ſer
gs-ſtän
alden-

heil.

1772 — 90.

V — 28

Z. pr.
9.57
1

Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von dem

Reichs-Ständischen Schuldenwesen;

So viel es

derer Weltlichen Churfürsten,

auch

Regierender Reichsfürsten und Grafen,

Cameral-Schulden,

und die Art,

selbige abzustossen und zu bezahlen,

betrifft;

Besonders nach der würcklichen Praxi derer beyden höchsten Reichs-Gerichte.

Frankfurt und Leipzig,
in der Bergerischen Buchhandlung
1774.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Das Schuldenwesen derer teutschen Reichsstände theilet sich in zweyerley Haupt-Classen, 1. in Cameral-Schulden, und 2. in Landes-Schulden. Jene haffteten auf dem Landesherrn und dessen Rentcammer selbst; diese hingegen auf dem Land und denen Landes- oder Landschafft-Cassen; sie mögen nun gleich Anfangs zum Besten oder aus Noth des Landes gemacht, oder von des Regentens Cammer ab- und auf das Land übernommen worden seyn.

Von denen Landesschulden habe ich in dem **Tractat von der teutschen Reichsstände Landen** ꝛc. in dem ganzen sechsten Buch, in dreyen Capiteln, **von S. 1357. biß 1385.** gehandelt, und lasse es hier bey dem allda gesagten bewenden; ausser daß einiges von einer dritten und gemischten Gattung solcher Schulden, die von dem Landesherrn und dem Land gemeinschafftlich behandelt werden, vorkommen wird.

Was aber derer Reichsstände Cameralschulden anbelangt; so habe ich **in meinem teutschen Staatsrecht in des dritten Buchs 129sten Cap.** von dem Herkommen in denen Häusern derer weltlichen Reichsstände, in Ansehung ihrer Schulden, besonders deren, so nicht auf denen Landen hafften, geredet; wie davon besagten Wercks **23ster Theil, S.** 459-564. **und 24ster Theil, S.** 1-192. nachgesehen werden können.

Ich habe aber 1. auch in diser Materie seithero selber noch weiter gelernet, und es haben 2. sich indessen noch vile wichtige Fälle ereignet, wodurch diſe Materie in ein besseres Licht gesezet worden ist.

Nun habe ich zwar in meinem Tractat **von der Landeshoheit in Cameral-Sachen** und **in dem teutschen persönlichen Staats-Recht** besagte Materie von neuem resp. umgearbeitet und revidirt: Ich bin aber mehrmalen darum angegangen worden, den Hauptumstand von Kayserlichen Debitcommißionen umständlicher, als **in meinem teutschen Staats-Recht** geschehen ist, oder in besagten beeden neueren Tractaten nach meiner Absicht hat geschehen können, abzuhandlen; dahero ich mich entschlossen habe, die ganze Unter-Abtheilung von der Art, die Schulden derer weltlichen Reichsstände abzustossen, und zu bezahlen, hier zusammen zu nehmen.

Es ist also 1. hier die Rede eigentlich nur von Churfürsten, auch regierenden Reichsfürsten und Grafen: Von derer nicht regierenden Herren, wie auch derer Wittwen und unverheuratheten Töchtern, Schulden aber ist **in dem teutschen Familien-Staats-Recht** nachzuschlagen; Doch habe ich derer mit Land- und Leuten ab-

abgefundenen, quasi-regierenden und eigene Linien ihrer Häuser abgebenden Herren, Schulden ebenfalls mitgenommen.

2. Hier ist keine Frage von denen gegen das Schuldenmachen vorhandenen Familien- oder Landes-Verträgen, elterlichen Dispositionen, u. d.

3. Rede ich nicht davon: Ob, und wie ferne ein Kind ꝛc. seines Vaters ꝛc. oder überhaupt ein Regierungs-Nachfolger seines Regierungs-Vorfahrers Schulden zu bezahlen, denen Rechten nach gehalten seye, oder nicht?

4. Ist meinem Zweck nicht gemäß, davon zu handlen: Ob? wie ferne? und unter was für Bedingungen? Landstände, oder andere Unterthanen, schuldig seyen, ihres Landesherrns Schulden, ganz, oder zum Theil, oder gewisser massen, allein, zu übernehmen?

5. Gedencke ich mich nicht auf den Fall einzulassen, wann sich ein Debitwesen bey einem Reichsstand ereignet, der in Ansehung eines grossen- oder des meisten Theils seiner Lande von andern Reichsständen als ein Landsaß behandelt wird; wie z. E. die Grafen zu Mannsfeld von Chur-Sachsen und Magdeburg.

6. Endlich ist hier auch keine Frage davon, wie ein Reichsstand sich auf eine Zeitlang durch Kayserliche Moratorien, oder Indulta Gratiæ, in Ansehung seiner Schulden, Lufft verschaffen könne.

In Ansehung aller diser Umstände also muß man sich in meinen bereits angezeigten anderen Schrifften, dem Teutschen

Staatsrecht, dem Teutschen persönlichen und Familien-Staatsrecht, und von der Landeshoheit in Cameral-Sachen, Raths erhohlen:

Sondern meine Absicht gehet dahin, wie, wann einmal richtig ist, daß ein Reichsstand seine Schulden 1. selber gerne bezahlen möchte, oder, wann er 2. durch Kayserliche obrist-richterliche Autorität darzu angehalten wird, daß er zahlen muß, solches auf verschidene Arten geschehen könne, oder zu geschehen pflege.

Ich habe es aber auch hier nicht mit einzelnen Schuldfällen zu thun, und wie selbige durch den Weg der Citation, eines Reskripts, oder Mandats, u. s. w. abgethan werden; sondern 1. mit dem Fall, wann sich ein so grosser Schuldenlast äussert, daß der Schuldner ausser Stand ist, oder zu seyn vorgibt, seine Glaubiger auf einmal befridigen zu können; 2. wie es nach Absterben eines Reichsstandes ohne männliche Descendenz, oder 3. nach Ausgang einer ganzen Linie, in Ansehung derer sich entweder würcklich angegebenen, oder doch vermuthenden, Creditoren gehalten werde.

Endlich so werde ich mich nicht bey denen mittleren Zeiten aufhalten, sondern bloß bey denen neueren; absonderlich aber, was sich im jezigen Jahrhundert dißfalls zugetragen hat; weilen, je neuer all-solches ist, um so brauchbarer es auch ausfället, und um so mehrers es auf andere ähnliche Fälle passet.

Ich werde zu erst die blosse Geschichte von dergleichen mir bekannt gewordenen Fällen erzählen, alsdann aber meine Betrachtungen darüber anstellen:

In disen Betrachtungen aber werde ich mich weder auf das einlassen, was gemeinen geschribenen Rechtens ist, oder was bey andern Rechtsgelehrten von gegenwärtiger Materie nachgeschlagen werden kan; sondern ich werde bloß aus deme, was bey denen beyden höchsten Reichsgerichten, absonderlich dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, würcklich vorgekommen ist, zeigen, wie es in dergleichen Fällen gehalten zu werden pflege.

1. Je wichtiger dise Materie ist; 2. je häuffiger sie bißhero vorgekommen ist, und beforglich immer noch frequenter werden dörffte; und 3. je weniger dennoch davon, auf die allhier verhandelte Weise, in andern Büchern anzutreffen ist; um so mehrers hoffe ich dadurch manchen und mancherley Personen einen angenehmen und nüzlichen Dienst geleistet zu haben.

Wer sich in dem Stande befindet, mir mit noch mehreren Reichsgerichtlichen Erkenntnissen, oder anderen dienlichen Nachrichten, Zusäzen und Verbesserungen, an die Hand zu gehen, wird sich durch deren beliebige Mittheilung um das gemeine Beste verdient machen, und mich ihme sehr verbinden.

Uebrigens hätte **das zweyte Buch**, oder die rechtliche Betrachtungen, wohl noch so starck, als sie hier erscheinen, ausfallen können und sollen, wann es bey mir gestanden wäre, alles, was das erste Buch dißfalls an die Hand gibt, gehöriger Orten zu brauchen: Weil aber, gegen die anfängliche Absicht und mein Vermuthen, **das erste Buch** durch die noch währenden Drucks von verschidenen Orten her mir gütigst mitgetheilte Stücke, um ein merckliches grösser wurde, als es des Herrn Verlegers Convenienz war; so habe ich es in dem zweyten Buch bey deme müssen bewenden lassen, was der Leser unten zu Gesicht bekommt.

Dessen

Dessen ist inzwischen so vil, als man in keinem anderen Werck beysammen antrifft; ja von manchem wird anderwärts wohl kaum, oder gar nicht einmal, eine Spuhr gefunden.

Sollte nun gegenwärtige Arbeit einen guten Abgang finden; so kan in einer Fortsezung so wohl dasjenige nachgeholet werden, was zur Ergänzung und mehrerer Vollständigkeit des jezigen ersten und zweyten Buchs gereicht; als auch können sodann die S. 806. berührte sehr nüzliche Beyspile von würcklichen Commißionshandlungen, mitgetheilet werden.

Gegenwärtige Schrifft kan schließlichen auch bey anderen Gattungen von Kayserlichen Commißionen manche nüzliche Dienste leisten.

Innhalt.

Innhalt.

Erstes Buch.

Beyträge zur Geschichte des Schulden-Wesens viler weltlicher Reichsstände.

1. Cap. Von Chur-Bayern. S. 1.
2. Cap. Von Chur-Sachsen. S. 3.
3. Cap. Von Anhalt. S. 7.
4. Cap. Von Baden. S. 28.
5. Cap. Von denen Marckgrafen zu Brandenburg. S. 30.
6. Cap. Von Hessen. S. 32.
7. Cap. Von Holstein. S. 81.
8. Cap. Von Mecklenburg. S. 83.
9. Cap. Von Nassau. S. 115.
10. Cap. Von Ostfrießland. S. 148.
11. Cap. Von dem Fürstlichen Hause Pfalz. S. 153.
12. Cap. Von denen Herzogen zu Sachsen. S. 156.
13. Cap. Von Würtemberg. S. 195.
14. Cap. Von einem unbenahmsten Fürstlichen Haus. S. 199.

* * *

15. Cap. Von Berlepsch. S. 209.
16. Cap. Von Erbach. S. 210.

)( )(

17. Cap.

Innhalt.

17. Cap. Von Fugger. S. 229.
18. Cap. Von Hohen-Embs. S. 264.
19. Cap. Von Hohenlohe. S. 275.
20. Cap. Von Leiningen. S. 275.
21. Cap. Von Leiningen-Westerburg. S. 286.
22. Cap. Von Limburg-Styrum. S. 307.
23. Cap. Von Löwenstein. S. 310.
24. Cap. Von Montfort. S. 311.
25. Cap. Von Oettingen. S. 357.
26. Cap. Von Plettenberg. S. 437.
27. Cap. Von Pückler. S. 455.
28. Cap. Von denen Reichs-Erbtruchseßen. S. 472.
29. Cap. Von den Rheingrafen. S. 479.
30. Cap. Von Schönborn. S. 517.
31. Cap. Von Solms. S. 530.
32. Cap. Von Stollberg. S. 588.
33. Cap. Von Waldeck. S. 602.
34. Cap. Von Wartemberg. S. 604.
35. Cap. Von Ysenburg. S. 610.

* * *

36. Cap. Einige zu spät erhaltene Stücke. S. 625.

Zwey-

Innhalt.

Zweytes Buch.

Rechtliche Betrachtungen über dise Materie.

1. Cap. Ueberhaupt davon. S. 635.

2. Cap. Von denen Reichsständischen eigenen Anstalten zu Tilgung ihrer Schulden. S. 639.

3. Cap. Von denen Schulden-Vergleichen zwischen Reichsständen und ihren Glaubigern. S. 656.

4. Cap. Von Reichsgerichtlichen Anstalten zu Bezahlung derer Reichsständischen Schulden.

1ster Abschnitt: Von den Gerichten, allwo die Reichsständische Schuldensachen anhängig gemacht werden können und müssen. S. 659.

2ter: Von Veranlassung der gerichtlichen Verfügungen in Reichsständischen Schuldensachen. S. 680.

3ter: Von dem gerichtlichen Verfahren biß zu Erkennung einer Kayserlichen Administrations-Commißion. S. 686.

4ter: Von Erkennung Kayserlicher Administrations- und Concurs-Commißionen. S. 691.

5ter: Von denen Commißions-Subdelegirten. S. 716.

6ter: Von gerichtlichen Verfügungen in Reichsständischen Schuldensachen, ohne Veranlassung eines formlichen Concurses. S. 726.

Abschnitt,

Innhalt.

Abschnitt,

7der: Von gerichtlichen Verfügungen in Reichsständischen Schuldensachen, mittelst eines formlichen Concurses. S. 730.

8ter: Von dem Schuldner und seiner Familie. S. 734.

9ter: Von denen Creditoren. S. 757.

10der: Von des Schuldners Vermögens-Zustand. S. 765.

11ter: Von Verwaltung der Debitmasse. S. 776.

12ter: Von dem Verfahren in der Hauptsache bey der Commißion. S. 799.

13der: Von dem Verfahren in der Hauptsache bey dem Reichsgerichte. S. 832.

14der: Von Nebensachen und Incidentpuncten. S. 847.

15der: Von denen Unkosten. S. 849.

16der: Vom Ausgang der gerichtlichen Verfügungen in Reichsständischen Schuldensachen. S. 855.

Noch einige Zusätze. S. 865.

Erstes

Erstes Buch.

Beyträge zur Geschichte des Schuldenwesens viler weltlicher Reichsstände.

Erstes Capitel.

Von Chur-Bayern.

§. 1.

Von Churfürst Maximilian Emanuel in **Bayern** berichtet Herr KEYSLER (1): Er habe über 30. Millionen Gulden Schulden hinterlassen, davon die Landschafft, gegen Anweisung eines Fonds von 200000. Rthlr. jährlicher Einkünffte, einen grossen Theil zu bezahlen über sich genommen habe. Nachrichten KEYSLERS.

§. 2.

Der Chur-Bayrische Staats-Minister, Freyherr von KREITTMAYR aber schreibt (2): „Das lezte (Landschaftlich- Und von KREITTMAYERS.

A

und

(1) in seinen Reisen, 1. Theil, S. 64.
(2) in dem Bayr. Staatsr. §. 180. S. 408.

und gemeine Schuldenwerck,) wird in das alt- und neue Schuldenwerck getheilt. Dises bestehet vi Mand. gen. de 25. Sept. 1749. §. 5. in folgenden Capitalsposten: nemlich (b) in den Capitalien, welche erst seit dem errichteten Schuldenwerck bey der Landschafft, mit Vorbehalt halbjähriger Aufkündung, verzinslich angelegt worden sind, in den so betitelten Bunds- und ältern Hofvdes Kriegszahlamtscapitalien, in den bey dem Hofzahlamt, oder aus den Cameralgefällen und Herrschafften, bißher verzinsten Capitalien, in dem sibenjährigen Land- und übrigen Anlehen von Anno 1721. resp. 1728. & 1740. in den aufgeborgten Pfleggerichtischen Gotteshauscapitalien de Anno 1734. & 35. und endlich in den so genannten Anticipanten, wie auch mit Faustpfanden versehenen Creditoribus und Currentisten. All andere (c) Landesherrliche Schulden, welche schon in den ältern Zeiten von Anno 1543. contrahirt und von der Landschafft übernommen worden sind, machen das alte Werk, oder so genannte Landschafftliche Zinszahlamt aus, weil die Landschafft dise Schulden dato noch mit fünf von hundert verzinset, und das Werk privative führt; wo hingegen das neue Werk (d) durch die per Decretum vom 18. Apr. 1740. aus Churfürstlich- und Landschafftlichen Commissariis zusammengesezte gemeinschafftliche Schuldenabledigungs-Deputation cumulative geführet wird. Die weitere Schulden, welche erst nach dem in Anno 1745. gemachten Abschnitt ihren Anfang genommen haben, gehören weder zum neuen noch alten Werk, sondern ligen lediglich der Hofcammer zur Last, und hat die Landschafft gar nichts damit zu thun. Dieselbe hafftet auch (e) den Creditoribus für ihre Schuldforderungen weder bey dem alten noch neuen Werk; dann die Uebernahme ist von Seiten der Stände niemalen quoad obligationem, sondern nur quoad executionem & Fundorum administrationem, unter ausdrücklichem Vorbehalt aller Schadloshaltung, geschehen; wie sowohl aus dem 61sten und 64sten Freyheitsbrief, als den neueren Reversalien von Anno 1722. & seq. zu ersehen ist. Wie hoch sich der Calculus (f) von allen so wohl alt- als neuen Schulden belauffen möchte, wüßten wir selbst nicht genau zu bestimmen: So viel wissen wir gewiß, daß derjenige, welcher in den Coburgischen Auszügen bey **Pütter** *p.* 305. noch Anno 1749. auf 32. Millionen gezogen wird, nicht nur unrichtig und übertrieben, sondern auch durch die seitherige

Bezah-

Bezahlungen sehr gemindert worden seye. Die Schuldenfundi (g) bestehen meistentheils in den Bier- Wein- Brandwein- Meth- und Fleisch-Aufschlägen, wie auch in einem gewissen Quanto von denen Steuergefällen, dann der Heerdstättanlage, und mehr andern zu obigem Ende gewidmeten Gefällen. Das Ober-Pfälzische (h) Schuldenwerk bestehet in den so genannten Commissariats-Capitalien, welche man mit selbigen Landen zugleich übernommen, und seithero verzinset, oder zum Theil schon gar in Capitali entrichtet hat.„

Zweytes Capitel.

Von Chur-Sachsen.

§. 1.

Denen **Leipziger Intelligenz-Blättern von dem Jahr** 1765. wurde dise Nachricht einverleibt: Nachricht von 1765.

„Des höchstseel. Churfürsten zu Sachsen Friderich Christians Königliche Hoheit haben so fort nach Antritt Dero kurzen, aber ruhmvollen, Regierung, nachdeme die zu Tilgung derer Steuer-Schulden getroffene Einrichtung zum Vollzug gebracht gewesen, den Bedacht darauf genommen, nicht minder die übrigen währender Regierung Dero höchstgeehrtesten Herrn Vaters, des höchstseel. Königs in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, Friderichs Augusts, Maj. entstandene, und bey denen unglücklichen Zeitläufften in Rückstand geblibene Schuld- und andere Forderungen zu untersuchen, und zu deren gleichmäßiger Tilgung eine zuverläßige Einrichtung zu treffen.

Nach Höchstderoselben frühzeitigem Absterben haben Ihro, des Herrn Adminstratoris der Chur Sachsen, Königliche Hoheit, so, wie Sie überhaupt das angefangene grosse Werk der Wiederherstellung des Wohlstandes derer Chur-Sächsischen Lande und Unterthanen fortzustellen unausgesezt bemühet sind, auch die Untersuchung vorbemeldter Rückstands-Forderungen durch eine darzu nidergesezte Liquidations-Commißion fortsetzen lassen, und zu-

gleich einen Plan zu deren auf bestmöglichste Art zu bewürckender Tilgung festgestellet.

In dessen Verfolg wird, auf Höchstderoselben ausdrücklichen gnädigsten Befehl, hierdurch vorläuffig bekannt gemacht, daß

1. Zu Tilgung aller zu der Steuer-Creditcasse nicht gehörigen vorbemeldten Rückstandsforderungen, in so weit zu deren Befriedigung nicht bereits besondere Veranstaltung getroffen worden, ein eigener Fond d'amortissement von dreymalhundert tausend Reichsthaler bestimmet wird, welche aus denen kläresten und sichersten Einkünften der Churfürstlichen Rentcammer, vom 1. Jan. des nächstkünftigen 1766sten Jahres an, jährlich zu der errichtenden Churfürstlich-Sächsischen Cammer-Creditcasse bezahlet, und derselben zu unmittelbar-eigener Erhebung aus denen Untereinnahmen dergestalten unwiderruflich überwiesen werden sollen, daß, biß zu Erfolg der gänzlichen Tilgung der darauf gewiesenen Schulden, solche niemalen zu einigem anderen Gebrauch angewendet, oder deren Zahlung suspendiret werden könne.

2. Zu Verwaltung dieser Cammer-Creditcasse werden besondere Churfürstlich-Sächsische Commissarii ernennet und verordnet, diesen eine eigene Buchhalterey und Cassen-Expedition untergeben, und darzu die erforderliche Zimmer und sichere Behältnisse allhier zu Dreßden in dem Churfürstlichen Schlosse angewiesen werden. Damit nun 3. die Tilgung derer Rückstands-Forderungen, die nicht anderst, als nach und nach geschehen kan, auf die billigste Art, und ohne den mindesten persönlichen und willkührlichen Vorzug, erfolgen möge, werden von denen verordneten Commissariis Creditcassen-Scheine à 1000. 500. 100. 50. Rthl. ausgefertiget werden, die vom 1. Jan. 1766. an ordentlich verzinset, und von demjenigen, was von vorbemeldtem Fond d'amortissement, nach Abtrag derer Zinsen, übrig bleibt, in der durch eine jedesmal 14. Tage vor der Leipziger Oster- und 14. Tage vor der Leipziger Michaelis-Messe allhier zu Dreßden vorzunehmende Ziehung zu bestimmenden Ordnung, dergestalt bezahlt werden sollen, daß jedesmal die in der Ziehung herausgekommene Numern ein halb Jahr darnach, und zwar in specie 14. Tage vor der Leipziger Michaelis- oder 14. Tage vor der Leipziger Oster-Messe, allhier zu Dreßden, baar bezahlet werden; da dann solchergestalt, wie sich durch Abtrag der Capitalien das zu denen Zinsen erforderliche Quantum vermin-

vermindert, die zu Bezahlung der Capitalien zu verwendende Summ sich vermehret, und auf diese Art biß zu völliger Bezahlung derer ausgefertigten Creditscheine unverrückt fortgefahren werden solle.

4. Mit dergleichen Creditcassa-Scheinen à 1000. 500. 100. oder 50. Rthl. sollen samtliche obbemerkte Schuld- und andere Forderungen bey erstgedachter Cammer-Creditcasse befridiget: Wann aber kleinere unter 50. Rthl. betragende Summen abzutragen sind, darüber entweder unzinsbare Versicherungsscheine, (welche nach und nach in dergestaltiger Ordnung, daß allemal die kleinere Summen denen grösseren vorgehen, zur Bezahlung kommen,) ausgefertiget, oder auch deßfalls, nach Befinden, mit baarem Gelde so fort ein billigmäßiges Abkommen getroffen werden. Zu diesem Behuf haben zuförderst

5. Alle Innhaber derer seit dem 1. Jan. 1764. mit 3 pro Cent verzinsten Cammer- ingleichem zinsbarer Generalaccis-Scheine sich damit binnen dem 1. Nov. und lezten Dec. des jeztlauffenden 1765sten Jahres bey der Cammer-Creditcasse allhier zu Dreßden zu melden, und ihre besizende zinsbare Cammer- und Generalaccise-Scheine zu produciren, da ihnen so dann, gegen deren Zurückgabe, Creditcassen-Scheine à 1000. 500. 100. oder 50. Rthl. so à 1. Jan. 1766. mit 3. pro Cento zinsbar seyn werden, ausgehändigt, auch die unter 50. Rthl. betragende Summen in vorhin bemerkter Maasse befridiget werden sollen. Da hingegen

6. die Innhabere unzinsbarer Certificate, Generalaccis- Scatull- oder andere Scheine, nicht minder alle diejenige, welche irgend einige andere zu disem Fond d'amortissement obbemelder massen gehörige Rückstandsforderungen zu haben glauben, sich zwar nicht minder binnen dem 1. Nov. und lezten December des jeztlauffenden 1765ger Jahres bey der Cammer-Creditcasse allhier zu Dreßden zu melden, ihre in Handen habende Scheine zu produciren, oder die sonstige Forderungen, worüber keine Scheine ausgefertiget worden, (es bestehen solche in Besoldungen, Liferungen, Gebührnissen, Pensionen, Begnadigungen, oder wie sie sonsten Namen haben könnten,) ordentlich zu liquidiren, auch darzu, so weit es nöthig, sich durch gerichtliche Bescheinigungen zu legitimiren, demnächst aber, weil dise unzinsbare Scheine, und andere Forderungen, von sehr verschidener Beschaffenheit sind, auch überhaupt dergleichen unzinsbare Ruckstände nicht so schlechter-

dings in zinsbare Capitalien verwandelt werden können, wegen deren Befridigung durch Creditcassen-Scheine, und in Ansehung derer unter 50. Rthlr. betragenden Posten, in der obgemeldten Maaße, weiteren Bescheid, und eine nach der verschidenen Qualität sothaner unzinsbarer Scheine und sonstigen Rückstände einzurichtende billigmäßige Behandlung zu gewarten haben.

Gleichwie nun, so bald diese Cammer-Creditcassen-Einrichtung völlig zu Stande gekommen, davon eine fernerweite umständliche Anzeige bekannt gemacht werden wird; also werden allerseits Interessenten von selbsten einsehen, daß hierunter ein mehreres geschiehet, als, bey denen langwührigen Kriegsdrangsalen und der grossen Schuldenlast nothwendig erfolgenden Entkräfftung derer Churfürstlichen Cassen, mit Grund erwartet werden mögen, und daß es ihrem eigenen Interesse nachtheilig seyn würde, wann man einen denen Kräfften der Churfürstlichen Cassen nicht angemessenen Plan zu Tilgung derer so vilen und mancherley Schuld- und Rückstands-Forderungen in Vorschlag bringen, und sie dadurch der Gefahr einer beständigen Unzuverläßigkeit und wiederhohlten Verlusts aussetzen wollte; da hingegen sie der vollständigen und genauen Erfüllung diser denen Cassenumständen proportionirten Einrichtung gewiß versichert seyn können, solchemnach aber auch ihres Orts in obbestimmter Frist die Gebühr zu beobachten, und in dessen Unterbleibung den daraus ihnen zuwachsenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben. Dreßden, am 29. Julii 1765.

Churfürstlich-Sächsische zur Liquidation derer Rückstands-Forderungen verordnete Commissarii.

§. 2.

Und 1773. Von dem weiteren Erfolg kan ich nur dises aus denen öffentlichen Blättern des gegenwärtigen Jahres 1773. melden:

„Dreßden, vom 12. Febr.

Allhier siehet man mit Verwunderung, daß, da jüngsthin die währender leztern Theurung und dem daraus entstandenen Zurückbleiben der Churfürstlichen Einkünffte, besonders in Besoldungen und Pensionen, entstandene Rückstände auf kurze Zeit ausgesetzt, und zuforderst, mit der Abnahme der Theurung, die currente Zahlungen in Richtigkeit gebracht worden sind, dises in auswärtigen Zeitun-

Zeitungen irriger Weise also angekündigt worden ist, daß solches auf einen gänzlichen Stillstand aller hiesigen Zahlungen gedeutet werden könnte: Es gehen aber nicht nur bey jener Einrichtung alle currente Zahlungen wiederum richtig fort, sondern es hat auch dieselbe mit hiesigen öffentlichen Fonds, und namentlich mit den Steuer- und Credit-Cassen, so wie überhaupt mit sämmtlichen zinsbaren Staatsschulden, ganz keine Gemeinschaft; als von welchen insgesammt, so wohl die Zinsen, als das Capital, durch Verlosung, oder sonst, in der bißherigen Maaße, ununterbrochen bezahlet worden sind, und fernerhin richtig werden vergnüget werden, auch bey hiesiger Cammer-Creditcasse der 18de Apr. und bey der Steuercasse zu Leipzig der 9te Maji dises Jahres, beyde schon angekündigter massen, zu den gewöhnlichen Verlosungs-Terminen anberaumet bleiben.„

Drittes Capitel.

Von Anhalt.

* * *

Vom gesammten Haus.

§. 1.

Anno 1603. überliessen die gesammte Fürsten zu Anhalt ihrer Landschafft ihre Fürstliche Cammergüter und Aemter: Zerbst, Lindau, Roßlau, Koßwigk, Warmbsdorff, Ballenstätt, Nienburg, Freyleben, Sandersleben, Plötzkau, Wolffen, Cöthen, Grossen-Alsleben und Gernrode, von Johannis Baptistä 1603. biß wiederum dahin 1611. zu nuzen und zu gebrauchen; welcher Aemter Einkommen auf 56000. Thl. berechnet worden; davon sollte die Landschafft denen Fürsten zu ihrem Unterhalt 40000. Rthl. bezahlen, von denen übrigen 16000. aber, wie auch der Land- und Trank-Steuer, sollten die gemeine Schulden bezahlet werden. Vergleich Anno 1603.

§. 2

Allein Anno 1606. äusserte sich, daß biß dahin mehr nicht, als 25628. Thl. Schulden abgestossen waren; weil man dem Kayser und Chur-Brandenburg verschidene Anlehnungen gethan hat- Erfolg.

te,

te, allerley zufällige Gastungen und Eingriffe, (jedoch mit Fürstlicher Bewilligung,) vorgeloffen waren, auch die Aemter, wegen der wohlfeilen Jahre und gefährlichen Zeiten, nicht so vil getragen hatten, als sie angeschlagen worden, vil Getraid wegen des wohlfeilen Kauffs in Vorrath ligen geblieben ware, u. s. w.

§. 3.

Neuer Vergleich 1606.

Weil auch indessen zwischen denen fünf Fürsten eine Abtheilung des Landes in vier Theile zu Stande gekommen ware; so wurde beliebt: Ein jeder Herr sollte zwar seinen Landesantheil antretten; jedoch dises der Landschafft Einnahm und ganzem aufgetragenem Werk die noch fünf währende Jahre im geringsten nicht abbrüchig, noch schädlich seyn: Sondern, weil der Landschafft Einnahmen auf zweyen Hauptpunkten und Articuln beruheten, nemlich der Land- und Tranksteuer, so dann derer ihnen zugeschlagenen Aemter auf 56000. Thl. geachtetem Einkommen; so solle 1. die Landschafft noch ferner die Land- und Trank-Steuer einnehmen und zu des gemeinen Schuldenwerks Ausgaben anwenden; 2. solle die Landschafft der 40000. Fürstlicher Deputaten befreyet seyn; 3. solle jeder der vier regierenden Herrn schuldig seyn, jährlich auf Ostern und Michaelis jedesmals 2000. Rthl. in die Landrenterey zu bezahlen. Damit auch die Landschafft dessen desto bessers versichert seye, solle jeder Fürst die Landschafft seiner jährlichen 4000. Thl. halber an ein gewisses Amt verweisen, woraus sie solche erhalten könne; inmassen die Fürsten sich mit ihro deßwegen sonderlich vergleichen wollten.

§. 4.

Acta 1611.

Jedoch Anno 1611. liessen die samtliche Fürsten denen Landständen allerley Ursachen vortragen, warum sich das Schuldenwerk gehemmet und den gewünschten Effect, dem Landtags-Abschied von 1603. zu Folge, nicht erreichet habe; disponirten auch die Landstände, daß sie das ganze Schuldenwerk auf sich nahmen, und den Fürsten ihre Aemter wiederum frey liessen.

* * *

Von Anhalt-Schaumburg.

§. 5.

Acta 1747.

In dem **Anhalt-Schaumburgischen** Debitwesen ware wenigstens bereits Anno 1747. eine Kayserliche Commißion auf den Fürsten zu Ysenburg-Birstein erkannt.

§. 6.

§. 6.

Anno 1751. 23. Dec. resolvirte der Reichs-Hofrath: 1751.

„1. Ponantur des Hrn. Fürsten zu Ysenburg-Birstein sub præs. 23. Dec.
16. Aug. & 12. Oct. 1747. 8. Apr. & 30. Maji 1748. & 13. Jan. 1749. erstattete allergehorsamste Commissarische Berichte ad Acta, und können solche dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Schaumburg, gebetener massen, remoto Voto, è Cancellaria, ad notitiam verabfolget werden.

2. Cum inclusione des unterm heutigen dato an den Herrn Fürsten zu Anhalt-Schaumburg erkannten Kayserlichen Rescripts, in Originali ad insinuandum & in Copia, rescribatur dem Herrn Fürsten zu Ysenburg, als verordneten Kayserlichen Commissario anderweit: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus dessen sub præs. 16. Aug. & 12. Oct. 1747. 8. Apr. & 30. Maj. 1748. & 13. Jan. 1749. erstatteten allerunterthänigsten Berichten, in was vor mißlichen Umständen der Herr Fürst von Anhalt-Schaumburg bey der von ihm contrahirten starken Schuldenlast sich dermalen befinde, des mehreren ersehen. Höchstbesagt Ihro Kayserlichen Maj. gereiche zu gnädigstem Gefallen, daß er, Herr Commissarius, mit so guter zur Conservation des Fürstlich-Anhalt-Schaumburgischen Hauses Verabzilung zu Werk gegangen, so wie dessen subdelegirte Räthe, auf den Grund der Sachen zu kommen, sich mit Fleiß angelegen seyn lassen; und approbirten demnach alles dasjenige, was bißhero hierunter vorläufig veranstaltet worden.

Nachdeme nun aber, ohne Eröffnung eines formlichen Concursus Creditorum aus diesem beschwerlichen Debitwesen zu gelangen, nicht möglich seye; so habe der Herr Fürst, Commissarius, ohne weiteren Anstand, autoritate Cæsarea, die samtliche Landes- und andere Einkünfte des Herrn Fürstens zu Anhalt-Schaumburg in Administration und die Fürstliche Beamte und Einnehmere diserhalb in besondere Pflichten zu nehmen, allenfalls, was die im Fürstlich-Anhaltischen Territorio gelegene Herrschafften und Güter betrifft, mit dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg, da nöthig, Communication zu pflegen, die Intraden, durch bessere Einrichtung der Wirthschafft, oder durch Verpfachtung, und in andere Wege, so weit es thunlich, zu erhöhen zu suchen, die eingehende Pachtgelder und andere Einkünften noch zur Zeit beysammen zu behalten, und über Einnahm und Ausgab richtige Rech-

nung führen zu lassen, hiernächst samtliche Glaubigere auf einen gewissen legalen Termin durch gewohnliche Edictales, so in drey verschidenen Orten anzuhängen, zu Pflegung der Güte so wohl, als zu Liquidirung und Bescheinigung ihrer Forderungen, sub pœna præclusi, vorzuladen, einen Contradictorem, oder Curatorem litis, ex officio zu bestellen, bey dem tentamine amicabilis compositionis möglichsten Fleisses die Creditores durch dienliche Vorstellung zu einem ergiebigen Nachlaß, und allenfalls zu Annehmung derer von denen Subdelegatis in dem Bericht de præs. 8. Apr. 1748. in Vorschlag gebrachten Conditionen, zu bewegen zu suchen, in Entstehung der Güte aber den Contradictorem litis, auch samtliche Creditores, zum rechtlichen Verfahren, so wohl super Liquido, als super Prioritate, mit Einraumung einer Frist höchstens von zwey Monathen, anzuweisen, anbey denen Creditoribus, ob sie wider die von dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Schaumburg unternommene Pachtprorogationen etwas erinnern wollten, frey zu geben, und solches auf den Fall denen Pachtern zu ihrer Verantwortung zu communiciren; so dann die Acta, wann sie völlig instruirt, prævia Inrotulatione, zu Abfassung eines Locations- und Prioritäts-Urthels an eine Juristen-Facultät zu verschicken, und das eingelangte Urthel vor der Publication mit räthlichem Gutachten an Ihro Kayserliche Maj. einzusenden. Inzwischen könnte Ihro Kayserl. Maj. geschehen lassen, daß einstweilen, und biß auch hierüber die Creditores vernommen worden, dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Schaumburg zu seinem und seines Fürstlichen Hauses Unterhalt eine jährliche Competenz von 12000. fl. ausgesezt bleibe; und habe der Herr Fürst, als Commissarius, wie diser allerhöchsten Kayserlichen Verordnung nachgegangen worden, und wie weit in termino amicabilis compositionis ein- und anderer Creditor die Vorschläge angenommen, auch was vor Anstalten wegen Administration der Anhalt-Schaumburgischen Intraden getroffen worden, des fordersamsten an Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu berichten.

3. Idque notificetur denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen und Nider-Rheinischen Westphälischen Crayses, um sich bey nunmehro eröffnetem Foro universali darnach gehorsamst zu achten.

4. Cum

4. Cum ejusdem notificatione rescribatur dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Schaumburg: Es habe derselbe aus dem Anschluß zu ersehen, was Ihro Kayserl. Maj. auf dessen eigenes ehedem sub præs. 24. & 28. Mart. 1747. beschehenes Ansuchen, und sonst nach Beschaffenheit der Sach, an den Herrn Fürsten zu Ysenburg unterm heutigen dato zu verordnen, vor nöthig befunden: Wann nun von einer künfftigen ordentlichen guten Wirthschaft und baldmöglichster Befridigung derer Glaubiger die Conservation des Herrn Fürstens und seines Fürstlichen Hauses lediglich abhange; so habe er auch seines Orts obbesagter allerhöchsten Kayserlichen Verordnung sich durchgängig zu fügen, die ihme ausgesezte Competenzgelder zu denen nöthigen Bedürffnissen anzuwenden, und allen denen zu Tilgung dises beschwerlichen Debitwesens zu treffenden Maaßreguln beyzutretten, solchemnach fürohin aller eigenmächtigen und das Competenz-Quantum übersteigenden Disposition in Ansehung derer Einkünffte seiner Lande und Herrschafft sich gänzlich zu enthalten, vil mehr seine Beamte und Einnehmere mit künfftiger Rechnung, so weit es noch nicht geschehen, an die Kayserliche Commißion zu verweisen, und überhaupt alles dasjenige beyzutragen, was zu Beförderung der allerhöchsten Kayserlichen Reichsväterlichen Absichten in diser Sache gereichen könne; inmassen Ihro Kayserl. Maj. des Herrn Fürstens allergehorsamsten Berichts, wie von seiner Seiten hierunter zu Werk gegangen worden sey, in Zeit zweyer Monathen gewärtigten.

5. Werden die beyde Creditores, Haan und Oelffen, so sich ihrer Forderungen halber allhier gemeldet, mit ihrem Gesuch nunmehro ad Forum Concursus verwisen.

§. 7.

Anno 1752. 15. Maj. wurde wieder ein Kayserliches Re- 1752.
script in der Sache erkannt, dessen Innhalt mir aber unbewußt ist. 15. Maj.

§. 8.

Anno 1752. 17. Sept. resolvirte der Reichs-Hofrath: 17. Sept.

1. Ponantur des Nider-Rheinisch Westphälischen Crayses ausschreibender Herrn Fürsten subdelegirter Crays-Directorial-Räthen und Gesandten sub præs. 8. Aug. nup. ad Rescriptum Cæsarium de 23. Dec. a. pr. eingereichte allerunterthänigste Vorstellung, sowohl

2. Documentatio insinuati Rescripti Cæsarei de 15. Maj. a. c. und derer Fürstlich-Anhalt-Schaumburgischen versicherten und im-

mittirten Creditorn zu Frankfurt, Schweizers von Wiederhold und Conſ. Mandatum procuratorium ad Acta.

3. Cum inclusione Exhibitorum de præſ 15. & 29. Maj. nec non 27. Jun. & 20. Jul. a. c. reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Yſenburg, als verordneten Kayſerlichen Commiſſario: Was bey Ihro Kayſerl. Maj. ſowohl die Fürſtlich-Anhalt-Schaumburgiſche verſicherte und immittirte Creditores zu Frankfurt, Schweizer von Wiederhold und Conſ. als auch der Kayſerl. Reichs-Hofraths-Agent von Fabrice in pto Deſerviti allerunterthänigſt vorgeſtellet und gebeten, habe der Herr Fürſt aus denen Anſchlüſſen zu erſehen: Wann nun bey dem unterm 23. Dec. a. pr. an ihn, Herrn Fürſten, beſchehenen Auftrag, und in deſſen Gefolg ergangenen allerhöchſten Kayſerlichen Verordnung, es die Meinung nicht gehabt, daß durch die damahls anbefohlene Adminiſtration und Verpflichtung derer Fürſtlich-Anhalt-Schaumburgiſchen Beamten und Einnehmer denenjenigen Creditoribus, ſo durch würkliche Execution und Immiſſion bereits ein Recht erlangt, im mindeſten darinnen einiger Nachtheil zugezogen werden ſolle; als habe er, der Herr Fürſt Commiſſarius, obbemeldte Frankfurtiſche Creditores in ruhiger Perception derjenigen Revenüen, worein ſie durch die bey dem Kayſerl. Cammergericht ante motum Concurſum erkannte und vollſtreckte Executions-Commißion gewiſen worden, ſo wohl die in ihren Pflichten ſtehende Beamte und Einnehmere noch ferner darinnen zu laſſen, und, was deme entgegegen bißhero verfüget worden, ohngeſäumt wieder abzuſtellen; jedoch mit beſagten Creditoribus wegen ihrer Forderungen noch zur Zeit keinen endlich-auſſergerichtlichen, Abſchluß zu machen, ſondern ſie vilmehr, des beſchehenen Einwendens ohngeachtet, nochmals zu Liquidirung ihrer völligen Forderung bey dem Foro univerſali, Pflegung der Güte, und Berechnung deſſen, was ſie bisher an Nuzungen erhoben, auch zu jedesmaliger jährlicher Ablegung richtiger Rechnung, reſp. ſub priori præiudicio, und, da nöthig, bey Strafe in Anſehung der Berechnung, autoritate Cæſarea anzuweiſen, künftig aber über deren Priorität und Recht mit erkennen zu laſſen; hiernächſt des von Fabrice eingeklagtes Deſervitum, als eine privilegirte und hinlänglich beſcheinigte Forderung, demſelben von denen in Caſſa vorräthig befindlichen, oder des nächſten eingehenden, Geldern, gegen Quittung, zu bezahlen, und, wie ſolches alles geſchehen, ſowohl auf das unterm 18. Maj. a. c. ergan-

ergangene allerhöchste Rescript, an Ihro Kayserl. Majestät in Zeit zweyer Monathen allergehorsamsten Bericht zu erstatten.

4. Werden die versicherte und immittirte Creditores zu Frankfurt hiemit darauf verwisen, und ist solcher gestalten, deren gebetenen Appellations-Processen halber etwas zu verfügen, überflüßig.

5. Cum notificatione dessen, was unter heutigem dato an den Kayserlichen Commissarium in Ansehung derer versicherten und immittirten Glaubiger zu Frankfurt verfüget worden, rescribatur denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses: Daß Ihro Kayf. Maj. im übrigen bey dem dem Hrn. Fürsten zu Ysenburg zu Regulirung des Fürstlich-Anhalt-Schaumburgischen Debitwesens und Formirung einer Massæ Concursus (mithin in die Crays-Directorial-Jura keineswegs einschlagenden,) wohlbedächtig beschehenen Auftrag, es nochmalen bewenden liessen ꝛc.

§. 9.

Den 9. Nov. beschlosse der Reichs-Hofrath, in Sachen: Mollenthiel, Mezgers zu Limburg im Chur-Trierischen, contra Anhalt-Schaumburg, in pto debiti: 1. Cum inclusione Exhibiti de præs. 24. Oct. nup. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Ysenburg, als verordneten Kayserlichen Commissario: Imploranten wegen seiner Forderung bey dem Fürstlich-Anhalt-Schaumburgischen Debitwesen in gebührende Obacht zu nehmen, und ihm die iura Pauperum angedeyhen zu lassen, auch, da nöthig, einen rechtlichen Beystand ex officio zu constituiren, und zu seiner Zeit an Kayserl. Maj. von dem Erfolg allergehorsamste Anzeige zu thun. 9. Nov.

2. Admittatur Impetrans ad iura Paupertatis, und wird ihme der Kayserl. Reichs-Hofraths-Agent Bißing ex officio zum Anwald constituiret, welchem er dann in termino duorum mensium, so wohl ad Acta, als auch zu Ablegung des Armeneydes, hinlängliche Vollmacht zu ertheilen hat.

§. 10.

Anno 1754. 7. Jun. kame beym Reichs-Hofrath vor: 1754.

1. Ponatur die Anzeige vom erfolgten Absterben des Herrn Fürstens zu Ysenburg-Büdingen, als zu diser Sache verordnet gewesenen Kayserlichen Commissarii, de præs. 25. Apr. nup. nebst des Herrn Fürstens zu Anhalt-Schaumburg Literis hum. ad Imperatorem de præs. 15. huj. ad Acta. 7. Jun.

2. Transcribatur nunc Commissio Cæsarea auf Frauen Fürstin Amaliam Belgicam, und Herrn Fürsten Friderich Ernst zu Ysenburg-Büdingen, in allergnädigst bestättigter Vormundschaft Herrn Fürst Wolfgang Ernsts zu Ysenburg-Büdingen und übernommenen Regentenschaft dessen Lande.

3. Cum huius notificatione, & inclusione des Fürstlich-Schaumburgischen Schreibens in Copia, rescribatur obbesagter Fürstlich-Ysenburgischer Vormundschaft, als nunmehr allergnädigst verordneten Kayserlichen Commissarien: Wie Ihro Kayserl. Majestät, dieselbe auf die von dem jüngsthin verstorbenen Herrn Fürsten zu Ysenburg-Büdingen erstattete Commissarische Berichte des nächstens mit Kayserlicher allerhöchster Resolution zu versehen, keinen Anstand nehmen würden; also hätten Sie inzwischen die ehemals in disem Debitwesen ergangene Kayserliche Verordnungen, mit Beybehaltung derer bißherigen Subdelegatorum, weiters allergehorsamst zu befolgen, und solchemnach auch auf angeschlossenes copeyliches des Herrn Fürstens zu Anhalt-Schaumburg allerunterthänigstes Suchen, demselben die zur Zeit auf 12000. fl. jährlich geordnete Competenz, in denen bißher gewohnlichen Terminen, daferne solche nicht anticipiret worden, noch ferner aus der Debitmasse, gegen Quittung, verabfolgen zu lassen ꝛc.

§. 11.

17. Sept. Den 17. Sept. 1754. resolvirte der Reichs-Hofrath weiter:

1. Ponantur des Hrn. Fürstens zu Ysenburg-Büdingen, als ehedem zu disem Debitwesen verordnet gewesenen Kayserlichen Commissarii, sub præs. 20. Nov. & 11. Dec. 1752. 2. Maj. 1753. & 11. Jan. a. c. erstattete Berichte ad Acta, und können solche, nebst denen vorherigen, der Fürstlich-Oranischen Vormundschaft, ingleichem der de præs. 20. Nov. 1752. so vil darinnen num. 52. betrifft, dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Schaumburg, gebetener massen, jedoch allenthalben remoto Voto, è Cancellaria, ad notitiam communiciret werden.

2. Rescribatur der Fürstlich-Ysenburgischen Vormundschaft, als dermalen angeordneten Kayserlichen Commissarien: Ihro Kayserliche Majestät liessen es, auf die von dem lezthin verstorbenen Herrn Fürsten sub præs. 20. Nov. & 11. Dec. 1752. 2. Maj. 1753. & 11. Jan. a. c. eingereichte Commissarische Berichte, bey dem, was in Gefolg der allerhöchsten Kayserlichen Verordnung d. d. 23.

Dec.

Dec. zu Einrichtung dises Debitwesens mit Verpflichtung derer Anhalt-Schaumburgischen Beamten und Einnehmer, Edictal-Vorladung der Gläubiger, gepflogenen gütlichen Handlung mit denenselben, und Bestellung eines Contradictoris, verfüget worden, gnädigst bewenden, gewärtigten auch weiters von ihr, der Fürstlichen Vormundschafft, als dermaligen Kayserlichen Commissarien, daß selbige die von Zeit zu Zeit eingehende Gelder, welche die eingewisene Creditores nicht selber erheben, biß zu allerhöchster Kayserlicher Verordnung, sorgfältig beysammen halten, und Subdelegati allenthalben mit möglichster Ersparung der Kosten zu Werk gehen werden; wollten auch hierdurch, auf die in den obbesagten Berichten zu allerhöchster Resolution ausgestellte Puncten, und sonst, die Commißion dahin bescheiden:

1.) Zum Besten der Debitmassä und Besorgung der dahin einschlagenden Vorfallenheiten, entweder dem angestellten Contradictori, daferne es noch nicht geschehen, auf vorige Pflicht, die Curam Bonorum zugleich mit aufzutragen, oder, nach Befinden, einen besondern Curatorem Bonorum zu sezen und zu verpflichten.

2.) Habe Commißio die vollständige Jahrsrechnungen über bißherige samtliche Einnahme und Ausgabe denen Creditoribus ad inspiciendum & monendum in termino duorum mensium in loco Commissionis vorzulegen, und so dann, nebst denen etwa dawider gemachten Erinnerungen, mittelst allerunterthänigsten Berichts an Kayserliche Maj. einzusenden, auch künftig nach dem Schluß jeden Jahres auf gleiche Weise sich zu verhalten.

3.) Daferne bey denen beyläuffig auf 42000. fl. gesetzten jährlichen Revenüen sich durch gute Wirthschafft und Vermehrung der Intraden einiger Ueberschuß in ein- oder dem andern Jahre aufbringen lassen sollte, seye solcher allerdings, nach dem Commissarischen Vorschlag, zum Besten des Debitwesens und zu Bestreitung des ausserordentlichen Aufwands anzuwenden, und der Herr Fürst zu A. Schaumburg mit seinem dißfalls bey der Commißion angebrachten Gesuch schlechterdings abzuweisen; doch habe Commißio, wann unvermeidliche ausserordentliche Ausgaben vorfallen sollten, jedesmal vorher bey Ihro Kayserl. Maj. darüber mit Gutachten anzufragen.

4.) Wegen derjenigen Creditorum, welche auf die erlassene Edictal-Citation in termino nicht erschienen, jedoch ihre Forderung

rung vorher ad Acta liquidirt, oder sonst bekannt gewesen, könnten Ihro Kayserl. Mai. bewandten Umständen nach, und daferne an deren Richtigkeit kein Zweifel, geschehen lassen, daß selbige, nebst andern Glaubigern, suo loco & ordine ihre Befriedigung erhielten.

5.) Nachdeme die in termino Liquidationis mit denen Creditoribus gepflogene gütliche Handlung den gewünschten Effect nicht gehabt, auch bey dermaliger unzulänglicher Beschaffenheit der Debitmassä, nach denen Aüsserungen der Creditorum, von einem anderweiten Tentamine nichts fruchtbarliches anzuhoffen stehe; so tragen Ihro Kayserl. Maj. billiges Bedencken, dadurch den überhaupt möglichst zu beschleunigenden Concursproceß länger aufhalten zu lassen, und habe Commißio ohne weiteren Anstand nach Vorschrifft der Kayserlichen Verordnung vom 23. Dec. 1751. zu verfahren, und samtlichen Creditoren durch Umlauff einen Termin von zweyen Monathen ad certandum super Liquido & Prioritate anzuberaumen.

6.) Inzwischen habe es, weil keiner der Creditoren wider die beschehene Prolongation derer Pachtcontracte etwas erinnert, dabey und bey dem, was Subdelegati, Innhalts Protocolli Commissionis vom 20. Maji 1752. hierunter verfüget,

7.) ingleichem bey der dem Fürsten zu A. Schaumburg einstweilen jährlich mit 12000. fl. geordneten Competenz, (da ebenfalls Creditores keine Einwendung dagegen gemacht,) sein Bewenden: Das Ansuchen aber um Vermehrung dises jährlichen Gehalts, wie solches bey Ihro Kayserlichen Maj. besagter Herr Fürst in Liter. humil. d. d. 22. Apr. & præs. 4. Maj 1752. angebracht und Commißioni in dem Kayserlichen Rescript de 15. Maji d. a angeschlossen worden, habe selbige bey dem vorstehenden nr. 5. angeordneten Umlauff zugleich denen Creditoribus zu erkennen zu geben, und ihre Erklärung in termino abzufordern, auch zu seiner Zeit von dem Erfolg allergehorsamst zu berichten.

8.) Den Commissarischen Antrag wegen vorzüglicher particular-Abzahlung dessen, was die beyde Anhalt-Schaumburgische Prinzen, Carl Ludwig und Franz Adolf, an Maternis und sonst liquidirt, ingleichen der Mollenthielischen Forderung, trügen Ihro Kayserl. Maj. ohnerachtet derer anscheinenden dringenden Umständen, zu genehmigen, noch zur Zeit Bedencken, wollten jedoch

doch, nach eingelangtem Locations-Urtheil, hierunter nach Befinden zu verordnen, Sich vorbehalten.

9.) Die Franckfurtische immittirte Creditores, Schweizer von Wiederhold und Consorten anlangend, liessen Ihro Kayserliche Maj. es bey der unterm 12. Dec. 1752. ertheilten allerhöchsten Resolution nochmals allenthalben bewenden: Und wie sie solchemnach dise immittirte Creditores bey Perception derjenigen Revenüen, worinn sie gewesen, so lang, biß sie befridiget, oder ihrer Priorität halber ein anderes erkannt, zu belassen; als habe Commißio nicht nur ihnen die bißhero sequestrirte dahin gehörige Nuzungen, mittelst Berechnung, so fort gegen Quittung ex deposito auszuzahlen, sondern sie auch in die verpfändete Güter zu reimmittiren, die in deren Pflichten stehende Beamte und Einnehmer noch ferner darinnen zu belassen, jedoch selbige zugleich der Commißion, und besonders zu pfleglicher Administration gemeldter Güter und Holzungen, zu verpflichten: Was hingegen den besonders angestellten Rentmeister betreffe, könne dessen Besoldung dem Debitwesen und andern Glaubigern nicht zur Last gereichen; dannenhero besagte immittirte Creditores, im Fall sie dergleichen beyzubehalten gemeint, solchen aus ihren eigenen Mitteln zu salariren, im übrigen (ihres nochmals beschehenen Einwendens ohngeachtet,) zu dergestaltiger Angebung ihrer Forderung bey dem Foro universali, daß sie das Quantum an Capital, Interesse und Unkosten, welches sie bey der vorgewesenen Executions-Commißion ad liquidum gebracht, und worauf sie immittirt worden, inner zwey Monathen glaubwürdig ad Acta Concursus anzeigen sollen; ingleichem zu richtiger Berechnung derer à tempore Immissionis biß hieher erhobener Nuzungen, in gleichmäßiger Frist, und zu Ablegung jedesmaliger Jahrsrechnung, allenthalben bey Verlust ihres erlangten Immißionsrechts, autoritate Commissionis Cæsarea anzuweisen. Von Befolgung diser samtlichen Anordnungen habe Commißio zu seiner Zeit an Ihro Kayserliche Maj. allergehorsamsten Bericht zu erstatten.

3. Werden die Franckfurtische Creditores, Schweizer von Wiederhold und Consorten, ihrer eingewandten Appellation halber, auf vorstehendes Membrum 2. num. 9. verwisen, und ist solchemnach, die gebetene Appellations-Proceß zu erkennen, ohnnöthig.

4. Hat das bey Ihro Kayserl. Maj. von der Fürstl. Nassau-Oranischen Vormundschafft sub præs 30. Apr. a. p. wegen separirter Befridigung, und was deme anhängig, angebrachte Begehren, gestalten Sachen nach, bey bereits eröffnetem Concursu Creditorum, nicht statt, und wird Dieselbe mit ihrer Forderung ad Commissionem Cæsaream verwisen.

5. Hat Joh. Christoph Pauli seiner Befridigung halber zuforderst das künfftige Locations-Urthel zu erwarten.

6. In Ansehung derer von dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Schaumburg sub præs. 9. Febr. a. p wegen Salarirung seiner Bedienten geführten Beschwerden, lassen Ihro Kayserl. Maj. es bey der bißherigen von der Kayserlichen Commißion hierunter gemachten Einrichtung wohlbedächtlich bewenden. = = =

8. Kan nunmehro der Mollenthielische Anwald ad præstandum Juramentum paupertatis zugelassen werden.

§. 12.

1756. 9. Mart. Anno 1756. 9. Mart. beschlosse der Reichs-Hofrath:

1. Ponatur so wohl der allerunterthänigste Commissarische Bericht d. d. 3. & præs. 21. Oct. a. p. als auch des Herrn Fürstens und der Frau Fürstin zu Anhalt-Schaumburg Literæ hum. ad Imperatorem de præs. 21. ejusd. & 20. Jan. a. c. ad Acta.

2. Cum acclusione derer in Sachen: Pauli contra den Herrn Fürsten zu Anhalt-Schaumburg, allhier ergangenen Acten, (retenta eorum Delignatione in Cancellaria,) rescribatur der Fürstlich-Ysenburgischen Vormundschafft, als zu disem Debitwesen allergnädigst verordneten Kayserlichen Commißion: Ihro Kayserliche Maj. liessen es bey dem, was zu allergehorsamster Befolgung voriger Kayserlicher Verordnungen, auch sonsten, zum Besten des Debitwesens, mit Reimmißion und Abzahlung derer Franckfurtischen Glaubiger, Schweizers von Wiederhold und Consorten, Bestellung eines Curatoris Bonorum, dessen auf 150. fl. gesezten Salario, Vernehmung der Creditorum, und Einrichtung des Liquidationsgeschäffts verfüget, und in ihrem, der Commißion, allerunterthänigsten Berichte d. d. 3. & præs. 21. Oct. a. pr. angezeiget worden, ingleichen bey denen dem Regierungsrath Franckenfeld und Forstmeister Siegen, nach der Berichts-Beylage sub D. ertheilten Resolutionen, so wohl bey der Pachtsverlängerung über Fröhse und Zeiz, und, nachdeme sämtliche

liche Creditores bey denen ihnen vorgelegten Rechnungen von denen Jahren 1747. biß 1754. incl. nichts erinnert, es auch dabey allenthalben allergnädigst bewenden.

Vor jetzo, da der wiederhohlte Versuch gütlicher Auskunft auch nochmalen keine Würkung gehabt, seye mit dergleichen der Concursproceß fernerhin im mindesten nicht aufzuhalten; sondern es habe Commißio, wann ja noch einige Creditores mit der versprochenen Erklärung einkommen sollten, solche einstweilen ad Acta zu nehmen, und künftig darüber zu berichten, indessen aber sämtliche Creditores und den angestellten Contradictorem zu schleuniger Beendigung des angefangenen rechtlichen Verfahrens super Liquido, ingleichem derer Glaubigere super Prioritate unter sich, (ohne daß besagter Contradictor sich in disen ihn nichts angehenden Passum zu mischen habe,) mit Nachdruck anzuhalten; so dann, Innhalts vormaliger Kayserlichen Verordnung vom 23. Dec. 1751. nach inrotulirten Actis ein Locationsurtheil einzuhohlen; wie dann, damit zugleich über die ad Forum universale verwisene Paulische Forderung rechtlich erkannt werden möge, die allhier darüber verhandelte Acta der Commißion beygehend zugefertiget würden, und habe selbige solche zu seiner Zeit mit dem Hauptbericht hinwiederum einzusenden: In Ansehung des Besoldungs-Rückstands aber, welchen die Hanauische Erben liquidirt, in Rechnung nachsehen, und den Befund ad Acta registriren zu lassen.

Ehe und bevor nun in puncto Liquidi & Prioritatis rechtliche Erkenntniß erfolget, auch die Concursmasse an Baarschafft in bessere, als dermalige, Umstände gesetzet worden, trügen Ihro Kayserl. Maj. billiges Bedencken, auf die à Commissione zu Tilgung dises Debitwesens ohnmaßgeblich gemachte Vorschläge einige Resolution zu ertheilen; vielmehr fänden Allerhöchst-Dieselbe der Nothdurft, Commissionem wiederholt dahin anzuweisen, hinfüro die gefällige Pachtgelder, und übrige Fürstliche Einkünffte, ausser denen, so die immittirte Glaubiger selbst erhoben, auf das sorgfältigste beysammen zu behalten, und ohne vorgängige Anfrage und Kayserliche Einwilligung schlechterdings keine Auszahlung zu thun, oder denen Einnehmern dergleichen zu gestatten: Denn aus denen vom Oct. 1747. biß zum Schluß des Jahrs 1754. abgehaltenen Rechnungen hätten Ihro Kayserl. Maj. wahrnehmen

müssen, daß bißhero ein = und andere willkührliche Abzahlungen geschehen; da doch solche Fälle, wo eine Gefahr aus dem Verzug der Zahlung entstehen können, weder bißhero sich ereignet haben, noch künftig zu vermuthen seyen; wie dann dem Hofrath Oppemann, daß er von dem im Bericht angezeigten Vergütungscapital derer 4200. Rthlr. eigenmächtig 100. Rthlr. und ein Jahrsinteresse weggegeben, von der Commißion nachdrücklich zu verweisen, und ihm, dergleichen zu unternehmen, bey Straf eigenen Ersatzes, vor das künftige zu untersagen seye.

In Ansehung dises jeztberührten Vergütungscapitals seye es allerdings denen Rechten gemäß, daß die davon fallende Zinsen lediglich zum Besten des Debitwesens und zu Verstärckung der Concursmasse verwendet würden; dannenhero Ihro Kayserliche Maj. dieselbe auch darzu bestimmet wissen wollte, ohne jedoch solche besonders zu ausserordentlichen Ausgaben zu widmen; zumalen aus denen eingeschickten Rechnungen nicht zu ersehen gewesen seye, daß das ehedem zum Grund des Status activi gesezte Quantum jährlicher Einkünfften in denen bißherigen Jahren vollständig herausgekommen; Commißio habe also dise Jahreszinsen bey der übrigen Einnahm künftig mit in Rechnung zu bringen, und keine besondere Casse zu ausserordentlichen Ausgaben daraus zu machen; auch, wo das Capital vor jezo und unter was vor Sicherheit es zinsbar angelegt worden seye, so wohl jedesmal, wann eine Veränderung damit vorgenommen werden sollte, bey Kayserl. Maj. Anzeige zu thun.

Die Jahrsrechnungen wollten Ihro Kayserl. Majestät fürohin so eingerichtet wissen, daß daraus der vollständige Ertrag eines jeden Amts, Herrschafft und Vorwerks, auch die übrige verschidene Capita der Einnahme, mit Bemerkung derer Rückstände, deutlich zu ersehen, und daß in der Hauptrechnung zugleich die besondere Administrations=Rechnung derer immittirten Frankfurtischen Glaubiger, (so selbige bey Schluß jeden Jahrs ohnfehlbar abzulegen haben,) in Einnahme und Ausgabe mit aufgenommen werde; da denn im übrigen Commißio es mit Vorlegung derer Rechnungen an die Creditores, und deren Einsendung anhero, bereits sub dato 17. Sept. 1754. befohlener massen, zu halten habe.

Und

Und obwohlen, (wie Commißio selbst ganz wohl begriffen,) die Debitmassa zu Bezahlung derjenigen Schulden, so die Fürstliche Prinzen contrahiren, keinesweges anzuwenden; so wollten Ihro Kayserl. Majestät dennoch, aus denen im Bericht angezeigten Ursachen, vor disesmahl die vor den ältesten Prinzen Christian bezahlte 340. Rthl. 12. gr. in Rechnung paßieren, auch geschehen lassen, daß dessen überlästigen Reutknecht, nach vorgängiger genauer Untersuchung dessen Forderung, auf rückständiges Liedlohn und zu seiner einstweiligen Abfertigung, 200. fl. in Abschlag bezahlet werden mögen: Mit dem übrigen aber sey er auf besagten Prinzens Materna (wovon auch zu seiner Zeit diese 200. fl. und obige 420. Rthl. 12. gr. wieder ad Massam zu ersezen,) zu verweisen; so, wie Ihro Kayserl. Majestät Sich gewiß versehen, daß Commißio, ihrer Zusicherung gemäß, mit allen dergleichen Zahlungen an sich halten werde.

In Ansehung des ältesten Prinzens zweyter Ehe befinden zwar Ihro Kayserl. Majestät billig, und dem Wohlstand gemäß, daß demselbigen bey jeziger Antrettung seiner auswärtigen Kriegsdienste einiger Vorschub und Zuschuß angedeyhe; könnten aber, bey der so schlechten Beschaffenheit dises Debitwesens, weder das von der Fürstin zu Anhalt-Schaumburg in Lit. hum. de præl. 20. Jan. a. c. nachgesuchte, noch das von der Commißion in Vorschlag gebrachte, Quantum durchgängig verwilligen, wollten also nur in Kayserl. Gnaden gestatten, daß besagtem Prinzen vor jezo zur Reise und Equipirung überhaupt 500. fl. aus der Debitcasse gereichet und unter denen ausserordentlichen Ausgaben in Rechnung verschriben werde: In dem Zuschuß zum Deputat hingegen habe Commißio denselben denen Prinzen, seinen ältern Brüdern, vom 1sten dises an gleich- und auf jährliche 300. fl. zu sezen; jedoch dem Fürsten zu Anhalt-Schaumburg dises Deputat an seiner Competenz künftig jedesmal zuzurechnen, und überhaupt die Einrichtung zu machen, daß obbemeldte Gelder auch zu dem verwilligten Endzweck verwendet werden.

Um nun den Fürsten in den Stand zu sezen, sowohl dises Jahrsgehalt seines Prinzens, als auch den durch Anwachs seiner übrigen Fürstlichen Kinder vermehrten Aufwand, bestreiten zu können, und allem übrigen von der Commißion angezeigten Man-

gel nothdürfftig abzuhelffen; verwilligten Ihro Kayserl. Majestät (nachdeme ohnehin die mehreste Creditores, laut des abgehaltenen Protocolls vom 7. Maj. a, pr. sich hierunter gewührig erkläret,) daß die bißher auf 12000. fl. gesezt gewesene Fürstliche Competenz annoch jährlich mit 1000. fl. und zwar von Ostern an, vermehret werde; jedoch dergestalt, daß von dieser Zulage vorzüglich die im vorigen Jahr ohne Kayserliche Einwilligung zur Brunnencur erhobene 400. fl. ingleichen die von dem oberwehnten Vergütungs-Capital an sich genommene 100. Rthl. und ein Jahrsinteresse, womit besagtes Capital hinwiederum zu ergänzen, ad massam Concursus zurückbezahlt, und dem Fürsten abgezogen, auch künftig bey kranken Tagen die benöthigte Arzeneyen davon berichtiget werden; so, wie Commißio in Ansehung diser lezteren die in dem Bericht angezeigte Apothecker-Rechnung annoch ex Massa abzuthun, und unter denen ausserordentlichen Ausgaben zu verrechnen habe.

Ihro Kayserl. Majestät wären überzeugt, daß, bey solcher gestalt vermehrter Competenz, und nachdeme auch dem Herrn Fürsten der Jahresgehalt der Prinzeßin Charlotte wieder zurückgefallen, wann eine gute Einrichtung gemacht und aller ohnnöthiger Aufwand vermieden würde, die Fürstliche Hofhaltung ganz füglich mit allem nöthigen versorget werden könne, und verhofften also, es werde der von der Commißion wegen bißher erwiesener Treue und Redlichkeit angerühmte Regierungrath Frankenfeld noch fernerhin, die ihm aufgetragene Aufsicht bey der Fürstlichen Hofhaltung zu übernehmen, nach hierunter gehobenem Anstand, kein Bedenken tragen; als worzu ihn Commißio, mit Zusicherung aller Kayserlichen Huld und Gnade, zu disponiren, anbey die Verfügung zu treffen hätte, daß, nach dem billigen von dem Herrn Fürsten sub præs. 21. Oct. a. præt. angebrachten allerunterthänigsten Gesuch, die Competenzgelder ordentlich quartaliter jedesmal abgezahlet werden.

Den Erlaß, welchen die Pachter zu Fröhse und Zeiz wegen erlittenen Viehesterbens verlangten, habe Commißio nach denen gethanen Vorschlägen und Innhalts derer Pachtcontracte zu reguliren; so, wie im übrigen, was die mit denen Frankfurtischen immittirten Glaubigern ferner zu treffende Einrichtung anlanget, Ihro Kayserl. Majestät der Commißion überliessen, wie sie es

dem

dem Debitwesen am zuträglichsten finden würden, wegen des Schießgeldes vor die Raubthiere eine Ordnung zu machen, die Liferungen vor die Hofstaat an Holz und Victualien auf ein gewisses zu sezen, und die Zehrungs- und Reparatur-Kosten billiger massen einzuschränken; da hingegen die wider besagter Creditorum Administrationsrechnung von Fürstlicher Seiten gemachte Erinnerungen zu künfftigem Rechtsspruch ausgestellt bleiben: Jedoch wollten Ihro Kayserl. Majestät die Differenz, so sich hiebey wegen Besoldung des angestellt gewesenen Rentmeisters herfürgethan, dergestalt hiemit entscheiden, daß ihm der volle ehedem ausgeworffene Gehalt, so lange er in würklicher Amtierung gestanden, in Rechnung paßiere; von der Zeit an aber, da Commißio sequestrirt, und er also mit der Administration nichts zu schaffen gehabt, gänzlich wegfalle.

Wie nun so ein- als anderes anbefohlener massen zum Vollzug gebracht worden; darüber gewärtigten Ihro Kayserl. Majestät zu seiner Zeit der Commißion allergehorsamsten Bericht.

3. Fiat quoque Rescriptum an den Herrn Fürsten zu Anhalt-Schaumburg: Ihro Kayserl. Majestät hätten auf dessen sub dato 28. Aug. & præl. 21. Oct. a. præt. eingereichte allerunterthänigste Vorstellung, mit der Abnahm der Salariorum seiner Diener und Räthe zu willfahren, und die hierunter einmal gemachte Einrichtung abzuändern, billiges Bedenken; jedoch, statt dessen, in Kayserlichen Gnaden verwilliget, und unter heutigem dato der zu dessen Debitwesen allergnädigst verordneten Commißion rescribirt, die bißhero genossene Competenz annoch jährlich mit 1000. fl. zu erhöhen, und das Quantum jedesmal quartaliter richtig abzureichen: Allerhöchstdieselbe hielten Sich versichert, daß hierdurch, und durch den Rückfall der Jahrsgelder der verstorbenen Prinzeßin Charlotten, allem bißherigen Mangel nach Nothdurfft abgeholffen sey, und verhoffen, der Herr Fürst werde seine Hofhaltung nunmehro, mit Abschneidung alles ohnnöthigen Aufwands, so einrichten, daß jedesmal mit diser vermehrten Competenz völlig zugereichet, und das Bedürffniß durchgängig bestritten werde, Sich aber aller Disposition über die übrige zur Debitmasse gehörige Gelder fernerhin gänzlich enthalten.

§. 13.

§. 13.

1759. Die Anno 1759. 17. Jan. 9. Apr. und 7. Jul. in der Sache ergangene Reichs-Hofraths-Concluſa kan ich nicht mittheilen: Wohl aber folgende.

§. 14.

1760. Jovis 17. Jan. 1760.

17. Jan. Anhalt-Schaumburgiſches Debitweſen betreffend, Commiſſionis, ſive der Herr Fürſt Carl Ludwig zu Anhalt, im Namen deſſen Herrn Vaters, ſub dato 27. Oct & præſ. 12. Nov. An. prox. præt. überreichet per à Fabrice Sen. allerſubmiſſeſte Vorſtellung und Bitte, allergnädigſt zu verordnen, daß die Creditores zwar, der Billigkeit gemäß, ſucceſſive befridiget, das Debitweſen aber nicht auf die ſpateſte Zeiten hinausgeſezt, ſondern deſſen Fürſtliches Haus doch endlich davon befreyet werden möge.

In eadem der Herr Fürſt Friderich Ernſt zu Yſenburg-Büdingen ſub dato 28. Jun. & præſ. 17. Jul. Anni præt. erſtattet allerunterthänigſten vorläuffigen Bericht ad clem. Reſcriptum de 9. Apr. ejusd. An.

In eadem der Herr Fürſt Wolfgang zu Yſenburg und Büdingen, ſub dato 12. & præſ. 20. Oct. dicti Anni exhibet per à Gullmann fernerweite allerunterthänigſte Vorſtellung ad clem. Reſcriptum de 7. Jul. a. pr. mit wiederhohlter Bitte, ſelbigen mit dem anſonſt tieffeſt zu venerirenden Auftrag der Debitcommiſſion allermildeſt zu verſchonen.

1. Ponantur ſo wohl des Herrn Fürſten Friderich Ernſt zu Yſenburg-Büdingen allerunterthänigſter Commiſſariſcher Vorbericht d d 28. Jun. & præſ. 17. Jul. a. pr. als auch des Herrn Fürſten Wolfgang Ernſten zu Yſenburg-Büdingen und des Herrn Erbprinzen Carl Ludwigs zu Anhalt-Schaumburg, nomine ſeines Herrn Vaters eingereichte Literæ hum. ad Jmperatorem de præſ. 20. Oct. & 12. Nov. a. pr. ad Acta.
2. Wird der Herr Fürſt Wolfgang Ernſt zu Yſenburg-Büdingen, nach gegebener näheren Erläuterung ſeiner Umſtände, des ihm ſub dato 9. Apr. a. pr. beſchehenen Kayſerlichen Auftrags hinwiederum entlaſſen.
3. Tranſcribatur nunc beſagter Commißions-Auftrag auf den Grafen Guſtav Friderich zu Yſenburg-Büdingen, in conformitate prædicti Reſcripti Cæſarei de 9. Apr. an. præt. idque

4. No-

4. Notificetur Herrn Fürsten Friderich Ernst zu Ysenburg-Büdingen per Rescriptum.
5. Rescribatur beyden Kayserl. Commissarien: Da vermuthlich das eingeholte Locations-Urthel vorlängst eingegangen seyn müßte; so habe Commißio zu dessen Publication einen Termin von zweyen Monathen denen Creditoribus durch Umlauf anzusezen; jedoch, nach ehemaligem Vorschlage, noch einige Tage ante publicationem die Güte mit sämtlichen erscheinenden Glaubigern alles Fleisses zu tentiren, und besagten Umlauff mit darauf zu richten; doch daß mit diser Pflegung der Güte der terminus duorum mensium nicht überschritten, und die Publication dadurch hinterzogen werde; und habe Commißio von dem Erfolg zu seiner Zeit an Kayserl. Maj. allergehorsamst zu berichten.
6. Des Herrn Fürsten zu Anhalt-Schaumburg sub præs. 12. Nov. a. pr. angebrachtes allerunterthänigstes Suchen aber hat noch zur Zeit nicht statt.

§. 15.

Jovis 16. Apr. 1761. 16. und 25. Apr.

Zu Anhalt-Schaumburg Herrn Fürsten Debitwesen betreffend; sive Impetrantischer Fürstlich-Oranien-Nassauischer Anwald von Middelburg sub præs. 29. Jan. a. p. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro clem. ratificando intus contento Schemate solutionum à potiori Creditorum parte amicabiliter concepto. appon. Lit. W. X & Y. item ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 5. Nov. d. a. überreichet allerunterthänigste Vorstellung, eventuale Verwahrung und allersubmisseste Bitte, pro clem. desuper reflectendo & maturanda resolutione. appon. ult. Concl. in duplo.

In eadem des Ausschusses derer von weyl. Jacob Bernus nachgelassener Beneficial-Erben und deren Creditoren-Vertretters substituirter Anwald Damers sub præs. 2. Maj. c. a. übergibt allerunterthänigste Anzeige einer von sämtlichen Creditoren geschehenen Abrede, una cum Legitimatione ad Acta, ac petitione hum. pro clem. confirmando tractatus amicabiles intus relatos, nec non demandanda Mandatorum procuratoriorum positione ad Acta, ac communicatione solita. appon. num. 7. & 8. ac ult. Concl. in duplo.

In eadem der Herr Fürſt zu Anhalt-Schaumburg ſub dato 28. Aug. & præſ. 9. Sept. 1760. überreichet per à Fabrice allerunterthänigſte Anzeige und Bitte, um wegen Auszahlung innvermelter HeurathS- und Ausſtattungsgelder die allerhöchſte Verordnung ergehen zu laſſen.

In eadem Hochfürſtl. und Gräflich-Yſenburgiſcher Anwald von Harder ſub præſ. 1. Apr. a. p. überreichet ſämtliche coram Commiſſione Cæſarea verhandelte Acta, iuncto petito hum. pro clem. eadem ad Acta ponendo, & deſuper ferenda ulteriori Ordinatione Cæſarea. appon. Lit. A. & B. nec non num. 1. usque 197. incl.

In eadem der Herr Fürſt Friderich Ernſt zu Yſenburg, Graf zu Büdingen, ſub dato 24. Jan. & præſ. 1. Apr. d. a. erſtattet per ab Harder allerunterthänigſten Commißionsbericht ad clem. Reſcriptum de 17. Jul. 1759. nebſt allerſubmiſſeſter Ueberreichung des in diſem Commißionsgeſchäfft von denen Subdelegatis erſtatteten Hauptberichts ſub Sign. ⊙ ſamt Bitte, um fernerweiten allergnädigſten Verhaltungsbefehl, mit Beyl. ſub Lit. A. & B. nec non Sign. ⊙

Idem ſub dato 29. Febr. & præſ. eodem erſtattet, per eundem ab Harder ferneren allerunterthänigſten Commißionsbeberichț ad clem. Reſcriptum de 27. Jan. 1760. cum Adjuncto.

Idem ſub præſ. 22. Apr. & præſ. 14. Maj. a. p. überreichet per dictum ab Harder allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum de 17. Jan. c, a. mit Bitte, denſelben diſes allerhuldreicheſten Auftrags in allerhöchſten Gnaden zu entheben, und ſelbigen auf einen andern Reichsſtand allergnädigſt zu tranſcribiren.

Idem ſub dato 7. & præſ. 16. Sept. a. pr. erſtattet, per eundem ab Harder, allerunterthänigſten Commißionsbericht, nebſt Bitte, pro clem. ob verſans in mora periculum, promovenda intus petita ordinatione Cæſarea; cum adjuncta Relatione Commiſſionis ſubdelegatæ, eiusque Subadjuncto Num. 1. 2. & 3.

Idem ſub dato 13. & præſ. 27. Jan. a. c. erſtattet, per ab Harder, anderweit-allerunterthänigſten Bericht, mit Bitte, pro clem. promovendis ad Commiſſionem Ordinationibus intus hum. petitis; cum duobus Adjunctis.

Referuntur Acta commiſſionalia, una cum reliquis Exhibitis.

Sab-

Sabbathi 25. Apr. 1761.

Anhalt-Schaumburgisches Debitwesen betr.

Absolvitur Relatio & conclusum:

1. Ponantur die von dem Herrn Fürsten Friderich Ernst zu Ysenburg, als Kayserl. Commissario, erstattete Berichte -- ad Acta.
2. Wird Graf Friderich Gustav von Ysenburg-Büdingen des ihme beschehenen commissarischen Mitauftrags, gebetener massen, hinwieder in Gnaden entlassen.
3. Werden die von denen Creditoribus hypothecariis maioribus offerirte Vergleichsvorschläge, als billig und allen übrigen Glaubigern vorträglich, hiemit angenommen, und dergestalt bestättiget, daß es dabey lediglich sein Bewenden behalten solle.
4. So vil die Anfrage betrifft: Ob die Interessen in eben denen Sorten, wie die Capitalien, zu bezahlen, und ob dieselbe ultra alterum tantum lauffen sollen? hat es dißfalls bey dem Innhalt derer ausgestellten Obligationen und der Disposition derer gemeinen Rechte allerdings sein Verbleiben.
5. Was hingegen die von dem Herrn Debitore begehrte Competenz-Erhöhung anlanget, so wird es noch zur Zeit bey voriger Kayserl. Verordnung vom 8. Oct. 1758. gelassen.
6. Cum horum notificatione, & remissione sämtlich-eingesandter Acten, rescribatur dem Kayserl. Herrn Commissario, Fürsten zu Ysenburg: Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät den Grafen von Ysenburg-Büdingen des ihm beschehenen commissarischen Mitauftrags, auf dessen allergehorsamstes Ansuchen, in Gnaden erlassen; als solle der Herr Fürst allein fernerhin so, wie bißhero zu Kayserl. allerhöchstem Wohlgefallen geschehen, sich der Sache unterziehen, und alles, was zu Vollbringung derer von denen den grösten Theil des gesammten Creditwesens ausmachenden hypothecarischen Glaubigern offerirten und von Ihro Kayserl. Maj. nunmehro angenommenen und bestättigten Vergleichsbedingungen, (als wobey es lediglich sein Bewenden behalte,) erforderliche behörig verfügen, auch, daß denenselben in Zukunfft die gebührende Folge geleistet werde, autoritate Commissionis Cæsareæ, fortwährende nöthige Aufsicht tragen:

Und wie nun solcher gestalt durch die Bestättigung dises Vergleichs die meiste von dem Herrn Commissario beschehene Anfragen hinwegfallen würden, auch die Publication des Locationsurthels bey so gestalten Sachen weiter nicht vonnöthen seye; also solle derselbe die von dem Herrn Debitore vor dessen Prinzeßin Tochter begehrte dotal- und Ausstattungs-Gelder, so wie auch den à Commissione beschehenen Vorschlag, einer besagtem Herrn Debitori durch Abschreibung derer percipirten Naturalien zu verschaffenden Beyhülffe, erwehnten Glaubigern zu vernehmen geben, und durch dienliche Vorstellung des an sich nicht unbilligen Gesuchs zu disponiren, allen Fleiß anwenden, von dem weitern Erfolg aber zu seiner Zeit Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst berichten.

Viertes Capitel.

Von Baden.

§. 1.

Acta 1594. u. f. Die Stammväter derer ehemalig Fürstlich-Badischen Linien hatten sich Anno 1537. verglichen: Daß, wann der eine regierende Herr wegen der Schulden des andern von den Glaubigern belangt und in Schaden gesetzet würde, ihme frey stehen sollte, des andern Länder in Besiz zu nehmen, und so lang zu benuzen, biß er sich seines erlittenen Schadens daran erhohlt haben würde:

Als nun Marckgraf Eduard Fortunat, Badischer Linie, grosse Schulden machte, und nicht zahlete, erhielten nicht nur seine Glaubigere am Cammergericht vile Mandata gegen ihne, sondern Kayser Rudolf II. setzte auch endlich so gar dem Marckgrafen die Herzoge von Bayern und Lothringen zu Landesadministratoren, welche, statt ihrer, den Cammergerichts-Präsidenten, Marx Fuggern, darzu bestellten, der die Regierung der Lande übernehmen, aus den Einkünfften dem Marckgrafen, für sich und die

die Seinige, etwas gewisses abgeben, und das übrige zu Bezahlung der Schulden anwenden sollte:

Marckgraf Ernst Friderich von Baden-Durlach aber stellte dem Kayser vor: Was die Hausverträge mit sich brächten, und daß er auch starke Forderungen an seinen Vettern habe; welches Vorstellungsschreiben gedruckt zu lesen ist. (1)

Marckgraf Ernst Friderich gienge aber noch weiter, und nahme Anno 1594. seines Vettern Lande hinweg und in Besiz; welches er durch diese Schrifft zu vertheidigen suchte:

Bericht, was sich vor und nach ohnlängst durch Herrn Ernst Friderichen Marckgrafen zu Baden ꝛc. vorgenommenen Occupation des obern Theils des Fürstenthums der Marckgrafschafft Baden verloffen, insonderheit aber, was Ihro Fürstl. Gnaden fürnehmlich dazu bewegt und Ursach geben. 1595. 4.

Uebrigens geschahe die Besiznehmung Anfangs nur Administrationsweise: Nach dem Tode Marckgraf Eduard Fortunats aber wollte Marckgraf Ernst Friderich nunmehro dessen Lande, mit Ausschliessung seiner Kinder, (welche er nicht für Succeßionsfähig erkannte,) und Brüder eigenthümlich behalten; wodurch dann dise Sache eine ganz andere und solche Gestalt bekame, daß ich nicht nöthig habe, mich hier dabey aufzuhalten, noch zu erzählen, wie sie ein für Baden-Durlach fatales Ende genommen hat, biß endlich in dem Westphälischen Friden Anno 1648. ein final-Vergleich darinn zu Stande gekommen ist.

§. 2.

Als Anno 1771. die Fürstlich-B. Badische Mannslinie ausstarb, wurde denen öffentlichen Zeitungsblättern dises einverleibt: 1771.

„Nachdeme in Gefolg des von des regierenden Herrn Marckgrafen zu Baden Hochfürstl. Durchlaucht Uns gnädigst übertragener Liquidations-Commission samtlicher von der Hochfürstl. Baden-Badischen Linie hinterlassenen Schulden erforderlich seyn will, daß die Creditores gebührend vorgeladen, und mit denenselben das nöthige rechtlicher Ordnung nach verhandlet werde; als heischen und laden Wir, in Kraft aufhabender Commission,

(1) in den Acten, in Sachen: Baden-Durlach contra Würtemberg, Beßigheim ꝛc. betr.

alle diejenige, so an obhöchstgedachte Hochfürstl. Baden-Badische Linie eine Forderung zu haben vermeinen, daß sie sich in Zeit dreyer Monaten, welche hiemit vor den ersten, zweyten, dritten und lezten Termin angesetzt werden, allhier in Rastatt vor uns einfinden, ihre Schuldscheine behörig produciren und das weitere gewärtigen sollen; mit dem Anhang, daß, welche in gedachter Frist sich nicht einfinden, von der Bezahlung aus dem zu Tilgung der Baden-Badischen Schulden vestgesetztem Fundo ipso jure ausgeschlossen seyn sollen. Decretum Rastatt, den 4ten Februar. 1772.

Zum Hochfürstl. Marckgräfl. Baden-Badischen Inventirungs- und Schulden-Liquidations-Geschäft gnädigst verordnete Commissarii

(L.S.) M. F. von Dürheimb.
(L.S.) Dürfeldt.
(L.S.) G. Krieg mppria.
(L.S.) Bidermann.

Fünftes Capitel.

Von denen Marckgrafen zu Brandenburg.

§. 1.

Acta 1770. Nach Absterben der Fürstlich-**Brandenburg-Bayreuthischen** Linie liesse der Landesfolger dises durch die Zeitungen bekannt machen:

„Nachdeme Ihro des regierenden Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, Hochfürstl. Durchl. sich bewogen sehen, zu Liquidir- und Richtigstellung der bey höchst-Dero Regierungsantritt der Hochfürstl. Culmbachischen Lande, sich veroffenbarten sämtlichen dasigen Cammerschulden, von dem ersten des nächstkünftigen Monats Martii an, eine eigene Deputation niderzusetzen; Als wird diser gnädigste Entschluß hierdurch zu jedermanns Wissenschafft gebracht, und alle diejenige, welche an

an hiesig-Hochfürstl. Culmbachische Rentcammer, von denen vorigen Regierungen her, Capital und andere Forderungen haben, oder zu haben vermeinen werden, dergestalten vorgeladen, daß ein jeder Creditor, er seye einheimisch oder auswärtig, sich von Eingangs gedachtem ersten Merz an resp. binnen 6. Wochen bey dem Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischen geheimen Cammerrath Zehelein, allhier einstweilen per Mandatarium behörig zu melden, und ratione des eigentlichen Termins, an welchem er coram Deputatione in Person oder durch einen mit denen erforderlichen Requisitis versehenen Bevollmächtigten, ad liquidandum erscheinen solle, die weitere nähere Vorladung zu gewärtigen habe. Bayreuth, den 4ten Febr. 1770.

Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachische geheime Landes-Regierung.

§. 2.

In ein Königlich-Dänisch-Holstein-Glückstättisches bey dem Reichsconvent bekannt gemachtes pro memoria von 1770. 10. Maji flosse mit ein: Es wäre ein grosser Theil der Fürstlich-Bayreuthischer Glaubiger zu dem Vorurtheil verleitet worden, ob wären die von der verwittweten Königin in Dänemarck, als alleiniger allodial-Erbin, gemachte, und villeicht übertribene, Erbschaffts-Ansprüche die Ursache, daß so manche Creditores biß anhero ihre Befridigung nicht erhalten hätten ꝛc. Es habe aber die Königin, eben aus wahrem Mitleiden für die durch langwührige Untersuchungen Ihrer allodial-Befügnisse leidende Glaubiger, allerley vergebliche Versuche darinn thun lassen; dahero Sie der Welt ruhig zu beurtheilen überlassen könnte, ob Dieselbige in einiger Verantwortung in Ansehung des Bayreuthischen Creditwesens seyn und werden könnte? ꝛc. Eod.

In einem Brandenburg-Onolzbachischen pro memoria vom 22. Jun. 1770. aber wurde darauf gemeldet: Die Wege, welche der Herr Marckgraf zu Wiederherstellung der Ordnung in denen zerrütteten Finanzen des Marckgrafthums Culmbachs eingeschlagen, hätten keine andere Absicht, als die Befridigung der Glaubiger, und so viler in den vorigen Zeiten nach ihrem sauer verdienten Lohn seufzender Glaubiger gehabt: Die Folge der Zeit werde selbige rechtfertigen ꝛc.

Das

Sechstes Capitel.

Von Hessen.

* * *

Von Hessen = Darmstatt.

§. 1.

Acta 1746. Der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt ersuchte An. 1746. den Kayser: Aus dem Mittel des Reichs = Hofraths eine Commißion anzuordnen, welche alle Cabinets=Prätendenten vorladen und ihre vermeinte Cabinets=Documenten in Originali vorlegen lassen sollte: Darauf wurde Anno 1747. 9. Febr. eine Citation an die samtliche Darmstättische Creditores erkannt, und in denen Patenten deutlich vor Augen gelegt, wie die Sache vor der Hofcommißion tractirt werden solle. Dise Patenten wurden zu Maynz, Frankfurt und Nürnberg af= und refigirt.

§. 2.

1756. Anno 1756. 24. Maj. erfolgte am Reichs=Hofrath, in Sachen: Hessen=Darmstättische Cabinets = Prätendenten contra den Herrn Landgrafen zu Hessen = Darmstatt, pto Debiti, zur Resolution:

1. Ponantur Documenta aff- & refixionis der an die so genannte Darmstättische Cabinets = Creditores erlassenen Citation ad Acta.

2. Cum inclusione besagter so genannter Cabinets=Creditorum sämtlicher Exhibitorum, die nach der den 9. Febr. 1747. erkannten Citation beym Reichs = Hofrath übergeben worden sind, rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen=Darmstatt: Es werde ihme, dem Herrn Landgrafen, annoch erinnerlich seyn, daß er bereits sub præs. 16. Dec. 1746. allerunterthänigst angesuchet habe, eine Hofcommißion aus dem Mittel des Reichs=Hofraths anzuordnen, welche alle Cabinets = Prätendenten vorladen, und ihre vermeinte Cabinets=Documenten in Originali produciren lassen sollte. Disem des Herrn Landgrafen eigenem Bitten zu Folge, seye nun den 9. Febr. 1747. die Citatio an die sämtliche Darmstättische Creditores erkannt, und seye auch, wie vor der Kayser=

Kayserlichen Hofcommißion dise Sache tractiret werden solle, in denen Patentibus deutlich genug vor Augen geleget worden. Nachdeme nun dieselbe so wohl zu Maynz, als in denen Reichsstätten Frankfurt und Nürnberg, gehörig affi- und refixiret worden; so habe er, der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt, den 20. Jul. 1747. die Documente der beschehenen Affi- und Refixion an Kayserliche Majestät eingeschicket, und vor die geschehene Citation diser Creditorum gedanket, zugleich aber gebeten, im Fall von denenselben etwa Exhibita übergeben worden seyen, sie ihme zu communiciren: Ihro Kayserl. Majestät wollten demselben also hiemit die von Zeit der ergangenen Citation an eingekommene Exhibita diser Creditorum zu dem Ende beyschliessen, damit er, der Herr Landgraf, bey der angeordneten Hofcommißion desto gefaßter erscheinen könne, wollten auch demselben hierzu einen Terminum duorum mensium hiemit verstatten, daß er binnen demselben jemand genugsam bevollmächtige, um bey der Hofcommißion gebührend zu handlen, allenfalls auch über den Vergleich abzuschliessen, und denselbigen zu berichtigen: Ihro Kayserliche Maj. könnten aber anbey ihme, dem Herrn Landgrafen, nicht bergen, daß Allerhöchstdieselbe keinen längern Umtrib verstatten, und dise Handlung immerzu weiter hinausziehen lassen würden; sondern verseheten Sich zu dem Herrn Landgrafen gnädigst, daß er ernstlich zur Sache thun, und nicht immerzu die arme Creditores, wann sie auch ihre Anforderungen noch so gut liquidiren könnten, oder bereits liquidiret, und gar Judicata Cæsarea darüber erhalten hätten, im Ungewissen würde lassen wollen; indeme widrigen und unverhofften Falls Ihro Kayserl. Majestät, auf ferneres Anrufen mehrbesagter Creditorum, mit Kayserlichen weiteren, und, der Sachen Befund nach, auch executivischen Verordnungen, um so viler Privatorum, die mit disen Creditoribus eingeflochten seyen, Umsturz und Ruin zu verhüten, nicht würde entstehen können; da hingegen ihme, dem Herrn Landgrafen, bey denen Schulden, die er liquido zu zahlen hätte, doch wegen leidentlicher Fristen, ohne der Creditorum allzuempfindlichen Schaden, bey der Hofcommißion zu Hülf gekomen werden könne.

3. Wird denenjenigen Cabinets-Creditoribus, welche entweder bißher noch nicht auf die ergangene Citation erschienen, oder die special-Vollmachten zu der Commißion nicht eingebracht,

ein nochmaliger Termin von zwey Monathen zu Antrettung der gütlichen Handlung bey einer Kayserlichen Hofcommißion, und zu Beybringung derer hierzu benöthigten Vollmachten, noch zum Ueberfluß verstattet, nach deren Verfliessung aber diejenige, welche sich an Einschickung der Vollmachten und Antrettung der gütlichen Handlung versäumet haben, davon prächudiret seyn, und dabey nicht weiter gehöret werden sollen ꝛc.

Wie es hierauf weiter ergangen seye, weiß ich nicht.

§. 3.

1770. Nachdeme der jezige Herr Landgraf zur Regierung gekommen ware; schlosse er mit denen Creditoren, (mit Ausschluß derer Cabinetsschulden, die er nicht erkennet, sondern an die allodial-Verlassenschaft verweiset,) einen Vergleich, kraft dessen ein gewisser Fond zu Bezahlung der Schulden ausgesezet, und unter Kayserlicher Autorität, auch des Kayserlichen Gesandtens bey denen vorderen Reichscraysen Obsicht, verwaltet wurde.

§. 4.

1772. Weil aber allerley Inconvenientien daraus entstunden, wurde Anno 1772. diser anderweite Vergleich beliebt:

„Von GOttes Gnaden Wir **Ludwig**, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. der Römisch Kayserlich- auch zu Hungarn und Böheim Königlich-Apostolischen Majestäten bestellter General-Feld-Zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß, des Königlich-Preußischen schwarzen Adler-Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Urkunden hiemit und bekennen, vor Uns, Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen: Demnach in dem auf Uns ererbten Väter- und Vorelterlichen Schulden-Wesen mit dem Corpore der einheimisch- und auswärtigen Pfand-Gläubiger unterm 21ten dieses nachfolgender Vergleich von Unserm dazu eigendts bevollmächtigten Präsidenten und Canzler Freyherrn von Moser verabredet und geschlossen worden:

Kund und zu wissen seye hiermit: Demnach sich bey dem im Jahr 1768. erfolgten Ableben des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Ludwigs** des **Achten**, Regierenden Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, eine auf diesem uralten Fürstlichen Hauß, von Vater und Vor-Eltern her, annoch ruhende,

hende, grossentheils bereits gerichtlich ein- und ausgeklagte und in Terminis executivis stehende dermassen grosse Schulden-Last hervorgethan, daß eine Reichs-gerichtliche Administrations- und Debit-Commission beinahe unvermeidlich geschienen, Ihro des jetzt-regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht aber den grosmüthigen Entschluß gefaßt, die Ehre Ihres Fürstlichen Hauses und Nachkommenschafft und die Beruhigung der zahlreichen Creditorschafft auf andere ergibige und anständigere Weise sicher zu stellen und mittelst Hingebung eines nahmhafften Theils Ihrer Fürstlichen Landes-Einkünffte die anererbten Schulden zu tilgen, zu dem Ende auch Ihro Kayserlichen Majestät Allerhöchste Reichs-Obristhauptliche Vermittelung zwischen Ihro und dem gesammten Corpore Creditorum geziemendst erbeten und dergestalt erhalten haben, daß durch Ihro Kayserlichen Majestät würklichen Geheimen Rath und laut anliegenden Kayserlichen Commissorialis hiezu besonders authorisirten und bevollmächtigten Ministre im Reich Herrn Grafen von Neipperg zwischen beeden interessirten Theilen gütliche Verhandlung gepflogen - der Schulden-Tilgungs-Fond derer laut anliegenden summarischen Extracts auf circa 3,920781. fl. 28. Alb. 2. Pf. an Capital und circa 533490. fl. 6. Alb. 2. Pf. an rückständigen Interessen sich belaufenden Väter - Groß - Väter - und Vor - Elterlichen verzinßlichen Fürstlichen Cammer - und Kriegscasse - Schulden bestimmt, die Möglichkeit sowohl als Ergiebigkeit der Zahlung auf dauerhafte Gründe gesezet - und durch die dazu ernannte Fürstliche Räthe das ganze Geschäft dergestalt zubereitet worden, daß sich sowohl die vollständige Sicherheit der Creditorschafft als von Seiten des Fürstlichen Hauses die thätigste und redlichste Gesinnung in gänzlicher Tilgung diser Schulden Erbschaft in voller Maase dargeleget und Ihro Kayserlichen Majestät auf die von des Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht an Allerhöchstdieselbe erlassene ehrerbietigste Vorstellung Sich dadurch bewogen gefunden, den gänzlichen Abschluß des Geschäfts zur unmittelbaren Behandlung zwischen beeden interessirten Theilen zu verweisen, dem zu Folge auch des Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht Ihro Präsidenten und Canzlar Freyherrn von Moser mit vollkommener Vollmacht zu diser Handlung versehen haben, selbige mit einem nahmhafften Theil in Person sich eingefundenen und derer

Nro. 1.

Nro. 2.

Nro. 3.

abwesenden Mandatarien würklich angetretten und zu einem beglückten Ende gebracht worden: Als ist über dieses ganze Fürstliche Schulden-Wesen unter heutigem dato verbindlich verglichen- geschlossen- und verabredet worden, wie folget:

§. 1.

Abtilgungs-Fond der Schulden. Nro. 4.

Des Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht bestimmen bis zur gänzlichen Abzahlung und Befriedigung sämtlicher Gläubiger, laut der Nro. 4. anligenden Bilance, aus den sichersten Fürstlichen Cammer-Einkünften die jährliche Summe von circa 245833. fl. 30. kr. zu einem ständigen- ohne Bewilligung gesammter Creditorschaft niemals veränderlichen Schulden-Tilgungs-Quanto.

§. 2.

Bestimmung der dazu ausgesezten Aemter ꝛc. Nro. 5.

Dise Summe solle aus denen dazu besonders ausgesezten und in dem Verzeichniß Nro. 5. nahmentlich bemerkten 28. Fürstlichen Aemtern und Einnehmereyen alljährlich dergestalt entrichtet werden, daß die Beamte, Rentmeister und sonstige Geld-Erhebere, die einem jeden derselben zugewisene Summe alle Quartal an die bestellte Fürstliche Administration der Schulden-Casse ohnentgeltlich und auf ihre Gefahr einliefern, so daß, wann auch in ein- oder dem andern viertel Jahr die völlige Quartals-Summe nicht entrichtet werden könnte, doch niemals das fünfte Quartal erscheine, bevor die ganze Jahrs-Summe richtig abgeführet worden, widrigenfalls ein solcher Beamter davor zur Verantwortung gezogen, und nach Befund mit seinem eigenen Vermögen davor hafften solle.

§. 3.

Verpflichtung der Räthe und Beamte und Verzicht auf alle contraire Befehle.

Um nun gesammte Creditorschaft von dem Fürst- redlich und ernstlichen Willen, in pünctlichst und getreuester Erfüllung des Zahlungs-Plans vollständig zu überzeugen, so haben Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht bereits zu Anfang gegenwärtiger Vergleichs-Handlung die zur Administration der Schulden-Tilgungs-Casse benahmte Fürstliche Regierungs- und Cammer-Räthe, auch Secretarium und Buchhalter, ingleichem sämtliche zum Schulden-Tilgungs-Fond überwisene Beamte, mittelst der Nro. 6. & 7. beiligenden Rescripte de dato 24. Aug. 1770. der Nro. 6. & 7. Ihro und dem Fürstlichen Hauß geleisteten Pflimten entlassen und, so vil dises Fürstlichen Hauses Schulden-Wesen betrift, in Kayserliche

serliche Eides-Pflichten übergehen, und mit der Nro. 8. angebo- Nro. 8.
genen besonderen Instruction versehen, den Buchhalter nach der
weitern Beilage Nro. 9 gleichfalls eidlich verpflichten- und nicht Nro. 9.
minder sämtliche Beamte und Geld-Erhebere der überwisenen
Aemter- und Einnehmereyen den Nro. 10. beiligenden eidlichen Nro. 10.
Revers ausstellen lassen.

Wiewohlen nun nach nunmehro völlig erwisener Zahlungs-Möglichkeit und Ergiebigkeit des dazu bestimmten Schulden-Tilgungs-Fonds, auch daher von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst genehmigten Fürstlichen Selbst-Administration dieses Schulden-Wesens obige Pflicht-Leistung in sich selbst zu erlöschen scheinen möchte, so wollen doch Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht theils aus ehrerbietigster Rücksicht, vor das allerhöchste Kayserliche Vermittelungs-Amt, theils zu vollkommener Beruhigung der Creditorschaft nicht nur geschehen lassen, daß die bereits verpflichtete Fürstliche Räthe, Beamte, Buchhalter und Geld-Einnehmere, in diesen, so viel das Schulden-Wesen betrift, abgelegten Kayserlichen Pflichten, fortan beharrlich verbleiben, sondern es sollen auch die fernerweit zu dem Schulden-Geschäft zu bestellende Räthe und Beamte von und vor denen bereits verpflichteten- die Schulden-Deputation formirenden Räthen nach eben der Formul in Kayserliche Pflichten genommen, sofort diese ganze Fürstliche Selbst-Administration Auspiciis & Auctoritate Cæsarea geführet werden.

Zu wessen allen mehrern Bekräftigung und getreuesten Bewährung der aufrichtigsten Gesinnung Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht die fernerweite Versicherung abgegeben, daß Höchstdieselbe diese verpflichtete Räthe, Beamte und Geldhebere zu keiner Zeit mit entgegen laufenden Befehlen weder selbst belästigen- noch geschehen lassen wollen, daß solches von irgend einem Ihro Fürstlichen Collegien, Ministres und Räthen, oder von wem sonst? wenn und unter welchem Vorwand solches geschehe, unternommen werde, widrigenfalls ein solcher Befehl und Zumuthung ipso facto null und nichtig seyn, und von denen Räthen, Beamten und Geld-Einnehmern keineswegs befolget, wohl aber, wann einer aus Pflicht-Vergessenheit sich dessen gleichwohl unterstünde, den Ersaz aus eigenen Mitteln zu thun verbunden- auch hiezu auf die beschehende Anzeige sofort executive angehalten werden solle.

§. 4.

Wie es bey den Dienstveränderungen der Beamten zu halten?

So oft in denen Personen dieser Beamten durch Sterb-Fälle und Dienst-Entlaß- oder Versezung eine Veränderung vorgehet, solle der zu einem solchen Dienst anderweit bestellte Beamte oder Geld-Erheber seinen Dienst nicht eher antretten, bevor er gleichmäsig die Eides-Pflichten nach Anleitung vorberührter Formul geleistet und solle dieses a dato der Bestellung binnen 14. Tagen jedesmal ohnfehlbar geschehen.

§. 5.

Ersezung des bey dem Zahlungs-Fond sich etwa ergebenden Abgangs aus andern Einkünfften.

Sollte nun währender Dauer der Schulden-Zahlung einoder anderes deren zu dem Schulden-Tilgungs-Fond bestimmten Aemter, oder sonstigen Geld-Einnahme, auf was Weise es immer geschehen möchte, in gänzlichen Abgang kommen, oder an der fixirten Einnahme ein wahrer beharrlicher Mangel erscheinen: So erklären Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, daß Sie auf solchen nicht verhoffenden Fall diesen Abgang aus andern Fürstlichen Einkünfften nicht nur sofort vollständig ergänzen- sondern zu desto mehreren Beruhigung und Sicherstellung der Creditorum jedesmals mehrere Zahlungs-Fonds nahmhaft machen lassen wollen, um den annehmlichsten derselben auswählen zu können.

§. 6.

Ueberschuß auf alle Casus fortuitos.

Um aber auch für das alljährlich laufende auf alle von Menschlicher Vorsicht nicht zu verhütende Abgangs- und Unglücks-Fälle, das einmal bestimmte jährliche Zahlungs-Quantum auf das gemessenste einhalten zu können: So solle der nach der 20. jährigen Bilance des specificirten Aemter-Ertrags sich ergebende Ueberschuß von = 28360. fl. 30. kr. von denen zum Schulden-Fond überwisenen Beamten gleichwohlen Quartalsweise mit zu der Schulden-Casse eingeliefert- und von derselben allererst nach Verlauf des Jahrs und complet eingegangenen Schulden-Tilgungs-Quanto an die Fürstliche General-Casse ausgeantwortet werden.

§. 7.

Entsagung aller eigenen Disposition über die zur Zahlung bestimte Aemter und Gefälle.

Da Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht bey dem eigenen sehnlichen Wunsch, Ihr Fürstliches Hauß von der ererbten Schuldenlast befreyet zu sehen, die vollständige Beruhigung und Sicherheit gesammter Creditorschafft auf alle mögliche Fälle mit gleich angelegener Sorgfalt beherzigen, so tragen Höchstdieselbe in diser aufrichtigen Gesinnung kein Bedencken, von freyem Willen und

eigener

eigener bestgemeinten Ueberzeugung aller Dispositionen über die Einnahmen derer zu dem Schulden-Zahlungs-Fond bestimmten Aemter und sämmtlich dahin fliessenden Gelderhebungen dergestalt hiermit gänzlich zu entsagen, daß weder von Höchstderoselben unnoch mittelbar durch Ihro Ministers und Räthe mit diesem Fundo ohne vorherige vollkommene Einverständniß der Creditorschafft einige Veränderung vorgenommen, mithin auch eben so wenig, durch anverlangende Zahlungen, Vorschuß, Aßignationen, Absonderung diser oder jener Gattung Einkünfte, ungebührlichen Ansaz in natur. Frucht-Frohnd und andern Repartitionen über die herkommliche und auf die jedesmalige Bedürfnisse des Hofs, der Dienerschafft und der Herrschafftlichen Gebäude, gegründete Amts-Verfassung, oder in irgend einige andere, den Fond schwächende Weise demselben etwas entzogen werde, sondern gleichwie Sich Höchstselbige die innere Verbesserung des Wohl- und Nahrungsstandes Ihro Unterthanen zum eigenen beharrlichen Anliegen machen, so werden Sich Höchstdieselbe zum Vergnügen seyn lassen, wann vielmehr durch mehrern Zuwachs der Einkünfte diser Aemter die eigene Sicherheit Ihro gutherzigen Creditoren vermehret und befestiget wird.

§. 8.

Damit nun das ganze Zahlungs-Geschäfft mit beharrlicher Zuverläßigkeit, Ordnung und Anständigkeit bis zum beglückten Ende der gänzlichen Tilgung dieser Schulden-Erbschafft verwaltet werde: So haben Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht salva Approbatione Cæsarea unter Ihro als Landesherrn und Regenten unmittelbaren Oberaufsicht unter dem Vorsiz Ihro zu disem Ende mit anliegender Commissione perpetua versehenen und die Stelle seines Fürsten vertrettenden Präsidenten und Canzlars Freyherrn von Moser eine eigene disem Gegenstand gewidmete Deputation von 4. Ihro Fürstlichen Räthen und dazu gehörigen Secretario und Buchhalter juxta §. 3. niedergesezt, welche alle dahin einschlagende Geschäffte berathen, behandlen, in Anstandsfällen bey denen Collegiis, Aemtern und Recepturen ungesäumte Remedur verschaffen, und in benöthigt findendem Fall zur jedesmalig schleunigsten Verfügung den unmittelbaren unterthänigsten Vortrag an Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht gelangen lassen, überhaupt aber auf die pünctlichst- und unverrückte Einhaltung dises Zahlungs-Plans ein stets wachsames Auge richten solle. Ihro

Schulden-Zahlungs-Deputation.

Nro. 11.

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht ertheilen zugleich zu unbeschränckter Erprobung Ihro dem Corpori Creditorum zutragenden gnädigen Wohlmeinung hiemit die Versicherung, daß, wann selbiges nach Abgang des zeitigen Präsidenten und Canzlars auf einen oder andern Dero Fürstlichen Ministres ein vorzügliches Vertrauen zu Führung des Præsidii der Schulden-Deputation trüge, Höchstselbige darauf gnädigste Reflexion nehmen werden.

§. 9.

Verwaltung der Schulden-Tilgungs-Casse.

Die Schulden-Tilgungs-Casse als der Fundamental-Articul des ganzen Vergleichs solle in der pro fundo bestimmten Summe der = 245833. fl. 30. kr. nebst dem vorbemeldten Ueberschuß von der Fürstlichen Schulden-Deputation getreulich verwaltet, in ihren vierfachen Samtbeschluß genommen, die Gelder von den Beamten und Einnehmern quartaliter von Jahr zu Jahr bis zu völliger Befriedigung der Gläubiger an dieselbe eingeliefert, die Vergleichsmäßige Zahlung an die Gläubiger an Capital und Zinsen von ihnen geleistet, nach abgeschlossener Jahres-Rechnung und Abzug der etwaigen Casuum fortuitorum aber der per Saldo verbleibende Ueberschuß an die Fürstliche General-Casse baar heraus bezahlet werden.

Alle Franckfurter Oster- und Herbstmesse in der dritten Woche sollen die Zahlungen in loco Franckfurt in dem Fürstlichen Hof daselbst in Gegenwart eines oder mehreren Mitgliedern der Fürstlichen Schulden-Deputation von dem Buchhalter an die entweder in Person oder durch genugsam bevollmächtigte sich anmeldende Creditores geschehen.

§. 10.

Führung, Stellung, Abhör und Einsicht der Jahrs-Rechnung.

Der verpflichtete Buchhalter solle unter beharrlicher Aufsicht und Anweisung der Schulden-Deputation das Detail des Zahlungs-Geschäffts und dazu gehörigen Correspondenz besorgen, über sämtliche Einnahme und Ausgabe klare richtige Rechnung führen, mit Ende jeden Quartals, nach Anleitung seines Cassæ-Manuals, einen richtigen Extract verfertigen, wie die Gelder in dem verflossenen Vierteljahr eingegangen, und denselben der Schulden-Deputation zur Einsicht, Prüfung und alsdann zu veranlassenden Verfügung wegen der etwa in Rückstand stehenden Beamten übergeben.

Der

Der Buchhalter solle mit Ende Februarii die Rechnung des verwichenen Jahrs fertig und alle dazu gehörige Belege in völliger Bereitschafft haben.

Die Rechnungs-Abhör solle sodann noch vor Ostern jeden Jahrs in pleno der Fürstlichen Deputation geschehen, die Einnahme und Ausgabe genauest geprüfet, mit den original-Urkunden und Quittungen beleget, nach befundener Richtigkeit von der verpflichteten Schulden-Deputation unterschrieben, dem Fürstlichen Präsidenten als Commissario perpetuo zur gleichmäßigen Einsicht und Prüfung vorgeleget, sodann von demselben gleichfalls unterschrieben und schließlichen zur eigenhändigen höchsten Ratification Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht vorgelegt werden.

Dem Creditorischen Ausschuß bleibet nach vorgängigem geziemendem Ansuchen bey dem Fürstlichen Präsidenten zu allen Zeiten frey, den Statum Cassæ und die Rechnungen selbst einzusehen, und die ihn und jeden einzeln Creditorem besonders betreffende beglaubte Rechnungs-Extracte anzubegehren.

Nach gänzlich abgehörter Jahrs-Rechnung soll ein summarischer Extract von Einnahme und Ausgabe, wie viel das verwichene Jahr an Capital und Zinsen abgeführet worden, verfertigt und dem Creditorischen Ausschuß zur weitern Bekanntmachung an die Creditorische Consortia und Mandatarien in beglaubter Form mitgetheilet werden.

§. 11.

Specification der Creditoren an Capital und Interessen. Nro. 12. & 13.

Demnach auch den Creditoren in allewege daran gelegen, ihre Mitgläubiger und den Betrag ihrer Capitalien und bis A. 1770. annoch rückständigen Interessen zu wissen, als seynd diesem Vergleich die von Fürstlicher Rentcammer vidimirte Verzeichnisse derselben so wohl in chronologischer als alphabetischer Ordnung beigelegt worden, von welchem einem jeden Abschrifft nehmen zu lassen, verstattet wird.

§. 12.

Liquidation aller einzel-n Capitalien.

Gleichwie aber Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Sich ausdrücklich vorbehalten, daß durch die Aufzeichnung dieser bey Höchstdero Regierungs-Antritt vorgefundenen vilen Schulden, keine Eingeständniß aller derselben gefolgert werde, sondern die von Fürstlicher Rent-Cammer oder Kriegs-Casse gegen ein- und andern Posten annoch habende gegründete Einwendungen vorhero

beleuchtet werden sollen; Anderseits hingegen der Creditorschaft an ihrer eigenen Beruhigung und dem Ende dieses Geschäffts ebenwohl höchlich gelegen ist, und Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht allzugerecht denken, um von irgend einem Creditore die Unterschrift dieses Vergleichs ehender zu verlangen, bevor derselbe wegen Anerkennung seiner Forderungen völlig sicher gestellt ist, zu dem Ende auch und zu äusserster Beschleunigung des Vergleich-Geschäfts Höchstdieselbe allbereits unter dem Vorsiz Höchstdero Präsidenten und Canzlars Freyherrn von Moser eine besondere der Liquidation sämtlicher Schulden gewidmete Commission nidergesezt haben, selbige auch in ihren Arbeiten schon ziemlich fortgerückt ist; Als ist zu gänzlicher Erschöpf- und äusserster Beförderung dises Gegenstandes nachfolgende verbindliche Abrede genommen worden:

1) Die Liquidation solle dergestalt beschleunigt werden, daß selbige noch vor instehender Frankfurter Herbstmesse geendigt seye.

2) Jeder Creditor, dessen Capital Forderung in quali als liquid anerkannt wird, bekommt ein von obbemeldter Commißion unterschriebenes und besigeltes Certificat und unterschreibt nach dessen Erhaltung selbst, oder durch seinen genugsam Bevollmächtigten, den Vergleich, als welcher ihn nicht bindet, so lang er denselben nicht mit unterschrieben hat.

3) Wegen der etwa erhaltenen Stückzahlung, Ab-Zu-und Gegenrechnung rückständigen und Interessen, berechnet sich jeder Creditor ins besondere mit der Schulden-Deputation.

4) Wann gegen eine Capital-Schuld-Forderung solche rechtliche Einwendungen sich zu Tage legten, um deren willen solche Fürstlicher Seits nicht als liquid anerkannt werden will, so sollen dem Gläubiger die gegen ihn sprechende Gründe forderſamst mitgetheilet- und von ihm gebührend beantwortet- sodann die Güte gepflogen werden, im Fall aber auf diesem Weg keine Vereinbahrung zu erzielen ist, einem solchen Gläubiger frey bleiben, im Weg Rechtens das Seinige weiter zu suchen.

Jedoch solle derselbe

5) Diser pro liquidi zu machenden Einwendungen ohngeachtet, bis zu gütlicher Auskunfft oder Richterlichen Entscheidung in dem Genuß der laufenden und bisher aus der Schulden-Tilgungs-Casse bezogenen Interessen bleiben, wann derselbe zumal

wegen

wegen anfechtenden Capitals durch sonstige an das Fürstliche Hauß habende Forderungen oder in andere Wege hinreichende Caution stellen wird.

§. 13.

Unverzinsliche Schulden.

Wiewohlen nun diese ganze Vergleichs-Behandlung von ihrem Anfang an, so wie der Schulden-Tilgungs-Fond selbst, lediglich auf die ererbte verzinsliche Väter-Großväter- und Vor-Elterliche Fürstliche Cammer- und Kriegs-Casse Schulden bestimmt und gemeint gewesen, und Ihro des Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht vor die unverzinsliche Cammer- und Kriegs-Casse-Schulden aus andern zu dem obbemeldten Fond nicht gehörigen Fürstlichen Revenües die allmählige Zahlung zu verschaffen wiederholter erklären lassen: So hat sich doch bey genauer Prüfung des aufgestellten Cammer-Etats die Unmöglichkeit befunden, diese Zusage in Erfüllung zu sezen, wannenhero die Creditorschaft von denen ihr dißfalls dargelegten Gründen gerührt und überzeugt und um die in so viele andere Wege vor das Fürstliche Hauß erprobte Devotion und treue Gesinnung auch noch hierinnen vollständig zu bewähren, gestatten will, daß zu gänzlicher Abstossung dieser unverzinslichen Schulden ein Capital von 4. à 500,0000. fl. auf den Schulden-Tilgungs-Fond aufgenommen und daraus verzinset, auch dermaleins das Capital nach bezahlten sämtlichen rückständigen Interesse, so die Pfand-Creditorschaft annoch zu fordern hätte, in geraumlichen Terminen Stückweiß dergestalt wieder abgetragen werden möge, daß gleichwohlen ersagter Creditorschafft nebst den laufenden Zinsen auch einige Capital-Stück-Zahlung übrig bleiben.

Fürstlicher Seits ist diese willfährige Creditorische Erklärung mit der verdienenden lebhaften Dankverbindlichkeit angenommen, das beglaubte Verzeichniß dieser unverzinslichen Schulden getreulich vorgeleget, und dabey auf offentlichen Treue und Glauben die Versicherung abgegeben worden: Daß nunmehro keine Schulden, welche das Fürstliche Hauß erkennet, ausserhalb dieser mehr vorhanden seyen, sondern gesammte Creditorschafft sich nun überzeugt halten könne, den vollständigen Statum passivum, was immer Schuld heissen und genennt werden könne, vorgelegt erhalten zu haben, wie dann fernerweit verbindlichst zugesichert wird, daß dise Creditorische Nachgiebigkeit auf andere gegen Verhoffen und

Vorsaz etwa von neuem machende Schulden, von welcher Beschaffenheit sie immer seyn mögen, zu keiner Consequenz gezogen, sondern solche lediglich aus andern Fürstlichen Cameral- und Landes-Einkünfften bezahlet werden sollen.

Damit auch der mit diser weitern Aufnahme belastete Schulden-Tilgungs-Fond so vil als nur möglich, dabey erleichtert werde, wollen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht die Helfte der Interesse von dieser neuen Capital-Anleihung so lange aus andern Fürstlichen Einkünften übernehmen, und zu der Schulden-Casse quarraliter abführen lassen, bis die rückständige Interesse völlig abgeführet seyn werden, wo sodann diese Verzinsung aus dem Schulden-Tilgungs-Fond bestritten werden solle, welches auch die Creditorschaft sich also gefallen zu lassen, acceptiret und erkläret hat.

§. 14.

Repartition der jährlichen Zahlungen.

Die zu dem Schulden-Tilgungs-Fond alljährlich eingehende = 24583 fl. 30 kr. sollen mittelst der alle Frankfurter Meß leistenden halbjärigen Zahlung folgender gestalt repartiret werden, daß

I. Vor allem die laufende halbjährige Zinsen, nach der dem Nro. 14. Vergleichs Instrument Nro. 14. anliegenden summarischen Berechnung und zwar

1) von dem von Wallbrunnischen Lehens-Capital a 30000. fl. zu drey vom hundert,
2) von denen also verglichenen 64011 fl. 6. Alb. 7. Pf. zu $3\frac{1}{2}$ vom hundert,
3) von allen übrigen Capitalien aber ohne Ausnahm zu 4. vom hundert bezahlet werden.

II. Da die Unterthanen der Herrschaft Itter von ihrem vorgeschossenen und noch auf = 4500 fl. sich belaufenden Capital auf alle Interesse mit dem Beding renuntiirt haben, daß ihnen in den ersten 6 Jahren alljährlich = 750 fl. an dem Capital selbst abgetragen werden sollen, so läßt sich die Creditorschaft dise vorzüglich leistende alljährliche Stück-Zahlung gefallen.

III. Nach deme auch verschiedene Creditores ihre vorhin zu 5. und 6. vom hundert verzinste nicht nur auf $5\frac{1}{2}$ pro Cento herunter gesezet, sondern auch überdiß an rückständigen Zinsen ein nahmhaftes schwinden lassen und den Rest allererst nach völlig abgelegten Capital annehmen wollen, dagegen aber Stück-Zahlungen verlangen und bey deren Entstehung an ihren auf etliche zwan-

zig

zig Tausend Gulden sich belaufenden Nachlaß nicht gebunden seyn wollen; So wollen die Creditores um diser besondern der gesammten Massa vortheilhaften Umstände willen, auch dise vorzügliche Capital-Ablage gestatten, als welche beede hier bemeldte Capital-Ablagen alljährlich circa 10750 fl. betragen.

IV. Nach deren Abzug sollen forderist die bis Ende 1770. annoch rückständige Zinsen mit 5. vom hundert, wie die laufende proportione geometrica entrichtet werden.

V. Nach deren völligen Tilgung treten an ihre Stellen diejenige Zinsen ein, welche von dem zu gänzlicher Abstossung der unverzinslichen Schulden aufzunehmenden Capital zu entrichten seynd.

IV. Zugleich und mit denselben wird sodann aber auch mit der würklichen Capital-Abzahlung der Anfang gemacht, es solle jedoch selbige nicht in geometrischer Proportion, sondern nach dem Alter, Jahr und Tag der schriftlichen Verbriefungen geschehen.

Diese Capital-Zahlung solle in demjenigen Valor der groben Gold- und Silber-Sorten geschehen, wie selbige zur eintrettenden Zahlungs-Zeit in dem Ober Rheinischen Crays nach denen in demselben vorliegenden Crays-Patenten coursiren werden.

Sollte aber ein- oder anderer Gläubiger aus seiner Verbriefung ein besonderes, erweißlich- und erworbenes Recht auf ein- oder andere besondere Münz-Sorte und deren Valor haben, so solle mit demselben nach Recht und Billigkeit gehandelt und bey entstehender Güte das weitere in Weg Rechtens ausgemacht werden.

VII. Da die Besorgung des Geschäfts und deßfalls zu thuenden Reisen unvermeidliche Kosten erfordern, so sollen selbige zwar aus der Schulden-Tilgungs-Casse bestritten, jedoch davor alljährlich nicht mehr als in circa 1800 fl. in Rechnung paßiret werden.

§. 15.

Wann verschiedene Gläubiger an einem Capital Theil haben, soll Capital- und Interesse-Zahlung denen Interessenten in Corpore, gleich einzeln Creditoren, an den aus ihrem Mittel zur Schulden-Deputation genugsam Bevollmächtigten geschehen, und denen Theilhabern überlassen bleiben, sich unter einander selbst über eines jeden Antheil zu berechnen.

Wie es bey mehreren Interessenten eines Capitals zu halten.

Hingegen solle auch jedem Theilhaber eines Capitals frey stehen, sich von seinem Consortio abzusondern, und seine Zahlung aus der Schulden-Casse besonders zu empfangen.

§. 16.

Turnus bey der Capital-Zahlung.

Wann die Capital-Zahlung nach gänzlich getilgten Interesse-Rückständen ihren würklichen Anfang nimmt, und ein oder anderer Creditor seiner Convenienz nicht zu seyn befände, die nach der Ordnung der Verbriefungen ihn treffende Zahlung anzunehmen, solle ihm unbenommen bleiben, den in der Reihe nachfolgenden vor sich einrücken zu lassen, nach dessen Zahlung aber wieder einzutretten.

Damit aber so ein- als anderer in Benehmung seiner eigenen Dispositionen nicht behindert werde, solle die Schulden-Deputation demjenigen, welchen die nechst bevorstehende Capital-Zahlung trift, solches ein Vierteljahr vorher schriftlich ankündigen und selbiger längstens binnen 4. Wochen seine Erklärung darauf zu thun verbunden seyn, um allenfalls einen andern in Zeiten annoch benachrichtigen zu können.

§. 17.

Fürstlicher Vorbehalt die Schulden auf andere Weise zu tilgen.

Da sich jedoch Ihro Hochfürstliche Durchlaucht für sich und Ihre Landes-Nachfolger, nach Ihro unbeschränckt und ungekränckt verbleibenden Landesherrlichen Zuständigkeit, in allewege vorbehalten, Ihr Fürstliches Hauß auf andere gelindere und geschwindere Art diser auf Sie zugewälzten Vorelterlichen Schulden zu entledigen, und die dazu so wohl überhaupt als zu Verringerung der Interesse dienlich ermessende Maasreguln zu ergreifen: So erklären jedoch Höchstselbige zugleich, in erkenntlichster Erwegung der bey diesem Vergleichs-Geschäfft von der Creditorschafft so thätig bewährten Zuneigung, und vor die Ehre des Fürstlichen Hauses bewiesenen bestgemeinten Theilnehmung, daß auf den der Creditorschafft verschriebenen und heimgewiesenen Schulden-Tilgungs-Fond kein anderwärtiges Negotium abgeschlossen werden solle, bevor die Creditorschafft davon treulich und aufrichtig benachrichtiget und mit Vorlegung der dahin gehörigen Beweise unterrichtet worden, mit dem Anhang, daß wann alsdann die ganze Creditorschafft oder ein Theil derselben sich gleiche Bedingungen gefallen lassen wollte, sie alsdann den Vorzug vor andern an disem Vergleich keinen Antheil habenden, behalten solle.

§. 18.

Gleichwie Redlichkeit und Treue den Grund diser gesammten Vergleichs-Handlungen geleget, solche in ihrem Fortgang belebt

belebt und zu dem beglückten Ende fortgeführet: Also verlangen auch Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht keineswegs, daß diser Vergleich als ein neues, denen in den creditorischen Verbriefungen gegründeten auch übrigen gesezmäßigen Rechten auf irgend einige Weise derogiren könnendes Geschäfft angesehen, oder sich jemalen darauf, als auf eine Novation berufen werden solle, vielmehr erklären sich Höchstselbige freywillig bey Fürstlicher Treue und Wort: daß sämtlichen Creditoren ihre Verbriefungsmäßige und übrige Rechte in unverlezter Krafft und Würckung so lange vorbehalten bleiben, und sich selbige deren im unverhofften nicht-Einhaltungs-Fall ohne processualische Weitläufftigkeiten, nach dem in solchen Fällen eintrettenden stracken Weg Rechtens, gebrauchen und bedienen sollen, bis jeder derselben an Capital und Zinsen vollständig befriediget worden.

Vorbehalt der Creditorischen Verbriefungsmäsigen Rechte.

§. 19.

Schließlichen wollen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät beede transigirende Theile allerunterthänigst ersuchen, gegenwärtigen Vergleich, nach dessen gänzlich vollzogenen Unterschrifft die allergnädigste Reichs-Obristrichterliche Confirmation (wozu die Kosten aus der Schulden-Tilgungs-Casse bestritten werden solten) zu ertheilen, über dessen ganzen Innhalt als über einer Rechtskräftig abgeurtheilten Sache zu allen Zeiten zu halten, und jedem Theil auf benöthigtes Anrufen Allerhöchst Dero kräftigen Schuz und Obristhauptliche mächtige Manutenenz angedeihen zu lassen, zu wessen allen mehreren Befestigung Ihro des Regirenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. vor Sich und Ihre Fürstl. Erben und Nachkommen wissentlich und wohlbedächtlich allen und jeden Einwendungen, insbesondere den Erbverbrüderungen, Familien-Verträgen, Beneficio Moratorii und sonstigen Rechts-Wohlthaten, wie die immer genannt und erdacht werden mögen, feyerlich entsagen und versprechen, daß ausser denen auf den verglichenen Schulden-Zahlungs-Fond versicherten und Kraft gegenwärtigen Vergleichs überwiesenen Creditoren vor deren gänzlich erfolgten Befriedigung keine andere Gläubigere zum Genuß und Zahlung aus diser Schulden-Casse zugelassen werden sollen; So wie hinwiederum auch sämtliche unterschreibende Creditores ihres Orts gleichfalls aller gemeinen und besondern Rechts-Wohlthaten

Kayserliche Confirmation und Manutenenz.

und

und Ausflüchten ohne Ausnahm und Unterschied sich begeben und verzeihen. Alles getreulich ohne Gefährde.

Urkundlich ist dieser Vergleich in duplo ausgefertiget, und von dem hiezu besonders Bevollmächtigten Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Präsidenten und Canzlar, Freyherrn von Moser, Creditorischer Seits aber von Endes-Unterzeichneten dergestalt unterschrieben worden, daß binnen Acht Tagen die eigenhändige Ratification Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht beigebracht und Fürstlicher Seits von diser Zeit an als ohnwiderruflich geachtet werden-Creditorischer Seits aber vor alle und jede einzele übrige Gläubiger nicht ehender verbindlich seyn solle, ehe und bevor mit jedem derselben in particulari liquidiret und sofort der Vergleich auch von ihnen unterschrieben worden.

So geschehen Frankfurt am Mayn den 21ten Augusti 1772.

Von wegen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt

(L.S.) Friederich Carl Freyherr von Moser.

(Darauf folgen die Unterschriften derer Creditoren.)

Als genehmigen, ratificiren und bestättigen Wir denselben hiemit, und Kraft gegenwärtiger Urkunde, seines vollen Innhalts, dergestalt und also: daß, gleichwie Wir denselben in allen seinen Puncten getreulich und Fürstlich erfüllen wollen und werden, also auch von unsern nachgesezten Collegiis, Beamten und Dienern, ins besondere von der von Uns angeordneten Schulden-Deputation, Rentcammer, und denen zu dem Schuldentilgungs-Fond überwiesenen Beamten und Geld-Einnehmern, zu allen Zeiten fest und unverbrüchlich gehalten, und strächtlich vollzogen werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Insigels. Darmstatt, den 25sten Aug. 1772.

(L.S.) Ludwig Landgraf zu Hessen.

Beilagen.

Nro. 1.

Copia Kayserl. Rescripti an den Kayserl. bevollmächtigten Minister, Herrn Graf von Neipperg d. d. Wien den 28. Junii 1770.

Joseph II. ꝛc. ꝛc.

Dir ist gutermaßen bekannt, wie seiter einigen Jahren bey dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt, sich ein so beträchtlicher Schulden-Last hervor gethan, wodurch demselben sowohl vile Beschwerlichkeiten zugewachsen, als auch die Gläubigere, in der Besorgung, das ihrige nicht wiederum zu erlangen, auf einmal und auf allen Seiten die rechtliche Hülfe zu suchen, sich gemüßiget erachtet; Wir haben Uns, aus der, für die Erhaltung des, Uns und dem Reich stets hin besonders ergeben und nüzlich gewesenen, gedachten Fürstlichen Hauses tragender so Kayserlicher Obristhauptlicher als Freundschaftlicher Rücksicht, zugleich aus Obrist-Richterlicher gerechten Vorsorge, denen Gläubigern zu dem ihnen rechtmäsig gebührenden ausgiebig und zuverläßig zu verhelfen, gnädigst bewogen gefunden, bereits des abgelebten Landgrafen Ludwig, als auch des jeztig regierenden Landgraf Ludwig Lbd. Lbd. die Nothwendigkeit einsehen zu machen, selbst freywillig solche hinreichende Mittel zu ergreifen, wodurch der, ihrem Fürstlichen Hauß aufliegende schwere Schuldenlast gemindert undgetilget, sofort darüber die Gläubigere billigmäsig beruhiget werden könnten.

Da nun diser Unserer Kayserlichen Wohlmeynung von gedacht Sr. Lbd. mit allmöglicher Bereitwilligkeit Plaz gegeben, und durch ihren eigends anhero Bevollmächtigten Geheimen Rath Klipstein ein solcher Plan vorgelegt, wie mit denen Gläubigern eine gütliche Auskunft zu treffen, und darnach in folgenden bestimmten Jahren, die Befriedigung sicher zu leisten seye, mithin zu dessen Bestätigung, Handhabung und Vollzug die Eintrettung Unsers Kayserlichen Vermittelungs-Amts angerufen worden; So

haben Wir, sowohl in gnädigster Erwegung oberwehnter Ursache, als auch sonderlich um deßwillen die Verordnung einer gütlichen aussergerichtlichen Vermittelungs-Commißion noch zur Zeit andern sonst erfolgenden gerichtlichen Vorkehrungen vorgezogen, damit dadurch der sonst bey gerichtlichen Verfahren nicht vermeidlichen Förmlichkeiten und processualischen Weitläuftigkeiten entstehende Zeit- und Kosten-Aufwand ersparet und leztere zum gemeinsamen Besten benuzet werden mögen.

Wir fügen dir dahero den oberwehnten Uns Fürstlich Darmstättischer Seit- übergebenen Plan, samt dessen Nebenlagen, mit dem gnädigsten Auftrag hierbey, daß du solchen denen darinn bemeldten vor dich fordernden Gläubigern vorlegest, selbe von der daraus ihnen zugehenden Verläßigkeit ihrer endlichen Befriedigung überzeugest, fort zur Annahm gedachten Plans bestermassen bewegest, sodann in solch zuversichtlich hoffendem Fall mit gleichmäsiger Zuziehung deren Fürstlichen Darmstättischen Bevollmächtigten die treffende gütliche Einverständniß ordentlich in eine gemeinsame Urkund verfertigen lassest, auch die, zur Administration deren zur Schulden-Tilgung in dem Plan angewiesener Einkünften benannte Räthe in Unsere eigene Kayserliche Pflichten, so vil dises Geschäft betrift, nehmest, solch alles, wie es geschehen, zu Unserer demnechstigen Kayserlichen Confirmation einsendest.

Da in diesem gütlichen Weg des Landgrafen Lbd. und dessen Gläubigern ein nicht geringer Nuzen und der Sachen Erleichterung verschaffet wird, so versehen Wir Uns auch gnädigst, ein und anderer werde der Billigkeit zum eigenen Besten statt geben, mithin sich Unserm deßfalsigen gerechten Verlangen willig fügen, dessen baldige Erfüllung Wir dir auf das nachdrücklichste anempfehlen, und ꝛc.

Sum-

Nro. 2.

Summarischer Extract

der von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht durch den Fürstlichen Geheimden Rath Klipstein, sub dato Wien den 16. Jan. 1770. allerunterthänigst exhibirten Designation aller verzinßlichen Fürstl. Rentcammer- und Kriegs-Cassæ-Schulden mit davon bis Ende 1768. rückständigen Interessen.

	Capitalia. fl.	Alb.	Pf	Rückständige Interessen. fl.	Alb.	Pf.	Reducirt à 4 pro Cento. fl.	Alb.	Pf.
In denen Obligationen stipulirt:									
à 3 pro Cento.	30000	=	=	=	=	=	=	=	=
3½ = =	64011	3	7	11218	21	=	11218	21	=
4 = =	601708	17	3	22076	8	7	22076	8	7
4½ = =	107921	3	=	1296	9	=	1152	8	=
5 = =	2,784663	18	3	409379	26	5	327504	2	5
6 = =	332477	15	5	89519	=	6	59679	10	6
Summa =	3,920781	28	2	533490	6	2	421630	21	2
Davon sind unableglich:									
a) von Wallbrunnische Geld-Lehen à 3. pro Cento.	30000	=	=						
b) von Wolfisch dito à 4. pro Cento	9000	=	=						
c) Berechneter Diener Cautionen = =	100650	=	=						
	139650	=	=						
Abgezogen, bleiben abzulegen =	3,781131	28	2						
Hierzu rückständige Interessen =	533490	6	2						
Summa =	4,314622	4	4						

Nro. 3.

Copia Fürstl. Hessen-Darmstädtische Vollmacht vor den Präsidenten und Canzlar Freyherrn von Moser d. d. 4. Jul. 1772.

Von GOttes Gnaden Ludwig Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlich Apostolischen Majestät bestellter General-Feld-Zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß, des Königlich Preußischen schwarzen Adler-Ordens-Ritter ꝛc.

Urkunden hiemit und bekennen, demnach ein nahmhafter Theil der Creditorschaft Unsers Fürstlichen Hauses zu Beschleunig- und gänzlicher Beendigung der, wegen Arrangierung Unsers anngeerbten Fürst-Väterlichen und Vorelterlichen Schulden-Wesens zeithero gepflogenen Vergleichs-Tractaten, in Gefolg der, auf Unsere an Kayserliche Majestät erlassene Vorstellung von dem Kayserlichen Herrn Ministre Grafen von Neipperg unterm 17ten Junii abgegebenen Entschließ- und Anweisung, mit Uns in unmittelbare Handlung zu tretten, das Vertrauen geäussert und Wir dieser wohlmeynenden Gesinnung mit gleich aufrichtiger Neigung entgegen zu gehen gedenken; Als bevollmächtigen Wir hiemit den Wohlgebohrnen Unsern Präsidenten und Canzlar auch lieben Getreuen **Friderich Carl** Freyherrn von **Moser**, in Unserm Nahmen den Gläubigern Unsers Fürstlichen Hauses und deren Bevollmächtigten Unsere Fürstredliche und unabänderliche Entschließung, auf welche und keine andere Weise Wir Uns in dem zu gesamter Creditorschaft hegenden wahren Vertrauen mit derselben schließlichen zu vergleichen, gemeinet seyen, zu eröffnen, mit derselben Handlung zu pflegen und nach seiner habenden Instruction und Unserer Ihme bestens bekannten Gesinnung mit derselben bis auf Unsere Ratification gänzlich und mit allmöglichster Beschleunigung und Abkürzung dises schon so lang gedauerten Geschäffts abzuschliessen; Wie Wir dann das, was gedachter Unser Bevollmächtigter, Präsident und Canzlar Freyherr von **Moser**, solchergestalt handeln und beschliessen wird, zu allen Zeiten, als von Uns selbst gethan, genehm- und denselben in allem schadlos halten werden. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten geh. Insiegel. Bickenbach, den 4ten Julii 1772.

(L.S.) **Ludwig Landgraf zu Hessen.**

Nro. 4.

Summarische Bilance des ersten Zahlungs-Plans.

Der

		Alb.	Pf.		Alb.	Pf.	fl.	Alb.	Pf.
Der Amortizations-Fond erträgt jährlich							245833	15	
davon werden bezahlt:									
a) von ohnablöglichen	Capitalien.			Laufende Intsse					
		Alb.	Pf.	fl.	Alb.	Pf.			
von Wallbrunnis. Geld-Lehen à 3. pCento.	30000	=	=	900	=	=			
von Wolfisch dito à 4. pCento	9000	=	=	360	=	=			
Berechneter Diener Cautionen auf $3\frac{1}{2}$. pCento reducirt	100650	=	=	3522	22	4			
	139650	=	=	4782	22	4			
b) abzutragenden auf $3\frac{1}{2}$. pCento reducirte	240608	28	5	8421	8	3			
auf 4. pCento reducirt	31536022	29	5	141440	27	4			
Der Itterer Unterthanen in 6. Jahr-Zieler ohne Interesse zu bezahlende	4500	=	=	=	=	=			
	31781131	28	2	149862	5	7			
Summa	31920781	28	2	154644	28	3	154644	28	3
Abschläglich diser Itterer Unterthanen	750	=	=						
auf Capital à $3\frac{1}{2}$. pCento	10000	=	=						
4. pCento	57641	12	$3\frac{3}{4}$				68391	12	$3\frac{3}{4}$
sodann abschläglich der rückständigen Interesse à 533490. fl. 6. Alb. 2. Pf. nach Reduction der à $4\frac{1}{2}$. 5. & 6. pCento gestandenen auf 4. pCento à 421630. fl. 20. Alb. 2. Pf.							22797	4	$1\frac{1}{4}$
							245833	15	=

Was in folgenden Jahren durch Verringerung der Capitalien an laufenden Interessen vermindert wird, accrescirt der Capital- und rückständigen Interessen-Ablag nach der nemlichen Proportion und vorherig jedesmaligen Abzug der erforderlichen Kosten.

Nro. 5.

Specification der zur Amortizations-Cassa Kayserlich verpflichteten Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Beamten, mit Bemeldung eines jeden Lieferungs-Quanti, 20jährigen Proportional-Ertrag der Aemter und davon nach Abzug der Lieferung bleibenden Surplus.

Aemter.	Cammer-Revenüen-Ertrag in Anno Proportionali.	Amortizations-Cassæ Lieferung.	Surplus.
	fl.	fl.	fl.
Alßfeld = =	7500	7000	500
Battenberg = =	6600	6000	600
Biedenkopf = =	6800	6000	800
Blanckenstein = =	10600	9600	1000
Burggemünden = =	3500	3000	500
Cleeberg = =	2800	2100	700
Grebenau = =	2000	1800	200
Grünberg = =	14200	13500	700
Hüttenberg = =	8000	6200	1800
Itter = =	6000	5500	500
Lisperg = =	2700	2200	500
Königsberg = =	4500	3300	1200
Nidda = =	20000	18600	1400
Schotten mit Stornfels =	7600	6800	800
Ulrichstein = =	10000	8000	2000
Romrod = =	6500	6000	500
Epstein = =	14000	12400	1600
Lichtenberg mit Ernsthofen =	11644	11000	644
Seeheim = =	5000	4400	600
Zwingenberg mit Jägersburg =	7500	7000	500
Dornberg = =	14500	14000	500
Rüßelheim = =	18000	16000	2000
Kelstersbach = =	8000	7400	600
Umstatt = =	7500	7000	500
Braubach = =	8000	7000	1000
Gieser Postbestand-Geld =	750	750	= =
Zoll-Caß, nach Abzug der jährlich zum Strassenbau abgebenden 2000. fl. =	31000	26283½	4716½
Verwilligungs-Geld = =	29000	27000	2000
Summa =	274194	245833½	28360½

Nro. 6.

Copia Fürstlichen Rescripti an die Regierungs- und Cammer-Räthe, Schmidt, Hanitzsch, Mylius und Kleinschmitt, d. d. 24. Aug. 1770.

Von GOttes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue! Euch ist vorhin bekannt, in welchen Umständen sich Unser Fürstliches Hauß, in Ansehung derer darauf haftenden Schulden befindet, und was vor einen Plan Ihro Römisch Kayserlichen Majestät zu deren Abtilgung, noch unter der Regierung Unsers nunmehro in GOtt ruhenden Hochseligen Herrn Vaters Gnaden, allerhöchst vorzuschlagen geruhet, auch wie Wir nachhero, in Conformität dessen, einen Zahlungs-Plan entworfen und solchen, nebst denen in dem abschriftlich anliegenden allerunterthänigsten [r] Mem r a vom 16. Januar. a. c. cum Adjunctis von Nro. 1. bis 10. incl. in mehrern enthaltenen Vorschlägen, Allerhöchst Ihro Kayserlichen Majestät zur allergnädigsten Genehmigung, durch Unsern an das Kayserliche Hof-Lager eigendts abgeordneten Geheimen Rath Klipstein allerunterthänigst præsentiren und vorlegen lassen.

Nachdem nun Ihro Kayserliche Majestät sothanen allerunterthänigst vorgelegten Plan und Vorschläge zu genehmigen allergnädigst geruhet, und nicht nur Allerhöchst Dero Bevollmächtigten Ministre, Herrn Grafen von Neipperg Excellenz die Commission dieserhalben übertragen, sondern auch Euch, als Unsere dazu in Vorschlag gebrachte Räthe, zur Ausführung solchen Plans und Vorschlägen, auch behöriger Verwendung der dazu ausgesezten Amortizations-Summæ ernennet haben, mithin es hiebey hauptsächlich darauf ankommt, daß Ihr, so vil diese Sache betrift, derer Uns und Unserm Fürstlichen Hauß geleisteten Pflichten entlassen werdet, und dagegen in Ihro Kayserlichen Majestät Pflichten übertrettet; Als entlassen Wir Euch, so weit es die Verwaltung, Einnahm und Austheilung der Schulden-Amortizations-Summæ betrift, derer Uns und Unserem Fürstlichen Hauß geleisteten Pflichten und befehlen Euch zugleich gnädigst, daß Ihr Euch, nebst Unserm zum Actuario Commissionis und Buchhalter vorgeschlagenen Cammer-Secretario Geraus, welchen Wir,

so

so vil diſe Sache anbelanget, hiermit ebenmäßig seiner Uns geleisteten Pflichten entlassen, bey oberwehnt Bevollmächtigten Kayserlichen Miniſtre, Herrn Grafen von Neipperg Excellenz, ſiſtirt, und von Ihme Euch über die Euch ertheilende Inſtruction in Kayserliche Pflichten nehmen laſſet, auch alles, was das Schuldenweſen betrift, und Euch diſertwegen nach Innhalt und Maasgab des allergnädigſt approbirten Plans, aufgetragen werden wird, unter Allerhöchſtderoſelben Authorität verrichtet, dergeſtalt, daß Ihr auch alljährlich an Ihro Kayſerliche Majeſtät oder denjenigen, der hierzu Commiſſion erhalten, die ſchuldige Anzeige thut, wie das Quantum der Amortizations-Summæ eingegangen, und an die Gläubiger bezahlt, mithin der Plan vollzogen worden ſeye, ſo daß, wann dabey einiger Anſtand vorfallen ſollte, Ihr davon Unſerm Miniſterio und in Ermangelung gleich baldiger Hülfe, Uns Selbſten, zugleich aber auch jedesmalen dem Kayſerlichen Commiſſario ſchuldigſt geziemenden Bericht erſtattet, im Fall aber gegen ein- und andern Schuldpoſten einige gegründete Einwendungen ſtatt haben möchten, zuvorderiſt eine gütliche Auskunft verſuchet, in deren Entſtehung aber die Sache zwiſchen denen Gläubiger und Unſerm Cammer-Fiſcal vor Euch, als in Kayſerliche Pflichten übergegangenen Räthen, Rechtlicher Ordnung nach, bis zum Schluß verhandeln laſſet, und darauf die Acta an Ihro Kayſerlichen Majeſtät zu allerhöchſter Verordnung und Entſcheidung allerunterthänigſt einſendet, Ihr, Unſer Cammer-Rath Mylius aber beſonders über die Einnahm und Ausgab der Amortizations-Summæ behörige Rechnung führet und Euch dabey der Aſſiſtenz Unſers Cammer-Secretarii Geraus, bedienet, wie Wir dann auch übrigens bereits in denen bey Allerhöchſt Ihro Kayſerlichen Majeſtät übergebenen Pro Memoria und Vorſtellungen Uns über die Amortizations-Summ aller Diſpoſition, es ſeye durch anverlangende Zahlungen oder Vorſchüſſe, auch Aſſignationen, oder wie es ſonſt Nahmen haben mag, entſaget und begeben haben, auch hierdurch nochmalen alſo und dergeſtalt entſagen und begeben, daß Ihr Euch deßfalls durch keine andere Befehle, ſie kommen gleich von Uns, Unſern Fürſtlichen Succeſſoribus, oder nachgeſezten Collegiis, in exacter Befolgung der Kayſerlichen Aufträgen und Amortizations-Caſſæ Adminiſtration irre- oder abwendig machen laſſet, auch Ihr darüber weder von Uns noch Unſern

sern Fürstlichen Nachkommen Euch samt und sonders einiger Fürstlichen Ungnade zu befahren haben sollet. Versehens ꝛc. Darmstadt den 24. Aug. 1770.

Ludwig Landgraf zu Hessen.

Nro. 7.

Copia Fürstlichen Rescripti an die Rechnungs-Beamte und Einnehmere der überwiesenen Aemter und Einnehmereyen d. d. 24. Aug. 1770.

Von GOttes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Lieber Getreuer! Wir geben Euch hierdurch gnädigst zu vernehmen, was massen Wir zu successiver Tilgung derer auf Unserm Fürstlichen Hauß haftenden Schulden einen gewissen Zahlungs-Plan entwerfen und solchen Ihro Römisch Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vorlegen lassen, selbiger auch von Allerhöchstdenenselben allergnädigst genehmiget und dahero zu dessen Vollziehung, unter Direction und Auctoritæt Dero Bevollmächtigten Ministers, Herrn Grafen von Neipperg Excellenz eine Kayserliche Commission in denen Personen Unserer Regierungs- und Cammer-Räthen Schmidt, Hanitzsch, Mylius und Kleinschmidt angeordnet worden seye.

Nachdeme nun zu dem darzu ausgesezten Amortizations-Fundo aus Unserer Euch gnädigst anvertrauten Renterey ein gewisses Quantum beigetragen werden muß; So befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß Ihr Euch auf Erfordern, bey obbemelt angeordneten Kayserlichen Commission litiret, von selbiger Euch, so vil die jährliche richtige Lieferung des zu dem Amortizations-Fundo Euch angesezten Quanti betrift, in würckliche Kayserliche Pflichten nehmen lasset, und das, was an Euch verlanget und Euch aufgegeben werden wird, behörig befolget und vollziehet, zu welchem Ende Wir dann Euch, so vil diese Sache anbelangt, der Uns und Unserm Fürstlichen Hauß geleisteten Pflichten hiermit gnädigst entlassen. Versehens ꝛc. Darmstadt den 24. Aug. 1770.

Ad speciale Mandatum Serenissimi: Fürstlicher Heßischer Præsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbsten.

Diſes Reſcript iſt erlaſſen worden, an die Fürſtliche Rechnungs-Beamte

zu

Alsfeld.
Battenberg.
Biedenkopf.
Blanckenſtein.
Burggemünden.
Cleeberg.
Grebenau.
Grünberg.
Huttenberg.
Itter.
Liſperg.
Königsberg.
Nidda.
Schotten und Stornfels.
Ulrichſtein.
Romrod.
Epſtein.
Lichtenberg und Ernſthofen.
Seeheim.
Zwingenberg und Jägersburg.
Dornberg.
Rüſſelsheim.
Kelſtersbach.
Umſtatt.
Braubach.
Gieſer Poſtbeſtänder.
Zoll Caßirer.
Verwilligungs-Gelderheber.

Nro. 8.

Instruction, wornach sich die von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät zur Administrir- und behöriger Verwendung der zu successiver Tilgung derer auf dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt haftenden Schulden, ausgesezten Summæ, allergnädigst bestättigt und verpflichtete Fürstliche Regierungs- und Cammer-Räthe Schmidt, Hanitzsch, Mylius und Kleinschmidt gebührend zu achten haben.

1) Sollen dieselbige, wann der von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht zu successiver Tilgung derer auf Dero Hochfürstlichen Hauß haftenden Schulden vorgeschlagene- und von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst approbirte Plan denen Creditoribus von mir, dem Kayserlichen Bevollmächtigten Ministre, Grafen von Neipperg, als in diser Sache allergnädigst ernannten Kayserlichen Vermittelungs-Commissario, in ihrem Beiseyn vorgelegt wird, unter meiner Direction, amicabilem tentiren und alles mögliche anwenden helfen, damit die Gläubiger sothanen Plan sich in Güte gefallen lassen mögen, welcher gütliche Vergleich und Schluß darauf in ein gemeinsames Protocoll zu verfassen und Ihro Kayserlichen Majestät zur allerhöchsten Ratification allerunterthänigst einzusenden.

2) Sollen dieselbige, wann alles also berichtiget, die Amortizations-Summ à circa 245832 fl. 28. Alb. 7. Pf. von denjenigen Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Beamten, an welche solche gewiesen, und die der richtigen Lieferung halber, nachdem sie vorhero, sovil dise Sache betrift, derer Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Pflichten entlassen worden, würklich Kayserliche Pflichten coram Commissione abgelegt, von Jahr zu Jahr und bis zur allmäligen Befriedigung derer Gläubiger, richtig und ohnfehlbar erheben, auch in ihren vierfachen Samt-Beschluß nehmen, und alljährlich an die Creditores ordentlich und nach Masgabe erwehnten Plans austheilen und bezahlen, auch

3) Haben selbige, und sonderlich der zugleich zum Rechnungs-Führer über Einnahm und Ausgab der Amortizations-Summ vorgeschlagene und ernannte Fürstliche Cammer-Rath Mylius, unter Assistenz des, zum Actuario Commissionis und Buchhalter ernannten Fürstlichen Cammer-Secretarii Geraus über die

Einnahm, Verwaltung und plansmäsige Austheilung sothaner Amortizations-Summæ, alljährlich richtige und klare Rechnung zu führen, und solche nebst denen Original-Quittungen und Urkunden, zu Ende jeden Jahrs mir, dem Kayserlichen Commissario zur Einsicht und Durchgehung vorzulegen, überhaupt aber,

4) Sollen dieselbige, alles, was das Schuldenwesen betrift, und ihnen dieserwegen, nach Innhalt und Maasgab des allergnädigst approbirten Plans, aufgetragen werden wird, unter allerhöchst Kayserlicher Authoritæt verrichten, mithin auch alle viertel Jahr an Ihro Kayserliche Majestät, oder denjenigen, der hiezu Commission erhalten, wie nehmlich das Quantum der Amortizations-Summæ eingegangen und an die Gläubiger bezahlt, folglich der Plan vollzogen worden seye, mit Beilegung eines genauen Cassæ Manual-Extracts die schuldige Anzeige thun, und falls dabey einiger Anstand vorfallen sollte, davon dem Hochfürstlich Darmstädtischen Ministerio und in Ermanglung gleichbaldiger Hülfe Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Selbsten, zugleich aber auch jedesmalen mir dem Kayserlichen Commissario schuldigst geziemenden Bericht erstatten, im Fall aber

5) Gegen ein- und andere Schuld-Posten einige gegründete Einwendungen statt haben möchten, haben selbige zuforderist eine gütliche Auskunft zu versuchen, in deren Entstehung aber die Sache zwischen denen Gläubiger und dem Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Cammer-Fiscal vor ihnen, als in Kayserliche Pflichten übergegangenen Räthen, rechtlicher Ordnung nach, bis zum Schluß verhandeln zu lassen, und darauf die Acta an Ihro Kayserliche Majestät zu allerhöchster Verordnung und Entscheidung allerunterthänigst einzusenden. Und gleichwie

6) Des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht über die Amortizations-Summ aller Dispositions, es seye durch anverlangende Zahlungen, oder Vorschüsse, auch Assignationen, oder wie es sonst Nahmen haben mag, entsaget und sich begeben haben; Also sollen sich auch dieselbige durch keine dergleichen gegen Verhoffen, etwa erfolgende Zumuthungen, oder andere Befehle, sie kommen gleich von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Selbsten, Dero Fürstlichen Successoribus oder nachgesezten Collegiis in exacter Befolgung derer Allerhöchst Kayserlichen Aufträgen und Amortizations-Cassæ Administration irre- oder abwendig machen lassen.

Daß

Daß nun dieselbige disem allem, nach äusserstem Vermögen getreulich nachkommen wollen, das haben sie, nachdem sie, sovil den mehrbemelten allergnädigst approbirten Plan und die Verwaltung, Einnahm und Austheilung der Schulden Amortizations-Summæ betrift, zuforderist derer dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt geleisteten Pflichten von des Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht durch ein besonders Höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript entlassen worden, angelobt, darüber würklich Kayserliche Pflichten abgelegt und einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinem heiligen Wort geschworen.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Nro. 9.

Eydes-Formul

Vor den- bey der- wegen successiver Tilgung derer auf dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt haftenden Schulden allergnädigst angeordneten hoch ansehnlichen Kayserlichen Mediations - Commission und Administrirung des darzu ausgesezten Amortizations-Quanti, vorgeschlagenen und allergnädigst bestellten Actuarium und Buchhalter, den Fürstlichen Cammer-Secretarium, Phillipp Balthasar Gerau.

Ihr sollet geloben und einen Leiblichen Eid zu GOtt dem Allmächtigen schwören, daß ihr alles das, was euch von mir, dem Kayserlichen Mediations Commissario sowol, als denen zu behöriger Verwendung des zu successiver Tilgung derer auf dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt haftenden Schulden ausgesezten Quanti, ernannten Administratoribus, in obbemelter Sache mit protocolliren, exped ren, concipiren, Manual führen und Rechnungs stellen, aufgegeben werden wird, mit genauester Beobachtung der Verschwiegenheit, getreulich und ohnverbrüchlich befolgen, auch euch davon durch keinen contrairen Befehl, es komme gleich derselbe von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt selbsten, Dero Fürstlichen Successoribus, oder nachgesezten Collegiis, oder von wem und wann er wolle? abwendig machen lassen wollet.

Nro. 10.

Eydlicher Revers,

Welchen die Fürstliche Beamte und Geld-Einnehmere der überwiesenen Aemter und Einnehmereyen ausgestellt haben.

Ich . . . Fürstlich Hessen-Darmstädtischer Amtmann zu . . . Urkunde und bekenne hiermit, demnach Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, mein gnädigster Fürst und Herr, gnädigst verordnet haben, daß ich zu der successiven Tilgung derer auf dem Hochfürstlichen Hauß haftender Schulden ausgesezten Amortizations-Cassa nicht nur alljährlich . . . . fl. sicher und vorzüglich, sondern auch überhaupt alle diejenige sowol ständig als unständige Revenües und Renten, welche in denen Amts-Rechnungen der mir gnädigst anvertrauten Renterey von 1749. bis 1768. inclusive zur Einnahm verrechnet worden, und sothane zwanzig Jahr in Eines gerechnet . . . fl. ertragen haben, quartaliter, sovil davon einzubringen möglich, liefern, auch bis zu erhaltender Decharge nicht das mindeste davon an Fürstliche Rent-Cammer, General-Cassam oder sonst irgends wohin, ausser meinen ständigen Amts-Ausgaben zahlen, der Amortizations-Cassæ Administratorum particular Quittungen nebst einer darüber zu fertigender Specification zu Ende des Jahrs gegen eine Haupt-Quittung auswechseln, sofort damit bey Hochfürstlicher Rent-Cammer meine jährliche Amts-Rechnung ablegen solle, ich auch der richtigen Lieferung halber bey der allergnädigst angeordneten hochansehnlichen Kayserlichen Mediations-Commission, nachdeme ich zuvor, sovil diese Lieferung betrift, per Rescriptum vom 24. Aug. h.a. derer Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen Pflichten entlassen worden, würklich Kayserliche Eides-Pflichten abgelegt habe; daß ich allem solchem vest und unverbrüchlich nachzukommen hiermit gerede und verspreche, mich auch davon durch keinen contrairen Befehl, es komme gleich derselbe von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht meinem gnädigsten Fürsten und Herrn Selbst, Dero Fürstlichen Successoribus, nachgesezten Collegiis, oder von wem und wann er wolle, abwendig machen lassen werde, immassen ich solches zugesagt, eidlich angelobet, und deswegen disen meinen Revers-Brief von mir eigenhändig unterschrieben und besigelt zurück gegeben habe. So geschehen. . . .

Nro. 11.

Commissio perpetua

Vor den Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Präsidenten und Canzlar, Friederich Carl Freyherrn von Moser, d. d. 25. Aug. 1772.

Von GOttes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. der Römisch Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Apostolischen Majestäten bestellter General Feld-Zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß, des Königlich Preußischen schwarzen Adler-Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: Demnach der mit der Creditorschaft Unsers Fürstlichen Hauses glücklich geschlossene Vergleich würklich ratificiret worden und dannenhero die Nothwendigkeit erfordert, diejenige Verfügung zu treffen, damit das ganze Zahlungs-Geschäft mit beharrlicher Zuverläßigkeit, Ordnung und Anständigkeit, bis zum dereinstigen Ende der gänzlichen Tilgung diser Uns heimgefallenen Schulden-Erbschaft verwaltet werde, zu dem Ende auch schon eine dises Schulden-Wesens verwaltende Deputation besage §. §. 3. und 8. des Vergleichs niedergesezt worden; Als haben Wir, Kraft der Uns als Landesherrn und Regenten unmittelbar zustehenden Ober-Aufsicht und Selbst-Administration, an Unsrer statt dem Wohlgebohrnen, Unseren Präsidenten und Canzlar auch lieben getreuen Friederich Carl Freyherrn von Moser die Direction diser Schulden-Deputation dergestalt, wie hiermit und in Kraft gegenwärtiger Commissionis perpetuæ geschiehet, übertragen, daß er dabey Unsere, als Fürsten und Landesherrn Stelle in alle Wege vertretten, sämtliche dabey vorfallende Geschäfte mit Treu, Redlichkeit und pünctlichster Beobachtung des geschlossenen Vergleichs berathen und behandeln, Unser eigenes sowol, als Unserer Creditoren unzertrennlich vereinbartes Interesse zum alleinigen Augenmerk haben, über der richtigen Abführung derer zum Schulden-Tilgungs-Fond überwiesenen Landes-Einkünfte, deren getreuen Verwahrung, richtigen Berechnung und versprochenen pünctlichen Zahlung an die Gläubiger alles Ernstes anhalten, in Anstands-Fällen bei den Collegiis, Aemtern und Recepturen ungesäumte Remedur verschaffen, in benöthigt findendem Fall zur jedesmalig schleunigsten Verfügung an Uns den Vortrag gelangen lasse, und überhaupt auf Ordnung und Richtigkeit bei der Schulden-Deputation ein stets wachsames Auge richten, auch alles das thue und besorge, was nach deutlichem Innhalt des Vergleichs und dises Unsers Commissorii zu thun und zu leisten ist, welches Wir, als von Uns Selbsten gethan, und besorgt, genehmigen und denselben darüber gegen männiglich vertretten und schadlos halten wollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Geheimen Insiegels. Gegeben Darmstadt den 25. Aug. 1772.

(L. S.) **Ludwig Landgraf zu Hessen.**

Nro 12 & 13.

Enthalten die Chronologisch- und alphabetische Verzeichnisse der Schulden, da aber selbige bereits bey dem Creditorischen Ausschuß niedergelegt seyn, und jeder Creditor ohnehin den Betrag seiner Forderung weiß; so seynd selbige ihrer Weitläuftigkeit wegen nicht noch besonders beigedruckt worden.

Nro. 14.

Summarische Berechnung

Derer aus der Amortizations-Casse zu zahlenden

Capitalien.				Jährlich laufende Interessen die höhere à 4. pCento reducirt.			Rückständige Interessen bis Anno 1770. die höhere à 5. pro Cento reducirt.		
A) von ohnableglichen	fl.	Alb.	Pf.	fl.	Alb.	Pf.	fl.	Alb.	Pf.
a) von Wallbrunnisch. Geldlehen à 3. pCt.	30000	″	″	900	″	″	″	″	″
b) von Wolfisch dito à 4. pCent.	9000	″	″	360	″	″	″	″	″
c) Berechneter Diener Cautionen à 4. pCt.	65550	″	″	4026	″	″	″	″	″
dito à 5. pCento.	35100	″	″						
Summa	139650	″	″	5286	″	″	″	″	″
B) abzulegende à $3\frac{1}{2}$ pCento	53027	24	″	1855	28	3	8285	12	4
à 4. pCento	529289	9	4	21571	16	6	32795	12	3
in Obligationibus nach Abzug der Cautionen und Wolfisch Geldlehen à 4. pCento	107921	18	″	4316	25	2	1419	22	4
à 5. pCento	2,730634	17	″	109225	10	6	483333	2	5
nach Abzug Cautionen und Itterer Capitalien à 6. pCento	321926	7	2	12877	1	1	85582	22	2
Summa	3,752799	15	6	149846	22	2	611417	1	2
Hiezu der Itterer Unterthanen in 4. Jahren ohne Interesse zu zahlende	3000	″	″	750	″	″	″	″	″
Summa Summar.	3,895449	15	6	155882	22	2	611417	1	2

* * *

Von Hessen-Homburg.

§. 5.

Was wegen des Hessen-Homburgischen Debit-Wesens Anno 1716. seqq. beym Reichs-Hofrath vorgegangen ist, belehren dise desselben Conclusa:

8. Januarii 1716.

1716. 8. Jan. Zu Hessen-Homburg Landgraf, Herr Friderich Jacob in puncto Commissionis & Moratorii, in Litteris ad Imperatorem sub dato 18. Aprilis & præsentato 18. Maji, bittet unterthänigst, weilen allschon vorhin dem Kayserlichen Residenten zu Franckfurt, Freyherrn zu Wetzel, occasione der vorhabenden Landes-Theilung, auch die Untersuchung derer Passivorum übertragen worden, es dabey allergnädigst zu lassen, und das am 24. Martii nuperi erlassene allergnädigste Conclusum dahin zu erklären.

Mit Aufhebung der vorhin erkannten Kayserlichen Commission auf die Crayß-Ausschreibende Herren Fürsten, rescribatur, cum inclusione hujus & Concluſi de 24. Martii nuperi, an den Kayserlichen Residenten zu Franckfurt, Freyherrn zu Wetzel: In Conformität der bereits hiebevor demselben ertheilten Commission und jezt-gemeldten Concluſi, der Untersuchung des Credit-Wesens, auch status bonorum des Fürstlich Hessen-Homburgischen Hauses sich förderſamst zu unterziehen, und, daferne er, angebrachter massen, bereits den Anfang darinn gemacht, ohnverzüglich damit fortzufahren, auch, da er es nöthig erachten würde, sich derer jenigen, die dem Werck einige Facilität beytragen können, zu bedienen und, wie solches alles beschehen, mit Beyfügung des geführten Commißions-Protocolli. auch seines räthlichen Gutachtens, binnen 2. Monaten zu fernerer Kayserlicher Verordnung anhero zu berichten, immittelst haben die Fürstliche Herren Impetranten, falls in dieselbe durante hac inquisitione mit Executionibus gedrungen werden sollte, sich dargegen mit disem Concluſo zu legitimiren.

§. 6.

1719. 20. Jul. Jovis 20. Julii 1719.

Hessen-Homburg in puncto Moratorii, sive Eugenius Alexander, Freyherr zu Wezel, sub præsentato 31. Januarii nuperi, erstattet seine allerunterthänigste Commissions Relation; appon. Lit. A. B & sub Lit. C. Protocollum Commissionis cum adjunctis Num. 1. usque 14.

In eadem Degenfeldischer Anwald von Praun, per quatuor Memorialia, sub præsentato 8. Augusti vorigen Jahrs 12. & 30. Januarii & 25. Aprilis nuperi, urget resolutionem Exhibiti de 6. Novembris 1617.

Ponatur Relatio Commissarii ad Acta und kan auf Anmelden eines oder andern Creditoris denselben è Cancellaria verabfolget werden. Et

1. Rescribatur an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt: Die denen Hessen-Homburgischen dreyen Herren Gebrüderen halbjährig zu zahlen schuldige 6000. fl. an den Kayserlichen Rath und Residenten, Freyherrn von Wezel, künftighin und bis auf fernere Kayserliche Verordnung, gegen dessen Quittung, zu entrichten und besagten Fürstlichen Herren Gebrüderen nichts davon verabfolgen zu lassen, noch auch einige von ihnen darauf gestellte Assignationes anzunehmen.
2. Hoc notificetur denen dreyen Herren Gebrüderen, mit der Auflage, aller Disposition über die Darmstättische jährliche 12000. fl. biß nach völliger Befridigung ihrer sämmtlichen Creditorum, sich gänzlich zu enthalten, gestalten Ihro Kayserliche Majestät den von denen Fürstlichen Herren Gebrüderen zu disem Zweck unterm 2. Novembris anni præteriti ad Commissionem Cæsaream gebrachten und darauf von selbiger unterthänigst anhero berichteten Modum allergnädigst ratificiret hätten.
3. Cum notificatione utriusque rescribatur dem in Sachen verordneten Kayserlichen Commissario: Es habe derselbe, wie ihm bereits unterm 26. Jun. jüngsthin occasione der Fürstlich-Brüderlichen Erbsonderung mitgegeben worden, forderlichst die sämtliche Fürstliche Hessen-Homburgische Creditores vor sich zu laden, über deren forderende Prætensiones den Fürstlich-Impetratischen Theil gebührend zu vernehmen, ein richtiges

tiges Liquidum zu constituiren, hierauf zu billig-mäßiger Behandlung allen möglichen Fleiß anzuwenden, einen jedweden nach seinem habenden privilegio zu lociren, die Eintheilung, wie er vermeine, daß die Befriedigung von denen Darmstättischen jährlichen 12000. fl. nach und nach geschehen könne, zu machen, und solche, mit seinen Rationibus, innerhalb zwey Monathen zu Kayserlicher allergnädigster Ratification anhero einzusenden, immittelst besagte Gelder, biß zu gänzlicher Tilgung des Schulden-Wesens, gegen Quittung, zu erheben und darunter instehende Michaelis-Messe den Anfang zu machen.

4. Remittatur der von Degenfeld ad Commissionem Cæsaream.

§. 7.

Lunæ 10. Junii 1720. 1720. 10. Jun.

Hessen-Homburgisches Debit-Wesen betreffend, sive Eugenius Alexander Freyherr von Wetzel, in Litteris ad Imperatorem sub dato 18. Maji nuperi & præsentato 3. hujus, erstattet seinen allerunterthänigsten Bericht; appon. Lit. A. usque O.

1. Ponatur des Kayserlichen Commissarii eingelangter Bericht ad Acta.

2. Rescribatur eidem: Kayserliche Majestät hätten zwar kein Bedenken, den in adjuncto relationis sub Lit. O. zu Befriedigung sämtlicher Hessen-Homburgischen Creditorum ihm gethanen Vorschlag, so ferne er zum Effect zu bringen, Ihro gnädigst gefallen zu lassen, und darüber hiernächst Dero Kayserliche Confirmation zu ertheilen: Nachdeme aber solches annoch von langer Hand zu seyn schiene, und immittelst unverantwortlich fallen wolle, die so häufig andringende, zum Theil verarmte, höchstbedürftige und Mitleidenswürdige, Creditores hülflos zu lassen; als habe es noch zur Zeit bey voriger Kayserlicher Verordnung vom 20. Julii abgewichenen Jahres sein Bewenden; dannenhero der Commissarius selbige gebührend zu befolgen, die Darmstättische Deputat-Gelder Autoritate Cæsarea zu erheben, und, biß auf Kayserliche allergnädigste Ratification, unter denen Creditoribus, nach eines jedweden habenden Privilegio Prælationis, in ordentliche Repartitionem zu sezen, auch,

wie es geschehen, binnen zwey Monathen anhero zu berichten, zu dem Ende ihm die anderweit erkannte Kayserliche Rescripta an Hessen-Darmstatt und Homburg in Originali hiebey geschlossen würden, um deren gebührende Insinuationes bewerkstelligen zu lassen. Et sic

3. Rescribatur an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt: Kayserliche Majestät hätten aus der in dem Hessen-Homburgischen Credit-Wesen Ihro allerunterthänigst erstatteten Commissarischen Relation wider Vermuthen ersehen, daß, ob wohl ihm die richtige Insinuation Dero vormaligen Kayserlichen Rescripti vom 20. Julii anni præteriti, auch nach der Hand verschiedentliche Erinnerungen, von dem Commissario geschehen, dannoch in so geraumer Zeit die geringste Zahlung derer Hessen-Homburgischen Deputat Gelder nicht erfolget seye; Ihro Kayserliche Majestät wollten also dem Herrn Landgrafen nochmals hiemit anbefohlen haben, die Zahlung angeregter Gelder à termino der Frankfurter Michaelis-Messe vorigen Jahrs und fernerhin, bis zu anderweiter Kayserlicher Verordnung, an niemanden anders, als den in Sachen bestellten Kayserlichen Commissarium, Freyherrn von Wezel, so gewiß, als widrigen Falls er sothane Gelder abermals zu entrichten haben würde, zu leisten und deßfalls theils die beschehene würkliche Befolgung, theils seinen willfährigen Gehorsam, binnen zwey Monaten anzuzeigen.

4. Rescribatur an die drey Herrn Gebrüdere, Landgrafen zu Hessen-Homburg, mutatis mutandis in conformitate membri secundi hujus sub comminatione, und mit der Auflage, ihren willigen Gehorsam hierüber binnen zwey Monaten anzuzeigen.

Hæcque duo Rescripta includantur dem Kayserlichen Commissario in Originalibus & Copiis.

§. 8.

Jovis 23. Maji 1726.

1726. 23. Maji. Von Kametzy contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, Rescripti in puncto Debiti, sive Lotharius Franz Joseph Freyherr von Wetzel, in Litteris ad Imperatorem sub dato 26. Februarii, & præsentato 4. Aprilis nuperi, erstattet aller-

allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 19. Octobris 1725. mit Anlagen à Lit. A. usque Q inclusive.

Ponatur der eingelangte Bericht des Kayserlichen Residentens ad Acta, und kan zwar dem Impetranti auf Anmelden è Cancellaria verabfolget werden, jedoch hat dessen auf das den Fürst-Väterlich-Hessen-Homburgischen Concurs-Creditoribus bereits afficirtes Objectum derer Hessen-Darmstättischen jährlich fallenden 12000. Gulden gerichtete Imploration nicht statt, würde aber der Impetrant ein anders, dem ältern Herrn Landgrafen zu Homburg, Friderich Jacob, als Debitori, privative zugehöriges Objectum solutionis nahmhaft machen, solle rechtliche Verordnung ergehen.

Et cum notificatione hujus transcribatur Commissio, in puncto Concursus, auf den dermahligen Kayserlichen Residenten zu Franckfurt, Freyherrn von Wetzel.

§. 9.

Martis 9. Julii 1726. 1726. 9. Jul.

Hessen-Homburgisches Debit-Wesen betreffend, sive Herr Friderich Jacob, Landgraf zu Hessen-Homburg, in Litteris ad Imperatorem sub dato 15. Junii nuperi & prælentato 3. hujus, bittet allerunterthänigst, dem Grafen Carl Otto zu Solms die Aufsicht und Direction bey Regulir- und Auszahlung derer Creditorum aufzutragen; appon A. B & C.

1. Ihro Kayserliche Majestät wollen, aus Reichs-Väterlicher Sorgfalt vor die Conservation des Fürstlichen Hessen-Homburgischen Hauses, das von dem ältern Herrn Landgrafen, in sein und seiner Fürstlichen Herren Brüder Nahmen, zu Befriedigung derer Fürst-Väterlicher Creditorum gethane Anerbieten, daß sothane Befriedigung von denen Darmstädtischen 12000. fl. jährlicher Deputat-Gelder nach und nach geschehen solle, hiemit angenommen haben.
2. Cum notificatione hujus & inclusione des Fürstl. Impetrantischen Exhibiti vom 3. dieses Monats, fiat petita Transscriptio der hiebevorigen Kayserlichen Commission auf den Grafen Carl Otto zu Solms-Utphe, in Conformitate des sub Lit B. adjungirten Concluli de 20. Julii 1719. mit der Anweisung, daß Commissarius von dem Sohn seines Antecessoris, dem Kayserlichen Rath und Residenten zu Franck-

furt, Freyherrn von Wetzel, die etwa bey ihme vorhandene Acta und Protocolla, um aus denselben, wie weit in dem Liquidations-Geschäft derer Creditorum bereits fortgefahren seye, zu ersehen, ihme extradiren lasse, gestallt unterm heutigen dato deßfalls an denselben gemessen rescribiret worden. Disemnach fiat

3. Rescriptum an den Kayserl. Rath und Residenten zu Frankfurt, Freyhern von Wetzel: Nachdem Ihro Kayserl. Maj. die in dem Fürstlich Hessen-Homburgischen Credit-Wesen weyland seinem Vater hiebevor anvertraut gewesene, auch auf ihn selbst den 23. Maji nuperi transcribirte Commissionem nunmehro, sonderbar ad instantiam derer Herren Landgrafen, auf Dero Kayserl. Reichs-Hofrath, Grafen Carl Otten zu Solms-Utphe, unter heutigem dato richten lassen: Also habe er, auf dessen beschehenes Anmelden, die unter den Väterlichen Briefschafften sonder Zweiffel vorhandene, die Sache concernirende Acta commissorialia, und in puncto Liquidi zwischen denen Fürstlichen Herren Schuldnern und ihren Glaubigern gepflogene Protocolla, verabfolgen zu lassen, und, wie es geschehen, Ihro Kayserlichen Majestät in 2. Monaten anzuzeigen.

4. Rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, & notificetur eidem, was gestallten der ältere Herr Landgraf zu Hessen-Homburg vor sich und in seiner Fürstlichen Herren Gebrüderen Nahmen, zu Befriedigung derer häufig andringenden Fürst-Väterlichen Creditorum, auf die jährlich aus der Fürstl. Darmstättischen Rent-Cammer zu erheben habende 12000. fl. angetragen, Ihro Kayserliche Majestät auch solches in Reichs-Väterlicher Beherzigung des Fürstlich Hessen-Homburgischen sehr zerfallenen Zustands aliergnädigst acceptiret hätten. Es werde der Herr Landgraf hiemit erinnert, auf besagte Gelder kein anderwärtige, als die biß innstehende Michaelis bereits geschehene Anschaffung, zu agnoscir en, dieselbe führohin und bis zu fernerer Kayserlich Obrist-Richterlichen Disposition und Verordnung an den Grafen Carl Otten zu Solms-Utphe, als nunmehro in disem Debit. Wesen angeordneten Kayserlichen Commissarium, gegen dessen Quittung quartaliter auszuzahlen, und darunter

mit

mit Eintritt nächstkünftigen Jahrs den Anfang machen zu lassen, auch, wie dises also veranstaltet worden, Ihro Kayserlichen Majestät binnen zwey Monaten zu berichten.

5. Hæc omnia communicentur denen drey Herren Landgrafen zu Hessen-Homburg, mit der Erinnerung, dem nunmehr angeordneten Kayserlichen Commissario zu fruchtbarer Beförderung des ihm aufgetragenen Geschäfts mit allem dienlichen Vorschub an die Hand zu gehen, und darunter die Ersparung selbsteigener Kosten in Absicht zu ziehen.

§. 10.

Martis 20. Augusti 1726. 1726. 20. Aug.

Hessen-Homburgisches Debit-Wesen betreffend, sive Fürstlich Hessen-Homburgischer Anwald Nicolaus Vogel, sub præsentato 13. hujus, exhibendo allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 9. Julii nuperi, supplicat humillime pro clementissime decernendo petito ulteriori Rescripto Commissoriali; appon. Num. 1. in duplo.

Includatur dem in dem Fürstlich-Väterlichen Schuld-Wesen ohnlängst angeordneten Kayserlichen Commissario, & rescribatur eidem, nach denen, so wohl in gegenwärtigem, als vorigem Exhibito de 3. Julii nuperi enthaltenen Vorschlägen, das Special-Schuldwerk eines jedweden deren Fürstlichen Herren Impetranten ins besondere anzugreiffen, sämmtliche Creditores, als viel derselbigen ihre Forderungen nicht ausgeklagt, und deßfalls würkliche Executions-Verordnung erlangt haben, nach deren ihme überreichter getreuen Designation, Autoritate Cæsarea vor sich zu fordern, den sicheren Modum, wie sie binnen nächsten 10. Jahren, an Capital und Interessen, sonder den geringsten Abbruch, zu ihrer vollständigen Befriedigung gelangen mögen, und sich deßfalls des allerhöchsten Nachdrucks zu getrösten haben sollen, ihnen vorstellig zu machen, sie dadurch zu der von denen Fürstlichen Herren Debitoribus angetragenen, zu selbsteigenem ihrer, Creditorum, Besten gereichenden Absicht zu disponiren zu trachten, so dann nach Proportion eines jedweden habender Forderung eine ordentliche Austheilung unter ihnen zu verfertigen, die Fürstliche Impetrantische Conductores über der richtigen Abgabe des an sie überwiesenen jährlichen quanti, in præ-

præsentia Creditorum, würklich zu vereiden, sich auch dabeneben derer übrigen zu Tilgung sothaner Schulden erforderlichen Mediorum zu versichern, und, wie dises alles vollzogen worden, Kayserlicher Majestät ohnverlängt unterthänigst zu berichten.

§. 11.

Martis 10. Dec. 1726.

1726. 10. Dec. Hessen-Homburgisches Debit-Wesen, in specie die Extradirung der Commissions-Acten betreffend, sive Carl Otto, Graf zu Solms-Utphe, in Litteris ad Imperatorem sub dato 11. Novembris nuperi & præsentato 4. hujus, exhibitis per Vogel, zeiget allerunterthänigst an, wie daß der Freyherr von Wezel die bey Handen habende Commissions-Acta vor vollständiger Bezahlung der Commissions-Kosten zu extradiren sich geweigert habe, mit Bitte, hierinnfalls die behörige Kayserliche Verordnung allergnädigst ergehen zu lassen.

In eadem der Freyherr von Wezel, in Litteris ad Imperatorem sub dato 29. Octobris nuperi, bittet allerunterthänigst, dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg vor Extradition der Acten die Bezahlung der rückständigen Commissions Kosten allergnädigst aufzutragen; appon. Lit. A. B. C. D. & E.

1. Ponatur die von dem dermahligen Kayserlichen Commissario Grafen zu Solms-Utphe eingesandte unterthänigste Anzeige ad Acta.
2. Rescribatur ulterius dem gewesenen Commissario Freyherrn von Wezel: Gleichwie demselben wegen derer seinem verstorbenen Vater etwa annoch rückständiger Diæten kein jus retentionis an denen Actis Commissionalibus gebührete, allermassen selbige Ihro Kayserlichen Majestät, als allerhöchstem Committenti, afficiret wären, um denen sämmtlichen Impetrantibus die Justiz administriren zu lassen, welches durch sein, Freyherrns von Wezel, an den Impetratischen Theil formirende, zumahl noch zur Zeit ganz illiquide, auch nicht auf ihn allein, sondern die sämmtliche Väterliche Erben verfällete, Personal Forderung nicht aufgehalten werden möge; Als habe derselbe, nach Anweis des an ihn erlassenen ersten Kayserlichen Rescripti, sothane Acta dem neubestellten Commissario so bald nach Empfang dises auszuantworten, im übrigen aber

aber und da der prætendirte Rückstand in Güte nicht erfolgen sollte, selbigen vor diser Commission gebührend zu liquidiren, und durch sie autoritate Cæsarea die billigmäßige Befriedigung vor allen andern Creditoribus zu gewarten.

3. Hoc notificetur dem Grafen zu Solms-Utphe, um sich darnach zu achten, insonderheit denen Wezelischen Cohæredibus in Entstehung der Güte zu dem erweislichen Rückstand verhülflich zu seyn, und, wie ein und anders beschehen, binnen zwey Monaten zu berichten.

§. 12.

Sabbathi 26. Julii 1727.

1727. 26. Jul.

Hessen-Homburgisches Debit-Wesen betreffend, in specie Hoppe und Melbert contra Hessen-Homburg Commissionis, sive Impetratischer Anwald Frank, sub præs. 11. hujus exhibendo allerunterthänigste Vorstellung continuirender Gewaltübungen, mit beygefügter allerunterthänigster Bitte, die Commission Chur-Maynz oder dem Ober-Rheinischen Crays allergnädigst aufzutragen. Appon Lit. A. B. C. D. E. & F. in duplo.

Idem Frank sub præsentato 23. ejusd. exhibendo allerunterthänigstes additionale und Beschwerung täglich vermehrender Zunöthigungen, supplicat hum. pro clem. maturanda petita transcriptione Commissionis. Appon. Sign. ☉. ☾. cum Subadjunctis Lit. G. H. I. & K. in duplo. - - -

2. Hat das Begehren ratione transcriptionis Commissionis nicht statt, sed cum inclusione Exhibitorum de 12. & 23. hujus rescribatur der Fürstlich Hessen-Homburgischen gemeinschaftlichen Regierung, alle eingeklagte Arresta ohne einzigen Anstand wieder zu relaxiren, auch die Pächter, so lange sie den Pacht noch fortführen, auf keine Weise zu bekränken und, wie solches beschehen, an Ihro Kayserliche Majestät in zwey Monathen zu berichten.

3. Rescribatur dem jüngern Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, die vollständige Specification seiner Passivorum ohne weitern Zeitverlust der Kayserlichen Commission zu behändigen, auch alles, was zur Beförderung des vorhabenden Liquidations-Werks gedeylich seyn mag, auf alle Weise beyzutragen.

4. Et hæc omnia notificentur der Kayserlichen Commission, mit dem Anhang, daß selbige das Liquidations-Werk, so vil möglich, ferners befördern möchte.

Anno 1728. 20. Nov. und 1732. 4. Apr. ergiengen in disen Streitigkeiten mit besagten Hessen-Homburgischen Pachtern weitläufftige Reichs-Hofraths-Conclusa; (1) welche ich aber, weil sie nicht das Schuldenwesen an sich betreffen, hier übergehen will.

§. 12.

Wie es von diser Zeit an weiter ergangen seye, weiß ich nicht: Endlich aber kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

1742. 11. Maji. Veneris 11. Maji 1742.

Hessen-Homburgisches Debitwesen, in specie die von der Freyfrau Carolina von Guhla, gebohrener Gräfin von Leiningen-Dachsburg und von der Prinzeßin Friderica, vermählter Gräfin von Hohenlohe-Bartenstein, prätendirende Großmütterliche Wittumgelder betreffend, Commissionis, sive Implorantischer Freyfrau von Guhla de rato & mandato cavirender Anwald Bree, sub præs. 7. curr. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro clem. renovanda Commissione Cæsarea auf den Herrn Grafen Carl Otto zu Solms-Utphe. appon. num. 1. in duplo.

Idem Bree, der Implorantischen Prinzeßin Friderică, vermählter Gräfin zu Hohenlohe-Bartenstein, de rato & mandato cavirender Anwald, sub præs. 7. huj. übergibt allerunterthänigste Bitte pro clem. renovanda Commissione Cæsarea auf den Herrn Grafen Carl Otto zu Solms-Utphe. appon. num. 1. in duplo.

Fiat petita renovatio Commissionis Cæsareæ, &, cum inclusione Exhibitorum de præs. 7. & 11. huj. rescribatur dem Grafen Carl Otto zu Solms-Utphe: Nachdeme Carolina Freyfrau von Guhla, und Friderica Gräfin zu Hohenlohe-Bartenstein, Ihro Kayserlichen Maj. unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß, obwohl von Dero glorwürdigsten Vorfahren am Reich, auf des Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg geziemendes Suchen, unterm 9. Jul. 1726. gedachtem Grafen zu Solms aufgegeben worden, in Fort- und ins Werckseţung der bereits vorher auf den Freyherrn von Wetzel

(1) s. Merkw. Reichs-Hofr. Concl. 6. Theil, S. 580.

Wetzel erkannten Commißion, die Hessen-Homburgische Creditores vor sich zu laden, ein richtiges Liquidum zu constituiren, hierauf billige Behandlung zu pflegen, und, wie von denen à 1. Jan. 1727. zu erhebenden 12000. Gulden Deputatgeldern die Befridigung nach und nach erlanget werden könne, in unmaßgeblichen Vorschlag zu bringen, die beede Supplicantinnin demnach bey der bis 1740. fortgesetzten Commißion, alles fleißigen Urgirens ungeachtet, die Befridigung derer rückständigen Großmütterlichen Wittumsgelder noch nicht erhalten mögen; dahero um Renovation solcher Kayserlichen Commißion geziemend angesucht, und sonsten gebeten: Solchem Suchen auch Ihro Kayserliche Majestät, Dero Reichsväterlichen Sorgfalt nach, allergnädigst statt gegeben; so befehleten Allerhöchstdieselbe, das, nur gedachter massen, ihme aufgetragene und anbefohlene nicht nur eifrigst, und ohne zum Verschleiff der Sache dienenden Zeitverlust, auroritate Cæsarea, in so weit es noch nicht geschehen, schuldigst gebührend zu bewerckstelligen, sondern auch, was bishero in so geraumen Jahren bey der Commißion ergangen? wie die Cassa-Rechnungen und der sich auf selbige gründende Status activus & passivus beschaffen? nebst Einsendung eines richtigen Cassen-Extracts, bey Ihro Kayserlichen Maj. binnen zwey Monaten allergehorsamst anzuzeigen. Alleine gleich Anno 1743. starb diser Graf von Solms-Utphe.

§. 14.

Als ich Anno 1747. in Hessen-Homburgische Dienste trate, Noch einmeldeten sich alte Creditores, die man aber, wie billig, an die ges. Commißion wiese, als welche die 12000. fl. Deputatgelder gezogen hatte: Als man aber bey der Commißion nachfragte, konnte des verstorbenen Commissarii hinterlassener einiger blöder Sohn von nichts Nachricht geben, die Comtessen entschuldigten sich auch, daß sie von nichts wüßten, sondern ihres verstorbenen Vaters in disen Sachen gebrauchter Rath, Schneider, davon Red und Antwort geben müßte: Letzterer ware in Fürstlich-Solms-Braunfelsische Dienste gegangen, und der Fürst ware nicht zu bewegen, ihne zur Verantwortung anzuhalten. Wie es hernach weiter ergangen, weiß ich nicht.

* * *

Von Hessen-Rheinfels und Rotenburg.

§. 15.

Acta Anno 1731. Ueber des Anno 1731. verstorbenen Landgrafens Wilhelms zu Hessen-Wanfried allodial- oder mobiliar-Verlassenschaft entstunde ein Concurs, und es wurde vom Kayser dem Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Worms, darinn Commißion aufgetragen.

§. 16.

1732. 28. Febr. Anno 1752. 28. Febr. (1) schlosse der Reichs-Hofrath ferner unter andern:

1. Die von der Commißion, (nach bereits vorlängst geleisteten Offenbarungseid,) dem Procuratori Walter, Mandatario nomine der ehemalen verwittibten Landgräfin zu Hessen-Rheinfels, dermaligen Carmeliteßin zu Neuburg, fernerweit handtreulich abgegebene Versicherung und Erläuterung werde approbirt und vor zulänglich erklärt.

2. Lasse man es, bewandten Umständen nach, bey dem mit derselben vor der Kayserlichen Commißion getroffenen Vergleich bewenden, und werde, in Folge dessen, nunmehro sie von aller die mobiliar-Verlassenschaft ihres Ehegemahls betreffenden Forderungen frey und los gezählet.

3. Haben des Landgrafens Christians wegen Loszählung von denen von der Vestung Rheinfels herrührenden, ins besondere deren Recuperation betreffenden, brüderlichen Schulden, wie auch wegen ex Cassa mobiliari zu Bewürkung einer gewissen Post, angebrachte Perita noch zur Zeit nicht statt; sondern es werde derselbe zu dem gütlichen, oder allenfalls rechtlichen Austrag, an die Kayserliche Commißion verwisen:

4. So vil aber dessen Gesuch wegen Verweisung einiger benannt- und resp. unbenahmsten Creditoren ad Forum Concursus und deren allenfallsige Präcludirung betreffe; würde er dieselbe zuforderist insgesammt gebührend benennen, und zugleich, daß sie unstrittige mobiliar-Creditores seyen, deutlich, auch bey jeder Post ins besondere umständlich, anzeigen und darthun, folge alsdann, gestalten Sachen nach, fernere rechtliche Verordnung. 5.

(1) v. mein Staatsarch. 1752. 1. Band, 740. S.

5. Der Canonicus Prozendorfer solle den abzulegenden Manifestationseyd vor der Kayserliche Commißion selbst abschwören, bey längerer Verzögerung aber alle dadurch veranlassende überflüßige Commißionskosten, auch der Massä sonst dadurch zuwachsenden Schaden, erstatten. ꝛc.

6. Der Commißion wurde rescribirt: Zwischen dem Landgrafen Christian und denen Creditoren die Güte möglichsten Fleisses zu versuchen, in Entstehung derselben aber beede Theile autoritate Cæsarea gegen einander kürzlich, doch genüglich, und zwar, zu Erspahrung der Kosten, durch ihren Subdelegirten von Haus aus, vernehmen zu lassen; worauf sodann die beederseits gepflogene Handlungen, nebst räthlichem Gutachten, an den Kayser zu endlich-rechtlicher Entscheidung zu übersenden wären. ꝛc. Da auch zu Berichtigung des Status activi unter anderem die Abhörung und Herbeybringung der Beamten Rechnungen hauptsächlich erforderlich seye; so versehe Sich der Kayser, der Churfürst werde dißfalls alle nöthige und dienliche Vorsorge gebrauchen, und überhaupt sich angelegen seyn lassen, damit dises schon so lange Jahre andaurende Concursgeschäft zu einem gedeylichen Ende näher eingeleitet und befördert werde ꝛc.

§. 17.

Anno 1756. 20. Jul. wurde die Kayserliche Commißion we- 1756.
gen Landgrafs Wilhelms des jüngeren Mobiliarverlassenschaft auf Chur-Maynz, als Bischoffen zu Worms, erneuert und transcribirt, auch befohlen, die in der Hauptsache ergangen seyn sollende Claßifications-Urthel einzusenden.

§. 18.

15. Jan. 1768. 1768.

Zu Hessen-Rheinfels weyl. Herrn Landgrafen Wilhelm des 15. Jan.
jüngern mobiliar-Verlassenschaft betreffend, Commissionis; sive die sämmtliche Hessen-Rheinfelßische Creditores sub præs. 30. Octobris anni præteriti supplicant per à Klerf pro clem. transcribenda Commissione Cæsarea in Dominum Electorem Trevirensem, tanquam Principem et Episcopum Wormatiensem. appon ult. Conclusum.

Fiat petita renovatio et transcriptio Commissionis Cæsareæ auf den Herrn Churfürsten von Trier als Bischoffen zu Worms et rescribatur eidem nach Anleitung der den 13.

Oct. 1736. 10. May 1748. und 28. Febr. 1752. an seine Vorfahren ergangenen Kayserlichen Verfügungen, die Beendigung dieses schon so lange andaurenden Geschäfts sich bestens Fleisses angelegen seyn zu lassen, und über den Erfolg zu seiner Zeit an Ihro Kayserliche Majestät den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

§. 19.

25. April. 1768.

1768. 25. Apr. Zu Hessen-Rheinfels, weyl. Herrn Landgrafen Wilhelm des jüngern Mobiliar-Verlassenschaft betreffend, Commissionis; sive implorantischer Anwaldt v. Klerf sub præs. 21. hujus übergibt allerunterthänigst höchstbemüßigte Anzeige ad Conclusum Cæsareum de 15. Ianuarii nuperi, Vorstellung und Bitte: pro clementissime decernenda renovatione et transcribenda Commissione Cæsarea in Dominum Electorem Moguntinum utpote modernum Principem et Episcopum Wormatiensem. appon. ult. Conclusum. in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad Acta supplicat pro clem. hancce ad acta ponendo, et si bene visum fuerit, communicando. appon. mandata procuratoria sub sig. ⊙. et ult. Conclusum.

1. Ponatur die von dem von Klerf Nahmens der Impetrantischen Creditorum beygebrachte Vollmacht ad Acta.
2. Fiat petita renovatio et transcriptio Commissionis Cæsareæ auf den Herrn Churfürsten zu Maynz, als nunmehrigen Bischoffen zu Worms, et cum inclusione Exhibiti de præs. 21. hujus rescribatur eidem in conformitate Concluſi cæsarei de 15. Januarii nuperi.

* * *

§. 20.

1745. 23. Dec. Der Reichs-Hofrath schlosse Anno 1745. 23. Dec. unter anderem: „4. Würde der Herr Landgraf (zu Hessen-Rheinfels-Rotenburg) über den zu Befriedigung seiner Creditorum vorschützenden Vorschlag, und zumalen, so vil dessen unverweilt zu hoffen seyende Thunlichkeit betrift, sich näher und umständlicher, auch gründlicher, vernehmen lassen, folget alsdann auch hierauf fernerer Bescheid; doch wird derselbe deme in zweyen Monathen ohnfehlbar

bar und also gewiß geleben, wie im widrigen Er damit nicht weiter gehöret werden, sondern, auf Anrufen der Creditorum, und besonders des Bernus, in puncto Executionis, oder sonsten, das behörige ergehen solle."

§. 21.

Und Anno 1746. 21. resolvirte der Reichs-Hofrath weiter: 1746.
„ 2. Rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Rheinfels-Rothenburg: Kayserliche Majestät hätten aus dem mit seiner Fürstlichen Frauen Schwiegertochter errichteten Contract nicht ungerne wahrgenommen, daß derselbe, mittelst Aufnehmung eines Capitals von 70000. fl. auf würkliche Herbeybringung deren zu Abfertigung eines guten Theils seiner Creditorum erforderlichen Mittel mit mehrerem Ernst nunmehro, als ehedessen, besorget sey: Nun wären zwar Allerhöchstdieselbe, zu Aufrechterhaltung des Fürstlichen Hauses, alles immer thunliche beyzutragen, und mit der gebetenen Confirmation zu willfahren, allergnädigst geneigt gewesen: Gleichwie aber in disen Contract einige unschickliche und mit der Eigenschaft einer Kayserlichen Bestättigung nicht zu vereinbaren seyende Ausdrückungen eingeflossen, vornemlich aber die von denen Fürstlichen Agnaten, zu Behuf der von der Frau Fürstin auf die nidere Grafschaft verlangenden Versicherung, vor erst zu gesinnen nöthige Einstimmung, dermalen noch abgängig, und nicht einmal angesuchet worden seye, und beynebens Kayserliche Majestät zugleich vorzüglich auf diejenige Creditores allergerechtest mit-bedacht seyn müßten, welche, (wie ins besondere der Kaufmann Bernus,) durch die erhaltene Executionsverordnung ein älteres Recht auf denen Einkünften besagter nidern Grafschaft vorlängst erworben hätten; als befehleten Sie dem Herrn Landgrafen hiemit gnädigst, zuforderist um erwehnte Einwilligung seiner Herrn Stammensagnaten sich unverlängt zu bewerben, und, wie es geschehen, oder aus was Ursachen dieselbe verweigert worden, auch nicht zu hoffen seyn möchte, gehorsamst anzuzeigen; anbey einen verläßlichen Statum und Specification der samtlichen auf die wiederhohlte nidere Grafschaft versicherten, zumalen an der würklichen Execution beruhenden, und aus denen 70000. fl. zu bezahlen vorhabenden, Passivorum, tam quoad Capitale, quam Interesse, einzuschicken, und an wen die Creditores mit der würklichen Zahlungshebung angewisen seyn sollen, sich umständlich vernehmen

nehmen zu lassen, damit Kayserliche Majestät so wohl deßfalls, als in Ansehen der gebetenen Confirmation, das weitere zu verordnen, destomehr im Stande seyn möchten; wo immittelst aber der besagte, in dem anligenden Exhibito de præs. 25. Febr. nup. um Erneuer- und Fortsezung der Execution in seinem bekannten Nothstand anruffende Bernus, gegen an die Frau Landgräfin bewürkender Cedirung seiner habenden Rechten, vor allem zu befridigen, und somit diser Sache ein werkthätiger Anfang zu machen seye. Kayserliche Majestät erwarteten auch über alles dises sein, des Herrn Landgrafen, Bericht und resp. Vollziehungs-Anzeige in Zeit zwey Monathen also gewiß, damit im widrigen Sie auf Anruffen derer Creditorum, mit weiterer Executions-Ertheilung, oder sonsten, fürzuschreiten, nicht bemüßiget seyn möchten.

3. Rescribatur auch der Frau Landgräfin Sophiä zu Hessen-Rheinfels: Es gereiche Kayserlicher Majestät zu allergnädigstem Wohlgefallen, daß Dieselbe, aus rühmlichem Eyfer vor die Wiederherstellung des mit einem ziemlichen Schuldenlast gedruckten Fürstlichen Hauses, besonders zu Befriedigung der auf denen Einkünften der Grafschaft Nider-Cazenelnbogen versicherten, zum Theil in würcklicher Execution versirender, Creditoren, eine Summe von 70000. fl. vorzuleihen sich anerboten habe: Gleichwie aber Kayserliche Majestät bey dem in disem Absehen mit Dero Fürstlichen Herrn Schwährvater errichteten, und von Diesem lezten zum Kayserlichen allerhöchsten Consens und Bestättigung eingereichten Contract noch einige Bedencklichkeiten gefunden, welchen zu begegnen Sie, mittelst des in Copia anschlüßigen Rescripti, eben anheut das behörige an gedachten Herrn Landgrafen erlassen hätten, und darzu um so mehr bewogen worden wären, weilen es zur eigenen Sicherstellung ihr, der Frau Darleyherin, hauptsächlich mit abziele; so verseheten Sich Kayserliche Maj. gnädigst, es werde Dieselbe auch ihres Orts sorgfältigst mit- zu würcken nicht unterlassen, damit aller Anstand schleunigst gehoben werde: Wie dann, zu der Sachen noch mehrerer Beförderung, Kayserl. Maj. von Derselben in Zeit zweyer Monate ihre Erklärung und Vorschlag gewärtigen, wie das würckliche Zahlungswerck in die Wege am füglichsten eingeleitet werden könne, damit sothane 70000. fl. so vil nöthig, in die Hände derjenigen Creditoren zuverläßig kommen mögen, welche auf die nidere Grafschaft versichert, mithin

die

die Frau Landgräfin in deren Recht und Stelle eintretten solle; wo immittelst Sie zu Befridigung des in dem bekannten Nothstand befindlichen Kaufmann Bernus vor allem hülflich zu seyn hätte, und dessen Rechte auf Sich übertragen lassen könnte."

Endlich flosse auch in ein Rescript an den König in Schweden, als Landgrafen zu Hessen-Cassel, wegen nicht-Fortsetzung einiger erloschener Executions-Commißionen gegen Hessen-Rheinfels, ein: „Kayserliche Majestät setzten in den König das zuversichtliche Vertrauen, Derselbe werde, = = = alle in puncto Executionis gemachte Fürkehrungen um so gewisser und ehender zurück zu ziehen, ferner nicht anstehen, je mehr der Herr Landgraf zu Hessen-Rheinfels-Rotenburg, seine Creditores zu befridigen, würcklich besorget, und durch ungezweifelte unverlängte Befolgung der aus Kayserlicher Reichsväterlicher Vorsorge anheute zu Beförderung der angesuchten künftigen Bestättigung erlassenen Verordnungen, alles nächstens zum vollkommenen Stand zu bringen, im Werck begriffen seye; Ihro Kayserliche Majest. auch zu des Königs bekannter Gemüthsbilligkeit Sich in alle Wege verseheten, daß, zu Aufrechterhaltung eines Deroselben so nahe verwandten Fürstlichen Hauses, Sie Ihres Orts Selbsten, mittelst Ertheilung Dero Agnatischen Consenses, allen dienlichen Vorschub beyzutragen, nicht ungeneigt seyn würden ꝛc."

Sibendes Capitel.

Von Holstein.

* * *

Von Holstein-Rethwisch.

§. 1.

In Sachen des Herzogs Friderich Carls zu **Holstein-Plön** contra die in Libello benannte Creditores, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1753. 28. Jul. Acta 1753. 28. Jul.

„1. Fiat Sententia dahin: Daß Impetrantischer Herr Her-

zog Friderich Carl zu Holstein-Plön, = = = weyl. Herrn Herzogen Johann Adolf Ernst Ferdinands zu **Holstein-Rethwisch** bey Kayserlicher Maj. eingeklagte Schulden zu zahlen, nicht anzuhalten seye; sondern letztbesagten Herrn Herzogen sämtliche Creditores aus desselben freyen allodial-Nachlaß, bey einem darüber anzustellenden Concurs, in rechtlicher Ordnung ihre Nothdurft abzuhandlen und die Befridigung zu erwarten hätten: Gleichwie aber besagter Herr Impetrant, einige zu der Rethwischischen Masse gehörige Stücke, = = = innerhalb zwey Monathen zur Herzoglich-Rethwischischen obersagten Masse heraus zu geben und abzulifern, schuldig erkläret wird; also bleibet Ihme hingegen, seine in Actis angezogene Forderungen an die Masse bey dem Concurs in rechtlicher Ordnung anzubringen, ins besondere hiemit vorbehalten. = = =

2. Reſcribatur dem Herrn Herzogen zu Holstein-Plön: Da Kayserliche Maj. nunmehro dise Proceßsache geendiget, und über des verstorbenen Herrn Herzogen Nachlaß einen Concurs veranstaltet; so hätten Allerhöchst-Dieselbe, zu Ersparung der Kosten, am besten befunden, des Herrn Herzogs Regierungs-Collegio die ganze Direction des hierbey nöthigen Verfahrens gratis, und mit alleiniger Berechnung derer zum Concurs nöthigen baaren Auslagen, per Commissionem Cæsaream zu übertragen, dergestalt, daß der Herr Herzog darzu zwey Personen aus besagtem Regierungs-Collegio, wogegen die Creditores nichts einzuwenden fänden, auswählen, solche, nach vorheriger Erlassung derer ihm, dem Herrn Herzog, geleisteten Pflicht, autoritate Cæsarea, in præsentia Creditorum, aut eorum Procuratorum, zu disem Concursproceß vereyden lassen, und erwehnte geschworene Deputirte darauf die legaleste Art eines Concursprocesses hiebey beobachten, die Sache möglichst beförderen, concluſa legitime causa die samtliche Acta in præsentia omnium Vocandorum inrotuliren, und an eine Juristen-Facultät, wogegen von allerseitigen Interessenten sich kein erheblicher Einwand ereigne, versenden, so dann aber das Urtheil, wie es eingekommen, facta recognitione Sigilli, autoritate Cæsarea publiciren sollten; und erwarteten Kayserliche Maj. über den Anfang diser Sache des Herrn Herzogen Vorbericht sub termino duorum mensium."

§. 2.

§. 2.

Anno 1756. 4. Jun. erklärte der Reichs-Hofrath ferner: 1756.
Daß „dasjenige, so denen Creditoribus von Ihm (dem Herzogen 4. Jun.
zu Holstein-Plön,) zu fordern zustehe, nur auf die zu dessen Handen etwa gekommene Mobilia des verstorbenen Herrn Herzogs Ferdinands, der Sache Beschaffenheit und dem deutlichen Innhalt der Sentenz gemäß, gehen könne und solle: Was aber des Herrn Herzogs Commissarii ad Massam zu machende Prätensionen betreffe, seye deßfalls eben wohl vollkommen Vorsehung geschehen, und solle sodann per Impartiales, dem Urtheil zu Folge, erkannt werden: Es habe demnach der Herr Herzog Commissarius solches, zu Abschneidung aller Weitläuftigkeit, autoritate Cæsarea denen Creditoribus zu publiciren, und sich an dem legalen Fortgang der Sache, allenfalls in contumaciam, nicht weiter aufhalten zu lassen."

Achtes Capitel.

Von Mecklenburg.

* * *

Von Mecklenburg-Güstrau.

§. 1.

Beym Reichs-Hofrath kame nach Absterben der **Mecklenburg-Güstrauischen** Linie dises vor:

Martis 20. Jun. 1702. Acta 1702.

Mecklenburg-Güstrow, in specie die bey disem Herzogthum befindliche grosse Schuldenlast betreffend, sive Fürstl. Mecklenburgischer Anwald, Joh. Ad. Dieterich, sub præs. 21. Febr. nup. zeigt allerunterthänigst an, daß der Successor in disem Herzogthum nicht mehr, denn 300000. Rthlr. zu bezahlen schuldig, die darauf hafftende jetzige Schulden aber solches Quantum übersteigeten; mit gehorsamster Bitte, ihn allergnädigst zu vorbescheiden, wie er solche Schulden abführen solle, so dann an das Kayserl. Cammergericht zu rescribiren: Daß dasselbe in hac materia

keine Klage annehme, sondern, wenn dort einige eingebracht würden, anhero zum Kayserl. Reichs-Hofrath verweise. appon. num. 1-7.

Wird des Supplicanten Principal, der Herr Herzog, selbsten denen Creditoren, denen Rechten gemäß, die Justiz administriren, und die rechtmäßige Schulden abzutragen wissen.

§. 2.

1703. Ferner liset man bey H. POETKERN (1) „der Fürstl. Mecklenburgischen Räthe und Commissarien, U. A. Schäffers, H. Konow, H. Schuckmanns und H. G. Scheffels Relation und Gutachten, cum rationibus decidendi, wegen der Güstrowischen Claßificatur-Urtheil, d. d. Rostock, 1703. den 19. Nov.„ so also lautet;

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Bey der uns gnädigst übertragenen Commission, die Güstrowische Schulden betreffend, dieselbe zu claßificiren, und, der uns hierunter ertheilten Instruction gemäß, in eine gewisse Ordnung zu bringen, erachten wir dazu verordnete Commissarien, wie, vor allen Dingen, vorab zu bezahlen sey,

1mo was bey diser Commission an nothwendigen Spesen erfordert und dazu verwandt werden müssen. Quod enim pro vtilitate omnium creditorum geritur, communibus sumtibus debet experiri.

L. 4. §. f ff. fin. regund. Gail. 1. Obs 99. n. f. Carpz. 1. D. 55. N. 9.

In specie huc spectant expensæ, quæ durante vel pendente Commissione ac concursu omnium Creditorum gratia necessario factæ sunt.

A. de Mara de Concurs. Creditor. L. 2. T. 1. §. 5.

Uti de expensis in processum concursus creditorum factis, quod scilicet omne æs alienum antecedant, quia in omnium creditorum utilitatem factæ, in terminis docet

Brunnem. 5. Dec. 12. n. f. Mev. P. 8. D. 348. & P. 5. D. 314.

Was

(1) in der Samml. Mecklenb. Schrift. und Urkund. Part. 1. p. 18. sqq.

Was aber die Schulden an sich selbsten betrift; so haben

2do wir billig einen Unterscheid machen müssen unter denen Creditoren, welche annoch ein Eigenthumsrecht in denen lub concursu befindlichen Güthern sich vorbehalten, also bey dem Ihrigen, oder was ihnen desfalls so lange in Händen gegeben, bis sie, ihres rückständigen Kaufschillings halber, völlig befriediget, gelassen werden müssen; und denen übrigen Creditoren, welche sonsten nur ein besonderes Vorzugsrecht haben, und daherv unter sich selbsten entweder präferiret oder postponiret werden. Allerdings solchen Unterscheid der Creditoren setzet, und selbigen, unter andern, mit mehren erhärtet

Struv S. J. C. Ex. 44. Aphor. 45. in f. Lauterbach. Compend. Jur. Civ. Tit. de Privil. Cred. p. m. 456. Brunnem. de Conc. Cred. C. 5. T. 5.

Ubi dicunt, præferri creditores inter sese, vel ratione peculiaris in re, apud debitorem existente proprio jure, vel speciali prioritatis seu prælationis jure.

Diese, wie sie billig inter creditores ihre Bezahlung bekommen, so gehören jene eigentlich ad concursum nicht, sondern, wie durch Ankaufung unbezahlter Güther die Massa bonorum vergrössert, und Camera dadurch reicher gemachet worden; So werden auch dieselbe billig, extra concursum, wieder zu dem Ihrigen verholfen, also, daß sie indistinctè allen übrigen Creditoren, auch denen, so ex jure separationis, vor andern ein Vorrecht haben, präferiret werden. Ubi enim creditores ex jure separationis concurrunt cum creditoribus ex jure dominii suum vindicantibus, illi, qui jure separationis veniunt, his postponendi; allerdings solches mit mehren erhärtet

Brunnem. l. c. 5. §. 5. & 17. Chemnitz de Jure Prælationis §. 40.

Moto enim inter creditores concursu, res in bonis debitoris inventæ extra concursum aut domino vindicanti sunt restituendæ;

Lauterb. d. l. ibi extra concursum. Martin. Comment. For. Tit. 42. §. 1. ibique alleg. Carpzov, Richter, Gailius, Köppen &c.

nec ulla justior potest esse petitio, quam si dominus rem suam vindicat,

L. 31. §. 1. ff. deposit.

Ut & rei vindicatio ſit ſupra omnes actiones perſonales & reales, latè id approbante

Petr. Müllero in Not. ad Struv. d. Aphor. 46. *Tit.* 10;

aut quod pretii loco ipſis datum relinquendum, ut habeant ejus rei retentionem, donec pretium integre ſolutum, aut res vendita & tradita reſtituta.

L. 13. §. 8. *ff. de act. Emt. Mev. P.* 9. *Dec.* 4. *& D.* 75. *& P.* 6. *D.* 35.

Valde enim iniquum eſt, ſimul rem & pretium velle retinere; und hieher gehören nun nicht allein diejenigen,

1.) welche bey Verkaufung und Ablieferung ihrer Güther ſibi in re vendita & tradita expreſſe, vel dominium reſervarunt,

Faber in Cod. L. 7. *Tit.* 32. *defin.* 12. *Struv. d. Exercit.* 44. *Aphor.* 46. *lit K.*

vel ante rei traditionem ſibi de hypotheca ſpecialiter proſpexerunt,

Mev. P. 5. *Dec.* 59. *& P.* 6. *D.* 193. *& ad J. Lubec. Lib.* 3. *Tit.* 4. *art.* 1. *n.* 12. *Richter. de Privileg. cred. c.* 2. *m.* 1. *n.* 38. *ſeqq.*

quo ſpectant Creditores in ipſa prioritatis ſententia ſub Num. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8.; ſondern auch

2.) diejenigen, welche das Ihrige zwar verkauft, und abgeliefert, dennoch aber fidem de pretio nicht gegeben, ſondern alſo ihr Eigenthumsrecht in denen verkauften und abgegebenen Gütern tacitè reſerviret und vorbehalten haben.

arg. a ſenſu contrario in jure admodum uſitato in §. 32. *I. de rer. divis. L.* 19. *ff. de contr. emt. vend. prælaudatus Struv. ibi fide de pretio non habitæ. Carpzow. I. Conſt.* 28. *def.* 17. *Muller. ad Struv. d. l. Lit. K.*

Fidem aber de pretio nicht gegeben zu haben, mögen nicht allein geſagt werden diejenigen, welche ſich desfalls ausdrücklich bedungen, cum nemo in dubio fidem de pretio habere præſumatur;

Stryck. in diſſ. de fide habita c. 4. *n.* 16.

præſertim ſi alia concurrant adminicula, quæ hanc præſumtionem de fide non habita confirment,

Brunnem. ad L. 19. *ff. de contrab. emt. n. f.*

ſondern auch diejenigen, welche ſolche Perſonen ſind, die da fidem de pretio zu geben nicht bemächtiget, quales ſunt inter alios curatores & adminiſtratores eccleſiæ. *Præd.*

Præd. Stryck. d. c. 4. n. 38. per textum expreſſum in auth. Hoc jus porrect. C. de S. S. Eccleſius.

Denn, weilen die Vorſteher der Kirchen und anderer Hoſpitalien piorum corporum bona, ohne baare Bezahlung, nicht veräuſſern, noch derſelben Eigenthum an andere transferiren können; So bleibet denen piis corporibus um ſo vilmehr ihr Eigenthums-Recht daran vorbehalten, als hieſelbſten dieſelbe nicht mit Privat-Leuten, ſondern cum Epiſcopo ſelbſten contrahiren müſſen, und oft wider ihren Willen dazu genöthiget worden ſeyn. Qui vero cogitur ad contrahendum, fidem de pretio habere non tenetur.

Barbos. ad L. 10. ff. ſolut. matr. n. 73. ſegq. Bertazolt. de clauſ. inſtrum. d. 37. gl. 1. n. 12. Stryck. C. C. n. 42.

Und hieher gehören die in prioritatis ſententia locirte Creditores ſub Num. 9. 10. 11. 12. 13. & 14.

Ad illam Claſſem gehören endlich auch,

3.) ipſa æquitate dictante, diejenigen, die zwar das verkaufte Gut in emptorem transferiret, auch de pretio ſo weit fidem gegeben haben, daß ſie ihren Kauf-Schilling durch die desfalls ihnen ertheilte Aſſignation und Aſſecuration erhalten und wirklich überkommen; widrigens bleiben ſie billig bey denen, ihnen deßfalls gegebenen Verſicherungen, bis ihnen das Ihrige wiederum zurück gegeben und verſchaffet worden, ut fides de pretio ſit habita indeque dominium in alium translatum dicatur, non ſufficit aſſignationem, pignora aut fidejuſſores dare aut accipere, niſi & inde expreſſe conſter, id ideo factum, ut fides de pretio habita, indeque dominium in alium translatum dicatur:

Schnobel. Exercit. 11. Aphor. 16. Mev. P. 6. D. 193. N. 1.

Nam hoc uti in dubio non præſumitur, per tradita jam ſupra, ita hoc aſſerens emptor probare debet.

Chriſtinæus V. 1. D. 75. N. 4. Gail. 2. Obſerv. 15. N. 6. Græv. V. 2. Concluſ. 15. Conſiderat. 1.

Maxime ſi aſſignationes, pignora ac fidejuſſores poſtea inanes ac inidonei fuerint reperti. Ad hoc enim, ut per pignora ac fidejuſſores fides de pretio habita cenſeatur, neceſſe omnino eſt, idonea ut data ſint pignora, idonei fidejuſſores

Berlich. 1. Concl. 64. N. 44. Richter de priv. creditor. C. 2. N. 1. N. 52. Petr. Müller in Not. ad Struv. d. Aphor. Lit. K. N. 4. ibi idoneus.

Pigno-

Pignora data, quæ non curant, data uti data non cenſentur, ita paria ſunt, fidejuſſorem non habere & habere fidejuſſorem ſeu pignora inidonea.

Menoch. Conſil. 184. *N.* 12. *per L.* 4. *ff. de prætor. Stipulat. L.* 20. *§. Etſi ff de nov. Oper. nunciat.*

Hierzu kommt die, nach gemeinem Schluß aller Rechtsgelahrten einhellige Rechts-Regul, traditionem rei venditæ eſſe ac præſumi conditionalem, donec pro re empta & tradita invicem ſolutum ſit integrum pretium.

Lauterbach. in Compend. Jur. Civ. tit. de act. emt. p m. 277. *ibi: nam ſub conditione res data videtur. Mev. P.* 6. *D.* 193. *Stryck. de fide habita C.* 4. *N.* 13. *ſeqq.*

Uti enim emptioni venditioni ſemper naturaliter iſta ineſt tacita conditio, ut dominum non aliter transferatur, niſi pretio integre ſoluto, vel aliter eo nomine ſatisfacto;

L. 19. *ff. de contr. empt. vendit. Z.* 5. *§. pen. ff. trib. act.*

Ita non verolimil, venditorem ſimpliciter voluiſſe prius transferre dominium, quam emtor ex ſua parte adimpleverit contractum, pretiumque integre ſolverit.

Fabr. de monte tr. de empt vend. qu. 5. *n.* 37. *ſeqq. Franck. ad tit. de act. empt. n.* 8. *Zœs ad tit. ff. de acquir. rer. domin. n.* 93.

Nec facile quis ita reſupinus reperitur, ut rem ſuam jactet, aut ſine cauſa in alium transferat.

Arg. L. 25. *ff. de probat.*

Weswalls denn auch unwiderſprechlich wahr, in dubio non præſumi ex nuda traditione fidem de pretio habitam dici.

Müller. 4. *ſemeſtr.* 28. *n* 5. *Lauterb.* 1. *diſſ de jure in curia Mercat. theſ.* 130. *Zœs ad tit. ff. de act. empt. n.* 8.

Nec dominium in emptorem translatum, licet ſubſecuta traditione, cum ſub conditione res ſaltem data habeatur.

per Jura DD. ſupra alleg.

Daß wir geſchweigen, die ſelbſtredende Billigkeit es erfordere, quæ nulla ratione ſinit, ut quis ſimul rem & pretium habeat; utpote quod non expreſſa conditione fieri poſſe, JCti cenſent.

L Emptorem 12. *§.* 18. *L. bona fide* 50. *ff. de act. empt. L. curabit* 5. *C eod. Surd. Conſ.* 101. *n.* 9. *Mev. diſcuſſ. levam. debit. c.* 6. *n.* 45. *ſeqq.*

Was

Was nun expreſſe nicht geſchehen kan, ſolches mag noch vil weniger tacite geſchehen zu ſeyn, geſaget werden, und hindert nicht, wann eingeſtreuet werden wolte, communiter eſſe accidi id probatum, venditorem rem ſimpliciter tradentem, ſequendo fidem emptoris, nullum regreſſum habere ad rem venditam, ſed collocandum creditorem eſſe duntaxat inter alios creditores chirographarios, ſine ullo privilegio ac prærogativa, uti, poſt Gailium, Carpzov & alios, docet

Stryck. dict. diſſ. de fide habita c. 5. 47. ſeqq.

denn einmahl ſo reden ſolche Jura ausdrücklich de caſu, ubi fides de pretio expreſſe habita eſt, davon hieſelbſten die Rede gar nicht, indem theils Creditores ſich das Dominium expreſſe reſerviret haben, theils aber ſich in ipſo limine contractus vel in traditione vel ante eam eine Hypothec conſtituiren laſſen,

L. 7. C. qui pot in pign. Gail. 2. obſerv. 42. n. 4. & obſv. 15. n. 106. Covari. Lib. 1. var. reſol. c 6.

theils aber fidem de pretio nicht geben können, noch gegeben zu haben präſumiret werden mögen; daß alſo obige Jura hieher gar nicht gehören; Dann ſo ſind auch

2do ſolche Jura dahin zu deuten, ubi non modo fides de pretio expreſſe habita, ſed etiam ubi res pure ac ſimpliciter non ſub conditione tradita; ſub conditione ubi translatio facta, conditione deficiente ibi ipſe actus deficit,

L. qui heredes §. fin. ff. de condit. & demonſtr. L. item quia §. 3. ff. de pact. Marian. Socin. Jun. 3. conſil. 122. n. 14. Rivin. 2. conſ. 180. n. 4.

Ita perinde habetur, ac ſi actus a principio non fuiſſet geſtus.

Marian. Nepos 2. Conſ. 4. n. 16. & Conſ. 180. n. 40.

Et hoc adeo verum eſt, ut non modo venditor habeat retentionem in ipſa re ſibi pro pretio pignoris loco data, donec integrum pretium ſolutum, aut aliter venditori ſatisfactum,

L. 13. §. 8. ff. de act. empt. Mev. P. 6. D. 35. & P. 9. D. 4. & 75. N. 5.

Sed & creditores opus habent perſecutionem

P. L. Mev. d. P. 9. D. 75. Faber in Cod. L. 4. tit. 33. df. 6. 7. & 8.

Imo poſſunt & illam rem in concurſu vindicare.

L. 15. §. 18. ff. de trib. act. Gail. 2. obſ. 15. n. 4. Carpz.

P. 1. conſt. 28. df. 17. n. 6. f. 18. Lauterb. d. l p. 277. in med. Mev. P. 6. D. 193.

Endlich, wenn geſaget wird, venditorem rem venditam ſimpliciter tradentem & fidem de pretio habentem, adverſus rem nullum habere regreſſum, ſo gehöret ſolches nur dahin, wann das verkaufte hinwiederum ab emptore iſt diſtrahiret worden. Nam ſi apud emptorem, cujus bona veniunt, res adhuc extat, humanior & benignior ſemper viſa eſt Doctorum ſententia, quod in mercibus adhuc apud emptorem extantibus venditor habeat præ cæteris omnibus creditoribus prælationem, uti non modo in terminis docet,

Bald. in L. pro debito C. de bon. auct. Jud. poſſid. & ad L. cum dotem §. f ff. ſolut. matrim. Zæſius ad L. quæſitum §. in bonis ff. de privil. credit. Herman Meyer tr. de præfer. credit. l. 2. tit. 11. n. 20.

Quam & in foro non modo interiori veram teſtatur,

Leonhard. Leſſ. de J. & J. l. 2. obſerv. 15. dub. 2. n. 11. Joh Val. in diſſ. utriusque juris defferentiis 20. in med. Stryck. in diſſ. de fide habita cap. ult. n. 51.

Sed & in Camera Imperiali vocat probatam.

Andr. Gail. 2. obſerv. 25. n. 26.

Daß alſo auch wir höchſt billig erachtet haben, die hierunter ſub Num. 14. & 15. reſtirende Kaufſchillinge allen andern Creditoren vorzuziehen; da durch Verkaufung ſolcher Güter Camera ipſa erreichert, es wäre denn, daß den Verkäufern das Ihrige zurück gegeben, oder auch ihnen gelaſſen würde, was ihnen dafür iſt eingeſezet. Quid enim iniquius, quam rem & pretium ſimul velle retinere.

L. bona fides 15. ff. de act. empt.

Ut & ſpoliare dicatur dominum jure & poſſeſſione ſua, qui nec rem reſtituere, nec pretium ſolvere velit, quod nulla æquitas ſinet.

L. 12. ff. de vi & vi armata. Gail. 2. obſv. 75. n. 1. Mantica de tacit. & amb. convent. l. 1. tit. 10. n. 7.

Nachdem nun diejenigen, welche ſich ein Dominium reſerviret haben, und daher vor allen andern bezahlt werden müſſen, das Ihrige erhalten, ſo folgen in richtiger Ordnung diejenigen Creditores, welche nicht ſowohl ab ipſo defuncto debitore, ſed potius

tius ab ejus patre aut avo annoch zu fordern haben, und also jure separationis vorzuziehen seyn, prout late deducit.

Brunnem. tr. de Concursu Credit. c. 5. §. 2. n. 9. Richter de Privil. Credit. c. 1. m. 2. Fleck Bibliotheca Jur. Theor. pract. l. 5. tit. 81. n. 1. Carpzov. 4. Resp. 18. Mev. P. 3. D. 331. & Brunnem. Cent. 4. D. 42. n. 5.

Und obgleich einige Doctores gefunden werden, die da wollen, daß das Beneficium separationis schon längstens ab Aula & Judiciis recusiret, uti

Christin. in Cod. tit. 27. affirm. Klock. 2. cons. 80. n. 76.

So lehret doch der tägliche praxis bey allen Concursen das widrige, wie nicht allein de communi testiret

Lauterbach de separ. bon. c. 2. th. 2. Martin. in proceff. for. tit. 41. n. 4. & 5.

Sondern es findet sich auch deßfalls ausdrücklich im Herzogthum Mecklenburg eine besondere Landes-Constitution, die solches erlaubet,

sub dato **Schwerin den 29.** *Junii* **1646.**

daß also auch wir um so viel weniger davon abgehen, als auch in unserer uns ertheilten Hochfürstlichen Instruction

sub dato **Rostock den 1.** *May* **1703.**

uns ausdrücklich committiret, solches, im Herzogthum Mecklenburg geltendes, Separations-Recht zu attendiren, und hindert nicht, wann uns vorgeworfen werden wolte, 1.) wie nach gemeinen Rechten in beneficio separationis das Quinquennium zu observiren, so allhier längst verstrichen, also weiter nicht zu attendiren möchte gesaget werden. Quinquennio enim elapso, uti huic quasi renunciarum habetur, ita eo amplius creditores uti non possunt; Allerdings also wollen

p. l. 1. §. 13. de Separat. Merklenbach ap. Klock 3. cons. 120. n. 8. Carpzov. 4. resp. 18. n. 10. Richter de Privil. Credit. c. 1. m 1. n. 174. seqq. Fleck d. l. 5. tit. 81. n. 10. not 1.

Denn solches zwar, wie gesagt, de jure communi statt findet, allein nach besonderem Mecklenburgischen Gebrauch und Landes-Constitution nicht observiret wird. Cessat enim illa quinquennii præscriptio in Megapoli per constitutionem dictam provincialem expressam

de dato Schwerin den 29. *Junii* 1646.

Et ita de ejus praxi teſtatur

Brunnem. ad L. 1. ff. de ſeparat. n. 2. & ad L. 2. C. de bon. auct. jud. poſſid. n. 5. & cent. 4. Dec. 79. n. 3. & conſil. 116. n. 16. Mev. P. 1. D. 254. & P. 5. D. 150. p tot. Müller. ad Struv. d. aphor. lit. B. Stryck. ad Brunnem. de concurſ. credit. d. c. 5. §. 12. Martin. de Proceſſu for. tit. 41. §. 1. n. 57.

Noch weniger hindert 2.), wann geſaget werden wolte, wie allhier nur einige Creditores ſich ad illud ſeparationis beneficium bezogen, die meiſten aber deſſen gar nicht gedacht, alſo auch des beneficii ſeparationis unfähig geachtet werden müſten. Ad hoc enim, ut ſeparationis beneficium competat, neceſſe eſt, ut petat, qui illud habere vult.

L. 1. §. 16. ff. de ſeparat. Struv. all. aphor. 60. Martin. d. tr. 41. §.

Non petentibus id non eſt indulgendum.

Stryck. ad Brunnem. d. c. 5. n. 12. Richter d. c. 1. m. 2. n. 37. ſeqq.

Etiamſi alii ſint creditores, qui ſeparationem impetrarunt.

Richter all. n. 131. ſeqq. Martin. all. n. 35.

Nec judex id ex officio ſupplere poteſt.

Mev. P. 5. D. 150. Schwendendorff. ad Proc. Fibigii P. 1. c. 2. m. 3. §. 24. tit. de Separat.

Zumahl auch ſolches anders in praxi ſo wohl in Pommern als Mecklenburg obſerviret wird.

Mev. P. 1. D. 254. & P. 3. D. 351. n. 3.

Pro quo & militat ratio, quod ea, quæ Juris ſunt, Judex teneatur ſupplere. Et quod per clauſulam ſalutarem Libellis apponi ſolitam ſeparatio ſemper tacite cenſeatur petita.

Stryck. ad Brunnem. d. c. 5. §. 12. in fin.

Daß alſo auch wir inter ſeparatos nicht nur gebracht diejenigen, ſo ſich ad beneficium illud bezogen, ſondern auch, ſo als Väterliche Creditores befunden, des Beneficii aber keine Erwehnung gethan haben. Weilen aber auch inter illos creditores, qui ſeparationis beneficium impetraverunt, der ſonſt bey allen Concurſen gebräuchliche Unterſcheid, certus ordo, zu obſerviren; So daß diejenigen, ſo ein Vorrecht haben, auch inter ſeparatos,

andern

andern müssen vorgezogen werden, wie unter andern solches lehret

Martin. de proc. for. de tit. 41. §. 1. n. 39. seqq. Mev. P. 5. D. 216. Ant. à Mara tr. de Concurs. Credit. lib. 2. tit. 3. n. 82. seqq. Müller. ad Struv. in Not. d. aphor. 60. lit. K. ibi: quidsi enim &c.

Und nach der Mecklenburgischen Constitution, vom 6. Febr. 1644. die Geistlichen Schulden, dann auch solche Creditores, welche Confirmationem a Feudi Domino haben, allen Hypothecariis vorgezogen werden; So ist auch solche Ordnung von uns observiret, und also inter Separatos voran gesetzet die Geistlichen Schulden, nach Unterscheid der Jahre a Num. 1. ad 15. inclusive.

Dann diejenigen, welche Kayserliche Confirmation erhalten, nach den Jahren der ertheilten Confirmation a Num. 16. usque ad 19. inclusive. Und 3tens diejenigen, welche nur eine schlechte Pfand-Verschreibung gehabt a Num. 20. usque 41., alle nach Ordnung der Zeit, Tage und Jahre. Prior enim tempore, potior semper jure. Welchen endlich denn folgen, so inter separatos kein dingliches Recht gehabt, pro nudis chirographariis geachtet werden müssen. Jedoch ohne Unterscheid der Zeit, a Num. 1. usque ad Num. 29. und zwar solches alles juxta præscriptum Imperat. Diocletiani & Maximiani in

L. 6. C. de bon. aut. Jud. possid.

Zwar möchte 1mo unbillig scheinen, wie noch nachfolgende Creditores nicht allein ein dingliches Recht überkommen, sondern auch überdem dahin besondere Privilegia und Vorzugs-Gerechtigkeiten erhalten hätten, also nudis chirographariis nicht können, bevorab auch der Zinsen wegen, postponiret werden. So ist doch solches dem Beneficio Separationis zuzuschreiben.

Etsi enim separationis beneficium non tribuat pignus, nec mutet personalem actionem,

Mev. P. 5. D. 114.

Separatos tamen facit creditores, separataque bona.

Mev. P. 6. D. 385. n. 4.

Ut & nudi chirographarii ex tali jure præferantur heredis creditoribus, non modo nudis hypothecariis

Struv. S. J. C. Ex. 44. Aphor. 64. pr. Carpz. 1. Quæst. 28.

28. *def.* 10. *in præjud.* 2do. *Richter. de Concurſ Credit. d. c.* 1. *m.* 2. *n.* 32. *Fleck. d. l.* 8. *tit.* 81. *n.* 2. & 9.

Sed etiam ſpeciale privilegium cum hypotheca habentibus e. gr. conſenſu Domini munitis, uti non modo de Jure Marchico, ſed etiam de praxi Megapolenſi teſtatur

Stryck ad Brunnem. de conc. cred. c. 5. §. 12. *ibi: conſenſum.*

Imo nudi chirographarii ex jure ſeparationis præferuntur omnibus defuncti creditoribue, etiam onere vel maxime privilegatis.

Schwendendorff ad Proc. Fibigii P. 1. *c.* 2. *n.* 3. §. 24. *tit. de ſeparat. Reg.* 3. *Richter d. c.* 1. *m.* 2. *n.* 32. *ſeqq. Martin. d. tit.* 41. *n.* 19. & 23.

Non modo in ipſa ſorte, ſed etiam in uſuris. Allerdings ſolches non modo ex jure communi mit mehren erhärtet,

Carpz. 1. *conſt.* 28. *df.* 160. *n.* 1. & 2. *Petr. Muller in Not. ad Struv. d. aphor.* 64. *lit. a. Richter d. c.* 1. *m.* 2. *n.* 35. *Brunnem. d. c.* 5. §. 37. *ibi certum. Martin. d. t.* 41. §. 1. *n.* 21.

ſondern es findet ſich auch ſolches expreſſe alſo befohlen in præd. conſtitutione Mecklenburgica von Concurs-Sachen.

de Anno 1646. §. *fin.* **Demnach wollen wir ꝛc.**

So möchte auch 2do geſagt werden wollen, wie hieſelbſten einige Creditores ſcheinen ſich des beneficii ſeparationis daher verluſtig gemacht zu haben, daß ſie fidem heredis gefolget, und ſich theils neue Hypothequen conſtituiren laſſen. Extinctum enim habetur ſeparationis beneficium & denegatur illis creditoribus, qui heredis fidem ſecuti, novationem cum herede fecerint ac inierint.

L. 1. §. 10. *ſeqq. L. f. ff. de ſeparat, Richter de l. n.* 124. *ſeqq Struv. de aph.* 64. *in f. Mev. P.* 6. *D.* 409. *Fleck de l. n.* 10.

Denn ſolches nur alsdann ſtatt hat, ſi id animo novandi factum.

d. l. 1. §. 10. & *ibi Brunnem. n.* 10. *Richter d. l. n.* 124. *Carpz.* 4. *Reſp.* 18. *n.* 8. & *P.* 1. *Conſt.* 28. *df.* 10. *n.* 6. *Martin. d. l. n.* 25. *Mev. P.* 6. *D.* 3. *n.* 7. & *D.* 409.

Welches uti factum non præſumitur.

L. f. C. de Novat. Brunnem. d. c. 5. §. 27. *n.* 1. *Mev. P.* 6. *D.* 3. *n.* 8.

So hat es um so viel weniger statt, wann in contrarium expresse ausbedungen, wie alles absque novatione beliebet worden sey. Pactis enim standum.

L. 1 & 6. ff. de Pact.

Novum obligationis documentum ab herede datum uti non novat.

Mev. P. 2. D. 33. Brunnem. ad L. 2. n. 27. ff. de Separat. Martin. d. l. n. 26. seqq.

Ita nec fidejussores nec pignora in majorem obligationis securitatem impetrata priorem obligationem novant.

Brunnem. 3. Dec. 53. & 5. Dec. 35.

Wir also selbige allen billig präferiret haben.

Wann nun die Väterlichen und Großväterlichen Schulden, nach Vorschrift der Mecklenburgischen Landes-Constitutionen, völlig abgeführet, und deren Creditores befriediget worden; Alsdenn zuerst, folgen heredis creditores selbsten, nach Unterscheid ihrer Ordnungen, und ob zwar hierinn abermahl in Locir- und Sezung der Creditoren die Doctores sehr variiren, indem, nach gemeinen Kayserlichen Rechten, welche die Kayserliche Cammer folget, hierunter keine gewisse Classes verordnet, noch vorgeschrieben, indem einige acht, andere sechs, andere drey, andere gar zwey Classes machen, und darnach die Creditores lociren; So kommen sie doch darinn überein, daß, unter des heredis und defuncti debitoris Creditoribus, diejenigen vor allen den Vorzug haben. 1mo die ex jure communi & statutario ein besonderes Vorrecht erhalten, und daher inter simpliciter privilegiatos gerechnet werden, wie denn, unter andern, solches lehret

Lauterbach d. t. p. m. 456. lit. l. Struv d. Ex. 44. aph. 47. pr. Chemnitz §. 41. & Ant. à Mara de Conc. Cred. L. 2. tit. 1.

Und dahin werden auch, unter andern, in privat-Concursen gerechnet 1.) Mercedes famulorum, oder allhier die Salaria Consiliariorum, aliorumque officiorum Principis. p. m.

vid. Lauterb. d. l. n. 3. Struv. n. 2. Brunnem. §. 16. Chemnitz §. 60. à Mara §. 17. Fleck L. 5. tit. 8. n. 8.

Per Ministros & Famulos hoc loco non intelligimus solum ministros minorum gentium, die Stall- und Küchen-Knechte;

Mev.

Mev. ad J. L. 3. 1. 11. *n.* 6. *Carpz. de quæſt.* 28. *df.* 25. *n.* 4. *Richter all. c.* 2. *m.* 3. *n.* 12.

Sed etiam medii ordinis, quales ſunt pædagogi, Informatores, Actuarii, Scribæ, Gerichts-Halter-Schreiber;

pl. DD. d. l. Muller ad Struv. d. aph. 47. *lit.* 1. *in fin.*

Imo & majoris dignitatis, quales ſunt officiales, Conſiliarii &c. non modo civitatum;

Carpz. 3. *Dec.* 378. *n.* 5. *ſeqq. Colerus proc. execut. c.* 2. *n.* 288.

Eccleſiarum aliarumque univerſitatum,

Mev. P. 2. *D.* 259. & *P.* 8. *D.* 16. *Brunnem. d. c.* 5. §. 10. *ibique Stryckius.*

Sed etiam Principum, Fürſtliche Räthe und Bediente. Allerdings in terminis terminantibus mit mehren erhärtet

Manzius in conſl. credit. inter ſe P. 1. *qu.* 2. *n.* 23. & *in Dec.* 3. *qu.* 4. *n.* 9. *ſeqq. pl. Fleck d. l.* 5. *t.* 83. *n.* 8. *Mev. ad J. L. Lib.* 3. *tit.* 1. *art.* 11. *n.* 71.

Daß alſo auch wir dieſelben allhier allen des Defuncti Creditoren à Num. 1. usque ad 168. präferiret, und alſo Claſſem hanc primam mit dem Pförtner Ohmſen beſchloſſen haben. Weil aber auch, was de famulis geſaget, ad impendia neceſſaria eccleſiæ extendiret wird, juxta tradita,

Mev. P. 8. *D.* 163.

Alſo iſt die Catharina Maria Gerekens mit ihren an der Orgel in der Kirchen verwandten Speſen auch mit hieher ſub Num. 167. geſetzet worden. Doch weilen alle diſe Creditores ejusdem tituli gefunden werden; haben wir den Jahren-Unterſcheid bey ihnen nicht attendiren, ſondern als pro rata concurrirend ſezen müſſen. Privilegia enim non ex tempore æſtimantur, ſed ex cauſa, unde ejusdem ſunt tituli, concurrunt, licet diverſitas temporis in illis fuerit, per textum expreſſum in

L. 32. *ff. d. reb. auct. Jud. poſſid.*

Wie dann auch ſolches lehret

Brunnem. ad d. l. 32. *n.* 1. & 2. *Ant. Faber in Cod. L.* 7. *tit.* 32. *df.* 8. *Ant. à Mara d. l.* 2. *tit.* 1. §. 24. & *ibi Struv. non errans* §. 10. *in fin.*

Ubi dicit: Negandum non eſſe, quod ſi ſint ejusdem tituli creditores, legem illam 32. locum habere v. gr. Ut ſi ſint duo

credito-

creditores, qui in omnium creditorum utilitatem ſumtus erogarunt, & bona non ſufficiunt, pro rata concurrunt, quia ſunt ejusdem tituli. Idem obtinere, ſi duo ſint famuli, qui mercedem petunt, nam & hi concurrunt pro rata.

L. 7. §. 1 ff qui pot. in pign. L. 6. C. de bon. auct. jud. poſſ Præl. Struv non errans d. l.

2do gehören hieher die verſeſſene und zurück gebliebene Reichs- und Creyß-Steuren, welche, da ſie onera principatus realia ſeyn, wie ſelbige alſo

das *Collegium Lipſienſe, teſte Petr. Haigio*, nennet. *P. 2. qu. 23. n. 15. add. Chriſt. Beſold. Conſ. 36. n. 2. Caſp. Klock de contrib. c. 18. n. 18. in fin. E. Cothmann V. 1. C. 11. n. 48. ſeqq.*

auch billig allen des Defuncti p. m Creditoren vorgezogen werden. Und gehöret dahin die ſub N. 169 locirte und daher inter ſimpliciter privilegiatos geſezte Nieder-Sächſiſche Creyß-Caſſa, wegen des auf dem Creyß-Tage de Anno 1682. bewilligten ſimpli. Notum enim, Fiſcum vel Magiſtratum, ratione collectarum & tributorum aliarumque publicarum exactionum, in concurſu & puncto prioritatis, omnibus omnino creditoribus, etiam expreſſam hypothecam anteriorem habentibus præferri.

L. 1. C. ſi propter publ. penſit. vend. fuerit celebr. L. ſatis notum 4. C. in quib. cauſ. pign. tacit. contr.

Allerdings ſolches, unter andern, auch in terminis mit mehren erhärtet

Roland. 4. Conſ. 79. n. 5. Cacheran. Dec. 91. n. 32. V. 1mo. Stat. d. Pacif. tr. de ſalvo interd. Inſp. 3. c. 4. n. 535.

und zwar nicht ohne Grund; denn, weilen die bona ſubditorum pro muneribus in communi neceſſitate ſubeundis pignoris nexu ſunt obſtricta, late id deducente

Natta conſ. 36. n 28. Lancell. conſ. 32. n. 25. Surdus conſ. 146. n. 1. Weſemb L. 47. n. 4. Card. Mantica de tac. & ambig. contr. L. 9. t. 18. n. 15. Gail. 1. obſv. 52. n. 21.

genieſſen ſie auch billig in communi concurſu vor allen andern Creditoren den Vorzug, wie dann deßfalls communiter die tributa & in claſſe creditorum ſimpliciter privilegiatorum primo gebracht werden.

Ferrar. Papienſ. in form. act. Hypothec. n. 16. Cacheran. Dec.

95. *n.* 32. *Mozzius de contr. tit. de pign. n.* 57. *J. Kopſen Dec.* 28. *n.* 8. *ſeqq. Hier. Schurff. conſ.* 83. *cent.* 2. *Lauterb. in Compend. J. C. tit. de privil. cred p m.* 457. *n.* 5. *Fiſcus quoad tributa.*

Nicht als könnte daher das Reich oder der Nieder-Sächſiſche Creyß ſich deßfalls an dem Durchlauchtigſten Hauſe Mecklenburg einiger Gerecht- oder anderen Ober-Botmäßigkeit anmaſſen; da auch die Reichs- und Creyß-Steuren non ex debito, ſed ſponraneo & condolenti animo proficiſciren.

Rec. Imp. de Anno 1594. **Wir wollen nur die Churfürſten.** *vid. & plur. Klock. de contrib. c.* 2. *n.* 5. & 58.

nec ulla circuli in reliquos ordines circulares ſuperioritas.

Rec. Imp. de Anno 1555. §. **Und obwohl ꝛc.** *Denaiſius in ff. Cameral. cap.* 2. & 10. *Pauermeiſter L.* 2. *de Jurisdict. c.* 2. *n.* 135. *pl. Klock. d. tr. c.* 2. *n.* 138.

Sondern nur, weilen dennoch dem Reiche daher in bonis Imperii feudalibus jus tacitæ hypothecæ competiret, Kraft welchen non modo Principes circulares vel Status Imperii actione reali & perſonali mögen belanget, ſondern auch gar proſcribiret, und ihrer Gerechtſamen unfähig erkläret werden, ſi principes Imperii collectas Imperii a ſubditis ſuis non exegerint, vel exactas non ſolverint; late

Klock de Contrib. c. 18. *n.* 141. & 142. *Denaiſ. d. tr. tit. Contrib. Turcica.*

Und hindert nicht, wenn geſaget werden wollte, verum quidem eſſe, ut Fiſco competat tacita hypotheca in quibuslibet bonis,

L. 2. *l.* 3. *C. de privil. Fiſci. L.* 2. *ff. in quib. cauſ. pign. tac. contr. L.* 10. *de Pact. L.* 27. & 37. *l.* 46. §. 3. *Fiſcus, de Jure Fiſci.*

Privilegium tamen in hoc ordine ei non conceſſum.

L. 8. *l.* 21. *ff. qui pot. in pign. L.* 22. §. 1. *L.* 28. *ff. de jure Fiſci. Struv. S. J. C. Exerc.* 44. *aph.* 29. *vs. verum itidem &c.*

Denn, wie ſolche Meynung der Doctorum annoch unter ihnen ſelbſt ungewiß, da andere das Contrarium wollen,

p. text. in L. 28. *de jur. fiſc. L.* 34. *ff. de reb. aut. jud. poſſ. Lauterb. d. tr. p. m.* 458. *n.* 5.

So

So reden solche Jura ausdrücklich non de tributis sed de bonis administratorum ex contractu post contractum acquisitis.

vid. plur. Struv. d. l.

Und mögen also hieher nicht gezogen werden, da denen Tributis ausdrücklich das Privilegium prælationis zugebilliget.

in L. 1. C. si propt. publ. pens. vend. celebr.

Mit welchem dann abermahl übereinstimmet praxis Megapol., wie, da nöthig, mit vielen Præjudiciis könnte erwiesen werden, dabey dann auch wir es lassen müssen.

Wenn nun diejenigen, so ein besonderes Vorrecht und Privilegium prælationis specialiter erlanget, befriediget; So folgen in Classe 2da die Hypothecarii, cum & sine privilegio.

Lauterb. d. l. n. 2. & 3. Struv. d. l. aph. 19. Chemnitz § 100. seqq.

Unter denen aber, welche cum hypotheca zugleich ein Privilegium haben, werden abermahl, nach besonderer Mecklenburgischer Landes-Constitution Ducis Adolphi Friderici p. m.

sub dato Schwerin den 6. *Febr* 1644.

gesezet. 1mo alle Geistliche Oeconomie- und Kirchen-Schulden. Nam etsi alias ecclesia in dubio utatur saltem jure communi.

Mev P 7. D. 99. n. 4.

Præsertim in contractu mutui ab ecclesia contracti, ut saltem pro temporis ratione præferatur, si sibi de hypotheca prospexerit,

Brunnem. de conc. cred. c. 5. §. 18. Richter de privil. cred. c. 2 m. 5 n. 53.

Vel tacitam hypothecam habeat in bonis patroni, pecuniam ecclesiæ in suam utilitatem vertentis, ex tempore versionis;

Brunnem. 1. Dec. 83. n 3.

vel personale saltem privilegium, si chirographarium subsit debitum,

Modest. Pistor. 3. qu. 129. n. 2. Brunnem. d. Dec. 83. n. 4.

Secus tamen est de jure Saxonico.

vid. pl. Pistor. tit. d. n. 6. & ibi Schultz. Carpz. 4. Resp. 12. n. 33. Richter c. 2. m. 5. n 50. in fin.

Welchem allen beystimmet, der bisher in Mecklenburg geltender Gerichts-Brauch, und der deßfalls üblicher Praxis, Kraft welcher die Kirchen, aliaque pia loca immediate subjiciuntur simpliciter

Staats-Bibliothek Bamberg

pliciter privilegiatis, præferuntur debito feudali conſenſu munito.

per d. conſt. Sereniſſimi Adolphi Friderici de Anno 1644. *die* 6. *Febr. Teſte Brunnem. de concurſ. creditorum c.* 5. §. 60. *in fin. add. Ludovici in tr. de conc. cred. c.* 10. §. 57.

Und hieher gehören die in prioritatis ſententia, ſub Num. 170. 171. usque ad 182. geſezte Creditores.

Dieſen folgen nun 2do immediate diejenigen, welche über ihre Forderung Kayſerliche Confirmation erhalten haben, abermahl nach wörtlichem Inhalt vorberührter Mecklenburgiſchen Landes-Conſtitution

Herrn Herzogs *Adolphi Friderici ſub dato* Schwerin den 6. *Febr.* 1644. *in fin.*

adeo, ut credita conſenſu Domini munita præferantur omnibus aliis hypothecariis cujuscunque conditionis,

Pruckmann 2. *conſ.* 17. *n.* 42. *Chemnitz de privil. cred.* §. 101. *Stryck. diſſ. de conſenſu domini c.* 4. *n.* 79.

etiam hypothecariis publicis;

Pruckmann d. l. 15. *n.* 89. & 209. *Scheplitz ad Conſt. Marchicas P.* 2. *tit.* 2. §. 5. *Stryck d. l. n.* 82.

Imo etiam privilegatis ſc. doti etiam anteriori.

Stryck. d. l. n. 82.

Wir haben aber hierunter die Zeit des impetrirten Conſenſus zu beobachten, und darnach die Creditores unter ſich ſelbſten ſezen und lociren müſſen, nach Vorſchrift vorberührter Mecklenburgiſchen Landes-Conſtitution

de Anno 1644. *ibi, ex prioritate conſenſus acquiſ. vid. Chemnitz d. l.* §. 104. *Stryck. n.* 95.

Qui enim primum conſenſum Domini conſecutus eſt, is reliquis omnibus creditoribus præfertur. Et ſemper in feudali creditorum concurſu, primo loco habenda eſt ratio conſenſus.

Pruckmann l. c. 15. *n.* 89. *Stryck in diſſ. de conſenſu Domini c.* 4. *n.* 80.

Weilen aber unter den Creditoren, ſo allhier Kayſerliche Confirmation erhalten, ſich etliche finden, welche zugleich auch cum hypotheca ein Privilegium reale haben; quales ſunt, qui ad refectionem fundi crediderunt, ſich aber daneben dieſelbige mit Kayſer-

Kayserlicher Confirmation bestärken lassen; So werden auch diejenigen, welche in refectionem fundi cum consensu Domini creditiret, ob vinculi duplicitatem, sub Num. 183. & 184. präferiret, denen, so nur ihre blosse Hypothec mit Kayserl. Consens bestättigen lassen, und hieher gehören die gesezte Creditores sub Num. 185. usque ad Num. 189.

Nach denen, welche Kayserl. Confirmation erhalten, folget hieselbsten 3tio der Durchl. Frau Wittwen ihr in pactis dotalibus verschriebener und inferirter Braut-Schaz

Chemnitz de privil. cred. §. 128. *Lauterb. ad tit. ff. de priv. cred. p. m.* 457. *class.* 2. *n.* 2. *Struv. d. aph.* 49. *n.* 2.

Dotis enim privilegium in jure maximum & amplum est, ut notat

Specul. in tit. de donat. inter virum & uxorem, §. *formatis circa f.*

maxime in hac prælationis materia, adeo, ut dos non modo præferatur omnibus creditoribus hypothecariis & chirographariis prioribus & posterioribus, tam expressam quam tacitam habentibus, per textum generalem

in L assiduis C. qui pot. in pign.

und obgleich in diesem Casu, sowohl unter denen alten, als neuen Doctoren, auch denen Cameralisten, selbsten ein harter Streit gewesen, daß auch ipse Gailius hierinnen a Mynsingero dissentiret; So ist doch die praxis Megapolitana allemahl des Mynsingeri Meynung, die er hierunter nobiscum

Cent. 4. *obsv.* 13. *n* 4.

führet, gefolget, wie mit vielen Præjudiciis erwiesen werden könnte, wann es die Noth erforderte. Allerdings dann auch illam sententiam non modo in Germania communiorem & in foro & in curiis receptiorem, sed & juri magis consentaneam vocat

Ernst. Cothmann 3. *Cons.* 21. *n.* 20. *add. Brunnem. d. c.* 5. §. 17. *Chemnitz* §. 129. *P. Müller ad Struv. d. Ex.* 44. *lit. C. in f. Mev. P.* 4. *D.* 178. *n.* 1.

Und also auch wir kein Bedenken tragen, dotem illam sofort N. 188. denen nachzusezen, die Kayserl. Confirmation über ihre Forderung erhalten. Und weilen auch diejenigen, Credito-

res, welche, durch ihre Anleihe, totius pignoris causam meliorem gemacht, vor andern einen Vorzug haben;

L. 6. ff. qui pot. in pign. Faber in C. L. 8. tit. 7. df. 10. n. 1. Bachov. tr. de pignor. l. 4. c. 11. n. 2.

haben doti so fort sub N. 191. & seqq. usque ad N. 219. nachgesezet werden müssen, die in feudum verwandte Meliorationes und Anbauungs-Kosten, und was dem anhängig. Weilen die durch Krieg guten Theils verwüstete Güter, dadurch, wieder sind angebauet, und zinstragend gemachet worden. Wie dann, und daß diejenigen, qui in refectionem fundi seu ædificii crediderunt, doti so fort immediatè postponiret werden, mit mehren per

L. 5. & 6. ff. qui pot. in pign. & Nov. 97. c. 3. erhärten. *Struv. d. Ex. 44. aph. 44. n. 3. Lauterb. d. l. n. 3. P. Müller in not. ad. Struv. d. l. lit. l. Brunnem. d. c. 5. §. 39. Chemnitz §. 174.*

Ob sie gleich deßfalls sich in denen meliorirten Gütern expresse keine Hypothecam constituiren lassen.

L. 5. & 6. ff. qui pot. in pign Jason in l. 25. de R. V. L. 1. quib. in cauf. pign. tac. & ibi Gothofredus. Lauterb. d. l. ibi legis dispositione, & Chemnitz d. §. 174.

Wir haben aber selbige allhier um so viel mehr sezen müssen, als obige Meliorationes nicht allein ausdrücklich dazu angeliehen, auch re vera dahin verwandt, sondern auch gebührend liquidiret und bescheiniget worden seyn, wie die deßfalls ertheilte Pfand-Verschreibungen, und darauf ferner erfolgte Liquidationes, und Vergleiche mit mehreren besagen.

Wann nun diejenigen, welche cum hypotheca simul ein Privilegium erlanget, befriediget, so folgen diejenigen Creditores, welche nur eine blosse Hypothec an des Defuncti Gütern überkommen, und zwar unter sich selbsten, nach Unterscheid der Jahre, Tage und Stunden. Uti enim post realiter privilegiatos creditores sequntur nudi hypothecarii;

Lauterb. d. l. p m 458 claff. 3. Struv. d. Ex. 44. aph. 52. Brunnem. d. c 5. §. 48. Chemnitz d. l. §. 236.

Ita inter hypothecarios ille præfertur, pui prior tempore;

C. qui prior. de R. l. in 6to.

Ut

Ut & momentum horæ hic considerandum.

Chemnitz d. l. §. 244. seqq. & D. D. supra alleg.

Nec interest, creditor utrum habeat generalem an specialem hypothecam

Chemnitz d. l. §. 254. ibique alleg.

Expressam sive tacitam

Chemnitz d. l. §. 262. Faber in C. *tit.* 8. *lib.* 8. *df.* 13. *n.* 1.

Und weilen ad classem hypothecariorum nicht allein gehören diejenigen, welche sich ausdrücklich ein Pfand verschreiben und constituiren lassen; sondern auch diejenigen, quibus facultas concessa propria autoritate ingrediendi aut retinendi bona defuncti debitoris;

Brunnem. d. c. 5. §. 4. & cent. dec. 77. n. 3. & cent. 3. dec. 45. n. 2.

Vel ubi conventum, ut ex rebus, earumque pretio satisfiat creditori;

Mev. P. 4. D. 242. n. 2.

Vel ut ex annuis fructibus solutio fiat.

Mev. P. 8. D. 414.

So haben auch wir unter denen, so ein dingliches Recht erhalten, nicht allein gebracht, die sich mit dürren ausdrücklichen Worten ein Unterpfand und Hypothec haben constituiren geben und sezen lassen, sondern auch, welchen die Macht gegeben, die Güter nicht ehe zu räumen, bis sie ihre Bezahlung erhalten, oder auch sich aus den jährlichen Intraden bezahlet zu machen; Wie denn dahin gehören die sub Num. 220. usque ad Num. 304. incl. nach Ordnung der Tage und Jahre locirte Creditores.

Und weilen auch Kinder-Geld, seu pupilli tacitam habeant hypothecam in bonis tutorum & protutorum;

L. 2. C. d. Admin. Tutor. Brunnem. d. c. 5. §. 51. n. 2.

Struv. Ex. 26. aph. 15. n. 2.

und zwar von der Zeit der angemaßten Administration;

Pl Struv. d. l. & ibi P. Müller lit. I. & K.

So haben wir des seel. Jägermeisters Rönnen Kinder, wegen ihrer, von ihren Vormündern erhobenen Kinder-Gelder, nach Ordnung der, darüber ausgestellten Quittungen sub Num 255. & 261. inter hypothecarios gesezet; Dann, obzwar Ant. à Ma-

ra,

ra, und andere auch denen Pupillen una cum tacita hypotheca ein Privilegium prælationis wollen zubilligen, und alſo dieſe Gelder ſo fort nach denen verwandten Meliorationen würden zu ſezen geweſen ſeyn; So iſt doch contraria opinio verior geachtet, als ſolches mit mehren lehret,

Struv. S. J. C. Ex. 44. *aph.* 47. *n* 4.

Ubi dicit: quod etſi pupillis in bonis tutorum &c. tacita competat hypotheca, privilegium tamen illis nullibi conſtitutum, proindeque pupillum inter hypothecarios ſaltem collocandum.

vid. Struv. non errans §. 23. *ibi ad argumenta Ant. à Mara reſpondet.*

Wobey denn auch wir es haben bewenden laſſen.

Nach denen Hypothecariis nun folgen endlich diejenigen, ſo ein nudum perſonale privilegium haben; Dieſe, wie ſie daher allen Hypothecariis poſtponiret werden,

L. 9. C. *qui pot. in pign. & ibi DD. Lauterb. p. m* 317. *in fin.*

Alſo werden ſie hinwiederum deßfalls allen bloſſen Chirographariis billig vorgezogen.

Late Struv. d. l. aph. 56. *Lauterb. p. m.* 458. *claſſ.* 4. *Brunnem. c.* 5. §. 60. *Chemnitz* §. 271.

Unter dieſen nun ſind die erſten, deren Güter oder Gelder deponiret geweſen, allein nachgehends verrückt geworden ſeyn, alſo nur perſonali actione gefordert werden können, darunter aber billig ein Privilegium genieſſen. Qui enim petit ex cauſa depoſiti a debitore conſumti, favorem haber, & ad claſſem perſonaliter privilegiatorum merito poſt hypothecarios refertur.

L. 7. §. *quoties; juncta l. ſequenti ff. ae pact. Beuſt. in l. admonendi* 16. *ff. de jurejurand. Brunnem. d c.* 5. §. 61. *Struv. d. Ex.* 44. *aph* 56. *n.* 1. *Lauterb. claſſ.* 5. *n.* 1. *& ibi alleg.*

D D.

Und hieher gehören die, ſub N. 1. 2. 3. geſezte Creditores. Denen folgen 2do qui ad militiam crediderunt, ſibi vero de hypotheca ſpec aliter non proſpexerunt. Ad hoc enim ut creditores ad militiam credentes reale habeant privilegium prælationis, omnino requiritur, ut ſibi de hypotheca ſpecialiter proſpexerint.

L. 27. *C. de pign. l. f codicis de ſilentiariis & decurion. Nov.* 15. *c.* 4. *Fleck in bibl. theor. pract. l.* 5. *tit.* 83. *claſſ.* 2. *art.* 1. *Lauterb. d. l. p* 457.

Ac

Ac ut in ſcriptis ita contraxerint, ſi per publicum Inſtrumentum, ut caſu proveniente, ſi ut ſoli.

Ant. a Mava de conc. credit. l. 2. tit. 3. §. 12. & 13. Chemnitz §. 117. 118. & 123.

Ergo ceſſante hypotheca, quia & ceſſat ipſa pignoris perſecutio, nihil aliud ſupereſt, quam nudum perſonale privilegium, ob militiam, cum ejusmodi bona habeantur caſtrenſia, proindeque in jure magnum favorem.

L. un. C. de caſtrenſ. omn. Palat. peculio.

Und hieher gehören die N. 4 & 5. geſezte Creditores. Solten aber dennoch hieſelbſten Liquidantes beweiſen können, wie die mit ihren Geldern allhier angeworbene und beſchafte 70. Mann annoch würklich in Fürſtl. Mecklenburgiſchen Dienſten ſtünden, alſo annoch extantes wären, würden ſie annoch damit billig gehöret werden müſſen. Mutuibus enim in rebus ſua pecunia emptis, & extantibus prælationis competit privilegium, imo & habent rei vindicationem præ omnibus aliis creditoribus.

Carpz. 1. conſt. 28 df. 109 n. 2. Chemnitz §. 14. per jura ibi adducta.

Creditis ad militiam aber, wenn auch zurechnet werden die expenſæ reædificationis, conſervationis vel cuſtodiæ alicujus caſtri cauſa factæ;

Alex in add ad Bartol. in l. 5. pr. tit. C. in quibus cauſis pignus. &c.

So ſind auch hieher billig geſezet die Num. 6. 7. & 8. verwandte Fortifications Mundirungs- und Arzungs-Koſten, ſo alle ad militiam gehören, und dazu erfordert, alſo auch hie billig bezahlet werden, wie ſie dann auch guten theils bezahlet ſeyn.

Lezlichen ſo gehören auch hieher die ſub Num. 9 10. 11. & 12. angeführte Lehr- und Correſpondenz-Gelder, weilen ſelbige gleichſam Salaria præceptorum & procuratorum ſeyn, doch derer, die ſich in ædibus debitoris ſelbſten nicht aufgehalten, noch de ejus pane gelebet haben, alſo nicht ein reales, ſondern nur blos ein perſonales Recht prätendiren mögen; perſonaliter enim ſaltem privilegiata habentur ſalaria præceptorum & procuratorum, qui non morantur in ædibus debitoris, nec pane ejus vivunt; Allerdings ſolches, unter andern, mit mehren erhärtet

Hartm. Piſtor. 1. *qu.* 8. *n.* 12. *Struv. d. Ex.* 44. *aph.* 56. *n.* 3. *Brunnem. d. c.* 5. §. 64.

Uti enim per præceptores non ſolum intelligimus eos, qui artem liberalem docent, ſed & magiſtros artium, ſo weit das Lehr-Geld betrift, ſo mit den Handwerkern verdungen;

Richter d. c. 5. *n.* 33. & 36. *P. Müller ad Struv. d. aph.* 56. *lit. E.*

Ita per Procuratores intelligimus negotiorum Geſtores, Inſtitores, Notarios, Nuncios, quatenus abſentium negotia procurant, geſtaque nota faciunt.

Hahn ad tit. ff. de reb. aut. Jud. poſſid. n. 2. *Beuther de privileg. cred. l.* 1. *c.* 28. 31. & 45. *pl. Müller d. l.*

Was aber de horum concurſu unter ſich ſelbſten betrift, ſo findet ſich hac de re diverſa Doctorum ſententia; indem andere den Unterſcheid machen, utrum hi perſonaliter privilegiati ſint, ejusdem, an diverſi tituli, & quod illi concurrant, ſecundum proportionem geometricam, hi vero ex cauſa favorabiliori collocentur.

Lauterb. d. l. p. 458. *claſſ.* 4. *in fin. Chemnitz d. l.* §. 294.

Verior tamen eorum ſententia viſa, qui hic nullam differentiam admittunt, & perſonaliter privilegiatos omnes pro rata concurrere docent.

Struv. d. Ex. 44. *aph.* 56. *ibique Petr. Müller.*

Sive creditores perſonales diverſum prætendant titulum, diverſamque debendi cauſam, diverſaque foveant privilegia, per ea, quæ copioſius deducunt.

Berlich. conſ. 70. *n.* 27. *Carpz.* 1. *c.* 28. *df.* 149. *Richter d. c.* 5. *n.* 9. *Brunnem. d. c.* 5. §. 60.

Ubi dicit, L. 32. ff. de reb. aut jud. poſſ. de privilegiis realibus eſſe intelligendam.

Nachdem nun auch die perſonaliter privilegiati abgefertiget worden: So folgen in richtiger und ſchließlicher Ordnung nudi Chirographarii.

Lauterb. d. l. p. 458. *claſſ.* 5. *Struv. d. l. aph.* 57. *Brunnem. d. c.* 5. §. 66. *Chemnitz d.* §. 295.

Und zwar ohne jenigen Unterſcheid der Zeit oder cauſæ debendi. Nudi enim chirographarii, ſive perſonales creditores, poſtquam

quam hypothecariis satisfactum & privilegiatis omnibus, pro rata concurrunt, nulla habita temporis diversitatis ratione.

L. 6. & ibi Baldus C. de bon. aut. Jud. poss.

Und obgleich fast wahrscheinlich, was communis omnium præceptor

Wesembec ad tit. de priv. cred. n. 9.

schon zu seiner Zeit wahr befunden, quod in tali concursu creditorum aliquid reliqui raro ad hos pervenire soleat; So wäre doch zu wünschen, daß auch hieselbsten die Hochfürstliche Clemenz ersezete, was sonsten zu erreichen unmöglich scheint; doch haben wir, secundum Acta, nicht allein pro nudis chirographariis achten müssen, diejenigen, qui nulla hypotheca, nec privilegio nituntur, sed etiam qui habuerunt hypothecam specialem sed ab aliis jam præoccupatam aut extinctam;

Richter d. l. c. 6 n. 11. Brunnem. d c. 5. §. 59. & 66. & L. 2. D. 31. n. f. Müller ad Struv. d. aph. 57. lit. A. ibi, imo pertineat huc.

Imo qui nullum chirographum habent, debitum tamen probant vel per testes, vel nuda debitoris confessione, subscriptione, vel libri rationum productione

vid. Carpzov. P. 1 conf. 28. df. 159. Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 1. art 12. n. 67.

Imo pertinent huc omnes mercenarii, qui in ædibus defuncti non morantur, aut ejus pane fruuntur; ut sunt sartores, sutores &c. qui calendariis suis debitum probare satagunt.

L. 1. §. familiæ ff. de vi & vi armata. Reinh. Rosa in ad tit. ad Müller P. 1. qu. 28 n. 5. post. pr. 68. versusque adeo Chemnitz d. l. aph 47. lit. E. n. 11

Und hieher gehören alle unter chirographarios gesezte Creditores à Num. 1 usque ad N. 56 inclusivè.

Quia vero omnibus chirographariis postponendus est is, qui ex causa lucrativa agit, veluti donatarius,

Ziegler ad Ord. Jur. Elect Saxon. tit 5. §. 1. verbis: **viel oder wenig.** *Ant à Mara L. 1. c. 20. n. 9.*

So hat Jacob Krüger hieselbsten Num. 57. diesen Reihen beschliessen müssen.

Zwar wäre noch von einem oder andern Post etwas specialiter anzuführen gewesen. Allein da dieses bereits angewachsen,

haben wir nur, coronodis loco, annoch in Unterthänigkeit annectiren, auch gesammten Creditoren, sub pœna mortificationis, und ferner nicht gehöret zu werden, injungiren müssen, innerhalb 6. Wochen annoch ihre Originalia ad Protocollum zu bringen, und übrige Præstanda zu prästiren; Allerdings solches nicht allein die Nothwendigkeit selbsten erfordert, und zur Sicherheit des ganzen Concurs Wesens gereichet, sondern auch also gewöhnlich a D. D. uns vorgeschrieben befunden;

vid. Brunnem. de concurs. credit. d. c. 5. §. 2. n. 7. & passim.

Und, weilen endlichen, unter denen Creditoren, (unser gnädigsten erhaltenen Instruction zu folge) wir alle diejenigen mit aufgeführet, welche uns a Camera communiciret worden seyn; doch aber fast nicht zu zweifeln, daß einige darunter bereits nicht solten befriediget seyn, weilen sie in so geraumer Zeit, sich auch jezo nicht gemeldet, noch liquidiret haben; So stellen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Belieben wir unterthänigst anheim, ob nicht sicherer, daß solche Leute gar ausgelassen, oder da sie nunmehro zum drittenmahle citiret, nebst übrigen, so nicht erschienen, gänzlich präcludiret werden; Wie dann zu solchem Ende wir in der Urthel obiges Præjudicium purificiret, und Kraft desselbigen alle ausgebliebene, nach Vorschrift der Rechte,

ap. Brunnem. d. tr. c. 3. §. 11. ibique Stryck.

präcludiret haben.

Was aber die alienirten Stücke betrift, so haben wir selbige inter Creditores nicht rechnen mögen, weilen sie

1mo per factam alienationem Domini geworden, gar keine Creditores seyn; Dann so haben

2do diejenigen, so Possessores solcher veralienirten Stücke seyn, von der Cammer nichtes, die Fürstl. Cammer aber wol von ihnen was zu fordern, da, unter denen veräusserten Stücken, sich Fürstliche Tafel-Güter finden solten, so contra pacta familiæ veräussert wären; weßfalls denn auch wir der Fürstlichen Cammer deßfalls competentia reserviret haben. So sind auch

3tio in denen angehefteten Citationibus nur diejenigen citiret, so von Fürstlicher Cammer zu fordern haben, sive sint hypothecarii, sive chirographarii, sive privilegiati creditores, daß also, da diese Leute nicht darunter gehören, auch nicht einmahl citiret geworden seyn, auch von uns unmöglich zur Urthel haben gezogen werden können.

Wel-

Welches alles zu Ewr. Hochfürstl. Durchl. reifern Erwegen wir heimstellen, und zu solchem Ende, die von uns abgefassete Claßifications- und Priorität-Urthel, hiebey, in unterthänigster Submission zur gnädigsten beliebigen Confirmation, überreichen wollen, mit angehängter fernern unterthänigsten Bitte, weil aus der uns communicirten und von uns zurückgegebenen Designation aller auf das Herzogthum Güstrow haftenden Schulden erscheinet, wie die unausgestrichene Pöste annoch nicht aufgeführet seyn, ob Ewr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst gefallen wolle, veranstalten zu lassen, damit die annoch mangelnde Acta und Pöste aufgesuchet, und gegen unsere künftige Wiederzusammenkunft, zu Supplirung der Urthel, beygeschaffet werden können. Die wir in unausgesezter Treue und Pflicht-schuldigster Devotion verharren,

Ewr. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-getreue Diener.

Rostock
d. 19. Nov. A. 1703.

U. A. Schäffer. H. Konow.
H. Schuckmann. H. G. Scheffel.

§. 3.

Daß aber dennoch die Herzoglich-Güstrauische allodial-Erben mit diesem Verfahren nicht zufriden gewesen seyn müssen, erhellet aus deme, was wir an unten (1) angezeigtem Ort lesen, das ohne Zweifel disen Güstrauischen Fall betrift; nemlich: Noch etwas.

Finden sich 2. Fürstliche Linien, welche ab uno stipite communi abstammen, deren beyder Proavus ehemals die Länder insgesammt allein besessen, dessen Söhne aber, von welchen ermeldte beyde Linien herkommen, eine Theilung gemacht und 2 Häuser constituirt, auch dabey per Pacta unter sich bedungen: Daß keiner seine sämtliche Aemter höher, als auf 300000. Thlr. zu beschweren Recht haben sollte und da einer, ohne des andern Consens, mehr Schulden machen würde, der andere zu Abstattung der Uebermaaß, es wäre dann, daß einem oder dem andern durch Kriegs-Verheerung, Durchzüge und dergleichen Unheil würklicher und kundbarer Schaden zugefüget würde, auf den Todesfall nicht solte verbunden seyn. Hat sich der Fall zugetragen, daß die eine Linie ohne männliche Erben verloschen, und nur

(1) in den Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1045.

Prinzeßinnen hinterlassen, welchen per Testamentum paternum alles, was nomen Allodii hat, vermachet, dabey aber auch grosse Schulden hinterlassen worden, darauf der succedirende Agnatus so fort bey Antrettung der erledigten Lande die allodial-Stücke mit in den Besitz genommen, auch einen Concursum Creditorum erreget, und durch seine dazu verordnete Räthe Sententiam prioritatis und distributionis aussprechen lassen, dazu die Hæredes allodiales nicht citirt worden; Dahero wurde erstlich gefragt: Ob inter Principes Imperii zuläßig und üblich, einen Concursum Creditorum zu erregen? und hierauf geantwortet: Obwohl die provocatio ad Concursum Creditorum ein remedium seye, dahin ein jedweder Debitor provociren könne, und also einem Reichsfürsten wider den andern sich dessen zu bedienen nicht versaget werden möge; allermassen bekannt, daß dieselbe unter sich denen gemeinen Reichsrechten nachzuleben verbunden seyen: Weil aber dennoch in gegenwärtigem Fall der Princeps Successor die Stelle des Debitoris vertrette, und er also in denen Prætensionibus, so an dem angefallenen Principatu gemacht würden, selbst nicht Richters-Stelle vertretten könne, sondern die Sache coram Judice ratione omnium Creditorum & interessentium competente ausgemacht werden müsse, und dieses in hoc casu nicht observirt worden, sondern der Princeps Successor nur einige von seinen eigenen Räthen bevollmächtiget, welche ein Prioritäts-Urtheil abfassen müssen, da doch die formalia Processus concurrentium Creditorum, nehmlich die Citatio edictalis derer Creditoren, so man nicht weiß, und die specialis Citatio dererjenigen, so man weiß, daß sie ein Interesse bey der Sache haben, gänzlich negligiret worden, wie denn dahero in Camera Imperiali gebräuchlich seye, daß in solchem Fall eine doppelte Citatio, so wohl ad domum, als edictalis, ergehen müsse, omissa autem Citatione Sententiam a quocunque Judice latam, reddat nullam: So erscheine hieraus so viel, daß, wenn gleich sonst inter Status Imperii zuläßig wäre, einen formalem Concursum Creditorum zu exerciren, dennoch in gegenwärtigem Fall alles, was vorgenommen und erkannt worden, ob incompetent am Judicis & negiectam Citationem vor null und nichtig zu halten seye; sondern, wann ja der Successor etwas hierinnen zu Recht beständiges vornehmen wollen, hätte solches coram Judicio Imperii Aulico, als woselbst

die

die Haupt-Sache ratione Successionis Rechtshängig seye, verrichtet werden müssen.

* * *

Von Mecklenburg-Schwerin.

§. 4.

Von **Mecklenburg-Schwerin** gehöret folgender Fall, zwar nicht ganz, doch einiger massen, hieher. Mecklenb. Schwerin.

Als nemlich gegen den Herzog Carl Leopold zu **M. Schwerin** bey dem Reichs-Hofrath vile und grosse Schuldposten und ungebührliche Exactiones &c. eingeklagt, und selbige nicht nur denen Creditoren zugesprochen, sondern ihnen auch zum Theil special-Hypothequen auf dem Land constituiret wurden, widersetzte sich des Herzogs Bruder und präsumtiver Successor, Herzog Christian Ludwig. Sonderlich aber geschahe es, als der Ritter- und Landschaft das Amt Dobberan zur Hypothec für eine adjudicirte Summ von 500000. Reichsthaler angewisen wurde. Wie aber der Reichs-Hofrath solche Vorstellungen aufgenommen habe, belehret dises Conclusum:

Jovis 30. Ottobr. 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie den Schadens-Punct und die Geld-Aufnahm vor die Ritter- und Landschaft betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; deme zu Folge:

1. Fiat Rescriptum an den Herrn Herzog Christian Ludwig, als Kayserlichen Commissarium in dem Herzogthum Mecklenburg: Ihro Kayserl. Maj. sey allerunterthänigst vorgetragen worden, was er, der Herr Commissarius, in verschidenen Exhibitis und noch letztens sub præsentato d. 29. Apr. a. c gegen die von der Ritter- und Landschaft zu Aufnahm der 500000. Rthlr. um an ihren grossen Schadens-Forderungen nur etwas ergiebiges zu erhalten, allerunterthänigst gebetenen special-Hypothec auf das Amt Dobberan gehorsamst vorgestellet habe. Ihro Kayserl. Majest. hätten in während Dero Kayserl. Regierung alle Mittel angewendet, das Fürstl. Haus Mecklenburg von seinem Untergang zu erretten,

retten, und zugleich den gänzlichen Ruin des Herzogthums abzuwenden: Dise Reichsväterliche Sorgfalt und Absicht würden Allerhöchst-Dieselbe auch beständig jederzeit führen, könnten aber nach derselben nicht finden, daß, zu sein, des Commissarii, dereinstigen eigenen grösten Schaden, die Ritter- und Landschaft bey ihrer gerechten Sache um alle Würckung der erhaltenen Kayserlichen Erkänntnissen kommen, gänzlich ruiniret und an den Bettelstab gebracht, und an denen so muthwillig und auf unsägliche Summen sich belauffenden Forderungen an den Herzog Carl Leopold zu ihrer so nöthigen Rettung nichts erhalten sollten. Da nun Er, Herr Commissarius, dises eines theils selbsten erkenne, und die Aufnahm der 500000. Rthlr. nicht zu hindern, sondern zu befördern, sich anerkläret habe; so könnten Ihro Kayserl. Maj. dem allerunterthänigsten Ansuchen der Ritter- und Landschaft sich nicht entziehen, das Amt Dobberan unverdächtigen privat-Creditoribus zu einer special-Hypothec, biß dise Summa von 500000. Rthlr. nebst denen Zinsen, wieder abgezahlet werde, zu constituiren. Eben so wenig könnten sie derselben versagen, das Juramentum suppletorium und Zenonianum, über die den 23. Mart. 1733. zu disen Eyden durch Kayserliche Erkänntniß ausgestellte Forderungen abzuschwören. Ihro Kayserl. Maj. hätten ihme, Herrn Commissario, bereits den 11. Mart. 1735. in einem allergnädigsten Rescript den aufs neue wieder angebrachten Irrthum, als seyen der Ritter- und Landschaft Rechnungen in Contumaciam, ohne alle Untersuchung, angenommen worden, benommen: Die eingeschickte Commißions-Berichte und Beylagen zeigten auch das gerade Gegenspil; wie sich dann die vorige Commißion nach ihrem Auftrag löblich gerichtet, eines jeden Forderung auf das genaueste und legaleste untersuchet, und fleißig darauf gesehen, was ganz liquid, oder was nur semiplene bewisen worden; worauf erst Ihro Kayserl. Maj. da pleniſſima causæ cognitio vorhergegangen, der Ritter- und Landschaft die Abschwörung des Juramenti suppletorii & Zenoniani Anno 1733. auferlegt hätten, welche Kayserliche Erkänntniß sich nun nicht wieder anfechten und die ganze Forderung in einen Proceß stellen lasse: Wie dann Er, Herr Com-

Commissarius, bey der vormaligen Commißion, zu der Zeit, da die Liquidation vorgenommen worden, nichts eingewandt habe; vilmehr seyen von ihme in denen ausgestellten Reversalibus alle Kayserliche Erkänntnisse anerkannt, und vor sich und seine Erben heilig versprochen worden, daß in dem Succeßionsfall er und seine Fürstliche Posterität dieselbe auf das genaueste beobachten und selbsten vestiglich darüber halten wollten. Gleichwie sich nun dise Anerkänntniß nicht mehr zurückziehen und aufheben lasse; also erfordere sein eigenes Bestes, daß noch bey Lebzeiten des Herzogs Carl Leopolds der Ritter- und Landschaft etwas nahmhaftes an ihrer Forderung abgetragen werde, und dadurch das Herzogthum Mecklenburg in bessern Stand komme, wovon er bey sich ereignendem Succeßionsfall den Nutzen und die Früchte selbst empfinden werde: Wie dann in solchem Fall Ihro Kayserliche Majestät, was ohne Schmälerung der Justiz geschehen könne, gerne zu sein, des Herrn Commissarii Erleichterung dereinstens beytragen würden; wollten ihn aber hiedurch ermahnet haben, dise heilsame Absicht nicht selbst schwer zu machen, sondern sich gegen Ritter- und Landschaft dergestalt zu bezeugen, daß sie zu ihme eine wahre Liebe und Vertrauen fassen, damit, wann er dereinst zu der Regierung komme, ihme desto leichter geholfen und gutes Vernehmen zwischen ihm und denen Unterthanen, wie auch Einigkeit und Ruhe im Lande, wieder hergestellet werden könne: Er habe also von seiner ohnedem nicht statthaften Protestation um da mehr abzustehen, als Ritter- und Landschaft selbsten die Verhypothecirung des Amts Dobberan nicht bis zu gäntzlicher Abstossung aller ihrer Forderung, sondern nur biß auf Abzahlung der 500000. Rthlr. anverlanget habe. Damit aber auch denen aus dieser special-Hypothec von ihme, Herrn Commissario, vorgestellten und etwa zu befürchtenden Inconvenientien vorgebeuget werde; so constituirten Ihro Kayserl. Majestät das Amt Dobberan dergestalt zu einer special-Hypothec, daß zuforderst die Ritter- und Landschaft diejenige Privat-Creditores nahmhaft zu machen habe, welche die 100000. Thlr. auf dises Amt vorzuschiessen erbietig seyen: Ferners müssen sich dise Creditores verbinden und reversiren, besagtes Amt an keinen

Mächtigern jemals abzutreten und zu cediren, sondern den Genuß und die Einkünfte aus demselben, biß sie entweder völlig daraus bezahlet, oder von dem Herzog Carl Leopold (wann er sich dereinst zum Gehorsam mit rechtem Ernst bequeinte,) oder auch von ihme, Herrn Commissario, mit baarem Gelde befriediget worden seyen, selbst zu ziehen, von keinem auswärtig-Mächtigern aber, er seye wer er wolle, sich ihre Forderung zahlen zu lassen. Im übrigen gienge Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchste Sorge allerdings dahin, wann sich nur ein Mittel darzu finde, die dem König in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, zur special-Hypothec eingeräumte Aemter durch baare Bezahlung wieder frey zu machen, daß es ohne alle Verweilung und Aufschub geschehen solle: Da aber bekannter massen die verhoffte Geld-Aufnahm von Privatis in Holland rückgängig worden; so könne der Ritter- und Landschaft nicht zugemuthet werden, zu ihrem gänzlichen Verderben und Untergang, biß dahin zuzuwarten, noch weniger könne aus dem Privilegiats-Recht der Commißions-Höfe dem Herzog Carl Leopold ein Jus erwachsen, die muthwillig verursachte Schulden nicht ehe zu ersetzen, als biß besagte Commißions-Höfe (welche gegen der Ritter- und Landschaft gesuchte Hypothec nichts einzuwenden,) völlig befridiget sind: Jedoch erwarteten Ihro Kayserliche Majestät von ihme, Herrn Commissario, wann er sichere Mittel und Wege, auch die vormalige Commißion völlig zu befridigen, entweder bereits wisse, oder so bald, als ihme solche an Hand gegeben würden, seine Anzeige und Bericht, damit Ihro Kayserliche Majestät auch hierinnfalls nöthige Verfügung thun könnten. = = =

Herzog Christian Ludwig aber überreichte dagegen bey dem Reichs-Hof-Rath eine Repræsentation, und bate, daß die zu diser Geld-Aufnahme sich findende Creditores absque dismembratione Provinciarum aus dem, nach bezahlten anterioribus Creditoribus, und Abzug der ad Statum publicum erforderlichen Ausgaben, auffkommenden Ueberfluß der Cammer- und Domanial-Revenüen, particulatim wieder bezahlet werden, übrigens aber auch bey dergleichen sonst etwa hinfüro weiter vorkommenden, zum Præjudiz des Fürstl. Hauses gereichenden, Anbringen

gen

gen der proximus Succeſſor, wegen ſeines dabey verſirenden ſo ausnehmenden Intereſſe, gehöret werden möge.

Nicht weniger lieſſe er auch eine **gründliche Vorſtellung** ꝛc. in Druck ausgehen:

Daß aber diſe Vorſtellungen weder bey dem Reichs-Hofrath, noch bey dem Churſächſiſchen Reichs-Vicariats-Hofgericht, Ingreſs haben finden wollen, belehret das Reichs-Hofraths-Concluſum de dato Lunæ 16. Jul. 1742. Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commiſſionis, in ſpecie den Schadens-Punct und die unternommene Immiſſion in dem Amt Dobberan betreffend ꝛc. als darinnen aufs neue befohlen wird, der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchaft die Gefälle des Amtes Dobberan pro præterito & futuro abfolgen zu laſſen, mit dem Anhang:

„3. Laſſen übrigens Ihro Kayſerliche Majeſtät es bey allem demjenigen, was wegen ofterwehnter Schadens-Forderung à 500000. fl. der Ritter- und Landſchaft, und wegen Negotiirung derer Gelder ad ſummam concurrentem auf das pro ſpeciali hypotheca conſtituirte Amt Dobberan, in vorigen Kayſerlichen Erkenntniſſen und Reſolutionibus verordnet worden, lediglich bewenden.“

Neuntes Capitel.

Von Naſſau.

Von Naſſau-Dillenburg.

§. 1.

Was bey dem Kayſerlichen Reichs-Hofrath nach Abſterben Fürſt Wilhelms zu **Naſſau-Dillenburg** wegen des Schuldenweſens vorgekommen ſeye, belehren diſe deſſelben Concluſa:

Veneris 14. Nov. 1727. Acta

Zu Naſſau-Dillenburg verwittibte Frau Fürſtin contra den Herrn Fürſten zu Naſſau-Dillenburg, die Bezahlung der Schul- 1727.

den betreffend, sive gedachte Fürstin in Literis ad Imperatorem absque dato, & præs. 31. Octobris nup. exhibendo allerunterthänigste gedruckte Deduction, mit Bitte, Sie von Bezahlung deren von dem verstorbenen Herrn Fürsten nachgelassenen Passiv-Schulden zu befreyen, und die etwa sich bey Löbl. Reichs-Hofrath dieserhalb meldende Creditores abzuweisen.

Das Begehren hat nicht statt.

§. 2.

1730. 10. Jan. 1730.

Nassau-Dillenburgische Differentien und Schuldenlast betreffend.

1. Fiat Commissio auf den Grafen zu Hanau, &, cum inclusione omnium Exhibitorum, auch aller derer, so die von einigen Creditoribus wider den Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg beym Kayserl. Reichs-Hofrath eingeklagte Particular-Schuld-Posten betreffen, rescribatur eidem: Er würde aus denen beygeschlossenen Exhibitis ersehen, welchergestalten der Herr Fürst von Nassau-Dillenburg Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst vorgestellet, wie daß in kurzer Zeit, auf Anlangen unterschidener Creditorum, theils wegen annoch von seinem verstorbenen Herrn Bruder ererbter, theils eigenen Schulden, vielfältige Mandata gegen ihne erkannt, und dadurch ihme die Abführung des sich sehr hoch belauffenden Schuldenlasts auf einmal auferlegt worden, zugleich aber auch Ihro Kayserliche Maj. allerunterthänigst gebeten, daß, weil er aller Creditorum Befriedigung sehr sten verlange, und darzu alle taugliche Mittel anzuwenden gesinnet, anderer Seiten aber aller vorhandenen Schulden Abführung auf einmal ohnmöglich scheinen wolle, Ihro Kayserl. Maj. möchten gnädigst geruhen, ihme, Herrn Fürsten, Ihre mild-Väterliche und verhülfliche Hand zu leisten, damit, mittelst einiger von ihme vorgeschlagenen Wege, oder wie es sonsten Ihro Kayserl. Maj. für gut befinden würden, er von denen klagenden Glaubigern nicht übereilet oder mehr angefochten, sie dagegen sämtlich ihrer Forderung halber befriediget werden möchten: Nachdeme nun Ihro Kayserl. Maj. seine, des Grafens von Hanau, Gemüths-Billigkeit und Justiz-Eifer bekannt, hätten selbe gnädigst sich entschlossen, ihme in disem des Herrn

Fürsten

Fürsten von Nassau-Dillenburg Debit-Wesen die Commission aufzutragen, dahin, daß, nach genauer Untersuchung des Herrn Fürstens Einkünften sowohl, als dessen Schuldenlasts, er, mit Vernehmung derer Fürstl. Herrn Stammens-Agnaten, einige Mittel ausmache, wie die Creditores nach und nach zu dem Ihrigen gelangen mögen, benebenst auch, biß zu deren Befriedigung, wie vil der Herr Fürst zu seinem Unterhalt bedürftig, gutachtlich berichte: Zu disem Ende wird Commissarius 1. des Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg samtliche Einkünften gründlich untersuchen, und, dieweilen der Herr Fürst seine Einkünften auf ein weit geringeres Quantum, als die Fürstliche Stammens-Agnaten, der klagende Wiederhold hergegen im Namen viler anderer Creditorum selbe noch vil höher angesetzet; so wird Commissarius seinen äussersten Fleiß, nach Vernehmung derer Fürstl. Herren Stammens-Agnaten, so sich bey der Kayserl. Commißion melden werden, anwenden, damit man auf den wahren Grund der Sachen kommen möge, und ein sicherer Status derer Einkünfte errichtet werde, welchen er samt seinem gutachtlichen Bericht, auch, ob allenfalls in einem oder anderem etwas zu verbessern seyn möchte, so bald möglich, an Ihro Kayserliche Maj. einzuschicken haben wird. Und weilen ebenfalls 2. die klagende Creditores des Herrn Fürsten Passiv-Schulden um vil grösser angeben, als selbe der Herr Fürst in seiner Beylag sub Lit. - - bezeichnet hat; so wird Commissarius sich bemühen, so vil möglich, den Statum passivum aufrichtig zu untersuchen, und dessen wahre Specification an Ihro Kayserl. Maj. gleichfalls einzuschicken. Obwohlen 3. zu disem Ende sämtliche Creditores nicht besonders ad Commissionem zu citiren; so ist dannoch Ihro Kayserl. Maj. gnädigste Entschliessung, daß Commissarius die sich bey der Kayserl. Commißion anmeldende Creditores mit ihren Nothdurften vernehme, zwischen ihnen und dem Herrn Fürsten die Güte, oder ob von ihnen bey baarer Bezahlung einiger Nachlaß zu hoffen, versuche; wie dann Ihro Kayserl. Maj. wegen dessen, was Commissio zu Vollziehung Dero gerechtesten und gnädigsten Meinung nützliches vorgekehret haben wird, den gründlich- und gutachtlichen Bericht gewärtig sind.

II. Cum notificatione hujus rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg: Ihro Kayserl. Maj. hätten zu Dero und Dero Fürstl. Hauses Besten sich gnädigst entschlossen, dem Grafen von Hanau die Commißion dahin aufzutragen, daß zwischen ihme und seinen klagenden Creditoren möchte einiges Mittel ausfündig gemachet werden, damit diese zu ihrer Befridigung gelangen, aber er, der Herr Fürst, auch nicht auf einmal alle zu befridigen angehalten werden möge: Weilen aber zuforderst Ihro Kayserliche Majestät für höchstnöthig erachten, auf genaue und sichere Art von des Herrn Fürsten Einkünften so wohl, als von dessen Schuldenlast, benachrichtiget zu werden; als verseheten Sich Ihro Kayserliche Majestät gegen den Herrn Fürsten, er werde der Kayserlichen Commißion alles getreulich vorlegen, und derselben den Weg eröffnen, und verhülflich seyn zu allem, was zu Vollziehung deren an sie erlassenen allergnädigsten Kayserlichen Verordnungen erforderlich seyn wird.

II. Cum notificatione horum omnium, rescribatur denen Fürstlichen Herren Stammens-Agnaten: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus Reichs-Väterlicher Vorsorg vor das ganze Fürstliche Haus, den Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg, wie auch für deren sämtlichen Creditoren Bestes, die Commißion dem Grafen von Hanau dahin aufgetragen, daß zu Befridigung der Creditoren, und damit die Fürstliche Länder von dem darauf hafftenden Schuldenlast nach und nach befreyet werden mögen, er einige Mittel ausfündig machen, und Ihro Kayserlichen Majestät vorschlagen solle; zu dem Ende verseheten Sich Ihro Kayserliche Majestät zu denen Fürstlichen Herren Stammens-Agnaten, selbe werden Ihro Kayserlichen Majestät gnädigstes Absehen genauest befördern helfen, und dem Kayserlichen Commissario in allem verhülflich seyn, damit er, besonders in Untersuchung dessen, daß die Fürstliche Einkünften, derer Creditorum Angeben nach, auf ein hohes Quantum zu bringen wären, die ihme aufgetragene Commißion nach Ihro Kayserlichen Majestät allergerechtesten Meynung vollziehen möge.

§. 3.

§. 3.

Martis 21. Martii 1731. 1731.

Nassau-Dillenburgisches Debit-Wesen betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Ponantur die Berichte des Kayserlichen Commissarii ad Acta, und können, auf Anmelden, in Copia è Cancellaria, remoto Voto, verabfolget werden.
2. Communicetur das sub præs. 12. Febr. übergebene Mandatum procuratoriuin Parti impetratæ, altero Exemplari apud Acta retento.
3. Rescribatur dem Kayserlichen Commissario: Ihro Kayserl. Maj. hätten aus denen erstatteten allerunterthänigsten Berichten ersehen, was gestalten er bewogen worden seye, mit der fernern Untersuchung in dem ganzen Geschäfft, wegen deren neuen sich geäusserten Umständen, innen zu halten: Gleichwie aber, biß zu völliger Erörterung und Untersuchung sämtlicher Fürstlichen Schulden so wohl, als deren jährlichen zu des Herrn Fürstens Hofhaltung unentbehrlichen Ausgaben, eine noch geraume Zeit verfliessen möchte; indessen aber die von dem Herrn Fürsten zu der Schulden-Cassa erbotene 55000. fl. inclusive deren vorzunehmen habenden Verbesserungs-Mitteln, bey dermaligen veränderten Umständen nicht mehr haben wollen angenommen werden; so hätten Ihro Kayserliche Majest. biß daß Commissarius wird können, nach vorhero gepflogener Untersuchung, einen vollständigen Statum sämtlicher Schulden, sammt einem sichern Entwurf, wie vil der Herr Fürst zu seiner Hofhaltung jährlich unentbehrlich bedürftig, anhero einschicken, indessen allergnädigst entschlossen: Daß 1) eine Schulden-Cassa unter Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Authorität aufgerichtet werde. 2) Die Fürstliche Renten und Ertragnüssen, sammt allen denjenigen, die nach Vorkehrung derer thunlichen Verbesserungs-Mitteln hoffentlich erfolgen werden, sollen sammtlich, ohne Ausnahm, und wie sie immer heissen mögen, zu der Schulden-Cassa erlegt und eingebracht werden; zufolge dessen solle Commissarius 3) alle Fürstliche Beamte in besondere Pflichten nehmen, kraft welcher sie verbunden seyn sollen, an niemand andern etwas von denen Ertragnüssen deren ihnen anvertrauten Aem-

tern

tern abfolgen zu lassen, sondern solche sammtlich zu der Schulden-Cassa, gegen von dem Cassæ-Directore ausgestellt habender Quittung, getreulich zu erlegen: Und dieweilen 4) laut des Commißions-Berichts Beylage 1. der Herr Fürst seine sammtliche Einkünften auf 97411. fl. 9. kr. selbst angesetzet, hingegen laut n. 4. zu der Schulden-Cassa jährlich 28000. fl. sammt allen Verbesserungs-Mitteln zu erlegen, sich anerboten; so werde Commissarius dahin angewisen, jährlich dem Herrn Fürsten aus der Schulden-Cassa 51411 fl. 9. kr. gegen Quittung provisorie einzuhändigen, und, biß, auf weiter einlangenden Commissarischen Bericht, wie hoch sich des Herrn Fürsten nothwendige Ausgaben zu seiner Hofhaltung belauffen, mit Grund darzu ein beständiges Quantum jährlich könne fest gestellet werden, damit zu continuiren: Indessen 5) obbemeldte Schulden-Cassa sollte vom 1sten Januario jeztlauffenden 1731ten Jahres seinen Anfang nehmen, dergestalten, daß diejenige Renten, so etwan vor würklicher Formirung der Cassæ von dem Herrn Fürsten erhoben worden, an dem ihm provisionaliter ausgeworffenen Quanto deren 51411. fl. 9. kr. für dises Jahr sollen abgezogen, und von dem Commissario zurückbehalten werden. Gleichwie nun aber 6) die Nothwendigkeit erfordert, daß bey der Cassa ein General-Receptor bestellet werde, der allein in Ihrer Kayserlichen Majestät Pflichten stehe, von denen Special Receptoribus die Einkünften erhebe, solche aber nicht anderst zu verwenden habe, als worzu er von Commißionswegen angewisen werden wird; so wären Kayserliche Majestät gewärtig, daß Commissarius werde den Entwurf einer für bemeldten Cassæ-Directorem schicklichen Instruction, wie auch seinen Bericht, wie hoch sich des bemeldten Cassæ-Directoris jährlicher Gehalt belaufen solle, an allerhöchst-Dieselben einschicken: Kayserliche Majestät wollten übrigens, 7) die Person des General-Receptoris betreffend, den Vorschlag des Commissarii allergnädigst approbiren, und darzu den Reichmann, welcher die Verbesserungs-Puncten angegeben, gegen anreichende Caution, hiemit benennet haben; welcher 8) von halb zu halb Jahren die Rechnung über die eingegangene Gelder coram Commissione und zweyen Fürstlichen Nassau-

Dillen-

Dillenburgischen Räthen abzulegen haben wird; dahingegen die Fürstliche Beamte, ihre Rechnung gleichfalls in des General-Receptoris Gegenwart vor der Fürstlichen Nassau-Dillenburgischen Rent-Cammer abzulegen, hiermit angewiesen werden. 9) Solle Commissarius Authoritate Cæsarea den Reichmann dahin anhalten, daß er die von ihme angegebene Verbesserungs-Mittel ihme sowohl, als dem ganzen Debit-Wesen vorgesezten Kayserlichen Commissario, als auch dem Herrn Fürsten, eröffne, damit, wann solche einigem Bedenken unterworfen wären, an Ihro Kayserliche Majestät förderſamst könnte berichtet werden; wie dann, falls daß sich der Herr Fürst wegen der von dem Reichmann forderenden Recompens mit ihm in Voraus nicht vergleichen könnte, Kayserliche Majestät, nach Proportion des Ausgangs, und des dem Herrn Fürsten durch die angegebene Verbesserungs-Mittel zugekommenen erweißlichen Nuzens, solche künftighin der Billigkeit nach zu determiniren, vorbehalten haben wollen. Damit aber 10) die Creditores ihre Forderungen zu liquidiren, auch zwischen ihnen, wer vor den andern aus der Schulden-Cassa befridiget werden solle, sich denen Rechten nach äussern möge; so befehleten Kayserliche Majestät, daß Commissarius sämmtliche Creditores edictaliter zu disem Ende ad Commissionem citire, sie mit ihren Nothdurften genüglich vernehme, und sodann ein rechtlich Claßifications-Urthel an Ihro Kayserliche Majestät, so bald möglich, einschicke; zu mehrerer Beförderung dessen 11) ein General-Contradictor zu bestellen, auf Kosten der Schulden-Cassa, welcher zu deren Besten, mithin zum Nuzen aller übrigen Creditoren, gegen einen jeden ins besondere die Nothdurft zu beobachten haben wird: dahingegen auch des Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg sowohl, als Dero Fürstlichen Herren Agnaten, freyer Willkühr zu überlassen, wegen Derofelben hierunter mitversirenden Interesse auf ihre eigene Kosten einen Anwald zu bestellen, um durch denselben bey der Commißion die Nothdurft besorgen zu lassen. Dieweilen 12) Kayserliche Majestät deren Fürstlichen Herren Stammes-Agnaten demüthiges Verlangen, daß die ersten, so bald möglich, zu ihren Forderungen gelangen mögen, übrigens daß das Für-

stenthum ehestens von dem Schuldenlast befreyet werde, für ganz billig zu seyn erachten, so werde Commissarius dem Herrn Fürsten die Bedeutung zu thun haben, daß ihme keine weitere Geld-Aufnahm gestattet werde, dergestalten, daß die auf das ihm indessen ausgeworffene jährliche Quantum verschreibende Hypothec kraftloß seyn, und für null und nichtig geachtet werden solle. Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät sich verseheten, Commissarius werde diser Kayserlichen allergnädigsten Verordnung in allem genau nachleben, auch die Untersuchung, wie vil der Herr Fürst zu seinem jährlichen Gehalt bedürftig, so bald möglich, zu Ende bringen; so wären Selbe hierüber seinen weiteren Bericht cum Voto ehestens gewärtig.

Von der Kayserl. Resolution vom 3. Aug. 1731. kan ich nichts melden.

§. 4.

1732. Veneris 8. Febr. 1732.

Nassau-Dillenburgisches Debit-Wesen betreffend.

1. Ponantur die Commißions-Berichte de præs. 22. Aug. 8. und 19. Octobr. 1731. ad Acta und können Copiæ davon e Cancellaria denen interessirten Theilen abgefolget werden.
2. Hat das sub præs. 7. Dec. 1731. überreichte Begehren des von Moser nicht statt.
3. Cum inclusione omnium Exhibitorum rescribatur dem Grafen von Hanau, als in disem Debit-Wesen ernannten Kayserlichen Commissario: Er würde aus denen unterschidlichen Anbringen des Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg ersehen, was massen er sich beschwere, daß in puncto deren verpachten Jagden unterschidene Excessen von einigen ausgeübet worden, ohne daß selbe, auf geschehene Vorstellungen, von der Kayserlichen Commißion abgestellet worden, wie dann auch, daß ihme, dem Herrn Fürsten, die letzte Kayserliche Resolution de 3 Aug. 1731. in puncto des Brennholzes gar zu beschwerlich falle, hauptsächlich aber ratione deren schuldigen Zufuhren von denen Unterthanen, wann solche nicht mehr prästiret würden, dadurch denen Landes-Fürstlichen Gerechtigkeiten einiger Eintrag zu befürchten seyn möchte; so wäre bey dem ersten Punct, nemlich die Jagd belangend, Ihro Kayserl.

Kayserl. Maj. gnädigster Wille und Meinung, daß Commissarius bedacht seye, dem unter dem 3. Aug. 1731. an ihn erlassenen Rescripto genau nachzuleben, auch besorgen solle, daß hierinnfalls keine Excessen mehr geübet werden, und zu dem Ende die Verpachtungen derer Jagden in denen Aemtern, so dem Fürsten zu seiner Wohnung am bequemlichsten sind, nach Verfliessung der Zeit der errichteten Pacht-Contracten nicht mehr erneuret werden; Wie denn auch, den andern Punct des Brennholzes belangend, Ihro Kayserl. Maj. des Commissarii Vorschlag, daß dem Herrn Fürsten 200. Classter, ohne dessen Werth von dem jährlich provisionaliter ausgeworffenen Quanto abzurechnen, gereichet werden könnten, hiemit vor billig erkannt haben wollen, disemnach auch Commissarius die nöthige Veranstaltung vorzukehren bedacht seyn solle. Gleichwie aber anderer Seits die Creditores sich hauptsächlich beschweren, daß seit der ersteren ergangenen Kayserlichen Provisional-Verordnung von Zeit zu Zeit dem Herrn Fürsten einige mehrere Vortheile zugeleget worden; wie eben dermalen mit denen Jagd-Nutzungen und Brennholz geschehen, dadurch aber das jährlich provisionaliter ausgeworffene Quantum derer 51411. fl. in sich selber vermehret, anderer Seits die zu Abstossung deren Schulden errichtete Cassa geschwächet wird; so zweifeln Ihro Kayserl. Maj. keineswegs, daß der Kayserl. Commissarius werde allezeit die in dieser Sach hauptsächlich geführte gerechteste und in dem Rescripto de 22. Mart. deutlich eröffnete Willens-Meynung vor Augen haben, daß Kayserl. Maj. obbemeldtes Quantum dem Herrn Fürsten auszuwerffen, und einige noch mehrere Vortheile ihme hernach zuzulegen, nicht anderst sich entschlossen haben, als provisionaliter und biß daß nach fernerer der Sachen Untersuchung sich äussern wird, ob das überbleibende in die Schulden-Cassa kommende Quantum zu baldiger Abstossung deren so häuffigen Schulden zulänglich seye; zu disem Ende verhoffen Ihro Kayserl. Maj. da bereits nunmehro eine Jahrs-Zeit verflossen, daß während dessen Lauf Commissarius werde den wahren Ertrag alles Fürstlichen Einkommens haben gnüglich untersuchen können, und sein gründlich Gutachten: ob es noch bey der provisionaliter

ergangenen Verordnung sein Bewenden haben könne, oder ob sonsten zu Befridigung deren Creditoren was weiters vorzukehren seye? ehestens an Ihro Kayserl. Majestät einschicken werde, da Höchstdieselbe zugleich auch des Commissarii bereits abgeforderten Bericht über des Amtmann Jeckel Beschwerden, so dann über das prätendirende Jus prælationis unterschidener Creditoren und deren von denen Unterthanen in solutum zurückbehalten wollenden Zihler, wie auch schließlichen, wie die bereits vorhandene Gelder zu Befridigung einiger Creditorum anzuwenden, sein, des Commissarii, ausführliches Gutachten schleunigst gewärtigen, womit indessen und biß zu endlicher Erörterung der Sache, derer Creditorum Sicherheit bestens möge besorget werden.

§. 5.

1733. Martis 20. Jan. 1733.

Nassau-Dillenburgisches Debit-Wesen betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Es hat das Begehren in puncto transcribendæ Commissionis, wie auch wegen Bestättigung des zu Beylstein zwischen dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg und Dero Fürstlichen Herren Stamms-Agnaten errichteten Vergleichs der Zeit nicht statt, sondern
2. Rescribatur denen Fürstlichen Herrn Stamms-Agnaten: Gleichwie Kayserliche Majestät gewünschet hätten, daß sie längstens und vor der Zeit, ehe der Schuldenlast des Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg auf ein so sehr hohes Quantum vermehret wäre, denen unter ihren Vor-Eltern errichteten Verträgen gemäs, die Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses sich eifriger hätten angelegen seyn lassen, so hätten hingegen Kayserliche Majestät dermalen Bedenken getragen, annoch ihrem Begehren in puncto der Aufhebung und Transcription der Kayserlichen erkannten Commißion gegen deren meisten Creditoren Verlangen zu willfahren, damit auf einmal die von der Kayserlichen Commißion bißanhero vorgekehrte vilfältige Bemühungen nicht fruchtlos und da einige Creditores mit Liquidation ihrer Forderung schon sehr weit, einige bereits zu Ende gekommen, die von ihnen darzu aufgewandte Kosten aller davon gehofften Würckung nicht beraubt

bleiben

bleiben mögen. Diesemnächst verseheten sich Kayserl. Maj. gnädigst, sie würden nicht ermangeln lassen, die genaue Vollziehung der unter heutigem dato zu des Herrn Fürsten von Nassau-Dillenburg und des gesammten Hauses Besten ergehenden Kayserlichen Verordnungen sich äusserst angelegen seyn zu lassen, und daß sie zugleich auch nach allen ihren Kräfften zu bewürcken suchen werden, daß in das künfftige der Herr Fürst von Nassau-Dillenburg der Kayserlichen Commißion in Vollziehung der gerechtesten Kayserlichen Willens-Meinung nicht, wie biß anhero, verhinderlich seyn möge; dahingegen, wo sich die meiste Creditores beschwehren über das dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg jährlich provisionaliter ausworffene Quantum, daß solches in sich übermäßig und annoch durch vile dem Herrn Fürsten zugelegte Vortheile sey vergrössert worden, wo anderseits so vile nothdürfftige Creditores ihre billigmäßige Forderungen entbehren müssen: So wollten Kayserliche Maj. denen Fürstlichen Herrn Stumms-Agnaten (denen ohnedem zum meisten obliegen solle, daß die Creditores auf das baldigste befridiget werden mögen,) hiemit aufgetragen haben, möglichst bedacht zu seyn, den Herrn Fürsten in der Güte zu bewegen, dermalen, biß daß die meiste Schulden abgetragen seyn werden, sich mit einem geringeren jährlichen Quanto zu begnügen, damit Kayserliche Majestät die bereits der Kayserlichen Commißion aufgetragene Untersuchung dessen, was der Herr Fürst zu Unterhaltung seiner Hofstatt unentbehrlich bedürftig, ferner fortzusetzen sich nicht genöthiget sehen möchten. Da zumalen vor allen zu Beförderung der Kayſ. Commißion nöthig scheinen will, die Abhörung deren nunmehro zweyjährigen Rechnungen vorzunehmen, so seye bereits der Kayserlichen Commißion unter heutigem dato aufgetragen worden, ihnen, den Fürstlichen Herrn Stamms-Agnatis, solche auf gleiche Weise, wie dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg, zu communiciren, damit sie zu deren Abhörung ihre Deputirten abschicken und Kayserlicher Majestät über die bißanhero vorgekehrte Meliorationes deren Einkünften des Fürstenthums ihre gegründete Meynung gehörig einschicken mögen; übrigens könnten Kayserliche Majestät wohl geschehen lassen, daß sie ein Capital von etwa

100000. Gulden indessen ausfündig machen, zu Einlösung einiger verhypothecirten Stücken, oder zu Befridigung deren Creditorum, die bereits ihre Forderung liquidirt haben, im Fall daß etwa einige darunter, die, um das baare Geld alsogleich zu bekommen, etwas von ihren Forderungen wollen schwinden lassen, welches sie jedoch bey der Kayserlichen Commission anzuzeigen haben werden, damit dieselbe, sammt ihrem Gutachten, den Bericht darüber erstatten möge.

3 Reſcribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg: Es hätte dem Herrn Fürsten nicht gebühret, in Erwartung der Kayserlichen allergnädigsten Entschliessung, der Kayserlichen Commission einen Innhalt zu thun, und, gleichwie bisanhero geschehen, in allweg derselben verhinderlich zu seyn, daß dieselbe noch in der Administration deren Fürstlichen Einkünften, noch in der Liquidation deren Schulden, habe können gewuntschener massen fortkommen; dahingegen versehete sich Kayserliche Majestät und wollten hiemit dem Herrn Fürsten ernstlich aufgetragen haben, künftighin in alle Weg der Kayserlichen Commission behülflich zu seyn, damit solche auf keine Weis und unter keinerley Vorwand in Vollziehung deren Kayserlichen allergnädigsten Verordnungen verhindert werden möge. Und nachdeme aus denen Commissions-Acten zu ersehen, daß die Fürstliche Räthe und Bediente keine von der Kayserlichen Commission abgeforderte, öfters ohnentbehrliche, Bericht ohne special Befehl der Fürstlichen Regierung erstatten dörften, diese auch öfters viele Monat unterblieben seynd, da hernach die eingeklagte Schuld dannoch für liquid erkannt worden; so solle der Herr Fürst für das künftige seine Räthe und Bediente dahin anweisen, daß sie jederzeit, und alsobald, auf Verlangen der Kayserlichen Commission, ihre pflichtmäßige Berichte dahin erstatten sollen, in welchem Fall das ganze Werk, besonders die Liquidation deren Fürstlichen Schulden, zu einer baldigen Endschaft werde können gebracht werden, hingegen auch die geführte Beschwerden gegen die Contradictores von sich selbsten wegfallen, wann von Seiten des Herrn Fürsten genüglich in denen liquiden Schulden die Nothdurft

abgehan-

abgehandelt würde, indeme in solchem Fall denen Contradictoribus nichts mehr beyzusezen überbleiben thäte; auch versehete sich Kayserliche Majestät gnädigst gegen den Herrn Fürsten, daß, gleichwie er die ungebührliche Schreibart seines Regierungs-Rath Diest an die Kayserliche Commission misbilliget habe, er auch nicht unterlassen werde, ihme, sammt denen übrigen Räthen, auch denen von der Rentkammer und Ober-Forst-Amt, aufzutragen, nicht allein jederzeit der Kayserlichen Commission die gebührende Ehrerbietigkeit und Gehorsam zu erweisen, sondern auch denen von ihr an sie zu Vollziehung derer Kayserlichen Verordnungen ergehenden Befehlen in allen nachzuleben, auch auf erforderten Fall der Kayserlichen Commission mit denen nöthigen Zwangs-Mitteln an die Hand zu gehen, widrigen Falls, da, aus Ermanglung genugsamer Hülfe von Seiten des Herrn Fürsten, viele ausstehende Gelder zu der Schulden-Casla nicht können beygebracht werden, solche Ihm von seinem jährlichen Quanto zu Schadloshaltung deren Creditoren abzuziehen, die Billigkeit erfordern würde. Uebrigens gleichwie einige privilegirte Creditores zu Liquidirung ihrer Forderungen nicht haben gelangen mögen, aus Ursachen, daß von Seiten des Herrn Fürsten dem Contradictori die Bestallungs-Brief deren Bedienten einzusehen geweigert worden; so erklären Kayserliche Majestät hiemit Dero allergnädigste Willens-Meynung dahin, daß, auf ferneres Erforderen deren Contradictorum, nicht allein die von Ihnen verlangte Bestallungs-Briefe einzusehen gestattet, sondern auch jederzeit die gehörige Schriften, deren sie zu Verrichtung ihres Amts bedürftig seynd, ihnen abgefolget werden sollen. Zumalen auch Kayserliche Majestät aus des Herrn Fürstens Exhibitis die von ihme gegen den Cassæ Directorem und die Pachter deren unbeständigen Gefällen führende Beschwerden ersehen; so werde dem Herrn Fürsten unbeschweret fallen, solche sämmtlichen bey Abhörung deren Rechnungen der Kayserlichen Commission anzuzeigen, der bereits aufgetragen worden, dahin bedacht zu seyn, solche, wann sie gegründet, alsobald abzustellen und Kayserlicher Majestät darüber den gehorsamsten Bericht abzustatten; wie dann auch

dem

dem Herrn Fürsten in alle Wege frey stehen solle, die verpachtete Gefälle, die zu denen meisten Beschwernissen Anlaß gegeben haben, um den verpachteten Preis zu übernehmen, und den Abgang der Schulden-Cassæ aus andern bisanhero für dero Provisional-Quantum genossenen Renten zu ersezen.

4. Cum inclusione dieser beyden Rescripten in originali & copia rescribatur dem Grafen zu Hanau: Es billigten Kayserliche Majestät in alle Wege, daß, ungehindert deren vielfältigen von Seiten des Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg so wol, als auch von einigen Creditoribus, eingewandten Verhindernissen, um die Commission in Bewerkstelligung deren Ihr aufgetragenen Verrichtungen zu stöhren, Commissarius dannoch beflissen gewesen seye, das Werk so gut, als bey denen Umständen möglich, in Erwartung ferneren Kayserlicher Verordnung, fortzusezen, wie dann auch von Kayserlicher Majestät der allergnädigste Befehl hiemit ergehe, ferner in der ihme aufgetragenen Commission fortzufahren, anbey sich auf keine Weise hinderen zu lassen, in Vollziehung dessen allen, was, vermög der bereits ergangenen und hiermit ergehenden Kayserlichen Entschliessung, ihm aufgetragen wird, damit besonders die vollkommene Liquidation deren Schulden zu einem baldigen Schluß gebracht werden möge: zu Folge dessen und zumalen der Herr Fürst zu Nassau-Dillenburg der Hoffnung lebet, daß annoch die meisten Creditores dem zwischen ihm und denen Fürstlichen Herrn Stamms-Agnaten errichteten Vergleich de dato Beilstein de 5. April 1732. beytretten werden, so solle Commissarius

1) Ueber bemeldten Vergleich sammtliche Creditores ad Protocollum vernehmen, auch hierinnfalls denen anwesenden Anwalden, des Herrn Fürsten Verlangen gemäß, auftragen, daß sie von ihren Principalen eine von ihnen unterschribene Erklärung per Mandata specialia beybringen sollten; jedoch mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß solches nicht die geringste Verzögerung oder Aufenthalt dem Fortgang des Commißions-Geschäfts verursachen möge; dieweilen aber

2.) sich äussern will, daß täglich mehr Creditores ihre Forderungen bey der Kayserlichen Commission vorbringen, so

solle

solle Commissarius eine neue Edictal-Citation ergehen und damit authoritate Cæsarea verkündigen lassen, daß jene Creditores, so in der Zeit zweyer Monaten à die Citationis ihre Forderungen bey der Kayserlichen Commission nicht angeben, nach Verfliessung dieser Zeit nicht mehr gehöret werden sollen. Im Fall aber

3.) unter denen bereits sich anmeldenden Creditoren einige darunter seyn möchten, die den Verdacht nach sich zieheten, als wären ihre Schuld-Forderungen nach der von Kayserlicher Majestät an den Herrn Fürsten unter dem 22. Jan. 1731. ergangenen Inhibition, ferner den Schuldenlast zu vermehren, contrahirt worden; so solle Commissarius in alle Weg befugt seyn, jenem Creditori, auf welchen ein solcher Verdacht fallen könnte, aufzulegen, durch einen abzuschwehren habenden Eyd zu betheuren, daß seine Forderung noch von älterer, als obbemelter Zeit, herrühre.

4.) Zu Beförderung dises Commißions-Geschäfts wollten Kayserliche Majestät ihme, Commissario, hiermit aufgetragen haben, die Abhörung der nunmehro zwey-jährigen Rechnungen so bald möglich vorzunehmen und zu disem Ende, im Fall daß noch etwas, so dem Herrn Fürsten noch nicht communiret worden, von der Jahrs-Rechnung des 1731. Jahrs abgängig, solchen Abgang suppliren, wie auch ihme die vollständige Rechnung pro Anno 1732. ebenfalls communiciren zu lassen, jedoch daß, wann etwa der Herr Fürst dannoch solche Rechnungen unvollständig ihme übergeben zu seyn behaupten wollte, er die abgängige und von Ihme annoch verlangende Beylagen in Zeit eines Monats specifice zu designiren schuldig seyn solle.

5.) Denen Fürstlichen Herren Stamms-Agnatis sollen bemeldte Rechnungen auf gleiche Weis und Art, wie dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg, communiciret und Ihnen der Tag zu deren Abhörung zu rechter Zeit zu wissen gemacht werden, damit sie ihre Deputatos darzu abschicken mögen. Und zumalen

6.) der Herr Fürst Beschwerde geführet hat, daß ihme nicht genugsame Zeit gestattet worden zu Formirung seiner Notaminum, so solle nunmehro ein Monat Zeit nach geschehener

Communication deren vollständigen Rechnungen deren Abhörung in dem Ort, welcher dem Herrn Fürsten und denen Fürstlichen Herrn Stamms-Agnatis am bequemlichsten seye, (zu dem Ende Commissarius sie sammentlich zu vernehmen haben wird,) also gewiß vorgenommen werden, als im widrigen Fall, wann etwa der Herr Fürst an weiterer Verzögerung Ursach seyn würde, er für die Zeit, da aus dessen Verschulden die Commission nicht fortfahren können wird, aus dem provisionaliter ausgeworffenen Quanto die Commißions-Kosten zu ersetzen schuldig seyn; hingegen

7.) kan es Commissarius dem Herrn Fürsten zu seiner freyen Willkühr anheim stellen, was er für Räthe, jedoch Rechnungs-Verständige, zu Abhörung derer Rechnungen benennen wolle. Da auch

8.) der Herr Fürst gegen der Cassæ Directorem bey Kayserlicher Majestät vilfältige Beschwerden geführet hat, so thäten Allerhöchstdieselbe dißfalls Ihme, Commissario, den allergnädigsten Befehl ertheilen, bemeldter Cassæ Directori ernstlich aufzutragen, sich von allem eigenmächtigen Verfahren, auch Austheilung oder Zurückhaltung der vorhandenen Gelder ohne Vorwissen der Kayserlichen Commission, zu enthalten, auch gegen seine Anverwandten in denen Verpachtungen sich keine Partheylichkeit zu Schulden kommen zu lassen, welche jederzeit denen Mehrbietenden und die zugleich zulängliche Caution leisten können, zu überlassen seyn werden und solle Commissarius wegen Vollziehung alles dises seinen Subdelegatis anbefehlen, darinnen mit mehrerem Ernst, als bißanhero geschehen, zu verfahren. Dieweilen

9.) dem Herrn Fürsten, vermög beyligenden Rescripti, aufgetragen worden, seine gegen den Cassæ Directorem und die Pachter deren unbeständigen Gefällen führende Klagen bey der Kayserlichen Commission, da ohnedem bey Abhörung derer Rechnungen des Herrn Fürsten Räthe zugegen seyn werden, vorzustellen, so solle hingegen Commissarius sie darüber zur Verantwortung anhalten, und jene, des Herrn Fürsten, Beschwerden, die Commissarius gegründet finden werde, alsobald mit allem Ernst suchen abzuthun, wegen derer übrigen aber, besonders wegen einer allzugrossen aufgericht seyn sollenden

lenden Brandwein, sammt räthlichem Gutachten, an Ihro Kayserl. Majestät förderſamſt Bericht zu erſtatten. Da auch

10.) wegen Sicherheit der Caſſæ und von Zeit zu Zeit vorhandener Gelder gleichfalls von dem Herrn Fürſten und einigen Creditoribus unterſchidenes vorgeſtellet worden; ſo erachten Kayſerliche Majeſtät nöthig zu ſeyn, daß Commiſſarius von drey zu drey Monaten die Extracte der zu Ende des Jahr abzulegen habenden Rechnungen von dem Caſſæ-Directore abfordere, und zugleich auch von Zeit zu Zeit einen deren Creditorum bevollmächtige, der in Gegenwart eines Fürſtlichen Raths die Schulden-Caſſam zu beſichtigen befugt ſeye, da alsdann ſich jederzeit äuſſern wird: ob die vermög deren Quartal-Rechnungen in der Caſſa ſeyn ſollende Gelder würklich vorhanden? Sollte ſich im unverhofften Fall einiger Abgang befinden, ſo ſolle Commiſſarius alſobald den Caſſæ-Directorem zur gebührenden Verantwortung ziehen, und ſonſten das nöthige vorkehren, was die Umſtände zur Sicherheit des Herrn Fürſten und deren Creditorum erforderen. Was

11.) des Caſſæ-Directoris übergebene Rechnungen pro Anno 1731. belangt, da beſtändig von dem Herrn Fürſten eingewandt wird, daß ſolche ihme nicht vollſtändig communiciret, auch die Notamina in der Eil verfertiget, anbey beſagte Rechnungen denen Fürſtlichen Herrn Stamms-Agnatis gar nicht communiciret worden; ſo wollten Kayſerliche Majeſtät zwar dermalen, was die unter der Rubric der Einmahm Geldes geſetzte Poſten betrift, ſolche biß nach Abhörung derer Rechnungen ausgeſtellet laſſen, jedoch von nun an und zur Richtſchnur für das künftige erklären: ad Not. 18. 19. und 27. Wegen des Hofs im Thiergarten, des Hofs zu Schönbach, wie nicht weniger wegen des Hofs zu Feldbach, auch wegen des Thiergarten, beſonders da diſe letzte Poſt von dem Herrn Fürſten bereits ſchon unter den Meliorations-Poſten approbiret worden, daß Kayſerliche Majeſtät der Commißion auf des Caſſæ-Directoris Erläuterung übergebene Gutachten in diſen dreyen Puncten, nicht weniger auch, daß künftig Kohlen ſtatt der Klaffter Holtz geliefert werden ſollen, durchaus billigen, es wäre dann, daß von Seiten des Herrn Fürſten

annoch bey Abhörung derer Rechnungen etwas gründliches dargegen könne vorgebracht werden.

12.) Solle Commissarius denen Unterthanen gestatten, wegen deren von ihnen im Jahr 1728. an den Herrn Fürsten vorgeschossenen Gelder, wie bis anhero geschehen, bis zu gänzlicher Tilgung der Schuld-Forderung, denen darüber errichteten Contracten gemäs, die Schazungs-Ziehler jedes Jahr zurück zu behalten, jedoch daß ihnen dabey bedeutet werden solle, daß sie sich in das künftige von allem weitern Vorschuß enhalten, zu Folge der an den Herrn Fürsten ergangenen Inhibition, massen, nachdeme das im Jahr 1728. vorgeschossene Capital getilget seyn wird, die Schazung-Ziehler, gleichwie die übrigen Præstanda deren Unterthanen, zu der Schulden-Cassa gezogen werden sollen. Betreffend

13.) die in der Rechnung des Cassæ - Directoris in Ausgab gebrachte Gelder und zwar jene besonders belangend, die des Herrn Fürsten seinem provisional ausgeworfenen Quanto zu imputiren, besag der Neben-Beylage sub Num. 2. wollte Kayserliche Majestät durchaus deren Subdelegatorum connectirte Vota hiermit gutheissen, ratione aber deren Not. 7. und 8. samt denen übrigen Posten, die gleiche Bewandtnus mit jenen haben, solle Commissarius dem Herrn Fürsten die geziemende Vorstellung thun, daß Kayserliche Majestät nicht zweifleten, der Herr Fürst werde kein Bedenken tragen, sich diese Posten anrechnen zu lassen, da, wann die Nachlaß denen Unterthanen aus des Herrn Fürstens Freygebigkeit geschehen, solche ohnedem der Schulden-Cassæ zum Nachtheil nicht gereichen mag, gleichwie der Herr Fürst meldet, dergleichen Schenknussen höchst-bedürftigen Leuten geschehen, er vermuthlich nicht werde gesinnet seyn, der Schulden-Cassæ den Vorzug zu lassen, gegen dergleichen arme Leute seine Landes-Fürstliche Milde zu bezeugen.

Ad Not. 39. besagter Beylage Num. 2. könnten Kayserliche Majestät geschehen lassen, daß die Post der Schulden-Cassæ angerechnet werde, jedoch daß darbey die von denen Subdelegirten eingerathene Vorsichtigkeit gebraucht werden möge; dahingegen der

Ad

Ad Not. 52. specificirte Post als ein Pars salarii dem Herrn Fürsten solle angerechnet werden.

14.) Ratione deren übrigen in Ausgab gebrachten Geldern, da durch die Erläuterung des Cassæ-Directoris unterschiedene Notamina ceßiren, so sollen gleichfalls, die von weiterer Abhör deren Rechnungen abhangen, dahin hiemit verwiesen seyn.

Ad Not. 31. & 37. approbiren Kayserliche Majestät das Gutachten deren Subdelegirten, zu Folge der bereits approbirten Votorum ad Not. 18. 19. und 27. der Einnahm.

Ad Not 38. so die Commißions-Kosten belanget, da solche nur in Folle angesezet seynd, solle Commissarius seinen Subdelegatis anbefehlen, die Diäten-Gelder specifice zu übergeben, darüber alsdann Kayserliche Majestät fernere Verordnung würden erfolgen lassen.

Ad Not 40. solle dem Cassæ-Directori an denen pag. 62. in denen Rechnungen in Ausgab gebrachten 7088. fl. 33. Kr. dermalen nicht mehr als 3550. fl. als für die Zinsen vom 1731. Jahr paßirt werden, da Impetrant wegen deren rückständigen zu der ad Num XIII. Actorum Liquidationis ergehenden Resolution zu verweisen, hingegen was die von dem Rechnungs-Führer pag. 64. vermög des Vergleichs mit dem Herrn Fürsten ratione lucri cessantis & damni emergentis angesezte 12000. fl. betrift, solle der Cassæ Director dise Summam wiederum ad Cassam beyzubringen verbunden seyn, biß daß Commissarius, nach Abhörung der Rechnungen und vorhergehenden Vernehmung des Herrn Fürsten Bedenken darüber, mit mehrern Grund Kayserlicher Majestät berichten könne, die aber in voto Subdelegationis specificirte vier erste Posten sollen dem Cassæ Directori als lauffende Zinsen in die Ausgab zu sezen gestattet werden.

Ad Not. 44. Dieweilen denen Subdelegirten bekannt, daß die angesezte Reis-Kosten zu Beförderung der Commission verwendet werden, sollen sie dem Rechnungs-Führer, prævia moderatione, in die Ausgab zu bringen zugelassen werden.

Ad Not. 51. Wollten Kayserliche Majestät dem Cassæ-Directori die ganz jährig angesezte Besoldung, da er die

Rechnung auf das ganze Jahr geführet, zugesaget haben.

Ad Not. 54. & 55 wie auch 56. Werden die geführte Vota Subdelegationis approbiret.

Ad Not. 57. Solle der Cassæ Director befugt seyn, zu dessen Schadloshaltung das Zehl-Geld, jedoch nicht mehr als einen halben per Cent, anzurechnen.

Ad Not. 58. Es können zwar dise 386. fl. dem Cassæ-Directori in der Ausgab paßiret werden, jedoch sollen künftig dise und dergleichen Ausgaben, besonders wegen des Canzley-Dieners, in die von Kayserlicher Majestät abgeforderte Specification derer Commißions-Kosten eingetragen werden; da übrigens denen Contradictoribus keine jährliche Bestallung, sondern künftig nach der sich aus denen Actis erzeigenden Arbeit eine billigmäßige Belohnung, auszuwerffen seyn wird, worüber Commissarius ratione Summæ sein allerunterthänigstes Gutachten Kayserlicher Majestät einschicken solle. Schließlichen

Ad Not 59. approbiren Kayserliche Majestät das Gutachten Subdelegationis, daß das angesetzte Bottenlohn in der Ausgab gestattet werden solle. Zumalen

II5.) sammtlicher Creditorum Verlangen dahin gehet, daß die in der Cassa vorräthige Gelder, in Betrachtung, daß nach und nach sie allzusammen befridiget werden sollen, indessen denen, die ihre Forderungen bereits liquidirt haben, ausgetheilt werden möchten, wo sonsten ratione prioritatis sie nicht gegen einander vernommen worden; so solle Commissarius indessen in Austheilung derer vorräthigen Geldern zur Richtschnur gebrauchen die bereits ergangene und hierbeyfolgende Kayserliche Resolutiones über die eingesandte Liquidations-Acta, welche Commissarius denen Creditoribus mit dem Anhang zu publiciren haben wird, daß im Fall einiger von ihnen, die bereits liquidirt haben, gegen die andern ein Prioritäts-Recht zu erstreiten vermeine, er solches in Zeit 6. Wochen bey der Kayserl. Commißion vorzubringen verbunden sey, da indessen das impugnirte Capital dem bereits classificirten Creditori anderst nicht, als gegen zulänglicher Caution, auszufolgen seyn wird, hingegen ratione derer Creditorum, die noch nicht liquidirt haben, solle einem jeden facta liquidatione

auf

auf gleiche Weis sein Vorrecht, wenn er eines zu haben vermeinet, in einem ebenmäßigen Termino von 6. Wochen, die von Commißions-wegen darzu anzusetzen, gegen jenen, der seine Bezahlung ex Cassa noch nicht erreichet, auszuführen bevorstehen. Dieweilen aber

16.) der zwischen dem Herrn Fürsten (hier fehlt in meiner Copia etwas, vermuthlich: und seinen Stammens-Agnaten getroffene Vergleich, so wohl dem Herrn Fürsten,) als einigen Creditoribus Anlaß gegeben, obwohlen ohne Grund, zu glauben, daß nicht mehr nothwendig seyn würde, bey der Kayserlichen Commißion den Liquidations-Proceß fortzuführen, so wollten Kayserliche Majestät dannoch ihme, Commissario, hiemit anbefohlen haben, die in denen Liquidations-Acten von der Zeit des errichteten Vergleichs in contumaciam ergangene Præclusiones anwiederum aufzuheben, und, nachdeme die unter heutigem dato ergehende Kayserliche Resolutiones allerseits würden publiciret worden seyn, so wohl dem Herrn Fürsten, als denen Creditoribus, neue Terminos anzusetzen, zu Beybringung ihrer Nothdurft; jedoch

17.) erachten Kayserliche Majestät, daß die von denen Subdelegatis ertheilte Termini von drey zu drey Monaten zu des Subdelegations-Wercks gar zu langer Verzögerung gereichen, derowegen Commissarius ihnen die Instruction dahin zu ertheilen, daß sie denen Partheyen künftighin die Terminos von Einem Monat jedesmal ertheilen sollen; und gleichwie dem Herrn Fürsten so wohl, als denen Creditoribus frey stehet, die ihnen ertheilte Terminos zu präoccupiren, so könne auch Commissarius denen Subdelegatis auferlegen, daß, im Fall einige Creditores zu Abkürzung, besonders bey kleinen Forderungen, ihre Nothdurft mündlich zu handlen verlangen, solche ad Protocollum zu vernehmen.

18.) Die von Num. I. biß XXX. vom Commissario eingeschickte Liquidations-Acta belangend ad Num. I. des Kayserlichen Reichs-Hofraths-Agenten von Klerff und Johann Ludwigs Wiederholds Forderung betreffend, sollen beyde Klägere ihrer Forderung halber, prævia Liquidatione & moderatione judiciali, (da wegen des Reichs-Hofraths-Agenten von Klerff das eingeklagte deservitum bey Kayserlichem

chem Reichs-Hofrath specifice, vie vil Bögen die eingereichte Schrifften in sich halten, wie auch mit Bestallungs-Brief, zu weiterer Taxation zu übergeben,) aus denen in der Cassa vorräthigen Geldern befridiget werden, wie auch bey Auszahlung deren übrigen Creditorum von ihren zu empfangen habenden Geldern zwey pro Cento sollen zuruck behalten und darmit fortgesetzet werden, biß daß die denen beyden Klägern ausgezahlte Summa wiederum der Schulden-Cassæ ersetzet worden, denen Creditoribus hingegen, welche Besag N. 2. zu Bestreitung derer Kosten baare Gelder vorgeschossen haben, sollen auch die Reichs-übliche Zinsen gestattet werden.

Ad Num. II. Des verstorbenen Cammer-Raths Schmidten zu Dillenburg hinterlassene Wittwe betreffend, werden die vier erste eingeklagte Summen für liquid erkannt und ratione satisfactionis deren drey ersten das votum Subdelegationis approbiret, daß die erste Post ad Classem II. die andere und dritte ad Vam. zu referiren seyen, da die vierte hingegen ad Classem Imam gehörig zu seyn hiermit erkläret wird. Wegen der 5ten Post aber solle der Bericht von der Fürstlichen Rent-Cammer abermalen sub Termino unius Mensis abgefordert werden.

Ad Num III. Des gewesenen Sprach-Meisters zu Herborn Hermann Chabillen hinterlassene Wittib betreffend: Werden beyde von der Klägerin geforderte Posten für liquid und ad Classem Imam gehörig zu seyn erkannt.

Ad Num. IV. Die Obristin von Hochenburg betreffend: werden gleichfalls die eingeklagte 200. fl. für liquid erkannt, und sollen solche von denen vorräthigen Geldern inter Creditores Imæ Classis abgeführet werden.

Ad Num. V. Den Abgesandten von Berghofer zu Regensburg betreffend: Wird der von dem Klägern eingeklagte Ruckstand pro 794. fl. 27. Kr. für liquid angenommen und ad Classam Imam gehörig zu seyn erkannt; jedoch haben die darbey begehrte Zinsen und Expensen nicht statt.

Ad Num. VI. Johann Georg Keller zu Dillenburg betreffend: Solle Impetrant wegen derer eingeklagten 79. fl. 40. Kr. inter Creditores Imæ Classis befriediget werden; jedoch abstrahendo von denen eingerathenen Zinsen.

Ad

Ad Num. VII. Pfarrer Olberbein zu Frohnhausen betreffend: Werden die eingeklagte 178. Thlr. 12. Albus gleichfalls für liquid angenommen, welche inter Creditores Imæ Classis, jedoch absque interesse, ausgezahlet werden sollen.

Ad Num. VIII. Die beyde Handwerksleute Johann Bernhard Hofmann zu Herborn und Johann Christian Stoll zu Dillenburg betreffend: Wird das eingeklagte Capital pro 13497. fl. worunter vermög (26) 1835. fl. Interesse begriffen seynd, für liquid angenommen, und, so viel die Forderung für gelieferte Trauer-Waaren in sich begreift, sollen dise in Ima Classe ausgezahlet, das übrige aber, die Montur-Lieferung belangend, in IIda Classe abgeführet werden; dahingegen Klägern den Punctum usurarum weiters auszuführen bevorstehet.

Ad Num. IX. Die Frau Marquisin von Westerloo, geborne Prinzeßin von Nassau-Hadamar, betreffend: Sollen die eingeklagte jährliche 200. fl. als verglichene Aliments-Gelder künftighin jedes Jahr aus denen in Cassa vorhandenen Geldern abgeführet werden.

Ad Num. X. Johann Michael Grimmeisen hinterlassene Erben zu Frankfurt betreffend: Zu Abführung der eingeklagten Schuld-Forderungen à 400. fl. samt ausständigen Zinsen, solle dem Ansuchen deren Klägern mit Verkaufung an den Meistbietenden des in Handen habenden Unterpfands dergestalt willfahret werden, daß der sich zeigende Ueberschuß bey der Subhastation bey der Schulden-Cassa verbleiben solle, bis daß sich ferner äussere, was es für eine Beschaffenheit mit des Herrn Fürsten Vorgeben habe, daß er die Schwesterliche Verlassenschaft cum beneficio legis & Inventarii angetretten.

Ad Num. XI. Johann Friderich Tillemann hinterlassene Erben betreffend. 1. Wird derer Klägern Forderung dermalen auf 4000. Reichsthaler, sammt ausständigen Zinsen, worüber weitere Berechnung zu pflegen, für liquid und ad 3 Classem gehörig zu seyn erkannt, da ihnen indessen die laufenden Zinsen des liquid erkannten Capitals jährlich ex Cassa zu reichen; so werden Klägere hingegen mit ihrem Gesuch

der die Haupt-Summam von denen 4000. Reichs-Thalern übersteigender Interesse zu weiterer Handlung verwiesen. 2. Wird denen Mallerischen Erben in Zeit zweyer Monaten ihre Klag gehörigen Orts ein- und in puncto des suchenden Arresti rechtliche Verordnung auszubringen, auferleget, nach deren Verlauf einem jeden Stammen seine quota, cum reservatione juris competentis, ausgezahlet werden solle.

Ad Num. XII. Weiland D. Ulrich von Gülchen hinterlassene Erben betreffend: Sollen Klägere bey dem Genuß des Hof-Zinnß und denen monatlich angewiesenen 50. Thlr. gegen Jährlich mit dem Cassæ-Directore zu pflegen habender Rechnung geschüzet werden.

Ad Num XIII. Die sammtliche Reichmännische Erben,
Num. XV. Johann Ludwig Wiederholt,
Num. XVII. und XVIII. und XIX. Johann Heinrich Reichmann,
Num. XX. Philippinen Margareten Reichmännin,
Num. XXI. Beyde älteste Reichmännische Gebrüdere,
Num. XXII. Die sämmtliche Reichmännische Erben betreffend: Nachdeme, vermög, Protocollii zz (6) die sämmtliche Posten von dem Fürstlichen Regierungs-Rath - - als liquid erkannt, hingegen von Seiten des Herrn Fürsten hernach behauptet werden wollen, daß solches sub Conditione geschehen, so solle Commissarius nochmalen die Kläger so wohl, als den Herrn Fürsten, gnüglich darüber vernehmen, ob die ad Protocollum zz. stipulirte Conditionen wegen derer verglichenen Posten in puncto lucri cessantis & damni emergentis auf jene Summa verstanden werden können, welche in (6) enthalten seynd, darüber Kayserliche Majestät des Commissarii fernerweiten Bericht cum voto gewärtigen.

Ad Num. XIV. Jacob Theilß zu Herborn betreffend: Solle dem Creditori das eingeklagte Quantum, sammt denen verfallenen Zinnsen, ohne darüber weitere Berechnung zu pflegen, in Ima Classe, jedoch abstrahendo von denen verlangten Kosten, ausgefolget werden.

Ad Num. XVI Franz und Heinrich Bernhard von Borckhausen betreffend: Wird die eingeklagte Schuld-Forderung

nicht

nicht allein für liquid erkannt, sondern, nachdeme die in der Obligation stipulirte drey Termini bereits schon längstens verflossen, wird denen Klägern das eingeklagte Quantum in seiner Ordnung in Classe 3tia abzuführen seyn; Und gleichwie die Kläger die bisherige genossene Douceur zu restituiren nicht schuldig, so sollen hingegen auch die noch ausständige so wol als laufende Zinnsen zu 5. pro Cento den Klägern abgeführet werden, sie aber keine fernere Douceur noch Kosten zu begehren befugt seyn.

Ad Num. XVIII. Jacob Hirzen Juden zu Herborn betreffend: Wird des Klägers eingeklagte Forderung, sammt laufenden Zinnsen à 5 pro Cento, so vil den Punct der Fleisch-Lieferung belanget, für liquid erkannt, worüber er in Classe 4ta dergestalt zu befriedigen, daß alsdann zugleich der Jud Simeon Häpter, zu Folge des mit Einwilligung des Klägers erlangten Arresti, über seine Forderung zu begnügen. Den Rath und Hauptmann Jäckel und Administrations-Rath Bähr betreffend; Solle, so viel ihre Forderung beträget, falls etwa dieselbe zur Zeit, da der klagende Jud bezahlet werden solle, noch nicht erörtert, bis zu dessen Erfolgung in Classa aufbehalten und Residuum alsdann Klägern ausgefolget werden.

Ad Num. XIV. Johann Wilhelm Ammann zu Schlichtern betreffend: Wird Klägers Forderung ratione des eingeklagten Wechsels und ausständigen Zinsen zusammen à 443. fl. für liquid und ad Classem 5tam gehörig zu seyn erkannt.

Ad Num. XXV. Den Fürstlichen Cammer-Rath Erzmann betreffend: Sollen Impetranten indessen die laufende Zinnsen à 5. pro Cento dergestalt abgefolget werden, daß, wenn das Capital, instructa causa, (da dem Contradictori dessentwegen die Nothdurft zu handlen bevorbehalten wird,) geringer zu seyn befunden wird, die überschiessende Interessen davon abgezogen werden sollen.

Ad Num. XXVI. Johann Christian Kuripper betreffend: Solle Klägern die eingeklagte Post pro 70. Reichs-Thaler, jedoch ohne Zinsen, in prima Classe ausgefolget werden, da die andere bis zur Production des Inventarii auszustellen.

Ad Num. XXVII. Ihren, Gräflichen Hanauischen Hof-Gerichtsrath betreffend: Werden die eingeklagte 200. fl. für liquid erkannt, welche Klägern in prima Classe, jedoch ohne deren begehrten Zinsen, auszufolgen.

Ad Num. XXVIII. Philipp Christoph von Westerfeld betreffend: Was die erstere Post deren 5000. Thaler belanget; solle Kläger in Classe tertia über das eingeklagte Capital, samt Interesse à 5. pro Cento, nach Abzug dessen, was er bereits empfangen, darüber die Berechnung vorzunehmen, befridiget werden. Betreffend die andere ratione des Wechsels pro 1840. Thaler, wird solche für liquid erkannt, und ist Kläger damit ad Classem quintam zu verweisen. Wegen der dritten Post pro 3022. Thaler wird dem Herrn Fürsten des Klägers Cession in Zeit eines Monats vor der Commißion vorzuweisen auferleget, bey dessen Unterbleibung Commissarius den fernerweiten Bericht an Kayserliche Majestät erstatten, darauf weitere Verordnung erfolgen solle.

Ad Num. XXIX. Den gewesenen Hofmahler Sußwind betreffend: Werden die liquidirte 5765. fl. 10. Albus, samt denen à 4166. fl. 20. Kr. verglichenen und weiter laufenden Zinsen, ad Classem tertiam zu bezahlen angewiesen.

Ad Num. XXX. Johann Heinrich Schlachten von Picken betreffend: Sollen Klägern die geforderte 97. Reichsthaler 15. Albus in Classe secunda als ein liquidum erfolget werden.

Anbey versehete sich Kayserliche Majestät, Commissio werde, dises alles genau zu befolgen, sich, wie bißanhero geschehen, äusserst angelegen seyn lassen, und den ferneren Fortgang dises Commißions-Geschäffts ehestens an Kayserliche Majestät berichten.

5. Ponantur die Commissarische Berichte, samt denen Exhibitis, ad Acta.

6. Werden sämtliche Creditores mit ihren in puncto deren verlangten Anweisungen und anderweitigen Begehren hiemit ad Commissionem Cæsaream verwiesen.

§. 6.

1738. Anno 1738. 2. Apr. wurde auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten die Kayserliche Resolution dahin publicirt:

1. Fiat

1. Fiat transcriptio Commissionis Cæsareæ auf den Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Dietz, des Innhalts: Nachdeme Er, der Herr Fürst, die durch den Todesfall des letztverstorbenen Grafens von Hanau erloschene Commißion in dem Nassau-Dillenburgischen Debit-Wesen, unter Bedingnüssen, welche denen Creditoribus selbsten nützlich und vortheilhaftig seyen, zu übernehmen sich anerboten habe; als liessen Ihro Kayserl. Maj. sich solches sein Anerbieten allergnädigst gefallen, und wollten ihm hiermit besagte Commißion dergestalt aufgetragen haben, daß Er, der Herr Fürst, zuförderist zu Auszahlung und Befriedigung derer ein liquidum bereits vor sich habender Creditorum nöthige 4. biß 500000. fl. zu $4\frac{1}{2}$. oder höchstens 5. pro Cento auf seinen Credit ohngesaumt anschaffe, wogegen ihme zu gleicher Zeit in dem Dillenburgischen so viel Hypothec an Landes-Einkünfften constituiret, und Er in dieselbe würcklich immittiret werden solle, als zu jährlicher Entrichtung der nöthigen Zinsen besagten Capitals erforderlich und hinlänglich sey. Er habe sodann die bereits ein Liquidum habende Creditores vorfordern, und dieselbe mit dem aufgenommenen Geld bezahlen zu lassen: So vil aber diejenigen Creditores betreffe, deren Forderung noch nicht liquidiret ist; so habe Er, um auch disen ohngesaumt zu dem ihrigen zu verhelffen, den Statum Commissionis, wie er von dem Grafen von Hanau verlassen worden, ohne Aufschub anzutretten und zuförderist zu versuchen: ob sich nicht durch den Weg der Güte mit denenselben herauskommen lasse? sollte aber dieselbe entstehen, so habe Er durch seine subdelegirte Räthe, welche zu disem Geschäfft ausdrücklich beeydiget, und derer sonsten gegen Ihn tragenden Pflichten erlassen werden sollen, alle solche Creditores ordentlich und genüglich zu hören, schleunig ein Liquidum zu constituiren, und sodann Acta instructa, nebst räthlichem Gutachten, so wohl über die Beschaffenheit jeder Forderung, als auch über die Mittel und Wege, wie dieselbe gleichfalls befridiget, und was Ihro Kayserl. Maj. daran vor liquid erkennen würden, an Capital und Interesse baar bezahlt und abgeführt werden könne, als wovor er selbst zu stehen habe, allerunterthänigst einzuschicken. Damit auch der Credit-Casse destomehr Erleich-

terung verschaffet werde; so wollten Ihro Kayserl. Majestät hiermit die Commißions-Kosten dahin gesetzet haben, daß sie nur auf die Helfte von demjenigen, was die vormalige Hanauische Commißion jährlich gekostet, sich belauffen und darauf verwandt werden sollen. Gleichwie nun, hierzu zu gelangen, nöthig sey, die vorige Commißions-Acta auf das baldeste zu seinen Handen zu bekommen; also habe Er solche von dem Prinz Wilhelm zu Hessen-Cassel, als Gräflich-Hanauischen Successore, welchem dißfalls unter heutigem dato das nöthige gleichfalls rescribiret worden, abholen zu lassen. Allein auf solche Weise wollten Ihro Kayserliche Majestät Ihme dise Commißion allergnädigst aufgetragen haben, in der Zuversicht, daß alles, was demselben hiedurch aufgegeben worden, ganz genau und schleunig von ihme befolget werden würde. Er habe also bald-möglichst dise Debit-Sache instruiren zu lassen und an Ihro Kayserliche Majestät, nebst räthlichem Gutachten, seinen gehorsamsten Bericht sodann ohngesaumt zu erstatten; Vor jetzo aber, wie Er dise Ihme aufgetragene Commißion auf obige Art und Weise übernommen, und die obige Summa verschaffet habe, längstens binnen zwey Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

2. Rescribatur dem Herrn Prinz Wilhelm von Hessen-Cassel: Nachdeme die bey der dem verstorbenen Grafen von Hanau aufgetragenen Commißion über das Nassau-Dillenburgische Debit-Wesen verhandelte Acta noch in seinen Handen seyen, Ihro Kayserliche Majestät aber allergnädigst gut gefunden hätten, besagte Commißion auf den Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Dietz unter heutigem dato allergnädigst zu transcribiren; als hätten Ihro Kayserliche Majestät ihme dises zu dem Ende hierdurch kund machen wollen, damit Er besagte Acta, wann der Herr Fürst zu Nassau-Oranien-Dietz durch jemand hierzu Bevollmächtigten solche von ihme abfordern lasse, gegen gewohnlichen Empfang-Schein, aushändige. Ihro Kayserliche Majestät erwarteten, wie dises von ihme befolget seye, binnen zwey Monaten seine gehorsamste Anzeige.

§. 7.

1738. Anno 1738. starb der Fürst zu Dillenburg, als der Letzte seiner Linie, worauf dem Herrn Fürsten zu Oranien-Dietz den 5ten Nov.

Nov. rescribiret wurde: „Nachdeme Ihro Kayserl. Maj. bereits den 2ten April 1738. sein, des Herrn Fürsten, Anerbieten, wie und in welcher Ordnung die Dillenburgische Creditores befridiget werden sollten, allergnädigst acceptiert, auch zu gleicher Zeit den Plan, wie die Befridigung geschehen könne, vorgeschrieben hätten; also liessen es Allerhöchst-Dieselbe auch dabey bewenden und verseheten sich zu ihme, dem Herrn Fürsten, daß er diser Vorschrift in allen Stücken genau nachkommen, und, wie er schon einen löblichen Anfang gemacht habe, mit Bezahlung der bereits vor liquid erkannten Schulden fortfahren, mit denen noch nicht liquidirten aber nach oft-bemeldtem Kayserlichen Rescript vom 2ten April 1738. gleichfalls ohne Aufschub, bis auch diserhalben alles genugsam instruirt worden seye, fortgehen und so dann an Ihro Kayserliche Majestät, nebst gehorsamsten Bericht, die verhandelte Acta und Protocolla bald-möglichst einschicken werde.

§. 8.

In dises Debitwesen schlagen auch folgende Reichs-Hofraths-Concluſa ein: 1742.

Martis 7. Aug. 1742.

Beer Drach, Schuzjud in Frankfurt, contra Nassau-Dillenburg, puncto Debiti, sive Impetrantischer de rato & mandato cavirender Anwald von Middelburg sub præs. 22. Jun. nup. übergibt allerunterthänigste nothgemüßigte Vorstellung und fußfälligstes Bitten, pro clem. decernendo Rescripto ad D. Principem Nassovico-Oranienſem, de solvenda sorte capitali, cum Intereſſe, salvis adhuc moderandis expensis. app. Lit. A. B. cum Subadj. ad Lit. A. sub n. 1. 2. 3 4. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti sub præs. 22. Jun. nup. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez: Nachdeme Impetrant schon Anno 1729. 5. Jul. ein Kayserliches Mandatum auf eine verglichene Summe à 29930. fl. 24. kr. gegen den weyl. Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg erhalten, solches aber, zumalen wegen inzwischen hinzugekommener und zu dem Nassau-Dillenburgischen Debitwesen angeordneter Kayserlicher Commißion, nicht zur Würklichkeit gediehen: Und doch Recht und Billigkeit erheischet, daß der Impetrant nach so vilen Jahren, und so langem Zuwarten, auch mit seinem dißfalls angeblich erlittenen grossen Schaden,

den, dermaleinst befridiget werde; Zumalen da er vermög N. 2. anführet, daß seine Forderung bey der ehemaligen Kayserlichen Commißion auch angebracht und vor liquid erkannt worden seye; so findeten Ihro Kayserliche Majestät keinen Anstand, dem Herrn Fürsten hiemit gnädigst anzubefehlen, damit Derselbe dem Impetranten zu seiner an die Fürstlich-Nassau-Dillenburgische Verlassenschaft habender Schuldforderung und seithero verfallenen Interessen, in so weit das ein- und andere liquid ist, baldmöglichst und vollständig behülflich seyn, und ihn etwan mit ohnnöthigen weiteren Liquidationen nicht herumziehen lassen möge:

Und da hiernächst Ihro Kayserliche Majestät nothwendig zu seyn ermessen, vom dermaligen Zustand des Nassau-Dillenburgischen Debitwesens und des dem Herrn Fürsten den 5. Nov. 1739. aufgetragenen ganzen Commißionsgeschäfts gründlich informiret zu seyn, um in diser Commißions-Sache, nach Befinden, ein und anders weiters verfügen zu können; so wollen Allerhöchstgedacht-Dieselbe von dem Herrn Fürsten den gehorsamsten Bericht und resp. Vollzug in termino duorum mensium gnädigst gewärtigen.

§. 9.

1743. Anno 1743. 3. Oct. schlosse der Reichs-Hofrath:

„ 1. Ponatur der in forma authentica eingereichte Status Activorum sub præs. 17. Sept. nup. ad Acta.

2. Hat das von einigen Creditoribus beschehene Begehren wegen Communicirung desselben, gestalten Umständen nach, und zu Abschneidung aller, (auch denen Creditoribus selbst,) nachtheilig-ohnnöthiger Weitläuftigkeiten, nicht statt.

3. Wird das Fürstlich-Nassau-Oranische Anerbieten, wegen deren zu Abtragung aller rechtmäßig- und erweislicher Schulden jährlich zu bezahlenden 30000. fl. als ein sicheres, denen dermaligen Fürstlichen Landes-Einkünften, nach Abzug der nöthigen Ausgaben, ganz proportionirtes Quantum, hiemit angenommen; jedoch dergestalt, daß,

4. Des Herrn Fürstens eigenem Oblato gemäß, in dem ersten Jahr 50000. fl. bezahlt, auch

5. mit der Zeit auf Vermehr- und Verbesserung deren Landeseinkünften möglicher Dingen getrachtet werden solle: Da übrigens

6. Die

6. Die fernerweite gar billigmäßige Erklärung hiermit begnehmet wird, daß über obiges Quantum noch eine Summa von 200000. fl. Holländisch alsofort ausbezahlet, wie nicht weniger

7. von denen mit der Zeit heimfälligen Wittumsgeldern und Appanagen obiges Quantum der 30000. fl. vermehret werden solle. So vil den Modum solvendi anbelangt, sollen

8. zuforderist alle privilegirt-(zumal arm- und nothleidende,) Creditores, wie auch Wittwen und Wayfen, und nicht weniger die zu kundbar- und offentlichem Nuzen des Landes verwendete Schuldposten, abgetragen, auch

9. Jene Creditores, welche bey künftiger Liquidation und Behandlung, besonders in Capitali, am meisten nachlassen, vorzüglich befridiget werden. Die Creditores, deren Forderungen noch nicht völlig liquidirt seynd, sollen

10. an den Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien, als ernannten Kayserlichen Commissarium, hiemit verwisen seyn, um mit selbigem, oder seinen Subdelegatis, behörig zu liquidiren; wo hingegen denselben, wann sie, wider bessere Zuversicht, in ein- oder anderem Punct rechtsbegründete Beschwerden zu haben vermeineten, der Recurs an Ihro Kayserliche Majestät allezeit noch bevorstehet. Die Mobiliar-Verlassenschaft weyl. Herrn Fürstens Christian zu Nassau-Dillenburg belangend, soll selbige

11. Allerdings zu Abzahlung deren Dillenburgischen rechtmässigen Schulden, jedoch ohne eine Debitmassa mit der andern zu vermengen, verwendet werden. Zu dem Ende fiat

12. an die verwittwete Frau Fürstin Isabella Charlotta Rescriptum, daß dieselbe über die Verlassenschaft ihres weyl. Herrn Gemahls, in so weit sie solche zu Handen gebracht hat, ein richtiges Inventarium, oder iuratam Specificationem, inner zwey Monath einzuschicken, oder, wann etwas in andere Hände davon gekommen, solches zugleich gründlich mit anzuzeigen.

13. Cum horum omnium notificatione rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien: Es gereichete Ihro Kayf. Maj. zu sonderem gnädigstem Gefallen, daß der Herr Fürst den Statum Activorum & Passivorum auf eine so aufrichtig- als einem Reichsfürsten sehr wohl anständig- und rühmliche Art eröffnet, auch so vernünftig- und billigmäßige, mithin von Ihro Kayf. Maj. um so lieber angenommene, Erklärung wegen Befridigung deren ihme zu bezahlen obliegender Schuldforderungen aus eigener Bewegung gethan, ja gar

sich, zu Bezeugung seiner Gemüthsbilligkeit, zu einem weit mehreren, als der Herr Fürst schuldig gewesen wäre, anheischig gemacht hätte; welches also bey Ihro Kayserliche Majestät das in den Herrn Fürsten vorhin schon gesezte sonderbare gnädigste Vertrauen dergestalt vermehret, daß Allerhöchstdieselbe, obschon der Herr Fürst nunmehro legitimus Successor, mithin in gewisser Maasse selbst dabey interessirt seye, gleichwol, aus diser und andern Dero Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen, für gut und zu der Creditorum selbst-eigenem Besten, rathsam und nöthig befunden haben, die ehedessen erkannt gewesene Kayserliche Commißion auf den Herrn Fürsten hiemit, und zwar dergestalt, gnädigst zu renoviren, daß derselbe zuforderist einige unpartheyische Recht- und Rechnungs-Verständige, auch fridfertig- und Billigkeit liebende, Räthe, nach vorgängiger Entlassung ihrer Pflichten quoad hunc actum, als Subdelegatos niedersezen, die Creditores, welche noch kein Liquidum constituiret haben, über den Grund und Qualität ihrer Schuldforderungen authoritate Cæsarea vernehmen, mit denselben, (unter der hieroben vermeldter Versicherung, daß die am meisten Nachlassende vorzügliche Bezahlung erhalten würden,) gütliche Handlung pflegen, Protocoll darüber führen lassen, auch selbiges seiner Zeit an Ihro Kayserliche Majestät gehorsamst einschicken, und alles so veranstalten möge, daß zumalen Wittwen und Waysen, oder andere nothdürftige Creditores, keine erhebliche Ursach, zu klagen, finden möchten; inmassen Ihro Kayserliche Majestät gar nicht zweifelten, es werde der Herr Fürst sein Fürstliches Wort und all-so billigmässige Anerbietungen, zu seinem eigenem Ruhm, auch zu Conservation seines Fürstlichen Hauses, und zum Trost so viler rechtmäßig- und bedürftiger Glaubiger, vollkommen zu erfüllen, mithin auch, wie solches nach und nach geschehen seye, alle Jahr, mit Beylegung derer Rechnungen, bey Ihro Kayserlichen Majestät die allerunterthänigste Anzeige zu thun, von selbst geneigt seyn.

§. 10.

1744. Martis 28. Jan. 1744.

Beer Drach, Schuzjud in Frankfurt, contra Nassau-Dillenburg, pto Debiti, sive Impetrantischer Anwald von Middelburg sub præs. 12. Jul. a. p. übergibt allerunterthänigste Erläuterung und Bitte, pro clem. nunc decernendo Rescripto de exequendo

quendo ad Directorium Circuli Rhenani superioris, sumtibus partis impetratæ. appon. Lit. A. & B. in duplo.

Idem sub præs. 27. Sept. a. p. übergibt allerunterthänigste Vorstellung seitheriger viler Protestationen und Aufzügen, mit Bitte, pro clem. nunc, ad effectum anteriorum Ordinationum, decernendo Rescripto de exequendo ad Directorium Circuli Rhenani superioris, sumtibus Partis impetratæ. appon. n. 11. usque 17. incl. in duplo.

1. Nachdeme so wohl in der Nassau-Dillenburgischen Haupt-debitsache, als der weyl. Frau Fürstin Joannettä Dorotheä Verlassenschafts-Sache dem Herrn Fürsten zu Nassau-Diez die Kayserliche Commißion hauptsächlich zu dem Ende gnädigst aufgetragen worden, damit Derselbe eine unpartheyische Subdelegation niderseze, und vor derselben mit denen rechtmäßigen Creditoren, wenn es nicht geschehen, behörig liquidiren, und, wo möglich, vergleichen, auch so dann selbige nach und nach befridigen lassen möge; so wird der Implorant an obgedachte Kayserliche Commißion, jedoch allenfalls seinem etwa habenden Recht ohnabbrüchig, hiermit gerechtest verwisen.
2. Idque notificetur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez, &, cum inclusione Exhibitorum sub præs. 12. Jul. & 27. Sept. a. p. rescribatur Eidem: Auf dise schon so vile Jahre gedauerte Sache, und darinn ergangene so vilfälltige Kayserliche Verordnungen, auch besondere Reflexion zu machen, und den Imploranten, Falls nichts erhebliches dagegen einzuwenden seyn sollte, nach Recht und Billigkeit zu befridigen zu suchen, auch, wie es geschehen, oder woran es hafte, in termino duorum mensium an Ihro Kayserliche Majestät unterthänigst zu berichten.

§. 11.

Anno 1752. 17. Mart. wurde der Nassau-Oranischen Vormundschaft rescribirt: Der Kayser wolte Sich zuverläßig versehen, daß sie sich einen wahren Ernst seyn lassen werde, das Nassau-Dillenburgische Commißionsgeschäft auf das baldigste zu endigen, und denen andringenden Glaubigern die gebührende Satisfaction auf ein- oder andere Weise zu verschaffen; inmassen dann der Kayser, wie weit es bis dato damit gekommen, und denen vorigen 1752.

Kayserlichen Verordnungen ein Genügen geleistet worden, des forderſamſten einen Bericht gewärtigen wollte.

* * *

Von Nassau-Saarbrücken.

§. 12.

1768. Als der Fürst Ludwig zu **Nassau-Saarbrücken** Anno 1768. zur Regierung kame, und einen beträchtlichen Schuldenlast antraf, machte er einen Zahlungsplan, und ersuchte seinen Uncle, den Fürsten zu Nassau-Usingen, mit denen Creditoren zu liquidiren, und die Administration der zu Bezahlung diser Schulden ausgesezten Landeseinkünfte selbsten zu übernehmen: Der Kayser hielte es auch genehm, und befahl, das ganze Geschäft unter Kayserlicher Autorität zur Würklichkeit zu bringen.

Zehendes Capitel.

Von Ost-Frießland.

§. 1.

1747. Was nach dem Anno 1744. erfolgten Abgang des Fürstlich-Ostfriesischen Hauses von dem Könige in Ansehung dessen hinterlassener Schulden verfüget worden seye, davon will ich forderist dise Edictal-Citation (1) reden lassen:

„Auf den von Sr. Königl. Majestät von Preussen, unserm allergnädigsten König und Herrn, erlassenen special-Befehl, und in allerunterthänigster Befolgung Ihro allerhöchst-ertheilten Instruction, wird hiemit männiglich zu wissen gefüget: Nachdeme höchstgedachte Se. Königliche Majestät alsobald nach Antrettung Dero Fürstlich-Ostfriesischen Landesregierung wahrgenommen, was massen das durch das Absterben des lezten Fürsten Carl Edzard Durchlaucht erloschene Fürstlich-Ostfriesische Regierhaus eine fast

(1) Staatsschrift. unter K. Franz, 5. Band, S. 253.

fast grosse Schuldenlast nachgelassen, Sie Allerhöchst so fort Dero geheimen Rath und Ostfriesischen Regierungscanzler, Homfeld, und Dero nunmehrigen geheimen Justiz- und Mindischen Regierungsrath, Eulemann, committirt, das angeregte Fürstlich-Ostfriesische Schuldenwesen, nach Anleitung der denenselben zugefertigten Instruction, zu untersuchen, des Endes sämtliche Creditores ad annotandum & justificandum edictaliter zu citiren, und bey jeder Forderung, nach allen und jeden dabey vorkommenden Umständen, sorgfältig zu untersuchen, von was für Natur und Eigenschaft dieselbe wären, mitfolglich, was für Obligation zu deren Uebernehmung auf Ihro Königliche Majestät, als Lehns- und Landes-Successorem singularem, nach Recht und Billigkeit haften könnte, gedachte Commissarii auch die höchste Königliche Intention zwar in so weit erfüllet, daß sie, nach ergangener edictal-Citation, über jede liquidirte und in gewisser Maasse verificirte Schuldpost ein absonderliches Gutachten abgefasset, darauf ihre Hauptrelation erstattet, und solche, nebst allen von ihnen verhandelten Acten, allerunterthänigst eingesandt: Gleichwol aber Se. Königliche Majestät, bey denen in diser wichtigen Sache vorgekommenen besonderen Umständen, vor nöthig erachtet, eine Revisions-Commißion, zu nochmaliger genauer Durchgehung, Erwägung und pflichtmäßiger unpartheyischer Beurtheilung berührter Commissarischer Gutachten an Dero Hoflager niderzusezen; und zwar auch auf besagter Revisions-Commißion erstattetes Gutachten bereits Dero vorläufige Entschliessung über verschiedene Forderungen, zu Beruhigung derer dabey interessirten Creditoren, gefasset, jedoch wegen der übrigen, theils in sulpenso gelassenen, theils nach bißheriger An- und Ausführung blosserdings ad Allodium gehörigen, Schuldposten annoch ein- und anderes zu forderist reguliren, erörtern und untersuchen zu lassen, allergnädigst gutgefunden; So haben Se. Königliche Majestät, zu desto mehrerer Bezeugung Dero allergnädigsten Gemüthsmeinung, einem jeden Gleich und Recht widerfahren zu lassen, mithin männiglich alle Ursach, sich zu beschweren, gänzlich zu benehmen, eine abermahlige Commißion in Dero Statt Aurich anzuordnen, und zu dem Ende Dero bereits gedachten geheimen Rath und Ostfriesischen Regierungscanzler, Sebastian Anton Homfeld, dem Ostfriesischen Kriegs- und

Domainencammer-Directori, Caspar Heinrich Bügel, und dem Regierungsrath Christian Ludwig Pfizer, auch Kriegs- und Domainenrath, Johann Olck, höchste Königliche Commißion aufgetragen, und ihnen gemessene Instruction ertheilen wollen, um nicht allein bey allen und jeden des Fürstlich-Ostfriesischen Regierhauses Creditoren die Production derer in Händen habenden original-Obligationen und Urkunden, wegen deßfalsiger sich bereits ereigneter Irrungen, zur Einsicht, und die Verificirung der daran habenden Gerechtsamen, mithin sich zu denen besizenden Obligationen zu legitimiren, zu erfordern, sondern auch der Erklärung: Ob sie die Verificirung der die Verwendung derer angeliehenen Gelder zum Besten und Nuzens des Ostfriesischen Reichslehens, und derer darzu gehörigen Herrschaften, erweislich machen können und wollen? einzunehmen, und denenselben zu solchem Behuf die Inspection der Rentcammerbücher, und aller die Creditores angehender Actorum publicorum zu verstatten, und sowohl über diser als anderer Art Credita zu deren bestmöglicher Berichtigung, und eines jeden billiger Beruhigung, mit mehrberührten Creditoren zu handlen und zu tractiren. Es werden demnach alle und jede des Fürstlich-Ostfriesischen Regierhauses Creditores, welche bißhero die Qualität einer Lehensschuld entweder gar nicht beygebracht, oder aber noch nicht hinreichend justificirt, von höchster Königlicher Commißion wegen hiemit anderweitig citiret und eingeladen, innerhalb dreyen Monathen und längstens gegen den 15. Maji nächstkünftig, (als welche Zeit denenselben für den 1sten, 2ten, 3ten, endlichen und lezten Termin peremtorie hierdurch präfigiret und angesezet wird,) entweder selbst, oder durch special-Bevollmächtigte, anhero vor der allergnädigst verordneten Commißion zu erscheinen, die obberührte Erklärung, und den darauf erforderlichen Beweis, einzubringen und auszuführen, auch darüber sowohl, als über andrer Art Credita, die weitere Verhandlung, insonderheit aber zu vorgängiger unausstelliger Production derer in Händen habenden original-Obligationen und Urkunden zur Einsicht und Verificirung des daran habenden Rechts, und dessen Intimation ad domum zu gewärtigen; mit der angehängten Verwarnung, daß die nicht erscheinende und berührter massen nicht handlende Creditores nach obbemeldter Frist nicht weiter gehöret, sondern, was sich denen

nen Rechten nach eignet und gebühret, werde verhänget werden. Gegeben Aurich, den 8. Febr. 1747.

Königlich-Preußiſche zur ferneren Unterſuchung des Fürſtlich-Oſtfrieſiſchen Schuldweſens allerhöchſt verordnete Commiſſarii.

(L.S.) S. A. Homfeld. (L.S) C. H. Bügel. (L.S.) C. L. Pfizer. (L.S.) J. Olck.

§. 2.

Mehreres davon.

Nach einer gewiſſen andern Relation ware der Verlauf der Sache diſer:

Nachdeme der König in Preuſſen, auf das Anno 1744. erfolgte Abſterben des Fürſtlich Oſtfrieſiſchen Hauſes, deſſen hinterlaſſene Lande in Beſitz genommen, haben ſich vile Creditoren diſes Fürſtl. Hauſes mit ihren Forderungen gemeldet: Der König ſetzte endlich eine Commißion nider, vor welcher ſich (wenigſtens vile,) Creditores, ſub proteſtatione, de non conſentiendo in Judicium, angegeben, auch die in Händen habende Obligationen, unter gleichmäßiger Reſervation, ad inſpiciendum produciren lieſſen. Hierauf erfolgte eine Citation, ad audiendum, publicari Sententiam: Die Creditoren ſtellten vor: Der König würde nicht verlangen, in ſeiner eigenen Sache Richter ſeyn zu wollen; ſie verhofften demnach, es würde eine bloſſe Erklärung erfolgen, oder je allenfalls ein unpartheyiſches Gericht, in welches ſamtliche Creditoren ein gerechtes Vertrauen ſetzen könnten, nidergeſetzet werden: Man habe bißhero von keinem ordentlichen Gericht etwas gewußt, vilweniger darein gehehlet; zu deme ſeye kein einiger von allen Fürſtlichen Creditoren, inſonderheit wider eine fiſcaliſche generale Handlung, ſo auch niemanden communiciret worden, jemalen gehöret; es möchte alſo die Publication einer Urthel ſuſpendirt, die fiſcaliſche Handlung communicirt, und, wann die Nothdurft darauf verhandelt, die geſammte Commißionsacten an ein unpartheyiſches Collegium auſſer des Königs Landen verſchicket werden; mit angehängter eventualer Proteſtation und Reſervation: Es wurde aber dennoch Anno 1751. 22. Jun. eine Urthel publicirt, welche an unten (1) angezeigtem Ort geleſen werden kan.

Unter

(1) v. Meiu T. Staatsarch. 1751. 9. Theil, 116. S.

§. 3.

1751. Unter anderem heißt es darinn: „Daß zuforderst allen denenjenigen, welche sich in denen per Edictale festgesetzten Terminen mit ihren Forderungen nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und dieselbe von dem Fürstlichen Allodial-Vermögen abgewiesen werden. - - -

3. Nachdeme auch Se. Königl. Maj. durch die Emder-Convention Sich anheischig gemacht, diejenige Creditores, welche in Emden und darzu gehörigen Herrlichkeiten wohnen, und NB. zu der Zeit, da dise Convention getroffen worden, in dem Besiz der ihnen verschribenen Hypothequen gewesen, dabey zu schüzen; so seynd Se. Königl. Majestät schuldig, alle in der beykommenden Specification sub num. 6. benannte Posten zu agnosciren, wann die darinn angeführte Creditores bey Auszahlung des Capitals oder Zinsen sich legitimiren können, daß sie tempore Conventionis sich würcklich in dem Besiz der Hypothequen befunden: Gleichwie aber Se. Königliche Maj. dise Posten nur ad interim auf Sich genommen, NB. biß sothane Creditores aus dem Allodio, oder sonst, befridiget worden; so seynd dise schuldig, sich bey dem Concurs zu melden, und ihre Forderungen gehörig zu justificiren; (zu welchem Ende ihnen assistentia Fisci accordiret werden soll:) würden sie hierunter säumig seyn, sollen sie so fort aus der Zinshebung herausgesetzet werden. - - -

7. Und da verschidene pia Corpora, auch andere allodial-Creditores, ja selbst Einige, welche bey Untersuchung des Creditwesens sich nicht angegeben, und von welchen allen die Specificationen sub A. B. biß G. incl. beyligen, zur Ungebühr verschidene von denen Königlichen Domainen im Besiz haben, und solche, oder die Intraden davon, an statt der Zinsen, genieſſen; so müssen dieselbe so fort, durch Hülffe der Regierung, aus der Possession gesetzet, und die Intraden diser Hypothequen der Oberrenterey angewisen werden.

8. Und da nunmehro offenbar am Tage ligt, daß die Verlassenschafft des letzten Fürsten nicht zureichet, die Schulden zu bezahlen; so wird hierdurch der Concurs eröffnet, und sollen nunmehro die allodial-Creditores von der Regierung ad liquidandum citiret, und ein Contradictor bestellet werden, worzu die Creditores Jemand zur Confirmation vorschlagen müssen.

Zur

Zur Administration des allodial-Vermögens ſollen zween beſondere Curatores ex officio mit nächſtem benannt werden; welche zugleich die Separationem Feudi & Allodii vornehmen ſollen ꝛc.“

§. 4.

Die Creditoren haben darauf an den Reichs-Hofrath appellirt, ſeynd aber auch zugleich bey dem König unmittelbar eingekommen, daß Er ihrem, der Creditoren, vorigen rechtmäßigen Geſuch Raum geben, und ein unpartheyiſches Gericht ernennen, oder auch zwey vornehmen teutſchen Höfen diſe Creditſache zur rechtlichen Entſcheidung übertragen möchte; da dann die Creditoren, wann ſie diſer Bitte gewähret würden, der Appellation ſich begeben und es auf einen rechtlichen Ausſpruch ankommen laſſen wollten: Erfolg.

Der weitere Erfolg aber iſt mir unbekannt.

Eilftes Capitel.

Von dem Fürſtlichen Hauſe Pfalz.

* * *

Von Pfalz-Neuburg.

§. 1.

Pfalzgraf Otto Heinrich ſtellte Anno 1554. 8. Jan. ſeiner Neuburgiſchen Landſchafft einen Revers aus, in deſſen Eingang es lautet (1): „Wir Ott Heinrich - - bekennen, - - daß gemeine Unſere getreue liebe Landſchafft - - - der minderen Jahrzahl Anno 44. jüngſt verſchienen alle und jede Unſere Laide (leiſtende) Schulden, gegen Zuſtellung und Befehl, von Unſern Lands Renten, Gülten und Nuzungen abzuzahlen, auf ſich genommen haben; doch mit gebührlicher Vorbehaltung und Unſer Selbſt fürgeſchriebener Maaß, ſolch Unſer Land und Leut, und was über ſolche Abzahlung verbleiben wird, Uns wieder zu antworten: Nun ſeyn aber jeztgemeldte Unſer Landſchafft in dem vergangenen 46ſten Jahr eingefallenen Krieg nicht allein an obbemeldtem getreuen gut- Acta 1554.

herzigen

(1) ſ. STRUVENS Pfälz. Kirchenhiſtor. Cap. 3. §. 7. S. 38.

herzigen Fürnehmen, dadurch Unserm Schuldenlast abzuhelffen unterstanden, treffentlich verhindert, sondern auch Wir - des Lands - - entsetzt, und, als Wir wieder zu dem Unserigen kommen, und abermals durch Unsere Glaubiger und Bürgen um Bezahlung und Enthebung angefochten; seynd Wir gleichfalls durch gemeine Unsere Landschafft mit höchsten Treuen und unterthäniger Darsetzung ihres Leibs und Vermögens, gedacht Unsers merklichen Lasts, den Wir ohne Verkauffung Land und Leut keineswegs stillen mögen, von solchem Nachtheil dergestalt errettet worden, daß sie alle Unsere Schulden, doch nicht weiter, dann sie mit Unsern Renten, Gülten, Zinsen, Gefällen und Beynutzungen, dazu mit ihrer bewilligten Steuer und merklichen Hülff, und, da es nicht erschießlich seyn möcht, alsdann, auf vorgehendes Anzeigen und Unser Vorwissen und Willen, mit Verkauffung etlicher Unserer Flecken, auf sich genommen, mit den Glaubigern in guter Anzahl abgetheidingt, und gegen den willfährigen Glaubigern in Unsern Fußstapfen getretten, ꝛc."

* * *

Von Pfalz-Zweybrücken.

§. 2.

Von Pfalz-Zweybrücken ist mir so vil bekannt:

Beym Reichs-Hofrath kame folgendes vor:

Veneris 19. Jun. 1716.

1716. Pfalz-Zweybrücken, in puncto Moratorii, sive Ihrer Königlichen Majestät in Schweden zum Herzogthum Zweybrücken verordnete General-Gouverneur und Regierung in Literis ad Imperatorem sub dato 8. Febr. & præs. 30. Mart. nup. bitten, ihnen, aus angeführten Ursachen, ein zulängliches Moratorium, etwan auf 10. Jahr, allergnädigst zu verstatten. appon. eine Beyl.

In eadem Johann Carl von Sternbeck sub præs. hod. supplicat hum. pro clem. impertiendo petito Moratorio decennali. Cum inclusione Exhibiti rescribatur denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses: Sowohl über den Zustand des Fürstenthums, als derer Creditorum, genaue Erkundigung einzuziehen, und die leztere in eine zuverläßige

läßige Designation zu bringen, mit Anmerkung derer darunter befindlichen piarum causarum, und bereits eingeklagten oder abgeurtheilten Sachen, und hierauf, nebst Einschickung derselben, über die Beschaffenheit der Sachen, mit ihrem räthlichen Gutachten, zu fernerer allergnädigsten Kayserlichen Resolution, zu berichten.

§. 3.

Martis 30. Apr. 1720. 1720.

Pfalz-Zweybrücken, in puncto Moratorii, sive Freyherrlich-Ingelheimischer Anwald Filzhofer sub præs. 11. huj. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 24. Jan. nup. supplicat hum. pro non extendendo Moratorio ad Debita vim Judicati habentia, decernendo, & non impediendo, Executionem in Judicio Camerali iam dudum decretam; sed potius iniungendo Dn. Duci Bipontino, ut usuras, una cum Sorte, vel ad minimum partem Sortis, absque ulteriori dilatione & litium sufflamine exsolvat; appon. num. 1. usque 6. in duplo. 30. Apr.

Ad Acta, um dessen zu seiner Zeit eingedenk zu seyn.

§. 4.

Martis 11. Jun. 1720. 11. Jun.

Pfalz-Zweybrücken, in puncto Moratorii, sive Freyherrlich-Ingelheimischer Anwald Filzhofer sub præs. 4. huj. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 30. Apr. nup. sub num. 7. annexum, supplicat hum. pro clem. decernendo Rescripto de solvendo, Dominoque Duci injungendo solutionem Sortis & usurarum, & quidem absque ulteriori dilatione, annexa in casum recusationis Executione reali. in duplo.

Nachdem das Kayserliche Moratorium noch zur Zeit dem Herrn Pfalzgrafen nicht ertheilet worden; als wird Supplicant mit seinem Gesuch gehörigen Orts verwisen.

§. 5.

Anno 1736. 9. Maj. resolvirte der Reichs-Hof-Rath in Sachen Pfalzgraf Gustavs zu Zweybrücken hinterlassener Wittib, der Gräfin von Hofmann, an Pfalz-Zweybrücken machender Prätensionen: „Nachdem = = Ihro Kayserl. Majestät der Vormundschaft des Herrn Herzogs zu Zweybrücken allergnädigst anbefohlen, Autoritate Cæsarea aus denen Zweybrückischen Räthen, die man ad hanc causam ihrer Eyd und Pflichten zu entlassen habe, eine Commißion niderzusezen, davor sämtliche Creditores, 1736.

nach vorher bestelltem Contradictore, so wohl super liquido Debiti, als ratione prioritatis, zu hören, und, nach genugsam instruirter Sache, die Acta ad Impartiales zu verschicken, das eingeholte Urthel aber verschlossen an Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst einzuschicken; als werde sie, Gräfin von Hofmann, an besagte Commißion gleichfalls hiedurch verwisen, damit sie ihre Nothdurft so wohl, welche Creditores ex Allodio oder Feudo zu bezahlen sind, auch was ratione Liquidi zu beobachten ist, und endlich wie weit ihre Mobiliar-Donation in ordine ad Creditores allodiales subsistire? daselbst verhandeln könne.„

§. 6.

1756. Als Anno 1756. der Herzog zu Zweybrücken bey dem Kayser um ein Moratorium bate, erhielte er den 12. Oct. zum Bescheid: Wann er zuforderist einen behörigen Statum reddituum activum, auch den dermaligen völligen Zustand des Debitwesens, mit ordentlicher Separation deren älteren und neueren Schulden, beybringen, nicht minder die eigene Vorschläge, wie er die noch vorhandene Schulden nach und nach zu bezahlen gesinnet seye, anzeigen werde; so ergehe weitere Kayserliche Entschliessung.

Zwölftes Capitel.

Von denen Herzogen zu Sachsen.

* * *

Von Sachsen-Coburg-Saalfeld.

§. 1.

Davon ist mir dermalen dises Reichs-Hofraths-Conclusum bekannt.

Veneris 15. Jan. 1773.

1773. Des Herzoglich-Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Hauses Zahlungsplan betreffend, Commissionis Cæsareæ.

Absolvitur Relatio & conclusum:

1. Ponatur des Herrn Prinzen Joseph Friderichs sub præs. 12. Mart.

Mart. 1771. erstatteter allerunterthänigster Bericht, zusammt dessen Nachtrag de præs. 21. Jan. 1772. ad Acta.

2. Rescribatur dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha, ingleichem Herrn Prinzen Joseph Friderich zu Sachsen-Hildburghausen: Ihro Kayserliche Maj. hätten bey genommener Einsicht des nunmehro von der darzu geordnet gewesenen Kayserlichen Commißion rectificirt eingesandten Status activi, Erogandorum und Passivi bedauerlich wahrgenommen, in welche grosse und die Landeskräffte übersteigende Schuldenlast das Fürstliche Haus Sachsen-Coburg-Saalfeld eingegangen sey: Nachdeme nun Allerhöchst-Dieselbe Dero Reichsväterliche Vorsorge so wohl darauf, wie dem Fürstlichen Hause unter die Arme gegriffen, als auch denen armen bedrängten Glaubigern zu ihren Forderungen verholffen werden könne, gerichtet seyn lassen; so hätten Ihro Majestät, eine Debit- und Administrations-Commißion auf ihn, Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha, und Herrn Prinzen Joseph Friderich zu Sachsen-Hildburghausen, zu erkennen, ohnvermeidlich gefunden; versehen Sich also zu Ihnen allergnädigst, und befehlen Denenselben, dem Ihnen hierunter zugehenden Auftrage gemäß, autoritate Cæsareæ Commissionis, sämtliche Coburgische Lande und Aemter, so vil das Camerale und Oeconomicum betrifft, in Administration, die Cammer- und alle Rechnungs-Beamte und Diener, nachdeme sie vorhero vom Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld der Pflichten, womit sie demselben zugethan gewesen, entlassen worden, (als weßhalben unter heutigem dato das nöthige an ersagten Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld erlassen sey,) in der Kayserlichen Commißion Pflichten zu nehmen, von sämtlichen Landeseinkünfften, (ausser was zu den Landes-Erogandis, Interessen-Zahlung, und nach unten zu bestimmender Versorgung des Fürstl. Hofstaats erforderlich,) an Niemanden, wer der auch sey, etwas weiter ohne Kayserliche Verordnung abfolgen zu lassen, sämtliche Glaubiger forderſamst legali modo edictaliter ad liquidandum zu citiren, mit selben des Capitals, Interessen, und eines zu errichtenden Zahlungsplans halber, die Güte zu tentiren, in deren Entstehung die Glaubiger mit dem Contradictore handlen

zu lassen, auch Acta instructa ad Impartiales Exteros zu Fassung eines Claßifications-Urthels zu versenden, und solches (salva cuique Appellatione an Kayserliche Maj.) publiciren zu lassen.

So viel aber den Punct der Competenz betrifft, hätten Ihro Kayserliche Maj. dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld in dem an Denselben unter heutigem Dato ergehenden Rescript zu erkennen gegeben, wie dessen auf eine Competenz von 25000. Rthlr. gestellter Antrag, nach Verhältniß des Status activi, Erogandorum & passivi, ohnmöglich statt finden könne: Commissio Cæsarea habe also, biß mit den Creditoribus über die Bestimmung der Competenz gehandelt werden könne, von demjenigen, was nach Zahlung der Interessen und Landes-Erogandorum, (worunter auch der Fürstlichen Kinder Handgelder zu rechnen,) übrig bleiben sollte, oftermeldtem Herrn Herzogen die nothdürfftige Erforderniß zu prästiren: Und nachdeme zu Sublevirung der übergrossen Schuldenlast so wohl der Herr Prinz Joseph Fridrich, als auch Herr Herzog zu Coburg-Saalfeld, die Beyziehung einer getreuen Landschafft als das alleinige Rettungsmittel angesehen; als habe Commissio Cæsarea sich fordersamst mit ersagten Coburgischen Landesständen über einen ergiebigen, dem Verfall des Fürstlichen Oeconomici und den Landeskräfften angemessenen, freywilligen Beytrag in Unterhandlung zu setzen, und, gegen bündige Reversales de non præjudicando, abzuschliessen; wie dann Ihro Kayserl. Maj. deßhalb das nöthige unter heutigem dato so wohl an den Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, als auch an die Coburgische Landschafft, erlassen hätten.

Endlich habe Commissio vor allen Dingen vor die Obligationsmäßige Wiederheimzahlung des zum Vortheile des gesammten Debitwesens zu Tilgung der Schaurothischen Forderung aufgenommenen Capitals Sorge zu tragen; und wie alles vorbesagte theils befolget worden, theils sie, Commission, solches zu befolgen gedencke, in termino duorum mensium allerunterthänigst bey Kayserlicher Maj. anzuzeigen.

3. Cum acclusione præcedentis in Copia, rescribatur dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld: Der Herr Her-

Herzog werde aus dem beygehenden mit mehrerem ersehen, was Ihro Kayserl. Maj. in des Herrn Herzogs Debitwesen so allergerechtest, als allergnädigst, zu verordnen geruhet hätten: Allerhöchstdieselbe versähen Sich demnach zu ihme, Herrn Herzogen, Derselbe werde die hierunter vorwaltende Reichsväterliche Neigung und Vorsorge vor Dessen Fürstliches Haus erkennen, die Kayserliche zum Debit- und Administrations-Wesen aufgestellte Commißion in ihren Aufträgen nicht hindern, noch geschehen lassen, daß solche durch Andere gehindert werde, vilmehr derselben beförderlich seyn, seine Cammer- ingleichem alle Rechnungs-Beamte und Diener der Pflichten, womit sie ihm, Herrn Herzog, zeithero zugethan gewesen, entlassen, und an die Kayserliche Debit- und Administrations-Commißion zur Pflichtleistung anweisen: Und nachdeme der Herr Herzog selbst ermessen werde, daß, nach Verhältniß des status activi, passivi, & Erogandorum, dessen Antrag auf eine Competenz von 25000. Rthlr. ohnmöglich statt finden könne; als werde Derselbe so lang, biß mit denen Creditoribus über die Bestimmung der Competenz gütlich oder rechtlich gehandelt werden könne, sich mit der der Kayserlichen Commißion aufgegebenen nothdürfftigen Sustentation begnügen; hingegen, damit es auch zu Abtilgung der Schulden desto eher komme, seinem Erbieten gemäß, seine Landschafft baldmöglichst convociren, und die Unterhandlung der Kayserlichen Commißion mit ermeldter Landschafft, wegen eines ergiebigen, den Landeskräfften, auch der Schuldenlast, angemessenen Beytrags, zu seinem und seines eigenen Hauses Besten, nach allen Kräfften unterstützen helffen: Wie aber alles dises theils befolget worden, theils der Herr Herzog zu befolgen gedencke, in Zeit zweyer Monathe bey Kayserlicher Maj. allerunterthänigst anzeigen.

4. Fiat Decretum an die Herzoglich-Sachsen-Coburgische Landschafft: Derselben werde schon bekannt seyn, in welchen grosse, die Landeseinkünffte übersteigende, Schuldenlast das Fürstlich-Sachsen-Saalfeldische Haus verfallen seye, dermassen, daß Kayserliche Majestät unter heutigem dato eine Debit- und Administrations-Commißion über des Herrn Herzogs sämtliche Lande und Einkünffte, so vil das Cameralе

rale & Oeconomicum betrifft, auf den Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha und Herrn Prinzen Joseph Friderich zu Sachsen-Hildburghausen zu erkennen, ohnumgänglich nöthig gefunden hätten: Nachdeme aber, nach Zahlung der Interessen, Landeserogationen, und der Fürstlichen Competenz, zu Errichtung eines Schuldenzahlungs-Fonds, die ordentliche Landesrevenüen nicht hinreichen wollten: Hingegen Kayserliche Maj. einer Seits versichert wären, wie tieff auch ihr, Landschafft, diser sie und das ganze Land drückende Verfall zu Herzen dringen müsse, anderer Seits aber in ihre patriotische Gesinnung das allergnädigste Vertrauen setzten, sie werde auch ihres Orts zu Rettung des Fürstlichen Hauses getreu bereitwilligst sich zu beeyfern es nicht ermanglen lassen; als verhofften Allerhöchstdieselbe, sie, Landschafft, werde, mit offtgedachter Kayserlicher Debit- und Administrations-Commißion sich über einen den Landeskräfften angemessenen, doch ergiebigen, Beytrag zur Schuldentilgung in Unterhandlung zu setzen, um so weniger Anstand nehmen, als solches ohnpräjudicirlich ihres freyen Bewilligungsrechtes geschehen solle, und die Kayserliche Commißion auch bereits zu Ausstellung bündiger Reservalium de non præjudicando befehliget seye. Wie nun sie, Landschafft, dises theils befolget, theils zu befolgen gedenke, hierüber wären Kayserliche Maj. derselben allerunterthänigsten Befolgungsanzeige in termino duorum mensium gewärtig.

* * *

Von Sachsen-Hildburghausen.

§. 2.

R. Hofr. Conclusa. Die in dem Herzoglich-**Sachsen-Hildburghausischen** Debitwesen vom 26. Jan. 1769. biß 25. Jun. 1770. ergangene Reichs-Hofraths-Conclusa seynd zusammengedruckt worden, und auch bey dem Freyherrn von **Cramer** (1) zu lesen. Sie lauten also:

§. 3.

1769. Jovis d 26. Januarii 1769.

Zu Sachsen-Hildburghausen Herr Herzog **Ernst Friederich Carl**, puncto moratorii Publi-

(1) in seiner Nebenst. 109. Theil, S. 101. u. f.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmiget, deme zufolge

1mo) Ponantur des Herrn Herzogen zu **Sachsen-Hildburghausen** literæ humillimæ ad Imperat. de, præsent. 8. Jan. an. curr. ad Acta.

2do) Rescribatur ex officio denen beyden Herren Prinzen, **Joseph Friederich** und **Friederich Wilhelm** *Eugenius* zu **Sachsen-Hildburghausen**: Es habe bey Kayserl. Majestät Herr Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen** unterm 8. Jan. a. c. um ein Indultum gratiæ auf 2. Jahr allerunterthänigst gebeten: Nachdem aber ersagter Herr Herzog keinen Statum activum & passivum beygeleget, auch, daß solcher absque convocatione Creditorum nicht hergestellet werden könne, selbst anführet, als hätten Ihro Kayserliche Majestät vor Allerhöchst-Dero Entschliessung auf gedachten Herrn Herzogs Indult-Gesuch, der Sache durch Anordnung einer Untersuchungs-Commission besser auf den Grund zu sehen, entschlossen; Befehlen demnach obgedachten beeden Herren Prinzen, **Joseph Friederich** und **Friederich Wilhelm** *Eugenius*, sonder allen Zeitverlust den Statum activum & passivum des Herrn Herzogs zu **Sachsen-Hildburghausen**, jedoch einstweilen nur summarisch, zu untersuchen, und ein Verzeichniß der vorgefundenen bekannten Gläubiger, auch was es mit deren Forderungen vor eine Beschaffenheit habe, nebst dem Ertrag derer Landes-Einkünfte, alsofort und längstens in 2. Monaten an Ihro Kayserliche Majestät mit allerunterthänigstem Berichte einzusenden. Wie denn Ihro Kayserliche Majestät deshalb das nöthige unter heutigen Dato an besagten Herrn Herzog verfüget hätten.

3tio) Cum notificatione hujus rescribatur dem Herrn Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen**: Nachdem Ihro Kayserliche Majestät den Umständen des Schulden-Wesens des Herrn Herzogs genauer auf den Grund zu sehen, um auf des Herrn Herzogs Gesuchs de 8. Jan. an. curr. allergnädigst resolviren zu können, ohnumgänglich nöthig erachtet hätten; Als hätten Allerhöchstdieselben unter heutigen Dato

zu summarischer Untersuchung des Status activi & passivi denen beeden Herren Prinzen **Joseph Friederich** und **Friederich Wilhelm** *Eugenius* den Auftrag gethan, versehen sich dahero zu Ihm, Herrn Herzogen, allergnädigst, es werde derselbe seine Cammer- und Rechnungs-Beamte, auch alle diejenigen, welche die Kayserliche Commission zu Beförderung dises Auftrags nöthig erachten werde, anweisen, daß solche der Commission in allen Stücken treulich an die Hand gehen, Er, Herr Herzog, selbst aber besagte Kayserl. Commission in Befolgung ihres Auftrags nicht hindern, noch durch andere hindern lassen, damit Ihro Kayserliche Majestät in kurzem in den Stand gesezet würden, auf des Herrn Herzogs Begehren, allergnädigst resolviren zu können.

§. 4.

28. Jul. Veneris 28. Julii 1769.

Zu **Sachsen-Hildburghausen**, Herrn Herzogs **Ernst Friederich Carl**, Schulden-Wesen betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea, und haben Kayserliche Majestät des gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zufolge

1mo) Ponantur die von der Kayserl. Commission sub præs. 22. Maji & 19. Junii a. c. allerunterthänigst erstattete Berichte, zusamt des Herrn Herzogs zu **Sachsen-Hildburghausen** litteris humillimis ad Imperatorem de præs. 27. April. & 4. Junii a. c. ad Acta, und können obige Berichte gedachten Herrn Herzog auf Anmelden e Cancellaria in Copia, remoto tamen voto & remotis rationibus, jedoch ad solam notitiam, verabfolget werden.

2do) hat des Herrn Herzogs zu **Sachsen-Hildburghausen**, pro indultu gratiæ gestelltes und übriges Gesuch nicht statt, sed

3tio rescribatur Commissioni Cæsareæ: Ihro Kayserl. Majestät gereiche die Bestellung der Subdelegation und übriges der Commission Verfahren, zu allergnädigstem Wohlgefallen, liessen es auch bey der dem Creditoren-Anwalde unter dem 10. Junii a. c. ertheilten Resolution lediglich bewenden. Nachdem aber die Sache sich zu einem indultu gratiæ nicht qualificire, und dahero des Herrn Herzogs darauf

gestelltes

Gesuch unter heutigem Dato abgeschlagen worden, gleichwohl dem, in so grosse und die Landes-Kräfte weit übersteigende Schulden-Last, versunkenen Fürstlichen Hause unter die Arme zu greifen sey: Als hätten Ihro Kayserl. Majestät derselben hiermit weiter allergnädigst auftragen wollen, die sämtliche Hildburghäusische Aemter und Lande, so viel das Camerale und Oeconomicum betrift, Authoritate Commissionis Cæsareæ in Administration zu nehmen, die Cammer- auch sämtliche Rechnungs-Beamte und Diener, in der Kayserl. Commission Pflichten zu nehmen, und von den Einkünften an Niemanden, wer der auch seye, ohne Kayserliche Verordnung etwas verabfolgen zu lassen: Dann vor allen Dingen provisorie, bis mit den Creditoribus darüber gehandelt werden kan, vor den Herrn Herzog eine den Umständen angemessene Fürstl. Comperenz auszuwerfen, und über diesen Punct besonders an Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu berichten; Ferner sämtliche Gläubiger edictaliter rechtlicher Ordnung nach, zu citiren, solche gehörig liquidiren, und mit dem dazu aufzustellenden Contradictore super veritate & prioritate genüglich handeln zu lassen, und Acta instructa zu Abfassung eines Locations-Urthels ad Imparciales Exteros zu versenden: Endlich dahin sich zu befleißigen, daß mit den Gläubigern ein Zahlungs-Plan zu Stande gebracht, auch überhaupt in gegenwärtigen, der Kayserlichen Commission aufgetragenen Geschäften mit möglichster Kürze und Wirthschaft zu Werk gegangen werde. Wie aber alles dieses befolget worden, hierüber wären Kayserl. Majestät der Kayserlichen Commission allerunterthänigsten Berichtes von Zeit zu Zeit gewärtig.

4to) Cum hujus Notificatione rescribatur dem Herrn Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen**, der zum Besten seines Hauses verordneten Administrations- und Debit-Commißion nicht hinderlich zu seyn, sondern derselben vielmehr allen Vorschub zu thun, die Cammer- samt Rechnungs-Beamten und Dienern aber, so vil das Oeconomicum und Camerale betrifft, der Pflichten zu entlassen, und solche an die Kayserliche Commißion zu verweisen, auch wie Er, Herr Herzog, diesem allen nachgelebet, in termino duorum men-

sium bey Kayserl. Maj. berichtlich allerunterthänigst anzuzeigen.

5to) Ponantur die ex parte der Kayserl. Commißion, ingleichem des Herrn Herzogs zu **Sachsen Hildburghausen** eingereichte Mandata procuratoria ad Acta.

§. 5.

3. Oct. Martis 3. Oct. 1769.

Zu **Sachsen-Hildburghausen**, Herrn Herzogs **Ernst Friderich Carls** Debit-Wesen betreffende, Commissionis.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Ponantur des Herrn Herzogs zu **Sachsen-Hildburghausen**, litteræ humillimæ ad Imperatorem de præs. den 31. Jul. 22. & 25. Aug. 1. & 30. Sept. a c. ingleichem die allerunterthänigste Berichte der Kayserl. Debit- und Administrations-Commißion de præs. den 4. 7. und 31. Aug. a. c. dann die allerunterthänigsten Berichte des Herrn Prinzen **Joseph Friedrich** zu Sachsen-Hildburghausen de præs. 14. und 18. Sept. a. c. endlich des Herrn Prinzen **Friedrich Wilhelm** *Eugenii* zu Sachsen-Hildburghausen litteræ humillimæ ad Imperatorem de præs. 30. Sept. a. c. ad Acta. Und können dem Herrn Herzogen zu **Sachsen-Hildburghausen** von denen Commißions-Berichten de præs. 4. 7. und 31. Aug. a. c. auf Anmelden Copiæ e Cancellaria, jedoch nach Innhalt des Kayserl. Decreti de 1714. §. II. remoto voto & remotis rationibus, ad solam tamen notitiam verabfolget werden.

2do) Nachdem durch die eingetrettene Administrations- und Debit-Commißion die bey Kayserl. Reichs-Hofrath hangende Processe ohnehin ratione executionis sistiret werden, und des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen sämtliches Begehren unstatthaft, als wird Derselbe damit abgewiesen.

3tio) Rescribatur ersagten Herrn Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen**: Ihro Kayserl. Maj. hätten aus der Commißion Berichten und des Herrn Herzogs eigenen Anzeigen, mißfällig wahrgenommen, welchergestalt ersagter Herr Herzog nicht allein die unter den 28. Jul. a. c. an Denselben erlassene Kays. Verordnungen ohnbefolgt gelassen, sondern auch

einen

einen, nach angeordneter Debit-Commißion ohnehin allenthalben widerrechtlich und ohnzulänglichen Zahlungs-Plan, nebst einem in das Camerale & Oeconomicum eingreiffenden Arrangement, eigenmächtig und ganz incompetenter entwerffen lassen, auch bereits beyde zur Execution zu bringen getrachtet: Der Kayserl. Commißion hingegen nicht nur Pflichts-Entlassung der Cammer- und Rechnungs-Beamten und Diener zu versagen, sondern sogar der Cammer, nebst allen Rechnungs-Beamten und Dienern, bey Straffe, weder von der Kayserl. Commißion Befehle anzunehmen, noch derselben Pflicht zu thun, zu verbieten, Sich ermächtiget habe.

Ihro Kayserl. Majestät wollen dahero alles hierunter von Ihm, Herrn Herzog, unternommene und an die Cammer und Aemter erlassene, zusamt alle dem, was in Gefolge dises Reglements und Zahlungs-Plans bereits geschehen und verfüget worden, hiemit caßiret und aufgehoben haben: Und befehlen Ihm alles Ernsts, von allen dergleichen Widersetzlichkeiten und eigenthätigen Behinderungen der Kayserl. Commißion so fort abzustehen, hingegen dem Kayserl. Rescripto de 28. Julii a. c. in allen Puncten sträcklichst und so fort bey Empfang dises nachzuleben, und wie solches geschehen, ohngesäumt allerunterthänigst berichtlich anzuzeigen, damit Kayserl. Majestät in diser gar keinen Verschub leidenden Debit-Sache nicht vermüßiget würden, mit Reichs-gesetzmäßigen Zwangsmitteln gegen Herrn Herzog vorzugehen.

Nachdem aber auch unter andern in der Kayserl. Commißion Berichten mit vorgekommen, daß Herr Herzog die beyden Subdelegatos, von Lindenboom und Hieronymi, von ihrer Regierungs-Function suspendiret habe, und der beschehenen Anzeige nach, verlauten wolle, als ob derselbe mit deren gänzlichen Entsetzung vorzugehen gesonnen sey: Kayserl. Majestät aber keine Incompatibilität der Regierungs-Adlessur mit den Subdelegations-Geschäfften, worauf Herr Herzog jedoch die Suspension dieser Räthe allein gebauet hätte, nicht fänden; Als wollten Allerhöchst-Dieselben von Ihm, Herrn Herzog hierüber dessen standhaffte berichtliche Verantwortung in Zeit zweyer Monate gewärtig seyn; Versähen sich

auch zu Ihm, Herrn Herzog, und befählen demselben gnädigst, jedoch ernstlichst, indessen mit allen weitern Verfügungen gegen besagte beyde Räthe einzuhalten, Dieselben auf keine Weise zu bedrücken, vielmehr ihnen in ihren, bishero Kayserl. Majestät zu allergnädigstem Wohlgefallen gereichten Subdelegations-Verrichtungen, beförderlich zu seyn, und auch hierüber, wie solchem Herr Herzog nachzukommen gedenke, in Zeit zweyer Monate die allerunterthänigste Befolgung anzuzeigen.

2to) Hat das in litteris ad Imperatorem gestellte Begehren des Herrn Prinzen Friedrich Wilhelm *Eugenii* zu Sachsen-Hildburghausen nicht statt, sed

3to) Referibatur ersagten Herrn Prinzen Friedrich Wilhelm *Eugenius* zu Sachsen-Hildburghausen: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus des Herrn Prinzen allerunterthänigsten Schreiben zu ersehen gehabt: welchergestalt Derselbe eine Ihm allein mit Pflichten zugethane Subdelegation aufzustellen gesonnen sey: Wie nun dieses Kayserl. Majestät um so weniger zu allerhöchstem Wohlgefallen gereichen könne, als eine dergleichen doppelte Subdelegation nur zu Hinderung und Verwickelung der Geschäfte gereichen, Kosten verursachen, und ganz ohnthunlich seyn würde, hingegen der zeitherigen Subdelegatorum Treue, Fleiß und Betragen, zu Kayserl. Majestät Zufriedenheit gereiche, und durch deren Beybehaltung dem Debit-Wesen ein grosses erspahret werde: im übrigen aber, auf den Fall, wenn des Herrn Prinzens über die Subdelegation geführte Beschwerden gegründet seyn sollten, Kayserl. Majestät unter heutigem Dato das Nöthige deßfalls an die Kayserl. Debit-Commission erlassen hätten; als versähen sich Allerhöchstdieselben zu Ihm, Herrn Prinzen, es werde Derselbe keinen weitern Anstand nehmen, sich der zeithero aufgestellten, in beyder Kayserlicher Commissariorum Pflichten stehenden und nunmehro von Kayserl. Majestät von neuem approbirten Subdelegatorum ohne alle Hinderung zu gebrauchen, und sich der Commissions-Geschäfte unter diesem Vorwand nicht weiter zu entziehen, damit Kayserl. Majestät nicht vermüßiget würden, die Debit-Commission auf eine andere und solche Art zu besezen, wodurch die Einigkeit und der Zweck dieses ganzen Debit-Commissions-Geschäfts erhalten werde. Wie

Wie nun Herr Prinz solches befolget habe, theils zu befolgen gedenke, hierüber wären Kayserl. Majestät Desselben allerunterthänigste Anzeige in termino duorum mens. gewärtig.

6to) Cum horum omnium Notificatione rescribatur Commissioni Cæsareæ, den Herrn Prinzen **Joseph Friederich** und **Friedrich Wilhelm** *Eugenius* zu **Sachsen-Hildburghausen**: Nunmehro dem Kayserl. Rescripto de 28. Julii a. c. mit vereinten Kräften in allen Stücken ein Genügen zu leisten, den von Herrn Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen** aufgestellten Contradictorem, wenn sich derselbe in termino liquidationis melde, und mit einer verbesserten auf die Umstände des Debit Geschäfts eingerichteten Vollmacht legitimiren werde, mit den Creditoribus bis zum Beschluß der Sache handeln zu lassen, dessen, auf Inspection der Untersuchungs-Acten aber, nachdem es dermahlen nicht mehr um eine Untersuchung zu thun ist, gestelletes Gesuch, als ohnnöthig und überflüßig abzuschlagen.

So viel hingegen die Subdelegation betrift, habe der Subdelegatorum zeitheriger Eifer, Treue und übriges untadelhaftes Betragen bey diesem Geschäfte Kayserl. Majestät zu vollkommener Zufriedenheit gereichet, und wolten dahero Allerhöchstdieselben allergnädigst, daß beyde Kayserl. Commissarii sich der Zeithero angestellten Subdelegatorum noch fernerhin gebrauchen, Ihnen auch ihren bis Dato in des Herrn Herzogs Diensten gehabten Gehalt völlig von der Administrations-Cassa fortzahlen lassen; Im Fall aber des Herrn Prinzen *Eugenii* Beschwerde über der Subdelegatorum unterlassene Communication mit demselben gegründet seyn solte, dieselben zu gleichförmiger Communication mit beyden Kayserl. Commissariis von Commissions-wegen anweisen solle. Wie nun disem allem Commissio nachgekommen sey, hierüber wären Kayserl. Majestät derselben allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige zu seiner Zeit gewärtig.

§. 6.

Sabbathi 23. Dec. 1769. 23. Dec.

Zu **Sachsen-Hildburghausen**, regierenden Herrn Herzogs Debit-Wesen betreffend. Commissionis & Administrationis.

Absol-

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Ponantur des Herrn Prinzens **Joseph Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen** sub præs. 20. & 27. Nov. wie auch de 1. 4. & 14. Dec. a. c. allerunterthänigst erstattete Berichte, ingleichem des Herrn Prinzen **Friedrich Wilh.** *Eugenii* zu **Sachsen-Hildburghausen** litteræ humillimæ ad **Imperatorem** de præs. 10. & 13. Nov. a. c. ad Acta.

2do) Mit Verwerfung des von Herrn Prinzen **Friedrich Wilhelm** *Eugenius*, auf Communication der von dem Herrn Prinzen **Joseph Friedrich** allerunterthänigst erstatteten Berichte, zur Handlung, ingleichen mit Verwerfung der übrigen von demselben gestellten Petitorum, rescribatur ersagten Herrn Prinzen **Friedrich Wilhelm** *Eugenius*: Ihro Kayserl. Majestät könne nicht anders, als äusserst befremdlich fallen, daß Herr Prinz **Friedrich Wilhelm** *Eugenius* die an denselben unterm 3. Octobr. a. c. per Rescriptum clem. erlassene allergnädigste Verordnung zum äussersten Nachtheil und Schaden des Fürstl. Hauses und des Debit-Wesens, bis nun zu ohnbefolgt gelassen habe, und noch immer auf Aufstellung einer von ihm allein dependirenden separaten Subdelegation bestehe; Nachdem nun Kayserl. Majestät, den Umständen dieser Debit- und Administrations-Commission nach, eine dergleichen blos auf Verhinderung, Erschwerung, und mehrere Verwickelung dieses an sich weitläuftigen verflochtenen Debit-Wesens gereichende eigene separate Subdelegation ein vor alle mal weder gestatten würden noch könnten, des Herrn Prinzen Besorglichkeiten auch in dem an die Kayserl. Debit- und Administrations-Commission unterm 3. Oct. erlassenen Rescripto schon hinreichend vorgebeuget sey, wie denn, daß Subdelegati mit Demselben alles communiciren sollen, bereits Ihme anerboten, auch die Subdelegati zu gleicher Respects-Beobachtung, falls sie daran zeithero verfehlet haben sollten, angewiesen worden; Und daferne künftighin sich begeben sollte, daß bey dem Debit-Wesen, oder auch bey der Administration, Derselbe anderer Meynung, als der Prinz Joseph wäre, Ihme allemal frey stehet, in dem a Commissione gemeinsam erstatteten Berichte, seine Meynungen, mit Anführung der Gründe, zu äus-

sern

sern, und Kayserl. Entscheidung darüber abzuwarten; Als versähen sich Kayserl. Majestät zu Ihme, Herrn Prinzen, wollten auch Demselben hiermit allergnädigst, doch ernstlich, nochmalen anbefohlen haben, so fort, und bey Empfang dises, dem unterm 3. Oct. an Ihn erlassenen Kayserl. Rescripto, in allen Stücken, und um so gewisser ein Genüge allergehorsamst zu leisten, als ansonsten dem Herrn Prinzen, **Joseph Friedrich**, eo ipso provisorie, und bis auf weitere Kayserl. Verordnung allein in disem Administrations- und Debit-Wesen, ohne weitere Rückfrage, fortzufahren, hiermit aufgetragen seyn solle: Wie denn auch Ihro Kayserliche Majestät deshalb unter heutigem Dato das nöthige an Herrn Prinzen **Joseph Friedrich**, bereits erlassen hätten; Wie nun Herr Prinz *Eugenius* dises befolget habe, und auch inskünftige zu befolgen gedenke, hierüber wären Kayserl. Majestät desselben allerunterthänigste Anzeige, in termino duorum mensium gewärtig.

3tio) Rescribatur dem regierenden Herrn Herzogen zu **Sachsen-Hildburghausen**: Ihro Kayserl. Majestät hätten aus des Herrn Prinzen **Joseph** gethanen Anzeigen mißfälligst zu ersehen gehabt, daß Herr Herzog noch bis dise Stunde die an Ihn unterm 3. Oct. a. c. erlassene Kayserliche, auf dessen eigenes, und seines Fürstlichen Hauses Beste, auch auf Befridigung so viler bedrängter Gläubiger abzielende Verordnung, ohnbefolgt zu lassen, sich nicht entsehen; die an die Cammer-Bediente, auch Rechnungs-Beamte und Dienere erlassene Inhibitiones, sich bey der Kayserl. Commißion zur Verpflichtung zu stellen, nicht wiederum aufgehoben, vielweniger dieselben ihrer Pflichten entlassen, und an die Kayserl. Debit- und Administrations-Commission, zu Ablegung der Pflicht, angewiesen habe, vielmehr noch immer sein ganz ohnzulängliches rechtswidriges und nur zu mehrerer Verwirrung führendes sogenanntes Arrangement durchzusezen gedenke; die Subdelegatos von Lindenboom und Hieronymi noch immer von der Adsessur bey der Regierung ausgeschlossen lasse, auch nach bereits angeordneter Untersuchungs-Commißion mit gänzlicher Veräusserung des Guts Hellingen ohnbefugter Dingen vorzugehen, kein Bedencken

getragen habe, und nunmehro, so gar nach bereits erkannter Debit- und Administrations-Commission, mit schädlicher Verpachtung der Jagden umgehe. Ob nun wohl Ihro Kayserl. Majestät gerechte Ursache hätten, von nun an mit denen angedroheten Reichs-gesetzmäßigen Zwangsmitteln, gegen Ihn, Herrn Herzog, vorzugehen; so wollen doch Allerhöchstdieselbe damit noch zur Zeit an sich halten: Befehlen aber demselben, mit Caßirung und Aufhebung aller, nach angevrdneter Commission, vorgenommener Veräusserungen, Immißionen, und Verpachtungen, nochmals und endlich, sämmtliche Cammer-Bediente, auch Rechnungs-Beamte und Diener, alsofort auf erfolgtes Anverlangen der Kayserlichen Commission, der Pflichten zu entlassen, und an die Kayserl. Debit-Commission so gewisser zu verweisen, als ansonst dieselben hiermit von Kayserlicher Majestät der Pflichten, womit sie Herrn Herzog zugethan sind, eo ipso entlassen seyn, und von der Kayserl. Commission in Pflichten unverzüglich genommen werden sollen: Wie dann Ihro Kayserliche Majestät unter heutigem Dato deshalb das nöthige an die Kayserliche Debit- und Administrations-Commission erlassen hätten.

Dann befehlen Allerhöchstdieselben Ihm, Herrn Herzog, weiter, von allen ohnehin nichtigen Alienationen, Verpfändungen, Verpachtungen, und dergleichen in das Camerale einschlagenden Contracten abzustehen, der Kayserl. Debit- und Administrations-Commission nicht einzugreifen, Dieselbe an ihrem Auftrage, weder directe noch per indirectum zu hindern, vielmehr derselben beförderlich zu seyn, und wie diesem allen nachgelebet worden, binnen 2. Monathen um so zuverläßiger allerunterthänigst anzuzeigen, als bey weiterer des Herrn Herzogs Widersezlichkeit, auf einen benachbarten Reichsfürsten eine Manutenenz-Commission erkannt seyn, und auf Anrufen der Kayserl. Debit- und Administrations-Commission alsofort e Cancellaria expedirt werden soll.

4to) Cum horum Notificatione rescribatur Commissioni Cæsareæ: Nachdem Ihro Kayserl. Majestät sowohl die von Herrn Prinzen **Friedrich Wilhelm** *Eugenius* gemachte Hindernisse aus dem Wege geräumet, als auch Herrn Herzog

zog das nöthige anbefohlen hätten; als habe Commissio nunmehro gemeinsam das ihr anvertraute Administrations und Debit Wesen unterm 28. Julii a. c. allergnädigst aufgetragenermassen fortzusezen, zu dem Ende vor allen Dingen den Herrn Herzog um die Entlassung der Pflichten, so vil die Cammer-Bediente, auch alle andere Rechnungs-Beamte und Diener anbelanget, anderweit anzugehen; Falls aber Derselbe sich die Kayserl. Verordnungen zu befolgen ferner verweigern sollte, alsofort und ohne weitere Rückfrage im Nahmen Kayserlicher Majestät ersagte Cameral-Bediente, auch alle andere Rechnungs-Beamte und Diener, ihrer Dienst-Pflichten, womit sie Herrn Herzog zugethan, zu entlassen, und in Kayserl. Commissions-Pflichten zu nehmen, auch bey unverhofter Widersezlichkeit alsogleich bey Kayserl. Majestät allerunterthänigste Anzeige zu thun, dnmit sodann wegen Expedition der Kayserl. Manutenenz, auf einen benachbarten Reichsfürsten, das nöthige ohnverweilt verordnet werden könne. Auch habe Commissio, der illegalen Einweisung ohnerachtet, auch das Gut Hellingen in Administration, und den Beamten daselbst einstweilen in Pflichten zu nehmen; und wie dieses alles befolget worden, in Zeit zweyer Monathe allergehorsamst zu berichten.

5to) Pari cum Notificatione horum omnium rescribatur dem Herrn Prinzen **Joseph Friedrich**: Kayserl. Majestät gereiche des Herrn Prinzen besonderer in diser Debit Administrations-Sache in Befolgung des Kayserl. Auftrages erprobter Eifer zu allergnädigstem Wohlgefallen. Nun verhoften zwar Allerhöchstdieselben, daß nunmehro sowohl Herr Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen**, als auch der Prinz **Friedrich Wilhelm** *Eugenius*, sich endlich doch fügen, und dem Fortgang des Administrations- und Debit-Wesens, keine weitere Hindernisse in den Weg zu legen, unternehmen werden; daferne aber gleichwohl wider Vermuthen Herr Prinz *Eugenius*, auf der eigens von Ihm aufzustellenden Subdelegation beharrend, sich weiter den Commissions-Geschäften entziehen sollte; so habe Herr Prinz **Joseph Friedrich** sich provisionaliter und bis auf weitere Kayserl. Verordnung der Debit- und Administrations Commission ohne

weitere Rückfrage allein zu unterziehen, und alle dasjenige, was in dem an die Kayserl. Debit- und Administrations-Commission unter heutigen Dato, unterm 3. Oct. und unterm 28. Julii a. c erlassen worden, allein, mit Ausschluß des Herrn Prinzen *Eugenii*, zu besorgen, und bey Kayserl. Maj. hievon zu seiner Zeit allerunterthänigste Anzeige zu thun.

6to) Ponantur des Herrn Prinzen **Friedrich Wilhelm** *Eugenius* Mandata Procuratoria ad Acta

§. 7.

1770. Lunæ 29. Januarii 1770.

29. Jan. Zu **Sachsen-Hildburghausen** regierenden Herrn Herzogs Schulden-Wesen betreffend: Sive Herzogl. Sachsen-Hildburghäusischer Anwald v Fabrice sub præs. 8. hujus reexhibendo Exhibitum de præs. 2. Dec. nup. nebst fernerweiter Vorstellung supplicat pro clementissime desuper in concludendo reflectendo, nunc vero inceptam relationem suspendendo. Appon. N. 56. 57. 58. & 59.

Idem sub præs. eodem exhibet allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: Pro clementissime ratione Rescripti Cæsar. de 3. Oct. a. pr. Terminum bimestrem ad producendum producenda impertiendo.

Idem sub præs. 26. ejusd. überreichet allerunterthänigste vorläufige Anzeige samt Bitte: Pro clementissime in causa aliquantisper supersedendo. Cum adjunctis sub nr. 56 b 50 b. & 60. ac ultimo Concluso.

In eadem Herr Herzog **Joseph Friedrich** zu **Sachsen-Hildburghausen** sub præsent. 8. huj. erstattet per Agentem Vacano allerunterthänigsten Commissarischen Bericht, nebst Anzeige der vi Rescriptorum clementissimorum vom 28. Jul. und 3. Oct. a. pr. angeordneten Kayserl. Administrations- und Debit-Commißion. Mit Beylagen sub nr. 46 - 52.

Idem Vacano sub præs. eod. producirt eine zu letzterm Kayserl. Commissarischen Bericht gehörige Anlage, mit Bitte: Die Kayserliche Verhaltungs-Befehle förderlichst zu ertheilen. Appon. Num. 53. & 54.

1mo) Nachdeme des Herrn Herzogs eigenem Anführen nach die Kayserl. Commißion sich bereits erkläret hat, dem Contradictori mit denen benöthigten Extractibus actorum Commissiona-

missionalium, so weit es das Liquidations-Geschäfft der Creditorum erfordert, an die Hand zu gehen, das übrige Gesuch des Herrn Herzogs aber in den Conclusis de 3. Oct. und 23. Dec. a. pr vor unstatthafft theils erkannt, theils denen darinnen enthaltenen Verordnungen entgegen laufft, als hat es mit nochmaliger Verwerffung des Herrn Herzogs Einwendungen und wiederholten Gesuchs bey ersagten Kayſ. Conclusis lediglich sein Bewenden.

3tio) Cum hujus Notificatione rescribatur Commissioni Cæsareæ: Ihro Kayserl. Maj. fänden kein Bedencken, daß Commissio denen Fürstlichen Agnatis mit der verlangten Nachricht von denen Landes-Avulsis an die Hand gehe: Versähen sich aber auch zugleich allergnädigst, es werde ersagte Kayſ. Commißion zu seiner Zeit auf rechtliche Recuperirung gedachter Avulsorum den erforderlichen Bedacht nehmen.

§. 8.

Martis, 27. Mart. 1770. 27. Mart.

Zu **Sachsen-Hildburghausen** regierenden Herrn Herzogs Schulden-Wesen betreffend Commissionis & Administrationis Cæsareæ; sive Herzogl. Sachsen-Hildburghäusischer Anwald von Fabrice sub præs. hesterno exhibet allerunterthänigste höchstbemüßigte Vorstellung annexa reservatione quorumvis competentium & protestatione contra quævis præjudicia nec non petitione humillima: pro clementissime ad Principem Josephum Fridericum petitam inhibitionem de supersedendo in causa decernendo, aut ad minimum in causa principali relationem adhuc suspendendo.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Ponantur des Herrn Herzogen zu **Sachsen-Hildburghausen** litteræ humillimæ ad Imperatorem de præs. 22. Febr. a. c. ingleichem des Herrn Prinzen **Joseph Friedrich** allerunterthänigst erstattete Berichte de præs. 1. & 15. Mart. a. c. endlichen auch des Herrn Prinzen **Friedrich Wilhelm** *Eugenii* litteræ humillimæ ad Imperatorem de præs. 12. Mart. a. c. ad Acta.

2do) Mit Verwerfung der sowohl vom Herrn Herzog, als Herrn Prinzen **Fried. Wilh.** *Eugenius*, wiederholt und neuerlich angestellten unstatthaften und blos aufzüglichen Petitorum, auch

Reichs-Gesezwidrigen Einwendungen, wird nunmehro ersagter Herr Prinz **Friedrich Wilhelm** *Eugenius* des ihm vormals beschehenen Commissarischen Auftrags hinwiederum entladen: und

3tio) Auf die verwittibte Frau Herzogin zu **Sachsen-Meiningen**, als Ober-Vormünderin neben Herrn Prinzen **Joseph Friedrich**, Commissio erkannt.

4to) Rescribatur Commissioni Cæsareæ: Nunmehro mit vereinten Kräften und ohne allen Zeitverlust die Kaiserliche Verordnungen de 28. Julii, 3. Oct. und 24. Dec. a. pr. ingleichem vom 29. Jan. an. curr. in Vollzug zu bringen, dem Geheimden Rath und Cammer-Präsidenten von Marschalch, ingleichem dem Cammer-Rath Radefeld, ad se declarandum, eine kurze Frist von acht Tagen zu sezen, bey deren weitern Pflichts-Verweigerung dieselbe von der Cammer ganz auszuschliessen, ihre Cameral-Besoldung und Emolumenta einzuziehen, und daferne es nöthig, andere an deren Statt aufzustellen, auch die in ihren Händen sich befindende Cameral-Acta ihnen abzufordern; gleichergestalt aber auch mit allen andern Rechnungs-Beamten oder Dienern, welche sich, Kayserl. Commission Pflicht zu thun, weigern sollten, zu verfahren.

Und Falls Herr Herzog sich weiter der Kayserl. Commission widersezen sollte, vermittelst der unter heutigem Dato erkannten Manutenenz Commission manu forti die Kayserl. Aufträge zum Vollzug zu bringen, auch wie solches geschehen, bey Kayserl. Majestät zu seiner Zeit berichtlich allerunterthänigst anzubringen.

5to) Expediatur nunc jam decreta Commissio manutenentiæ auf den Herrn Herzog zu **Sachsen-Coburg-Saalfeld**, die verwittibte Frau Herzogin zu **Sachsen-Meiningen**, als Ober-Vormünderin, auch eventualiter auf die verwittibte Frau Herzogin zu **Sachsen-Weymar**, als Ober-Vormünderin, & Rescribatur iisdem: Auf Anverlangen der Kayserl. Debit- und Administrations Commission, derselben samt und sonders in dem **Sachsen-Hildburghäusischen** Debit-Wesen manu militari zu aßistiren, und ersagte Kayserl. Commission in Befolgung der Kayserl. Aufträge zu unter-

terstüzen, auch wie dieselben solches zu befolgen gedenken, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen, Et hæc

6to) Notificentur dem Herrn Herzogen zu **Sachsen-Hildburghausen**, und dem Herrn Prinzen **Friedrich Wilhelm** *Eugenius* per Rescriptum, jedem in separato.

§. 9.

Lunæ d. 18. Junii 1770. 18. Jun.

Zu **Sachsen-Hildburghausen** regierenden Herrn Herzogs Debit-Wesen betreffend Commissionis, sive ermeldter Herr Herzog sub Dato 31. Maji nuperi & præsentato 12 hujus, überreichet per de Fabrice allerunterthänigste Paritions-Anzeige, samt Beylage sub Num 71. usque 91. inclusive.

In eadem die verwittibte Frau Herzogin Ober-Vormünderin zu Sachsen-Coburg-Meiningen und der Herr Herzog **Joseph Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen** sub præsentato 15. hujus, erstaten per Vacano allerunterthänigsten Commissarischen Bericht ad Rescripta clementissima vom 28. Jul. 3. Oct. 23. Dec. 1769. ingleichem vom 29. Jan. und 27. Mart. 1770. mit Beylagen sub Num. 154. usque 177.

Iidem sub præsentato eodem erstatten per Vacano allerunterthänigsten Commissarischen Bericht ad Rescripta clementissima vom 28. Jul 3. Oct. und 23. Dec. 1769. ingleichem vom 29. Jan. und 27. Mart. 1770. mit Beylagen sub Num. 178. bis 183. 104. 138. 141. 184.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Ponantur der Kayserl. Debit- und Administrations-Commißion sub præsentatis 23. Apr. 25. Maji & 15. Jun. a. c. allerunterthänigst erstattete Berichte: Dann des Herrn Herzogs zu **Sachsen-Hildburghausen** sub præsentato 12. Jun. a. c. ingleichem des Herrn Prinzen **Friedrich Wilhelm** *Eugenii* de præs. 23. Apr. 11. Maji und 11. Jun. anni c. litteræ humillimæ ad Imperatorem: weiter der verwittibten Frau Herzogin zu **Sachsen-Weimar** de præs 23. Maji a. c. und der verwittibten Frau Herzogin zu **Sachsen-Meiningen** allerunterthänigst vorläuffige Befolguns-Anzeigen de præsentato eodem: Endlich die Sachsen-Coburg-Meiningische und Sachsen-Coburg-Saalfeldische Verwahrungs-Anzei-

Anzeigen de præsentato 23. Aprilis anni currentis ad Acta.

2do) Mit Verwerffung der vom Herrn Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen** übergebenen unzulänglichen Paritions-Anzeige und gestellten unstatthafften Peritorum, ingleichem mit gänzlicher Caßirung und Aufhebung derer an die Subdelegatos von Lindeboom und Hieronymi erlassenen Avocations- und darauf gebaueten Dimissions-Decreten, nicht weniger der an die Commissions-Subalternen erlassenen Decreten, dann derer bey der Pflichts-Entlassung der Cammer- auch übrigen Rechnungs-Beamten und Diener, gemachten, auf ihren Dienst einen Bezug habenden Reservationen, besonders des an die Cammer unter dem 19. Maji anni curr. erlassenen Rescripti, endlich der in öffentlichen Zeitungen publicirten Patentium, referibatur dem Herrn Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen**: Sich aller Anmassung einiger Cognition über die Subdelegatos und Commißions-Subalternen gänzlich zu entschlagen, sich aller Verordnungen und Rescripten an die in Cameralibus und Oeconomicis in der Kayserl. Commißion alleinigen Pflichten stehende Camerales, auch Rechnungs-Beamte und Diener, schlechterdings zu enthalten, und dadurch, wie auch sonst die Kayserl. Commißion in ihren Verrichtungen nicht weiter zu irren, auch die von der Cammer theils ohnmittelbar, theils durch den Land-Bau-Director und Cammerrath Feuchtersleben erhobene Acta alsofort zur Cammer zu restituiren, da im widrigen Commissio unter heutigem Dato befehliget sey, nicht allein durch zur Handnehmung der vormals schon erkannten Manutenenz, Herrn Herzog in die gehörigen Schrancken zu setzen, sondern auch Kayserl. Majestät nebst dem Sich vermüßiget sähen, noch andere Reichs-Gesetzmäßige Vorkehrungen zu veranstalten. Und gleichwie Herrn Herzog Seine, in der so betitulten **wahrhaften Actenmäßigen Belehrung des Publici**, unternommene Syndicirung der Kayserl. Conclusorum, ingleichem dessen gegen die Kayserl. Commißion gebrauchte verkleinerliche und irrespectuose Schreibart, endlich die den Subdelegatis so ehrenrührig, als ohngegründet, gemachten Imputata, hiermit alles Ernstes verwiesen werden; also habe Herr Herzog den Verfasser besagter Druckschrifft, Kayserl. Maj.

in

in termino duorum mensium um so gewisser anzuzeigen, als ansonst eine Kayserl. Commission ad inquirendum in auctorem erkannt werden solle.

3tio) Cum Notificatione hujus, rescribatur Commissioni Cæsareæ: Gleichwie Kayserl. Majestät dasjenige, was Commissio an die Cammer-Räthe, auch Rechnungs-Beamte und Diener inhibitorie wegen Erstattung der Berichte an Herrn Herzog so wohl erlassen, und verfüget, als auch, was dieselbe, auf bedürfenden Fall, wegen Beyziehung der Manutenenz veranstaltet habe, und sämtliches derselben zeitheriges Verfahren allergnädigst approbirten; also versähen Sich Allerhöchst-Dieselben, es werde Commissio dahin, auch bedürfenden Falls mit Gebrauchung der Manutenenz, sehen, daß Herr Herzog zu Befolgung des, unter heutigem Dato Demselben anbefohlenen, ohne sich an einige Vorstellung, Protestation oder Appellation zu kehren, angehalten werde; auch mit legaler Adfigirung der Edictalium nicht säumen, und zu Vermeyduug aller Irrung, dieselbe sowohl, als auch die Cassation der Herzoglich-anmaßlichen Patentium gleichfalls und in den nemlichen Zeitungen publiciren zu lassen.

Und nachdem bereits im verwichenen Jahr die Administration sämtlicher Aemter und Lande angeordnet worden, worunter diejenigen Gelder, welche dem Herrn Herzog von dasiger Landschafft entrichtet werden, sich von selbsten verstehen; als habe Commissio, daferne solches noch nicht geschehen seyn sollte, auch dise von der Landschafft sich zahlen zu lassen, und dem Herrn Herzog, ausser der ihnt auszuwerffenden Competenz, an Revenüen weiter nichts zu gestatten; dagegen aber mit baldigster provisorischer Bestimmung der Herzoglichen Competenz sich nicht zu säumen, auch, bis solches geschehen, indessen Sorge zu tragen, daß Herr Herzog mit nothwendigem Standesmäßigen Unterhalt versehen werde. Wie nun dieses alles geschehen, hierüber habe Commissio zu seiner Zeit an Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu berichten.

4to) Hat es, mit nochmahliger Verwerfung der von dem Herrn Prinzen **Friedrich Wilhelm** *Eugenius* gemachten ohngegründeten Einwendungen und darauf gestellten unstatthaften Petitorum, bey vorigen Kayserl. Conclusis ein vor allemali

mal sein Bewenden; Und wird Demselben seine Ungebühr in Syndicirung der Kayserl. Conclusorum, ingleichem die gegen den Herrn Prinzen **Joseph**, und gegen die Subdelegatos gebrauchte unziemliche Schreibart, alles Ernstes verwiesen; Derselbe zugleich auch angewiesen, den Verfasser der von ihm divulgirten Druckschrift, Kayserl. Majestät in termino duorum mensium anzuzeigen, damit im widrigen nicht nöthig sey, deshalb eine Untersuchungs-Commission anzuordnen.

5to) Fiat Decretum an die **Sachsen-Hildburghäusische** Landschaft: Nachdem Kayserl. Majestät unter heutigem Dato die Entlassung des von Lindeboom caßiret und aufgehoben hätten; So habe sie demselben den Siz bey ihr ferner zu gestatten, die fernerweite Bezahlung der Besoldung fortzuleisten, und sich deshalb an des Herrn Herzogs Verordnungen nicht zu kehren; künftighin auch die dem Herrn Herzog jährlich zu leistende Gelder Demselben nicht weiter, sondern an die Kayserl. Debit- und Administrations-Commission zu zahlen, und, wie dieses alles befolget worden, und sie, Landschaft, theils zu befolgen gedenke, bey Kayserl. Majestät in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

§. 10.

25. Jun. Lunæ die XXV. M. Junii 1770.

Zu **Sachsen-Hildburghausen** Herrn Herzogs Schulden-Wesen betrefend.

1mo) Ponantur der Kayserl. Debit- und Administrations-Commission sub præs. 22. Junii. curr. ingleichem des Herrn Herzogs zu **Sachsen-Hildburghausen** litt. humillimæ de præs. 25. hujus ad acta.

2do) Mit Verwerfung der von Herrn Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen** frivole interponirten Appellation und übrigen von Demselben gestellten Petitorum rescribatur eidem: Ihro Kayserl. Majestät könnten die von Herrn Herzog unter dem falschen Vorwand, als ob Commissio die Gränzen der Kayserl. Judicatorum überschritten habe, vorgekehrten Anstalten, in Zusammenberufung des Land-Regiments, Versperrung der Thore, Aufführung der Canonen und

und Aufwiegelung der Miliz und Unterthanen, durch Vorstellungen und Austheilung des äusserst injuriosen und aufwieglerischen Impressi, sub Rubro: fernerweite **Belehrung des Publici**, ꝛc. nicht anders, als vor eine höchststrafbare Renitenz und ungehorsamliche Widersetzung gegen die Kayserl. Verordnungen anzusehen: Wie nun Allerhöchst-Dieselben Sich gegen Herrn Herzog, und alle diejenige, so Demselben in diser seiner Widerspenstigkeit beyräthig, oder behülflich gewesen, die verdiente Bestrafung ausdrücklich vorbehielten, auch deshalben gegen den Verfasser des obgedachten ehrenrührigen und aufwieglerischen Impressi sowohl, als auch gegen diejenigen, welche den Herrn Herzog in diser Widersezlichkeit so übel beratheten, unter heutigem Dato eine Untersuchungs-Commission auf Herrn Herzog zu **Sachsen-Coburg Saalfeld**, erkannt hätten; Als befählen Ihro Kayserl. Majestät Ihme, Herrn Herzog, nochmal auf das ernstlichste, von aller Widersezlichkeit gegen die von Kayserlicher Majestät aufgestellte, und in Kayserl. Majestät Namen handlende Commission abzustehen, sich aller Thätlichkeiten gänzlich zu enthalten, der Kayserl. Commission sich unter dem Vorwand, als ob solche die Kayserliche Judicata überschreite, weder directe, noch per indirectum zu widersezen, sondern die von der Kayserl. Commission an Ihn ergehende Verfügungen schlechterdings zu befolgen, und wann Derselbe Beschwerde gegen die Commission zu haben vermeyne, mit Beyseitsezung aller eigenthätigen Widersezlichkeit, ohnaufhaltlich der zu beschehenden Petition, solche bey Kayserlicher Majestät anzubringen, und Kayserl. Entscheidung abzuwarten: Wie dann bey fernerer beharrlicher des Herrn Herzogs Widerstrebung, die Mandatarios Höfe unter heutigem Dato schon befehliget wären, Denselben in die gehörige Schranken zu sezen.

3tio) Fiant Patentes an die Herzoglich-Sachsen-Hildburghäusische sämtliche Miliz: Ihro Kayserl. Majestät könnten, daß sich Officier und Gemeine gegen die von Allerhöchstdenenselben aufgestellte Commission zu Verhinderung der Kayserl. Verordnungen, brauchen lassen, anders nicht, als vor eine höchststrafbare Empörung ansehen; Dahero, unter Vorbehalt der wegen des vergangenen bereits verdienten Bestrafung, Herzoglich Hildburghäusischen Officiren und Gemei-

nen sowohl des Grenadier-Corps, als auch des Land-Regiments, hiermit auf das ernstlichste und nachdrücklichste andurch anbefahlen, sich auf keine Weise gegen die von Kayf. Majestät aufgestellte, und in Allerhöchst-Dero Namen handlende Commission brauchen zu lassen, am allerwenigsten mit Thätlichkeiten gegen Dieselbe, und deren Subdelegirte, auch Officianten und Diener vorzugehen, widrigenfalls Kayserl. Majestät sich alsofort an Officiere und Gemeine halten, sich ihrer bemächtigen lassen, und mit deren Bestrafung an Ehre, Haab und Gütern, auch nach Befinden, an Leib und Leben vorgehen würden.

4to) Fiant quoque Patentes an die Bürgerschaft der Stadt **Hildburghausen** und sämtliche **Hildburghäusische Unterthanen**: Dem Herrn Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen** in seiner Widersetzlichkeit gegen die Kayserl. Verordnungen und gegen die Kayserl. Commission, auch deren subdelegirte Officianten und Diener, auf keine Weise, am wenigsten mit Thätlichkeiten beyzustehen, unter der Verwarnung, daß ansonst gegen die Uebertretter ohnausbleiblich mit Einziehung ihrer Haab und Güter, auch nach Befinden mit andern empfindlichen Straffen, so gar an Leib und Leben vorgegangen werden solle.

5to) Rescribatur dem Herrn Herzog zu **Sachsen-Coburg**, der verwittibten Frau Herzogin zu **Sachsen-Meiningen**, wie auch der verwittibten Frau Herzogin zu **Sachsen-Weimar**: Nunmehro, so bald es die Kayserl. Debit- und Administrations-Commission verlangen würde, mit vereinten Kräfften, ohne weitere vorgängige Adhortatorien, die Manutenenz-Truppen in die Stadt **Hildburghausen** einrücken zu lassen, die wider alles Verhoffen sich widersetzende Hildburghäusische Mannschafft zu trennen, und sich der Officier, so sich zu dergleichen empörlichen Widersetzlichkeit brauchen lassen, alsogleich gefänglich niederzuwerfen, und wie solches geschehen, zu seiner Zeit bey Kayserl. Maj. allerunterthänigste berichtliche Anzeige zu thun.

6to) Mit Einschliessung des Herzoglichen **Hildburghäusischen** Impressi, sub Rubro: **fernerweite Belehrung des Publici**, rescribatur dem Herrn Herzog zu **Sachsen-Coburg**:

burg: gegen den Verfasser diser ärgerlichen injuriosen und seditiosen Schrifft sowohl, als auch auf diejenigen Personen, welche dem Herrn Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen** mit Rathschlägen in seiner Widersetzlichkeit an die Hand gehen, genau und scharf zu inquiriren, die bey der Untersuchung verdächtig befundene so fort zu gefänglicher Verhafft bringen, das Impressum selbst aber öffentlich zerreissen zu lassen, und an Kayserl. Majestät, wie alles dieses geschehen, allerunterthänigst berichtliche Anzeige zu thun.

7mo) Et hæc omnia notificentur der Kayserl. Debit- und Administrations-Commißion per Rescriptum, mit dem Anfügen, vor die Affigirung und Insinuirung der Kayserl. Patentium Sorge zu tragen, und zu seiner Zeit davon die allerunterthänigste Anzeige zu thun.

§. 11.

In der Franckfurter Post-Zeituug vom 29. Apr. 1771. lase man: „In dem Fürstlich-Sachsen-Hildburghausischen Debitwesen ist ein weitläuffiges Reichs-Hofraths-Conclusum ergangen. Es wird unter andern dem Herrn Herzog provisorie, und biß mit den Glaubigern darüber gehandelt werden könne, eine Competenz von jährlichen 12000. fl. Fränkisch bestimmt: Was Sie sonst an Naturalien nöthig haben, muß baar bezahlet werden. Die Landschafft wird angewiesen, 500. fl. Erziehungskosten für die Fürstliche Kinder zu bezahlen, und dem Herrn Herzog anbefohlen, die bißher unterhaltene kostbare Garde an Officiers und Gemeinen gänzlich zu entlassen." 1771.

§. 12.

Auch verdienet, aus Herrn Prof. SCHOTTEN (1) folgende Nachricht von einer hieher einschlagenden öffentlichen Streitschrift hier eingerücket zu werden: Auszug einer Druckschrifft.

Kurze Darlegung desjenigen Betragens, welches Sr. des Herrn Herzogs Friderich Wilhelm Eugenii zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. bey denen im Debitwesen des regierenden Herrn Herzogs Durchl. von Sr. Kayserlichen Maj. Ihroselben in Gemeinschafft mit Dero Herrn Groß-Oncles, des Herrn Herzog Joseph Friderichs zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. aufgegebenen allergnädigsten Commißions-

(1) in seiner unparth. Critik 3. Band, S. 603. u. f.

mißions-Aufträgen bißhero beobachtet haben. Anno 1770. 116. Seiten, in folio.

Das bekannte Sachsen-Hildburghausische Debitwesen war so starck angewachsen, daß der regierende Herr Herzog 1769. sich genöthiget sahe, um ein Kayserliches Moratorium anzuhalten; an dessen statt jedoch Anfangs zur vorläuffigen summarischen Untersuchung des activ- und paßiv-Standes, alsdenn aber zur Administration und Regulirung des Debitwesens selbst, eine Commißion auf die beyden nächsten Agnaten, den Prinz Joseph Friderich, Großoncle des regierenden Herzogs, und den Prinz Feiderich Wilhelm Eugenius, als leiblichen Bruder des Herzogs, erkannt wurde. Da aber zwischen disen beyden Herrn Commissarien sich mancherley Irrungen, besonders wegen der aufzustellenden Subdelegation, hervorgethan haben, deren endliche Folge die Ausschliessung des Prinzens Eugens von dem ganzen Commißionsgeschäfte gewesen ist; so sucht der erwehnte Herr Herzog Eugen sein dabey bezeugtes Betragen in gegenwärtiger Schrifft zu rechtfertigen; die aber, so wie einige andere von Seiten des regierenden Herrn Herzogs wider die Commißion publicirte Schrifften, von einem höchstpreißlichen Reichs-Hofrathe in einem neuerlichen Concluso gar sehr gemißbilliget worden sind. - - -

Nach einer vorläuffigen Einleitung §. 1. 2. welche Versicherungen von denen redlichen Gesinnungen des Herrn Prinzens Eugens gegen das Sachsen-Hildburghausische Haus und Landschafft enthält, wird §. 3. erinnert, daß derselbe den Kayserlichen Auftrag, welcher jedoch vor der Hand nur auf eine summarische Untersuchung des activ- und paßiv-Standes gegangen, zwar mit Vergnügen, jedoch nicht anders, als mit Vorbewußt und Einwilligung des regierenden Herrn Herzogs, welches auch von dem Herrn Großoncle beobachtet worden, angenommen habe, denen nachmaligen Subdelegirten aber, nemlich dem Geheimden Rath von Lindenboom und dem Regierungsrath Hieronymi, wird ein Vorwurf darüber gemacht, daß sie, als Herzogliche Diener, ohne des regierenden Herzogs Erlaubniß, sich dem Subdelegations-Geschäffte unterzogen hätten. Hierauf wird der Verlauff des Commißionsgeschäfftes, und hauptsächlich der Subdelegation, ohngefähr in folgenden Ausdrücken erzählet: Es hätten der Herr Prinz Eugen zwar gleich als ein Kayserlicher principal-Commissarius,

und

und Fürstliche Person, dem Herkommen gemäß, einen eigenen Rath für sich zum Subdelegirten bestellen wollen, um ja in keiner vorfallenden Gelegenheit, in welcher Dieselben von verschiedener Meinung mit Dero Hrn. Großoncle seyn könnten, ja, wo Dieselben zuweilen, wegen Dero näheren Connexion mit Dero Herrn Bruder, dem regierenden Herrn Herzog, verschidentlich sentiren müßten, zu keiner persönlichen Differenz, und sonstigen Aufenthalt der Sache, Anlaß zu geben; welche Vorsicht um desto nöthiger geschienen, da Dieselbe ehemals öffters eine gewisse Abneigung Dero Herrn Großoncle gegen sich wahrgenommen hätten. §. 4. Allein sie hätten gleichwohl, um das gute Vernehmen mit Demselben zu befördern, sich hernachmals gefallen lassen, eine gemeinschaftliche Subdelegation in dem von dem Herrn Großoncle vorgeschlagenen General von Friese, geheimden Rath von Lindenboom, und Regierungsrath Hieronymi anzunehmen, §. 5. welche auch von dem regierenden Herzoge, so weit es hierzu nöthig, ihrer Pflicht entlassen, und darauf von beyden Herrn Commissarien als Subdelegaten in Pflicht genommen worden. §. 6. Dem ohnerachtet hätte der Herr Prinz Eugen bald sehen müssen, wie weit sie bey diesem ganzen Geschäft hintangesezt, und dem alleinigen Directorio des Herrn Großoncles unterworfen seyn sollten, indem man ihnen verschiedenes verheimlichet, einig und allein mit dem leztern tractiret, und dann erst, wenn ein- oder das andere verabredet, beschlossen, schriftlich aufgesezt und mundiret gewesen, denenselben nur bloß vorgelesen, und so gleich, oder wenigstens, ohne so vil Zeit zu lassen, daß man gehörig über die Sache berathschlagen können, die Unterschrift verlanget habe; da doch das Kayserl. Rescript weder von einem Prædominatu, noch von einem Directorio, die geringste Meldung thue, sondern beyden Commissarien einerley Gewalt, einerley Recht, einerley Ansehen und einerley Rang, beylege. §. 7. Sie würden zwar, ihrer eigenen Erklärung nach, mit Abcopirung der Acten, und mit einem ordentlichen Vortrage, zufriden gewesen seyn: Allein, ob man Ihnen gleich die Verpflichtung eines Cancellisten zur verlangten Copirung der Commißionsacten zugestanden; so habe man Ihnen doch immer noch nur die Munda, ohne die Sachen vorher zu referiren, und Dero Entschliessung darüber zu gewärtigen, zur Unterschrift bloß vorgeleget, welches besonders auch in Ansehung des Commissarischen Hauptberichts geschehen

schehen sey; da Sich dann Dieselben, weil Sie übereilet worden, in dem Augenblicke der Unterschrift nicht entbrechen können, um lebhafteren Streitigkeiten mit dem Herrn Großoncle auszuweichen. §. 8. Als aber diese erste Untersuchungs-Commißion zu Ende war, und nun auch die zweyte Debit- und Administrations-Commißion durch ein Kayserliches Rescript denen bisherigen Herrn Commissarien übertragen wurde, so verlangte der Herr Prinz Eugen, daß diser neue Auftrag nicht, wie der vorige, durch eine gemeinschaftliche, sondern vilmehr von beyden Seiten durch eine eigene, Subdelegation besorgt werden möchte, weil Ihnen bey der vorigen gemeinschaftlichen Subdelegation so übel begegnet worden; zumal da die bisherige Gemeinheit der Subdelegirten mit dem Ende des Geschäfts, dazu sie angenommen und verpflichtet worden, von selbst ceßirte. In diser Absicht, heißt es §. 9. weiter, habe Derselbe disen Vorschlag seinem Herrn Großoncle, welcher gegen verschiedene einheimische Räthe eine Abneigung gehabt, durch den Weymarischen Geheimden-Regierungsrath, Freyherrn von Schlammersdorf, thun lassen, und Sich erkläret, keine Demselben verhaßte Hildburghausische Person, sondern vielmehr einen auswärtigen Rath, zu ihrem Subdelegirten zu erwählen. Es habe zwar der Herr Großoncle gegen den von Schlammersdorf Sich erklärt, Sich, unter gewissen Bedingungen, die dissеits aufstellende eigene Subdelegation gefallen zu lassen, so, daß es nur noch auf dessen Ratification der aufgesezten präliminarischen Vergleichswerk beruhet, nach dem plözlich erfolgten Absterben des Freyherrn von Schlammersdorf aber, dises zu thun, schlechterdings verweigert; weßwegen der Herr Prinz Eugen Sich genöthiget gesehen, ein Informations-Schreiben an Se. Röm. Kayserl. Majestät abzulassen, mit angehängter Bitte, Sie bey dem Rechte, eine eigene Subdelegation aufzustellen, zu schüzen: Allein, da die Kayserl. Entscheidung dahin ausfiel, daß die bißherige gemeinschaftliche Subdelegirte, zu Erleichterung des Debitwesens, beybehalten werden sollten; (wobey der Concipient diser Deduction seine Verwunderung bezeugt, wie man in dem Kayserlichen Rescripte nicht nur denen von dem Herrn Prinzen Joseph Friderich einseitig eingereichten Schriften den Namen **Commissarischer Berichte** habe geben, sondern auch die einem Kayserlichen principal-Commissario zustehende Gewalt, eigene Subdelegirte zu bestellen,

stellen, dem Herrn Prinzen Eugen absprechen können;) §. 10. so that der Leztere neue Vorstellungen, suchte den Schein einer Collusion mit dem regierenden Herrn Herzoge von Sich abzulehnen, wiederhohlte seine Bitte um Aufstellung eigener Subdelegirten und Communication der gegenseitigen Commissarischen Berichte, und erbot Sich, die Kosten zu der eigenen Subdelegation selbst zu tragen: Diß wurde aber alles in einem fernerweiten Kayserlichen Reseript nicht nur abgeschlagen, und die fernere Beybehaltung derer ehemaligen Subdelegirten auferlegt, sondern auch, in dessen Verweigerung und verbetener weiterer Concurrenz, unter vorligenden Umständen, dem Herrn Prinzen Joseph Friderich die provisorische Verführung der Commißion übertragen. Hierüber wechselten nun die beyde Herrn Commissarien verschidene privat-Schreiben miteinander. Der Herr Prinz Joseph Friderich forderte dem Herrn Prinzen Eugen eine Erklärung wegen Dero ferneren Concurrenz bey der Commißion ab, die Diser in Dero Antwortschreiben annoch verschob: Und als Jener in einem anderweiten Schreiben zu erkennen gab, wie Sie disen Verschub als eine Weigerung, ferner concurriren zu wollen, ansehen müßten, und nunmehro Ihr Provisorium antretten wollten; so wendete Diser in der Gegenerklärung dawider ein, man habe Ihre erste Aeusserung unrecht verstanden, und Ihre Meinung zu weit ausgedehnt, wobey Sie Sich das Beneficium spatii bimestris ausdrücklich vorbehielten; worauf jedoch Jener erwiederte, wie Sie auch disen Vorgang schon wiederum an die allerhöchste Behörde referiret hätten, und darüber die Entscheidung abwarten, übrigens aber, Dero Provisorium anzutretten, Sich nicht abhalten lassen würden. §. 11. Dise Streitigkeiten zogen auch noch eine andere wegen fernerer Copirung der Commißionsacten nach sich, indem dieselbe nunmehro dem Herrn Prinzen Eugen nicht weiter verstattet werden wollte, weil Sie zu denen Commissarischen Geschäften weder concurrirten, noch cooperirten, mithin Ihnen auch die Abschriften der Acten zu nichts nüze wären; wobey es auch, aller Einwendungen ohnerachtet, verbliebe. §. 12.

Auf dise vorausgeschickte Erzählung des Verlaufs der Sache, hat nun der Concipient die Gründe zu Rechtfertigung des Herrn Prinzens Eugens selbsten gebaut. Er sagt S. 29. Es stehe zwar dem Kayser frey, dergleichen vorläufige Untersuchungen so wohl,

als die darauf folgende Debit- und Administrations-Commißionen/ aufzutragen, wem Er wolle; es pflege aber doch, um die Arcana Domus nicht in fremde Hände ohne Noth kommen zu lassen, ein solcher Auftrag meistentheils denen nächsten Agnaten gegeben zu werden. Disen Commissarien, besonders vom Fürstlichen Stande, seye es unverwehrt, sich entweder dises Kayserlichen Auftrags in Person zu unterziehen, oder ihre Stelle durch Subdelegaten vertretten zu lassen. Wenn mehrere Commissarien zu einer Sache ernennet worden; so bestelle ein jeder ordentlicher Weise, S. 30. seine eigene Subdelegation mit einem oder mehr subdelegirten Räthen und erforderlichen Subalternen, nach eigenem Gefallen. Dise Subdelegaten möchten nun entweder in dem Dienste des Commissars ohne diß schon vor immer stehen, oder nur hierzu auf eine Zeitlang aus einem andern Dienste entlehnt seyn, so hiengen sie doch nach ihrem Wesen von dem Commissar, und nicht von dem ersten Committenten, ab. In des Commissars freyen Willkühr stehe es, zu seinem Subdelegaten zu erwählen, wen er wolle, sie zu verändern, zu adjungiren, und zu substituiren, ohne daß Judex committens dabey concurrire, dem nicht die Subdelegaten, sondern allezeit der Commissar selbst, responsabel bleibe; mithin auch Jene ihre Berichte, der Regel nach, nicht dem Judici committenti, sondern dem Commissar, zu überschicken hätten. Ueber diß sey S. 33. die Debit- und Administrations-Commißion von der vorgängigen Untersuchungs-Commißion schlechterdings verschiden, und dise gar nicht als ein actus continuus von jener anzusehen; mithin könne sie nicht nur andern Commissarien, als die erste, aufgetragen werden, sondern es erstrecke sich auch die zur erstern aufgestellte Subdelegation gar nicht auf die leztere: Wann demnach gleich in gegenwärtigem Fall eben denselben Herrn Commissarien, die vorher die Untersuchungs-Commißion auf sich hatten, auch die darauf gefolgte Debit- und Administrations-Commißion aufgetragen worden; so sey doch dise nicht als eine nothwendige Folge der erstern, sondern als eine von einem Geschäfte, das seine völlige Endschaft erreichet hatte, gänzlich unterschidene Handlung anzusehen. Gesezt nun, die beyde Herrn Commissarien wären in dem Anfangs unter Ihnen obgewalteten Einverständnisse durch die Subdelegirte nicht unterbrochen worden; gesezt, Sie hätten Sich zusammen aufs neue wiederum zu neuen gemeinschaftlichen Räthen und Dienern verstanden; so würde es

un-

unwidersprechlich von Ihnen abgehangen haben, andere an die Stelle der erstern anzunehmen, ohne daß erstere den geringsten Vorwand, oder das geringste Recht, gehabt hätten, wegen ihrer Annahme und dißfalls geleisteten Eyde zu dem ersteren Geschäfte, sich fernerhin aufdringen zu können. Es könnten daher selbige vil weniger einem von beyden Herrn Commissarien, der so wichtige Beschwerden über ihr Betragen gegen sie habe, aufgedrungen werden. — Die vorligende Strittigkeit S. 36. müsse entweder einer richterlichen Entscheidung fähig seyn, oder nicht. Im lezteren Fall hätte dem Hrn. Prinzen Eugen dißfalls keine nachtheilige Auflage geschehen können; sondern Sie hätten bey ihren offenbaren Gerechtsamen geschüzet, oder Ihnen vilmehr gänzlich überlassen werden müssen, auf was Art Sie Sich dabey Selbst erhalten wollten und könnten: Im ersteren hingegen müßte hierüber vor dem Richter verfahren, beyderseitige Schutzreden und Gründe einander zur Gegenbehandlung vorgelegt, und so dann hierinn decidiret werden: Keines von beyden aber seye hier geschehen, sondern vilmehr die Beybehaltung der vorigen gemeinschafftlichen Subdelegirten schlechterdings auferlegt worden; ohnerachtet dieselbe nicht nur zum Nachtheil, Verachtung und Hintansetzung des Prinzens Eugen gereichet; welches doch eben der erste Zunder aller Mißhelligkeiten und die Ursach der bißherigen Verhinderung und Verwickelung der Geschäfften gewesen sey; sondern auch der Einwurff wegen Vergrösserung der Kosten durch Dessen Anerbieten, Dero eigene Subdelegation auf eigene Kosten aufzustellen, von selbst wegfalle. — Es werde in dem Reichs-Hofraths-Schlusse S. 39. ungegründet vorausgesetzt, als stünden die drey Subdelegirten annoch in beyder Kayserlichen Herrn Commissarien Pflichten, welche doch mit dem vorhergegangenen Untersuchungs-Geschäffte ihre Endschafft erreichet hätten. Auch die von dem Reichs-Hofrathe erfolgte Approbation der Subdelegation bewürckte keineswegs die Nothwendigkeit, selbige beyzubehalten: Dann diese Approbation gehe offenbar bloß auf negotia jam peracta, nicht aber auch auf futura; es hätten denn diese Subdelegirte zugleich in einen ganz andern Zustand versetzet und zu unmittelbaren Kayserlichen Subdelegirten creiret werden müssen; wovon gleichwol keine Spuhr zu finden sey: Blieben sie nun nach, wie vor, derer Herrn Commissarien Diener; so könne sie auch eine solche Approbation der Abhängigkeit, und der Verantwortung, die sie den letz-

tern schuldig wären, nicht entziehen. Ueber diß wären sie schon zur Zeit der Approbation nicht mehr Räthe oder Diener des Herrn Prinzen Eugen gewesen; als welche schon so wohl gegen Dero Herrn Großoncle, als gegen den Allerhöchsten Committenten, declariret hätten, wie man Ihroseits gedachte Subdelegirte fernerhin nicht mehr brauchen, noch bey ihren unabgestellten rechtmäßigen Beschwerden Sich aufdringen lassen wollte. — Ueberhaupt aber S. 43. sey der gegenwärtige Fall in seiner Art ganz neu und besonders, wobey sich die problematische Frage aufwerffen lasse: Wem eigentlich die Cognition und Decision dises ganz eigenen rechtlichen Streits zustehe? Ohne Zweifel Denenjenigen, welche potestatem legislatoriam im teutschen Reiche haben. — Endlich S. 44. sey auch die fernere Beybehaltung der vorigen Subdelegation dem wahren Besten des Fürstlichen Hauses gänzlich zuwider, es möge nun gleich der Herr Prinz Eugen nachgeben, und ferner bey der Commißion concurriren, oder das Geschäfft Dero Herrn Großoncle allein überlassen. — Uebrigens wird nach S. 49. die dem Herrn Prinzen Eugen vorgeworffene Collusion mit dem regierenden Herrn Herzoge abzulehnen gesucht, und die Beschwerde nochmals wiederhohlt, und zuletzt S. 56. mit der Versicherung des Herrn Prinzen Eugens geschlossen, daß Sie, nachdem Sie bißher schon alles gethan hätten, was Pflicht und Gewissen erfordere, auch in Zukunfft das Beste, des Fürstlichen Hauses so wohl, als der Glaubiger, unabläßig vor Augen haben würden.

Die Beylagen gehen biß Kk. und enthalten, ausser dem über die Verpflichtung der Subdelegirten errichteten Notariats-Instrumente, vornemlich die in diser Sache ergangene Kayserliche Rescripte, die Berichte und Vorstellungen an den Reichs-Hofrath, wie auch die zwischen beyden Herrn Commissarien gewechselte Schrifften."

* * *

Von Sachsen-Meiningen.

§. 13.

Von **Sachsen-Meiningen** kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

Jovis

Jovis 7. Dec. 1747. 1747.

Sachsen-Meiningisches Debitwesen betreffend, sive der Fürstlich-Sachsen-Meiningische accreditirte Hofrath Neukirchen sub præs. 25. Oct. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige zu der vorläuffigen unterm 23. Maj. ad clem. manus Augustissimi eingereichten Vorstellung de 3. Mart. a. c.

Idem sub præs. 4. curr. stellt allerunterthänigst vor, und übergibt den Fürstlich-Sachsen-Meiningischen Debit- und Zahlungsplan, juncto per. hum. pro, prævia ejusdem approbatione, clem. decernendo Rescripto ad D. D. Duces Circulorum Saxoniæ & Franconiæ, de non ulterius progrediendo in Executionibus atque Immissionibus; mit Beyl. sub Sign. ⊙ der darzu gehörigen Vorstellung und Subadj. Lit. A. B. & C.

In eadem der Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen in Literis ad Imperatorem sub dato 3. & præs. 29. Maj. 1747. thut allerunterthänigste Vorstellung und Erklärung, auf was Weis die Passiva liquida in Richtigkeit gebracht werden könnten und möchten, mit Bitte, pro clem. prævia approbatione Cæsarea, Processus emanatos & Executiones sistendo.

Referuntur Exhibita & concluſum:

1. Ponantur des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Literæ hum. ad S. Cæs. Maj. de præs. 29. Maji a. c. ad Acta.
2. Cum inclusione Exhibiti de præs. 4. huj. rescribatur denen Craysausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Sächsischen und Fränkischen Crayses, als zu der Execution verordneten Commissariis Cæsareis: Daß Dieselbe die bereits in executivis stehende und zu immittiren anbefohlene Creditores über des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen Meiningen -- gethane Zahlungsvorschläge vernehmen, und dabey, in möglichster Kürze, allen Fleiß anwenden möchten, damit eine gütliche Auskunft sothaner Zahlung halben getroffen werden könne: So ferne aber solches nicht möglich wäre, sollen Dieselbe alsdann, in der Ihnen schon vorgeschribenen Maaße, mit der würcklichen Execution, alles Einwendens ohngeachtet, fortfahren, und, wie eines oder das andere geschehen, alsdann an Ihro Kayserl. Majest. forderſamst den gehorsamsten Bericht erstatten.

§. 14.

1748. Auch flosse in ein Anno 1748. 9. Maji in der Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Vormundschafts-Sache an den Herrn Herzog Anton Ulrich erlassenes Kayserliches Rescript ein: Daß ihme selbst bekannt seye, wie es an Versicherungen, daß er seine Debitsache in vollkommene Richtigkeit sezen wolle, zwar nicht gefehlet, in der That aber bishero noch immer das Gegentheil geschehen seye.

§. 15.

1751. Anno 1751. 3. Apr. (1) meldete der Herzog in einem an den Reichsconvent erlassenen Schreiben: „Daß bey denen Processen, welche seit bey nahe 40. Jahren vor dem Kayserlichen Reichs-Hofrath zu Wien Wir durch Unserer Fürstlichen Herrn Agnaten Zudringlichkeiten zu führen gezwungen worden, und da, um solche zu respiciren, Uns selbst vile Jahr am Kayserl. Hoflager aufhalten müssen, ein æs alienum zu contrahiren, ohnvermeidlich gewesen, wird Jedermann leicht einsehen. Zu dessen Tilgung bemüheten Wir Uns zwar, Unsere vorlängst eingeklagte ansehnliche Activa von Zeit zu Zeit gerichtlich zu betreiben; konnten aber zu dem effectu Judicatorum Cæsareorum nicht gelangen, sondern müssen noch dato sehen, daß Unsern Debitoribus über die Maasse conniviret werde.

Derowegen ware es nöthig, vorlängst schon auf ein ander Mittel zu denken, und Wir übergaben demnach zu Ende des 1747sten Jahres, nach dem Exempel anderer Reichsfürsten und Gräflicher Häuser, so in Schulden gekommen, einen Plan zum Kayserlichen Reichs-Hofrath, legten darinnen vor, wie Wir Unsere Creditores successive, jedoch in wenig Jahren, abzuzahlen in dem Stande seyen: Und da andern Stratibus dergleichen Debit-Zahlungsplans gestattet worden, auch einem Privato vergönnet wird, seine Schulden in Terminen abzustossen; so konnten Wir nicht vermuthen, daß Wir geringer, als ein solcher, sollten gehalten werden: Jedoch, da eben zu der Zeit besagtes Reichsgericht Uns, ex hoc capite, daß Wir Schulden hätten, von der Führung einer Fürstlichen Vormundschaft suspendiret und Herrn Herzog Franz Josias zu Sachsen-Saalfeld zum Provisore gesezet hatte; so mogte dasselbe

(1) s. mein Staatsarch. 1751. 11. Theil, S. 3.

selbe nicht räthlich erachtet haben, auf Unsere billige Zahlungs-Vorschläge zu reflectiren: Es erfolgte also darauf im Gegentheil, daß, welcher von Unsern Creditoribus, (die über dises von Unsern Fürstlichen Agnaten zur Klage animiret wurden,) nur sich meldete und einkame, auch so gleich ein Conclusum de solvendo erhielte; wobey Unsere Exceptiones niemalen abgewartet, sondern die Forderungen nur immerzu pro agnitis & liquidis angenommen, und so dann executive gegen Uns verfahren wurde.„

Er wollte hierauf besonders beweisen, daß in Sachen: Fischer zum Liebenstein gegen ihn, den Herzogen, nicht nach rechtlicher Ordnung gehandelt worden seye:

Gleichwie aber der von Fischer des Herzogs Angeben widerlegte; also kame auch das Herzogliche ganze Schreiben bey dem Reichsconvent in keinen Betracht.

* * *

Von Sachsen-Weissenfels.

§. 16.

Das Herzogliche Haus **Sachsen-Weissenfels** hatte um das Jahr 1726. eine Kayserliche Debitcommißion, welche Chur-Sachsen aufgetragen ware, davon mir aber nur dises wenige bekannt ist. 1726.

Anno 1726. 24. Sept. wurde vom Reichs-Hofrath in causa: Von Seckendorf contra Sachsen-Weissenfels, in puncto Debiti, resolviret:

Cum inclusione Exhibiti rescribatur Domino Commissario in der Sachsen-Weissenfelsischen Concurs-Sache dahin: An dessen Subdelegatos die förderliche und behörige Befehle zu ertheilen, damit Supplicant, nach Innhalt der ausgestellten Obligation, wegen seines privilegirten und besonders zu Beförderung der Concurs-Sache selbst gethanen Vorschusses, so wohl an Capital, als Interesse, fürdersamst klaglos gestellet und befriediget werde, dessen Erfolg der Herr Commissarius sub termino duorum mensium an Kayserliche Majestät zu berichten hätte.

§. 17.

Anno 1727. 5. Aug. scheinet ein Haupt-Conclusum ergangen zu seyn, dessen Innhalt mir aber unbekannt ist. 1727.

Uebri-

Uebrigens wurden dem Herzoge jährlich 60000. fl. Reißnisch zu seiner Competenz verordnet, und seine übrige Einkünfte zu Bezahlung der Schulden gewidmet.

§. 18.

1739. 17. Mart. Darüber folgte Herzog Johann Adolf seinem ältesten Hern Bruder in Land und Leuten. Diser grife die Sache recht löblich und auf eine anderen Seines gleichen billig zum Muster dienende Art an: Er liesse nemlich selbsten einen Statum activorum & passivorum, und Plan zu Bezahlung der lezteren, formiren, welchen er beym Reichs-Hof-Rath übergab und Anno 1739. 17. Mart. zur Resolution erhielte:

1. Ponantur die 2. Fürstlich Sachsen-Weissenfelsische unterthänigste Berichte sub præs. 5. Febr. nup. nebst dem accludirten Statu Activo & Passivo und deren Beylagen ad Acta.

2. Rescribatur dem Herrn Herzog von Sachsen-Weissenfels cum inclusione Exhibiti sub præs. 12. Febr. nup. des Innhalts:

1. Nachdeme derselbe in seinem obgedachten unterthänigsten Bericht, so den Statum activum betrift, unter andern die wohlüberlegte Erklärung, seines dabey machenden Hazards ungeachtet, dahin gethan, daß Er, der Herr Herzog, (wann ihme die gesammte Einkünfte seiner Fürstl. Lande, ohne alle Ausnahme und weitere Zurechnung, frey überlassen blieben) jährlich und zwar die erste 4. Jahr 70000. fl. und, mit Zuziehung oder Anwendung des kürzlich heimgefallenen Wittums, 79000. fl. Rheinl. und nach Verfliessung diser 4. Jahren noch 12000. fl. mithin alsdann in denen darauf nachfolgenden Jahren 91000. aus seinem Statu activo zu Tilgung des Status Passivi, oder an die Creditores des Sachsen-Weissenfelsischen Schulden-Wesens, und zwar auf die Art, wie es Ihro Kayserl. Majestät gnädigst erfordern und anordnen werden, lediglich und ohne allen Abbruch (jedoch den casum extraordinarium des Reichs-Lehens-Negotii und resp. die besondere grosse Unglücks-Fälle ausgenommen,) alle Jahr richtig auszahlen lassen, auch die Rechnungen darüber jedes Jahr allhier unterthänigst einreichen wolle: So hätten Ihro Kayserl. Majestät solches Anerbieten so billigmäßig und vor die Creditoren so heilsam befunden, daß aller-

allerhöchstdieselben kein Bedenken hätten, daß ein und andere (zumahl da der Herr Herzog sich noch einmahl und zwar erst in einem die Aufrechterhaltung der Credit-Cassa betreffenden allerunterthänigsten Exhibito sub præs. 19. Febr. nup. alle Reste und Gefahr zu vertretten, sich anheischig gemacht,) hiemit provisorie allergnädigst zu genehmen und zu ratificiren; Wie dann auch Ihro Kayserl. Majestät auf den Herrn Herzogen das gnädigste zuversichtliche Vertrauen sezten, daß, gleichwie derselbe bißhero seinen Fürstlichen Versprechungen den behörigen Nachdruck gegeben, und die von Zeit zu Zeit erlassene Kayserliche Verordnungen mit allem Eifer in der That befolgt hätte, also auch der Herr Herzog obiges billiges Anerbieten in die vollkommene Erfüllung zu bringen, sich äusserstem Fleisses angelegen seyn lassen werde.

2. Da indessen und biß zu Einlangung des erwartenden Kayserlichen Commißions-Haupt-Berichts und biß auf den hierüber zu ertheilenden Kayserlichen Ausspruch zuförderst die privilegirte und allbereits liquidirte Schulden (als die Fürstliche Apanagia und dergleichen, wie auch die Liedlöhner und andere solche Creditores, welche unzweifelbar ein Jus prælationis hätten,) schlechterdings, oder ohne Caution, dahingegen andere, bey welchen etwa noch ein Zweifel oder Bedenken obwalten sollte, gegen hinlängliche Cautio[illegible], aus obgedachtem jährlichen Quanto derer 79000. fl. Rhein. nach und nach befridiget, auch solchergestalt die Avulsa herbeygebracht und alle Jahr die Rechnungen, wie und was vor Schulden würklich abgetragen worden, unterthänigst anhero eingeschicket werden sollen.

3. Und wie hiernächst Ihro Kayserlichen Majestät zu gnädigstem Wohlgefallen gereichete, daß der Herr Herzog alle dasjenige, was Allerhöchstdieselbe wegen der Credit-Casse, dann wegen des Haupt-Caßiers und dessen Verpflichtung und sonsten in verschidenen andern Puncten, gnädigst verordnet, genau befolgt hätte;

4. Also sey auch daran ganz wohl geschehen, daß derselbe sich schon mit einigen privilegirten Creditoren, gegen ihren selbstgethanen freywilligen Nachlaß, in Güte abgefunden, und über diß zu Aufrechterhaltung der Ordnung und Beförde-

rung dises Schulden-Wesens eine besondere ihrer Pflichten quoad hoc negotium entlassene Deputation nidergesetzet hätte.

3. Fiat ex officio Rescriptum excitatorium an den König in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen und Kayserlichen Commissarium: Seine Subdelegatos dahin ferners nachdrücklich anzuweisen, daß sie die sämtliche das Fürstlich Sachsen-Weissenfelsische Debit-Wesen betreffende voluminose Acta bald-möglichst an eine Sächsische Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens abschicken, und, wie oder wann es beschehen, unterthänigst anzeigen, auch so dann den abgeforderten Commißions-Haupt-Bericht (als wovon die Kayserliche Entscheidung des ganzen Sachsen-Weissenfelsischen Debit-Wesens abhienge,) auf alle immer mögliche Weise beschleunigen sollen.

§. 19.

13. Nov. Eod Anno 13. Nov. resolvirte der Reichs-Hof-Rath weiter: „Rescribatur eidem, (dem Herrn Herzogen:) Ihro Kayserliche Majestät hätten aus nur-berührter unterthänigsten Anzeige gnädigst gerne gesehen, daß der Herr Herzog, das von ihme wegen Befridigung derer Creditorum gethanes billigmäßiges Anerbieten würklich in die Erfüllung zu bringen, sich so eifrigst angelegen seyn lassen, auch mit Bezahlung der Schulden schon vor Weyhnachten her den Anfang gemachet, auch damit fortgefahren, und die erste Rechnung selbsten zu Ende dieses Jahrs an J. K. M. einzuschicken gesinnet seye, dessen also J. K. M. zu seiner Zeit gnädigst gewärtig wären; Und wie übrigens der Herr Herzog daran gar recht gethan, daß derselbe die Trank-Steuer-Gelder ad interim zur Credit-Cassa hinterleget hätte: Also liessen es auch Allerhöchstdieselbe bey solcher Verfügung immittelst und so lang, biß der Cautions-Punct ausgemacht seyn würde, gnädigst bewenden, und hätten das sichere gnädigste Vertrauen, der Herr Herzog werde sein wiederholtes billigmäßiges Erbieten nicht nur dises, sondern auch künftige Jahre, zum Trost und Befridigung derer Creditorum, in die Würklichkeit zu bringen, auch von Zeit zu Zeit seine gehorsamste Berichte an J. K. M. zu erstatten, von selbsten geneigt seyn.„

§. 20.

1740. Nachdeme der Herr Herzog auch darauf würklich die Rechnung

nung pro Anno 1739. eingeschickt, Chur-Sachsen aber die Anzeige thun lassen, daß die Acten bereits auf eine Sächsische Juristen-Facultät verschickt worden seyen, ꝛc. schlosse der Reichs-Hof-Rath Anno 1740. 2. Jun. unter anderem: „ Rescribatur ulterius dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Weissenfels, des Innhalts: Es gereiche Ihro Kayserlichen Majestät zuforderst zu ganz besondern gnädigsten Wohlgefallen, daß der Herr Herzog nicht nur sein Fürstlich Wort und Anerbieten wegen derer der Credit-Cassa zu bezahlender oder anzuweisender 79000. fl. Rhein. vollkommen und auf das genaueste erfüllet, sondern auch zum Besten derer privilegirten dürftigen Creditoren selbsten aus eigener Bewegniß noch ein solch ansehnliches Quantum hinzugethan, daß in disem einzigen Jahr über 100000. fl. Rhein. zu Verminderung des Status passivi abgetragen, auch noch über diß vile 1000. fl. zu Einlösung der Avulsorum und andern nüzlichen und nöthigen Dingen, gar löblich verwendet worden seyen. Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät solches alles durchaus gnädigst genehm hielten; also zweifelten Allerhöchstdieselbe keineswegs, es werde der Herr Herzog, nach seiner bekannten Gemüthsbilligkeit, mit so nahmhafter Abführung derer demselben zu bezahlen obligender Schulden, auch vor das künftige noch fernerhin damit ohnausgesezt fortzufahren, und alle Jahre (wie dermahlen wohl geschehen,) die Credit-Cassa-Rechnung zu Kayserlicher allergnädigster Einsicht und Approbation einzusenden, auch das ganze Sachsen-Weissenfelsische Debit-Wesen (so vil und so bald es möglich,) in vollständige Ordnung und Richtigkeit bringen zu helfen nicht ermanglen: Allermassen Ihro Kayserl. Majestät zu dem Herrn Herzogen und dessen vor die Aufnahme und Beruhigung seines Fürstlichen Hauses tragenden sonderbahren rühmlichen Eifer das gänzlich gnädigste Vertrauen sezten.„

Dreyzehendes Capitel.

Von Würtemberg.

§. 10.

1770. In dem zwischen des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchl. und Dero Landständen Anno 1770. geschlossenen und von Kayserlicher Majestät confirmirten Erbvergleich wurde Classe 4. beliebt:

„§. 4. Nachdeme hiernächst Se. Herzogliche Durchlaucht treugehorsamsten Prälaten und Landschafft zu erkennen gegeben haben, daß es Höchstdenenselben zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen würde, wann sie sich zur Uebernahm einer gewissen Summe Cammer- und Kriegscassen-Schulden entschliessen wollten; so ist zwar dises, wegen verschidener bey den angestellten Vergleichs-Handlungen vorgekommener Anstände und Bedenklichkeiten, verbeten worden: Hingegen hat man sich Landschafftlicher Seits in diser Absicht zu einem Beytrag bereit erkläret: Und gleichwie Se. Herzogliche Durchl. dises Erbieten gnädigst angenommen haben; also ist hierüber folgendes verglichen und verabredet worden.

a) Wird ein gemeinschafftlicher Schuldenzahlungs-Fond errichtet, zu welchem Se. Herzogliche Durchl. aus Dero Cameral-Einkünften jährlich mit 190000. fl. sage: Einmal hundert und neunzig tausend Gulden concurriren wollen.

b) Zu eben dem Ende wird Landschafftlicher Seits jährlich die Summe von 90000. fl. sage: Neunzig tausend Gulden, ausgesezt.

c) So lange die alte oder Anno 1739. von der Landschafft übernommene Cameralschulden nicht getilget seyn werden, soll darzu von dem so genannten Surrogato Tricesimarum die Summe von jährlichen 70000. fl. sage: Sibenzig tausend Gulden, gewidmet seyn: So bald aber dise Schulden abgetragen sind, werden jene 70000. fl. zu dem gemeinschaftlichen Zahlungsfond geschlagen, so, daß diser Fond vor Bezahlung besagter alter Schulden jährlich 280000. fl. nach deren Bezahlung aber 350000. fl. betragen wird.

d) Aus disem gemeinschafftlichen Fond sollen die auf vier Millionen angegebene Herzogliche Cameral- und Kriegscassa-Schulden, nebst denen (mit Einschluß der nach dem Supplemento ad Classem 1. Grav. 3. §. 4. und der besonderen Herzoglichen Signatur vom 11. Jan. 1770. sich ergebenen Summ von 7033. fl. 23. kr.) insgesammt auf 1268625. fl. 12. kr. berechneten Restituen-

tuendis, nach und nach bezahlet werden; und sollen gemeine Prälaten und Landschafft nicht gehalten seyn, mit ihrem Beytrag zu einem mehreren, als jene vier Millionen, nebst den Restituendis, betragen, beyzuwürken.

e) Diser Fond soll unter Sr. Kayserlichen Majestät allerhöchsten Autorität errichtet, und auf sichere und unabänderliche Mittel gegründet, zu disem Ende auch die von Sr. Herzoglichen Durchlaucht getroffene Einrichtung, und unwiderrufliche Anweisungen, nicht nur treugehorsamsten Prälaten und Landschafft mitgetheilet, sondern auch Sr. Kayserlichen Majestät zu allerhöchster Bestättigung von Sr. Herzoglichen Durchlaucht übergeben, hiernächst aber, bevor Höchstdieselbe mit der Landschafft über gedachte Einrichtung und Anweisung nicht einverstanden seynd, leztere in keiner Verbindlichkeit gehalten werden.

f) Gleich nach vollzogener Unterschrift des Vergleichs soll eine gemeinsame Herr- und Landschafftliche Deputation, in pari numero, mit Aufstellung eines gemeinschaftlichen Caßiers, nidergesezt, diser eine ausführliche Nachricht von dem Statu passivo vorgelegt, sie, nach vorgängiger Communication mit der Landschafft, mit einer Instruction versehen, und durch selbige regulirt werden, wie nach der verschidenen Beschaffenheit der Creditorum und Restituendorum, ins künfftige das jährliche Quantum des Schuldenzahlungs-Fundi zu employiren und auszuzahlen seye: Bey welcher Regulirung und Distribution aber der Dissensus Deputatorum des ein- oder des andern Theils nicht bloß auf die Quotam des dissentirenden Theils, sondern auf das ganze gemeinschaftliche, die Würkung haben solle.

g) Gemeine Prälaten und Landschafft werden sich auch sofort nach Unterzeichnung gegenwärtigen Recesses besten Fleisses angelegen seyn lassen, den Consens der Herzoglichen Herrn Agnaten auszuwürken. Weilen aber

h) gewisse Schuldposten dermalen vorhanden sind, wegen welcher entweder auf eine vorzügliche Befridigung angedrungen wird, oder worüber mittelst einer baaren Abfindung zum Besten des gemeinschaftlichen Schuldenzahlungs-Fond ein Vortheil des Nachlasses zu erzielen seyn dörfte; so haben treugehorsamste Prälaten und Landschafft sich anheischig gemacht, zu solchem Ende nach Schliessung des Vergleichs eine Summ von 400000. fl. auf

ihren Credit aufzunehmen und vorzuschiessen, so bald die verglichene Deputation, samt dem gemeinschaftlichen Caßier, aufgestellet, ihr, obgedachter massen, der Status passivus vorgelegt, die unwiderrufliche Anweisung des Herzoglichen Fonds vollzogen, und man wegen Repartition dises Vorschusses coram Deputatione übereingekommen seyn wird: Es soll aber der Landschafft, wie das Capital selbst, also auch das Interesse zu 5. pro Cent von solchem Vorschuß, aus dem gemeinschaftlichen Fundo wiederum nach und nach zufliessen.

i) Sollte, wider Vermuthen, Herzoglicher Seits die Auszahlung der ausgesezten 190000. fl. unterbrochen oder gar rückgängig werden; so sollen auch Prälaten und Landschafft an den unterthänigst zugesagten Beyschuß nicht weiter gebunden seyn. Bey welchem allem übrigens

k) treugehorsamsten Prälaten und Landschafft die Erklärung ertheilet wird, daß dise gutherzige Beyhülfe zu der Schuldenzahlung niemalen den Landschafftlichen Freyheiten, Tübingischem Vertrag de Anno 1514. und andern Landtagsabschiden, besonders den Recessen von Anno 1739. und 1753. auch der gnädigst und unterthänigst getroffenen Vergleichung ad Classem 1. zu einigem Nachtheil, oder als eine Schuldigkeit, ausgelegt werden solle.„

Disem Vertrag wurde hernach eine Specification beygedruckt, was die benahmste Herzogliche Ober-Forstämter, auch Oberämter und Kellereyen, jährlich zu disem Zahlungs-Fond beytragen sollen; davon ich nur den Schluß hersezen will; nemlich

1. Vom Zoll.	20000. fl.
2. Vom Umgeld.	20000. fl.
3. Von Amtsgeldern, incl. 5000. fl. so die Herzogliche Generalcasse zuschießt,	93000. fl.
4. Natural-Erlös.	57000. fl.
Summa	190000. fl.

Ferner ist beygedruckt:

Extractus Herzoglichen Rentcammer-Protocolli, d. d. 11. Maji 1770.

Canzley.) Herzogliche Schulden-Zahlungs-Deputation communicirt per Extractum Protocolli den bey Ihro vorgekommenen Entwurff, wie die zur gemeinsamen Schuldenzahlungs-Caß Herzoglicher Seits ausgesezte jährliche Quota à 190000. fl. von Cameral-

meralmitteln auszusezen seyn möchte; mit der freundschafftlichen Aeusserung, daß, nach gnädigster Verordnung Serenissimi vom 7den hujus auf Deputations-Anbringen vom 19. Apr. a. curr. hierunter forderſamſt noch mit Herzoglicher Rentcammer communiciret werden solle: Ob gedachter Entwurff nach denen einschlagenden Respectibus gefertiget, und der ausgesezte Fond auf solche sichere Mittel gegründet seye, daß weder von Seiten der Landschafft eine Einwendung hierwider zu besorgen, noch auch die allerhöchste Kayserliche Genehmigung einigem Anstand unterworffen seye.

Conclusum: Nach genauer Prüfung des vorgelegten Entwurffs, und Erwägung der dabey einschlagenden samtlichen Umstände und Ruckſichten, wäre der Herzoglichen Schuldenzahlungs-Deputation per Extractum Protocolli in Freundschaft zu erwidern: Wie man sich ex parte hujus Collegii nicht anderst beglaubigen könne, als daß die in Berechnung gekommene 190000. fl. mittelst diser Repartition alle Jahr ohne fehlen gewähret werden können, und mithin weder von Seiten der Landschafft eine gegründete Einwendung zu besorgen, noch auch die allerhöchste Kayserliche Genehmigung einigem Anstand unterworfen seye:

Da aber gleichwolen nicht alle Fälle voraus zu sehen, und geschehen könnte, daß durch Mißwachs, oder starken Wetterschlag, von ein- oder der anderen Kellerey der auf Naturalien ausgesezte Betrag nicht präſtiret werden könnte; so werde von Seiten der Herzoglichen Generalcasse das wider Verhoffen ermanglende von Jahr zu Jahr nachzutragen seyn, und von solcher richtig gestellet werden.

Herzogliche Rentcammer.

Vierzehendes Capitel.

Von einem unbenahmsten Fürstlichen Haus.

§. 1.

Ferner will ich hier noch einige Reichs-Hof-Raths-Conclusa anführen, welche das Schulden-Wesen eines mir wohlbekannten

ten Fürstlichen Hauses betreffen, dessen Nahmen ich aber, wegen einiger dabey mit-einschlagender Umstände, verschweigen will.

Jovis 12. Febr. 1728.

1728. 12. Febr. N. Debit Wesen betreffend, sive der verwittibten Frau N. zu N. Anwald, Johann Michael Filzhoffer, sub præs. 26. Jan. nuperi, exhibendo allerunterthänigste Vorstellung, samt allersubmissester Bitte, pro clementissime manutenendo Confirmationem Cæsaream statum Debitorum passivorum concernentem, rescribendoque Domino N. de non illam violando, sed potius illæsam servando, annullandoque Actus in contrarium factos, protegendo fideles Ministros & decernenda Commissione ad Dominum N. in duplo.

In eadem gedachte Frau N. in Litteris ad Imperatorem, sub dato 14. & præs. 26. Januarii nuperi, per eundem Filzhoffer, supplicat humillime, pro clementissime impertienda Confirmatione & Commissione Manutenentiæ.

In eadem der Kayserliche General Feld-Zeugmeister, Graf von Seckendorff, sub præs. eodem supplicat humillime, pro clementissime decernendo Rescripto Cæsareo, & quidem dehortatorio ad Dominum N. nec non Commissione de manutenendo ad Dominum N. in duplo.

1. Cum inclusione Exhibitorum rescribatur dem Erb-Prinzen zu N.: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät, auf Ihro mehrmalen geschehene allerunterthänigste Vorstellung der grossen Schuldenlast, womit das Fürstl. Hauß N. zur Zeit des Absterbens weyland dessen Herrn Vatern dermassen beladen gewesen, daß der gänzliche Verfall desselben daher hätte erfolgen müssen, wo nicht durch der F. Frau Mutter und regierenden Vormünderin sorgfältige und treue Vorkehrungen, mit Anwendung ihrer eigenen Mitteln und Haabschaft, sodann auch durch den gefertigten Credit- und Zahlungs-Plan, unter treuherzigem Beystand und ansehnlichen Geld-Vorschiessungen derer, so dem F. Hauß zugethan und zu dessen Wieder-Emporbringung sich behülflich erwiesen, die andringende Creditores zeitlich gestillet und die von einigen derselben bereits ausgebrachte Executions-Verordnungen wären abgewendet worden, nach genugsamer und reifer der Sachen Erwegung, auch auf desselben eigenes schriftliches Anlangen

und

und dabey gethanes unterthänigstes Versprechen, gemeldten Zahlungs-Plan, ihm und seinem F. Hauß zum Besten und zu dessen Rettung, mittelst Ihro unterm 14. Febr. nechstverflossenen Jahrs erlassenen Kayserlichen Resolution allergnädigst gutgeheissen, mithin dieselbe sich keines andern zu ihme gnädigst versehen hätten, als daß Ihro hierunter erwiesenen Milde und Ober-Lehenherrlichen Vorsorge derselbe sich allenthalben gemäß bezeugen würde, damit dieselbe Ihme und seinem F. Hause zur ersprießlichen Herstellung und Aufnahm gereichen möchten: Alldieweilen aber Ihro Kayserliche Majestät, mittelst beygefügter Exhibitorum von seiner Frau Mutter, nicht weniger von Ihro Feld-Zeugmeistern Grafen von Seckendorf, die beschwerliche Anzeige geschehen, was gestalten er, durch Anstift- und Verleitung des bey vorgenommener Einziehung des N. Hof-Cammer- und Haußhaltungs-Wesens nebst andern mitentlassenen Geheimen Raths P. und dessen verderbliche Schmeicheleyen, zu widriger Bezeugung der von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst gut-befundenen Veranstaltungen in Regierungs- und Cammer-Sachen, in verschiedene Wege sich unzuläßiger und schädlicher Weise bewegen lassen, durch solches desselben Verhalten aber die heilsame Mütterliche mit der That erwisene Vorsorge und Liebe, anbey tragender Vormundschafftlichen Regierung halber gebührendes Ansehen und damit verknüpfte Verrichtungen in Verringerung und Hindernus gesezet, in Cammer-Sachen, mehrbemeldtem Plan zuwider, vile Unrichtigkeiten und Unordnungen verursachet und die Vollziehung desselben gesperret würden; und dann Ihro Kayserliche Majestät solches alles mißfällig vernommen hätten, Allerhöchst dieselben aber nicht gestatten wolten, daß, durch veranlassende Confusionen und Zuwiderhandlungen des, nach reifer der Sachen Untersuchung, von Ihro allergnädigst gutgeheissenen vorernennten Zahlungs-Plans, Ihre, aus Reichs-Väterlicher heilsamer Vorsorge, zu seinem künfftigen Besserseyn und Aufnahm, zur Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen, nicht weniger zum künfftigen Nuzen der dabey Mit-Interessirten F. Herrn Agnaten erlassene Verordnungen, bey Seiten gesetzet, darnebst denen gesamm-

ten Creditoribus, sonderlich denen, so durch ansehnliche neue Geld-Vorschüsse dortiges Credit-Wesen erhalten und befestiget, (wie von Ihro Feld-Zeugmeistern Grafen von Seckendorf geschehen,) Nachtheil, Schade, oder Gefahr zugezogen werde, sondern alles unter der Obsicht und Besorgung der in Vormundschafft regierenden Frau Mutter in behörigem Gang und Ordnung erhalten werde, wie dann Ihro Kayserliche Majestät es bey dem, so dieselbe wegen des geheimden Raths P. zu verordnen für nöthig befunden, bewenden liessen; Als wolten Ihro Kayserliche Majestät, mit Cassir- und Aufhebung der seiner Seits angemaßter Regierungs-Handlungen, denselben hiermit ernst- und gnädiglich dahin bedeutet und angewisen haben, vorbemeldter Ihro unterm 14. Febr. erlassenen Kayserlichen Resolution die schuldige Folge allenthalben zu leisten und sich daran durch schädliche Rathgeber, und derselben ungleiche, verkehrte und schmeichelhaffte Vorstellungen, zu seinem eigenen Schaden und Nachtheil, in keine Weise irre oder abwendig machen zu lassen, sondern, durch Erspahrung alles unnöthigen und überflüßigen Aufwands, die Wiederaufnahme seines F. Hauses zu befördern, in keine Weise aber daran hinderlich zu seyn, damit binnen bestimmter Zeit die Vergnügung der Creditorum zur behörigen Richtigkeit gebracht und im Werck vollzogen werde, mithin er zu seiner Zeit die Regierung selbst zu führen und seines F. Hauses und Landes Wohlseyn durch gute Einrichtung derselben zu vermehren und zu verbessern im Stand seyn möge.

2. Cum inclusione Exhibitorum & cum notificatione præcedentis Rescripti atque adjunctione Concluſi in Conformitate Cæsareæ Resolutionis, sub 14. Februarii Anni præcedentis publicati, fiat petita Commissio Manutenentiæ auf den Herrn N. & rescribatur eidem: Aus denen Beyschlüssen werde derselbe des mehrern vernehmen, auch dessen zum Theil bereits Wissenschafft haben, was von Ihro Kayserl. Majestät zur Erleichterung des beschwerlichen Zustandes, worinn das F. N. Haus bey obhabendem schwerem Schuldenlast und stetem Andringen dessen Creditoren sich befunden, zu Aufrechthalt- und besserer Erspriessung desselben auf Ihro von der regie-

regierenden F. Vormunderin geschehene bewegliche Vorstellungen und bittliches Ansuchen des E. P. selbst unterm 14. Februarii nechstverflossenen Jahrs allergnädigst resolviret und verordnet worden. Allermassen nun Ihro Kayserlichen Majestät gerechteste Willens-Meynung seye, daß bemeldter Resolution nebst andern, insonderheit von dem E. P. dessen selbst-eigener Anheischigmachung zufolge, nachgelebet werde, von der F. regierenden Vormünderin aber und Ihro Feld-Zeugmeistern Grafen von Seckendorff die beschwerliche Anzeige geschehen, wie daß der E. P. von dem seiner Dienste entlassenen Geheimen Rath P. zu ein und andern unzuläßigen, schädlichen und denen Kayserlichen Verordnungen zuwider lauffenden Anmassungen angestifftet worden, um deren Abstellung und gerechtes Obrist-Richter- und Lehenherrliches Einsehen, mittelst Ihme Herrn N. aufzutragender Manutenenz-Commission, dieselbe allerunterthänigst Ansuchung gethan; als wollten Ihro Kayserliche Majestät Ihme sothane Commission hiemit dahin gnädigst ertheilet haben, daß derselbe Authoritate Cæsarea daran zu seyn und fleißige Obsorge zu tragen habe, damit durch Handhab- und Bewürckung des von deroselben gutgeheissenen Zahlungs-Plans und deßfalls erlassener Kayserlichen Verordnungen Ihre Reichsväterliche für dises F. Hauses Erhaltung und Aufnahme so wohl, als auch zur gebührenden Sicherheit der Creditoren, tragende almildeste Vorsorge, vom E. P. in schuldiger Obacht behalten, und zu dessen Vollzug durch anmassende, seiner Minorennität und gethanen Versprechens halber, unzuläßige Regierungs-Handlungen (welche Sie durch das an denselben unter heutigem dato erlassene Kayserliche Rescript bereits caßirt hätten,) nicht in Unordnung gebracht oder gehemmet werde, gestalten Er denselben zur Beobachtung seiner Schuldigkeit und Verpflichtung ferner anzuweisen und die erforderliche Versehung zu thun hätte, damit des P. Verleitung durch dessen Entfernung der Zugang hinkünftig abgeschnitten verbleiben möge.

§. 2.

Jovis 15. Aprilis 1728. 15. Apr.

N. Debit-Wesen betreffend, in specie von Seckendorff, contra N. in puncto Debiti, sive gedachter Graf von Seckendorff,

dorff, sub præs. 6. hujus, exhibendo allerunterthänigste Vorstellung, supplicat humillime pro clementissime extentendo Commissionem etiam ad hanc causam, nec non rescribendo Domino N. de inquirendo non tantummodp in mutuum, sed etiam Versionem in rem, injungendoque Domino Impetrato solutionem Sortis cum Interesse, in casum non secutæ solutionis vero Immissionem in Prædia hypothecata. app. n. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

1. Cum inclusione Exhibiti fiat Rescriptum ulterius an den Herrn N. Gleichwie aus dem von Ihro Kayserl. Majestät unterm 12. Febr. jüngsthin an denselben erlassenen Rescripto, saint Beylagen, und aufgetragener Manutenenz-Commission, breitern Innhalts zu vernehmen gewesen, aus was erheblichen und trifftigen Ursachen dieselbe bewogen worden, die Handhab- und Bewürckung des von Deroselben, nach reifer der Sachen Erwegung, allergnädigst gutgeheissenen und bestättigten N. Zahlungs-Plans, demselben aufzutragen und dann dieselbe zu Ihme das gnädigste Vertrauen hätten, derselbe werde, Ihro zu Herstell- und Wiederaufbringung dises durch die obhabende schwere Schuldenlast so sehr in Abfall und zu Unkräfften gekommenen F. Hauses gerichteten mildreichen Intention nach, sothane Ihme aufgetragene Manutenenz sich besten Fleisses angelegen seyn lassen, darnebenst Ihro Kayserliche Majestät sich allergnädigst versehen hätten, es würde der E. P. zu N. denen in Ihro unter vorbemeldtem dato erlasstnen Rescripto demselben geschehenen ernstlichen Ermahnung- und Weisungen die schuldige gehorsame Folge zu leisten sich ferner nicht haben abwendig machen lassen; Nachdem aber Ihro Kayserliche Majestät aus angeschlossener fernerweiten Beschwerungs-Schrifft Ihro General-Feld-Zeugmeisters, Grafens von Seckendorff, befremdlich und besonders mißfällig vernommen hätten, wie daß bemeldter E. P. ob zwar derselbe von dem an Ihne erlassenen Rescripto und erkannten Manutenenz-Commission bereits Wissenschafft gehabt, derselben ohngehindert, gleichwohl (Zweifels- ohne auf Anstifften des P.) der F. Frau Mutter nicht allein in harten und bedrohlichen Terminis geschriben, sondern so gar auch an Ihro Kayser-

ferliches Cammer-Gericht zu Wezlar sich zu wenden und daselbst seine vermeinte Beschwerde anzubringen, sich habe verleiten lassen; welchem angemaßten unstatthafften und zur Verwirung der Sachen, samt Unterbrechung vorbemeldter Ihrer heilsamen Verordnungen, gerichteten schädlichen Unternehmen dieselbe, auf erfolgendes Anruffen der F. Frau Vormünderin, den behörigen Wandel zu schaffen wissen würden, vorbesagter Ihro General-Feld-Zeugmeister aber, obwohl in dem bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht vom E. P. gethanen Anbringen derselbe nicht benennet, in der That aber gemeynet worden, wegen seiner an das F. N. Haus habenden ansehnlichen Schuld-Forderung in Besorgniß viler ihme zu erwecken intendirten Beschwerlichkeiten gesezet worden, mithin derselbe seines vorgeschossenen Capitals halber, samt Interessen, auf seine Sicherheit bedacht zu seyn, Ursach habe, Ihro Kayserliche Majestät auch nicht zugeben könnten, daß, Ihro demselben anvertrauten wichtigen Geschäfften und höchsten Dienst zum Nachtheil, derselbe in unnöthige und zu seiner Beschwerung abgezielte Proceß-Weitläufftigkeiten gezogen und mit der Wiedererstattung seiner zu Rettung des F. N. Hauses vorgeschossener Geld-Summen aufgehalten und herumgetriben werde; Also wollten Ihro Kayserliche Majestät ihne, den Herrn N. in Krafft dero demselben bereits aufgetragenen Manurenenz-Commission, hiermit besonders bemächtiget haben, die in Handen habende N. Obligationes von dem Grafen von Seckendorff in Originali sich vorlegen und versionem in rem mit Zuziehung der N. Geheimen Räthen dociren zu lassen; Hiernächst, wofern Capital und Interesse, samt verursachten Unkosten, nicht wieder erstattet werden können, über den Befund der Sachen und zu dessen Sicherstellung angesuchter Immittirung in die verschribene Hypothequen seinen Bericht mit Gutachten in termino duorum Mensium zu erstatten, im übrigen die Manutenenz des Schulden-Plans dermassen zu bewürken, daß auf von dem Grafen von Seckendorff ihme beschehende Anzeige der etwa vorgegangener Contraventionen er dieselbe jedesmal ohne Ruckfrage, zumalen wegen der gesamten Creditoren darunter mit-versirenden Interesse,

der Kayserlichen Verordnung gemäß, abzustellen habe. Allermassen auch ferner Ihro Kayserl. Majestät zur gänzlichen Abstellung der vom P. in diser Sache allenthalben bezeugten straffmäßigen Aufführung angefügtes Decretum gegen denselben zu erlassen, für nöthig befunden hätten: Als hätte der Herr N. dasselbe ihme gehöriger massen insinuiren zu lassen und Authoritate Cæsarea auf die genaue Befolgung desselben zu halten.

2. Fiat Decretum an den gewesenen N. Geheimen Rath P.: Demnach Ihro Kayserliche Majestät zu Dero besonderm Mißfallen vernommen hätten, wie daß derselbe, nachdeme von der F. N. Frau Vormünderin, zur Erleichterung des durch die Schulden-Last über Vermögen beschwerten F. Hauses, seiner obgehabten dortigen Dienste nebst andern entlassen worden, zum Nachtheil und Unterbrechung des Ihro Allerhöchsten Orts allergnädigst gutgeheissenen Schulden-Plans, wie auch den E. P. in seiner löblichen Entschliessung, der Ihro Kayserlichen Majestät gethanen allerunterthänigsten Erklärung nach, demselben ohnabweichlich nachzukommen, durch seine demselben eingeschmeichelte schädliche und verkehrte Vorstellungen, irre zu machen und dahin zu leiten sich unterstanden habe, daß, obwohlen Ihro unterm 12. Febr. jüngsthin zur Manutenenz besagten Schulden-Plans erlassene Kayserliche Verordnungen, und was ihne darinnen besonders betroffen, demselben zur Gnüge bewußt gewesen, er gleichwohl strafbarer Weise sich vermessen, bemeldten E. P. Zeit seiner noch währenden Minderjährigkeit und der F. Frau Vormünderin gethanem Versprechen zuwider, die Regierungs-Führung, biß bemeldter Zahlungs-Plan in seine vollkommene Richtigkeit gebracht seyn würde, einzustellen, zum Geheimen Rath sich wieder annehmen zu lassen und denselben so weit zu verleiten, daß er, zu seinem eigenen Nachtheil und Verwirrung der Sachen, an Ihro Kayserliches Cammer-Gericht zu Wetzlar sich zu wenden und daselbsten seine Beschwerungen ganz unstatthaffter Weise anzubringen, sich unterfangen; Gegen welches angemaßte Beginnen Ihro Kayserliche Majestät behöriger Zeit die nachdrucksame Nothdurfft vorzukehren wissen würden: Gleichwie nun Dieselbe obbe-

obbedeutete seine unzuverläßige Aufführung in höchsten Ungnaden vermerkten; Also ergehe an denselben, mit Caßirung der vom E. P. erhaltenen Geheimen Raths-Stelle, hiemit Ihro geschärffter Kayserlicher Befehl, daß er, bey Vermeidung zwanzig Marck löthigen Goldes, sich aller Einmischung in die dortige Regierungs-Sachen, Zusammentrettung mit denen Land-Ständen, Verleitung des E. P. und der dadurch anrichtender Confusion, sich gänzlich zu enthalten, zu welchem Ende ihme aller Zutritt zu demselben hiemit untersaget werde, und er deßfalls seine allerunterthänigste gehorsamste Paritions Anzeige binnen zwey-monathlicher Frist thun solle, da sonsten, auf widriges Befinden, er ohne allen Anstand von der Manutenenz Commission zur gefänglichen Hafft solle gebracht, oder aus dem Lande weggeschafft, so wohl auch fiscaliter gegen ihne procediret werden: Wornach also derselbe sich schuldigster massen zu achten und für die verwarnte Straffen zu hüten habe.

3. Et hæc notificentur der regierenden Fürstlichen Frau Vormünderin.

§. 3.

Jovis 13. Maji 1728. 13. Maj.

N. Debit-Wesen betreffend, sive des E. P. zu N. Anwald, Andreas Gottlieb Fabricus, sub præs. 5. hujus, exhibendo allerunterthänigste vorläuffige Anzeige, supplicat humillime, pro clementissime suspendenda Expeditione Decretorum de 15. & 27. Apr. nuperi. Appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

1. Hat das Begehren, der vorigen Kayserlichen Verordnungen Ausfertigung einen Anstand zu geben, nicht statt, sed
2. Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn N. Aus dem Namens des E. P. zu N. eingereichten hiebey angeschlossenen Exhibito werde derselbe vernehmen, wie daß wegen der unter Vermittelung des Herrn N. zur Hinlegung der bisherigen zwischen der regierenden F. Frau Vormünderin und bemeldtem E. P. obschwebenden Irrungen angefangener gütlichen Handlungen die allerunterthänigste Anzeige geschehen, anbey gebeten worden, zu derselben Beförderung der unterm 25. und 27. nechstabgewichenen Monaths Aprilis erlassenen Kayserlichen Verordnungen Ausfertigung einen Anstand zu geben.

geben. Nun seyen Ihro Kayserliche Majestät zwar keineswegs gemeynt, an sothanen gütlichen Handlungen einige Hindernus zu verursuchen, sondern Ihro vilmehr zu gnädigsten Wohlgefallen gereichen werde, wann dieselbe, ohne Abbruch ihro zu Bewürckung und Manutenenz des Zahlungs-Plans, wie auch zur Sicherstellung ihres General-Feld-Zeugmeisters, Grafen von Seckendorff, und seinen Creditoren zum Besten bereits erlassener Verordnungen zu beederseitigem Vergnügen und künfftiger gefälliger guter Einverständnüß, dergestalt ins Werk gerichtet wird, daß der zu errichtende Vergleich denenselben, um ihre habende Monita dabey machen zu können, communiciret und mit ihnen sich deßfalls verstanden werde, zumahlen ohne das in diser Sache nichts beständiges oder nüzliches geschlossen werden kan, sie auch, nach Befindung der Sachen, durch ihre Kayserliche allergnädigste Approbation und Bewilligung dasselbe zu bestärken geneigt seyn würden. Allermassen aber sie die Ausfertigung vorerwehnter ihrer Kayserlichen Verordnungen zu suspendiren, ein und anderes erhebliches Bedenken hätten, = = wannenhero dieselbe vorbemeldtes Suspensions-Gesuch abgeschlagen und in dem Haupt-Werk dermalen keine Aenderung oder Einstellung zu machen für gut befunden; Als wolten Sie jedoch dasjenige, so demselben wegen Haltung eines seiner Räthe zu N. N. und Beyordnung einiger Kriegs-Mannschafft, wie auch Erlassung der Patenten vorhin reseribirt worden, desselben Ermessung fernerweit anheimgestellet haben.

3. Werden Impetranten, die Ausfertigung der ergangenen Kayserlichen Verordnungen zu befördern, von selbsten wissen.
4. Et hoc per Rescriptum notificetur der verwittibten Frau N. zu N. N.

§. 4.

1731. Anno 1731. schlosse der Herr Debitor mit einem benachbarten Bischoff einen Wiederkauffs-Contract über ein Amt, um das Capital zu besserer Abtilgung des Schulden-Lasts anzuwenden und der Reichs-Hof-Rath bestättigte es Anno 1732. 17. Jan.

§. 5.

1732. Anno 1732. starb der Herr Manutenenz-Commissarius und der

der Herr Debitor bate, dise Commißion zu caßieren, in eventum aber, sie seinem Regierungs-Successori aufzutragen; der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 23. Oct. „Fiat transcriptio der Manutenenz-Commission auf den jezt-regierenden Herrn N. zu N. N. samt dem im vorigen Rescripto an weyland dessen Herrn Vatern geschehenen Auftrag, gutachtlich zu berichten: Ob und was etwa bey dem vom Herrn N. gethanen Ansuchen bedenklich vorwalten möchte, auch was gestalten dessen Begehren ohne Nachtheil der Creditorum, welche solchesfalls über den anderweitigen entworfenen Plan vorhin zu vernehmen wären, befördert werden kan?

Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

Fünfzehendes Capitel.

Von Berlepsch.

§. un.

Von disem Hause weiß ich nur folgendes weniges zu melden, so beym Reichs-Hofrath vorgekommen ist: 1727.

Lunæ 13. Jan. 1727.

Von Berlepsch Graf-Peter-Philippinischer Linie Vormundschafft, in puncto Moratorii, sive Implorantischer Anwald Franck sub præs. 19. Dec. 1726. supplicat hum. pro, ex causis adductis plane relevantibus, vel maxime in favorem innocentium Pupillorum, impertiendo Moratorio; mit 2. Beyl.

1. Cum inclusione Exhibiti fiat Commissio auf die ausschreischreibende Herrn Fürsten des Westphälischen Crayses, cum clausula: **Samt und sonders**: Autoritate Cæsarea die Gräflich-Berlepsische Creditores vorzufordern, und allen Fleißes daran zu seyn, damit dieselbe wegen ihrer Bezahlung zu einiger Nachsicht in Güte gebracht werden möchten; in Entstehung dessen aber Impetrantischen Theils statum activum & passivum, (jedoch, in Ansehung dessen kundbaren äussersten Nothstands, mit möglichster Erspahrung der Unkosten,)

sten,) zu untersuchen, folglich darüber, samt beygefügtem räthlichen Gutachten, an Ihro Kayserliche Maj. förderſamſt zu berichten.

2. Wird die Gräflich-Berlepſische Vormundschafft hiermit erinnert, ſich hiernach zu achten, und den hierzu erforderlichen Statum activum & paſſivum der Kayserlichen Commißion vorzulegen.

Sechzehendes Capitel.

Von Erbach.

* * *

Von Erbach-Erbach.

§. 1.

1748. Von dem **Erbach-Erbachischen** Debitwesen handlen diſe Reichs-Hofraths-Concluſa:

Veneris 6. Sept. 1748.

Zu Erbach, regierender Graf Georg Wilhelm, in puncto Confirmationis Receſſus de 14. Dec. 1747. ſive Implorantiſcher Anwald von Fabrice ſub præſ. 16. Aug. nup. übergibt allerunterthänigſte Anzeige ad Reſcriptum de 7. Maj. d a. cum petito hum. pro clem. ob urgentiſſimum moræ periculum, maturanda deſuper Reſolutione. appon. num. 6. & 7. in duplo.

E contra Impetratiſcher Gräflich-Erbach-Fürſtenauiſcher Vormundſchafftlicher Anwald von Middelburg, ſub præſ. 12. Aug. ej. übergibt allerunterthänigſte Anzeige ad Reſcriptum de 7. Maji nup. & præſ. 4. Jul. cum petito hum. pro clem. maturanda Reſolutione, decernenda Commiſſione in Comitem Georgium Auguſtum de Erbach, & Tutelam Erbaco-Fürſtenavienſem, ad inquirendum Debita Comitis Georgii Wilhelmi de Erbach, & adminiſtrandum ejus reditus. appon. num. 4. 5. & 6. in duplo.

Idem ſub præſ. 26. ej. übergibt allerunterthänigſte inhäſiv-Anzeig

Anzeig ad Exhibitum de præſ. 12. Aug. cum petito hum. pro clem. maturanda Reſolutione. appon. num. 6. in duplo.

Fiat nunc petita Commiſſio auf den Grafen Georg Auguſt zu Erbach-Schönberg, ingleichem die Gräflich-Erbach-Fürſtenauiſche Vormundſchafft, & reſcribatur eisdem: Es hätten Ihro Kayſerliche Maj. aus denen von beyden Theilen unterm 12. 16. und 26. Aug. a. c. eingereichten Vorſtellungen des mehreren erſehen, aus was Urſachen die Beytrettung der Gräflich-Fürſtenauiſchen Vormundſchafft zu dem zwiſchen dem Grafen zu Erbach-Erbach und deſſen Bruder zu Erbach-Schönberg unterm 14. Dec. a. p. errichteten Receß vor der Hand noch nicht bewürcket werden können: Damit nun dadurch die Hauptſache nicht augehalten werde, und der längere Verzug die von beyden Theilen geäuſſerte Beſorgniſſe veranlaſſen möchte; ſo hätten Allerhöchſtdieſelbe keinen längeren Anſtand nehmen wollen, zu Conſervation des Gräflichen Hauſes, und damit ein jeder zu demjenigen, was er an den Grafen zu Erbach-Erbach rechtmäßig zu fordern, deſto zuverläſſiger gelangen könne, beſonders aber zu Abwendung des tiefer einreiſſenden Verderbens, dem Grafen zu Schönberg und der Fürſtenauiſchen Vormundſchafft ſo wohl die Adminiſtration der Gräflich-Erbach-Erbachiſchen Landesrevenüen, als auch die Unterſuchung und gänzliche Beylegung Graf Georg Wilhelms Schuldenweſens, dergeſtalt allergnädigſt aufzutragen, daß ſie, auctoritate Cæſarea, ſich deren beyde conjunctim unterziehen, das Cameralweſen behörig einrichten, die vorhandene Activa und Paſſiva unterſuchen, zu ſolchem Ende diejenige Creditores, mit welchen über den Beweis ihrer Forderungen ſuper liquido rechtliche Handlung vonnöthen, zur Production derer Originalien, Conſtitution eines Liquidi, oder was ſonſt nach Erforderung derer Umſtände vonnöthen, unter gewöhnlichen præjudiciis, auch, nach Befinden, bey Verluſt ihrer Forderung, vorladen, mit ſelbigen tranſigiren, ſelbige claßificiren, und ihnen Zahlungsfriſten anſetzen, ingleichem, zu Abtragung dringender Poſten, Capitalien aufnehmen, ſolche zu Abſtoſſung der Schuldenlaſt pflichtmäßig und gewiſſenhafft anwenden, dem Grafen zu Erbach-Erbach eine, ſo wohl dem Ertrag ſeiner Lande,

als denen vorhandenen Schulden, proportionirte Competenz auswerffen, auch alles übrige, was zu Erlangung des abgezielten Endzwecks vonnöthen, Krafft sothanen Kayserlichen Auftrags von Zeit zu Zeit gebührend beobachten sollen.

Und da hiernächst dem gemeinen Besten der Sache daran hauptsächlich mitgelegen, daß wegen seiner, des Grafen zu Erbach-Erbach, Gemahlin habenden Forderungen, ingleichem wegen der allerseits Interessenten billig angedeyhenden Schadloshaltung und Vertrettung, so wohl in Ansehung erwehnter seiner Gemahlin vor ein- und andere Posten beschehene Verbürgung, ingleichem ihrer an den Grafen ausgestellter Reverse, als auch wegen des von dem Grafen zu Schönberg bereits interponirten Credits, und was die Commißion dißfalls ferner, mit dessen Anwendung, zu Beförderung allgemeinen Nutzens, zu thun vor nöthig befindet, zwischen denen Agnaten und der Gräflichen Eheconsortin ein beständiger Vergleich, so, wie dergleichen, vorerwehnter massen, mit dem Grafen von Schönberg unterm 14. Dec. anni præt. bereits vorhanden, errichtet und zu Stande gebracht werde; so hätten sie auch dißfalls, wie der Anfang darzu bereits gemacht worden, sich fernerweit zusammen zu betagen, und sothanen Receß zu beschleunigen; gestalten Kayserl. Maj. des allergnädigsten Vertrauens lebten, daß weder der Graf zu Erbach-Erbach den Zustand seiner Sachen und die in Händen habende Documenta, (als deren Gebrauch durch Uebernehmung sothanener Commißion sämtlichen Agnaten gemein würde,) verheimlichen, oder sonst damit an sich halten, noch auch die Fürstenauische Vormundschafft, nach genommener Einsicht des Status activi & passivi, und besonders der Gräflichen Gemahlin Forderungen, erwehntem Receß behörig beyzutretten, ohnnöthige Schwierigkeiten machen würde.

Und da auch übrigens sich von selbst verstünde, daß sothane Commißion jedem sein Recht in salvo lasse, und Niemanden zum Präjudiz oder Bekränckung gereichen solle; so hätten im Gegentheil auch Commissarii die Sache möglichst zu beschleunigen, alles unpartheyisch zu tractiren, und zu solchem Ende gewissenhaffte, geschickte, der Sachen genugsam kundige und fridfertige Räthe zusammen zu setzen, und den weite-

ren

ren Erfolg von Zeit zu Zeit allerunterthänigst zu berichten, auch, ihrem Erbieten nach, alles unentgeltlich, und ohne die mindeste Beschwerung des Landes und derer Cassen, oder auch derer Creditorum, zu bewerckstelligen.

§. 2.

Anno 1751. 7. Sept. wurde vom Reichs-Hofrath 1751.

1. ein erstatteter Commissarischer Bericht ad Acta decretirt, und dessen Communicatio è Cancellaria an die Interessenten erlaubt.

2. Wurde der Commißion rescribirt: Der Kayser lasse Sich dasjenige gefallen, was die Commißion wegen Abstossung einiger in dem Bericht benannten dringenden Schulden gethan, approbire auch die beschehene Bestellung des Curatoris Litis und Receptoris: Gleichwie uun hiernächst die Ceßionen, so an Potentiores, oder sonst zum Präjudiz anderer Glaubiger, geschehen, ohnedem in denen Rechten verboten und ungültig wären; also werde der Contradictor, seinem Amt gemäß, bey der Liquidation darauf Acht zu haben, und wo dergleichen vorhanden, deshalben das nöthige zu excipiren, anzuweisen seyn. So vil ferner die vorgeschlagene Verwendung der Holzgelder anlange, würde der Kayser bey Einsendung des Zahlungsplans, (wohin diser Punct mitgehöre,) darüber Resolution ertheilen. Uebrigens hätte die Commißion die Sache möglichster massen zu beschleunigen; indeme dieselbe so wohl dadurch, als durch Ausarbeitung solider und auf der Billigkeit gegründeter Zahlungsvorschläge das von einigen Creditoribus geäusserte Mißtrauen, und die von ihnen beschehene Vorrückungen, (welche jedoch der Kayser in alle wege mißbilligte,) auf die löblichste Art widerlegen und zu Schanden machen würde; wovon dann des nächstens die Würkung, samt deren Anzeige, der Kayser erwarten wolle.

§. 3.

An. 1753. 11. Jan. kame beym Reichs-Hofrath zum Protocoll: 1753.

1. Cum inclusione Exhibitorum de præs. 30. Aug. und 13. Nov. a. præt. rescribatur Comissioni Cæsareæ: Sie, Commissarien, würden daraus des mehreren ersehen, was Graf Georg Wilhelm wegen bißheriger Verzögerung des ihnen aufgetragenen Geschäffts, samt, was dem anhängig, vorgestellet und gebeten: Es wollten auch Ihro Kayserliche Majestät Dero allergerechtestes Mißfallen darüber nicht bergen, daß Commissarii weder, den zwi-

schen ermeltem Grafen und dessen Bruder (Anno 1747. 14. Dec.) getroffenen Receß zu acceptiren, sich positive erkläret, noch auch einen andern Zahlungsplan, dem allergnädigsten Auftrag gemäß, allerunterthänigst eingesendet, vil mehr mit einem und anderem in so langer Zeit unverantwortlich angestanden hätten; woraus es denn allerdings das Ansehen gewinne, als ob es ihnen, Commissariis, kein Ernst seye, auf die Abstossung derer Capitalien die Absicht zu richten, und des Debitoris dißfalls habende gar löbliche Intention, der Billigkeit nach, zu secundiren, vilmehr jedermäniglich auf die Vermuthung gebracht werde, daß man bloß, Zeit zu gewinnen, und die Sache so lang ins Weite zu spielen trachte, biß etwa ein dazwischen kommender Todesfall, ihrer, der Commissarien und Agnaten, Meinung nach, der Sache eine andere Gestalt geben möge. Gleichwie nun die allerhöchste Intention bey der ihnen aufgetragenen Commißion keineswegs auf ihrer, der Agnaten, künfftige Succeßions-Vortheile, sondern auf das Beste der Creditorum, zu desto geschwinderer Bewürkung ihrer Befridigung, gerichtet seye, bey so bewandten Umständen aber gänzlich fehl zu schlagen schiene; also würde Ihnen hiemit ein- vor allemal auf das gemessenste anbefohlen, innerhalb zwey Monathen, ohne Erwartung weiterer Nachsicht, sich positive zu erklären: Ob sie eingangs erwehnten Receß annehmen, oder wenigstens samtlich vorhandene Schulden ohne Unterschid, in so ferne dieselbe bereits ad liquidum gebracht, oder noch gebracht werden möchten, auf künfftigen Succeßionsfall agnosciren, und sich als Selbst-Schuldner constituiren wollten? inmassen, wann dise Erklärung nicht erfolge, sie sich selbst bescheiden würden, daß sie eo ipso so wohl in Ansehung des Debitoris, als der Creditorum, sich als Partes aufstellen, mithin ausser allem Stand seyn würden, das Officium einer Kayserlichen Commißion in ihrer eigenen Sache ferner zu verwalten ꝛc.

§. 4.

1756. Anno 1756. 19. Jun. (1) wurde vom Reichs-Hofrath unter anderen:

1. Gestalten Sachen nach, dise bißherige Commißion und Administration aufgehoben, die begehrte Vergütung der vorigen Commissarischen Arbeit aber abgeschlagen. 2. Würden die Agnaten

(1) v. mein T. Staatsarch. 1756. 1. Band, 838. S.

naten zu rechtlicher Ausführung ihrer puncto Fideicommissi so wohl, als aller übrigen an den Grafen Georg Wilhelm gemachten Anforderungen, ad separatum verwisen. 3. Die begehrte Ausantwortung der verstorbenen Gräfin Verlassenschafft habe dermalen, und noch zur Zeit, nicht statt. 4. Nachdeme der vorigen Administration nicht gebühret, diejenige Creditores hypothecarios, so sich in actuali perceptione derer ihnen specialiter verschribenen Einkünffte und Revenüen, auch in der Posseß, solche durch einen eigenen, ihnen besonders verpflichteten, Gefälleinnehmer erheben zu lassen, befunden, daraus de facto zu sezen; so seyen selbige dißfalls in vorigen Stand dergestalten zu restituiren, daß sie sothane Revenüen fernerhin percipiren, und solche nach wie vor durch einen ihnen verpflichteten Rechnungsbedienten erheben mögen. 5. Ein und anderer Glaubiger Begehren pto Mandati de solvendo, habe, nach dermaliger Beschaffenheit gegenwärtiger Sache, nicht statt.

6. Wurde die Kayserliche Commißion auf den Grafen von Hohenlohe-Ingelfingen transcribirt, und demselben aufgegeben: Samtliche Liquidations- und andere zu gegenwärtiger Sache gehörige Acta, ingleichem die über die bißherige Administration geführte Rechnungen, und in Cassa verblibene Gelder, denen Administratoren und vorigen Kayserlichen Commissarien authoritate Commissionis Cæsareæ abzufordern, die Administration samtlicher Landesrevenüen (jedoch unbeschadet der dem Grafen Georg Wilhelm gebührenden Landesregierung,) ingleichem die Fortsezung des vorhandenen Creditwesens behörig zu übernehmen, die von demselben neuerlich übergebene Zahlungs-Vorschläge denen Creditoribus vorzulegen, und, wie etwan mit selbigem darüber ein Abkommen zu treffen, möglichsten Fleiß anzuwenden; indessen aber gleichwol den Statum passivum, in so ferne derselbe noch nicht sich in völliger Richtigkeit befinde, ad liquidum zu bringen, die Acta zu Einhohlung einer Claßification ad Impartiales zu verschicken und solche denen Creditoren zu publiciren; dann wegen Vermehrung der Landesrevenüen Vorschläge zu entwerffen, mit dem Debitore deßhalber die nöthige Communication zu pflegen, und darüber erforderlichen Falls umständlich zu berichten; der verstorbenen Gräfin Verlassenschafft, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, secundum Inventarium zu übernehmen und im

Com-

Commißions-Beschluß zu behalten, immittelst aber den von dem Grafen Georg Wilhelm mit seiner verstorbenen Gemahlin Erben eventualiter getroffenen Vergleich über deren Verlassenschafft denen darauf versicherten Glaubigern zu erkennen zu geben, dise leztere auch durch diensame Vorstellungen dahin zu vermögen, daß sothane mobiliar-Verlassenschafft einstweilen denen Erben, gegen Caution und salvo iure Creditorum, zu Vermeidung der ausser dem zu besorgenden Deterioration und Verderbens, abgefolget werde: Wann aber damit nichts auszurichten wäre, darüber zu weiterer Kayserlichen Resolution zu berichten; übrigens sämtliche Interessenten über die aus sothanem Nachlaß zu prästirende Zahlungen so wohl, als über dessen reciproque Indemnisation und Vertrettung ex massa Debitoris, gegen einander zu hören, und deshalber besonders mit-erkennen zu lassen; ferner die Agnaten mit ihren Fideicommiß- und anderen Ansprüchen an den Grafen Georg Wilhelm, so wie disen mit seinen in puncto der bißherigen Administration, dann wegen Gültigkeit des Recesses vom 14. Dec. 1747. und sonst habenden Gegenforderungen, ebenfalls in separato zu vernehmen, und auch darüber zu seiner Zeit, causa satis instructa, rechtliches Erkenntniß einzuhohlen: Ueberhaupt aber dises Geschäfft, zu Erspahrung der Unkosten, durch die bestellte Gräflich-Erbachische Bediente, (die jedoch in Ansehung dessen in Kayserliche Commißionspflichten zu nehmen wären, und von derselben zu dependiren hätten,) besorgen zu lassen, auch, wie disem allem ein Genügen geschehen, von Zeit zu Zeit zu berichten.

§. 5.

1757. Anno 1757. 14. Febr. (1) resolvirte der Reichs-Hofrath ferner unter anderem:

1. Der Kayser approbire, daß eine nicht in Erbachischen Diensten stehende Person zum Subdelegirten, jedoch mit möglichster Erspahrung derer Kosten, bestellet werde, und lasse es bey der dißfalls allbereits beschehenen Verfügung bewenden.

3. Habe es auch, so vil die Anstellung, Verpflichtung und Gebrauch, des Erbachischen Canzleydirectors Bock, und gewisser anderer Personen, betreffe, des gegen den ersteren beschehenen Einwendens ungeachtet, bey voriger Kayserlicher Resotion schlechterdings sein Verbleiben.

4. Ha-

(1) l. c. 1757. S. 197.

4. Habe der Grafen von Erbach-Schönberg und Fürstenau Suchen wegen der Copialgebühren nicht statt, sondern es seyen dieselbe verbunden, samtliche Acta, Rechnungen, Belege, und andere zur Sache gehörige Documenten und Nachrichten, in originali zu extradiren.

5. Seye der von der vorigen Administration bestellte Curator Litis & Bonorum noch zur Zeit, und bis auf weitere Verordnung, mit dem ihme ausgesetzten Salario, beyzubehalten.

6. Seye ebenfalls so lang, biß sich die weitere Umstände ergeben, der verstorbenen Gräfin Verlassenschafft, an denen Orten, wo sie dermalen befindlich, unter der von der Commißion dißfalls zu übernehmenden Aufsicht und Beschluß zu lassen.

7. Habe der Kayser den Commissarischen Vorschlag wegen Citirung der Creditoren genehmiget, und habe die Commißion disen zu seiner Zeit also zu bewerckstelligen.

8. Habe das Begehren wegen Remuneration derer vorigen Subdelegirten und Bezahlung derer ihnen (wider den ausdrücklichen Innhalt derer vorigen Kayserlichen Verordnungen,) zur Ungebühr verwilligten Diäten nicht statt: Es bleibe aber denenselben bevor, die baare Auslagen und erweislich gehabten Aufwand nunmehro bey der Commißion behörig zu liquidiren, und dißfalls ferneren Bescheids zu gewärtigen, ꝛc.

9. Würden eben dieselbige mit ihrem übrigen Suchen puncto des mit der Frau Fürstin von Saarbrücken eventualiter getroffenen Vergleichs und künfftiger Aushändigung der mütterlichen Verlassenschafft, besonders aber, was dißfalls wegen Vernehmlassung Graf Heinrich des XI. Reußen zu Ober-Graiz angebracht worden, an die Commißion verwisen; als welche hierauf, nach Erforderung derer Umstände, das nöthige zu verfügen haben werde.

10. Alles dises wurde der Kayserlichen Commißion notificirt, und dabey rescribirt: Sich darnach zu achten, und, wie solches geschehen, zu seiner Zeit zu berichten.

§. 6.

Anno 1761. 8. Oct. kamen vile dises Debitwesen ꝛc. betref- 1761.
fende beym Reichs-Hofrath eingereichte Exhibita zur Relation (1), darinn z. E. gebeten wurde, die Vormundschafft bey der Ausübung der Landeshoheit zu schützen, ꝛc. endlich einmal die Anno 1748. 54.

(1) s. Samml. der R. Hofr. Concl. von 1761. S. 757.

und 58. eingegangene Vergleiche zu bestättigen, ꝛc. was aber darauf resolvirt worden ist, kan ich nicht melden.

§. 7.

1767. Lunæ 12. Oct. 1767.

Zu Erbach weyland regierender Graf Georg Wilhelm puncto Confirmationis Recessus de 14 Decembris 1747 modo Commissionis, sive implorantischen Ausschusses der Erbach-Erbachischen Creditorum Anwald von Fernau sub præs 20. Febr. anni præteriti supplicat pro clementissime renovanda Commissione Cæsarea & confirmando in administrando reditus Comitatus Erbacensis Dominum Principem Philippum Henricum Hohenlohe-Ingelfingensem. appon. ult. Concluſum. & adj. sub Sign. ⊙.

Fiat Petita renovatio Commissionis.

§. 8.

1768. 1. Sept. 1768.

Zu Erbach weyland regierender Graf Georg Wilhelm puncto Confirmationis Recessus de 14. Decembris 1747. modo Commissionis, in specie den von dem Ober-Jäger Pabst an das Kayserliche Cammer-Gericht genommenen Recursum betreffend, sive Johann Daniel Pabsten, Gräfl. Erbachischen Ober-Jägers, Anwald Fischer von Ehrenbach sub præs. 2 Maji 1763. überreichet allerunterthänigste Exculpation, Vorstellung und Bitte: pro clem. condonando Recursu ad inclytam Cameram imperialem decernendoque restitutione Expensarum & damnorum, tanquam Sequela Judicati. Cum Adj. sub Sign. ⊙. item Lit. A. usque Q. & ult. Concluso in duplo.

Idem sub præs. eodem exhibendo mandata procuratoria, supplicat pro clem. eorundem solita positione ad Acta & respective communicatione. appon. mandata procuratoria sub nr. 1.

Idem in diversis Monitoriis urget resolutionem.

1. Hat es bey der beschehenen Paritions-Erklärung sein Bewenden. Dahingegen
2. das Begehren pro restitutione Expensarum nicht statt hat. Würde aber
3. Supplicant die mit liquidirte Schäden davon separiren und darüber weiter behörig anrufen, so erfolgt dißfalls fernere Verordnung.
4. Ponantur die eingereichte mandata procuratoria ad Acta.

Von

* * *

Von Erbach-Schönberg.

§. 9.

Anno 1757. wurde über den Grafen zu **Erbach-Schönberg** eine Debitcommißion erkannt, und selbige dem regierenden Grafen zu Ysenburg-Büdingen aufgetragen. 1757.

§. 10.

Anno 1760. 17. Jul. wurde vom Kayser dem Freyherrn von Ullner zu Dieppurg rescribirt: Der Kayser könnte keineswegs geschehen lassen, daß, nachdem bereits Anno 1757. zu des Grafen von Erbach-Schönberg beweglich- und unbeweglichem Vermögen ein formaler Concursus Creditorum entstanden, und dessen Besorgung einer Kayserlichen Commißion aufgetragen worden seye, ein- oder anderer Creditor ex post, andern Mitglaubigern zum Nachtheil, bey dem Lehensherrn, oder anderen Obrigkeiten, worunter die verschribene Pfänder gelegen, Executiones oder Immissiones auswürcke; inmassen das Forum universale alle dergleichen particular-Executiones sistire: Solchemnach solle der Freyherr von Ullner von allem anderswohin, als an die Kayserl. Commißion, genommenen Recurs abstehen, seine Forderung aber daselbst behörig liquidiren, und seine Priorität mit andern Glaubigern, die an die ihm verschribene Hypothec ebenfalls Ansprach machen möchten, ausführen, mithin der Claßification gewärtigen; damit der Kayser im widrigen nicht bewogen werden dörffte, Sich an ihn hauptsächlich zu halten, und gesetzmäßige schärffere Mittel gegen ihn zu gebrauchen; inmassen dann der Kayser, wie er disem nachkommen werde, die Anzeige längstens in zwey Monathen unfehlbar erwarten wollte. 1760.

§. 11.

Ferner gehöret hieher:

Jovis 8. Oct. 1761. 1761.

Erbach-Schönbergisches Debitwesen betreffend, Commissionis, sive der Graf Christian zu Erbach, sub præs. 6. Apr. a. c. überreichet per à Fabrice allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem Dn. Gustavo Friderico Comiti Isenburgico-Büdingensi, qua Commissario Cæsareo, rescribendo & impertiendo

tiendo auxilio Cæsareo ulteriori, ad effectum, ut intus. appon. ult. Concl. in duplo.

In eadem der Chur-Pfälzische Obrist-Hofmarschall, Freyherr von Ullner zu Dieburg, sub præs. 23. Jan. dicti Anni, exhibet per Dammers allerunterthänigste Exculpationsschrifft, mit Bitte, pro clem. manutenendo Implorantem in possessione Hypothecæ; cum adj. sub Lit. A. & B. nec non num. 1. usque 8. incl.

In eadem der Graf zu Ysenburg und Büdingen, sub dato 16. Febr. & præs. 31. Mart. e. a. erstattet per ab Harder allerunterthänigsten Commißionsbericht.

Idem sub dato & præs. 23. Jul. nup. erstattet per eundem ab Harder fernerweiten Commißionsbericht.

Referuntur Exhibita.

Lunæ 12. Oct. 1761.

Erbach-Schönbergisches Debitwesen betreffend, Commissionis.

Absolvitur Relatio, & Conclusum:

1. Ponantur die Commissarische Berichte de præs. 31. Mart. und 23. Jul. ad Acta.
2. Rejectis Exceptionibus, fiat Rescriptum paritorium, cum termino duorum mensium.
3. Würde hiernächst Impetrat, daß er, seinem Vorgeben nach, sich in würcklicher Possession percipiendi fructus ex immission reali in die verschribene Pfandschafften bey erhobenem Concurs befunden, in termino duorum mensium behörig beybringen; so ergehet der Continuation halber, biß zu erfolgendem Claßifications- und Prioritäts-Urtheil, nach Befinden, fernere Kayserliche Verordnung.
4. Hocque notificetur Commissario Cæsareo per Rescriptum.
5. Cum inclusione Exhibiti de præs. 6. Apr. a. c. rescribatur eidem: Supplicirenden Obristen, Graf Christians von Erbach, Begehren dessen Brüdern so wohl, als wem es sonst, nach Beschaffenheit derer Umstände, vonnöthen seyn mögte, zu erkennen zu geben, und von der hierauf erfolgten Erklärung, mit räthlichem Gutachten, in termino duorum mensium, in separato allergehorsamst zu berichten.

§. 12.

§. 12.

Anno 1762. 4. Mart. erfolgte wiederum eine Resolution in der Sache, von welcher ich aber nichts zu sagen weiß, als was hernach daraus von Chur-Pfalz vorkommt. 1762.

§. 13.

Jovis 20. Aug. 1767. 1767.

Erbach-Schönbergisches Debitwesen betreffend, Commissionis; sive der Hochfürstl. und Gräflich-Ysenburgische accreditirte Legationsrath und Anwald von Harder sub præs. 4. Maji 1762. supplicat hum. pro clem. concedendo termino duorum mensium ad reproducendum mandatum contra D. Electorem Palatinum emanatum. appon. ⊙. 22. und 31. Aug.

In eadem der Chur-Pfälzische Anwald von Muneretti sub præs. 25. Junii 1764. übergibt allerunterthänigste Exceptionem fori declinatoriam, juncta solenni protestatione de se non intromittendo sed solum informando, deductione sub- & obreptionum ac supplicatione: pro clem. prævie cassatis Cæsareis Rescriptis & Mandato S. C. utpote sub- & obreptitie impetratis, omnem recursum ad Curiam feudalem Palatinum, qua forum in hisce contingentiis consuetum, remittendo. appon. ult. Concl. & num. 1. usque 11. inclusive, in duplo.

In eadem, in specie puncto Consensus Cæsarei, zur Aufnahme eines Capitals; sive des Grafen Christian zu Erbach Anwald von Fabrice Senior sub præs. 19. Julii 1762. docendo de insinuato Rescripto lapsoque termino, supplicat pro clem. eventualiter maturanda resolutione ad informatoriales & petito Exhibiti de præs. 6. Aprilis 1761. aut ad Dominum Commissarium decernendo Rescripto ulteriori de promovendis informatorialibus. appon. num. 1. & 2. item ult. Conclusum.

Idem sub præs. eod. legitimando se ad acta, supplicat pro clem. decernenda mandatorum procuratoriorum registratione & respective communicatione. appon. mandat. procurat. in duplo sub nr. 3.

Idem sub præs. 3. Febr. & 30. Maji 1763. instat pro resolutione.

In eadem der Graf Reußische Anwald von Middelburg sub præs. 26. Aprilis 1762. übergibt allerunterthänigste Anzeige samt

Bitte: pro clem. retradendis litteris de dato 1. Febr. & præſ. 5. Mart. dicti anni.

In eadem Ueberbruck von Rodenſtein ſub dato 4. & præſ. 18. Junii 1762. erſtattet allerunterthänigſten Bericht ad clem. ordinationem Cæſaream de 4. Mart. dicti anni.

In eadem der Graf zu Yſenburg-Büdingen ſub dato 29. Maji & præſ. 25. Junii 1763. erſtattet per ab Harder fernerweit allerunterthänigſten Bericht, die der Chur-Pfälziſchen Regierung, dem Freyherrn von Ullner und dem Herrn von Ueberbruck geſchehene Inſinuation der Kayſerl. Allerhöchſten Verfügungen, und die ſich noch zur Zeit nicht äuſſernde Gehorſams-Leiſtung des beſagten Freyherrn von Ullner betreffend. appon. den Subdelegations-Bericht.

Idem ſub dato 14. Octobris & præſ. 12. Nov. dicti anni erſtattet per ab Harder allerunterthänigſten Commißions-Bericht ad clem. Reſcriptum de 12. Oct. 1761. ſamt beyligenden Subdelegations-Bericht und deſſen Anlagen von Lit. A. bis K.

Idem ſub dato 30. Aprilis & præſ. 16. Aug. a. præt. überreichet per ab Harder allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro clem. ab hac commiſſione diſpenſando, eandemque hum. petito modo tranſcribendo.

In eadem des Grafen Guſtav Friderich zu Yſenburg und Büdingen als Kayſerl. Commiſſarii Anwald v. Harder ſub præſ. 16. Aug. a. præt. überreichet den Haupt-Commiſſions-Bericht cum petito hum. pro clem. deſuper ferenda ulteriori ordinatione Cæſarea. appon. Lit. A. & B.

In eadem der Graf Georg Ludwig zu Erbach ſub dato 22. Martii & præſ. 16. Aug. a. præt. überreicht per ab Harder allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro clem. ordinanda tranſcriptione Commiſſionis in D. Principem ab Iſenburg-Birſtein.

Referuntur Exhibita.

Lunæ 31. Auguſti 1767.

Erbach-Schönbergiſches Debit Weſen betreffend Commiſſionis Abſolvitur Relatio et Concluſum.

1. Ponantur die ſub dato 14. Octobris et præſ. 12. Nov. 1762. ingleichen ſub dato 30. Aprilis et præſ. 16. Auguſti 1766. erſtattete commiſſariſche Berichte, nebſt der Haupt-Subdelegations-Relation und dazu gehörigen Rechnungen, Protocollis und ſämtlichen Beylagen ad Acta.

2.

2. Hat des Graf Christians zu Erbach Anlehns-Gesuch nicht statt.
3. Fiat petita Transcriptio Commissionis auf den Herrn Fürsten von Ysenburg-Bierstein, et cum notificatione membri 2di nec non inclusione derer membro 4 & 5to respective an den Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim und den von Ulner ergehenden Kayserlichen Rescriptorum tam in Originali ad insinuandum quam in Copia rescribatur demselben: Nachdem der ehemahlige Commissarius Gustav Friderich Graf zu Ysenburg-Büdingen den ihm in Sachen beschehenen Auftrag abgebetten; als hätten Ihro Kayserliche Majestät dem Suchen des debitirenden Grafen Georg Ludwigs zu Erbach pro transcriptione Commissionis auf ihn, Herrn Fürsten, um so mehr statt gegeben, als der zeither bey disem Geschäfft gebrauchte, und nunmehr in seine, des Herrn Fürsten, Dienste getrettene Subdelegatus Christoph Friderich Brauer sich durch seinen hierbey bezeigten Fleis und Geschicklichkeit, wie auch unpartheyisches und uneigennüziges Verfahren das allerhöchste Kayserl. Wohlgefallen dergestalt erworben habe, daß Allerhöchstdieselben ihn auch fernerhin bey dem Vollzug des commissarischen weitern Auftrags adhibiret wissen wollten. Es habe daher Herr Commissarius sich diser allerhöchst Kayserlichen Intention gemäß dem Geschäfft alsobald zu unterziehen, zu solchem Ende die Zeithero in Sachen verhandelte sämtliche acta, protocolla und Rechnungen Kraft dieses von dem ehemahligen Commissario abzufordern, und die hiermit auf den commissarischen Haupt-Bericht weiter ergehende Kayserl. Verordnungen unverweilt zum Vollzug zu bringen.
a) Zuförderist aber approbirten Ihro Kayserl. Majestät nicht nur überhaupt das zeitherige commissarische Verfahren, sondern ließen es auch insbesondere bey denen circa Sequestrationem getroffenen Verfügungen, bey denen bereits zu Minderung des status passivi beschehenen Zahlungen, bey der von des Debitoris Eheconsortin erfolgten Ablösung der Ulnerischen und Ueberbruckischen Capitalien, bey dem über die Competenz des Debitoris communis getroffenen Regulativo, dann bey dem ratione der Holz-Bestallung ertheilten commissarischen

schen Resoluto, ingleichen bey dem resolvirten und respective zum Vollzug gebrachten Verkauf einiger alienabler Grundstücke, ferner bey dem à Creditoribus bewilligten Beytrag zu des Debitoris Vermählung, nnd endlich bey dem vor die Subdelegation und Secretarium ausgeworfenen mäßigen jährlichen honorario allergnädigst bewenden. So viel aber demnächst die weitere zu allerhöchst Kayserl. Verordnung ausgestellte Puncte und zwar

b) die Behauung der zwischen dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim und dem debitirenden Hause gemeinschaftlichen Breuberger Waldung betreffe, wollten Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst verordnet haben, daß der von einem beeydigten Forst-Verständigen Taxatore gefertigte commissarische Behauungs-Plan noch fernerhin und in solange zum Regulativ des jährlichen Holzschlages gebraucht werde, als nicht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim durch Veranlassung einer weitern gemeinschafftlichen Besichtigung einige Unrichtigkeit in dem commissarischen Plan darzuthun vermöge, immassen dieserhalb an Denselben unter heutigen dato in der Anfuge die nöthige Verordnung ergangen sey.

c) Habe Commissio, um die Creditores des so genannten grossen gemeinschafftlichen Capitals unter zu Gemüthführung des so schweren Schulden-Standes zu einem billigen Transact über die noch prätendirte Bonification des Münz-Valoris zu bewegen, nochmahls allen Fleiß anzuwenden, und daferne kein gütliches Abkommen zu treffen seyn sollte, Sie dahin anzuweisen, daß dieselben mit ihrer Nothdurft bey dem erstatteten commissarischen Bericht, welcher ihnen solchen Falls auf Ansuchen quoad passum concernentem abschriftlich communiciret werden solle, einzukommen, und darauf weitere Kayserl. Verordnung zu gewarten hätten.

d) Approbirten Ihro Kayserl. Majestät den von der Commission zu künftiger compendioserer Wald-Verpachtung gethanen Vorschlag und Reduction der zeitherigen drey Forst-Bedienten auf 2. Personen, und habe Commissio solchen bey zu nächst sich ereignender Vacanz zum Vollzug zu bringen. Ohnerachtet nun

e) der Forst-Rath Ihrig seine von der Creditorschafft angetra-

getragenen alsobaldige Dimission durch sein übles und Pflicht-widriges Betragen nach Strenge der Rechte wohl verdienet habe, so könnten Ihro Kayserl. Majestät dennoch aus vorwaltender allerhöchster Milde geschehen lassen, daß die Creditorschafft bey denen vorwaltenden momentis misericordiæ zu dessen fernerer Beybehaltung gütlich bewogen werde, wollten jedoch hiermit Commissionem authorisiret haben, benannten Ihrig, falls er sich die geringste weitere Vergehung oder Contravention gegen die erlassene und ferner an ihn ergehende commissarische Verfügungen solte zu Schulden kommen lassen, alsobald und ohne einige Ruckfrage seines Amts gänzlich zu entsezen. Nachdem hiernechst

f) gedachter Ihrig ratione des ihm in seinen Rechnungen defectirten activ-Recesses und daraus entstandenen proper-Rests auf die ihm à Debitore communi beschehene Assignationes und Befehle provocire, so habe Commissio hierüber zuförderst zwischen ihm und den Creditoribus, wie auch dem Debitore communi selbst die Güte möglichsten Fleisses zu pflegen, in deren Entstehung aber benannten Ihrig oder eventualiter den Debitorem selbst, in so ferne er sich zu den angeblichen Aßignationen und Befehlen bekennen sollte, zu Erlegung sothanen proper-Rests, jedoch, bewandten Umständen nach, nach Abzug derer in der Rechnung von Petri Cathedra 1759. bis dahin 1760. enthaltenen an den ohnehin mit Einrechnung dieser Post bereits gänzlich befriedigten von Ueberbruck gezahlten 2152. fl. 30. kr. anzuhalten, und zu Ordnungsmäßiger Liquidation und Erwartung Plansmäßiger Befriedigung anzuweisen. So viel ferner

g) der Forst-Bedienten Diäten und Accidentien betrifft, liessen es zwar Ihro Kayserl. Majestät bey der à Commissione resolvirten gänzlichen Abschaffung der Diäten gegen Verrechnung der Zehrung auf den Fall, daß die Forst-Bedienten in ihren Amts-Verrichtungen über Nacht ausbleiben, des dargegen vom Ihrig gemachten unerheblichen Einwendens ohnerachtet, ingleichen bey der verordneten und genau zu beobachtenden Berechnung der Forst-Accidentien, wie auch bey dem respectu der Ober-Förster Accidentien getroffenen Regulativ lediglich bewenden, dahingegen dem Ih-

rig vor seine Persohn zu einiger Indemnisation vor die zeither genossene künftig der Casse zu gut in Einnahm zu bringende Accidentien mit Zuziehung der Creditorum eine billigmäßige Besoldungs-Zulage auszusezen, und in Rechnung zu paßiren sey.

h) Approbirten Ihro Kayserl. Maj. den von den Pfand-Glaubigern zu Abstossung der chyrographarischen, in der à Commissione vorgeschlagenen Maaße, successive zu tilgenden Schuld-Posten bewilligten Beytrag jährlicher 1000. fl. dergestalt jedoch, daß sich Creditores chyrographarii dabey lediglich zu beruhigen hätten, immassen Ihro Kayserliche Maj. dem Antrag einer zum Beytrag auszuschreibenden Land-Steuer statt zu geben, Bedencken trügen. Ferner genehmigten Allerhöchstdieselben

i) die mit den Pfand-Glaubigern pro primo decennio getroffene Vereinigung, die lauffenden Zinsen mit 3 pro Cent und allen Massa Ueberschuß auf Capitalia zu zahlen, wie dann Commissio allen Fleiß anzuwenden habe, um nicht nur sämtliche Creditorschafft zu einem Nachlaß an den rückständigen und gut geschribenen Zinsen überhaupt und insbesondere zu deren Nachtrag nach zuvor erst abgelegten Capitalien zu disponiren, sondern auch das zum Jungische und Schwiderische Consortium dahin zu vermögen, daß es sich gleich dem übrigen wichtigsten Theile der Creditorschafft mit 3. pro Cent lauf-nder Zinsen ohne Vorbehalt der weitern 2. pro Cent begnüge.

k) Wollten zwar Ihro Kayserl. Maj. den à Commission mit den Pfand- und übrigen eine vergnügliche Zahlung prätendirenden Gläubigern super classificatione getroffene Vereinigung und den hiernach entworffenen Zahlungs-Plan hiermit ebenfalls allergnädigst approbiret, dabey jedoch so wohl den Creditoribus der noch nicht ad liquidum gebrachter beyden Bernusischen und Colerischen Schuld-Forderungen, als auch denen mit der Classification noch nicht einverstandenen 9. Creditoribus alle Rechtszuständigkeit ausdrücklich reserviret haben. Immaßen

l) die wegen diser zuletzt erwehnten in puncto Classificationis noch unverglichenen 9. Creditorum unter den Interessenten beschehene schrifftliche Verhandlungen prævio termino Introtulationis an eine Juristen-Facultät zum Spruch

Rechtens

Rechtens zu versenden wären, das einlangende Urthel aber salva appellatione zu publiciren sey. Wie nun hierunter allenthalben die allerhöchste Kayserl. Vorschrifft allergehorsamst befolget worden, darüber habe Herr Commissarius von Zeit zu Zeit die allerunterthänigste Anzeige zu thun.

4. Rescribatur dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim: Ihro Kayserl. Majest. hätten denjenigen Behauungs-Plan, welchen die zu dem Erbach-Schönbergischen Debit-Wesen vorhin verordnet gewesene Kayserliche Commißion wegen Beholzung der zwischen ihm, Herrn Fürsten, und dem Gräflich-Erbach-Schönbergischen Hause gemeinschafftlichen Waldung durch einen beeydigten Forstverständigen Taxatorem fertigen lassen, vermöge der unter heutigem Dato an den Herrn Fürsten von Ysenburg-Bierstein, als nunmehro verordneten Kayserlichen Commissarium, erlassenen allerhöchsten Verordnung in der Maaße allergnädigst approbiret, daß der jährliche Holz-Schlag darnach fernerhin und in so lange reguliret werden solle, als nicht er, Herr Fürst, daß sothaner Behauungs-Plan unrichtig und der Waldung nicht angemessen seye, genüglich werde dargethan haben. Wann daher derselbe auf seinem vorhin hierunter gethanen Widerspruch annoch zu beharren gemeint seyn sollte, so habe er zuförderist unter Einladung der Kayserl. Commißion und Adhibirung fremder unpartheyischer Forst-Verständigen eine anderweite gemeinschafftliche Besichtigung zu veranlassen, und darauf nach Befinden das Weitere bey Ihro Kayserl. Maj. geziemend vorzustellen, immittelst aber sich obiger Kayserl. Verordnung zu fügen, und die Commißion in Befolgung derselben auf keine Art zu behindern.

5. Rescribatur dem Freyherrn von Ullner: Ihro Kayserl. Maj. hätten aus dem über das Erbach-Schönbergische Debit-Wesen erstatteten Commissarischen Berichte und darinnen enthaltenen bescheinigten Anzeige mit gröstem Mißfallen ersehen, was massen derselbe den allerhöchst Dero Verordnungen schuldigen Respect und seine ihm als einem Reichs-Ritterschafftlichen Mitglied obligende Pflicht so weit ausser Augen gesetzet, daß er nicht nur denen unterm 17. Jul. 1760. und 8. Octobr. 1761. an ihn ergangenen Kayserl. Rescriptis in keinem Stück

die schuldige Parition geleistet, sondern vielmehr denselben gerad entgegen sich von neuem an den Chur-Pfälzischen Lehen-Hof gewendet, und weitere von daraus erfolgte gewaltthätige Proceduren veranlasset. Nun sey zwar diesem seinem Unfug durch die immittelst ex Massa erfolgte völlige Abstossung seiner Forderung pro futuro bey gegenwärtigem Concurs vorgebogen worden; Nachdem aber dieser Umstand seine vorhin begangene höchststräfliche Renitenz und Pflicht-Vergessenheit keineswegs zu rechtfertigen vermöge, so werde ihm solche hiermit in Kayserl. Ungnaden verwiesen, er auch bedeutet, sich dergleichen pro futuro bey keiner Gelegenheit weiter zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sich Ihro Kayserl. Majestät vorhin angedroheter massen an seine Person halten, und die vor diesesmahl noch nachgesehene fiscalische Ahndung auch nach Befindung härtere Bestrafung gegen ihn unnachbleiblich würden vorkehren lassen. Nachdem übrigens

6.) Der Freyherr von Ullner und der von Ueberbruck durch die von des Debitoris communis Eheconsortin erfolgte Ablösung ihrer Forderungen und darüber getroffenen Vergleich befriediget worden, hierdurch aber das per Conclusum de 4. Martii 1762. gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz erkannte Kayserl. Mandat, in soweit es auf Restitution derer in favorem obbenannter beyder Creditorum durch widerrechtliche Execution erpreßten Gelder gerichtet, seine Erledigung erhalten, Fiat de reliquo, rejectis Exceptionibus tam fori quam reliquis, paritoria cum Extensione auf die seit dem Mandat weiter verhangene executivische Erpressungen und im Amt Schönberg dieserhalb anmaßlich publicirte Befehle cum termino duorum mensium.

§. 14.

12. Oct. Lunæ 12. Oct. 1767.

Das Erbach-Schönbergische Debit-Wesen betreffend, Commissionis; in specie von Fabrice sämtliche Geschwistere contra den regierenden Grafen zu Erbach-Schönberg puncto restantis salarii et Expensarum; sive Implorantes sub præsent. 6. hujus supplicant pro clem. ad Serenissimum Dominum Commissarium decernendo Rescripto de solvendo ex pecuniis paratis Debitum

tum liquidum et privilegiatum. Cum adj. sub No. 1. & 2. in duplo.

Cum Inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Fürsten von Ysenburg-Bierstein, als zu dem Erbach-Schönbergischen Debit-Wesen verordneten Kayserl. Commissario: Daß derselbe über das Suchen sowohl den Debitorem communem als die Creditores des förderſamsten vernehmen, und über deren Erklärung oder Einwenden allergehorsamst berichten solle.

Sibenzehendes Capitel.

Von Fugger.

* * *

Von Fugger-Nordorff.

§. 1.

Um das Jahr 1754. ware der Graf Johann Carl **Fugger zu Nordorff** in ein Debitwesen verwickelt. (1) 1754.

* * *

Von Fugger-Wellenburg.

§. 2.

Zwischen dem Grafen **Fugger** zu **Wellenburg** und seinen nächsten Agnaten wurde Anno 1741. ein Vergleich errichtet, wodurch dessen samtliche Güter denen Grafen Fugger zu Boos und Babenhausen in eine Administration übergeben wurden, damit seine Schulden, theils durch Erspahrniß, theils durch Verpfändung oder Veräusserung ein- oder anderer Immobilien, getilget werden mögten; wobey dem Grafen jährlich 4000. fl. zu seiner Competenz ausgeworffen wurden: 1741.

(1) v. mein Staatsarch. 1755. 1. Band, 27.

Und aus der Folge erhellet, daß diser Vergleich von dem Kayser provisorie confirmiret worden seye.

§. 3.

1742. Von dem Erfolg kan ich nur so vil melden: Anno 1742. belangte der Burgermeister Heider zu Lindau des Grafens Oberamtmann zu Wasserburg in einer (wie es scheinet,) in des Grafens Debitwesen einschlagenden Schuldsache vor dem Kayserlichen Landgericht in Schwaben der Mahlstatt Wangen und erhielte ein Mandat gegen ihne:

Der Reichs-Hofrath hingegen erkannte Anno 1742. 28. Sept. gegen das Landgericht ein Mandatum S. C. cassatorium & inhibitorium S. C. und ein Decret an den Heider: Daß er von seiner bey dem Landgericht unförmlich und incompetenter angestellten Klage abstehe, und, da er an besagten Oberamtmann Anforderung zu haben vermeinen sollte, solche bey dem Foro prævento des Grafen geziemend anbringen möge.

Ferner erhellet aus dem folgenden: Daß der Graf in Arrest gekommen, daß die Sache darauf an das Rheinische Reichsvicariats-Hofgericht gediehen ist, der Graf auch des Arrests wieder erlassen worden seye.

§. 4.

1746. 3. Mart. Den weiteren Verlauff der Sache bey dem Reichs-Hofrath nun ergeben dise dessen Concluſa:

Sabbathi 3. Mart. 1746.

Fugger-Wellenburgische Güter-Administration, in specie die Gräflich-Wellenburgische Receß-Contravention betreffend, sive Implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald Muneretti sub præs. 26. Febr. a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. ejusdem positione ad Acta, ac, immutatis circumstantiis, nil præjudiciale statuendo.

In eadem Graf Fugger-Wellenburgischer Administrations-Anwald von Harpprecht, sub præs. 11. Febr. a. c. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum Vicariale de 15. Sept. 1745. petit hum. pro clem. prævia cassatione dictæ Ordinationis provisionalis, jam manutenendo anteriores Ordinationes Cæsareas, Pactis & Recessibus Familiæ Fuggerianæ non minus, quam Assecurationi ipsius Comitis de Wellenburg, ex asse conformibus, & quoad revisionem Rationum, ab Administra-

niſtratoribus annuatim reddendarum, pro re nata ulterius ſtatuendo. appon. Lit. A. usque L. incl. & ult. Concluſum; in duplo.

Idem von Harpprecht, ſub præſ 18. Febr. a. c. zeiget allerunterthänigſt an, von dem Grafen von Wellenburg ſeit ſeiner Arreſtsentlaſſung täglich zu Schulden gebrachter Contraventionen des Receſſes von Anno 1741. und darauf ergangener Kayſerlicher Verordnungen, auch beſchworenen eydlichen Reverſes, mit Bitte, pro clem. jam, prævia declaratione in pœnam dicto Receſſui inſertam, ſerio animadvertendo, tam in Comitem de Wellenburg, quam ejus officiales, ferendisque petitis Ordinationibus Cæſareis, rei natæ conformibus; cum Adj. à Lit. M. usque ad Lit. Bbb. incl. in duplo.

Idem ſub præſ. 25. Febr. nup. übergibt allerunterthänigſte additional-Anzeige ad Exhibitum ſub præſ. 18. Febr. nup. cum hum. petito priori inhæſivo, &, ob ſummum in mora periculum, pro maturanda Reſolutione Cæſarea. app. Lit. Ccc. usque Eee. incl. in duplo.

Referuntur Exhibita, & concluſum:

1. Fiat Reſcriptum an Graf Joſeph Maria von Fugger-Wellenburg, des Innhalts: Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten mißfälligſt vernommen, was maſſen derſelbe, ohngeachtet deren ſo vilfältig ergangenen Kayſerlichen Verordnungen, auch des vorhero allſchon mit ſeinen Agnaten errichteten Vergleichs, und deren von ihme ſelbſt darüber ausgeſtellten beſchworenen Reverſalien, ſich in die Adminiſtrirung ſeiner Güter einegemiſchet, die von der Kayſerlichen Adminiſtration aufgeſtellte Beamte zu caßiren, und Andere an deren Stelle willkührlich anzunehmen, ſich denen Einkünften und Cameralgefällen anzumaſſen, ſo gar neue Schulden zu contrahiren, auch die übrige Bediente von dem der Kayſerl. Adminiſtration ſchuldigen Gehorſam abzuziehen, ſich unterfangen habe. Gleichwie nun höchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät allerhöchſte Willensmeinung dahin gehe, daß obgedachte Kayſerl. Adminiſtration, biß zu weiterer der Sachen Erkanntniß, in der einmal confirmirten Adminiſtrirung derer Fugger-Wellenburgiſchen Güter ohngehindert belaſſen werde; als befehleten Höchſtdieſelbe allergnädigſt und ernſtlichſt, daß er, Graf

Fugger,

Fugger, sich aller eigenmächtigen Thathandlungen gänzlich enthalten, sich in die Besorgung seiner Güter keineswegs einmischen, noch weniger die Beamte und Bediente von dem der Kayserlichen Administration schuldigen Gehorsam abhalten, am allerwenigsten aber der Einnahm derer Einkünfften sich unterziehen, sondern alles lediglich der gedachten Kayserl. Administration überlassen, anbey, wie er disem allem nachgekommen, in Zeit zweyer Monathen so gewisser allerunterthänigst anzeigen solle, als widrigen Falles, bey dessen Entstehung, anderweite geschärffte Kayserliche Verordnung gegen ihne ergehen würde.

3. Fiat Decretum an die gesammte Gräflich-Fuger-Wellenburgische Beamte, Pfleger und Bediente: Daß sie, bey Vermeidung Kayserlicher allerhöchster Ungnade, in Einnahm der Gräflich-Fuggerischen Cameral-Gefälle, und deme, was dahin einschläget, ihme, Grafen Joseph Maria, ferner nicht pariren, sondern der aufgestellten, und von Ihro Kayserl. Majestät provisorio modo allergnädigst confirmirten Kayserl. Administration alleinig, den schuldigen Gehorsam leisten, und sich durch anderweite Befehle nicht irre machen lassen sollten.

3. Eaque notificentur der Kayserlichen Administratton, &, cum inclusione Rescripti dehortatorii & Decreti in Copia ad notitiam, & in Originali ad insinuandum, rescribatur eidem: Welcher gestalten Ihro Kayserl. Majestät es provisorio modo lediglich bey dem bewenden liessen, was in puncto Administrationis von Ihro leztabgelebten Kayserl. Majestät verordnet worden seye; dahero Dieselbe, in dessen Conformität, in Sachen fürzuschreiten, und zu seiner Zeit den erforderlichen Bericht anhero zu erstatten hätte.

§. 5.

18. Maji. Mercurii 18. Maji 1746.

Fugger-Wellenburgische Güter-Administration, in specie die fernere Contraventiones betreffend, sive der Gräflich-Fugger-Wellenburgische Administrations-Anwald von Harpprecht sub præs. 29. Mart. a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeige äusserster Vilipendirung der allerhöchsten Kayserlichen Verordnung, und täglich zunehmenden Wellenburgischen Unwesens, mit Bitte, pro clem. jam ferendo sub præs. 18. Febr. nup. petitas Ordinationes

nes Cæſareas, & condigne animadvertendo in Violatores autoritatis ſupremæ Cæſareæ. appon. Lit. Ccc. usque Nnn. inclus. in duplo.

Idem von Harpprecht ſub præſ. 4. Apr. a. c. in ſpecie den Wellenburgiſchen Recurſum ad Forum Auſtriacum betreffend, übergibt allerunterthänigſte vorläuffige Vorſtellung und Bitte, pro clem. tam pro manutenenda ſuprema Jurisdictione Cæſarea privativa in immediatos Imperii Status, quam pro conſervandis Pactis & Privilegiis Familiæ Fuggerianæ ab Imperatoribus ſucceſſive confirmatis, vel ex officio ferenda celeri medela. in duplo.

Idem ſub præſ. 6. Apr. a. c. mit Bitte, pro clem. ob emergens damnum irreparibile, & ſummum in mora periculum, quantocyus reſp. ferenda & promovenda inhibitione interimiſtica. appon. Lit. Ooo. Ppp. & Qqq. in duplo.

Idem ſub præſ. 26. Apr. a. c. in ſpecie den Wellenburgiſchen Recurſum ad Forum Auſtriacum betreffend, übergibt allerunterthänigſten ferneren Nachtrag ad Exhibita ſub præſ. 4. & 6. elabentis, juncto hum. petito priori inhæſivo. appon. Lit. Rrr. usque Xxx. in duplo.

In eadem, Joſeph Maria Graf Fugger zu Wellenburg ſub præſ. 18. Apr. a. c. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum de 3. Mart. mit Bitte, die bey dem letztfürgewesenen Reichs-Vicariat unterm 13. Sept. a. pr. aufgeſtellte Adminiſtratores allergnädigſt zu confirmiren und zu ratificiren, auch die gegentheilige, mit lauter unwahrhafften Beſchuldigungen angefüllte Exhibita de 11. & 18. Febr. nächſthin zur Verantwortung communiciren, anbeynebens auf fernere gegneriſche allzuungleiche Vorſtellungen aber nicht präjudicirliches ergehen zu laſſen. appon. ult. Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 21. Apr. a. c. übergibt allerunterthänigſte weitere Vorſtellung, mit annectirter Proteſtation, wider die von deſſen Gegnern ferner verurſachende Schaden und Unkoſten, mit Bitte, um, ob ſummum moræ periculum, dem Prälaten zu Elchingen, als Conadminiſtratori & Conſervatori, in Conformitate Reſolutionis Vicarialis de 13. Sept. a. pr. allergnädigſt zu reſcribiren, hingegen denen Grafen Fuggern zu Booß und Babenhauſen die alleinige Adminiſtration der Einnahm der Gefälle

und Gelder über beyde Reichsherrschafften Wasserburg und Röttenbach allergerechtest zu inhibiren, und denenselben anbey die forderſamſte Einreichung der anderweiten Cassarechnung allermildest anzubefehlen. in duplo.

Referuntur Exhibita & concluſum:

1. Es wäre der löbl. Oesterreichischen Hofcanzley in Freundschafft ex officio zu eröffnen: Was massen die glaubhaffte Anzeige geschehen seye, daß der Graf Joseph Maria Fugger von Wellenburg, ohngeachtet, wegen dessen übler Hauswirthschafft und contrahirten grossen Schuldenlasts, eine Administrations-Commißion aufgestellet worden, gleichwolen, nicht allein von denen Unterthanen ansehnliche Geldsummen zu erpressen, sondern auch ohnlängst annoch eine ansehnliche Quantität und in circa 70. Jauchart Brennholz propria autoritate zu verkauffen, sich angemasset habe. Gleichwie nun diſes vorzüglich zu grossem Nachtheil so viler gutherzigen Creditorum gereichet, und, wofern diſem Uebel nicht in Zeiten gesteuert würde, nicht unbillig zu besorgen seye, daß der grosse Schuldenlast auf diſe Weiſe noch mehr täglich anwachſen würde; so zweifelt man keineswegs, eine löbl. Oesterreichische Hofcanzley wird von selbsten ermessen, wie nöthig es sey, daß dem gedachten Grafen Fugger von Wellenburg die Hände gänzlich gebunden, anbey dessen Beamten auf das schärffeste anbefohlen werde, daß selbige, ohne richterliche Erkenntniß, ihme, Grafen Fugger von Wellenburg, an Geld oder anderen Gefällen nichts verabfolgen lassen, sondern, biß auf anderweite Verordnung, alles wohlverwahrlich aufbehalten sollen. So vil aber die Hauptsach wegen der ihroseits von Seiten einer löbl. Oesterreichischen Hofcanzley gleichfalls aufgestellten Administration betreffe, sey man erbietig und bereit, mit wohlgedachter Oesterreichischer Hofcanzley in Freundschafft zusammen zu tretten, und wolle also deren beliebige Erklärung hierüber ohnschwer gewärtigen: Darneben Kayserlicher Reichs-Hofrath ꝛc.
2. Fiat Reſcriptum an den Reichsprälaten zu Elchingen: Demselben würde annoch erinnerlich seyn, was von dem lezten Rheinischen Vicariat unterm 13. Sept. a. p. in Betreff der Fugger-Wellenburgischen Güteradministration an ihn reſcribiret

biret worden seye: Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst vor nöthig erachtet, daß er sich dieses Geschäffts, mit und nebst denen vorhero ernannten beyden Administratoribus & Senioribus Familiæ, denen Grafen von Fugger-Boos und Bebenhausen, conjunctim unterziehe; als hätte derselbe, in Conformität des obangeregten unterm 13. Sept. ergangenen Concluſi, mit obbemeldten Administratoribus, so vil die beyde Herrschafften Wasserburg und Retelbach betrifft, gemeinsam fürzufahren, und das Augenmerk sonderbar dahin zu nehmen, damit die Liedlöhner und Bediente bezahlt, ingleichem denen Creditoribus ihre Schuld an Capital und Interesse nach und nach abgeführet werde: Und gleichwie Ihro Kayserl. Majestät allergnädigster Befehl dahin gehe, daß die aus obigen beyden Herrschafften eingehende Gelder, Renten und Gefälle, ihme alleinig zu Handen gestellet werden sollten; als hätte er solches allergehorsamst zu befolgen: Jedoch, sowohl zu besserer Einrichtung der Hauswirthschafft, als in Abführung derer Schulden, Abgebung derer Deputaten, und Befridigung derer Bedienten, mit oberwehnten beyden Administratoribus in alleweg zu communiciren, so fort, wie er disem allem nachgekommen seye, Zeit zweyer Monathen allerunterthänigst zu berichten.

3 Cum notificatione hujus rescribatur denen beyden Grafen von Fugger-Boos und Babenhausen: Nachdeme Ihro Kayserl. Maj. in der Graf-Fugger-Wellenburgischen Administrationssache unterm heutigen dato, so vil noch zur Zeit die beyde Herrschafften Wasserburg und Rettelbach betrifft, den Reichsprälaten zu Elchingen zum Coadministratore ernennet, und, auf das unterm 13. Sept. a. p. ergangene Concluſum, ihme sonderheitlich anbefohlen hätten, daß er in allem mit ihnen communiciren, gleichwolen aber alle von obigen beyden Herrschafften eingehende Gelder, Einkünfften und Gefälle, zu seinen Handen nehmen solle; also befehleten Ihro Kayserliche Majestät ihnen gnädigst, daß sie besagtem Reichsprälaten hierinn nicht allein nichts in den Weg legen, sondern ratione præteriti die gesammte Rechnungen, samt dem ganzen Geldvorrath, alsogleich extradiren, annebst pro futuro denen Gräflich-Fuggerischen Beamten zu Wasserburg

und Rettelbach autoritate Cæsarea das gemessene aufgeben sollen, daß selbige künfftighin, die theils eingegangene, theils noch eingehende, Gelder niemand anderst, als dem vorbesagten Reichsprälaten, oder aber denenjenigen, welche von selbigem und ihnen, denen Coadministratoribus, in Conformitate dicti ultimi Concluſi, hierzu ausgesucht und specialiter verpflichtet seyn würden, zu Handen stellen, auch, biß auf anderweite Kayserliche Verordnung, damit continuiren sollen: Uebrigens würde denenselben hiemit anbefohlen, daß sie ihre Caßadministrations-Rechnung vom 1. Jun. 1744. biß dahin 1745. in Zeit zweyer Monathen ohnfehlbar anhero einschicken, auch eodem termino, wie sie disem allem nachgekommen, Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst anzeigen sollen.

§. 6.

24. Maj. Martis 24. Maji 1746.

Fugger-Wellenburgische Güteradministration betreffend, in specie die Wiederaufhebung des lezteren Vicariats-Concluſi, sive Fugger-Wellenburgischer Administrations-Anwald von Harprecht sub præs. 23. Maj. a. c. übergibt allerunterthänigste additional-Vorstellung ad Exhibitum sub præs. 11. Febr. nup. juncto petito hum. prioribus inhæsivo. in duplo.

Idem sub eodem præs. übergibt allerunterthänigste schließliche Anzeige, die Steuerbarkeit derer Gräflich-Fugger-Wellenburgischen Herrschafften betreffend, juncto petito hum. prioribus inhæsivo; mit Beyl. sub Yyy.

1. Hat das Begehren nicht statt; sondern wird Mandatarius deren Gräflich-Fugger-Wellenburgischen Administratoren lediglich auf das den 18. huj. ergangene Concluſum verwisen.
2. Ponatur die allerunterthänigste Anzeig, die Steuerbarkeit derer Fugger-Wellenburgischen Güter und Herrschafften betreffend, interim ad Acta.

§. 7.

1747. 16. Febr. Anno 1747. 16. Febr. ergienge ein neues Hauptconcluſum in der Sache, von welchem ich aber nur so vil anzugeben weiß, als sich aus denen nachfolgenden Concluſis ersehen lässet; nemlich: 1. Daß dem Grafen auch die Administration der Jurisdictionalien und Regalien benommen, auch 2. statt des Prälatens zu Elchingen,

dem

dem Domprobsten zu Augspurg mit Commißion in der Sache aufgetragen worden ist.

§. 8.

Martis 12. Dec. 1747. 12. Dec.

Fugger-Wellenburgische Güter-Administration, in specie die Distrahirung der Gefälle und Walddevastation betreffend, sive der Fugger-Wellenburgische Administrations-Anwald von Harpprecht sub præs. 17. Febr. a. c. übergibt allerunterthänigste Bescheinigung der höchst-präjudicirlich so eilfertig- als unordentlichen Distrahirung der übrigen wenigen Gefällen, auch continuirender Devastirung derer Wellenburgischen Waldungen, mit Bitte, pro clem. ferenda celeri medela rei natæ conformi. appon. num. 12. & 3. in duplo.

Idem, in specie des von Dresanus unverantwortliche Aufführung und Violentien betreffend, sub præs. 13. Mart. a. c. übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum sub præs. 17. Febr. nup. iuncto petito hum. priori inhæsivo. appon. num. 5. 6. & 7. & ult. Concl. in duplo.

Idem, in specie die Possessnehmung der Wellenburgischen Canzley und Insinuation der Rescriptorum betr. sub præs. 23. ej übergibt allerunterthänigste Anzeige genommener Possession in der Gräflich-Wellenburgischen Canzley, und dabey befundener Versperrung des Gräflichen Archivs, hierauf vollzogener Insinuation der Kayserlichen Rescriptorum an den Grafen von Wellenburg, auch vorgehabt- aber von dem Grafen verhinderten Umsturz der vorhandenen Früchten, cum petito hum. pro clem. injungendo Comiti de Wellenburg, ut Archivum referat, claves extradat, nec se mensurationi fructuum opponat. appon. num. 8. in duplo.

Idem, in specie die von dem Grafen verlangende Beybehaltung der Hofbaugüter und Forestalis betr. sub præs. 24. ej. übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum sub præs. 23. Mart. juncto hum. petito priori inhæsivo. appon. num. 9. in duplo.

Idem, in specie die Restitution des Pflegers Begers betr. sub præs. 10. Apr. a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeig vollzogener Verpflichtung der Wellenburgischen Beamten, & restitutionis in officium des Marckt-Biberachischen Pflegers Beyer, cum petito hum. pro clem. prævia Declaratione ad Rescriptum

Cæsareum de 16. Febr. ej. iam decernendis Rescriptis sub præs. 13. Mart. d. a. petitis. appon num. 10. usque 18. incl in duplo.

Idem, in specie die wegen des Pflegers Beyer Restitution in officium attentirte Wellenburgische Molimina betr. sub præs. 16. Jun. ej. übergibt allerunterthänigste Anzeig von dem Grafen von Wellenburg attentirter gefährlicher Unternehmungen, auch wegen des in Officium restituirten Pflegers Beyer abermalen ergriffenen nichtigen Recurses, und darüber an allerhöchsten Orten angebrachter ungegründeter Vorstellungen, cum hum. petito prioribus inhæsivo. appon. num. 19. usque 26. incl.

Idem, in specie den Bestand der Wellenburgischen Hofbaugüter, Sennerey und Brauhaus betr. sub præs. 19. ej. übergibt allerunterthänigste Additionalanzeig sub præs. 24. Mart. nup. cum iterato hum. petito, pro clem. ad preces Comitis de Wellenburg, tam in proprium, quam in Creditorum, præiudicium manifeste directas non reflectendo, potius seria inhibitione, de non Administratores in officio turbando, nec intus nominatis Conductoribus prædiorum qu. in posterum ullo modo vim inferendo, vel inquietando. appon. num. 27. 28. 29. & 30.

Idem, in specie die Dimißion einiger Officianten und Verschliessung der Canzley betr. sub præs. 28. ej. übergibt allerunterthänigste Anzeig einigen Gräflich-Fugger-Wellenburgischen Canzley-Officianten und Beamten ertheilter Dimißion, auch vor die Canzley angelegten Nebenschlosses, mit Bitte, pro clem. tuo tempore desuper reflectendo, Querulantes à limine Judicii eventualiter repellendo, & ratione occlusionis Cancellariæ ferenda congrua Ordinatione Cæsarea. appon. num. 31. usque 44. incl. cum Subadj. à num. 1. usque 34. & à Lit. A. usque Q. incl.

Idem, in specie das exercitium Juris Patronatus betr. sub præs. 31. Jul. e a. übergibt fernerweite allerunterthänigste Anzeige von dem Grafen von Wellenburg denen Administratoribus widersprochenen exercitii Juris Patronatus, mit wiederhohlter Bitte, pro clem. maturanda Resolutione, & manutenendo Administrationem in iure quæsito. appon. num. 45 & 46.

Idem, in specie die neuerlich-Gräflich-Wellenburgische Querelen betr. sub præs. 14. Nov. nup. übergibt allerunterthänigst auf die Graf-Wellenburgische ungegründete Querelen ab Administratoribus abgegebene vorläuffige Erläuter- und Vernehmlassung,

lassung, cum petito hum. pro clem. eventualiter desuper reflectendo. appon. num. 47.

In eadem, in specie die Restitution des, ob recusatam redditionem rationum gesti officii, sich mit der Flucht salvirten und selbst entsezten Beamten, Sigmund Eustachii Bayr, non obstante litispendentia ad Iudicium ordinarium devoluta, betr. Graf Joseph Maria Fugger zu Wellenburg sub præs. 13. Apr. übergibt per à Muneretti allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung. appon. Sign. ⊙ cum Subadjunct. sub. Lit. A. usque L. incl. in duplo.

In eadem, die Fugger-Wellenburgische Güteradministration betr. des Grafen Joseph Maria Fugger zu Wellenburg Anwald von Muneretti, sub præs. 17. Apr. a. c. übergibt allerunterthänigste bescheinigte Arzeige, und Bitte, pro clem. prævia positione ad Acta, in omnem eventum desuper reflectendo. appon. num. 1. & 2. in duplo.

In eadem, Graf Joseph Maria Fugger zu Wellenburg sub præs. 8. Maj ej übergibt per à Muneretti allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 16. Febr. und bittet, um denen Graf-Fugger-Wellenburgischen Administratoribus gemessen aufzutragen, dessen bey neuangetrettener Administration verfallene vierteljährige Competenz an Geld mit 1000. fl. ohne Aufenthalt und Anstand baar bezahlen zu lassen. appon Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem sub præs. 2. Jun. ej. thut allergehorsamste Paritions-Erklärung ad Rescriptum Cæsareum de 16. Febr. und bittet, pro clem. sublata, ex causis adductis, Bonorum administratione à Comitibus Fuggeris in Boos & Babenhausen hucusque facta, eandem pro majori totius Domus Fuggeranæ bono atque commodo, in alios è Familia transferendo. app. Lit. A. usque G. incl.

Idem sub præs. 15. ej. übergibt per à Muneretti allerunterunterthänigste Imploration und Bitte, um ihme vorzüglich den Bestand dessen Bauhofes, Brauhaus, und Sennerey zu Wellenburg cum appertinentiis pro 1400. fl. allermildest angedeyhen zu lassen, appon. Lit. A. usque G. incl. in duplo.

Idem, in specie die absque ulla causæ cognitione widerrechtliche Restitution des, ob recusatas rationes reddendas male gesti officii, sich mit der Flucht salvirt- und ipso facto von seinem

Amt

Amt selbst entsezten Beamten Bayer, non obstante litispendentia ad Ordinarium devoluta, betr. sub præs. 18. Maj. a. c. übergibt per à Muneretti allerunterthänigste Anzeig und Vorstellung ad Exhibitum de 13. Apr. e. appon. Lit. M.

Idem, in specie Carl Berkandsky von Adlerberg, Gräflich-Fugger-Wellenburgischer Rath und Canzleyverwalter contra die Gräflich-Fugger-Wellenburgische Administratores, in puncto Amotionis ab officio, sub præs. 19. Jun. a. c. übergibt per à Muneretti allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem. decernenda cassatione Decreti remotionis ab officio, retinenda possessione, & obtinenda restitutione, cum omnibus emolumentis & fructibus, nec non refusione expensarum ac damnorum. appon. Lit. A. usque E. incl. in duplo.

Idem, in specie die Restitution derer Canzley-Officianten betr. sub præs. eodem thut per à Muneretti allerunterthänigste Anzeige, und bittet, pro clem. decernenda cassatione Decretorum remotionis ab officio, retinenda possessione, & obtinenda restitutione, cum omnibus emolumentis & fructibus, nec non refusione expensarum ac damnorum. appon Lit A. in duplo.

In eadem, offtbesagter Graf, sub præs 10. Jul. a. c. übergibt per à Muneretti allerunterthänigste Additional-Anzeig und fernerweite ad Exhibitum de 19. Jun. ej. puncto retinendæ possessionis & restitutionis in officium pro clem. nunc deferendo petitis dicti Exhibiti. in duplo.

In eadem, in specie Joh. Caspar Steinheber, Fugger-Wellenburgischer Rath und Cauzler, contra die Gräflich-Fugger-Wellenburgische Administratores, in puncto amotionis ab officio, sive ermelter Steinheber, sub præs. 19. Jun. a. c. übergibt per à Munereti allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem. decernenda cassatione Decreti remotionis ab officio, retinenda possessione, & obtinenda restitutione, cum omnibus emolumentis & fructibus, nec non refusione expensarum & damnorum. appon. Lit. A. usque F. incl. in duplo.

Idem Steinheber sub præs. 10. Jul. ej. übergibt per à Muneretti allerunterthänigste Additionalanzeig und fernerweite Bitte ad Exhibitum de 19. Jun. puncto restitutionis in officium, pro clem. nunc deferendo petitis dicti Exhibiti. app. Lit. G. & H. in duplo.

In eadem, in specie die beeinträchtigte Amtsverrichtungen

der

der Canzleyverwandten betreffend, sive Graf Joseph Maria Fugger zu Wellenburg sub præs. 14. Aug. a. c. übergibt per à Muneretti höchstbemüßigte Beschwerungsanzeig, und bittet, pro clem. officiales Cancellariæ in fine promovendorum ac producendorum requisitorum investituræ in officiis atque functionibus manutenendo. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

In eadem, in specie Heußler, Fugger-Wellenburgischer Pfleger zu Welden, contra die Gräflich-Fugger-Wellenburgische Administratores, amotionis ab officio, sive besagter Heußler sub præs. 2. Oct. a. c. übergibt per à Muneretti allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem. prævia cassatione Decreti remotionis ab officio, manutenendo in possessione eiusdem, cum condemnatione Administratorum in expensas & damna iniuste causata. appon. Lit. A. usque M. incl. in duplo.

In eadem, in specie Heußlers remotionem ab officio betr. sive Graf Joseph Maria Fugger zu Wellenburg, sub præs. 10. Oct. nup übergibt per à Muneretti allerunterthänigste Intervention und bittet, pro clem. manutenendo præfatum Heusler, in officio, & Decretum remotionis cassando. in duplo.

Referuntur Exhibita & concluſum:

1. Mit gänzlicher Verwerffung derer Gräflich-Wellenburgischen Einwendungen, wird es lediglich bey denen ergangenen Kayserlichen Verordnungen belassen; anerwogen darinnen ausdrücklich enthalten ist, daß denen angeordneten Administratoribus, nebst denen Cameralibus, auch die Besorgung derer Jurisdictionalien, Regalien und Politicorum verbleiben solle. Dahero
2. besagte Administratores, auf Ableben des Beneficiati und Pfarrers zu Schwarz, ein taugliches Subjectum gehöriger Orten ohnweigerlich zu präsentiren; jedoch aber die Präsentation nicht in ihrem, sondern in des Grafens von Wellenburg, Namen zu thun hätten.
3. Hat es bey der Wiedereinsezung des von dem Grafen von Wellenburg widerrechtlich seiner Diensten entsezten Pflegers zu Bieberach, N. Bayer, hiemit sein ohngeändertes Bewenden; ingleichem, so vil
4. den Bauhof, das Brauhaus und die Sennerey zu Wellenburg betrifft, dessen Gesuch nicht statt; sondern es wird le-

diglich bey der von Seiten deren Administratorum gemachten Verfügung belassen.

5. Rescribatur dem Grafen Joseph Maria Fugger zu Wellenburg: Demselben kan nicht verborgen seyn, was massen die beyde Administratores, Grafen Fugger zu Booß und Babenhausen, von Ihro Kayserlichen Majestät nochmalen bestättiget worden, auch was für geschärffte und ernstliche Verordnungen vorhin, und sonderheitlich unterm 15. Febr. c. a. gegen ihn ergangen seyen: Ihro Kayserliche Majestät hätten Sich zu ihm gänzlich versehen, daß er sich in allem fügen, und zu weiteren Klagen keinen Anlaß geben würde: Dem ohngeachtet hätten Dieselbe mißfälligst und in höchsten Kayserlichen Ungnaden vernehmen müssen, daß er bißanhero, wie vorhin, so vil an ihm gewesen, alles gethan habe, um seinen recht angewöhnten sträflichen Ungehorsam offenbar zu erkennen zu geben: Ihro Kayserliche Majestät hätten allergerechteste Ursachen, wegen diser ohnerlaubten Widersezlichkeit, mit gemessener Straf gegen ihm zu verfahren, und diejenige Mittel vorzukehren, wodurch er endlich einmal in die Schranken seiner Schuldigkeit angewisen werde; Allerhöchstdieselbe wollten jedoch Dero Milde annoch vordringen lassen; gleichwolen aber ihme hiemit allergnädigst, jedoch ernstlichst, und zum leztenmahl, anbefohlen haben, daß er sich mit der ihm ausgeworffenen jährlichen Competenz begnügen, in die Wellenburgische Geschäffte, weder durch sich selbsten, noch durch die Seinige, auf einigerley Weise sich einmischen, sondern denen autoritate Cæsarea aufgestellten und bestättigten Administratoren in allen Stücken, es betreffe gleich Cameralia, Regalia, Jurisdictionalia und Politica, oder wie es Namen haben möge, ohne die geringste Widerrede, die ohngehinderte und freye Hände lasse, selbigen den freyen Acceß in die Canzley, mit Abnehmung des seiner Seits dafür gehängten Schlosses, und die Gebrauchung derer darinnen befindlichen Acten, gestatten, auch denen leztergangenen Kayserlichen Verordnungen vom 16. Febr. c. a. und vom heutigen dato, in allen Puncten, ohne die geringste Ausnahm, die schuldigste allerunterthänigste Folge so gewiß leisten solle, als im widrigen Fall, und bey dessen Unterbleibung

bung, mit ernstgemessener und seinem äussersten Ungehorsam nach proportionirten empfindlichen Ahndung gegen ihn ohnaufhaltlich fortgefahren werden solle; dahero er in termino duorum mensium glaubhafft anzuzeigen hätte, wie er diser Kayserlichen Verordnung allerunterthänigst nachgekommen seye, auch ferner nachkommen wolle. Betreffend

6. die von Seiten derer Administratorum gegen den Canzler Steinheber, Canzleyverwalter Berchanzky, Secretarium Steinheber und Canzleyschreiber Schuheler verhängte Cassation, rescribatur, cum inclusione Exhibitorum vom 19. und 28. Jun. 10. Jul. und 14. Aug. dem Domprobsten zu Augspurg, Freyherrn von Dolberg: Ihro Kayserliche Majestät hätten mit allergnädigstem Wohlgefallen ersehen, mit was Fleiß, Mühe und Sorgfalt, derselbe in dieser verwirrten Sache sich betragen habe: Es seye auch an dem, daß ihme nächster Tagen in der Hauptsach die Kayserliche weitere Verordnung zukommen würde. Gleichwie nun dadurch das auf seine Person ohnehin gesezte Vertrauen noch mehr bestärket werde; so hätten Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät für nöthig ermessen, ihm auch die in Betreff deren ex parte Administratorum ab officio removirten Canzley-Personen eingekommene Exhibita, ingleichem die Vorstellung deren beyden Administratorum, zu dem Ende zuzufertigen, damit er beyde Theile darüber summariter, doch genüglich, vernehme, so fort, mit Einschickung des abgehaltenen Protocolli, seinen Bericht, samt beygefügtem räthlichen Gutachten, in termino duorum mensium anhero erstatte.

7. Rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Augspurg: Demselben werde bekannt seyn, was für Mißhelligkeiten zwischen den beyden Grafen Fugger zu Booß und Babenhausen, als Administratoren des Grafen Joseph Maria Fugger zu Wellenburg eines- und disem lezteren anderen Theil vorseyen: Nachdeme nun die gesammte Canzleyacta in dem Fugger-Wellenburgischen Wohnhause zu Augspurg aufbehalten seyen, worzu der Graf von Wellenburg denen beyden Kayserlichen Administratoribus nicht allein den freyen und ungehinderten Zutritt nicht gestatte, sondern so gar für die Canzley selbsten ein Schloß angehänget habe; Ihro Kayserliche Ma-

jestät aber unter heutigem dato denen gedachten Administratoribus anbefohlen hätten, daß, wofern jener, verordneter massen, das Schloß nicht gleich abnehmen würde, dise solches alsobald autoritate Cæsarea abschlagen, auch die gesammte Acta, wann solche vorhero per Notarium inventiret worden, an einen andern gesicherten Ort ohne Anstand transportiren lassen sollen; so werde dem Magistrat hiemit befohlen, daß derselbe denen obgedachten beyden Administratoribus, auf deren vorgängiges Verlangen, in allem die hülffliche Hand leisten, und wie solches, previa Requisitione, geschehen, termino duorum mensium allerunterthänigst anzeigen solle.

8. Cum horum omnium notificatione, ac inclusione Exhibiti vom 2. Oct. nup. ad notitiam, & Rescriptorum an den Grafen von Wellenburg und an den Magistrat der Reichsstatt Augspurg, in Originali ad insinuandum, & in Copia zur Nachricht, rescribatur denen beyden Kayserlichen Administratoribus, Grafen Fugger zu Booß und Babenhausen: Dieselbe würden darab des mehreren ersehen, was für eine Verordnung Ihro Kayserliche Majestät unter heutigem dato ergehen zu lassen, für nöthig ermessen hätten, deren sie dann in allem nachzukommen, das vor die Wellenburgische Canzley angehängte Schloß, wofern der Graf von Wellenburg solches nicht selbsten hinwegschaffen würde, autoritate Cæsarea abschlagen, demnächst die gesammte Acta, wann selbige vorhero per Notarium inventirt worden, an einen anderen sicheren Ort transportiren zu lassen, und bey ohnverhoffter ferneren Widersezlichkeit den dasigen Stattmagistrat um schleunige Aßistenz zu imploriren hätten. Gleichwie aber auch Ihro Kayserliche Majestät nicht absehen könnten, mit was Fug der Pfleger zu Welden, Conrad Heußler, seiner so vile Jahre hindurch getragenen Bedienung auf einmal habe entsezet werden können; so befehlen Allerhöchstdieselbe, aus besonderen Dero Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen, daß sie gedachten Heußler, mit Aufhebung des gegen ihn unterm 25. Maj. a. c. ergangenen Cassations-Decreti, bey seiner zeitherigen Bedienung fernerhin ohngestöhrt belassen, ihme jedoch die Weisung dahin zu geben hätten,

ten, daß er künfftighin behutsamer seye, und ohne special-Verordnung derer Administratorum dem Grafen von Wellenburg einiges Geld, ohne desselben nicht gänzlich verlustigt zu seyn, nicht abgeben solle. Wie sie nun disem allem nachgekommen, darüber seyen Kayserliche Majestät ihres allerunterthänigsten Berichts termino duorum mensium gewärtig.

§. 9.

Anno 1748. 29. Jan. muß eine Hauptverordnung wegen Bezahlung derer Creditorum und Verkauffung der Herrschafft Wasserburg ergangen seyn; davon ich aber nichts eigentliches zu sagen weiß. 1748.

§. 10.

Martis 19. Dec. 1749. 1749.

Fugger-Wellenburgische Güteradministration, in specie den Puncten des vermehrten Vidualitii betreffend, sive der Fugger-Wellenburgische Administrations-Anwald von Harpprecht sub præs. 5. Oct. a. c. berichtet allerunterthänigst in Satisfactionem clem. Conclusorum de 2. Dec. 1743. 9. Jun. 30. Jul. und 4. Sept. 1744. appon. Lit. A. usque M. incl.

Cum inclusione Exhibiti de 5. Oct. nup. rescribatur dem Domprobsten zu Augspurg, Freyherrn von Dolberg: Er hätte der verwittibten Gräfin von Wellenburg nachdrücklich vorzustellen: Gleichwie Ihro Kayserliche Majestät in ihres Sohnes Debitwesen die allergerechteste Absicht dahin hätten, daß, nach getilgten Schulden, ihrem Sohn die eigene Administration seiner Herrschafften und Güter wiederum anheim gegeben werde, Allerhöchstdieselbe Sich zu ihr gnädigst versehen, daß sie auch ihres Orts das erforderliche hierinn beytragen, sich mit denen in denen Ehepactis ausgeworfenen 2000. fl. jährlich begnügen, und von der ferneren Zulag à 1400. fl. (ausser was sie schon würcklich empfangen habe,) pro futuro um so ehender abstehen würde, als in ihres Sohnes Nächten eigentlich nicht gestanden, ihr ein solches Quantum, zum Nachtheil derer Glaubiger, zuzulegen, annebst zu besorgen stünde, daß, wofern in der Sache rechtlich erkannt werden sollte, nicht allein der anmaßliche Vergleich de Anno 1736. wiederum aufgehoben = = = werden dörffte.

Wie nun solches geschehen, darüber seyen Ihro Kayserliche Majestät seines allerunterthänigsten Berichts termino duorum mensium gewärtig.

§. 11.

1750. Anno 1750. 29. Apr. und 12. Maj. fielen wieder wichtige Concluſa, wegen Arrestirung des Grafens und Bezahlung seiner Schulden, auch Verkauffung der Herrschafft Wasserburg, aus; deren genauerer Innhalt mir aber unbekannt ist.

§. 12.

1751. Lunæ 9. Mart. 1751.

9. Mart. 27. Apr. Fugger=Wellenburgische Güteradministration, in specie des Grafen von Wellenburg heimliche Entweichung nacher = = betreffend, sive die Gräflich=Fugger=Wellenburgische Güteradministratores, sub dato 25. & præs. 27. Maj. 1750. erstatten per ab Harpprecht allerunterthänigsten Bericht ad clem. Rescriptum de 9. ej. samt Anzeige, daß der Graf von Wellenburg nach dem = = Stättlein heimlich entwichen seye, um hierüber so wohl, als wegen desselben Alimentation durante Asylo, allergnädigste Verordnung zu erlassen; mit Beyl. sub Lit. A. & B.

Iidem sub dato 1. & præs. 15. Jun. d. a. exhibent per eundem ab Harpprecht fernerweite allerunterthänigste Anzeige von der an Herrn Bischoffen zu = = von dem Grafen zu Wellenburg um Abhörung zweyer Pfarrer beschehenen Requisition, und sonstig=groben Beschuldigungen, mit Bitte, dißfalls sowohl, als ob und was besagtem Grafen von Wellenburg während seines Aufenthalts zu = = = zu seiner Unterhaltung zu verreichen, und wie der auch alldorten bereits geäusserten verschwenderischen Lebensart das Zil zu sezen, die allerhöchste Verordnungen forderſamst zu erlassen; mit Beyl. sub G. H. & I.

Iidem sub dato 16. & præs. 29. Jul. e. a. übergeben per ab Harpprecht allerunterthänigste weitere Befolgungsanzeige ad Rescriptum clem. de 26. Apr. a. p. und Bericht der curatorio nomine des Grafen von Wellenburg in denen ihme angehörigen Herrschafften eingenommener Huldigung, nebst angefügter Bitte, auf vorherige Exhibita und allerunterthänigste Anfragen die allergnädigste Verordnung zu erlassen.

Iidem Gräflich=Fugger=Wellenburgische Administratores sub dato 29. Dec. 1750. & præs. 8. Febr. a. c. zeigen fernerweit allerun=

lerunterthänigſt an, daß dero Adminiſtrandus, Graf von Wellenburg, vor kurzer Zeit von = = nach = = ſich begeben habe, nebſt wiederhohlt-allerſubmiſſeſter Anheimſtellung und Bitte um allergnädigſte Verhaltungs-Befehle, wegen deren demſelben abzuführenden Competenzgeldern.

In eadem der Graf Joſeph Maria Fugger von Wellenburg ſub præſ. 8. Maj. 1750. exhibet per de Muneretti allerunterthänigſte Vorſtellung und Imploration, pro clem. nunc denique in cauſa intus memorata cognoſcendo, Exhibita ex adverſo falſis inculpationibus referta pro competente defenſione communicando, adhæc ad ſedulo inquirendo 1. in ſtatum Adminiſtrationis œconomicum, 2. in multifaria Subditorum Gravamina, & 3. in proprios Supplicantis mores œconomicos, Commiſſionem, vel in Ordinem equeſtrem - - - ſumtibus interea Implorantis, conſtituendo, atque dehinc ſaltem explorationis cauſa modo ad unicum Annum in priſtinam Bonorum Adminiſtrationem reſtituendo. appon. num. 1. 2. 3. 4. & 5. incl. in duplo.

Idem Graf von Wellenburg ſub dato 3. Jun. & præſ. 3. Jul. a. pr. überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Entſchuldigung wegen des von denen Gräflich-Wellenburgiſchen Adminiſtratoren angedroheten perſonal-Arreſts nacher = = vermüßiget genommenen Retirade, mit Bitte, pro ſeceſſum hunc ex aductis cauſis non ægre ferendo, verum, prævia Ordinationis Cæſareæ arreſti decretoriæ, per ſiniſtras repræſentationes ſub- & obreptitie extractæ, reſciſſione, decernenda retro petita Commiſſione ad inquirendum, deſuperque, ob in dies creſcens in mora præiudicium, Reſolutionem gratioſiſſime accelerando, mit Beyl. ſub num. 6. - 11. incl.

Idem ſub præſ. 23. Dec. e. a. exhibet per de Muneretti allerunterthänigſtes Additionale ad hum. Supplicas de præſ. 8. Maj. & 3. Jul. ſæpe dicti Anni, nebſt wehmüthigſter Vorſtellung und Bitte, pro clem. maturanda Reſolutione, vel ſaltem ferendo Proviſionali, & celerrime interim tollenda Ordinatione de Arreſto perſonali ex ad verſo ſub- & obreptitie impetrata, reſolutione mediorum alimentationis, pro præterito, præſenti & futuro demandanda, nec non adverſariis Exhibitis ad defenſionem communicandis.

In eadem der Herr Churfürſt in Bayern ſub dato 22. Jun.

& præſ.

& præs. 10. Jul. 1750. übersendet allerunterthänigste Intercessions-Vorstellung, und Bitte, pro clem. decernenda alia Commissione ad inquirendum; cum 4. Adjunctis.

Referuntur Exhibita.

Martis 30. Mart. 1751.

Fugger-Wellenburgische Güter-Administration betreffend.

Absolvitur Relatio & conclusum: Fiat Votum ad Imperatorem.

Martis 27. Apr. 1751.

Fugger-Wellenburgische Güter-Administration betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zu allergehorsamster Folge

1. Ponantur Literæ hum. des Herrn Churfürsten von Bayern de præs. den 10. Jul. a. p. ingleichen deren Administratoren allerunterthänigste Berichte und Anzeigen de præs. den 15. Jun. 29. Jul. a. p. und 18. Febr. a. c. ad Acta.
2. Rescribatur dem Herrn Churfürsten von Bayern: Es hätten zwar Ihro Kayserliche Majestät die gröste Ursache, wider den Grafen von Fugger zu Wellenburg, der durch seine bißherige unbesonnene Aufführung so wohl, als insonderheit durch seine genugsam am Tag ligende Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen die allerhöchste Kayserliche Verordnungen, sich aller Gnade unwürdig gemacht, mit Schärffe zu verfahren, und ihne die Ungnade empfinden zu lassen: Nichts desto weniger wollten Allerhöchstdieselben, lediglich in Betracht des von dem Herrn Churfürsten für ihn eingelegten würksamen Vorworts, annoch vor dises mal damit zurückhalten, und die ehedem wider ihn gefaßte Resolution allermildest suspendiren; unter der Bedingung, daß derselbe sich so fort nacher = = = zu seiner Eheconsortin begebe, demjenigen, was Ihro Kayserliche Majestät unter heutigem dato allermildest ihm anbefohlen, sich durchgängig submittire, und solches allerunterthänigst aufs genaueste befolge; da hingegen nicht nur wegen Entrichtung der vor seinen Unterhalt ausgesezten Competenz und dessen Abliferung nach = = = unterm heutigen dato die Kayserliche Verordnung ergangen seye,

sondern

sondern auch in billigen Dingen, wo er gegründete Beschwerden habe, und solche Ihro Kayserlichen Majestät in geziemender Ordnung, ohne Eingriff in die Administration, und ohne eigenmächtige Einmischung, vorstellig mache, ihme alle Justizpflege wiederfahren würde.

3. Rescribatur dem Grafen von Wellenburg: Es hätten Ihro Kayserliche Majestät die gröste Ursache, nicht nur wegen seiner unbesonnenen üblen Aufführung überhaupt, sondern auch wegen dessen am Tage ligenden Ungehorsams und Widersezlichkeit gegen die Kayserliche allerhöchste Verordnungen, mit äusserster Schärffe zu verfahren, und die Kayserliche Ungnade ihn nach Verdienst empfinden zu lassen: Nichts desto minder wollten Allerhöchstdieselbe, aus besonderer Attention vor die von dem Herrn Churfürsten von Bayern seinethalber eingelegte Vorbitte, annoch vor disesmal damit zurückhalten, und die Vollziehung der gegen ihn geschöpften Kayserlichen Resolution vor der Hand allermildest suspendiren; jedoch unter ausdrücklicher Bedingung und Befehl, daß er sich alsofort nach = = = zu seiner Eheconsortin begebe, und daselbst bis auf weitere Kayserliche Verordnung verbleibe, eine nach Beschaffenheit der ihme ausgeworffenen Competenz eingerichtete ordentliche und eingezogene Wirthschaft führe, hingegen aller seiner Herrschafften und Güter sich zur Zeit, und biß er genugsame Proben seiner Besserung abgelegt haben würde, schlechterdings enthalte, bey der Administration weder directe noch per indirectum sich einmische, oder derselben etwas in Weg lege, denen Beamten, Bedienten, und Unterthanen, keinen Befehl oder Verordnung, wie sie Namen haben möge, und unter was vor Prätext es immer seyn wolle, ertheile, auch in der Unterthanen Beschwerden cuiuscunque generis durch eigenmächtige Anhör- und Untersuchung sich keineswegs ingerire, durchaus keine Schulden mache, noch etwas weiter von seinen Revenüen, oder sonst zur Administration gehörigen Geldern, percipire, oder sich sonst zueigne, überhaupt aber durch eine seinem Stand und Geburt anständige Conduite seine Besserung zu erkennen gebe; und dises alles bey Vermeidung des gänzlichen Verlusts aller Kayserlichen Gnade, und daß widrigen Falls desto empfind-

licher gegen ihn werde verfahren werden; wornach er sich also aufs genaueste zu achten wissen würde. Es hätten übrigens auch Kayserliche Majestät unterm heutigen dato allergnädigst verfüget, daß ihme seine Competenz, wie solche Anno 1741. ausgemacht worden, nebst dem Ruckstand, nach Abzug desjenigen, was dessen Eheconsortin auf disen leztern bißanhero bekommen, verabfolget und gereichet werden solle: Es werde ihme aber auch hiemit aufgegeben, von dem ihm zu bezahlenden Rückstand diejenige Schulden, so er oder seine Eheconsortin seit seiner Entfernung etwa gemacht, hinwiederum zu bezahlen, ohne solche an die Administration zu verweisen: und wären Ihro Kayserliche Majestät, wie er dises alles befolget, dessen allerunterthänigste Anzeige gewärtig.

4. Cum huius notificatione rescribatur denen Grafen Fugger zu Boos und Babenhausen: Sich darnach auch ihres Orts gebührend zu achten, und so wohl mit Vollziehung desjenigen, was ihnen gegen des Grafen Person unterm 30. Apr. a. p. anbefohlen worden, zur Zeit anzustehen, als auch demselben die ihm ausgeworffene Competenz und Naturalien, ohne Abbruch, samt dem Rückstand, nach Abzug desjenigen, was des Grafen Eheconsortin darauf bißanhero gereichet worden, nacher = = = verabfolgen zu lassen, und damit zu continuiren.

5. Idem notificetur dem Domprobst zu Augspurg, Freyherrn von Dolberg, zu seiner Nachricht.

§. 13.

14. Jun. ꝛc. Den 14. Jun. 1751. wurde der verwittweten Gräfin, (deren sich Chur-Bayern annahme,) Wittum vom Reichs-Hofrath regulirt (1), und den 11. Aug. beharret: (2) Den 17. Dec. geschahe ein gleiches. (3)

§. 14.

1752. 24. Febr. ꝛc. Anno 1752. 24. Febr. resolvirte der Reichs-Hofrath, in Sachen: Fugger-Wellenburgische Güteradministration contra das Kayserliche Landgericht in Schwaben der Mahlstatt Altorff, genannt Weingarten, Appellationis: Cum inclusione Exhibiti de

(1) s. mein Staatsarch. 1751. 9. Theil, S. 31.
(2) Allda, 11. Theil, S. 156.
(3) l. c. 1752. 5. Theil, S. 772.

de præſ. den 18. Jan. a. c. reſcribatur dem Kayſerlichen Landgericht der Mahlſtatt Altdorff: über die darinn enthaltene Gravamina innerhalb zwey Monathen allerunterthänigſt zu berichten, indeſſen aber in dem vor dem Kayſerlichen Reichs-Hofrath allhier anhängigen Fugger-Wellenburgiſchen Judicio univerſali und Güteradminiſtrations-Sache mit allem weitern Verfahren anzuſtehen: Immaſſen auch demſelben, daß ſolches ſich über eine an Ihro Kayſerliche Majeſtät eingewandte Appellation und die Erheblichkeit derer Gravaminum einer unbefugten Cognition angemaſſet, ernſtlich verwiſen werde, mit der Bedeutung, ſich dergleichen in Zukunfft, bey Vermeidung ernſten Einſehens, zu enthalten.

Den 10. Mart. ergienge wieder eine Verordnung wegen der verwittweten Gräfin Wittums. (1)

§. 15.

Den 18. Maj. 1752. ſchloſſe der Reichs-Hofrath: 18. Maj. ꝛc.

1. Ponantur die von dem Domprobſten zu Augsburg, ingleichem denen Adminiſtratoren, eingeſendete allerunterthänigſte Berichte und Anzeigen de præſ. 23. Apr. a. pr. und 31. Jan. a. c. ad Acta, und können davon denen ſamtlichen Intereſſenten, auf Verlangen, Copeyen e Cancellaria ad notitiam verabfolget werden.

2. Mit Verwerffung derer Adminiſtratoren neuerlichen Zahlungsvorſchläge, hat es lediglich bey vorigen wohlbedächtlichen Verordnungen vom 29. Jan. 1748. und 29. Apr. 1750. ſein ohnabänderliches Bewenden.

3. Cum hujus notificatione, und mit Einſchluß derer Graf-Fugger-Wellenburgiſchen Exhibitorum de præſ. 17. Febr. 17. Apr. und 6. Maj. a. c. ingleichem derer Creditorum Vorſtellung vom 26. Oct. a pr. reſcribatur denen Adminiſtratoribus: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten nicht ohne äuſſerſtes Befremden vernehmen müſſen, daß, nach denen übereinſtimmenden Klagen des Debitoris ſo wohl, als ſeiner Creditorſchafft, in ſo vilen Jahren, als die Adminiſtration gedauert, weder auf Capital noch Zinſen etwas ſolle abgeführet, vilmehr die Schuldenlaſt mit anſehnlichen Gelderborgungen, höchſt-ungebührlicher Weiſe, vermehret wor-

(1) l. c. 1752. 7. Theil, S. 42.

den seyn. Wie nun, wann sich die Sache angebrachter massen verhalten sollte, die zu keinem andern Ende von dem Debitore, als zu Bezahlung der vorhandenen Schuldenlast, verwilligte und pacisçirte Administration nicht bestehen könne, vilmehr der bißherige Haushalt denen Administratoren zu schwerer Verantwortung und zu eigenem Ersaz gereichen müßte, folglich Ihro Kayserliche Majestät Sich solchen Falls keineswegs entbrechen würden, die von dem Debitore gegen sie angebrachte Beschwerden, besonders diejenige, was wegen verweigerter Vertrettung des Craysvoti, vorgehabter Waldveräusserung, neuaufgenommenen Capitalien, und abgeschafften Holzschreibers, darinn vorkommt, zu untersuchen; als hätten sie sich gründlich vernehmen zu lassen, und die Beschuldigungen gebührend abzulehnen, dises alles auch längstens innerhalb zwey Monathen zu bewerkstelligen, damit Ihro Kayserliche Majestät nicht bewogen werden dürfften, zu schärffern Mitteln zu greiffen.

4. Cum notificatione Membri 2. & 3. und mit ebenmäßiger Beyschliessung erwehnter Beschwerden des Grafens Fugger von Wellenburg und seiner Creditorum, rescribatur dem Domprobsten zu Augspurg, Freyherrn von Dolberg: Ihro Kayserliche Majestät erwarteten auch von ihme, als deme die Oberauffsicht über deren Administratoren Haushalt und jährliche Rechnungs-Abnahme aufgetragen worden seye, mithin ihme am besten bekannt seyn müsse: Ob und in wie ferne die einstimmige Klagen des Debitoris und saimtlicher Creditorum gegründet oder nicht? darüber innerhalb zwey Monathen eine zuverläßige Anzeige und resp. Verantwortung. Da es hiernächst bey Veräusserung der Herrschafft Wasserburg und gewisser anderer Gräflich-Fugger-Wellenburgischer Häuser und Güter, Innhalts voriger Kayserlicher gemessener Verordnung, sein unveränderliches Verbleiben in alle Wege behalte; so werde ihme, Krafft dises, nach seinem allerunterthänigsten Vorschlag, allergnädigst aufgetragen, die Creditores, nebst denenjenigen, so sich zu Käuffern angeben, auf einen dritten Ort zusammen zu beruffen, und mit selbigen in Publico den Verkauff zu tractiren, auch, biß auf Kayserliche Approbation, das Werk zu Stand zu bringen, von dem Erfolg aber sodann allerunterthänigst Bericht zu erstatten.

Den

Den 13. Jul. 1752. ergienge wieder ein inhäsiv-Conclusum wegen der verwittweten Gräfin Wittums. (1)

§. 16.

Den 3. Nov. 1752. schlosse der Reichs-Hofrath: Cum inclusione Exhibitorum de præs. 21. Jul. und 22. Sept. a. c. rescribatur dem Domprobsten zu Augsburg, Freyherrn von Dolberg: So vil das Schlößlein zu Leutershofen anlanget, der Administration Vorschläge in gebührende Erwägung zu ziehen, und wann dabey, in Ansehung derer Creditorum, oder sonst, kein Bedenken, disen Verkauff zu Stand zu bringen; überhaupt aber die ihm aufgetragene Veräusserung derer ad alienandum ausgesezten Fuggerischen Güter möglichst zu beschleunigen; nicht weniger den Grafen von Fugger-Wellenburg bey disem Kauffgeschäfft mit seinen etwa habenden Vorschlägen und Monitis zu admittiren, und, wie weit es damit gekommen, besonders aber, wie es um des Lezteren Begehren in puncto des annoch auszustellenden Hausverkauffs vor eine Beschaffenheit habe? in Zeit zweyer Monathen allerunterthänigst zu berichten. 3. Nov.

§. 17.

Es kamen aber sämtliche vier Reichsgräfliche Collegia interveniendo ein, und baten, die wegen Verkauffs der Herrschafft Wasserburg erlassene Kayserliche Verordnung zu sistiren, demnächst aber das Gräfliche Haus Fugger, bey einem wegen dessen Fideicommissi universalis noch vorwaltenden Anstand, rechtlicher Ordnung nach anzuhören, das Wellenburgische Debitwesen aber auf einen gütlichen Vergleich, oder, in dessen Entstehung, in einen ordentlichen Prioritätsproceß einzuleiten: Dises wurde Anno 1753. 17. Apr. samtlichen Interessenten, zu allenfallsiger Beobachtung ihrer Nothdurfft, communicirt. 1753. 17. Apr.

§. 18.

Den 28. Jul. 1753. wurde dem Landgericht in Schwaben der Mahlstadt Ysny rescribirt: Nachdeme ihme keineswegs gebühret, über eine von Ihro Kayserlichen Majestät unmittelbar aufgestellte Administrations-Commißion eine Jurisdiction zu exerciren; als würde, mit Cassation desjenigen, was von dem Landgericht dißfalls geschehen, ihm solches ernstlich verwisen, und habe 28. Jul. ꝛc.

(1) cit. Staatsarch. 1752. 11. Theil, S. 816.

dasselbe klagenden Juden, wann er an bemeldte Administration etwas zu fordern vermeine, behörigen Orts zu verweisen.

Den 17. Sept. 1753. fiele wieder ein Conclusum wegen der verwittweten Gräfin aus, so die vorhergehende bestättigte. (1)

§. 19.

1754. 21. Jun. Anno 1754. 21. Jun. kame zum Reichs-Hofraths-Protocoll: Fugger-Wellenburgische Güter-Administration, in specie die Verkauffung der Herrschafft Wasserburg betr.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Deme zu Folge,

1. Mit abermaliger Verwerffung derer von der Gräflich-Fuggerischen Familie neuerlich gethanen unhinlänglichen, auch sonst, nach Beschaffenheit der Sache, unstatthafften, Zahlungs-Vorschläge, hat es nochmalen bey vorigen Kayserlichen Verordnungen vom 29. Jan. 1748. 29. Apr. 1750. 12. Maj. und 17. Nov. 1752. so vil den darinnen angeordneten und von denen Administratoren ohnedem selbst mit in Vorschlag gebrachten Verkauff der Herrschafft Wasserburg, samt was deme anhängig, betrifft, aus vorhandenen trifftigen, in dem angegebenen Fideicommiß-Pacto de Anno 1723. ingleichem dem Administrations-Vergleich de Anno 1741. selbst genugsam gegründeten, auch anderen Ihro Kayserliche Majestät bewegenden Ursachen, sein ohnabänderliches Bewenden.
2. Wird das von dem Herrn Fürsten und Abbten zu St. Gallen über die Herrschafft Wasserburg gegen den Dompropst zu Augsburg, Freyherrn von Dollberg, als Kayserlichen Commissarium, beschehene Kauffsangebot, wie solches Kayserlicher Majestät von besagtem Commissario, vermittelst allerunterthänigsten Berichts und beygefügten Protocolli, allerunterthänigst angezeiget worden, des dargegen beschehenen Einwendens ohngeachtet, hiemit angenommen, und ertheilen höchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät Dero allergnädigste Kayserliche und resp. Obrist-Lehenherrliche Einwilligung zum Voraus dahin, daß der Kauff nunmehro sonder weitern

(1) l. c. 1754. 1. Theil, S. 67.

weitern Anstand zu Ende gebracht und vollzogen werde; wie dann auch der Agnaten Consens, im Fall und so weit solcher annoch erforderlich, von Kayserlicher Majestät allerhöchst-obrist-richterlichen Amtswegen hierdurch suppliret wird.

3. Haben Allerhöchstdieselbe Sich allergnädigst entschlossen, daß, gestalten Sachen nach, wann zuforderst vorerwehnter Verkauff über die Herrschafft Wasserburg völlig abgeschlossen seyn, und Herr Käuffer die zur Angabe verwilligte Gelder bezahlt haben wird, die bißherige Administration aufhören, und der Graf Fugger von Wellenburg, so wohl in Betrachtung der von derer Glaubigern Bevollmächtigten selbst dißfalls beschehenen beyfälligen Erklärung, als auch aus andern erheblichen Ursachen, hinwiederum zur Selbstverwaltung seiner Güter gelangen solle; inmassen Ihro Kayserliche Majestät auf erwehnten Erfolg eo ipso die vorige Administration aufgehoben, und den Grafen in solche, mit allen davon dependirenden Würkungen, Krafft dises restituiret haben wollten: Versähen sich aber auch anbey zu besagtem Grafen, er werde sich diser Restitution durch geziemende, seiner Geburt und Stand gemässe, Auffführung, und ordentlichen guten Haushalt, würdig machen, und durch neue Schulden, oder andere Ungebührnisse, zu weiteren gegründeten Beschwerden keinen Anlaß geben.

4. Cum horum notificatione rescribatur dem Domprobsten zu Augsburg, Freyherrn von Dollberg: Ihro Kayserlichen Majestät gereichte zu allergnädigstem Wohlgefallen, daß derselbe den Verkauff der Herrschafft Wasserburg, seinem Auftrag gemäß, sich bestens angelegen seyn lassen, und solchen eventualiter mit dem Herrn Fürsten und Abten zu St. Gallen biß auf den völligen Abschluß verabredet habe. Gleichwie nun Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät dises Kauffsangebot allergnädigst vor genehm hielten; also wollten Allerhöchstdieselbe ihm hiermit anderweit aufgetragen haben, daß er mehrbesagten Kauff in gewöhnlicher Form verfassen, und autoritate Commissionis Cæsareæ zur endlichen Richtigkeit bringen, auch die Herrschafft dem Herrn Käuffer, mit Zuziehung derer Administratoren, so, wie solches ohne Beschwerniß und Kosten geschehen könne, übergeben

ben solle; inmassen Ihro Kayserliche Majestät in ihn das fernere allergnädigste Zutrauen sezten, er werde dabey dasjenige, was der Sachen Nothdurfft erfordere, seiner guten Einsicht und Erfahrung gemäß, bestens beobachten. Und weilen hiernächst Ihro Kayserliche Majestät, aus bewegenden Ursachen, Sich veranlasset sehen, die Vertheilung derer Kauffgelder unter denen Fugger-Wellenburgischen Creditoribus, samt was dem anhängig, und zu Abthuung des Fugger-Wellenburgischen Schuldenwesens sonsten erforderlich, dem Herrn Fürsten und Bischoffen zu Costanz unter heutigem dato allergnädigst zu übertragen; so habe er, der Domprobst, es in die Wege zu richten, daß die Bezahlung, so wohl der Angabe, als aller übrigen Kauffgelder, an besagten Herrn Bischoffen zu Costanz geschehe, und dises also in dem Kauffbrieff ausdrücklich bedungen werde; wie er denn auch, wann der Kauff zur Richtigkeit gediehen, nur besagtem Herrn Bischoffen davon ohne Zeitverlust Nachricht ertheilen würde. Uebrigens versehen Sich Ihro Kayserliche Majestät, er werde dises Kauffgeschäfft, woran denen Creditoribus so wohl, als Debitori, hauptsächlich gelegen, sonder allen Aufenthalt, möglichst beschleunigen; inmassen Allerhöchstdieselbe, wie dises alles vollzogen worden, seinen allerunterthänigsten Bericht, mit Einsendung des geschlossenen Original-Kauffcontracts, des fordersamsten gewärtigen.

5. Fiat Commissio an den Herrn Fürsten und Bischoffen zu Costanz, & rescribatur Eidem, cum horum omnium notificatione, und mit Beyschluß derer Exhibitorum de præs. 15. Dec. 1752. 19. Oct. 17. Dec. 1753. und 10. Jan. und 13. ej. 7. Mart. a. c. Demselben würde nicht unbekannt, auch aus denen Ausschlüßen des mehreren zu ersehen seyn, was massen des Grafen Fugger von Wellenburg samtliche Gütter, vermittelst eines gewissen zwischen ihm und seinen nächsten Agnaten errichteten Pacti de Anno 1741. zu einer Administration in der Absicht gediehen wären, damit die Schulden, theils durch Erspahrniß, theils durch Verpfändung oder Veräusserung ein- oder anderer Immobilien, getilget werden mögten: Es sey auch hierauf der Verkauff einiger Grundstücken, insonderheit aber der am Bodensee gelegenen

legenen Herrschafft Wasserburg, in Vorschlag gebracht, und dem dermaligen Domprobst zu Augsburg, Freyherrn von Dollberg, als einem derer durch die Kayserliche Privilegia aufgestellten Conservatori des Gräflichen Hauses, aufgetragen worden, sothane Herrschafft allenthalben feil zu bieten, und einen anständigen Käuffer zu selbiger ausfindig zu machen. Nachdem sich nun der Herr Fürst und Abt zu St. Gallen, der bereits den samtlichen Zehenden zu Wasserburg, auch sonsten Herrschafften und Güter am Bodensee, besizet, als Käuffer angemeldet, und ein beträchtliches Kauffspretium, welches, in Ansehung der versprochenen Verzinsung desjenigen, was nicht so gleich erlegt wird, so gut als baar Geld anzusehen, offeriret, so, daß, allem Anschein nach, dadurch das Schuldenwesen völlig gehoben werden könne; so hätten Ihro Kayserliche Majestät besagtem Domprobsten unter heutigem dato anderweit aufgegeben, disen Verkauff auf das schleunigste zu vollziehen; zweifelten auch nicht, daß selbiges nunmehro ohne Anstand erfolgen werde. Gleichwie aber bey so gestalten Sachen vor jezo auch die Nothdurfft erfordere, den Bedacht dahin zu nehmen, wie man mit denen daraus zu lösenden Kauffgeldern die Creditores befridigen, und dadurch des Grafen Fugger von Wellenburg übrige Güter frey machen könne: Ihro Kayserliche Majestät aber dißfalls auf den Herrn Fürsten und Bischoff das besondere allergnädigste Zutrauen sezten, Derselbe werde sich sothanem Geschäffte mit erwünschtem Erfolg unterziehen, in welcher Absicht auch bereits der Domprobst befehliget seye, mit dem Herrn Käuffer dergestalt zu schliessen, daß sämtliche Kauffgelder an Ihn, den Herrn Fürsten zu Costanz, ausgezahlet werden sollten; als wollten Ihro Kayserliche Majestät Demselben hiermit den allergnädigsten Auftrag thun, nicht nur dise Gelder insgesammt, dem Kauffcontract gemäß, zu empfangen, sondern auch, autoritate Commissionis Cæsareæ, samtliche Glaubiger, nebst dem Grafen Fugger von Wellenburg, vor sich zu forderen, und die erstere zu einem ergiebigen Nachlaß, mit Vorstellung derer, nach Beschaffenheit gegenwärtiger Sache, vorhandenen wichtigen Ursachen, als welche dem Herrn Fürsten bey Durchgehung derer beygeschlos-

senen Exhibitorum genugsam in die Augen fallen würden, zu bewegen, möglichsten Fleiß anzuwenden. Da auch in Ansehung des Status passivi zwischen dem Debitore und denen bißherigen Administratoren sich neue Irrungen hervorgethan, und würklich sich veroffenbare, daß währender Administration die Schuldenlast sich nicht vermindert, sondern um ein grosses vermehret habe, welches (allem Ansehen nach,) daher komme, daß die Zinsen von denen Capitalien nicht abgetragen worden; so werde zuforderist ein vollständiges glaubwürdiges Schuldenverzeichniß von Capitalien und Interessen denen bißherigen Administratoren, Krafft gegenwärtigen Kayserlichen Auftrags, abzufordern, so dann das Liquidum auf das schleunigste zu constituiren, und die Interessen, besonders was von selbigen währender Administration zurückgebliben, ingleichem was die Administratores an Capitalien neuerlich aufgenommen, genau auszuwerffen seyn, damit denen Glaubigern auch dißfalls desto nachdrücklichere Vorstellung geschehen könne. Es hätten auch ohnedem bereits, nach mehrerem Innhalt des Einschlusses de præs. 10. Jan. die consentirte Glaubiger sich zu einem Remiß verstanden, und dürfften, allem Vermuthen nach, wann sie noch eher zu dem ihrigen gelangen könnten, ein mehreres zu thun, sich bewegen lassen; welches dann allen übrigen Creditoren, so nicht von gleichem Recht, zum Theil auch allerhand bedenkliche Exceptiones gegen sich haben mögten, ein nachdrucksames Exempel verleihen, und selbige zu einem desto beträchtlicheren Nachlaß in Ansehung ihrer erfolgten prompten Bezahlung disponiren würde. Solcher gestalten zweifelten Ihro Kayserliche Majestät nicht, daß durch die Kauffgelder von Wasserburg, vermittelst angewendeter guter Officiorum des Herrn Fürsten, zu Ihro Kayserlichen Majestät besonderem allerhöchsten Wohlgefallen, das gesammte Schuldenwesen, biß auf die ohnedem ohnablegliche Capitalien, völlig gehoben werden dörffte. Es werde auch alles dises keinen Aufenthalt veranlassen, sondern in weniger Zeit, und, zu Vermeidung derer Kosten, von Haus aus, besorget und abgethan werden können; als welches Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Fürsten besonders empfohlen haben wollten. Da hiernächst

in

in des Debitoris angeschlossenen Vorstellungen grosse Beschwerden angebracht würden, daß die bißherige Administration dem Pacto de Anno 1741. kein Genügen gethan, am wenigsten, wie bereits erwehnet, die Schuldenlast vermindert, sondern vermehrt, anbey auch über ihre bißher dem Domprobst zu Augspurg allein abgelegte Administrations-Rechnungen dem Debitori Red und Antwort zu geben habe; so wollten Ihro Kayserliche Majestät auch dise Untersuchung des bißherigen Haushalts, Rechnungswercks, und andern von Seiten des Debitoris an die Administration gemachten Ansprüche, dem Herrn Fürsten und Bischoff dahin committiren, daß Derselbe, jedoch ohne Aufenthalt des vorangehobenen, keinen Verzug leidenden, Auftrags, die Rechnungen behörigen Orts abfordere, solche dem Debitori auf Verlangen vorlege, beyde Theile kürzlich höre, und, wie sich die Sache befunden, auch, was etwan denen bißherigen Administratoribus zum Ersatz oder Verantwortung gereichen mögte, vermittelst allerunterthänigsten Berichts und beygefügten räthlichen Gutachtens, allergehorsamst anzeigen sollte. Endlich hätten auch Ihro Kayserliche Maj. allergnädigst bewilliget, daß, bey so gestalten Sachen, wann zuforderst der Kauff über Wasserburg zur Richtigkeit gekommen, und die erste Gelder bezahlt seyn werden, mithin das Objectum Solutionis sich in völliger Richtigkeit befinde, eo ipso die bißherige Administration aufhören und dem Grafen von Fugger-Wellenburg hinwieder von denen Administratoribus sonder Anstand abgetretten und eingeräumet werden solle; inmassen an Dieselbe unter heutigem dato diserhalb bereits die erforderliche Anweisung und gemessene Verordnung ergangen seye: Disemnach werde dem Herrn Fürsten aufgetragen, bey erfolgter Berichtigung derer zum Voraus gesezten Umstände, autoritate Commissionis Cæsareæ so wohl denen Administratoribus, als dem Grafen, davon Nachricht zu geben, und jenen die Raumung und Abtrettung nochmals aufzulegen, auch, damit solches erfolge, Aufsicht zu tragen. Wie nun disem allem ein Genügen geschehen, darüber wollten Ihro Kayserliche Maj. und zwar über jedes Commißionsgeschäfft besonders, zu seiner Zeit des Herrn Fürsten und Bischoffs allergehorsamsten Bericht gewärtigen.

6. Hæcque omnia notificentur denen Administratoribus per Rescriptum, mit Beyschliessung derer sub Membris 4. & 5. ergehenden Verordnungen, und mit der gemessenen Anweisung, sich solchen in allen Stücken gemäß zu bezeugen, und, wie sie es zu thun entschlossen, in zwey Monathen allergehorsamst zu berichten.

§. 20.

9. Jul. Den 9. Jul. 1754. wurde der Fugger = Wellenburgischen Güteradministration rescribirt: Sich alles ferneren Holzschlags und Verkauffs des etwa gefällten Holzes zu enthalten, und dißfalls zu gegründeten Beschwerden nicht Anlaß zu geben.

§. 21.

16. Oct. 16. Oct. 1754.

Fugger = Wellenburgische Güteradministration, in specie die Verkauffung der Herrschafft Wasserburg betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs = Hofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst approbirt. Deme zu Folge:

1. Ponantur die von dem Kayserlichen Commissario, Freyherrn von Dolberg, erstattete allergehorsamste Berichte de præs. 24. & 29. Jul. und 19. Aug. auch 30. Sept. a. c. ingleichem des Reichsgräflich = Fränckischen Collegii Literæ hum. ad Imperatorem de præs. 19. Sep. ad Acta.
2. Fiat die von dem Domprobsten zu Augspurg, Freyherrn von Dolberg, gebetene Transcriptio Commissionis auf den Herrn Fürsten und Bischoffen zu Costanz, & rescribatur eidem: Ihro Kayserliche Maj. hätten des Domprobsts allerunterthänigstem Bitten um Abnehmung des ihme in Ansehung der Gräflich = Fugger = Wellenburgischen Herrschafft Wasserburg aufgetragenen Kauffgeschäffts statt gegeben, und, solches dem Herrn Fürsten und Bischoffen in Gnaden zu committiren, um so nöthiger gefunden, als dises Geschäfft ohnedem mit dem übrigen dem Herrn Fürsten bereits aufgetragegenen Fugger = Wellenburgischen Schuldenwesen genau verbunden seye.

So vil nun den Verkauff an sich betreffe; so hätten zwar Ihro Kayserliche Maj. in der Meinung, als ob nur ein einziger Käuffer sich angemeldet gehabt, solchen mit dem Herrn Fürsten

Fürsten und Abten zu St. Gallen zu vollziehen, anbefohlen: Nachdeme aber sothane Vollziehung noch nicht erfolget seye, und indessen die Landcommende zu Alschhausen sich gleichfalls angegeben, auch noch bessere Conditionen offerirt, hiernächst der Herr Churfürst von Bayern selbst ex post ebenfalls sich pro Emtore gemeldet habe; so wollten Ihro Kayserl. Maj. zum Besten derer Creditorum und des Debitoris, als dem eigentlichen Zil und Absicht dises Geschäffts, dem Herrn Fürsten und Bischoffen hiemit aufgeben, dises resp. neuere und bessere Gebot so wohl, als wann deren noch mehrere zum Vorschein kommen sollten, dem Debitori und Creditoribus zu erkennen zu geben, und ihnen, ob und wie sie sich über die Person des Käuffers und die Kauffconditionen unter sich, ohne weitere Subhastation, vereinigen wollen, frey zu stellen, auch solchen Falls den Verkauff völlig abzuschliessen, und zur Kayserlichen Confirmation einzusenden, dises alles aber möglichster maßen zu beschleunigen.

Wie aber bey deme allem gleichwolen noch einige Zeit, dises behörig zu vollziehen, erfordert werden dörffte; so hätten Ihro Kayserliche Maj. auf des Grafen Fugger von Wellenburg in beygeschlossenem Exhibito de præs. 30. Aug. a. c. beschehenes allerunterthänigstes Suchen, und die von ihme zu sothanem Behuf angeführte erhebliche Ursachen, allergnädigst resolvirt, daß derselbe nunmehro ohne weitern Anstand zur Administration seiner sämtlichen Güter, ausser der zu Befridigung der Glaubiger destinirten Herrschafft Wasserburg, (als welche der Herr Fürst immittelst ad Sequestrum zu nehmen, und die daher eingehende Gelder pro Intereſſe communi verwahrlich beyzulegen habe,) wieder gelange: Solchemnach solle der Herr Fürst und Bischoff dasjenige, was demselben vormals dißfalls aufgetragen worden, nunmehro pure, ohne Erwartung des Kauffabschlusses, vollziehen, und denen bißherigen Administratoren dißfalls keinen Aufenthalt verstatten, vilmehr, wann dise, wider Verhoffen, annoch einige Schwürigkeiten machen, oder Zeit zu gewinnen suchen sollten, dem Grafen so fort die allenfalls erforderliche Aßistenz leisten, und, wie solches geschehen, Kayserlicher Maj. allerunterthänigst berichten.

In all-übrigem habe es bey vorigem Kayserlichem Auftrag vom 2. Apr. sein nochmaliges Bewenden, und werde der Herr Fürst, deme nachzukommen, und dem gesammten Fugger-Wellenburgischen Schuldenwesen, so bald nur immer möglich, ein gewünschtes Ende zu verschaffen, sich alles Ernstes angelegen seyn lassen.

3. Cum hujus notificatione rescribatur denen bißherigen Administratoribus: Sich solchem in allen Stücken gemäß zu bezeugen, und, wie sie es zu thun entschlossen, in zwey Monathen unterthänigst zu berichten.

4. Idem notificetur dem Grafen Fugger von Wellenburg per Rescriptum, mit nochmalig-allergnädigster Vermahnung, demjenigen, was in dem unterm 2. Apr. a. c. an ihn erlassenen Befehl enthalten, gebührend nachzukommen.

§. 22.

1755. 7. Jan. Anno 1755. 7. Jan. wurde ein von der Kayserin-Königin zu Befridigung der Gräflich-Fugger-Wellenburgischen Glaubigere und Tilgung des gesammten Schuldenwesens gethaner Vorschlag durch ein Kayserliches Decret dem Reichs-Hofrath zu dessen Nachachtung mitgetheilt.

§. 23.

25. Apr. Die Fuggerische Agnaten suchten darauf Revision, und der Reichs-Hofrath beschlosse Anno 1755. 25. Apr.

1. Würde supplicirender Anwald, Sportularum loco, 2000. fl. zu Handen des Kayserlichen Reichs-Hofraths-Secretarii Reizers deponiren, (worzu ihme Zeit zweyer Monathe sub pœna desertionis angesezt werden,) so ergehet alsdann in puncto admissionis ad Juramentum, nec non communicationis Libelli revisorii, fernerer Bescheid.

2. Cum inclusione Exhibitorum Partis revidentis de 21. Nov. & 12. Dec. a præt. rescribatur dem Grafen Fugger zu Wellenburg: Er würde ab denen hierbey kommenden Anschlüssen des mehreren ersehen, wessen bey Ihro Kayserlichen Majestät sich seine

seine ad Remedium Supplicationis recurrirende Agnaten wegen der vorigen Jahrs ergriffenen Posseß in denen biß dahin unter der Administration gestandenen Wellenburgischen Gütern allerunterthänigst beschweret hätten. Wie nun darab, besonders aber auch dessen an die Administratores sub dato 15. Nov. vorigen Jahrs erlassenen und Ihro Kayserlichen Majestät von Denenselben in Originali eingeschickten Schreiben ganz deutlich erhelle, daß er sich, (denen am 21. Jun. & 16. Oct. d. a. in Sachen erlassenen Kayserlichen Verordnungen und offenbaren Rechten schnurstraks zuwider,) unterfangen habe, sich selbsten eigenmächtig in den Besiz seiner Güter einzudringen; als werde ihme sothanes höchststrafbare Beginnen, mit gänzlicher Caßirung alles dessen, was er dißfalls unternommen, in Kayserlichen Ungnaden hiemit auf das schärffeste verwisen, und zugleich gemessen anbefohlen, nicht nur alles wieder in den Stand, wie solcher sich tempore ultimæ Administrationis befunden, wieder herzustellen, sondern auch sich künfftig, biß auf ergehende anderweite Kayserliche Verordnung, der Selbstverwaltung seiner Güter zu enthalten, und solchergestalt die Administratores darinn im mindesten nicht weiters zu behindern. Ihro Kayserlichen Majestät wären dißfalls seiner allerunterthänigsten Befolgungsanzeige ohnfehlbar, und längstens binnen zweyen Monathen, gewärtig; da im widrigen Allerhöchstdieselbe, nach so vilfältig an ihme verspührten Ungehorsam, nicht entstehen würden, auf gegentheiliges ferneres Anruffen, wider ihn schärffere Zwangsmittel allergerechtest fürzukehren.

3. Hoc notificetur Domino Episcopo Constantiensi per Rescriptum, mit dem Anhang: Biß auf weitere Kayserliche Verordnung, mit dem ihme in Sachen allergnädigst beschehenen Auftrag an sich zu halten.

§. 24.

Von dem weitern Erfolg weiß ich nur so vil zu sagen, daß die Herrschafft Wasserburg an das Haus Oesterreich gekommen und der Graf von Wellenburg Anno 1764. ohne Kinder verstorben ist. Erfolg.

Acht-

Achtzehendes Capitel.

Von Hohenembs.

§. 1.

ec. 1718. Um das Jahr 1718. erklärte sich des mit vilen Schulden beladenen Grafen Jacob Hannibals zu **Hohen-Embs** Sohn Franz Rudolf beym Reichs-Hof-Rath: Wann er die Grafschaft erst nach seines Herrn Vatern Tod bekomme, verstehe er sich zu keinem mehreren, als zu Abstattung derer auf der Grafschafft Hohen-Ems hafftenden real Schulden; wann aber die väterliche Abtrettung der Grafschafft an ihn verwilliget werde, wolle er jährlich, zu Abführung derer überbleibenden Passivorum chirographariorum paternorum, einen billigen Beytrag thun. Es liessen sich auch die Creditores solches gefallen, und der Reichs-Hof-Rath inclinirte ebenfalls darzu, weil sich geäussert hatte, daß zwar von Georgi 1715. an, vermittelst der damaligen Kayserlichen Administrations- auch Reichs-Hof-Raths-Commißion, die Admodiation der Grafschafft, dem Hause und dessen Credit-Wesen zum Besten, jährlich auf 1000. fl. (vielleicht 10000.) mühsam gesteigert, aber der hierunter intendirte Zweck nicht erreicht, sondern durch allerhand Zufälle unterbrochen worden. Nachdeme sich nun der jüngere Graf verbunden, an denen väterlichen chirographarischen paßiv-Schulden von denen Hohen-Emsischen Einkünfften 18000. fl. abzutragen, und zwar jährlich wenigstens 2000. fl. nach Innhalt derer von dem Reichs-Hof-Rath, auf vorhergehendes Erkenntniß, ausgefertigten Aßignationen, jedesmal gegen Quittung, zu bezahlen, auch, da er hierinn, wider Vermuthen, saumig seyn möchte, das Reichs-übliche Interesse, als 5. von 100. davon zu entrichten, doch mit dem Beding, daß er zuforderst und ehe dergleichen Assignationes ergehen, mit seinen wider eines und des andern Glaubigers Forderungen habenden Exceptionibus gehöret, wie nicht weniger ihme, hierunter mit ermeldten Creditoribus auf eine geringere Summ zu transigiren, gestat-

gestattet werden solle; so gienge die Cession, unter Autorität des Reichs-Hof-Raths, würklich für sich.

§. 2.

Weil aber Herr Graf Franz Rudolf solchem Vergleich nicht nachkame, so erfolgte dises Reichs-Hof-Raths-Conclusum: 1722. 19. Aug.

Mercurii 19. Augusti 1722.

Hohen-Emsisches Debit-Wesen, in specie Curator Litis contra den Grafen von Hohen-Ems, Executionis, nunc Sequestrationis.

1. Wird gestalten Sachen nach und bey dem von Grafen Franz Rudolf von Hohen-Ems gegen den am 29. Mart. 1718. von der Kayserlichen Reichs-Hofraths-Commißion errichteten und hierauf den 2. Aprilis eodem von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten Cessions-Receß, in Abstattung derer darinn zu Behuf derer väterlichen passiv-Schulden versprochenen jährlichen 2000. fl. unternommenen 4-jährigen Verzug, auch denen weiter vorkommenden Umständen, nunmehro, mit Wiederaufhebung der lezthin erkannten Kayserlichen Executions-Commißion, die gebetene Kayserliche Sequestration derer Einkünffte von der Grafschafft Hohen-Ems, bis zu Abführung der vollkommenen Summe von 18000. fl. Capital und Reichs-Constitutionsmäßigen Interesse, oder anderweitigen Kayserlichen Resolution, auf den Grafen von Zeil hiemit erkannt.

Idemque illud peculiari Rescripto Cæsareo notificetur der vorhin erkannten Kayserlichen Commißion.

2. Fiat Commissio Cæsarea auf den Grafen von Zeil, eidemque cum Notificatione hujus, auch inclusione des den 29. Martii 1718. errichteten und 1. Apr. eodem confirmirten Recesses in Abschrifft, ingleichen derer von dem Hohen-Emsischen Curatore Litis wider Grafen Franz Rudolph von Hohen-Ems eingereichten Exhibitorum und darauf ergangenen Kayserlichen Verordnungen, rescribatur: Ihro Kayserl. Majestät hätten nunmehro, aus bewegenden trifftigen Ursachen, und bevorab zu gerechtester Consolation des rückständigen dringenden Hohen-Emsischen Credit-Wesens, eine Kayserliche Sequestration derer Einkünffte von der Grafschafft Hohen-Ems allergnädigst zu verordnen, der Noth-

durfft befunden: Wie nun Ihro Kayserl. Majestät hierinn auf seine, des Grafen, Dexterität ein besonderes allergnädigstes Vertrauen gesezet; also wollten Allerhöchstdieselbe dem Grafen hiemit allergnädigst aufgetragen haben, Cæsarea Autoritate sich solcher Sequestration, jedoch mit Vorbehalt der Justiz-Administration, auch des weitern Exercitii aller übrigen der Grafschafft Hohen-Ems anhängigen Jurium, für den Grafen von Hohen-Ems, auf vorgehende geziemende Citation und sonsten legaliter zu unterziehen, wie nicht weniger, damit, biß zu völliger Abstattung der in angeregtem Receß verschribenen Summe an Capital und Interesse, oder anderweitiger Kayserlichen Verordnung, zu continuiren, zu dem Ende die Gräflich Hohen-Emsische Rechnungs-Beamte in behörige Kayserliche Pflicht, mit Suspension der vorigen, zu nehmen und dahin anzuweisen, daß selbige oberwehnte Einkünffte insgesammt, jedoch nach beschehener Entrichtung derer der Geistlichkeit und sämtlichen Hohen-Emsischen Beamten zustehenden Gebührnisse, an ihn, den Grafen, zu geziemender Administration und Berechnung, auslifern sollen. Immassen auch er, der Graf, wie solches geschehen, Ihro Kayserl. Majestät förderlichst allerunterthänigst zu berichten, dabeneben über das Einkommen von Zeiten zu Zeiten die behörigen Rechnungen, der Gebühr nach und mit möglichster Erspahrung derer Kosten, zu besorgen, auch zu weiterer Kayserlichen Resolution allergehorsamst einzuschicken habe.

3. Fiat Decretum an die Gräfliche Hohen-Emsische Rechnungs-Beamte, denen von dem Kayserlichen Commissario, Innhalts des an ihn gestellten Kayserlichen Commissorii, an sie ergehenden Commissarischen Verordnungen, allenthalben, bey Vermeidung schwerer Strafe, geziemende Folge zu leistey.

4. Wird Curator Litis erinnert, zuförderst mit dem Reichs-Hofraths-Agenten Souffrein, als Fürstlich Kemptischen Gevollmächtigten, gehörige Berechnung wegen des Herrn Fürsten zu Kempten zuerkannten baaren Vorschusses und Commißion-Gebührnisses an Capital und Reichs-Constitutions-mäßigen Interesse à 5. von 100. nach Anleitung des Concluli vom 22. Apr. 1717. darauf erfolgten Hohen-Emsischen

fischen Ceßion-Recesses vom 29. Mart. 1718. und derer anderweit dißfalls ergangenen Kayserlichen Verordnungen, gebührend zu pflegen und beym Kayserlichen Reichs-Hofrath forderſamſt zur weitern Kayserlichen Verordnung einzureichen.

§. 3.

Anno 1722. 26. Oct. ergienge wieder eine Reſolution, deren Innhalt mir aber unbekannt iſt: Nur finde ich, daß ein Reichs-Hofraths-Agent zum Curatore beſtellt und eine Reichs-Hofräthliche Commißion angevrdnet worden iſt, welche dieſes Schuldenweſen dirigirt hat; doch, wie es ſcheinet, nicht auf Art eines Concursproceſſes, ſondern ſummariſch, da von denen eingegangenen Geldern, oder auch durch Anweiſungen auf die bey dem Fürſtlichen Hauſe Lichtenſtein noch ausgeſtandenen Kauffgelder von Baduz ꝛc. bald diſer, bald jener, (villeicht vor Anderen privilegirter,) Glaubiger bezahlt worden iſt. 26. Oct.

§. 4.

Weil der Graf auch Güter in Böhmen hatte, ſuchten theils Creditores um Decreta in Freundſchafft an die Königlich-Böhmiſche Hofcanzley an; womit aber der Reichs-Hofrath nicht willfahrte, ſondern die Kläger gehöriger Orten hin verwieſe. Weiterer Verlauff.

Darauf folgten diſe Reichs-Hofraths-Concluſa.

§. 5.

Martis 23. Jan. 1725. 1725. 23. Jan.

Hohen-Embſiſches Debitweſen betreffend, in ſpecie Hohen-Embſiſcher Curator Filzhofer contra Franz Rudolfen Grafen von Hohen-Embs und deſſen Beamte, in puncto Solutionis annui Quanti, ſive gedachter Filzhofer ſub præſ. 8. huj. exhibendo allerunterthänigſte höchſtbemüßigte Anzeig, ſupplicat hum. pro clem. dicto Comiti de Hohen-Ems injungenda ſolutione per Receſſum promiſſi annui Quanti 2000. Florenorum, una cum uſuris, aut, in caſum non ſecuturæ ſolutionis, decernendo Sequeſtro appon. Sign. Solis & Lunæ in duplo.

Reſcribatur, cum incluſione Exhibiti vom 8. Jan. curr. Franz Rudolf Grafen zu Hohen-Ems: Das Innhalts des am 29. Mart. 1718. errichteten Receſſes verfallene Capital nebſt dem Intereſſe moræ, ſub termino duorum menſium, anhero allergehorſamſt einzuſchicken; da im widrigen auf ſeine, des Grafens Koſten, mit der Sequeſtration deren Ein-

künffte von der Grafschafft Hohen-Embs verfahren, und zu dem Ende ein anderweit-Kayserliches Rescript, nach Anleitung der vorigen Kayserlichen Verordnung vom 19. Aug. und 26. Oct. 1722. erkannt seyn, und alsofort è Cancellaria, auf Anmelden, ausgefertiget werden solle.

§. 6.

23. Oct. Indessen citirten die Schweitzer-Cantons Zürch und Lucern den Grafen, welcher einige Güter in ihrem Gebiet hatte, ebenfalls: Auf die deßwegen am Reichs-Hofrath erhobene Klage folgte Anno 1725. 30. Oct. ein Vorbescheid; worüber die Cantons einen Sequester erkannten.

§. 7.

1726. Anno 1726. 11. Jan. resolvirte der Reichs-Hofrath in Absicht auf solchen Sequester: „Würde Impetrant ebenmäßig, von welchen Creditoribus, ingleichen wider welchen Debitorem, auch ex quo genere Actionis, eigentlich das angegebene Sequestrum veranlasset worden, anzeigen und bescheinigen, so erfolget weiter Bescheid."

§. 8.

1727. 10. Jan. Anno 1727. 10. Jan. kame beym Reichs-Hofrath dises vor: Publicatur Resolutio Cæsarea, des Innhalts: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Disemnach Fiant petitæ Literæ Cæsareæ an die Schweizerische Cantons Zürch und Lucern dahin: Es habe Ihro Kayserliche Maj. der jüngere Graf Franz Rudolf von Hohen-Ems allerunterthänigst angeruffen, daß, nachdem durch den Landvogt zu Rheinegg die in denen zur Grafschafft Hohen-Ems gehörigen Gütern Widnau und Heßiach befindliche Gefälle, auf Implo ration verschidener angegebenen Glaubigere mit Arrest beleget, solcher gestalten ihme, als väterlichen Cessionario angeregter Grafschafft, benommen werden wollen, Allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Maj. ihme, Imploranten, hierunter pro impetranda Justitia allergnädigst zu statten kommen möchten: Wie nun Implorant weiter vorgestellet und angezeiget, was maßen die Grafschafft Hohen-Ems mit einem (von ihnen, denen Cantonen, selbst, wegen derer unter ihrem Gebiet ligenden, zu erwehnter Grafschafft gehörigen Güter,

ter, bestättigten,) Fideicommisso Familiæ behafftet, auch selbige Grafschafft geraume Zeit her unter der Kayserlichen Administration gestanden, nachhero aber, mit Kayserlichem Consens, von dem ältern Grafen, Jacob Hannibal, an den Sohn, Grafen Franz Rudolf, ex titulo onerolo gekommen, disemnach, und da die Passiva theils von dem Antecessore, Graf Carl Friederichen, theils von dem unter der Kayserlichen Administration begriffenen älteren Grafen Jacob Hannibal, herrühren, nicht abzusehen seye, wie, bevorab nach dem längst vorhin über Hohen-Ems entstandenen Concurs, auch denen in specie allbereits am 26. Aug. 1692. an die Cantonen, zu Verweisung deren in ihrem Territorio seßhafften Creditorum an solches Judicium universale, erkannten Litteris Cæsareis, ingleichen denen nachhero von hieraus ergangenen Citationibus Edictalibus, zu Abtrag obberührter Passivorum obige Gefälle arrestiret und an die angegebene Creditores abgefolget werden mögen; als versehen sich Ihro Kayserliche Majestät, es werden sie, die Cantonen, die hiebey vorkommende trifftige Umstände in weitere Erwegung zu ziehen, und, gleich von allerhöchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät in causa deren Einwohner in oberwehnten Gütern Wiedenau und Heßlach contra Karrenführern, vermittelst des Erkänntnisses vom 15. Jan. 1723. geschehen, ihme, Imploranten, vollständige prompte Justiz zu verschaffen, diesemnach an dero Landvogt zu Rheinegg die Verfügung dahin zu thun nicht anstehen, damit selbige Arreste, nebst der Execution, hinwieder aufgehoben, solcher gestalt das Haus Hohen-Ems von denen Beschwerden und dem dabey besorgenden Ruin errettet werden möge.

§. 9.

Den 27 Febr. 1727. wurde des Grafens Franz Rudolfs Vet- 27. Febr.
tern, Grafen Franz Wilhelm Maximilian, von dem Kayser erlaubt, in Abschlag seiner Alimentations-Gebühren, 4000. fl. auf die Grafschafft Hohenems aufzunehmen ꝛc.

§. 10.

Anno 1728. wurde dem Fürsten zu Schwarzenberg vom Kay- 1728.
ser die Sequestration der Grafschafft Hohenems aufgetragen: Er deprecirte es aber.

§. 11.

1729. Darauf wurde Anno 1729. 23. Febr. an den Bischoffen zu Costanz rescribirt: Der Kayser habe, aus bewegenden trifftigen Ursachen, und bevorab zu gerechtester Consolation des dringenden Hohenemsischen Debitwesens, eine Kayserliche Sequestration derer Einkünffte von der Grafschafft Hohenems zu verordnen nöthig befunden; der Bischoff möchte sich also derselben, (mit Vorbehalt der Justizadministration, auch des weitern Exercitii aller übrigen der Grafschafft Hohenems anhängigen Jurium für den Grafen von Hohenems,) auf dessen vorhergehende geziemende Citation, und sonsten legaliter, so wohl mit möglichster Erspahrung der Unkosten, unterziehen, wie nicht weniger damit biß zu völliger Abstattung der in dem den 29. Mart. 1718. errichteten Receß verschriebenen Summen an Capital und Interesse, oder anderweitige Kayserl. Verordnung, continuiren, zu dem Ende die Gräflich-Hohenemsische Rechnungsbeamte in behörige Pflicht, mit Suspension der vorigen, nehmen, und dahin anweisen, daß selbige oberwehnte Einkünffte insgesammt, (jedoch nach beschehener Entrichtung derer an die Gräfliche Wittib, ingleichem Geistlichkeit, und sämtliche Hohenemsische Beamte, zustehender Gebührnissen,) an ihn, den Bischoff zu geziemender Administration auslifern sollen; über welches Einkommen er so dann von Zeiten zu Zeiten die behörige Rechnungen, mit möglichster Erspahrung der Unkosten, einzuschicken habe.

§. 12.

1730. Anno 1730. 26. Jan. wurde dem Bischoffen zu Costanz wieder rescribirt: Es werde demselben annoch erinnerlich seyn, was Ihro Kayserliche Maj. in Sachen, das Hohenemsische Debitwesen betreffend, vor eine Verordnung unterm 23. Febr. a. p. allergerechtest ergehen lassen: Nun hätten Sich zwar Ihro Kayserliche Maj. zu ihme allergnädigst versehen gehabt, es würde der Herr Bischoff Allerhöchstderoselben zum Besten derer hierunter nothleidenden, und gröstentheils höchstbedürfftigen, Creditorum abzielende obristrichterliche Intention, seines Orts nach allen Kräfften zu secundiren, mithin besagte an ihn erlassene Verordnung alles Innhalts geziemend zu befolgen, sich angelegen seyn lassen: Gleichwie nun aber von dem in Sachen bestellten Curatore die pflichtmäßige Anzeige eingekommen, daß, ohnerachtet der an des Herrn Bischoffen

sen Anwald bereits unterm 15. Jun. des verflossenen Jahres zu recht beschehenen Insinuation, die Befolgung obengezogenen Kayserlichen Befehls, zum grösten Nachtheil derer gutherzigen Creditorum, nichts destoweniger unterbliben seye; als wollten Ihro Kayserliche Maj. den Herrn Bischoffen hiemit allergnädigst erinnert, und zugleich nochmalen alles Ernstes anbefohlen haben, ohne weiteren Verzug, besagter Kayserlicher Verordnung ein vollkommenes Genügen zu thun, auch, wie solche, derselben buchstäblichen Innhalt nach, allenthalben zum Stand gebracht worden, Ihro Kayserlichen Maj. längstens innerhalb zwey Monathen allerunterthänigst anzuzeigen, damit im widrigen Allerhöchst-Dieselbe nicht bemüßiget werden möchten, zu Sicherstellung derer ohnausgesetzt um die Justiz seufzenden Creditorum, das weitere, befundenen Umständen nach, zu verfügen.

§. 13.

Den Erfolg lehret dieses: 1732.

29. Jan. 1732. 29. Jan.

Hohenems Grafschafft und derselben Administration betreffend, sive Fürstlich-Costanzischer Anwald de l'Eau, sub præs. 13. huj. exponendo ad Conclusum de 17. Aug. a. p. supplicat hum. pro clem. desuper relaxando ulteriorem Ordinationem Cæsaream. appon. Lit. A. in duplo.

Fiat ulterius Rescriptum an den Herrn Bischoffen zu Costanz, als Kayserlichen Sequestrations-Commissarium, allen möglichsten Fleiß anzuwenden, womit entweder auf die Darenbührische oder andere Hohenemsische Gefälle, gegen Ueberlassung dererselben antichretischen Genusses, ein Vorschuß von 6000. fl. aufgebracht und ehestens anhero eingeschicket, mithin davon die darauf angewisene Creditores auf das bäldigste befridiget werden möchten.

§. 14.

Veneris 28. Mart. 1732. 28. Mart.

Hohenemsische Grafschafft, in specie deren Administration betreffend, sive Graf-Hohenemsischer Anwald, Friderich Balthasar Glus, sub præs. 7. Febr. nup. exhibendo einen über die Hohenemsische Dornbienische Gefälle den 23. Jun. nup. biß auf allergnädigste Kayserliche Genehmhaltung geschlossenen Contract, supplicat hum. pro clem. ejusdem ratificatione & petita decla-

declaratione, nec non Rescripto notificatorio ad Dominum Principem Episcopum Constantiensem. appon. Lit. A. & B.

Ineludatur hoc Exhibitum dem Herrn Bischoffen zu Costanz, um Ihro Kayserlichen Majestät über disen zu Abstossung des annoch restirenden Quanti neuerlich in Vorschlag gebrachten und eventualiter getroffenen Verkauff seinen ferneren Bericht, samt gründlichem Gutachten, zu erstatten.

§. 15.

7. Oct. Martis 7. Oct. 1732.

Hohenemsisches Debitwesen, in specie die Sequestration der Grafschafft Hohenems betreffend, sive Gräflich-Hohenemsischer Anwald, Antonius Muß, sub præs. 21. Aug. nup. docendo factam Insinuationem Rescripti Cæsarei de 28. Mart. ad D. Principem Episcopum Constantiensem, supplicat hum. pro clem. interim eiusdem positione ad Acta. appon. Lit. A. & B.

In eadem Gräflich-Hohenemsischer Curator von Filzhofer, sub præs. 15. Sept. nup. exhibendo fernerweite allerunterthänigste Beantwortung des Hohenemsischen Mandatarii Vorstellung ad Exhibitum Curatoris de 28. Maj. 1731. supplicat hum. pro clem. nunc condemnando Comitem ab Hohenems in solutionem sortis & interesse, rescribendoque D. Episcopo Constantiensi de exsolvendo pecunias tempore Sequestrationis ex Comitatu acceptas ad solutionem Curatoris & Creditorum destinatas. appon. num. 7. & 8. in duplo.

1. Ponatur des Hohenemsischen Anwalds Muß Anzeige factæ Insinuationis Rescripti Cæsarei de præs. 21. Aug. wie auch des Curatoris Filzhofer allerunterthänigste Beantwortung de 15. Sept. nup. ad Acta.
2. Rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Costanz: Ihro Kayserl. Majestät wollten zwar nicht zweifeln, es werde derselbe von selbsten bedacht seyn, die nach dem Cessions-Recesse annoch restirende Summe zur einmaligen Befridigung deren Hohenemsischen Creditorum einzutreiben: Nachdeme aber geraume Zeit hero Allerhöchst-Deroselben dißfalls keine Nachricht zugekommen; als wollten Ihro Kayserl. Majestät denselben hiemit nochmals allergnädigst erinnert haben, allen Fleiß fürzukehren, womit die annoch rückständige Summa aus denen paratesten Gefällen herbey geschafft und Allerhöchst-

höchst-Deroselben anhero bald-möglichst überschickt werden mögen.

§. 16.

Mercurii 17. Aug. 1735. 1735.

Hohen-Emsische Sequestration betreffend. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1. Ponatur des Herrn Bischoffens zu Costanz weiterer Bericht ad Acta, und kan derselbe è Cancellaria denen Interessirten verabfolget werden.
2. Fiat nunc petita Confirmatio des sub auspiciis Commissionis Cæsareæ unter dem 13. Sept. a. p. errichteten Contracts salvo Jure cujuscunque.
3. Hoc notificetur per Rescriptum Cæsareum dem Herrn Bischoffen zu Costanz, & rescribatur eidem: Nunmehro daran zu seyn, womit die zu Behuf deren Hohenemsischen Creditorum destinirte 9000. fl. förderlichst eingetrieben und so dann ehestens an Ihro Kayserl. Majestät anhero übersendet werden möchten.

§. 17.

Lunæ 23. Jan. 1736. 1736.

Hohen-Emsische Sequestration betreffend;

Rescribatur dem Herrn Bischoffen von Costanz: Ihro Kayserliche Majestät hätten ab dessen Anwalds letzthin unterm 13. Jan. a. c. beschehenen allerunterthänigsten Anzeige ad Conclusum de 17. Aug. nup. mit sonderbarer Befremdung vernehmen müssen, was massen von denen zu Behuf deren Hohen-Emsischen Creditoren auf allerhöchsten Kayserlichen Special-Befehl aufgenommenen 9000. fl. nicht nur einige Kaufleute von Roschach mit 2500. fl. befridiget, sondern noch ferners Commißions- und andere Kosten damit bestritten worden: Gleichwie sich nun aber keinesweges gebühret habe, Ihro Kayserl. Maj. allerhöchstem Richteramt hierunter vorzugreiffen, und denjenigen Fundum, welchen Ihro Kayserl. Maj. zu Befridigung deren allhiesigen, und meistentheils darauf angewiesenen, Creditorum schon vorlängst allergerechtest gewidmet haben, zu andern Ausgaben, ohne dißfalls bey Ihro Kayserl. Maj. anzufragen und darüber den weitern Befehl zu erwarten, anzuwenden; als wollten Allerhöchst-Dieselbe ihme hiemit nochmals alles Ernstes aufgetragen haben,

das völlige Quantum deren 9000. fl. nunmehro ohne weitern Verschub anhero zu übermachen, ihme gleichwohl überlassend, wie der durch des Herrn Bischoffens eigenmächtiges Verfahren veranlaßte Abgang an obiger Summa in andere Wege ersetzet werden möge; da übrigens Ihro Kayserliche Maj. wegen deren aufgeloffenen Commißions- und andern nöthigen Kosten, wann selbige zuforderst gebührend specificiret und Allerhöchst-Deroselben allerunterthänigst eingeschickt seyn werden, auch dißfalls das behörige seiner Zeit zu verordnen nicht ermangeln werden.

§. 18.

1748. Anno 1748. kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

Martis 25. Jun. 1748.

Hohen-Emsisches Debitwesen betreffend; in specie weyl. Gall Antoni Freyherrn von Thurn und Valsaßina nachgelassene Erben contra Franz Rudolfen Grafen von Hohen-Embs, Rescripti, in specie puncto petitæ declarationis Assistentiæ ad litem, & Indemnitatis, wegen des aufgenommenen und in rem ac utilitatem Hohenemsianam vertirten von Benzischen Capitals ad 2200. fl. sive Impetrantischer de rato ac mandato cavirender Anwald Joanelli sub præs. 17. Nov. a. p. übergibt allerunterthänigste Klag, Anzeig und Bitte, pro clem. decernendo Rescripto ad Comitem ab Hohenembs, de se debite declarando, assistendo liti, atque Implorantes indemnisando. appon. Lit. A. in duplo.

Idem sub præs. 2. Apr. a. c. übergibt fernere allerunterthänigste Anzeige ad Exhibitum de 17. Nov. a. p. und Bitte, pro clem. decernendo Rescripto ad Comitem de Hohenembs, de se adæquate declarando, liti assistendo, & debite indemnisando; cum adj. Lit. B. — H. in duplo.

1. Communicentur Exhibita de præs. 17. Nov. a. p. & 2. Apr. a. c. dem Graf Franz Rudolf von Hohen-Embs, um sich in termino duorum mensium in puncto assistentiæ litis & indemnisationis vernehmen zu lassen; und hat
2. das übrige Begehren nicht statt.

Neun-

Neunzehendes Capitel.

Von Hohenlohe.

* * *

Von Hohenlohe-Pfedelbach.

§. un.

Anno 1746. 1. Mart. wurde beym Reichs-Hofrath eine Anzeige übergeben, wegen der durch tödtlichen Hintritt weyl. Herrn Fürsten Ferdinand zu Hohenlohe, ex pacto & providentia Majorum, dann dem Würzburger Tractat, (dem zweyten Bruder, Joseph,) angefallenen Herrschafft Pfedelbach, und derselben ergriffenen Possession, auch, cum beneficio Legis & Inventarii, angetrettenen allodial-Erbschafft, wegen darauf hafftender starken Schuldenlast aber angeordneten Judicii Concursus, mit Bitte, pro clem. hanc Expositionem ad Acta ponendo, & ad dictum Concursum Creditores forsan querulantes remittendo &c.

Ich finde aber in dem den 27. Jun. darauf abgefaßten Concluso nur, daß auf eines Judens, Michael Isaacs, Executionsgesuch gegen den Fürsten von Hohenlohe-Pfedelbach beschlossen worden ist: „Hat des Impetrantens Begehren in puncto Executionis, obwaltenden Umständen nach, nicht statt.„

Zwanzigstes Capitel.

Von Leiningen.

* * *

Von Leiningen-Bockenheim.

§. 1.

Von dem Gräflich-Leiningen-Bockenheimischen Debitwesen kan ich diese Reichs-Hofräthliche Verordnungen communiciren;

Jovis 3. Mart. 1740.

1740. Zu Leiningen-Daxburg und Bockenheim, Grafen Carl Ludwigs Debitweſen und Güter-Adminiſtration betreffend, ſive erſagter Graf ſub dato 28. Sept. & præſ. 7. Nov. a. p. überreichet allerunterthänigſte Supplicam, pro clementiſſime decernenda adminiſtratione bonorum ad effectum pro æquo ſatisfaciendi Creditoribus, ſub reſervatione pro ſe & ſua familia congruæ portionis ad ſuſtentationem & alimentationem, eandemque ex adductis ſingularibus & relevantibus cauſis Sereniſſimo Electori Palatino clementiſſime committendo.

In eadem Implorantiſcher Anwald Schlöſſern, ſub præſ. 15. Febr. a. c. exhibendo allerunterthänigſte Erklärung auf das von dem Grafen Friderich Magno zu Leiningen-Daxburg, ſub præſ. 9. Dec. 1738. überreichte Exhibitum, ſuppl. humillime, pro clementiſſime decernenda Commiſſione ad Dominum Electorem Palatinum ad citandum & claſſificandum Creditores, inque reditus & media ad illorum ſatisfactionem inquirendum. Appon. num. 1. & 2. in duplo.

Idem ſub præſ. 18. ejusdem, übergibt allerunterthänigſte Anzeige der von dem Grafen zu Leiningen-Daxburg dem Andreæ Leopoldo Müſſig aufgetragenen würklichen Rathsſtelle und Adminiſtration der Grafſchafft Leiningen, mit Bitte, pro clementiſſime manutenendo dicto Conſiliario in officio. Appon. num 1. & 2.

In eadem Friderici Magni Grafens zu Leiningen-Daxburg Anwald Korneffer, ſub præſ. 9. Nov. a. p. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime decernenda intus humillime petita adjunctione Commiſſioni Cæſareæ. Appon. ult. Concluſ.

Idem ſub præſ. 7. Jan. c. a. übergibt allerunterthänigſte inhæſiv-Anzeige ad Exhibitum de 9. Nov. nup. junctis precibus, pro clementiſſime acceleranda Commiſſione Cæſarea, decernendaque intus petita adjunctione.

Referuntur Exhibita & Concluſum:

Fiat Commiſſio auf den Herrn Churfürſten zu Pfalz und die Baaden-Durlachiſche Vormundſchafft, & cum incluſione Exhibitorum ſub præſ. 22. Sept. ingleichem 3. 7. und 9. Nov. a. p. ferner de 7. Jan. und 18. Febr. nup. reſcribatur iisdem,

iisdem, daß sie authoritate Cæsarea des in grosse Schuldenlast gerathenen Grafen von Leiningen-Daxburg zu Bockenheim Güter-Administration, gebetener massen, und zwar zu Ehren Ihro Kayserl. Maj. in Ansehung des Schuldners äussersten Nothstandes, gratis übernehmen, ihme provisorie so vil, als zu desselben und seiner Familie Lebens-Nothdurfft erforderlich, ausmachen, dessen Statum activum und passivum genau untersuchen, die Creditores, ad liquidandum so wohl als super prioritate mit einander zu verfahren, gebührend vorladen, darauf eine Classification, in welcher Ordnung sie, denen Rechten nach, zu befridigen? fertigen lassen, und über solches alles zu seiner Zeit ausführlichen Bericht mit Beyfügung der gehaltenen Protocollen und Gutachten, insonderheit auch wie hoch, befundenen Umständen nach, die Competenz für beständig zu setzen, an Ihro Kayserl. Maj. erstatten sollen: Und würde übrigens derer Herren Commissarien Ermessen lediglich anheim gegeben, ob und wie weit der Andreas Leopold Müllig beyzubehalten, und bey der Güteradministration oder sonst zu gebrauchen.

§. 2.

Anno 1741. kame bey dem Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augspurg dises vor: 1741.

Lunæ 19. Jun. 1741.

Leiningen-Bockenheim exhibet per Mandatarium Faber, sub hodierno, unterthänigstes Memoriale und Bitte, pro renovatione & confirmatione Commissionis Cæsareæ; cum adj. sub num. 1.

In conformitate des den 3. Mart. 1740. ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Concluſi, fiat renovatio & confirmatio Commissionis an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und an die Fürstl. Baden-Durlachische Obervormundschafft.

§. 3.

Martis 4. April 1742. 1742. 4. Apr.

Leiningen-Dachsburg, Graf Carl Ludwig, puncto Moratorii & Commissionis, seu gedachter Graf zu Leiningen, sub præs. 20. Mart. nup. übergibt per a Muneretti allerunterthänigste Supplication pro clementissime concedendo Indulto moratorio ad 5. annos ex causis legalibus allegatis, ut & decernenda Com-

missione ad liquidandum an den Prinzen Wilhelm, Landgrafen zu Hessen-Cassel, als Grafen zu Hanau. Appon. Num. 1. in duplo.

Wird Supplicant die Requisita Moratorii besser als beschehen, insonderheit Qualitatem Debitorum, una cum Statu activo & passivo, nebst denen Ursachen, wodurch er ohne sein Verschulden in den Statum obæratum verfallen, beybringen, so wohl in Puncto Cautionis, wegen Sicherstellung und Befridigung seiner Creditorum, genüglich doceren, so ergehet in puncto Moratorii, oder auch nachstehender petitæ Commissionis, ferner Bescheid.

§. 4.

26. Apr. Jovis 26. April. 1742.

Zu Leiningen-Dachsburg und Bockenheim, Grafens Carl Ludwigs, Debit-Wesen und Güter-Administration betreffend, sive Implorantischer de Rato & Mandato cavirender Anwald von Muneretti, sub præs. 20. hujus übergibt alleruntherthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem. renovanda & confirmanda Commissione Cæsarea auf Churpfalz und die Fürstlich Baaden-Durlachische Vormundschafft. Appon. num. 1. & 2. in duplo.

1. Fiat petita Renovatio Commissionis Cæsareæ auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz und die Fürstlich Baaden-Durlachische Vormundschafft, &
2. Rescribatur Dominis Commissariis: Nachdeme sie die ihnen aufgetragene Kayserliche Commission mit rühmlichstem Justiz-Eyfer unternommen und bißhero fortgesezet; als gesinneten Ihro Kayserliche Majestät an dieselbe, sothane Commission, in Conformitate des Kayserlichen Commissorii de 3. Mart. 1740. noch weiter zu continuiren und zu seiner Zeit ausführlichen Bericht, mit Beyfügung der Protocollen und Gutachten, an Allerhöchst-Dieselbe zu weiterer Resolution gehorsamst zu erstatten.

§. 5.

29. Maj. Martis 29. Maji 1742.

Zu Leiningen-Dachsburg, Graf Carl Ludwig, puncto Moratorii & Commissionis, sive Chur-Pfälzischer Anwald Bree sub præs. 25. curr. exponendo ad Conclusum de 3. Apr. nup. supplicat hum. pro clem. in puncto quæsiti Moratorii in præjudicium

dicium Curiæ feudalis Sereniſſimæ Domus Palatinæ ejusque Subditorum inauditorum nihil ſtatuendo. Appon. ult. Concluſum in duplo.

Ponatur interim ad Acta, um darauf allenfalls nach Befinden ſeiner Zeit zu reflectiren.

§. 6.

Jovis 4. Sept. 1742. 4. Sept.

Zu Leiningen-Dachsburg und Bockenheim, Grafens Carl Ludwigs, Debit-Weſen und Güter-Adminiſtration betreffend, ſeu Implorantiſcher Anwald von Muneretti, ſub præſ. 27. Aug. nup docendo rite factam inſinuationem Reſcripti Commiſſionis Cæſareæ renovatorii de 26. Aprilis a. c. ſupplicat humillime, um aus vermeldten höchſt-erheblichen Urſachen nunmehro ſothanes Reſcript an die Fürſtlich Baaden-Durlachiſche Vormundſchafft ſeparatim expediren und anbey an Chur-Pfalz die gerechteſte nähere Verordnung dahin ergehen zu laſſen, damit in Sachen nichts weiters privative vorgenommen werde. Appon. Concl. & Docum. Inſinuat. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de præſ. 27. Aug. nup. reſcribatur an den Herrn Chur-Fürſten zu Pfalz: Es werde derſelbe ſich annoch beſtermaſſen erinnern, welcher geſtalt die Kayſerliche Commiſſion in gegenwärtigem Leiningiſchen Debit-Weſen auf Ihn, den Herrn Churfürſten, und die Fürſtliche Baaden-Durlachiſche Vormundſchafft conjunctim unterm 3. Martii 1740. erkannt, auch unterm 26. April nup. renovirt worden: Nachdem nun bey Kayſerlicher Majeſtät der Graf Carl Ludwig zu Leiningen-Dachsburg und Bockenheim beſage Anſchluſſes beſchwerend angebracht, wie von Seiten des Herrn Churfürſten ſothane Commiſſion privative mit Ausſchlieſſung gedachter Fürſtlich Baaden-Durlachiſcher Vormundſchafft continuiret werden wolle; als verſeheten ſich vilmehr Allerhöchſtdieſelbe, der Herr Churfürſt werde, Falls es noch nicht geſchehen, die Communication des Kayſerlichen erneuerten Commiſſorii vom 26. Apr. nup. an erwehnte Vormundſchafft forderſamſt bewerkſtelligen und nebſt derſelben das übernommene und bißher mit rühmlichſtem Juſtiz-Eyfer fortgeſezte Commmißions-Geſchäfft zu Ende bringen, auch, wie ein ſo anderes geſchehen werde, bey Kayſerlicher

licher Majestät in termino duorum mensium gehorsamst anzeigen.

§. 7.

1746. Veneris 1. Apr. 1746.

Zu Leiningen-Dachsburg und Heydesheim, Graf Christian Carl Reinhard, wie auch Friderich Magnus, Graf zu Leiningen, Bockenheimisches Debitwesen und Güteradministration betreffend, sive Implorantischer Anwald Korneffer sub præs. 28. Mart. a. c. stellt allerunterthänigst vor, und bittet, pro clem. renovanda Commissione Cæsarea auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz und die Baden-Durlachische Vormundschafft. appon. num. 1. usque 6. inclus. in duplo.

Idem Korneffer sub præs. eod. übergibt allerunterthänigste Anzeige ad dictam hum. Supplicam, mit Bitte: pro clem. autoritate Cæsarea cassando intus memoratum contractum retrovenditionis super Bonis Leiningensibus, groß und klein-Bockenheim, eumque in finem decernendo serio Rescripto Cæsareo inhibitorio ad Comitem Carolum Ludovicum de Leiningen-Bockenheim. appon. Lit. A. in duplo.

1. Fiat petita renovatio Commissionis auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz und die Baden-Durlachische Vormundschafft, in conformitate Concluſi de 3. Mart. 1740. &, cum inclusione Exhibiti de 28. cl. rescribatur iisdem: Denenselben würde annoch bestens erinnerlich seyn, welcher gestalten ihnen den 3. Mart. 1740. 19. Jun. 1741. und 26. Apr. 1742. von weyl. beyden leztabgelebten K. Kayserl. M. Majestät glorw. Ged. wie auch von dem Rheinischen Vicariat, in Betreff des Gräflich-Leiningen-Bockenheimischen Debitwesens und der Güteradministration die Commißion aufgetragen und resp. renovirt, auch von ihnen, zu Ehren allerhöchstgedachter K. Kayserlichen M. Majestät, gratis übernommen worden seye: Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät mit gnädigstem Gefallen vernommen hätten, daß dises Geschäfft, durch Dero bekannten Justizeyfer, einen ziemlichen Fortgang gehabt habe, Allerhöchstdieselbe aber gnädigst zu wissen für nöthig erachteten, in was für einem Stand eigentlich die Sache dermalen seye; als wollten Ihro Kayserl. Majestät sothane Commißion hiermit erneuert haben, mit dem

dem gnädigsten Auftrag, sich diſes Geschäffts nach Vorschrifft des den 3. Merz 1740. ergangenen Commissorii ferner zu unterziehen, und ihren umständlichen Bericht, mit Beyschliessung deren hierinnen abgehaltenen Protocollen und angefügtem commissarischen Gutachten, anhero zu erstatten, forderſamst aber alles Ernstes dahin zu sehen, damit die gutherzige Creditores befridiget, auch von denen Gräflich-Leiningen-Bockenheimischen Landen, an wen das auch immer sey, nichts verkaufft oder veräussert werde; wie dann dergleichen Alienationes, sub pœna nullitatis actus, unterm heutigen dato dem Grafen Carl Ludwig von Leiningen inhibirt worden seyen; Ihro Kayserliche Majestät auch sothanen umständlichen Bericht und Gutachten Zeit zweyer Monathen allerdings gewärtigten.

2 Cum inclusione Exhibiti de 28. el. rescribatur dem Graf Carl Ludwig zu Leiningen-Bockenheim: Ihro Kayserliche Majestät hätten mißfälligst vernommen, welcher gestalten derselbe einen Theil seiner Landen, nemlich die beyde Orte groß und klein Bockenheim, wie auch Bechtheim, zu verkauffen gesinnet seyn sollte: Gleichwie nun ihme bestens bekannt seyn werde, daß allschon von einigen Jahren her, und zwar auf sein selbsteigenes und deren Agnaten Verlangen und supplíciren, zu Regulirung seines Debitwesens und zu Administrirung seiner Lande eine Kayserliche Commißion aufgestellet, selbige auch unter heutigem dato, in Verfolg des ersteren Commissorii vom 3. Mart. 1740. auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz und die Fürstlich-Baden-Durlachische Vormundschafft renovirt worden seye, mithin ihme dergleichen anmaßliche und eigenmächtige Verkauff- und Veräusserungen, wegen deren bekannten Pactorum Familiæ und andern Umständen deren Güter des Gräflich-Leiningischen Hauses, keinesweges zukommen, selbige auch künfftighin auf diſe Weiſe nicht bestehen würden; als befehleten Ihro Kayserliche Majestät hiemit allergnädigst, er hätte sich aller solcher eigenwilligen Alienationen ein- vor allemal gänzlich, & sub pœna nullitatis actus, zu enthalten, und, wofern einiger Verkauff, gegen Verhoffen, geschehen seyn sollte, alles in den Stand, wie es vor demselben gewesen, wiederum herzu-

stellen, auch, wie er disem nachgekommen, in Zeit zweyer Monath unfehlbar allerunterthänigst anzuzeigen, damit, in unvermutheter dessen Entstehung, geschärfftere Kayserliche Verordnungen gegen ihn ergehen zu lassen, nicht nöthig seye.

3. Fiat Rescriptum inhibitorium an den Herrn Prinzen Friderich zu Pfalz-Zweybrücken, sequentis tenoris: Ihro Kays. Maj. seye behörig angezeiget worden, als ob Derselbe dem Graf Carl Ludwig zu Leiningen-Bockenheim die Orte groß- und klein-Bockenheim abgekauffet haben solle: Nachdeme nun ihme, Prinz Friderich, nicht verborgen seyn könnte, daß das gesammte Gräfliche Haus Leiningen, ausser dem Interesse agnatico feudali verschidene Pacta Familiæ unter sich habe, wodurch einem jeden dererselben dergleichen Veräusserungen allerdings verboten seyen; als befehleten Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, daß Derselbe sich aller dergleichen Handlungen enthalten, und mit gedachtem Graf Carl Ludwig in einigen Kauffcontract sich nicht einlassen, auch, wofern es etwa allschon geschehen wäre, alles in den ehevorigen Stand herstellen solle; gestalten Allerhöchstdieselbe im widrigen Fall solches autoritate Cæsarea hiemit gänzlich caßiret, und den etwa getroffenen Verkauff für null und nichtig erkläret haben wollten; wie dann Ihro Kayserliche Majestät sein, des Prinzens, gehorsamste Anzeig, wie er disem allem nachgekommen, in Zeit zwey Monathen unfehlbar gewärtigten.

* * *

Von Leiningen-Güntersblum.

§. 8.

1742. Der Freyherr von CRAMER (1) berichtet: „Als Graf Emich Ludwig zu Leiningen-Dachsburg pro Moratorio supplicirte, ergieng den 3. Apr. 1742. bey Kayserlichem Reichs-Hofrath ein Concluſum dahin:

Würde Supplicant die Requisita Moratorii besser, als beschehen, insonderheit Qualitatem Debitorum, cum Statu activo & passivo, nebst denen Ursachen, wodurch er, ohne sein Verschulden, in den Statum obæratum verfallen, beybringen

(1) In seiner Nebenst. 11. Theil, S. 5.

bringen und resp. bescheinigen, auch so wohl in puncto Cautionis wegen Sicherstellung und Befridigung seiner Creditorum genüglich dociren; so ergehet in puncto Moratorii, oder auch, nach Befinden, petitæ Commissionis, ferner Bescheid.

§. 9.

Weiter findet sich bey dem Freyherrn von CRAMER, (1) 1747.
dises:

Unterthänigste Supplication und Bitte pro Citatione edictali ad proponendum & deducendum Jus suum, & videndum, sibi, prævia probatione Debiti, satisfieri ex reditibus Comitatus, & se resp. immitti, vel in casum non comparitionis sibi imponi perpetuum silentium, cum præfixione termini legalis; in Sachen: Herrn Grafen Emich Ludwig zu Leiningen-Güntersblum contra quoscunque Creditores reliquos & Interesse prætendentes.

Dr. Besserer.

Decretum (des Kayserl. Cammergerichts:)

Erkannt, und ist terminus comparitionis auf vier Monath angesetzt. In Consilio, den 9. Mart. 1747.

§. 10.

In Sachen des Grafens Friderich Ludwigs zu Leiningen-Güntersblum erkannte das Cammergericht Anno 1771. 19. Febr. contra quoscunque Creditores abermalen eine Citationem edictalem, ad videndum, sibi ex reditibus Comitatuum Leiningensium plenarie satisfieri, seque in eos resp. immitti, ac liquidari, vel imponi perpetuum silentium, nebst einer Commißion ad liquidandum, quatenus adhuc opus, auf den Grafen Carl Friderich Wilhelm zu Leiningen. 1771.

* * *

Von Leiningen-Hartenburg.

§. 11.

Leiningen-Hartenburg hatte eine Kayserliche Debitcommißion; deren Anfang aus folgendem Reichs-Hofraths-Concluso zu ersehen ist: 1745.

(2) Obs. 227. Tom. 1. p. 520.

Mercurii 1. Dec. 1745.

Zu Leiningen und Dachsburg Graf Friderich Magnus, Commiſſionis, ſive Implorantiſcher de rato & mandato cavirender Anwald Korneffer ſub præſ. 18. Nov. a. c. ſtellet allerunterthänigſt vor, und bittet pro clem. decernenda Commiſſione ad claſſificandum Creditores, ſinque reditus & media ad illorum ſatisfactionem inquirendo, ſub reſervatione, pro ſe & ſua Familia, congruæ portionis ad ſuſtentationem & alimentationem. appon. Lit. A. in duplo.

Cum incluſione Exhibiti reſcribatur dem Grafen zu Leiningen-Heydesheim, des Innhalts: Es würde derſelbe darab des mehreren zu erſehen haben, in was vor bedrängten Umſtänden der Impetrant ſich dermalen befinde, und wie Ihro Kayſerl. Maj. derſelbe, um ſich vor dem bevorſtehenden gänzlichen Verfall zu retten, allerunterthänigſt verlanget habe, eine Kayſerliche Commißion zu Unterſuchung ſeines ſchweren Schuldenlaſts allergnädigſt zu erkennen: Wie nun Ihro Kayſerl. Maj. dem Impetranten in ſeinem billigmäßigen Geſuch zu willfahren, und, in Verfolg deſſen, dero Kayſerl. Commißion ihme, Grafen zu Leiningen-Heydesheim, aufzutragen, allermildeſt entſchloſſen; ſolchemnach hätte derſelbe durch einen ſeiner verpflichteten Räthe des Impetranten eigentlichen ſtatum activorum & paſſivorum in loco gründlich unterſuchen, anbey, was zu Verbeſſerung der Oeconomie etwa vorträglich ſeyn möchte, genau überlegen zu laſſen, ſo dann aber Ihro Kayſerlichen Maj. ſeinen umſtändlichen Bericht, mit angehängtem räthlichem Gutachten, darüber zuforderiſt allerunterthänigſt zu erſtatten: Ob und wie weit, ohne zu einem formlichen Concurſu Creditorum ſchreiten zu dörffen, eines theils der Impetrant zu ſeiner Beruhigung, andern theils aber auch die Creditores zu ihrer Befridigung, gelangen könnten? Und gleichwie übrigens Ihro Kayſerl. Maj. in ihn, Grafen zu Leiningen-Heydesheim, das allergnädigſte Vertrauen ſezeten, es würde derſelbe, Allerhöchſtderoſelben zu allerunterthänigſten Ehren, und in Anſehung der ſo nahen Anverwandtſchafft, ſich diſes ihme beſchehenden Auftrags willigſt unterziehen; als verſeheten Sich auch Ihro Kayſerl. Maj. es werde derſelbe, ſolche gratis zu übernehmen, kein Bedencken tragen,

gen,

gen, auch sonsten seines Orts nichts unterlassen, was zu Erreichung Ihro Kayserl. Maj. allergerechtesten Absicht, und zu Beschleunigung dises ihme allergnädigst aufgetragenen Commißionsgeschäffts, immer ersprießlich seyn könnte; wie dann solches Ihro Kayserlichen Maj. zu sonderbarem allerhöchstem Wohlgefallen gereichen würde.

§. 12.

Sabbathi 5. Febr. 1746. 1746.

Zu Leiningen und Dachsburg, Graf Friderich Magnus, Commissionis, sive Christian Carl Reinhard, Graf zu Leiningen in Literis ad Imperatorem, sub dato 15. Jan. & præs. 1. huj. per à Middelburg exhibitis, zeiget allerunterthänigst an, die in hum. Satisfactionem Commissorii Cæsarei, de inquirendo in reditus & media ad satisfaciendum Creditoribus allbereits gemachte würckliche Veranstaltung, mit allersubmissestem Erbieten, nach eingezogener Untersuchung, den allergnädigst anbefohlenen Bericht, samt beyräthlicher Meinung, so bald es seyn kan, allergehorsamst zu eröffnen.

Ad Acta.

§. 13.

Endlich erfolgte Anno 1766. dises: 1766.

Lunæ 13. Jan. 1766.

Das Gräflich-Leiningen-Hardenburgische Debitwesen betreffend; sive des Grafen von Leiningen-Hardenburg Anwald von Muneretti sub præs. 18. Nov. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige einer zwischen dem Grafen zu Leiningen-Hardenburg, und dem Grafen zu Solms-Rödelheim, als Kayserlichen Administratore und Commissario, gütlich getroffener Convention, juncto petito hum. pro talem conventionem clem. approbando & ratihabendo, consequenter Administrationem & Commissionem Cæsaream quantocyus tollendo. appon. num. 12 & ult. Concl.

In eadem der Kayserliche Commissarius, Graf von Solms-Rödelheim sub præs. 5. Sept. a. pr. erstattet per à Bißing allerunterthänigsten Commißions- und Befolgungs-Bericht; mit Beyl. à Lit. A. usque Pp. incl.

Idem Anwald von Bißing sub præs. 19. Nov. nup. überreichet allerunterthänigste Anzeige geschlossener Convention, mit Bitte, pro clem. ejusdem ratificatione, ac positione ad Acta. appon. num. 1. & ult. Concl.

1. Ponatur der allerunterthänigste Commißionsbericht de præs. 5. Sept. a. pr. ad Acta.
2. Similiter ponantur die beyderseitige Anzeigen der zwischen dem Kayserlichen Commissario, Grafen zu Solms-Rödelheim, und dem Grafen Carl Friderich Wilhelm zu Leiningen-Hardenburg unterm 12. Oct. nup. getroffenen gütlichen Convention de præs. 18. & 19. Nov. a. el. ad Acta; und wird darauf
3. die Kayserliche Administrations-Commißion über die gesammte Grafschafft Hardenburg hiemit aufgehoben.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von Leiningen-Westerburg.

* * *

Von der Christophorischen Linie.

§. 1.

1758. sq. Der Graf Christian Johann zu Leiningen-Westerburg cedirte Bonis, und der Rheingraf Carl Ludwig zu Grumbach erhielte Anno 1758. 23. Sept. die Debit- und Administrations-Commißion.

Anno 1759. 29. Oct. erfolgte ein weiteres Kayserliches Rescript an die Commißion; von welch-beeden ich aber nichts weiter zu sagen weiß.

§. 2.

1761. Anno 1761. den 13. Mart. liesse das Cammergericht dise Urtheil ergehen: „In Sachen Herrn Georg Carl Ludwig Grafen von Leiningen-Westerburg contra Herrn Christian Johann Grafen zu Leiningen-Westerburg, Mandati, de solvendo pretium Emtionis S. C. &c. &c. ist Dr Fischer sein des an des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten gebetenen Mandati de exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abge-

abgeschlagen; sondern, der Sachen Umständen nach, die weitere Vollstreckung der unterm 17. Nov. vorigen Jahrs bey disem Kayserlichen Cammergericht ergangenen Urthel an die verordnete Kayserliche Debitcommißion, um dem Herrn Impetranten zu seiner ehebaldigen Befridigung Urthelsmäßig behülflich zu seyn, hiermit verwisen.„

§. 3.

Anno 1764. 12. Oct. ergienge ein Reichs-Hofraths-Conclusum; von welchem ich aber keine Nachricht ertheilen kan. 1764.

§. 4.

Anno 1766. kame beym Reichs-Hofrath dises vor: 1766.

Iovis 16. Jan. 1766. 16. Jan.

Von Leiningen-Westerburg Graf Christian Johann, Cessionis Bonorum, nunc Administrationis & Commissionis, sive Intervenirender Gräflich-Neupergischer Anwald von Fernau, sub præs. 14. Nov. a. præt. docendo de insinuato Concluso elapsoque termino, supplicat, pro clem. prævia Documentationis positione ad Acta, decernendo eventualem communicationem Relationis commissionalis, aut adversus Dn. Commissarium Cæsareum, in pœnam trium Marcarum auri prolapsum, ad eam solvendam & exequendam Fiscalem Imperialem aulicum excitando, dictumve Commissarium ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de 12. Oct. 1764. sub pœna dupli adigendo. appon. ult. Concl. annexo Documento insinuationis.

1. Ponatur Documentum insinuationis ultimi Concluſi Cæsarei de 27. Aug. ad Acta.
2. Wird nunmehro Commissarius Cæsareus in die vorlängst comminirte Straf von 3. Mark Goldes hiemit fällig erkläret.
3. Moneatur Fiscalis Imperialis aulicus officii sui ad eam exequendam, &
4. Detur Commissario Cæsareo ex officio novus terminus duorum mensium ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de 12. Oct. 1764. sub comminatione pœnæ dupli.

§. 5.

Martis 4. Nov. 1766. 4. u. 8. Nov.

Leiningen-Westerburg Graf Christian Johann, Cessionis Bonorum, nunc Administrationis & Commissionis, in specie Liquidationis Passivorum & Competentiæ, sive Gräflich-Leiningen-

ningen-Weſterburgiſcher Anwald Braun ſub præſ. 21. Febr. a. c. übergibt allerunterthänigſte beſchwerende Anzeige, ſamt Bitte, pro clem. demandando inclytæ Commiſſioni Cæſareæ communicationem vel inſpectionem Actorum ſuper Liquidatione paſſivorum, nec non deinceps ad agendum agenda concedendo termino congruo. appon. ult. Concl. & Sign. ⊙ in duplo.

Idem ſub præſ. 22. Apr. d. a. legitimando ſe ad Acta, ſupplicat, pro clem. prævia Procuratorii ad Acta poſitione, Relationem Exhibiti hum. de præſ. 21. Febr. maturando, & petitum Reſcriptum Cæſareum decernendo. appon. ult. Concl. & Mandatum procuratorium ſub Signo ⊙.

Idem ſub præſ. 27. Maj. 15. Jun. & 30. Oct. nup. ſupplicat hum. pro clem. maturanda Relatione Exhibiti de præſ. 21. Febr. a. c. appon. ult. Concl.

In eadem Intervenirender Gräflich-Neupergiſcher Anwald von Fernau ſub præſ. 10. Apr. a. c. docendo de inſinuato Concluſo, lapſoque termino, ſupplicat, pro clem. decernendo eventualiter communicationem Relationis Commiſſionalis ad reinformandum, aut Dn. Commiſſarium Cæſareum in comminatam pœnam dupli condemnando, atque Fiſcalem Imperialem aulicum ad eam exigendam excitando, ferendaque intus petita ulteriori Ordinatione Cæſarea. appon. ult. Concl. & Documentum Inſinuationis.

In eadem der Rheingraf Carl Ludwig, als Kayſerlicher Commiſſarius, ſub præſ. 20. Mart. a. c. überreicht per à Gullmann allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum de 16. Jan. d. a. ſamt Bitte, pro clem. remittenda mulcta trium marcarum auri, nec non indulgendo ulteriori dilatione unius menſis ad exhibendum Relationes Commiſſionales. appon. Sign. ⊙ & ult. Concl.

Idem ſub præſ. 10. Maj. a. c. erſtattet per à Gullmann allerunterthänigſten Commißionsbericht ad Reſcriptum de 23. Sept. 1758. appon. num. 1. & 2. cum ult. Concl.

Idem, in ſpecie die von dem Grafen zu Leiningen-Weſterburg verübte Eingriffe und ſonſtige Exceſſe betreffend, ſub præſ. ſupra dicto, erſtattet per à Gullmann allerunterthänigſten Commißionsbericht. appon. num. 1. ueque 63. incl. cum ult. Concl.

Idem,

Idem, sub præs. 26. ej. m. Maj. erstattet per à Gullmann allerunterthänigsten Commißionsbericht ad Rescriptum Cæsareum de 29. Oct. 1759. appon. num. 1. 2. & 3. cum ult. Concl.

Idem, sub præs. eodem erstattet per à Gullmann allerunterthänigsten Commißions-Bericht. appon. num. 1. & 2. necnon ult. Concl.

Idem, sub præs. supradicto erstattet per à Gullmann allerunterthänigsten Commißions-Bericht. appon. num. 1. 2. 3. & 4. cum ult. Concl.

Idem, in specie die Einnahm und Ausgab von Zeit der Administration an biß ad Annum 1764. incl. betreffend, sub præs. 6. Jun. nup. erstattet per eundem à Gullmann allerunterthänigsten Commißionsbericht. appon. num. 1. 2. 3. & 4. cum ult. Concl.

Referuntur Exhibita, samt denen Commissarischen Berichten.

Sabbathi 8. Nov. 1766.

Leiningen-Westerburg, Graf Christian Johann, Cessionis Bonorum, nunc Commissionis & Administrationis.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Ponantur die sämtliche eingeschickte Kayserliche Commißionsberichte de præs. 10. & 26. Maj. so dann 6. Jun. a. c. samt der vom Commissario sub præs. 20. Mart. nup. geschehenen allerunterthänigsten Vorstellung puncto remissionis mulctæ ad Acta; und wird derselbe,
2. ex allegata & edocta causa, von der angesetzten Strafe hiemit entbunden; idque
3. notificetur dem Kayserl. Reichs-Hof-Fiscal, um sich darnach zu achten. So vil aber
4. des Grafen von Neipperg so wohl, als des Administrandi, gestelltes Begehren puncto Communicationis derer Berichte, um darauf bey Kayserlicher Maj. die Behörde zu verhandlen, betrifft; so hat solches, als überflüßig und resp. nur aufhältlich, nicht statt: Sed
5. Concedatur denenselben so wohl, als allen übrigen Creditoribus, in loco Commissionis, und auf behörige Art, inspectio Actorum, um so dann in einer à Commissione anzusezenden präclusivischen Frist ihre etwa habende Nothdurfft ad Protocollum annoch zu verhandlen. Nachdeme aber

6. aus eben ersagten Commißions-Berichten, so wohl der schlechte Zustand der Massä, als auch die Hindernisse und Eingriffe, welche der Debitor communis, Graf Christian Johann, hauptsächlich mit Mißbrauch der ihm bisanhero überlassenen eigenen Administration der Jurisdictionalien und Regalien gemacht, hauptsächlich zu ersehen gewesen; als wird:

a) Dise so stark mißbrauchte eigene Administration demselben hiemit abgenommen; und sollen künftighin die samtliche Jurisdictions-Sachen in seinem Namen durch die Kayserliche Commißion geführet werden.

b) Sind demselben, mit Abschlagung des von dessen Gemahlin gar auf ein augmentum competentiæ ad Protocollum Commissionis beschehenen Begehrens, auch, statt des sich eigenmächtig zugelegten Apanagii fraterni, in Geld hiermit 2000. fl. jährlich ausgeworffen; welche ihm ex Cassa quartaliter mit 500. fl. abzuführen wären. So vil aber

c) die bey dem Kayserlichen Commißionsbericht sub præs. 10. Maj. a. c. in der Anlag num. 2. specificirte Naturalien, welche der Graf Christian Johann bißhero genossen, anbelanget, wollen Kayserliche Maj. solche ihm provitorie so lang belassen, biß desfalls, auf vorherige Vernehmung der Creditorum ad Protocollum Commissionis, das weitere von Kayserlicher Maj. verfüget werden kan.

d) So vil den Herrschafftlichen Antheil an dem kleinen Zehenden zu Hertelshausen und den Erbpacht von dem Junghof anberühret; so wird das von dem Administrando erlassene Verbott zwar aufgehoben; dabey aber Commissioni Cæsareæ aufgegeben, dise Sache summarisch, jedoch mit Beybehaltung derer Substantialium Processus, instruiren, und demnächst per transmissionem Actorum ad Impartiales ein Urthel ad publicandum einhohlen zu lassen.

e) Belangend das zu Kirchheim an der Eck ganz neuerlich angelegte und sich zugeeignete Weggeld, wird der Administrandus hiemit ex officio angewisen, das erhobene nicht nur einstweilen ad depositum zur Cassa abzugeben und zu erlegen, sondern sich auch in termino duorum mensium, sub comminatione excitandi alias Fiscalis Cæsarei aulici, darüber allenthalben standhaft zu verantworten; so dann

f) die

f) die eigenmächtig eingezogene Competenzgelder seines verstorbenen Bruders, samt dem, was er sonsten über die Competenz der Kayserlichen Commißion präripiret, ad Cassam zu ersetzen; weßfalls Commißio ein Liquidum zu ziehen, ihn darüber gegen den Curatorem Massæ zu vernehmen, so dann wegen der Summe, und wie es nach und nach zurückgezahlet werden könne, zu Kayserlicher Maj. Bestimmung allerunterthänigst gutachtlich zu berichten habe.

3. Fiant Patentes Cæsareæ an die samtliche Gräflich- alt-Leiningische geist- und weltliche Räthe, Beamte, Schultheissen, Burgermeistere, und sonstige Bediente, das Militare mit eingeschlossen, wie auch gesammte Unterthanen aller Orten, dahin: Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. zu Abwendung aller eingeschlichenen Mißbräuchen, Sich bewogen gefunden haben, dem Grafen Christian Johann auch die bißher belassene Administration des Jurisdictionalis abzunehmen, und solches dem Wild- und Rheingrafen Carl Ludwig zu Grumbach, als ohnehin im Cameral- und Landesöconomie-Wesen angeordneten Kayserlichen Administration, in Dessen Namen mit zur Verwaltung zu übertragen; als befehleten Allerhöchst-Dieselbe ihnen samt und sonders, von dem Tag der Verkündigung diser Kayserlichen Patenten an, in allen Jurisdictionalso wohl, als Cameralisch- und Oeconomischen Vorfallenheiten sich nach des Kayserlichen Administratoris alleinigen Befehlen zu benehmen, und solchen den schuldigsten Gehorsam und Folge zu leisten; im übrigen jedoch gegen ihren angebohrenen Herrn nicht im mindesten den Respect und Ehrerbietung zu verliehren; so lieb ihnen seyn wird, denen gehörigen Zwangmitteln, auch allenfalls Leib- und Lebensstrafe, zu entgehen. Et hæc omnia

h) notificentur dem Grafen Christian Johann per Rescriptum Cæsareum, um sich darnach zu achten; mit dem Zusaz, in termino duorum mensium de præstita & resp. præstanda parit ione zu dociren.

7. Cum horum omnium notificatione, & acclusione Patentium Cæsarearum, nec non Rescripti an den Grafen Christian Johann, ad publicandum & resp. insinuandum in Originalibus & Copia, rescribatur Commissario Cæsareo:

Aus denen Anschlüssen würde derselbe breiteren Innhalts ersehen, zu was vor Maaßreguln Kayserliche Majestät in diser Sache zu schreiten bewogen worden: Es hätte aber

a) derselbe ohnverzüglich das Kayserliche Rescript an seine Behörde zu insinuiren, und die Kayserliche Patenten per affixionem zu publiciren, so mit die darinn benannte Räthe, Jurisdictional-Beamte und Bediente, in Kayserliche Administrations-Pflichten zu nehmen, allenfalls auch solche executive darzu anzuhalten;

b) vorzüglich auch, und so bald es möglich, die Creditores, um super prioritate inter se zu certiren, vorzubescheiden, und, nach derselben genugsamen Vernehmung, die gesammte Acta, prævia legali inrotulatione, zu Einholung des Claßifications-Urthels, an eine unpartheyische Juristen-Facultät, ohne sich durch ein etwaiges Eingelenk des Administrandi daran irre machen zu lassen, zu versenden, auch, nach der Urthel Einlangung, observatis observandis, solche Partibus, autoritate Cæsarea, salva appellatione, zu publiciren, und demnächst die hierüber geführte Protocolle, mit ihren Beylagen und denen rationibus decidendi, Kayserlicher Majestät allerunterthänigst einzusenden. Nun hätte zwar

c) Commissarius Cæsareus so wohl einige ausserordentliche, als in der Ordnung fortgehende, Hülffsmittel vorgeschlagen: Nachdeme aber Kayserl Majestät die ausserordentliche Mittel zum grösten Theil bißanhero allzubedenklich fänden, jedannoch, wegen derer darunter mit-befindlichen activ-Prätensionen länger zuzuwarten, villeicht schädlich seyn könnte; als erwarteten Allerhöchstbesagte Kayserliche Majestät deßfalls einen besonderen in möglichster Kürze gefaßten allerunterthänigsten hinlänglichen Bericht: So vil aber

d) die ordentliche Hülffsmittel belange, solle Commissarius dahin sehen, daß, zum Besten des Grafen und dessen Creditorum, die Restantien beygetriben, reliqua untersucht, der Status berichtiget, und die Einnahme, jedoch citra præjudicium cuiuscunque Tertii, und ohne allzugrossen Kostenaufwand, auf alle thunliche Weise vermehret werde. In Gefolg dessen habe Commissarius Cæsareus

e) den

e) den Amtmann Brand zu Präſtirung ſeiner Schuldigkeit; nicht weniger

f) den Rath Winckler, und den Demſelben adjungirten Rentmeiſter, ſich zur Verpflichtung und Einbringung ihrer ab Anno 1756. gefertigten Rechnungen (wes Endes das in Originali ad inſinuandum & Copia angeſchloſſene Kayſerliche Reſcript ſub hodierno an die verwittibte Gräfin zu Leiningen-Westerburg, gebohrne Gräfin zu Pappenheim, erkannt worden,) zu ſiſtiren, mit behörigen Zwangsmitteln nachdruckſamſt anzuhalten; desgleichen auch

g) denen Erben des verſtorbenen Rentmeiſters und nachherigen Landamtmanns Orlichs, einen kurzen, doch hinlänglichen, Termin zu Einbringung und Ablegung der noch rückſtändigen Stückrechnung anzuberaumen. diſes Rechnungswerk ſo dann abzuſchlieſſen, was der Adminiſtrationscaſſe heraus gebühret, die Erben, allenfalls executive, anzuſtrengen:

h) Im übrigen hätte derſelbe die bißher geführte alt-Leiningiſche Adminiſtrations- wie auch die Weſterburg- und Schadekiſche Rechnungen, baldmöglichſt, mittelſt Renners, einzuſchicken, und damit von Jahren zu Jahren zu continuiren; fort

i) nicht nur über den Vollzug diſer Kayſerlichen Verordnungen baldmöglichſt, ſondern auch, wo ſich bey dem weiteren Fortgang ein à Commiſſione nicht zu heben ſeyender Anſtand ereignen ſollte, von Zeit zu Zeit ſchleunigſt zu berichten.

8. Fiat Reſcriptum Cæſareum an die verwittibte Gräfin zu Leiningen-Weſterburg, gebohrene Gräfin von Pappenheim, dahin: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten bereits unterm 20. Oct. 1759. zwar verordnet, daß Dieſelbe, als immittirte Creditricin, bey dem Bezug derer Revenüen von Weſterburg und Schadek, biß zur völligen Beendigung des Locationsgeſchäffts in ihres Sohns, Grafens Chriſtian Johanns, Debitſache belaſſen werden ſolle: Nachdeme aber gleichwolen die Nothdurfft erheiſche, daß der Rath Winkler, deſſen diß-falls gemachten leeren Ausflüchten ohngeachtet, und ingleichem der demſelben adjungirte Rentmeiſter, dem Kayſerlichen Commiſſario die behörige Pflichten abiege, und die ſeithero

geführte Rechnungen einbringe, um dem ganzen Debitwesen auf den Grund sehen zu können; so versäheten Sich allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät zu derselben, sie werde ihres Orts sothaner Verpflicht- und Rechnungs-Einbringung um so weniger etwas in Weg zu legen gesonnen seyn, als im widrigen, anderweite Kayserl. Verordnungen gegen Dieselbe ergehen zu lassen, nöthig seyn würde.

9. Ponatur des Grafen Christian Johann Mandatum procuratorum ad Acta.

§. 6.

1767. Veneris 23. Oct. 1767.

Zu Leiningen-Westerburg Graf Christian Johann pcto Cessionis Bonorum nunc Commissionis & Administrationis: sive Gräflich-Leiningen-Westerburgischer Anwald Braun sub præs. 11. Maj. nuperi übergibt allerunterthänigste Vorstellung und resp. Verantwortung, wie auch allerdemüthigste Submissions-Bezeugung ad ductum membri sexti clem. Concluſi cæsarei de 8. Nov. 1766. annexo petito humillimo: pro clem. desuper reflectendo ac petitis deferendo. Mit Anlagen sub Lit. A. B. C. & D. nec non ult. Concluso in duplo.

Idem sub præs. 3. Aug. novissimi stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro clem. promovenda Relatione Exhibiti de præs. 11. Maj. an. currentis. appon. Concluſum.

In eadem Land-Schultheissen Georg Philipp Blanckenheim und Schultheissen Georg Simon Trübels qua bestellten Syndicorum der sämtlichen zur Grafschafft alt-Leiningen gehörigen Communen Anwald Braun sub præs. 11. Maj. a. curr. übergibt alleruntertänigste Intercessions-Vorstellung und Bitte: pro clem. adhuc ulterius concedendo Exercitium Jurisdictionalium ac Regalium D. Comiti Christiano Ioanni de Leiningen-Westerburg. Mit Beylagen sub No. 1. & ult. Concluſum.

In eadem Carl Ludwig Rheingraf zu Grumbach sub præs. 9. Mart. anni currentis überreichet per de Bissing allerunterthänigste Anzeige samt Bitte, pro clem. deferendo intus petitis. appon. Lit. A.

1. Ponatur der allerunterthänigste Bericht des Kayserlichen Commissarii Rheingrafen Carl Ludwig zu Grumbach de præs. 16. Jun. an. currentis ad acta.

2. Re-

2. Rescribatur eidem: Kayserl. Majestät hätten unterm heutigen dato die von dem Grafen Christian Johann zu Leiningen-Westerburg wegen des erhobenen Weggelds gemachte Verantwort ng als Reichs Gesez widrig verworffen, und befehleten demnach ihme, Commissario, die fernere Erhebung eines solchen Weggeldes sogleich einzustellen. Nachdem auch Ihro Kayserliche Majestät allein zum Favor derer Creditoren des Grafen Christian zu Leiningen-Westerburg, ein solchem die Administration der Jurisdiction und regalium benommen, als habe Er Commissarius wegen des von ermeldten Grafen auf Wiederaufhebung dessen gestellten Begehtens auch puncto des von solchem nachgesuchten augmenti competentiæ und Nachlasses derer præreptorum die Creditores zu vernehmen, und sofort hierüber in termino duorum mensium so wohl zu berichten, als auch den in ultimo Concluso schon auferlegten Haupt-Bericht in eodem termino allerunterthänigst zu erstatten.
3. Wird die von dem Grafen Christian Johann zu Leiningen-Westerburg wegen des auf der angelegten Chaussee erhobenen Weeg-Gelds gemachte Verantwortung als Reichsgesez widrig verworffen, und derselbe übrigens auf das sub hodierno dato erlassene Kayserl. Rescript verwiesen.

* * *

Von der Georgischen Linie.

§. 7.

Hieher gehören folgende Reichs-Hofraths-Concluſa:

Veneris 3. Octobr. 1766. — 1766. 3. u. 4. Oct.

Zu Leiningen-Westerburg, Graf Georg Carl Ludwig, puncto Cessionis Bonorum, sive Impetrantischer Anwald Edler von Bißing sub præs. 6. Maj. nup. überreichet nothgedrungene allerunterthänigste Vorstellung, samt Bitte, pro concedendo beneficio Cessionis Bonorum, sicque ordinanda Commissione Cæsarea Administrationis quoad reditus, ut & decernendo Rescripto serio ad Dnos Principes Directores Circuli Rhenani superioris, de supersedendo ab omni ulteriori Executione ac immissione. appon. Lit. A. B. C. D. E. F. ac num. 1. usque 6. incl. in duplo.

Idem

Idem ſub præſ. 7. Jul. nov. legitimando ſe ad Acta, ſupplicat, pro clem. interim demandanda Mandatorum procuratoriorum poſitione ad Acta. appon. Mandata procuratoria.

Idem ſub præſ. eodem ſupplicat hum. pro clem. maturanda Reſolutione.

In eadem, Implorantiſcher Roger de Monges und Fräulein von Lentholt Anwald, Fiſcher von Ehrenbach, ſub præſ. 26. Sept. prox. elapſi, übergibt allerunterthänigſte nothgedrungene Anzeige, mit groſſen Koſten und ſeit vielen Jahren erfochtener Jurium quæſitorum, juncto perito hum. pro clem. ad preces Comitis Georgii Caroli Ludovici de Leiningen-Weſterburg non reflectendo, & in præjudicium Principalium, iis inauditis, nihil ſtatuendo. appon. Lit. A. B. C. & ult. Concl. in duplo.

Referuntur Exhibita.

4. Oct. 1766.

Zu Leiningen-Weſterburg, Graf Georg Carl Ludwig, puncto Ceſſionis Bonorum.

Abſolvitur Relatio, & concluſum:

1. Wird die von Georg Carl Ludwig Grafen zu Leiningen-Weſterburg allerunterthänigſt angetragene Ceſſio Bonorum quoad eorum fructus hiemit angenommen.
2. Fiat petito Commiſſio auf den Grafen Auguſt von Kirchberg, qua Gräflich-Sayn-Hachenburgiſchen Vormund, &,
3. cum notificatione horum, reſcribatur eidem: Nachdeme Kayſerliche Maj. aus dem in ihn geſetzten allergnädigſten Vertrauen, ihme die Commißion quoad Adminiſtrationem Cameralium derer ſämtlichen Güter und Gefällen, und zu Eröffnung des Concurs-Proceſſes, aufzutragen, der Nothdurfft befinden; als habe er nunmehro ſämtliche Einkünfften auroritate Cæſarea zu ſeinen Handen zu nehmen, die Cameral- und Oeconomie-Bedienten darauf gewöhnlich zu verpflichten, ſolche dabey aber inſonderheit anzuweiſen, nirgends anderſtwo, als auf ſeinen Befehl, etwas auszuzahlen, und verabfolgen zu laſſen; anbey habe derſelbe die ſämtliche Creditores durch die gewöhnliche Edictales zu convociren, deren machende Forderungen, unter Aufſtellung eines Contradictoris, behöriger Ordnung nach, liquidiren zu laſſen, auch diſe über das gebetene Competenz-Quantum des Primogeniti

ſo

so wohl, als über die denen Postgenitis und Schwestern auszuwerffende Apanagia und resp. Deputate zu hören, darüber zwischen denen Interessenten die Güte möglichsten Fleisses zu tentiren, bey deren Entstehung aber dise Sustentationes-Quanta, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, nach denen Kräfften der Massâ provisorie zu reguliren, so fort einen richtigen Statum Activorum & Passivorum zu ziehen, und disen, mit seinem räthlichen Gutachten, wie denen Creditoribus, in der Güte, oder sonsten, zu ihrer Forderung verholffen, auch, wie die Alienata wieder zu Handen gebracht, und die Revenüen verbessert werden mögen, an Ihro Kayserliche Majestät zu seiner Zeit allerunterthänigst einzusenden.

4. Rescribatur denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses: Nachdeme unterm 6. Maj. a. c. der Graf Georg Carl Ludwig zu Leiningen-Westerburg das Beneficium Cessionis Bonorum ergriffen habe, Kayserliche Majestät auch denselben unter heutigem dato darzu admittiret, und, über dessen Debitwesen einen würklichen formalen Concurs zu eröffnen, befohlen hätten; dannenhero alle Schuldforderungen, wann sie auch schon in Judicato & liquido beruheten, wenigstens puncto Classificationis, dahin gehörig seyen; als hätten sie, ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, besagten Grafen von Leiningen mit keiner Execution zu beschweren, sondern in allen an sie kommenden causis mit executivischem Verfahren an sich zu halten, und solche weiterer Kayserl. Verordnung zu überlassen.

5. Hat das Gesuch des Royer de Monges und Fräulein von Leutholde nicht statt; sondern werden solche nunmehro ans Forum Concursus verwisen.

6. Wird dem Grafen Georg Carl Ludwig zu Leiningen-Westerburg die zu Schulden gebrachte Prorogation einiger Ständischen Jurisdiction schärffest verwisen, und derselbe angewisen, sich fürohin dergleichen, bey schwerer Kayserlicher Ahndung, zu enthalten.

§. 8.

Mercurii 26. Nov. 1766. 26. Nov.

Von Wiesenhüter Wittib, contra den Grafen zu Leiningen-Westerburg, Mandati & Paritoriæ, puncto Debiti, sive Impe-

trantiſcher Anwald Fiſcher von Ehrenbach ſub præſ. 13. huj. docendo de inſinuatione Sententiæ paritoriæ, lapſoque termino, ſupplicat pro clem. decernenda reali Executione. appon. num. 1. 2. & 3. ac ult. Concl.

1. Ponatur quidem Documentum inſinuatæ Sententiæ paritoriæ de 7. Jul. nup. ad Acta: Nachdeme aber
2. ſeithero die à Parte impetrata geſchehene Ceſſio Bonorum quoad fructus von Kayſerlicher Majeſtät angenommen, und darauf eine Kayſerliche Adminiſtrations-Commißion auf den Grafen Auguſt von Kirchberg, qua Gräflich-Sayn-Hachenburgiſchen Vormund, angeordnet worden iſt; ſo hat, bey ſo bewandten Umſtänden, das Geſuch puncto realis Executionis hier Orts nicht ſtatt, ſondern wird Pars impetrans mit ſeiner liquiden Forderung an das aufgeſtellte Forum Concurſus, jedoch nur ſo vil den punctum Claſſificationis betrifft, verwiſen.

§. 9.

15. Dec. Lunæ 15. Dec. 1766.

Zu Leiningen-Weſterburg Graf Georg Carl Ludwig, pto Ceſſionis Bonorum, ſive Implorantiſchen Roger de Monges und Fräulein von Leuthold Anwald Harrer ſub præſ. 12. huj. übergibt allerunterthänigſte Anzeige, Vorſtellung und Bitte, pro clem. decernendo Reſcriptum ad Comitem Auguſtum de Kirchberg, qua Commiſſarium Cæſareum quoad Adminiſtrationem Cameralium Comitis Georgii Caroli Ludovici de Leiningen-Weſterburg, de manutenendo Implorantes in optimo iure quæſito, immiſſione in Bona hypothecata, & perceptione fructuum exinde provenientium. appon. Lit. D. E. in duplo.

Idem ſub præſ. eod ſupplicat pro clem. concedendo Extractu Protocolli rerum exhibitarum.

Detur petitus Extractus Protocolli rerum exhibitarum.

§. 10.

1767. Martis 11. Aug. 1767.

Zu Leiningen-Weſterburg Graf Georg Carl Ludwig puncto ceſſionis bonorum nunc Commiſſionis & Adminiſtrationis; ſive impetrantiſcher Anwald Edler von Bißing ſub præſ. 28. Februarii anni currentis documentando factam Inſinuationem tam Commiſſionis Cæſareæ quam Reſcripti Cæſarei ſupplicat pro cle-

clementissima ejusdem positione ad Acta. appon. Lit. G. H. I.

In eadem implorantischen Royere de Monges Anwald Hafner sub præs. 8. Jan. a. c. exhibet das eingelangte Immissions Patent mit Bitte: pro clem. nunc ad Dominum Comitem Augustum de Kirchberg qua Commissarium Cæsareum quoad Administrationem Cameralium Comitis Georgii Caroli Ludovici de Leiningen-Westerburg rescriptum Cæsareum de manutenendo Implorantem in Juribus quæsitis decernendo. Appon. Lit. F. in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad acta supplicat pro clem. mandati procuratorii registratione & respective communicatione. appon. mandatum procurat. in duplo sub Lit. G.

Idem sub pr. 26. Maj. nup. stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro clem. desuper reflectendo, & decernendo retro petitum rescriptum de manutenendo. appon. ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 16. Junii novissimi exhibet allerunterthänigste weitere Vorstellung sammt Bitte: pro clem. nunc ob summum in mora periculum decernendo retro petitum rescriptum de manutenendo. appon. Lit. H. in duplo.

In eadem implorantischer Beate Christine von Leuthold Anwald Hafner sub præs. 8. Jan. a. c. exhibet das eingelangte Immissions-Patent samt Bitte: pro clem. ad Dominum Comitem Augustum de Kirchberg qua Commissarium Cæsareum quoad Administrationem Cameralium Comitis Georgii Caroli de Westerburg rescriptum Cæsareum de manutenendo partem implorantem in Juribus quæsitis decernendo. appon. Lit. F. in duplo.

Idem sub præs. eod. exhibet allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: pro clem. desuper reflectendo.

Idem sub præs. supradicto producendo mandata procuratoria supplicat pro clem. prævia unius Exemplaris registratione ad acta alterum ad communicandum decernendo. appon. mandata procuratoria sub Lit. G.

Idem sub præs. 26. Maj. nup. stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro clem desuper reflectendo & decernendo retro petitum rescriptum de manutenendo. appon. ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 16. Junii novis. übergibt allerunterthänigste weitere Vorstellung samt Bitte: pro clem. nunc ob summum in

mora periculum decernendo retro petitum Rescriptum de manutenendo. appon. Lit. H. in duplo.

In eadem Johann August Burggraf von Kirchberg sub dato 22. Jan. & præs. 5. Febr. a. c. erstattet per Agentem Herrmann allerunterthänigsten vorläufigen Bericht samt Erklärung ad clem. Rescriptum Commissorium de 4. Oct. anni præt.

In eadem zu Leiningen-Westerburg Graf Georg Ernst Ludwig contra den Grafen Carl Ludwig pto Juris Primogenituræ; sive implorantischen Grafen Ferdinand Heinrich zu Leiningen-Westerburg Anwald Fischer von Ehrenbach sub præs. 9. Jan. anni currentis übergibt allerunterthänigste Vorstellung ad Concl. benig. de 10. Nov. 1766. samt Bitte: pro clem. Administrationi cæsareæ rescribendo, Comiti Ferdinando Henrico à Leiningen-Westerburg, jam transactum ac determinatum appanagium annuum, tam in pecunia numerata, quam in naturalibus, toties quoties extradendo, desuperque confirmationem cæsaream gratiosissime impertiendo. appon. Concl. & adj. sub Lit. A. & B. in duplo.

Idem sub præs. 19. ejusdem legitimando se ad Acta, supplicat pro clem. mandatorum procuratoriorum positionem ad acta, & communicationem decernendo. appon. mandata procuratoria sub sig. ⊙.

Idem sub præs. 11. May nup. instat pro resolutione.

1. Ponantur sowohl des Kayserl. Commissarii und Administratoris Burggrafens zu Kirchberg vorläufiger Commissions-Bericht de præs. 5. Febr. a. curr. als auch des regierenden Grafen von Leiningen-Westerburg Georg Carl Ludwigs documentatio factæ Insinuationis Rescripti cæsarei sowohl als Commissionis cæsareæ de 4. Oct. anni pr. ad acta.
2. Läßt man es wegen des Grafen Ferdinand Heinrichs von Leiningen-Westerburg gemachten Ansuchens bey denen Kayserlichen Conclusis de 4. Oct. & 10. Nov. a. præt. lediglich bewenden, und wird derselbe darauf verwisen.
3. Ponatur desselben mandatum procuratorium ad Acta.
4. Rescribatur dem Kayserlichen Commissario Burggraf zu Kirchberg, cum Inclusione Exhibitorum der Beatæ Christinæ von Leuthold und des Rogere de Monges de præs. 8. Jan. 26. May & 16. Jun. nuperi: Nachdeme Kayserlicher Ma-

Majestät angebracht worden, daß diese beyden Creditores des Grafen Georg Carl Ludwig zu Leiningen-Westerburg die Immission in die ihnen verschriebene Unterpfande bereits erhalten hätten, als habe Commissarius sie beederseits eines weilen dabey, jedoch den Royer de Monges nicht anders als erga Cautionem, zu belassen, wo gleichwohlen die von Leuthold sowohl, als der Royere de Monges, sich bey der aufgestellten Commission ratione prioritatis einzulassen haben.

5. Ponantur mandata procuratoria sowohl der Beaten Christinen von Leuthold als des Royere de Monges ad acta.

§. 11.

4. Mart. 1769. 1769.

Zu Leiningen-Westerburg Graf Carl Ludwig puncto cessionis Bonorum nunc Commissionis & administrationis.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Ponantur die von der Kayserl. Commission de præs. 24. Nov. 3. & 22. Dec. 1761. & 7. 12. ac 15. Jan. nuperi erstattete allerunterthänigste Berichte ad Acta.
2. Resribatur eidem: Ihro Kayserl. Maj. hätten aus sothanen allerunterthänigsten Commißions-Berichten des mehreren entnommen, welche grosse Schulden-Last nunmehro entdecket, und was vor Schwürigkeiten sich wegen Formirung einer Massæ allschon dermalen geäussert hätten: Bey diesen Umständen säheten Sich Kayserl. Maj. bewogen, das Competenz-Quantum für den Grafen Georg Carl Ludwig zu Leiningen-Westerburg, mit Einschluß derer für den ältesten Sohn abzugeben seyenden 400. fl. auf 2000. Gulden zu determiniren, wovon jedoch ein Drittel an Naturalien nach dem Cammer-Tax abgegeben werden könne, wobey Ihme Commissario aufgegeben werde, daß er in termino duorum mensium allerunterthänigst einberichten solle, wie hoch sich die Gage, welche der Administrandus dermahlen noch von denen Herren General-Staaten zu beziehen hat, belauffe.

In Ansehung derer Appanagiorum liessen es Kayserliche Maj. bey denen von ihme Commissario vorgeschlagenen 600. und 400. fl. bewenden, und wären dem Grafen Ferdinand Heinrich von Leiningen-Westerburg auch seine Rückstände

auf den moderirten Fuß zu berichtigen. Ratione Deputato-rum aber habe er Commissarius an die regierende Gräfin statt derer 749. fl. dasjenige, was die Creditores verwilliget, abzugeben, und wo dieselbe ein mehreres zu erfordern habe, selbige deßfalls an das forum Concursus zu verweisen; ansonsten hätte es bey dem für die Gräfin Margaretham ausgesetzten und von denen Creditoribus verwilligten Quanto sein Verbleiben. Nachdem hiernächst die von ihme Commissario gethane sämtliche Vorschläge bewandten Umständen nach von Kayserlicher Maj. nicht genehmiget werden könnten, so habe derselbe auf die Melioration deren Revenüen allen möglichen Bedacht zu nehmen; anbey solle er Commissarius wegen derer alienirten Dorfschaften Monsheim, Neu-Leiningen und deren darzu gehörigen Höfe die dermalige Besitzere durch Vorstellungen zu bewegen suchen, daß dieselbe zum Vortheil der armen so sehr verfürtheilten Creditoren, auch zu Erhaltung der Familie, und weilen die zur Wiedereinlösung stipulirte 30 jährige Zeit beynahe verflossen, solche alienirte Ortschafften dermalen schon wieder einlösen lassen möchten, da dann, wann die Proposition Platz greiffet, er Commissarius solches Kayserlicher Maj. anzuzeigen habe, wo sonach ratione Consensus zu Aufnehmung eines anderweiten Capitals das weitere Nöthige erlassen werden würde. Nebst diesem hätte Commissarius die Creditores immissos, mit Innschluß des von Schmitz und des Firnhaber von Eberstein, bey der erhaltenen Immißion zu belassen, und dieselben auch respectu præterriti dißfalls anbegehrter massen schadlos zu stellen, nicht weniger sämtliche Creditores anzuweisen, daß dise sich vor dem aufgestellten foro Concursus super prioritate einlassen, und was sie noch zu fordern haben, liquidiren, auch über die fructus perceptos an die Commißion alljährlich die Rechnung einsenden sollen. Nachdeme Kayserliche Maj. auch nicht zweifelten, daß diejenige wenige Creditores, welche noch zu liquidiren gehabt hätten, bis daher ihre Forderungen eingebracht und erwiesen haben würden, so solle Commissarius nach vollkommen berichtigtem Liquidations-Geschäfft suchen, die Creditores über einen Zahlungs-Plan zu vergleichen, in dessen Entstehung aber sämtliche Creditores super prioritate verfahren, und so nach

Con-

concluſis Actis, ab impartialibus darüber ſprechen laſſen. Ferner habe er Commiſſarius ſämtlichen Creditoren den Kayſerlichen Befehl anzukündigen, daß ſelbige, bey Verluſt ihres Crediti bey diſem einmahl autoritate Cæſarea eröffneten Concurs fremder Stände Hülfe zu imploriren ſich nicht mehr unterfangen ſollen. Da hiernechſt auch er Commiſſarius fürgebracht, daß der Herr Marggraf von Baden-Durlach ante motum Concurſum nicht in actuali perceptione derer Gefälle zu Carlsbach geweſen, ſo habe er denſelben mit ſeinem Geſuch abzuweiſen. Wie nun er Commiſſarius dieſen Kayſerlichen Auftrag befolgt und wohin der endliche Anſchlag deſſelben ſich ergeben werde, darüber gewärtigten Kayſerliche Maj. von Zeit zu Zeit den weitern allerunterthänigſten Bericht.

3. Ponatur des impetrantiſchen Firnhaber von Eberſtein mandatum procuratorium ad Acta.

§. 12.

Anno 1769. 7. Aug. wurde im Reichs-Hofrath beſchloſſen: 1769.

1. Ponantur des Kayſerlichen Commiſſarii, Burggrafen Johann Auguſts zu Kirchberg, ſub præſ. 19. Apr. und 14. Jun. 1768. ingleichen ſub præſ. 9. und 11. Febr. 1769. allerunterthänigſt erſtattete Berichte ad Acta, &
2. Reſcribatur eidem: Kayſerliche Majeſtät hätten aus deren Innhalt in mehrerem erſehen, was der Graf wegen derer von dem Kayſerl. Reichs-Cammergericht gegen die Unterthanen der Herrſchafft Weſterburg erkannten und reſp. würklich vollzogenen Executions-Commißionen weitläufftig vorgeſtellet, und auf deren Siſtirung ſo wohl, als Ueberweiſung ſamtlicher auf jene Dorfſchafften verſicherten Creditorum an das Forum Concurſus univerſale, angetragen habe: Nachdeme es aber, bewandten der Sache Umſtänden nach, bey den Reichs-Cammergerichtlichen Erkenntniſſen und Executionen ſein ohnabänderliches Verbleiben habe; als fände des Grafen ſamtlich geſtelltes Begehren keine ſtatt.

Gleichwie nun, in Betreff des Commißions-Geſchäfftes ſelbſten, die von dem Grafen vollzogene Liquidation und übrige Vorkehrungen Kayſerlicher Majeſtät zum Wohlgefallen gereicheten; ſo wollten Allerhöchſt-Dieſelbe ihn zugleich ermahnet haben, ſeine Beeyferung dahin zu verdoppeln,

damit

damit auch denen übrigen ihme bereits unter dem 4. Mart. 1768. zugegangenen Aufträgen das unverweilte Genügen geschähe, und solchemnach wegen der zu Verbesserung der Massä von ihme selbst als höchstvorträglich eingerathenen Wieder-Einlösung der an weyl. Pfalzgrafen Friderich zu Zweybrücken und das Hochstifft Worms wiederkäufflich abgetrettenen Ortschafften die ohngesäumte nähere Einleitung gemacht, sofort auch zu Erhaltung eines nahmhafften auf geringere Zinsen anzulehnenden Capitals, worzu Consensus Cæsareus im Voraus zugesichert worden, der ernstliche Bedacht genommen werde.

Da sich anbey aus dem in Vergleichung der geringen Landeseinkünffte übergrossen Statu passivo genugsam ergebe, daß die Creditores sehr langsam, und zum Theil gar nicht, zu dem ihrigen zu gelangen Hoffnung haben würden, wann nicht die Massa durch Moderirung der Zinsen einen mehreren Zuwachs erhielte; als hätte er, Kayserlicher Commissarius, samtlichen, so wohl bereits immittirten, als übrigen, Creditoribus mit würksamer Vorstellung ihres eigenen darunter obwaltenden Bestens und beschleunigender Befridigung, die eindringende Vorstellung dahin zu thun, daß selbige sich, so wohl in Ansehung der noch rückständigen, als lauffenden, Zinsen zu einem ergiebigen Nachlaß derer pro Centen willig erfinden lassen mögen.

Nachdeme auch Kayserliche Majestät auf die von dem Gräflichen Administrando und dessen ältesten Sohn gethane dringende und bewegliche Vorstellungen, in Ansehung der Competenz des erstern resolviret haben, daß es zwar bey der einmal ausgeworffenen Summ der 2000. fl. sein Bewenden habe; jedoch das zur Haushaltung benöthigte Brennholz, nach der von ihm, Commissario, auf die jährliche Nothdurfft abzumessenden Bestimmung, noch hinzugethan, anbey aber dem Erbgrafen zu seiner und seiner Familie nothwendigen Unterhalt 1000. fl. jährlich besonders ausgesezet seyn sollen; als werde solches ihm, Grafen, zu Stellung der erforderlichen Zahlungs-Anweisungen hiemit bekannt gemacht: So vil aber die von der Erbgräfin, in Gefolg ihrer Ehepacten, machende verschiedentliche Forderungen betrifft, hätte der Graf sämtliche

liche Creditores über den Innhalt diser Ehepacten, und insbesondere wegen der darinn stipulirten Handgelder, zu vernehmen, und deren Erklärung zur ferneren Kayserlichen Verfügung einzuberichten.

Ingleichem werde ihm auf die von dem Grafen Ferdinand von Leiningen übergebene mehrfältige Vorstellungen committirt, dessen Appanage-Rückstand, (bey dessen moderirten Berechnung so wohl, als dem Annuo der 400. fl. es übrigens sein Verbleibens habe,) und das lauffende, richtig verabfolgen zu lassen.

Nachdem auch der Herr Markgraf von Baden-Durlach die autoritate Cæsarea beschehene Immißion und würkliche Perception in den Carlsberger Höfen nunmehro erwisen und bescheiniget; als hätte er, Kayserlicher Commissarius, den Herrn Markgrafen hierein zu reimittiren, und biß zu Ausgang des Concurses dabey ruhig zu belassen.

So vil endlich die von ihme, Grafen, nachgesuchte Entlassung von diser ihme übertragenen Commißion anbelangt; so fänden Kayserliche Majestät weder die dißfalls angegebene Ursachen hinreichend, noch die so schleunige Abänderung bey dem kaum angefangenen Geschäfft vorträglich: Wäßte jedoch sich der Graf mit einem andern nahe gelegenen Reichsstand dergestalt zu vereinbaren, daß dessen Subdelegatus so fort in die würkliche ununterbrochene Fortsezung der Commissarischen Behandlung eintretten könnte und würde; so würden Kayserliche Majestät, auf die davon beschehende Anzeige, befindenden Umständen nach, dem Gesuch des Grafen zu willfahren, um so weniger Bedenken tragen.

3. Nachdeme sub præs. 14. Jun. 1768. à Commissione Cæsarea die Anzeige geschehen, daß, nach bereits eröffnetem Foro universali und davon beschehenen Anzeige, das Chur-Pfälzische Hofgericht zu Mannheim zu Gunsten des Juden Mayer eine eigenmächtige Execution auf die in Kayserlicher Commissions-Administration gestandene Gefälle zu Böhl, Erf- und Sigelbach, verhänget; fiat nunc ex officio gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz, dessen nachgeseztes Hofgericht und das Oberamt Lautern, Mandatum cassatorium & inhibitorium

S. C. sub pœna 10. marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium.

4. Ponantur des Erbgrafen Carl Gustav zu Leiningen-Westerburg und dessen Gemahlin, gebohrener Rheingräfin zu Grumbach, Mandata procuratoria ad Acta, und werden dieselbe, so vil ihre Competenz betrifft, auf die sub hodierno an den Kayserl. Commissarium ergehende Verordnung, die Gräfin aber, wegen ihrer Ehepacten und Handgelder auf die vor der Kayserl. Commißion zu pflegende Handlung verwisen.

5. Ponatur similiter des Grafen Ferdinand von Leiningen Mandatum procuratorium ad Acta, und findet dessen, so wohl wegen des augmenti des Appanagii, als Vergütung des Abzugs an dem Rückstand, gethanes Gesuch keine statt: So vil aber dessen übrige zu diesem Debitwesen nicht gehörige Prätensionen betrifft, bleibet ihme, solche in separato ein- und auszuführen, unbenommen.

6. Ponatur itidem der Gräfin Amalia, verehlichten von Lerch, Vollmacht ad Acta, und wird solche mit ihren vermeinten Forderungen lediglich ad Concursum verwisen.

7. Ponatur porro Mandatum procuratorium des Fürstlich-Baden-Durlachischen Anwalds von Fabrice ad Acta, & remittatur derselbe auf die wegen Reimmißion seines Herrn Principalen in die Carlsberger Höfe sub hodierno an den Kayserl. Commissarium ergehende Verordnung.

8. Similiter ponatur Mandatum procuratorium deren von Schmiz ad Acta, und findet deren wegen Immißion in die Schafwayde zu Wimmen auf das ganz andere Objecta Executionis begreiffende Conclusum Cæsareum de 4. Mart. 1768. gestelltes Gesuch keine statt, sondern wird dieselbe damit von hier ab- und zu Ausführung ihres Rechts ad Forum Concursus verwisen.

§. 13.

Anhang.

Anhang.

Der Freyherr von CRAMER (1) berichtet: Ein regierender Graf seye bey dem Cammergericht contra quoscunque Creditores & In-

(1) in seiner Nebenst. 11. Theil, S. 3. 4.

& Intereſſe prætendentes eingekommen, pro clem. decernenda Citatione edictali ad proponendum & deducendum jus ſuum, nec non videndum, ſibi, prævia probatione debiti, prævia-que conſtitutione Competentiæ condignæ, ut & deductis aliis neceſſario deducendis, ex reditibus Comitatus M. reliquis ſatisfieri, ſeque reſp. in eos immitti, vel in caſum non comparitionis ſibi imponi perpetuum ſilentium, ſicque condemnari, cum præfixione termini legalis: Weil es aber geſchienen, daß man dadurch nur die Competenz gewinnen, und die Creditoren in einen weitläufftigen Concursproceß verwicklen wollen; ſo ſeye Anno 1757. 5. Aug. decretirt worden: „Noch zur Zeit abgeſchlagen; ſondern wird Supplicantens Herrn Principalen, einen richtigen Statum activorum & paſſivorum forderſamſt beyzubringen, und einen genugſam angeſeſſenen Curatorem Bonorum, deme die abzutrettende Gräfliche Güter zur Verwaltung aufgetragen, und, wie die Wirthſchafft mit engeſter Einſchränckung geführet werden könnte, in Vorſchlag zu bringen, aufgegeben.“

Auf wiederhohltes Anſuchen aber erfolgte zum Beſcheid: „Noch zur Zeit nochmalen abgeſchlagen, ſondern würde Supplicantens Herr Principal die in Rechten erforderliche Requiſita Ceſſionis Bonorum, beſonders durch eine an Eydes ſtatt errichtende Specification omnium Bonorum & Status activorum & paſſivorum, beſſer und gründlicher, als geſchehen, vor erſt beybringen, und demnächſt ſpecifice anzeigen, was zu der nachſuchenden Competenz, und andern angeblichen Nothwendigkeiten, erforderlich ſeye, nicht weniger, was dann eigentlich zu Befridigung derer Creditorum, beſonders des ſtarcken Gräflichen, N. (äuſſerlichem Vernehmen nach, anderwärts eingeklagten,) Schuldpoſten übrig verbleiben mögte, ſolle, bewandten Umſtänden nach, ferner ergehen, was Recht iſt. In Conſilio, 20. Oct. 1757.“

Nach dem Hauptregiſter über des Freyherrn von CRAMERS Werke betrafe es einen Grafen von **Leiningen-Weſterburg.**

Zwey und zwanzigſtes Capitel.

Von Limburg-Styrum.

* * *

Von L. Styrum = Gehmen.

§. 1.

1772. Nach Absterben Fridrich Carls Grafens zu **Limburg-Styrum**, suchte und erhielte dessen Herr Bruder, August Bischoff zu Speyer, Anno 1772. bey dem Cammergericht eine Citationem edictalem & ad domum, Innhalts deren unter anderem sämtliche Creditores, welche an die Herrschafften Gemen und Raesfeld eine Forderung zu haben vermeinen, solche, unter der Commination des aufzulegenden ewigen Stillschweigens, gebührend vorbringen, selbige justificiren und liquidiren sollen ꝛc. welche Ladung in denen Stätten Jülich, Düsseldorff, Dorsten, Münster, Niderwesel und Essen affigirt, auch eine Nachricht davon denen Franckfurtischen Zeitungen eingerücket wurde.

* * *

Von L. Styrum-Wilhermsdorff.

§. 2.

1769. ꝛc. Wegen des Grafens Philipp Ferdinand von Limburg = Styrum gemachter Schulden thate die Reichsritterschafft in Francken Orts Altmühl dem Kayser eine Anzeige:

Der Reichs-Hofrath erkannte darauf Anno 1769. 9. Maj. einen Concursum Creditorum, eine Sequestration der Güter Wilhermsdorff, Buchklingen und Neuses, und truge dem Canton Staigerwald dißfalls Commißion auf.

Von dem Erfolg heißt es in einem bey dem Reichsconvent bekannt gemachten Brandenburg-Onolzbachischen pro memoria (1) unter anderem: Noch vor Bekanntwerdung gedachter Kayserlicher Erkenntniß habe der Freyherr Wurster von Creuz, welcher Wilhermsdorff, mit dessen Zugehör, erkaufft, mit den Agnaten und vorzüglichsten Creditoribus wegen der Zahlungstermine sich verstanden, und, da der Graf von Styrum auf Vollziehung des Contracts starck angedrungen, zu Buchklingen und Wilhermsdorff sich immit-

(1) OERTELS R. Tags-Diar. 1770. S. 121.

immittiren lassen, wobey die Kayserliche und der Lehenhöfe Autvritât und die Sicherheit aller Interessenten geziemend gewahret worden seyen ꝛc. ꝛc. Selbst des Grafens drey Schwestern und Bruder, Ernst Maria, wie auch Hohenlohe-Schillingsfürst, hätten dem Käuffer die Lehens-Refutationen, nicht weniger die Creditores jura & actiones cedirt, und der Ritterort Altmühl bey den sämtlichen Rittercrayſen und Cantons für die Aufnahm unter die Reichsritterschafft intercediret: Bey diser Beschaffenheit seye die erkannte Kayserliche Commißion niemalen eröffnet, sondern, daß kein Concursus Creditorum weiters vorhanden wäre, dem Kayser angezeigt worden.

Alleine, da der Graf von Styrum hiedurch von seiner Schuldenlast sich fast völlig befreyet gesehen, habe er gesucht, wiederum zu denen verkaufften Gütern zu gelangen, und Wilhermsdorff, auch Buchklingen, armata manu invadirt, wäre aber von Brandenburg bald zu recht gewisen worden. ꝛc. Des Grafen jüngerer Bruder habe auch den Verkauff obiger Güter angefochten.

Der Reichs-Hofrath habe darauf Anno 1770. 22. Jun. den Wursterischen Kauff, in Ansehung der Creditorum hypothecariorum, nicht genehmiget, alles bißherige caßirt und für unstatthafft erklärt, auch befohlen, daß der Concurs eröffnet, die Creditores citirt und die Güter qu. in Administration genommen werden sollten; weil man vermuthet, daß der Wursterische Kauff in fraudem Creditorum abzile und künfftig sich zerschlagen möchte: Der Freyherr von Wurster habe dagegen Restitutionem in integrum gesucht, weil er von Brandenburg in dessen Lehen immittirt worden seye, er, von Wurster, die Ceßion aller hypothecarischen Glaubiger für sich habe, und die übrige Crrditores aus des Grafens Gut Neuses überflüßig bezahlt werden könnten. Indessen aber habe Böhmen den Freyherrn von Wurster aus dem Besiz des Böhmischen Lehens gesezt, der Graf von Styrum aber gebeten, die Kayserliche Commißion auf seine Güter in Westphalen zu extendiren, und auf den Fürsten von Schwarzenberg zu transcribiren; ingleichem habe die Böhmische Hofcanzley dem Reichs-Hofrath die getroffene militarische Vorkehrung zu Aufrechterhaltung der Böhmischen Lehenrechte und Bewahrung wider alle weitere Eingriffe, angezeigt. Den 8. Oct. 1770. seye auch die gebetene Transcribirung der Commißion erfolgt, und sollten so gleich

6000. fl. zu Bezahlung der Wiener Creditorum simpliciter verwendet, solche von denen dem Grafen auszusezenden Competenzgeldern successive ersezt, und übrigens denen Commißionsaufträgen nachgegangen werden: Der Freyherr von Wurster hingegen inhärire der Restitution in integrum

Alleine nun meldete sich auch Würzburg (1), und stellte vor, daß es den Grafen von L. Styrum in Ansehung derer Würzburgischen Lehensstücke zu Wilhermsdorff ꝛc. nicht als einen Vasalen erkenne; dahero derselbe weder seine Glaubiger in die Gefälle dises Lehens habe immittiren, noch das Lehen veräusseren können; weswegen auch dem Freyherrn von Wurster der nachgesuchte Lehenherrliche Consens zu Erkauffung dises Lehens abgeschlagen worden seye. Der Böhmische Lehenhof habe sehr vorsichtig die ihme zugehörige Lehen in Besiz genommen, um sie vor widrigen Anfällen zu schüzen; niemand würde mißbilligen können, wann Würzburg auf gleiche Art solche Schritte thäte, um seine sämtliche Lehenschafften vor fremden Eingriffen und Gewalt zu bewahren.

Drey und zwanzigstes Capitel.

Von Löwenstein.

§. 1.

1744. Um das Jahr 1744. klagten des regierenden Fürsten Carls zu Löwenstein Brüdere gegen erfagten ihren ältesten Bruder, daß er in seinen wenigen Regierungs-Jahren nicht nur alle Activa durchgebracht, sondern auch über 300000. fl. Schulden gemacht und berits das Tafelsilber à 791. Marck versetzet habe, so daß in wenigen Jahren, wann es so fortgehe, der totale und irreparable Verfall des Hauses unausbleiblich seye; das Großvätterliche Testament und die darauf, tanquam lapidem angularem, sich gründende väterliche Disposition enthielten sehr ausdrücklich: Daß kein Successor ohne die äusserste Noth mehr als 4000 fl. sollte aufnehmen können, und zwar mit Consens der Brüder oder Agnaten, und unter

(1) l. c. S. 163.

unter der Clausula commissoria, daß widrigen Falles der Primogenitus seines Erbrechts dadurch gänzlich verlustigt und die Brüder berechtigt seyn sollten, jenen ipso facto zu depossessioniren.

Der Reichs-Hofrath resolvirte eine Untersuchungs-Commission auf Churmaynz und Würzburg, welche aber der Fürst nicht erkennen wollte.

Der Freyherr von CRAMER schreibt (1): Commissionem Cæsaream Lœwensteinensem decretam, imo jam à Subdelegatis susceptam, iterum suspendendam esse, in Voto Imperatori à Consilio declaratum, quoniam rationes cessare videbantur, velut, quod status Principis obæratus tantus non sit, ac narratum.

§. 2.

Anno 1767. wurde dem Fürsten zu Löwenstein befohlen: Sich wegen der vilen Schulden, so er, gegen das Großväterliche Testament ꝛc. gemacht haben solle, standhafft vernehmen zu lassen, damit alsdann Ihro Kayserliche Maj. im Stande seyn mögen, diser Strittigkeit auf einmal ein Ende zu machen. 1767.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Von Montfort.

§. 1.

Wegen **Montfort** kame beym Reichs-Hofrath dises vor: 1728.
Jovis 19. Febr. 1728. 19 Febr.

Zu Montfort Grafen, in puncto Conservatorii, in specie die Veräusserung der Herrschafft Schomburg betreffend, sive Anton und Ernst Grafen zu Montfort, in Literis ad Imperatorem absque dato & præs. 26. Nov. vorigen Jahres, bitten unterthänigst, zu Abstossung ihrer grossen Schuldenlast, ihnen einen Kayserlichen Consensum ad alienandum allergnädigst zu verstatten, und zu dessen Ausfindung die Kayserliche Commißion dem Grafen von Zeil-Wurzach und dem zu Trauchburg allermildest aufzutragen.

In eadem die Conservatores des Gräflichen Hauses Montfort, Herr Bischoff zu Costanz, Herr Fürst zu Fürstenberg und Franz

(1) im Process. Imper. §. 1741.

Franz Albrecht, Graf zu Oettingen-Spilberg, in Literis ad Imperatorem absque dato & præs 27. Nov. 1727. exhibitis per Kleibert, exhibent allerunterthänigste Vorstellung der Sachen wahren Beschaffenheit, in Erwartung allerhöchsten Kayserlichen Befehls; mit 2. Beylagen.

In eadem, die unmittelbare freye Reichsritterschafft in Schwaben, Orts Hegau, Allgöw und am Bodensee. per Schlegel, sub præs. 12. Dec. 1727. bitten allerunterthänigst, um benanntes Gut Schomburg nicht ad manus morruas kommen zu lassen. appon. Lit. A.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 12. Dec. nup. rescribatur denen Herrn Conservatoribus des Graf-Montfortischen Fideicommißi: Nachdeme die Veräusserung der Ritterschafftlichen Güter ad manus mortuas wider die klare denen unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafften allergnädigst verliehene und bey hoher Pön bestättigte Kayserliche Privilegia lauffet, und sowohl Recht und Billigkeit, als andere hochwichtige Ursachen, erheischeten, sie dabey allerdings zu handhaben; als könnten Allerhöchstdieselbe den unterthänigst gebetenen Consens zur angebrachter Veräusserung des Ritter-Guts Schomburg keineswegs ertheilen, zumalen, wie der der Reichsritterschafft competirende, denen Kayserlichen Privilegiis gemässe, iuris Retractus beykommende Anschluß weiset, die Reichsritterschafft Orts Hegau, Allgöw und am Bodensee ihre Befügniß hierunter sorgfältig bewahret hat: Es hätten aber die Herrn Conservatores auf andere und nüzliche Vorschläge mit allem Fleiß bedacht zu seyn, und an Ihro Kayserliche Majestät dieselbe umständlich und ausführlich zu bringen; gestalten Allerhöchstdieselbe, disem um Ihro Kayserliche Majestät und das Heil. Röm. Reich sonderbar wohlmerittirten uralten Gräflichen Hause Montfort in alle thunliche Wege wiederum aufzuhelffen, allergnädigst geneigt seyn.

§. 2.

13. Maji 1728.

13. Maj. Zu Montfort Grafen, Conservatorii, in specie die Alienation der Herrschafft Schomburg betreffend.

Cum inclulione Exhibitorum de 1. April. & 2. Maji rescribatur denen Herrn Conservatoribus des Gräflich-Montfortischen

tischen Familien-Fideicommissi: Was Ihro Kayserl. Maj. an dieselbe des Gräflich-Montfortischen mit vilen Schulden und sonst sehr beschwerten Zustandes halber ein- und das andere mahl, besonders letztlich unterm 19. Febr. 1728. für allergnädigste Verordnungen haben ergehen lassen, dessen werden sie sich noch guter massen erinnern: Wie nun Ihro Kayserl. Maj. Dero allermildeste Gemüths-Neigung, disem um Allerhöchstdieselbe und das H. Reich sonderlich wohlmeritirten uralten Gräflichen Haus Montfort in alle thunliche Wege wiederum aufzuhelffen, bereits vorhin deutlich geäusseret haben, sie, Herrn Conservatores, aber von selbsten am besten erkennen werden, daß auf der Sachen Beförderung oder Verzug das ganze Wohl oder Weh gedachten Gräflichen Hauses, nach Gelegenheit dermaliger Umstände, hauptsächlich haffte; als ermahneten Ihro Kayserliche Majestät sie gnädigst, daß sie ohne längeren Verschub die erforderte allerunterthänigste Berichte und Gutachten alles Fleisses beschleunigen und an Allerhöchstdieselbe längstens innerhalb zwey Monathen gehorsamst einschicken sollen, womit Höchstgedachtdieselbe, mehrgedachter Montfortischen Familie wider grösseren Zerfall die gedeyhliche Rettungsmittel wiederfahren zu lassen, sich bald in dem Stand sehen mögen.

2. Cum inclusione Exhibiti de 1. Apr. nup. rescribatur dem Grafen von Reichenstein: Demnach Ihro Kayserliche Maj. aus beygefügtem Anschluß und sonst des mehreren vorgebracht worden, wie hefftig in den supplicirenden Grafen von Montfort er auf die Abstattung seines an ihne zu fordereu habenden Capitals pro 50000. Gulden dringe, ohnerachtet ihme die Interessen hievon, und zwar zu Sechs vom Hundert, und in quartaligen ratis, richtig abgeführet würden: Nun aber Ihro Kayserliche Majest. von dem Gräflich-Montfortischen mit Schulden und sonst beschwerten Zustand, fort wie demselben, ohne treuherzige Glaubigere (in Schaden zu bringen,) wiederum aufzuhelffen seyn möchte, gründliche Nachricht einzuziehen, im Werck begriffen wären, und dahero nicht gestatten könnten, daß gedachtes Gräflich-Montfortisches Haus bey solchen Umständen von hart zudringlichen Creditoren überstossen und übereilig zum völligen Umsturz getrieben werde; als

fehleten Ihro Kayserliche Majestät ihme allergnädigst, daß, biß auf Ihro Kayserlichen Majestät über gedachten Graf-Montfortischen Schulden-Zustand demnechst erfolgende Kayserliche nähere Verordnung, er sich mit bißheriger richtiger Zinsen-Erhebung begnüge, mit weiterer aber, zumalen anderweitig gerichtlicher, als ohnedem nur zum Abbruch Dero Reichs-Hofräthlichen Litispendenz gereichenden, Exaction des Capitals selbsten, an sich halte, und an Ihro Kayserliche Majestät die künfftige allerunterthänigste Folgleistung in termino duorum Mensium allergehorsamst anzeige.

§. 3.

25. Maji. Den 25. Maji 1728. müssen an das Kayserliche Landgericht in Schwaben Kayserliche Verordnungen ergangen seyn, den Grafen von Montfort durch executivische Verordnungen nicht zu überstossen: Als aber solche nichts fruchteten, folgte dises nach:

30. Jul. 30. Jul. 1728.

Zu Montfort Grafen, in puncto Conservatorii, sive gedachte Grafen, sub præs. 13. huj. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Concluſum de 25. Maj. daß dem sub Membro 2. erkannten allergnädigsten Rescripto von dem Kayserlichen Landgericht in Schwaben keine Parition geleistet, sondern mit Attentaten fortgefahren worden, supplicat hum. pro clem. ob moræ periculum, decernendo petito Rescripto arctiori. appon. Lit. A. in duplo.

In eadem Impetratischer Anwald Zimmermann sub præs. 15. ej. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Exhibitum de 13. huj. supplicat hum. pro clem. maturanda ejusdem Relatione, deferendo & hinc inserto petito. in duplo.

1. Fiat, cum inclusione Exhibitorum, Rescriptum ulterius an das Kayserliche Landgericht in Schwaben: Daß dasselbige dem vorig-Kayserlichen Rescripto, mit Wiederaufhebung deßjenigen, was es dagegen anmaßlich verhänget, die schuldige Folge leiste, und darüber Ihro Kayserlichen Maj. die gebührende Gehorsams-Erklärung in termino duorum mensium einschicke, wormit nicht nöthig seye, andere schärffere Verordnungen ergehen zu lassen.
2. Moneatur der Impetrantische Anwald, hinkünfftig die Narrata behörig zu bescheinigen.

§. 4.

§. 4.

31. Jan. 1729. 1729.

Von Montfort Graf, contra das Land-Gericht in Schwaben, Rescripti in puncto Conservatorii.

1. Cum inclusione Exhibitorum rescribatur dem Kayserlichen Landgericht in Schwaben: Ihro Kayserl. Majestät hätten daraus wider Vermuthen zu ersehen gehabt, was gestalten dasselbe auf dero leztern Kayserlichen ernsten Befehl vom 30. Julii nup. weder mit der auferlegten Zurückziehung desjenigen, was es allbereits gegen das vorhergehende Kayserliche Rescript vom 25. May anmaßlich verhänget gehabt, noch mit Einschickung der injungirten Gehorsams-Erklärung, die schuldige Folge nicht nur nicht geleistet, sondern die angeschlagene Acht-Briefe noch fortan affigirt halte, und den Impetrantischen Grafen, auch mit Androhung ohnfehlbar erfolgender militarischer Execution, weiters mehr beschwere: Wie nun aber ihme, Kayserlichen Landgericht, denen Kayserlichen ernsten Verordnungen gehorsamlich nachzuleben, allerdings oblige, hiernächst auch Ihro Kayserl. Majestät ohne diß das Bannum Contumaciæ, als ein aus vilen Considerationen ohnzulängliches Mittel, Kraft Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation, in causis civilibus gänzlich abgeschaffet haben, sonst aber das um Allerhöchstdieselbe, das heilige Reich und Dero Durchlauchtigstes Erz-Haus wohlverdiente uralt Reichs-Gräfliche Montfortische Haus von dem gänzlichen Umsturz zu retten, Reichs-Väterlich und gnädigst gemeinet seyn und zu solchem Ende durch eine angeordnete Kayserliche Commission die gründliche Einsicht in desselben dermaligen Zustand und die zu ergreiffen räthlich erachtende Erhaltungs-Mittel nehmen zu lassen, für nöthig befunden haben, also nicht verstatten können, daß durch füreilige Execution das Kayserliche Commißions-Geschäfft einiger massen gehemmet oder unterbrochen und das Zil der Kayserlichen allermildesten Intention auf einige Weis und Weg verrücket werden sollte; Als wollten Ihro Kayserl. Majestät demselben anderweit allergnädigst anbefohlen haben, alles dasjenige, was dasselbe, denen vorigen Kayserl. Verordnungen zuwider, bißhero unternommen hat, ohne ferneren Aufschub wie-

derum aufzuheben, und hinfüro denenselben überall genau nachzuleben, und, wie es geschehen, und weiters befolgt werden wird, oder, Falls in gegenwärtiger speciali causa deßhalben absonderliche erhebliche Bedenken obhanden wären, auch solche Ihro Kayserlichen Majestät in termino zwey Monathen zu berichten, und darüber fernere Kayserliche Verordnung abzuwarten. ꝛc.

Von einem den 7. Dec. ertheilten Vorbescheid werden wir gleich ein mehreres vernehmen.

§. 5.

1730. Martis 19. Dec. 1730.

Zu Montfort Grafens Güteradministration betreffend.

1. Cum inclusione Exhibiti der freyen Reichsritterschafft in Schwaben Orts Algau und am Bodensee de præs. 23. Febr. und Graf-Reichensteinischen Vorstellung de 23. Mart. nup. referibatur denen Grafen Anton und Ernst zu Montfort: Dieselbe werden sich wohl erinneren, wie bey Ihro Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath, auf Veranlassung sein, des Graf Ernstens, allerunterthänigster Anzeige, d d. 31. Maj. & præs. 8. Jun. 1729. daß nemlich nicht allein der Teutsche Orden, sondern auch andere Käuffer, um die Herrschafft Schomburg sich hervor gethan hätten, von welchen noch um ein merkliches mehr, als von dem Teutschen Orden, zu erhalten, er die beste Hoffnung habe, unterm 7. Dec. vorigen Jahres der gerechteste Vorbescheid ertheilet worden, daß er solche sich hervorthuende andere Käuffer und die Conditionen, unter welchen ein- oder anderer selbe Herrschafft käufflich an sich zu bringen sich erkläret, in termino duorum Mensium umständlich anzeigen solle, weniger nicht auch ihm ohnentfallen seyn könne, daß denenselben die beyde des Kayserlichen Land-Richters in Schwaben de præs. 1. Febr. und 3. Mart. 1729. allerunterthänigst erstattete, die eigentliche und besondere Qualität und Beschaffenheit der Schwarzburgischen und Eschenbruggischen Schuld-Forderungen betreffende Berichte unterm 11. Maj. selbigen Jahres è Cancellaria zu communiciren decretiret worden, sie aber weder darauf, wie sich gebühret hätte, sich bißhero vernehmen lassen, noch auch vorgedachtem Concluso de 7. Dec. 1729. zu Folge die aufgetragene

tragene Anzeige eines andern Käuffers und derer dabey vorkommenden Conditionen nach Schuldigkeit angezeiget haben, sonst auch die Herren Conservatores Fideicommissi Familiæ den schon unterm 13. Jan. 1726. allergnädigst erforderten Haupt-Bericht und räthliches Gutachten, all vilfältiger, mithin allergnädigst, erlassener ernsten Kayserlichen Ermahnungs-Schreiben ohngeachtet, auf eine nicht leicht verantwortliche Weise, zu fast augenscheinlicher Hemmung der denen Gräflichen Montfortischen treuherzigen Glaubigern durchaus nicht zu verweigerenden Justiz sowohl, als zu merklichem von Tag zu Tag mehrers anwachsenden Schaden des Gräflichen Hauses selbsten, (für dessen Wohlfahrt und Aufrechthaltung zu sorgen, ihnen doch, ihrer aufhabenden Fideicommiss-Conservatorial Pflichten halber, am meisten oblieget,) schuldige Berichte gehorsamst zu erstatten, biß heutigen Tag noch verzögert haben: Wie nun Ihro Kayserl. Majestät, in gnädigstem und bereits mehrmalen geäusserten Andenken ihres uralten und um Ihro Kayserl. Majestät, das Heil. Röm. Reich und Dero Durchlauchtigstes Erz-Haus Oesterreich so wohl verdienten Reichs-Gräflichen Hauses, ihme mit allen gedeylichen Rettungs-Mitteln auslänglich zu Hülfe zu kommen, zwar allermildest wohlgeneigt seyn; gleichwolen aber auch, vermög Ihres Kayserl. Amtes, jedermänniglich ohnaufhaltliche Justiz wiederfahren zu lassen, sich nicht entbrechen können, und deßhalben, besonders aber der Eschenbruggischen und Gräflich-Reichensteinischen Schuld halber, gleich es dieser lezteren wegen der copeyliche Anschluß mit mehrerem zu vernehmen gibt, gar angelegentlichst belanget werden; als hätten Allerhöchstdieselbe sie hiemit allergnädigst und nachdrücklich ermahnet haben wollen, daß sie fürnemlich zu ohnverweilter Abführung gedachter Eschenbruggischen Schuld sich ernstlich anschicken und anmit die Kayserl. Land-Gerichtliche Execution, welche Ihro Kayserl. Majestät sonsten länger aufzuhalten nicht gemeynet wären, selbst abzuwenden, sorgfältig trachten, überhaupt aber mit allem Ernst und Fleiß die eigentliche billige Mittel forderſamst wohl bedenken sollen, wie sie sich von dem schweren Schuldenlast erledigen und zuforderist den meist-andringlichen Creditoren, besonders aber auch

dem Grafen von Reichenstein (den zwar Ihro Kayserliche Majestät noch auf eine kurze Frist zur Gedult ermahnet,) genügliche Befridigung leisten und dadurch ihr Gräfliches Haus wiederum zu Kräfften und Aufnahm bringen mögen, und wie dann Ihro Kayserl. Majestät zu dem dißfalls vorgehabten Verkauff des Ritterschafftlichen Guts Schomburg an den hohen Teutschen Orden deren allergnädigsten Consens, mit Abschneidung des der Ritterschafft competirenden Juris Retractus zu ertheilen, aus erheblichen Ursachen billigen Anstand nehmen müssen, gleichwolen aber auch, über all oben angeführtes, bey Ihro Kayserl. Majestät weder sie, noch die Herren Conservatores fideicommissi Familiæ, ein anderes nüzliches Hülff- und Rettungsmittel bißhero allerunterthänigst angebracht, indessen aber die unmittelbare Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts Allgau und Bodensee, in ihrer allerunterthänigsten Anzeige de præs. 23. Febr. nup. dißfalls einen neuen Vorschlag thut; Als hätten Ihro Kayserliche Majestät ihnen solchen mit dem gnädigsten Befehl hiebey schliessen wollen, auf daß sie sich darüber längstens innerhalb einer Monaths-Frist ohnfehlbar ausführlich erklären: wo sie es aber in solcher Zeit auch hieran ermangeln lassen würden, Ihro Kayserliche Majestät, hierunter die Rechts-gehörige Fürsehung von Kayserlichen allerhöchsten Amts wegen ohnaufhaltlich zu thun, nicht länger anstehen würden.

2. Cum inclusione vorgedachten Ritterschafftlichen Exhibiti und vorstehenden Kayserlichen Rescripti **rescribatur** denen Herren Conservatoribus fideicommissi Familiæ Montfort: Was aus derenselben, der öffteren Kayserlichen gnädigsten und ernsten Ermahnungs-Rescripten ohngeachtet, nun bald 5. Jahr lang, gegen Ihro Kayserlichen Majestät bessers Vermuthen, fürdaurenden Verzögerung in unterthänigster Erstattung ihres Haupt-Berichts und räthlichen Gutachtens über den ihnen schon unterm 15. Jan. 1726. gnädigst beschehenen Kayserlichen Auftrag denen Gräflich-Montfortischen Creditorn für Nachtheil und dem Gräflichen Haus selbsten für Schaden bereits zugewachsen seyn mag, das wollen Ihro Kayserliche Majestät auf Dero eigenes tieffes Nachdenken und Betracht dermalen noch ausgestellet seyn lassen,

sie

sie aber hiemit nochmalen und leztlich ermahnet haben, sothanen Haupt-Bericht, oder wenigst, falls dergleichen mit standhafftem Grund gar nicht erfolgen könnte, die umständliche Anzeige, aus was Ursachen und Mängeln es nicht geschehen möge, an Ihro Kayserliche Majestät in Zeit eines Monaths unterthänigst einzuschicken, zugleich auch in selber monathlichen Frist über die hierbeykommende Reichs-Ritterschafftliche unterthänigste Anzeige und den darinn enthaltenen Vorschlag, (worüber Ihro Kayserliche Majestät auch den Grafen zu Montfort ihre Erklärung, nach Innhalt des copeylich anliegenden Kayserlichen Rescripti, so Ihro Kayserl. Majestät denselben zu diser und mehr anderer ihrer Wissenschafft beyschliessen wollen,) ihr räthliches gründliches Gutachten, oder andere rechtfertige nüzlichere Vorschläge, an Ihro Kayserliche Majestät gehorsamst einzusenden. Ihro Kayserl. Majestät wollten sich zu denenselben der unverweilten gehorsamsten Befolgung dermahlen um so gewisser versehen, als sonsten daraus noch wohl ein und anderes auf sie selber zu grosser Last und mehreren Verantwortung fallen dörffte und Ihro Kayserliche Majestät sich nicht länger entbrechen könnten, hierunter die Rechts-erforderliche Fürkehrung ohne ferneren Auffschub von Kayserlichen Amts wegen zu thun.

3. Cum acclusione beyder vorstehender Rescriptorum fiat Decretum in Freundschafft an die löbliche Oesterreichische Hof-Canzley: Einer löblichen Oesterreichischen Hof-Canzley in Freundschafft hinwieder nicht zu verhalten: Man habe Dero ehemaligem freundschafftlichen Gesinnen, womit die vorhabende Kayserliche Land-Gerichtliche Execution in Schwaben gegen den Grafen zu Montfort, besonders in der Eschenbruggischen Schuld-Sach, ohne dessen Widersezlichkeit vollbracht werden möge, so fort zu fügen, von darum einigen Anstand genommen, weil Ihro Kayserliche Majestät durch angeordnete Kayserliche Commission, und zwar in der zugleich darauf allergnädigst mit-genommenen Absicht, dises uralte Gräfliche, um Ihro Kayserliche Majestät und Dero Vorfahren am Reich, das Heil. Röm. Reich und Dero Durchl. Erz-Haus Oesterreich wohlverdiente Montfortische Haus von ihrem gänzlichen Umsturz zu retten, die gründliche

Ein-

Einsicht in dessen tieff-verfallenen Zustand und die dagegen zu ergreiffen gedeyliche Erhaltungsmittel nehmen und mithin nicht geschehen zu lassen, einmal für nöthig befunden haben, daß immittelst und währender solcher Umstände dises Geschäfft durch füreilige Executiones unterbrochen und das Ziel allermildester Kayserlicher Intention auf einige Weise verrücket werden solle, welches man auch dem Kayserlichen Land-Gericht zu einstweiliger ihrer Nachachtung bekannt gemacht und also, deme gerad entgegen, ihme mit Execution in der Eschenbruggischen Particular-Sach fortzufahren, nicht woht heimstellen können, bis nicht weniger die Herren Conservatores fideicommissi Familiæ, denen dißfalls solche Kayserliche Commission aufgetragen worden ist, ihren Haupt-Bericht und räthliches Gutachten allerunterthänigst eingeschickt haben und darüber gehöriges Erkanntnüß und nach der Sachen Beschaffenheit allenthalben nöthige Fürsehung erfolget seyn würde, welchen Bericht und Gutachten man ohnedem, nach schon so lang verstrichener Zeit und öffters, auch lezthin noch unterm 7. Dec. vorigen Jahres, ergangenen nachdrücklichen Rescriptis excitatoriis damals in kurzer Zeit ohnfehlbar gewärtiget und anmit gar bald im Stand zu seyn gehoffet hat, Einer löblichen Oesterreichischen Hof-Canzley vergnügliche Antwort in Freundschafft ertheilen zu können: Nachdeme aber, gegen alles bessere Vermuthen, die Herren Conservatores dato noch zurück geblieben und man diß Orts ganz nicht gemeynet ist, daß durch solchen längeren Verzug, der eben auch dem Gräflich Montfortischen Haus in der That nicht zu Nuzen und Vortheil kommet, die treuherzige Glaubiger immerfort ganz Recht- und Hülff-los gelassen werden sollen, hiernächst auch indessen die Schwäbische Ritterschafft, Orts Allgau-Bodensee, wegen Veräusserung des vom Grafen zu Montfort besizenden Ritter-Guts Schomburg neuerlichen Vorschlag gethan hat, und man dannenhero an beyde Grafen zu Montfort sowohl, als an die Herren Conservatores, eben unterm heutigen dato die abschrifftlich hiebeygelegte gar ernsthaffte Kayserliche Rescripta abfertiget; Als hat man Einer löblichen Oesterreichischen Hof-Canzley davon in Freundschafft und in dem zuversichtlichen Vertrauen Communi-

munication thun wollen, daß dieselbe den noch eingeraumten der Sachen kurzen Anstand sich um so weniger mißfallen lassen werde, als man so fort, es erfolge nun darauf die gehorsamste Gelebung oder nicht, dem Werk, und besonders der dem von Eschenbrugg schuldigen Befridigung halber, andere Rechts-gehörige, und, so vil möglich, abhelfliche Maasse zu geben, ohne längeren Aufschub fürschreiten wird.

4 Rescribatur dem Grafen von Reichenstein: Ihro Kayserl. Majestät wären zwar nicht gemeynet, denselben an seiner gegen den Grafen zu Montfort zu forderen habenden rechtmässigen Schuld verkürzen, oder ihm hierunter einiges Nachtheil wiederfahren zu lassen, vilmehr hätten Allerhöchstdieselbe beyde Grafen eben unter heutigem dato nachdrücklich ermahnet, auf die gehörige Mittel zu seiner Befridigung ins besondere mit allem Ernst und Fleiß wohl bedacht zu seyn, anbey aber auch ihm ohnverhalten, daß Dero Kayserliche Reichs-Hof-Räthliche über den gesammten Gräflichen Montfortischen Schulden-Zustand sich nach dermaliger Gelegenheit der Sache erstreckende Litispendenz auch seine, wie all anderer Glaubiger, Schuldforderung in alle Wege mit begreiffe, ihme also auch allerdings mit oblige, sich dem an ihne ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Befehl vom 13. Maj. 1729. gehorsamst zu fügen, wobey Ihro Kayserliche Majestät es noch zur Zeit, seiner sub præt. 23. Mart. nup. geschehenen allerunterthänigsten Vorstellung ungehindert, belassen, sich auch von ihme dessen gehorsamste Gelebung um so gewisser versehen wollten, als es nunmehro auf eine kurze Frist ankommet, inner welcher Ihro Kayserliche Majestät, der ganzen Sache anderen Wandel zu schaffen, allergnädigst gemeynet seynd; gestalten Allerhöchstdieselbe denen Grafen zu Montfort so wohl, als denen Herren Conservatoribus fideicommissi Familiæ unter heutigem dato dißfalls die gehörige ernsthaffte Bedeutung gethan und anbey denenselben, auf Veranlassung des von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben Allgau-Bodensee, wegen Veräusserung des Guts Schomburg neuerlich geschehenen Vorschlags, allergnädigst gemessen anbefohlen haben, sich darüber längstens innerhalb einer Monaths-Frist ohnfehlbar ausführlich

zu erklären, und resp. ein gründliches Gutachten einzuschicken, mit dem Anhang, daß, wo sie es auch hieran ermangeln lassen würden, Ihro Kayserliche Majestät nichts destoweniger hierunter Rechts-behörige Fürsehung von Kayserlichen Amts wegen zu thun nicht anstehen würden; so demselben zu seiner Nachachtung und einsweiligen Beruhigung hiemit allergnädigst angefüget wird. = = =

6. Wird dem Reichs-Ritterschafftlichen Agenten injungirt, die beyde Kayserliche Rescripta an die Grafen zu Montfort und an die Herren Conservatores fideicommissi Familiæ zu erheben und forderſamst gehörig zu insinuiren, auch, wie es geschehen, sofort bey Kayserl. Reichs-Hofrath anzuzeigen.

§. 6.

1731. 12. Jun. 1731.

Montfortisches Debit Wesen betreffend.

1. Ponatur der Kayserliche Commißions-Bericht ad Acta und kan Impetranti auf Anmelden è Cancellaria verabfolget werden.

2. Cum inclusione Exhibiti de præs. 7. Maj. nup. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg: Es hätte derselbe daraus des mehreren zu ersehen, welchergestalten Ihro Kayserl. Majestät der Graf Ernst zu Montfort bey dem zu Nachtheil der auf der Grafschafft zu Montfort bekanntlich hafftenden Reichs-Lehenbaren und Fideicommiss-Eigenschafft in Vorschein kommenden grossen Schuldenlast, woran er, der Fideicommissarius, keinen Theil habe, um allergnädigste Ertheilung eines Moratorii auf neun Jahr lang allerunterthänigst anzuruffen, sich benöthiget befindete, mit angefügter Erklärung und fernerer allerunterthänigster Bitte, daß, gleichwie er in gewisser Maasse, an seinem in fideicommisso radicirten Vorzug und Rechten auf thunliche Conditiones und gewissen Vorbehalt einiger gütlichen Handlung nachzugeben, erbietig wäre, um so mehr in Zahlungs-Stand gesezet werden würde, wann mittler Zeit die Glaubiger zu einigem freywilligem Nachlaß an Capitali und auf billige Reduction derer Zinse sich in der Güte behandeln lassen wollten, Ihro Kayserliche Majestät ihme, dem Herrn Fürsten, Dero Kayserliche Commission dahin aufzutragen allergnädigst

geruhen

geruhen möchten, womit derselbe die gesammte Glaubiger, in Betracht derer erheblichen Umständen und der vor Augen schwebenden Impossibilität, zur gütlichen Behandlung zu vermögen, trachten, da zumalen in eventu Concursus die mehreste Creditores ohnedem stante fideicommisso einen nahmhafften Abgang ihrer Forderungen würden empfinden müssen, wohingegen, wann alle zu Erleichterung des Schulden-Hauffens concurriren, er, der Fideicommissarius, in würklichen Zahlungsstand gelangen würde, und, die Creditores zu vergnügen, ganz willfährig wäre, wes Endes er dann auch auf den Fall der Reduction der Zinsen, oder gutwilliger Nachsicht in Capitali, um Ertheilung des Kayserl. Consensus zu Aufnahm einer ergiebigen Geldsumm à 3. bis 4. pro Cento allerunterthänigst gebeten habe. Wie nun Ihro Kayserliche Majestät das um Allerhöchstdieselbe, das Heil. Reich und Dero Durchl. Erz-Haus wohlverdiente Geschlecht derer Grafen zu Montfort von gänzlichem Untergang zu retten, und einem so treuen und uralten Reichs-Glied in alle thunliche Wege wiederum aufzuhelffen, die Reichs-Väterliche allermildeste Meynung haben, anbey aber nicht minder die gutwillige Glaubigere, welche zumalen zu des Gräflich-Montfortischen Hauses ohnentbehrlicher Nothdurfft und nach Maaß und Ordnung des mit Kayserlicher Bestättigung versehenen fideicommissi Familiæ das Ihrige treuherzig daran gestrecket haben, ausser Schaden gesezt, ihnen zu solchen ihren rechtmäßigen Forderungen allergnädigst gerne wiederum verholffen wissen wollten, und Dieselbe die von sammtlichen Conservatoribus in ihrem unterm dato 9. April. und resp. præs. 10. und 18. Maj. jüngsthin allerunterthänigst erstatteten Bericht beschehene Vorschläge sothaner Dero allermildesten Absicht allerdings gemäß zu seyn, und, nach Gelegenheit der vorkommenden Umstände, für allerseits fürträglich, ersprießlich und billig angesehen, derowegen aber (wie auch allen Falls in ordine ad peritum Moratorium) eine vorgängige gründliche Untersuchung des Gräflich-Montfortischen gesammten Status passivi & activi von ohnvermeidentlicher Nothdurfft zu seyn befunden haben: Als wollten Allerhöchstdieselbe dißfalls, zu Beschleunigung der Sache und Erspa-

rung der Unkosten, ihme, dem Herrn Fürsten, ins besondere Dero Kayserliche Commission dahin allergnädigst auftragen, daß er zuforderist die sammtliche Creditores unter einem sub præjudicio præcluſi peremtorie anzuberaumenden zulänglichen Termin an gelegene Mahlstatt, entweder in Person, oder durch genugsam begwaltete Anwälde, zu erscheinen, alsobalden ablade, auf daß sie ihre an die Grafen zu Montfort habende Schuldforderungen, mittelst Producirung der Original-Schuld-Verschreibung, auch der Agnaten und des Conservatoris Consens Brieffe, oder, nach Beschaffenheit der unterschiedenen Schuldforderungen, anderer Urkunden und Beweises, mit Vernehmung hierüber des Grafens Ernst zu Montfort sowohl, als derer Glaubigere unter sich, (welches vornemlich auch bey Untersuchung der von des Graf Antoni zu Montfort Ehgemahlin pr. 60291. fl. anforderender Schuld wohl zu beobachten ist,) gebührend liquidiren und damit der Status passivorum sowohl überhaupt, als, nach Eigenschafft der unterschiedenen, theils vor Errichtung des Fideicommiss auf der Grafschafft schon gehaffteten, theils nach Maaß und Ordnung sothanen Fideicommiss qualificirten, oder sonst anderst beschaffenen Schulden, ins besondere in vollkommene Richtigkeit gesezet werde, demnächst aber auch den dermaligen Statum activum in Gegenwart gedachten Grafens Ernst und mit Wissen derer Glaubigere, gründlich untersuche, und, wie die Gräfliche Haußhaltung und Administration der Grafschafft, nach Maaßgab des Fideicommissi, zu derselben Conservation und Aufnahm und derer Creditorum darob zuwachsenden mehreren Nuzen, fürs künfftige besser einzurichten, die vile ohnnöthige Beamte und Bediente aber abzustellen wären? genau und sorgfältig überlege und dabey derer Creditorum nüzliche Erinnerungen und gute Vorschläge in billigmäßige Consideration ziehe, auch sofort, was mit allseitiger Genehmung nüzlich und thunlich befunden werden wird, alsobalden ins Werk richte, hiebey dann auch absonderlich die hohe Deputata nach Nothdurfft und wie es der damalige Zustand der obärirten Grafschafft erleidet, zu restringiren suche, sofort dann an nachdrücklichem beweglichem Zuspruch an gesammte Creditores nichts

erwin-

erwinden lassen, sondern autoritate Cæsarea all möglichen Fleiß anwenden solle, womit sie sich, nach Befund der Sachen, zu einer ergiebigen, der Grafschafft Einkünfften und dem ganzen darauf hafftenden Schuldenlast und anderen nothdürfftigen Ausgaben, mithin der Poßibilität, proportionirten Reduction der Interessen, Nachlaß am Capital und zu gänzlicher auf gewisse Jahre hinausgesezten Sistirung der Capital-Zahlungen halber bereits irgendswo Rechts-hängig gemachter oder künfftig machender gerichtlichen Forderung in Güte behandelt werden mögen; des Endes dann besonders denenjenigen Creditoribus, welche ohne Consens des Conservatorii und derer Agnaten Capitalien ausgeliehen, ob sie gleich auf gewisse Gülten oder Gefälle versichert oder gar immittiret seyn, die Ohngültigkeit und Ohnverbindlichkeit dessen, was mit Aufnehmung solcher Gelder, auch Verpfänd- und Veräusserung der Grund-Stücke, geschehen, auf alle nachdrückliche diensame Weise genüglich vorstelle, um so mehr aber mit anderen ganz ohnversicherten Creditoribus, bey ohnzureichig befindendem Statu, auf mögliche Fristen-Zahlung der Hauptsumm ohne Interessen, tractire, überall aber, solche vorsichtige Fürkehrungen und genugsam kräfftige Veranstaltungen zu thun, sich sorgfältig angelegen seyn lasse, womit die Gläubiger sowohl bey demjenigen, was mit ihnen also gütlich abgehandelt und verglichen seyn wird, ihre vollkommene Sicherheit und die ohnmangelbare Erfüllung sofortan ganz gewiß finden, als auch demjenigen, was der besseren Administration der Gratschafft halber und zu des gesammten Credit-Wesens mehreren Nuzen und Erspriessen derselbe anordnen und verfügen wird, ohne Unterbruch beständig nachgelebet, und davon in keinerley Weis noch Weg von dem Grafen von Montfort, oder dessen Beamten und Dienern, im geringsten abgewichen, oder zu Nachtheil der Glaubiger die mindeste eigenwillige Neuerung oder Abänderung dagegen gemacht oder eingeführet werden möge, gestalten er darüber jederzeit ein wachsames Aug und alle hülfliche Hand zu halten habe, auf daß Ihro Kayserliche Majestät also entübriget bleiben mögen, in ohnvermutheten widrigen Fällen durch schleunige Executions-Mittel ohngesaumt ein schärfferes Ein-

sehen zu thun. Und damit nun disem gemein-nüzlich- und ersprießlichen Geschäfft desto mehr beförderlicherer Vorschub und Nachdruck gegeben werden könne; so verwilligten Ihro Kayserliche Majestät und autorisirten den Herrn Commissarium hiemit allergnädigst, erheischender Nothdurfft und besseren Nuzens willen, auf die Grafschafft Montfort ein Capital von etwa 100000. Rthlr. gegen jährliche Verzinsung auf 3. bis höchstens 4. pro Cento aufzunehmen und den Darleyhern dißfalls all nöthige Sicherheit zu verschaffen, um hiemit des Grafen von Reichenstein, wie auch des hohen Teutschen Ordens und Prälatens zu Weingarten, Capitalien, als welche bisher für die allerbeschwer- und andringlichste angesehen worden, abzuführen, sodann, so weit sich der Ueberrest sothanen neuen Vorschusses erstrecket, von anderen solchen consentirten Creditoren, welche einige der Grafschafft Gefälle besizen und sich vor anderen zur billigsten Behandlung bequemen, die innhabende Stücke und Gefälle wiederum an die Grafschafft zu lösen. Es werde aber derselbe hiebey die sorgfältige Fürsehung von selbsten zu tragen wissen, auf daß von solcher aufnehmender Geld-Summa nicht das geringste zu anderer Ausgab, als nunvermeldeter Schuldenbezahlung, verwendet werden möge, dahero auch derselbe dieses anhoffende Anlehen in seine eigene sichere Gewahrsam zu übernehmen und aus seinen Händen denen Creditoribus ohnmittelbar wiederum die Auszahlung thun zu lassen habe. Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät, nach dem auf des Herrn Commissarii besondere Prudenz und Geschicklichkeit, auch in Vollziehung der Kayserlichen allergnädigsten Willensmeynung genugsam bekannten unterthänigsten Diensteifer, gestellten allergnädigsten Vertrauen, auch in allergnädigster Zuversicht, daß der Graf Ernst zu Montfort, seiner auch vor einer Kayserlichen Reichs-Hofraths-Commission allhier mündlich beschehenen theuren Contestation gemäß, zu Beförderung dieses ihme und seinem Gräflichen Haus so hochangelegenen Werks mit aller Aufrichtigkeit und ernsten Willen treulich beytretten und überall gebührende Folge thun werde, an Erreichung des vorgesezten Zwecks nicht zweifelten; also wollten Allerhöchstdieselbe, auf hiernächstige Dero

Kayser-

Kayserliche Approbation, ein und das andere zu Aufnahm des Gräflichen Hauses und Wohlfahrt deren Creditoren am nüzlichsten zu veranstalten, gänzlich überlassen und sodann seines gehorsamsten Berichts über den mit allem Fleiß angelegentlichst zu beschleunigenden Erfolg, so bald möglich, erwarten, in ganz unvermutheter Entstehung aber solcher gütlichen Handlung an Ihro Kayserliche Majestät derselbe seinen ausführlichen Bericht, und sonderlich, woran es fürnemlich gehafftet, daß solche Güte zu Stand nicht gebracht werden können, sammt beygefügten Protocollen und räthlichem Gutachten, forderſamst einzuschicken haben, womit Ihro Kayserliche Majestät alsdann darauf in puncto petiti Moratorii und sonsten, was sich der ganzen Sache Gelegenheit eignet und gebührt, die ohnverweilte fernere rechtliche Verordnung ergehen lassen möge.

3. (Ist vorstehendes dem Herrn Bischoffen zu Costanz und Grafen zu Oettingen-Spielberg, als Mit-Conservatoribus, notificiret worden.)

4. (Ist an den Kayserlichen Land-Richter in Schwaben reſcribirt worden: Daß, weilen der Graf Ernst zu Montfort sich zu Abtragung der in der Eschenbruggischen Schuldsache verloffenen und lauffenden Zinse erkläret, er, Landrichter, mit aller Execution, ingleichem auch durchgehends in allen in das Graf Montfortische Debit-Wesen einschlagenden Schuldsachen mit gerichtlichen Erkänntnissen und Verfügungen an sich zu halten und gänzlich in Ruhe zu stehen, demnach alle und jede sich bißhero etwa an das Kayserliche Landgericht gewendete, oder dahin ferner noch sich zu wenden vermeinende, Montfortische Creditores von sich ab- und an den Kayserlichen Commissarium zu verweisen.)

5. Cum acclusione hujus Reſcripti in Copia fiat Decretum in Freundschafft an die löbliche Oesterreichische Hof-Canzley, mit dem freundlichen Ersuchen, den Kayserlichen Landrichter in Schwaben ihres Orts gleichfalls in solcher Conformität anzuweisen.

6. Wird der Graf zu Montfort zur Erfüllung seines Verſprechens wegen der Eschenbruggischen Zinsen-Abtragung bey ohnausbleiblicher Execution angewiesen.

§. 7.

§. 7.

1736. Die Anno 1736. 12. Jun. ergangene Kayserliche Verordnung in diser Sache habe ich nicht bey Handen.

§. 8.

1738. Anno 1738. 21. Oct. aber resolvirte der Reichs-Hofrath: Montfortisches Debit-Wesen betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Ponatur der Kayserlichen Commißion Bericht ad Acta.
2. Fiat Rescriptum an den Herrn Fürsten von Fürstenberg-Mößkirchen, als Kayserlichen Commissarium, cum inclusione Exhibiti de 17. Jul. & 16. Oct. nup: Ihro Kayserl. Majestät hätten wünschen mögen, daß des Kayserlichen Herrn Commissarii und dessen Subdelegirter Räthen angewendete eyferige Bemühung in Auswürkung des demselben durch die lezte Kayserliche Verordnung vom 12. Jun. 1736. allergnädigst geschehenen Auftrags, besonders in ferner ergiebiger Behandlung zuförderist der consentirten und nachfolglich auch übrigen Gräflichen Montfortischen Creditoren aus denen darinn enthaltenen bewegenden Ursachen den vergnüglichen Ausschlag gehabt hätten: Nachdem sie aber allerdings, ausser den wenigen der Hauptsache den Ausschlag zu geben nicht vermögenden Behandlungen, fruchtlos geblieben; So würden Ihro Kayserliche Majestät nun keinen fernern Anstand mehr genommen haben, ihren in gedachter allergnädigster Verordnung gefaßten eventual-Schluß, mittelst gehöriger Bestellung des förmlichen Concurs-Processes, nunmehr unaufhaltlich ins Werk zu sezen, wann nicht die unterthänigste Berichte, und mit dem eingeschickten Commissions-Protocollo pag. 195. belegte Erklärung des Grafen von Montfort, daß Er die Administration des Gräfl. Cameralis, und all thunliche Meliorationen, von selbsten vollkommen abtretten, und solche jemanden, allenfalls auch aus denen Creditoribus selbsten, welcher dem Geschäfft gewachsen und zu dem man allerseits das Vertrauen sezen kan, abtretten wolle, mit dem gethanen Vorschlag und Uebergebung eines sub num. 23. befindlichen gewissen Zahlungsplans, dergleichen Er auch, nach dem Anschluß Exhibiti sub præs. 17. Julii nup. bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath eingebracht hat,

nach

nach welchem alle Glaubiger, mittelst jährlich hierzu richtig baar anwendenden 20000. fl. in etlich und 20. Jahren ohnfehlbar an Capital und Zinsen vollkommen befridiget werden können, ein solcher neuer Umstand wäre, welcher, dafern er gegründet, ein dermassen nach gegenwärtigem schlimmen Zustand des Montfortischen Debit-Wesens auskommliches Hülffs- und Rettungs-Mittel an die Hand giebt, daß sich sämmtliche Creditores darmit zu begnügen, und ihres Orts zu wohlbefestigter Aufrichtung und beständiger Vesthaltung eines solchen Zahlungs-Plans all möglich beförderliches und gedeyliches mit gesammter Hand beyzutragen billige Ursach haben. Allermassen Ihro Kayserliche Majestät, gleichwie Sie bey disem Gräflichen Schuldenwesen von Anfang her nicht allein mit allergnädigster Sorgfalt auf die Befridigung der Creditorum gesehen, sondern auf gleiche Weise aufs Hauß, die Erhaltung dises uralt Gräflichen Geschlechts, und anbey fürnehmlich auf die ungeschwächte Conservation des feyerlichen Majorats-Instituti, fort auf den Modum, einen mit der Möglichkeit zu zahlen proportionirten statum zu erreichen, ihre allermildeste und gerechtiste Absicht jederzeit veroffenbahret haben; Also deme gemäß einen auf gewisse Zeit und Ziel abgetheilten Zahlungs-Modum, wordurch die ganze Schuldenlast mit Sicherheit successive vollkommen getilget, das Majorat davon gänzlich befreyet und aufrecht erhalten, und das Gräfliche Geschlecht von einer desselben gänzlichen Untergang nach sich ziehender Ueberstossung der Glaubiger gerettet, die einen grossen Theil der bereitisten Zahlungsmitteln aufzehrende schwere Proceßkosten, und vielleicht biß zum endlichen rechtlichen Ausgang und Vollzug eines solchen weitläufftigen Concurs-Processes nicht viel weniger hinauflaufende Zeit und andere darbey verknüpffte grosse Ungemächlichkeiten erspahret, und endlich so vilen nothleydenden und andern treuherzigen und hierunter wohl auch einigen bey ihrem Conservatorial-Consens nicht so sicher, als sie sich einbilden mögen, stehenden Creditoren, welche theils das ihrige dabey augenscheinlich verliehren, theils grosse Gefahr des Verlusts ausstehen müssen, zu dem Ihrigen ohne anderer Schaden wiederum verholffen werden kan, allergnädigst

zu approbiren, sich allergerechtist bewogen finden, welcher allergnädigster Verordnung die mildere Creditores sich von selbsten gern unterwerffen, einigen härtern Glaubigern aber, darein Hindernuß und Verwirrung zu machen, nicht gestattet seyn solle: gestalten Ihro Kayserliche Majestät auch den Concurs Procels nicht anderst, als das äusserste Nothmittel, zur Hand zu nehmen, und darbey auf die heitere Majorats Constitution, wie auf der verschiedenen Creditoren gegründete Forderung, mit gleichen genauen Recht sorgfältig sehen zu lassen, allergnädigst gesinnet gewesen und noch wären, allenfalls es bey ohnvermuthet befindenden Ungrund des vorgeschlagenen Zahlungs-Plans darauf doch ankommen müste. Und da nun bey disem neu vorgekommenen Systemate es auf die Sicherstellung und ohnfehlbare Berichtung des zu Ausführung dises Plans nöthigen ohnlaugbar einflössenden fundi der jährlichen 20000. fl. und auf wohlgeordnete Einrichtung der neuen Cameral-Administration, ohne daß der Graf darein weder directe noch indirecte greiffen möge, und nicht das geringste, was den guten Fortgang einigermassen hindern könnte, in Weg zu legen Macht habe, und dann auf eine solche recht- und billigmäßige Eintheilung der Glaubiger, wormit sich einer vor dem andern sonderlich beschweret zu finden nicht Ursach habe, hauptsächlich ankommt; diß alles aber nicht anderst, als mit fleißigem Vernehmen, rechten Wissen, guten Rath, und, so vil möglich einträchtigen Verständtnuß und Bewilligung sämmtlicher Creditorum geschehen muß; So will unumgänglich nöthig seyn, daß dieselbe zu solchem Ende von neuem convociret, alles mit ihnen, doch nicht ohne Ausschliessung des Grafens, sondern mit seinem hierzu erforderlichen Beytritt, untersuchet, überleget, und dergestalt in treulichem guten Vernehmen geschickt und eingerichtet werde, wormit ein solcher Zahlungsplan zu allseitigem Vergnügen auf festen Grund gesezet, zu dauerhafften Stand gebracht, und unbeweglich aufrecht erhalten werde: So thun Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Fürsten hierzu ihre fernere Kayserliche Commission hiermit allergnädigst ertheilen, auf daß sie hierunter autoritate Cæsarea in diser Maasse verfahren, und in ihrem bißhero löblichen erzeig-

ten

ten Eyfer und emsigen Bemühung noch so lang fortsezen wollen, bis der dabey intendirte Endzweck erhalten seyn wird. Insbesondere aber gehet Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigster Auftrag dahin, daß derselbe, so fort nach Empfang dises, ohne einzigen Zeitverlust, dem Werk den Anfang, mittelst interim provisorie dermassen bestellender Einrichtung der Cameral-Administration mache, daß der Graf von Montfort darinn von nun an das geringste mehr zu schaffen haben, sondern Selbe seines Orts, seiner eigenen Erklärung gemäß, für vollkommen abgetretten und hingelassen würcklich angesehen und geachtet seyn solle, und ihm dabey nichts, als die blosse Wissenschafft, wie hausgehalten wird, und die Freyheit, ein und andere nöthig findende Erinnerung, jedoch ohne allen Zwang und Hinderniß, zu thun, offen und übrig verbleiben möge, des Herrn Fürsten Prudenz und tieffer Einsicht anbey allergnädigst anheim gebend, wen sie zu solcher Administration einsweils, und biß die Creditores auch darüber vernommen, und mit dem regierenden Grafen unter dero Kayserlichen Commißions-Autorität und Approbation anderster übereinkommen seyn werden, am tauglichsten zu seyn ausersehen, oder etwa darzu befinden mögen, sothaner Administration halber authoritate Cæsarea interim eine solche Bestellung zu thun, daß aus einigen zum Rent- und Wirthschafft-Wesen ohnedem verordneten Beamten und Dienern, mit Zuziehung des Gräflichen Ober-Amts, oder sonst eines civil-Raths, gleichsam ein enges Consilium Cameræle œconomicum formiret würde, welches der Grafschafft und der Creditorum Bestes nach Möglichkeit berathschlagete, alles ordentlich protocollirete, ohne dessen gemeinsamen Schluß niemand ins besondere was unternehmete, auf Restriction aller nicht hochnothwendigen Ausgaben sowohl, als immer thunliche, doch niemanden präjudicirliche, Verbesserung der Wirthschafft, besten Fleisses bedacht wäre, alle sowohl aus dem Verschleiß der Naturalien eingehende, oder sonst auch von Jurisdictionalien, Regalien, oder woher es sey, zufliessende baare Gelder zur Cameral-Cassa einbrächten, davon nichts ohne förmlichen Raths-Schluß, und decretirt- auch contrasignirter Anschaffung gebete, sich hier-

unter zuförderist nach denen Kayserl. und commissarischen Verordnungen aufs genaueste achtete, in zweifelhafften oder sonst wichtigen Vorfallenheiten sich bey ihm, dem Kayserl. Herrn Commissario, mit umständlichen Bericht und beygefügten ihren Gutachten und Raths-Protocoll anfragete und darüber Resolution erwartete, überall aber sich durch Gräfliche Befehle oder Einrede, weder directe oder indirecte, samt oder sonders, nicht im geringsten um so weniger irre machen zu lassen hat, als sie auch ihre Entlassung durchaus nicht von dem regierenden Grafen, sondern von Kayserlicher Majestät, oder der Kayserlichen Commißion, gleichwie allen Schuz und Handhabung, zu gewarten haben müßte. Solche oder andere besser befindende interims-Commissional-Administrations-Einrichtung hätte der Herr Commissarius um damehr schleunigst zu vollziehen, auf daß die Creditores, wann sie in dem Convocations-Termin erscheinen, hieraus den wahren Ernst, mit welchem sich der regierende Graf nun zum Ziel legt, desto überzeugter verspühren, und das Kayserliche allergnädigste Verlangen, diser schon so lang gewährten Sache einmal die endlich abhelffliche Maaß geben zu können, genug ersehen und alles dermassen präparirt und erleichtert finden mögen, daß hierüber sowohl, als in dem übrigen Hauptwerk, sie sich mit wenigerer Beschwerlichkeit und Zeitverlust zusammen verstehen und desto bälder ein ganzes gemacht werden könne. Dem Convocations-Schreiben aber der Creditorum, welches derselbe ebenfalls alsogleich unter einem sich nicht über 3. oder längstens 4. Wochen erstreckenden Termin auszufertigen hat, solle derselbe Authorirate Cælarea die ausdrückliche Clausul einverleiben, daß wer in termino præfixo weder selbst, noch durch einen genugsam begwalteten Anwald, erscheinet, derselbe pro præsente & consentiente geachtet und an all dasjenige gebunden seyn solle, was mit denen gegenwärtigen Glaubigern, oder ihren gehörig bevollmächtigten Anwalden, vereinbaret und geschlossen seyn wird: Und wird derselbe alsdann denen in anberaumter Zeit erscheinenden Creditoribus und Mandatariis dise Kayserl. Verordnung durch seine subdelegirte Räthe gehörig eröffnen, so fort aber ihnen das seinem allerunterthänigsten

nigsten Bericht sub uum. 23. beygeschlossene Systema oder Zahlungsplan, wie auch den von dem Grafen in dem oben beygeschlossenen Exhibito de præs. 17. Jul. befindlichen in der Substanz gleichförmigen Plan, zu ihrer gründlichen Einsicht und Betracht vorlegen und sie dißfalls auf jeztgedacht eröffnete Kayserliche Verordnung mit allenfalls nöthiger weiterer Vorstellung und zu Gemüthführung ihres bey einem solchen Medio juvandi überhaupt augenscheinlich findenden bessern Nuzens, nachdrücklich weisen zu lassen, von selbsten wissen: Daraufhin dann der hauptsächliche Punct der richtig und gesicherten Herbeyschaffung der jährlich nöthigen ohnfehlbaren 20000. fl. als auf welchem Hauptgrund das ganze Gebäu dieses Plans ruhet, für Hand zu nehmen, denen Creditoribus die von dem Herrn Commissario sowohl, als dem Grafen in gedachtem Exhibito, in Vorschlag gebrachte, oder noch ferner in Vorschlag kommende, auch von der interims-Administration gutachtlich abzuforderende Hülfsmittel vorzutragen, auch umständlich und gründlich zu erläutern, ihrem gnugsamen Nachdenken und Berathschlagungen unter sich zu übergeben, ihre Monita, Erinnerungen und Gegen-Vorschläge anzuhören, darüber auch den Grafen und interims-Administration zu vernehmen, und, was zu Behebung dises Hauptpuncts allerseits räthlich- und nuzliches beygetragen werden kan, nach Möglichkeit zu befördern und besonders der Creditorum auf genugsame Sicherstellung und vesten Bestand abzielende Monita auf all thunliche Weiß zu attendiren, und all dasjenige, worüber man endlich übereinskommen wird, von dem Herrn Commissario ohne Rückfrage alsogleich ins Werk zu sezen seyn wird, worbey auch darauf acht zu haben ist, daß dem Grafen nicht verstattet seye, einen Hof statt des andern an sich zu ziehen, noch sonst was unterm Nahmen eines Peculii privati, oder unterm Vorwand, daß es andere zum Majorat nicht gehörige Einkünffte seyen, sich zuzueignen, sondern daß er mit dem, was ihm an baarem Geld, und sonst zu seinem Deputat allergnädigst determinate ausgeworffen und zugelegt worden, sich lediglich begnüge und durchaus nicht weiter greiffe, fürnemlich auch, daß er für sich bey der ihm verbleibender Ju-

risdiction und Regalien-Administration keinen besondern Nuzen und Vortheil suche, sondern die auch darob fallende Nuzbarkeiten zum Schulden-Zahlungs-Fundo gezogen werden müssen, als wegen welchem es die allergnädigste Meinung hat, daß, wann derselbe auch über 20000. fl. gebracht werden könnte, der Ueberschuß in allweg auch zu andern nichts, als nach Ordnung des Plans zu Abzahlung mehrerer Schulden, zu verwenden und damit der Abgang, so sich villeicht aus unfürgesehenen Unglücks-Fällen manches Jahr gegen Vermuthen ereignen könnte, wiederum zu übertragen wäre. Gestalt dann auch die Cautions-Gelder der künfftig aus Diensten trettenden oder versterbenden Beamten disen Schuldens-Fundum nicht oneriren müssen, weil sie von denen Successoribus, welche gleichmäßige Caution einlegen, ihnen oder ihren Erben wieder erstattet werden können. Wann dann also der Herr Commissarius nach solcher gehörigen Untersuchung befinden würde und die Creditores vernünfftiger Weiß sehen müssen, daß die jährliche 20000. fl. ihre gute Richtigkeit, mithin der Zahlungsplan einen verläßigen Grund habe, auch forthin bestehen und wohl ausgeführt werden kan, so wird denen Creditoribus die neue interims-Administrations-Bestellung und Ordnung, als der nicht weniger zur mehr verwahrlicher Sicherheit und Befestigung des fortdaurenden Plans hauptsächlich mitgehörige Punct, vor- und auszulegen, und sie darüber zu vernehmen seyn, ob sie es dabey bewenden lassen wollen, oder eine bessere, auf wen, und wie bestellte Administration und Direction in Vorschlag zu bringen wissen? Ersteren Falls mögen sie nichts destoweniger gleichfalls, was sie darbey zu erinnern haben, und der Hauptsach auch ihres Orts als nüzlich und fürträglich beyzurucken oder abzuändern ansehen, vorbringen, und falls sodann der Herr Commissarius solche Erinnerungen auch seiner Seits für gut, und die etwa vom Grafen dagegen machende Einreden für unerheblich ermessen würde, derselbe, dessen ohngehindert, so fort gedachten Erinnerungen statt geben, und selbe vollziehen und solchermassen dise biß dahin provisorio modo angevrdnete Cameral-Administration zu ihrem vollkommenen beständigen Wesen sezen, bey dabey habenden

benden wichtigen Bedenken aber es zur Kayserlichen allergnädigsten weitern Resolution ausstellen solle, und hat es noch mehr auch die nehmliche Meinung auf den andern Fall, wo die Creditores auf eine ganz andere neue Anordnung antragen würden, welche dem Herrn Commissario bedenklich fiele, daß nehmlich darüber ausführlicher allerunterthänigster Bericht mit Gutachten an Ihro Kayserl. Majestät einzuschicken und fernere Kayserliche Erledigung zu erwarten wäre. Ueberall aber ist sich darinn sorgfältig vorzusehen und zu verhüten, daß, indem man für den Grafen und Creditores etwas nüzliches und gemeinsames gutes zu stifften glaubt, dem Dritten dardurch kein Nachtheil und Schaden zugezogen, und zu verderblichen Händeln und Strittigkeiten neuer Anlaß gegeben werde. Demnächst folgt die Zahlungs-Ordnung oder Austheiler des Plans, worüber die Creditores fürnehmlich zu hören, und all möglicher Fleiß und Mühe anzuwenden ist, sie dißfalls zu guter Einverständniß und gütlichen Auskommen zu bewegen, und da solches erhalten wird, all genugsame Fürsehung und gesicherte Veranstaltung zu thun, daß solchem Plan auch dißfalls ohnunterbrochen genau nachgegangen werde, und jedweder Creditor dasjenige, in der darinn beliebtermassen ausgezeigter Zeit, Ordnung und Quanto richtig und baar ohnklagbar bekomme. Wo aber, gegen alles Vermuthen, die Creditores sich über den Austheiler nicht vereinbahren könnten, so ist zwar auch dises an Ihro Kayserl. Majestät mit Bericht und Gutachten zur summarischen Cognition und Entscheidung gelangen zu lassen, mittlerweil aber dennoch der Sachen Fortgang nicht zu hemmen, sondern die Zahlung einsweilen nach dem formirten Systemate, oder wie Herr Commissarius dasselbe provisorie noch in etwas zu verbessern recht und billig finden möchte, salvo cæteroquin jure aliorum, fortlauffen zu lassen. In der zuversichtlichen Hoffnung nun, daß die jährliche 20000. fl. ohnfehlbar würden ausfindig gemachet werden, und mithin der Plan bestehen können, folglich alle Glaubiger endlich ihre Befridigung erlangen werden, wollen Ihro Kayserliche Majestät es nunmehro bey denen in vorgewesten Kayserlichen Commißionen Anno 1734. und 1736. mit denen Creditoribus,

bus, besonders auch seither jüngst mit dem Teutsch-Ordens-Commenthur zu Alschhaussen, getroffenen Behandlung allergnädigst bewenden lassen, und nachdem also auch die gegen die geschehene Nachlassungen von ihnen stipulirte Conditiones billig zu erfüllen seynd, und vile aus ihnen sich dargegen die baare Bezahlung der durch sothane Behandlung herunter gesezten Schuldforderungen bedungen haben, so überhaupt eine nahmhaffte grosse Summ erfordert, so verwilligen Ihro Kayserliche Majestät und ertheilen hiermit darüber ihren allergnädigsten Consens, daß das hierzu erkleckliche Capital nicht allein, sondern auch noch weiters ein solches Darlehen, doch unter der allmöglichst leidentlichen Verzinsung, aufgenommen werde, wordurch mehr andere, besonders aber solche Creditores, welche auf gewisse, zumahlen Frucht- und Wein-Gefälle, immittirt worden, (allermassen alle solche Gefälle wieder einzuziehen und in Eine Massam zur Cameral-Administration, besserer Wirthschafft halber, zusammen zu bringen, allen Fleisses zu trachten ist,) gegen baare Bezahlung gleichfalls behandlet, und hinweggefertiget werden mögen, mit der ausdrücklichen Verwarnung jedoch, daß die also aufgebrachte Capitalien ganz sicher und richtig zu solchem destinirten Gebrauch, nehmlich jeztgemeldter Schuldenbezahlung, und durchaus nicht das allergeringste davon zu was andern, so hochnothwendig es auch geachtet werden möge, verwendet, weniger nicht, daß durch dergleichen Darlehen und anbey vorkommender Bedingniß, dem Schuldenwesen nicht nur kein grösseres oder schwereres Onus, oder auch nur eben das nehmliche, wormit es und ohnedem nicht härter von denen Schulden, die damit abgeführt werden sollen, vorhin schon gedruckt gewesen, zugezogen, sondern wenigst etwelcher augenscheinlicher Nuzen und Vortheil verschaffet, und dasselbe dardurch einiger massen erleichtert werden möge, dahero auch ferner auf keine Immission in Frucht- Wein- und dergleichen Cameral-Gefälle, mehr tractirt, und sonst überhaupt das Absehen darauf fürnemlich mit gerichtet werden solle, daß das Schulden- und Zahlungs-Systima dardurch nicht unterbrochen, sondern ein- als anderweg aufrecht erhalten und vilmehr befördert werde, und der neue Creditor also

sich

sich begnügen möge, daß er in dem Zahlungsplan in die Stell desjenigen Creditoris trette, welcher mit seinem Geld abgefertiget wird, und aus denen jährlich darzu destinirten 20000. fl. in der Zeit, Ordnung und in derjenigen Summa seine Wiederbezahlung richtig erlange, wie es dem vorigen Creditori darinn ausgesezt, und angewiesen ware. Und wie nun der Graf von Montfort in seinem hierbey geschlossenen Exhibito de pcto 16. dises Monaths Octobris die allerunterthänigste Anzeige thut, einer sich erwünschlich herfürthuender Gelegenheit eines zu grosser Erleichterung des Schuldenwesens gar nahmhafften Darlehns zu 3. pro Cento Interessen; als wollten Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Commissario in allweg hierdurch besonders allergnädigst aufgegeben haben, daß derselbe dises Anlehn, auf vorgedachte Weiß, autoritate Cæsarea in Richtigkeit zu sezen, sich besten Fleisses angelegen seyn lassen, und auf dessen Erhaltung für die vorerinnerte richtige Verwendung der Gelder, die genauiste Sorgfalt trage, welchermassen Ihro Kayserliche Majestät dem Vorleiher, hierüber den allergnädigsten Consens zu ertheilen, und genugsame Sicherheit wiederfahren zu lassen, hiermit eventualiter erklären. Hiernächst wollen Ihro Kayserliche Majestät auch, aus vorkommenden besondern Ursachen, die mit dem Fürstlichen Stifft St. Gallen und dem Reichs-Prälaten von Sallmannsweyl vorhin gepflogene Handlungen, und bereits darauf von ihnen zum Theil geschehene Auszahlungen, allermildist ratificiret, und dem Herrn Fürsten hiermit aufgegeben haben, daß Er den hieran noch zurückstehenden Vorschuß ganz einbringe, und alsofort zu Abzahlung anderer verglichener Schulden anwende. Wegen des Freyherrn von Garb bleibt es auch, seiner bey Kayserl. Reichs-Hofrath dargegen gemachten Vorstellung ohngehindert, bey der anbefohlenen Restitution der empfangenen Interessen, und da ihm nicht unbekannt seyn können, daß dem Grafen von Montfort ohne Vorwissen und Approbation des Kayserlichen Herrn Commissarii einige Schulden mehr zu machen verbotten war, so hätte er auch auf desselben Ansuchen allein die 3291. fl. nicht anticipiren sollen; jedoch wollen Ihro Kayserl. Majestät, aus anderen darbey unterlauffenden

Umständen und Ursachen, geschehen lassen, daß, facta Compensatione der ihm sonst zu restituiren obliegenden empfangenen Interessen, der übrige Belauff an sothanen 3291. fl. wiederum ersezet werde. Ihro Kayserl. Majestät lassen demselben im übrigen hierbey auch abschrifftlich beyschliessen, was Allerhöchstdieselbe unter heutigem dato, mit Notification diser an Sie ergehenden Kayserlichen Verordnung, an den Grafen von Montfort allergnädigst reseribiren und wie Sie demselben alles weitere Schuldenmachen nochmahlen ernstlich inhibiren, und daß er sich mit dem allergnädigst ausgeworfenen Deputat lediglich begnüge, und sonst gegenwärtiger Verordnung sich durchaus in allem allerunterthänigst conformire, nachdrücklich anbefehlen; als hätte auch der Herr Commissarius ein wachsames Aug darauf ernsthafft zu halten, daß deme gebührend nachgelebet werde, nicht weniger bey denen Gräflichen Beamten und Dienern eine genaue Einsicht zu nehmen, ob und wie dero lezteren Anordnungen und ertheilten Instructionen auch Schuldigkeit nachgelebet worden und auf abermal befindenden Uebertrettungs-Fall nicht so grosse Milde zu gebrauchen, sondern nach aller Strenge und Schärffe, wie es der Sachen Zustand und die Rechte erfordern, gegen die Uebertretter zu verfahren; Demselben ferner noch allergnädigst ohnverwaltend, daß Allerhöchstdieselbe die anhero recurrirende Glaubiger auf gegenwärtige allergnädigste Verordnung und weiters an die Kayserliche Commißion gewiesen haben, und recommendiren demselben leztlich und nochmals allergnädigst und nachdrücklich den eifferigen Vollzug diser Kayserlichen allergnädigsten Verordnung überall, besonders aber mit gleich anfänglicher ohne Verschub bewürckender interims-Bestell- und Einrichtung Administrationis Cameralium angelegnisten Fleisses zu beschleunigen und seynd Ihre Kayserliche Majestät der ganzen Sach endlich gusten Ausschlags und seines darüber umständlichen und ausführlichen allerunterthänigsten Berichts, samt darzu gehörigen Protocollen und Beylagen, ganz zuversichtlich ehestens allergnädigst gewärtig.

3. Cum notificatione hujus reseribatur dem Grafen von Montfort: Ihro Kayserl. Majestät wollen demselben hierdurch al-

lergnädigst ohnverhalten und gebe ihm der abschrifftliche Anschluß des mehreren zu vernehmen, was Ihro Kayserliche Majestät in der desselben Schuldenwesen betreffenden Sache unter heutigem dato allergnädigst beschlossen und deßhalben an Dero Kayserl. Commissarium, den Herrn Fürsten von Fürstenberg, zu rescribiren nöthig befunden haben. Gleichwie er nun unter andern daraus forderist zu ersehen haben wird, was Ihro Kayserl. Majestät auf seine wegen gänzlicher Entschlag- und Abtrettung der Regierung in Cameralibus geschehene Erklährung (welche Ihro Kayserl. Majestät als ein näheres Merkmahl seiner ernstlichen Entschliessung, sein und seiner Gräflichen Familiæ mehrere Ehre, besseren Nuzen und Wohlstand und der treuherzigen Glaubiger gute Befridigung, endlich recht zu Herzen zu fassen, in Kayserlichen Gnaden wohl auf- und annehmen,) der Autoritate Cæsarea ohne einzigen Verschub interim zu bestellen seyender Administration der Cameralium und sonst zu Ausführung des als ein adäquates Rettungs-Mittel in Vorschlag gebrachten Zahlungsplans allergnädigst verordnet haben; Als wollen Allerhöchstdieselbe ihn auf sothane Kayserliche Verordnung diß-falls und all weitern und übrigen Innhalt nach hiermit gewiesen, und allergnädigst auch nachdrücklichen dahin anermahnet haben, daß Er derselben in allen Stücken und Puncten aufs genaueste nachkomme, dem Hauptwerk seines Orts die geringste Hinderniß oder Aufenthalt nicht verursache, sondern alle seiner Seits mögliche Beförderung und Vorschub gebe, die ihm übrig verbleibende Jurisdiction und Regalien-Administration zu Verkürz- und Entziehung des Schulden-Plans-Fundi und darzu gehörigen alligen und sämtlichen, auch von denen Jurisdictionalien und Regalien selbst abfliessenden oder sonst, woher sie wollen, kommenden Renten und Gefällen, in keinerley Weiß mißbrauchen, sondern vilmehr zu sorgfältiger derselben Einbringung, Verbesser- und Vermehrung und zu des Zahlungs-Systematis beständiger fester Aufrechterhaltung eiffrig anwenden und also weder directe noch indirecte in die nun provisorie oder weiterhin für beständig auf- und einzurichtende Cameral-Administration und Direction eingreiffe, noch darinn oder mit denen darzu ge-

ordneten Personen ihrer Aufnahm, Amtirung, Entlassung halber, oder was es sonst seye, das geringste zu schaffen und zu ordnen sich nicht anmasse, sich mit dem ihme allergnädigst ausgeworffenen und determinate angewisenen Deputat lediglich begnüge und ausser demselben den allergeringsten privat-Nuzen oder Vortheil nicht an sich ziehe, vor allen aber sich alles eigenmächtigen Schuldenmachens hinfüro gänzlich enthalte und von denen seiner Administration noch anvertraut bleibenden Jurisdictionalien und Regalien durchaus nichts verschreibe, verpfände, oder gar veräussere, immassen durch solche an sich null und nichtige Unternehmungen nur treuherzig gemachte Gläubigere ohnverantwortlicher Weiß in grossen Schaden gesezt und Ihre Kayserl. Majestät, falls hierunter oder sonst irgendwo ihrer dermaligen Kayserlichen allergnädigsten Verordnung (wie die vorige de Anno 1733. & 1736. vilfältig überschritten worden,) gegen besseres Vermuthen, auch zuwider gehandelt werden sollte, sich ohngerne gemüßiget sehen würden, zu endlich anderen noch schärfferen Mitteln zu greiffen. Es seynd aber Allerhöchstdieselbe anders und der allergnädigsten Zuversicht, derselbe werde seinen nunmehro bezeigten guten Vorsaz und löblichen Eiffer durch bessere und vollkommene Gelebung und anderweite Proben seines allerunterthänigsten Gehorsams und angelegener ernsten Besorgung seiner und seines Gräflichen Geschlechts Wohlfahrt anderweit mehrers zu bestättigen, beflissen seyn. Worüber derselbe seine allerunterthänigste Gehorsams-Erklärung an Ihro Kayserliche Majestät innerhalb 2. Monathen allerunterthänigst einschicken solle.

4. Ponantur die sämtliche Exhibita dererjenigen Creditoren, welche sich allhier gemeldet, ad Acta und werden dieselbe auf die in Sachen an den Kayserl. Commissarium anheut ergangene Verordnung und mithin ad Commissionem verwisen.

5. Ponatur des Grafen von Montfort Defensions-Schrifft snb præs. 29. Julii ad Acta.

§. 9.

1740. 8. Jan. Veneris 8. Jan. 1740.

Montfortisch Debit-Wesen und Cameral-Administration, in specie das Fürstl. Speyerische Darlehen betreffend, sive Ernst Graf

Graf von Montfort, ſub præſ. 7. Dec. nup übergibt allerunterthänigſten Bericht und Bitte, pro clem. acceleranda confirmatione mutui ad 150000. florenos, eamque ad ulterius mutuum ad 50000. florenos extendendo. appon. num. 1. in duplo.

In eadem Herr Frobenius Ferdinand Fürſt von Fürſtenberg ſub dato 3. & præſ. 16. Nov. a. p. übergibt per de l'Eau allerunterthänigſten Bericht ſamt Gutachten über dem von der Fürſtl. Speyeriſchen Hof-Cammer dermahlen zu erhaltendem Darlehen zu Kayſerl. allergnädigſter Entſchließ- und Verordnung. Appon. Lit. Oo. Pp. cum ſubadj. ad Lit. Oo.

Referuntur Exhibita & relationes Domini Commiſſarii.

§. 10.

Veneris 15. Januarii 1740.

15. Jan. Montfortiſches Debit Weſen und Cameral-Adminiſtration, in ſpecie das Fürſtl. Speyeriſche Darlehen betreffend.

Abſolvitur Relatio & Conclusum:

1. Cum incluſione des Grafen von Montfort Exhibiti de præſ. 7. Decembris nup. reſcribatur dem Herrn Cardinalen, Biſchoff zu Speyer: Ihro Kayſerliche Majeſtät habe der Herr Fürſt von Fürſtenberg, als im Graf-Montfortiſchen Debit-Weſen allergnädigſt angeordneter Kayſerlicher Commiſſarius, von der zum Behuf gemeldten Gräflichen Montfortiſchen Debit-Weſens mit dem Herrn Cardinalen Biſchoffen vorgegangener Handlung über ein Darlehen von 150000. fl. allerunterthänigſten ausführlichen Bericht abgeſtattet, und den darüber verfaßten, und von dem Herrn Cardinal verfertigten Aufſaz der Verabredungs-Puncten zu Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſter Ratification, und folgends förmlicher Confirmation, allerunterthänigſt eingeſchickt, weniger nicht der Graf von Montfort, Innhalts beygeſchloſſenen Exhibiti de præſ. 7. Dec. nup nicht nur gleichmäßig allerunterthänigſte Inſtanz gemacht, ſondern auch ſothane allergnädigſte Kayſerliche Ratification und Confirmation auf noch anderweite 50000. fl. alſo überhaupt 200000 fl. allermildeſt zu extendiren allerunterthänigſt gebeten. Wie nun Ihro Kayſerl. Majeſtät diſe des Herrn Cardinalen zu deſto baldiger Erledigung des Gräflichen Schuldenlaſts gereichige und Allerhöchſt-Deroſelben dabey führender aller-

gnädigsten Intention allerdings beförderliche gutwillige Aushülffe allergnädigst wohlgefällig aufnehmen, auch dem Grafen von Montfort, aus seinen in gedachtem Exhibito und der Cameral-Administration, Inhalts dabey befindlicher Anlage, vorgestellten trifftigen Ursachen, allergnädigst gerne gönnen möchten, daß demselben zu sein- und seiner Gläubiger noch bessern Nuzen mit anderweiten 50000. fl. beygesprungen werde; als findeten Allerhöchstdieselbe ganz keinen Anstand, dise Darlehens-Handlung überhaupt um da mehr allergnädigst zu ratificiren, auch sothane Ratification, gebetener massen, auf anderweite 50000. fl. zu extendiren, als Allerhöchstdieselbe bereits durch vorige Kayserliche Resolution de 21. Oct. 1738. zu dergleichen nahmhafften Geld-Aufnahm ihre allergnädigste Bewilligung ertheilet, und Dero Kayserlichen Commissarium darzu ausdrücklich autorisiret haben; Seyen demnach auch allergnädigst gemeynet, demselben wegen richtiger Abführung der stipulirten Zinsen, und seiner Zeit ohnfehlbarer Ruckzahlung der Hauptsummen, an bestimmten Orten, und in verabredeten Zielern und Geldlauff, alle vergnügliche Sicherheit richtig zu verschaffen, versichern denselben daheve auch, daß, so bald die von dem Kayserlichen Herrn Commissario autoritate speciali ad hoc negotium Commissionis Cæsareæ nebst dem Grafen von Montfort mitgefertigte separirte Schuld-Verschreibungen, oder aber die General- und Haupt-Obligation über das gesammte Darlehn der 150- oder vilmehr 200000. fl. bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath produciret seyn wird, die Kayserliche feyerliche Confirmation darüber in bester Form und dergestalt werde ausgefertiget und Demselben zugestellet werden, daß dadurch aller Anstand ratione Majoratus Montfortensis, consensus Conservatorum & Agnatorum, (deren zumahlen, ausser des Debitoris Söhnen, kundbarer massen keine vorhanden, deren weiblichen Geschlechts Personen Consens aber ohnedeme ohnnöthig ist,) gehoben, und ob dißfalls oder sonst noch einiger Mangel und Abgang erscheinen oder besorget werden möchte, derselbe, aus hierzu genugsam vorhandenen Bewegursachen und aus Kayserl. allerhöchster Macht, allerdings sanirt und supplirt seyn solle.

Und

Und nachdem hiernächst der Punctus Securitatis hauptsächlich darauf beruhet, daß erstens diſes Darlehen lediglich zu nichts anders als zu dermahliger Schulden-Zahlung verwendet, folglich die Creditores, welche, gegen stipulirte baare Bezahlung, in vormahligen Behandlungen nahmhafften Nachlaß gethan, und andere, welche sich ebenmäßig zu merklichem Nachlaß gegen baares Geld gleichfalls erbieten, vor anderen gänzlich befridiget und hintangefertiget werden mögen, und dann andertens, daß die aufgestellte Cameral- und Oeconomie-Administrat on, ihren an Kayserl. Majestät abgelegten schweren Eydspflichten, wie das allergnädigste Vertrauen auf sie gestellet ist, gebührend nachlebe, und bey überhaupt besorgender guter Wirthschafft fürnemlich den richtigen Einschuß der jährlich zu Bestreitung des Schulden-Zahlungsplans gewidmeter 20000. fl. aufmerksam befördere, und wiederum zur alleinigen Schuldenzahlung in Planmässiger Ordnung treulich verwende; und dann Ihro Kayserl. Majestät über eines und das andere bereits unterm 21. Oct. 1738. das gehörige ausführlich und nachdrücklich allergnädigst verordnet haben, und darauf fortan beständig mit strengem Ernst steiff zu halten nicht unterlassen werden; der Herr Cardinal auch, so vil das erstere betrifft, selbst schon in der Anlehens-Verabredung gar nüzliche Fürsichtigkeit gebraucht, und was derselbe dißfalls mehr diensames erachten mag, noch fürkehren kan; anbey auch, Denselben bey dem andern Punct noch mehrers zu versichern, Ihro Kayserliche Majestät ihm hierdurch allergnädigst verstattet haben wollen, daß Er der allergnädigst aufgestellten Cameral- und Oeconomie-Administration nach Gefallen entweder noch eine Person beyordnen, oder jemanden aus denenjenigen, woraus sie dermalen bestehet, die fürnemliche Incumbenz auftragen möge, welche auch in seinem Namen sowohl überhaupt des Schuldensplans unverrückte Aufrechthaltung, als auch insbesondere und vorzüglich sein eigenes als des eminenter stärkesten Creditoris Interesse sorgfältig in Obacht nehme, wormit Derselbe aus gedachter Administrations-Cassa stipulirter Massen seine richtige baare Bezahlung jederzeit ohnlaugbar erlange: So werde der Herr Cardinal bey solcher Bewandtniß, und angesehen

hen die zu solcher Administration bestellte Gräfl. Montfortische Ober- und andere Beamte und Diener, so vil das Camerale und Oeconomicum betrifft, der Gräfl. Pflichten würklich entlassen, und in Ihro Kayserl. Majestät ohnmittelbare Pflichten übernommen seynd, in des Grafen von Montfort Machten es also nicht stehet, dieselbe in anderweite Verpflichtung zu überlassen, (als welcher auch sonst mit sothaner Administration weiters nichts zu schaffen hat,) verhoffentlich und ohne andern seine überflüßige Sicherheit selbst schon vergnüglich befinden und daran zuversichtlich ganz nicht stossen, daß demselben dermahlen schon mit würklicher Immission in die Herrschafft Langenargen und Amt Hennighoffen ohne Præjudiz anderer Gläubiger nicht willfahret werden könne, allermassen die gesammte Gräfl. Montfortische Renthen und Nuzungen überhaupt allen Creditoribus nach dem errichteten Schuldenplan auf gleiche Weise würklich schon afficiret seyn; nach Maaß aber, daß die bis nun liquidirte und in gedachtem Plan begriffene Schulden (ausser welchen wissentlich keine mehr vorhanden, oder, da sich gegen Vermuthen noch einige herfürthun sollten, dieselbe davon allerdings ausgeschlossen bleiben würden) gröſten Theils durch sein des Herrn Bischoffens Darlehen, und vollends durch den Schulden-Fundum, der Ordnung nach Planmäßig abgefertiget seyn werden, würden Ihro Kayserliche Majestät keinen Anstand nehmen, auf dessen fernere unterthänigste Instanz auch die verlangte Special-Immission alsdann noch würklich geschehen zu lassen, da indessen Allerhöchstdieselbe ihm den vollkommenen Effectum juris davon auf jenen Fall, nemlich der getilgten bisher liquidirten Schulden, hiermit voraus allergnädigst versicherten, wodurch dann, nebst der General Hypothec omnium Bonorum, Derselbe bey seinem mit Kayserlichen Special-Consens und Bestättigung vorstehender Massen bekräfftigten Anlehn sich gegen alle besorgliche fernere Schulden-Beschwerung der Gräfl. Montfortischen Graf- und Herrschafften allerdings hinlänglich verwahret sehen muß, und werden über dieß Ihro Kayserl. Majestät niemahls gestatten, daß dißfalls zu seinem Præjudiz künfftighin etwas gefährliches vorgehen solle. Wie nun Ihro Kayserl. Majestät nicht

zweif-

zweiffeln, daß der Herr Cardinal und Bischoff solcher Massen all- vergnüglicher Sicherheit genugsam überzeuget seyn, und darüber nichts mehrers, als die würkliche Ausfertigung des formlichen Kayserlichen Confirmatorii (dessen er sich auch obgedachter Massen zuverläßig zu versichern hat) zu desideriren haben werde; Als wird Allerhöchst- Deroselben es zu weiterm allergnädigsten besonderem Wohlgefallen gereichen, wann Derselbe nunmehr das verabredete Anlehen der 150000. fl. oder, wie Ihro Kayserliche Majestät noch lieber seheten, der 200000. fl. ehebaldigst vollzieheten, und das Werk allenthalben zur endlichen Richtigkeit zu bringen, dergestalten beschleunigen wollte, wormit den daraus entspriessenden Nuzen und Erleichterung des Schuldenwesens der Graf von Montfort und seine gutherzige Gläubigere ehestens gedeylich verspüren mögen.

2. Cum Notificatione hujus, & simili inclusione des Grafen von Montfort Exhibiti rescribatur dem Herrn Fürsten von Fürstenberg, als in Sachen allergnädigst verordnetem Commissario, wormit derselbe seine eiferige Mitwürkung alles Fleisses dahin anwende, auf daß dieses Anlehens- Geschäfft, auf nunmehr, Innhalts heutigen an den Herrn Cardinal und Bischoffen erlassenen allergnädigsten Rescripts, ertheilte Kayserliche Ratification und nachfolgende förmliche Ausfertigung des feyerlichen Confirmation-Briefes, nicht nur auf die verabredete 150000. sondern, aus denen von dem Grafen von Montfort und der Cameral- Administration, ohne Zweiffel mit sein, des Herrn Commissarii, Vorwissen und Approbation, vorgebrachten trifftigen Ursachen, wo möglich, auf noch weitere 50000. fl. zum vollends richtigen Stand und schleunigen Vollzug gebracht werden möge, so fort die grosse Sorgfalt und Aufsicht dahin zu nehmen, daß dise fallende Vorschuß-Gelder im allergeringsten nicht zu etwas andern, als zu baarer Abfertigung zuförderst derjenigen Creditoren verwendet werden, welche, gegen stipulirte baare Bezahlung, in vormahligen Behandlungen nahmhafften Nachlaß gethan und dann anderer, welche sich zu ebenmäßig merklichem Nachlaß, gegen baar Geld, gleichfalls erbietig machen; da im übrigen derselbe über seinen allerunterthänigsten Haupt- Be-

richt die Kayserliche allergnädigste Entschliessung demnächstens zu gewarten habe. De reliquo

3. Continuatur Relatio.

§. 11.

Jovis 21. Jul. 1740.

21. Jul. Montfortisches Debit-Wesen und Cameral-Administration, in specie das Fürstl. Speyerische Darlehen betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Ponatur des Herrn Fürsten von Fürstenberg, als in Sachen allergnädigst verordneten Kayserl. Commissarii, allerunterthänigster Bericht d. d. 20. Apr. & præs. 4 Jul. wie auch des Herrn Cardinal-Bischoffens zu Speyer sub dato 18. Julii & præs. 4. Julii allerunterthänigstes Schreiben und eventual-Erklärung ad Acta, und wird sothane Erklärung und Erbieten hiermit angenommen, daraufhin auch, und auf die nomine Creditorum sub præs. 17. Mart. nup. und andere sub præs. 12. Febr. & 18. Mart. nup. allerunterthänigste Vorstellung nunmehro die Kayserl. Confirmation über die zum Behuf des Montfortischen Debit-Wesens mit dem Herrn Cardinalen Bischoffen vorgegangene und sub dato 23. Julii 1739. von demselben gefertigte Handlung über ein Darlehen von 150000. fl. durchgehends ertheilet, und anmit auch besonders die special-Hypothec, Immission und constitutum Possessorium in der Herrschafft Argen und Amt Heinghoffen solitarie verlangter massen verwilliget, allenfalls auch, wann der Herr Cardinal und Bischoff zu denen gemeldten 150000. fl. noch darüber 50000. fl. darzu schiessen würde, auf die ganze Summ der 200000. fl. extendiret.

2. Cum notificatione hujus rescribatur dem Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Speyer: Ihro Kayserliche Majestät haben aus desselben allerunterthänigsten Schreiben d. d. 18. Junii & præs. 4. Julii des mehrern allergnädigst vernommen, wessen sie sich auf das unterm 15. Jan. nup. an sie ergangenes Rescript, betreffend das bey demselben zu Behuf des Gräflichen Montfortischen Debitwesens behandeltes Darlehen pro fl. 150000. weiters erklären, und wie daraufhin dieselbe auf nunmehr pure allergnädigste Begenehmung sothaner Darlehns-Handlung nach dem wörtlichen Innhalt

des

des darüber schrifftlich verfaßten Aufsazes, und hierbey hauptsächlich auf die würckliche Einraumung der stipulirten Sicherheit, Immission und real-Possession nach all abgeredeten und vorgeschriebenen Formalitäten nochmahls antragen. Nun hätten Ihro Kayserliche Majestät allerdings wohl geglaubt, es würde sich der Herr Cardinal und Bischoff diserthalben bey obgedachtem Kayserlichen allergnädigsten Rescript gänzlich beruhiget gefunden haben, indem Ihro Kayserliche Majestät nicht nur dadurch sothane ganze Handlung überhaupt allergnädigst ratificiret, benebens zugleich die verschiedene bey demselben, laut des punctirten Aufsazes, entstandene Zweifel und Anstösse genüglich erlediget, und ihne derenthablen ausser aller Gefahr so fort gesezet, sondern auch die real-Securitæt durch die constituirte general-Hypothec omnium bonorum und die verstattete eigene, auch vorzügliche Besorgung seines Interesse bey der angestellten Cameral- und Oeconomie-Administration selbsten, nebst hinlänglicher Verwahr- und Sicherstellung gegen all künfftiges aus gefährlichem fernerm Schuldenmachen besorgliches præjudiz allschon bester massen würklich allergnädigst fest gestellet haben, nur daß die bedungene Einraumung der special-Hypothec und der würkliche Actus immissionis in dieselbe so lang in suspenso gelassen worden, biß sicher und gewiß seye, daß aus des Herrn Cardinalen würklich leistenden Vorschuß die Gräflich-Montfortischen Creditores ihre Abfertigung erhalten haben, und dadurch die ihnen afficirte, folglich ohne deren Præjudiz nicht eher möglich jemand andern solitarie zu afficirende, Renten und Nuzungen wiederum depüriret seyn würden, auf welchen Fall jedoch ihm auch der Vollzug der verlangten Immission allergnädigst schon zugesagt, und indessen der vollkommene effectus juris davon zum Voraus versichert worden ist, so daß überall nicht zu befinden, daß derselbe dafür zu halten Ursach habe, als ob die mit ihm verabredete Conditiones in den Hauptstücken zu seiner genugsamen Sicherheit nicht bewürket, sondern davon abgegangen worden seye: Nachdem derselbe aber nichts destoweniger auf der lediglichen Bewürkung der bedungenen Handlung, bevorab in puncto der verabredeten Securitæt, beharret, und

zu dessen Beförderung nicht allein Ihro Kayserliche Majestät derselbe durch den von sich zu stellen und einzuschicken versprochenen bindigen Revers sicher stellen will, daß er die Vorschußgelder denen Graf Montfortischen Creditoribus ohnmittelbar selbsten, wie solche ihm angewiesen seyn werden, allerdings baar und richtig ohne Aufenthalt und sonst an niemand andern das geringste davon, auszahlen lassen werde: sondern auch bey Allerhöchstderoselben Nahmens der stärkeren und mehrern Creditoren seither die allerunterthänigste Anzeig und das Erbieten eingereicht worden, daß sie selbst wohl leiden und gern geschehen lassen wollen, daß dem Herrn Cardinalen mit Anweisung der special-Hypothec, Immission und anderen die verlangte Sicherheit verschaffet werde; So haben Ihro Kayserliche Majestät nunmehro keinen fernern Anstand genommen, demselben nach Innhalt des beyliegenden Kayserlichen Reichs-Hofraths-Concluſi hierinnfalls überall in voller Maaß allergnädigst zu willfahren: Und seynd demnach Allerhöchstdieselbe die förmliche und nach Verlangen auf Pergament gefertigte Kayserliche Confirmation über die aus denen Stipulationen verfaßte Verschreibung oder Obligation, so bald sie produciret seyn wird, unaufhaltlich ausfolgen, daraufhin auch die stipulirte Sicherheit demselben einraumen und also den Actum immissionis in die Herrschafften Argen und Amt Henninghofen, nach denen verabredeten Formalitäten alsbald vollziehen zu lassen allergnädigst gemeynet; dahingegen Ihro Kayserl. Majestät den von ihme erbottenen Revers zu gleicher Zeit erwarteten: wegen der Zahlungs-Anweisung aber seiner vorschiessenden Gelder wollten Ihro Kayserliche Majestät so vil zum voraus allergnädigst geordnet haben, daß indessen vor allem dahin zu trachten seye, daß die Freyherrliche Neuppergische Fideicommiss-Interessenten disponiret werden mögen, ihr dargelichenes Capital cum Interesse nunmehr wiederum zuruck zu nehmen, worzu sie sich vermuthlich desto gutwilliger verstehen werden, wann ihnen die Mittel und Weg gezeigt, auch von ihme, Herrn Cardinalen, nebst dem Kayserlichen Herrn Commissario, Fürsten von Fürstenberg, werkthätig an Hand gegangen wird, daß sie solches Capital alsofort wiederum etwan

wan bey der Schwäbischen Crayß-Cassa, oder sonst irgendwo mit gleichmäßiger Sicherheit und Nuzen, und auf die nehmliche Wiederzahlungs-Terminen anlegen können; sodann ferners das Augenmerk auf diejenige Creditores zu nehmen seye, welche gegen stipulirte baare Bezahlungen in vormaligen Behandlungen nahmhaffte Nachlaß, zumalen an Capital selbsten, gethan, und welche sich zu ebenmäßigen erklecklichen Nachlaß gegen baare Befridigung (dergleichen, so dermalen vorkommen, die Furtenbachische Handlungs-Ragion, die Gradmannische Wittib, das GOtteshaus Creuzlingen, Rösch zu Perrichstädt und die Creditores in Salzburg seyn sollen,) gleichfalls behandlen lassen wollen, und würden Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst gerne sehen, wann der Herr Cardinal, wie all und jedes zu deren Creditoren früheren Befridigung so wohl des Gräfl. Montfortischen Geschlechts bessern Nuzen zum gehörigen Ausgang schleunig zu befördern seye, sich mit dem Kayserlichen Commissario vernehmen, und seine eyfrige Mitwürckung dahin anwenden wird, daß mit demselben, oder dessen Subdelegation, nebst Zuziehung der Graf Montfortischen Cameral- und Oeconomie-Administration, ein ganzes gemacht, und sonderlich die vorkommende Behandlungen deren nachlassenden Creditoren endlich berichtiget, und die gewisse Zahlungs-Anweisung auf seine Vorschuß-Gelder schlüßlich reguliret werde, als wornach so fort auch die baare Bezahlungen erfolgen müssen, und wann der Herr Cardinal dabey selbsten befinden würden, daß durch seinen mit andern 50000. fl. und also auf 200000. fl. erhöheten Vorschuß der ganzen Sach am besten geholfen wäre, so würde derselbe die Kayserliche allergnädigste Intention dadurch sonderlich beförderen, wann er es auch an diser lezten gutherzigen Aushülffe nicht erwinden lassen wollte; Allermassen Ihro Kayserliche Majestät auch auf die erhöhete Summ, vermög beygefügten Reichs-Hofraths-Concluſi, ihre allergnädigste Ratification samt all anderen auf 150000. fl. begenehmeten stipulirten Bedingnissen bereits eventualiter extendirt, und solche Extension denenselben hiermit nochmals bestättigten. Die Beförderung und endliche Richtigstellung dises ganzen Geschäffts wollten Ihro

Kayserliche Majestät auch darumen je eher je lieber gewärtigen, damit Allerhöchstdieselbe so dann auch den Herrn Fürsten von Fürstenberg mit der mehrmahlen allerunterthänigst angesuchten, auch bereits allergnädigst vertrösteten Ueberhebung dieser langwierigen und beschwerlichen Commission endlich einstens, wie billig, allergnädigst consoliren könnten.

3. Rescribatur an Herr Fürsten von Fürstenberg, als in Sachen verordneten Kayserlichen Commissarium: Was Ihro Kayserl. Majestät, die mit dem Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Speyer, zu Behuf des Gräfl. Montfortischen Debit-Wesens gepflogene Darlehens-Handlung betreffend, auf sein, des Herrn Commissarii, sub dato 20. Apr. & præs. 4. Julii allerunterthänigst erstatteten besonderen Bericht, und die sub præs. 12. Febr. 17. & 17. Mart. hierüber gefügte anderseitige allerunterthänigste Exhibita, auch gedachten Herrn Cardinalens sub dato 18. Junii & præs. 14. Julii gleichfalls beyliegendes allerunterthanigstes eventual-Erklärungs-Schreiben für allergnädigste endliche Resolution ergehen lassen haben, das zeiget das anliegende Kayserl. Reichs-Hofraths-Conclusum, und darüberhin an gemeldten Herrn Cardinalen erlassene allergnädigste Kayserliche Rescript in Abschrifft des mehrern. Wie nun daraus die Kayserliche allergnädigste Willensmeynung von selbsten erhelle; Als haben Ihro Kayserl. Majestät demselben ein und anderes zu dem End und mit dem allergnädigsten Auftrag hier anschliessen lassen wollen, auf daß er, seinem bißhero löblich und ersprießlich angewendeten Eyfer nach, den Innhalt zur völligen Würcklichkeit förderlichst zu bringen, und mithin dem so weit schon mit vieler Mühe und Sorgfalt von ihme wohl und nüzlich geführten ganzen Werk die lezte Erfüllung ehistens zu verschaffen besten Fleisses weiters besorget seyn wolle, worüber sodann Ihro Kayserl. Majestät seinen allerunterthänigsten Bericht baldmöglichst erwarten.

§. 12.

1766. Anno 1766. eröffnete sich eine neue Scene; wie folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum belehret:

Lunæ, 17. Nov. 1766.

Montfort, Reichs-Gräfliches Haus, in puncto Conservatorii,

ſervatorii, ſive Implorantiſchen Grafen Anton zu Montfort, General-Majors des löbl. Schwäbiſchen Crayſes, Anwald Stubenrauch ſub præſ. 15. Mart. a. pr. ſtellet allerunterthänigſt vor, und bittet, pro clem. ratione Commiſſionis aut Adminiſtrationis Cæſareæ nil præiudiciale ſtatuendo, præprimis vero in qualemcunque eventum ad iura Implorantis, in Majoratu, iure ſanguinis & Pactis Familiæ fundata, benigniſſime reflectendo. appon. ult. Concl.

Idem ſub præſ. eodem übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung, ſamt Bitte, pro clem. ad ſupplendum ſupplenda communicandis Exhibitis Dnn. Conſervatorum Familiæ Montfortenſis, & interim ſuſpendenda Reſolutione Cæſarea. appon. Concl.

Idem ſub præſ. 30. Apr. d. a. producendo Mandata procuratoria, ſupplicat, pro clem. decernenda poſitione ad Acta. appon. Mandata procuratoria.

Idem ſub præſ. eodem exhibet allerunterthänigſten Nachtrag ad hum. Exhibita de præſ. 15. Mart. a. pr. nebſt anderweiter Vorſtellung, ſamt Bitte, pro clem. nunc petitis deferendo. appon. ult. Concl. cum adj. Lit. A. usque E. incl. in duplo.

Idem ſub præſ. 10. Jun. d. a. überreichet allerunterthänigſte beſcheinigte Anzeige eines ſich in Facto ergebenen beträchtlichen Umſtandes, juncto petito priorum inhæſivo. appon. Lit. F. & ult. Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 9. Aug. ej. a. übergibt allerunterthänigſte beſchwerende Vorſtellung, ſamt Bitte, pro clem. Comitem implorantem in exercitio Adminiſtrationis propriæ protegendo, ut & reliquis petitis deferendo, præprimis vero, ob moræ periculum, promovenda Reſolutione Cæſarea. appon. ult. Concl. cum Adj. Lit. G. usque M. incl. in duplo.

Idem ſub præſ. 23. Dec. ſæpe dicti Anni ſupplicat hum. pro clem. conſtituendo novo Dn. Referente. appon. ult. Concl.

Idem ſub præſ. 38. Maj. nup. exhibet fernerweite allerunterthänigſte Additional-Anzeige de ſemotis omnibus obſtaculis, paratisque mediis juvandi ſemet ipſum, mit Bitte, pro clem. inclyto Conſervatorio Domus Montforticæ iuxta intus petita reſcribendo. appon. Lit. G. H. & I. in duplo.

In

In eadem der Graf Johann Nepomuc zu Montfort ſub præſ. 23. Aug. a. pr. überreichet per à Fier allerunterthänigſte Vorſtellung und inhäſiv-Anzeige auf die von denen Herrn Conſervatoribus erſtattete allergehorſamſte Berichte, die dermalige Umſtände des Gräflich-Montfortiſchen Hauſes betreffend, juncto petito hum. pro clem nunc deſuper ferenda Reſolutione Cæſarea. appon. Lit. A. & B in duplo.

Idem von Fier ſub præſ. 19. Sept. d. a. übergibt allerunterthänigſte Anzeige ad Exhibitum de præſ. 23. Aug. e. a. junctis Mandatis procuratoriis, nec non petito hum. pro clem. decernenda ſolita regiſtratione & reſp. communicatione, nec non maturanda Reſolutione Cæſarea. appon. L. C.

Idem ſub præſ. 21. Apr. a. c. exhibet allerunterthänigſte Vorſtellung ad Exhibita hum. de præſ. 23. Aug. nec non 19. Sept. a. pr. ſamt Bitte, pro clem. nunc ferenda Ordinatione, de ſolvendo tam reitans Apanagium, quam in ſecuritatem hujus in omnibus proſpiciendo, deferendoque partis Implorantis petitis hum. in duplo.

In eadem der Herr Cardinal von Rodt, Biſchoff von Coſtanz und der Herr Fürſt zu Oettingen ſub dato 28. Dec. a. pr. & præſ. 28. Febr. a c erſtatten per à Schwanaſini allerunterthänigſten Conſervatorial-Bericht zu Kayſerlicher allermildeſter Beherzigung und etwa allergnädigſt gefälliger proviſional-Vorkehre, ſamt 2. Nebenanlagen.

Referuntur Exhibita.

Martis, 18. Nov. 1766.

Montfort, Reichsgräfliches Haus, puncto Conſervatorii.

Abſolvitur Relatio & concluſum:

1. Ponatur der Gräflich-Montfortiſchen Conſervatorum, des Herrn Cardinals, Biſchoffens und Fürſtens zu Coſtanz, dann des Herrn Fürſten zu Oettingen-Spilberg, erſtatteter allerunterthänigſter Bericht de præſ. 18. Febr. a. c. ad Acta.
2. Cum acclusione Decreti ſequentis, tam in Originali, quam in Copia, reſcribatur dem Grafen Franz Xaveri zu Montfort: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten ungern aus der Conſervatorum allerunterthänigſten Berichte ſo wohl, als aus des Grafens eigenen Anzeigen, vernommen, in welche groſſe Schuldenlaſt das Gräfliche Haus Montfort ſich verſinket

sinket befinde: Nachdeme aber ersagter Graf sich gutwillig erkläret, mit einer jährlichen Competenz von 6000. fl. zufriden zu seyn, darneben sub D. & M. einen Plan übergeben, nach welchem nicht allein alle Interessen, (incl. des dem Allerdurchl. Erzherzoglich-Oesterreichischen Hause zustehenden Capitals,) sondern auch alle Competenzen, benebst dem Wittum für die verwittibte Gräfin von Montfort, ohnaufhältlich zu rechter Zeit jedesmals berichtiget, und endlich auch jährlich ein Capital von wenigstens 10000. fl. an den Schulden selbst abgetragen werden solle; so hätten zwar Ihro Kayserliche Majestät ihme, ersagtem Grafen, die Administration seiner Einkünffte noch fernerhin einstweilen zu lassen, allergnädigst entschlossen: Hätten aber gleichwol, zum Besten und zur Conservation des Gräflich-Montfortischen Hauses, und zu desto ohnverbrüchlicherer Beobachtung obbesagten auf das Wohl gedachten Hauses abzilenden Zahlungplanes, dahin die Verfügung thun wollen, daß die Montfortische Beamte und Dienerschafften, welche mit dem Camerali und Oeconomico etwas zu thun haben, nach vorgängiger Publication obbesagten Decreti, auf Befolgung des berührten Planes, und wo dagegen in ein- oder andern Stücken gehandelt werden sollte, zu getreulicher Anzeige bey den Conservatoribus angewisen, und darüber in der Conservatorum Nebenpflichten genommen werden. In Gefolg dessen wollten Ihro Kayserliche Majestät ersagtem Grafen hiemit allergnädigst, doch ernstlichst, anbefohlen haben, seines Orts nicht allein gedachten Zahlungsplan nach allen Kräfften in die genaueste Erfüllung zu sezen, sondern auch seine Beamte und Diener auf diesen Plan und zu Leistung der Nebenpflichten an die Conservatores anzuweisen, und es ins künfftige auch mit allen von neuem anzunehmenden Dienern und Beamten dergestalt zu halten, drey Monath aber nach jedesmal geendigtem Jahre, (wovon der Anfang mit dem Monath Januarii zukünfftigen Jahres zu machen,) wie der Plan befolget worden, mit Beylegung der Quittungen, den Conservatoribus vollständig vorzulegen. Ihro Kayserliche Majestät wären so wohl der Befolgung alles dessen, als auch der allerunterthänigsten Befolgungsanzeige hierüber, in termino

duorum mensium um so zuverläßiger gewärtig, als ansonsten Allerhöchstdieselbe bey der geringsten Contravention Sich nicht entbrechen könnten, zu Rettung des Hauses, so wohl in Oeconomicis, als auch Jurisdictionalibus, eine Administrations-Commißion niderzusezen.

3. Fiat Decretum an samtliche Graf-Montfortische zum Camerali und Oeconomico bestellte Beamte und Diener: Ueber dem von den Conservatoribus ihnen vorzulegenden Zahlungsplan, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, zu halten, alle dagegen sich einschleichende Contraventiones so fort, und bey Vermeidung des jedesmals daraus entstehenden Schadens Ersazes ex proprio, auch Cassation, bey den Conservatoribus getreulich Nebenpflicht zu leisten.

4. Cum inclusione tam præcedentis Rescripti, quam Decreti, in Copia, notificetur hoc dem Herrn Cardinal, Bischoffen und Fürsten zu Costanz, ingleichem Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg, als Conservatoribus des Gräflich-Montfortischen Hauses, per Rescriptum, mit Anfügen: Den von dem Grafen von Montfort ihnen in dem verwichenen Jahre vorgelegten Zahlungsplan denen Montfortischen zum Camerali & Oeconomico bestellten Beamten und Dienern vorzulegen, sie auf dessen strackliche Vollziehung, und auf getreuliche Anzeige aller Contraventionen bey den Conservatoribus, anzuweisen, und dieselbe darüber in ihre, der Conservatorum, Nebenpflichten zu nehmen: Auch versähen Sich Ihro Kayserliche Majestät, daß sie, Conservatores selbst, so bald der Graf, oder dessen Dienerschafft, von beregtem Plane abweichen sollte, solches bey Kayserlicher Majestät ohngesaumt anzeigen würden, damit Allerhöchstdieselbe alsdann das weitere zur Rettung des Gräflich-Montfortischen Hauses verfügen könnten. Wie nun allem disem ein Genügen geschehen sey, hierüber wären Ihro Kayserliche Majestät gedachter Herrn Conservatorum allerunterthänigsten Berichts in termino duorum mensium gewärtig.

5. Rescribatur iisdem ulterius: Nachdeme auf das Kayserl. Rescript vom 10 Nov. 1755. die allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige, der in dem Kayserlichen Rescript vom 28. Jan.

Jan. 1765. beschehenen Erinnerung ohnerachtet, noch nicht eingegangen sey; als hätten ersagter Herr Cardinal, Bischoff und Fürst, ingleichem Herr Fürst zu Oettingen-Spilberg, über dise Verzögerung in separato sich zu verantworten, und den abgeforderten allerunterthänigsten Bericht in der vormaligen Rubric nunmehro in termino duorum mensium ohne weiteren Anstand einzusenden, damit nicht nöthig seye, mit schärfferen Kayserlichen Verordnungen gegen dieselbe vorzugehen.

§. 13.

Anno 1767. 30. Mart. wurde die Ueberlassung gewisser Montfortischer Güter und Gefälle an das Closter Weingarten vom Kayser genehmiget, zugleich aber dem Grafen von Montfort rescribirt: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät des Grafens und der Conservatorum auf Tilgung der angeschwollenen Oesterreichischen Interessen von denen aus dem Receß fallenden 36000. Thaler gerichteten Antrag billig und zu des Grafens eigener Conservation nöthig fänden; als befehlen sie ihm, so fort mit dem Prälaten des Closters Weingarten gemeinschafftlich zusammen zu tretten, und auf dise Art erwehnte Interessen gemeinschafftlich zu berichtigen, den Ueberschuß aber sich von gedachtem Prälaten auszahlen zu lassen, und solchen nach Maaßgab des unter dem 18. Nov. 1766. in causa puncto Conservatorii ergangenen Kayserl. Rescripti, und unter der daselbst angedroheten Commination, zu verwenden ꝛc. 1767. 30. Mart.

§. 14.

Anno 1755. 1. Jul. hatte der Graf mit der Kayserl. Königl. Hofcammer einen Accord geschlossen, daß sie ihme 500000. fl. zur Helffte antichretice, und zur andern Helffte zu 4 pro Cent, vorschiessen sollte: Er zahlte aber in 6. Jahren keinen Zins; dahero die Hofcammer sich an den Reichs-Hofrath wandte; allwo dises zum Protocoll kame. 2. Apr.

Jovis 2. Apr. 1767.

Kayserl. Königl. Hofcammer contra den Grafen von Montfort puncto Debiti; sive implorantischer Anwald Edler von Bissing sub præs. 18. Decembris anni præteriti supplicat hum. pro clem. decernendo mandato de dimittendo hypothecam S. C. appon. Num. 1. & 2. in duplo.

Fiat entgegen den Grafen von Montfort petitum mandatum S. C. sub pœna decem marcarum auri annexa Citatione solita et cum termino duorum mensium.

Nachhero erfolgte eine Paritoria in contumacciam.

§. 15.

1768. 21. Apr.

21. Apr. 1768.

Montfort Reichs Gräfliches Haus puncto Conservatorii.

1. Detur dem Grafen Franz Xaveri von Montfort ex officio terminus duorum mensium, um so gewisser binnen demselben zu dociren, wie er die unter dem 18. Nov. 1766. erkannte Kayserliche Rescripta ausgelöset, auch respective insinuiret und befolget habe, als ansonst die bereits angedrohete Administrations-Commission, sowohl in œconomicis, als jurisdictionalibus, ohne weiters Zuwarten erkannt seyn und è Cancellaria expediret werden solle.
2. Injungatur dem Reichs-Hofraths-Thürhüter, vor die Insinuation vorstehenden Kayserl. Concluſi Sorge zu tragen, und wie solches beschehen, allerunterthänigst anzuzeigen.

§. 16

2. Maj.

2. Maj. 1768.

Hof-Cammer contra dem Grafen von Montfort, mandati et paritoriæ, puncto debiti; sive impetratischer Anwald von Fernau sub præs. 28. Aprilis novissimi überreichet allerunterthänigste paritions-Anzeige, samt Bitte: pro clementissime eandem pro sufficienti acceptando, et intus petito modo decernendo. appon. ult. Concluſum ac adjuncta sub Sig. ⊙. et à Lit. A. usque H. inclusive in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad acta, supplicat pro clementissime decernenda mandatorum procuratoriorum respective positione ad acta et communicatione. appon. mandata procuratoria:

1. Communicetur der Kayserl. Königl. Hof-Cammer die à parte impetrata sub præs. 28. Aprilis anni curr. eingebrachte paritions-Anzeige zur Erklärung, cum termino duorum mensium.
2. Communicetur partis impetratæ mandatum procuratorium parti impetranti altero Exemplari apud acta retento.

3. Re-

3. Rescribatur dem Grafen von Montfort ex officio: Nachdem aus desselben Paritions-Anzeige und deren Beylage sub H. es das Ansehen gewinne, als ob er Graf an die darinn benannte Credirores verschiedene zu dem Reichs-Lehen gehörende Gerechtsame und Stücke, ohne Kayserl. Majestät Einwilligung, verpfändet habe; als habe er hierüber mit Beylegung gedachter Pfand-Verschreibungen in forma proban-te in termino duorum mensium allerunterthänigst zu berichten, damit Ihro Kayserl. Majestät deshalb das weitere verfügen könnten.
4. Injungatur dem Reichs-Hofraths-Thürhüter, vor die Insinuation des Kayserl. Rescripti Sorge zu tragen und wie solches geschehen, allerunterthänigst anzuzeigen.

§. 17.

22. Dec. 1768. 22. Dec.

Hof-Cammer Kayserl. Königl. contra den Grafen von Montfort, mandati et paritoriæ puncto Debiti.

Publicatur Resolutio Cæsarea. Ihro Kayserl. Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst genehmiget; deme zu Folge.

1. Detur dem Impetratischen Grafen von Montfort petitus terminus duorum mensium ad parendum paritoriæ sub iterata priori comminatione.
2. Detur eidem adhuc ex officio terminus duorum mensium ad satisfaciendum rescripto Cæsareo de 2. Martii anni currentis sub comminatione Fiscalis Imperialis aulici contra eundem excitandi.
3. Hat so ein als anderes des Herrn Churfürsten in Bayern in hac causa mandati et paritoriæ gestelltes Begehren nicht statt.

§. 18.

Anno 1772. 27. Apr. wurde die Execution auf das Schwäbische Craysausschreibamt erkannt und 1773. vollstreckt. 1772.

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Von Oettingen.

* * *

Von den abgestorbenen Fürsten zu Oettingen.

§. 1.

Wegen des Anno 1731. verstorbenen Fürstens Albrecht Ernsts II. zu Oettingen hinterlassener Schulden ist die Sache noch jezo am Reichs-Hofrath anhängig; davon ich aber keine besondere Umstände angeben kan.

* * *

Von Oettingen-Baldern.

§. 2.

1739. Anno 1739. m. Jun. übergabe der Graf von **Oettingen-Baldern** beym Reichs-Hofrath eine Anzeige gegenwärtig verwaltender kundbarer Unvermögenheit, statt schuldigster Befolgung verschiedener demandirter Schuldbezahlungen, mit Bitt, pro suspendendis usque ad meliorem fortunam Executionibus varie imminentibus, &c. aut in omnem eventum supplendo & impertiendo consensu Cæsareo in ordine ad contrahendum Mutuum sub hypotheca Bonorum Familiarium; idque cum concessione termini congrui: Der Reichs-Hofrath aber communicirte dises denen Oettingischen Agnaten, um sich in puncto Consensus wegen eines Capitals: Ob und was sie darwider einzuwenden? vernehmen zu lassen.

Den 1. Dec. 1739. fiele wieder ein Conclusum aus, dessen Innhalt mir unbekannt ist; worauf dises folgte:

§. 3.

1740. Martis 12. Jan. 1740.

Zu Oettingen-Baldern Grafens Crafft Wilhelms Debitwesen betreffend, sive gedachter Crafft Wilhelm Graf zu Oettingen und Sötern, sub præs. hest. exponendo ad Conclusum de 1. Dec. nup. supplicat hum. pro clem. ex causis adductis & summe urgentibus maturando consensu Cæsareo in ordine ad contra-

trahendum mutuum, aut in eventum concedenda, vel particulari Debitorum ſolutione, vel impertiendo Moratorio & Indulto Gratiæ, vel denique beneficio Competentiæ, præprimis vero ſuſpendenda proxime imminentis Executionis reiteratione, ac denique in ordine ad regulandum unum vel alterum iuris beneficium hum. petitum ordinanda alia Commiſſione Cæſarea minus ſumtuoſa. appon. Lit. F. G. H. I. in duplo.

In eadem Fürſtlich-Oettingiſcher Anwald de l'Eau, ſub præſ. 7. huj. übergibt allerunterthänigſte Beſcheinigung beſchehener diſſeitiger Erklärung, in ſequelam Concluſi de 1. Dec. nup. mit Bitte, pro clem. demandanda hujus poſitione ad acta. appon. Lit. B. & C.

In eadem Gräflich-Oettingen-Wallerſteiniſcher Anwald von Middelburg ſub præſ. 14. Dec. nup. ſupplicat hum. pro, ex adducta ratione, concedendo termino ſex ſeptimanarum ad ſe declarandum ſuper Exhibitum ſub præſ. 15. Jun. a. p. appon. num. 1. & ult. Concluſ.

1. Ponatur documentatio factæ inſinuationis Exhibiti ſub præſ. de 18. Nov. a. p. ad Acta.
2. Detur adhuc dem Grafen zu Oettingen-Wallerſtein pro ultimato petitus terminus ſex ſeptimanarum zu Beybringung ſeiner Erklärung, mit der Verwarnung, daß er ſonſt pro conſentiente gehalten, und in Sachen weiter ergehen ſolle, was Rechtens.
3. Interim ponatur das Oettingen-Balderiſche Exhibitum ſub præſ. de 1. huj. ad Acta.

§. 4.

1744. Daß Anno 1744. 9. Dec. gegen Oettingen-Baldern eine Debitcommißion erkannt worden ſeye, ſehe man hernach §. 10.

§. 5.

1750. Anno 1750. 26. Maj. ſolle eben diſes geſchehen ſeyn, die Commißion aber keinen Fortgang gehabt haben. v. §. 6.

§. 6.

Nach deſſen Tode kame bey dem Reichs-Hofrath diſes vor:

Martis 30. Sept. 1755.

1755. 30. Sept. Zu Oettingen-Baldern und Sötern, Graf Joſeph Antons Debitweſen betreffend, ſive der Gräflich-Oettingen-Balderiſche Anwald von Fernau ſub præſ. 21. Mart. a. c. übergibt allerunterthä-

terthänigſte Anzeige geſchehener Ceſſionis Bonorum, cum Beneficio Competentiæ, und bittet, pro clem. jam decretam Commiſſionem Cæſaream ad inquirendum in Statum activum & paſſivum extendendo, ac inhærendo priori Ordinationi Cæſareæ, ad eandem ulterius intus petito modo reſcribendo, appon. Lit. A. in duplo.

In eadem beſagter Graf ſub præſ. 16. decurr. menſ. Sept. ſtellt allerunterthänigſt vor, und bittet, pro clem. Commiſſionem Status activi & paſſivi inquiſitorialem, in defunctum Parentem decretam, in ipſum extendendo.

1. Ponantur des Grafen zu Oettingen-Baldern Literæ ad Imperatorem de præſ. 16. Sept. ad Acta.

2. Fiat, acceptata ceſſione Bonorum, petita extenſio Commiſſionis 26. Maj. in defunctum Comitem Crafftonem Wilhelmum decretæ, über den heutigen Grafen Joſeph Anton zu Oettingen-Baldern und Sötern auf den Reichs-Erbtruchſes, Grafen von Wolfegg, &

3. cum inclusione Exhibiti de præſ. 21. Mart. 1755. reſcribatur eidem: Es werde Commiſſario unentfallen ſeyn, was Kayſerliche Majeſtät in dem Jahr 1750. an denſelben wegen des verſtorbenen Grafen zu Baldern und Sötern auch ſeines Schuldenweſens halben verordnet hätten: Gleichwie nun damals der Fortgang der Commißion gehemmet worden, beſagten Grafens Sohn, der jezige Graf, aber bey Allerhöchſtderoſelben ſeine ſamtliche Güter denen Creditoribus cedirt, und um Extenſion auf ihn, Debitorem, auch das jezige Schuldenweſen, angetragen; ſo habe Kayſerliche Majeſtät, in Betracht der notoriſchen, ehedem auch ad Acta docirten, von dem jezigen Grafen nicht herkommenden, unerſchwinglichen Schuldenlaſt hierinn gewilliget, und auf ihn, Commiſſarium, aus dem in denſelben geſezten allerhöchſten Zutrauen, die Extenſion verfüget, mit dem gnädigſten Geſinnen, daß er, mit möglichſter Erſparung derer Koſten, ſo gleich die Commißion in loco anfangen, die ſamtliche des Grafen Güter und Einkünffte autoritate Cæſarea zu ſeinen Handen, die Cammer- und Oeconomie-Bediente aber, mit Erlaſſung derer Gräflichen, in Kayſerliche Commißionspflichten nehmen, hernachmals auch forderſamſt die Gläubigere des Oettingen-Balderiſchen Hauſes per Edictales, unter einem hinlänglichen, auf drey Friſten eingerich-

gerichteten, Termino præclusivo citiren, die Citation, nach behöriger Publication und Refixion, ad Acta nehmen, denen Creditoribus auch, in kürzlicher Gegeneinanderhaltung des Status activi & passivi, dasjenige vorstellen solle, was ihm bereits den 26. Maj. 1750. aufgeben worden: Und wann die gütliche Handlung auf solche Art den Fortgang gewinne, solle Commissarius, möglichster Weise damit zur Richtigkeit zu kommen, sich bestreben, von Kayserlicher Majestät halben auch dabey versichern, daß Allerhöchstdieselbe mit keinem etwa vorzuschlagenden, in der Billigkeit gegründeten, medio iuvandi zu Erreichung dises heilsamen Endzwecks ab Handen gehen würde: Wann jedoch die Güte nicht statt hätte; solle so dann Commißio den Statum activum, und in specie, nach vorigem Auftrag, wie es mit der Herrschafft Dachstuhl stehe, untersuchen, die Monita Creditorum bey demselben, insonderheit auch der von dem Grafen gebetenen, und alldorten vorzuschlagenden, Competenz, nebst derselben Quanto, hören, auch selbsten auf bessere und schicklichere Einrichtungen bey dem Activo bedacht seyn; so dann den Statum passivum, nach vorher bestelltem Contradictore, reguliren, die Liquidationen pflegen lassen, auch, facta Liquidatione, die Sache ebenfalls super prælatione instruiren, und, wann alles geschlossen, befindenden Falls, per Impartiales ein rechtliches Informat darüber ertheilen lassen, auch die samtliche Protocollen dem zum Schluß abzustattenden Bericht, samt räthlichem Gutachten, zu Kayserlicher Majestät Hauptdecision in der Sache seiner Zeit beylegen: Wegen Anfangs der Commißion aber so wohl, als des Fortgangs, erwarteten Kayserl. Majestät von Zeit zu Zeit dasjenige auf gleiche Art, was bey der Commißion einzuberichten nöthig seyn werde.

§. 7.

Veneris, 10. Oct. 1755. 10. Oct.

Zu Oettingen-Baldern und Sötern Grafen Joseph Anton Debitwesen betreffend, Commissionis; sive der Gräflich-Oettingen-Balderische Anwald von Fernau sub præs. hodierno übergibt allerunterthänigste Anzeige würklich comminirter Execution, und bittet, pro clem. decernendo intus petito Rescripto notificatorio & inhibitorio ad Dominos Principes convocantes Circuli Suevici appon. ult. Concl. & Lit. A. nec non Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 10. huj. rescribatur petito modo denen Craysausschreibenden Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses: Nachdeme Kayserliche Majestät unter dem 30. Sept. nup. die Oettingen-Balderische Debitsache zum würklichen Concurs per extensionem auf den jezigen Grafen eingeleitet: Dannenhero alle Sachen, wann sie auch schon liquid gesprochen, dennoch puncto Classificationis dahin gehörig seyen; so gesinneten Allerhöchstdieselbe allergnädigst, daß die Craysausschreibende Hern Fürsten den besagten Grafen mit keiner Execution beschweren, sondern in der so wohl bereits an Sie gekommenen, als auch allen andern causis, damit stille stehen.

§. 8.

1756. 20. Febr. Anno 1756. 20. Febr. beliebte der Reichs-Hofrath:

1. Ponatur des Grafen von Truchseß zu Wolfegg, als zu diser Sache benennet gewesenen Kayserlichen Commissarii, allerunterthänigste Entschuldigung in Literis ad Imperatorem ad Acta, und wird derselbe nunmehro, aus denen angeführten Ursachen, von disem Kayserlichen Auftrag entbunden; so fort,

2. statt dessen, dise Commißion zu dem Oettingen-Balderischen Schuldenwesen, aus Kayserlicher selbsteigener Bewegniß, dem Herrn Fürsten von Fürstenberg übertragen; er

3. Cum notificatione hujus, rescribatur eidem: Nachdeme Kayserliche Majestät aus dem in die rühmliche Eigenschafften des Herrn Fürsten gesezten allerhöchsten Zutrauen, ihn zu diser Commißion auserseben hätten, auch nicht zweifelten, daß er solche, Allerhöchstderoselben zu allerunterthänigstem Gefallen, und zu Aufrechterhaltung des Oettingen-Balderischen Hauses, übernehmen werde; so lasse Kayserliche Majestät ihm so wohl das Exhibitum von dem 21. Mart. 1755. wodurch der Graf von Baldern um Extension und resp. Transcription der allschon zu seines Vaters Debitwesen erkennet gewesenen Commißion vor ihn, den jezigen Balderischen Grafen, gebeten, als auch darauf an den Grafen von Truchseß zu Wolfegg ergangene Commissorium, hiebey zugehen, mit dem gnädigsten Gesinnen, sich in Uebernehmung derer Ihro Kayserlichen Majestät zum Besten des Creditwesens cedirten Güter, so dann der Beförderung des Vergleichswesens inter Debitorem communem & Creditores, endlich auch bey dem allenfallsigen

sigen rechtlichen Verfahren und künfftigen Schluß des Concurses allem demjenigen gemäß zu halten, was der vorigen Commißion aufgegeben gewesen; insonderheit aber auch, wie es mit der Söterischen Fideicommiß-Herrschafft Dachstuhl und dem sämtlichen Fideicommiß stehe, sich zu erkundigen, und darüber seinem Bericht, zu weiterer Erörterung der Sache, das nöthige mit einfliessen zu lassen; wie dann Kayserliche Majestät ehestens, von dem Anfang diser Commißion den ersten Bericht zu erhalten, Sich zuversichtlich versehen wollten.

4. Würde auch der Graf von Oettingen-Baldern von Beschaffenheit der Gräflich-Nesselrodischen Schuld, und darüber bey dem Kayserlichen Cammergericht ergangenen Judicatorum, auch Executions-Commißion, mehr specifice ad Acta doceiren; so ergehet alsdann wegen des gebetenen Reseripti an die Craysausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, oder sonsten, ferner, was Rechtens ꝛc.

§. 9.

Den 20. Nov. 1756. wurde der Fürst von Fürstenberg von diser Commißion auch wieder dispensirt, und selbige dem Grafen von Montfort aufgetragen; mit dem Anhang: Daß, obwolen in denen vorigen Commißionen, die sämtliche Oettingen-Balderische Güter zu Kayserlichen Commißions-Handen zu nehmen, versehen worden seye; dennoch der Kayser die Söterische Herrschafft Dachstuhl (wesfalls ohnehin der Bericht schon ehedem besonders vorbehalten gewesen,) ausdrücklich in so lang nicht darunter begriffen wissen, sondern ausnehmen wollte, biß die Gräflich-Nesselrodische, von denen Söterischen Zeiten darauf hafftende, Schuld, welcher halben die Execution würcklich geschehen, auf ein- oder andere Art erlediget seyn werde; da der Commißion hernachmals fernere Kayserliche Verordnung zugehen solle. 1756.

§. 10.

An. 1759. 18. Maj. u. 5. Oct. ergienge wieder etwas in der Sache. 1759.

§. 11.

Martis 12. Febr. 1760. 1760.

Zu Oettingen-Baldern und Sötern Grafens Joseph Anton Debitwesen betreffend, Commissionis, - -

In eadem der Herr Fürst und Probst zu Ellwangen, sub dato 20. & præs. 27. Aug. a. pr. erstattet per à Wallau unterthänig-

thänigsten Beriche ad clem. Reſcriptum de 18. Maj. 1759. cum Adj. Lit. A. A. B. C. & D.

In eadem, der Graf zu Montfort, als Kayſerlicher Commiſſarius, ſub dato 12. & præſ. 23. Jul. a. el. erſtattet per à Fernau weitern allerunterthänigſten Bericht ad ordinationem Cæſaream de 18. Maj. ej. an. ſamt 4. Beylagen.

1. Ponatur der Commiſſariſche Bericht, ſamt deſſen Beylagen, ad Acta.
2. Ponatur der Fürſtlich-Ellwangiſche Bericht gleichmäßig ad Acta, und hat es bey dem Erbieten, die Sache coram Commiſſione auszuführen, ſein Bewenden; es ſtehet auch dem Impetrantiſchen Sachwalter frey, denſelben in Cancellaria, auf Anmelden, zu inſpiciren. Et,
3. cum notificatione Membri 2. reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ: Daß dieſelbe den Abt von Kayſersheim, ſeines unerheblichen Einwendens puncto Separationis ungehindert, autoritate Cæſarea anweiſen ſolle, ſich bey dem Foro univerſali einzulaſſen, ſonſten aber gegen denſelben, auf Anruffen des Gegentheils, das behörige in contumaciam zu verfügen.

§. 12.

Jovis 1. Oct. 1761.

1761. Zu Oettingen-Baldern und Sötern Graf Joſeph Antons Debitweſen betreffend, ſive Graf Franz Xaveri von Montfort ſub dato 31. Mart. & præſ. 28. Apr. a. c erſtattet per à Fernau allerunterthänigſt fernerweiten Bericht, ſamt Bitte, pro clem. ferendo ad excelſum Judicium Camerale Ordinationes inhibitoriales, ac reliquas intus hum. petitas; cum Adj. ſub num. 1. usque 9. incl.

1. Ponatur des Kayſerlichen Commiſſarii, Grafen von Montfort, allerunterthänigſter Commißions-Bericht d.d. 31. Mart. & præſ. 28. Apr. a c. ad Acta.
2. Reſcribatur Commiſſario Cæſareo: Kayſerlicher Maj. ſeye allerunterthänigſt vorgetragen worden, was bißanhero bey der Commißion vorgekommen ſeye: Gleichwie nun in ſpecie noch nichts beygebracht worden, allwo dem Foro univerſali ein Eingriff beſchehen wollen, noch er deßfalls etwas beleget habe; alſo werde er vor erſt auf dasjenige, was Kayſerliche Maj. hierinn ehedem verordnet, demnächſt aber dahin angewieſen

wiesen, so bald sich, wider Vermuthen, ein Fall ereignen sollte, alsdann davon die unverlängte bescheinigte Anzeige zur Kayserlichen fernerer Verfügung zu machen. Uebrigens, da er, Commissarius, bißanhero einen Vergleich unter denen sämtlichen Creditoribus zu erzilen gesucht, mit denen Grafen von Schönborn aber noch nichts richten können; so solle er zwar deßfalls alles mögliche ferners versuchen, im Fall aber die Güte etwa nicht zu erhalten stünde, in rechtlicher Ordnung dieselbe wider den Grafen von Oettingen-Baldern super liquido, die Creditores aber gegen dieselbe super prælatione, biß zum Schluß hören, und sodann, prævia transmissione ad Impartiales, salva in eventum appellatione, ein Urthel absprechen lassen, und seiner Zeit desfalls, auch wie die ganze Sache sich biß dahin verhalten, allerunterthänigst fernerweit berichten.

§. 13.

Sabbathi 3. Oct. 1761. 3. Oct.

Zu Oettingen-Baldern und Sötern Grafen Joseph Anton Debitwesen betreffend, Commissionis; sive Kistler contra den Grafen zu Oettingen-Baldern Rescripti paritorii & Executionis, nec non Transactionis puncto debiti; sive der Impetrant sub præs. 31. Jul. nup. übergibt allerunterthänigst nothdringliche Anzeige und Bitte pro clem. quantocius decernendo ad Commissionem Cæsaream Rescripto ulteriori inhæsivo. appon. Lit. A. usque H.

In eadem Impetrantischer Anwald Moll sub præs. 28. Sept. nov. exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro clem. promovenda Resolutione Cæsarea. appon. num. 1. 2. 3. & 4.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 31. Jul. a. c. rescribatur Commissioni Cæsareæ: Es werde sich Commissarius erinnern, was bereits unter dem 5. Oct. 1759. in diser Sache, wegen deren Beförderung, weiters an ihn ergangen seye: Gleichwie aber von ihm in so geraumer Zeit desfalls nichts eingekommen, Kayserliche Majestät aber keineswegs zweifelten, daß die Creditores von selbsten, in Betracht aller Umstände, keineswegs erschweren würden, bey einem Debito diu per Judicatum liquido, und worüber der Graf von Baldern transigirt, auch bereits ante Concursum darauf bezahlet,

let, bey einem von dem Grafen Commissario Instructions-mäßig geschehenen Vortrag der Billigkeit statt zu geben unentstanden seyn würden, als solle er in solchem Fall seinen allerunterthänigsten Bericht erstatten: Wofern aber der Vortrag nicht geschehen wäre, noch jezo von der Befolgerung dociren, und sich dabey wegen des so langen Aufenthalts verantworten; idque sub termino duorum mensium.

§. 14.

Martis 21. Oct. 1766.

1766. 21. Oct. Oettingen-Baldern und Sötern Grafen Joseph Anton Debitwesen, in specie die Gräflich-Nesselrodische Forderung betreffend, sive Hochgräflich-Orttingen-Balderischer Anwald von Fernau sub præs. 6. Mart. a. c. docendo de insinuato Concluso benignissimo & lapso termino, supplicat pro clem. eventuali communicatione Exhibiti paritorii Comitis de Nesselrode, ad se desuper declarandum, aut debitum Sœterianum plenarie extinctum ac tanquam confessatum tenendo, consequenter ad executionem procedendo. appon. ult. Concl. & Docum. insinuat.

In eodem, Gräflich-Nesselrodischer Anwald Mayer sub præs. 17. Febr. d. a. überreicht allerunterthänigste Vorstellung ad Rescriptum Cæsareum de 13. Dec. 1764. warum keine Einlassung über die Berechnung derer ex reali immissione ejusque extensione iudiciali erhobener Dachstuhlischen Einkünfften dahier Platz greifflich sey, samt Bitte, pro clem. à dicta redditione rationum dispensando. appon. ult. Concl. & num 1. & 2. in duplo.

In eadem, in specie die Gräflich-Schönbornische Schuldforderung betreffend, nunc Commissionis aulicæ, sive derer beyden Grafen Joseph Franz und Eugen Erwein von Schönborn Anwald, Fischer von Ehrenbach, sub præs. 7. Mart. 1765. documentando rite insinuata Mandata specialia ad transigendum, supplicat pro clem. decernenda ejusdem positione ad Acta. appon. Concl. de 13. Dec. 1764. & Adj. sub Sign. ☉ & ☾

Idem sub præs. eodem legitimando se ad Acta, supplicat pro clem. decernenda unius Exemplaris ad Acta positione, alterius vero communicatione. appon Mandata procuratoria sub Signo ☉.

1. In puncto des an Carl Franz Grafen von Nesselrode zu Ereshoven den 13. Dec. 1764. erlassenen Rescripts, fiat, mit

mit Verwerffung der von ihm in puncto Fori gemachten sämtlichen Einwendungen, Rescriptum paritorium dahin: Nachdeme Kayserliche Majestät zu dem Gräflich-Balderischen gesammten Schuldenwesen allschon den 9. Dec. 1744. durch die ad causam: Myliusische Erben contra Oettingen-Baldern Dero mit-benannten Commissario anbefohlene publicationem Edictalium den Concursum formalem würklich angeordnet, auch, des Grafen von Baldern sämtliche Güter zu der Commißions-Administration zunehmen, befohlen, nachhero aber, bey dem Fortgang der Sache, und erst im Jahr 1756. die Gräflich-Nesselrodische alte Forderung, welche bereits damahl auf der Söterischen Herrschafft Dachstuhl per Immissionem in der Execution gestanden, bewandten besonderen Umständen nach, dergestalt ausgenommen worden, daß ersagte Herrschafft Dachstuhl nur in so lange, biß dise im Jahr 1756. bereits in executione befangen gewesene Schuld erlediget seyn werde, unter der Concurs-Administration nicht begriffen seyn solle, dises rechtskräfftige Urthel aber von selbsten die Berechnung des empfangenen bey Kayserlicher Majestät mit sich bringe, und alle Extension ausschliesse, (als welche allein der Judex Concursus zu beurtheilen und zu claßificiren in dem Stande sey,) Kayserliche Majestät dannenhero nicht zugeben könne, daß er, unter dem Vorwand einer bey dem Kayserl. Cammergericht erhaltenen extensionis jam factæ immissionis, ersagte Herrschafft Dachstuhl der Massæ Concursus länger vorenthalte; als solle er von seiner bey dem Kayserl. Cammergericht incompetenter gesuchten extensione Commissionis alsofort abstehen, wie er solches gethan, ad Acta dociren, dabey auch dem obersagten Kayserl. Rescript d. d. 13. Dec. 1764. also gewiß intra terminum duorum mensium Folge leisten, als sonsten, nach der den 14. Dec. 1765. ihm geschehenen Bedrohung, seine ganze von Kayserlicher Majestät auf Dachstuhl vorbehaltene, im Jahr 1756. bereits in der Execution gestandene, Forderung eo ipso als getilget und gezahlt gehalten, gegen ihn die würkliche Execution erkennet, auch fernere Bestrafung vorbehalten seyn solle: Dieweil auch

2. der

2. der Graf von Montfort, als Kayserlicher Commissarius, dem an ihn den 13. Dec. 1764. ergangenen Kayserlichen Rescript in so langer Zeit die Parition nicht geleistet; als wird demselben, solches binnen zwey Monathen zu thun, bey Straf drey Mark löthigen Goldes, nochmals anbefohlen, nebst dem Bedeuten, daß Kayserliche Majestät, ausser disem, annoch die Commißion auf einen andern Stand des Reichs zu transcribiren, in sothanem unverhofften Falle, nicht entstehen würden. So vil aber

3. die zwischen denen Grafen von Schönborn und dem Grafen von Oettingen-Baldern, auch mit dem lezteren verstandenen Creditoribus angeordnete Commissionem ad amicabilem betrifft, ponatur Documentatio factæ insinuationis Mandati specialis ad transigendum ad Acta; &

4. promoveatur nunc Commissio Cæsarea.

5. Communicetur etiam das Gräflich-Schönbornische Mandatum procuratorium Parti impetratæ, altero exemplari ad Acta repositо.

§. 15.

19. Dec. Veneris 19. Dec. 1766.

Zu Oettingen-Baldern und Sötern Grafen Joseph Anton Debitwesen, in specie die Gräflich-Nesselrodische Forderung betreffend, sive Gräflich-Nesselrodischer Anwald Mayer sub præs. hod. übergibt allerunterthänigste Anzeige getroffenen Vergleichs, mit Bitte, pro positione ad Acta. appon. ult. Concl. & Sign. ⊙ in duplo.

Ponatur die von dem Grafen von Nesselrode gethane Anzeige des mit dem Grafen von Oettingen-Sötern getroffenen Vergleichs ad Acta.

§. 16.

1767. 5. Febr. Jovis 5. Febr. 1767.

Zu Oettingen-Baldern und Sötern Grafen Joseph Anton Debitwesen, in specie die Gräflich-Schönbornische Schuldforderung betreffend, nunc Commissionis aulicæ; sive der beyden Grafen Joseph Franz und Eugen Erwein von Schönborn Anwald Fischer von Ehrenbach sub præs. 8. Jan. novissimi edocendo rite insinuatum mandatum procuratorium, supplicat humillime, pro clementissime decernenda Documenti positione ad Acta, &

nunc

nunc aperienda Commissione aulica. appon. Lit. A. B. & ult. Concl.

1. Ponatur Documentatio factæ Insinuationis mandati procuratorii partis impetrantis ad Acta, &
2. Aperiatur nunc petito modo Commissio Cæsarea.

§. 17.

Lunæ 23. Febr. 1767. 23. Febr.

Zu Oettingen-Baldern und Sötern Grafen Joseph Anton Debitwesen, in specie die Alienation eines theils des Dachstuhlischen Fideicommissi betreffend, sive ermeldter Graf sub præs. 30. Januar nup. überreichet per à Fernau allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: pro clementissime impertiendo Consensum Cæsareum ad alienandum Partem fideicommissi Dachstuhlici. appon. ult. Conclusum ac Adj à Lit. A. usque G. inclusive.

Hat das Begehren angebrachter massen nicht statt.

* * *

Von Oettingen-Spilberg.

§. 18.

Der jetzige Fürst zu **Oettingen-Spilberg** bekame, (wie es scheinet Anno 1747.) vom Reichs-Hofrath eine Debit-Commißion, welche dem Grafen zu Königsegg-Aulendorff aufgetragen wurde. Anfang.

§. 19.

Anno 1748. 15. Jul. muß ein Haupt-Conclusum darinn ergangen seyn, dessen Innhalt mir aber nicht wissend ist. 1748.

§. 20.

Anno 1751. 10. Sept. beschlosse der Reichs-Hofrath: 1751.

I. Ponantur die samtliche Berichte der Kayserlichen Commißion ad Acta 10. Sept.

II. Rescribatur dem Grafen zu Königseck-Aulendorff, als Kayserlichen Commissario: Es hätten Kayserliche Maj. aus dem sehr lang zurückgeblibenen ersten Bericht, wie auch denen nachgefolgten, ersehen, was biß auf dise Zeit bey dem Debitwesen sich ereignet habe. So vil nun

1. die ganze Hauptentheilung, Pflichtleistung des Subdelegati und Aemter-Instructiones, Abstellung derer Mißbräuche, Reduction und Suspesion einiger Bedienten, die Bedienten-Besoldun-

soldungen, Erspahrungen bey denen Gnadengeldern, und sonsten, auch alle andere zur Haupteinrichtung gehörige, oder das Cameralwesen angehende, Vorschläge und Einrichtungen betreffe, liessen es Kayserliche Maj. in allem, so hier nicht besonders abgeändert, dabey bewenden: Es solle jedoch Commißio den provisorie suspendirten Amtspfleger Elauer zu Spilberg, wegen seiner selbst eingestandenen üblen Haushaltung, andern zum Abscheu und Exempel, nunmehro autoritate Cæsarea caßiren, auch denselben zu Zahlung des nahmhafften Rests an die Cammer, Contributionscasse und Caplaney durch die Regierung in rechtlicher Ordnung executive anhalten, und des Endes ihr die Specificationen, samt denen Zahlungsvorschlägen, behörig zukommen lassen: In Ansehung aber derer Fürstlichen Gnadengelder seyen hauptsächlich die Fundationen, wie dieselbe ehedem hergekommen, vor beyde Religionen in ihrem Stande beyzubehalten, auch denenselben das gewohnliche Herrschafftliche Almosen mit gleicher Mildigkeit zuzuwenden. Besonders bestättigten Kayserliche Maj. auch dasjenige, so in Einziehung derer Exemtionen und Immunitäten, worüber kein titulus oder diutina possessio beygebracht werden können, von der Commißion geschehen seye. Gleichwie aber die Oettingen-Wallersteinische in Oettingen bißhero befindliche Räthe und Beamten hiebey aus einem alten Herkommen ebenfalls geschützet zu werden vermeinet, mittelst ihres Widerspruchs aber zu einer besondern Anfrage Gelegenheit gegeben; so verordneten Ihro Allerhöchstbesagte Kayserliche Maj. biß auf Dero weitere Verfügung, mit denenjenigen, so in der Würcklichkeit stünden, es eben so zu halten, wie die Oettingen-Spilbergische Räthe und Beamte alldorten befreyet seyen; wobey jedoch der Bedacht dahin zu nehmen, daß sich bey einem oder andern Theil kein Unterschleiff wegen sothaner vorerst annoch dauernden Befreyung ereigne.

Nun habe zwar Commißio wegen des in Oettingen-Wallersteinischen Handen befindlichen Oetting-Oettingischen Archivs ein allerunterthänigstes Begehren mit geäussert: Da aber dises Geschäfft zu dem jezigen Debitwesen, oder einer dißfalls zu machenden Einrichtung, nicht gehörig, könne die Fürstlich-Oettingische Regierung solches auf andere Art zur Kayserlichen Decision vortragen, und deßfalls von der Commißion durch gewohnliche Wege benachrichtiget werden.

2. Da

2. Da der von Ihro Kayserl. Majestät zu Berichtigung dises Debitwesens beendzweckte gütliche Plan, hauptsächlich wegen des gänzlich verlohrenen Zutrauens derer Creditorum, und in Abgang fast aller ehedem zum Vorschlag gebrachten Mediorum iuvandi extraordinariorum, nicht zu Stande kommen können, vilmehr sich gar ereignet, daß einige von ersagten Creditoren, zu disem Endzweck zu erscheinen, Bedencken getragen, nächsthin die von besagter Commißion zu Erhaltung der Güte neuerlich in Vorschlag gebrachte Mittel, samt denen darauf gegründeten general- und special-Anfragen, nicht von der Beschaffenheit seyen, daß Kayserliche Majestät solche, zumalen in Betracht derer seithero gänzlich veränderten Umstände, genehmigen könnten; als wird die bißherige Handlung zur Güte vor erst, biß zu weiterer Ergebniß der Sache, ausgestellet; vilmehr

3. Commißioni die Weisung gethan, künfftighin alles zum formlichen Concurs in rechtlicher Ordnung einzuleiten, vornemlich den Fundum activum præsentem auf alle Art zu berichtigen und besammen zu halten: Und weilen die zu Kayserlichen Handen genommene Fürstliche Einkünfften bißanhero nicht völlig nach Dero allerhöchsten Vorschrifft gehandhabt worden; vilmehr Commißio alle Fürstliche Aßignationen, die doch mit Uebergab der Güter von selbst aufgehöret, zugelassen, verschiedene Auszahlungen ohne Anfrage gethan, willkührliche Accords geschlossen, dem Herrn Hauptdebitori selbsten einige Gelder, als vor die Casse ausgelegt, zurückbezahlt, dessen Fürstlicher Kinder Alimentation und andere derselben Nothdurfft übernommen, auch vor die Herbeybringung desjenigen, so der Herr Fürst vor den Subdelegatum, und sonsten, jährlich herzugeben, oder an demjenigen, was der Casse von ihme hinterhalten worden, zu restituiren und resp. zu ersezen hat, nicht genugsame Sorge getragen; als werde Commißioni alles Ernstes, und mit Vorbehalt der Restitution aus ihren eigenen Mitteln, hiemit aufgegeben, künfftighin den Fundum activum besser, als geschehen, zu behandlen, keine Aßignationen des Herrn Fürsten gelten zu lassen, oder an ihn, noch jemand anders, ohne besondere Kayserliche Verordnung, das mindeste in toto oder ex parte zu bezahlen, vilmehr aber dahin zu sehen, daß der Herr Fürst diejenige Juwelen und Silber, so er in Mähren mit sich genommen, unverweilt herausgebe, den Capitalbrief von 100000. fl. so auf

Großwesseriz stehen, in Originali zu derselben Handen liefere, dasjenige, so vor seine Fürstliche Töchter aus der Commißionscasse verwendet, nach und nach wieder erstatte, auch die zu Zahlung des Subdelegati und anderer Nothdurfft alljährlich herzuschiessen versprochene 2000. fl. zu der bestimmten Zeit unnachsichtlich entrichte.

Und obwohlen Commißio wegen der von dem Herrn Fürsten vorgeschlagenen Uebernehmung derer von seiner verstorbenen Gemahlin vor den Hospital zu Oettingen legirten 6000. fl. und zu denen Schulen verschafften 7000. fl. eine Anfrage zu thun vermeinet, könnten doch Kayserliche Majestät nicht absehen, auf was Art dises der Debitcasse zugemuthet werden könne; weßhalben dann dise beyde Corpora zu bedeuten wären, daß sie sich deßfalls an der Frau Fürstin in Mähren befindliche Verlassenschafft zu halten hätten.

So vil aber das von dem Herrn Fürsten zu Nürnberg versezte Silber betrifft, solle Commißio, nach dem Willen des mehresten Theils derer Creditorum, an den angegebenen Darleyher, General-Major von Creuzenach, und dessen Bevollmächtigten, von Scheidlin, mit Abzug des von dises Creditoris Cedenten usurarischer Weise angerechneten Douceurs, (deßfalls derselbe sich an besagten Cedenten, Varget, oder dessen Erben, zu halten hätte,) das Capital, samt jezo rückständigen Interessen zu 5. pro Centro, bezahlen, das widerrechtlich versezte Silber davor zu der Massa nehmen: Weilen so fort etwas weiteres von dem Oettingischen Silber in Oettingen versezet seyn solle; werde Commißio sorgen, auch solches auf gleiche Art einzulösen.

Wann nun auf besagte Art das samtliche Silber nach und nach wieder zu der Masse gebracht; werde Commißio angewiesen, solches, samt denen bereits geschäzten, von dem Oettingischen Haus herrührenden, Juvelen, prævia taxa des besagten Silbers, auf die vortheilhafteste Art zum Nuzen der Masse licitando zu Geld zu machen, oder zu denen nachhero anbefohlenen Zahlungen an den meistbietenden Creditorem in solutum anzuwenden: Wobey jedoch Commissarius vor die Fürstliche Töchtern von ihrer Frau Mutter bey dem Legat ihres Silbers an den Herrn Fürsten daraus verschafften 2. Toilettes 6000. fl. in Handen zu behalten, und dieses Geld, wegen des ususfructus paterni, der Masse und derse-

derselben Creditoribus zum Besten, verzinslich anzulegen angewisen wird.

Die von der verstorbenen Frau Fürstin darzu gekommene und ihren Fürstlichen Kindern gehörige Juvelen, so ebenfalls bereits geschäzet worden, befehlen hingegen Kayserliche Majestät, biß zu Dero weiteren allerhöchsten Verordnung, aufzubehalten, und mit deren Veräusserung anzustehen.

4. Da bißanhero, obbesagter massen, die Kayserliche Verordnung nicht gänzlich befolget worden, insonderheit aber in denen Berichten auch dises vorgekommen, daß Commißio in drey Jahren auf alte Fürstliche Anweisungen 36840. fl. so dann an Capitalien, die nicht bemerkt sind, 5070. fl. alte Schulden bezahlet; so solle Commißio dem erstfolgenden Bericht, wovor dise eigenmächtige Verwendung beschehen, und auf was Weise dieselbe zu des Debitwesens Nuzen gekommen, allerunterthänigst specificiren, damit Kayserl. Majestät dieselbe näher einsehen und desfalls nach Befinden das weitere verordnen mögen: Künfftighin aber, wie weiter, Commissarius, in Berichtigung des Liquidations- und Prioritäts-Geschäffts gekommen, auch wie der Zustand der Casse beschaffen, und auf was Art die von Kayserlicher Majestät anbefohlene Zahlung zu Verminderung des Debitwesens geschehen, von zwey Monathen zu zwey Monathen jederzeit schuldigst einberichten, damit alles in so mehrerer Richtigkeit bleibe.

Da auch der Ertrag derer bereits verkaufften Fürstlichen Mobilien ein erkleckliches zu Verstärkung des Cassavorraths beyzutragen haben muß; solle Commißio dise Summen in denen ersten zwey Monathen ebenfalls mit specificiren, die übrige Mobilien aber gleicher Weise versilbern, und den daraus entstehenden mehreren Zugang specifice anzeigen.

Weilen nun bey Abstattung derer lezteren Berichte ein ziemlicher Cassevorrath bereits vorhanden gewesen, und derselbe durch die weiters eingegangene Einkünfften vor jezo annoch erkleckligher seyn muß; dannenhero an diser und anderer bißher erzählten Mittel nuzbare Verwendung ebenfalls zu gedenken ist; solle

5. Commißio Cæsarea hievon die à tempore Concluſi d. d. 15. Jul 1748. verfallene Reichsübliche Interessen zu 5. pro Cent, der damals beschehenen, aber, vermuthlich wegen angehoffter gütlicher Auskunfft, bißher eigenmächtig ausgesezten Auflage gemäß,

denenjenigen, so verzinsliche Capitalien angelegt, zuforderist noch jezo bezahlen: Und weilen unter denen versicherten Creditoribus der Banquier von Münch zu Augsburg wegen des Oettingen-Spilbergischen Antheils der Kerngült zu Oettingen mit befindlich, sich aber deßfalls, weil die Sache puncto usurariæ pravitatis annoch in lite befangen, ein zu Kayserlicher Resolution ausgestellter Anstand ergeben; werde Commissio Cæsarea hiemit bedeutet, demselben ebenfalls einsweilen diese reichsübliche Interessen zu entrichten, hingegen den zu Nördlingen ligenden Vorrath zu ihren Handen zu nehmen, auch künfftig von dorten einzuziehen; und werden Kayserliche Majestät die super usuraria pravitate hangende Hauptsache so dann seiner Zeit zu entscheiden ohnermanglen. Sothane Zahlung derer Interessen und weiteren Berichtigung des Status activi ohnausgesezt, solle

6. Commißio die samtliche Creditores, unter einem hinlänglichen präclusiv-Termin, autoritate Cæsarea per Edictales ordentlich citiren, dieselbe in ihrer Ordnung gegen den Debitorem communem liquidiren lassen, sie mit ihrem Verfahren super prioritate kürzlich, doch genüglich, unter einander hören, und alles, so zu der Form eines Concurs-Processes gehörig, in legaler Maasse beobachten; demnächst, wann in der Sache geschlossen, die samtliche Acta, samt denen zu Berichtigung des Debitwesens bißher ergangenen und heutigen Kayserlichen Resolutis, prævia legali in præsentia Partium facta Inrotulatione, auf die nahe gelegene Universität Altorff, zu Abfassung eines Claßifications-Urthels verschicken, und solches, samt denen rationibus decidendi Facultatis Juridicæ, an Kayserl. Maj. verschlossen einsenden. Damit auch

7. die nach Auslösung des Silbers und anderer Faustpfänder, wie auch über die anbefohlene Zahlung derer Interessen, in Cassa noch etwa vorräthige, im Lauff der Sache von Zeit zu Zeit anwachsende, Gelder mittlerweile nicht müßig bleiben; könne Commissio Cæsarea diejenige Creditores hypothecarios, welche pro ratione temporis die älteste sind, und deren Forderungen in termino Liquidationis nicht widersprochen werden, einsweilen, gegen hinlängliche Caution, bezahlen, und, wie weit solches geschehen mögen, in der Folge zu Kayserl. Majestät allerhöchsten Wissenschafft bringen; jedoch alles dises ohne Abgang derer durante Concursu von Zeit zu Zeit denen obersagten Creditoribus weiters

ters verfallenden Interessen; als welche zugleich jedesmal von halben zu halben Jahren bey der Verfallzeit denenselben ohne Ausnahme abzuführen seynd.

Sollten nächsthin einige kleine Liedlohns- Handwerks- und andere liquide Forderungen von nothleidenden oder besondere Rucksicht verdienenden Personen übrig seyn, die aus denen eingehenden Revenüen, oder durch Abrechnung mit denen Contribuenten, leichtlich zu bestreiten, behalten Sich Kayserl. Majestät, auf vorherige Anfrage und umständlichen Bericht derer Beweggründe, allergnädigst bevor, deßfalls auch ausserordentlich die nöthige Vorkehrung zu thun: Wobey aber alles eigenmächtige Verfügen und Auszahlung, wie auch etwaiger Eingriff in die Commißionscasse, (wann gleich die Erstattung so gleich wieder geschähe,) samt allem anderen, so dahin gerechnet werden könnte, und oben bereits geahndet ist, Commißioni nochmalen alles Ernstes untersaget wird. Die von Commißione

8. wegen der in Camera eingeklagten Schuld derer Gabrielischen Erben gethane Anfrage berührend, habe Dero Kayserl. Cammergericht bereits super Liquido gesprochen; solle dannenhero Commißio dise Erben mit denen übrigen Creditoribus wegen diser bereits liquidirten Post nur super prælatione verfahren lassen, einstweilen aber die Interessen ihnen, gleich Andern, entrichten; wie dann Commißio solches der Fürstlichen Regierung des Endes bekannt zu machen hätte, damit dieselbe die remissionem ad Forum universale Concursus nur in diser Gestalt von Kayserlicher Majestät Cammergericht bitte;

Da immittelst Kayserl. Majestät dem Schwäbischen Craysausschreibamt von disem würcklich excitirten Concurs gegen den Herrn Fürsten anheute die Notification thun lassen und das nöthige verordnen werden. Was nun

9. bey besagtem Kayserl. Cammergericht in Ansehung des Pönfalls, worein der Herr Fürst und die Regierung, so dann auch der Advocatus causæ puncto fractæ pacis gegen Elwangen condemniret worden, zu verfügen seye? bleibe bißanhero allein der Regierung heimgestellt: Sollte aber künfftighin bey sothaner zum Concurswesen nicht erwachsenen Sache dem Herrn Fürsten, oder denenjenigen, so es ausser dem angehet, etwas weiteres vorzunehmen nöthig scheinen, bleibet solches, ohne Concurrenz der Commißion,

mißion, auf derselben eigenes Befinden ausgestellet. Und ob zwar

10. Commißio geglaubet, es können der Contributionscasse Anforderungen biß auf die Lezt ausgesezet bleiben; so werde doch nunmehro bey der Liquidation und Prioritätsverfahren nöthig fallen, zu der Unterthanen Besten jemand, allenfalls ex officio, zu bestellen; wovor demnach Commißio behörige Sorge zu tragen hätte.

Nachdeme nun hiemit zugleich alle übrige Anfragen erlediget seyen, oder von selbsten wegfielen; so erwarteten nunmehro Kayserliche Majestät, wie Commißio, nach Ergebnis derer Sachen Umstände, alles obbesagte entweder vollzogen, oder darzu allenfalls die Anstalt vorgekehret, den allerunterthänigsten Bericht in den nächsten zwey Monathen.

III Ponatur des Grafen Anton Ernst von Oettingen-Spilberg Exhibitum de præs 1. Jun 1750 ad Acta &

IV. Rescribatur besagtem Grafen hoc tenore: Gleichwie Kayserliche Majestät anheute alles dasjenige, so zu seiner und derer Creditorum Beruhigung gehörig, vorgekehret, ihm annebst, wegen seines Interesse bey der Commißion das nöthige verhandlen zu lassen, vorbehalten bleibe; also werde er sich darnach zu achten und damit zu beruhigen wissen.

V. Cum notificatione desjenigen, was oben Membr. II. num. 3. von der Auslösung des zu Nürnberg im Versaz stehenden Oettingischen Silbers der Commißion aufgegeben worden, rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Nürnberg: Nachdem Ihro Kayserliche Majestät zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit, und in vornemlichem Betracht der Einwilligung des mehresten Theils derer Glaubigere, allergnädigst genehmiget, daß das von dem Herrn Fürsten zu Oettingen zu Befridigung derer Creditorum mit-angewisene, nachmals aber gleichwol eigenhändig versezte, Silber aus der Masse ausgelöset werde, deßfalls auch anheute den Befehl ergehen lassen; solle Magistratus den von Scheidlin zu Herausgebung desselben in der Maasse anhalten, und besagten von Scheidlin gegen den Barget, oder dessen Erben, wegen des usuravischer Weise mit abgenommenen Douceurs, nöthigen Falls, in rechtlicher Maasse zu seiner Schadloshaltung verhelffen.

VI.

VI. Mit gleichmäßiger Notification desjenigen, so Membro II. num. 5. wegen des von Münch und der Nördlinger Kerngült verordnet worden, rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Nördlingen: Daß derselbe nun keinen ferneren Anstand nehmen wolle, den von dem Spilbergischen Antheil von der Reichs-Kerngült vorhandenen Vorrath der Kayserl. zu dem Oettingen-Spilbergischen Debitwesen verordneten Commißion, auf derselben anderweitiges Begehren, zu ihrer Disposition verabfolgen zu lassen.

VII Cum notificatione ejusdem Membri II. n. 8. rescribatur itidem denen Craysausschreibenden Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses: Da Kayserliche Majestät des Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg Debitwesen nunmehro, bey Abgang aller anderer Mittel, zum Concursu universali eingeleitet, und dannenhero puncto prælationis Creditorum der Ausgang mittelst eines Claßifications-Urthels abgewartet werden müsse: Hieraus aber von selbsten folge, daß bißanhero keine besondere Zahlung an ein- oder andere Creditores in particulari geschehen möge, vil mehr jeder derselben die besagte Zahlung in seiner Ordnung, ohne daß eine Execution nöthig, zu gewarten habe; als wollten Allerhöchstbesagte Ihre Kayserliche Majestät solches denen Herrn Fürsten bekannt machen, und dabey an dieselbe gnädigst gesinnen, mit denen an sie etwa ergangenen, oder noch künfftig ergehenden, particular-Executions-Verfügungen in sothanem Debitwesen billigen Anstand zu nehmen.

VIII. Cum notificatione horum omnium rescribatur etiam dem Herrn Fürsten Aloysi zu Oettingen-Spilberg: Was gestalten Kayserliche Majestät in allergerechtester Mißbilligung ersehen müssen, daß der Herr Fürst, seinem Versprechen und Schuldigkeit, wie auch den darauf gegründeten so öfteren Kayserlichen Auflagen und Reichsväterlichen Erinnerungen ganz zuwider, so wenig die vor den Subdelegatum und übrige Bedürffnisse versprochene 2000. fl. ganz und zu rechter Zeit abgeführet, als er seiner Fürstlichen Kinder Alimentation ohne Concurrenz der Debitmassa besorget; da vilmehr derselbe, unter Vorwand alter Aßignationen, Auslagen vor die Casse, und sonst in andere Wege, sich nicht ganz der Disposition dabey enthalten; wobey ferners sich ergeben, daß durch Versaz des Silbers zu Nürnberg der Rückstand desjenigen, so er sonsten auf gleiche Art im Versaz stehen lassen, oder in Mähren mitgenommen, die noch manglende, zu der Frau

Fürstin Schmuck gehörige, drey Steine, samt dem ebenfalls zu-zurückseyenden Groß-Meserischen Capitalbrieff ad 100000. fl. so wohl die Media juvandi extraordinaria bisher entgangen, als auch das Zutrauen deren Creditorum nothwendig wegfallen, und sonsten viles Nachdenken verursachet werden müssen, so daß endlich das ganze von Kayserlicher Majestät so heilsamlich angeordnete gütliche Behandlungsgeschäfft vor erst in das Stecken gerathen, und kein anderes Mittel gewesen, als solches einesweil auszusezen: Gleichwie aber dadurch die Sache zum ordentlichen Concursproceß nunmehro gediehen; als werde sich der Herr Fürst solches selbsten zuzuschreiben haben: Gleichwolen aber, damit die Creditores nicht auf andere Zwangsmittel verfallen und darum die allerunterthänigste Vorstellung thun mögen, (solle er,) wie es ohnehin seine Schuldigkeit erfordert, nunmehro wenigstens sich alles Eingriffs und Disposition bey der Debitcasse enthalten, vor den Subdelegatum und anderes die ausgelobte 2000. fl. in denen behörigen Fristen ad Commissionem remittiren, seine Fürstliche Kinder und die auf sie gehende Kosten selbsten besorgen, das zu deren Unterhalt- und Versendung aufgegangene der Casse nach und nach wieder bezahlen, und den Großwesserischen Capitalbrieff in Originali, samt denen hinter sich habenden Juwelen und Silber, ad Commissionem ohnverzüglich einsenden, auch, wie solches geschehen, die Anzeige thun, damit nicht nöthig seye, desfalls weitere Kayserliche Verfügung zu machen. Gleichwie anbey die Debitcasse dasjenige, so vor den Silberversaz zu Nürnberg und sonsten auszulegen ist, oder bereits an Interessen ausgelegt worden, an den Herrn Fürsten, wie billig, zurück zu fordern hat; als solle er Mittel an Hand geben, wodurch dasselbe ohne Weitläufftigkeit geschehen könne, und gewärtigten Kayserliche Majestät über solches alles des Herrn Fürsten Paritionsanzeige und weitere allerunterthänigste Erklärung sub termino duorum mensium.

IX. Hæc Membro IV. V. VI. VII. & VIII. decreta Rescripta accludantur Commissioni Cæsareæ in Originali & Copia, ad insinuandum & notitiam.

X. Fiat Votum ulterius etiam horum omnium notificatorium ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

§. 21.

§. 21.

Den 12. Nov. 1751. resolvirte der Reichs-Hofrath wegen des Julier-Hospitals zu Würzburg Schuldforderung an Oettingen-Spilberg: Rescribatur dem Grafen von Königseck-Aulendorff, als Kayserlichen Commissario: Es solle derselbe so wohl den Herrn Fürsten, in der Qualität eines natürlichen Vormunds seiner Fürstlichen Kinder, als auch die samtliche Creditores, über den Innhalt vernehmen, die allerseitige Einwendungen hören, so dann des Würzburgischen Julier-Universitäts-Receptorats-Amts Replicas, und übrige rechtliche Nothdurfft, kürzlich, doch genüglich, vorgehen lassen, so dann aber den samtlichen Actenverfolg, samt seinem räthlichen Gutachten, anhero zur Kayserlichen Decision in separato unter diser Rubric einsenden; da immittelst das von der Frau Fürstin darzu gekommene Silber von dem übrigen zu separiren, und in deposito samt denen Juwelen, zu behalten wäre; wegen desselben aber, samt dem Groß-Meserizischen Capital, so dann weitere Kayserliche Verordnung seiner Zeit ergehen solle. 12. Nov.

§. 22.

Anno 1753. 7. Dec. kame dises zum Protocoll: 1753. 7. Dec.

I. Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst gutgeheissen: Dem zu Folge:

Wird nunmehro der Graf von Königsegg zu Aulendorff, denen hierbey sich äusserenden besonderen Umständen nach, der bißher aufgehabten Kayserlichen Commißion bey dem Fürstlich-Oettingischen Schuldenwesen hiemit entbunden, und

II. sothane Commißion auf den Grafen von Truchseß zu Wolfegg transcribiret. Idque

III. notificetur dem bißherigen Kayserlichen Commissario, Grafen zu Königsegg-Aulendorff, per Rescriptum, des Innhalts: Nachdeme der Herr Fürst von Oettingen allen seinen zu Behuf dises Debitwesens gethanen Versprechen kein Genügen geleistet, und dannenhero die Bedingungen, unter welchen Kayserliche Maj. ihn, den Grafen von Königsegg-Aulendorff, demselben zum Commissario gegeben, nicht erfüllet, nunmehro auch, da die Sache schon zum völligen Concurs gediehen, theils ihm, dem Grafen von Königsegg-Aulendorff, selbsten lieber seyn dörffte, sich von diser Kayserlichen Commißion entbunden zu sehen, theils auch

denen Creditoribus und ganzen Debitwesen ein Commissarius, in welchen die erstere ein vollkommenes Vertrauen setzeten, dienlicher seyn werde; so hätten Kayserliche Maj. aus diser und vilen anderen Ursachen ihn sothaner Commißion enthoben, und solche auf den Grafen von Truchseß zu Wolfegg transcribiret; befehleten demnach Allerhöchst-besagte Kayserliche Maj. ihm, dem bißherigen Commissario, gnädigst, daß er in Zeit zweyer Monathe die samtliche Zeit seiner Administration geführte Rechnungen, (wovon die alljährlich einzusenden anbefohlene Extractus bißher zurückgebliben,) bey Kayserlicher Maj. übergeben, die völlige Commißions-Acta, Manualien, Briefschafften, Gelder und Pretiosa aber, so ihme theils ex Massa, theils aus derer Fürstlichen Kinder Vermögen, bey oder in Ansehung diser Kayserlichen Commißion zu Handen gekommen, dem neuen Commissario zustellen, und demselben dabey alle etwa künfftig verlangende nöthige Nachricht ertheilen möge; wobey dann nach Verlauff besagter zwey Monathen weder er, noch dessen bißheriger Subdelegatus, (der alsdann ebenfalls des Amts zu entlassen seye, die Zahlung seines Rückstandes aber von dem Herrn Fürsten einzufordern hätte,) sich mehr derer Commißionsgeschäfften annehmen, sondern alles dem jetztbenennten neuen Commissario überlassen sollten; wie dann Kayserliche Maj. darüber desselben Anzeige intra dictos duos menses in Gnaden gewärtigten. Et,

IV. cum simili horum notificatione, rescribatur dem Herrn Fürsten Aloysi zu Oettingen-Spilberg, hoc modo: Es seye dem Herrn Fürsten annoch erinnerlich, wie Reichsväterlich Ihro Kayserliche Maj. bey Erkennung der Commißion auf seinen Schwager, den Grafen von Königsegg-Aulendorff, für denselben gesorget, und bißhero, aller Klagen derer Creditorum und Mißtrauens ohngeachtet, dise Commißion bey demselben belassen hätten, obwolen sein Debitwesen endlich aus dem Weg der Güte zum würcklichen Concurs gediehen seye. Alles dises wäre bißanhero in der Hoffnung geschehen, daß der Herr Fürst sich endlich begreiffen, und die Sr. Kayserlichen Maj. auch denen Creditoribus gegebene theure Versicherungen, nach so vilen Kayserlichen ernstgemessenen, endlich auch bedrohlichen, Erinnerungen in die Würcklichkeit setzen werde: Nachdeme aber alles nichts gefruchtet, vilmehr statt dessen hin und wieder beständige Eingriffe erfolget; so hätten Kayserliche

Maj.

Maj. endlich, eine Abänderung zu machen, und den Grafen Truchseß von Wolfegg als Commissarium zu benennen, Sich entschlossen, welchem der Herr Fürst so wohl keine Hinderung in den Weg legen, als auch das Commißionswesen mit aller Beyhülffe erleichteren solle. Weilen auch die abgehende Kayserliche Commißion angezeiget, daß sie wegen des Respectlosen Betragens der Fürstlichen Regierung an den Herrn Fürsten Satisfaction begehret, die Sache auch allerdings so beschaffen, daß ihr dieselbe von Rechtswegen gebühre; als solle der Herr Fürst dieselbe alsogleich bey Empfang dises zur Abbitte bey dem Commissario ernstgemessen anweisen, und die Schuldige wegen des Vorgangs bestrafen, hingegen ihr, besagter Regierung, die ernstliche Weisung thun, der ihm hierbey des Endes angeschlossenen, (sogleich num. V. folgenden,) Instruction des neuen Commissarii, (der er auch selbsten, so vil thn angehe, nachzukommen hätte,) in allem sich mit gebührendem Respect gemäß zu bezeugen, und keine Schwürigkeit irgendswo in den Weg zu legen, damit Kayserliche schärffere Ahndung vermieden bleibe. So vil aber des Herrn Fürsten rückständige Parition und neuere Eingriffe belange; habe er: 1. Den Groß-Meseritzer Capitalbrieff von 100000. fl. welchen er, der Herr Fürst, einlifern, und das Capital der Kayserlichen Disposition, seiner Zusage gemäß, überlassen sollen, noch nicht herbeygeschaffet, sondern auf die Letzte selbsten bekennet, daß er, solches zu thun, nimmer in dem Stand seye; (welches ihme dann auf das ernstlichste verwiesen werde;) so dann 2. weder seiner Fürstlichen Kinder Juwelen, noch die seinige, oder das eigene Oettingische Silber, bißanhero ganz herausgegeben; da vilmehr erst kürzlich Oettingische Juwelen versetzet, und ohne Anfrage bey Kayserlicher Maj. von der Commission vor 2000. fl. ausgelöset worden. Nächsthin seyen 3. die vor Auslösung des Versprechungs-widrig versetzten Silbers aus der Cassa genommene Gelder, welche er nach und nach zu ersetzen angewisen worden, dahin nicht zurückgekommen, welche doch, nebst erstersagten letztern 2000. fl. er derselben allerdings schuldig seye; so dann 4. die zu denen Commißions-Nothdurfften aus dem sich zur Competenz vorbehaltenen Mährischen usufructu alljährlich versprochene 2000. fl. so wenig gelifert worden, daß vilmehr 5. er der Debitcasse die selbst übernommene Verpflegung seiner Fürstlichen Kinder so gar heimschieben, und ihr 6. sonstige mehrere Zahlungen

vor seiner verstorbenen Gemahlin Erbschafftsmassa anmaßlich aufhalsen wollen; wobey er sich zuletzt herausgenommen, der Kayserlichen Verordnung vom 15. Jul. 1648. zuwider, 7. aus dem Fideicommißfundo Naturalien, ohne genugsame, oder gar einmal, wenigstens behörig, geleistete Zahlung, mit obersagten Befehls willkührlich bey der Commißion veranlaßten Hintansetzung, sich reichen zu lassen; und auf gleiche Art 8. seine Holzconsumtion ohnentgeltlich zu veranstalten; nächsthin 9. unnöthige Verbesserungen an dem Schloß zu Oetingen eigenmächtig zu thun, und die Zahlung zur Debitcasse angewisen: Da nun Kayserliche Maj. wegen des Capitals von Groß-Messeriz, ferners wegen derer von dem Herrn Fürsten bey der Cessione Bonorum auf die Casse zurückgebliebenen Aßignationen auf in circa 36000. fl. nunmehro das weitere denen Creditoribus überliessen; so soll er das ad num. 2. & 3. benennte behörig in aufgegebener Maaße zu Handen der Commission einbringen und resp. auszahlen, von dem ad num. 4. vorkommenden den an ihn deßfalls angewisenen bißherigen Subdelegatum bezahlen, und den Rest ebenfalls zur Casse einlifern, des übrigen aber insgesammt sich künftig enthalten, und, was er etwa dißfalls noch ausständig, an die neue Commißion bezahlen, auch, wie er alles befolget oder befolgen werde, bey Kayserlicher Maj. intra supra dicta terminum die allergehorsamste Anzeige so gewiß thun, als sonsten allenfalls nöthig seye, gegen ihn zu Entschädigung der Massä weitere Kayserliche executivische Verordnungen zu machen. Itidem,

V. cum parili cunctorum præcedentium notificatione, rescribatur dem Grafen Truchseß zu Wolfegg: Da Kayserliche Majestät ihn, wegen des in seine bekannte gute Eigenschafften und Erfahrenheit gesezten Zutrauens, zu der Oettingen-Spilbergischen Debitcommißion anheute benennet, zweifelten Allerhöchstdieselbe gar nicht, er, aus Ständischer patriotischer Gesinnung, und zum Besten des Hauses Oettingen, auch derer Creditorum, sothane Commißion übernehmen werde: Gleichwie nun

1. in dem Vorgang, ihm die Commißionspapiere, Pretiosa, Casse, und was sonsten dahin gehörig, zuzustellen, allschon anbefohlen sey; also solle er solches alles übernehmen, und es verwahrlich zu behalten sorgen. Da auch

2. Kay-

2. Kayserliche Majestät Dero mildeste Sorgfalt dahin gerichtet haben, daß weder er selbst in Person, oder seine übrige Bediente, zu vil behelliget, noch die Casse mit denen Commißionskosten überflüßig beschweret werde; so hätten Allerhöchstdieselbe den Mittelweg dahin getroffen, daß er einen tüchtigen Mann darzu selbsten ausersehen und zum Subdelegato annehmen möge, dem Kayserliche Majestät vor seine Mühe ein Salarium von etwa 1500. fl. ohne weitere Diäten, samt freyer Wohnung auf der Casse Kosten in Oettingen, ausgeworffen, der ihm, Commissario, in allem referiren, und die Arbeit unter seiner Direction, nach der ihm selbst zu ertheilenden Instruction, versehen könne; es glaubeten auch Allerhöchstdieselbe, daß auf solche Art die bey diser Commißion zu thuende Verrichtung sattsam erleichtert seyn dörffte. So vil auch

3. die übrige zu Brieffporto, Verschickungen, Affixionskosten, und sonsten, ohnumgänglich nöthige Gelder betreffe, seyen dieselbe ohnehin, samt denen Copialien, ex Cassa zu bestreiten. Weilen anbey

4. der vorigen Kayserlichen Commißion unterm 13. Jul. 1748. allschon eine weitläufftige, damals zwar auf gütliche Handlung vornemlich ausgesezte, Instruction zugegangen, die sich aber nachhero durch die Einleitung zum würcklichen Concurs unter dem 10. Sept. 1751. gewisser massen geändert; so habe Commissarius sich diese beyde Concluſa hauptsächlich, samt denen übrigen, zur Regul dienen zu lassen, und dasjenige, so bißher durch die Umstände und Concluſa posteriora nicht eine andere Gestalt gewonnen, aber gleichwohl unbefolgt gebliben, zum Vollzug zu bringen, anbey, was ihme ausser dem zum Besten der Sache nöthig zu seyn scheinen könnte, Kayserlicher Majestät von Zeit zu Zeit an Hand zu geben: In Gefolg des obbesagten seye

5. ins besondere zu bemerken, daß bey der in primo loco dicto Concluſo verordneten Verpflichtung derer Cameral- und Oeconomie-Bedienten auch derjenige mit zugezogen werde, welcher die Berechnung über die Contributions- oder Steuer-Casse besorget; allermassen Ihro Kayserliche Majestät bey voriger Commißion mißfällig wahrnehmen müssen, daß die Fürstliche Regierung dise denen Unterthanen gehörige Casse unter dem Vorwand der Commißion Oberaufsicht entziehen wollen, weil dieselbe nicht

vom

vom Cammerwesen abhange, sondern als ein zur Regierung gehöriges Werk angesehen werden müsse: Kayserliche Majestät seyen nun zwar nicht gemeint, die eigentliche Regierungssachen der Commißion aufzugeben: Weilen es aber auf Vermeidung derer zuvorhin allschon sehr eingerissener Eingriffe und gute Verwendung dises Fundi ankomme; solle zwar von dem Receptore das nöthige, von Alters allschon angewisene, auf der Regierung Befehl ohne Anfrage abgefolget, wegen derer neuen vorfallenden Posten aber von der Commißion die Resolution jedesmal eingeholet, auch von derselben die Abhörung der alljährlichen Rechnung veranstaltet, und, wie es bißher mit der Rechnungs-Verhör und Verwaltung zugegangen, die Erkundigung zum Bericht an Kayserliche Majestät eingezogen werden. Weiters wäre

6. ebenfalls bey voriger Commißion von der Fürstlichen Regierung öffters in der Execution gegen die Rechnungsbeamte, welche in Receß gebliben, Hinderung geschehen, da sich dieselbe so gar über das Commißionsverfahren gleichsam eine neue Erkenntniß herausnehmen wollen: Da nun Kayserliche Majestät verhoffeten, den Herrn Fürsten auch dahin angewisen hätten, daß es künfftig an der Regierung benöthigten Beyhülffe niemalen fehlen solle; also wollten Kayserliche Majestät in unverhofftem etwaigem Weigerungsfall der Regierung Commißioni auftragen, alles dasjenige, was von der Regierung nicht auf Requisition vollzogen worden, autoritate Cæsarea so gleich immediate selbsten zu veranstalten, und die hierzu nöthige Mittel an Hand zu nehmen. Hierbey zweifelten

7. Kayserliche Majestät auch nicht, daß der Herr Fürst nunmehro sein Versprechen vollziehen, was ihme wegen des Status activi annoch oblige, beybringen, das daraus zu sich neuerlich gezogene wieder ersezen, und von allen Eingriffen abstehen werde; es solle jedoch Commißio, um allem desto besser vorzubiegen, autoritate Cæsarea der Cammer und denen Beamten bedeuten, wo jemand dem Herr Fürsten etwas ohne Commißionsbefehl abfolgen lasse, solle er es nicht allein ex proprio ersezen, sondern auch dabey suspendiret, oder, seiner Remotion halber, der Sache Gelegenheit und Umständen nach, an Kayserliche Majestät allerunterthänigst berichtet werden. In Ansehung des Status activi wäre

8. in

8. in verschidenen Kayserlichen Verordnungen Commissio Cæsarea angewisen, alles Silber, Juwelen, Mobilien und überflüßiges Jagdzeug des Herrn Fürsten zu Geld zu machen, und solche Summ zur Caß einzubringen: Es seye aber davor nur ein geringes erlöset worden; dahero Commißio alles dises auf das bäldeste zu verkauffen, und deßfalls, wie es geschehen, zu berichten hätte; dises jedoch

9. jederzeit mit Ausnahm derjenigen Juwelen und Silbers zu der Toilette, welche denen Fürstlichen Kindern gehören; als womit es nach Anweisung Concluli Cæsarei d. d. 10. Sept. 1751. Membr. II. Submembr. 3. in fine zu halten seye; massen es Kayserliche Majestät bißanhero annoch bey demselben lediglich bewenden liessen. Da annebst

10. die abgehende Commißion allschon die Fürstliche Domainen in Admodiation zu geben angefangen; so wäre hierinn fortzufahren, über die vor eadem Commissione Cæsarea lezthin in dem Bericht d. d. 26. Oct. 1752. angegebene Salzniderlage aber solle Commißio ihren Bericht ehestens erstatten: Ob solches Mittel zuträglich, und, nach Gelegenheit dortiger Landesumstände, ohne grosse Beschwerde derer Unterthanen zu gebrauchen seye? worauf dann Kayserl. Maj. ferners resolviren würden. So dann weiters

11. auf den Statum passivum zu kommen, wollten Kayserliche Majestät vor allen Dingen Dero und des Herrn Fürsten bey Anfang der vorigen Commißion gethanes Versprechen vollzogen und aus dem gegenwärtig baar vorhandenen Cassavorrath die Interessen bezahlet wissen; verordneten dannenhero, daß Commißio aus besagtem eingegangenem Cassavorrath, in so weit besagte bißherige baare Mittel zulangen, denen samtlichen Creditoribus ihre Interessen pro rata, von dem 15. Jul. 1748. an, bezahlen, jedoch dabey dahin sehen sollte, daß etwa 4000. fl. zu denen auffstossenden eilfertigen Bedürffnissen in Cassa zurückaehalten werden. Deme vorgängig fänden

12. Kayserliche Majestät nöthig, den Concurs nunmehro in der allschon vorgeschribenen Maasse zu veranstalten, und die Citationem Creditorum generalem legaliter vorgehen zu lassen, worzu dann Commißio unverweilt die Vorkehrung machen, und das Conclusum vom 10. Sept. 1751. Membro II. Submembro 6. sich hierinnfalls zur Richtschnur nehmen werde. Wann nun

13. die Creditores solcher gestalt zum Concurs erscheinen, liessen Sich Kayserliche Majestät nicht entgegen seyn, nach nunmehro geänderten Umständen, mit ersagten Creditoribus die Güte nochmalen zu tentiren, und einen Weg auszufinden, wie etwa denselben, sub autoritate Commissionis, mittelst Verkauff desjenigen, so noch zu Geld zu machen, oder beyzuziehen ist, eines villeicht ausgefundenen, oder von ihnen etwa an Hand zu gebenden, Darlehens, allenfalls durch anstellende Einkünfften-Administration, unter billigem Nachlaß, und Vorbehalt Kayserlicher Ratification, nach vorher erhaltener Kayserlicher Anweisung, und in gewisser zu errichtender Ordnung, die Zahlung Terminsweise geschehen könnte: Commißio aber habe sich, wann nicht etwa ein sehr guter Anschein wäre, oder Creditores es selbsten verlangeten, damit nicht lange aufzuhalten, sondern facto tentamine, besagter massen, den Concurs-Proceß zu veranstalten. Uebrigens approbirten

14. Kayserliche Maj. dasjenige, so wegen der Kerngülte, neuaufzunehmenden Cancellisten und Canzleyjungen von voriger Commißion vorgeschlagen und resp. verfüget worden. Was nun

15. weiter hierbey von Zeit zu Zeit vorkomme, erwarteten Kayserliche Maj. in denen jedesmalen einzusendenden Berichten und Anfragen, welche am füglichsten in derjenigen Ordnung gefasset werden könnten, die das Conclusum Cæsareum d. d. 15 Jul. 1748. an Hand geben werde: Und erwarteten Kayserliche Maj. wegen Uebernehmung diser Commißion, auch weiters gemachten Veranstaltungen, den Vorbericht sub termino duorum mensium.

VI. Ponantur die samtliche hiemit resolvirte Commißionsberichte, samt des Herrn Fürstens zu Oettingen und der von Schreck Vollmachten, ad Acta; werden auch

VII. samtliche Creditores mit ihrem ad hæc Acta gestellten Gesuch darauf verwisen: So vil aber

VIII. die Vargetische durch den Magistrat zu Nürnberg angebrachte Forderung belanget, findet dieselbe gegen die Massam nochmals nicht statt; sondern hätten sich die Vargetische allenfalls an den Herrn Fürsten selbsten zu wenden.

§. 23.

11. Dec. Der Fürst zu Oettingen-Spilberg thate zwar hierauf die Anzeige, daß er würcklich ein Anlehen von 300000. fl. bekommen habe

be, mit Bitte, die Kayserliche Resolution vom 7. December 1753. zu suspendiren: Es erfolgte aber den 11ten ejusdem der Bescheid: Das Begehren habe nicht statt; sondern es behalte bey besagtem Concluso lediglich sein Bewenden, als wohin der Fürst nochmalen verwisen werde.

§. 24.

Anno 1754. 29. Jan. wurde vom Reichs-Hofrath resolvirt: 1754.

1. Rescribatur dem Herrn Marckgrafen zu Baden-Durlach: 29. Jan.
Kayserliche Maj. hätten aus dem von Ihme, Herrn Marckgrafen, eingekommenen allerunterthänigsten Schreiben des mehreren ersehen, was vor eine Anlehnungshandlung zwischen ihm und dem Herrn Fürsten von Oettingen geschlossen worden. Allerhöchstdieselben könnten Sich dabey leichtlich vorstellen, daß der Herr Marckgraf, wann er von allen Umständen berichtet gewesen, seiner sonst bekannten Billigkeits-Liebe gemäß, zu dergleichen Geschäfft niemalen die Hand geboten haben würde; allermassen der Herr Fürst von Oettingen, als welchem gar keine Verwaltung oder Verordnung wegen seiner Einkünffte mehr zukomme, sondern alles in würcklichem Concurs befangen seye, sich hierbey, seine Güter zu verpfänden, willkührliche Zahlungen zum Schaden seiner Creditorum zu machen, und sonsten alles auf seine eigenmächtige Einrichtung auszustellen, dadurch aber dasjenige, so ihme öffters abgeschlagen worden, noch in grösserer Maaße zu erlangen, zum Umsturz aller seit Anno 1747. her in seinem Debitwesen ergangenen Verordnungen, sich unterfangen; könnten daher Allerhöchstdieselbe sothanen Contract keinesweges bestättigen; da zumalen viles anderes dabey eingeflossen, welches weder mit Dero allerhöchsten Reichs-obristrichterlichen Amt, noch denen Rechten derer Agnaten oder Glaubiger, bestehen könne: Mehrallerhöchstbesagte Kayserliche Maj. wollten auch den Herrn Marckgrafen in Kayserlicher Wohlmeinung gewarnet haben, nicht das mindeste aus disem Contract in die Erfüllung gehen zu lassen, oder aber auf die Aßignationes des Herrn Fürsten zu bezahlen, weilen Allerhöchstdieselbe so dann nicht umgehen könnten, alles geschehene als null und unverbindlich zu erklären. So wenig nun Ihro Kayserliche Maj. den Contract selbsten zu bestättigen; so wenig seyen auch Allerhöchstdieselbe des Herrn Marckgrafens darauf gerichtetes Anerbieten, die Commißion gratis zu übernehmen, mit beyfälliger Resolution zu versehen im Stan-

de; da zumal schon ein anderer Commissarius vor kurzer Zeit neu bestellet, und demselben die Administration, samt dem ganzen Concurswesen, auch allenfallsigen künfftigen Behandlung derer Creditorum, übertragen worden; wobey es auch Kayserliche Majest. nochmalen bewenden liessen, dem Herrn Fürsten von Oettingen aber sein eigenmächtiges und unerlaubtes Verfahren auf das nachdrücklichste anheute verweisen würden.

2. Cum notificatione hujus rescribatur etiam dem Herrn Fürsten Aloysio zu Oettingen-Spilberg: Es seye dem Herrn Fürsten bekannt, was Kayserliche Maj. vor Verordnungen seines Debitwesens halber von Zeit zu Zeit gemacht, und ihm sonderlich alle Administration, sie möge Namen haben, wie sie wolle, auf sein eigenes Erbieten untersaget haben: Deme ganz entgegen wolle der Herr Fürst gleichwolen über seiner Einkünfften und Oeconomie Administration verbindliche Contracte schliessen, und denen Creditoribus ihre bey dem würcklich eingeleiteten Concurs habende Prioritäts- und andere Rechte entziehen, dabey aber auch sich und seinen Nachfolgern durch sonstige schädliche Bedingungen den grösten Schaden zufügen, allein in der Rücksicht, um die ihm so offt verweigerte willkührliche Zahlung zu erhalten. Kayserliche Maj. könnten und wollten also disen Contract keineswegs confirmiren; da vilmehr dem Herrn Fürsten sein unbedachtsames und Dero Kayserlichen Respect nachtheiliges Unternehmen auf das nachdrücklichste hiermit verwisen, er aber nochmalen alles Ernster bedeutet werde, der neuangeordneten Kayserlichen Commißion und dem angestellten Concurs den freyen Lauff zu lassen, und solchem allen keine Hinderung, weder directo, noch per indirectum, in den Weg zu legen. Hæcque cuncta

3. notificentur etiam Commissario Cæsareo, dem Grafen zu Truchseß-Wolfegg, per Rescriptum, mit dem Anhang: Daß es bey denen vorherigen Kayserlichen Veeordnungen sein unabgeändertes Bewenden behalte, er auch der Kayserlichen Unterstützung hiebey sich in allen Gelegenheiten zu getrösten habe; und zweifelten Kayserliche Maj. nicht, von ihm wegen Uebernehmung der Commißion nunmehro bäldest den allerunterthänigsten Vorbericht zu erhalten.

§. 25.

Den 19. Febr. folgte diſes nach: 19. Febr.

1. Ponantur Literæ ad Imperatorem ad Acta: Es hat aber bey dem Concluſo denegatorio d. d. 29. Jan. nup. lediglich ſein Bewenden; als wohin Herr Impetrant hiemit ein- vor allemal verwiſen wird. Idque ſimiliter

2. notificetur Commiſſario Cæſareo, Grafen von Truchſeß-Wolfegg, per Reſcriptum.

§. 26.

Den 5. Apr. 1754. reſolvirte der Reichs-Hofrath: 5. Apr.

1. Findet des Herrn Fürſten von Oettingen-Spilberg, wie auch deſſen Bruders, Grafen Anton Ernſts, und derer ihnen beytrettenden Agnaten, Grafen von Oettingen-Baldern und Wallerſtein, Begehren pro ſuſpendenda Commiſſione und wegen eines Termins zu dem bey Kayſerlicher Majeſtät von ihnen immediate zu überreichenden Zahlungsplans, nicht ſtatt; ſondern werden

2. Obgedachter Herr Fürſt und Grafen zu Oettingen, wann ſie zu Befridigung ſamtlicher Creditorum in rechtlicher Ordnung einige hinlängliche Vorſchläge zu thun vermeinten, an die neuerlich auf den Grafen von Truchſeß zu Wolfegg transſcribirte, und anheute auch diſsfalls eventualiter inſtruirte, Kayſerliche Commiſſion hiermit verwiſen. Hæcque omnia

3. Notificentur dictæ Commiſſioni, & ex officio reſcribatur eidem: Es ſolle der Kayſerliche Commiſſarius, Graf von Truchſeß zu Wolfegg, nunmehro ohne Anſtand die ihm aufgegebene Kayſerliche Commißion ohnverweilt eröffnen: Nun habe ſich zwar der Herr Fürſt zu Oettingen, unter Beytrettung ſeiner ſamtlichen Agnaten, judicialiter gemeldet, und ſo wohl von einer unter ihnen zu Befridigung derer ſamtlichen Creditorum gemachten Verhandlung, deren ſchon einige Creditores beygetretten ſeyn ſollten, Erwehnung gethan, als auch dieſelbe ad Acta producirt, annebſt dabey wiederhohlet, daß der Herr Markgraf von Baden-Durlach zu diſem Endzweck 300000. fl. herzuleyhen bereit ſtehe, welches leztere auch beſagter Herr Markgraf ſelbſten ſchon zuvor, Commißioni bereits bekannter maſſen, angezeiget habe: Kayſerl. Majeſtät fänden aber denen hiebey wohl überlegten allerſeitigen Befügniſſen keineswegs gemäß, auch jezo dieſes Begehren in der gebetenen Maaß zu genehmigen. Um jedannoch dem Fürſtlich-

und Gräflichen Hause Oettingen die in billiger Maasse vorzunehmende gütliche Handlung mit denen Creditoribus nicht zu benehmen, seyen der Herr Fürst und Grafen zu Oettingen anheute angewisen worden, ihre deßfallsige Vorschläge coram Commissione Cæsarea zu thun; werde demnach dictæ Commissioni Cæsareæ aufgegeben, wann besagte Vorschläge zur Zahlung derer samtlichen Creditorum, in oben vorgeschribener Maasse, nach Eröffnung der Commißion in Zeiten geschehen, in Gefolg der Vorschrifft des Concluſi Cæsarei d d. 15. Jul. 1748. die Creditores autoritate Cæsarea summarie darüber zu vernehmen, und sie zu Annehmung eines Vergleiches besten Fleisses zu bewegen: Wann auch dieselbe sich hierzu verstünden, alsdann einen Zahlungsplan zu entwerffen, so fort mit dem Herrn Markgrafen von Baden-Durlach, oder einem andern vorzuschlagenden Creditore, auf billige Conditionen, autoritate Commissionis Cæsareæ, nach der Vorschrifft des Membri V. §. 13. Resolutionis Cæsareæ d d. 7. Dec. a. præt. zu tractiren, und ein Project Obligationis zu fertigen, so dann alles zusammen Kayserlicher Majestät zur Einsicht und allenfallsigen allerhöchsten Genehmhaltung, samt denen Protocollen, und räthlichen Gutachten, mittels Berichts allerunterthänigst einzusenden; falls aber dise gütliche Behandlung, wider Vermuthen, nicht Plaz fände; solle Commissarius so fort, ohne längern Aufschub oder Rückfrage, zur Anstellung des Judicii formalis Concursus schreiten, und sonsten in allem übrigen so verfahren, wie solches in obbesagtem Reſoluto Cæsareo d. d. 7. Dec. a. præt. und sonsten, ihm bereits aufgegeben seye.

4. Ponantur die allerseitige Fürstliche und Gräfliche Exhibita, samt denen Mandatis procuratoriis, interim ad Acta.

§. 27.

19. Jun. Den 19. Jun. 1754. beschlosse der Reichs-Hofrath.

I. Ponatur - -

II. die Namens des Julier-Universitäts-Receptorats ad hanc causam gethane Verwahrungs-Anzeige de præs. 17. huj samt

III dem Bericht der Kayserlichen in diser Sache angeordneten Commißion de præs. 14 huj. ad Acta, &

IV. Rescribatur dictæ Commissioni Cæsareæ: Kayserliche Maj. hätten Sich den sämtlichen Innhalt diſes Commißionsberichts vortragen lassen, und daraus

1. zu gnädigstem Gefallen ersehen, daß Commißio das Geschäfft möglichst beschleuniget, selbsten in loco gewesen, die Acta und Vorrath per Subdelegatum übernommen, die bey denen Oeconomie- und Contributions-Cassen befindliche höhere und niedere Bediente, samt denen bey denen Aemtern befindlichen, verpflichtet, zu besserer Verwahrung des Geldes, Silber und Juwelen, alle Vorsicht gebraucht, die Cameral-Deliberationen auf einen besseren Fuß gesetzet, jederzeitige Berichte ad Commissarium dabey angeordnet, annebst wegen Abstellung der Schweitzerey und Schafshofs vor der Heimreise sehr gute wirthschafftliche Verbesserungen, und zu mehreren die vorläuffige Veranstaltung, gemacht habe. Obwolen nun

2. Allerhöchstbesagte Kayserliche Maj. nicht absehen können, daß der Subdelegatus ad negotia Commissionis gebührend vereydet, denen sämtlichen so Cameral- als Contributionscassa- und Amtsbedienten auch dasjenige nochmals zu Gemüth geführet und aufgegeben worden, was wegen Abstellung aller jezuweilen an den Herrn Fürsten pflichtwidrig gethanen Geldabgaben und Liferungen, ohne dagegen erhaltene baare Zahlung, so wohl anderwärts, auch insonderheit in seiner, des Herrn Commissarii, eigenen Instruction d. d. 7 Dec. nup. Membr. V. §. 7. enthalten seye; so wollten jedannoch Ihro Kayserliche Maj. nicht zweifeln, daß so eines als das andere behörig besorget und ad Protocollum registriret worden: Falls es aber noch nicht, bey der Vilheit derer Geschäffte, geschehen, hätte Commißio solches zu bewürcken, und, was das Verbot derer Abgaben betrifft, die sämtliche Cammer-Contributions-Oeconomie- und Amts-Bedienten, allenfalls auch per Signaturam, dahin anzuweisen, daß, nach Maaßgab des Conclusi d. d. 16. Sept. 1751. Membr. II. dem Herrn Fürsten, oder dessen Regierung, weder die mindeste Verweisung an die Cammer- oder Contributions-Casse, oder resp. die Aemter, in einige Weise zustehe, noch auch ihme, Herrn Fürsten, sonderlich von vorhandenen Naturalien, etwas anderst, als gegen Commißions-Anweisung, und baare Bezahlung in landläuffigem Preis, wie selbiger bey jedem fremden Käuffer angeschlagen wird, an keinem Ort, sub pœna restitutionis ex propriis, und allenfalls vorbehaltener weiteren Strafe der Suspension und resp. Cassation, verabfolget werden solle; als wovor Commißio selbsten die Veranstaltung zu

über-

übernehmen habe. Dieweilen annebst

3. der kurzgemeldte Abgang der behörigen Nachricht bey Kayserlicher Majest. vorjetzo daher entstanden, weil kein Protocollum Commissionis, wie es doch sonsten jederzeit nöthig, dem Commißionsbericht beygelegt gewesen, hierdurch auch geschehen, daß des Herrn Fürsten von Oettingen Vorschläge zur Güte, auf die Art, wie er selbige selbsten bey der Commißion in der Form angebracht, samt anderen Adjunctis, abgegangen; so habe Commißio vor das künfftige die Protocollen cum Adjunctis jederzeit mitzusenden, insonderheit aber dahin zu sehen, daß alles Angeben zur Kayserlichen vollkommenen Einsicht mittelst derselben behörig beleget werde. Nachdeme auch

4. Commißio intuitu Status activi wohl bemercket, daß derselbe dadurch hauptsächlich leide, weil gegen 400. Rechnungen zu justificiren seyen, und zugleich einfliessen lassen, daß solches daher vornemlich mit entstanden, weil man den zur Revision bestellten Cammerrath Kemmeter unbedachtsamer Weise nacher Spilberg, und mithin zu diser Arbeit ausser Stand, gesezet habe; so solle Commissarius, dem Vorschlag gemäß, einen besonderen Rechnungs-Revisorem aussuchen, denselben, gegen billige selbst auszuwerffende Belohnung, behörig bestellen, eine hinlängliche Zeit zur Ausarbeitung demselben ansezen, dabey aber in der Contracts-Notul und darüber auszustellenden eydlichen Revers den Vorbehalt machen, daß, wenn er in besagter Zeit (ausser bey einer von ihr, Commißion, als justificirlich erfundenen Verhinderung,) nicht fertig seye, alsdann ein Drittheil des versprochenen Honorarii loco pœnæ nicht ausgezahlet, sondern zu Nuzen der Debitcasse zurückbehalten werden solle. So bald nun

5. Die Arbeit fertig, werde Commißio forthin davor zu sorgen angewisen, daß, sub Præsidio ihres Subdelegati, in legaler Rechnungsform die Justification vorgehe, und autoritate Cæsarea die Execution gegen die im Receß verbleibende Rechnungsgebere erfolge.

6. Habe Commißio mit mehrerem erinnert, daß an dem Geschmuck derer Fürstlichen Kinder verschiedenes fehle, oder denenselben zum Gebrauch herausgegeben seye; welches Ihro Kayserlichen Majestät Aufmerksamkeit verdiene: Commißioni seye bekannt, daß, denselben verwahrlich aufzubehalten, und, biß zu allerhöch-

lerhöchster weiteren Verordnung, nichts daran zu veränderen, befohlen worden; wobey es noch allerdings sein Bewenden habe: Solle demnach Commißio die Verwahrung in natura fortsezen, den Herrn Fürsten aber autoritate Cæsarea zur schleunigen Herbeyschaffung derer davon eigenmächtig zu sich gezogenen zwey Tropfen und mittleren grossen Brillianten ernstlich anhalten, zugleich aber bey ihm, Herrn Fürsten, und dem vorigen Commissario, was es wegen des denen berührten Fürstlichen Kindern zum Gebrauch herausgegebenen Geschmucks vor eine Beschaffenheit habe, die genaue Erkundigung einziehen, und darüber den allerunterthänigsten Bericht forderſamst erstatten. Weilen annebst

7. der Herr Fürst von Oettingen, wie ihme solches das Conclusum Cæsareum d. d. 5. Apr. nup. nachgelassen, seine Vorschläge zu Abkommung des sämtlichen Status passivi in Zeiten gethan, selbige auch Commissarius vor ziemlich hinreichend ansehe, jedoch vor erst darauf antrage, die Creditores durch Vermehrung des Fundi, mittels eines sub consensu & Confirmatione Cæsarea aufzunehmenden Capitals, der gewissen Bezahlung weikers zu versichern; als wollte Kayserliche Maj. geschehen lassen, daß die Commißion, auf die von ihr vorgeschlagene Conditionen, autoritate Cæsarea ein Capital von 300000. fl. bespreche, und den Creditorem des nachfolgenden Consenses, auch Confirmation nebst Manutenenz, in forma, versichere; jedoch solches nicht eher erhebe, biß sich in der gütlichen Behandlung zeiget, daß man durch dasselbe und übrige zur Debitcasse gewidmete Fundos, auch sonstige annehmliche Mittel, die Creditores auf einmal gutwillig zufriden stellen und beruhigen könne. Alldieweilen aber

8. hiebey vor allen Dingen nöthig ist, mit der Edictal-Citation ungesaumt des Endes zu verfahren, damit, in Entstehung des Vergleichs qu. mit dem formlichen Concurs-Proceß weiter vorgeschritten werden könne; als solle die Commißion die Creditores insgesammt, ohne einige Rückfrage, nach Anleitung derer Conclusorum Cæsareorum d. d. 10. Sept. 1751. Membr. 11. §. 12. edictaliter, sub termino duorum mensium, & impositione eventuali perpetui Silentii, citiren, die Citationen, unter hinlänglicher auf drey Citationen gerichteter Frist, in dreyer Herren Landen behörig anschlagen, und die Refixa zum Protocoll registriren lassen.

Nach Erscheinung derer Creditoren, und in contumaciam derer (eo ipso prăcludirten,) Ausbleibenden aber

9. denenselben, wie solches Conclusum Cæsareum d. d. 15. Jul. 1748. Membr. VI. §. 8. nach damaligen Umständen, an Hand gegeben, den nachdrücklichen Vortrag thun, zugleich aber, dem Verlauff der Sachen gemäß, hinzuzusetzen: Daß die gutherzige Creditores zwar alle Ursach hätten, mit des Herrn Fürsten bißherigen Betragen unzufriden zu seyn, Kayserliche Maj. auch, (Allerhöchstwelche dasselbe so offt in Ungnaden mißbilliget,) eben um deßwillen die würckliche Veranstaltung vorgekehret habe, den Concurs-Proceß würcklich anzufangen, demselbigen auch allenfalls seinen völligen Lauff ohne weitere Rücksicht zu lassen: Nachdeme aber jedoch die Creditores, nebst allen anderen ihnen schon von der abgegangenen Commißion vorgestellten, und hiebey, so weit sie noch mit einschlügen, zu wiederhohlenden Beweggründen, hauptsächlich darauf sehen müßten: Ob ihnen mit dem Concurs-Proceß besser, als denen von dem Herrn Fürsten zu Oettingen dermalen, unter Beytritt seines samtlichen Hauses, vorzuschlagenden Zahlungsmitteln, (wegen welcher Würcklichkeit sie autoritate Cæsarea versichert seyn könnten,) gedienet seye? Creditores möchten die lange Dauer, auch Beschwerlich- und Kostspiltigkeit eines Concurs-Processes, samt denen wenigen bey Zerrüttung der gütlichen Handlung übrigbleibenden Mitteln, und allen zu beförchten seyenden menschlichen Zufällen, insonderheit aber auch dises erwägen, daß die Fürstliche Kinder ziemlich heranwachsen, und bey deroselben Standesveränderung dem Herrn Fürsten villeicht eine Competenz aus der Debitcasse geschöpfet werden müsse, wodurch der Fundus sich noch mehrers verringern und man endlich an der Sache gar kein Ende sehen möchte. Jeder werde bey sich betrachten, daß es besser gethan seye, mit einem nach Gelegenheit seiner Umstände zu thuenden proportionirten Nachlaß, das Seinige ruhig zu besitzen, als den grössesten Theil davon denen ungewissen menschlichen Fällen auszusetzen, und hernach zu bereuen, daß er sein eigenes Bestes nicht in Zeiten prüfen wollen: Kayserliche Maj. seyen in sothanem alleinigen Betracht derer Creditorum eigenen Nutzens, disen Versuch annoch zu veranlassen, bewogen worden; da zumalen bey Allerhöchstderoselben die Anzeige geschehen, daß verschiedene, mit wichtigen Summen hierbey interessirte, privilegirte, Creditores sothanen Vorgang wün-

wünscheten, und zu einem sehr beträchtlichen Nachlaß geneigt seyen; dahero man auf des Herrn Fürsten allschon Kayserlicher Maj. guter massen bekannte Vorschläge ihre besondere ungedrunge Erklärung zum Protocoll nehmen, und so dann sich von Commißionswegen weiters dabey verwenden wolle. Wann nun der Herr Fürst

10. besagte Vorschläge, die Creditores auch viritim ihre Erklärungen, ad Protocollum gethan, solle Commißio ihren Bedacht darüber nehmen, und, dem von Ihro Kayserl. Maj. in ihr Vermögen gesezten allergnädigsten Zutrauen nach, das ungedrungene Einverständniß allen Fleisses zu erhalten suchen. Falls auch

11. hierbey die Fürstliche Unterthanen in der von ihm, Commissario, ohne Bescheinigung angegebenen Gesinnung, daß sie die zu der Contributionscasse von dem Herrn Fürsten zurück zu zahlende 59106. fl. 15. kr. nachzulassen gemeinet seyen, bey dem Verwand zur Güte beharreten, und solches durch ihren (laut Concluſi d. d. 10. Sept. 1751. Membro II. §. 10. und denen Umständen nach ohnehin denenselben gebührenden,) genugsam bevollmächtigten rechtlichen Beystand ad Protocollum Commissionis nochmalen freywillig erkläreten, wäre es dabey zu lassen; da sonsten dieselbe im widrigen Fall bey sämtlichen gütlich- oder in eventum rechtlichen Handlungen, gleich anderen Creditoribus, zuzulassen seyen. Sollte nun

12. bey denen Creditoren die Güte Plaz greiffen, hätte alsdann die Commißion das obbesagte (bereits sub autoritate Cæsarea eventualiter richtig gestellte,) Darlehen von 300000. fl. bey dem Darleyher zu erheben, und selbiges, nebst dem Cassavorrath von 134000. fl. wie auch dem erlöseten Werth des vorhandenen, plus offerenti zu verkauffenden, so genannten auch neuen Silbers, (jedoch mit Zurückhaltung einer Summe von 6000. fl. im Werth vor die denen Fürstlichen Töchtern legirte Toiletten; wie solches §. 3. Membr. II. Concluſi d. d. 10. Sept. ausdrücklich versehen worden,) dann des Herrn Fürsten eigenen Geschmucks, überflüßigen Jagdzeugs und Mobilien, zu Befridigung derer samtlichen Creditoren, nach dem dißfalls vor der Commißion mit berührten Creditoren gütlich concertirten Zahlungsplan zu verwenden; wobey sich die Commißion an den schon gemachten Einwand, daß eines oder anderes zu wohlfeil weggehen könnte, oder eine nur zum Vor-

wand dienende Nothwendigkeit, nicht ferners zu kehren, sondern ohne Rückfrage vorzufahren habe. Woferne hingegen,

13. wider bessere Zuversicht, die in des Commissarii Dexterität hauptsächlich mit- beruhende Vergleichs- Berichtigung innerhalb zwey Monathen, à die comparitionis Creditorum ad emissam Citationem, nicht erfolgete, solle die Commißion, wiederum ohne weiteres Verweilen und Rückfrage, in dem Concursproceß, nach Ordnung des Concluſi d. d 10. Sept. 1751. & 7. Dec. 1753. wie auch 5. Apr. nup. Membro III. weiter fortschreiten, den samtlichen Cassavorrath, in Gefolg der deutlichen Vorschrifften derer Kayserlichen Verordnungen de 10. Sept. 1751. Membr. II. §. 7. & 7. Dec. a. præt. Membr. V §. 2. unter die Creditores à Conto ihrer verfallenen Zinsen, vertheilen, das Silber, Geschmuck und Mobilien aber, wie es hoc Membro IV. §. 12. auch bey Erhaltung eines gütlichen Vergleichs anbefohlen, licitando so gleich zu Geld machen, und leztbesagtes Geld, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, in sicherer Verwahrung halten, auch sonsten sich in allem dergestalt betragen, wie es seit 1748. biß hieher, so wohl der vorigen Commißion, als auch ihm, Commissario selbsten, mehrgehörten 7. Dec. 1753. vorgeschriben worden; immassen alles, so deßfalls nicht vollzogen, nochmalen hiemit zum Ueberfluß bestättiget, und solches zu bewerkstelligen, aufgegeben seye. Was auch

14. der Herr Fürst von Oettingen zu der Debitcasse, theils an denen versprochenen Mediis juvandi, theils sonsten annoch, nach Ausweis insonderheit Membri IV. Concluſi Cæsarei d. d. 7. Sept. 1753. §. ult schuldig verblieben, deßfalls wollten Ihro Kayserliche Majestät denen Creditoribus, inhærendo dictis Ordinationibus Cæsareis, (so gleich als die Güte etwa keinen Plaz greiffe,) das weitere hiemit ausdrücklich vorbehalten haben; wie denn auch

15. Commißio dasjenige, was wegen voriger Commißions-Rechnungen annoch, vi Concluſi Cæsarei d. d 7. Dec. 1753. rückständig, in so weit es bißhero etwa nicht geschehen, auszumachen, und deßfalls im nächsten allerunterthänigsten Bericht die Behörde zu melden hätte; als welchen Kayserliche Majestät über den sämtlichen ferneren Vorgang forderſamst gewärtigten. Hæcque omnia

V. no-

V. notificentur dem Herrn Fürsten zu Oettingen per Rescriptum, mit der Auflage: Sich darnach schuldigst zu achten, und dasjenige, so ihme dabey nach Gelegenheit der Umstände obliege, ohne einige Weigerung zu vollziehen, und so dann in termino duorum mensium solches allergehorsamst anzuzeigen; wie denn auch

VI diejenige Fürstlich-Oettingische Creditores, welche besonders eingekommen, mit ihrem Gesuch auf dise Verordnung hiemit verwisen werden.

§. 28.

Anno 1755. 24. Jan. wurde im Reichs-Hofrath beschlossen: 1755. 24. Jan.

1. Ponantur des abgegangenen Kayserlichen Commissarii, Grafens von Königsegg-Aulendorff, beyde an Kayserliche Majestät erlassene allerunterthänigste Anzeigen de præs. 8. Jul. & resp. 8. Nov. 1754. ad Acta: Und gleichwie

2. besagtem ehemaligem Commissario nicht gebühret, seinen Subdelegatum Konenberger wegen des Vorschusses seines Salarii auf die Commißionscasse ohne Kayserliche Erlaubniß anzuweisen, das übrige auch, samt denen Rechnungen, nähere Einsicht erfordert; als hätte derselbe die vollständige Rechnungen, samt denen Beylagen, dem jezigen Commissario einzuhändigen, und soll künfftig darauf, insonderheit auch des gebetenen Absolutorii halben, weitere Kayserliche Resolution erfolgen.

3. Ponatur documentatio factæ Insinuationis Rescripti Cæsarei an den Herrn Fürsten zu Oettingen ad Acta, &

4. Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Oettingen: Nachdeme er wegen deßjenigen, so ihme unter dem 19. Jun. nup. aufgelegt worden, seine Paritionsanzeige noch nicht gethan, der abgegangene Kayserliche Commissarius, Graf von Königseck-Aulendorff aber allerunterthänigst angezeigt, daß die unter dem 7. Dec. 1753. Membr. IV. wegen des von der Oettingischen Regierung gegen ihn, als ehemaligen Kayserlichen Commissarium, beschehenen ungebührlichen Bezeugens verordnete Abbitte ebenfalls noch nicht geschehen seye; als werde der Herr Fürst nochmals alles Ernstes angewisen, so wohl die allerunterthänigste Paritionsanzeige ad dictum Rescriptum Cæsareum d. d. 19. Jun. als auch wegen der den 7. Dec. 1753. aufgegebenen Abbitte, wann dieselbe inzwischen nicht geschehen, die behörige Verfügung und Anzeige annoch zu thun, damit weitere schärffere Verordnung, insonderheit

derheit auch so vil die Abbitte qu. betrifft, eine auswärtige Commißion, um besagten Actum auf der Fürstlichen Regierung Kosten vollziehen zu lassen, oder andere Zwangsmittel vorzukehren, nicht nöthig seye; idque sub termino duorum mensium

5. Cum inclusione Exhibiti der immediaten Reichsritterschafft Orts Altmühl de præs. 23. Jul. 1754. & notificatione præcedentium, fiat Excitatorium & rescribatur dem Grafen von Truchseß zu Wolfegg, als Kayserlichen Commissario: Nachdem allschon den 19. Jun. nup. die Kayserliche in dem Rescript an denselben enthaltene Verordnungen hinausgegangen, ihme auch Zweifelsohne so gleich zugekommen seyen; so gereiche Allerhöchstbesagter Kayserlicher Majestät zum billigen Nachdenken, daß bißanhero von dem Fortgang der ganzen Commißionssache in so langer Zeit nichts zu vernehmen gewesen, vielmehr Allerhöchstdieselbe aus besagtem Exhibito erfahren müssen, daß dise privilegirte und hypothecarische Creditores den angebotenen Vergleich völlig verworffen; wie dann auch insonderheit obersagte Ritterschafft sich darauf wieder an Allerhöchstdieselbe würcklich gewendet, und von neuem, wenigstens die, bey entstehendem Vergleich, Commißioni ohnverweilt aufgegebene Interessenzahlung pro rata, gegen einstweilige Caution, nachgesuchet hat: Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät bey so bewandten Umständen, und bereits vergangener mehr als halbjähriger Frist, dise und andere Creditores nicht länger hülfflos lassen könnten; als solle nunmehro Commißio, dem Innhalt dicti Concluli Cæsarei gemäß, mit dem würcklichen Concurs verfahren, und in Vertheilung derer vorhandenen baaren in der Commißionscasse befindlichen Geldern, nach der dorten vorgeschribenen Maasse, nicht länger Anstand nehmen, auch keine fernere Rückfrage veranlassen, wann gleich der Herr Fürst, oder dessen Räthe, etwa neue oder nähere Vorschläge thun, und damit die Sache weiter aufzuhalten suchen möchten.

Es soll auch Commißio so gleich bey Empfang dises der supplicirenden Ritterschafft Orts Altmühl ihre wegen der Neuhausischen Stifftung competirende Ratam an denen von 1748. bißher verfallenen Interessen, derselben Begehren gemäß, gegen gebührende anerbotene Caution, verabfolgen lassen; so dann aber zu denen übrigen Creditoribus, ebenfalls nach der Vorschrifft, mit der Zahlung fortschreiten, und jedem das seinige angedeyhen lassen;

sen; allermassen Kayserliche Majestät gar nicht gemeinet seyen, dem so lange Zeit bereits im Umtrib gegen die Creditores befangenen Herrn Fürsten von Oettingen weiter nachzusehen, sondern nunmehro die Sache auf alle Art befördert wissen wollten; wie dann auch, zu mehrerer Erreichung sothanen Endzwecks, Commißio demselben des heute an ihn, den Herrn Fürsten, ergangene Kayserliche Rescript insinuiren zu lassen, und wegen derer Juwelen die Parition auroritate Cæsarea alles Ernstes zu injungiren hätte.

Solchemnach erwarteten Kayserliche Majestät nicht allein wegen des Anfangs ermeldeten ganzen bißherigen Commißions-Fortgangs, und wie weit Commißio in sothanem lezteren den 23. Jul. 1754. geschehenen Auftrag seit so geraumer Zeit gekommen, als auch wegen Vollziehung desjenigen, so jezo weiters zugesezet worden, den allerunterthänigsten Commißionsbericht längstens sub termino duorum mensium, erinnerten auch die Commißion dabey gnädigst, künfftighin wenigstens alle zwey Monathe, wie es sich in dem Commißionsgeschäfft weiters verlauffen, an Allerhöchstdieselbe, nebst allenfalls nöthigem räthlichem Gutachten, jedesmal allerunterthänigst zu fernerer Verfügung gelangen zu lassen.

Da annebst der ehemalige Kayserliche Commissarius, Graf von Königseck-Aulendorff, in seinen beyden an Kayserliche Majestät gestellten allerunterthänigsten Berichten de præs. 8. Jul. und 8. Nov. a. pr. so wohl die Commißions-Rechnungs-Extracte eingesendet, als auch wegen des Mangels bey der Juwelen-Specification, und des gewesenen Subdelegati Konenbergers halber, einige Vorstellungen gethan; als habe Commissarius die samtliche Rechnungen, woraus dise Extracte gezogen sind, zu begehren, und behörig zur Kayserlichen weiteren Verfügung, unter Anhörung derer Creditorum etwaigen Einwendungen, zu instruiren, auch wegen derer Juwelen den erforderlichen Gegenbericht zu geben; in Ansehung des Konenbergischen Gesuchs hingegen so wohl den Herrn Fürsten, als die Creditores, mit ihrer Nothdurfft zu hören, so dann seinen umständlichen allerunterthänigsten Bericht auch über sothane neuerliche Vorfallenheiten in separato, samt angehängtem räthlichem Gutachten, intra spatium duorum mensium abzustatten, damit hernachmals auch deßfalls die Kayserliche Verordnung ergehen könne.

6. Wer-

6. Werden so wohl der Herr Fürst von Oettingen hierauf An- als auch der Graf von Königseck-Aulendorff, samt der implorirenden Reichsritterschafft Orts Altmühl, mit ihrem Gesuch dahin verwisen.

§. 29.

10. Maji: Den 10. Maji 1755. folgte dises nach:

I. Ponantur die Kayserliche Commißions-Vorberichte de præs. 6. Mart. nup. & resp. 5. huj. ad Acta.

II. Hat das von dem Julier-Universitäts-Receptorat gegen die Auszahlung derer bey Commissione Cæsarea vorräthig ligender Gelder gestellte Begehren nicht statt: Sed

III. cum inclusione des Würzburgischen Receptorats-Amts de præs. 11. Apr. des d. d. 21. Apr. von der Ritterschafft Orts Altmühl und derer de 2. huj. resp. vor der St. Martins-Stifftung und dem von Münch übergebener Exhibitorum, referibatur Commissioni Cæsareæ: Es seye von Kayserlicher Maj. alles dasjenige in Ueberlegung gezogen worden, was so wohl er, der Kayserliche Commissarius, als auch verschidene Creditores, letzthin vorgebracht hätten; worauf dann Allerhöchstdieselbe allerdings der Nothwendigkeit zu seyn befunden, daß nunmehro, ohne im geringsten auf des Herrn Fürsten und desselben Regierung neue, unzulängliche, oder unstatthaffte, nur zur Verzögerung des Fortgangs der Sache eingerichtete, Vorschläge Acht zu nehmen, oder eine weitere Anfrage, es möchte auch seyn aus was Ursachen es wolle, hierinnen zu veranlassen, nunmehro, dem Commissorio vom 7. Sept. 1753. gemäß, der Concurs würcklich eröffnet, die samtliche Creditores zu demselben convociret, auch ihnen insgesammt, in specie aber unter allen übrigen denen auf Schwendi und Achstetten versicherten, zugleich mit die bey der Commißionscaß vorräthig ligende Gelder, nach dem von ihme, Commissario, entworffenen, mit denen versammleten Creditoribus zu berichtigenden, Plan ausbezahlet werden sollen. Und gleichwie

2. Commißio der Ritterschafft Orts Altmühl diejenige Interessen, so ihre Ratam wegen der Neuhausischen Stifftung betroffen, bereits, der Kayserlichen Verordnung vom 24. Jan. 1755. gemäß, gegen Caution, ausgezahlet; also solle Commissarius, gegen gleichmäßige Caution, auch die Ratam derer Interessen vor das von der besagten Reichsritterschafft aus ihrer Rittercasse angelie-

geliehenen Capital ebenfalls ohne weitere Rücksicht bezahlen; künftig aber

3. nach Eröffnung des Concurses, wie es mit der Zahlung desjenigen, so jedem Creditori an seiner Interessen-Rata von 1748. an biß zu dem besagten 24. Jan. a. c. annoch rückständig bliebe, die Kayserliche Verordnung seiner Zeit gewärtigen. Da auch

4. bey Anfang des Concurses hauptsächlich nöthig seye, dem Concluso Cæsareo d. d. 12. Nov. 1751. gemäß, wann das Julier-Universitäts-Receptorat zu Würzburg darauf ferners insistiren sollte, mit Vernehmung derer Creditorum weyl. der Frau Fürstin zu Oettingen, gebohrener Prinzeßin von Holstein-Plön, Vermögen von dem Oettingischen zu separiren, und wegen sothaner Separation den allerunterthänigst anbefohlenen separaten Bericht und Gutachten zu erstatten; als werde Commissarius, der desfalls an die vorige Commißion gemachten Verordnung Folge zu thun, hiemit ebenfalls angewisen. Was nun

5. sonsten bey Eröffnung des formlichen Concurses zu beobachten, seye Commissioni Cæsareæ, so wohl sonsten, als in Concluso Cæsareo d. d. 20. Jun. 1754. bereits vorgeschrieben, und solle sich dieselbe, schon oben besagter massen, nunmehro durch nichts, es möge auch seyn, was es wolle, daran irre machen lassen, sondern zu solcher Eröffnung alsogleich vorschreiten: Da jedoch

6. sich seithero verschidene Umstände geändert, nunmehro auch der anbefohlene Verkauff des Silbers und der Juwelen nicht ehender vorgehen könne, als wann die von dem Julier-Universitäts-Receptoratamt zu Würzburg begehrte, kurz zuvor bemerkte, Separation geschehen seye; so solle Commißio zwar mit Verkauff desjenigen, was unstreitig Fürstlich Oettingisch seye, wiederum ohne einige weitere Rückfrage, in der anbefohlenen Maaße, fortfahren; nichts desto weniger dasjenige, so etwa aus der Frau Fürstin Massa gewiß darzu gekommen, oder, ob es darzu gehöre? zweifelhaft seye, biß auf Kayserliche weitere Verordnung, annoch wohl verwahrt zurückhalten: Und da etwa

7. die Ritterschafft Orts Altmühl so wohl, als andere Creditores, zu Verbesserung der Massä einige Vorschläge zu thun gemeint wären, solle Commissarius sothane Vorschläge, wie es der ehemaligen Commißion allschon befohlen gewesen, in Ueberlegung nehmen, die Fürstliche Cammer mit ihrem Bedencken dabey hö-

ren, so dann, mit Anschliessung derer Protocollen und räthlichen Gutachten, deßhalben, allenfalls in separato, allerunterthänigst berichten. Woferne auch

8. nach angefangenem Concurswesen, einige von denen Creditoribus, in näherem Betracht desselben grossen Beschwerlichkeit und Dauer, sich zum Nachlaß und gütlichen Vergleich bequemen wollten; solle Commissarius, (jedoch ohne einige Aussetzung desjenigen, so ihme bereits vorgeschriben, und ohne grossen Aufenthalt der Sache,) ihre Vorschläge zum Protocoll nehmen, die übrige Creditores, samt dem Fürsten, auch denen sich für ihne interessirenden Agnaten und Unterthanen, hören, und wenn ein solcher Vergleich von allen Creditoren, oder derselben (pro rato Summarum & ex Privilegiorum ratione zu betrachtenden,) grösten Theil beliebet würde, desfalls, samt Commissarischem Gutachten, mit Beylegung derer Protocollen, alsdann zur Kayserlichen Verfügung berichten. Was nun

9. Commißio wegen der Herrschafftlichen Concurrenz zu der Wegbesserung in dem Oettingen-Spilbergischen bey Kayserlicher Maj. angefraget, darüber solle dieselbe die Creditores vernehmen, und ihrem künfftigen Bericht deßfalls das vorgegangene so wohl mit einfliessen lassen, auch auch, wie es andere benachbarte Herrschafften mit ihren Unterthanen dabey gehalten, zu mehrerer Begründung der Kayserlichen künftigen Resolution, zugleich bemerken. So vil aber

10. die von dem Herrn Fürsten zu Oettingen endlich herausgegebene zwey Tropfen und mittlere grosse Brillanten betreffe, habe Commißio dieselbe verwahrlich aufzuheben, und wie weit dadurch denen an ihm ergangenen Kayserlichen Verordnungen hierinn Folge geschehen, genau zu überlegen, demselben auch autoritate Cæsarea alles Ernstes zu bedeuten, daß er ebenfalls in allen übrigen noch rückständigen Paritionspuncten, insonderheit dem Concluso & Rescripto Cæsareo d. d. 7. Dec. 1753. die vollständige Folge thue, damit nicht Kayserliche Maj. zu weiterer Ungnade gegen ihn bewogen werden möge.

Commißio solle demnach alles bevorstehende zur genauen Erfüllung bringen, nunmehro auch mit dem Hauptbericht ad Rescriptum Cæsareum d. d. 24. Jan. 1755. keinen ferneren Anstand nehmen, vil mehr dises Geschäfft auch ihres Orts möglichst befördern.

IV. Detur dem Herrn Fürsten zu Oettingen adhuc ex officio terminus duorum mensium, sed ultimatus, um die Paritionsanzeige ad Rescriptum Cæsareum d. d. 7. Dec. 1753. unverweilt beyzubringen; sub prioribus repetitis Comminationibus: Und werden

V. sämtliche Imploranten mit ihren verschidenen Gesuchen auf dise Kayserliche Resolution und ad Commissionem verwisen.

§. 30.

Anno 1756. 8. Mart. wurde die Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-gutachten, (welches approbiret wurde,) publicirt, des Innhalts: 1756. 8. Mart.

I. Ponantur die sämtliche Kayserliche Commißionsberichte de præs. resp. 28. Jul. 25. Sept. 16. Oct. & 1. Dec. 1755. samt denen nachgekommenen weiteren allerunterthänigsten Commissarischen Nebenschrifften, ad Acta; und hat es

II. bey des Herrn Fürsten von Oettingen-Spilberg Paritionsanzeige, so vil die durch dessen Regierung dem abgegangenen Kayserlichen Commissario, Grafen von Königsegg-Aulendorff beschehene Abbitte betrifft, bewandten Umständen nach, sein Bewenden: So vil aber

III. des Herrn Fürsten eigene Parition wegen einiger ad manus Commissionis geliferten Juwelen belanget, wird dieselbe wegen der darinnen specificirten Stücke angenommen; jedoch bleiben die übrige Kayserliche in Concluso Cæsareo de 7. Dec. 1735. Membro IV. und denen Inhæsivis befindliche Verordnungen, in so weit vor jezo davon nichts vorgekommen, auf allen Fall vorbehalten; da hingegen

IV. der immediaten Reichsritterschafft Orts Altmühl und einiger mit ihr vereinigter Creditorum Anruffen um Eröffnung des würklichen Concurses, samt allen übrigen Begehren, wegen gänzlich veränderter Umstände, jezo keine statt findet; sondern dise so wohl, als

V. sämtliche mit dem Accord eines ansehnlichen Theils derer Glaubiger, und der Nachlassung aller Interessen, nicht verstandene Creditores auf die anheute ad Commissionem Cæsaream herausgebende Befehle hiemit verwisen werden.

VI. Ertheilen Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Fürsten von Oettingen so wohl den gesuchten lehenherrlichen Consens,

als auch Dero Confirmation zu dem, unter Commissarischer Mitwürkung, geschlossenen Anlehenscontractat ad 300000. fl. dergestalt, daß

1. der Herr Bischoff von Speyer, als Darleyher, wann er, dem Vorbehalt des §. 1. gemäß, in unverhofft entstehendem Mißzahlungsfall dise Forderung an jemand andern cediren wollte, hierzu Kayserlicher Majestät als des Lehenherrn Bewilligung vorerst einholen; so dann

2. wofern aus der Hypothec die Zinsen und jährlich stipulirte Antheil Capitals etwa zu einer Zeit nicht eingienge, der in §. 6. aus des Herrn Fürsten übrigen Einkünfften zu thun versicherte Zuschuß bedörffenden Falls von der Kayserlichen Commißion zu gewärtigen; weniger nicht

3. dise Kayserliche Confirmation denen ad separatum verwisenen Rechtssachen bey künfftiger Decision allenthalben unpräjudicirlich seyn solle; &,

VII. cum notificatione horum, rescribatur Commissioni Cæsareæ: Ihro Kayserlichen Majestät gereiche zu allerhöchstem Gefallen, daß dise dem würklichen Concurs so nahe gewesene Sache nunmehro dahin gediehen, daß durch den Accord eines nahmhafften Theils derer Glaubiger und das Speyerische Anlehen von 300000. fl. sich ein Weg gezeiget, um den besagten beschwerlichen Concurs, zu des Herrn Fürsten und derer Creditorum Besten, muthmaßlich annoch zu vermeiden; worzu dann Kayserliche Majest. Dero allerhöchsten Orts alles beytragen wollten: Solle demnach Commißio

1. nunmehro die sub consensu & confirmatione Cæsarea würcklich auszuzahlende 300000. fl. zu sicheren Handen nehmen, die bey der Casse vorräthige baare Gelder, samt demjenigen, was nach dem ersten obgemeldeten Bericht annoch eingegangen, und denen allenfalls noch nicht eingetribenen Restanten, darzu ziehen, die vorhandene Naturalien in dem höchsten Preis zu Geld machen, das Fürstlich-Oettingische so wohl von dem Herrn Fürsten als weyl. der Frau Fürstin dargekommene alte und neue Silber, wie solches in denen Specificationen bey den Acten zu befinden, ohne einige Ausnahm, ebenfalls veräusseren, oder denen Creditoren an Zahlungsstatt hingeben, wobey jedoch das Fürstmütterliche allschon auf 6000. fl. per Conclusum Cæsareum d. d. 10. Mart. 1751. determini-

terminirte Silber-Legat denen Fürstl. Töchtern in natura, oder an baarem Gelde, vorzubehalten wäre. Und weilen

2. Kayserliche Majest. nunmehro, daß das Debitwesen, allem Ansehen nach, ganz erlediget werden könne, auch aus sonstigen bewegenden Ursachen, derer Fürstl.-Kinder samtliche mütterliche Juwelen zu Vergrösserung derer Hülffsmittel vor erst mit zu verwenden, zugestehen wollten; so solle Commissarius dieselbe so wohl, als die dem Herrn Fürsten gehörige Juwelen, wiederum ohne einige Ausnahm, samt demjenigen, was etwa sonsten noch zu verkauffen übergebliben, in dem theuresten Werth zum Besten der Massa versilbern. Hiervon nun wären

3. die samtliche zu dem Liquido nach der Specification bey den Acten gerechnete Creditores, die entweder mit Nachlassung aller Interessen, oder nur eines Theils dererselben, zum Accord vorgeschritten, eben so wohl, als diejenige, welche sich gar nicht zum Nachlaß erkläret, in Capitali zu Einer Zeit dergestalt zu bezahlen, daß keiner dererselben an dem besagten Capital etwas rückständig verbleibe, oder auch der Ritterschafft Orts Altmühl wegen des erga Cautionem vorher empfangenen Interessenquanti ein Abzug gemachet werde. Dabey aber seye

4. denen mit der Nachlassung aller Interessen nicht verstandenen Creditoren autoritate Cæsarea zu bedeuten, daß die Annehmung des Capitals ihnen an denen eodem loco prätendirenden Interessen, krafft dises ausdrücklichen Vorbehalts, keinen Schaden bringen werde, sondern Kayserl. Maj. die aufgeworffene Rechtsfrage: Ob sie dem Pacto remissorio unter der nemlichen Condition, wie die Paciscenten, beyzutretten schuldig, oder nicht seyen? in der Ordnung zwischen dem Herrn Fürsten und ihnen entscheiden, auch in casum victoriæ die Zahlung durch Dero Commißion von dem Ueberschuß derer Fürstlichen Einkünffte veranstalten wollten. Diejenige Creditores hingegen, so

5. entweder (wie die von weyl. Fürsten Albrecht Ernsten,) von disem Concurs bereits abgewisen, oder deren Forderungen in besonderen Processen und Implorationen, (wie des von Kyllinger, des von Münch hypothecarische und die Enslinische,) befangen seyen, hätten bey diser jetzo Commißioni aufgetragenen Zahlung nichts zu suchen, sondern solle künfftig deßfalls, nach völlig berichtigtem Rechtsverfahren, das weitere ad Commissionem erfolgen; welche

auch ihres Orts die Eberlinische Forderung behörig, ex consilio Impartialium, so bald es möglich, zu decidiren habe, mithin auch darauf hierbey keine Acht zu nehmen seye. Woferne aber

6. zu Ausbezahlung aller kurzbenannten jetzo zahlbaren liquiden Capitalien der obersagte Fundus nicht zureiche; so gebe Kayserliche Maj. in sothanem Fall dem Commissario völlige Macht und Gewalt, mit dem Herrn Bischoffen von Speyer, oder einem andern Glaubiger, wegen Herschusses dises Abgangs zu tractiren, auch die Fürstl. Agnaten hiebey zum Consens zu disponiren; wie dann Kayserliche Maj. hievon anheute dem Herrn Bischoffen von Speyer allergnädigst die Nachricht ertheilet, und ihn per Rescriptum wegen sothanen Zuschusses ermahnet hätten. Weilen auch

7. diejenige Creditores, so sich zu dem Pacto remissorio erkläret, die Zahlung binnen zwey Monathen von Erhaltung der Kayserlichen Confirmation bedungen; so wäre diser Zahlungstermin ohnausbleiblich zu beobachten: Woferne aber in demselben nicht alle Capitalien derer samtlichen Creditorum in einer Summe bezahlet werden könnten; solle der Commissarius darüber, nebst Beylegung derer Protocollen und räthlichem Gutachten, zu fernerer Verordnung fordersamst berichten. Obwolen auch

8. eine Renunciation derer Oettingischen Unterthanen auf ihr aus der Landschafftcassa zu prätendiren habendes Capital von 59000. fl. zu den Acten gekommen, so hätten jedoch Allerhöchstdieselbe nicht befunden, daß besagte Unterthanen mit einem Rechtsgelehrten Beystand in solchem Actu versehen gewesen seyen; welches also die Commißion, mittelst Zuziehung eines dergleichen fremden unpartheyischen Rechtsgelehrten, annoch nachzuhohlen, bedeutet werde. Damit annebst

9. sothane Unterthanen in der von dem Geschmuck übernommenen Bürgschafft erleichtert werden, die Fürstliche Töchter auch wegen ihres jezo zu verkauffen zugestandenen mütterlichen Schmucks um so eher vergnügt seyen; so solle die Heimzahlung des aus ersagtem Schmuck gelößten Quanti von dem Ueberschuß derer Fürstlichen Einkünffte Terminweise geschehen, und die Commißion wegen derer darzu zu bestimmenden Fristen die Vorschläge baldmöglichst zu thun unermanglen. Gleichwie aber

10. die Commißion so wohl vor die in dem Fürstlich Speyerischen Anlehenscontract befindliche Bedingungen und deren Erfüllung,

lung, als auch erstersagte, und villeicht mehrere auf Kayserliche Verordnung nachfolgende, Zahlungen zu sorgen habe; also solle dieselbe die alleinige Administration derer unversezten Fürstlich-Oettingischen Landeseinkünfften fernershin ohne einigen Abgang behalten, und allerdings dahin sehen, daß bey so vilen hervortrettenden Præstandis sich kein Mangel ereigne. Dises nun werde

11. dicta Commißio um so ehender erhalten, wann die von ihr selbsten bezweckte Verbesserungen indem, eigener Geständniß nach, sehr unrichtigen Fürstlich-Oettingischen Camerali zur Würklichkeit gebracht werden könnten. Commissarius finde nicht Ursach, hiebey jemanden zu schonen, könne auch die ihme bißher wegen viler Nachsicht von Einigen zu machen gesuchte Vorwürffe gar leicht von sich ablehnen, wann er die seinem Vorfahren per Conclusum d. d. 15. Jul. 1748. Membro IV. ab initio, so wohl, als ihm wegen Bestrafung derer ihr Amt nicht beobachtenden Bedienten ertheilte Maaßregeln befolge, und diejenige, welchen es an Geschicklichkeit, Fleiß, oder gutem Willen, mangle, vor erst, behörig, und wann etwas gegen die Kayserliche Verordnung ausgezahlt oder abgegeben worden, mit doppelter Ersezung bestrafe, so dann aber erfindenden Falls mit der Suspension bestrafe, auch wegen ihrer gänzlichen Entlassung an Kayserliche Majestät allerunterthänigst berichte. Es habe übrigens

12. Commissarius einen löblichen Anfang der Verbesserung des Cameralis bey dem Schafhof und der Schweizerey allschon gemacht; womit er auch in anderen Sachen vorgehen solle: Jedoch könnten Kayserl. Majestät bey abgestellter Schweizerey die angebrachte Ursachen zu Beybehaltung eines Theils derselben nicht hinreichend finden, wollen vilmehr, daß das noch vorräthige Vieh ebenfalls verkaufft, die daraus gemachte Erlösung zur Caß genommen, und die Feldungen, samt dem übrigen etwa vorräthigen, zum besten Nuzen der Casse verpachtet werden sollte. Dieweilen aber

13. die Richtigkeit des Cameralis hauptsächlich auf behöriger Ableg- und Justificirung derer Rechnungen beruhe; solle die Commißion dahin sehen, daß die zu Beförderung der Revision von denen alten biß auf 400. ehedem angestigenen Rechnungen gemachte Veränderung bey denen hierzu nöthigen Bedienten, (welche Kayserl. Majestät hiemit gut heisseten,) ihre behörige Würkung

thun,

thun, darinnen ohne Unterlaß biß zum Ende fortgefahren, und die lauffende Rechnungen jederzeit denen Beamten abgenommen, und deßfalls ein besonderer Vollziehungsbericht erstattet werde.

14. Könne Commissarius von selbsten ermessen, daß auch, die seit seiner eigenen Administration geführte Rechnungen, parat zu halten, nöthig seye, welche Kayserl. Majestät künfftig baldmöglichst pro præterito, pro futuro aber alle Jahre, in der schon verordneten Maasse gewärtige; von dem jederzeitigen Cassestaat aber, durch kurze Extracte der Einnahme und Ausgabe, von dreyen Monathen zu dreyen Monathen, wie auch wegen Eintreibung derer Restanten, specifice belehret seyn wollten. Es werde sich

15. nach obbesagten, vom Commissario theils allschon gemachten, theils annoch in dem Werk stehenden angerathenen, Verbesserungen, und mittelst sorglicher Zusammenhalt- auch Erspahrung bey denen Einkünfften oder Ausgaben, leichtlich ein grösserer und besserer Status activus ergeben, als bißanhero Kayserlicher Majestät zu Handen gekommen seye; die Commißion solle dannenhero ehestens einen dergleichen verbesserten und in allen Stücken, so wohl bey Einnahme als Ausgabe völlig sicheren Statum ad Acta einsenden. Es würden so dann

16. Kayserliche Majestät hieraus beurtheilen können, ob die theils angerathene, theils sonsten gesuchte, Besoldungs-Vermehr- und Verbesserungen, oder Gnadengelder, nach denen Umständen des Status activi, oder einiger Subjectorum weiteren Verdienste und Nothdurfft, etwa zuzugestehen seyen? biß dahin aber solle Commissarius alle und jede Supplicanten zur Geduld verweisen; die von seinem Subdelegato aber, oder gar von dem Cammerdirectore, ohne Anfrage bey Allerhöchstderoselben, dem Protocoll nach, zugestandene Gratialien alsogleich abstellen, und denenselben, sich dergleichen Gewalts zu enthalten, auf das strengeste befehlen: Es sollen auch die Beständer, denen der Cammerdirector den Nachlaß gethan, solches erlassene Quantum in folgenden Fristen nachzutragen schuldig seyn, und darzu allenfalls von der Commißion angehalten werden; allermassen der Commißion nicht unbekannt seye, daß weder in Gratialibus, nach denen auf dem Statu nicht vorher stehenden Zahlungen, ihr ohne Anfrage etwas zu thun zukomme; welches dann vor das künfftige auf das fleißigste zu beobachten wäre. Es könne auch,

17. aus

17. aus eben diser Ursach der nöthigen Erspahrung, bißher der vorgeschlagene Waldbereuter nicht angenommen werden, und sollte man es mit der Aufsicht über die Wälder dergestalt forthalten, wie es biß anhero, da kein Waldbereuter gewesen, geführet worden seye. Gleiche Beschaffenheit habe es

18. mit der angefangenen Ausmessung und Grundriß des ganzen Fürstl. Landes: Dann obwohlen Kayserl. Maj. den Nutzen dises Werks wohl erkenneten; so seye doch wegen der Kosten damit jetzo nicht weiter fortzugehen; um so mehr, als der Sache einstweilen damit geholffen werden könne, wann die Gränzen mit denen Benachbarten zu gewohnlichen Zeiten fleißig begangen würden. Solten ferner,

19. dem beschehenen Vorschlag und Bericht nach, bey allenthalben so sorglich anzuordnender Erspahrung verschidene in Diensten der Herrschafft gewesene arme presthaffte Personen eines Allmosens benöthiget seyn; müsse man denenselben, biß zu bessern Mitteln der Fürstl. Casse, einesweilen aus denen Hospitalien und milden Stifftungen helffen: Demnach nun diser Corporum piorum Zustand unbekannt seye, die Creditores auch dem Fürsten zur Last geleget, als ob er die zu denen Hospitalien nöthige Kosten der Casse auf dem Hals gelassen, die von denen neueingenommenen Pfründern zu zahlende Gelder aber, mit Schwächung derer besagten Stifftungen, zu sich gezogen; als werde die Commißion angewisen, hierüber Erkundigung einzuziehen, und wegen so eines, als des andern, in separato zu berichten. Weilen annebst,

20. dem Angeben einiger Creditorum zu Folge, der Commissionscasse dadurch verschiedenes entgangen seyn solle, daß der Herr Fürst sich, unter dem Vorwand einiger ihme gebührenden Regierungsrechte, der von dem Juden-Schuz und Strafen eingehenden Gelder angemasset, und solche würklich erhoben; so solle die Commißion, wie es damit stehe, sich behörig erkundigen, desfalls pro præterito den Bericht erstatten, pro futuro aber dergleichen etwaige Eingriffe autoritate Cæsarea abstellen, allerdings auch die schon lezthin den 20. Jun. 1754. Membro IV. §. 2. und zuvor gesezte Verordnung wiederholen, daß nichts von einigen Gefällen, wie die immer Namen haben, bey denen schärffesten Strafen, von denen Bedienten an den Herrn Fürsten, es möge seyn unter was Vorwand es immer wolle, ohne Kayserlichen special-Befehl gezahlt oder verabfolget werde. Demnach so fort

21. Creditores zum Theil unter die unnöthige Cassaausgaben rechnen wollen, daß die zu verkauffen befohlene Häuser, welche man dennoch beybehalten, mit jährlichen Kosten von vilen 1000. fl. so gar verbesseret worden: Kayserl. Majestät aber Sich Dero dißfalls ergangenen Verordnungen gar wohl erinnerten; so solle der Commissarius wegen der Beschaffenheit sothanen Vorwurffs eben wohl berichten, und dißfalls allen Mißbrauch abschneiden. Damit dann

22. auch die dem Herrn Markgrafen zu Br. Onolzbach vor ausgebrochener so starker Schuldenlast, in Abschlag der Zahlung an Capital und Interesse, zu geniessen überlassene Zehenden wieder ad Massam gebracht würden; solle die in dem zum allerunterthänigsten Bericht d. d. 28. Jul. beygelegten Protocollo mit erinnerte Abrechnung unverweilt geschehen, und würden hierbey,

23. Zu besserer Befolgung alles dises obgesezten, die samtliche an vorige und jezige Commißion, so vil die Einricht- und Zusammenhaltung des Cameralis betreffe, gegebene Instructiones Cæsareæ namentlich anhero wiederhohlet; in der völligen zu dem Kayserlichen Commissario gesezten Zuversicht, daß er darauf die behörige Obacht nehmen, und, seiner Begabniß nach, vollkommen gute Haushaltung einrichten, auch aller von einigen Orten geäusserter Vorwurff einer Nachsicht, zu seiner selbsteigenen Beruhigung, vermieden werde: Und wollten Kayserliche Majestät wegen des mit dem Herrn Bischoffen zu Speyer gemachten Contracts gebührenden Vollziehung, so dann auch des Zahlungsgeschäffts halber, den allerunterthänigsten Bericht innerhalb zwey Monathen, das übrige aber ohnausbleiblich forderſamst, gewärtigen.

VIII. Werden der von Kyllinger, (dessen Gesuch nicht zu disen, sondern seinen separaten Actis, zu registriren wäre,) samt dem Enslin und von Münch, der Entscheidung des Membri VII. §. 5. gemäß, mit ihrem Gesuch anderwärtshin verwisen, und solle ad Acta singula seiner Zeit in ihren rechtshängigen Sachen, auf behöriges weiteres Anruffen, die Resolution erfolgen.

IX Cum notificatione Membri IV. wie auch Membri VII. §. 6. rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Speyer: Was gestalten Kayserliche Majestät Dero gesuchten Lehenherrlichen Consens und Confirmation zu dem von dem Herrn Bischoffen zum Besten des Herrn Fürsten zu Oettingen und seiner Creditorum

herge-

hergegebenen ansehnlichen Darlehen, und denen dabey gemachten Bedingungen, in Gnaden ertheilet hätten, dabey aber auch Allerhöchstbesagte Kayserliche Majestät nicht zweifelten, es werde der Herr Bischoff von selbsten geneigt seyn, wann die vorhandene Mittel zu Auszahlung aller Creditorum gleichwohl nicht zureichen sollten, die zu dem Endzweck eines so heilsamen Werks erforderliche, Zweifelsohne nur mäßige, weitere Summe ebenfalls herzuschiessen; wie dann auch Commißio zu deren Tractation auf allen Fall instruiret seye. Hæcque omnia

X. notificentur etiam dem Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg, mit dem Anhang: Er werde aus sothaner zu seines Hauses und derer Creditorum allerseitigen Besten gemachten Kayserl. Verfügung des mehreren ersehen, daß Kayserl. Majestät alles, was nur immer mit Rechtsbestand geschehen können, zu Behuf des Vergleichs angeordnet habe, wannenhero seine Schuldigkeit erfordere, alles, was ihne dabey angehe, mit behöriger Aufmerksamkeit zu befolgen; solchemnach von denen samtlichen ehedem vorgeschlagenen mediis iuvandi, sonderlich aber weyl. seiner Gemahlin und seinem eigenem in Actis so genannten so wohl alt- als neuen Silber, und denen beederseitigen Juwelen, nichts zu hinterhalten, sondern die media iuvandi vollkommen zu ergänzen; es werde auch der Herr Fürst dahin angewisen, der über seinen sämtlichen so Catholisch- als Evangelischen Landesantheil, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, fortdaurenden Commißion nichts zu entziehen, weder auch einige Lieferungen in Naturalien zu begehren, noch, unter dem Präter der Landesregierung, oder sonsten, in das Cameral einzugreiffen, annebst die von ihm abhangende Bediente dahin ernstlich anzuhalten, daß der Kayserlichen allergnädigsten Gesinnung ein vollkommenes Genügen geschehe, um durch widriges Bezeugen den jezigen zu seiner Beyhülffe und derer Creditorum Besten geschehenen lezteren Versuch nicht rückgängig zu machen, vil mehr auf alle Art und Weise zu beförderen.

§. 31.

Nachdeme der Fürst zu Oettingen-Spilberg hierauf angezeigt, daß der Bischoff zu Speyer noch fernere 30000. fl. herleyhen wolle, wurde den 27. Mart. beschlossen: Nachdeme der Consensus Cæsareus zu einer allenfallsigen weiteren Aufnahme eventualiter schon gegeben worden; als kan die Expedition biß auf dises Quantum nunmehro geschehen. 27. Mart.

§. 32.

20. Aug. Den 20. Aug. 1756. schlosse der Reichs-Hofrath unter anderem:

2. Nachdeme von dem Kayserlichen Commissario die documentirte Anzeige, wegen des mit denen bißher in Revisorio contradicirenden Creditoribus eorum Commissione getroffenen Vergleichs, samt Beylagen, ad Acta gelanget und gekommen;

3. Fiat petita expeditio Confirmationis iam eventualiter decretæ wegen des weiteren Anlehens ad 30000. fl. bey dem Herrn Bischoffen von Speyer in forma consueta, &

4. retradatur Originale Obligationis ideo confectæ, retenta Copia vidimata ad Acta.

§. 33.

1759. Anno 1759. 18. Maj. fiele ein neues Reichs-Hofraths-Conclusum aus, so ich aber nicht mittheilen kan.

§. 34.

Jovis 5. Febr. 1761.

1761. 5. 6. Febr. Zu Oettingen Herrn Fürstens Aloysii Debitwesen betreffend, Commissionis, sive Hochfürstl. Oettingischer Anwald von Fernau, sub præs. 16. el. m. Jan. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. intus petito modo decernendo. appon. ult. Concl. item Lit. A. in triplo.

In eadem der Reichs-Erbtruchseß, Graf zu Wolfegg, sub præs. 6. Apr. 1759. überreichet per à Lucam allerunterthänigsten Erläuterungsbericht, cum adj. sub num. 91. & 92.

Idem sub dato 25. Oct. & præs. 4. Nov. an. prox. præt. exhibet per eundem à Lucam allerunterthänigste Hauptrelation; cum adj. sub num. 93. usque 121. incl.

Idem sub præs. 10 ej. m. Nov. übergibt per dictum à Lucam allerunterthänigste Additional-Anzeige, cum adj. sub num. 122. usque 133. incl.

Idem sub dato 30. Oct. & præs. 12. Nov. an. el. überreichet per dictum à Lucam weitere allerunterthänigste Anzeige, cum adj. sub num. 134. usque 137. incl.

Idem sub præs. 7. Jan. nup. übergibt per à Lucam allerunterthänigst-ohnumgänglich bemüßigte Anzeige und Bitte, pro clem. dispensando à Commissione Cæsarea. appon. num. 1.

Idem sub præs. 13. ej. m. Jan. überreichet per à Lucam fernerweite

nerweite allerunterthänigste Anzeige, cum adj. num. 138. & 139.
Referuntur Exhibita.

Veneris, 6. Febr. 1761.

Zu Oettingen Herrn Fürstens Aloysii Debitwesen betreffend, Commissionis.

Absolvitur Relatio & conclusum:

1. Cum inclusione Exhibiti des Herrn Fürsten zu Oettingen de præs. 16. Jan. a. c. rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Speyer: Nachdeme der Herr Fürst zu Oettingen bey Kayf. Maj. eingekommen, und da der bißherige Kayserliche Commissarius von dem ihm geschehenen Auftrag entlassen zu seyn angesuchet, ihm, besagtem Herrn Fürsten zu Oettingen, die eigene Verwaltung seines Oeconomici wieder zu übergeben gebeten, hiebey auch eine Erklärung angeleget, auf was Art er den Herrn Bischoff wegen alles desjenigen, so ihm, unter Kayserlicher Begnehmigung, wegen seines Capitals und derer jederzeitigen Zahlungen versprochen worden, auf solchen Fall sicher zu stellen gedencke; als habe Allerhöchstdieselbe, den Herrn Bischoffen und Fürsten, (wie auch der Herr Fürst von Oettingen solches selbsten begehret,) vor allen Dingen zu vernehmen, nöthig ermessen, und seyen dessen Erklärung intra duos menses längstens gewärtig, um auf das Commissarische so wohl, als des Herrn Fürsten von Oettingen allerunterthänigstes Gesuch, demselben vorgängig, das weitere entschliessen zu können; &
2. Ponantur reliqua Exhibita interim ad Acta.

§. 35.

Veneris 26. Jun. 1761. 26. Jun.

Zu Oettingen Herrn Fürstens Aloysii Debitwesen betreffend, Commissionis; sive Hochfürstl. Oettingischer Anwald von Fernau, sub præs. 1. de curr. mens. überreichet anderweites allerunterthänigstes Anlangen und Bitten, pro clem. eandem pro sufficienti acceptando, & petitis Exhibiti de præs. 16. Jan. a. c. deferendo. appon. ult. Concl. item Lit. B. in duplo.

In eadem der Graf Anton Ernst zu Oettingen, sub præs. 2. Apr. a. c. übergibt per à Fier allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum sub 6. Febr. e. a. emanatum, juncta remonstratione & petitione hum. pro clem. desuper reflectendo. appon. ult. Concl.

In eadem der Herr Bischoff und Fürst zu Speyer, sub dato 12. & præs. 25. Maj. nup. exhibet per à Middelburg alterunterthänigste Erklärung ad clem. Rescriptum de 6. Febr. a. c.

1. Communicetur des Herrn Fürsten zu Oettingen alleruntertänigst-anderweites Anlangen de præs. 1. Jun. a. c. forderſamst gleichmäßig dem Herrn Bischoffen zu Speyer zur ferneren Erklärung, sub termino duorum mensium.

2. Ponatur des Herrn Bischoffen zu Speyer allerunterthänigster Bericht auf das vorherige Fürstlich-Oettingische Erbieten de præs. 25. Maj. wie auch des Grafen Anton Ernst zu Oettingen allerunterthänigste Anzeige de præs. 2. Apr. a. c. interim ad Acta, um seiner Zeit das nöthige desfalls zu resolviren.

§. 36.

3. u. 8. Oct. Sabbathi 3. Oct. 1761.

Zu Oettingen Herrn Fürsten Aloysii Debitwesen betreffend, Commissionis; sive Hochfürstl. Oettingischer Anwald Fernau sub præs. 2. Sept. nov. überreichet allerunterthänigst fernere Vorstellung und Anerbieten, samt Bitte, appon. Lit. C. D. E. & F. in duplo.

In eadem der Reichs-Erbtruchseß, Graf von Wolfegg, sub præs. 17. Aug. nup. überreichet per à Lucam abermalen wiederhohlte allerunterthänigste Anzeige und Nachtrag, annexo hum. petito pro clem. promovenda Resolutione Cæsarea, cum adj. sub num. 140. biß 153. incl.

In eadem der Herr Bischoff von Speyer, snb dato 29. Aug. & præs. 12. Sept. nov. exhibet allerunterthänigste fernere Erklärung auf das Fürstl. Oettingische Exhibitum de præs. 1. Jun. a. c. und Conclusum Cæsareum de 26 ej. mensis & anni, samt Bitte, pro clem. ferenda ad Commissarium Administrationis, Comitem de Wolfegg, ordinatione Cæsarea retro ac intus hum. petita.

Referuntur Acte commissionalia, cum reliquis Exhibitis.

Jovis 8. Oct. 1761.

Zu Oettingen Herrn Fürsten Aloysii Debitwesen betreffend, Commissionis.

Absolvitur Relatio, & conclusum: Fiat Votum ad Imperatorem.

§. 37.

§. 37.

Lunæ 19. Oct. 1761. 19. Oct.

Zu Oettingen Herrn Fürsten Aloysii Debitwesen betreffend, Commissionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst gut geheissen. Deme zu Folge:

1. Ponantur die weiters eingekommene Kayserliche Commißions-Berichte zu denen vorherigen eben wohl interim ad Acta, und hat
2. Des Grafens Anton Ernsts zu Oettingen-Spilberg Begehren, um mit dem Restitutionsgesuch seines Herrn Bruders Anstand zu nehmen, und ihn, wegen des angegebenen Interesse agnatici, dagegen zu hören, bewandten Umständen nach, nicht statt.
3. Würde nun der Herr Fürst zu Oettingen-Spilberg die von ihme anerbottene Contractsmäßige Jahrsfrist, in baaren dorten beschribenen annehmlichen Sorten, zu des Herrn Fürsten zu Speyer Händen erlegen, und desfalls behörige Quittung ad Acta bringen, so dann aber sich per Exhibitum ebenfalls ad Acta, unter seiner eigenen Unterschrifft, verbindlich erklären, daß er die sub autoritate Commissionis Cæsareæ anzutrettende Administration seines Cameralis, mittels unkostspieliger Bestellung eines vollkommen der Sachen gewachsenen, und selbsten in gutem Vermögen stehenden, Subdelegati aus seinen Räthen, der sich gegen den Herrn Bischoffen von Speyer, wegen sorgfältiger Verwalt- und Einhaltung derer Speyerischen Fristen, eydlich reversire, und nicht anderst führen, dem Subdelegato auch darinn keine (auch die geringste,) Hinderung oder Eingriff thun, im widrigen Fall aber, auf erstere beschwerliche Anzeige des Bischoffen zu Speyer, ohne Gestattung weiteres Gehörs, gewärtigen und zufriden seyn wolle, wann Kayserl. Majestät so wohl seine, des Herrn Fürsten von Oettingen, Regierungs- als auch die Cameral-Geschäffte, dergestalt, wie es wegen lezterer in dem Anleyhcontract ohnehin versehen, in seinem, des Herrn Fürsten von Oettingen, Namen, und auf desselben Kosten, biß zur völligen Zahlung seines Speyerischen Crediti, samt

Inter-

Interessen, zu verwalten, allenfalls mediante Executione, dem Herrn Bischoffen von Speyer heimstellen, und hingegen ihn, den Herrn Fürsten von Oettingen, desselben ipso facto verlustig erklärten; so ergehet alsdann, nach Beybringung obersagter Quittung, derer Reversalien, und Heimstellung, wegen der begehrten Ueberlassung der eigenen Administration sub auctoritate Cæsarea, und sonsten ferners, was sich denen Umständen nach gebühret.

4. Cum notificatione hujus, ac acclusione des Fürstlichen Oettingischen Exhibiti de præs 11. Sept. nup. rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Speyer: Es werde der Herr Fürst aus denen heute ergangenen Verordnungen ersehen, wie Kayserliche Majestät ihne auf allen Seiten, wegen seiner ansehnlichen bey Oettingen-Spilberg habenden Forderung, sicher zu stellen, und die künfftige Zahlungsfristen, (bey welchen die Commißion bißhero allschon, ohne schädliche einsweilige Aufnahme und Verlust, nicht fortkommen könne,) auf einen dauerhafften Fuß zu sezen, zugleich aber auch der beständigen Strittigkeit zwischen dem Fürsten und dem Commissario, samt der Klage wegen des Herrn Fürsten zu Oettingen ermanglenden Fürstlichen Unterhalts, abzuhelffen, forderst auch den Lezteren, bey künfftiger Ueberlassung der sub auctoritate Commissionis Cæsareæ anzugehenden eigenen Administration, dergestalt zu binden gesucht habe, daß, im Ermanglungsfall derer Zahlungen, der Schuldner, auch das Jurisdictionale zu des Herrn Fürsten von Speyer Handen zu stellen, sich vorläuffig verpflichten solle: Gleichwie nun auf dise Art alles in dem alten bleibe, und nur in der Person des Administratoris, mit Abschneidung aller Beschwerden und Einreden, so sich bißher dabey ergeben, verändert werde, annebst der Herr Fürst von Speyer wegen seines ganzen Capitals auf alle künfftige Zeiten weit bündigere Sicherheit erhalte, als ihm die Fortsezung der viler Weitläufftigkeit unterworffenen, und daherv, unter trifftigen Ursachen, von dem Commissario neuerlich abgebetenen, Kayserlichen noch vordaurenden Commißion geben könne; als zweifle Kayserl. Majestät keineswegs, der Herr Fürst werden sich bey Dero so sorgfältig abgemessenen Verfügungen beruhigen, die Gel-

der

der annehmen, und darüber quittiren, übrigens auch dem Fürsten von Oettingen-Spilberg gerne gönnen, wann er seinen ergiebigen Unterhalt, ohne jedes Anderen Schaden, aus der eigenen Administration zu finden vermeine, und dem Seinigen selbsten vorzustehen suche; es werde auch Kayserliche Majestät, so bald die vorgeschribene Reversalien eingekommen seyen, ihme dieselbe, samt dem, was sonst dabey vorkomme, zugehen zu lassen, ohnermanglen.

5. Hæc omnia notificentur etiam Commissioni Cæsareæ per Rescriptum, mit dem Bedeuten: Daß künfftig wegen der begehrten Entlassung, und sonsten, ihr das weiters nöthige zukommen werde; biß wohin dieselbe in ihrer Administration fortzufahren habe.

§. 38.

Veneris 11. Dec. 1761. 11. Dec.

Zu Oettingen Herrn Fürsten Aloysii Debitwesen betreffend, Commissionis, sive besagter Herr Fürst sub præs. 27. Nov. nov. überreichet allerunterthänigste Folgleistung ad Membrum 3. benignissimi Concluſi de 19. Oct nup. nebst Bitte, pro clem. nunc, ob in mora periculum, tam ratione propriæ administrationis sub autoritate Cæsarea, quam, in conformitate retropetiti, ferendo ulteriores Ordinationes Cæsareas. appon. ult. Concl & Adjuncta à Lit. G. usque N. incl. in duplo.

In eadem Gräflich-Oettingen-Wallersteinischer substituirter Anwald Stieve sub præs. 4. huj. übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Reservation, juncto petito hum. pro clem. Reservationem hancce ad Acta ponendo. appon. ult. Concl. & Sign. ⊙, in duplo.

In eadem der Reichs-Erbtruchseß, Graf zu Wolfegg, sub dato 17. & præs 29. Oct. nup. exhibet per à Lucam fernerweite allerunterthänigste Anzeige und Bitte, zu Fortführung der allergnädigst anvertrauten Oettingischen Administrations-Commißion einen höheren (mehreren) Gewalt allermildest zu ertheilen. cum adj. sub num. 154. biß 171. incl.

1. Communicetur des Herrn Fürsten zu Oettingen allerunterthänigste Anzeige de præs. 27. Nov. nup. samt derselben Beylagen, dem Herrn Bischoffen zu Speyer ad notitiam: Nachdeme auch

2. besagter Herr Fürst von Oettingen, vermög oberwehnter Anzeige, so wohl bereits eine Jahrszahlung an den Herrn Bischoffen von Speyer voraus gethan, und desfalls die Quittungen angeleget, als auch bey der, sub auctoritate Cæsareæ Commissionis, von ihm anzutrettenden Commißion das von Kayserlicher Maj. vorgeschriebene Erbieten, bey nicht richtig einhaltender künfftiger Zahlung, nebst dem Camerali, auch das Jurisdictionale, dem Herrn Bischoffen zu Speyer zur eigenen Administration heimzustellen, unter eigenhändiger Unterschrifft, samt des Subdelegati von Auer Reversalibus, ad Acta gebracht, mithin alles dasjenige erfüllet, was Kayserliche Maj. zu der Sicherheit des Herrn Bischoffen zu Speyer nöthig zu seyn ermessen; als wird nunmehro die bisher auf den Grafen von Truchseß zu Wolfegg angeordnet gewesene Commißion hiemit besagtem Herrn Fürsten von Oettingen übertragen, und derselbe mithin in die Selbstadministration seines Cameralis, nach denen anheute ergangenen Verordnungen, wieder eingesetzt; wobey Derselbe jedoch nochmals, samt dem Subdelegato von Auer, ernstlich erinnert wird, so gewiß denen gethanen Verbindungen in Zahlung des Herrn Bischoffens von Speyer wegen jedes künfftigen noch nicht bezahlten Jahrs ein Genügen zu leisten, als Kayserliche Majest. hierzu auch den Subdelegatum bey dessen Verantwortung angewisen haben, und ihm solches namentlich krafft dises anbefehlen wollten. Hæque

3. notificentur Commissario Cæsareo, dem Grafen Truchseß von Wolfegg, mit dem Bedeuten: Was gestalten Kayserl. Maj. auf dessen neulicher Zeit an Allerhöchstdieselbe gethanes Bitten und vorgestellte wichtige Bewegursachen, Dero Entschluß dahin genommen, ihme, in Gefolg des bereits unter dem 19. Oct nup. an ihn ergangenen Rescripti, der bißher aufgehabten mühsamen Commißion zu entlassen, und solche dem Herrn Fürsten zu Oettingen selbsten, nach denen zur Sicherheit genommenen Maaßregeln, zu übertragen; habe er dannenhero seinen Subdelegatum abgehen zu lassen, und die mit Commißionspflichten ihme verbunden gewesene Cameralbediente wieder an den Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg anzuweisen, ihm die vorräthige Gelder, Hebregister, Briefschafften,

schafften, Acten, Protocollen, und übriges, so zu der Administration gehörig seye, als nunmehrigen Commissario, zu übergeben, die unabgelegte Administrations-Rechnungen aber an Kayserliche Maj. zu Dero ferneren Verordnung einzusenden. Gleichwie auch auf die zuletzt zwischen ihm und dem Herrn Fürsten zu Oettingen so wohl, als auch beyderseitigen Collegiis und Bedienten, allerley Zwistigkeiten, auch Klagen, erfolget, welche nunmehro in denen wichtigsten Stücken keiner weiteren Erörterung, wegen derer an sich veränderten Umständen, benöthiget seyen; als wolle Kayserliche Majest. ihm so wohl, als den Herrn Fürsten, in Gnaden erinnert haben, alles Ernstes dahin zu sehen, damit dises Geschäfft unter Ihnen selbst und denen Ihrigen in aller Ruhe und Zufridenheit geendiget werden möge: Es würden annebst Kayserliche Majestät über das anbefohlene seinen allerunterthänigsten Vollziehungsbericht binnen zwey Monathen gewärtigen. In Gefolg dessen

4 Ponatur der Commissarische Bericht de præs. 29. Oct. nup. zu denen übrigen ad Acta: Sollte jedoch

5. zwischen dem Herrn Fürsten und dem gewesenen Kayserlichen Commissario noch etwas auszumachen übrig bleiben, wird dasselbe hiemit ad separatum verwisen.

6. Findet des Grafen von Oettingen-Wallerstein gegen die Kayserliche d. d 19. Oct. nup. dem Herrn Fürsten zu Oettingen, zu weiterer Sicherheit des Herrn Bischoffen von Speyer, auferlegte, nunmehro gethane, Erklärung beyzubringen vermeinte Reservation, bewandten Umständen nach, keine statt; mit der beygefügten Erklärung, daß ohnehin Kayserliche Maj. niemalen gemeinet gewesen, die gemeinsame jura Senioratus des Hauses Oettingen, auch im unverhofften Mißzahlungsfall des Herrn Fürsten, mit unter Dero Verordnung zu ziehen, oder selbe dem Herrn Bischoffen von Speyer zu übertragen.

§. 39.

Veneris 28. Febr. 1766. 1766.

Zu Oettingen Herrn Fürsten Aloysii Debitwesen betreffend, Commissionis, nunc die unter Kayserlicher allerhöchster Autorität übernommene Selbstadministration, in specie die weiters getroffene Verbesserung, Kauff- Vergleichs- und Anlehnungs- 28. Febr. 1. Mart.

Tractaten betreffend, sive ermeldter Herr Fürst zu Oettingen sub præs. 20. Dec. erstattet durch den Hochfürstl. Oettingischen accreditirten Geheimen Rath Negelin von Blumenfeld allerunterthänigsten Bericht, nebst Anzeige und Bitte, pro clem. ratificatione Cæsarea Meliorationum, Contractuum & Tractatuum intus mentionatorum. appon. ult. Concl. cum. Adj. sub n. 56. usque 86. incl. & Subadj. sub Sign. ⊙.

In eadem des Grafen Anton Ernst zu Oettingen Anwald von Fier sub præs. heft. übergibt allerunterthänigste inhäsiv-Anzeige ad Exhibitum hum. de præs. 20. ej. und bittet, pro clem. desuper ferenda Ordinatione Cæsarea.

Referuntur Exhibita.

Sabbathi 1. Mart. 1766.

Zu Oettingen ꝛc. (wie vorhin.)

Absolvitur Relatio & Conclusum:

Fiat Votum ad Imperatorem.

§. 40.

6. Mart. Jovis 6. Mart. 1766.

Zu Oettingen Herrn Fürsten Aloysii Debitwesen betreffend, Commissionis, nunc die unter allerhöchster Kayserlicher Autorität übernommene Selbstadministration, in specie die weiters getroffene Verbesserung, Kauff-Vergleich- und Anlehnungs-Tractaten betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst gut geheissen: Deme zu Folge:

1. Ponatur des Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg allerunterthänigster Bericht und Anzeige an Kayserliche Majestät de præs. 20. Febr. 1766. samt dessen Beylagen, wie auch dessen Bruders, des Grafen Anton Ernsts, inhäsiv-Anzeige, ad Acta: Und wird darauf
2. der von dem Grafen Anton Ernst zu Oettingen-Spilberg, unter Beytritt und Expromission des Herrn Fürsten, mit denen allerseitigen von Welden über die allodial-Herrschafft Hochaitingen geschlossene Kauff-Contract hiemit gut geheissen; jedoch
3. dergestalt, daß, da in der Punctation das Ritterschafftliche Collectationsrecht, cum annexis, in Hochaltingen und

dessel-

dessélben Pertinentien behörig vorbehalten ist, solcher Vorbehalt bey einer etwaigen extensione Punctationis auf das beständigste ebenfalls ausgedrucket werden solle. Und gleichwie

4. der Herr Fürst, um die vor Hochaltingen zu zahlende Kauffsumme aufzubringen, einige zu dem Oettingischen Lehen und Fideicommiß-Waldungen, sonderlich auch an den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, käufflich hingegeben, dabey aber bedungen worden, daß, woferne der expresse Agnatische Consens nicht beygebracht würde, die Herrschafft Hochaltingen zu denen Oettingischen Familiengütern loco Surrogati geschlagen, und aus disem Surrogato dem Fürstlichen Hause Brandenburg-Onolzbach in casum evictionis cuiuscunque, sub hypotheca reali, vor den Hauptstuhl und alles Interesse zur rechtlichen Entschädigung verhafftet seyn solle; als wird dise Bedingniß von Kayserlicher Majestät in Gnaden genehmiget; auch zu des Lehenhofs und Agnaten Sicherheit

5. des Herrn Fürsten und Grafen ad Acta gethane Erklärung dahin angenommen, daß dasjenige, was von denen Oettingischen Gütern hierzu gebrauchet worden, zu dem Oettingischen Lehen und Fideicommiß auf ersagtes Hochaltingen angewisen seyn solle. Da annebst

6. der Graf Anton Ernst zu Oettingen-Spilberg aus dem Schwendischen Fideicommiß die Herrschafft Achstetten in dem Werth von 100000. fl. an Hochaltingen dergestalt angeben, daß ersagtes Hochaltingen dagegen in so weit dem Schwendischen Fideicommisso verleget seye, hinwieder aber von dem Freyherrlich Weldischen ad $\frac{1}{6}$ des Werths auf Hochaltingen gehaffteten Fideicommisses befreyet, und lezteres auf Achstetten transferirt seyn solle; so lassen es Kayserliche Majestät bey diser Translation und resp. Surrogato zum Besten derer Schwendischen auch von Weldischen Fideicommiß-Interessenten allerdings bewenden. Es sollen auch

7. dise auf die Herrschafft Hochaltingen transferirte Reichslehen und Oetting-auch Schwendische Fideicommisse unter der unten folgenden Verpfändung ersagter Herrschafft Hochaltingen quoad fundum nicht begriffen seyn, auch damit in keine Weise beschweret werden. Ferner, weil

8. zu Befreyung des Oettingen-Spilbergischen Antheils an der Herrschafft Achstetten ab omni nexu nöthig gewesen, dasselbe auch von der Guttenzellischen Closterschuld, die in n. 68. ad 60000. fl. verglichen worden, zu entledigen, solches auch mit Bewilligung allerseitigen Parthien zu Stand gedeihen; als verbleibet es ebenfalls, zur völligen Sicherheit des von Weldischen darauf transferirten obersagten Fideicommisses und resp. auch des Closters Guttenzell, auch bey diser inter Partes genommenen Abrede, damit die Herrschafft Achstetten, als völlig frey und ledig, mit dem Weldischen Fideicommiß belastet und vereiniget werden könne. Da so fort

9. zu Erfüllung des pretii Emtionis der Herr Fürst und dessen Bruder Anton Ernst vor erst bey dem Franz Joseph Negelin von Blumenfeld in zweyen von dem Herrn Fürsten ratificirten Obligationen den 1. und resp. 7. Febr. a. c. die Summ von 100000. fl. Wienerischer Valuta aufgenommen und auf Hochaltingen versichert; genehmigen Kayserliche Majestät sothane Aufnahm: Und da dises Anlehen zum offenbaren Besten des Fürstlichen Hauses und Behauptung der Herrschafft hergeschossen ist; soll bey einem unvermuthet sich ereignenden Zahlungsanstand zur Execution auf die Herrschafft Hochaltingen, als in einer abgeurtheileen Sache, verfahren werden: Wie dann auch gleicher gestalt

10. Kayserliche Majestät auf eben dise Weise die in num. 78. 79. von dem Roger Franz von Auer, zu Completirung des Kauffpreises vor Hochaltingen aufgenommene 225000. fl. gut heissen, und

11. beyde erstbesagte Creditores, Negelin von Blumenfeld und von Auer, jedoch mit Ausnahm des auf Hochaltingen transferirten Lehen und Fideicommiß-Quanti quoad fundum, bündigst versicheren, daß sie aus denen n. 73. bemerkten Zahlungsmitteln so gleich- als weit dieselbige hinreichen, unter Direction und nuzbarer Anordnung des oberwehnten Concreditoris von Auer, auf die beste und ersprießlichste Art, prævia tamen Communicatione mit dem Grafen Anton Ernst, als Käuffer, zu Geld gemacht, ihm, von Auer, darinn nichts vorgegriffen, oder eingeredet, und der Erlöß zur alleinigen Zahlung derer Creditorum, welche zum Ankauff der

Herr-

Herrschafft ihr Geld hergegeben, durch disen specialiter hierzu bevollmächtigten Creditorem von Auer, ohne einige Minderung verwendet werden solle. Es werden auch

12. denen mehrgehörten Creditoribus, Negelin von Blumenfeld und von Auer, zu ihrer wegen des alsdann überbleibenden Rests nöthigen Sicherheit von dem Herrn Fürsten und Grafen, gebetener massen, die zur Hochaltingischen Amtsrechnung nach der Tradition aufzustellende Beamte zur besonderen Pflichtleistung überwisen, um mittelst vorschrifftlicher genauester Zusammenhaltung der Massæ debitoriæ Hochaltingensis dem von Negelin und von Auer, sub cautione idonea, hafftend und responsabel zu seyn, und biß daß ganze Anlehen, aus denen sub num. 73. vorgeschlagenen Mitteln, der Rest aber aus denen Revenüen, vollkommen bezahlet, und sie darauf ihrer dahin geleisteten Pflichten entlassen worden: Und solle auch hierinnen denen Creditoribus, wenn sich ab Seiten des Herrn Fürsten und Grafen einige Contravention ereignete, sogleich auf erste Anzeige, die hülffreiche Hand geleistet werden: Wie dann zu desto gewisserer Versicherung alles dises

13. der Herr Fürst, und dessen Bruder, Graf Anton Ernst, sich noch über dises gemessen erkläret, und, die Creditores zu versicheren, allerunterthänigst gebeten, daß sie vor ihre Person, sich keines Dominii in re, oder possessionis realis, der Herrschafft Hochaltingen biß zur gänzlichen Abzahlung anmassen, auch von ihnen Beyden nicht die mindeste Einrede, Neuerung, Kostsplitterige Veränderung, oder sonsten einiges Eingelencke, vorgenommen, demnächst intuitu apprehendendæ possessionis quoad effectum Jurisdictionis & Subjectionis Subditorum alles unnöthige erspahret, und derer letzteren Pflichtleistung nur etwa per Deputatum, mithin ohne kostbare Solennität, erhoben werden wollen; so finden Kayserliche Maj. solches dergestalt zu verordnen, kein Bedencken.

§. 41.

Lunæ 20. Oct. 1766. 20. Oct.

Zu Oettingen Herrn Fürsten Aloysii Debitwesen betreffend; sive der Hochfürstl. Speyerische Anwald von Bißing sub præs. 15. Mart. a. c. überreicht allerunterthänigste Anzeige deren von der Zeit

der

der Fürstlich-Oettingischen Selbstadministration sich zugetragenen bedencklichen Vorgängen, neuerlichen Beschwernissen gegen die obhandene Verschreibungen, und gethane feyerlichste Zusicherungen, mit Bitte, pro clem. manutenentia tractatuum autoritate Cæsarea initorum, huncque in finem injungendo Dn. Principi Oettingensi, ut pluribus intus, de cætero Commissorium petito modo renovando. appon Sign. ⊙ & ult. Concl. in duplo.

In eadem des Grafen Anton Ernst zu Oettingen Anwald von Fier sub præs 3. d. m. & An. übergibt allerunterthänigste Interventions-Anzeige, juncta Supplicatione hum. pro clem. desuper congrue ordinando. appon. Mandatum procuratorium sub Sign. ⊙

In eadem der Kayserliche Subdelegatus von Auer sub præs. 7. ej. erstattet allerunterthänigsten Bericht, nebst Anzeige und Bitte um allerunterthänigste Entledigung der Subdelegationsstelle. appon. Lit. A. & B.

1. Hat des Fürstlich-Oettingischen Administrations-Subdelegati von Auer auf die Loslassuung von der Subdelegation und desfalls per Reverlales übernommenen Verbindlichkeit nicht statt; sed
2. Communicentur die zu dessen Erleichterung und sonsten von dem Grafen Anton Ernst zu Oettingen-Spilberg gemachte Vorschläge de præs. 3. Mart. a. c. dem Herrn Fürsten zur Erklärung, cum termino duorum mensium; &
3. ponatur ersagten Grafen Anton Ernsts Mandatum procuratorium ad Acta: So vil aber
4. des Herrn Cardinals und Bischoffens zu Speyer in dem Exhibito de præs 15. Mart. a. c. gegen den Herrn Fürsten zu Oettingen gestellte Begehren betrifft, communicetur dictum Exhibitum mehrbenanntem Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg zu dem Ende, um sich wegen der von dem Herrn Bischoff gegen ihn geführten Beschwerden pto einer in der Ostermest 1765. nicht nach dem am 5. Mart. eod. zu Frankfurt publicirten Münzpatent, sondern nach dem 24. Gulden-Fuß, gezahlten Capitals- und Interessen-Quotä intra terminum duorum mensium vernehmen zu lassen; da übrigens

5. des Herrn Fürsten zu Speyer weiteres Begehren, den Herrn Imploraten anzuweisen, daß er alle künfftige Termine in Capitals-Ratis und Interessen jederzeit nach dem 20. fl. Fuß bezahlen solle, wegen des Innhalts des Leyhcontracts selbsten, so die jederzeitige Franksurter Währung zur Richtschnur sezet; samt der
6. begehrten Pränumeration einer ganzen Jahresquotâ an Capital und Interessen, in Ansehung der per Conclula Cæsarea d d. 19. Oct. und resp. 11. Dec. 1761. dem Herrn Fürsten von Speyer gegebenen überflüßigen, hiervon ganz unterschiedenen, Sicherheit, und sonstiger Bewandtniß der Sache nach; wie auch
7. die wegen der zu Bezahlung des Rests Kauffschillings an das Fürstliche Haus Hohenlohe-Neuenstein, von dem Herrn Fürsten zu Oettingen gethanen Verpfändung ex parte Speyer begehrte Kayserliche Declaration, und zwar dise leztere, als überflüßig, nicht statt findet: Da hingegen
8. der Herr Fürst von Oettingen angewisen wird, alle diejenige Cammer- und Rechnungs-Beamte, welche nach dem Abgang des Kayserl. Commissarii Grafen von Truchseß zu Wolfegg von ihme angenommen worden, dem Anleyh-Contract gemäß, zu Festhaltung derer gegen den Herrn Fürsten von Speyer aufhabenden Verbindlichkeit, so weit es etwa nicht geschehen, in würckliche Eydespflichten zu nehmen, und die hierüber geführte Protocolla dem Herrn Fürsten zu Speyer längstens binnen zwey Monathen à dato per Literas einzusenden, und, wie solches geschehen, bey Kayserlicher Majestät anzuzeigen, &;
9. cum notificatione horum, rescribatur dem Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg ex officio: Da Kayserliche Majestät zwar in den Herrn Fürsten das allergnädigste Zutrauen sezen wollten, daß er seiner samtlichen gegen Kayserliche Majestät zu seinem eigenen und seiner Creditorum Besten übernommenen Schuldigkeit nachgekommen seyn werde; gleichwolen die alljährlich einzusenden aufgegebene Administrations-Rechnungs- und Cassavorraths-Renner mehrere Jahre zurückgebliben seyen; als solle der Herr Fürst selbe, in so weit sie noch nicht eingekommen, von Zeit seiner Administration

an, biß jezo, eheſtens, und längſtens in zwey Monathen, einſenden, damit auch jederzeit bey künfftigen Jahren einhalten; damit im widrigen Fall Kayſerliche Majeſtät Sich nicht bewogen ſehen möchte, mit ſchärfferen Verfügungen gegen ihn vorzugehen.

§. 42.

5. Dec. Veneris 5. Dec. 1766.

Zu Oettingen Herrn Fürſten Aloyſii Debitweſen betreffend, Commiſſionis, nunc die unter allerhöchſter Kayſerlicher Autorität übernommene Selbſt-Adminiſtration, in ſpecie die mit dem Baron Truchſeß von Wezhauſen abgeſchloſſene Tractaten betreffend, ſive der Herr Fürſt Aloyſius zu Oettingen ſub præſ. 26. Nov. nov. erſtattet per Regelin von Blumenfeld, Hochfürſtlich-Oettingiſchen Geheimen Rath, allergehorſamſten Bericht, ſamt Bitte, pro clem. ſuper Conventionem intus expoſitam ratificationem Cæſaream concedendo. appon. num. 81. cum ult. Concl.

In eadem des Grafen Anton Ernſt von Oettingen Anwald von Fier, ſub præſ. 28. ej überreichet allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum Dn. Principis Oettingenſis de præſ. 26. d. m. juncto petito hum. pro clem. nunc deſuper impertienda ratificatione Cæſarea. appon. ult. Concl.

Ponantur die von dem Herrn Fürſten Aloyſio und dem Grafen Anton Ernſt zu Oettingen-Spilberg geſchehene allerunterthänigſte Anzeigen wegen einer durch den von Auer geſchehenen Ceßion ſeiner auf Hochaltingen, laut Concluſi Cæſarei von dem 6. Mart. a. c. verſicherten, an den Dieterich Ernſt Truchſeſſen von Wezhauſen ad 100000. fl. neuerlich cedirten, auch übernommenen, Schuld ad Acta, und hat es dabey ſein Bewenden.

§. 43.

1767.
5. Febr. Jovis 5. Febr. 1767.

Zu Oettingen Herrn Fürſten Aloyſii Debitweſen betreffend, Commiſſionis, ſive Hochfürſtl. Speyeriſcher Anwald Edler von Biſſing ſub præſ. hodierno docendo de facta inſinuatione Exhibiti de præſ. 15. Mart. a. pr. lapſoque termino, ſupplicat pro clem. prævia ejusdem poſitione ad Acta, hum. retro petitis deferendo. appon. Sign.) & ult. Concl.

1. Ponatur documentatio factæ inſinuationis membri 4. Concluſi Cæſareæ de 20. Oct. a pr. ad Acta &

2. Detur

2. Detur dem Herrn Fürsten zu Oettingen ex officio terminus duorum mensium zu Beybringung der dicto mebro 4. ihm anbefohlenen Vernehmlassung, damit dem darauf gerichteten petito partis Impetrantis zu willfahren nicht noth seye. Et
3. injungatur etiam dem Fürstl. Oettingischen Agenten Ferner von Fernau ex officio, das membro 9. dicto concluſi erkennete Rescriptum an den Herrn Fürsten aus der Canzley zu erheben, und wie er solches gethan, ad Acta zu dociren, sub pœna trium Marcarum argenti.

§. 44. a.

Lunæ 4. Maji 1767. 4. Maji.

Zu Oettingen Herrn Fürsten Aloysii Debitwesen Commissionis; nunc die unter Allerhöchst-Kayserl. Autorität übernommene Selbstadministration, modo in specie die neuerliche Hochstifft-Speyerische Beschwerden betreffend; sive Hochfürstl. Speyerischer Anwald Edler von Bißing sub præs. 15. Apr. nup. docendo de insinuato ultimo Concluso, lapsoque termino supplicat pro clem. nunc humillimis retro petitis deferendo. appon. Concluſum sub Sign. Lunæ.

In eadem Hochfürstl. Oettingischer Anwald Regelin von Blumenfeld sub præs. 27. ejusd. legitimando se ad Acta, supplicat pro clem. documenta producta ad Acta ponendo, & ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo nec non mebr. 4. Concluſi de 20. Oct. anni elapsi adhuc terminum bimestrem indulgendo, de mandatis procuratoriis vero consueto modo disponendo. appon. ult. Concluſum cum Sign. ⊙ nec non Lit. A. & B. in duplo.

1. Communicetur des impetrantischen Herrn Fürsten zu Oettingen Exhibitum de præs. 27. Apr. 1767. dem Herrn Cardinal und Bischoffen zu Speyer zur Gegen-Vernehmlassung sub termino duorum mensium, &
2. communicetur etiam eidem das Fürstl. Oettingische mandatum procuratorium, altero Exemplari ad Acta reposito. So vil aber
3. die Edoctionem des Hrn. Fürsten puncto derer Administrations-Rechnungen ad normam Rescripti Cæsarei de dato 20 Oct. 1766. betrifft, detur nunc dem Herrn Fürsten zu Oettingen ex causa allegata petitus terminus duorum mensium,

sium, um dem Innhalt des Rescripti Cæsarei supradicti das vollkommene Genügen zu thun, damit schärfere Verordnung nicht noth seye.

§. 44. b.

1773. Anno 1773. m. Apr. ware beym Reichs-Hofrath ein Proceß anhängig, in Sachen: Zu Oettingen Herr Fürst contra den Reichs-Erbtruchseßen, Grafen Joseph Franz zu Wolfegg, die ehmals geführte Administration des Fürstlich-Oettingischen Cameralis betreffend.

§. 45.

Oett. Wallerstein. Wegen Oettingen-Wallerstein ist am Reichs-Hofrath folgendes vorgekommen;

1726. Lunæ 28. Febr. 1726.

Zu Oettingen-Wallerstein Graf Anton Carl, in puncto Moratorii, sive gedachter Graf, sub præsentato 7. hujus, supplicat humillime pro clementissime impertiendo Indulto Cæsareo & respective Moratorio ad decem Annos; apponit Lit. A. Cum inclusione Exhibiti fiat Commissio auf des Schwäbischen Crayses ausschreibende Herrn Fürsten: Sich von dem supplicirenden Grafen einen richtigen Statum Bonorum Activum & Passivum vorlegen zu lassen, so fort alle Creditores zusammen zu beruffen und dahin zu sehen, wormit dieselbe in gütliche Wege in des Supplicanten Gesuch zu willigen disponiret werden möchten: In Entstehung dessen aber sie mit ihren dagegen habenden Einwendungen ad Protocollum zu vernehmen, und, nach gründlicher Untersuchung besagten status bonorum, und desselben, auch des Protocolli, Einsendung an Ihro Kayserl. Majestät ausführlichen Bericht und Gutachten in termino duorum mensium zu erstatten.

Es scheinet aber nichs aus diser Sache worden zu seyn, villeicht weil der Modus dem Herrn Debitori unanständig gewesen ist. Indessen ware der Hauptsache damit nicht geholffen; seines Enckels Vormundschafft sahe sich dahero ebenfalls genöthiget, den Reichs-Hofrath von neuem anzugehen, allwo es gienge, wie dises Conclusum belehret;

§. 46.

1744. Lunæ 9. Nov. 1744.

Zu Oettingen-Wallerstein, weyland Grafens Johann Friderich

derich nachgelassenen Sohns, Grafens Maximilian, Vormundschafft contra die sämtliche Creditores derer weyland Grafen Anton Carls und Johann Friderichs zu Oettingen-Wallerstein, Commissionis, sive implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald von Middelburg sub præs. 3. hujus, übergibt allerunterthänigste Supplication pro Citatione edictali adversus omnes Creditores defunctorum Comitum Antonii Caroli & Joannis Friderici de Oettingen-Wallerstein quoad debita ab ipsis principaliter contracta, ad videndum, se immiscuisse hæreditati paternæ allodiali cum Beneficio legis & inventarii, sicque ultra vires fatæ hæreditatis (in quantum etiam ista vinculo fideicommissi majorum de Anno 1670. obstricta haud est) ad exsolvendum æs à Patre & Avo contractum, vi Pactorum Domus à Cæsarea Majestate confirmatorum, aliarumque causarum relevantium, non teneri, vel decernenda Commissione, prout intus petita Lit. A. B. C. & D.

Idem sub præs. eodem, übergibt allerunterthänigste Nebenanzeig ad Supplicam præcedentem, mit Bitte, pro clementissime approbanda intentione de satisfaciendo aliquibus Creditoribus privilegiatis, aliisque personis consideratione dignis ex fructibus Bonorum fideicommissorum, salvo regressu ad allodium eventuale.

Fiat, loco petitæ Citationis edictalis, Commissio, sumptibus der Implorantischen Gräflichen Vormundschafft, auf das Directorium des Reichs-Gräflich-Schwäbischen Collegii & cum inclusione Exhibitorum de præs. 3. hujus rescribatur eidem: Nachdem Ihro Kayserlichen Majestät die verwittibte Gräfin zu Oettingen-Wallerstein, als ihres unmündigen Sohns, Grafens Maximilian, bestellte Vormunderin, mittelst innschlüßiger Exhibitorum gehorsamst zu vernehmen gegeben, welchergestalten von ihrem Ehe-Consorten, dem leztverstorbenen Grafen Johann Friderich, und dessen Vatern, Grafen Anton Carl, zu Oettingen-Wallerstein, eine übergrosse Schuldenlast hinterlassen worden, in Betracht deren sie die von besagten beeden Grafen herrührende Allodial-Verlassenschafft nomine ihres anvertrauten Sohns und Pupillens anderer Gestalt nicht, als cum Beneficio legis & Inventarii, anzutretten gemeinet wäre, sol-

demnach dann demüthigst gebeten, daß sämtliche Creditores edictaliter citirt werden möchten, um zu sehen und zu hören, wie sie, die Gräfin, tutorio nomine sich bemeldter Allodial-Verlassenschafft, nur in so weit dieselbe mit dem von weyland Kayser Leopoldo confirmirten Fideicommiss de Anno 1670. nicht bestrickt, cum Beneficio prædictæ legis & Inventarii unterzogen, somit über derselben Betrag einige von obigen beeden Grafen gemachte Schulden zu zahlen nicht gehalten seye; Als wären Kayserl. Majestät, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, so wohl zu des Gräfl. Pupillens eigenen, als der Creditoren Besten, allergerechtest bewogen worden, heut dato auf das Directorium des Reichs-Gräfl. Schwäbischen Collegii, Sumptibus der Impetrantischen Gräflichen Vormundschafft, eine Kayserliche Commißion allergnädigst dahin zu erkennen, um zuförderst einen gemeinsamen Subdelegatum samt einem Actuario, (welch ersterem täglich 6. Reichsthaler, dem andern aber die Helffte, Diäten-Gelder abzureichen wären,) nach Nördlingen abzuschicken, alldort die sämtliche Creditores gedachter Grafen Anton Carls und Johann Friderichs zu Oettingen-Wallerstein Autoritate Cæsarea, & quidem edictaliter, sub pœna præclusi, für sich zu laden, zwischen selben und der Gräflichen Vormundschafft ihrer Schuldforderung halber rechtliche Liquidation zu pflegen, sich mit allseitiger Partheyen Zuziehung des von den leztverstorbenen Grafen Johann Friderich und seinem Vater Anton Carl herrührenden Allodial-Vermögen-Stands auf das genaueste zu erkundigen, und eine vollständige legale Designation darüber zu verfassen, zugleich aber auch in der Hauptsach: ob und wie weit nemlich der Gräfliche Pupill seines Vaters und resp. Großvaters Schulden von Rechtswegen zu bezahlen verbunden seye oder nicht? die von der Implorantischen Vormundschafft übergebene Exhibita denen Creditoribus zu dem Ende, damit sie ihre rechtliche Nothdurfft hierüber, in termino duorum Mensium à dato insinuationis Exhibitorum, zu fernerer allerhöchsten Kayserlichen Decision und Entschliessung allhier einbringen sollen, von Commißionswegen zu communiciren, überall mit möglichster Beschleunigung der Sach und Erspahrung der

Kosten

Kosten zu verfahren, so fort seiner Zeit, mit Einsendung sämtlicher Actorum Commissionalium, den unterthänigsten Commißions-Bericht an Ihro Kayserliche Majestät gebührend zu erstatten.

§. 47.

Iovis 20. Jan. 1746. 1746. 20. Jan.

Zu Oettingen-Wallerstein Graf Philipp Carl contra weyl. Grafens Antons und Friderichs zu Oettingen-Wallerstein nachgelassene Creditores, sive besagter Graf in Literis ad Imperatorem, exhibitis per Moll sub præs. 11. Jan. a. c. thut allerunterthänigste Vorstellung und bittet, Kayserliche Maj. allergnädigst geruhen möchten, in diser Debitsache, auf Anruffen ein- oder anderer Creditorum, nichts zu erkennen, und demselben so lang Raum allermildest zu verstatten, biß selbiger, wegen der Creditoren sich etwas näher zu declariren, oder etwan einen Plan zu formiren, im Stande seyn möge. appon. num. 1. 2. 3. absque dato.

Wird Supplicant, Namens seines Principalens, respectu der vorhandenen väter- und brüderlichen Creditoren sich zu derselbigen Befridigung näher erklären, oder auch zu dem Ende hinlängliche Mittel allerunterthänigst vorschlagen, (worzu ihme Zeit zweyer Monathe angesetzet wird,) so ergehet demnächst, was Rechtens.

§. 48.

Den 14. Jul. 1746. ergienge ein Conclusum, von welchem ich nur so vil weiß, als sich aus folgendem ersehen lässet. 14. Jul.

§. 49.

Martis 9. Febr. 1751. 1751. 9. 16. Febr.

Zu Oettingen und Wallerstein Graf Philipp Carl contra weyl. weyl. Grafen Anton Carl und Johann Friderich zu Oettingen und Wallerstein hinterlassene Creditores puncto Debiti, sive Implorantischer Gräflich-Oetting- und Wallersteinischer accreditirter Hofrath Moll sub præs. 19. Sept. 1746. docendo de rite insinuatis Literis d. d. 3. & præs. 17. Maj. e. a. elapsoque termino ad se declarandum præfixo, supplicat pro clem. eventualiter communicando Declaratione imploratæ Comitissæ de Fürstenberg, aut alias eandem præcludendo, & nunc demandanda petita Commissione Cæsarea. appon. num. 4. 5.

Idem

Idem ſub præſ. 8. Jul. 1748. übergibt allerunterthänigſte vorläuffige Repräſentation des Oetting-Oettingiſchen und Wallerſteiniſchen dermaligen Debit-Status, cum petito hum. pro clem concedendis 1. inſpectione & tranſumtione Obligationum & Adjunctorum Protocollo habitæ in Anno 1745. Nœrdlingæ Liquidationis commiſſionalis, & adjacentium, uti 2 Commiſſione aulica ad tentandam cum Creditoribus Comitum Antonii Caroli & Johannis Friderici amicabilem compoſitionem & 3. eventualiter in Conformitate Concluſi de 9. Nov. 1744. continuatione ac reſp. reaſſumtione coeptæ ejusdem, ſed nondum perfectæ, Commiſſionis ad liquidandum ordinatæ, & 4 usque eo, præcipue ratione Creditorum, qui coram fata Commiſſione Nœrdlingenſi comparuerunt & liquidarunt, ſiſtendis ſingularibus Reſolutionibus, Mandatis & Immiſſionibus, omni ex parte ſumme præjudicioſis. app. Nr. 6. usque 15. in duplo.

Idem ſub præſ eodem übergibt allerunterthänigſte Nebenanzeige zu der vorläufigen Repräſentation den Statum des Gräflich-Oetting-Oettingiſchen und Wallerſteiniſchen dermaligen Debitweſens betreffend, cum productione deren über das Gräflich-Anton-Carliſche und Johann-Fridrichiſche Allodium eventualiter errichteten Inventarien, juncto petito hum. pro clem. horum Inventariorum ad Acta poſitione, eorundemque Creditoribus Comitum Antonii Caroli & Joannis Friderici coram continuanda Commiſſione Liquidationis nondum plenarie factæ communicatione demandanda appon. num 16. 17. 18. & 19. in duplo.

Idem ſub præſ. 23. Aug. 1748. übergibt fernerweite eventual-Verwahrung adverſus Creditores Comitum Antonii Caroli & Joannis Friderici ab Oettingen & Wallerſtein, imploranti Comiti agnitionem ab ipſis Creditorum per diffamationem imputantes, juncto hum petito, pro clem. eventualem Revocationem, dictis aut factis, expreſſe vel tacite, tempore Minorennitatis naturalis extrajudicialiter, vel in alia omnino cauſa, incidente tantum, ac inter alios, priori in abſentia Creditorum Patris & Fratris, adeoque ſine eorundem acceptatione, ex errore, tum proprio, tum & Advocati, & utriusque, ob defectum Actorum, ignorantia forſitan admiſſæ fatorum Debitorum agnitionis ad Acta aſſumendo, & per Commiſſionem Cæſaream hum. expetitam dictis Creditoribus communicando, ac in eventum

tum ex capite Læsionis tempore adhuc Minorennitatis naturalis exinde acceptæ, contra talem agnitionem, utpote alienationem Bonorum sideicommissariorum post se trahentem, & eatenus respectu etiam majoris per Veniam effecti cognitionem ac Decretum judiciale requirentem, aut ex Clausula Prætoris generali, in integrum Restitutionem gratiosissime indulgendo, appon. Sign. ♀ & ♃ in duplo.

Idem sub præs. 4. Nov. 1749. übergibt allerunterthänigste Anzeige von dem Tod des in hac causa bestellt gewesenen Advocati, mit allergehorsamster Bitte, auf ein- oder anderen Creditoris Anruffen, nichts präjudicirliches zu erkennen, sondern bis zu Aufnahm eines andern Advocati und dessen genugsamer Information in hac causa relevantissima allergnädigst zu supersediren.

Idem sub præs. 3. Nov. a. p. supplicat pro clem. decernenda retraditione Exhibitorum de præs. 3. Jul. 1748.

Idem sub præs. 6 ej. Nov. übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Declaration, juncto hum. petito, pro clem. decernenda Commissione ad tentandam amicabilem compositionem inter implorantem Comitem ab Oettingen-Wallerstein & Creditores paternos fraternosque, acceptando & approbando subsistentiam annuam ad 30000. Fl. ultro & spontanee determinatam, ac reliqua, secundum intus petita, concludendo. appon. num. 6. usque 31. incl. in triplo.

E contra Imploratischer Anwald von Heymerl sub præs. 15. Sept. 1746. übergibt allerunterthänigste Erklärung in satisfactionem Concluſi de 14. Jul. d. a. und Bitte, pro clem. Partem implorantem, cum condemnatione in expensas, repellendo. appon. nr. 1. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Martis 16. Febr. 1751.

Zu Oettingen-Wallerstein Graf Philipp Carl contra weyl. Grafen Anton Carls und Johann Friderichs zu Oettingen und Wallerstein nachgelassene Creditores, puncto Debiti, sive Impetrantischer Hofrath Moll sub præs. 11. curr. übergibt allerunterthänigste Additional-Anzeige und Declaration ad Exhibitum de præs. 6. Nov. a. p. juncto hum. petito, pro clem. eandem ad Acta ponendo desuperque reflectendo. in triplo.

Abſolvitur Relatio & concluſum:

1. Fiat petita retraditio utriusque Exhibiti de præſ. 11. Jul. 1748.
2. Fiat etiam Commiſſio Cæſarea ad amicabilem Compoſitionem, & reliqua petita, auf das Reichsgräfliche Collegium derer Schwäbiſchen Grafen.
3. Cum incluſione Duplicati & Triplicati Exhibitorum de præſ. 6. Nov. a. p. & 11. Febr. a. c. ut & Citationis edictalis d. d. 3. Jun. 1745. reſcribatur eidem: Ihro Kayſerlichen Majeſtät ſeye alles dasjenige vorgetragen worden, was ſo wohl bey der ehemaligen Liquidations-Commißion in dem Jahr 1745. wegen des Oettingen-Wallerſteiniſchen Schuldenweſens vorgekommen, als auch nachhero in denen weiteren Handlungen zu der Sachen näheren Erläuterung ſich geäuſſert habe. Nachdeme nun der Graf von Oettingen-Wallerſtein, nach der Beyl. ſub num. 18. & 29. die Summ von 347360. fl. 37. Kr. 6. Hl. von weyl. ſeines Vaters und Bruders Schulden, auch ſonſten, aus verſchidenen angeführten Urſachen, übernommen, und zu derſelben Bezahlung ſich verbindlich auch anheiſchig gemacht; ſo vil aber die übrige Schulden betrifft, eine Summ von 100000. fl. aufzunehmen, und davon bey der Commißion diejenige Creditores, ſo, ſich mit ihm abzufinden, geneigt ſeyen, baar zu bezahlen, zugeſaget, denenjenigen aber, ſo diſen Weg nicht einſchlagen wollten, alle bey Kayſerlicher Majeſtät zu ſuchende Rechtszuſtändigkeit offen gelaſſen: Bey welcher Gelegenheit dann verſchidene andere Vorſchläge zur Sicherheit derer Unterthanen, welche die beſagte 100000. fl. Vorſchußweiſe hergeben wollten, ferner wegen der Gräflichen Competenz und Gewährung derer beygelegten ſtatuum Redituum, von denenſelben geſchehen, Ihro Kayſerliche Majeſtät auch, nach reifflicher Ueberlegung der Sache, befunden, daß diſe von dem Grafen beſchehene Erbietungen, bewandten Umſtänden nach, einen guten Theil derer Glaubigere zur gütlichen Abhandlung zu bewegen, allerdings hinreichend ſeyen; als werde Commißioni von allerhöchſtbeſagter Ihro Kayſerl. Majeſtät wegen hiemit aufgetragen, nebſt Notification an den Grafen, um bey der Abhandlung das nöthige zu beobachten,

achten, die benennte Gräfliche Anton Carls so wohl, als des Grafen Johann Friderichs, Creditores unter einer räumlichen Frist per Edictum zu citiren, und jedem Theil in das besondere bey dem Termin den Antrag dahin zu machen: Was gestalten Kayserliche Majestät, so wohl zu des Grafen von Oettingen-Wallerstein, als auch desselben allerseitigen Creditoren, Besten, gut gefunden, nach des Grafens Begehren, einen Versuch zur Güte mit denenjenigen, so er nicht selbsten zu übernehmen sich anerboten, thun zu lassen; wobey dann dieselbe autoritate Cæsarea erinneret würden, des Grafen in dem beygeschlossenen, ihnen allenfalls zur Einsicht zu gestattenden, Exhibito gemachte, dem ersten Anscheinen nach, ziemlich erhebliche Einreden in billige Betracht zu ziehen, insonderheit aber auf das Fideicommissum Oettingo-Wallersteinianum, à Cæsare confirmatum, von dem Jahr 1670. ihre Rücksicht zu nehmen, und die angetragene gütliche Auskunfft dem Ausschlag eines ungewissen beschwerlichen Processes vorzuziehen, sich auch darüber sämtlichen oder besonders bey ihr, der hierzu verordneten Kayserlichen Commißion, in dem mit anzuberaumenden Termin zu erklären, und so dann die Handlung anzugehen; unter der angehängten Versicherung, daß diejenige, welche die gütliche Handlung dem Rechtsstreit vorzuziehen gemeinet wären, ihre werkthätige Befridigung alsogleich erhalten würden: Es solle auch Commißio, um die Creditores hierzu zu bewegen, allen Fleiß anwenden, und so kurz, als immer möglich, nicht weniger mit aller thunlichen Erspahrung derer Kosten, vorgehen, so dann aber des Grafen weitere obersagte Vorschläge ebenfalls in Erwegung ziehen, und über alles, was dabey vorgekommen, samt Beyschliessung des Protocolli und angehängten räthlichen Gutachten, forderſamst allerunterthänigst berichten.

4. Ponantur interim omnia Exhibita derer Creditorum weyland Grafen Anton Carls und Johann Friderichs zu Oettingen-Wallerstein ad Acta, um, nach eingelangtem Commißions-Bericht so dann das weitere darauf allenfalls verfügen zu können.

§. 50.

25. Febr. Den 25. Jan. (1) darauf wurden verschidene einzelne Creditoren mit ihren an Oettingen-Wallerstein machenden particular-Forderungen ad interim hierauf verwisen; obgleich dieselbe klagten, resp. daß sie von dem Grafen in dem vile Jahre würcklich genossenen Immißionsrecht auf denen Marckt-Bißingischen und Herrschafftlichen Hohenburgischen Revenüen zu 7000. fl. alljährlich, turbiret, oder sonsten eigenmächtig depossediret worden seyen, und der Graf vor vile tausend Gulden Allodialappertinentien, so ihnen als special-Hypothequen haffteten, alienire.

§. 51.

1752. Anno 1752. 16. Oct. wurde der Kayserlichen Commißion rescribirt: Es werde sich dieselbe desjenigen zurückerinneren, was unter dem 16. Jan. 1751. wegen gütlicher Behandlung derer von dem Grafen Philipp Carl zu Oettingen-Wallerstein bemerckten Creditorum ihr, der Kayserlichen Commißion, aufgegeben seye: Nachdeme nun der besagte Graf von Oettingen-Wallerstein in dem Anschluß einen andern, dem ersten Ansehen nach, ihme so wohl, als denen Creditoribus, sehr vortheilhafften Weg erwählet, mittelst welchem er mit vollkommener Sicherheit 300000. fl. aufzunehmen, und, solche zur Vergnügung derer Creditorum anzuwenden, angegeben: Kayserliche Majestät auch, in obersagter Betrachtung, die von Allerhöchstderoselben gebetene Confirmation zu ertheilen, nicht abgeneigt seyen, gleichwolen dabey nöthig ermessen, die Creditores vorher über disen Vorschlag zu vernehmen; als solle Commißion, mit Vorstellung der in oberwähntem Rescripto angeführten Ursachen, und Bekanntmachung dises angeblich nüzlicheren und kürzeren Weges, die besagte Creditores, in so weit dieselbe bißher bekannt seyen, und von dem Grafen zu Oettingen-Wallerstein angegeben werden würden, in einen, doch so kurz, als immer nach denen Umständen möglich, gesezten zulänglichen Termin zusammen zu beruffen, ihnen so dann weiters den hieraus, wegen geschwinderer Zahlung, entspringenden Nuzen vorzustellen, sie zur Einwilligung ad Protocollum zu disponiren, alles Fleisses zu suchen, und, mit Einsendung besagten Protocolls, wie auch desselben Beylagen, wegen des ganzen Vorgangs mit räthlichem

(1) mein Staatsarchiv 1751. 6. Theil, S. 81.

lichem Gutachten auf das forderſamſte allerunterthänigſt berichten, damit diſes ſo nüzlich anſcheinende Werk mit möglichſter Geſchwindigkeit zum Fortgang gebracht werden könne.

Sechs und zwanzigſtes Capitel.

Von Plettenberg.

§. 1.

Der Graf von **Plettenberg** zu Wittem hat eine Kayſerliche Debitcommißion; davon mir diſes bekannt iſt.

Anno 1765. 3. Maj. ergienge ein Kayſerliches Reſcript an den Churfürſten zu Cölln; zu deſſen Befolgung ihme den 23. Sept. ein anderweiter Termin angeſezet wurde; worauf diſes folgte: 1765. 3. Maj. ꝛc.

§. 2.

Veneris 29. Nov. 1765. 29. Nov.

Von Plettenberg zu Wittem Graf Franz Joſeph, proprio & uxorio nomine, Ceſſionis Bonorum, ſive Intervenientiſcher Anwald Stieve ſub præſ. heſt. docendo de inſinuato Concluſo lapſoque termino, ſupplicat hum. pro clem. eventualiter edoctionem paritionis Reſcripti Cæſarei de 3. Maj a. c. communicando, aut, ea deficiente, Reſcriptum excitatorium decernendo. appon. Lit. G & ult. Concl.

In eadem Chur-Cölniſcher Anwald von Middelburg ſub præſ. 27. decurr. ſupplicat hum. pro clem. concedendo ulteriori termino bimeſtri ad ſatisfaciendum Reſcripto Cæſareo de 3. Maj. a. c. appon. ult Concl.

Detur adhuc dem Herrn Churfürſten zu Cölln petitus terminus duorum menſium. um allergehorſamſt anzuzeigen, wie das Kayſerl. Reſcript befolget worden: Und daferne, der Sachen Weitläufftigkeit halber, der Hauptbericht einigen Anſtand haben ſollte, Kayſerlicher Majeſtät wie weit es in der Sache gekommen, durch einen allergehorſamſten Vorbericht Anzeige zu thun.

§. 3.

Veneris 7. Mart. 1766.

1766. 7. Mart. Von Plettenberg zu Wittem Graf Franz Joſeph, proprio & Uxoris nomine, puncto Ceſſionis Bonorum, ſive Implorantiſcher Wolfgang Edler Herr von Rieſch, ſub præſ 9. Jan. nup. ſtellet per Agentem Stieve allerunterthänigſt vor, und bittet, pro clem. decernendo ad Dn. Electorem Colonienſem Reſcripto intus petito. appon. Lit. A. B. C. in duplo.

Idem ſub præſ. 13. Febr. nov. exhibet per eundem allerunterthänigſtes Additionale ad Exhibitum de præſ. 9. Jan. nup. und bittet pro clem. ad Acta acceptando Adjuncta in Copia vidimata ſub Lit. D. & E. & deferendo quantocyus retro petitis. appon. Lit. D. & E.

In eadem P. Henricus Kerens, S. I. Collegii Thereſiani Rector, ſub præſ. 19. Dec. a. pr. zeiget per à Middelburg allerunterthänigſt an, und bittet, pro clem. decernendo Reſcripto ad Dn. Electorem Colonienſem, tanquam Cæſareum Commiſſarium, pro ſolutione Debiti privilegiati intus mentionati. appon. Lit. A. B. & C. in triplo.

In eadem Se. Churfürſtl. Gn. zu Cölln, ſub dato 20. Nov. & præſ. 9. Dec. a. p. erſtatten allerunterthänigſten Bericht ad clem. Reſcriptum de 3. Maj. d. a. mit Bitte, um innvermeldte nähere allermildeſte Verordnung, ſamt Beylagen num. 1. & 2.

Idem ſub dato 20. Dec. a. pr. & præſ. 7. Jan. a. c. erſtattet fernerweiten allerunterthänigſten Bericht, ſamt einer Beyl.

Idem ſub dato 11. & præſ. 25. Febr. nup. erſtattet allerunterthänigſten Bericht wegen einer von dem Hildesheimiſchen Dom-Capitel beſchehen wollender Loskündigung der an das Gut Bolzum habender beträchtlicher Forderung, cum Adj.

In eadem des Kayſerl. Obriſt-Hofmarſchallamts-Verweſer, Maria Carl Graf von Saurau, ſub dato 5. Nov. & præſ. 2. Dec. a. p. erſtattet allerunterthänigſten Officialbericht.

1. Ponatur des Herrn Churfürſten zu Cölln unterm 9. Dec. a. pr. 7. Jan. & 25. Febr. a. c. allergehorſamſt erſtattete Berichte ad Acta.
2. Ponatur quoque des Kayſerl. Obriſt-Hof-Marſchallamts-Verweſers erſtatteter allerunterthänigſter Official-Bericht de 2. Dec. a. pr. ad Acta.

3. Cum

3. Cum inclusione Exhibitorum de præs. 19. Dec. a. pr. rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Cölln: Ihro Kayserliche Maj. fänden ganz kein Bedenken, dasjenige, was der Herr Churfürst wegen Bestimmung der zu Nordkirchen und Meinhöfel zu rechnenden Pertinentien, nach Innhalt des alten Fürstlich-Plettenbergischen Fideicommißi und des Kayserlichen Rescripti de 3. Maj. a. præt. verfüget hätten, ingleichem was der Subdelegatus zu Bolzum in Beylegung der an dem Kayserl. Cammergerichte anhängig gewesenen Processe gethan, und der Administration halber eingerichtet, hierdurch ausdrücklich zu approbiren: Gleichwie aber Kayserliche Maj. allerhöchste Willensmeinung noch immer dahin gerichtet seye, samtlichen Glaubigern durch gütliche Auskunft zu dem ihrigen zu verhelffen; worzu die Veräusserung derer zu dem Graf-Plettenbergischen neuen Fideicommiß gehörenden Güter ohnvermeidlich sey; so fänden Allerhöchst-Dieselbe des Herrn Churfürsten Vorschlag, Bolzum zu verkauffen, um so nöthiger und thunlicher, als darein so wohl der Graf Anton, als die übrige Agnaten, bereits gewilliget hätten, und nur der lehenherrliche Consens, nebst der Einwilligung der annoch minderjährigen Graf Franz Joseph Plettenbergischen nachältesten Söhne annoch abgehe: Ihro Kayserliche Maj. wollten dahero ihme, Herrn Churfürsten, allergnädigst aufgetragen haben, zu Erspahrung der Zeit, autoritate Commissionis Cæsareæ, ersagten minderjährigen Söhnen ex officio ad hunc actum einen Vormund zu bestellen, und solchen in dise, ohnehin ex capite necessitatis verfügte, Veräusserung consentiren zu lassen; dann bey Herrn Bischoffen und Fürsten zu Hildesheim, (an welchen Kayserliche Maj. unter heutigem dato bereits diserthalb das nöthige rescribiret hätten,) den lehenherrlichen Consens auszuwürcken; hierauf erwehntes Gut Bolzum, nach vorgängiger legaler Taxation desselben, offentlich, mit Anberaumung eines Termini ad licitandum, feil zu bieten, und solches plus licitanti zu verkauffen, von dem daraus erlöseten Gelde aber, salvo jure reliquorum Creditorum, die Creditores immissos, (worunter auch der von Reischach mit begriffen,) erga Cautionem idoneam, mit Capital und Interessen zu bezahlen, den Ueberschuß hingegen,

gen, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, ad massam zu nehmen. So vil aber den Verkauff der übrigen in Rescripto de 3. Maj. a. pr. einsweilen benannten Güter belanget, befählen Ihro Kayserliche Maj. den Vormund der minderjährigen Graf-Plettenbergischen Söhne darein gleichfalls consentiren zu lassen, und denen übrigen Graf-Plettenbergischen Agnaten eine anderweite Frist von vier Wochen zu Beybringung ihrer Erklärung, sub commination, daß im widrigen dieselbige pro consentientibus angenommen werden sollten, anzuberaumen. Und da auch das Vergleichsgeschäffte dadurch gehindert werde, daß verschidene auf teutschem Boden wohnende Glaubigere sich an die General-Staaten nach Holland gewendet, und auf Neuburg und die daselbst befindliche Mobilien Arrest gesuchet hätten; als habe der Herr Churfürst dise Glaubiger, mit Bemerckung der Qualität ihrer Forderungen, und wo sie wohnen, nahmhafft zu machen, damit, nach Befinden der Umstände, gegen dieselbe weitere Kayserliche Verordnung erlassen werden könne: Endlich aber habe der Herr Churfürst den P. Rector Kerens, wegen seiner Forderung à 917. fl. 22. kr. in Wiener Währung, von den Meynhöfelischen Revenüen befridigen zu lassen, oder, daferne solches annoch einigen Anstand haben sollte, in Zeit zweyer Monathe deßhalb an Kayserliche Maj. in separato zu berichten. Wie nun der Herr Churfürst dises alles befolget habe, hierüber wären Ihro Kayserliche Maj. desselben allergehorsamsten Anzeige zu seiner Zeit gewärtig.

4. Cum hujus notificatione, rescribatur dem Herrn Bischoffen und Fürsten zu Hildesheim: Nachdem wegen der auf Bolzum hafftenden grossen Schuldenlast, zu der Interessenten Befridigung des Guts Revenüen nicht zureichen wollten, der Verkauff ersagten Guts ohnvermeidlich; gleichwol des Herrn Bischoffen und Fürsten zu Hildesheim, als Lehenherrns, Einwilligung zu disem Verkauffe erforderlich sey; als hätten Ihro Kayserliche Maj. so wohl der Impetrirung diser Einwilligung, als des Verkauffes mehrgedachten Guts Bolzum halber das nöthige an den Herrn Churfürsten zu Cölln unter heutigem dato erlassen: Ihro Kayserliche Maj. zweifelten demnach nicht, es werde der Herr Bischoff und Fürst zu Hildesheim, bey vorli-

vorligenden dringenden Umständen, auf vorgängige Requisition des Herrn Churfürstens zu Cölln, seine lehenherrliche Einwilligung in den Verkauff zu ertheilen, keinen Anstand finden.

§. Cum acclusione horum Rescriptorum fiat Decretum per Imperatorem an den Kayserlichen Obrist-Hofmarschall, Herrn Fürsten zu Schwarzenberg: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus des Obrist-Hofmarschall-Amts allerunterthänigsten Berichte ersehen, welcher gestalt die Oesterreichische Graf-Plettenbergische Glaubigere auf die Aufhebung der wegen der personal-Execution ergangenen Kayserlichen Inhibition, aus der Ursache, weil sonst kein anderes Befridigungs-Mittel ausfindig zu machen seye, angetragen hätten, und solches von Obrist-Hofmarschallamts wegen unterstützet worden: Nachdem aber ersagten Glaubigern durch Aufhebung diser Executions-Inhibition keinesweges geholffen seye, sondern dieselbe dadurch in noch weit grösseren Schaden und Kosten versetzet werden dörfften, zu deme der Herr Churfürst zu Cölln zu einem Vergleich mit den ausser-Oesterreichischen Glaubigern annoch Hoffnung mache, daferne nur durch Verkauffung der Güter baares Geld herbey geschaffet werden könne, welcher Verkauff wegen Abgang des Agnatischen Consenses bißhero einigen Anstand annoch gefunden hat, weßhalber aber Kayserliche Maj. nunmehro das erforderliche an den Herrn Churfürsten zu Cölln gemessen unter heutigem dato erlassen hätten; als liessen Allerhöchst-Dieselbe es noch fernerhin, und biß zu anderweiter Kayserlicher Verordnung, bey der vormals ergangenen personal-Executions-Inhibition bewenden, versähen Sich auch zu ihme, Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, es werde Derselbe dise allerhöchste Kayserliche Vorsorge denen hiesigen Glaubigern zu erkennen geben, und selbe dadurch, biß der Güterverkauff zu Stande gebracht, mit den ausser-Oesterreichischen Glaubigern der Vergleich getroffen, und dadurch Befridigungmittel auf 130000. fl. für hiesige Glaubiger ausfindig gemacht werden können, zur Gedult zu vermögen suchen, und von dem Erfolg bey Kayserlicher Maj. zu seiner Zeit die allerunterthänigste Anzeige thun.

§. 4.

28. Apr. Lunæ 28. Apr. 1766.

Von Plettenberg zu Wittem, Graf Franz Joseph, pto Cessionis Bonorum, sive besagter Graf sub præs. 22. Dec. supplicat hum. um allergnädigste Ertheilung einer Copie des Gräflich-Plettenbergischen so genannten alten Fürstlichen Fideicommiß-Instruments.

Detur è Cancellaria Imperiali Copia Fideicommissi Plettenbergiani.

§. 5.

27. Jun. Veneris 27. Jun. 1766.

Von Plettenberg zu Wittem Graf, proprio & uxorio nomine, puncto Cessionis Bonorum, in specie die Alimentationsgelder betreffend, sive Impetrantischer Anwald von Schwannasini sub præs. 17. Dec. übergibt allerunterthänigste Anzeige des erfolgten Todesfalles Antonii Grafens von Plettenberg-Wittem, juncto petito hum. pro clem. decernendo Rescripto, de solvendo Alimenta, eaque anticipando, nec non ulteriores Ordinationes Cæsareas desuper relaxando. appon. Sign. ⊙. Membr. 4. penult. Concl. in duplo.

In eadem der Herr Bischoff zu Hildesheim sub dato 4. & præs. 23. Dec. übergibt per à Mittelburg allerunterthänigste Erklärung.

1. Cum inclusione Exhibiti de præs. 17. Jun. a. c. rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Cölln: Nachdem der Graf Anton zu Plettenberg-Wittem, welchem Kayserliche Maj. einstweilen, das Gut Nordkirchen dergestalt inne zu haben und zu nuzen erlaubet, daß er seinen Eltern provisorie, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, jährlich 3000. Rthlr. zahle und die Schönbornische Pension à 300. Rthlr. jährlich davon entrichte, Todes verfahren, gleichwol die Nothwendigkeit erfordere, daß dises Guth in gutem Stande erhalten, und zum Besten, so wohl der Glaubiger, als der Familie, wohl administriret, ingleichem die indessen darauf hafftende Pensionen, als die Competenz der Gräflichen Eltern à 3000. Rthlr. und die Schönbornische Pension à 300. Rthlr. jährlich ohnunterbrochen richtig bezahlet werden; als wollten Ihro Kayserliche Maj. ihme, Herrn Churfürsten, hiermit allergnädigst aufge-

aufgetragen haben, ersagtes Gut Nordkirchen, daferne solches noch nicht geschehen, einsweilen, salvo jure cujusque, in Administration nehmen, die vor den Grafen Franz Joseph und dessen Gemahlin proprie ausgesetzte 3000. Rthlr. Competenzgelder von Zeit zu Zeit, auf die nemliche Art, wie solche Zeithero gezahlet worden, ohne allen Zeitverlust übermachen, und mit Bezahlung gedachter Schönbornischer Pension gleichfalls continuiren zu lassen, den Ueberschuß der Guts-Revenüen aber, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, in Verwahrung zu nehmen, und, wie solches geschehen, bey Kayserlicher Majest. fürdersamst allergehorsamst anzuzeigen: Im übrigen aber, damit Ihro Kayserliche Maj. wegen Verkauffung des Guths Bolzum die nöthige Entschliessung fassen zu können, in den Stand gesetzet werden, den Hauptbericht über die Befolgung des Kayserlichen Rescripts vom 7. Mart. a. c. bestmöglichst zu beschleunigen, auch allenfalls über den Punct, wie weit es mit der Taxation und dem Verkauffsgeschäffte ersagten Guts Bolzum gekommen seye, in separato, und längstens binnen zwey Monathen, allergehorsamst zu berichten.

2. Interim ponatur des Herrn Bischoffen und Fürsten zu Hildesheim gethane Erklärung d. d. 4. & præs. 23. Dec. ad Acta.

§. 6.

Veneris 21. Nov. 1766. 21. Nov.

Von Plettenberg-Wittem Graf Franz Anton, proprio & uxorio nomine, puncto Cessionis Bonorum, sive Implorantischer Anwald von Schwannaßini sub præs. hest. stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clem. decernendo Rescripto ad Dn. Electorem Colonienſem, qua Administratorem Bonorum Comitis de Plettenberg, de solvendo restantem pecuniam Competentiæ ad 690. flor. appon. num. 1. in duplo. u. 1. Dec.

In eadem Dominicus Graf von Kaunitz-Rittberg-Questenberg sub præs. 20. Oct. nov. überreichet allerunterthänigsten Bericht, samt Vorstellung und Bitte pro clem. ferendis intus petitis Ordinationibus Cæsareis appon. ult. Concl. in duplo.

In eadem Implorantischer Wolffgang Edler Herr von Riesch sub præs. 18. Jul. nup. supplicat hum. per Agentem à Stieve

pro clem. reſcribendo Dn. Electori Colonienſi, ut intus in nigro. appon. Lit. F. cum Subadj. nr. 1. 2. 3. 4 5. 6. 7. & ult. Concl. in duplo.

In eadem Se. Churfürſtl. Gn. zu Cölln ſub dato 17. & præſ. 30. Jun. a. c. überreichet per à Middelburg allerunterthänigſte Folgleiſtung ad clem. Reſcriptum de 7. Mart. a. c. cum Adj. n. 1. usque 11. incl.

In eadem ſub dato 11. & præſ. 26. Aug. nup. erſtattet per à Middelburg allerunterthänigſt fernerweiten Bericht, ſamt Bitte um allermildeſt gut findende Verordnung; cum Adj. ſub num. 1. 2. & 3.

Idem ſub dato 13. & præſ. 26. Aug. nup. erſtattet per dictum à Middelburg allerunterthänigſt-näheren Bericht und Nachſchreiben zur Kayſerlichen allerhöchſten Entſchlieſſung; cum Adj. ſub num. 1. 2. 3.

Referuntur Exhibita.

Lunæ 1. Dec. 1766.

Von Plettenberg-Wittem Graf Franz Anton, proprio & uxorio nomine, puncto Ceſſionis Bonorum.

Abſolvitur Relatio & concluſum:

1. Ponantur des Herrn Churfürſten zu Cölln de præſ. 30. Jun. 11. & 26. Aug. a. c. erſtattete allergehorſamſte Berichte, ſamt deren Beylagen, ad Acta.
2. Cum incluſione Exhibitorum des Grafen von Kauniz-Rittberg-Queſtenberg de præſ. 18. Jul. a. c. desgleichen cum incluſione ſequentium Reſcriptorum in Copia, reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Cölln: Ihro Kayſerliche Majeſt. hätten aus des Herrn Churfürſten erſtatteten allergehorſamſten Berichten, auch denen beygefügten Subdelegations-Berichten, des mehreren zu erſehen gehabt, was der Herr Churfürſt ſo wohl wegen der Adminiſtration von Nordkirchen, als auch wegen des Verkauffes von Volzum, und anderer nicht zu dem Gräflich-Plettenbergiſchen alten Fideicommiß gehöriger Güter, dann wegen Entrichtung der Competenz vor die Gräflich-Plettenbergiſche Eheleute, auch Befridigung des P. Rector Kerens verfüget und veranſtaltet habe: Gleichwie nun Ihro Kayſerliche Maj. alles dasjenige, was Zeithero der Adminiſtration zu Nordkirchen halber geſchehen, zu allergnädigſtem

stem Wohlgefallen gereichte; als wollten Allerhöchstdieselbe auch die von dem Subdelegato wegen gedachter Nordkirchischen Administration gethane Vorschläge hiemit, jedoch dergestalt, allergnädigst genehmigen, daß die Apanagia Secundogenitorum nicht aus denen Nordkircher Revenüen, sondern, nach Vorschrifft des Fürstlichen Fideicommißi, und der darauf gebauten Kayserlichen Verordnungen de 3. Maj. 1765. von Meinhöfel, dann die 300. Rthlr. vor die Gräfin Schönborn, aus denen Nordkirchischen Einkünfften bezahlt, und die Soldatenwache nicht gänzlich abgeschafft, sondern nur auf eine verringerte, doch hinreichende, Anzahl vermindert werde. So vil aber das Testament des Grafens Anton betreffe; so liessen zwar Ihro Kayserliche Maj. die Gültigkeit und Ohngültigkeit desselben noch zur Zeit auf sich beruhen, könnten auch dahero geschehen lassen, daß die vor die Gräfliche Wittib und einige Domestiquen darinnen ausgesetzte annua Legata einsweilen aus den Nordkircher Revenüen bezahlt, oder auch der Gräflichen Wittib, an statt der vermehrten Wittums-Zulage, eine eigene kleine Hofhaltung, unter denen vom Subdelegato vorgeschlagenen Conditionen, und auf die nemliche Weise, wie solche von ersagtem Subdelegato einzurichten vorgestellet worden, zu Nordkirchen eingerichtet werde: Damit aber theils die Creditores, theils Successores im Fideicommiß, auf alle Fälle sicher gestellet seyn möchten; so könnten Ihro Kayserliche Maj. dise provisorische Bezahlung der Legatarien, (worunter auch die Gräfliche Wittib mit dem augmento Vidualitii zu verstehen,) nur erga Cautionem idoneam gestatten.

Die Verkauffung von Bolzum und der übrigen nicht zum alten Fideicommiß gehörenden Güter hingegen betreffend, hätten Kayserliche Majestät die von dem Grafen Clemens von Plettenberg-Lehnhausen, tam Minorennium quam proprio nomine, entgegen die præstationem Solennium Curatelæ, und gegen den Verkauff der übrigen nicht zu dem alten Fürstlichen Fideicommiß gehörenden Güter, gemachten Einwendungen, ingleichem was die übrige Gräflich-Plettenbergische Agnaten zur Entschuldigung ihrer Consens-Verweigerung und resp. Zurücknahm des wegen Bolzum bereits ertheilten Con-

senses angeführet, theils ganz unrichtig, theils irrelevant und unstatthafft befunden; liessen es demnach bey der unter dem 7. Mart. a. c. ergangenen Kayserlichen Verordnung einvor allemal bewenden, und befählen ihme, Herrn Churfürsten, hiemit, dem Grafen Clemens von Plettenberg-Lehnhausen zu Prästirung der Solennium Curatelæ, und zu Einbringung des Consenses nomine Minorennium, so wohl wegen Bolzum, als auch der übrigen nicht zu dem alten Fideicommiß gehörenden Graf-Plettenbergischen Güter, einen nochmaligen vierwochentlichen Termin zu verstatten, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß ansonst Kayserliche Maj. nomine Minorennium den Consens ohne weiteres Zuwarten suppliren würden: Auf gleiche Weise aber auch ersagtem Grafen Clemens und denen übrigen Graf-Plettenbergischen Agnaten einen nochmaligen Termin von 4. Wochen zu Beybringung ihres Consenses in die Verkauffung der übrigen nicht zu dem alten Fideicommiß gehörenden Güter zu geben, unter der Commination, daß ansonsten ihre Einwilligung vor ertheilt angenommen werden solle.

Wie nun auf dise Art alle Hindernisse, durch Verkauffung mehrbesagter Güter, denen Creditoribus zu dem ihrigen zu verhelffen, und der Graf-Plettenbergischen Familie dadurch selbst unter die Arme zu greiffen, gehoben seye; alss wollten Kayserliche Maj. die von Bolzum geschehene Taxationen vor hinreichend, jedoch dergestalt, annehmen, daß die zur gerichtlichen Taxation ohnumgänglich erforderliche Beeydigung der Taxatorum noch nachgeholet werde: Dann befählen Allerhöchst-Dieselbe, mit Herrn Bischoffen zu Hildesheim über den Verkauff von Bolzum in nähere Tractaten zu tretten, auch, wann ratione Minorennium der Einwilligungspunct erst berichtiget seyn wird, mit ersagtem Herrn Bischoffen, biß auf Kayserliche allerhöchste Ratification, zedoch incl. des Allodii nicht unter 200000. Rthlr. abzuschliessen; wie dann dißfalls Kayserliche Majestät unter heutigem dato das nöthige an den Herrn Bischoffen zu Hildesheim referibiret hätten. Im übrigen liessen es Ihro Kayserliche Maj. bey dem, was vormals an den Herrn Churfürsten wegen dereinstiger Befridigung der in Bolzum immittirten Glaubiger, incl. des Freyherrn von Riesch, erlassen worden, lediglich bewenden. Da-

Damit aber auch ratione der übrigen nicht zu dem Fürstlichen alten Fideicommiß gehörigen Güter und deren Veräusserung Kayserliche Maj. in den Stand gesetzet werden, das nöthige in der Folge verfügen zu können; als befählen Allerhöchst-Dieselbe Ihme, Herrn Churfürsten zu Cölln, vorbesagte Güter, mit Einschluß Wittem und Zugehörung, legaliter, den Einkünfften und Werth nach, taxiren zu lassen, und dise Taxam an Kayserliche Maj. forderſamst einzusenden.

Und nachdeme der Herr Churfürst, so vil des Freyherrn von Riesch Petita betrifft, sich bereits dahin erkläret, dessen zur Competenz der Graf-Plettenbergischen Eheconsorten und zu Verpflegung der Secundogenitorum vorgeschossene Posten des nächsten zu entrichten; so wollten Kayserliche Maj. solches erwarten; versehen Sich aber zugleich zu ihme, Herrn Churfürsten, es werde derselbe auch künfftighin, nach Vorschrifft des unter dem 27. Jun. a. c. an ihn erlassenen Kayserlichen Rescripts, mit richtiger Bezahlung diser Gelder, und Reichsüblicher Zinsen der allenfalls künfftig sich ergebenden Rückstände, fortfahren zu lassen, keinen Anstand nehmen.

Nachdeme endlich aus des Grafen von Kauniz-Rittberg-Questenberg eingereichten Vorstellung wahrzunehmen gewesen, daß nicht allein 2000. Thlr. Ausstattungs-Gelder vor die Gräfin Aloysia von Plettenberg, sondern auch die vor dieselbe jährlich ausgesetzte 30. Thlr. auf gleiche Weise aber auch an den Apanagiis der nachältesten Graf-Plettenbergischen Kinder, verschidenes in Rückstand verblieben seye, und dann auch vor den Grafen Clement eine besondere Competenz zu reguliren seyn wolle; als befehleten Ihro Kayserliche Maj. ihme, Herrn Churfürsten, die Aussteurung der Gräfin Aloysia mit 2000. Thlr. dann das Heurathgut vor die Gräfin von Kauniz-Rittberg-Questenberg mit 5000. Thlr. weiter die rückständige Apanagia und Alimentgelder vor die nachälteste Graf-Plettenbergische Kinder, (worunter auch die jährliche 30. Rthlr. vor die Gräfin Aloysia begriffen,) so weit solche noch nicht berichtiget seyn sollten, annoch und forderſamst berichtigen; dem Grafen Clemens aber provisorie einsweilen, (doch incl. dessen, was er an seinem Apanagio annoch als rückständig zu fordern habe,) 2000. fl. zahlen zu lassen; über

die

die übrige in der Graf = Kaunizischen Vorstellung enthaltene Puncten aber, als, was es mit Vermengung der Meinhöfler Revenüen mit denen übrigen Gutseinkünfften vor eine Beschaffenheit habe? was wegen des Grafen Clemens künfftigen Competenz, der Statuten = und Residenz = Gelder halber vor den Grafen Friderich, wegen der Erziehungs = Gelder vor die beyde jüngste Gräfliche Töchter, endlich des gethanen Vorschlages, daß einem hiesigen Banquier die hierzu entrichtende Gelder zahlen zu lassen, zu verordnen seyn dörffte, erwarteten Ihro Kayserliche Maj. des Herrn Churfürstens berichtliches Gutachten: Zu welchem Ende so wohl, als auch zu Einbringung der allergehorsamsten Befolgungs = Anzeige über sämtliche obige Verordnungen, Ihro Kayserliche Maj. dem Herrn Churfürsten zu Cölln eine zweymonatliche Frist allergnädigst verstattet haben wollten.

3. Rescribatur dem Herrn Bischoffen und Fürsten zu Hildesheim: Ihro Kayserliche Maj. hätten zwar aus des Herrn Bischoffen und Fürsten sub præs. 23. Jun. a. c. eingekommenen Erklärung des mehreren ersehen, wie Derselbe Bolzum selbst zu erkauffen geneigt, und was er, Herr Fürst, dafür zu zahlen gesonnen seye: Nachdeme aber durch die wegen Bolzum vorgenommene legale Taxation, wenn das mit Bolzum verknüpfte Allodium darzu gerechnet werde, sich ein des Herrn Fürsten gethanes Gebot weit übersteigendes Quantum ergebe: Kayserliche Maj. aber gar wohl geschehen lassen könnten, daß ihme Herrn Fürsten, als Lehenherrn, dises Gut vor andern Kaüffern vorzüglich gegönnet werde, dafern nur nicht die bedrängte Glaubiger, und die in so grossen Schuldenlast versenckte Graf=Plettenbergische Familie, (auf welche Kayserliche Maj. allermildeste Rücksicht zu nehmen Sich nicht entbrechen könnten,) dabey nicht verkürtzet werden; als hätten Allerhöchstdieselbe, zu Umgehung der sonst in solchen Fällen gewöhnlichen Subhastation, dem Herrn Churfürsten zu Cölln unter heutigem dato gemessen aufgetragen, mit ihme, Herrn Fürsten, wegen Bolzum in genauere Tractaten zusammen zu tretten, auch den Kauff nach der ausgefallenen Taxa, biß auf Kayserliche allerhöchste Ratification, abzuschliessen, versähen Sich auch zu ihme, Herrn Bischoffen und Fürsten, allergnädigst,

gnädigst, es werde derselbe, in Rücksicht auf die gesunckene Graf-Plettenbergische Familie, und die von ihme, Herrn Fürsten, selbst angeführte Ursachen, auch, zu Vermeidung des nach einmal ertheiltem Consens ad oppignorandum zu besorgenden Andringens der Creditoren auf eine Subhastation, geneigt seyn, mit dem Herrn Churfürsten zu Cölln in Taxationsmäßige Kauffstractaten zusammen zu tretten, und solches Geschäffte, biß auf Kayserliche Ratification, zu Stande bringen helffen; worüber Ihro Kayserliche Maj. zu seiner Zeit des Herrn Bischoffen und Fürsten allerunterthänigsten Anzeige gewärtig wären.

4. Referibatur denen Graf-Plettenbergischen Agnaten, Grafen Joseph Clemens, Clemens August und Joseph Ferdinand: Ihro Kayserliche Maj. hätten unter heutigem dato, so wohl was wegen der Prästations-Solennium Curatelæ von ihme, dem Grafen Clemens von Plettenberg-Lehnhausen, als auch wegen Einwilligung desselben ratione Minorennium in den Verkauff von Bolzum und übriger nicht zu dem alten Fideicommiß gehörenden Graf-Plettenbergischen Güter, desgleichen wegen Einwilligung samtlicher Agnaten in die Veräusserung vorbesagter Güter, das nöthige bereits verordnet: Nachdeme nun die von ihnen, Agnaten, aufgestellte Principia, als ob der Graf Franz Joseph so fort der Fideicommisses sich verlustig gemacht, und der nunmehr verstorbene Graf Anton in dessen Stelle jure Successionis in das Fideicommiß eingetretten seye, schon vormals durch das unter dem 5. Maj. 1765. an sie, Agnaten, erlassene Kayserliche Rescript ausdrücklich verworffen worden; wobey es auch Kayserliche Maj. noch zur Zeit nochmals bewenden liessen, mithin deren Vorwand, als ob der Graf Clement bereits an die Stelle des Grafens Antons getretten seye, von selbst zerfalle: Ausser deme aber Kayserliche Maj. ihr Vorgeben, als ob ihr Consens in die Veräusserung Bolzum nur conditionate ertheilet worden, ganz ohngegründet fänden: Im übrigen aber die Verkauffung sämtlicher zu dem Fürstl. alten Fideicommiß nicht gehörenden Güter, wegen derer ab origine Fideicommissi darauf hafftenden Schulden nothwendig und zu Aufrechterhaltung des alten Fideicommisses und der Gräflich-Plettenbergischen Familie

ohnvermeidlich sey; als befählen Ihro Kayserliche Maj. ihnen, Graf-Plettenbergischen Agnaten, nochmahlen ernstlichst, dem Herrn Churfürsten zu Cölln bey Verkauffung mehrbesagter Güter, weder proprio noch Minorennium nomine, keine Hinderniß weiter in den Weg zu legen, sondern binnen dem von dem Hrn. Churfürsten ihnen anzuberaumenden Termin das nöthige resp. zu prästiren und zu erklären: Widrigen Falls Ihro Kayserliche Majest. bey fernerer Verweigerung, ohne weiteren Anstand, resp. mit Supplirung und Annehmung ihres Consenses pro præstito, auf des Herrn Churfürsten von Cölln Anzeige, alsofort hervorgehen würden. Wie nun sie, Agnaten, dises alles befolget hätten, hierüber wären Kayserliche Majest. deren allerunterthänigsten Anzeige in termino duorum mensium gewärtig.

5. Werden der Graf von Kauniz-Rittberg-Questenberg, ingleichem der Freyherr von Riesch, mit ihren gestellten Petitis auf die an den Churfürsten zu Cölln erlassene Verordnung hiermit verwisen.

§. 7.

Jovis 23. Jul. 1767.

1767. 23. Jul. 4. Aug. Plettenberg Graf Franz Joseph proprio & uxorio nomine, puncto Cessionis bonorum; sive impetrantischer Anwald von sub præs. 15. Jan. a. c. übergibt fernerweite Vorstellung samt Bitte: pro clem. decernendo Rescripto Cæsareo ad Dominum Electorem Colonienſem qua Administratorem bonorum de solvendo restantem pecuniam Competentiæ ad 690. fl. appon. num. 1.

In eadem besagter Graf sub præs. 13 April nup. stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro clem. decernendo Rescripto ad Dominum Electorem Colonienſem qua Administratorem Bonorum de indilate solvendo pecuniam pro alimentis destinatam & per integrum annum jam restantem congruaque ordinatione, ut singulis mensibus anticipato hic accipi queat. in duplo.

In eadem implorantisch Gräflich-Plettenberg-Lehnhaußischen Gebrüderen Joseph Clemens, Clemens August und Ferdinand Joseph Anwald Stieve sub præs. 29. Maj. 1767. übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Erklärung ad membrum 4. clem. Concluli de 1. Dec. a. pr. juncto petito hum. pro clem.

eodem

eodem acceptando. appon. Lit. A. & membrum 4tum ultimi Concluſi.

In eadem implorantiſchen Grafen Joſeph Clemens von Plettenberg-Lehnhaußen qua Curatoris der minderjährigen Grafen von Plettenberg-Wittem Amvald Stieve ſub præſ. eodem exhibet allerunterthänigſte Vorſtellung und Erklärung ad membrum 4. clem. Concluſi de 1. Dec. 1766. juncto petito hum. pro clem. eodem acceptando. appon. membrum quartum ultimi Concluſi. in duplo.

In eadem Graf Dominic von Kauniz-Rittberg-Queſtenberg ſub præſ 6. Apr. a. c. überreichet allerunterthänigſt fernerweiten Bericht, Vorſtellung und Bitte: pro clem. ferendis ulterioribus intus petitis ordinationibus Cæſareis. appon. ultimum Concluſum & num. 1. & 2. in duplo.

In eadem der Herr Biſchoff zu Hildesheim ſub dato 15. & præſ. 29. Maj. 1767. erſtattet per de Middelburg allerunterthänigſten Bericht ſamt Erklärung ad clem. Reſcriptum de 1. Dec. 1766.

In eadem Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Cölln ſub dato 21. Nov. & præſ 4. Dec a. pr erſtattet per de Middelburg allerunterthänigſten Bericht ſamt Bitte: um allergnädigſten Verhaltungs-Befehl. Cum Adjuncto.

Referuntur Exhibita.

Martis 4. Aug. 1767.

von Plettenberg, Graf Franz Joſeph proprio & uxorio nomine puncto Ceſſionis bonorum.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Ponatur des Herrn Churfürſten zu Cölln erſtatteter allergehorſamſter Commißions-Bericht de præſ. 4. Dec. a. præt. ſamt deſſen Beylagen ad Acta.
2. Cum Inclusione Exhibitorum de præſ. 15. Jan. 6. & 13. Aprilis und 29. Maj. a. c. reſcribatur Herrn Churfürſten zu Cölln: Ihro Kayſerl. Maj. gereiche es zu allerhöchſten Wohlgefallen, daß die Subdelegation ſich mit den Erbgenahmen Gilles, ingleichen mit Peter Hollmann verglichen habe. Wie nun auf einer Seite eine mehrere als bereits eingereichte Agnition des Grafen Franz Joſeph ganz überflüßig und aufhältlich ſeyn würde: Als trügen Kayſerliche Maj. vorliegenden

Umständen nach, kein Bedencken, nunmehro die transact-mäßige Befridigung diser Glaubiger in der Maaße, wie solche von dem Subdelegato vorgeschlagen worden, ihme Herrn Churfürsten allergnädigst zu übertragen. Im Fall aber künftighin sich mehrere Glaubiger finden sollten, welche auf billige Conditionen sich zu vergleichen gesonnen wären, hätte Herr Churfürst bis auf Kayserliche Ratification mit ihnen zu tractiren, dann gleichfalls allergehorsamsten Bericht zu erstatten, und weitere Kayserliche Verordnung gewärtig zu seyn. Und nachdem auch nunmehro wegen dem Verkauff von Bolzum, so wohl ratione agnatorum, als auch minnorennium die Einwilligungen eingegangen, Kayserliche Maj. aber aus Abgang der Beeydigung der Taxatorum auf des Herrn Fürsten und Bischoffen zu Hildesheim Erklärung sich noch nicht entschliessen könnten, als habe Herr Churfürst, wie weit derselbe in Angehung der näheren Tractaten mit Herrn Bischoffen zu Hildesheim gekommen, ingleichen, ob die Taxatores nunmehro vereydiget worden, förderſamst allergehorsamst einzuberichten; Nicht weniger die in Concluso de 1. Dec. a. pr. abgeforderten Anschläge über sämtliche zu dem zweyten Fideicommisso gehörende Güter bald möglichst einzusenden, damit Kayserliche Maj. was wegen Verkauffung eines oder des andern Gutes, oder auch, welche etwa beyzubehalten seyn dörfften, das nöthige zu verordnen in den Stand gesetzet würden. Und weilen die Agnati ihre Einwilligung in den Verkauff der übrigen nicht zu dem Fürstlichen Fideicommisso gehörenden Güter, unter anderen mit dem Beding ertheilet, daß ihnen gleichfalls auf zwanzig Jahre die Aufnahme von 50000. Reichsthaler verwilliget werde, als habe Herr Churfürst dem minderjährigen Grafen Friderich ad hunc actum einen Vormund, so nicht aus denen Agnatis ist, förderſamst zu bestellen, und disen so wohl, als auch den Grafen Clemens von Plettenberg-Wittem darüber zu vernehmen, und wohin deren Erklärung, worzu Herr Churfürst denenselben einen vier wochentlichen Termin zu verstatten hat, ausgefallen, an Kayserliche Maj. ohnverweilt zu berichten. So vil hingegen des Grafen Franz Joseph angebrachte Beschwerden betrifft, so wollten Kayserliche Maj. zwar des Herrn Churfürsten Vernehm-

nehmlassung über den geforderten Rest von 690. fl. und wie derselbe, wann sich solcher richtig befinden sollte, aus des verstorbenen Grafen Anton Nachlasse getilget werden könnte, annoch zuförderist abwarten: Nachdeme aber auch ersagter Graf Franz Joseph darüber sich beklaget, daß der Freyherr von Riesch die vorgeschossene Competenz-Gelder noch biß dise Stunde nicht erhalten habe, wodurch denn leicht geschehen könnte, daß derselbe endlich seinen weitern Credit ihme dem Grafen Franz Joseph gar versagen, und dadurch ersagter Graf in die betrübtesten Umstände versetzet werde; so könnten Kayserliche Maj. sich nicht vorstellen, was es, nachdeme die Subdelegation ersagten Freyherrn von Riesch Forderung der vorgeschossenen Competenz-Gelder bereits agnosciret, und Kayserliche Maj. in dem Berichte de 26. Aug. und disem beygefügten Berichte des Subdelegari de 10. Aug. a. præt. die Versicherung gegeben, daß solche bezahlet werden sollten, dabey annoch vor einen Anstand haben könnte? Allerhöchstdieselbe versehen sich also zu Herrn Churfürsten, es werde Derselbe nach Innhalt der Kayserl. Relcriptorum de 27. Jun. und 1. Dec. a. pr. dahin ernstliche Veranstaltung treffen, daß nicht allein des Freyherrn von Riesch Competenz- und Aliment-Vorschuß berichtiget, sondern auch künftighin mit ordentlicher Uebermachung ersagter Competenz-Gelder an einen hiesigen Banquier und Verzinnßung der etwa sich ergebenden Reste eingehalten werde: So vil endlich des Grafen Kauniz-Rittberg-Questenberg bey Kayserlicher Maj. beschehene Anzeige betrifft, so könnten Allerhöchstdieselben keineswegs billigen, daß die in dem Fürstlichen Fideicommisso zur besondern Bestimmung ausgesetzte und durch das Kayserliche Rescript de 3. Maj. 1765. dem Herrn Churfürsten zu einer besondern Fideicommiss-mäßigen Administration überlassene Meinhöflichen Revenues zur Zinnßzahlung der übrigen Glaubiger mit verwendet worden, darüber aber die Alimenta Secundogenitorum in Ruckstand verblieben: Wie nun Kayserliche Maj. nicht zugeben könnten, daß die aller elterlichen Hülfe beraubte nachgebohrne Graf-Plettenbergische Kinder hülflos ohne alle Verpflegung und Standes-mäßige Erziehung gelassen würden; als befählen Allerhöchstdieselben ihme,

Herrn Churfürsten, von denen nach dem Tode des Grafen Anton eingegangenen Nordkircher Revenüen, so vil davon nach Abzug des Grafen Franz Joseph Competenz, und der Graf Schönbornischen Interessen übrig bleiben, die aus Meinhöfel gezogene und zu Bezahlung der Interessen verwendete Gelder dahin zu ersetzen, alsdann davon der Gräfin Aloysia Dotem, ingleichen die verfallene Alimenta Secundogenitorum, dieselbe mögen das 18. Jahr erreichet haben, oder nicht, zu berichtigen, von dem Ueberschuß aber, so weit derselbe reichet, der Gräfin Kauniz-Rittberg-Questenberg auf ihren Dotem abschlägliche Zahlung zu leisten, und in der Folge nicht allein aus den von Meinhöfel jährlich fallenden Einkünfften mit Zahlung der Alimentorum pro Secundogenitis, wie auch der jährlichen 300. Thlr. vor gedachte Gräfin Aloysia, sondern auch mit particular-Zahlung auf der Gräfin Kauniz Dotem, biß solche gänzlich abgetragen, fortzufahren. Damit auch endlich Ihro Kayserliche Maj. wie es mit dem ganzen Administrations-Wesen stehe, ersehen könnten, so habe Herr Churfürst von sämtlichen unter dessen Administration seithero gestandenen Güthern und Einkünfften, worinnen solche bestanden, und wohin dieselbe verwendet worden, von dessen Subdelegato richtige Rechnungs-Extracte abzufordern, solche Kayserlicher Maj. in termino duorum mensium einzusenden, und bey jedem Schlusse des Jahrs mit Einsendung des Rechnungs-Extractus auf gleiche Weise zu verfahren, auch wie disem allen ein Genüge geschehen, an Kayserl. Maj. allergehorsamst zu berichten.

3. Communicetur Exhibitum de præs. 29. Maj. a. c. in Copia dem Grafen Franz Joseph mit der Auflage, sich über den Punct der zu verwilligenden Aufnahm à 50000. Thlr. in termino unius mensis vernehmen zu lassen.

4. Nachdeme der Graf Kauniz-Rittberg-Questenberg sich über die von Herrn Churfürsten zu Cölln der den Grafen Friderich betreffenden Permutation halber gethanen Vorschlag nicht geäussert; als hat derselbe, ob und wie solche Permutation in das Werck zu stellen sey, in termino quatuor septimanarum sein räthliches Gutachten zu erstatten, und wird derselbe mit seinem übrigen Gesuch auf das unterm heutigen

dato

dato an Herrn Churfürsten zu Cölln erlassene Rescriptum verwisen.

Siben und zwanzigstes Capitel.

Von Pückler.

§. 1.

Beym Reichs-Hofrath kame dises davon zum Protocoll:

Sabbathi 29. Aug. 1767. 1767.

Von Pückler, Grafen Christian Wilhelm Carls Schuldenwesen betreffend: sive Implorantischer Anwald Hermann, sub præs. 11. hujus übergibt allerunterthänigste Anzeige samt Bitte, pro clementissime decernenda Commissione, ut intus, cum adjunctis, sub N. 1. 2. 3. & 4. in duplo. 29. Aug.

1. Fiat Commissio auf die Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Altmühl, & cum inclusione exhibiti de præs. 11. hujus rescribatur derselben: Es seye aus dem Anschluß des mehrern zu ersehen, was der Christian Wilhelm Carl, Graf von Pückler, seines verschuldeten Zustandes halber gehorsamst vorgestellet, und wie derselbe deßhalben um eine Kayserliche Commißion allerunterthänigst gebetten habe: Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät bey denen obwaltenden Umständen sich allergnädigst bewogen gefunden hätten, ihr, Reichs-Ritterschaft, dißfalls den nöthigen Auftrag zu thun; Als befehlen Allerhöchstdieselbe ihr Ritterschaft hiemit, sofort das sämtliche Graf Pücklerische Vermögen quoad oeconomicum in Administration und die Beamte in Commissarische Pflichten zu nehmen, und überhaupt dasjenige, was zur Verbesserung der Oeconomie und Vortheil der Massæ gereichen kan, dabey zu besorgen; Einstweilen aber dem Grafen von Pückler eine dem Zustand der Massæ proportionirte Competenz zu bestimmen, und demselben zu reichen; Ferners habe Commissio den statum activum & passivum des Grafen von Pückler zu untersuchen, hierzu die Creditores per Edictales zu citiren,

tiren, und darauf mit denenselben sowohl in Ansehung ihrer Haupt-Forderungen als deren davon zu raichenden Zinßen die Güte zu versuchen, auch dieselbe über des Debitoris Competenz zu vernehmen, anbey jedoch diejenige, welche bereits eine Immission erhalten, noch zur Zeit bey ihrem Immissions-Recht zu belassen, überhaupt aber zu Erzielung eines gütlichen Verglichs sich bestens zu verwenden, und, wann solcher zu erlangen, einen standhaften Plan, wie nach und nach zu deren Bezahlung zu gelangen, zu entwerfen, und an Kayserliche Majestät mit ihrem räthlichen Gutachten allerunterthänigst einzusenden, auf den Fall aber mit denen Creditoribus kein gütliches Abkommen getroffen werden könnte, habe Commissio dieselbe in behöriger Rechts-Ordnung sowohl super liquiditate als prioritate handeln zu lassen, nach geschlossenen Acten solche ad impartiales zu versenden, und die einlangende Rechts-Urthel salva appellatione zu publiciren. Uebrigens geben Kayserl. Majestät derselben allergnädigst jedoch alles Ernstes auf, daß sie das ganze Geschäft mit nuglichster Erspahrung der Kosten, in behöriger Rechts-Ordnung und thunlichster Geschwindigkeit und Eifer besorgen, auch, wie sie disem allerhöchsten Befehl zum Theil nachgekommen seye, zum Theil ferners nachzukommen gedencke, an Allerhöchstdieselbe von Zeit zu Zeit ihren umständlichen Bericht allerunterthänigst erstatten solle.

2. Injungatur dem Impetrantischen Anwald, dises Kayserliche Rescript gebührend auszulösen, der Reichs-Ritterschafft Cantons Altmühl zu insinuiren, und, daß solches geschehen, in termino duorum mensium zu docciren. Cum hujus notificatione

3. Rescribatur dem Grafen von Pückler ex officio: Derselbe würde aus dem unter heutigem dato an die Reichs-Ritterschafft Cantons Altmühl erlassenen Rescript des mehrern ersehen, was Ihro Kayserliche Majestät seines Schulden-Zustandes halber, statt des von ihme gestellten Gesuches, denen vorligenden Umständen nach, allerzevechtest zu verfügen sich bewogen gefunden hätten: Allerhöchstdieselbe wollten dahero auch ihm hiemit allergnädigst aufgegeben haben, sich weiters in die Administration seiner Güther nicht mehr einzumengen,

gen, vilmehr die Beamten diserhalben in die Commissarische Pflichten zu überlassen, Commissioni in allem an Handen zu gehen, und überhaupt sich denen vorerwehnten Kayserlichen Verordnungen allenthalben geziemend allergehorsamst zu fügen.

§. 2.

Lunæ 14 Dec. 1767. 14. Dec.

Von Pückler, Grafen Christian Wilhelm Carl Debitwesen betreffend, Commissionis; sive Implorantischer Anwald Hafner subpræs. 20 Oct. novis. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung ad benignissimum Conclusum de 29. Aug. nuperi mit Bitte: pro clem. transcribenda Commissione Cæsarea. appon. ultimum Conclusum & adj. sub Lit. A. in duplo.

Idem sub præsentato 1. hujus überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ad humillimum Exhibitum de præs. 20. Octobr. nup. appon. Lit. C. & D. ac ultimum Conclusum in duplo.

1. Fiat petito transcriptio Commissionis Cæsareæ auf den Grafen Christian von Castell zu Remlingen, &
2. Rescribatur eidem in conformitate des unterm 29. Aug. nup. erkannten Rescripti.

§. 3.

Sabbathi 1. Octobris 1768. 1768.

von Pückler, Grafen Christian Wilhelm Carl Debit-Wesen betreffend Commissionis: sive Implorantischer Anwald Hafner sub præsentato 30. Julii nuperi stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro clementissime ad Commissionem Cæsaream intus petitum Rescriptum quantocius decernendo, appon. Lit. H. cum ultimo Concluso in triplo. 1. u. 3. Oct.

In eadem intervenientischer Gräfin Carolinæ Christianæ von Pückler, gebohrner Gräfin zu Löwenstein-Wertheim Anwald Hafner sub præs. eodem überreichet allerunterthänigste Interventions-Anzeige samt Bitte, pro clementissime demandando Commissioni Cæsareæ de non præjudicando, nec distrahendo, sed potius conservando bona maritalia hypothecæ loco in pactis dotalibus & alibi constituta, in duplo.

Idem sub præs. 1. hujus legitimando se ad acta, supplicat pro clementissima mandatorum procuratoriorum solita registratione & respective communicatione, appon. mandata procuratoria sub Lit. A.

In eadem Gräflich Caſtell Remlingiſcher Anwald von Fabriçe ſub præſ. 11. Julii nuperi legitimando ſe ad acta ſupplicat pro clementiſſime mandati procuratorii poſitionem ad acta decernendo. Appon. Num. 23. & ultimum Concluſum.

In eadem Chriſtian Friedrich Carl, Graf zu Caſtell, ſub dato 26. Maji & præſentato 11. Julii nuperi erſtattet per a Fabriçe allerunterthänigſten Commißions-Bericht ad Reſcriptum clementiſſimum de 14. Decembris anni præteriti, ſamt Beylagen ſub Num. 3. uſque 32. incluſive.

Referuntur Exhibita.

Lunæ 3. Octobris 1768.

Von Pückler Grafen Chriſtian Wilhelm Carl Debit-Weſen betreffend Commiſſionis;

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Ponatur des Kayſerlichen Commiſſarii Grafen Chriſtian von Caſtell zu Remlingen allerunterthänigſter Bericht de dato 26. Maji & præſ. 11. Julii anni currentis ad acta, &
2. Reſcribatur eidem: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten aus deſſen Inhalt umſtändlich erſehen, wie derſelbe bereits das ſämtliche Graf Pückleriſche Vermögen in Adminiſtration genommen, die Beamte quoad œconomicum verpflichtet, und mit Inſtructionen verſehen, auch einsweilen dem Grafen von Pückler eine proviſoriſche Competenz ausgeſezet, dahingegen vor Erlaſſung der Edictalien und in deren Gemäßheit weitern Verfahrens um allerhöchſte Reſolution über einige Puncten allerunterthänigſt anzufragen vor nöthig erachtet habe.

Wie nun Kayſerliche Majeſtät demſelben die Fortſezung dieſes Geſchäftes nach dem Kayſerlichen Commiſſorio überhaupt allergnädigſt aufgäben; Alſo wollten **Allerhöchſtdieſelbe** inſonderheit auf deſſen gethane Anfragen

a.) in Anſehung der von ihme dem Grafen von Pückler proviſorie ausgeſezten Competenz, mit Verwerfung der a Debitore nachgeſuchten Erhöhung, es noch zur Zeit, und biß die Creditores vorhin anbefohlener maſſen ſuper quanto vernommen worden, bewenden laſſen: Wie dann auch

b.) Commiſſarius die Frey-Frau von Seckendorf zu bewegen ſuchen ſolle, daß dieſelbe zum gemeinen Beſten der Maſſæ und

Cre-

Creditorum von denen aus dem Pacht des Bräuhauses zu Burg-Farrnbach ex immissione beziehenden Geldern jene 2000. fl., so sie ohnehin denen Freyherren von Seckendorf habe überlassen wollen, zu der Concurs-Massa, um daraus die gemeinsame nöthige Commißions-Kosten zu bestreiten, abgeben möchte; Dahingegen

c.) wegen der auf Kauf und Wiederkauf vorhandenen Creditorum nach deren verschiedener Beschaffenheit

1.) der Graf von Montmartin bey dem Besiz seiner wiederkäuflich erlangten Stücke zu belassen sey, denen Creditoribus aber ihre ex capite hypothecæ oder sonst wegen des geschlossenen Kaufs an der verkauften Mühle und Zehenden etwa habende Ansprüche gegen benannten Grafen von Montmartin andurch ausdrücklich vorbehalten werden. Gleichfalls sey

2.) denen von Oettingerischen Erben zwar der Besiz des Ritter-Guths Tanzenheid einzuräumen, jedoch seyen dieselbe mit ihrer Forderung und allenfalls aus dem mit dem Debitore communi geschlossenen Contract etwa an das Guth zu haben vermeynenden Ansprüchen ad concursum zu verweisen; immittelst aber zu behöriger Rechnung der Revenuen anzuhalten, hingegen

3.) dem von Winckler wegen der Burg-Farrnbachischen Meyerey-Güther mit Beybehaltung derselben zur Administrations-Massa das bißherige locarium noch zur Zeit fortzureichen seye. Ueber welches alles, so wie überhaupt über den weitern Fortgang dises Geschäfts Kayserliche Majestät des Commissarii fernerweite allerunterthänigste Berichte von Zeit zu Zeit gewärtigten.

3.) Werden sowohl der implorantische Graf von Pückler als dessen Gemahlin, die intervenirende Gräfin von Pückler, hierauf verwiesen.

4.) Ponatur ersterwehnter Intervenientin mandatum procuratorium ad acta.

§. 4.

Sabbathi 1. Octobris 1768. Eod.

Von Montmartin, Reichs-Graf, Kayserlicher auch Kayserlich-Königlicher Geheimer Rath, contra den Reichs-Grafen

Christian zu Castell-Remlingen, mandati S. C. puncto Spolii; sive implorantischer Anwald Regelin von Blumenfeld sub præs. 14. Julii nuperi, supplicat pro clementissime decernendo mandato de restituendis decimis & molendino spoliative factoque nullo jure justificabili occupatis, atque de non amplius turbando in possessione dictorum bonorum jure proprietatis ad se pertinentium, resarciendoque damna & expensas S. C. pœnali annexa citatione solita, appon. Num. 1. usque 15. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 16. Aug. nuperi exhibet allerunterthänigste Vorstellung cum legitimatione ad acta & petitione humillima, pro prævia mandatorum procuratorium registratione & communicatione ob summum in mora periculum petitis humillimis quantocius deferendo, appon. mandata procuratoria sub signo ☉. & ☽.

Idem sub præs. 20. hujus supplicat pro clementissime ob moræ periculum maturando retro petito mandato.

Referuntur Exhibita.

Lunæ 3. Octobris 1768.

Von Montmartin Reichs-Graf, Kayserlicher auch Kayserlich-Königlicher Geheimer Rath, contra den Reichs-Grafen Christian zu Castell-Remlingen mandati puncto spolii:

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Wird Implorant auf das unter heutigem dato in Causa Graf Pücklerisches Debit-Wesen betreffend, an den Commissarium erlassene Rescriptum verwiesen.
2. Ponatur ejusdem mandatum procuratorium ad acta.

§. 5.

7. Nov. Lunæ 7. Novembris 1768.

Von Pückler, Grafen Christian Wilhelm Carl Debit-Wesen betreffend, Commissionis, in specie Winckler von Mohrenfelß, Jacob Wilhelm, contra die in dem Gräflich-Pücklerischen Debit-Wesen angeordnete Kayserliche Commission, Rescripti; sive implorantischer Anwald Fischer von Ehrenbach, sub præs. 29. Octobris novissimi, supplicat pro clementissime decernendo Rescripto de non trahendo rem alienam ad forum concursus, sed potius illam proprie locatam dimittendo, & locarium residuum solvendo, mit Beylagen von Num. 1. biß 6. inclusive, & ultimum Conclusum in duplo.

Idem

Idem sub præs. 31. ejusdem übergibt allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: pro clementissime decernenda retraditione Exhibiti de præs. 29. Octobris 1768.

Fiat petita retraditio Exhibiti de præsentato 29. Octobris nuperi.

§. 6.

Lunæ 11. Jun. 1770.

1770. 11. und 12. Jun.

Von Pückler, Grafen Christian Carl Debitwesen betreffend, Commissionis; sive Implorantischer Anwald Stieve sub præs. 20. Mart. a. p. supplicat pro clem. decernenda communicatione Informatorialium Commissionis. appon. ultimum Concl.

In eadem Impetrantischer Anwald Hafner sub præs. 6. Jun. d. a. supplicat pro clem. communicatione Informatorialium Commissionis. appon. Lit. I. - O. inclusive.

Idem sub præs. 11. Julii ej. a. überreichet zwey in beglaubter Form gefertigte zum Exhibito de præs. 6. Junii a. p. gehörige Beylagen, samt Bitte: pro clem. desuper reflectendo & retro petitæ communicationi deferendo. appon. documenta sub Lit. K. & N.

Idem sub præs. 10. Apr. nup. überreichet allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte, pro clem. ad Dominum Commissarium Comitem de Castell-Remlingen intus humillime petitum Rescriptum decernendo. appon. Lit. P. - B3 inclusive, cum sub Adj. Sign. ⊙. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. eodem exhibet allerunterthänigste inhæsiv-Vorstellung, mit wiederhohlter Bitte, pro clem. ad Dominum Commissarium, Comitem de Castell-Remlingen humillime petitum Rescriptum quantocius decernendo. appon. Lit. C3. D3. E3. E3. & F5. in duplo.

Idem sub præsentato 11. Apr. nup. übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad humillimum Exhibitum de præs. 10. Apr. mit wiederhohlter Bitte: pro clem. desuper reflectendo & ordinationes Cæsareas maturando. appon. Lit. G3. & H3. in duplo.

Idem sub præs. 27. ejusdem mensis & anni stellet weiter allerunterthänigst vor, und bittet um allergerechteste Verfügungen an die Kayserliche Commißion. appon. Lit. I3. in duplo.

Idem sub præs. eodem zeiget fernerweit allerunterthänigst an,

und bittet pro clem. deſuper reflectendo & retro petitum Reſcriptum ad Commiſſionem Cæſaream etiam ad caſum præſentem gratioſiſſime extentendo. appon. Lit. K 3 & L 3. in duplo.

In eadem der Kayſerliche Commiſſarius, Chriſtian Friderich Carl, Graf und Herr zu Caſtell, ſub dato 29. Apr. & præſ. 22. Maji 1769. erſtattet per à Fabrice fernerweiten allerunterthänigſten Bericht ad clem. Reſcriptum de 3. Oct. 1768. ſamt Beylagen von num. 33. biß 53. incluſive.

Idem ſub dato 28. Apr. & præſ. 21. Maji nup. überreichet per de Fabrice allerunterthänigſte fernerweite vorläufige berichtliche Anzeige, ſamt Beylage ſub Signo ⊙.

Referuntur Exhibita.

Martis 12. Junii 1770.

Von Pückler, Grafen Chriſtian Wilhelm Carl Debit-Weſen betreffend Commiſſionis;

Abſolvitur Relatio & Concluſum

1. Ponantur des Kayſerlichen Commiſſarii Grafen Chriſtian von Caſtell zu Remlingen allerunterthänigſte Berichte de præſentato 22. Maji anni præteriti & præſentato 21. Maji anni currentis ad acta, und laſſen es Ihro Kayſerliche Majeſtät bey deſſen bißherigen Verfügungen allergnädigſt bewenden.
2. Hat das von dem Grafen von Pückler geſtellte Geſuch nicht ſtatt.

§. 7.

Lunæ, 28. Jun. 1773.

1773. 28. Jun. Von Pückler Grafen Chriſtian Wilhelm Carls Debitweſen betreffend, Commiſſionis, ſive Impetrantiſcher Anwald Hafner ſub præſ. 23. Apr. 1771. exhibet allerunterthänigſte nothgedrungenſte Vorſtellung, nebſt beſcheinigter Anzeige weiterer Beſchwerden und Bitte: pro clementiſſime ulterius tranſcribenda Commiſſione Cæſarea ferendisque intus petitis Ordinationibus Cæſareis. appon. Lit. M 3. - O 4. & ultimum Concluſum in duplo.

Idem ſub præſ. 15. Julii ejusdem anni, übergibt allerunterthänigſte fernerweite Vorſtellung und Bitte: pro clementiſſime ferendis intus petitis Ordinationibus Cæſareis. appon. Lit. P 4. - V 4. cum ultimo Concluſo in duplo.

Idem ſub præſ. 18. ejusdem menſis & anni überreichet allerunterthänigſte anderweite Vorſtellung und Bitte: plo clementiſſime ob urgentiſſimum in mora periculum quantocius decernendo

nendo intus petito Reſcripto ad Dominum Comitem de Caſtell-Remlingen qua Commiſſarium Cæſareum. appon. Lit. X 4. - C 5. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. 27. dicti menſis & anni exhibet allerunterthänigſte Anzeige, & ſupplicat pro clementiſſime ob urgentiſſimum in mora periculum maturanda reſolutione Cæſarea. appon Y 4. in duplo.

In eadem in ſpecie von Pückler Graf Chriſtian Wilhelm Carl contra den Grafen Chriſtian von Caſtell zu Remlingen als Kayſerlichen Commiſſarium, Appellationis, die Commiſſariſche Brauhaus-Adminiſtration betreffend, ſive appellantiſcher Anwald Hafner ſub præſ. 20. Auguſti ſupradicti anni introducendo Appellationem ſupplicat pro clementiſſime plenos Appellationis proceſſus decernendo, ratione attentatorum vero, relaxando Reſcripto intus petito. appon. num. 1. - 6. incluſive in duplo.

Idem Hafner in ſpecie die gewaltthätig weggenommene Amtmanns-Wohnung betreffend ſub præſ. 3. Oct. ſæpedicti anni übergibt allerunterthänigſten Nachtrag zu denen unterm 23. Apr. 1771. angezeigten Beſchwerden mit Bitte: pro clementiſſime deſuper reflectendo & reliquis petitis deferendo. appon. Lit. Z 4. - D 5. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. 13. Januarii anni præteriti überreichet allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de præſ. 20. Aug. 1771. ſamt Bitte: pro clementiſſime deſuper reflectendo, & nunc quantocius plenos Appellationis proceſſus, ratione attentatorum vero, Reſcriptum revocatorium, caſſatorium & inhibitorium gratioſiſſime decernendo. appon. num. 2. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem producendo Mandata procuratoria ſupplicat pre clementiſſima eorundem ſolita Regiſtratione & reſpective Communicatione. appon. Mandata procuratoria ſub num. 8.

Idem in ſpecie die gewaltthätige Herauswerfung der Salpeter-Erde betreffend ſub præſ. 27. Aug. ejusdem anni exhibet allerunterthänigſte Anzeige und weitern Nachtrag zu den unterm 23. Aprilis 1771. angezeigten Beſchwerden mit Bitte: pro clementiſſime ob ſummum in mora periculum quantocius decernendo intus petito Reſcripto ad Commiſſionem Cæſaream. appon. Adjuncta ſub Lit E 5. - N 5. In duplo.

Idem

Idem Hafner in specie die verglichene eigene Administration betreffend sub præs. 18. Jan. a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeige mit den Creditoribus getroffenen Vergleichs und bittet: denselben allergnädigst zu approbiren, den Grafen von Pückler in die eigene Administration seiner sämtlichen Güter einzusetzen, und darüber, nebst Aufhebung der bisherigen Administrations-Commission, auf ein anderes Mitglied aus dem Fränkischen Grafen-Collegio eine Manutenenz-Commißion zu erkennen. appon. Lit. O 5. - E 6. & Subadjuncta sub Sign. ☉. ☽. ♂. ☿. ac num. 1. - 12. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 5. Februarii ejusdem anni überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præs. 18. Jan. 1773. mit Bitte: pro clementissime, prævia Revocatione Commissionis anterioris & confirmatione transactionis cum Creditoribus initæ, decernenda nunc quantocius Commisfione ad manutenendum in aliud membrum Comitum Franconiæ & concedenda Comiti a Pückler propria administratione bonorum. appon. Lit. F 6. G 6. H 6. in duplo.

Idem in specie die neuerliche Verhetzungen der Jurisdictional-Unterthanen betreffend sub præs. 14. hujus exhibet allerunterthänigste Attentaten-Anzeige juncto petito pro clem. desuper reflectendo & ob moræ periculum quantocius humillimis intus petitis deferendo. Cum Adj à Lit. I 6. - O 6. inclusive in duplo.

In eadem intervenientischer Gräfin von Pückler, gebohrnen Gräfin zu Löwenstein-Wertheim, mit-regierenden Gräfin von Limpurg Anwald Hafner sub præs. 16. Julii 1771. übergibt allerunterthänigste Interventional-Anzeige und Bitte: pro clementissime desuper reflectendo & humillimis petitis deferendo maturandaque ob moræ periculum Resolutione Cæsarea, in duplo.

Idem sub præs. 18. ejusd. überreichet allerunterthänigste fernerweite Interventional-Anzeige samt Bitte: pro clem. decernendo Rescripta a Comite de Pückler humillime petita, in duplo.

Idem sub præs. 3. Oct. d. a. exhibet allerunterthänigste fernere Interventional-Anzeige & supplicat pro clem. desuper reflectendo & petitæ transcriptioni Commissionis Cæsareæ deferendo. in duplo.

Idem

Idem sub præt. 5. Febr. a. c. übergibt anderweit allerunterthänigste Inventional-Anzeige und bittet: pro clem. desuper reflectendo, deferendoque ob summum in mora periculum intus & retro humillime petitis. in duplo.

In eadem in specie die verglichene eigene Administration betreffend, sive intervenientischer Gräflich-Pücklerischen drey Söhne Anwald Hafner sub præs. eodem überreichet allerunterthänigste Interventional-Anzeige nebst Bitte: pro clem. deferendo humillimis Comitis a Pückler retro petitis. in duplo.

In eadem in specie die Fürstlich-Hohenlohe-Ingelfingische drey Forderungen betreffend sive Fürstlich-Hohenlohe-Neuensteinischer Linie gemeinschaftlicher Hofrath und Anwald Möller sub præs. 3. Julii 1772. exhibet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime Solutionem respective ex Competentia Comitis a Pückler ac aliis reditibus bonorum ejusdem, præsertim Officinæ cerevisianæ Farrenbacensis, prout stipulatum, decernendo, desuperque Commissioni Cæsareæ referibendo. Cum Adj. sub Lit. A.-E. inclusive nec non ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 26. Aug. 1771. übergibt allerunterthänigste Anzeige ad Exhibitum de præs. 3. Julii 1770. mit Bitte: pro clem. hujus & prædicti Exhibiti positionem ad acta decernendo.

In eadem in specie die neuerliche Machinationes des Gemein-Schuldners betreffend sive Freyherrlich von Wolfskehlischer Anwald von Fabrice sub præs. 24. Maji novis. stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro clem. manutenendo Creditores in Jure quæsito contra Repræsentationes debitoris communis. appon. Lit. A. in duplo.

In eadem in specie die verglichene eigene Administration des Debitoris Grafen von Pückler betreffend, sive implorantischer in Actis benannter Creditorum Anwald Walter sub præt 11. Junii a. c. exhibet allerunterthänigste Anzeige getroffenen Vergleichs, juncto petito humillimo pro clem. revocanda vel saltem suspendenda Commissione Administrationis, deferendoque Debitori Administrationem bonorum sub cautione & cum adjumento ac cooperatione Creditorum ut & sub auspiciis Commissionis ad manutenendum gratiosislime decernendæ gerendam. appon. Lit. A. - K, inclusive in duplo.

Idem ſub præſ. 12. Februarij ejusdem anni übergibt allerunterthänigſten Nachtrag zu der in der Gräflich-Pückleriſchen Debitſache ex parte Creditorum geſchehenen Vergleichs-Anzeige de præſ. 11. Jan. 1773. und bittet: pro clem. deſuper reflectendo deferendoque retro & intus humillime petitis. appon. Lit. L.-Q. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. eod. producendo Mandata procuratoria ſupplicat pro clem. eorundem Regiſtratione & reſpective communicatione. appon. Mandata procuratoria ſub Lit. R.

In eadem in ſpecie der ex officio conſtituirte Curator litis & bonorum Johann Achatius Geyer contra den Grafen von Montmartin, den Ober-Waag-Amtmann Winckler von Mohrenfels, und die von Oettingeriſche Erben, als Graf-Pückleriſche Creditores, die an ſolche von dem Debitore communi alienirte Stücke und deren Vindication ad Maſſam betreffend, ſive implorantiſcher Anwald von Fabrice ſub præſ. 28. Sept. 1770. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro clem. intus petitam Commiſſionis Cæſareæ Extenſionem decernendo. Cum Adj. ſub num. 1.-8. incluſive & ult. Concl. in quadruplo.

Idem ſub præſ. 23. Jul. 1771. legitimando ſe ad acta ſupplicat pro. clem. Mandati procuratorii Regiſtrationem & reſpective Communicationem decernendo. Cum adj. Procuratorio in duplo ſub num. 9.

Idem ſub præſ. 17. Febr. 19. Junii, 23. Nov. 1772. 9. Februarii & 7. Maji 1773. ſupplicat pro clementiſſime maturanda reſolutione.

In eadem Gräflich-Montmartiniſcher Anwald Regelin von Blumenfeld ſub præſ. 9. Dec. 1771. exhibet allerunterthänigſte Vorſtellung ſamt Bitte: pro clem. deſuper reflectendo & deneganda petita Extenſione Commisſionis ad cauſam iſtuc neutiquam pertinentem. appon. ult. Concl. cum Adj. num. 16. 17. & 18. in duplo.

In eadem Johann Ludwig Graf zu Sayn und Wittgenſtein ſub dato 21. Dec. a. pr. & præſ. 19. Jan. a. c. überreichet allerunterthänigſte Interceſſionales mit Bitte: dem Grafen von Pückler die Adminiſtration ſeiner Güter allergnädigſt einzuraumen, und darüber nebſt Aufhebung der bißherigen Adminiſtrations-Commiſſion eine Manutenenz-Commißion zu erkennen.

In

In eadem Gräflich-Castell-Remlingischer Anwald von Fabrice sub præs. 23. Aug. 1770 supplicat pro clementissime Partis implorantis Exhibita communicando & eorum insinuationem Mandatario Comitis a Pückler injungendo

Idem sub præs. 25. Octobris el. a. & 15. Januarii 1771. idem petit.

In eadem der Kayserliche Commissarius, Graf und Herr zu Castell, sub dato 18. Jan. & præs. 1. Febr. 1771. erstattet per de Fabrice allerunterthänigsten Bericht ad Conclusum clementissimum de 11. Jun. 1770. und bittet: pro clementissime ordinanda communicatione duplicatorum Exhibitorum intus mentionatorum. Cum adj. Num. 64.

Idem sub dato & præs. eod. erstattet per eundem fernerweit allerunterthänigsten Bericht. Cum adj. Num 65.

Idem de Fabrice sub præs. 26. Martii ejusd. anni supplicat pro clementissime partis impetrantis Exhibitorum communicationem tandem decernendo, & eorum insinuationem Mandatario a Pückler injungendo.

In eadem ermeldter Kayserlicher Commissarius, Graf zu Castell, sub dato 24. Julii & præs. 6. Sept. d. a. erstattet per a Fabrice allerunterthänigsten Commißions-Bericht. Cum Adjunct. num. 66. - 85. inclusive & ult. Concl.

Idem von Fabrice sub præs. eod. exhibet die zum Commissions-Bericht gehörige Beylagen, annexo petito humillimo pro clementissime nunc Resolutionem Cæsaream promovendo. Cum Adj. num. 66. - 85. inclusive & ult. Concl.

Idem sub præs. 27. Jan. a p. stellet allerunterthänigst vor, und bittet pro clem. maturanda resolutione.

Idem sub præs. 27. Apr. ejusd. anni übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro clem. ad productionem des Haupt-Commißions-Berichts Terminum 2) concedendo.

Idem sub præs. 23. Julii d. a. exhibet allerunterthänigste Anzeige, daß der Haupt-Commißions-Bericht wegen erfolgtem Todesfall des regierenden Grafen zu Castell noch nicht zu Stand gebracht werden können, & supplicat pro clementissime ad ejus productionem terminum 2 forsan) concedendo, interimque nil in præjudicium statuendo.

In eadem erſagter Kayſerliche Commiſſarius, Graf Chriſtian Friderich Carl zu Caſtell, ſub dato 12. Nov. ſupradicti a. p. & præſ. 22. Jan. a. c. erſtattet per de Fabrice allerunterthänigſten Haupt-Commißions-Bericht mit angehängtem allerſubmiſſeſten räthlichen Gutachten, und Anlagen von num. 86. bis 139. inclusive in 4 Voluminibus.

Idem in ſpecie die wiederkäuflich verſchriebene Stücke betreffend ſub dato 20. Febr. & præſ. 14. Maji nup. erſtattet per eundem allerunterthänigſten Neben-Bericht zu dem Haupt-Bericht de dato 12. Nov. a. p. cum Adj. a num. 140. - 179. inclusive.

Idem in ſpecie verſchiedene ſpeciale Irrungen mit dem Gräflichen Debitore communi betreffend ſub dato 20. Apr. & præſ. 24. Maji nup. erſtattet per dictum de Fabrice allerunterthänigſten Neben-Bericht zu dem Haupt-Bericht de 12. Nov. a. p. cum Adj. a num. 180. - 294. inclusive.

Idem ſub dato 28. Apr. & præſ. 24. Maji nup. exhibet per ſupradictum de Fabrice allerunterthänigſten Nachtrag zu dem Haupt-Bericht de dato 12. Nov. a. p. cum Adj. a num. 295. - 321. inclusive.

Idem ſub dato 27. Maji nup. & præſ. 8. hujus überreichet per ſæpedictum de Fabrice allerunterthänigſten fernerweiten berichtlichen Nachtrag. cum Adj. a num. 322. - 328. inclusive.

Idem de Fabrice ſub præſ. 11. hujus übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro clem. deſuper reflectendo & Comitem a Pückler ad præſtationem debitæ ſatisfactionis adigendo. appon. num. 329.

Referuntur Exhibita.

Sabbathi 3. Jul. 1773.

Von Pückler Grafen Chriſtian Wilhelm Carls Debitweſen betreffend. Commiſſionis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Ponantur die a Commiſſario erſtattete allerunterthänigſte Berichte de præſ. 1. Febr. und 6. Sept. 1771. dann deſſelben Hauptbericht de præſ. 22. Jan. ſamt deſſen Neben-Berichten dd. 20. Febr. 20. & 28. Junii a. c. ingleichem die von dem Curatore litis auf den von Fabrice, und die von einigen Creditoren auf Walter ausgeſtellte Vollmachten, ad Acta.

2. Wer-

2. Werden nunmehr diejenige Gräflich-Pücklerische Gläubigere, die auf die ausgegangene Edictales bis anhero nicht erschienen, falls deren noch einige vorhanden seyn sollten, hiermit von disem Concurs prächudiret, &
3. hat es hierauf, mit Verwerfung der von dem Grafen von Pückler gegen die a Creditoribus bey dem gütlichen Abkommen gemachte Reservationen vorgebrachten Einwendungen, lediglich bey dem dißfalls getroffenen Vergleich, und in dessen Gemäßheit abgefaßten und bereits in Gang gebrachten Zahlungs-Etat, sein Bewenden: Wie dann
4. zu dessen mehrerer Sicherstellung in Ansehung der a Creditoribus pro Securitate verlangten, a Commissione aber auf Allerhöchste Entschliessung ausgestellten Bedingnissen

a) Kayserliche Majestät den dermaligen Commissarium zu Erhaltung des verglichenen Zahlungs-Plans allergnädigst beliessen, auch für die Zukunft nicht entstehen werden, bey allenfalls sich ergebender Renovatione Commissionis für die Sicherheit der Creditorum die allergerechteste Vorsorge zu tragen.

b) Werden von Kayserlicher Majestät hiermit Creditores pro realiter immissis in die Gräflich-Pücklerische Revenüen erkläret, und hat in Verfolg dessen Commissio zwar authoritate Cæsarea, jedoch nomine Creditorum, die Administration fortzuführen.

c) Da endlich Creditores bey Annehmung der Revenüen pro objecto solutionis sich den Consensum Filiorum & Agnatorum ausdrücklich bedungen, Graf Pückler auch ohne einige Restriction bey denen damaligen Verhandlungen sich anheischig gemacht, solchen beyzubringen; Als werden demselben nicht nur seine zeitherige Aufzüglichkeiten und zu Erreichung seiner Neben-Absichten gemachte Umtriebe hiermit verwiesen, sondern ihm auch zugleich ernstlich aufgegeben, in Gemäßheit seines Versprechens sich äusserst angelegen seyn zu lassen, den a Creditoribus verlangten, und in omnem eventum erforderlichen Consensum Filiorum & Agnatorum und zwar pure um so gewisser demnächstens herbeyzuschaffen, als im widrigen Kayserliche Majestät zu geschwinderer Befriedigung deren Creditorum auf deren Anruffen sich bewogen fin-

den würden, die von denenselben jetzo schon gesuchte Diminution seiner Competenz festzusetzen: Wo immittelst

5. auf die zwischen dem Grafen von Pückler und dessen Gläubigeren puncto Competentiæ gepflogene Handlungen es noch zur Zeit bey dem Quanto der bisher provisoriè gereichten Competenz zu verbleiben hat.

6. Hat das von einigen Creditoribus so wohl als dem Grafen von Pückler gestellte Gesuch um Ueberlassung der Selbst-Administration an ersterwehnten Grafen von Pückler nicht statt.

7. Werden sämtlich Gräflich-Pücklerische Appellationes und Petita puncto der Brauhaus-Administration, und vermeyntlichen Gravaminum, hiermit als unstatthaft abgeschlagen. Et

8. Rescribatur eidem: Ihro Kayserliche Majestät hätten nicht anderst als mit allergerechtestem Misfallen aus dessen bisherigem Betragen wahrnehmen können, wie derselbe die ihm noch zur Zeit belassene Jurisdiction bis anhero misbrauchet habe, gegen dero allerhöchstes Verbot sich zur Ungebühr in die Administration unter Verdrehung des disfalls an ihn unterm 29. August 1767. erlassenen Rescripti einmischen wolle, und überhaupt mit welchem Undank und Anzüglichkeiten er dem von Allerhöchst-Denenselben auf sein eigenes Begehren aufgestellten Commissario, des zu seinem und seines Hauses Besten von demselben glücklich berichtigten Geschäfts ohnerachtet, begegnet habe. Gleichwie nun Kayserliche Majestät Sich in Zukunft eines bessern Benehmens versähen; Also wollten Allerhöchst-Dieselbe ihm in Ansehung der Jurisdictionalium ausdrücklich aufgegeben haben, sich lediglich mit Regulirung der Straf- und Gnaden-Sachen, als eigentlicher Jurisdictions-Fructuum, auch Ansezung der Cameral-Gefälle bey Verkäufen, Todesfällen, Nachsteuer und dergleichen, jedoch bey diesen nicht anderst, als nach denen Gesezen und Herkommen, und ohne hierunter einiges Arbitrium mittelst Nachläß oder sonsten zu gebrauchen, und endlich mit Vollstreckung des ihme zustehenden Juris exequendi zu begnügen; Dahingegen sich keine Jurisdiction über die Administrations-Dienere in rebus officii anzumassen, sich aller Anweisungen von Auslagen an die Mallam unter dem Vorwand

von

von Gnaden-Sachen zu enthalten, die Erhebung sämtlicher Gefälle dem Administrations-Beamten zu überlassen, und zu solchem Ende ihme die jedesmalige Protocollar-Extracte ausliefern zu lassen, minder nicht demselben die alte Rückstände als ein unstrittiges Activum in die Massam anzuweisen, und zu all-dessen schleuniger Eintreibung um so mehr auf desselben Requisition mit der erforderlichen Execution an Handen zu gehen, als im widrigen die Kayserliche Administration nicht nur zu dessen immediater Exequirung authorisirt seyn, sondern er auch bey weiterem Misbrauch seiner Jurisdiction, oder sich zu Schulden kommen lassender Saumseligkeit, des Exercitii jurisdictionis priviret werden solle. Wo im übrigen ratione oeconomici derselbe bis auf ein bescheidenes Jus monendi, welchem ohnehin, wann es gegründet seyn sollte, Commissarius gerne Gehör geben wird, sich weiter nicht einmischen, auch Commissionem in Benuzung der Wirthschafts-Gebäude nicht hindern, überhaupt aber derselben mit der gebührenden Achtung begegnen solle.

9.) Cum horum omnium notificatione rescribatur Commissario Cæsareo: Kayserlicher Majestät gereichete dessen bisher bezeigter Eifer und Verwendung bey Auseinandersezung dises Debit-Wesens zu allergnädigster Zufriedenheit. Allerhöchst-Dieselbe liessen dahero in Rucksicht der bey denen Tagesfahrten in Nürnberg a Subdelegatione aufgehabten vilen Bemühung und verwendeten Fleisses es nicht nur bey der darüber specificirten Kösten-Berechnung bewenden, sondern hätten auch bereits in Gemäsheit des getroffenen Vergleichs und sonsten das nöthige allergnädigst verfüget, wornach Commissarius in Zukunft sich gebührend zu achten habe.

Gleichwie aber über solches derselbe noch einige allerunterthänigste Anfragen gemacht, als werde ihm weiters allergnädigst aufgegeben, in Ansehung der wiederkäuflich begebenen Stücke zwischen dem Grafen von Montmartin, dann dem Winckler von Mohrenfels, und denen Creditoribus, die Güte besten Fleisses zu versuchen, auf den Fall aber solche nicht zu Stande zu bringen, und die Creditores ihre Klage fortzuführen gedächten, dieselbe zu deren unmittelbarer Einbringung bey Kayserlicher Majestät anzuweisen; dahingegen die von

Oettin-

Oettingerische Erben anzuhalten, daß sie auf die bereits geschehene Provocation sich in deren Gemäsheit nicht nur einlassen, sondern auch bis zur Beendigung ihrer Klage die anbefohlene Rechnungs-Legung um so gewisser prästiren sollen, als im Widrigen Commissio gegen dieselbe mit Einziehung der Revenüen vorzugehen habe. Da serners bewandten Umständen nach Subdelegatus bey der pro anno 1772 in Nürnberg geleisteten ersten Zahlung wohl daran gethan, daß er den Staudner als Mandatarium nicht zugelassen; Als habe es bis auf dessen anständigeres Benehmen gegen die Commission dabey sein Bewenden.

Gleichwie übrigens Kayserliche Majestät die a Commissione übernommene Selbst-Administration des Brauhauses, und dessen zeitherige Verwaltung, allerdings billigten; Als versähen Sich Allerhöchst-Dieselbe zu dem Commissario allergnädigst, derselbe werde in Zukunft mit möglichsten Fleiß, Kosten-Ersparnis, und guter Besorgung des Oeconomici, das ganze Geschäft fortsezen, damit nicht nur mit der Planmäsigen Zahlung eingehalten, sondern solche auch so vil möglich acceleriret werden könne. Worüber dann Kayserliche Majestät von Zeit zu Zeit und wenigstens alle Jahre, so wohl über die jedesmal beschehene Zahlungen, als auch über den Oeconomie-Zustand, dessen allerunterthänigste Berichte gewärtigten.

Acht und zwanzigstes Capitel.

Von denen Reichs-Erbtruchseßen.

* * *

Von Truchseß-Fridberg.

§. 1.

1730. In Sachen Reichs-Erbtruchseßens, Grafens zu Fridberg und

und Trauchburg, Debit-Wesen betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1730. 25. Aug.

Cum inclusione exhibiti fiat Commissio auf den Herrn Bischoffen zu Augspurg, & rescribatur eidem: Daß dieselbe authoritate Cæsarea zuforderist des Implorantischen Grafens Statum activum & passivum gründlich untersuchen, und des Endes die sämtliche Creditores vor sich laden, sie so wohl, als den Grafen Ernst Jacob zu Zeyl, über den vorhabenden Administrations-Uebertrag dessen Herrschaften und Güter, wie auch über die dem Gräflichen Debitori anzuweisen kommende jährliche Competenz, gehörig vernehmen, und dieselbe, nach befundener Gelegenheit des ganzen Vermögens-Zustandes, zu williger Nachsicht, Gedult, particularer Zahlungs-Annahm, und inzwischen zu Sistirung derer gerichtlichen Processen, in Güte zu disponiren und zu behandlen allen möglichsten Fleiß anwenden, fort dasjenige, worüber man allerseits in unschädliche Wege übereinkommen seyn wird, an Ihro Kayserliche Majestät zur allergnädigsten Wissenschaft und Approbation vollständig zu bringen, in Entstehung der Güte aber, nach kurzer, doch genüglicher, Verhör sämtlicher interessirten Theilen an allerhöchst-Dieselbe alles ausführlich und umständlich, mit Beyfügung der geführten Protocollen und angehängten dero rähtlichen Gutachten: Ob und wie der Administrations-Uebertrag zu gemeinsamen Nutzen und ersprießlichen Zustand zu bringen und einzurichten, und denen Creditoribus nach und nach ihre genugsam gesicherte Befridigung zu verschaffen, auch was dem Gräflichen Debitori für gebührende Competenz jährlich auszuwerfen seyn möchte? fordersamst gehorsamst berichten, überall aber mit möglichster Erspahrung derer Unkosten verfahren wollen.

§. 2.

Und Anno 1740. 24. Febr. rescribirte der Kayser dem Fürsten von Fürstenberg, als in Sachen angeordneten Commissario unter anderem: Daß er " authoritate Cæsarea den jezigen Gräflichen Possessorem nachdrücklich anweisen und anhalten solle, daß er bey seiner politischen Regierung die gehörige fines nicht überschreiten, die Gelder nicht anders, als es ihm von der Kayserlichen Commission aufgemessen ist, verwenden, noch sonst den statum activum und passivum auf einige Weiß verschlimmern möge; wormit er sich 1740.

darüber bey J. K. M. nicht schwere Verantwortung und unausbleiblich scharffes Einsehen zuziehe.

§. 3.

1765. Um das Jahr 1765. ware eben dises oder ein neues Truchseß-Fridberg- und Trauchburgisches Debitwesen am Reichs-Hofrath anhängig; wie aus disem Concluso erhellet:

Veneris 21. Nov. 1765.

Reichs-Erbtruchseßen, Grafen zu Fridberg und Trauchburg, Gebrüdere, pto Solutionis Debitorum, sive der Fürstlich-Chiemseeische Anwald von Hugenstein sub præs. 7. Oct. nup übergibt allerunterthänigste Vorstellung ad ultimum Conclusum, samt Bitte, pro clem. communicando Informatoriales Commissionis Cæsareæ de præs. 8. Jul. a. c. appon. ult. Concl.

Kan zwar dem Fürstlichen Herrn Impetranten der à Commissione Cæsarea sub præs. 8. Jul. nup. erstattete Bericht, gebetener massen, doch ad solam notitiam, auf Anmelden, è Cancellaria abschrifftlich communiciret werden; und lässet man es bey denen den 6. Aug. nup. ergangenen Verordnungen ein- vor allemal bewenden.

* * *

Von Truchseß-Waldsee.

§. 4.

1765. Davon seynd mir dise Reichs-Hofraths-Concluſa bekannt:

Jovis 21. Nov. 1765.

Reichs-Erbtruchseßens, Grafens zu Waldsee, Gebhard Xaverii Schuldenwesen und Güteradministration betreffend, Commissionis & Rescripti, sive Reichs-Erbtruchseß-Gräflich-Zeilischer Anwald von Hugenstein sub præs. 10. Sept. a. c. docendo de facta insinuatione Rescriptorum de 18. Maj. d. a. supplicat hum. pro clem hanc Documentationem interea ad Acta ponendo, terminum vero ad docendum insinuationem Rescripti de 8. Aug. nov. prorogando. appon. num. 8. 9. 10. & ult. Concl.

In eadem der Reichs-Erbtruchseß Franz Anton, Graf zu Zeyl, als Kayserlicher Administrator, sub dato 21. Sept. & præs. 3. Oct. nup. erstattet per ab Hugenstein allerunterthänigsten Bericht, mit Bitte um allergnädigste Verhaltungsbefehle; appon. num. 1. usque 9. inclus. & ult. Concl. 1. Po-

1. Ponatur der von dem Grafen von Zeyl, als bestellten Kayserlichen Administratore, erstattete Bericht ad Acta.
2. Rescribatur dem Grafen von Waldsee: Ihro Kayserliche Maj. hätten hieraus ungnädig vernommen, welcher gestalten derselbe den von allerhöchstem Ort ernannten Administratorem, Grafen von Zeyl, an der würcklich vorgehabten Antrettung der Administration, unter freventlicher Beziehung auf einen in causa hac non feudali ad Curiam feudalem angemaßten Recursum mehrmalen abzuhalten und zu verhinderen sich erfrechet habe. Obwolen nun Kayserliche Maj. disen zu unverantwortlicher Erweckung eines Conflictus Jurisdictionis abgezilten Reichsconstitutions-widrigen Vorgang gegen denselben von nun an mit äusserster Schärffe zu ahnden, billige Ursach hätten; so wollten Sie jedoch vor dißmal annoch Dero angestammte Milde vordringen lassen: Es ergehe aber an ihne, den Grafen, der ernstliche Befehl hiemit, daß derselbe von all-weiterem Recurs an den Lehenhof sich also gewiß enthalte, und, weder unter disem noch einem anderen Vorwand, dem Grafen von Zeyl an Vollziehung Dero vorlängst erlassenen gerechtesten Verfügungen Einhalt thun, und hinderlich fallen solle, wo im widrigen, bey fürdaurender Renitenz und nicht-Anerkennung der angeordneten Administration, er dazu sonder Anstand durch eine nach so langer vergeblicher Nachsicht in eventum von nun an erkannt seyn sollende Craysausschreibamtliche Executions-Commißion angehalten, und der fortsetzend-vorerwehnt-sträfliche Recurs an seiner Person selbst empfindlich geahndet werden solle. Von dem geleisteten Gehorsam gewärtigen Kayserliche Majestät in zwey Monathen die allerunterthänigste Anzeige.
3. Cum renovatione der dem Grafen von Zeyl aufgetragenen Commißion, & inclusione des an Waldsee erkannten Rescripti in Originali & Copia ad insinuandum, rescribatur eidem: Sich durch seine, des Grafen von Waldsee, neuerlich-unverantwortliche Unternehmungen an Ergreiffung des Besitzes der Administration und Vollziehung alles dessen, so ihme durch die vorhergehende Kayserliche Verordnungen aufgetragen worden, nicht irre machen zu lassen, und, wie er es befolget, in Zeit zweyer Monathe allerunterthänigst einzuberichten.

§. 5.

Lunæ 5. Maji 1766.

1766. 5. Majt. Reichs-Erbtruchseß Grafen zu Waldsee Gebhard Xaverii Schuldenwesen und Güteradministration betreffend, Commissionis & Rescripti, sive Reichs-Erbtruchseß-Gräflich-Zeylischer Anwald von Hugenstein sub præs. 17. Febr. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige beschehener Insinuation des unterm 8. Aug. a. pr. an den Herrn Fürsten zu Fürstenberg erkannten Rescripti Cæsarei, mit Bitte pro clem. ejusdem positione ad Acta. appon. Sign. ⊙. & ult. Concl.

In eadem der Reichs-Erbtruchseß Franz Anton Graf zu Zeyl sub præs. 7. Jan. a. c. erstattet per ab Hugenstein allerunterthänigsten Administrations-Bericht, mit Bitte um weitere allergnädigste Verhaltungs-Befehle. appon. ult. Concl.

Idem sub præs. 17. Febr. d. a. erstattet allerunterthänigsten Abministrations-Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 21. Nov. a. pr. samt Bitte, pro clem. ejusdem positione ad Acta. appon. Lit. A. B. & C.

In eadem der Herr Fürst zu Fürstenberg sub dato 13. & 22. Nov. a. pr. erstattet per à Wallau allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum commissorium de 18. Maj. d. a. cum Adj. sub n. 1. 2. & 3.

1. Ponantur die von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg und Grafen von Zeyl erstattete Berichte, wie auch die von dem Reichs-Hofraths-Agenten von Hugenstein beschehene Anzeige vollzogener Insinuation der Kayserlichen Rescriptorum, ad Acta.

2. Rescribatur dem Grafen von Zeyl: Ihro Kayserlichen Majestät gereiche zu allergnädigstem Wohlgefallen, daß er, in Gefolg des ihm beschehenen allerhöchsten Auftrags, die Administration nunmehro angetretten, sonderlich aber, daß er sämtliche in dessen Bericht bemerckte Beamte und Bediente, mit Beyseitsezung der in Ansehung eines theils derselben eingewandten und nichtigen Gräflich-Waldseeischen Protestationen, in Pflichten genommen habe: Ihro Kayserliche Majestät liessen es auch bey deme, so er im übrigen bißher veranstaltet, und ins besondere bey der, nach vorläuffiger Concertation mit dem Herrn Fürsten von Fürstenberg, einsweilen,

und

und biß zu Vernehmung der Creditorum, bestimmten Competenz des Gräflichen Debitoris in Maaße, wie es beschehen, doch in der Zuversicht, bewenden, er, der Graf von Zeyl, werde, daß in das ihme anvertraute Camerale & Oeconomicum nicht der mindeste Eingriff geschehe, folglich auch, daß demselben, unter dem Vorwand des dem Administrando der Zeit noch überlassenen Jurisdictionalis, an den fructibus & reditibus Jurisdictionis, wie die Namen haben mögen, nichts entzogen werde, die gemessene Obsorge tragen, in unvermuthetem Fall aber davon Kayserlicher Majestät zu Vorkehrung schärfferer Mittel die ohnverweilte Anzeige thun: Es versehe-ten Sich Ihro Kayserliche Majestät auch zu demselben überhaupt, daß er dises Administrationsgeschäft, zum Besten der Creditorum und des Debitoris Nachkommenschaft, mit Fortsezung des bishero rühmlich bezeugten Eyfers, sich fernerhin angelegen seyn lassen, und all-nöthiges beytragen werde, damit, durch eine ungesaumte Ausfindigmachung des wahren und verläßigen Status activi, der Fortgang der anheute beschehenen Renovation des dem Herrn Fürsten von Fürstenberg vorlängst aufgetragenen Liquidations- und sonstigen Commissions-Geschäfts bestmöglichst befördert werde; wie er dann auch zu solchem Ende zu Bestellung eines des Gräflich-Waldseeischen Debitwesens kundigen Contradictoris, nach vorläuffiger Vernehmung mit dem Grafen von Waldsee, dem vorerwehnten Kayserlichen Herrn Commissario das nöthige unverweilt an Hand zu geben, übrigens aber von der Sache Fortgang Kayserlicher Majestät von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten hätte.

2. Cum renovatione der dem Herrn Fürsten von Fürstenberg aufgetragenen Kayserlichen Commißion, & notificatione dessen, so anheut an den Grafen von Zeyl, so wohl überhaupt, als in Ansehung der mit ihme concertirten, dem Gräflichen Administando abzureichenden, Competenz, wie auch wegen Bestellung eines Contradictoris, auf seine, des Herrn Fürsten, an Handgebung, erlassen worden, rescribatur demselbigen: Nach nunmehro von dem Grafen von Zeyl würcklich angetrettener Administration, sonder längeren Verzug die Commißion, mittelst Publicirung der Edictalien, zu eröffnen,

und, ohne sich des Debitoris communis Eingelenke, oder auch einig andere sich äussern wollende auswärtige Nebenanstände, daran irren zu lassen, damit in gebührender Ordnung fortzufahren, und all dasjenige, was ihme in denen vorhergehenden Kayserlichen Verordnungen mitgegeben worden, dermahleinst zum Vollzug zu bringen, und, wie darzu der Anfang gemacht worden, in termino duorum mensium allerunterthänigst zu berichten.

Eodem.

Reichs-Erbtruchsessens, Grafens zu Waldsee, Schuldenwesen und Güteradministration betreffend, in specie zu Wolfegg-Waldsee verwittibte Gräfin Maria Eleonora, gebohrene Freyin von Ulm auf Erbach & Consl. contra den Reichs-Erbtruchsessen Grafen zu Waldsee, Rescripti puncto præstandæ Alimentationis, & reliquorum, sive der Reichs-Erbtruchseß Graf zu Zeyl, als Kayserlicher Administrator, sub præs. 14. Mart nup. erstattet allerunterthänigsten Bericht ad clem. Rescriptum de 8. Aug. a. pr. appon. ult. Concl.

Ponatur der von dem Grafen zu Zeyl erstattete Bericht de præs. 14. Mart. nup. ad Acta, und lässet man es dabey, ins besondere aber auch bey deme bewenden, daß der Gräfin Mariä Eleonorä, des Administrandi Schwester, die derselben in Testamento paterno mit jährlichen 400. fl. zugeeignete Deputatgelder, bis auf weitere allerhöchste Verordnung, in quartaligen Ratis, vorgeschlagener maßen, verabfolget werden können.

§. 6.

4. Aug. Lunæ 4. Aug. 1766.

Reichs-Erbtruchseßen, Grafen zu Waldsee, Gebhard Xaveri Schuldenwesen und Güter-Administration betreffend, sive der Herr Fürst zu Fürstenberg sub dato, 12. & præs 24. Jul. nov. überreicht per à Wallau allergehorsamste vorläuffige Anzeige ad Rescriptum Cæsareum de 18. Aug. a. præt.

Ponatur der von dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg, als in Sachen ernannten Kayserlichen Commissario, erstattete Bericht ad Acta.

§. 7.

10. Nov. Lunæ 10. Nov. 1766.

Reichs-Erbtruchseßens, Grafens zu Waldsee, Schuldenwesen

wesen und Güter-Administration betreffend, Commissionis & Rescripti, sive Franz Anton Reichs-Erbtruchseß Graf zu Zeyl, sub præs. 8. Aug. nup. erstattet per ab Hugenstein allerunterthänigsten Administrations-Bericht, cum petito hum. pro clem. impertienda celeri Ordinatione Cæsarea. appon. n. 1. usque 10. incl.

Idem sub præs. 11. ej. überreichet per ab Hugenstein allerunterthänigsten Nachtrag zu dem unterm 8. Aug. exhibirten Administrations-Bericht, cum petito hum. pro clem. impertienda Resolutione Cæsarea. appon nnm. 11.

In eadem Reichs-Erbtruchseß-Graf-Zeylischer Anwald von Hugenstein sub præs. hodierno überreichet weitere allerunterthänigste Additional-Vorstellung ad Informatoriales de præs. 8. Aug. nup. samt Bitte, pro clem. desuper maturanda Resolutione Cæsarea appon. num. 13. & ult. Concl.

In eadem der Herr Fürst zu Fürstenberg sub dato 2 & præs. 11. Aug. nup. überreichet per à Wallau fernerweite allerunterthänigste Anzeige, samt Bitte, um allergnädigsten Verhaltungsbefehl; cum Adjuncto.

Referuntur Exhibita.

§. 8.

Veneris 22 May 1767. 1767.

Reichs-Erb-Truchseß, Grafen zu Waldsee, Schulden-Wesen und Güther-Administration betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea, und soll derselben gehorsamst nachgelebet werden.

Neun und zwanzigstes Capitel.

Von den Rheingrafen.

* * *

Von dem Rheingrafen zu Grehweiler.

§. 1.

Von des **Rheingrafens** Carl Magnus zu Rheingrafenstein, oder Grehweiler, anfänglich bey dem Cammergericht einzeln angeten. Von Cramerische Nachrich-

angebrachten, endlich aber an den Reichs-Hofrath verwiesenen, Schuldenwesen findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (1) sonderbare Nachrichten, die also lauten:

* * *

§. 1. In sämtl. Sachen das Wild- und Rheingräfliche unter dem Nahmen der Grehweilerischen Gemeinden versteckte Schuldenwesen, ingleichem die deshalben von Chur-Maynz inhafftirte Grehweilerische Unterthanen und Schuzverwandten betreffend.

Diversorum Mandatorum de solvendo &c. de cassando &c. de administrando Justitiam &c. de relaxando Arresto &c. & Citationis edictalis &c.

verhielt sich das Factum, wie folget.

Der Herr Wild- und Rheingraf Carl Magnus zu Grehweiler hatte sich in eine solche tiefe Schuldenlast versencket, daß sein Credit ganz verlohren war.

Das angewöhnte Borgen sollte doch fortgesetzet werden, und zu dessen Bewerkstelligung soll der Herr Graf von seinen Cammer-Räthen und verrechneten Bedienten verleitet worden seyn, auf den Namen der ihme allein zustehenden Gemeinden: 1.) Grehweiler, 2.) Wendelsheim, 3.) Eichloch, 4.) Obersaulheim, 5.) Steinbockenheim, 6.) Oberhausen über 300000. fl. aufzunehmen.

§. 2. Diejenigen, welche bey disen Geschäfften vornemlich sich hervorgethan, waren ausser einigen Cammer-Räthen, Secretarien und Amtleuten einige Schultheissen, Gerichts-Männer, Gemeine-Vorsteher, und etliche meistens arme Gemeinds-Glieder, auch unterschiedene Juden, welche sich als Mäckler brauchen lassen.

§. 3. Dieser ihre Beschäfftigungen waren prächtige mit allen ersinnlichen Clausuln gezierte Schuldverschreibungen auf den Namen derer Gemeinden, zierliche Canzley- und Amts-Confirmationen, nachdrückliche Landesherrschafftliche Consense, beträchtliche Hypothecken, dererselben gerichtliche Taxationen, gerichtliche Attestata noch nicht geschehener Verschreibung, Vollmachten in dem Namen der Gemeinden, und noch mehr dergleichen seyn sollen, zu schmieden, nie gewesene Kriegsschulden zu erdichten; so gar allerhöchste Kayserliche Confirmationen zu mißbrauchen.

§. 4.

(1) In seiner Nebenst. 113. Theil, S. 113. u. f.

§. 4. Durch welche Blendwercke sich vile betäuben liessen, ihr Geld vor die Gemeinden herzuschiessen, in deren Nutzen aber nicht einen Kreutzer verwendet worden, sondern die Rennt-Cammer hat alles, geständiger massen, zu Handen genommen.

§. 5. Anfänglich wurden zwar hie und da die Interessen gezahlet, die Sache aber bald so hoch getrieben, daß zu Entrichtung der Zinsen die Landes-Einkünffte des Jahres mit vielen Tausenden überstiegen. Deren völliges Zurückbleiben brachte die gutherzig gemachte Gläubiger in Bewegung. Einige klagten bey der Gräflichen Canzley und Amt Grehweiler. Das ernsthaffte Andringen aber derer ungedultig gewordenen Gläubiger nöthigte endlich den Herrn Grafen zu dem sauren Schritt, bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath seinen übergrossen Schulden-Etat, sowohl in Ansehung derer auf seinen, als derer Gemeinden, Namen aufgenommenen Capitalien zu übergeben, und erhielte über beyderley Gattung Schulden eine Untersuchungs-Commißion auf den Herrn Fürsten zu Weilburg.

Worauf der Herr Graf seiner Canzley und Amt den Befehl gab, in denen Schuldenklagen gegen die Gemeinden keine weitere Justiz zu administriren, sondern die weitere Verordnung von dem Kayserl. Reichs-Hofrath abzuwarten.

§. 6. Hierdurch und daß mittlerweilen die Gefahrvolle Grehweilerische Umstände sich entwickelten, stunden die Creditores auf einmal auf; Ein beträchtlicher Theil davon, und zwar

1.) der Herr Graf von Solms-Rödelheim klagte in Camera gegen die Gemeinden Oberhausen, Münsterappel, Steinbockenheim und Wendelheim ein Anlehen von 25000. fl. ein.

2.) Die Eckhardische Erben gegen die Gemeinden Münsterappel und Steinbockenheim ein Anlehen von 5000. fl.

3.) Die von Pappenheimische Erben und Consorten gegen die Gemeinden Wendelsheim, Steinbockenheim und Eichloch ein Anlehen von 20000 fl.

4.) Wichelhausen und Consorten gegen die Gemeinden Obersaulheim ein Anlehen von 18000. fl.

5.) Rühle und Consorten gegen die Gemeinde Oberhausen, Münsterappel und Münster ein Anlehen von 15000. fl.

6.) Metropolitan Herrnbrod und Consorten gegen die Gemeinden Münsterappel, Oberhausen und Eichloch ein Anlehen von 6000. fl.

7.) Ueberbrücken von Rodenstein gegen die Gemeinden Oberhausen, Münster, Obersaulheim und Grehweiler ein Anlehen von 34000. fl.

8.) Von la Roche gegen die Gemeinden Oberhausen und Münsterappel, ein Anlehen von 3000. fl.

9.) Von Zievel gegen die Gemeinde Münster und Eichloch ein Anlehen von 3000. fl. Alle brachten die oben beschriebene Schuldverschreibungen und andere Versicherungen mit, vermeinten, daß solche so geartet und hinlänglich seyen, die Gemeinds-Corpora so fort via executiva zur Zahlung anzustrengen, und bathen, jeder gegen seine besonders beklagte Gemeinden pro Mandato de solvendo.

§. 7. Die in die äusserste Bekümmerungen gerathene Gemeinden excipirten: Alle die eingebrachte Documenta hätten nur den Schein derer Instrumentorum guarentigiatorum, in dem Grund aber wären es offenbare hinter denen Gemeinden her dolose verfertigte falsa; Unter denen Schuldverschreibungen und Vollmachten seyen die Unterschriften unrichtig, von Weibern, Schuljungen, Fremden und Handwerckspurschen geschmieret. Denen Gemeinden wäre niemals ein Inhalt bekant gemacht worden, noch eine prælection oder certioration geschehen. Sie hätten sich nicht einmal deßhalben versammlet, noch die Notarios Cullmann und Sorezanscki, welche ohnehin berüchtigte Falsarii wären, gesehen.

Sie bescheinigten ziemlichermassen dise Umstände, theils durch Attestata derer benachbarten Orten, theils durch Befehle von der Rent-Cammer, dem Amt, dem Cammerrath Schad, und anderen Gräflichen Bedienten, welche auf Geheiß des Herrn Grafen an die Schultheißen und Gerichte ergangen, theils auch besonders die falsche Taxationes und falsche Attestata; und stellten endlich ihr Petitum dahin, die unwissende und unschuldige Gemeinds-Corpora mit Aufhebung derer Mandatorum von denen gegen sie angestellten Klagen zu absolviren, oder aber, da sie sich noch zu einem näheren Beweiß ihrer Unschuld offerirten, sie dazu zu admittiren, so fort zu diesem Ende eine Untersuchungs-Commißion zu erkennen, und inzwischen nicht processu executivo gegen die Gemeinden in causis tam illiquidis zu verfahren.

§. 8. Der Herr Graf, welcher in denen mehresten Sachen interveniendo erschienen, gestunde zu Bestärkung diser unerhörten falsorum mit dürren Worten in seiner Interventional-Anzeige, ein:

ein: Daß die Cammerräth und berechnete Bediente unrichtige Vollmachten auf den Namen derer Gemeinde gemacht, unbekannte und in andern Orten wohnende Leute sich unterzeichnet, daß durch falsche Canzley-Confirmationen der Canzley-Unterschrift und Siegel mißbrauchet worden, daß die Gemeinden nicht einen Heller, sondern er alles Geld, empfangen habe, und er diese Anzeige thun müsse, damit man die Unschuld der Gemeinden ersehen möge, mit angehängten Bitten, die Gemeinden von denen gegen sie eingeklagten Schulden loßzusprechen, ihn als den wahren Schuldner anzunehmen, sodann alle dise Sachen ad forum universale & præventum zu verweisen. Noch deutlichere Bekäntnisse derer verübten Fallorum, und wie man mit denen Gemeinden, besonders so gar mit Gewalt gegen die Schultheiße und Gerichte, zu Werke gegangen, fanden sich in denen Grehweilerischen Canzley-Schreiben.

§. 9. Als aber solchergestalten die viele Actiones particulares, welche denen Gemeinden nach und nach auf den Hals kamen, solche ermüdeten, supplicirten dieselben in Cam. Imp. pro Citatione edictali, ad videndum se admitti ad bonorum Communitatum cessionem & liquidandum. Sie protestirten, daß durch dises Anerbieten keineswegs die eingeklagte, oder andere auf der Gemeinde Nahmen contrahirte, Schulden vor Gemeinde-Schulden anerkannt würden, und in dem Fall durch das beygebrachte Conclusum die præventio fori des Kayserl. Reichs-Hofraths als fundirt nicht geachtet werden wollte, baten sie, ihnen die Wohlthat des beneficii Cessionis bonorum angedeyhen zu lassen, so fort die Instruirung des Proceß, Citationem ad domum & respective edictalem, auch die Untersuchung der Beschaffenheit, und die Liquidirung derer Forderungen, zu Ersparung grössern Kosten, dem von Kayserl. Majestät in dem Debit-Wesen ihres Landes-Herrn angeordneten Commissario, Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg, anzuvertrauen, hierauf zu erkennen, welche Debita als Gemeinds-Schulden angesehen werden möchten, und zu verordnen, wie, und nach welcher Ordnung die würkliche als Gemeinde-Schulden erkannt werdende Debita aus denen Gemeinds-Gefällen abgestossen werden sollten, immittelst durch Patenten die Gemeinde gegen alle factische Proceduren derer benachbarten Reichsstände und zu befahren habende Arreste und Pfandungen währenden Laufrechtens sicher zu stellen, und erhielten de 16. Mart. 1769. die nachgesuchte Citation, das übrige Begehren aber wurde facta reproductione ad Judicium verwiesen.

Die Creditores hingegen wollten sich weder in causam Citationis noch in einen andern Concurs einlassen, sondern sich lediglich an ihre extrahirte Mandata halten.

§. 10. In dieser Citations-Sache, tratten noch denen oben bemerkten Gläubigern bey,

10.) Firnhaber und Burggraf, welche gegen die Gemeinde Oberhausen, Windelsheim und Münsterappel ein Anlehen von 12000. fl. wie auch

11.) die Hofräthin Frizin von Maynz, welche gegen die Gemeinde Oberhausen, und Steinbockenheim ein Anlehen von 4000. fl. einklagte

§. 11. Weiter ist ex causa Citationis zu bemercken, daß Lr. Scheurer Namens eines Juden, zur Rann genannt, erschienen, sub protestatione de se non intromittendo, inmaßen des Juden Forderung ohnlängst bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath eingeklaget, und darüber schon ein Mandatum cum paritoria erkannt worden, also die Sache daselbsten ferner zu erörteren seye, petendo die Gemeinden deßwegen von hier ab- und ad forum præventum zu verweisen.

§. 12. Unter andern Landen wurden auch die Chur-Maynzische Unterthanen mit derley erkünstelten Geld-Auslockungen, welche sich beynahe auf 90000. fl. belieffen, heimgesuchet.

Creditores Moguntini giengen nach entdeckter Gefährde Ihro Churfürstl. Gnaden so lange an, bis Höchstdieselbe den Befehl gaben, woferne sich Grehweilerische mit diesen Geschäfften befangene Unterthanen in dem Chur-Maynzischen betretten liessen, solche gefänglich niederzuwerffen. Bemerckte Glaubiger mögen dafür gesorgt haben, daß mit guter Manier eine ziemliche Anzahl Grehweilerische Schultheißen, Gerichts-Männer und Gemeine-Vorsteher, nach dem mit Chur-Maynz und Nassau gemeinschafftlichen Ort Wöllstein gebracht werden. Hier belegte sie der Chur-Maynzische Amts-Verweser zu Neuen-Bamberg mit personal-Arrest, und stellte gegen solche puncto criminis falsi einen Inquisitions-Proceß, wie auch gegen zwey noch dazu in dem Chur-Maynzischen erwischten Grehweilerischen Schutz-Juden an.

§. 13. Der Herr Graf zu Grehweiler sahe dises Verfahren als ein Factum an, welches auf die Constitution von Arresten und ad Mandatum qualificiret sey, und bate dahier, der Churfürstl. Mayn-

Maynzischen Regierung und dem Amts-Verweser anzubefehlen, daß sie so fort die arrestirte Rheingräfliche Schultheißen, Gerichtsschöpffen, Unterthanen und Schutzverwandte des Gefängnüß unentgeltlich entlassen, die verursachte Kosten und Schaden ersetzen, auch in das künfftige Herrn Kläger, dessen Diener, Unterthanen und Schutzverwandte nicht ohne Recht angreiffen und molestiren, sondern sich an dem ordentlichen Weg Rechtens begnügen lassen sollen. Er erhielte den 30. Jan. 1769. ein Mandatum de relaxando arresto, vel amplius non turbando aut molestando S. C.

§. 14. Churfürstl. impetratische Regierung excipirte, die Arrestati seyen offenbare Land- und Leut-Betrüger, welche geständiger massen mehr als ein crimen falsi & stellionatus begangen. Die Herrschafft, Canzley und Unterthanen hätten sich schon Anfangs in complexu doli & mali befunden, daherv keine Justiz zu erwarten gewesen, und denen Creditoribus nicht verdacht werden möchte, daß sie ihren Landes-Herrn um Schutz angeflehet, wessen Schuldigkeit gewesen, zu Verwahrung des Publici, und um die Unterthänen vor weiteren Betrügereyen sicher zu stellen, die sich einfindende Falsarios persönlich anzuhalten, und solche utpote in foro delicti & apprehensionis ihrem Verbrechen gemäß criminaliter behandlen zu lassen. Der verhängte Arrest wäre um so gewisser gerecht, als die geständige Betrüger sich eines beneficii Juris nicht zu erfreuen hätten, und nebst der actione civili actio criminalis gegen sie eintrette, vermittelst welcher dem geärgerten publico puncto delicti Genugthuung geschehen müßte. Gegenwärtige Sache wäre an sich zur Reichsgerichtlichen Jurisdiction nicht qualificiret. Camera Imperialis werde nicht gemeinet seyn, in einer solchen ad processum criminalem geeigneten Sache, die gebührende Justiz zu hemmen. Das Petitum gienge dahin, das erschlichene Mandatum aufzuheben, und die in denen Chur-Maynzischen Landen Verbrechenshalber gefänglich angehaltene jenseitige Unterthanen und Schutzverwandte zu Verbüssung ihrer That dem foro apprehensionis & delicti zu überlassen, somit Ihro Churfürstl. Gnaden in der zustehenden Landesfürstl. Criminal-Jurisdiction fernerhin nicht zu stöhren.

§. 15. Wann man meine zweyte Abhandlung P. 70. dieser Nebenst. ob Gemeinden, die ein Capital vor sich aufgenommen, ihrem Landes-Herrn aber zum Nutzen überlassen, sich ge-

gen den Creditorem mit der Exceptione pecuniæ non verſæ ſchüzen können? hierbey in reiffe Erwegung zieht, ſo hat man ſogleich das behörige Licht zu gegenwärtiger Ausführung.

Richtig iſt, daß in debitis univerſitatum, ſingula membra keinesweges nach ULPIANO (a) und niemalen diejenige, welche nicht conſentirt haben, obligirt ſind: (b) Dann per per verba obligationum, wo univerſi & ſinguli ſamt und ſonders etwas verſprochen, wird civitas oder eine Dorffsgemeinde in dem Fall nicht verbunden, wo Adminiſtratores rerum communitatum ohne ein legales Syndicat contrahiren; es ſeye dann, daß verſio in rem erwieſen würde. (c)

Die bloſſe confeſſio in obligatione aber macht de verſione keinen Beweiß aus: (d) und wo ſothaner Beweiß weiters abgehet, bleiben die contrahirte Adminiſtratores nur allein verbunden. (e)

Zudeme ſind die bona communia derer beklagten Gemeinden zu Bezahlung derer gegen ſie eingeklagten Schulden nicht einmal zureichend, welches allein dem beneficio ceſſionis bonorum ſtatt giebet; (f) mithin fielen die a Creditoribus dagegen angeregte Anſtände weg, und findet um ſo mehr in cauſis ſubſtratis der Rechtsſatz ſeine Anwendung, daß pendente diſcuſſionis inſtantia, ehe ordo prioritatis ausgemacht iſt, kein Creditor vor dem andern circa bona debitoris ein jus potius habe; (g) immaſſen concurſus creditorum alle actiones ſingulares contra debitorem dergeſtalten aufhebet, (h) daß Executiones und Immiſſiones ruhen, auch alles

(a) in L. 7. §. 1. ff. quod cujuscunque univerſitat. nom. coll. STRYCK de civit. obærat. cap. 1. n. 103. ZAHN in politia municip. Lib. 11. c. 58. n. 2. & 3.
(b) LEYSER Spec. 131. Med. 6. L. 17. ff. de rebus creditis cap. pen. X. de fidejuſs.
(c) BRUNNEMANN ad cit. Lit. 27. ff. c. 3. §. 2.
(d) LEYSER Spec. 131. med. 9.
(e) STRYCK de Caut. contr. ſect. 1. c. 1. §. 3. ſeqq.
(f) BRUNNEMANN ad Tit. ff. de ceſs. bonor. n. 4.
(g) ULPIANUS in L. 6. §. 7. ff. quæ in fraud. cred. FABER in cod. Lib. 6. tit. 11. definit. 4.
(h) MEVIUS Part. 6. dec. 103. & 104. LUDOVICI Einleitung zum Concurs-Proceſs cap. 1. §. 1. & 4.

les in dem Zustand bleiben muß, wie es bey Anhebung des Concurs gewesen. (i)

Woraus der Schluß, wann man auch die Sache nur in sensu civili betrachtet, und noch von denen andern Gründen abstrahirt, von selbsten fliesset, daß die dahier angestellte actiones executivæ singulares ihren Lauf nicht behalten können, sondern ad forum concursus universale zu weisen seyen.

§. 16. Nur waltete hier der gar seltsame Umstand vor, daß der eigentliche Debitor noch ausfindig zu machen war. Die beklagte Gemeinds-Corpora sind in denen Schuld-Verschreibungen als Debitores eingeschrieben. Sie wollten aber nichts davon wissen, gaben diese Scripturen als falsa an, und offerirten davon, so wie von ihrer Unschuld den Beweiß. Ihr Landes-Herr, welcher die falsa, und sich darzu von seinen Cammerräthen und berechneten Bedienten verleitet bekannte, stellte sich als den wahren Schuldner dar, die Creditores hingegen wollten einen Debitorem obæratum, der nicht einmal in dem Stand ist, die auf seinen Namen erborgte Capitalia zu bezahlen, nicht annehmen, sondern sich an die Gemeinden halten, deren Nahmen ihren Schuld-Briefen einverleibet sind.

§. 17. Daß man durch die Entlehnung auf seinen Nahmen Dominus von dem Capital werde, (k) daß eine Gemeinde, welche ein Mutuum erhalten, und solches wieder dem Fisco oder ihren Landes-Herrn creditirt, von ihrem Creditore mit Recht belanget werden könne; (l) Daß keinem Creditori zuzumuthen ist, sich einen andern Debitorem anweisen zu lassen; (m) stehet so wenig zu bezweiflen, als dises gewiß ist, daß ein mutuum als ein contractus consensualis nicht anders als inter consentientes vollzogen werden mag. (n)

§. 18. Lezteres ist der Fall, welcher in unsere Sache einschläget, gestalten beklagte Gemeinde durchgängig ihren gegebenen Consensum in die aufgenommene Capitalien standhaft in Abrede stellen,

(i) ULPIANUS L. 4. §. 1. ff. de cess. bonor. cap. 1. tot. tit. X. ut lite pendent.
(k) PAULUS in l. 2. §. 4. & ULPIANUS in L. 4. ff. de rebus creditis.
(l) LEYSER Spec. 131. med. 11. coroll. 2,
(m) ULPIANUS L. 11. & 13. ff. de novat. & deleg.
(n) DIOCLETIANUS & MAXIM. in L. 6. c. eod. tit.

ja gar behaupten, daß sie kein Geld nöthig gehabt, noch gesucht, noch welches gesehen, wohlfolglich nicht Domini der Capitalien quæst. werden, weder solche wieder creditiren, oder eine novationem ratione debitoris unternehmen können. Worunter denen Gemeinds-Corporibus die Zeugnüsse ihres Landes-Herrn, der Gräflichen Canzley, wie auch derer in dem Chur-Maynzischen inhafftirten Schultheissen, Gerichtsschöpffen, und Gemeine-Vorsteher, in der Masse vor der Hand das Wort reden, daß bey all anderem abgehenden Beweiß, und sonst eintrettenden indiciis prægnantissimis vor ihre ignorantiam facti, fortissima præsumtio militiret: anerwogen das von klagenden Gläubigern von der Zinsen-Zahlung auf der Gemeinde Wissenschafft und Genehmigung hergenommene Argument nicht stringent ist: Dann wann schon usuræ solutæ ob approbationem subsecutam eine Gemeinde in eine Verbindlichkeit setzen;

Severus & Antoninus in L. 5. C. de usuris.

so ist dennoch nicht dargethan, daß die Gemeinds-Corpora die Zinsen erleget, oder solche in ihren Gemein-Rechnungen eingetragen seyen. Das Fristbitten der Schultheißen und Vorsteher, welche sich mit in denen unfertigen Händel befangen befinden, mag denen Gemeinds-Corporibus ohnehin nichts schaden, und über deme ergeben die Acta schon deutlich, daß die gezahlte Zinsen nicht ex ærario Communitatum, sondern von der Gräfl. Rent-Cammer oder Fisco entrichtet worden. Es wird somit sowohl bey denen Gemeinden, als bey denen ihr Geld optima fide dargereichten Gläubigern, die Rechts-Regul würcksam, daß die jura denen deceptis zu Hülfe kommen müssen; dann bey solchen Umständen unschuldiger Gemeinde, welche, als in Rechten unerfahrne, die Rusticität und jura minorennium vor sich haben, verdammen zu wollen, würde so unbillig als dises seyn, wann man nicht ex officio alle mögliche Mittel einschlüge, wodurch denen gefährdeten Creditoribus noch einigermassen das Ihrige wiedergeschafft werden kyn.

§. 19. Dise beyde in jure & æquitate gegründete Betrachtungen näheren uns nun zu einer Præjudicial-Frage.

Die Schutz-Reden deren Gemeinden fassen nichts, als dolos fas veritatis in fraudem tertiorum detorsiones factas, mithin nichts als crimina falsorum in sich. Das effatum Constantini: ubi falsi

falli examen inciderit, tunc acerrima fiat indago argumentis, teſtibus, ſcripturarum collatione, alliisque veſtigiis veritatis.

in L. 22. C. ad Leg. Cornel: de falſis.

wird bey vorligender concatenatione delictorum um ſo nothwendiger, als die peinliche Geſetze das crimen falſi nach Beſchaffenheit cum pœna capitali geſtrafft wiſſen wollen.

Conſtitutio Criminalis Art. 112.

verordnet ausdrücklich:

Welche falſche Siegel, Brief, Inſtrument, Urbar, Rent- oder Zinß-Bücher, oder Regiſter machen, die ſollen an Leib oder Leben, nachdem die Fälſchung viel oder wenig, boßhaftig und ſchädlich geſchicht, peinlich geſtraffet werden.

Die ältere und jüngere Praxis Criminalis hat diſe Vorſchrifften in ohnunterbrochener Ausübung erhalten, (o) vornehmlich wo der boßhaft verurſachte Schaden nicht hat erſetzet werden können. (p)

BLUMLACHER führet viele Præjudicia und beſondes

LEYSER Spec. 575. Med' 7. & Spec. 617. M. 6. & 7.

ein ad caſum noſtrum vollkommen einſchlagendes merckwürdiges an.

§. 20. Auf einen höhern Grad, als in gegenwärtiger Sache, mögen wohl noch niemalen die Crimina falſi ſeyn getrieben worden, bevorab da man zu deren Fortſetzung noch einige Zeit mit Adminiſtration der Juſtiz geſpielet, und ſich ſo gar nicht geſcheuet, zu derſelben Vollbringung bey denen Confirmationen den geheiligten Namen Ihro Kayſerl. Maj. mit unerhörter Dreiſtigkeit zu mißbrauchen. Daß alle peſſimo conſilio erpracticirte Anlehen ſollten zurückgezahlet werden, iſt vernünftigem Anſehen nach eine Unmöglichkeit, diſes aber ligt vor Augen, daß ſecuritas & fides publica gänzlich zerrüttet, auch anbey fides Judicialis in allen Rückſichten untergraben, ja ad circumveniendum, fallendum, & decipiendum adhibiret worden. (q)

§. 21. So wie nun vindicta publica die ſtrengſte Unterſuchung erheiſchet, ſo nöthig war ſolche eines theils vor die beklagte

(o) HARPPRECHT in Inſt. de Publ. Jud. §. 7. n. 24. KRESS ad art. 113. C. C. C. §. 7. num. 2. MEISTER in Jur. Crim. Sect. 11. cap. 34. §. 8.
(p) BLUMLACHER ad Art. 112. C. C. C. num. 1.
(q) ULPIANUS in L. 1. §. 2. ff. de dolo malo.

Gemeinden, immassen andurch ihre Exceptiones, mit ihrer nicht-Schuldigkeit, zu zahlen, in das volle Licht gesetzet worden; andern theils vor die klagende Creditores, gestalten disen, wann die Gemeinds-Corpora absolviret werden müssen, und der sich dargestellte Herr Creditor nicht zahlen kan, nichts übrig bleibet, als peracta inquisitione ihre Debitores ex delicto zu suchen.

§. 22. Hiernach entwickeln sich unsere Sachen dahin, daß die actiones civiles, die Exceptiones aber Criminales und zugleich actiones contra tertios in lite non comprehensos sind, mithin erwächset daraus eine solche cohærentia negotii civilis & criminalis, vermöge deren keines von dem andern getrennet werden kan, sondern beydes in uno eodemque judicio entschieden werden muß, und ist eine wahre causæ continentia vorhanden, (r) wo zumalen hier das Judicium civile von dem Criminali sich nicht absondern lässet, (s) und re vera dise diversæ Causæ sub una eademque actione enthalten sind. (t)

Darneben auch unsere gemeine Rechte deutlich vorschreiben, daß wo eine Causa civilis & criminalis mit einander verwickelt, solche nicht getheilet, und also nicht vor zwey Obrigkeiten gezogen werden sollen. (u)

§. 23. Nun hat aber Camera Imperialis, exceptis personis Cameralibus, nicht die mindeste Jurisdictionem criminalem. (v)

Wohlfolglich konnte man bey der Unzertrennlichkeit der Causæ civilis cum Causa criminali auch jene nicht behalten, noch Jurisdictionem Cameræ cum effectu begründen; indeme in unsern Mächten nicht stehet, die mit der Sprache an sich haltende, als Brücken-

(r) MINDANUS de Continent. Cauf ex Ident. ad L. 10. c. de Judiciis. BLUM Processs. Cam. tit. 40. n. 1.
(s) GAIL Lib. 1. Obs. 32. num. 11.
(t) GAIL loc. cit. num. 5. WERNHER Difs. de continent. Cauf. §. 6. n. 18.
(u) VALERIANUS & GALLIENUS in Lib. 3. C. de Ord. Jud. CONSTANT. in L. 10. C. de Judiciis. LEYSER Spec. 627. m. 5. 6. Spec. 74. m. 1. 2. & 3.
(v) R. J. de Anno 1530. §. 95. R. J. de Anno 1555. part. 11. tit. 22. C. O. p. 11. tit. 23. GAIL Lib. 1. Obs. 1. n. 27. 28. Obs. 65. n. 5. LYNCKER Difs. de Cauf. Jud. Cam. fund. c. 4. §. 1. LUDOLF different. proc. Jud. Cam. Imp. a Proc. Sax. §. 13. n. 2. p. 24.

Brückenfeld und Arnoldi, Ausweiß [20] in Cauſa Solms Rödelheim ꝛc. ꝛc. criminaliter anzuhalten, daß ſie mit ihrem Bekänntniß herausgehen müſſen, dann aber die continentia Cauſæ, ſo wie active, alſo auch paſſive, bey uns Platz greiffen muß, nach dem Ausſpruch ULPIANI:

Quis enim aſpernabitur idem Jus ſibi dici, quod ipſe aliis dixit, vel dici effecit:

in L. 1. ff. *quod quisque juris in alterum ſtatuerit, ut ipſe eodem jure utatur.*

Weiters bewerffe mich ratione hujus continentiæ gewiſſen Glimpffs halber auf LEYSERI ſpecimen 534 de concurſu ſuperioris & inferioris in delicto, wobey bekannt iſt, daß Cauſæ criminales contra perſonas immediatas & Status Imperii ad reſervata Auguſtiſſimi gehören.

§. 24. Dieſem allen tritt noch hinzu, daß würklich die Jurisdiction des Kayſerl. Reichs-Hofraths präveniret war. Derſelbe hatte ſchon delegationem Commiſſionis auf den Herrn Fürſten zu Naſſau-Weilburg den 7. Octobr. 1768. decretiret gehabt, [5] in Sachen Solms Rödelheim ꝛc. ꝛc. dahier iſt aber citatio edictalis erſt den 16. Mart. 1769. erkannt worden, [6] in Cauſa Citationis &c &c.

Wann nun ſchon einige actiones ſingulares früher hier angeſtellet, und darauf auch Mandata ertheilet waren, erhebet es doch nichts, weilen wir oben deduciret, daß ſothane actiones ſingulares ad concurſum creditorum, und die Concurs-Sachen ad forum generale gehören: (w) Das forum generale aber per actiones ſingulares nicht eröffnet wird, mithin unſer forum generale nur a dato decretæ citationis höchſtens an zu rechnen, welches hingegen ſpater als dasjenige von dem Kayſerl. Reichs-Hofrath iſt.

Und zudeme gehet die a Judicio Imperiali aulico angeordnete Commißion zugleich mit auf diejenige Anlehen, welche auf die Namen derer Gemeinden aufgenommen, und dahier per actiones ſeparatas eingeklaget worden, nicht minder haben ſich auch ſchon daſelbſten dergleichen Creditores in das beſondere gemeldet, wie wir davon ein Beyſpiel [18-19] in cauſa citat. &c. &c. an dem Juden zu der Kann haben, folglich würde zu der äuſſerſten Unordnung

(w) GAIL Lib. 2. Obſ. 130. num. 13. & 14. RIVINUS in ſpec. Exceptt. Dilat. cap. 28. num. 5. ſeqq. & num. 8.

und Justiz-Hemmung in dieser an sich höchst verwickelten Sache gereicht haben, wann man solche vertheilen und nicht einem Judicio hätte überlassen wollen.

§. 25. Und da ich

in Observ. Jur. univers. Observ. 321. p. 720.

ein notables præjudicium Camerale aufgezeichnet, daß um deßwillen eine erkannte Citation und Mandat aufgehoben, auch die Sache remittiret, weilen durch die zu erst von dem Kayserl. Reichs-Hofrath beschehene Delegation das Forum als präveniret anerkannt worden, so folget, da vermög

R. J. de Anno 1570. § 77.

R. J. N. §. 135.

ungleiche Erkänntnisse dahier vermieden werden müssen, daß in denen oben bemerckten 9. Sachen, nach dem Formular

in Observ. cit. pag. 722.

und zwar in jeder per sententiam separatam zu erkennen war; daß gegenwärtige Sache, nach Maaßgab allschon unterm 7 Octobr. 1768. an den Herrn Fürsten zu Nassau Weilburg erlassenen Kayserl. Rescripti und darauf sich gründenden dasigen litispendenz, an Kayserl. Reichshofrath, als committirenden Richter zu remittiren und weisen, auch das ausgangen- verkündt- und reproducirte Mandatum aufzuheben seye.

In causa Citationis ist zwar noch zu bemercken, daß die 8. zusammen geschlagene Gemeinden nicht als Eine Universitas angesehen werden mögen,

Mev. part. VI. dec. 110

somit sie zusammen genommen um so weniger zu einem Concurs gehören, als die auf den Namen derer Gemeinde aufgenommene Capitalien nicht auf dieselbe insgesammt, sondern bald auf diese, bald auf jene, in particulari sprechen, also allenfalls eine Obligatio solvendi divisa & non communis vorhanden: Jedoch war diese Auseinandersetzung billich dem präveniten Richter zu überlassen.

Ingleichem hatten sich in dieser Citations-Sache noch zwey weitere Creditores durch Dr. Gülich und Dr. Greß gemeldet, andere hatten noch dahier in consequentiam priorum kürzlich Mandata erhalten, welche noch nicht reproduciret waren.

Damit nun überflüßige und gantz unnöthige Kosten ersparet, das Forum generale præventum desto geschwinder in den vollen

Gang

Gang gebracht werde, wurden dise alle zusammen in Sent:ntia in hac causa Citationis gefaßt.

§. 26. Causa Mandati des Herrn Wild- und Rheingrafen gegen die Chur-Maynzische Regierung hatte das Ansehen, als ob sie in das Debitwesen nicht einschlage, sondern lediglich ein Factum zum Gegenstand hätte, welches sich von denen andern Sachen trennen lasse.

Dises einfache Factum bestehet allein darinnen, daß beklagte Churfürstl. Regierung Grehweilerische Unterthanen, welche, geständiger massen, per crimina falli Chur-Maynzische Unterthanen um beynahe 90000. fl. angesetzet, auf Chur-Maynzischer Hoheit bey dem Kopf nehmen, und solche in Inquisition ziehen lassen.

§. 27. Daß das forum delicti Jurisdictionem criminalem fundire, ist eine ausgemachte Sache,

SEVERUS & ANTONIUS in L. 1. C. *ubi de Crim.*

besonders wo das Forum Deprehensionis dazu kommet. Beydes hatte beklagte Churfürstl. Regierung für sich, und daß sie auf Ansuchen der Gräfl. Canzley die Gefangene nicht loß gegeben, mochte derselben nicht verdacht werden, gestalten remissiones delinquentium hodie non necessitatis sed urbanitatis sind. (x)

Wobey noch durch die vile Complices die Lage der Sachen vil zu bedencklich war, als daß man die Arrestatos der Canzley wieder überlassen konnte. Nicht minder war das Delictum, wie oben angeführet, zu groß, als daß man eine Caution de Judicio sist & judicatum solvi, annehmen mögen.

Man fand also kein factum ad Mandatum qualificatum in unterligender Sache; da jede Obrigkeit fremde Unterthanen, welche in ihrem Land ein Verbrechen begehen, ohne Begrüssung dererselben Obrigkeit in ihrem Gerichtszwang bey dem Kopf nehmen darf, auch dises nicht ad res prohibitas gehöret, wann man solche Verbrecher mit gewisser Art in das Land zu bringen trachtet, damit durch deren Ergreiffung kein anderes Territorium violiret werde. Und könnte man um so weniger paritorie sprechen, als die so hart gravirte und eingeständige Arrestati, wieder auf freyen Fuß gesetzet, auf flüchtigen Füssen der Justiz den Rücken hätten kehren mögen.

(x) STRYCK U. M. ad ff. Lib. V. tit. 1. §. 27. p. 461.

Unterdessen hat beklagte Regierung in einem Schreiben an die Canzley erwehnet, wie sie den Fürgang mit der gefänglichen Niederwerffung gehöriger Orten vorlegen werde, wodurch sie auf nichts anders als auf das Forum generale zielen können, welches durch jenes Conclusum und Kayserl. Rescript an den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg eröffnet worden.

Dann, wie oben gezeiget, konnte in Causis substratis Judicium criminale von dem civili nicht getrennet werden, und die Arrestati quæst. hatten nicht allein in Ansehung Chur-Maynzischer Unterthanen, crimina Falsi sich zu Schulden gebracht, sondern auch in Betracht anderer Herren Unterthanen. Letzteren war so vil als ersteren daran gelegen, daß durch die Untersuchung alle Complices heraus kommen, und sie sich, bey sonst verschwindenden Zahlungs-Mitteln, an dem Vermögen derer in delicto befangenen erhohlen mögen; vor alle hat ein gleiches Recht gestritten. Sollte solches aufrecht bestehen, konnte inquisitio criminalis, bevorab bey denen darinnen vorkommen werdenden häufigen Confrontationen, und bey der grossen Anzahl derer in viler Herrn Länder zerstreueten Correorum, nicht zertheilet, sondern muste von einem, und zwar ab omnium superiore Judice vorgenommen werden; insonderheit da auch Judex supremus bereits wegen derer aus dem Chur-Maynzischen geholten Anlehen die Hände eingeschlagen, und darauf mit die Untersuchung angeordnet hatte.

§. 28. Es ergienge daher den 23. Febr. 1770. folgende Urthel.

In Sachen derer Rheingräfl. Rheingrafensteinischer Gemeinden Grehweiler, Wendelsheim ꝛc. Citationis edictalis &c. Ist allem An- und Vorbringen nach zu recht erkannt, daß gegenwärtige Sache, und sowohl die sich darinn weiters durch Dr. Gülich und Greß, als die sonsten dahier sich gemeldete Creditores, nach Maaßgaabe allschon unterm 7. Oct. 1768. an den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg erlassenen Kayserl. Rescript und darauf sich gründenden litispendenz am Kayserl. Reichs-Hofrath, als committirenden Richter, zu remittiren, und weisen, auch die ausgelassene Citation aufzuheben seye: Als wir hiermit remittiren, und weisen, auch aufheben.

Ingleichem eodem nachstehende:

In Sachen Herren Carl Magnus Rheingrafen zu Rheingrafenstein, wider die Churfürstl. Maynzische Regierung, und den

Amts-

Amtsverwalter Heimbach zu Neuen-Bamberg, Mandati de relaxando arresto, nec amplius turbando ac mulctando S. C. Ist allem Vor- und Anbringen nach zu recht erkannt, daß gegenwärtige Sache, nach Maaßgab allschon unterm 7. Octr. 1768. an des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg Durchlaucht erlassenen Kayserl. Rescripts, und darauf sich gründenden dasigen litispendenz an Kayserl. Reichs-Hofrath, als committirenden Richter, zu remittiren und weisen, auch das verkündt- und reproducirte Mandatum aufzuheben seye, als wir hiemit cassiren und aufheben.„

§. 2.

Von denen Reichs-Hofräthlichen Verordnungen in diser Sache kan ich folgendes mittheilen. R. Hofraths-Schlüsse.

Anno 1768. 7. Oct. wurde resolvirt: 1768.

1. Ponantur Literæ hum. des Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenstein ad Imperatorem sub præs. 3. Oct. ad Acta.

2. Cum inclusione Exhibiti, rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weiburg: Der Herr Fürst werde aus der Anlage in mehrerem ersehen, was der Rheingraf Carl Magnus zu Rheingrafenstein wegen dem verschuldeten Zustand seines Hauses an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst gelangen lassen: Da nun Allerhöchstdieselbe vor Fassung einer näheren Entschliessung allerdings nöthig fänden, den Statum activum & passivum dises Gräflichen Hauses ererst gründlich untersuchen zu lassen; als würde ihme, Herrn Fürsten, aus besonderem in ihne sezenden allergnädigsten Vertrauen, dise Untersuchungs-Commißion in der Maaße hiemit übertragen, daß selbiger, so bald immer möglich, einen des Cameralwesens erfahrenen Mann ad locum Grehweiler absende, welcher, mit Zuziehung derer dermalen bekannten und in des Grafen allerunterthänigsten Supplic benannten Creditoren, oder deren Mandatarien, den von dem Grafen dargelegten Statum activum & passivum, nach seiner durchgängigen Beschaffenheit, genau untersuche; wo so dann, nach dessen Ergänzung und sorgfältigen Local-Beleuchtung der nöthigen und thunlichen Erspahrnisse, Verbesserungen, allenfalls statt findenden Veräusserungen, und sonstigen Zahlungs- und Befridigungs-Vorschlägen, Kayserliche Majestät sein, des Herrn

Für-

Fürsten ausführlichen Bericht und Gutachten über sämtliche Gegenstände, zu Fassung weiterer allerhöchsten Resolution gewärtigten.

§. 3.

1769. Anno 1769. 23. Nov. wurde ferner resolvirt:

1. Ponatur der von dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg, als zu Untersuchung dises Debitwesens ernannten Kayserlichen Commissario, sub præs. 19. Aug. a. c. erstattete Vorbericht interim ad Acta, &

2. Rescribatur Eidem: Demnach Ihro Kayserliche Majestät vor Fassung einer weiteren Resolution zu wissen nöthig befänden, was es mit denen von dem Rheingrafen an seine Unterthanen ausgestellten Rückverschreibungen, auch denen an dem Reichs-Cammergericht obschwebenden Verhandlungen, so vil debitirender Graf an denselben mit Antheil hat, vor eine allenthalbige Beschaffenheit habe? als hätte der Herr Fürst hierüber vor erst noch seinen umständlichen Bericht in termino duorum mensium zu erstatten.

§. 4.

1770. 20. Jul. Anno 1770. 20. Jul. ergiengen an den Fürsten zu Nassau-Weilburg diese Kayserliche Rescripten:

Joseph II. &c.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst! Wir haben nicht nur aus denen von deiner Liebden eingeschickten Acten-Stücken, sondern auch zum Theil aus des Rheingrafen von Grehweiler selbstiger bey uns von freyen Stücken gethanen Bekänntniß, und sonderheitlich aus der in Abschrifft hiebey geschlossenen zuverläßigen Specie facti mißfällig entnehmen müssen, was für Verabscheuungswürdigste Gefährde, Concussiones, Ueberlistungen und Falsa sich derselbe in Rücksicht mehrerer auf seine Gemeinden fälschlich ausgestellten Schuld-Verschreibungen habe zu Schulden kommen lassen.

Gleichwie nun Wir von aufhabenden Obrist-Richterlichen Amts wegen derley höchst-ärgerliches die allgemeine Aufsicht des Reichs billig erweckendes Unwesen in keiner Maaß ohnbestrafft lassen können;

Als

Als befehlen wir deiner Liebden hiemit fernerweit gnädigst und ernstlichst, daß dieselbe gegen besagten Rheingrafen so wohl als wider samtliche seine hierunter schuldig befindende Complices ohne Verzug mit einer special-Criminal-Inquisition nach aller Strenge der Rechten fürschreiten, von lezteren jene, welche sich noch nicht auf flüchtigen Fuß gesezet, alsogleich in peinlichen Verwahr ziehen, ihre etwa aufhabende Dienst- und Amts-Stellen immittelst mit andern tauglichen Personen besezen, jene hingegen, so sich unter anderer Obrigkeit befinden, prævia requisitione zu Haften bringen, und endlich die schon flüchtig gewordene, dafern ihr dermahliger Auffenthalt nicht auszukundschafften wäre, edictaliter behörig vorladen, bey deren nicht-Erscheinung wider sie ebenmäßig criminaliter in Contumaciam fortfahren, allenfalls zu mehrerer Erleichter- und Beförderung dises Criminal-Processes die Abschrift deren bey unserem Reichs-Cammergericht über disen Punct zum Theil schon mit verhandelten Actorum verlangen, und sonsten überhaupt alles, was zu genauester Untersuchung diser schändlichen Factorum immer dienlich seyn mag, so sorgfältig als behutsam vorkehren, keine von anderen Ständen des Reichs wider die, allem Ansehen nach, meistens unschuldige Gemeinden attentirende Gewaltthaten und Executionen geschehen lassen, solche allenfalls ohngesäumt bey Uns anzeigen, und die rechtliche Abhülffe nachsuchen, letztlichen auch die schon würcklich von des Churfürsten zu Maynz Liebden in Arrest gebrachte Grehweilerische Gemeindsleuthe, Unterthanen und Schuzverwandte, dafern sie noch nicht entlassen worden, authoritate Commissionis nostræ Cæsareæ abfordern, und nicht minder wider solche, befindenden Dingen nach, die Inquisition oben befohlener maßen vornehmen, so fort wie deine Liebden all dises befolget, seiner Zeit allergehorsamst berichten. Und Wir verbleiben ꝛc.

Hochgebohrner ꝛc. Uns ist deiner Liebden in Betref des Wild- und Rheingrafens Carl Magnus zu Rheingrafenstein Schuldenwesen unterm Ein- und dreyßigsten Maji jünghin erstatteter Bericht gehorsamst vorgetragen worden.

Nachdeme nun aus denen bißhero einberichteten mißlichen Umständen dises Rheingräflich-Grehweilerischen Debit-Wesens sich nur all zu klar erzeiget, daß ohne Eröffnung eines förmlichen Concurses nicht daraus zu kommen seye;

Als wollen Wir demnach in Abmaaß Unseres in deine Liebden setzenden besonderen Zutrauens Deroselben hiemit die völlige Administration nicht nur samtlicher Gräflich-Grehweilerischer Cameral- und Landes-Einkünften, sondern auch aller Jurisdictionalium wegen deren dem benannten Rheingrafen offenbahr zu Last fallenden Mißbrauch gnädigst aufgetragen, hiebeynächst anbefohlen haben, daß deine Liebden die dasige Räthe und Beamte in besondere Commißions-Pflichten nehmen, zu getreuer Befolgung deren von daher an sie ergehenden Befehlen anweisen, und übrigens nunmehro das Judicium universale Concursus ohne weiteren Anstand eröffnen, des Endes samtliche des Rheingrafen ohnstrittig eigene Creditores durch die gewöhnliche Edictales vorladen, einen Contradictorem Massæ aufstellen, die Güte anforderist versuchen, und die Glaubigere, mittelst Vorlegung des Status activi & passivi, auch aller anderen hiebey eintrettenden Bedenklichkeiten, zu einem ergiebigen Nachlaß vermögen, in dessen Entstehung aber dieselbe mit dem Contradictore zu rechtlichem Verfahren, tam puncto Liquidi, quam Prioritatis in kurzen Fristen zulassen, nach völlig instruirten Proceß die Acta prævia Inrotulatione, an eine ohnpartheyische Juristen-Facultät zu rechtlicher Entscheidung versenden, und das einlangende Urtheil, citatis Partibus, behörig publiciren; Wobey Wir Uns zu deiner Liebden vorhin bewährter Gemüths-Billigkeit gnädigst versehen, daß dieselbe von selbsten geneigt seyn werden, dises ganze Commißionsgeschäft, so vil thunlich, von Hauß aus, mit möglicher Kösten-Ersparniß behandlen, und die Bewürckung deren von deroselben schon verschidentlich zu Vermehrung deren Einkünften und Nutzen der Massæ vorgeschlagenen Mediorum juvandi sich nach Kräfften angelegen seyn zu lassen. Ferner haben deine Liebden ins besondere auch jene Creditores, welche einige auf verschiedener Rheingräflichen Gemeinden Nahmen ausgefertigte Obligationes und Schuldverschreibungen in Handen haben, vorzuladen, mit derenselben so wohl, als deren Gemeinden und des Debitoris communis, ausführlicher Vernehmung, was es hiemit eigentlich vor eine Bewandtniß habe, und in wie weit dise für seine des Rheingrafen eigene Schulden anzusehen seyen, zu untersuchen, und die darüber abgehaltene Protocolla nebst Gutachten an Uns einzusenden, übrigens aber einsweilen provisorie dem Rheingrafen und seiner Familie zur Competenz jährlich zwey

tausend

tausend Gulden mit Einschluß deren Naturalien und deren seiner Gemahlin gebührenden Spielgeldern à vier hundert Gulden zu verabfolgen, in Ansehen dessen so wohl, als des dem Grafen Ludwig bißhero zugekommenen Apanagii die Creditores zu hören, und über die eigentliche Beschaffenheit des letzteren, auch ob? und was ersagter Graf Ludwig von seinen Französischen Militar-Diensten für eine Gage ziehe? ins besondere binnen zweyen Monathen allergehorsamst einzuberichten; und Wir verbleiben ꝛc.

§. 5.

Darauf erfolgte dises: 20. Dec.

Jovis 20. Decembris 1770.

Wild- und Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenstein, Debit-Wesen betreffend. Commissionis.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Ponantur die Kayserliche Commißions-Berichte de præsentato den 19. Novembris, und 17. Decembris, cum adjunctis & subadjunctis sowohl, als die von dem Rheingrafen und seiner Gemahlin zugleich unterschriebene Vorstellung de præsentato den 16. Novembris, nebst dem von Lezterer allein übergebenen Exhibito de præsentato den 18. Septembris finanni ad Acta.

2. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz: Kayserliche Majestät hätten von Allerhöchst-dero in dieser Rheingräflich-Grehweilerischen Debit- und Inquisitions-Sache angeordneten Commißion zu vernehmen gehabt, was maßen Er, Herr Churfürst, einige als Complices deren dem Rheingrafen angeschuldigten Vergehungen angegebene, auf Chur-Maynzischen Gebieth in Verhafft genommene- und nach Maynz zu dem Ende einer besondern Criminal-Inquisition abgeführte Grehweilerische Unterthanen und Schuzverwandte auf ihr, der Kayserlichen Commißion, deshalb geschehenes Belangen zu extradiren, aus dem Grund seiner ex capite fori delicti & deprehensionis über dise Leute behauptenden Gerichtbarkeit sich geweigeret habe, vilmehr wider sie mit der bereits weit gediehenen Special-Inquisition und Bestraffung ohngehindert fortzufahren gemeynet seye.

Nun gedächten zwar Kayserliche Majestät ernanntem Herrn Churfürsten an der ihme competirenden Criminal-Obrigkeit

keinen Eintrag zu thun: Nachdeme aber durch die weitere Vorenthaltung diser Inquisiten, besonders wegen der im widrigen Fall mit dem Rheingrafen nicht vorgenommen werdenden Confrontation, das ganze Haupt-Inquisitions-Geschäft mercklich aufgehalten, und die von Kayserlicher Majestät hierunter tragende so nöthig als heilsame Obristrichterliche Vorsorge in verschiedener Ruckſicht gestöhret würden; So versäheten sich Allerhöchstdieselbe zu des Herrn Churfürsten bewährter Gemüthsbilligkeit, Er werde gedachte Inquisitos der Kayserlichen Commißion um so gewisser nunmehro verabfolgen zu lassen, kein ferneres Bedenken tragen, je grösserer Schaden überhaupt hierab auch seinen eigenen an die Grehweylerische Massam Anspruch habenden Unterthanen und Glaubigern in der Folge zuwachsen würde, wenn durch solchen Anstand die Inquisition verlängeret, so fort die Massa, woher doch ganz allein nicht minder erst erwehnte Creditores ihre Forderung erhohlen müssen, nur noch mit desto grösseren Unkösten beschwehret würde.

3. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz: Kayserliche Majestät hätten aus dem über das Rheingräflich-Grehweylerische Debit-Wesen erstatteten Commissarischen Bericht, und darinn bescheinigten Anzeig mit gröstem Mißfallen ersehen müssen, welcher Gestalten nicht nur von Seiten des ihme untergebenen Oberamts Altzey die von der Kayserlichen Commission in dem Grehweylerischen Ort Wendelsheim zu würklicher Einführung der ihr über die sämtliche Grehweylerische Lande und Einkünfte aufgetragenen Administration angelegte Sigilla gewaltsam abgerissen, und der dasigen Gemeinde alle Befolgung der Commißions-Verfügungen untersaget, sondern auch von ihme, Herrn Churfürsten, auf die deshalb an ihn erlassene Beschwerde ganz ohngescheuet rückantwortlich geäusseret worden seye, daß Er überhaupt in allen Grehweylerischen mit dem Churpfälzischen Lehns-Nexu behafften Orthschaften einen Concursum particularem anzustellen gedenke, weder die Kayserliche Administrations-Commißion allda ehender in ihre Würklichkeit tretten lassen könne, biß der Rheingraf zu einer Ansuchung darum angewiesen, und der Bedacht zu vorgängiger Befridigung derer Churpfälzischen Unterthanen

und

und Glaubigern aus disen Lehns-Gefällen genommen würde.

Gleichwie aber Kayserliche Majestät derley Rechts- und Gesetz-widrige Allerhöchst Ihro Kayserlichen Auctorität allzunahe trettende Anmassungen keineswegs ohngeahndet lassen könnten: Da vielmehr des Rheingrafen forum universale in Ansehung deren auf seinen eigenen so wohl, als seiner Gemeinden Nahmen contrahirten Schulden platterdings bey Kayserlichem Reichs-Hofrath bestehe, mithin dem Herrn Churfürsten in keiner Maaß gebühre, unter dem bereits in anderen Fällen durch mehrere Judicata verworfenen nichtigen Vorwand seiner in hac causa mere civili eintrettenden Lehnherrlichen Gerechtsamen, oder ab Seiten des Schuldners prorogirter Jurisdiction, dem Obristrichterlichen Amt einzugreiffen, oder wohl gar ein- und andern Theils zum offenbaren Nachtheil deren übrigen Creditorum abzielende Bedingnissen vorzuschreiben; Als wollten Kayserliche Majestät hiemit alljenes, was dißfalls zur Ungebühr vorgenommen worden, als null und nichtig caßiret, und aufgehoben, so fort ihn, Herrn Churfürsten, ernstlich dahin angewiesen haben, daß Er sich aller eigenmächtigen Eingriffen in die von Kayserlicher Majestät angeordnete Concurs- und Administrations-Commißion enthalten, solche in ihren von Zeit zu Zeit vornehmenden Verrichtungen nicht behinderen, weder dergleichen seinen Nachgesetzten nicht verstatten, noch die Rheingräfliche in denen Chur-Pfälzischen Lehnschafften befindliche Beamte und Unterthanen von dem denen Commißions-Verfügungen schuldigen Gehorsam, directe aut indirecte, abhalten, samtliche des Rheingrafen eigene so wohl, als die auf seiner Gemeinden Nahmen versicherte Glaubiger aber, so sich entweder schon bey seinen, des Herrn Churfürsten, Gerichten würcklich gemeldet, oder fürohin melden würden, an besagte Kayserliche Commißion, tanquam ad forum universale Concursus, lediglich verweisen, und, wie Er all solches Theils befolget, Theils zu befolgen gedencke, in termino duorum mensium ohnfehlbar bey Kayserlicher Majestät allergehorsamst anzeigen solle.

4. Fiant Patentes an die Rheingräfliche in den Churpfälzischen Lehnschafften befindliche Beamte und Unterthanen folgenden

Innhalts: Nachdeme der Herr Churfürst zu Pfalz die Kayserliche Commißion in Verwaltung deren samtlich Grehweylerischen Landen, mithin auch diser Lehn-Orthen und Gefällen, nicht zu hinderen, von Kayserlicher Majestät sub hodierno dato angewiesen, auch alles bishero hierwider vorgenommene caßiret und aufgehoben worden; Als befehlen Allerhöchstdieselbe nicht minder samtlichen Grehweylerischen Beamten und Unterthanen vorbesagter Orthschafften Allergnädigst und ernstgemessenst, denen etwa von Churpfalz an sie in Betreff des Rheingräflichen Debit-Wesens anmaßlich erlassenden Verordnungen durchaus keine Folge zu leisten, hievon allenfalls der Kayserlichen Commißion die ohngesäumte Anzeige zu thun, und derselben Befehle blos allein zu beobachten, weder sich hieran durch Jemanden, wer der auch immer seye, irren zu lassen, all disem aber so gewiß auf das genaueste nachzuleben, als lieb einem jeden, Kayserliche Ungnad und schwere, auch bewandten Umständen nach, Leib- und Lebensstraf zu vermeiden seyn möge.

5. Fiat Decretum an die Pfälzische oder auf Pfälzische Lehnschafften und Gefällen, des Rheingrafen eigene so wohl, als auf seiner Gemeinden Namen versicherte Creditores: Kayserliche Majestät könnten keineswegs zugeben, daß, da nunmehro über des Rheingrafen von Grehweiler samtliches Vermögen ein förmlicher Concurs eröffnet, und zu dessen Besorgung dem Herrn Fürsten zu Weilburg die Commißion, nebst der gesammten Landes-Administration, Authoritate Cæsarea anvertrauet worden, ein- oder anderer Creditor, seinen Mitglaubigern zum Nachtheil, mit strafbarer Umgehung des bey Kayserlicher Majestät allein begründeten fori universalis sich seiner Bezahlung halber an die Churpfälzische Gerichte unter dem irrigen Vorwand der dasigen hier gar nicht einschlagenden Lehnherrlichkeit, und ab Seiten Schuldners ohnstatthaft prorogirter Jurisdiction, wenden, oder daferne er sich schon würcklich allda eingelassen, fürohin in disem Wege forthandlen möge. Es hätten demnach sothane Creditores insgesamt von disem unzuverläßigem, mittels besonderer an den Herrn Churfürsten zu Pfalz ergangener Verordnung vorhin schon als null und nichtig erklärten, Recurlu gänzlich abzustehen, sich ledi-

lebiglich an die Kayserliche Commißion zu halten, daselbst ihre Schuld behörig einzuklagen, zu liquidiren, und wegen des ihnen auf denen verschriebenen Hypothequen oder sonst allenfalls zustehenden Vorzugsrechts die Claßification bey Verlust ihrer Forderung, auch anderer schwerer Straffe, ruhig abzuwarten.

Ferner ergienge an die Kayserliche Commißion dises Rescript:

Hochgebohrner ꝛc. Aus beykommenden Concluso und denen beygehenden Patenten und Decreto in Originali haben deine Liebden als unser in dem Rheingräflichen Grehweilerischen Debit-Wesen verordneter Kayserlicher Commissarius des mehrern zu ersehen, was auf dero allergehorsamst erstattete Berichte anheut verfüget worden. Deine Liebden haben demnach für die Affigirung deren Kayserlichen Patentium die behörige Sorge zu tragen, das an die Pfälzische Creditores gestellte Decretum denenselben Authoritate nostra Cæsarea zu insinuiren, und in dessen Gefolg mit Behauptung dero Kayserlichen Administrations-Rechten auch in denen Churpfälzischen Lehnschafften ohngestöhret fortzufahren, so vil aber das durch die Churpfälzische Bediente in gewaltsamer Hinwegführung des Häffnerischen Schrifften-Behalters begangenen Factum, und die hiermit von jener Seite über die Häffnerische Eheleuthe prätendirte Criminal-Inquisition betrifft, anforderist zu berichten, wem eigentlich in dem Ort Wendelsheim die hohe Criminal-Obrigkeit zustehe, und ob solche sonsten Churpfalz, oder der Rheingraf auszuüben gehabt habe? Gleichwie so dann übrigens Wir deiner Liebden so wohl als dero Subdelegatis wegen dem bishero mit so vorzüglichen Fleiß und Eifer besorgten Vollzug ihrer dises Administrations- und Concurs-Wesen betreffenden Aufträgen unser besonders Wohlgefallen anmit zu erkennen geben, und zuversichtlich hoffen, daß deine Liebden nicht minder in Zukunft auf gleich löbliche Art mit Beseitigung aller Neben-Absichten hierunter fürgehen werden; Also wollen Wir vor allen Dingen dasjenige, was dieselbe bishero vorgenommen, überhaupt gnädigst approbiret, auf die zur Entscheidung annoch weiter ausgestellte Puncten aber folgendes resolviret haben; und zwar den punctum Administrationis betreffend, sind

a. deine Liebden allerdings recht daran, daß dieselbe über die gesamm-

sammte Dhaunische Succeßion, deren ohne allen Grund eingelegten, Gräflich Grumbachischen und Fürstlichen Salmischen Widersprüchen ohngeachtet, die Administration in eben jener Maaß, wie der Rheingraf bis nun solche Lande genossen, auch fernerhin behaupten, und werden, deme zu Folge, Wir in dem nicht vermuthenden Fall, wo etwa bey uns deshalb eine ohnmittelbare Einsprache geschehen sollte, die weitere Nothdurft zu verordnen, nicht entstehen.

b. Hat es in allewege die Meynung, daß die Rheingräflichen Consistorial- und andere in die geistliche Gerichtbarkeit einschlagende Angelegenheiten der deiner Liebden aufgetragenen Administration mit unterworfen, und in der allda herkömlichen Art von deroselben zu behandlen, folglich auch das gesammte geistliche Personale in Commißions-Pflichten zu nehmen sey. Indeme sich aber

c. von selbst verstehet, daß überhaupt die ganze Administratio Regiminis & Jurisdictionalium von deiner Liebden nur dergestalten zu besorgen sey, daß alles dahin gehörige zwar nach dero Gutbefinden und willkührlicher Anordnung, jedoch nicht in deiner Liebden, sondern in des Rheingrafen eigenen Nahmen gefertiget werde; Also hat es mit Vertrettung deren Rheingräflichen Reichs- und Crayßständischen Befügnüssen eine gleiche Bewandtnüß, daß nemlich dieselbe solche zwar nach dero Gutdüncken jedoch nomine Comitis, ausüben, auch das Nöthige hiebey verrichten und fertigen sollen. Das Concurs- und Debit-Wesen anlangend, versehen Wir Uns ohnehin, daß

d. Nach vorlängst verloffenen termino Citationis edictalis das fernerweite rechtlicher Ordnung nach immittelst werde verhandelt worden seyn. Und nachdeme deine Liebden

e. die glaubhaffte Anzeige gethan, was maßen sich bey deroselben eine so grosse Menge von sehr dringenden Glaubigern wider den jungen Rheingrafen Ludwig Wilhelm gemeldet habe, daß auch in dessen Ansehung die Eröffnung eines besondern Concurses ohnvermeidlich scheinet; So wollen Wir deiner Liebden hierdurch den fernern gnädigsten Auftrag ertheilet haben, gleichfalls über das samtliche Vermögen und Einkünften des ernannten Grafen Ludwig die gewöhnliche Edictales

erge-

ergehen zu lassen, bey Erscheinung der Creditorum über einen erklecklichen Nachlaß zu versuchen, in dessen Entstehung aber einen Contradictorem aufzustellen, denselben mit den Creditoribus, und diese unter sich super liquiditate & prioritate, gegen einander zu vernehmen, ein Claßifications-Urthel einzuholen, und den weitern Erfolg von Zeit zu Zeit Kayserlicher Majestät allergehorsamst berichtlich vorzulegen. Zur Competenz ist

f. disem Debitori communi provisorie, in so lang seine Creditores nicht darüber gehöret werden, ein der Beschaffenheit seines status activi & passivi angemessenes Quantum nach deiner Liebden eigenen Gutdünken auszuwerfen; die nach dessen Abzug von seinen bishero aus denen Rheingrafensteinischen und Dhaunischen Landen genossenen Einkünften noch übrige Summe hingegen

g. aus der Massa seines Bruders des Aeltern Rheingrafen diser neu-entstehenden Massæ des Grafen Ludwig einsweilen zu vergüten, jedoch auch hierüber, in wie weit nemlich disen Einkünften einiges Vorzugsrecht zukommen, und der producirte Vergleich bestehen möge, oder nicht, so wohl, als

h. wegen der bisher von des Rheingrafen Schwester Gräfin Charlotta gezogenen Unterhaltungs-Geldern und Naturalien (wofür ihr hiemit in allem sieben hundert Gulden jährlich provitorie ausgesetzet werden) die Creditores des Aeltern Rheingrafen, so bald es möglich, zu vernehmen, endlich und

i. Gleichergestalten die angegebene Wittumbs- Deputat- und Dotal- Gelder der verwittibten Gräfin von Dhaun, und ihrer zwey ledigen Töchtern, dann deren Erben der verstorbenen Pfalzgräfin von Gelnhausen, als ihrer dritten Tochter, noch zur Zeit, bis zu ebenfalls baldiger Vernehmung derer nur erwehnten Creditorum, in der bis anhero percipirten Maaß pro futuro fortzuzahlen.

k. Begnehmigen Wir die Entlassung derer Rheingräflichen Räthen und Bedienten, mit alleiniger Beybehaltung des alten Raths Dautel, des Amtmanns Schröder, und eines Canzelisten nach der von deiner Liebden vorgeschlagenen Art vollkommen; und wollen auch

l. geschehen lassen, daß einem von dem Rheingrafen sich in seiner Inquisition selbst ausersehenden Defensori nach Verhältnüß seiner Mühe und Arbeit eine von deiner Liebden selbst zu bestimmende geringe Belohnung ex Malla abgereichet werde; Wie dann

m. Demselben eben gleich ohnbenommen ist, in hie und da vorkommenden Fällen, wo es die Nothdurft erheischen sollte, denen zwey unmündigen Töchteren des Rheingrafen einen Curatorem ad Lites nach dero selbst eigenen Auswahl beyzugeben. Letztlichen und

n. lassen es Wir bey dem Ansatz deren von den Subdelegatis sich à Fünf Reichsthlr. und dem Actuario Commissionis à Drey Reichsthlr bestimmten Diätengeldern so, wie

o. bey Ausmessung derer Copial- und Protocollar-Gebühren respective à zwölf und zehen Kreuzer per Bogen lediglich bewenden. Dahingegen haben sich deine Liebden quoad Punctum Inquisitionis Criminalis die so stracklich als schleunige Befolgung unsers unterm zwanzigsten Julii finientis anni ergangenen Kayserlichen Rescripti durchaus ohne Auffenthalt angelegen seyn zu lassen. Solchemnach

p. den Aeltern Rheingrafen nunmehro, falls es etwa noch nicht geschehen, nicht nur punctatim ad Protocollum zu vernehmen, und hierauf weiter in dem graden Wege Rechtens fürzufahren, sondern auch

q. insonderheit die einsweilige summarische Verhör deren zwey Gräflich-Isenburgischen Civil-Bedienten Arnoldi und Bröckenfeld möglichst zu befördern, und das hierüber abgehaltene Protocollum mit Gutachten an Uns ohnverzüglich einzusenden; Uebrigens aber

r. wegen deren wider den Grafen Ludwig Wilhelm vorgekommenen Beschuldigungen einen umständlichen Bericht zu erstatten, und die in ordine ad formandam Inquisitionem sich erzeigende Indicia an Handen zu geben, damit so nach hierinnen unsere fernere Kayserliche Verordnung erfolgen könne. Wir verbleiben ꝛc.

§. 6.

1771. 21. Febr. Anno 1771. 21. Febr. resolvirte der Reichs-Hofrath: Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Po-

1. Ponatur der Kayserliche Commißions-Bericht de præsentato 5. Febr. currentis anni ad Acta.
2. Fiat in Ansehung der von dem Wild- und Rheingrafen zu Grehweiler wiederholten allerunterthänigsten Bitte pro gratia Cæsarea Votum ad Imperatorem.
3. Hat des Rheingrafen Carl Ludwig zu Grumbach auf Absonderung der Dhaunischen Renten gestelltes Begehren nicht statt. So vil aber
4. eben desselben die Administration der Grehweilerischen Landes-Regieruug und Jurisdictionalium betreffendes Gesuch anlanget, cum inclusione Exhibiti de præsentato 7. Februarii currentis anni, rescribatur Commissioni Cæsareæ, über die Umstände seines desfallsigen Petiti und ob? oder was allenfalls demselben im Weg stehen möge, ihren unterthänigsten Bericht in Termino duorum Mensium zu erstatten. Uebrigens habe nunmehro Commissio die zwey arrestirte Isenburgische Civil-Bediente Arnoldi und Bröckenfeld ihres Personal-Arrestes, jedoch nicht anderst, als gegen die von der Subdelegation vorgeschlagene ordentliche Urkunde, einer nicht nur von dem Grafen zu Isenburg, sondern auch von ihnen Inquisiten selbsten auszustellenden doppelten Cautionis de Judicio sisti, einsweilen in so lange nicht ein anderes zu verordnen nöthig seyn werde, zu entlassen.

§. 7.

Anno 1771. 7. Mart. kame zum Reichs-Hofraths-Protocoll. 7. Mart.

Wild- und Rheingraf Carl Magnus zu Rheingrafenstein dessen Schuldenwesen betreffend Commissionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zufolge hat des Wild- und Rheingrafen Carl Magnus wiederholtes Gesuch pro Graria nicht statt.

§. 8.

Anno 1771. 13. Maji kame dises vor: 13. Majt.

Wild- und Rheingraf, Carl Magnus zu Rheingrafenstein, puncto Cessionis Bonorum, nunc Commissionis & Administrationis, in specie die Rheingräflich-Rheingrafensteinische Halbscheid der Dhaunischen Renten, wie auch die Verwaltung des

Regierungs-Geschäfts betreffend, sive Carl Ludwig Rheingraf, sub præsentato 4. Martii nuperi, überreichet per de Fier, allerunterthänigste Additional-Vorstellung, ad Concluſa de 20. Julii & 20. Decembr. anni præteriti, juncto petito humillimo; pro clementissime desuper reflectendo. Cum Adj. Lit. F. G. H. I. K. & L. nec non ultimo Concluso in duplo.

In eodem Fürstlich Nassau-Weilburgischer Anwald Fischer von Ehrenbach, sub præsentato 8. Aprilis, novissime exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clementissime concedendo Termino duorum Mensium ad producendum producenda. Appon. Concluſum.

1. Remittatur Supplicans ad Concluſum de 21. Febr. anni currentis.
2. Detur Commissioni Cæsareæ petitus Terminus duorum Mensium ad producendum producenda.

§. 9.

17. Oct. Jovis 17. Octobr. 1771.

Wild- und Rheingraf Carl Magnus, zu Rheingrafenstein, puncto cessionis bonorum, nunc Commissionis & Administrationis, sive implorantischer Anwald Hafner, sub præsentato 8. Julii anni currentis exhibet allerunterthänigste Vorstellung ad clementissimum Concluſum de 21. Februarii anni currentis, mit Bitte: pro clementissime nunc ratione petitæ separationis redituum portionis Dhaunensis ferenda congrua ordinatione Cæsarea, respectu administrationis vero Commissionem Cæsaream intus petito modo transcribendo. Appon. Lit. M. N. O. & ultimum Concluſum in duplo.

In eadem des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg Anwald Fischer von Ehrenbach, sub præsentato 16. Maji dicti anni exhibet allerunterthänigste Anzeige ad Rescriptum clementissimum de 21. Febr. anni currentis, und bittet; pro clementissime concedendo alio termino duorum mensium ad informandum. appon. ultima concluſa de 21. Febr. & 13. Maji 1771.

Idem sub præsentatis 15. Julii & 13. Septembris, idem petit. Appon. Concl.

In eadem Herr Fürst Carl zu Nassau, sub dato 22. Junii, & præs 24. Julii nuperi, erstattet per Fischer von Ehrenbach, allerunterthänigsten Befolgungs-Bericht, ad clementissimum Rescri-

ſcriptum de 21. Febr. dicti anni, mit Beylagen Subdelegations-Bericht.

1. Ponatur der Kayſerliche Commißions-Bericht de præſent. 4. Julii currentis anni ad Acta.
2. Detur Commiſſioni Cæſareæ zu Erſtattung des Haupt-Berichts petitus terminus duorum menſium, damit es im Widrigen ſchärferer Kayſerlichen Verordnung nicht bedärfe.
3. Wird nunmehro das von dem Rheingrafen zu Grumbach auf Adminiſtration der Rheingräflich-Grehweyleriſchen Landes-Regierung geſtellte Suchen noch zur Zeit abgeſchlagen.
4. Hat eben deſſelben um Ausnahme deren Dhauniſchen Gefällen von der Kayſerlichen Adminiſtration geſchehenes Begehren wiederholter maßen nicht ſtatt, ſondern hat es deshalb bey denen vorhin ergangenen Kayſerlichen Concluſis lediglich ſein Bewenden. Jedoch bleibet
5. beſagtem Grafen zu Grumbach unbenommen, ſein prätendirtes Recht, daß die auf dieſe Dhauniſche Gefälle gemeinſchafftlich verſicherten Creditores in ſeparato extra Concurſum zu befridigen wären, mit denen übrigen Grehweyleriſchen Creditoribus vor der Kayſerlichen Commißion auszuführen.
6. Cum hujus notificatione reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ: Den Grafen zu Grumbach, wenn er ſich obberührten Anſpruchs halber bey derſelben melden würde, mit deren privativen Rheingräflich-Grehweyleriſchen Creditoribus ad Protocollum handlen zu laſſen, acta inſtructa ad impartiales exteros zu verſenden, und das daher einkommende Urthel Partibus behörig zu publiciren, immittelſt aber ſo vil, als nach Abzug deren auf diſe Dhauniſche Gefälle hafftenden Wittums-Deputat- und Beſoldungs-Geldern zu denen Intereſſen derer gemeinſchaftlich darauf verſicherten Paſſivorom erforderlich, einsweilen zu Jedermanns Recht in Depoſito zu behalten, und, wie ein ſo anderes geſchehen, ſeiner Zeit allergehorſamſt anzuzeigen. Nachdeme ſich übrigens die Subdelegati ſelbſten für die geſammte Landes-Adminiſtration, Regierungs- und Cameral-Beſorgniſſe, auch Inſtruirung des ganzen Debit-Weſens, ſtatt deren bishero genoſſenen Diäten-Geldern, ein jährliches Honorarium von 100. Ca-

rolins für jeden, und 50. Carolins für den Commissions-Actuarium, dann zu Unterhaltung 4. Pferdten 120. Metzen Hafer, 200. Centner Heu, 800. Gebund Stoh, und 100. Rchsthlr. für einen Fuhr-Knecht, jedoch mit Vorbehalt deren in Ansehung der zu der puncto Inquisitionis erforderlichen Zeit besonders zu verstattender Diäten, bestimmet hätten; So genehmigten zwar Kayserliche Majestät disen Vorschlag hiermit allergnädigst, versehen sich aber dabey ohnfehlbar, daß sie nicht nur das Debit- und Administrations-Wesen mit allem Fleiß und Eifer fortzusezen, sondern auch die Criminal-Inquisition mit möglichster Kösten-Erspahrung zu befördern um so mehr bedacht seyn würden.

§. 10.

Sabbathi, 7. Martii 1772.

1772. 7. Mart. Wild- und Rheingraf Carl Magnus zu Rheingrafenstein Debit-Wesen betreffend:

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Ponatur der Kayserliche Commißions-Bericht de præsentato 28. Novebris 1771. una cum adjunctis & subadjunctis ad acta.
2. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz: Kayserlicher Majestät gereiche es zwar zu besonderem allerhöchsten Wohlgefallen, daß derselbe in Ansehung des wider die klare Reichsgesetze von seinem Hofgericht prätendirten Concursus und Administrationis particularis über die Churpfälzische Lehenschafften, dem an ihn ergangenen Kayserlichen Rescripto zu Folg, nunmehro nachgegeben, und seine desfallsige Paritions-Anzeig sub præsentato 28 Novembris und 2. Decembris 1771. allergehorsamst eingebracht habe.

Gleichwie aber von Seiten der in dem Grehweylerischen Debit-Wesens angeordneten Kayserlichen Commißion die weitere Anzeige beschehen, daß der Landschreiber Koch zu Altzey als Theilhaber deren an dise Massam eine Schuld-Forderung von 4000. fl. machenden Weylerischen Erbs-Interessenten sich unterfangen habe, die Benutzung gewißer auf Pfälzischem Gebieth liegenden-denen Rheingräflichen Gemeinden Wendelsheim und Steinbockenheim gemeinschafftlich zugehörigen Waldungen von einigen Jahren her sich gewaltthätig zu-

zu-

zueignen, und so lang fortsetzen zu wollen, bis oben erwehntes Capital nebst Zinßen getilget seye; Als versähen sich Kayserliche Majestät zu ihme, dem Herrn Churfürsten, fernerweit allergnädigst, daß Er disem eigenmächtigen Beginnen ohne Verzug die erforderliche Abhülfe schaffen, und benannten seinen Landschreiber nicht nur zum billigen Ersatz des denen Gemeinden schon entzogenen anweisen, sondern auch von allen derley ohnerlaubten Eingriffen künftighin ernstgemessenst abhalten, und, wie solches geschehen, in Termino duorum mensium allergehorsamst anzeigen werde.

3. Cum hujus notificatione rescribatur Commissioni Cæsareæ: Kayserliche Majestät wollten zwar

a.) quoad Punctum Administrationis geschehen lassen, daß dem abgekommenen Secretario Welsch seine Besoldung bis zu Ende des Jahrs 1771. abgereichet werde. Nachdeme aber

b) die Umstände dieser vorhin so sehr entkräfften Debit-Massæ einige neue Besoldungs-Vermehrungen keineswegs gestatten; So könnten Allerhöchst-Dieselbe in den von ihr, der Commißion, zu Gunst deren übrigen Beamten, und Bedienten gemachten Antrag nicht geheelen; Dahingegen

c.) Commissioni in Ansehung mancherley Gnaden-Gesuchs, wenn sich solches nicht höher, als auf einige Gulden belauffe, ohne weiterer Anfrag zwar freyer Gewalt belassen, jedoch auch hierinnen die genaueste Sparsamkeit anbefohlen werde. Wie denn

d.) wegen des in der Beylag sub Nro 8. bemerckten Nachlaß-Gesuchs denen 8. Rheingrafensteinischen Gemeinden Kayserliche Majestät den hierunter gethanen Vorschlag der Rheingräflichen Rentcammer allergnädigst zu begnehmigen geruhet hätten; Als wordurch einer Seits die Unterthanen nicht allzu hart gehalten werden, und anderer Seits der Massæ kein beträchtlicher Abbruch geschehe.

e.) Das Concurs- und Debit-Wesen betreffend, seye zwar allerdings billig, auch denen übrigen Glaubigern ohnnachtheilig, daß die in Nro 15. des Subdelegations-Berichts benannte Lied- und Taglöhner, in so weit ihre Forderungen hinlänglich liquidirt seyen, vor der Hand bezahlet würden, ohne daß jedoch die in der lezten Abtheilung verzeichnete Handwercks-

wercksleuthe hierunter begriffen, vilweniger aber ihre Landes-Prætanda mit ihren Forderungen compensiret werden könnten.

f.) Seyen wegen Verstaigerung derer noch übrigen Meublen, besonders im Schloß zu Grehweyler, die Creditores zu hören, und sich darmit lediglich nach deren Antrag zu benehmen; von dem vorhandenen Weißzeug und Haußgeräth aber dem Rheingrafen nicht mehr, als Er zu seiner höchsten Nothdurft brauche, zu überlassen, so fort das übrige gleichfalls an den Meistbiethenden abzugeben. Da übrigens

g.) die wegen der Caution des Secretarii Welsch so wohl, als des einen von der Rheingräfin angeblich erkaufften silbernen Service, sich ergebene Anstände zu dem allgemeinen Certamine super Prioritate gehörte, so verstehe sich von selbsten, daß Commissio hierüber zwar ebenmäßig die Creditores und Contradictorem Massæ mit erstbesagter Rheingräfin und dem Welsch ad Protocollum handlen zu lassen, acta instructa aber nicht dermalen ins besondere, sondern seiner Zeit samt denen anderen zur Claßifications-Urthel gehörigen Puncten, ad Impartiales exteros zu versenden, und solche Versendung möglichst zu beschleunigen habe.

Quoad Punctum Inquisitionis habe Commissio,

h.) der Churmaynzischen Zusage gemäß, die allda inhafftirte Grehweylerische Unterthanen und Schutzverwandte sich von Zeit zu Zeit, in so weit sie zu dem Haupt-Inquisitions-Geschäfft nöthig sind, auslieffern zu lassen,

i.) die von dem Churpfälzischen Oberamt Altzey erbothene Restitution des Hafnerischen Schrifften-Behälters, nach würklich von dem Herrn Churfürsten bey Kayf. Majestät schuldigst eingebrachter Paritions-Anzeig, ohne weiteres anzunehmen,

k.) dem Hafner bewandten Umständen nach einen salvum Conductum zum Rechten zu ertheilen, dessen schon würklich in Verhafft sitzendes Eheweib aber keineswegs zu entlassen.

Und übrigens nachdeme die gantze von denen

l.) Commissions Subdelegatis zur Entschuldigung ihrer bißherigen Unthätigkeit angeführte ad formandos articulos inquisitoriales erforderliche vorläuffige Untersuchung in diser Zwischenzeit ohnfehlbar vollendet, mithin auch die Articuli selbst zur Vernehmung des Aelteren Rheingrafen so wohl, als deren Complicum, voll-

vollständig formiret seyn würden, nunmehro, ohne weitere zum blossen Verzug diser so dringenden Sache absehende Anfragen, in der aufgetragenen Special-Inquisition rechtlicher Ordnung nach dereinstens ernstlicher, als bißhero geschehen, fürzufahren, und ihren einsmaligen Haupt-Bericht in Termino duorum mensium, bey Vermeidung der schon vorlängst angedroheten schärferen Kayserlichen Verordnung, zu erstatten.

Nicht minder habe endlichen Commissio auf forderſamste Beschleunigung des über den Jüngern Rheingrafen Ludwig Willhelm angeordneter Concurs- und Inquisitions-Processes den sorgsamen Bedacht zu nehmen, und nicht nur über dessen Befolgung sub priori præjudicio gleichmäßig in termino duorum mensium zu berichten, sondern auch deme die fernerweite umständliche Anzeig beyzufügen, in welchen Orthschafften, und auf welche Güther namentlich die Falckensteinische Administration zu Winweiler ihren anmaßlichen Concursum particularem geltend machen wolle, auch wie weit man etwa darinnen würcklich schon fürgegangen seye, um so fort auch hierunter das Nöthige verordnen zu können.

4. Hat ein und anderes von der Rheingräfin zu Grehweyler gestelltes Begehren de præs. 7. Januarii curr. anni nicht statt.

§. 11.

Anno 1772. 4. Aug. kame beym Reichs-Hofrath vor: 4. Aug.
Absolvitur Relatio & Conclusum:

1.) Cum Inclusione des von dem Rheingrafen und seiner Gemahlin, sub præsentato 15. Apr. c. a. übergebenen Exhibiti, rescribatur Commissioni Cæsareæ, cum termino duorum Mensium. (Die Curatel über die Gräfliche Kinder betreffend.)

2.) Wird das Gesuch der Rheingräfin de præsentato 11. Maji c. a. hiemit abgeschlagen, und habe es deßhalb bey denen vorherigen Kayserlichen Conclusis sein Bewenden.

3.) Hat ein und anderes Begehren des Rheingrafen de præsentato 20. Julii c. a. ebenmäßig nicht statt. (Betrifft die Wiederverleyhung der Landes-Regierung.)

4.) Rescribatur Commissioni Cæsareæ: Nachdem Kayserliche Majestät dises Concurs- und Inquisitions-Wesen bereits vor

mehr als zwey Jahren derselben aufgetragen hätten ohne daß dise ganze Zeit hindurch, besonders in Ansehung der keinen Verzug leidenden Inquisition, der Haupt-Bericht, so viler hiezu gegebenen Fristen ohngeachtet, eingekommen, weder der Rheingraf ad Articulos Inquisitoriales vernommen worden, noch sonsten ichtwas wesentliches geschehen wäre, Kayserliche Majestät aber sothanen der Sachen Verzug niemand anders als denen Subdelegatis beymessen könnten; So wollten zwar Allerhöchstdieselbe ihr, der Kayserlichen Commißion, hiermit noch einen terminum duorum mensium zu Erstattung des Haupt-Berichts verstatten, gewärtigten jedoch dessen Einsendung in vorgesetztem Termino um so gewisser, als man bey längerem Auffenthalt eine Abänderung mit ersrgedachten Commissions-Subdelegatis vornehmen zu lassen, bemüßiget seyn würde.

5. Ponatur das Gräflich-Grumbachische Procuratorium ad Acta.

§. 12.

24. Dec. Anno 1772. 24. Dec. endlich schlosse der Reichs-Hofrath:

1. Ponatur die Commißions-Berichte de 13. Aug. & 26. Octobris decurrentis anni ad Acta.
2. Rescribatur Commissioni Cæsareæ: Nachdeme Kayserliche Majestät, aus denen von denen Commissions-Subdelegatis vorgetragenen Umständen, die Nothwendigkeit der bishero vorausgeschickten General-Inquisition hinlänglich entnommen hätten; So habe es zwar in so weit hiebey sein Bewenden; jedoch befehlen allerhöchst-Dieselbe zugleich allergnädigst, daß Commissio nunmehro auch den Haupt-Bericht mit Gutachten über die Special-Inquisition so wohl, als das gesamte Debit und Administrations-Wesen, so bald es möglich, sub priori Præjudicio allergehorsamst erstatten solle. Was aber die von derselben gethane Anfragen betreffe; So könnten Kayserliche Majestät allerdings geschehen lassen, daß zu der Special-Inquisition ein dortiger Gegend ohnberuffener Mann als der zweyte Beysitzer zugezogen werde. b.) Habe zwar Commissio den Arnoldi, und das Häffnerische Eheweib erga cautionem Juratoriam de se toties quoties listendo & judicatum solvendo ihres Verhaffts zu entlassen, den Breckenfeld

feld hingegen bey nun geänderten Umständen im Arrest zu behalten, auch c.) den Jüngern Rheingrafen Ludwig Wilhelm zu der widerihn gleichmäßig verhängten Inquisition sub termino peremtorio vorzuladen, und, wenn er nicht erscheinen sollte, die Obrigkeit des Orts, wo er sich aufhaltet, um desselben Auslieferung behörig zu requiriren, oder, wenn etwa der Orth seines Auffenhalts nicht mehr auszukundschafften wäre, gegen denselben eine Edictal-Citation zu erlassen, und im Nicht-Erscheinungsfall mit der Inquisition rechtlicher Ordnung nach in Contumaciam wider ihn fürzuschreiten. d.) Seyen über die von der Wittib von Zievel, so wohl auf Herauszahlung ihrer Schuld gegen die erbottene Caution, als von dem Amtmann Schröter und Secretario Fabel auf eine Besoldungs-Zulag, gestellte Petita die Creditores forderſamst zu vernehmen, und zu deren Gewährung nach Möglichkeit zu disponiren, immittelst aber und provisorie beyden letzteren die in dem Subdelegations-Bericht de 28. Novembris 1771. vorgeschlagene Zulag einsweilen abzureichen. e.) Könnten Kayserliche Majestät nicht wohl einsehen, wie das Prioritäts-Verfahren über die privative Rheingräfliche Schulden mit Bestand Rechtens veranstaltet werden möge, ehe und bevor nicht die Beschaffenheit Jener Forderungen, wobey die Gemeinden mit verhafftet seyen, vollständig bestimmet und erlediget worden. Auf dises Letztere habe demnach Commissio noch zur Zeit den forderſamsten Bedacht zu nehmen, und alsdenn ererst die Rheingräfliche Creditores insgesamt super Prioritate verfahren zu lassen, inzwischen aber zu dermaleinstiger Vollendung des Liquidations-Geschäffts dieselbe so wohl als den Contradictorem Massæ durch Præjudicial-Termine so vil möglich zu stringiren, übrigens und f.) wollten zwar Kayserl. Maj. die mit eingeschickte Commißions-Rechnungen vom 10. Sept. 1770. usque ad finem anni 1771. auf sich beruhen lassen, versähen sich doch dabey allergnädigst, daß nicht nur in Zukunft alle eigenmächtige Austheilung von Geschencken und Honorarien eingestellet bleiben, und die in Ansatz bringende Posten nach Thunlichkeit würden bescheiniget, sondern auch demnechst die völlige bis zu Ende dises Jahrs 1772. laufende Administrations-Rechnung über die gesamte

Rheigräflich-Grehweilerische Einkünfften und deren Verwendung allerunterthänigst eingeschicket, und überhaupt einerseits alle mögliche Sorgsamkeit bey diser ohnehin so geringen Massa auf das genaueste beobachtet, andererseits aber auf Vermehrung derer Landes-Revenüen das hauptsächlichste Augenmerk gerichtet werden.

3. Fiat, so viel den von der Falckensteinischen Administration zu Winnweiler über das Vermögen des Jüngern Rheingrafen Ludwig Wilhelm zum Theil prätendireinden Concursum particularem betrifft, Votum ad S. C. Majestatem.

4. Hat das von dem Aeltern Rheingrafen Carl Magnus in Exhibito de 6. Novembris decurrentis anni, um Inhibition der Mobilien-Verstaigerung so wohl, als um Vermehrung seiner Competenz, beschehene Gesuch wiederholter massen nicht statt. De reliquo und

5. cum inclusione erstbesagten Exhibiti rescribatur Commissioni Cæsareæ: über die weiter darinnen enthaltene Puncten in termino duorum mensium einen umständlichen Bericht an Kayserliche Majestät zu erstatten.

6. Wird nunmehro der Herr Marggraf von Baaden-Durlach, als Curator deren zwey Töchtern des Rheingrafen Carl Magnus hiemit aufgestellt, & admittatur ejusdem Mandatarius ad Juramentum Curatelæ.

§. 13.

1773. Im Jahr 1773. lase man in denen Franckfurtischen Zeitungen:

„Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. wiederhohlt allergnädigst zu verordnen geruhet, daß verschidenes annoch vorhandenes Hausgeräthe des Herrn Rheingrafen Carl Magnus zu Grehweiler, in so fern es demselben entbehrlich wäre, zum Besten der Rheingräflichen Masse in eine abermalige Versteigerung gebracht würde: Zu sothaner öffentlichen Versteigerung aber, (in welcher besonders, nebst denen annoch sehr wohl conditionirten Hausmeublen und weiß Zeug, verschidene Geräthschafften der hiesigen Baumwollen-Fabric, samt einer Parthie verfertigter Baumwollenzeuge, und eine bißher wohl unterhaltene Orangerie, den Meistbietenden, gegen baare Zahlung, abgegeben werden sollen,) Montags der 10de nächstkünftigen Monaths Maji ausgesetzet worden; als wird solches

ches allen und jeden Liebhabern des Endes hiermit bekannt gemacht, um an besagtem Tage dahier in dem Rheingräflichen Ort Grehweiler sich einzufinden. Signatum, Grehweiler, den 3. Apr. 1773.

Zur Kayserlich-Rheingrafensteinischeinischen-Administrations-Commißion gnädigst subdelegirte Commissarien.

N. N. N. N.

Ferner:

„Da man bißhero zum Behuf der Rheingräflichen Rheingrafensteinischen Creditorschafft den unter dem 2ten Oct. 1772. angesetzten Liquidations-Termin offen gelassen, nunmehro aber, bey gröſten Theils beschlossenen puncto Liquidi gepflogenen Verhandlungen von bey nahe sämtlicher sich gemeldeter Creditorschafft, eine längere Frist zu Einklagung derer Schuld-Prätensionen nicht gestattet, noch der Sache dadurch ein längerer Verschub gegeben werden mag; als hat man hiermit bekannt machen wollen, daß, Falls annoch unbekannte, sich bey disseitigem Foro Concursus universali nicht gemeldete, Glaubigere vorhanden seyn sollten, selbige mit ihren Forderungen binnen zwey Monathen, à dato an gerechnet, um so gewisser dahier bey der Kayserlichen Subdelegations-Commißion hervor zu tretten hätten, als nach Ablauff des 30sten Junii dises lauffenden 1773ger Jahres keiner mehr mit irgend einer Ansprach oder Forderung gehöret, sondern diser Zeitpunct vor den gesetzlichen präclusiv-Termin angenommen und erkannt werden solle. So geschehen Kirchheim bey Bohlanden, den 1. Maji 1773.

Zur Kayserlichen ꝛc. „ (wie vorhin.)

Dreyßigstes Capitel.

Von Schönborn.

§. 1.

Graf Franz Erwein von **Schönborn** zu Wisentheid thate wegen seines einigen weltlichen Sohnes Haushaltung und 1750.

Schuldenwesens bey dem Reichs-Hofrath Vorstellung; worauf dem Churfürsten zu Maynz Commißion aufgetragen, und demselben unter anderem Anno 1750. 28. Jul. aufgegeben wurde, mit samtlichen Creditoribus formlich zu liquidiren.

§. 2.

1753. Anno 1753. 18. Dec. resolvirte der Reichs-Hofrath:

1. Ponantur des Herrn Churfürsten zu Maynz allerunterthänigst erstattete Berichte de præs. 3. Aug. 1752. & 30. Oct. a. c. ad Acta, & rescribatur Eidem: Es gereichete Kayserlicher Majestät zu allerhöchstem Wohlgefallen, welcher gestalten der Herr Churfürst, als in Sachen ernannter Kayserlicher Commissarius, dises verworrene Schuldenwesen in die Wege eingeleitet, daß nunmehro zu dessen baldiger Berichtigung in kurzem zu gelangen. Nachdem nun aber ihm, dem Herrn Churfürsten, schon in letzterer Kayserlichen Verordnung vom 28. Jul. 1750. der allergnädigste Auftrag geschehen, mit samtlichen Creditoribus formlich zu liquidiren; als hätte Derselbe, nach vollkommen geschlossenem Liquidations-Geschäffte und fernerweiten gründlichen Untersuchung derer mittelst zwischen verschidenen Creditoribus entstandenen, dahin einschlagenden, particular-Streitigkeiten, ebenfalls die Creditores gegen einander in puncto Prioritatis rechtlicher Gebühr nach zu vernehmen, disemnächst aber eine förmliche Claßifications-Urtheil eventualiter abzufassen, so dann selbige, mit denen Commissions-Acten, und seinem räthlichen Gutachten ad singula Puncta, seiner Zeit Ihro Kayserlichen Majestät zu Dero weiteren allerhöchsten Verordnung allerunterthänigst einzuschicken; zu welchem Ende dann auch unter dem heutigen dato dem Johann Friderich Finck, Burger zu Franckfurt, anbefohlen worden, sich mit seiner Forderung an die Kayserliche Commißion zu wenden, und alldorten sich in puncto Liquidationis so wohl, als Prioritatis, einzulassen; derowegen der Herr Churfürst ernelten Joh. Frid. Finck coram Commissione vor sich zu laden, und mit demselben die nemliche Veranstaltung zu machen habe, wie mit denen übrigen Creditoribus; inzwischen aber die von des Impetraten Competenz jährlich abzuziehende und zu Bezahlung derer Creditorum in Vorschlag gebrachte 4000. fl. Impetratischen Einwendens ungehindert, ad Commissionem einschicken zu lassen, und, biß zu völliger Berichtigung der Claßification, und darauf erhaltenen Kayserlichen Erkennt-

kenntniß, in depoſito zu behalten: Da im übrigen ratione Adminiſtrationis Fideicommiſſi, und was ſonſten auf den Fall des Impetrantiſchen Grafens von Schönborn Abſterbens zu veranſtalten, die weitere Kayſerliche Verordnung ſchon anheute an den Herrn Churfürſten zu Trier, und Grafen Melchior Friderich von Schönborn, als bereits proviſorie ernannte Adminiſtratores Fideicommiſſi, erlaſſen worden.

2. Cum notificatione hujus reſcribatur dem Impetrantiſchen Grafen Franz Erwein von Schönborn: Es werde derſelbe des mehreren aus dem an den Churfürſten zu Maynz erlaſſenen Kayſerlichen Reſcript erſehen, welche Veranſtaltung der mit ſeinem Sohn beſtimmten Competenz ad 8000. fl. verfüget worden. Nachdeme nun Kayſerliche Majeſt. verſichert ſeyn mögten, daß die davon ausgeworffene 4000. fl. zu Bezahlung derer Creditorum der Kayſerlichen Commißion zu ſichern Händen gebracht würden; als hätte der Impetrantiſche Graf ſolche 4000. fl. derſelben alljährlich richtig und unmittelbar einzuſchicken: Welchemnächſt aber deſſen übriges Begehren, die beſtändige Ausſchlieſſung ſeines Sohnes von dem Fideicommiſſo Familiæ betreffend, nicht ſtatt habe; ſondern deßfalls ſchon pro futuro die ſichere und genugſame Vorſorge genommen, und darüber das nöthige an den Herrn Churfürſten zu Trier und Grafen Melchior Friderich von Schönborn verordnet worden.

3. Reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Trier: Es werde demſelben dasjenige, was in gegenwärtiger Debitſache unterm 28. Jul. 1750. an ihn erlaſſen worden, annoch in friſchem Andencken ruhen; welches alles Kayſerliche Majeſt. nochmalen durchgehends beſtättigten. Nachdeme nun aber, nach eingelangtem Kayſerlichen Commißionsberichte, der Sache weiter auf den Grund geſehen worden; ſo geſchehe nunmehro Ihme, dem Herrn Churfürſten, hiermit der Auftrag, auf den ſich ergebenden Todesfall des Impetrantiſchen Grafen Franz Erwein von Schönborn ſogleich die Adminiſtration der Fideicommiß-Güter, mit Zuziehung des Grafen Melchior Friderich von Schönborn, nach Maaßgab des bereits an ihn ergangenen Kayſerlichen Reſcripti, zu ergreiffen, beſondere Cameralbediente zu Verſehung des Oeconomici zu beſtellen, und beſonders zu verpflichten, denenſelben auch auf das ſchärffeſte einzubinden, dem Impetratiſchen Grafen nicht das geringſte, weder

an

an Geld, noch an Naturalien, ohne Vorwissen der Kayserlichen Administration, zukommen zu lassen, sodann auch die zu dem Fideicommiß gehörige Pretiosa und Mobilien in Verwahrung zu nehmen, in Administration der Jurisdictionalien aber auf besagten Fideicommißgütern Impetratischen Grafen keineswegs zu hindern; mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß auch die Fructus Jurisdictionis zu Handen der Kayserlichen Administration, keineswegs aber des Impetratischen Grafen, eingeliefert werden mögen; auf solche Weise auch mit der Administration derer Fideicommiß-Güter ohngestöhret fortzufahren, biß samtliche Creditores nach dem ehestens zu publicirenden Claßificationsurthel ihre Befridigung erhalten haben würden.

4. Hoc notificetur per Rescriptum dem Grafen Melchior Friderich von Schönborn ꝛc.

§. 3.

1754. Anno 1754. 4. Nov. wurde resolvirt:

1. Ponatur des Herrn Churfürsten zu Trier allerunterthänigste Anzeige de præs. 30. Oct. nup. ad Acta.

2. Rescribatur dem Grafen Adam Friderich von Seinsheim: Nachdeme durch den am 27. Febr. 1754. erfolgten Tod des in der Schönbornischen Debitsache bestellt gewesenen Coadministratoris, Grafen Melchior Friderich von Schönborn, es erforderlich seyn will, Jemand andern dißfalls den Auftrag zu thun; als hätten Kayserliche Maj. Sich allergnädigst entschlossen, auf den von dem Herrn Churfürsten zu Trier gethanen Vorschlag, statt des verstorbenen Grafen Melchior Friderichs von Schönborn, ihne, Grafen von Seinsheim, zum Coadministratore hiemit zu ernennen; befehlten demnach demselben allergnädigst, in Administrirung der Schönbornischen Fideicommißgüter so, wie er bereits den löblichen Anfang gemacht, fortzufahren, und samt dem Administratore, Herrn Churfürsten zu Trier, denen in Sachen bereits ergangenen Kayserlichen Verordnungen ein vollkommenes Genügen zu leisten.

3. Et hoc notificetur per Rescriptum so wohl dem Herrn Churfürsten zu Trier, als dem Grafen Joseph Franz von Schönborn.

§. 4.

1757. Anno 1757. 18. Mart. beliebte der Reichs-Hofrath:

1. Ponantur die sub præs. 6. Apr. & 8. Jun. 1756. übergebene

bene Commißions-Berichte, und cum Actis Commissionis, nebst der ab Administratione sub præs. 9. Oct. 1755. eingereichten Befolgungsanzeige und derselben Bevollmächtigung so wohl, als auch die von dem Impetrantischen Grafen, ad Acta.

2. Hat die gebetene Confirmation des angeblichen Testaments nicht statt, & fiat ejusdem petita retraditio.

3. Cum inclusione exhibiti de præs. 11. Mart. 1757. rescribatur Commissioni Cæsareæ: Kayserliche Maj. hätten mit allerhöchstem Wohlgefallen aus des Herrn Churfürsten zu Maynz Hauptbericht ersehen, mit welcher Legalität und Ordnung derselbe durchaus in disem ganzen Schuldenwesen bißanhero zu Werck gegangen; Allerhöchstdieselbe verseheten Sich derowegen, Commißio werde, biß zu deßen gänzlicher Berichtigung, solchergestalten fortfahren, zuforderst aber, wann ihm die von Kayserl. Maj. angeordnete Administration das Inventarium, samt dem Caßenvorrath, werde communiciret haben, (weßhalben anheute schon das nöthige an dieselbe verordnet worden,) die vorgeschlagene Güte unter denen Creditoren tentiren, und darüber, wie er sothanen Verglich zu Stande gebracht, den Bericht erstatten: Im Fall sich aber hierunter allzuvile Weitläufftigkeit und Anstand äussern sollten, damit sich nicht allzulang aufhalten, und bey deßen gänzlicher Zerschlagung mit der Publication des Claßifications-Urthels, salva Appellatione, fortfahren, und so dann, seinem Vorschlag gemäß, denenjenigen Creditoren, deren Forderungen liquid und bereits zuerkannt seyen, erga idoneam cautionem, eine beglaubte Urkund ertheilen, damit sie sich dadurch bey der von Kayserl. Maj. immediate nidergesezten Administration legitimiren, und allda, dem Claßifications-Urthel gemäß, ihre Befridigung erlangen mögen. Weilen nun solchergestalten die Sache noch nicht zu ihrer völligen Endschafft gelange, denen Subdelegirten aber nicht zuzumuthen, daß sie die ihnen gebührende Diäten und andere Kosten in so lang entbehren sollten; als habe Kayserliche Maj. auch desfalls schon die erforderliche Verfügung an die Kayserliche Administration erlaßen, damit denenselben einsweilen etwas auf Abschlag abgezahlet werde; so dann seiner Zeit über alles dises, und was etwa bey denen von der Impetrantischen Gräfin begehrten Spennadelgeldern, auditis, quorum interest, zu erinnern seyn möchte, seinen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

4. Hat die von dem Grafen von Schönborn zu Tilgung der Schulden gebettene Geldaufnahm auf das Fideicommissum Familiæ so wohl, als auch das gebetene augmentum Competentiæ und Liferung der Victualien, nicht statt; sed

5. rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Würzburg, als in Sachen ernannten Administratori: Nachdeme deßelben bißanhero wohlgeführte Schönbornische Güteradministration zu Kayserlicher Maj. allerhöchstem Wohlgefallen gereiche; als habe Derselbe damit solchergestalten, und zwar, nach erfolgtem Absterben des Coadministratoris, Herrn Churfürsten zu Trier, nunmehro allein fortzufahren, das vollständige Inventarium vom samtlichen Schönbornischen Vermögen, wie auch den Caßavorrath und darüber gehaltene Berechnung, ohnverzüglich anhero zu schicken: Damit aber auch das der Kayserlichen Commißion anheute aufgetragene Vergleichsgeschäfft desto mehr befördert werden möge, das Duplicat dises Inventarii und den dermaligen Zustand der Massä derselben ohnverzüglich zu communiciren, und inzwischen alle vorräthige Weine und Früchten, samt übrigen zum Fideicommiß nicht gehörigen Effecten, ohne einigen Zeitverlust, auf das vortheilhaffteste zu versilbern, das daraus gelöste Geld bey sich in Verwahr zu behalten, und damit diejenige Creditores, welchen ihre Forderung von der Kayserl. Commißion vor liquid erkannt und würcklich zugesprochen, auch von derselben an die Administration verwisen worden, ohne Anstand zu bezahlen. Ungeachtet nun Impetrantischer Graf von Schönborn um ein augmentum Competentiæ nachgesuchet und ihme solches abgeschlagen worden, so befehleten dennoch Kayserl. Maj. dem Herrn Administratori, in allermildester Rücksicht auf seine Kinder und deren Standesmäßige gute Erziehung, den Vorschlag zu machen: Ob und was etwa dazu auszuwerffen, und welche sichere Wege einzuschlagen seyn möchten, damit dises ausgeworffene Quantum würcklich darzu, und zu nichts andern, angewendet werde? worüber, und wie alles dises befolget, Kayserliche Maj. des Herrn Administratoris allergehorsamste Anzeige in termino duorum mensium erwarte.

§. 5.

Nachhero wurde dem Grafen von Ingelheim die Administration derer Schönbornischen Güter aufgetragen.

1759. Ferner ergienge Anno 1759. 19. Febr. ein Reichs-Hofraths-Conclusum; deme folgendes nachkame: §. 6.

§. 6.

Veneris 6. Jun. 1760. 1760.

Von Schönborn zu Wisentheid, Graf Franz Erwein, puncto Curatelæ & Administrationis Bonorum; sive Gräflich-Schönbornischer Anwald von Wallau, sub præs. 31. Mart. a. c. übergibt allerunterthänigste Erklärung und Bitte pro clem. nunc impertiendo consensu Cæsareo ad contrahendum Mutuum. appon. ult. Concl. in duplo.

In eadem des Eugen Erweins Grafen von Schönborn-Heussenstamm, Kays. Reichs-Hofraths, Anwald von Middelburg sub præs. 31. Apr. e. a. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clem. communicando Dn. Principali, ceu Agnato proximo, Exhibita Dn. Comitis de Schoenborn-Wisentheid, ad se ratione onerandi Fideicommissi declarandum. appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

In eadem, des Implorantischen Juden Levi Marx Beyfus von Hamburg Anwald Bißing sub præs. 17. Jan. a. c. supplicat hum. pro clem. rescribendo Commissioni Cæsareæ, ut Imploranti, ad normam aliorum Creditorum, debitum cambiale solvat. appon. num. 1. 2. & ult. Concl. in duplo.

In eadem der Gräflich-Schönbornische Güteradministrator, Johann Philipp Graf von Ingelheim, sub dato 10. Nov. 1759. & præs. 28. Jan. a. c. erstattet per substitutum Mandatarium Vacano allerunterthänigsten Bericht, nebst Ueberreichung der vom 22. Sept. 1758. biß dahin 1759. geschloßenen Caßarechnung, samt denen Beylagen.

Idem sub dato 1. & præs. 10. Mart. a. c. erstattet per à Wallau fernerweit allerunterthänigsten Bericht, mit allergehorsamster Wiederhohlung der im vorigen allerunterthänigsten Bericht de 10. Nov. a. p. enthaltenen Anfrage; cum adjuncto.

Idem sub dato 20. Maj. nup. & præs. 2 huj. erstattet per eumdem à Wallau anderweiten allerunterthänigsten Bericht.

In eadem Se. Churfürstl. Gn. zu Maynz sub dato 29. Oct. & præs. 18. Dec. a. pr. überreichen per à Wallau unterthänigsten Nachtrag zu dem Commißionsbericht de præs. 23. Oct. d. a mit Bitte, um ferneren allergnädigsten Verhaltungs-Befehl, mit Beyl. n. 171. & 172.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

I. Ponantur die von dem Herrn Churfürsten zu Maynz sub præs. 30. Apr. 10. Maj. 24. Jul. 2. & 23. Oct. ut & 18. Dec. 1759. erstattete Commißions- wie auch die von dem Herrn Bischoffen zu Würzburg sub præs. 10. Apr. und 1. Jun. a. p. endlich die von dem Grafen von Ingelheim sub præs. 21. Maji & 9. Aug. a. p. 28. Jan. 10. Mart. und 2. Jun. a. c. exhibirte Commißionsberichte ad Acta.

II. Cum inclusione der vom Graf Joseph Franz von Schönborn sub præs. 31. Mart. a. c. übergebenen Vorstellung, rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz: Ihro Kayserl. Maj. gereiche des Herrn Churfürstens Eifer und Bemühung, welche Derselbe, so wohl bey diser ganzen Sache, als besonders auch in Bewerkstelligung des Ihme aufgetragenen Vergleichsgeschäfts zwischen dem Debitore und dem ansehnlichsten Theil derer Glaubiger, zum beederseitigen Nuzen angewendet habe, zu allergnädigstem Wohlgefallen: Um nun dem Herrn Churfürsten auf dessen erstattete Berichte die anverlangte Kayserliche Verordnungen, in so weit, als solches die gegenwärtige Umstände der Sache noch zur Zeit erforderten, zu ertheilen; so genehmigten

1. Ihro Kayserl. Maj. des Herrn Churfürsten in Betreff der Güter Aysch, Förtschwind und Franckenwienheim, erstattetes Gutachten, daß besagte Güter ad massam Concursus nicht gehörig, sondern zur Erziehung und Nuzen des Grafen Joseph Franzens von Schönborn vorhandenen Sohns, auf die Art, wie dem Administratori, Grafen von Ingelheim, dißfalls die Auflage geschehen, angewendet, weiters aber demselben ex massa Concursus, zu dessen Erziehung, nichts verabfolget werden solle: wie dann auch
2. denen Töchtern des Debitoris, nachdem, laut des von dem Herrn Churfürsten erstatteten Berichts, denenselben durch das Cadettencapital genugsam prospicirt worden, ex massa Concursus zu ihrer weiteren Erziehung nichts abzureichen seye.
3. Wären zwar Ihro Kayserl. Maj. im geringsten nicht abgeneigt, dem zwischen dem Debitore und dem grösten Theil derer Creditorum eventualiter geschlossenen Vergleich, in Erwegung, daß derselbe, zum Besten und Vortheil der Familie zu gereichen, allerdings das Ansehen habe, zu seiner Zeit aller-

allergnädigst zu confirmiren: Nachdeme jedoch Allerhöchst-Dieselbe Einwendungen von denen sämtlichen ein ius Successionis auf das Fideicommiß habenden Agnatis auch vor das künftige gern vermieden scheten, auf der andern Seite aber der Graf Joseph Franz v. Schönborn unterm 31. Mart. a. c. solche Vorschläge gethan, wodurch dem Ansehen nach diser Endzweck desto eher erreichet werden könne; als wollten Ihro Kayserl. Maj. dem Herrn Churfürsten hiemit allergnädigst auftragen, daß Er vor allem, und so geschwind als möglich, Sich dahin verwende, daß sämtliche an dem Schönbornischen Fideicommiß ein ius habende Agnati und Cognati, ins besondere aber der Curator des minderjährigen Grafens, dann der Reichs-Hofrath, Graf Eugen Erwein von Schönborn, (welcher sich bey Kayserlicher Maj. ohnehin bereits anerbotten habe, zu Stifftung des Vergleichs alles mögliche beyzutragen,) demselben beytretten, oder, im Entstehungsfall, ihre etwa dabey habende Anstände und Erinnerungen Kayserlicher Maj. längstens in termino duorum mensium, nebst dessen räthlichen Gutachten, überschicken, damit so dann Allerhöchst-Dieselbe, nach vollständig erhaltner Information, jene Verfügungen, welche Allerhöchst-Dieselbe so wohl dem Fideicommiß, als der Erhaltung dises Gräflichen Hauses, die ersprießlichste zu seyn erachten werden, ergehen zu lassen, vermögen; wo ingleichem die Creditores ohnehin geneigt seyn würden, wegen diser geringen Verweilung, von dem eventualiter geschlossenen Vergleich nicht abzugehen, sondern vil mehr das bey der Administration vorhandene baare Geld zwischen ihnen, pro rata ihrer eventualiter verglichenen Summe, inzwischen anzunehmen.

4. Sämtliche übrige, von Ihm, dem Herrn Churfürsten so wohl, als dem Administratore, gemachte Anfragen und Anstände aber wollten Ihro Kayserliche Maj. biß dahin ausgestellet seyn lassen.

III. Rescribatur dem Grafen von Ingelheim, als Administratori Massæ: Ihro Kayserl. Maj. hätten aus denen von dem Herrn Churfürsten zu Maynz erstatteten Berichten ersehen, wie die Güter Aysch, Förtschwind und Frankenwienheim, dem Sohn des Grafen Joseph Franz von Schönborn eigen-

thümlich gehören, und dergestalt beschaffen seyen, daß er, ausser denen Revenüen diser Herrschafften, ein weiteres zu seiner Erziehung ex massa Concursus nicht bedörffe; es habe mithin der Administrator, in Verfolg des Kayserlichen Rescripts de 19. Febr. a. p. dise Güter von der Concursmasse gänzlich zu separiren, darüber besondere Rechnung zu führen, und von denen Einkünfften so vil, als zur Erziehung des jungen Grafen erforderlich seyn möchte, demselben zu geben, ex massa Concursus aber ihme nichts verabfolgen zu lassen. Ferner soll Administrator denen Creditoribus, auf ihr Verlangen, so wohl die von dem Herrn Fürsten zu Würzburg übergebene Schlußrechnung seiner geführten Administration, als auch die von ihme pro Anno 1759. abgelegte Rechnung ad inspiciendum vorlegen, und in Betreff des vorhandenen baaren Geldes, solches, wann sie von denen Creditoribus auf Abschlag des eventualiter getroffenen Vergleichs angenommen werden sollten, nach der ihme von dem Herrn Churfürsten zu Maynz dißfalls machender Repartition und Anweisung, distribuiren: Uebrigens würden Ihro Kayserl. Maj. in Betreff der weiteren Bezahlung derer Gnadengehalt und Interessen alsdann Dero allerhöchste Verordnung erlassen, wann sich zeigen wird, ob man mit dem Vergleich zu Stande komme.

IV. Wird der Jud Levi Marx Beyfuß mit seinem Begehren hier Orts abgewiesen.

§. 7.

1765. Jovis 28 Nov. 1765.

Von Schönborn zu Wiesentheid weyl. Graf Franz Erwein, puncto Curatelæ & Administrationis Bonorum, sive des Grafen Joseph Franz von Schönborn Anwald Fischer von Ehrenbach sub præs. 17. Oct. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige ad Membrum 2. Concluſi Cæsarei de 12. Jun. a. c. samt Bitte, pro clem. ad producendum producenda alio termino bimestri concedendo. appon. ult. Concl.

Idem sub præs. 18. ej. übergibt allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Rescriptum de 12. Jun. a. c. samt Bitte, pro clem. eandem pro sufficienti acceptando, & ad Acta ponendo. appon. Sign. ☉. & ☾. nec non ult. Concl.

In

In eadem Gräflich-Schönbornischer Administrations-Rath von Wallau sub præs. eodem, documentando rite peractam insinuationem Rescripti Cæsarei de 13. Jun. a. c. supplicat hum. pro clem. decernenda ejusdem positione ad Acta. appon. ult. Concl. & Docum. insinuat.

In eadem Gräflich-Schönbornischer Administrator, Graf von von Ingelheim, sub dato 31. Oct. & præs. 18. Nov. nup. erstattet per à Wallau allerunterthänigsten vorläuffigen Bericht, samt Beyl. sub Lit. A usque D incl.

Idem sub dato 14. & præs. 22. Nov. decurr. überreicht per eundem à Wallau die abgewichene Michaelis 1765. schlüßige Cassarechnung, mit denen darzu gebundenen Belegen à num. 1. usque 53.

1. Ponantur die von dem Grafen von Ingelheim, als Administratore der Schönbornischen Güter, sub præs. 18. & 22. Nov. nup. erstattete gehorsamste Berichte, nebst der bis 22. Sept. a. c. beygefügten Administrations-Rechnung, ad Acta.
2. Communicetur die von dem Grafen von Schönborn ad Rescriptum Cæsareum de 12. Jun. a. c. übergebene Paritionsanzeige de præs. 18. Oct. nup. dem Grafen von Ingelheim, als angeordneten Administratori, ad notitiam.
3. Rescribatur dem Grafen Joseph Franz von Schönborn: Es sey demselben ohnehin bereits von dem Kayserlichen Administratore, Grafen von Ingelheim, die behörige Communication geschehen, nunmehro aber auch von demselben bey Ihro Kayserlichen Maj. allerunterthänigst angezeigt worden, wie sich bey der vorgenommenen Visitation derer Schönbornischen Güter, wider alles Vermuthen, gezeiget habe, daß auf seine, des Grafens, alleinige Veranlassung, durante Administratione, ohne alle Nachfrag und Vorbewußt der angeordneten Kayserlichen Administration, nicht allein verschidene Baurenhöfe, sondern so gar, mit Anfang dises laufenden Jahres, die zu dem Dorff Hallerndorff gehörige, mit dem nexu Fideicommissi bestrickte, Herrschafftliche Güter an die Juden Hirsch Süßlein und David Samuel von Mühlhausen, zu weiterer Verschlag- und Vererbung, um ein sehr geringes, und, nach der von ersagten Juden hierauf vorgenom-

nommenen weiteren Zerschlagung und Vererbung, kaum die Helffte des wahren Werths betragendes Kauffs-Pretium, zum grösten Nachtheil des Fideicommissi, und mit Zurückbehaltung des stipulirten Reukauffs, käufflich überlassen worden seyen:

Da nun aber Ihro Kayserliche Maj. ihme bereits unterm 12. Jun. dises lauffenden Jahres alle Eingriffe in das der Kayserlichen Administration allein übertragene Camerale ohnehin auf das schärffeste, und unter Benehmung der Jurisdictionalium, untersagt hätten, zugleich auch vor die Entschädigung des durch dise Zerschlagung dem Fideicommiß zugezogenen Nachtheils die zeitige Vorsorge zu treffen hätten; als wollten Allerhöchst-Dieselbe nicht allein die unterm 12. Jun. dises Jahres in Ansehung der verbottenen Eingriffe in das Cameralwesen erlassene Kayserliche Verordnungen ihrem ganzen Innhalt nach wiederhohlet, und ihme ins besondere, bey unvermeidlichem Verlust des Exercitii Jurisdictionalium, anbefohlen haben, aller weiteren Zerschlag- und Vererbung derer Herrschafftlichen Güter und Baurenhöfe, ohne Wissen und Einwilligung der Kayserlichen Administration, sich zu enthalten, als auch wegen derer bereits einseitig beschehenen Veräusserungen in termino duorum mensium zu verantworten, um so dann die weiters nöthige Verfügungen zu Entschädigung des Fideicommißi erlassen zu können.

4. Hæcque omnia notificentur dem Grafen von Ingelheim, als Gräflich-Schönbornischen Güter-Administratori, per Rescriptum, mit dem Anhang: Wie Ihro Kayserliche Maj. den von ihme an die sämtliche Schönbornische Beamte wegen der Zerstückelung der Herrschafftlichen und Unterthanen Güter erlassenen Befehl allergnädigst begnehmigten, und ihme befählen, solchen nochmals an dieselbe, bey ansonsten ohnvermeidlich zu erwartender Cassation, zu wiederhohlen.

§. 8.

1766. Jovis 4. Dec. 1766.

Von Schönborn zu Wiesentheid, weyl. Graf Franz Erwein, Curatelæ & Administrationis Bonorum, sive des Grafen Joseph Franz von Schönborn Anwald, Fischer von Ehrenbach, sub præs. 10. Apr. a. c. stellet unterthänigst vor und bittet, pro clem. desu-

desuper Administrationi Cæsareæ rescribendo. appon. Lit. A. B. & C. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 6. Maj. d a. übergibt allerunterthänigste Anzeige würklich eingelangter Gräflich-Schönbornischer allergehorsamster Verantwortung ad Rescriptum gratiosissimum de 28. Nov. a. pr. samt Bitte, pro clem. ad revidendum & decopiandum impertiendo terminum trium septimanarum. appon. ult. Concl.

Idem sub præs. 15 ej. m. überreicht allerunterthänigste Verantwortung ad Rescriptum gratiosissimum de 28. Nov. a. pr. samt Bitte, pro clem. eandem pro sufficienti acceptando, & Dn. Comitem Josephum Franciscum à Schoenborn ab omni ulteriori actione & satisfactione absolvendo. appon. num. 1. biß 14. incl & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 27. d m. exhibet zwey zu dem Exhibito hum. de præs. 15. Maj. annoch gehörige Beylagen, samt Bitte, pro clem. prævia eorundem ad Acta positione, in iudicando desuper reflectendo. appon. num. 9 & 14. in duplo.

Idem sub præs. 3. Oct nov. supplicat pro clem impertienda Resolutione Cæsarea.

Idem sub præs. 30. ej. instat pro Relatione Exhibiti de præs. 15. Maj. a. c.

In eadem Gräflich-Schönbornischer Administrator, Graf von Ingelheim, sub d. 2. & præs. 14. Maj. a. c. exhibet per à Wallau allerunterthänigste Anzeige ad Rescriptum Cæsareum de 28. Nov. a. pr.

Idem sub dato 5. & præs. 13 Oct. nup. überreichet per à Wallau die jährliche Administrations-Rechnung vom 22. Sept. 1765. biß dahin 1766. nebst denen Belegen à n. 1. biß 58.

Idem von Wallau sub præs. 24. Nov. nov. stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clem. maturanda intus petita Ordinatione Cæsarea. appon. ult. Concl.

1. Ponatur der von dem Grafen von Ingelheim, als Administrator derer Schönbornischen Güter, sub præs. 13. Oct nup. erstattete Bericht, nebst der demselben beygelegten Administrations-Rechnung biß 22. Sept. a c. ad Acta..
2. Wird der Graf Franz Joseph von Schönborn mit seinem sub præs. 10. Apr. a. c. wiederhohlt angebrachten Suchen

auf die bereits erlassene Kayserliche Verordnungen vom 23. Nov. 1764. und 12. Jun. 1765. verwisen, und ihm sein Begehren nochmalen, und zwar ein- vor allemal, abgeschlagen.

3. Ponatur die von dem Grafen Franz Joseph von Schönborn ad Rescriptum Cæsareum de 28. Nov. 1765. übergebene Paritions-Anzeige de 25. Maj. wegen zugesicherter künfftiger Enthaltung von allen weiteren Zerschlag- und Vererbungen derer Herrschafftlichen Güter und Baurenhöfe ad Acta.

4. Wollten Ihro Kayserliche Maj. nach denen so wohl von dem Kayserlichen Administratore, als dem Grafen von Schönborn, angezeigten besonderen Umständen, es bey der geschehenen Zerschlagung derer Herrschafftlichen Güter zu Hellendorff vor disesmahl bewenden lassen, und dem Grafen von Schönborn auferlegen, daß derselbe denen dermaligen Besizern die behörige Zuschreibung ausfertige; anbey aber

5. denen samtlichen Graf-Schönbornischen Fideicommiß-Agnatis so wohl den Administrations-Bericht de 18. Nov. 1765. als die darauf erfolgte Verantwortung des Grafen von Schönborn de præs. 15. Maj. 1766. zu dem Ende communiciren, um sich über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der beschehenen, und nicht mehr abzuändernden, Zerschlagung derer Herrschafftlichen Güter zu Hallendorff in termino duorum mensium zu erklären; auch ersteren Falles Ihro Kayserlichen Maj. intra eundem terminum ihre Vorschläge zu überreichen, wie das Fideicommiß auf andere Art am füglichsten wieder redintegriret werden könne.

Ein und dreyßigstes Capitel.

Von Solms.

* * *

Von Solms-Braunfels.

§. 1.

1746. Von dem Solms-Braunfelsischen Debitwesen kan ich folgende Reichs-Hofräthliche Schlüsse mittheilen. Ve-

Veneris 29. Apr. 1746.

Solms contra Solms, Commissionis, sive Friderich Wilhelm Ernst Prinz von Solms-Braunfels, sub præs. 18. huj. übergibt, per Korneffer, allerunterthänigstes Memoriale, Vorstellung und Bitte, pro, ex intus allegatis causis, ob summum in mora periculum, clem. decernenda Commissione, eidemque, ut indigitato & perito modo procedat, iniungendo. appon. num. 1. usque 13. incl. in duplo.

W. C. L. Graf zu Solms-Rödelheim sub præs. 25. huj. exhibendo allerunterthänigste Interventional-Anzeige, bittet, pro clem. in conformitate Pactorum Familiæ: pro decernenda Commissione in unum vel alterum Agnatorum Domus Solmensis, ut & adjungendo Commissario Cæsareo. appon. Lit. A. B. C. D. & E. cum Subadj. num. 14. & Lit. F. in duplo.

1. Fiat Commissio auf den Intervenientischen Grafen Wilhelm Carl Ludwig zu Solms-Rödelheim, wie auch den Reichs-Hofrath von Barckhausen zu Franckfurt, & cum inclusione Exhibitorum de præs. 15. und 25. Apr. a. c. rescribatur denenselben: Ihro Kayserl. Maj. hätten Sich allerunterthänigst vortragen lassen, was so wohl von ihm, dem intervenirenden Grafen zu Solms-Rödelheim, wegen des Herrn Fürsten Friderich Wilhelm zu Solms-Braunfels üblen Haushalts und anderer mißlichen Umstände allhier angebracht, als auch, was besonders diserhalb von dem Erbprinzen zu Solms-Braunfels allbereits darob vorgestellet und des weiteren gebeten worden: Gleichwie nun Allerhöchst-Dieselbe aus denen dabey befindlichen, insonderheit aber aus des intervenirenden Grafen zu Solms-Rödelheim beygebrachten, glaubwürdigen Nachrichten, so viel nicht ohne gerechtesten Mißfallen wahrnehmen müssen, was gestalten der auf dem Fürstlich-Solms-Braunfelsischen Haus hafftende schwere Schuldenlast durch die üble Wirthschafft und Einrichtung des regierenden Herrn Fürstens Friderich Wilhelms bereits solcher gestalten vermehret worden, daß derselbe, diserhalb bereits zu denen schädlichsten Veräusserungen einiger der Solmsischen Fideicommiß- und Stammgüter zu schreiten, kein Bedenken gemacht, und wie derselbe hierüber (nach Maaßgab eines im Jahr 1587. errichteten und von Sr. Kayserl. Maj.

Allerdurchl. hohen Vorfahren in der Regierung jederzeit bestättigten Solmsischen Stammpacti,) von seinen samtlichen Agnaten besprochen, auch, nach vorgängig angestellter Untersuchung, (Innhalt eines abgefaßten, und vermittelst Schreibens vom 22. Maj. 1739. an ihn kund gemachten Conclusi,) zu Uebertragung seiner samtlichen Güter an eine anzuordnenden Administration angewisen worden, hieran in keinem einzigen Stück so wenig sich gekehrt, daß er seinen nächsten und wohlmeinenden Freunden nicht einmal eine Antwort darauf zukommen lassen, vilmehr in vorgedacht-schädlichen Alienationen beständig fortgefahren, und alles gleichsam mit Fleiß angewendet, um dises sein Fürstliches und uralt-Solmsisches Haus vollends ins Verderben und Umsturz zu bringen: Hierüber nun aber alle dienliche Mittel und Wege vorzukehren Kayserliche Maj. um so mehr allergerechtest entschlossen seyen, je mehr Allerhöchstdieselbe eines Theils nicht zugeben könnten, daß das vorgedachte, heilsamst errichtete, und von je an bestättigte uralte Solmsische Stammpactum gänzlich zu Grund gerichtet und hintangesezet werde: Andern Theils aber Allerhöchst-Dieselbe Sich aus Reichsväterlicher Liebe und Sorgfalt verbunden zu seyn erachten, hierunter Sich der Fürstlich-Solmsischen gar vilen, noch insgesammt unmündigen, Kindern, denen diser üble Haushalt ihres Vaters mit der Zeit am meisten treffen würde, den allerhöchsten Kayserlichen Schuz und Gnade hülfreichst angedeyhen zu lassen: Und dann Allerhöchst-Dieselbe ein sonderbares gnädigstes Vertrauen auf ihn, regierenden Grafen zu Solms-Rödelheim, und gleichfalls auf den von ihm in Vorschlag gebrachten Reichs-Hofrath von Barckhausen setzeten; als gesinnen Ihro Kayserliche Majestät und befehleten hiemit, in conformitate offtgedachten Solmsischen Stammpacti, allergnädigst, alsofort nach Erhaltung dises eine Untersuchung des Solms-Braunfelsischen Debitwesens auf das allergenaueste vorzunehmen, annebst zu einer ordentlichen Einrichtung der Administration der Solms-Braunfelsischen gesammten Einkünfften alles nöthige vorzukehren, und, wie zu Abtragung der Solms-Braunfelschen Schuldenlasts, auch standesmäßiger Erhaltung des Fürstlich Solmsischen Hauses, und guter Erziehung deren

vilen

vilen darinn noch unmündigen Kindern, eine ordentliche und sichere Einrichtung zu treffen, ihre gutächtliche Vorschläge, samt Bericht, zu fernern Kayserlichen Verordnungen sub termino duorum mensium anhero zu erstatten: Und wiewol übrigens Ihro Kayserl. Maj. Sich versehen, es werde der Herr Fürst zu Solms sich allem deme so willig als schuldig unterwerffen, was zu dessen eigenem Besten und wahrer Wohlfahrt von Sr. Kayserl. Maj. hierunter jezo angeordnet und verfüget werde; so hätten jedennoch Allerhöchst-Dieselbe durch angeschlossenes original-Rescript, (welches ihm, dem Grafen zu Solms-Rödelheim, und dem Reichs-Hofrath von Barckhausen, als in diser Sache angeordneten Kayserl. Commissariis, zur Insinuation zu befördern, hiemit aufgegeben, anbey in Copia zur Einsicht angeschlossen werde;) die nöthige Vorsehung thun wollen, damit ab Seiten des Herrn Fürstens denenselben keine Hinderung gemachet werde.

2. Cum notificatione hujus, & simili acclusione Exhibitorum vom 18. und 25. Apr. a. c. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels: Es werde derselbe aus dem Anschluß des mehreren ersehen, was gegen ihn und dessen biß daher daurenden üblen Haushalt halber Kayserlicher Maj. allerunterthänigst vorgestellet und des weiteren referiret worden seye: Gleichwie nun Allerhöchstdieselbe nicht anderst, dann mißfällig, vernehmen können, was gestalt er, der Herr Fürst, an das heilsamst errichtete, und von Ihro Kayserl. Maj. Allerdurchlauchtigsten Herrn Vorfahren in der Regierung bestättigte, Stammpactum des uralten Solmsischen Hauses so wenig sich gekehret, daß er vilmehr, zum gänzlichen Verderben und Untergang seines Fürstlichen Hauses, die allerschädlichste Alienationen der Solmsischen Stamm- und Fideicommißgüter vorgenommen, und der darüber, nach Maaßgab obgedachten Pacti Domus, angestellten Untersuchung der Solmsischen Agnaten und ihme darob vermittelst Schreibens vom 26. Maj. 1739. kund gemachten Concluſi des Solmsischen Gesammthauses, die unter ihm schlecht vorgestandene Solmsische Güter zu einer sichern und bessern Einrichtung einer darob anzuordnenden Administration einzuraumen, nicht das geringste Gehör noch Folgleistung geben wollen: Sotha-

ner injustificirlichen Schmäler- und Hintansezung gedachten Stammpacti aber Se. Kayserl. Maj. weiter nicht nachsehen könnten, sondern darob das nöthige, zu Erhaltung dises uralten Hauses Wohlstandes und Aufnahm, zu verordnen, allergerechtest entschlossen wären; als hätten Allerhöchst-Dieselbe, in Conformitate sothanen Pacti, dem Grafen zu Solms-Rödelheim, benebst dem Reichs-Hofrath von Barckhausen, den allergn. Auftrag gegeben, wie solches er, der Herr Fürst, aus dem in Copia beygeschlossenen Rescripto an Dieselbe des mehrern wahrnehmen würde: Gleichwie nun damit hauptsächlich auf sein, des Herrn Fürstens, und dessen Fürstlichen Hauses wahres Beste und Wohlfahrt die Absicht gerichtet seye; als versehen Sich auch Ihro Kayserl. Maj. um so mehr, es werde er, der Herr Fürst, hierunter nicht die geringste Behinderung in Weg legen, vil mehr zu schuldigster Beförderung dises Kayserlichen Endzwecks alles mögliche beytragen, und so wohl weder vor sich, noch vor seine Bediente und Unterthanen, (als welche expresse dahin angewisen würden,) vorbenannten Kayserlichen Commissariis hierunter in allen Stücken die hülffliche Hand zu bieten, nicht das geringste, bey Vermeidung Kayserlicher allergerechtester Ahndung, zu Schulden kommen lassen; gleichwie dann auch übrigens er, der Herr Fürst, von selbsten sich bescheiden werde, disen an Kayserliche Maj. genommenen Recurs an Niemanden, am allerwenigsten aber an seinem Sohn, dem Erbprinzen Friderich Wilhelm Ernst, in ungutem, entgelten zu lassen.

§. 2.

Veneris 10. Febr. 1747.

1747. Solms-Braunfels contra Solms-Braunfels, in puncto Commissionis, sive Impetrantischer de rato & mandato cavirender Anwald Fischer von Ehrenbach sub præs. 7. Sept. a. p. übergibt allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 28. Apr. ej. juncto petito hum. pro concedendo termino duorum mensium ad producendum producenda, & ad interim, ex allegatis causis, suspendenda Commissione Cæsarea. cum Adj. sub Lit. A. & B.

In eadem Graf zu Solms-Rödelheim und Kayserlicher Reichs-Hofrath von Barckhaus, als Kayserliche Commissarien, sub

ſub præſ. 28. Sept. a. p. übergebene per à Viſcher ihren allerunterthänigſten vorläuffigen Bericht. appon. num. 1. uſque 9. incl.

Iidem ſub præſ. 3. Oct. ej übergeben per à Viſcher fernerweiten allerunterthänigſten Bericht über die, unter anhoffender Kayſerlicher Approbation, bereits eröffnete Commißion und derſelben Hergang zu fernerer Abfaſſung Kayſerlicher allerhöchſten Verordnung. appon. num. 10. & 11.

Iidem ſub præſ. 10. Nov. ej übergeben per à Viſcher fernerweiten allerunterthänigſten Commißionsbericht, ad ferendam deſuper Ordinationem Cæſaream. appon. num. 12. uſque 21. incl.

Iidem ſub præſ. 23. Nov. ej. übergeben per à Viſcher ferneren allerunterthänigſten Bericht, mit Beziehung auf den lezten vom 26. Oct. dicti Anni, und bitten pro deſuper clem. maturanda ulteriori Ordinatione Cæſarea.

In eadem, in ſpecie Sames contra Solms-Braunfels, Reſcripti, die Abhör und Juſtificirung der Rentcammer-Rechnung betreffend, ſive Impetrantiſcher de rato & mandato caviren der Anwald von Harpprecht ſub præſ. 15. Mart. 1746. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung der äuſſerſt nothdringender & in mora ſummopere periclitirenden Umſtänden, cum petito hum. pro clem. iam decernenda retro petita Commiſſione Cæſarea, ad examinandas & juſtificandas Rationes Camerales.

Idem ſub præſ. 4. Apr. a. p. ſtellet ferners allerunterthänigſt vor, und bittet, pro clem. conſiderato, intus edocto, ſummo amittendæ exiſtimationis & famæ periculo, jam demum decernenda retro petita Commiſſione Cæſarea ad examinandas & juſtificandas Rationes Camerales. appon. Sign. ☉.

Idem ſub præſ. 26 Maj. ej. übergibt allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibita de præſ. 11. Jan. 15. Mart. und 4. Apr. 1746. mit Bitte, pro clem. Commiſſioni Cæſareæ ſub 28. Apr. ej. decretæ demandando examinationem & juſtificationem Rationum Cameralium, deſuperque ſcribendo ad dictam Commiſſionem. appon. Sign. ☾ in duplo & Sign. ♂.

Idem ſub præſ. 5. Oct. ej. übergibt abermalige allerunterthänigſte Vorſtellung ſummi in mora periculi, cum reiterato petito hum. pro clem. iam decernenda extenſione Commiſſionis Cæſareæ ſub 28. Apr. d. a. decretæ ad juſtificationem & revi-

visionem Rationum Cameralium, eidem insimul rescribendo, in Conformitate Rescripti Vicarialis de 22. Jan. 1742. appon. Lit. N.

1. Ponantur die allergehorsamste Berichte der Kayserlichen in hac causa angeordneten Commißion de præs. 28. Sept. 3. Oct. und 23. Nov. a. p. ad Acta.
2. Hat des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels aufzügliches Begehren nicht statt, sed,
3. Cum notificatione hujus, rescribatur eidem: Ihro Kayserlichen Maj. seye, nicht ohne allerhöchstes Mißfallen, vorgetragen worden, was gestalten der Herr Fürst durch böse Rathgeber sich dahin verleiten lassen, denen Verordnungen der zu Untersuchung seines Schuldenwesens, und in alleiniger Rücksicht auf sein und seines Hauses Bestes angeordneten Commißion den schuldigen Gehorsam zu verweigeren, und, unter dem Vorwand einiger gegen der Commissarien Personen per Literas gemachten Behelffen, weder durch einen Gevollmächtigten selbst zu erscheinen, noch auch seinen Bedienten solches zu gestatten, oder auch die nöthige Rechnungen und Urkunden heraus zu geben; da vilmehr bey denen Insinuationen solcher allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen so gar vile unanständige Händel und Widerwärtigkeiten sich ereignet, immittelst auch einige von denen der Sache am besten kundige Bedienten, und so gar ohne Ablegung derer ihnen obligenden Rechnungen, dimittirt, und dadurch der Zustand seines Status activi & passivi in noch grössere Schwürigkeiten gesezet worden: Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. Dero aus so wichtigen Beweggründen angeordneten Commißion, durch behörige, in denen Reichsgesezen erlaubte, Zwangsmittel, den Nachdruck zu geben, und die an der Widersezlichkeit Schuld tragende zur Strafe zu ziehen, Sich bißhero noch vorbehalte; so befehlen Sie dem Fürsten nochmalen alles Ernstes, und bey Vermeidung würcklicher Execution, daß er von allen solchen denen Pactis Domus zuwider seyenden Beginnen abstehe, denen Forderungen der Kayserlichen Commißion den behörigen Respect bezeuge, derselben Untersuchung in allen Stücken befördere, und die an ihn von Allerhöchst-Deroselben so wohl, als Dero Commissarien, bereits ergangene Ver-

Verordnungen vollziehen solle; wie dann Ihro Kayserliche Maj. darüber seine allergehorsamste Paritionsanzeige intra terminum duorum mensium ohnausbleiblich gewärtigten.

4. Fiat Decretum an die Fürstlich-Solms-Braunfelsische geheime und Hofräthe, auch Cammerbediente und Beamte, des Innhalts: Ihro Kayserlichen Maj. seye aus denen mehrmaligen Berichten der Kayserlichen Commissariorum vorgekommen, was gestalten dieselbe, insonderhnit aber der dortige Rath Schneider, die an sie authoritate Cæsarea ergangene Befehle, zur höchsten Ungebühr, entweder nicht befolget, oder an deren Vollziehung die Commissarien behindert hätten: Obwolen nun Allerhöchst Ihro Kayserliche Maj. vors erste ihre darüber bey der Commißion einzulegende Verantwortung abwarten wolle; so haben Sie jedoch, wann ihnen von ihrem Fürsten Befehl zur Widersezlichkeit zugekommen seyn sollte, solchen authoritate Cæsarea hiemit caßiren und aufheben, auch sich daran vor das künfftige nicht zu kehren, von Kayserl. Reichs-oberrichterlichen Amts halber, ihnen hiemit aufgeben, sie auch, in so fern als solches dem Kayserlichen Respect nachtheilig, derer Pflichten entbinden wollen; und befehleten nunmehro ihnen samt und sonders alles Ernstes, die an sie ergangene Commißionsbefehle so wohl gehorsamlich aufzunehmen, und des Endes die nöthige Recepisse auszustellen, als in denen jedesmals angesezten Terminen zu erscheinen, anbey die nöthige Nachrichten und Rechnungsbelegen unweigerlich resp. abzustatten und heraus zu geben, sonsten auch in allem sothanen Befehlen so gewiß gehorsamlich zu geleben, als sonsten Kayserl. Maj. gemüßiget werden würde, gegen sie samt und sonders mit Reichsgesezmäßiger Schärffe und anderer schweren Strafe, befindenden Dingen nach, zu verfahren.

5. Hæcque omnia in Originalibus & Copia accludantur Commissioni Cæsareæ zur behörigen Insinuation, & rescribatur eidem: Was gestalten Ihro Kayserlichen Maj. zu allerhöchstem Gefallen gereiche, daß die Commissarii mit dem Solms-Braunfelsischen Untersuchungswesen unverweilt den Anfang machen wollen. Da nun Ihro allerhöchsterwehnte Kayserliche Maj. alles dasjenige, so von ihnen, denen Commissariis, bißanhero verfüget worden, gut heissen; als ge-

schehe Commißioni der fernerweite allergnädigste Auftrag, daß dieselbe, facta insinuatione der Kayserlichen mitkommenden Verfügungen, den Fürsten so wohl, als sämtliche dessen hierzu nöthige Bediente, und wer sonsten zu dem Untersuchungswesen gehörig, nochmalen autoritate Cæsarea auf einen anzusezenden Termin verabscheiden, erstbesagten Bedienten wegen ihres bißherigen ausbleibens, insonderheit aber dem Rath Schneider, eine Vorhaltung thun, was zu Fortsezung der Untersuchung nöthig, darunter anfügen, auch durch nichts sich hierunter irre machen lassen sollten:

Da aber auch der Cammerrath Sahmes bey Allerhöchst-Ihro Kayserlichen Maj. zu verschidenen malen eingekommen, und, die Commißion auf Abnehmung seiner Cammerrechnung zu extendiren, allerunterthänigst gebetten; so lassen Kayserliche Maj. dessen sämtliche Exhibita der Commißion zugehen, und, weilen das Gesuch an sich billig, auch zu näherer Erkundigung der Sache an sich vorträglich; als beschehe Commißioni der allergnädigste fernerweite Auftrag, (jedoch ohnaufhältlich der in dem Fürstlich-Braunfelsischen Debitwesen angeordneten Commißion,) sich sothane Rechnungen vorlegen zu lassen, den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels mit seinen Monitis dabey zu vernehmen, so fort in allem nach dem bey Justification dergleichen Rechnungen üblichen Stylo zu verfahren, solches auch dem Herrn Fürsten so wohl, als dem Sahmes, bekannt zu machen, und, wie eines und das andere geschehen, sub termino duorum mensium, ihren Bericht samt Gutachten anhero zu erstatten.

§. 3.

1749. Anno 1749. 12. Nov. ergienge eine fernere Kayserliche Resolution darinn, welche mir aber unbekannt ist; nur ersiehet man aus dem folgenden, daß eine formliche Debitcassa angeordnet worden ist.

§. 4

Martis 15. Dec. 1750.

1750. Solms-Braunfelsisches Debitwesen betreffend; in specie der älteste Prinz Ferdinand Wilhelm Ernst zu Solms-Braunfels und Graf Wilhelm Carl Ludwig zu Solms-Rödelheim, contra den regierenden Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, Commissionis, sive

sive Impetrantischer de rato & mandato cavirender Anwald, Fischer von Ehrenbach, sub præs. 18. Jun. a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung, loco Exceptionum, juncto petito hum. pro clem. ex causis relevantissimis, tollenda Commissione Cæsarea contra Dn. Principem regnantem in Solms-Braunfels constituta, concedendoque, ut negotium hoc, pro parcendis sumtibus, autoritate Cæsarea per antefati Dn. Principis Consiliarium quendam, relaxato hunc in finem Juramento, uno tamen vel quibusdam Extraneis adhibitis, geratur, aut saltem transcribendo Commissionem in Comitem Solms-Laubacensem, nec non prioribus Commissariis, Administrationis suæ ratione prævia reddita, omnium Scriptorum, Actorum & Documentorum extraditione iniungendo. appon. ult. Concl. & num. 1. usque 6. incl. in duplo.

Idem in diversis Monitoriis sub præs. 14. Jul. 3. Aug. 7. & 22. Sept. 27. Oct. 17. Nov. & 9. Dec. a. c. supplicat pro clem. promovendo Resolutionem Cæsaream ad Exhibitum de præs. 18. Jun. e. a. deferendoque inibi hum. petitis.

In eadem der Herr Fürst zu Solms-Braunfels sub dato 18. Apr. & præs. 4. Maj. a. c. übergibt per Fischer von Ehrenbach allerunterthänigste Vorstellung ad Rescriptum de 12. Nov. a. p. und bittet, pro clem. desuper reflecteudo, & se inaudito nil præjudiciale statuendo.

Referuntur Exhibita.

Jovis 17. Dec. 1750.

Solms-Braunfelsisches Debitwesen betreffend; in specie der älteste Herr Prinz Ferdinand Wilhelm Ernst zu Solms-Braunfels, und Graf Wilhelm Carl Ludwig zu Solms-Rödelheim, contra den regierenden Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, puncto Commissionis.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Hat des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels sämtliches Begehren nicht statt; sondern verbleibt es vilmehr bey denen in diser Sache ergangenen Kayserlichen Verordnungen; &,
2. cum notificatione hujus, rescribatur dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels hoc modo: Es hätten Kayserliche Maj. alles dasjenige wohl erwogen, was der Herr Fürst gegen die von Allerhöchstderoselben zu Einrichtung seines Cameralis be-

stellte Commißion einzuwenden vermeinet: Gleichwie aber die Besorgung der Proceße zu der dem Herrn Fürsten gelassenen Landesregierung mitgehöre, und die Commißion dabey sich nicht einzumischen habe, dannenhero auch dem Seniorats- oder dem Burggrafenrodischen Proceß gegen Solms-Rödelheim von besagter Commißion kein Eintrag geschehen könne; übrigens aber das Beste des Landes, und Sicherheit des Contribuendi der Unterthanen, unumgänglich erfordere, daß die von dem Herrn Fürsten allein, ohne der Commißion Aufsicht, bestellte Landesregierungs-Bediente sich in das Camerale quocunque modo nicht einmischten, oder ihre schlechte Haushaltung wenigstens bey der gleichwol separat verbleibenden Landcassa fortsezten; als werde, unangesehen diser ungegründeten Anstände, dem Herrn Fürsten nochmalen, bey unausbleiblicher Kayserlicher Ahndung, aufgegeben, auch in Besorgung der Landcassa der Commißion keine Hinderung zu machen, und sonsten alle übrige an ihn von Zeit zu Zeit ergangene Kayserliche Verordnungen ohne einige weitere Widerrede zu vollziehen, anbey seine Bedienten, insonderheit aber den Stock, dazu auf das nachdrücklichste anzuweisen.

2. Hæc omnia notificentur Commissioni per Rescriptum, mit dem Anhang: Dem Herrn Fürsten und dessen Bedienten in Betreibung der Processe, insonderheit auch der Seniorats- und Burggäfenrodischen Strittigkeit, nichts in Weg zu legen, anbey alle billiger Weise darzu benöthigte Gelder, ohne einige Weigerung oder Aufenthalt, aus der Debitcassa folgen zu lassen.

§. 5.

1753. 3. Febr. Der Fürst von Solms-Braunfels ergriffe darauf die Revision, und beym Reichs-Hofrath kame dises vor:

Lunæ 5. Febr. 1753.

Solms-Braunfelsisches Debitwesen; in specie der älteste Herr Prinz zu Solms-Braunfels und Graf zu Solms-Rödelheim contra den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, Commissionis, nunc vice versa Revisionis, sive revidirender Anwald Fischer von Ehrenbach sub præs. 3. huj supplicat pro clem. maturanda Resolutione ad Exhibitum de præs. 4. Nov. 1752.

Absolvitur Relatio & conclusum:

1. Com-

1. Communicetur Partis correviſæ Mandatum procuratorium Parti revidenti, altero exemplari penes Acta retento.
2. Communicetur eidem Partis revidentis Exhibitum de præſ. 18. Jul. 1750.
3. Detur eidem petitus terminus duorum menſium ad excipiendum, ſub pœna præcluſi.
4. Wird, an ſtatt des verſtorbenen Reichs-Hofraths Barckhauſen, der Graf von Solms-Laubach der Kayſerlichen Commißion hiemit proviſionaliter und ex officio beygeſezet, & reſcribatur dictæ Commiſſioni: Immittelſt, biß zu dem in Reviſorio erfolgenden Ausſpruch, den vorigen Kayſerlichen Auftrag zu vollziehen, und nach ſelbigem die Adminiſtration der Fürſtlichen Einkünfften, zu Jedermänniglichs Beſtem, gewiſſenhafft zu beſorgen; inſonderheit auch dasjenige, was in beykommenden Exhibitis wider den Rath Sames, und für den Rath Schmidborn, enthalten, des förderſamſten, zu Vorkommung alles Schadens, gründlich zu unterſuchen, wofern das Anbringen gegründet, gedachten Sames zur Verantwortung und richtiger Rechnungsablegung, allenfalls durch erforderliche Zwangsmittel, anzuhalten, und der Caſſa hierunter gebührend zu proſpiciren, auch alles andere, was der Sachen Nothdurfft und Beſtes erfordert, zu beobachten, nicht weniger ihren Fleiß dahin hauptſächlich mit anzuwenden, daß zwiſchen dem Herrn Fürſten und deſſen Kindern, beſonders älteſten Prinzen, ein gutes Vertrauen wieder hergeſtellet werde. Damit auch diſer proviſoriſche Auftrag nicht etwa einen neuen Anſtand dadurch erhalte, und etwas verabſaumet werden möchte, wann villeicht der Graf von Solms-Rödelheim, ein- und anderer, nach Beſchaffenheit gegenwärtigen Commißionsgeſchäffts, vorfallenden Expeditionen ſich zu unterziehen, geſtalten Sachen nach, ſelbſt Bedencken tragen ſollte; ſo wollten Ihro Kayſerliche Maj. auch allergnädigſt geſchehen laſſen, daß der neuadjungirte Commiſſarius dergleichen Vorfallenheiten allein unternehmen und vollziehen dörffte. Was nun hiervon in dem Erfolg, und wie dißfalls die vorläuffige Veranſtaltungen vorgekehret worden, davon wären Kayſerliche Maj. ihres reſp. ſamt oder ſonders zu erſtat-

tenden allergehorsamsten Berichts des förderſamſten gewärtig.

5. Cum hujus Membri 4. notificatione rescribatur dem Herrn Fürſten zu Solms-Braunfels: Sich diſem proviſoriſchen Auftrag gemäß gegen die Kayſerliche Commißion zu verhalten, und deren Verfügungen auf keinerley Weiſe zu verhinderen, vilmehr ihren ſamt oder ſonders zu machenden reſp. Vorſtellungen und Verfügungen, mit Beyſeitſezung aller gegen ſeine Fürſtliche Kinder, oder ſonſt, habenden Animoſität, ein völliges Gehör zu geben, ſein, allem Anſehen nach, durch Inſinuationen und falſche Vorſpiegelungen ſolcher Räthe und Diener, die dergleichen Mißhelligkeiten zu ihrem Vortheil zu gebrauchen trachten, aufgebrachtes Gemüth zu beſänfftigen, und ſelbſt alles beyzutragen, damit das gute Vernehmen in ſeinem Hauſe ſo wohl, als eine löbliche Einrichtung und Ordnung in der Fürſtlichen Haushaltung und Cameraladminiſtration, zu ſeinem eigenen und ſeines geſammten Hauſes, auch Jedermänniglichen, Beſten, erhalten und hergeſtellet werden möge. Ihro Kayſerliche Maj. wollten, wie der Fürſt diſem nachzukommen geſonnen, deſſen allergehorſamſte Anzeige innerhalb zwey Monathen allergnädigſt erwarten.

§. 6.

31. Aug. Den 31. Aug. 1753. beſchloſſe der Reichs-Hofrath ferner, unter anderem:

1. Fiat nunc Transcriptio Commiſſionis Cæſareæ auf den Herrn Churfürſten zu Trier, als Biſchoffen zu Worms, &, cum incluſione der vorigen Kayſerlichen Aufträge und Verordnungen, reſcribatur eidem: Es werde der Herrn Churfürſt aus denen Anſchlüſſen erſehen, daß Ihro Kayſerliche Maj. zu Verhütung des gänzlichen Umſturzes des Fürſtlich-Solms-Braunfelſiſchen Hauſes, die Unterſuchung des daſigen Cameralweſens, durch allergnädigſt aufgetragene Commißion, dem Grafen zu Solms-Rödelheim und dem Reichs-Hofrath von Barckhauſen den 28. Apr. 1746. anbefohlen habe: Nachdeme aber der von Barckhauſen immittelſt verſtorben; ſo hätten Allerhöchſtdieſelbe dem Grafen von Rödelheim den Grafen von Solms-Laubach, jedoch nur proviſorie, als Commiſſarium den 5. Febr. a. c. beygefügt: Bey der-

ma-

malig-sich äusserenden besonderen Umständen aber hätten Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Maj. Sich entschlossen, die obangeführte dem Grafen zu Solms-Rödelheim und Solms-Laubach ehemals aufgetragene Commißion zu transscribiren; und gesinneten dahero an den Herrn Churfürsten, als Bischoffen zu Worms, aus zu Dessen Reichsbekannter Billigkeit und Gerechtigkeits-Liebe hegenden Vertrauen, daß der Herr Churfürst Sich, diser Ihme nunmehro aufgetragener Commißion zu Folge, keinen Anstand nehmen möge, als Bischoff zu Worms, einen seiner Räthe als Subdelegatum nach Braunfels zu senden, und den alldasigen verwirrten Haus- und Cameral-Zustand, mit möglichster Erspahrung der Unkosten, zu untersuchen, die Landes- und Cammer-Casa in sichere Verwahrung zu bringen, die Beamte und Diener in Pflicht zu nehmen, deren ehemalige Administration genau zu durchforschen, auch allen Fleisses darauf zu sehen: Ob ohne anzustellenden Concurs dem Fürstlichen Hause aufzuhelffen seye? nicht weniger sich besonders angelegen seyn zu lassen, damit das mit des Solms-Braunfelsischen Hauses höchstem Nachtheil so lange andaurende Mißverständniß zwischen dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels und dessen ältesten Herrn Sohn einmal gehoben, und in disem Fürstlichen Hause die gute Ordnung und Eintracht wieder hergestellet, auch der Nachgebohrnen Wohl, der Billigkeit nach, genugsam beobachtet werde. Ihro Kayserliche Maj. verseheten Sich zu dem Herrn Churfürsten, als Bischoffen zu Worms, daß Selber disem Kayserlichen gnädigsten Auftrag um so eher nachleben werde, als davon eines alten Hauses und so viler Glaubiger Wohlseyn lediglich abhanget; es gewärtigten dahero Allerhöchstdieselbe ehestens des Herrn Churfürstens, als Bischoffen zu Worms, gehorsamsten Berichts, wie Solcher Sich disem gnädigsten Auftrag unterzogen, und wie der Herr Churfürst solchen zu bewerckstelligen gemeinet seye.

2. Cum notificatione hujus rescribatur denen Grafen zu Solms-Rödelheim und Solms-Laubach: Ihro Kayserliche Maj. wären, aus besonderen in diser Sache vorgefallenen Umständen, bewogen worden, sie beyde der ihnen allergnädigst aufgetragenen Commißion zu entübrigen, und solche auf den

Herrn

Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Worms, zu transcribiren: Es befehleten demnach Allerhöchstdieselbe, daß sie beyde ohngesaumt alle in diese Sache einschlagende Commißionsacta und Schrifften ohne Ausnahm, nebst der Commißionscassa, dem Herrn Churfürsten übergeben sollten; und erwarteten Kayserliche Maj. dero gehorsamsten Bericht in termino duorum mensium.

3. Hæc omnia notificentur dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels per Rescriptum, mit dem Anhang, daß er sich allem willfährig fügen solle.

§. 7.

1754. 31. Jan. Anno 1754. 31. Jan. beliebte der Reichs-Hofrath:

1. Ponantur des Herrn Churfürsten zu Trier, als in diser Sache verordneten Kayserlichen Commissarii, allerunterthänigste Berichte de præs. 24. Dec. an. præt. & resp. 17. huj. ad Acta.

2. Hat des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels gegen die Kayserliche Commißionsverordnung gemachter unerheblicher Einwand nicht statt; sondern wird derselbe vilmehr angewisen, denen Kayserlichen Verordnungen vom 31. Aug. so gewiß die behörige Folge auch seines Orts unaufhaltlich zu thun, als sonsten Kayserliche Maj. schärffere Verordnungen zur Hand nehmen würden.

3. Rescribatur denen beyden Grafen zu Solms-Rödelheim und Solms-Laubach, singulis in separato: Kayserliche Maj. wollten Sich nicht versehen, daß Dieselbe Sich in demjenigen, was ihnen unter dem 31. Aug. an. præt. anbefohlen worden, durch den Hrn. Fürsten zu Solms-Braunfels etwa irre machen lassen: Nachdeme aber derselbe anheute mit seiner gegen den jetzigen Herrn Commissarium gemachten Vorstellung abgewisen worden; so werde hiedurch aller ihnen ohne Ursach etwa entstandener Zweifel um so mehr wegfallen; wie dann Kayserliche Maj. erstgedachten Dero vorigem Befehl die unverweilte Folge zu leisten, sie nochmalen ernstlich erinnerten, damit, zu schärfferen Verordnungen zu schreiten, nicht nöthig seye. Idque

4. notificetur, cum inclusione Rescriptorum proxime dictorum ad insinuandum, dem Kayserlichen Herrn Commissario, Churfürsten zu Trier, & rescribatur eidem: Daß Kayserlicher Maj. des Herrn Churfürsten Bereitwilligkeit und geschwinde Veranstaltung bey gegenwärtiger Commißionssache zu gnädigem Gefallen

fallen gereiche: Da nun keine Hinderung mehr obwalte, auch der Herr Churfürst die Commißionsacta von denen Grafen von Solms-Laubach und Rödelheim unfehlbar erhalten werde; so wollten dabey Kayserliche Maj. zustehen, daß, wenn etwa einige, dessen Vermuthen nach, unter des Reichs-Hofraths von Barckhausen versigelten Actis in Franckfurt befindlich wären, solche, autoritate Commissionis Cæsareæ, von ihme bey dem von Mannersdorf abgefordert, und er, dieselbe zu separiren, so dann aber ihm, dem Herrn Churfürsten, zu übersenden, dabey angewisen werden möge, damit die Sache, deren Beschleunigung sehr nöthig seye, dadurch keine Hinderung erlange ꝛc.

§. 8.

Den 8. Jul. 1754. erfolgte das Conclusum: 8. Jul.

1. Ponantur Literæ hum. derer Grafen von Solms-Rödelheim und Laubach de præs. 17. Jun. 1754. samt dem PSpto de eodem præs. ad Acta: Es hat aber das dabey mit angeführte Begehren wegen Transcription der Kayserlichen Commißion, diser Sache besonderen Umständen nach, nicht statt; idque

2. notificetur Commissioni Cæsareæ per Rescriptum.

§. 9.

Anno 1755. 9. Dec. resolvirte der Reichs-Hofrath: 1755. 9. Dec.

I. Ponantur die beyde Commissarische Berichte des Herrn Churfürsten zu Trier de præs. resp. 8. Apr. und 2. Jul. a. c. samt documentatione factæ insinuationis Rescripti Cæsarei d d. 20. Mart. a. c. ad Acta; &

II. Rescribatur Commissioni Cæsareæ: Kayserlicher Maj. gereiche zu allergnädigstem Wohlgefallen, daß der Herr Churfürst bißhero, zum Besten des Solms-Braunfelsischen Fürstlichen Hauses und dessen Creditorum, ohne Aussetzung in dem Commißionswesen fortgefahren, und durch gute Anordnung so wohl verschidene Schulden abgezahlt, als auch die Landeseinkünffte allschon jetzo um ein merckliches, ohne der Unterthanen Beschwerde, erhöhet: Gleichwie auch Kayserliche vorallerhöchst besagte Majestät nicht zweifelten, daß der Herr Fürst und sein Haus den ihnen durch des Herrn Churfürsten wohlgemeinte Vorsorge entstehenden Nutzen von selbsten erkennen würde; also solle Sich der Herr Churfürst an die von dem Herrn Fürsten zu Braunfels seiner, des Herrn Commissarii, Religion halber gemachte, in disem besonderen Fall

und Geschäffte so unstatthaffte, als allschon gerichtlich verworffene, Protestation nicht kehren, sondern, Dero allerhöchsten gänzlichen Zutrauen gemäß, in gleicher lobwürdiger Gesinnung fernerhin fortfahren. Da nun

1. sehr viles daran gelegen, daß die Zuneigung zwischen dem Herrn Fürsten und dessen Fürstlichen Kindern völlig berichtiget, auch erhalten werde; so hätten Kayserliche Maj. sehr gerne vernommen, daß der Herr Commissarius zu Herstellung des Vernehmens zwischen dem Herrn Fürsten und dessen ältesten Fürstlichen Sohn allen Fleiß angewendet, so fort die sich desfalls ergebende Schwürigkeiten, ob gleich bißher ohne vollkommene Würkung, zu übersteigen gesucht; wie dann auch

2. in sothaner Bemühung möglichst fortzufahren, und, bey so zahlreicher Familie, auf eine Verordnung, samt Einverständniß, wegen der künftigen Erbfälle die Rücksicht mit zu nehmen seye.

3. Des Herrn Fürstens Competenz belangend, wollten Kayserliche Maj. (in Hoffnung, daß er sich Dero sämtlichen Befehlen schuldigst bequemen, und seines Orts alles mit beytragen werde,) zu denen von ihm begehrten 4000. fl. auf die von der Commißion vorgeschlagenen Art, provisorie Dero Einwilligung geben, liessen Sich auch dabey die zu Einrichtung der Hofhaltung an die Cammer gethane Verordnung, samt derjenigen, so den Hofkeller und jezige Versehung dessen bißheriger Verrichtungen angehe, vollkommen gefällig seyn.

4. Da der Frau Fürstin Dotalgelder nunmehro eingebracht und zu der Cammer gelifert worden, habe es keinen Anstand, die ihr wegen der Morgengabe und Handgeld in denen Ehepacten verschribene jährliche 600. fl. ganz folgen zu lassen.

5. Die Fürstliche Kinder, Wilhelm Christoph und Christoph Ludwig, betreffend, liessen Sich zwar Kayserliche Maj. dasjenige nicht entgegen seyn, was ihnen, zu besserem Auskommen in denen Kriegsdiensten, bißher über die Competenz, biß auf Kayserliche Ratification, abgefolget worden: Wegen des Gesuchs einer Erhöhung des Deputats pro futuro aber werde weitere Erkundigung derer Umstände und Ueberschlagung des Zustandes der Cassä nöthig seyn; wesfalls dann die Commißion mit räthlichem Gutachten zu berichten hätte.

7. Wann

7. Wann demnächst bey dem jüngsten Fürstlichen Sohn Friderich sich die angerühmte Fähigkeit zum studiren fände, möge der Herr Churfürst zu dessen Verschickung auf Universitäten, unter Anführung eines Hofmeisters, die Anstalten vorkehren, dem Herrn Fürsten, die Person des Hofmeisters, samt dem Ort, auszuwählen überlassen, auch die Kosten autoritate Cæsarea, provisorie, mit allenthalben nöthiger Erspahrniß, ausswerffen.

7. Derer Fürstlichen Töchter zweyter Ehe Forderung halber habe es bey demjenigen, was Commißio verfüget, sein Bewenden. Dieweilen aber

8. der Herr Fürst zwar in dem übrigen sich sub protestatione gefüget, jedennoch aber, denen öffteren Kayserlichen Verordnungen zuwider, die Landcasse noch immer zurückbehalten, und selbe auch, nach der Commissarischen weiteren Erläuterung, ihr, Commißioni, zur völligen Berichtigung des Cameralis heimzustellen, verweigert: Kayserliche Maj. aber keinesweges zugeben könnten, daß Dero billige Befehle hierunter hintangesezt blieben, allenfalls gar von eigennüzigen Bedienten, zu Schaden der Massä, oder des Landes, ferner ein Unterschleiff vorgehe; so werde der Herr Churfürst die hierbey sich widersezende oberwehnte Bediente, autoritate Cæsarea, mit Ernst und nöthiger Bestrafung zum Gehorsam anzuhalten wissen; wie dann auch an den Herrn Fürsten heute des Endes das nöthige ergehe. Was nun

9. mit Verpflichtung derer übrigen Bedienten, Verleyhung derer Mühlen und Höfe, besserer Bedingung derer nöthigen Waaren, sorgfältiger Verordnung wegen derer Rechnungen, Abmessung derer Wälder, Versilberung des überständigen Holzes, Zahl- und Behandlung einiger Schulden, Herbeybringung des in Lothringen ausständigen Quanti, weniger nicht der Schmidbornischen Caution, Reparation des Wehrs im Dillfluß, und nüzlicher Aufnahm einiger geringen Capitalien, geschehen, würden Kayserliche Maj. ebenfalls genehm halten. Sollte anbey

10. sich Gelegenheit, mit Erborgung eines grösseren Capitals gegen billige Interessen einige Forderungen nüzlich zu behandlen, zeigen, wollte Kayserliche Maj. Dero allschon hierzu ehedem gegebene Erlaubniß anhero wiederhohlen. Und weilen auch

11. verschidene Schwürigkeiten mit dem vormaligen Beständer Tropp zu Edingen, der Innhaberin der Holzappelsmühle, und

einiger anderer, zu vergleichen angefangen worden; so erinnere Sich Kayserliche Maj. hierbey auch dererjenigen Berichte, welche die abgegangene Commißion in Sachen der Gemeine zu Nider-Beßingen, Amts Hoingen, contra die Braunfelsische Rentcammer und Oberforstamt zu Hoingen den 11. und resp. 22. Dec. 1752. abgestattet: Woferne nun dise Sache nicht etwa immittelst zur Güte eingeleitet worden, oder sich schicklich dahin einleiten liesse, wollten Allerhöchstbesagte Kayserliche Maj. in welcher Gestalt sich dieselbe jezo befinde, mit ersterem erwarten. Als so fort

12. wegen des Salarienpuncts, auch dahin gehöriger Umstände, derschidenes vorgekommen, hätten Kayserliche Maj. dem Schmidborn eine Verbesserung angedeyhen zu lassen, mithin ihm etwa diejenige besondere Besoldung, so der Sames als Commissionscaßier genossen, zuzuwenden, kein Bedenkens; weniger nicht den Vorschlag zu Vermehrung des Dörrens Besoldung, samt des Amburgers weiteren Bedienstung, genehmiget; könne es auch bey demjenigen, so der Schröderischen Wittib vor den rückständigen Hauszins verwilliget worden, denen Umständen nach, beruhen: Des Schmidborns weiteres Gesuch aber müsse bis zum Ausgang der Sa.nischen Sache ausgesezt bleiben. Die Rücksicht auf das

13. zwischen dem Fisco und denen Hartliebischen Erben über den Genuß der Bombardermühle entstandene Proceßverfahren, dabey auch angesuchte transmissionem Actorum, wollten Kayserliche Maj. dem Herrn Commissario, in Ansehung dergleichen nicht von jetziger Commißion her entstehenden Streitigkeiten zwischen der Hofcammer und Privatis, wann Partes alldorten einen Spruch verlangen sollten, Commissionem specialem zur Abthuung ertheilen, und, salva Appellatione, Allerhöchstdieselbe Dero ersteren gnädigsten Auftrag dahin besonders erweitern; wie dann auch vornemlich

14. die von dem Grafen von Solms zu Rödelheim gemachte Schuldforderung von 10000. fl. bey denen dagegen erregten Einwendungen, des Herrn Churfürsten, qua Commissarii, weiteren Einsicht übergeben werde, um in derselben, dem Befinden nach, auf gleiche oder andere Art zu verfahren. So vil jedoch

15. die von besagtem Grafen, als Commissario, für sich und die von Barckhausische Erben anbegehrte rückständige Diäten von

5500.

5500. fl. betreffe; komme es desfalls auf Commissionis Cæsareæ allschon wohl veranstaltete Instruction der Sache, besonders mittelst specifiquen beyderseitigen Berechnung und Gegenspecification der von beeden genossenen Diäten, an; da hernachmals Kayserliche Maj. auf den Voraus angezeigten Commissarischen Bericht das weitere resolviren wollen. Weilen zuletzt

16. der Herr Churfürst bißanhero den Statum activum & passivum noch nicht so vollkommen einzusehen vermocht, daß der Hauptbericht über die Frage: Ob der Concurs ohnvermeidlich, oder man ohne denselben allenfalls fortzukommen in dem Stande sey? samt Gutachten erstattet werden könne: Inmittelst aber die bey dem Kayserl. Cammergericht eingeklagte und liquid gesprochene, auch zur Execution decretirte, von Alters ante Commissionem decretam anhängige, Schulden hierbey einige Hinderung zu machen geschienen; so werde Commißio ersagten Bericht möglichst zu beschleunigen wissen, sollte auch wegen des übrigen ehestens mit Resolution versehen werden. Et

III. fiat super hoc Votum & Imperatorem, quod legitur & approbatur.

IV. Cum notificatione Membri II. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels: Nachdeme derselbe daraus ersehen, mit wie vil gut gesinnter Beeyferung der Herr Churfürst zu Trier, seinen und seines ganzen Hauses Wohlstand zu befördern, mittelst dises aber Kayserlicher Maj. besonderem in Ihn gesetzten Zutrauen ein völliges Genügen zu thun suche: Und da es hiebey sehr gleichgültig seye, ob solches von einem Catholisch- oder der Augsp. Conf. Verwandten Reichsstand mit dem erforderlichen Nachdruck geschehe, die unnöthig angeführte Reichsgesetze auch ihme zur Widersetzlichkeit keine Anlaß gäben, sondern die dagegen erregende Bewegungen pur allein von übel gesinnten, villeicht gar ihren unerlaubten privat-Vortheil suchenden, Bedienten herkomme; so solle der Herr Fürst mit seinen bißher allenthalben angefügten Protestationen dem Herrn Churfürsten die Sache, zu seinem immer mehr anwachsenden Schaden, nicht ferners erschweren, noch auch das der Direction der Commißion nothwendig mit zu überlassende Camerale der Landcasse künftig hinterhalten, vil mehr, daß die Kayserliche wiederhohlte Befehle behörig vollzogen würden, auch seines Orts alles beytragen: Allermassen dann Kayserliche Majest.

damit ihm und seinem Hause, so vil der Casse Zustand leide, an dem nothwendigen nichts abgehe, die behörige Vorsehung gethan; da hingegen ebenfalls billig seye, daß die zu Beschwerung derer Unterthanen etwa dienende Nebenwege bey der Landcasse völlig unterblieben; verseheten Sich demnach Allerhöchstermeldte Kayserliche Maj. zu dem Herrn Fürsten, daß er solchem so wohl, als all-anderen Verordnungen, nachkommen, und durch ein widriges Bezeugen zu schärfferen Verfügungen nicht Anlaß geben werde; solle er auch dißfalls, längstens sub termino unius mensis, bey der Commißion die Anzeige thun. Idque

V. Accludatur Commissioni in Originali ad insinuandum, & in Copia ad notitiam.

VI. Wird Pars impetrata mit dem Gesuch puncto Rescripti ad Cameram auf das Membrum II. §. 16. diser Kayserlichen Resolution verwisen.

§. 10.

19. Dec. Veneris 19. Dec. 1755.

Solms-Braunfelsisches Debitwesen, Commissionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst genehmiget. Solchemnach

1. Fiat vor den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Moratorium ad Annum; jedoch hauptsächlich zu dem Ende, damit Commißio immittelst den Statum activum & passivum vollkommen einzusehen, und, ob, bewandten Umständen nach, ein Concurs annoch nöthig, oder auf was Art sonsten etwa am besten zu helffen seye? an Kayserliche Maj. mit räthlichem Gutachten, zur weiteren allerhöchsten Entschliessung auf das fordersamste zu berichten, die Zeit erhalte. Idque
2. notificetur denen Craysausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses per Rescriptum, mit dem gnädigsten Gesinnen, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, mit allen Executionen gegen Solms-Braunfels in Ruhe zu stehen.
3. Hæc omnia etiam notificentur Commissioni similiter per Rescriptum zur Wissenschafft und Nachachtung; welche zugleich dem Herrn Fürsten zu Braunfels von diser Kayserlichen Vorsorge behörig die Eröffnung zu thun hätte.

§. 11.

§. 11.

Anno 1756. 8. Febr. erliesse das Corpus Evangelicorum an Kayserliche Maj. ein Schreiben, darinn es vorstellete: Vom Reichs-Hofrath seye bey dem gegen den Fürsten zu Solms-Braunfels vorwaltenden Schulden, in specie dem dahin einschlagenden Rechnungswesen mit einem dessen Creditore, Sames, Chur-Trier, qua Bischoffen zu Worms, der formliche Untersuchungs-Commißionsauftrag geschehen, auch neuerlichst wiederum nicht nur auf das gesamte Debit- und Cameralwesen besagten Herrn Fürstens, sondern auch so gar auf eine Berichtigung künftiger Erbfälle in sothanem Fürstlichen Hause, mithin zugleich auf die Succeßions-Einricht- und Ordnung darinn, erstrecket werden wollen: Nachdeme aber die Erkennung dergleichen Auftrags auf einen der Catholischen Religion zugethanen Reichsstand bey gegenwärtigem pur Evangelischen Fürstlichen Hause Solms-Braunfels schon an sich, vorwaltenden Umständen nach, mit Beystimmung derer Reichs-Gesetze, nicht behauptet werden möge; in Ansehung, daß nicht nur der in jenem Rechnungswesen interessirte Creditor gleichfalls auch der Ev. Lutherischen Religion beygethan seye, sondern demnächst auch von dem in das angeregte Commißioswerck völlig mithineingezogenen Camerali das Wohl und Wehe gesammter Solms-Braunfelsischer Evangelischer Unterthanen und Länden gar mercklich, mehr denn von Einer Seite, abhange, so nach und in solcher Rücksicht die Sache selbst nicht einmal als eine blosse Parthie- und Justiz-Angelegenheit so schlechterdings anzusehen seye; ins besondere und vornemlich aber einen Evangelischen Reichsfürsten, (wie der Fürst von Solms-Braunfels seye,) in der demselben zuständigen Disposition wegen der Erbfälle unter dessen Fürstlichen Kindern, und was dahin einschlagen möge, durch Händeeinschlag- und Verfügungen Catholischer Commissarien zu beschräncken, denen Evangelischen Befügnissen und Gerechtsamen überhaupt äusserst nachtheilig seyn würde; als möchte der Kayser an den Reichs-Hofrath den Befehl ergehen lassen, daß derselbe, nach Absicht und Disposition derer obhandenen Reichsconstitutionen und dessen Verfassung, zu Abwendung alles besorglichen Nachtheils für das Evangelische Religionswesen, die erkannte Commißion, bey dem ohnehin nunmehro erfolgten Ableben des Churfürstens zu Trier, so fort wiederum völlig abgestellt seyn lassen, auch nicht weniger in Zukunfft, 1756.

in

in disem und anderen Fällen, bey Ertheilung dergleichen Aufträge, demjenigen, was in denen Reichs-Grundgesetzen deßhalb heilsamlich verordnet, unverbrüchlich nachgehen, mithin alles dagegen lauffende fürs künfftige gänzlich vermieden bleiben möge.

Der Reichs-Hofrath hingegen transscribirte dennoch die Commißion auf den neuen Bischoffen zu Worms und Churfürsten zu Maynz.

Von dem weiteren Verlauff ist mir dises bekannt:

§. 12.

Veneris 7. Mart. 1760.

1760. Solms-Braunfelsisches Debitwesen betreffend; in specie der älteste Herr Prinz zu Solms-Braunfels und Graf zu Solms-Rödelheim contra den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, Commissionis.

Reassumitur & absolvitur Relatio, & Conclusum:

1. Ponatur des Herrn Churfürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Worms, allergehorsamster Commissarischer Bericht d. d. 12. Jun. 1759. samt denen dabey befindlichen Anlagen, ad Acta. Und weilen
2. daraus erhellet, daß seit dem Abgang der letzthin gewesenen Kayserlichen Commißion, der Zustand sich dergestalt mercklich verschlimmert, daß weder die behörige Ordnung mehr gehalten werde, noch auch mit dem Credit wegen viler Umstände aufzukommen, solcher gestalt aber der Concurs unumgänglich nöthig seye;
3. Fiat nunc ulterior Commissio, zu Berichtigung dises Concurswesens auf den Herrn Churfürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Worms, &
4. rescribatur Eidem hoc modo: Es hätten Kayserliche Maj. alles dasjenige, so der Herr Churfürst gutachtlich vorgestellet, zusamt dem übrigen, was aus denen mitgekommenen Anlagen ersichtlich gewesen seye, Sich behörig vortragen lassen: Obwolen nun die Regierung, nebst dem Cammer-Collegio, den Concurs nicht absolute nöthig zu seyn erachteten, sondern der Sache damit zu rathen vermeineten, wann Ihro Kayserliche Maj. Dero durch den Herrn Churfürsten und Dessen Untersuchung gethane mildeste Vorsehung fortsetzen, und

Demsel-

Demselben einesweilen die Aufsicht über das Oeconomieweſen anvertrauen wollten; dabey aber jedoch der Antrag dahin mit geschehen, ein Respiro, loco Moratorii, auf fünf Jahre zu ertheilen, weilen sonsten, wegen der vilen ausgeklagten und auf der Execution stehenden Schulden, bey der bißher eingerissenen Unordnung den Credit zu erhalten unmöglich seyn werde: Kayserliche Maj. hingegen dises Werck, nach reiffer Ueberlegung, nicht in der Beschaffenheit zu seyn fänden, um auf die von der Regierung und Cammer vorgeschlagene Weise, vornemlich bey der so übel beschriebenen schwächlichen Gesundheit des Herrn Fürsten, dises Geschäfft anzugehen; zumalen das dem besagten Herrn Fürsten neulich allschon unter dem 19. Dec. 1755. gegebene einjährige Moratorium die behörige Würckung nicht gethan; dannenhero auch jezo nicht abzusehen gewesen, wie, bey so verworrenem Zustand, dem Herrn Fürsten, oder denen Creditoribus, auf die vorgeschlagene Art, mit Beyfall derer Rechten, sattsam geholffen werden möge; als hätten Allerhöchstdieselbe, den würcklichen Concurs zu eröffnen, beschlossen, und dabey Dero gnädigstes Zutrauen auf den Herrn Churfürsten gesezet, demselben auch, zu Ersparung derer Kosten, in weiterem sonderheitlichen Betracht des von denen Solms-Braunfelsischen Collegiis selbsten bezeugten Verlangens, die Commißion allein übertragen, in der Hoffnung, daß Desselben Subdelegatus, wegen der allschon in dises Hauses Angelegenheiten erworbenen Erfahrung, Dero allerhöchstes Augenmerck, dem Haus und denen Creditoribus zu helffen, um so würcksamer und geschwinder erreichen werde; gesinneten demnach an den Herrn Churfürsten gnädigst, daß er nunmehro den Concurs förmlich eröffnen, die sämtliche Cammer- und Oeconomie-Bedienten in Kayserlicher Maj. alleinige Commißionspflichten nehmen, die Administration autoritate Cæsarea veranstalten, fort den dortigen zerrütteten Zustand möglichst zu verbessern suchen, die Creditores unter gewöhnlichen præclusiv-Fristen vorladen, wann bey der allschon geschöpften Competenz etwas zu erinnern seye, ersagte Creditores darüber vernehmen, so dann alle und jede Creditores gegen einen anzuordnenden Contradictorem hören und liquidiren, dann auch super Locatione verfahren lassen

solle, damit die Sache zum Spruch Rechtens, per Impartiales, salva Appellatione, in behöriger Ordnung vollkommen instruiret werde. Sollte jedoch der Herr Churfürst, als Commissarius Cæsareus, binnen der Zeit ein Mittel finden, um, unaufhaltlich dises, consensu omnium, aut majoris partis in quanto & quali, Creditorum, einen annehmlichen Vergleich zu treffen, und dadurch dise Concurs-Sache ehender zum Ende zu befördern, bleibe ihme solches unbenommen. So vil aber die Kosten betreffe, werde der Herr Churfürst auf die vorige Conclusa, und die Sache, so vil möglich, von Haus aus, auch in derjenigen Mäßigung zu führen, angewisen, welche Kayserliche Maj. bey Desselben Herrn Vorfahren und Dessen Subdelegato, zu Dero allerhöchsten Gefallen, allschon befunden hätten; Und erwarteten nunmehro Kayserliche Maj. wegen des Anfangs diser Sache, innerhalb zweyer Monathe, so dann aber von Zeit zu Zeit des Herrn Churfürstens weitere allergehorsamste Berichte.

5. Hæc etiam notificentur dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, wie auch dessen Regierungs- und Cammercollegio, jedem in separato, per Rescripta, mit der Anweisung, sich, zu des Herrn Fürsten und des Hauses, auch ganzen Creditwesens, Besten, darnach zu achten.

6. Et hoc accludatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz, qua Commissario, um autoritate Cæsarea die Insinuation behörig verfügen zu lassen.

§. 13.

1762. Anno 1762. 1. Apr. flosse in ein Reichs-Hofraths-Conclusum, so die zwischen denen samtlichen Fürsten zu Solms-Braunfels obschwebende Differentien betrafe, mit ein: " So vil aber das Camerale betreffe, hätten sich die Herrn Fürsten, wegen der den 6. Mart. 1760. bey Lebzeiten ihres Herrn Vaters erneuerten, noch in ihrer Würcklichkeit stehenden, Debitcommißion, desfalls nichts im geringsten anzumassen, sondern seyen auf dasjenige, und solches genau zu befolgen, angewisen, was Kayserliche Maj. anheute ad causam: "Solms-Braunfelsisches Debitwesens betreffend, Commissionis, " an sie selbsten mit verordnet hätten. "

Dises hier berührte, in dem Debitwesen abgefaßte, Conclusum aber gehet mir ab.

§. 14.

§. 14.

Veneris 11. Dec. 1767. 1767.

Solms-Braunfelsisches Debit-Wesen betreffend, Commissionis; sive der intervenientischen vier jüngern regierenden Herrn Fürsten zu Solms, Anwald Fischer von Ehrenbach, sub præs. 10. Decembris 1764. überreichet allerunterthänigste Vorstellung ad clem. Conclusum de 3. Febr. dicti anni, mit Bitte: nach so langen verzögerlichen Aussenbleiben des Commissarischen Haupt-Berichtes den von denen jüngern regierenden Herrn Fürsten zu Solms bona mente atque integerrima Intentione übergebenen Schulden-Zahlungs-Plan in so weit ex officio allergnädigst zu begnehmigen, damit endlich durch dessen Vollstreckung ein würcklicher Anfang zu der schon 20. Jahr lang in Deliberation gestandenen Schulden-Abtilgung authoritate Cæsarea gemachet, und zugleich der punctus petitæ Meliorationis Deputati annui, um so ehender und leichter berichtiget werden könne. Mit Beylage sub Nro. 16. & 17. nec non ult. Conclusum. in duplo.

Idem sub præs. 10. Januarii 1765. exhibendo mandata procuratoria, supplicat pro clem. decernenda unius Exemplaris positione ad acta, alterius vero communicatione. appon. mandata procuratoria sub nr. 1.

Idem sub præs. 29. Mart. dicti anni supplicat pro clem. communicandis eventualiter informatorialibus Commissionis Cæsareæ vel tamen ad minimum desuper parte interveniente non audita nil præjudiciale statuendo.

In eadem Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier, als Bischoff zu Worms sub dato 30. Dec. 1764. & præs. 5. Febr. 1765. erstattet per à Wallau allerunterthänigsten Bericht ad clementissimum Rescriptum de 26. Aug. 1763. appon. Protocollum Commissionis sub Sign. ⊙. samt Beylagen à num. 1. bis 360.

Idem sub dato 20. Jan. & præs. 12. Febr. 1765. erstattet per à Wallau fernern allergehorsamsten Bericht nebst Anheimstellung und Bitte: ihn von dem Braunfelsischen Commißions-Geschäfft allermildest zu entledigen und darinn einen andern Commissarium zu ermächtigen. Samt Beylagen sub num. 1. 2. & 3.

Referuntur Exhibita.

Die Resolution darauf kan ich nicht mittheilen.

§. 15.

1773. Nachhero wurde dise Commißion auf Hessen-Cassel transcribirt:

Wie weit es nun bißdahero mit disem Geschäfft gekommen, belehret folgende denen öffentlichen Blättern eingerückte Nachricht:

„Nachdem das Liquidationsgeschäffte derer sich in dem Fürstlich-Solms-Braunfelsischen Debitwesen coram Commissione Cæsarea subdelegata gemeldeten Glaubigern zu Ende ist: Vor Verschickung der Acten zu Einhohlung des Claßifications-Urthels aber nöthig seyn will, daß die Creditores, welche ein Vorrecht für den andern zu haben vermeinen, super Prioritate certiren; als wird von Subdelegations-Commißions-wegen zu disem Verfahren terminus præjudicialis auf Montag den 10. Maji angesetzt, und dises denen sämtlichen Liquidanten, und deren bereits legitimirten Anwälden zu dem Ende bekannt gemacht, um, so sie wollen, in præfixo entweder in Person, oder durch sothane ihre Anwälde, zu erscheinen, und das nöthige ad Protocollum zu verhandlen; unter der Verwarnung, daß widrigenfalls mit Verschickung der Acten, ohne weitere Nachsicht, dennoch verfahren werden solle. Signatum Marburg, den 6. Febr. 1773.

Ad Mandatum Commissionis Cæsareæ
subdelegatæ
J. C. Bauer, Secretarius Commissionis subdelegatæ."

* * *

Von Hohensolms.

§. 16.

Wegen des Solms-Hohensolmsischen Debitwesens kame bey dem Reichs-Hofrath unter anderem dises vor:

1715. Martis 21. Maj 1715.

Von Solms zu Hohensolms Graf Friderich Wilhelm, & ejus nomine, Johann Moritz von Hörnigk, sub præs. 1. Apr. nup. supplicat hum. pro clem. confirmatione Moratorii Vicarialis, ejusdemque extensione ad octo vel decem Annos. appon. num. 1. 2. 3. & 4.

Includatur denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Westphäli-

phälischen Crayses, um über des Supplicanten Gesuch ihren Bericht und Gutachten sub termino duorum mensium anhero zu erstatten.

§. 17.

18. Mart. 1716.

1716. Solms-Hohensolms, contra Creditores, in puncto Moratorii; sive Impetrantischer Anwald von Hörnigk sub præs. 27. Febr. nup. supplicat hum. pro clem. extensione Moratorii saltem ad quinque Annos. appon. Lit. C.

Man läßt es bey vorigem Concluso bewenden.

Es muß darauf eine willfährige Resolution erfolget seyn; doch wollte es in die Länge nicht angehen, wie dises bezeuget:

§. 18.

Sabbathi 9. Dec. 1719.

1719. Solms-Hohensolms, in puncto Moratorii, sive Friderich Wilhelm Graf zu Solms-Hohensolms, sub præs. 28. Oct. nup. supplicat hum. pro clem. impertienda ulteriori extensione Moratorii.

In eadem des von Bodeck Anwald von Maul sub præs. 31. ej. reexhibendo Supplicam de 16. Jun. nup. instat hum. pro clem. denegando Comiti à Solms ulteriori Moratorio, sed serio injungenda solutione, annexis eventualiter Executorialibus. appon. num. 3. & 4.

Fiat Commissio auf den Herrn Fürsten zu Nassau-Idstein, &, cum inclusione Exhibitorum, rescribatur demselben: Nachdeme vor allem erforderlich seyn wolle, den eigentlichen Statum der vorhandenen Schulden, auch was es mit ein- oder anderen Creditoribus ihrer Forderung halber vor Beschaffenheit habe, verläßig zu wissen; als sollte derselbe hierüber zulängliche Untersuchung pflegen, und, wann ein- oder anderer Creditor auf zulängliche Fristen nicht zu disponiren, auch insonderheit der klagende von Bodeck, wenigstens wegen der rückständigen Zinsen, zu befridigen, cum Voto, Kayserlicher Maj. gehorsamst zu berichten, auch, zu Spahrung der Kosten, dises Geschäfft mit der andern in causa Arnspurg ohnedem noch obhabenden Commißion zugleich zu verfügen.

§. 19.

Von dem weitern Fortgang in der Sache kan ich dise Fragmenta mittheilen.

1725. 9. Febr. Anno 1725. 19. Febr. resolvirte der Reichs-Hofrath:

„2. Es haben Kayserliche Maj. nach angehörter Commissarischer Relation und in Erwegung sonderlicher der Sachen Beschaffenheit allergnädigst entschlossen, Dero allerhöchsten Kayserlichen Consens zu Aufnahm eines Capitals von 150000. fl. Rheinisch gegen erleidentlichen Zinß Implorantischem Grafen zu ertheilen, anbeneben demjenigen, so berührte Summa vorzuschiessen gewillet ist, zu dessen Versicherung in antichretischen Genuß der Grafschaft Lich, des Amts Niderweisel, samt den Dörfern Eberstatt und Hergen, mit Vorbehalt gleichwohl dem Impetranten seiner Landes-Herrlichkeit und Jurisdictionalien, eines- sodann gegen Vergnüg- und Abfertigung der etwa dahin pro Debitis liquidis bereits immittirter vorgängiger Creditorum andern Theils, einsetzen zu lassen, auch selbigen dabey zu manuteniren; jedoch dergestalt, daß nicht nur vor der würklichen Immission Impetrantischer Graf von Hohen-Solms disen neuen Darleiher Ihro Kayserl. Maj. forderist nahmhafft, sondern zugleich die Conditiones und Bedingnissen über das Anleihen, um darüber weitere Resolution zu schöpffen, bekannt machen solle.

3. Fiat petita Extensio Commissionis ad liquidandum intuitu so wohl der Hohen-Solms- als Lichischen Credstorum in puncto Superusurii & qualitatis obligationum, vermöge welcher die angeordnete Kayserliche Commißion sämtlich mit gewissen geniessenden Pfandschafften und andern sonstigen zu Handen ausgestellten real-Versicherungen versehene Creditores, es seyen dieselbe gleich von dem Debitore selbst, oder seinen Vorfahren, oder mittels höherer Autorität, in die Perception der Hohen-Solms- und Lichischen Immobilien, Grundstücken, Dörfern, oder Gerechtigkeiten, vor kurz oder lang gekommen, und darunter in specie der von Bodeck, von Miltitz und Thomä, diejenige lediglich ausgenommen, derentwegen Impetrantischer Graf von Solms vor den höchsten Reichs-Gerichten selbst Klagen eingeführet, sub certo termino vor sich zu laden, den Statum ihrer bißherigen Nutznies-sung in Absicht auf das Reichs-Constitutions- mäßige Interesse, nebst der Beschaffenheit jeder Schuld an sich selbst, genaueste zu untersuchen, hiemit begwaltiget, anbey nach dessen

Voll-

Vollzug Ihro Kayserl. Majestät den umständlichen Bericht, mit Beyfügung der abgehaltener ordentlichen Protocollen, und ad lingula ejusmodi Credita angehängtem rechtlichen Gutachten, zu erstatten beflissen seyn solle.

4. Cum inclusione Exhibitorum vom 7. Sept. 1724. rescribatur gemeldter Kayserlicher Commißion: Nachdeme daraus und sonderlich denen zu jezt-berührten Exhibitis gehörigen Beylagen Lit. C. D. E. F. & H. biß 30. inclusive ein grosser und um etliche 1000. Rthl. differirender Unterscheid, zwischen demjenigen ad Commissionem zu Frankfurt übergebenen Statu Bonorum, oder impetrantischer Einkünfften, Güter, Gefällen, Renten, Zinsen, Schuldenlasts, auch Designirung der zu des Debitoris, seiner Familie, ingleichen der Bedienten, Sustentation an Geld und Naturalien ausgeworffener Summen, und derjenigen Specification herfürscheinet, welche unter obmentionirtem dato der impetrantische Mandatarius dahier eingereichet hat, und dahero Ihro Kayserliche Majestät dißfalls eine zuverläßige Resolution in einem und andern davon abhangenden Punct zu fassen so lang nicht vermögen, bevor dieselbige durch nähere Erkundigung dißfalls besser informirt seyn werden; als befehlen Allerhöchst-Dieselbe mehrangezogener Kayserlicher Commißion, zu beförderlicher Einrichtung ad locum Hohen-Solms sich zu verfügen, und alldort, nach Anleitung der von impetrantischem Mandatario Zucketto schrifftlich angezeigter special-Umständen, ingleichen der mit Benahmsung verschidener, in denen ehevor zu dem Kayserlichen Reichs-Hofrath eingeschickten Commißions-Protocollis ausgelassen geweßter Dörffer, Renten, Gefällen, Melioration, und der zu moderiren seyenden imploranischen Oeconomie halben gethaner Vorschlägen, mit erholten um seines Principalen Interesse, dessen Zustands, auch der Creditorum Qualität, best-informirten Mandatarii Zucketto Zuziehung die ganze Massam der sämtlich-des Impetranten Ertragnüssen fest zu stellen, so fort über die Einrichtung künfftiger Haushaltung und ratione des zu Bestreitung der ohnvermeidlichen alljeglichen Nothwendigkeiten erforderlichen jährlichen Quanti (wo immittelst gleichwohl Ihro Kayserliche Majestät zu der Gräflichen Hofstaat, Canzley- und Wirthschaffts-

schaffts-Unterhaltung die coram Commissione begehrte jährliche 7188. fl. provisorie & pro nunc aus dem Amt Hohen-Solms ziehen zu können, gestatten wollen) einen sichern Calculum zu formiren, endlich bey disem Geschäfft und zu dessen vollkommener wenig gehindernder Regulirung mit dem in der Nähe befindlichen Kayserlichen Cammerrichtern zu Wezlar, Grafen von Hohenlohe-Bartenstein, als ohne welchen Kayserliche Maj. über dise committirte Verrichtung den ausführlichen Bericht, womit desto füglicher die weitere Resolution erfolgen möge, einzusenden. Disemnächst

§. & cum Notificatione hujus Concluli rescribatur dem Kayserlichen Cammer-Richter, Grafen zu Hohenlohe-Bartenstein: es werde demselben theils vorhin schon bekannt seyn, theils hätte derselbe aus der heut abgefaßten beygeschlossenen Verordnung das mehrere zu vernehmen, was Kayserliche Maj. um dem durch überhäuffte Schuldenlast ganz nidergedruckten Gräflichen Hause Solms wieder aufzuhelffen, vor Mittel und Wege eingeschlagen und ergriffen hätten: nachdem es nun an dem seye, ein Capital von 150000. fl. aufzunehmen, womit nebst den andern von der angeordneten Kayserlichen Commißion mit hoffentlichem guten Succeß bewürckenden Einrichtungen die sämtliche Creditores zu dem ihrigen auch gelangen mögen, dabey aber in specie vonnöthen seyn wolle, des debitorischen Grafen zu Hohen-Solms Hauswesen nach Beschaffenheit des jezigen Zustands also zu reguliren, auf daß die Kayserliche Intention und Haupt-Absehen erreichet werde, und denn aus Umständen zu besorgen seyn will, daß hin und wieder so wohl in dem Haus als auser solchem villeicht von einigen Agnaten verschidene Difficultäten aufgebracht werden dörffte, wodurch des vorgesezten Zils Erreichung langsam geschehen, mithin die Kayserliche Commißion zu längern Aufenthalt und Veranlassung grosser Kosten, die doch Ihro Kayserliche Majestät möglichster Dingen ersparet wissen wollen, gebracht werden möchte: Als gesinneten Ihro Kayserliche Majestät an ihn, den Grafen zu Hohenlohe-Bartenstein, aus sonderbaren demselben zutragenden gnädigsten Vertrauen, es wolle derselbe, Ihro zu Ehren, und so vil es ohne Behinderniß in seiner Cammer-Richterlichen Amts-Obligenheit und

Ver-

Verrichtung seyn kan, mehrangeregter Kayserlicher Commission in einem und andern gelegenheitlich mit gutem Rath nicht allein an die Hand gehen, sondern fürnehmlich bey etwa vorkommenden Beschwerlichkeiten in Einrichtung des Hauswesens oder mit deren Agnaten einem und andern, oder auch sonsten wo und wie es sich zutragen mag, alles so vermitteln helffen, damit die entstehende Hindernissen hinweg geraumet, das gute Vernehmen in dem Haus und zwischen den Agnaten beybehalten, auch hiedurch des debitorischen Grafens zu Hohen-Solms Schuldenlast desto bälder getilget werde.

§. 20.

Weil aber der Herr Graf die also erkannte Expeditiones nicht erheben liesse, resolvirte der Reichs-Hofrath den 12. Oct. 1725. weiter: " Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Grafen zu Solms-Hohen-Solms: Es wäre Kayserlicher Maj. zu vernehmen ganz fremd vorgekommen, was gestalten die zu seines Hauses und folglich selbsteigenem Besten schon den 19. Febr. lauffenden Jahrs ertheilte Kayserliche Verordnungen an ihrer Gehörde biß zu dato nicht insinuirt worden seyen: Wann aber dise ohnentschuldbare Verzögerung zu der Creditoren längerem Umtrieb und des ohnedem schon verschidentlich erstreckten, auch gegen die gewöhnliche Maas ausserordentlich verliehenen, Kayserlichen Moratorii noch weiterer Geniessung handgreifflich gereichet; als befehleten Kayserl. Maj. Eingangs-gemeldtem Grafen, vorberührte Expeditiones, Rescripta und Verordnungen, damit denenselben fordersamst alles ihres Innhalts nachgelebet werde, sub termino duorum Mensium so gewiß an Ort und End, wohin sie gewiesen sind und der Sachen Beschaffenheit nach gehören, verkünden oder insinuiren zu lassen, als widrigen Falls Kayserl. Maj. entweder mit Aufhebung oder Einschränckung Dero verliehenen Moratorii wider ihn, den Grafen, fürzugehen, gemüßiget seyn werden. " 12. Oct.

§. 21.

Veneris 9. Nov. 1725. 9. Nov.

Solms-Hohen-Solms, in puncto Consensus zu Aufnahm 100000. Rthl. sive der gesammten Grafen zu Solms Anwald Schlegel, sub præs. 31. Oct. nuperi, übergibt allerunterthänigste Vorstellung, mit dem Erbieten, ihrem supplicirenden Vettern, so viel möglich, selbst an die Hand zu gehen, annexo petito humil-

simo, hierunter denen Pactis Familiæ nicht zu präjudiciren; appon. Num. 1. & 2. in duplo.

1. Hat das Begehren Communicationis Exhibitorum nach Gelegenheit diser Sachen nicht statt, sondern
2. Communicetur Exhibitum de 31. Oct. nuperi dem Grafen zu Solms-Hohen-Solms, zur Erklärung puncto der 100000. Rthl. sub termino duorum Mensium.

Veneris 9. Nov. 1725.

Solms-Hohen-Solmisches Debit-Wesen betreffend, sive der ältern verwittibten Frau Fürstin zu Nassau-Usingen Anwald von Heunisch, sub præs. 29. Oct. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige zu fordern habenden Capitals à 3000. fl. supplicat humillime, pro clementissime injungenda Debitori per Rescriptum Cæsareum restitutione possessionis pignorum ad consequendas usuras debitas, vel ferenda desuper petita Ordinatione ad Commissionem Cæsaream. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de 29. Oct. nup. referibatur der im Hohen-Solmsischen und Lichischen Debitwesen angeordneten Kayserlichen Commißion: Um auf gemeldten Exhibiti Innhalt nach Anleitung der den 19. Febr. jüngst-ertheilter Instruction und Weisung zu reflectiren; und nachdeme bey Ihro Kayserlichen Maj. verschidentlich vorkommen, daß jetztbenennte Commißion in dem ihr an vorbemercktem dato gethanen und vorgeschribenen umständlichen Auftrag der Verrichtung fast keinen Progreß gemacht: Als befehleten Ihro Kayserliche Maj. derselben, was eigentlich seither deme geschehen, oder woran es gehafftet, und wie weit man mit denen Creditoribus gekommen, auch in œconomicis die nothwendige Einrichtung zum Stand gebracht habe, sub termino duorum mensium Ihro Kayserlichen Maj. den ausführlichen Bericht zu erstatten, folglich von Zeit zu Zeit continuiren.

§. 22.

1726. u. f. Anno 1726. 17. Apr. ergienge wieder ein Reichs-Hofraths-Conclusum in der Sache, so ich aber nicht bey Handen habe.

§. 23.

1728. u. f. Anno 1728. 29. Oct. 1731. 22. Jun. und 1732. 21. Febr. folgten weitere Reichs-Hofräthliche Schlüsse nach, von denen ich aber

aber nur so vil sagen kan, daß Anno 1728. die Commißion auf Nassau-Weilburg transcribiret worden ist.

§. 24.

Lunæ 11. Aug. 1732. 1732.

Solms-Hohen-Solmsisches Debit-Wesen betreffend, in specie die Gräflich-Solms-Laubachische Vormundschafft contra die in besagtem Schuldwesen verordnete Commißion, sive Implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald, Johann Niclas von Vogel sub præs. 10. Julii nup exhibendo allerunterthänigste Anzeige, supplicat hum. pro clem. ex causis adductis decernendo Rescripto inhibitorio, de non egrediendo terminos Commissorii Cæsarei, sed in eventum remittendo causam intus nominatam ad Forum ordinarium & competens, desuperque maturando petito Decreto. Appon. Lit. A. usque U. inclusive in duplo. - -

In eadem der Gräflich Solmsischen Canzley Anwald Sebastian Ernst Türninger sub præs. 26. Maji nup. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung und Ansuchen pro extensione Commiss. de injungendo Subditis renitentibus provisorio modo solutionem sumtuum Commissionis. Appon. Num. 5. in duplo. - -

1. Hat das Gräflich Solmsische Canzley-Begehren in puncto sumtuum Commissionis nicht statt, sondern werden beederseits Partheyen, die Commißions-Kosten noch zur Zeit zu gleichen Theilen zu tragen, hiemit angewiesen; idque
2. Notificetur Commissioni Cæsareæ eidemque cum inclusione Exhibiti sub præs. 10 Julii nup. rescribatur: hierüber, und was es mit denen von der Gräflich Solmsischen Laubachischen Vormundschafft angebrachten Beschwerden für Bewandnus habe, umständlichen Bericht an Ihro Kayserliche Majestät in Zeit 2. Monathe gehorsamst zu erstatten: Und weilen in dem Concluso de 21. Februar. nup. unter anderm verordnet, daß Commissio die zur Auslösung der Expedition der beyden Kayserlichen Rescripten de 11. Oct. 1731. und lezten 21. Febr. mit denen Innschlüssen benöthigte Unkosten ex massa communi der Hohen-Solmsischen Renten dermalen, gestallten Umständen nach, vorschiessen solle; Als hätten sie solches, im Fall es noch nicht geschehen, ohnverzüglich zu bewerckstelligen, demnach beyde Rescripta zu er-

heben, und, was darinnen anbefohlen, insonderheit auch wegen des von Bodeck Befridigung, so fort gehorsamst zu expediren, auch, wie es geschehen, bey Allerhöchst-Deroselben intra eundem terminum die unterthänigste Anzeige zu thun.

§. 25.

Bey dem Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augsburg kame dises vor:

Lunæ 20. Mart. 1741.

1741. 20. Mart. Jungmann, Just Heinrich, Gräflich-Erbachischer Hofrath, sive Implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald Gullmann exhibendo sub præs. 10. curr. ad causam des Gräflich-Hohensolmischen Debitwesens, unterthänigste Vorstellung, supplicat hum. pro clem. renovatione & confirmatione der auf den Herrn Grafen zu Nassau-Weilburg ehedeme erkannter Kayserlicher Commißion. appon. num. 1. usque 5.

1. Cum inclusione Exhibiti fiat petita renovatio Commissionis Cæsareæ auf den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg, nebst dem Anhang, daß des Impetrantens Petitum von Commißions-wegen in Rechtsbehörige Reflexion genommen werde; idque
2. notificetur dem Herrn Grafen von Hohensolms zur Nachricht.

§. 26.

Lunæ 28. Aug. 1741.

28. Aug. Solms-Hohensolms, Commissionis, das Hohensolmsische Debitwesen betreffend, sive Agent Gullmann exhibet sub præs. 21. el. unterthänigsten Commißionsbericht cum adj. num. 1. biß 10. incl.

Rescribatur Commissioni auf ihren de præs. 21. huj. erstatteten Bericht: Gleichwie denen beyden Durchl. Herrn Reichs-Vicariis der so wohl von dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg, als dessen subdelegirten Räthen, mit ohngesaumter Reassumirung der autoritate Vicariatus erneuerten Commißion bezeugte rühmliche Eyfer und Willfährigkeit zu angenehmestem Gefallen gereichete; also hingegen hätten Dieselbe ungern und mißfälligst vernommen, welcher gestalten sich der Graf zu Hohensolms, seit dem allerhöchsten Kayserl. Sterbfall, durch böse gewinnsüchtige Rathgeber verleiten lassen,

dem

dem hiebevor sub autoritate Cæsarea getroffenen Reglement schnurstracks zuwider, allerhand schädliche Neuerungen zu machen, und, mit Vilipendirung der dagegen gemachten Commissarischen wohlgemeinten Erinnerungen, in die alte verderbliche Wege und Unordnungen zurück zu gehen, wodurch in Kürze nichts anders erfolgen könnte, als daß die à Commissione Cæsarea zu Wiederherstellung des verfallenen Credits errichtete Conventiones und nüzliche Veranstaltungen vernichtet, die zu Erleichterung des Schuldenlasts aufgenommene Gelder in Gefahr gesetzt, und gutwillige Creditores, contra fidem publicam, um das ihrige gebracht würden: Gleichwie nun Ihro Churfürstl. D. Durchl. eben dadurch, und um disem Unwesen in Zeiten vorzubiegen, grossen Theils bewogen worden, die durch allerhöchstgedachten Hintritt Sr. Kayserlichen Maj. in das Stecken gerathene Commißion, von obhabenden Reichs-Vicariatsamts wegen, wiederum förderlichst zu bestättigen; so wollten Sie dieselbe hiemit weiters, und in specie dahin autorisiret haben, daß vor all anderem und pro

1. dasjenige unverzüglich wiederum abgestellet werde, was wider obvermeldtes Reglement und andere in Sachen ergangene Kayserliche Verordnungen von dem Grafen seithero unternommen worden.
2. Findeten Dieselbe zu Aufrechterhaltung derer Commissarischen Verfügungen und nöthiger Besorgung des Schuldenwesens allerdings ohnumgänglich nothwendig, daß die ohnlängst vacant wordene Rathsstelle durch den Lic. Reinhard, nicht nach des Grafens Intention zu Wezlar von Haus aus, sondern, nach dem Antrag der Commißion, zu Hohensolms in loco versehen werde.
3. Nachdeme Ihro Churfürstl. D. Durchl. die gegen den Secretarium Dilthey ohne allem Verschulden verhängte Dienstamotion und Arrestirung anderer gestalten nicht, als für höchstungerecht und zugleich der Commißion sehr despectirlich ansehetен; so wollten Sie solche dem Grafen hiemit verwisen und Commißioni aufgegeben haben, benannten Secretarium alsogleich in pristinum officium wieder einzusetzen, und hinfüro, weder ihm, noch anderen Gräflichen Bedienten, welche ihre Schuldigkeit thun, einiges Leid widerfahren zu lassen; da hingegen hätte Commißio, pro

4. die über den Reglementmäßigen Cammer- und Canzley-Secretarium Jnsider aufgenommene neue Secretarios, nach klarer Maaßgab des Reichs-Hofraths-Concluſi d. d. 29. Oct. 1728. §. 8. als unnöthig, wiederum abzuſtellen; nichtweniger und pro

5. in Gefolg jetzterwehnten Concluſi §. 5. & 6. wider die ſchädliche Unterhändler und Renitenten nicht nur mit genauer Jnquiſition, ſondern auch, dem Befinden nach, mit Arreſt, zu verfahren, auch der behörigen Beſtrafungs-willen hierüber jedesmalen, mit angehängtem Gutachten, die berichtliche Anzeige anhero zu thun: Und da im übrigen pro

6. Jhro Churf. D. Durchl. von allem deme, was bereits von weyl. Jhro Kayſerlichen Maj. in diſem Debitweſen allergerechteſt verordnet worden, durchaus nicht abzuweichen gedächten; als hätte Commißio ihres Orts gleichfalls ſteiff und unveränderlich darob zu halten; allermaſſen Sie ſelbige des kräftigſten Beyſtandes und Manutenenz hiemit nochmalen verſichert haben wollten: Idque

7. notificetur, cum acclusione Copiæ hujus Reſcripti, dem Grafen zu Hohenſolms zu ſeiner Nachachtung, mit dem Anhang: Gleichwie all obiges, und was ſchon antecedenter von dem Kayſerlichen Reichs-Hofrath hierinnen verfüget worden, nicht nur denen Creditoribus, ſondern ihme ſelbſt und denen Seinigen, zum Beſten gemeint ſeye; als verhoffete man, er werde, ſich ſolchen heilſamen Verordnungen deſto williger zu fügen, keinen Anſtand nehmen, und durch Widerſezlichkeit zu ferneren unbeliebigen Veranſtaltungen nicht Anlaß geben.

§. 27.

Nach wieder eröffnetem Reichs-Hofrath kame bey ſelbigem folgendes vor:

Veneris 1 Jun. 1742.

1742. 1. Jun. Solms-Hohenſolmiſches Debitweſen betreffend, Commiſſionis, ſive Jmplorantiſchen Juſti Heinrich Jungmanns Anwalds von Harpprecht ſub præſ. 28. Maji nup. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte pro clem. renovanda ac confirmanda Commiſſione Cæſarea in Dn. Principem Naſſovico-Weilburgenſem transſcripta & à Vicariatu ſupremo confirmata. appon. Lit. A. & B. in duplo.

Wird Jmpetrant das Kayſerliche Commiſſoriale de Anno 1728.

1728. behörig beybringen; so erfolget dessen gebetener Renovation halber fernerer Bescheid.

§. 28.

Mercurii 27. Jun. 1742.

27. Jun. Solms-Hohensolmsisches Debitwesen betreffend, Commissionis, sive Implorantischen Just Heinrichs Jungmanns Anwald von Harpprecht sub præs. 21. huj. satisfaciendo clem. Concluso de 1. huj. supplicat hum. pro clem. iam renovando & confirmando Commissionem Cæsaream in Dn. Principem Nassovico-Weilburgensem Anno 1728. transcriptam & à Vicariatu Rhenano Anno elapso confirmatam. appon. Lit. C. & ult. Concl.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 28. Maji nup. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg: Damit Ihro Kayserliche Maj. der von Impetranten gebetenen Commißions-Renovation halber, Sich um so vil besser zu entschliessen haben möchten; so habe er, wie weit solches ihme aufgetragene Geschäfft gekommen, und was dißfalls noch zu expediren übrig seye, mit Beyfügung eines Extracts des Status activi & passivi, in termino duorum mensium, bey Ihro Kayserlichen Maj. gehorsamst anzuzeigen.

§. 29.

Veneris 13. Jul. 1742.

13. Jul. Solms-Hohensolmsisches Debitwesen, in specie des Herrn Fürstens Alexander von Thurn und Taxis Forderung, sonderbar die rückständige Interessen, betreffend; sive ersagter Herr Fürst, sub præs. 6. huj. übergibt allerunterthänigste Vorstellung, nebst dem ansehnlichen Capital, à 66000. fl. auch rückständig zu fordern habenden Interessebetrags à 13666. fl. mit Bitte, pro clem. renovanda & continuanda Commissione auf den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg, cum insertione, um ermelten Rückstandes halber vorzüglich und schleunige Befridigung zu verfügen; mit 2. Beyl. sub Lit. A & B.

Cum inclusione Exhibiti sub præs. 6. huj. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg: Ihro Kayserl. Maj. seye zwar erinnerlich, was Allerhöchstdieselbe unterm 27. letztabgewichenen Junii wegen des anzuzeigenden Hohensolmsischen Status activi & passivi, und übrigen dermaligen Zustandes dises Debitwesens allergnädigst anbefohlen: Nachdeme aber

der

der Fürst von Thurn und Taxis in der Anlage um unverweilte Fortsetzung solcher Commißion und Auszahlung eines Quanti von 13666. fl. von der bey solchem Debitwesen habenden Forderung à 66000. fl. rückständigen Zinses allerunterthänigst angesucht, Ihro Kayserliche Maj. auch, solchem Suchen in so weit statt zu geben, und die zu Besorgung des Hohen-Solmsischen Debitwesens unterm 29. Oct. auf ihn transcribirte Kayserliche Commißion fortsetzen zu lassen, gemeinet; als befehleten Allerhöchstdieselbe hiedurch gnädigst, der Herr Fürst wolle nicht nur sich solchem Commißions-Geschäffte in der aufgegebenen Maaße forthin autoritate Cæsarea unterziehen, sondern auch wegen der von dem Fürsten von Thurn und Taxis „suchten vorzüglichen und baldigen Abtragung der 13666. fl. betragender rückständiger Interessen, (dafern hiebey und überhaupt des Solmsischen Debitwesens halber kein in denen Rechten gegründetes Bedencken obhanden,) das nöthige veranstalten, oder, im Fall dißfalls einige Bedencklichkeit obwaltete, solche unverweilt Ihro Kayserlichen Maj. mittelst allerunterthänigsten Berichts, anzeigen; wie dann auch übrigens Ihro Kayserliche Maj. Sich zu dem Herrn Fürsten versehen, er werde den unterm 7. Jun. nup. erforderlichen Hauptbericht, so bald möglich, zu erstatten bedacht seyn.

§. 30.

13. Sept. Jovis 13. Sept. 1742.

Solms-Hohensolmsisches Debitwesen betreffend, seu der Kayserliche Commissarius, Herr Fürst Carl August zu Nassau-Weilburg, in Literis ad Imperatorem sub dato 16. & præs 30. Aug. nup. per ab Harpprecht exhibitis, erstattet seinen allerunterthänigsten ausführlichen Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 27. Jun. nup. wie weit sothanes Commißions-Geschäfft gekommen, und was deßhalb annoch zu expediren übrig sey, zu weiterer Kayserlichen allergnädigsten Verordnung; mit einer Beyl. cum Subadj. à Lit. A. usque F. incl.

1. Ponatur des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg sub præs. 30. Aug. erstatteter Bericht ad Acta.
2. Rescribatur dem Grafen zu Solms-Hohensolms: Ihro Kayserliche Maj. hätten von der zu Besorgung seines Schulden-

wesens

wesens erneuert = und allergnädigst bestättigten Commißion mißfälligst vernehmen müssen, wie er, der Graf zu Solms, dem unterm 17. Apr. 1726. entworffenen Reglement und unterm 29. Oct. 1728. und 22. Jun. 1751. wiederhohlten ernstlichen Kayserlichen Verordnungen zuwider, durch schädliche Eingriffe und vilfältige Anmassungen, solchem zu einiger Conservation seines bedrängten Hauses abgezilten Commissionsgeschäffte vilfältige Hinderung in den Weg legen, und den zu erzielenden Endzweck durch sich, oder Andere seines Vertrauens mißbrauchende, zu hintertreiben, sich so gar angelegen seyn lasse: Wann dann Ihro Kayserliche Maj. solchen Unord- und Anmassungen nicht = wohl aber ihm und seinen gutherzigen Gläubigern zu gut solche Commißion, in der so nutzbar eingeleiteten Maaße, fortsetzen zu lassen gemeinet; so befehleten Sie ihm, dem Grafen, hierdurch ernstlich und gnädigst, er solle allen obangezogenen Kayserlichen Verordnungen, und dem, was sonsten von Commißionswegen, autoritate Cæsarea, an ihn gebracht wird, gehorsame Folge leisten, das dem entgegen eigenmächtig erhobene ad Massam restituiren, alles in vorigen Stand stellen, und zu andern geschärfften Verfügungen, oder, nach Befinden, bey anhaltender Renitenz, zu Verminderung des noch zur Zeit ausgeworffenen Competenz-Quanti, Ihro Kayserliche Maj. nicht veranlassen, und hierüber seine allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige in termino duorum mensium gehorsamst einreichen.

3. Cum notificatione hujus referibatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg, als Kayserlichem Commissario: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus dessen sub præs. 30. Aug. nup. erstatteten gehorsamsten Berichten mit gnädigster Zufridenheit wahrgenommen, mit was Fleiß, Ordnung und Nutzen, er, der Herr Fürst, durch seine subdelegirte Räthe dises Commißions-Geschäfft zeithero verhandeln lassen: Wann dann nun Ihro Kayserliche Maj. über den erlassenen Kayserl. Verordnungen, zu Endigung dises so beschwerlichen Debitwesens, nicht nur ernstlich halten zu lassen gemeinet, sondern auch mit allen ferneren dißfalls erforderlichen Kayserlichen Verfügungem herfür zu gehen gerechtest entschlossen; so befehleten Allerhöchstdieselbe hierdurch gnädigst, er, der Herr Fürst, solle

die unterm 10. Oct. 1732. und 1. Aug. 1737. an die in Gott ruhende Kayserliche Majest. erstattete allerunterthänigste Berichte, samt deren sämtlichen Beylagen, in termino duorum mensium, mittelst anderweiten gehorsamsten Berichts, bey Kayserlicher Maj. einreichen.

§. 32.

Jovis 13. Sept. 1742.

Eodem.

Solms-Hohen-Solmsisches Debitwesen, in specie den auf die Hohen-Solmsische Güter im Amt Königsberg angelegten Arrest betreffend, sub Gräflich-Solms-Hohen-Solmsischer Anwald von Fabrice, sub præs 30. Aug. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige eines der Kayserlichen allerhöchsten Autorität zuwider von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt verhängten Arrests, mit Bitte, pro clementissime eodem cassando, nec non ferenda Ordinatione de non impediendo cursum Commissionis, ad prædictum Dn. Landgravium. appon. num. 1. usque 8. in duplo

Idem sub præs. 4. huj. überreicht allerunterthänigste nähere Bescheinigung der in Exhibito de 30. Aug. nov. geklagten würcklichen Arrests-Anlegung, mit Bitte, pro clementissime deferendo dicti Exhibiti petito. appon. num. 9. in duplo.

1. Cum inclusione Exhibitorum de præs. 30. Aug. & 4. hujus, referibatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt: Es würde demselben sonder Zweiffel von denen Seinigen angezeigt worden seyn, wie, auf der zu des Grafen zu Solms-Hohen-Solms Debitwesen verordneten Kayserlichen Commißion getroffene Veranstaltung, nach vorgängiger denen Kayserlichen Reseriptis de 22. Jun. 1731. und 8. Febr. 1734. gemässer Aufhebung des im Amt Königsberg auf die Hohen-Solmsische Zehenden und Gefälle gelegten Arrests, seinen Unterthanen ansehnliche zu fordern habende Capitalien abgetragen worden, auch noch ansehnliche Posten dermalen und in Jahresfrist würcklich abzutragen angesetzet. Es hätten dahero Ihro Kayserliche Majest. nicht sonder Befremden durch die anderweite von der in Sachen verordneten Kayserlichen Commißion geschehene Anzeige vernommen, daß des Herrn Landgrafen nachgesetzte Regierung, auf derer Krauskopfischen Erben zu Königsberg und derer Schmahlischen Erben

ben zu Franckenbach Anregen, denen obangezogenen Kayserlichen Verordnungen zuwider, abermals die im Amt Königsberg gelegene Güter und Zehenden mit um so vil weniger statt habendem Arrest belegt, als dise beede in foro universali Commissionis Cæsareæ alle ihnen gethane, auch so gar die Kayserliche Resolutiones überschreitende, Bezahlungs-Vorschläge nicht annehmen wollen: Es verseheten sich dahero Ihro Kayserliche Maj. zu dem Herrn Landgrafen hiermit gnädigst, er werde solches von seiner Regierung verhängte Verfahren nicht genehm halten, vilmehr an dieselbe die ohngesäumte Verordnung dahin ergehen lassen, daß der so widerrechtlich angelegte Arrest so fort aufgehoben, und die Gräflich Hohen-Solmsische im Amt Königsberg gelegene Gefälle der Zahlungs-Casse ferner nicht entzogen, sondern die Krauskopfische und Schmahlische Erben an die Kayserliche Commißion, als das Forum universale, um sich daselbst, der Verordnung gemäß, an Gleich und Recht begnügen zu lassen, verwiesen werden mögen; wie dann Ihro Kayserliche Majestät, wie solches geschehen, des Herrn Landgrafens Bericht in Zeit zweyer Monaten gewärtig wären.

2. Idem notificetur cum inclusione hujus Rescripti in Originali ad insinuandum & Copia ad notitiam Commissioni Cæsareæ, mit dem Anhang: Wie Ihro Kayserliche Majest. aus denen von dem Grafen von Hohen-Solms gethanen Vorstellungen wahrgenommen, daß denen Darmstädtischen Creditoren, so wohl ratione temporis, als quanti, verschidene die Kayserliche Verordnungen überschreitende Vorzüge zugestanden worden; es verseheten Sich allerhöchstdieselbe dahero zu dem Herrn Commissario, er werde bey dem in disem Commißions-Geschäfft zu erstatten habenden Bericht, was, dißfalls von denen Kayserlichen Verordnungen abzugehen, und denen Darmstädtischen Creditoren ein mehreres, als andern gleiches Recht habenden, zuzustehen veranlaßt? gehorsamst anzuzeigen nicht ermangeln.

§. 32.

Lunæ 24. Sept. 1742. 24. Sept.

Solms-Hohen-Solmsisches Debitwesen, in specie die auf Ansuchen derer von Fabrice von dem Kayserlichen Cammergericht

auf den Ober-Rheinischen Crays erkannte Executions-Commißion betreffend, seu Gräflich-Hohen-Solmsischer Anwald von Fabrice sub præs. 14 hujus übergibt allerunterthänigste Anzeig und Bitte, pro clementissime decernendo Rescripto ad Dominos Directores Circuli Rhenani superioris de sistenda executione, nec non ferenda Ordinatione ad Impetrantes de agendo coram Commissione Cæsarea. Appon. Lit. A. B. C. & E. in triplo.

Idem sub præsentato 18. hujus übergibt allerunterthänigste fernerweite Vorstellung, mit Bitte, pro ob summum in mora periculum clementissime maturando auxilio, sub 14. hujus petito Appon. Lit. A. & B. in duplo.

1. Communicentur Exhibita de præsentato 14. & 18 hujus, denen Fabricischen Erben, mit dem Bedeuten, daß selbige wegen ihrer an den Grafen zu Solms-Hohen-Solms habenden Forderung bey der zu Besorgung dessen sämtlichen Debitwesens unterm 29. Octobr. 1728. erneuerten Kayserlichen Commißion, als dem constituirten foro universali, sich zu melden, und daselbsten nach Maaßgab derer ergangenen Erkäntnissen, ratione liquidi & prioritatis, rechtliche Entscheidung oder andere Verfügungen zu gewarten, mit dem Anhang, daß sie sich alles Recursus ad aliud Forum bey der in denen Reichs-Sazungen benennten und von ihnen ohnfehlbar einzubringenden Straff zu enthalten.
2. Et hoc notificetur denen ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, mit dem Anhang: Nachdem Ihro Kayserliche Maj. nicht geschehen lassen könnten, daß denen Fabricischen Erben, oder andern Hohen-Solmsischen Creditoren, durch besondere Actiones und respective ausgewürckte Mandaten, oder andere executivische Verordnung, mit Vorbeygehung des autoritate Cæsarea constituirten Fori universalis, ihre Befriedigung zu suchen nachgelassen, mithin die zu gesamtem Nuzen abgezielte und eingeleitete Verfassung des Debitwesens zerrüttet und fruchtlos gemacht werde; so befehleten Allerhöchst-Dieselben denen ausschreibenden Herren Füssten des Ober-Rheinischen Crayses, mit der angesezten Execution in die Mühle quæst. bewandten Umständen nach, ferner nicht zu verfahren, sondern die Fabricische Impetrantische Erben auch ihres Orts obgedachter Massen an die puncto

cto Concursus Creditorum angeordnete Kayserliche Commissi-
sion, als das Judicium universale, zu Erlangung rechtlicher
Hülffe und Befridigung, zu verweisen, und, wie solches al-
les befolgt, an Ihro Kayserliche Majestät in termino duo-
rum mensium ihren gehorsamsten Bericht zu erstatten.„

Die nachhero wegen des von Bodeck und des Herrn Fürstens von Taxis ergangene Conclusa übergehe ich, weil es nur particular-Sachen seynd.

§. 33.

Veneris 18. Dec. 1744. 1744.

Solms-Hohen-Solmsisches Debitwesen betreffend, Commissionis, sive Implorantischer verwittibter Gräfin Wilhelminä Magdalenä zu Solms, als Vormünderin und Regentin, Anwald Bischer sub præs. 30. Octobr. nup. übergibt allerunterthänigste Repräsentation und Bitte, pro clem. ob allegatas causas urgentissimas, tollenda Commissione ad statum Debiti Hohen Solmensis ordinata, sicque ab intolerabilibus sumtibus Cassam sublevando; Appon. Num. 1. & 2. in duplo.

Idem sub præs. 9. hujus übergibt allerunterthänigste additional-Repræsentation, mit wiederhohlter Bitte, pro clem. nunc tandem, ob allegatas causas urgentissimas retro & intus indigitatas, petitis deferendo. Appon. num. 3. 4 & 5. in duplo.

1. Hat das Begehren puncto Aufhebung der Kayserlichen Commißion noch zur Zeit nicht statt.
2. Cum inclusione Exhibitorum sub præs. 30 Oct. nup & resp. 9. hujus referibatur der Kayserlichen gesammt-Commißion: Forderſamst die Creditores über die von der verwittibten Gräfin zu Solms-Hohen-Solms, als Vormünderin, gethane Vorschläge gründlich zu vernehmen, auch hiernächst (wie vorhero schon ganz rühmlich geschehen,) auctoritate Cæsarea von ihr, oder der Hohen-Solmischen Regierung, nochmals ernstlich zu begehren, daß sie die bißhero geführte und schon ein- und andermahl abgeforderte Hohen-Solmische Rechnungen der Kayserl. gesammt-Commißion, oder auch allenfalls einem von beyden Commissariis, oder dessen Subdelegatis, ohnweigerlich verabfolgen, auch selbige in Gegenwart derjenigen, so die Rechnungen über Einnahm und Ausgabe geführet, an dem von der Kayserlichen Commißion

zu bestimmenden Ort, ordentlich abhören lassen, auch solche hinkünfftig alle Jahr richtig und ohnfehlbar eingeschicket und justificiret werden sollen, um durch obgedachte Abhör der Sache auf den Grund zu sehen, auch zuverläßig zu wissen: was dann von Hohen-Solmischen Schulden und an wen seither Anno 1725. biß jezo bezahlet worden und was etwa noch rückständig seye? Und wie Ihro Kayserliche Majestät unter anderem wohl angemercket, daß dises ganze Debitwesen, auch die Commißion selbst, fast gänzlich ins Stecken und in die Inactivität gerathen; also wollten Ihro Kayserliche Majestät Sich allerdings gnädigst versehen, es werde dise wichtige Sache hinkünfftig zu Befridigung deren Creditoren, auch zum Besten des Gräflichen Hauses Hohen-Solms selbsten, mit mehrerem Eyfer besorgt, auch die Commißions-Berichte gesammter Hand eingeschicket und fleißig befördert werden; als worüber Ihro Kayserliche Majestät des unterthänigsten Berichts und Anzeige in termino duorum mensium gnädigst gewärtig wären.

3. Idque notificetur der verwittibten Gräfin zu Solms-Hohen-Solms per Rescriptum, des Innhalts: Nachdeme die Kayserliche Commißion durch den Todes-Fall des Grafen zu Hohen-Solms keineswegs (wie von ihren Advocaten ganz irrig und ohnstatthafft vorgespiegelt werden wollen,) erloschen; so hätte die Gräfin, auf Begehren der Kayserlichen Commißion, die noch nicht abgehörte Rechnungen ohnweigerlich zur Abhör an selbige heraus zu geben, auch ihrer Seits einen Mandatarium darzu zu bestellen, auch hinkünfftig die Rechnungen alle Jahr ad Commissionem Cælaream einzusenden.

§. 34.

Den weiteren Belauff belehret dises:

Jovis 2. Dec. 1745.

1745. Solms-Hohensolmisches Debitwesen betreffend, sive Wilhelmina verwittwete Gräfin zu Solms-Hohensolms in Literis ad Imperatorem sub dato 1. & præs. 8 Oct. a. c. bittet allerunterthänigst, um die erkannte Kayserliche Commißion wiederum aufzuheben, und ihr die Debitcassa allergnädigst anzuvertrauen; mit Beyl. Lit. A. usque G g.

Referuntur Exhibita.

Ve-

Veneris 10. Dec. 1745.

Solms-Hohensolmisches Debitwesen betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Hat der Impetrantischen verwittibten Gräfin zu Solms-Hohensolms Begehren, wegen der ihr nur allein, oder privative, zur Direction zu überlassenden Hohensolmischen Debitcassa und Befridigung derer Creditorum, aus verschidenen Ursachen, nicht statt.

2. Renovetur ex officio die Kayserliche Gesammt-Commißion in Hohensolmischen Debitsachen auf den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg und den Grafen zu Solms-Rödelheim, &, cum inclusione Exhibiti, sub præs. 8. Oct. nup. referibatur iisdem, des Innhalts: Es würde der Kayserlichen Gesammt-Commißion aus dem Kayserlichen Concluso und Rescript vom 18. Dec. 1744. ohne Zweifel wohl erinnerlich beywohnen, was massen denenselben schon damals gnädigst aufgetragen worden, nicht nur die Creditores über die von der verwittweten Gräfin gethane Vorschläge gründlich zu vernehmen, sondern auch von besagter Gräfin die noch unabgelegte Rechnungen zur Abhör zu erforderen: Nachdem aber seithero weiters nichts eingelanget, und solche wichtige, die Conservation des Solms-Hohensolmischen Hauses, auch die dermahleinstige Befridigung der gutherzigen Creditorum, betreffende Sache nicht erligen bleiben kan; so hätten Ihro Kayserl. Maj. von allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen, solche Kayserliche Gesammt-Commißion von Selbsten wieder zu erneuern, so heilsam als nöthig zu seyn ermessen; und wollten also Derselben hiemit nochmalen gnädigst auftragen, zuforderist von der verwittibten Gräfin, in conformitate supra allegati Rescripti Cæsarei, alle noch unabgelegte Hohensolmische Debitcassa-Rechnungen, absonderlich aber die allerlezte von Anno 1745. von Kayserl. Commißions wegen abzufordern, dieselbe baldmöglichst ordentlich abzuhören, auch nicht weniger die Liquidation mit dem von Bodeck vorzunehmen, und so dann, wie der Status activus & passivus sich dermalen befinde, auch in specie, was es mit denen sub Lit. V. W. X. & Y. item sub Z. & A a. angezogenen, und, wie es scheinet, mit grossem Nuzen abgeführten und resp. veranstalteten Schuldpo-

steu,

sten, vor eine eigentliche Beschaffenheit habe, intra terminum duorum mensium pflichtmäßig an Ihro Kayserl. Maj. zu berichten, auch, wie die noch starke Schuldenlast nach und nach abgetragen werden möge, ein allerunterthänigstes Gutachten intra eundem terminum einzuschicken.

3. Cum horum notificatione rescribatur der verwittibten Gräfin zu Solm-Hohensolms: In conformitate Concluſi de 18. Dec. a. pr. alle und jede noch ohnabgelegte Debitcassa-Rechnungen, und in specie nunmehro die allerletzte von A. 1745. der Kayserl. Commißion, oder deren Subdelegation, auf erforderen, ohnweigerlich verabfolgen, und selbige, (damit man recht auf den Grund sehen könne,) forderſam abhören zu lassen, mithin ihren Eifer vor das Beste des Gräflich-Hohen-Solmischen Hauses und derer Creditorum auch hiedurch an den Tag zu legen, und nicht weniger hinfüro der Kayserlichen Commißion oder Subdelegation Verordnungen wegen des Hohen-Solmischen Schuldenwesen, und was deme anhängig, genau zu beobachten, hiernächst auch ihrem Advocaten alle ohnanständige Expreßionen gegen die Kayserliche Commißion überhaupt, oder einen von denen Commissariis ins besondere, ein- vor vor allemal gänzlich zu untersagen; als worüber Kayserliche Majest. den allerunterthänigsten Bericht und Befolgung in termino duorum mensium gnädigst gewärtigen wollten.

4. Wird dem Schrifftensteller hiermit ohngnädigst verwiſen, daß derselbe, in obgedachtem Exhibito ſub præſ. 8 Oct. nup. gar spöttische, ungebührliche, und ganz unbedachtsame Schreibart gegen den Kayserl. Concommissarium einflieſſen zu lassen, sich unterfangen; mit dem ernstlichen Anhang, daß derselbe, sich hinkünfftig dergleichen Ungebühr, bey Vermeidung willkührlich- und nachdrücklicher Strafe, gänzlich zu entäussern, ein- vor allemal hiemit angewiſen seyn solle.

§. 35

Jovis 17. Febr. 1746.

1746. 17. Febr. Solms-Hohensolmisches Debitwesen betreffend; in specie le Grand weyl. Jacob Georg hinterlaſſene Wittib contra von Bodeck, puncto Debiti, nunc adimplendæ Aſſecurationis, ſive Implorantischer de rato & mandato cavirender Amvald von Fernau

nau sub præs. 8. huj. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. decernendo Rescripto, de adimplendo Assecurationem. appon. Lit. A. & B. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti sub præs. 8. Febr. a c. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg und dem Grafen zu Solms-Rödelheim: Vermög der unterm 10. Dec. a. p. beschehenen Erneuerung der in dem Gräflich-Solms-Hohen-Solmischen Debitwesen auf die angeordneten Kayserlichen Commißion, nach Innhalt des unterm 4. Sept. 1737. ertheilten Subdelegations-Decreti, und absque præjudicio derer saintlichen Bodeckischen anteriorum Creditorum, vor die Sicherheit der Implorantin Forderung Sorge zu tragen, auch, wie solches geschehen, sub termino duorum mensium anhero zu berichten.

§. 36.

Martis 14. Jun. 1746. 14. Jun.

Solms-Hohensolmisches Debitwesen, in specie die Reluition des Dorffs Wohnbach betreffend, sive die verwittwete Gräfin zu Solm-Hohensolms in Literis ad Imperatorem sub dato 18. Apr. & præs. 2. Maji a. c. stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clem. dilatoriis per 20. Annos & ultra jam continuatis subterfugiis partis adversæ, mediante celeri Decisione, terminum ponendo, inlimulque retro petitam Commissionem ad liquidandum decernendo; mit einer Beyl.

Injungatur Partis utriusque Mandatariis, ut se, sub termino duorum mensium, sub pœna trium Marcarum argenti, ad Acta legitiment; quo facto, referantur Acta Commissionalia, mit saintlichen Exhibitis.

§. 37.

Veneris 10. Mart. 1747. 1747.

Solms-Hohensolmisches Debitwesen betreffend, sive die verwittibte Gräfin zu Solms-Hohensolms in Literis, ad Imperatorem sub dato 18. Apr. & præs. 2. Maji a. p. stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro maturanda Resolutione ad retro Exhibita, præcipue sub præs. 11. Jan. 1746.

Eadem in Literis ad Imperatorem sub dato 24. Maji & præs. 10 Jun. a. p. per à Lamprecht exhibitis, thut allerunterthänigste inhäsiv-Vorstellung und Bitte, um das Gräflich-Solmsische

sische Haus mit der ehehin gehabten, und ihm mehr zum Bedruck, als zum Behuf, gefallenen Debitcommißion in allerhöchsten Kayserlichen Hulden zu verschonen, wenigst den ehemaligen Concommissarium, Grafen zu Solms-Rödelheim, aus angeführten Ursachen, davon allergnädigst abzuhalten. Mit einer Beylage.

In eadem der Solms-Hohensolmische Vormundschafftliche Anwald von Bischer sub præs. 16. Aug. a. p. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Exculpation ad Concluſa clem. de 2. & 10. Dec. 1745. nec non de 17. Febr. 14. Jun. & 8. Jul. 1746. juncto petito hum. pro clem. eandem ad Acta ponendo, atque pro sufficienti acceptando. appon. num. 1. usque 7. incl. in duplo.

In eadem der Graf Wilhelm Carl-Ludwig zu Solms in Literis ad Imperatorem sub dato 13. Apr. & præs. 1. Jul. 1746. erstattet allerunterthänigsten Commißionsbericht, und bittet, pro clem. communicando Exhibita Comitissæ Viduæ ad desuper respondendum, nec non ad removenda ex parte Commissionis principalis hucusque facta impedimenta, in conformitate Pactorum Familiæ hanc Commissionem ad se unicum transcribendo, atque ad facilitandum hocce negotium Francofurti habitantem & vicinum Consiliarium Imperialem aulicum de Barckhausen sibi adjungendo, vel ab onere Commissionis gratiosissime dispensando, consequenter decretam Commisſionis adjunctionem, prævia refusione Expensarum, rescindendo. appon. num. 1.

In eadem der drey majorennen Gräfinnin, Wilhelminä Amaliä Louysä, Fridericä Christinä und Ernestinä zu Solms-Hohensolms, contra ihrer Mutter, als Vormünderin ihres Sohns, de rato ac mandato cavirender Anwald Joanelli sub præsent. 25. Apr. a. c. accusando lapsum termini bimestris Parti impetratæ ad informandum ultimato præfixi, supplicat pro eventuali communicatione Informationis, vel ejusdem transmissione, quod alias ab Impetrantibus petitæ ad Alimenta spectantes Prætensiones ex officio determinandæ sint, per ulterius Rescriptum clem. injungendo appon Lit. A & B.

In eadem der Graf Carl zu Hohensolms in Literis ad Imperatorem sub dato 9. Dec. an. el stellet allerunterthänigst vor, und bittet, um, nebst denen vorhin ausgeworffenen 2000. Rthl. einen zum Behuf derer vorhabenden Reisen, und zu Bestreitung derer Kosten, erklecklichen und höchstnöthigen Zusatz allergnädigst zu verwilligen, auch zu dem Ende, und damit das allergnädigst zu determinirende

minirende Quantum aus der Solms-Hohenſolmiſchen Renthe quartaliter verabfolget werden möge, an die Frau Mutter beſagten Grafens, als Vormünderin, das nöthige ergehen zu laſſen.

In eadem, in ſpecie von Bodeck contra die Gräfin von Hohenſolms, ſive der Bodeckiſche Anwald von Muneretti ſub præſ. 26. Sept. a. p. ſtellet allerunterthänigſt vor, und bittet, pro clem. decernenda Commiſſione ad exequendum, eidemque, ut intus, reſcribendo. appon. num. 1. & 2. in duplo.

Idem ſub præſ. 18. Nov. ej. legitimando ſe ad Acta, ſupplicat, pro clem. prævia Mandati regiſtratione, maturanda Reſolutione Exhibiti de præſ. 26. Sept. a. p. appon. Mandatum procuratorium. in duplo.

Idem ſub præſ. 24. Jan. a. c. übergibt allerunterthänigſtes Additionale ad Exhibitum de præſ. 26. Sept. a. p. mit Bitte, pro nunc, ob mutatas circumſtantias, clem. caſſando Reſcriptum inhibitoriale de 20. Jan. 1724. & reſcribendo Dn. Directoribus Circuli Rhenani ſuperioris de reimmittendo Impetrantem in Bona hypothecata. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Lunæ 13. Mart. 1747.

Solm-Hohenſolmiſches Debitweſen betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

1. Hat der verwittibten Gräfin von Solms-Hohenſolms Begehren, wegen der ihr zu übertragenden Commißion in dem Solms-Hohenſolmiſchen Debitweſen, denen vorhin ergangenen Concluſis gemäß, auch jezo nicht ſtatt.
2. Ponatur des Grafens zu Solms-Rödelheim allerunterthänigſter Commißionsbericht ſub præſ. 1. Jul. a. p. ad Acta, und wird nunmehro
3. die in dem Solms-Hohenſolmiſchen Debitweſen angeordnet geweſene Kayſerliche Commißion auf den Grafen zu Solms-Rödelheim und den Kayſerl. Reichs-Hofrath Barckhauſen allergnädigſt hiemit tranſcribirt.
4. Cum notificatione horum reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Weilburg: Es hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt Sich vortragen laſſen, was geſtalten die Nothwendigkeit ohnumgänglich erfordere, die in dem Solms-Hohenſolmiſchen Debitweſen angeordnet geweſene Kayſerl. Com-

mißion wiederum zu erneuern, und darüber forderſamſte Verfügung zu treffen. Ob nun zwar Se. Kayſerl. Maj. ſothane Ausrichtung gerne auf ihne, den Herrn Fürſten, hinwiederum übertragen hätten; geſtalten Derſelbe den darinn vormals ſo ſehr ruhmwürdigen Fleiß und Eifer bezeuget, und diſerhalben auch allbereits unterm 10. Dec. ein allerhöchſtes Kayſerliches Concluſum würcklich abgefaſſet wäre; ſo ſeye doch noch vor deſſen Expedition Ihro Kayſerl. Maj. des weitern allerunterthänigſt vorgetragen, und würde auch ihm, dem Herrn Fürſten, nicht unbekannt ſeyn, wie diſes Commißionswerck biß anhero durch mancherley Hinderniſſe, inſonderheit durch ein- und andere bey deren Zuſammentrettung ſelbſt vorgekommene Differentien, in Aufenthalt gerathen und faſt gänzlich erligen gebliben ſeye; worunter dann, um ſolchem allem deſto ehender abzuhelffen, und vornemlich zu möglicher Erſpahrung aller hierbey erforderlichen Koſten, Ihro Kayſerl. Majeſt. vor gut befunden hätten, die beſagte Commißion auf den Grafen von Solms-Rödelheim, als nächſten Agnaten des Gräflich-Solms-Hohenſolmiſchen Hauſes, und den Kayſerl. Reichs-Hofrath von Barckhauſen, (in allermildeſtem Betracht, daß Derſelbe alldorten zu Frankfurt in der Nähe wohnhafft und von des Gräflich-Solms-Hohenſolmiſchen Hauſes Umſtänden eine gute Wiſſenſchafft habe,) allergnädigſt zu erneuern und zu übertragen; als würde ihme, dem Herrn Fürſten, ſolches in Kayſerlichen Gnaden hiemit zu dem Ende kund gemacht, daß derſelbe die bey Ihm, oder deſſen Subdelegatis, etwa noch vorhandene ehemalige Commißions-Protocolle und Nachrichten, an die jetzternannte Kayſerliche Commiſſarios, gegen deren von ihme ausſtellende Quittungen, abgebe, annebſt aber auch von denen noch rückſtändigen Commißionkoſten eine Specification, zu deren, nach vorgängiger Liquidation, aus der Debitcaſſe zu erfolgender Berichtigung, anhero einſende; wie Sich dann Allerhöchſt Ihro Kayſerliche Majeſt. deſſen allen zu Ihm, dem Herrn Fürſten, in Kayſerlichen Gnaden verſeheten, und deſſen gehorſamſten Bericht darüber in zweyer Monate Friſt anhero erwarteten.

5. In hujus conſequentiam reſcribatur der verwittibten Gräfin zu Solms-Hohenſolms: Nachdeme Ihro Kayſerl. Maj. Allerhöchſt

lerhöchst entschlossen, die in dem Solms-Hohensolmischen Debitwesen angeordnet gewesene Kayserliche Commißion wiederum auf den Grafen zu Solms-Rödelheim, als nächsten Agnaten dises Gräflichen Hauses, zu erneuern, und dabey, zu möglicher Erspahrung der Kosten, den Kayserl. Reichs-Hofrath von Barckhausen, (welcher alldorten in der Nähe wohnhafft,) zum Kayserl. Concommissario allergnädigst zu ernennen; so wollten Allerhöchstbesagte Ihro Kayserl. Maj. ihr, der Gräfin, solches in Gnaden damit zu wissen fügen, und sie dabey gnädigst, doch alles Ernstes, erinneret haben, sich besagter zu des Gräflich-Solm-Hohensolmischen Hauses Besten, und denen obhandenen Pactis Familiæ gemäß, gemachten Kayserlichen Verfügungen in allem die gebührende Folge zu leisten; insonderheit, in Conformität des den 8. Dec. 1744. ergangenen Kayserl. Conclusi, alle und jede noch unabgelegte Debitcasse-Rechnungen, und in specie die allerlezten, bey bemeldter Commißion einzubringen, mithin ihren guten Willen vor das Beste des Solms-Hohensolmischen Hauses, und ihrer eigenen Kinder, hierdurch auf das verträglichste zu Tage legen: Wie dann auch Allerhöchst-Ihro Kayserl. Maj. die immittelst eingekommene Gesuche so wohl ihres Sohnes, als ihrer drey majorennen Töchter, in puncto alimentationis, & reliquarum Prætensionum, dahin an bemeldte Commission verwisen hätten, und würde mithin sie, Gräfin, ihrer Obligenheit nach, derselben hierunter mit allen erforderlichen Nachrichten an die Hand zu gehen, und, was sie etwa dagegen einzuwenden, alldorten bey bemeldter Commißion anzubringen haben, auch sonsten alles dasjenige bewerckstelligen, was zu fordersamster Erhaltung dises allergnädigsten Kayserlichen Endzwecks nüzlich und ersprießlich seyn könnte; wie dann Allerhöchst-Ihro Kayserliche Maj. hierüber ihren, der Gräfin, gehorsamsten Bericht innerhalb zwey Monatsfrist unfehlbar erwarteten.

6. Fiat Decretum an die Gräflich-Solms-Hohensolmische Canzley und Rentcammer, des Innhalts: Ihro Kayserliche Maj. hätten allergnädigst geruhet, die in dem Solms-Hohensolmischen Debitwesen angeordnet gewesene Kayserliche Commißion nunmehro auf den Grafen zu Solms-Rödelheim,

samt dem Kayserl. Reichs-Hofrath von Barckhausen, hinwiederum zu erneuern; wannenhero dann Allerhöchstdieselbe sie, die Canzley- und Rentcammer-Bediente, dahin angewisen haben wollten, sothanen Commissariis in allen autoritate Cæsarea des Debitwesens halber an sie, die Canzley und Rentcammer Bediente, ergehenden Befehlen zu gehorsamen, auch ihre nachgesezte Beamte und andere Bediente hierzu anzuhalten; allenthalben aber sich dergestalt zu betragen, als ihnen solches ohnedem in Ansehung der vorherigen Commißion schon anbefohlen gewesen.

7. Cum notificatione horum omnium, & cum inclusione Exhibiti sub præs. 8. Oct. 1745. ingleichem des von dem Grafen zu Solms-Hohensolms sub præs. 19. Dec. 1746. an Ihro Kayserliche Maj. übergebenen allerunterthänigsten Schreibens, nicht minder derer von denen dreyen majorennen Solms-Hohensolmischen Töchtern sub præs. 28. Apr. 2. Maji und 20. Jul. a. p. übergebener Exhibitorum, nebst denen sämtlichen Actis, nicht minder des von Bodecks eingebrachten Gesuchs vom 26. Sept. 28. Nov. a. p. und 24. Jan. a. p. rescribatur Commissioni, hoc tenore: Nachdem Ihro Kayserliche Maj. in dieselbe das allergnädigste Vertrauen gesezet, daß der Graf von Solms-Rödelheim, nach der vor das Beste seines Hauses hegenden Neigung, nebst dem Kayserlichen Reichs-Hofrath von Barckhausen, mittelst der ihnen beywohnenden Begabnisse, die schon so lang gewährte Einrichtung des Solms-Hohensolmischen Debitwesens zu Stande bringen würden; als seyen Allerhöchstdieselbe hierdurch so wohl, als in Ansehung der Solmischen Pactorum Familiæ, bewogen worden, ihnen samt und sonders die Commißion in diser Sache zu übertragen, mit der allergnädigsten Auflage: Zuforderst von der verwittibten Gräfin, in cortormitate des unterm 18. Dec. 1744. allbereits ergangenen Kayserlichen Rescripti, alle noch unabgelegte Solms-Hohensolmische Debitcassen-Rechnungen, absonderlich auch die allerlezten, von Kayserl. Commißion wegen, abzufordern, auch nicht weniger die Liquidation mit allen und jeden Creditoren vorzunehmen, und so dann, wie der status activus & passivus sich dermalen befinde, in specie, was es mit des von Bodeck Forderung anjezo

jezo vor eine eigentliche Bewandtniß habe, und wie diſem nun ſo vile Jahre des Seinigen entrathenen Creditori auf eine oder andere Art, ſeinem vilfältigen Geſuch nach, zu helffen? gründlich zu unterſuchen; nicht minder wegen des Grafen von Solms-Hohenſolms übergebenen Bitten wegen Vermehrung ſeines bißdaherigen Unterhalts, ingleichem wegen der drey Gräflichen Solms-Hohenſolmiſchen Töchtern Forderung, die nöthige Vernehmlaſſung zu pflegen, ihren Bericht, ſamt räthlichem Gutachten, ſub termino duorum menſium anhero zu erſtatten.

8. Et hoc ultimum notificetur dem jungen Grafen zu Solms-Hohenſolms, weniger nicht
9. denen dreyen majorennen Solms-Hohenſolmiſchen Gräflichen Töchtern, ingleichem auch
10. dem von Bodeck, zu ihrer allerſeitigen Nachricht und Verhaltung.

§. 38.

Anno 1752. 3. Oct. ergienge in der Hohenſolmſiſchen Debit-Sache ein Concluſum (1), welches aber eigenlich nur eine particular-Forderung betrafe; doch wurde bey diſer Gelegenheit der Commißion die Kayſerliche Zufridenheit über das bezeugt, was die Commiſſarii bißanhero zu des Grafens von Hohenſolms ſo wohl, als deſſen Creditorum, Beſten mit ſo lobwürdiger Beſchleunigung und ohne alle Koſten verfüget: Dem Grafen von Hohen-Solms aber wurde befohlen: Sich in allen Stücken dahin zu beſtreben, daß durch ſeine Schuld die Sache nicht aufgehalten, ſondern er ehebaldeſt des Concurſes entlediget werde. 1752.

Den 6ten Oct. (2) wurde der Graf weiter angewiſen: Des Grafens von Sols-Rödelheim ſpecificirte baare Auslagen, (ohne ſich, da derſelbe die Commißion gratis geführet, über Kleinigkeiten etwa aufzuhalten,) zu bezahlen ꝛc. Des Grafens von Solms-Rödelheim übriges Begehren aber wurde abgeſchlagen, und derſelbe auf ſein eigenes Erbieten, die Commißion gratis zu führen, nochmalen verwiſen.

§. 39.

Anno 1753. 10. Sept. ſchloſſe der Reichs-Hofrath, in ſpecie 1753

(1) ſ. mein Staatsarch. 1751. 1. Band, 56. S.
(2) ibid. 59. S.

cie wegen Winckelblechs, Hohen-Solmischen Cammerraths und Rentmeisters contra den Grafen zu Solms-Hohensolms, Appellationis, die prätendirte Dimittir- und Arrestirung betreffend:

1. Decernuntur quidem pleni Appellationis Processus, sed, suspensa eorum expeditione, &

2. Cum inclusione Exhibitorum de præs. 23. & 28. Aug. nup. nec non 4. huj. rescribatur dem Grafen von Solms-Hohen-Solms: Es hätten Kayserliche Maj. aus diser Appellationssache ersehen müssen, daß der Graf sich, Dero Commißionsordnung eigenmächtig zu interpretiren, keine Commißionscasse mehr zu erkennen, die Renteybediente ausser aller Commißionspflicht zu setzen, und den dahin genommenen Recurs dieselbe entgelten zu lassen, sich nicht entsehen habe. Kayserliche Maj. fänden ohne Noth, dasjenige hierbey zu wiederhohlen, was den 24. Nov. 1749. weitläufftig verordnet, und darinn die völlige Anweisung, unter Beziehung auf die vorherige Commissoria, gegeben worden: Gleichwie aber der Graf in Ansehung des Winckelblechs durchaus unrichtig und turbative verfahren; also habe derselbe alles in vorigem Stand zu belassen, und denselben gegen den an Kayserliche Maj. genommenen Recurs nicht zu turbiren: Wofern aber er, der Graf, gegen besagten Winckelblech einige gegründete Beschwerde hätte, seye Commissio Cæsarea anheute, die Sache zu untersuchen, angewisen; bey welcher deßfalls die Behörde vorgestellet werden könne. Es solle sich auch der Graf so wenig in dergleichen Fällen künfftig etwas zu Schulden kommen lassen, als wenig Kayserliche Majestät zugeben würden, daß dises Commißionswesen ehender, als sämtliche Creditores beruhiget, und damit zufriden seyn, in allen wesentlichen Stücken eine Abänderung leide; sondern vilmehr dem Grafen, diejenige Mittel auf billige Art an Hand zu nehmen, überliessen, wodurch er sich und seinem Haus, mittelst Kayserlicher Erkenntniß, auf obbesagte Art am besten vorzustehen vermeine: Es solle auch der Graf, wie er dasjenige, so ihme oben wegen des Winckelblechs auferleget, befolget, intra duos menses coram Commissione Cæsarea anzeigen. Et

3 cum hujus notificatione, rescribatur Commissioni Cæsareæ: Kayserliche Maj. liessen ihr dasjenige zugehen, was der Winckelblech bey Allerhöchstderoselben eingebracht habe, und werde Commißio aus dem an den Grafen ergangenen, ihr communicirten,

eirten Rescript ersehen, was dem Grafen, desfalls zu thun, und coram Commissione in termino anzuzeigen, aufgegeben worden: Sollte nun der Graf von Solms hierinnen saumselig seyn, oder gar, wider alles Vermuthen, gegen den Winckelblech ferner verfahren; werde Commißio, denselben autoritate Cæsarea zu der Behörde anzuweisen und anzuhalten wissen. Da annebst die Berichtigung desjenigen, worinnen sich der Winckelblech gegen den Grafen beschweret, samt denen Ursachen, worüber Lezterer jenem die Entlassung, ob zwar nulliter, zu geben vermeinet, eine Untersuchung verdiente; so solle Commissio Cæsarea solches von Haus aus, oder, nach Gelegenheit, sonsten in den geringsten Kosten, (die der Graf herzuschiessen hätte,) untersuchen, so dann an Kayserliche Maj. den allerunterthänigsten Bericht, samt Gutachten, mit Beylegung des Protocolli, zu fernerer Verfügung förderlamst erstatten.

§. 40.

Anno 1754. 28. Jun. kame zum Reichs-Hofraths-Protocoll: 1754.

I. Ponatur derer Craysausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses allerunterthänigster Commißionsbericht an Kayserliche Maj. de præs. 28. Jun. a c. samt desselben Beylagen; wie nicht weniger

II. die Gräflich-Solms-Hohensolmische Legitimation des Reichsagenten von Moll, und

III. des Joh. Dan. Fayen Legitimation seines Agenten von Harpprecht ad Acta.

IV. Rescribatur Commissioni Cæsareæ: Kayserliche Maj. hätten durch den sehr fleißig und wohl abgefaßten Commißionsbericht, samt beygelegten Protocollis, nunmehro Gelegenheit erhalten, dises so weitläufftige und von langer Dauer gewesene Commißionsgeschäfft zur endlichen Berichtigung einzuleiten. Da nun

1. der Graf von Hohensolms, welcher noch besonders per Exhibitum iudiciale seiner Revision gegen den von Bodeck renunciiret, dem Concluso Cæsareo d d. 3. Oct. 1752 vollkommen ein Genügen gethan, auch die samtliche adjudicirte Summe an Capital und Interesse, mittelst gewisser abgeredeter Fristen, theils gezahlet, theils sicher gestellet, so dann wegen derer samtlichen Expensen und Schäden sich mit dem Bodeck, unter Zuziehung der leztern eigen aßignirten Creditorum, auf ein billiges verglichen; also

werde solches hiemit in Kayserlichen Gnaden gut geheissen, und habe es bey disem, durch kräfftige Mitwürckung derer Subdelegatorum, zu Stande gekommenen Werck in so weit sein Bewenden. Obwolen nun

2. der von Bodeck, nach getroffenem und von ihm acceptirtem Vergleich, so bey Kayserlicher Maj. Selbsten, als coram Commissione, eine weitere Forderung gemacht, und von dem Grafen zu Solms-Hohensolms annoch 2400. fl. Competenzgelder begehret; könnten jedoch Kayserliche Maj. da der Graf das ganze Capital und samtliche Interessen biß zur Zeit der Abführung (wovon die Competenz gleichwol allenfalls wieder abzurechnen,) bezahle, keinen hinlänglichen Grund zu sothaner Forderung finden; weshalben er damit lediglich ab- und zur Ruhe zu weisen seye. So vil aber

3. des besagten von Bodeck bey der Commißion aßignirte Creditores belange ꝛc. ("weil dises nur des von Bodeck Debitwesen berühret, übergehe ich es.") Und da

4. der Graf von Hohensolms mit der von Marschall sich eben wohl coram Commissione verglichen, auch dieselbe bereits ausbezahlet; sich anbey

5. gegen ihn kein weiterer Creditor bey jeziger Commißion seit der ganzen Zeit gemeldet, sondern dieselbe insgesammt vollkommen mit ihren Aßignationen zufriden seyen; Allerhöchstdieselbe so fort

6. aus des Grafen judicialiter producirten Designatione Status activi & passivi abgenommen, daß desselben Cameralumstände auf einem ziemlichen Fuß stünden, und mithin disem allem nach das bißhero vorgewesene Debitgeschäfft erlediget seye; so wollten

7. mehrhöchstbeniemte Kayserliche Maj. wegen des von Bodeck besondern, zu des Grafen Debitwesen nicht gehörigen, Concurses die Sache nicht aufhalten, vilmehr die biß daher gewährte Debitcommißion hiemit aufheben.

Gleichwie auch Commißio durch ihre emsige unausgesezte Bemühung die Hohensolmische Debitsache hauptsächlich zum Ausgang befördert; also gereiche solches Kayserlicher Maj. zu besonderem gnädigsten Wohlgefallen, und habe sie nunmehro autoritate Cæsarea diejenige, welche mit in Processu gehandelt, und hie nicht besonders verabschidet seyn, per Signaturam von dem Ausgang der Sache zu belehren, und hiemit dem ganzen Handel ein Ende zu machen.

V. Cum

V. Com notificatione Membri IV. - - - reſcribatur dem Grafen von Solms zu Hohenſolms: Da Kayſerliche Maj. nunmehro ſeine Debitcommißion zu Ende gebracht, auch nicht zweifelten, daß er, der Graf, ſeinen guten Verſicherungen nachkommen, mithin vor den Wohlſtand ſeines Hauſes alle behörige Sorge tragen werde ꝛc. „ (Das folgende betrifft den von Bodeckiſchen Concurs.)

An eben diſem Tage ergienge auch wegen des Winckelblechs Dimittir- und Arreſtirung ein eigenes Reichs-Hofraths-Concluſum; bey welcher (auch hernach noch vile Jahre fortgedauerten,) Nebenſache ich mich aber nicht aufhalten will.

* * *

Von Solms-Rödelheim.

§. 41.

Von **Solms-Rödel- und Aßenheim** berichtet der Freyherr von CRAMER (1): Cum 1726. in Camera ſupplicaret Comes Roedel- & Aſſenheimenſis contra die Gräflich Gräziſche Creditores, pro Citatione edictali ad proponendum & deducendum ius ſuum, vel ſibi imponi perpetuum ſilentium; allegando in ſpecie, daß Graf Ley zu Cölln, die Schmidiſche Erben zu Maynz ꝛc. an ihre Landesherrſchafft zu Trier ſich gewendet, und Immißion in Bona erlangt, auch zu beſorgen ſtehe, daß noch mehrere, ihme noch zur Zeit unbekannte, Creditores ſich melden dörfften; dahero Supplicant, ſich ad omnium Superiorem zu wenden, und pro Citatione, ut in Rubro, und zwar, daß leztere Citation an den drey nächſten Orten, Mannheim, Coblenz und Trarbach, affigirt werden möchte, anzuruffen, nöthig erachte, ſequens dabatur Præ-locutorium: "Iſt die gebetene Citatio edictalis hiemit erkannt; übriges Begehren aber noch zur Zeit abgeſchlagen: Sondern, wofern Supplicant gegen die ausdrücklich nahmhafft gemachte Creditores, und zwar gegen jeden derſelben beſonders, ſuppliciren, und diſes Kayſerlichen Cammergerichts Jurisdiction dabey behörig fundiren wird, ſoll ferner ergehen, was recht iſt. „

(1) im Proceſs. Imper. §. 982.

Zwey und dreyßigstes Capitel.

Von Stollberg.

* * *

Von Stollberg-Gedern.

§. 1.

Von dem Stollberg-Gederischen Debitwesen seynd mir dise Reichs-gerichtliche Verfügungen bekannt:

Lunæ 2. Maj. 1757.

1757. Zu Stollberg-Gedern Herrn Fürst Friderich Carls Debitwesen und suchendes Moratorium betreffend.

Würde supplicirender Herr Fürst seinen Statum activum & passivum, mit erforderlicher Bescheinigung, behörig beybringen, auch zugleich umständlich zeigen, wie er durch Ertheilung nothdürfftiger Fristen sich im Stande befinden werde, seine Glaubiger zu zahlen, und wie er solchen Falls die Zahlung zu prästiren vermeine; so erfolget, nach Befinden, weitere Kayserliche Verordnung.

§. 2.

Lunæ 10. Jul. 1758.

1758. Zu Stollberg-Gedern Herrn Fürsten Friderich Carls Debitwesen, und suchendes Moratorium betreffend, sive der Fürstlich-Stollbergische Anwald von Middelburg sub præs. 26. Sept. a. pr. überreichet ein zu Befolgung des Concluſi benignissimi d. d. 2. Maj d. a. erhaltenes allersubmissestes Schreiben, juncto petito hum. pro clem ponendo eodem ad Acta, & deferendo eiusdem petitis appon num. 1. & 3.

Idem sub præs. 17 Nov. a. pr. übergibt allerunterthänigste Nachanzeige ad Literas hum. de præs 26. Sept. e. a. und bittet, pro clem. Commissione Cæsarea Dn Principi Nassovico-Usingensi demandanda. appon ult. Concl.

In eadem Implorantischer Chur-Cölnischer, als Hoch- und Teutschmeisterischer, Anwald von Wallau, sub præs. 27. Jan. a. c. exhibet allerunterthänigste Vorstellung ad Concluſum Cæsareum de 2. Maji a. pr. mit Bitte, pro clem. in præjudicium Obli-

Obligationum à Dn. Principe Stolbergenſi inclyto Ordini Teutonico traditarum, atque à Camera Imperiali confirmatarum, nihil ſtatuendo, ſed relinquendo, cum illis, cauſas pias in caſum indulgendi Moratorii, vel alterius Beneficii, aut etiam decernendæ Commiſſionis ad inquirendum, in priſtino ſuo vigore, adeoque dictis cauſis impertienda Protectione Cæſarea. appon. Lit. A. usque E. incl. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, producendo Mandata procuratoria, ſupplicat hum. pro clem. eadem ad Acta ponendo. appon. Mandata procuratoria.

Idem ſub præſ. 27. Febr. nup. exhibet Obligationem 69000. Florenorum, ad Exhibitum de præſ. 27. a. c & ſupplicat pro clem. deſuper in judicando reflectendo. appon Lit. F in duplo.

1. Ponantur Literæ hum. des Herrn Fürſten zu Stollberg-Gedern de præſ. 26. Sept. a. pr. ad Acta, und wird
2. nunmehro das gebetene Moratorium abgeſchlagen; da hingegen
3. Fiat petita Commiſſio auf den Herrn Fürſten zu Naſſau-Uſingen: Das, bewandten Umſtänden nach, unvermeidliche Judicium univerſale concurſus, worauf Herr Debitor ſelbſt provociret, nunmehro autoritate Commiſſionis Cæſareæ ſonder Anſtand zu eröffnen, zuforderſt ſamtliche Landes-Revenüen, jedoch noch zur Zeit ohnbeſchadet dererjenigen Creditoren, die ſich in actuali perceptione einiger derſelben befänden, in Adminiſtration zu nehmen, und die darzu beſtellte Räthe und Cammerbediente gebührend zu verpflichten, auch aus denen bißherigen Rechnungen, und anderen dienlichen Nachrichten, einen zuverläßigen Statum activum zu extrahiren, dann ſämtliche Creditores edictaliter zu citiren, und deren Forderungen durch den dazu beſonders zu beſtellenden Litis Curatorem beantworten zu laſſen, die Creditores insgeſammt unter einander ſuper prioritate rechtlich zu hören, ſo dann nach vollendetem Liquidations- und Prioritäts-Verfahren ein Claßifications-Urthel entweder ſelbſt zu entwerffen, oder bey einer Juriſten-Facultät, mit Transmiſſion ſämtlicher Acten, prævia inrotulatione, einzuhohlen, und ſolches, ſalva Appellatione, zu publiciren; nicht weniger nach erfolgter Formirung des Status Redituum ein nach

selbigem proportionirtes Competenz-Quantum auszuwerfen, und darüber den Herrn Debitorem so wohl, als die Creditores, zu hören, und, Falls deßhalber kein gütliches Abkommen zu treffen, darüber an Kayserliche Maj. umständlich mit räthlichem Gutachten, und Beylegung derer darzu gehörigen Acten und Protocollen, allergehorsamst in separato zu berichten, überhaupt aber alle mögliche Sorgfalt zu nehmen, daß die gesammte Landeswirthschafft auf das beste und ordentlichste, mit Einverständniß derer Creditoren, eingerichtet, auch dises Commißions-Geschäfft, so vil thunlich, von Haus aus, und mit möglichster Erspahrung derer Kosten, geführet werden möge.

Wie nun disem allem ein Genügen geschehe, wollten Ihro Kayserliche Maj. von Zeit zu Zeit des Herrn Fürsten allergehorsamste Berichte und Anzeigen erwarten.

4. Wird der Teutsche Orden auch in Ansehung seines Gesuchs, als welches durch obige Verordnung genugsam erschöpfet worden, darauf verwisen.

§. 3.

Anno 1758. ware am Cammergericht in Sachen: Von Graß contra den Fürsten zu Stollberg Mandati de solvendo &c. ein Mandatum de exequendo S. C. an das Ober-Rheinische Crays-Ausschreibamt erkannt worden:

1759. Anno 1759. 1. Jun. aber wurde dise Sentenz publicirt: „In entschidenen Sachen Friderich Leopold von Graß wider Herrn Friderich Carl Fürsten zu Stollberg und Cons. Mandati de solvendo &c. - - - Wird das jüngst erkannte Mandatum de exequendo, bey geänderten der Sachen Umständen, noch zur Zeit ausgestellt; sondern Lt. Pfeiffers Principal mit seiner bey hiesigem höchsten Gericht eingeklagten, und als liquid rechtlich zuerkannten, Schuld- und Wechsel-Forderung an die inzwischen allergnädigst verordnete Kayserliche Debit-Commißion, ceu ad Forum Concursus universale, dergestalten, daß er allda sein der Hypothec halber gethanes Reimmißions-Gesuch, so vil die gegen den Herrn Fürsten habende Forderung betrifft, vorbringe, demnächst aber, daß ihm wegen der an die Frau Fürstin habender Wechselschuld ad 1200. fl. samt Interesse und Kosten, von denen fallenden Dotal- oder auch andern Geldern zu seiner ehebaldigen ohnaufhaltlichen Befridigung verholffen werde, hiermit verwisen. §. 4.

§. 4.

Am Reichs-Hofrath kame Anno 1760. diſes vor: 1760.

Veneris 23. Maji 1760.

Zu Stollberg-Gedern Herrn Fürſten Friderich Carls Debitweſen und ſuchendes Moratorium betreffend, ſive Fürſtlich-Stollbergiſcher Anwald von Middelburg ſub præſ. 7. Jan. a. c. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum benigniſſimum de 25. Oct. a. p. mit Bitte, pro clem. ratione Quanti Competentiæ & redituum Rupefortenſium reflectendo ad demonſtratas circumſtantias, & decernendo, ut intus petitum. appon. Lit. C. D. & ult. Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 14. Mart. nup. überreicht fernerweite allerunterthänigſte Anzeige und Bitte pro clem. ob in dies creſcens moræ periculum, maturanda Reſolutione. appon. ult. Concl.

In eadem Hochfürſtl. Hoch- und Teutſchmeiſteriſcher Anwald von Wallau, ſub præſ. 3. Sept. a. p. exhibet allerunterthänigſte vermüßigte Anzeige und Bitte, pro clem. ob urgens moræ periculum, maturanda Reſolutione.

In eadem, der Herr Fürſt zu Naſſau ſub dato 7. & præſ. 18. Mart. a. c. erſtattet allerunterthänigſten Bericht, und bittet um inngebetene allergnädigſte Kayſerliche Verordnung; cum adj. ſub Sig. ☉ & ☾. nec non Lit. A. usque E. incl.

1. Ponatur der Commiſſariſche Bericht de præſ. 18. Mart. a. c. ad Acta, und hat es, geſtalten Sachen nach, bey der laudabiliter vorgeſchlagenen Erſpahrung eines Curatoris litis ſein Bewenden:
2. Petitis vero Dn. Principis Stollbergenſis non eſt locus.

§. 5.

Da mir von diſen Commißionsacten einige Stücke zu Handen gekommen ſeynd; ſo glaubte ich, vilen Leſern gegenwärtiger Schrift einen Gefallen dadurch zu erweiſen, wann ich ſelbige in einem Anhang wörtlich mittheilte, um daraus zu erſehen, wie bey Kayſerlichen Debitcommißionen verfahren werde: Ich muß mich aber hierinn nach dem Herr Verleger richten. Einige Acta.

§. 6.

Anno 1764. 26. Nov. wurde die Prioritäts-Urthel publicirt; welche ich zwar auch hier habe einrucken wollen, es aber, gedachter Urſachen willen, an ein anderes Ort verſpahren muß. Urthell.

§. 7.

§. 7.

Appellation. Der Prinz Ludwig zu Stollberg-Gedern appellirte von diser Urtheil an den Reichs-Hofrath, weil ihme darinn keine besondere Competenz ausgesezet worden ware, und bate, ihme jährlich 1000. fl. aus der Kayserl. Administrations-Cassa beyzulegen: Ob und was er aber erhalten habe? ist mir unbekannt.

§. 8.

1766. Ferner gehöret dises Reichs-Hofraths-Conclusum hieher:

Martis 4. Nov. 1766.

Stollberg-Gedern, Herrn Fürsten Friderich Carls Debitwesen betreffend, in specie Teutsch Orden contra die in dem Prioritäts-Urthel vorgesezte Stollberg-Gederische Creditores und allergn. angeordnete Kayserliche Commißion, in puncto Appellationis, sive appellantischer Anwald von Wallau sub præs. 8. Febr. a. pr. introducendo Appellationem gegen das in dem Fürstlich-Stollberg-Gederischen Debitwesen den 26. Nov. 1764. publicirte Prioritäts-Urthel, supplicat hum. pro clem. decernendis plenis Appellationis Processibus, præprimis vero concedendo termino bimestri, anticipatione salva, ad producendum Libellum Gravaminum. appon. num. 1. 2. & 3 in triplo.

Idem sub præs. 22. Apr. d. a. supplicat hum. pro clem. concedendo alio termino bimestri ad producendum Libellum Gravaminum.

Idem sub præs. eadem legitimando se ad Acta, supplicat, pro clem. decernenda solita Mandatorum procuratoriorum communicatione & resp. registratione. appon. Mandata procuratoria.

Idem sub præs. 31. Oct. nov. übergibt allerunterthänigste Vergleichs-Anzeige, una cum renunciatione Appellationis, mit Bitte, pro clem. ejusdem positione ad Acta.

Ponatur die Vergleichs-Anzeige, una cum renunciatione Appellationis & Mandato procuratorio Partis appellantis ad Acta.

§. 9.

28. Apr. 1768.

1768. 28. Apr. 5. Maj. Stollberg Herrn Fürsten Debitwesen betreffend, modo Successionis in bona avita, sive Implorantischen Herrn Prinzen Ludwigs und Frau Eleonoren, verwittibten Fürstin von Stollberg, gebohr-

gebohrnen Gräfin Reuß, proprio & tutorio nomine Anwald von Fier ſub præſ. 4. Dec. a. p. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung ſamt Bitte: pro clem. ſalvato Jure, Principi Carolo, in Bona avita, competente, ferenda interim ordinatione Cæſarea intus petita, deſuperque per Reſcriptum clem. Commiſſioni Cæſareæ injungenda injungendo. appon. Num. I. II. III. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem exhibendo tutorium ſupplicat pro clem. decernendo interim hujus poſitionem ad Acta. appon. Num. IV. in duplo.

Idem ſub præſ ſupra dicto producendo legitimationem ſupplicat pro poſitione ad Acta. appon. Num. V.

Idem ſub præſ. 26. Jan. a. c. exhibendo tutorium ulterius ſupplicat hum. pro clem. nunc deferendo petitis humillimis ad Exhibita de præſ. 14. Dec. a. p. appon Num. VI. in duplo.

In eadem Herr Ludwig Prinz zu Stollberg, und Frau Eleono, Fürſtin zu Stollberg, gebohrne Gräfin Reuß, ſub dato 30. Nov. & præſ. 14. Dec. a. p. überreichen allerunterthänigſte Vorſtellung und Anzeige, der über weyl. Herrn Carls Prinzen zu Stollberg nachgelaſſenen Herrn Sohn angetrettenen Vormundſchafft.

In eadem Herr Carl Fürſt zu Naſſau ſub dato 6. Nov. & præſ. 1. Dec. a. p erſtattet per à Middelburg fernerweit allerunterthänigſten Bericht, ſamt Bitte: um allergnädigſten Verhaltungsbefehl. Cum adjuncto.

Idem von Middelburg ſub præſ. 22. Dec. a. p. exhibet allerunterthänigſten Nachtrag zu dem Commißions-Bericht de dato & præſ. 1. Dec. d. a. mit Bitte: pro clem. ponendo adjuncto ad Acta & maturanda Reſolutione puncto competentiæ & alimentorum. appon. Sig. ⊙.

Idem Herr Fürſt Carl zu Naſſau ſub dato 29. Dec. a. pr. & præſ. 8. Jan. a. c. erſtattet per à Middelburg fernerweit allerunterthänigſten Bericht, ſamt Bitte: pro clem. ferenda petita ordinatione. Samt Beylagen.

In eadem in ſpecie die receßmäßige und ſonſt herkommliche Abfindung der Prinzeßin Carolinä nunmehr vermählten Fürſtin von Hohenlohe-Langenburg betreffend, ſive implorantiſcher Hochgräflich- nunc Fürſtlich-Hohenlohiſcher gemeinſchafftlicher Hofrath und Anwald Möller ſub præſ. 5. Octobris 1763. exhibet allerun-

terthänigstes Memoriale samt Bitte: pro clementissime communicationem intus mentionatarum litterarum informatorialium commissionalium ad observandum observanda decernendo. appon. ult. Conclusum sub N. 1.

Idem sub præs. 15. hujus 1765. übergibt allerunterthänigste Widerruffung des petiti de præs. 5. Octobris 1763. nebst einer an dessen statt trettenden rechtlichen Vorstellung und anderweiten Bitte: pro clem. Commissioni Cæsareæ nunc indilatam Exsolutionem intus denominati Supplementi dotis, una cum annexis ac Interesse moræ, per Rescriptum demandanda. Appon Num. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

In eadem des Herrn Fürsten Friderich Carls zu Stollberg Anwald von Middelburg sub præs. 18. Martii 1761. überreichet allerunterthänigste Vorstellung samt Bitte: ad conclusum benignissim. de 23. Maji 1760. pro clementissime ferendo intus memoratam ordinationem. appon. Sign. ⊙. & Lit. E. F. & G. in duplo.

Idem sub præs. 17. Decembr. dicti anni supplicat pro clementissime maturando ordinationem Cæsaream in Exhibito de præs. 18. Martii ejusdem anni hum. petitam. appon. ult. Conclusum.

Idem sub. præs. 22. Octobr. 1765. exhibet allerunterthänigste Widerruffung des petiti de præs. 5. Oct. 1761. pro clem. Commissioni Cæsareæ indilatam Exsolutionem intus denominatorum per Rescriptum demandando. appon. Lit. K. in duplo.

In eadem der Herr Fürst zu Nassau in hum. PSpto sub dato 12. Aug. & præs. 7. Sept. 1763. überreichet per à Middelburg allerunterthänigste Vorlegung eines räthlichen Bedenckens, über den von dem Herrn Fürsten zu Gedern für Dero Prinzeßin Tochter aus der Gederischen Administrations-Casse allerunterthänigst nachgesuchten Ehesteuer-Zuschuß, dann auch über die Ausfertigung und sonst erforderliche Vermählungskosten. Samt einer Beylage.

Idem sub dato 20. Sept. & præs. 3. Oct. 1763. erstattet per à Middelburg fernerweit allerunterthänigsten Bericht. Samt Beylagen.

Referuntur Exhibita.

5. Maji 1768.

Das Fürstlich-Stollbergische Debitwesen betreffend, sive die

in

in Actis benannte versicherte Hochfürstlich-Stollbergische Creditores zu Franckfurt am Mayn contra die hochansehnlich-Kayserliche Subdelegations-Commißion appellationis; sive appellantischer Anwald von Fernau sub præs. 22. Mart. 1765. übergibt allerunterthänigste Anzeige ab dem von der hochansehnlichen Kayserlichen Subdelegations-Commißion ab impartialibus eingeholten und den 26. Nov. 1764. publicirten Claßifications-Urthel rechtlich interponirter Appellation samt Bitte: pro clem. prorogando fatali consueto tam ad introducendam appellationem quam ad producendum libellum gravaminum salva anticipatione ad duos mensis. appon. ult. Concluſum & adj. sub Sign. ⊙.

Idem sub præs. 21. Maji d. a. introducendo appellationem à Sententia classificatoria Commissionis subdelegatæ Cæsareæ 26. Nov. 1764. publicata rite interpositam una cum justificatione formalium supplicat pro clem. ex Causa intus allegata sat relevante prorogando fatali consueto ad producendum libellum gravaminum ad ulteriores duos menses, interim nihil in præjudicium statuendo. appo. Lit. A. & B.

Idem sub præs. 19. Julii ejusdem anni idem petit.

In eadem implorantischen Friderich Christians Gervinus und Müller, Banquier in Dresden Anwald Lyncker sub præs. 18. Jun. 1765. exhibet allerunterthänigste Anzeige an weyl. des Prinzen Carl zu Stollberg, gewesenen Kayserl. Königl. General-Feld-Zeugmeistern nachgelassenen Activ-Vermögen habenden Wechsel-Schuld-Prätension à 1419. Rthlr. mit allergehorsamster Bitte: pro clem. ponenda eadem ad Acta, & suo tempore desuper reflectendo ac ordinando. appon. Lit. A. in duplo.

In eadem Calvi Johann Wilhelm Kauffmann zu Prag, Cessionario nomine contra weyl. Herrn Prinzen Christian zu Stollberg-Gedern nachgelassener Fürstl. Kinder Vormundschafft Rescripti puncto debiti; sive implorantischer Anwald Stubenrauch sub præs. 7. Mart. nup. überreichet allerunterthänigste Vorstellung samt Bitte: pro clem. decernendo Rescripto de solvendo. appon. Lit. A. usque F. incl. in duplo.

Idem puncto debiti cambialis sub præs. eodem supplicat pro clem. decernendo Rescripto de solvendo. appon. Lit. A. biß F. incl. in duplo.

In eadem appellantischer Gräflich-Stollberg-Wernigerodischer

ſcher Anwald Möller ſub præſ. 20. Januar. 1765. ſupplicat pro clem. fatalia juſtificandæ appellationis in eventum adhuc ulterius ſpatium timeſtre prolongando.

Idem ſub pr. 26. Martii dicti anni introducendo appellationem ſupplicat pro clem, acceptanda dicta appellatione & tam ad juſtificandum ulterius formalia quam producendum materialia concedenda prorogatione fatalium ad duos menſes. Cum Adjunctis ſub Lit. A. B. C. & ult. Concluſum in triplo.

Idem ſub præſ. 23. Maji ejusdem anni legitimando ſe ad Acta, ſupplicat pro clementiſſime tam ad juſtificandum formalia quam ad producendum libellum gravaminum indulgendo ulteriores duos menſes. appon. Lit. D. & E. in duplo.

Idem ſub præſ. 23. Julii, 23. Septembr. 27. Novembris 1765. 24. Martii, 26. Maji, 28 Julii & 22. Octobris 1766. ſupplicat pro clem. fatalia eventualiter juſtificandæ appellationis ad ulteriores duos menſes prorogando.

In eadem, in ſpecie Frau Louiſe, Fürſtin zu Stollberg, contra die übrige Glaubigere, in ſpecie Grafen Heinrich Ernſt zu Stollberg-Wernigerode, den Obriſten von Graß und Juden Beyfuß zu Franckfurt, ſive appellantiſcher Anwald von Middelburg ſub præſ 11. Martii 1765. ſupplicat pro clementiſſime decernendis plenariis appellationis Proceſſibus, citatione nimirum, inhibitione & quatenus opus, compulſorialibus, nec non prorogatione fatalium ad duos menſes, vel quatenus opus. appon. Lit. A. B. C. D & libellum gravaminum. ſub E. in duplo.

Idem ſub præſ eodem ſtellet allerunterthänigſt vor und bittet: pro clem. nunc decernendo ordinationem, ut exſolvantur proviſorie ex Caſſa rea Adminiſtrationis Cæſ. 12000. floreni. in duplo.

In eadem appellantiſchen Herrn Friderich Carls Fürſten zu Stollberg Anwald von Middelburg ſub præſ. ſupradicto ſupplicat pro proceſſibus appellationis una cum deductione gravaminum & prorogatione fatalium ad duos menſes vel quatenus opus. appon Lit. A. & B in duplo.

Id eadem appellantiſchen Herrn Prinzen Ludwigs zu Stollberg Anwald von Middelburg ſub pr. 11. Martii 1765. übergibt weitere allerunterthänigſte Vorſtellung ſamt Bitte: pro clem. ferenda ordinatione, ut quotannis exſolvatur ex Cæſarea Adminiſtra-

niſtrationis Caſſa quantum 1000. florenorum, oder, wo es nöthig, pro decernendis Appellationis proceſſibus cum proviſoria ordinatione. appon. Lit. A. & B. in duplo.

Idem ſub præſ 1. Auguſti dicti anni ſtellet fernerweit allerunterthänigſt vor und bittet: pro clementiſſime decernenda & determinanda competentia ſeparata ex reditibus provincialibus Stollbergenſibus unà cum Reſcripto de exſolvendo Quanto hocce decreto & determinato in duplo.

In eadem der Fürſtlich Stollbergiſchen Vormundſchafft Anwald von Middelburg ſub præſ. 17. jan. 1765. übergibt allerunterthänigſte Anzeige nach tödlichem Hintritt weyland Herrn Prinzen Carl zu Stollberg ſich vorgefundener Schuldenlaſt und deshalb à Tutoribus vorgekehrten Veranſtaltung, juncta declaratione de adeundo Pupillorum nomine hæreditatem cum Beneficio Legis & Inventarii ac hum. petito: pro clementiſſime ponendo hanc declarationem ad acta & quoad ulteriora ordinando. appon. Lit. A. B. C. in duplo.

Idem ſub præſ. 11. Martii dicti anni ſtellet allerunterthänigſt vor und bittet: pro clem. ferenda ordinatione, ut quotannis exſolvantur ex Cæſareæ Adminiſtrationis Caſſa Quantum 1000 florenorum pro Alimentis, oder, wo es nöthig, pro decernendis appellationis Proceſſibus cum proviſoria ordinatione. appon. Lit. A & B in duplo.

In eadem der Herr Fürſt Carl zu Naſſau ſub dato 19. Jul. & præſ. 11. Auguſti 1763. erſtattet per à Middelburg allerunterthänigſten Bericht ſamt Bitte: Um allerhöchſte Kayſerliche Verordnung.

Idem ſub dato 12. Auguſti & præſ. 7. Sept. 1763. erſtattet per de Middelburg allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum clem. de 3. Junii dicti anni mit angefügtem Subdelegations-Bericht und deſſen adjunctis.

Idem ſub dato & præſ. eodem erſtattet per dictum de Middelburg fernerweit allerunterthänigſten Bericht ad clementiſſimum Reſcriptum de 3. Junii dicti anni, die der Frauen Fürſtin zu Gedern, ohnerwartet des künfftigen Claßifications-Urthels, noch weiter Vorſchuß-weiſe zu verabfolgende Ein tauſend Gulden betreffend. Samt einer Beylage.

Idem ſub dato & præſ. ſupradicto überreicht per à Middel-

burg in hum. Psto. allerunterthänigste Anzeige die von beyden Herrn Prinzen zu Gedern nachgesuchte jährliche Deputate betreffend. Samt einer Beylage.

Idem sub dato 20. Augusti & præs. 26. Sept. 1763. überreichet per eundem à Middelburg allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: Denselben diser Administrations-Commißion allerhuldreichest zu entledigen, und selbige auf einen andern Stand des Reichs allergnädigst zu transcribiren.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

I. Ponantur die allerunterthänigste Berichte des Herrn Fürsten von Nassau-Usingen sub præs. 7. Septembris und 3. Octobris 1763. 1. Decembr. 1767. und 8. Januarii 1768. samt deren Anlagen, nec non litteræ humillimæ des Herrn Prinzen Ludwig und der verwittibten Frauen Fürstin Eleonoren von Stollberg, sub præs. 14. Decembr. 1767. ad Acta.

II. Fiat renovatio Commissionis Cæsareæ auf gedachten Herrn Fürsten von Nassau-Usingen & rescribatur eidem: Kayserl. Maj. hätten aus dessen verschidentlich erstatteten allerunterthänigsten Berichten die in dem Fürstlich Stollbergischen Debitwesen bewiesene Sorgfalt mit allergnädigstem Wohlgefallen entnommen: Da sich aber der Zustand dises verschuldeten Hauses theils durch die in demselben sich ergebene Todesfälle verschidentlich verändert, theils auch die dermalige Vormundschafft des minorennen Fürsten bey Kayserl. Maj. die allerunterthänigste Vorstellung gethan, wie Sie wegen des auf den Stollbergischen Landen nach den vorhandenen Haus-Verträgen, und Vor-Vätterlichen Testamenten hafftenden allgemeinen Fidei-Commisses, ihren Pflegbefohlenen nicht verbunden machen könnten, die nicht erweißlicher massen zum Nuzen des Hauses gemachte Groß-Vätterliche Schulden zu bezahlen: Als hätte der Herr Fürst, so vil förderist den Zustand dises Schuldenwesens überhaupt und

1. erstbesagtes Prætensum der Fürstlich-Stollbergischen Vormundschafft betrifft, derselben einen Terminum zu Einbringung ihrer vermeinten Klagen zu präfigiren, solche denen gesamten Creditoribus zu communiciren, zwischen beyden Theilen in möglichster Kürze, jedoch servato Juris ordine, hierüber Handlung pflegen, sodann solche auf eine von keinem

Theil

Theil ausgenommene unpartheyische Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens versenden, solchen auch alsdann beyden Theilen salva appellatione publicieren zu lassen. Nachdeme aber

2. durch Ableben des Herrn Fürsten Friderich Carls und übrige Todesfälle das ganze Personale des Fürstl. Stollbergischen Hauses sich verändert und die Vormundschaft des minderjährigen Herrn Fürsten Carl um die anderweite einsweilige Bestimmung der nunmehrigen Competenz bey Kayserlicher Maj. selbsten allerunterthänigst bittlich eingekommen; als hätten Allerhöchstdieselbe in Betracht aller dabey zusammen trettenden Umstände allermildest entschlossen, solche von dem 1. Jan. laufenden Jahres an auf jährliche 4000. fl. dergestalt zu bestimmen, daß darunter, ausserhalb der freyen Wohnung, alles und jedes ohne Ausnahme und Unterschied begriffen, mithin das bißhero innen gehabte Vorwerck zu Gedern, nebst dem Schloßgarten und Zeithero genossenen 100. Klaffter Holz, zurückgenommen, jene an den Meistbietenden verpachtet, und das Locarium zur Kayserlichen Administrations-Cassa eingeliefert, die 4000. fl. aber daraus quartaliter mit 1000. fl. an die Samt-Vormundschafft des minorennen Fürsten, so wohl zu dessen eigenen und seiner Prinzeßin Schwester, als dessen Frau Mutter und Oncles Herrn Prinzen Ludwigs, Unterhalt ausbezahlet, jedoch dise Summe nur biß zu erfolgenden Veränderungen an Todesfällen oder sonst in diser Fürstl. Famille verabreicht werden solle, in welch letzterm Fall Kayserliche Maj. anderweite Verfügung sodann ergehen zu lassen, sich vorbehalten. Hierbey hätte der Herr Fürst den à Commissione aufgestellten Cammerrath ins besondere gemessen dahin anzuweisen, seines Orts alle Aufmerksamkeit zu verwenden, daß dem unter Kayserl. Administration stehenden Camerali von denen Fürstlich-Stollbergischen Renthey- und andern Bedienten, bey Straf des doppelten Ersatzes, auf keine Weise eingegriffen, keine neue heimliche Schulden gemacht, oder überhaupt der ohnehin schwache Zahlungs-Fond vorsetzlich geschmälert werde, sondern bey Wahrnehmung dergleichen Mißbräuche und Eingriffe an ihn, Herrn Fürsten, die unverweilte pflichtmäßige Anzeige thue, welcher

solche

solche schleunigst abzustellen, und an Kayserliche Maj. zu allenfalls treffenden ernstlichen Verfügungen allerunterthänigst zu berichten hätte. Da sich anbey

3. aus dem Bericht des Commißions-Subdelegati so wohl, als der Franckfurtischen Creditoren eigenen gethanen Anzeige, ergeben, daß unter Kayserl. Commissarischer Vermittelung bereits im Julio 1765. ein gütlicher Vergleich mit den mehresten der Creditoren, welche zum Theil von dem Prioritäts-Urthel an Kayserliche Maj. appelliret, getroffen worden; als hätte der Herr Fürst von dem Hergang dieser gütlichen Handlung, und ob? auch in wie weit? das Prioritäts-Urthel darunter eine Abänderung erlitten, nebst Beylegung des Vergleichs an Kayserliche Maj. allerunterthänigst zu berichten. Ferner und

4. habe Er, Herr Fürst, nach nunmehro erfolgtem Todesfall des Herrn Fürsten Friderich Carls zu Stollberg, dessen gesamte Mobiliar-Verlassenschafft, nichts ausgeschieden, autoritate Cæsarea in ungesäumten Besitz zu nehmen, darüber ein richtiges Inventarium zu fertigen, das zur Wohnung und Haushaltung ganz unentbehrlich bedürfftige der Vormundschafft des minderjährigen Herrn Fürsten zu fernerem Gebrauch zu überlassen, alles andere dahin nicht zu rechnende aber, worinnen es immerhin bestehen mag, mittelst öffentlicher Versteigerung versilberen, und den Betrag ad Cassam Commissionis einliefern zu lassen.

III. Wird des minderjährigen Herrn Fürsten Carls von Stollberg Vormundschafft, so wohl wegen des vermeinten Rechts ihres Pflegbefohlenen in Nichtzahlung der Großväterlichen Schulden, als wegen der auf 4000. fl. zu des jungen Fürsten, seiner Schwester, und ihr, der Vormundschafft, eigenen Unterhalt einstweilen bestimmten Competenz, ingleichen wegen des Väter- und Großväterlichen hinterlassenen Mobiliaris und anderer dises Schuldenwesens berührenden Puncte, auf die an den Herrn Fürsten von Nassau-Usingen, als Kayserlichen Commissarium, unter heutigem dato ergangene Verordnungen, lediglich hiemit verwisen.

IV. Ponatur die von der Frau Fürstin Caroline zu Hohenlohe-Langenburg, gebohrnen Prinzeßin zu Stollberg, puncto supplementi doris und der Ausstattung, ingl. die von verschi-

denen

denen andern Creditoren puncto appellationis gegen das publicirte Prioritäts-Urthel eingerichtete Exhibita interim, und bis zur Einsicht des sub authoritate Commissionis mense Julio 1765. geschlossenen Vergleichs, ad acta.

V. Des Prinzen Carls von Stollberg hinterlassenen besondern statum passivum betr. fiat in separato Commissio Cæsarea auf den Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen & rescribatur eidem: Der Herr Fürst werde aus den Anlagen mehrers Innhalts ersehen, welche besondere Schuldenlast der verstorbene Prinz Carl von Stollberg hinterlassen habe: Wiewohl nun der erste Anblick des gleichmäßig beyliegenden Inventarii sogleich ergebe, wie wenig Hoffnung vor die Glaubiger vorhanden, auch nur einiger massen aus demselben zu ihrer billigen Befriedigung zu gelangen, und daher Ihro Kayserliche Maj. Ihn, Herrn Fürsten, mit dieser neuen Belästigung gerne verschonen mögen; so verseheten sich jedoch allerhöchstselbige zu dessen vor dises unglückliche Haus bishero bewiesenen Sorgfalt, daß selbiger dem andurch ergehenden fernerweiten Auftrag sich nicht entziehen werde, welchemnach derselbe sofort nach Empfang dises Commissorii sämtliche Creditorcs des abgelebten Prinzen, per edictales zu citiren, die zu dessen Verlassenschafft gehörige und annoch vorhandene Inventarien-Stücke sich auslieferen, die abgängige von denen, so dieselbe in Verwahrung gehabt, berechnen, die noch übrige aber mittelst ordentlicher Licitation versilbern zu lassen, und den Ertrag einstweilen in Cassa zu verwahren, so fort bey dem geringen Statu Massæ vorderist die Güte inter Creditores tentiren, in deren Entstehung aber sie prævia liquidatione super prioritate verfahren, und Acta alsdenn ad impartiales exteros versenden, auch deren Urthel zu seiner Zeit salva appellatione publiciren zu lassen und von dem Erfolg an Kayserliche Maj. separatim allerunterthänigst zu berichten.

VI. Werden die Kaufleute Calvi, Gervinus und Müller wegen ihrer allhier eingeklagten Forderungen an die anheute erkannte Kayserliche Commißion hiemit verwiesen.

VII. Ponantur die sub præs. 14. Decembris 1767. übergebene mandata procuratoria des von Fier ad Acta.

Drey und dreyßigstes Capitel.

Von Waldeck.

§. 1.

In Sachen: Waldeck contra Waldeck resolvirte der Reichs-
1724. Hofrath Anno 1724. 6. Apr.

Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Waldeck: Nachdeme Pars impetrans anderweit vorgestellet, was gestalten und auf wie vilerley Art Impetrat dem Statuto Primogenituræ, und der darinnen vorgeschribenen guten Haushaltung, contraveniret, vile und grosse Schulden, unterm Vorwand, die alte und väterliche abzustossen, aufgenommen, deßhalben verschidene Stücke versezet - - -: Wann nun aber disem Unternehmen keinesweges länger nachgesehen werden könne; - - - hiernächst auch die von dem Herrn Impetraten eingeschickte Schulden-Specification nicht so beschaffen, daß daraus das ganze Schuldenwesen eigentlich ersehen werden könne; als hätte der Herr Fürst innerhalb zwey Monaten einen vollständigen Statum passivum einzuschicken, und nicht nur seine eigene, sondern auch die bey Antrettung seiner Regierung befundene alte und väterliche, Schulden zu specificiren, nicht weniger auch, was und wie vil bißhero an denen alten bezahlt, oder wohin die von ihme, dem Herrn Fürsten, deßhalben theils aufgenommene, theils vom Land empfangene, Gelder verwendet worden, sub eodem termino, an Ihro Kayserliche Maj. deutlich und in besonderen Specificationen anzuzeigen, mit diser nochmaligen ernsten Verwarnung, daß widrigen Falls Sich Ihro Kayserliche Maj. nicht würden entbrechen können, eine Kayserliche Commißion auf des Herrn Fürsten Unkosten dahin zu erkennen, damit das bißhero vorgegangene gebührend untersuchet, wie ingleichem ferneren Contraventionen zulänglich vorgekommen werden möge.

4. Fiat Decretum an die Landschafft der Grafschafft Waldeck: Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. wegen des alldasigen Debitwesens, was und wie vil eigentlich die Landstände zu Abstossung deren alten und väterlichen, wie auch des regierenden Herrn Fürstens eigener, Schulden von Zeit dessen Regierung an bißanhero jährlich vor-

vorgeschossen, oder über sich genommen, zu wissen, vor nöthig befunden hätten; als sollten dieselbe hierüber eine deutliche und zuverläßige Specification innerhalb zweyer Monathen an Ihro Kayserliche Maj. allergehorsamst und treulichst einsenden, wie nicht weniger auch, ob und wie sothane Gelder ad destinatos usus verwendet worden, specifice allerunterthänigst berichten.

§. 2.

Als der Fürst zu Waldeck Anno 1746. um ein Kayserliches Indult bate, erhielte er den 1. Aug. zur Resolution: Würde der supplicirende Herr Fürst seinen statum activum & passivum, mit Nahmhafftmachung aller seiner Creditorum, und was er jedem schuldig, auch, wie jede Schuld qualificirt sey, wie nicht weniger: Ob und welche davon und an welchem der höchsten Reichsgerichten die Schuld eingeklaget worden, und wie weit es in curlu Processus gekommen? zuverläßig angeben; so ergienge in puncto des gebetenen Kayserlichen Indulti fernere Kayserliche Verordnung. 1746.

Er erhielte auch darauf Anno 1748. 12. Nov. ein solches Indult.

§. 3.

Anno 1752. bate er beym Reichs-Hofrath um Prorogation dises Indults auf noch drey oder vier andere Jahre; hingegen suchten vile seiner Creditoren um rechtliche Hülfe gegen ihne an; worauf der Reichs-Hofrath ein Gutachten an den Kayser erstattete. Die Kayserliche Resolution darauf vom 23. Nov. gienge dahin: 1. Dem Fürsten wurde das gebetene Respiro auf zwey Jahre, jedoch als zum leztenmal, gegeben. 2. Dises wurde dem Ober-Rheinischen Craysausschreibamt, wie auch 3. dem Cammergericht zu Wezlar notificirt. 4. Wurde dem Fürsten zu Waldeck rescribirt: Es werde demselben noch unentfallen seyn, wie der Kayser gleich bey Ertheilung des ersten Respiro ihme aufgegeben habe, solche vier Jahre darzu anzuwenden, daß er den Statum activum & passivum seiner Cammer in gehörige Ordnung bringe, auch sein Cammerwesen dergestalt einrichten lasse, daß samtliche Creditores in ihrer Ordnung befridiget und abgezahlet werden könnten: Der Kayser bleibe nochmals dabey, und wolle dahero ihne nochmals ernstlich und gemessen darzu ermahnet haben; wie er dann auch dem Kayser den ganzen Statum activum & passivum, nebst dem Zahlungsplan, vollständig und baldmöglichst einzuschicken und vor Augen zu legen habe. 1752.

§. 4.

1767. Anno 1767. kame der Fürst zu Waldeck beym Reichs-Hofrath ein, gegen einige Waldeckische Landstände von Ritterschafft und Stätten, die dringende Errichtung einer Schuldencaß und darzu mit gewidmeten mäßigen Impost auf verschidene Voluptuosa, dann auch Continuation der von 1710. erhaltenen kleinen Accise von Wein, Bier und Brantenwein betreffend: Darauf wurde den 28. Apr. eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte auch mit auf dise Sache erkannt.

§. 5.

1773. Anno 1773. m. Mart. ware das Fürstlich-Waldeckische Debitwesen beym Reichs-Hofrath anhängig; davon ich aber keine Particularien angeben kan.

Vier und dreyßigstes Capitel.

Von Wartemberg.

§. 1.

1756. Der Graf Casimir zu **Wartemberg** bate Anno 1756. beym Kayser um ein Moratorium; erhielte aber den 9. Sept. zum Vorbescheid: Würde er den Statum activum & passivum gehöriger maßen bescheinigen, und sodann die Media solutionis glaubhafft darthun; so ergehe in puncto Moratorii, oder sonst, weitere Kayserliche Verordnung.

§. 2.

Von dem ferneren Verlauff geben dise Reichs-Hofraths Conclusa Nachricht:

1760. Mercurii 2. Apr. 1760.

Zu Wartemberg, Graf Casimir, puncto Moratorii, in specie die Gräflich-Wartembergische Güter-Administration betreffend. ꝛc.

Fiat Commissio auf den Grafen von Leiningen-Heidesheim, & rescribatur eidem: Die von dem Grafen von Wartemberg ihm aus eigener Bewegnis übertragene Administration dessen

dessen sämtlicher Einkünffte nunmehro autoritate Commissionis Cæsareæ fortzusezen, und die Einrichtung dergestalt zu machen, daß die Creditores auf eine annehmliche Art ihre Bezahlung erhalten möchten; inmassen Ihro Kayserliche Maj. des fordersamsten, und längstens in zwey Monathen, der Einsendung des desfalls gemachten Plans, nebst allergehorsamstem Bericht, gewärtigen wollten.

§. 3.

Martis 7. Jan. 1766.

1766. 7. Jan.

Zu Wartemberg Graf, contra das Fürstlich-Nassau-Saarbrückische Gesammthaus, Sententiæ pto debiti, nunc transactionis, sive Impetrantischer Anwald von Fier sub præs. 23. Dec. nov. überreicht den sub 18. Nov. nup. coram inclyta Commissione Cæsareo-aulica geschlossenen original-Vergleich, juncto petito hum. pro clem. cum hujus ad Acta positione, in casum non paritionis decernenda Executione sumtibus Morosi non tantum, sed & expeditionem ipsam in eventum demandando. appon. Protocollum & Transactionem sub n. 1. & 2.

1. Ponatur der coram Commissione Cæsarea inter Partes vollzogene Vergleich ad Acta, und soll darüber tanquam super re iudicata gehalten werden. Et
2. Rescribatur dem Grafen von Leiningen-Heydesheim, qua Commissario Cæsareo: Die aus disem (ihm von dem Grafen von Wartemberg zu communicirenden,) Vergleich dem besagten Grafen von Wartemberg angedeyhende Gelder zu seinen Handen zu nehmen, und dahin zu sehen, daß damit die Wartembergische Schulden getilget, und nicht auf andere Art, als zu disem Endzweck, verwendet werden.

§. 4.

Veneris 14. Febr. 1766.

14. Febr.

Von Wartemberg Graf contra das Fürstlich-Nassau-Saarbrückische Gesammthaus, Sententiæ puncto Debiti, nunc Transactionis; sive Implorantischer Anwald von Fier sub præs. 6. huj. überreichet allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum clem. de 7. Jan. nup. und bittet, pro clem. impertienda ulteriori Ordinatione Cæsarea intus petita. appon. ult. Concl. in duplo.

1. Cum inclusione Exhibiti de præs 6. Febr 1766. rescribatur dem Grafen von Leiningen-Heydesheim, qua Commis-

sario Cæsareo: Nachdem es in dem Rescripto Cæsarco d. d. 7. Jan. 1766. ohnehin keine andere Meinung gehabt, als daß, wie es ausser dem Rechtens, bey Auszahlung derer mit Nassauischen Geldern zu tilgenden Creditorum, der Graf von Wartemberg, qua Debitor, zugezogen, dessen Einwendungen vorher gehöret, und so dann versuchet werden solle, ob nicht etwa mittels eines Accords etwas zu dessen Besten erspahret werden könne; als werde der Graf, solches zu beobachten, ohnehin geneigt seyn, und darzu angewisen; wie dann Kayserliche Maj. Sich aller möglicher Sorgfalt und Aufmercksamkeit bey demselben in disem Geschäffte versehen wollten. Et

2. wird der Gräflich-Wartembergische Agent hiemit angewisen, wenn künfftig wegen Zahlung derer mit denen Nassauischen Geldern bey der Administration abzustossenden Schulden etwas vorkommen sollte, nicht unter diser Rubric, sondern sub rubro generali: Administrationis Bonorum Wartenbergicorum, anzuruffen.

§. 5.

2. Dec. Martis 2. Dec. 1766.

Von Wartemberg Graf, pto Administrationis Bonorum Wartembergicorum, sive Implorantischer Gräflich-Wartembergischer Anwald von Fier sub præs. 28 Jul. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige ad Concluſa Cæsarea sub 7. Jan. & 14 Febr. a. c. emanata, juncto petito hum. pro clem. communicandis in omnem eventum Productis informatorialibus, & inaudito Principali nil statuendo, de reliquo vero ferenda Ordinatione ulteriori. appon. ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. eod. stellt fernerweit allerunterthänigst vor und bittet, pro clem. nunc decernendo Rescripto ad Commissionem Cæsaream, surrogando ex Summa apud illam depoſita impensas ad victum amictumque & præstandas expensas litis necessarias, solvendo Competentiam annuam, prosequendo denique media, quibus Fideicommissum Familiæ redintegrari & liberatio sensim impetrari possit. appon. Lit. A. B. & C. nec non ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 14. Aug. d. a. exhibet allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præs. 28. Jul. nup. samt Bitte, pro clem.

clem. ad ruinam Illuſtris Familiæ præcavendam, Creditoribus forſan renitentibus, ad exemplum Concreditorum, remiſſionem uſurarum & Quotæ Capitalis iniungendo, ſiſtendo ulteriorem uſurarum curſum, & indulgendo gratioſiſſimum conſenſum pro mutuo ad 20. vel 25000. Florenorum, ferendoque deſuper Ordinationem ad Commiſſionem Cæſaream. appon. ult. Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 15. Sept. nup. überreichet allerunterthänigſte inhäſiv-Anzeige ad Exhibita hum. de præſ. 28. Jul. & 14. Aug. a. c. juncto petito hum. pro clem. decernenda communicatione eventualiter Productorum informatorialium, & inaudito Principali nil ſtatuendo, ſed potius Commiſſioni Cæſareæ reliqua committendo. appon. ult. Concl. in duplo.

In eadem der Graf Chriſtian Carl Reinhard zu Leiningen-Heydesheim und Dachsburg, als allergnädigſt angeordneter Adminiſtrator der Reichsgrafſchafft Wartemberg, ſub præſ. 20. Febr. a. c. überreichet per à Middelburg allerunterthänigſte Vorſtellung, ſamt Bitte, pro clem. ferenda Ordinatione reſpectu intus mentionatarum, ex parte Adminiſtrationis factarum, Anticipationum. appon. Lit. A. in duplo.

Idem ſub dato 18. Jul. & præſ. 2. Aug. nup. erſtattet per Agentem Hermann allerunterthänigſten Bericht ad clem. Reſcriptum de 7. Jan. a. c. ſamt Bitte, um allergnädigſte Verhaltungs-Befehle; mit Beyl. ſub num. 1. usque 8. incl.

In eadem Implorantiſchen Wilhelm Chriſtoph Donauers, Hochgräfl. Wartembergiſchen Canzleyraths, Anwald Stubenrauch ſub præſ. 8 Aug. nup. ſtellet allerunterthänigſt vor, und bittet pro clem. ferendo Ordinationem ad Commiſſionem Cæſaream, de ſolvendo Salarium maxime privilegiatum, nec non adjudicando Honorarium, impertiendo Protectionem Cæſaream, & ſtatuendo, quid Principali ratione Juramenti coram alte fata Commiſſione præſtiti pro modo circumſtantiarum faciendum ſit. appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Idem ſub præſ. 13. Sept. nov. legitimando ſe ad Acta, ſupplicat pro clem. decernenda ſolita Mandatorum procuratoriorum regiſtratione & communicatione.

In eadem, in ſpecie Huber, Johann, burgerlicher Wirth zum goldenen Ochſen in Wien, contra den Grafen von Wartemberg,

berg, puncto debiti privilegiati, sive Implorantischer Anwald Hermann sub præs. 28. Febr. a. c. supplicat hum. pro clem. decernendo Rescripto ad Comitem de Leiningen-Heidesheim, tanquam Commissarium Cæsareum, de solvendo debitum, præprimis ex pecuniis Nassovicis. appon. num. 1.-6. in duplo.

In eadem, nunc Implorantischer Anwald Stubenrauch sub præs. 12. Aug. nup. legitimando se ad Acta, supplicat pro clem. decernenda Mandatorum procuratoriorum registratione & resp. communicatione. appon. Mandata procuratoria.

In eadem, in specie Stirmbische Erben contra den Grafen zu Wartemberg, in puncto debiti, sive Implorantischer Anwald Hermann snb præs. 17. Apr. a. c. supplicat pro clem. decernendo Rescripto ad Comitem-Linangano Heidesheimensem, tanquam Commissarium Cæsareum, de solvenda debita intus libellata. appon. Lit. A. B. C. D. in duplo.

Referuntur die allerunterthänigste Commißionsberichte, cum reliquis Exhibitis.

Was vom Reichs-Hofrath hierauf resolvirt worden seye, kan ich nicht sagen: Nur ersiehet man aus dem gleich folgenden, daß, statt des inzwischen verstorbenen Grafen zu Leiningen-Heydesheim, die Commißion auf die Reichsritterschafft am obern Rheinstrohm transscribirt worden seye.

§. 6.

Veneris 13. Nov. 1767.

1767. Zu Wartemberg regierender Graf Casimir puncto Administrationis Bonorum; sive impetrantischer Anwald von Fier sub præs. 7. Sept. nup übergibt allerunterthänigste Anzeige ad Rescriptum Cæsareum de 15. Jun. a. c. mit Bitte: pro clem. decernendo Rescripto ad nobilitatem immediatam Rheni superioris de non amplius differendo Executionem humillimam Commissionis Cæsareæ de 15. Jan. a. c. appon. adjuncta sub Lit. F. & I. cum subadj. A in duplo.

Idem sub præs. 22. ejusdem supplicat hum. pro clem. nunc decernendo retro petito Rescripto ad nobilitatem immediatam Rheni superioris. appon. Concluſum.

In eadem ersagter Graf sub dato 12. & præs. 30. Maj. a. c. stellet per à Fier allerunterthänigst vor und bittet: pro clem. nunc decernenda Commissione retro petita ad distribuendum pecu-

nias

nias depositas & transigendum cum Creditoribus, atque Commissionis subdelegato injungendo; ut pluribus intus.

In eadem die Reichs-Ritterschafft am Ober-Rheinstrohm sub præs. 18. Sept. nup. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und allersubmisseste Verbittung der allergnädigst aufgetragenen Commißion samt Bitte: pro clem. deprecationem Commissionis Cæsareæ acceptando. appon. Conclusum:

1. Ponantur des Grafen von Wartemberg literæ hum. ad Imperatorem samt dem allerunterthänigsten Entschuldigungs-Bericht der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft Orts Ober-Rhein de præs. 10. Sept. nuperi ad Acta. Und werden nunmehro
2. die von ersagter unmittelbahren Reichs-Ritterschafft zur Entschuldigung angebrachte Ursachen bewandten Umständen nach vor hinlänglich angenommen. Dahingegen
3. Kayserliche Majest. dise Commißion dem Herrn Fürsten von Nassau zu Usingen ex officio übertragen. Er
4. Cum inclusione Concluſi Cæsarei de dato 7. Sept. rescribatur ersagtem Fürsten von Nassau zu Usingen: Was gestalten Kayserliche Maj. aus dem in desselben bey andern dergleichen Geschäfften allschon gespürten Begabnis gesetzten Vertrauen, dise Commißions-Sache ihm zu übertragen, aus Dero eigenen allerhöchsten Bewegniß sich entschlossen hätten, und nicht zweifelten, daß er selbige aus einander zu setzen, in disem Betracht gerne übernehmen werde. Was nun hierbey vorerst zu thun sey, ergebe das ihm beygeschlossene Conclusum, und da, wegen der Nahegelegenheit seiner Lande, das mehreste ganz wohl von Haus aus verrichtet werden könne, desselben bekanntr rühmliche Mäßigung auch dises ohnehin hoffen lasse; als seye hingegen wegen des Vorraths zu denen baaren Auslagen und allem weiteren allschon vorgesehen, worauf dann Kayserliche Maj. ihn mit verweisen wollten: Uebrigens aber desselben Berichte von Zeit zu Zeit gewärtigten: Sodann ist
4. der Graf von Wartemberg mit seinem Gesuch hierauf verwisen, und hätte derselbe dieses ex officio erkannte Commissorium behörig zu insinuiren, und wie solches geschehen, ad Acta zu dociren.

§. 7.

Noch etwas. Ich weiß nicht: Ob hieher auch gehöre, oder nicht, was der Freyherr von CRAMER (1) meldet: Als in cauſa: Grop (forte Graf) von Wartemberg den 26. Jun. 1753. in Camera Imperii um eine edictal-Citation derer Creditoren gebeten worden, ſeye eine gegenſeitige Vorſtellung eingekommen, daß dem Imploranten beym Reichs-Hofrath das nachgeſuchte Moratorium bereits mit dem notablen Anhang abgeſchlagen worden ſeye, daß ſo wenig die Unglücksfälle, intuitu quorum Moratorio locus eſſe poſſet, beſchienen wären, als wenig denen Creditoribus ihr jus ex re judicata quæſitum benommen werden könnte.

Fünf und dreyßigſtes Capitel.

Von Yſenburg.

* * *

Von Yſenburg-Büdingen.

§. 1.

1765. 17.18. Oct. Davon ſeynd mir diſe Reichs-Hofraths-Concluſa bekannt:

Jovis 17. Oct. 1765.

Yſenburg-Büdingen Grafen Guſtav Friderichs Schuldenweſen betreffend, puncto Moratorii, ſive ermeldter Graf ſub præſ. 12. Sept. nov. ſupplicat per ab Harder pro clem. perpendendis ſtatibus & activo & exigentiæ, ac paſſivo & acceſſorio dicti Comitis expoſitis, & mediis, quibus hucusque ad ſolvendum uſus eſt, non ſufficientibus, ideoque pro benigniſſime concedendis Literis Reſpirationis ad tempus, decernendaque Commiſſione Cæſarea ad adminiſtrandum & ad exſolvenda in ordine debita, & in tempore & poſt lapſum hum. petitarum Induciarum in Ser. Principem regentem Wolffgangum Erneſtum Yſenburgi-co-

(1) in ſeiner Nebenſt. 11. Theil, S. 2.

co-Büdingenſem. apponuntur num. 1. usque 7. incluſive in duplo.

In eadem der verſicherten Gräflich-Ysenburg-Büdingiſchen Creditorum in Franckfurt Anwald von Fernau ſub præſ. 19. ej. übergibt allerunterthänigſte vorläufige Vorſtellung und Bitte, pro clem. denegando petitum Moratorium, aut ſaltem ante omnia Creditores deſuper audiendo, eumque in finem Exhibitum Partis implorantis communicando.

Referuntur Exhibita.

Veneris 18. Oct. 1765.

Ysenburg-Büdingen Grafen Guſtav Friderichs Schuldenweſen betreffend, puncto Moratorii.

Abſolvitur Relatio & concluſum: Cum incluſione Exhibiti de præſ. 12. Sept. a. c. reſcribatur dem Herrn Fürſten Wolfgang Ernſt zu Ysenburg-Birſtein: Nachdeme der Graf Guſtav Friderich zu Ysenburg-Büdingen die groſſe Schuldenlaſt, worinn derſelbige ſich verſtrickt befinde, bey Kayſerlicher Maj. angezeiget, und ſo wohl um ein Moratorium, als auch anzuordnende Güter-Adminiſtration, gebeten; als wollten Ihro Kayſerliche Maj. ihme, Herrn Fürſten, ſolche Adminiſtrations-Commißion andurch allergnädigſt übertragen: Befehlen demnach demſelben, autoritate Commiſſionis Cæſareæ, ſämtliche erſagten Grafens Guſtav Friderichs Güter in Adminiſtration zu nehmen, deſſen Beamte, Verwalter und Einnehmere zu verpflichten, und dieſelbe anzuweiſen, an Niemand, als die Kayſerliche Commißion, von den Einkünften etwas verabfolgen zu laſſen: Denn aber alle und jede mehrgedachten Grafens Guſtav Friderichs Creditores in rechtsgebührender Ordnung, ſub pœna præcluſi, vorzuladen, denenſelben den Kayſerlicher Maj. überreichten Zahlungsplan ſo wohl, als den ſtatum exigentiæ, ſamt dem gebetenen Competenz-Quanto, vorzulegen, ſelbe über gedachten Plan und Competenz-Quantum zu vernehmen, allen Fleiß anzuwenden, damit die Sache in der Güte beygeleget werde, und, wie dieſes geſchehen, zu ſeiner Zeit bey Kayſerlicher Majeſt. allerunterthänigſt anzuzeigen.

* * *

Von Ysenburg-Meerholz.

§. 2.

1760. Jovis 17. Jul. 1760.

Zu Ysenburg-Meerholz Grafen Carl Friderichs Administration und Debitwesen betreffend, Commissionis; sive Hochgräflich-Ysenburg-Wächtersbachischer Anwald von Harpprecht sub præs. 17. Mart. a. c. überreichet allerunterthänigste Bescheinigung factæ insinuationis Concluſi de 10. Jan. ej. juncta acculatione lapsus termini ad informandum ex officio præfixi, & petitione hum. pro clem. eventuali Informationis communicatione, aut in contumaciam deferendo retro hum. petitis. appon. num. 21.

Detur adhuc ex officio terminus duorum mensium zu Einsendung des abgeforderten Berichts, damit es schärfferer Kayserlicher Verordnung nicht bedürffe.

§. 3.

1761. Veneris 3. Jul. 1761.

Zu Ysenburg-Meerholz Grafen Carl Friderichs Administration und Debitwesen betreffend, Commissionis; sive Imploranti-scher Hochgräflich-Ysenburg-Meerholzischer Anwald von Harder, sub præl. 18 Jun. nov. überreichet allerunterthänigst-höchstbemüßigte Anzeige und Vorstellung, juncto petito hum. pro clem. mandando Commissioni Cæsareæ, de Sponsaliis inter D. Comitem hæreditarium Fridericum Ysenburgicum & Comitissam Rheingraviam de Dhaun-Grumbach haud ita pridem celebratis, in casum consummati Matrimonii solvendo quotannis Competentiæ loco una cum solito Deputato Domus, 1000. Imperialium, nec non interim sumtuum nuptialium jam necessario impendendorum prænumerando ex Cameræ reditibus Summam 3000. Flor. appon. Lit. A. in duplo.

In eadem der Graf Wilhelm Moritz und Gustav Friderich zu Ysenburg und Büdingen sub dato 1. Oct & præs. 12. Nov. a. p. erstatten per ab Harder allerunterthänigsten Commißions-Bericht. appon. der Subdelegations-Bericht, samt Beylagen.

Iidem

lidem sub dato 25. Nov. & præs. 22. Dec. dicti Anni, erstatten per eundem ab Harder allerunterthänigsten Commißions-Bericht. appon. Sign. ⊙. cum Adj. à num. 1. usque 9. incl.

Referuntur Exhibita, una cum Actis commissionalibus.

Sabbathi 4. Jul. 1761.

Zu Ysenburg-Meerholz Grafen Carl Friderichs Administration und Debitwesen betreffend, Commissionis.

Absolvitur Relatio, & conclusum:

1. Ponantur die à Commissione Cæsarea erstattete allerunterthänigste Berichte de præs. 12. Nov. und 22. Dec. a. p. ad Acta

2. Cum inclusione Exhibiti de præs. 18. Jun. a. c. rescribatur derselben: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus Dero erstatteten Berichten allergnädigst ersehen, wie weit der ihnen, Commissariis, beschehene Auftrag biß dato vollzogen worden, und was die gegenwärtige Lage der Sache in Ansehung der, bey so beschaffenen Umständen, unvermeidlichen Fortsetzung eines förmlichen Concursprocesses erfordere: Gleichwie nun das Hauptaugenmerck auf das Beste und die Befridigung derer Glaubiger, nach eines jeden habenden Recht oder Vorzug, zu richten, mithin sorgfältig zu vermeiden seye, daß die Einkünfte, und sonst etwa vorhandene Zahlungsmittel, durch ohnnöthige oder überflüßige Ausgaben und Abzüge zur Ungebühr nicht gemindert, oder der Creditorschafft entzogen werden dörfften; also liesse es zwar Ihro Kayserliche Maj. noch zur Zeit und provisorie, bey der vor den debitirenden Grafen, dessen Gemahlin und Kinder, ausgeworffenen Competenz und Deputaten, ingleichen denen übrigen specificirten jährlichen Erogandis, denn auch bey dem Ansatz derer bißhero genossenen Commißions-Gebühren, bewenden: Es wären aber vor allen Dingen dise angebliche Bedürffnisse insgesammt denen Glaubigern vorzulegen, und sie darüber zu hören, auch dasjenige, was sie dabey zu erinnern oder vorzuschlagen haben möchten, Kayserl. Maj. zur weitern allergnädigsten Verfügung, vermittelst allergehorsamsten Berichts anzuzeigen: Allerhöchst-Dieselbe begnehmigten immittelst, daß die zur Zeit bestimmte Competenz- und Deputaten-Gelder nicht mehr quartaliter, sondern monathlich, voraus bezahlet würden: Und da es sich

durchaus nicht gebühre, sothanes Quantum, unter was vor Prätext es auch seyn könnte, zu übersteigen; so habe die Commißion den ernsten Bedacht zu nehmen, damit die Restitution derer zu vil, mithin zur Ungebühr, bezahlten 824. fl. nach und nach durch Abzug von dem Competenz-Quanto, so bald möglich, erfolge.

So vil den statum activum betreffe; so solle zwar derselbe, derer Subdelegirten Anzeige nach, in nichts anders, als denen Landes-Einkünfften bestehen: Gleichwie aber in denen Wattewillischen Vorstellungen angeführet werde, daß nicht nur besagte Landes-Einkünffte bißher ein weit mehreres, als dermalen gerechnet werden wolle, betragen hätten, sondern auch auser deme noch gegen 50000. fl. Allodialien vorhanden wären, davon die Creditores, ohne in ein Pactum remissorium eingehen zu dörffen, befriediget werden könnten; so werde der Commißion aufgegeben, was es dißfalls in ein- und anderem vor eine Beschaffenheit habe, und warum die Commißion bißhero noch nichts von dem Allodio gemeldet, in termino duorum mensium allerunterthänigst zu berichten: Zu gleicher Zeit erwarteten Ihro Kayserliche Maj. die versprochene weitere allergehorsamste Anzeige, was die Creditores auf die ihnen beschehene gütliche Vorschläge und communicirten Zahlungsplan vor Erklärungen von sich gegeben:

Wie bey dem allem das vornehmste Object dennoch das Liquidations- und Claßifications-Werck verbleibe; (als welches, unter dem Vorwand einer obhandenen gütlichen Handlung, ohne ausdrückliches Begehren der Creditorschafft, durchaus nicht aufgehalten werden dörffte;) als wollten Ihro Kayserliche Maj. denen Commissarien nunmehro hiemit weiter allergnädigst auftragen, besagtes Liquidations-Werck möglichster massen zu beschleunigen, und, nach geendigtem Verfahren, die Acta, prævia Inrotulatione, ad Impartiales, zu Einhohlung eines Claßifications-Urthels, zu verschicken: Mit dessen Publication aber gleichwohl, so lange noch Hoffnung eines gütlichen Vergleichs vorhanden, und biß zu der darüber zuforderst einzuhohlenden Kayserlichen Verordnung, anzustehen.

Was endlich des debitirenden Grafens Anbringen wegen vorseyen-

seyender Vermählung seines Sohns, samt was dem anhängig, betrifft; solle die Commißion auch dises denen Creditoribus zu erkennen geben, und von deren Erklärung zu fernerer Kayserlicher Verfügung in der oben gesetzten Frist gleichfalls allerunterthänigsten Bericht erstatten.

3. So vil die in dem zweyten Commissarischen Bericht de præs. 22. Dec. a. p. angezeigte Wattewillische Forderung und deßhalber eingewandte Appellation anbetrifft, wird Commißio auf dasjenige, was ad rubricam: Watteville contra Ysenburg-Meerholzische Debit-Commißion ꝛc. unter heutigem dato verordnet worden, verwisen.

Eodem.

Von Watteville Freyfrau Henriette, gebohrene Gräfin von Zinzendorff, contra die Kayserliche Commißion des Gräflich-Ysenburg-Meerholzischen Debitwesens und den subdelegirten geheimen Rath von Bury, Appellationis.

Absolvitur Relatio, & conclusum:

1. Decernuntur quidem petiti Appellationis Processus, sed, suspensa eorum expeditione,
2. Rescribatur Commissioni Cæsareæ, cum inclusioni Exhibiti de præs. 24. Dec. a. p. Ihro Kayserliche Maj. hätten die Beschaffenheit gegenwärtiger Sachen, so wohl aus der eingeschlossenen appellantischen Vorstellung, als dem darüber ad Rubricam: Ysenburg-Meerholzisches Debitwesen, erstatteten Commissarischen allerunterthänigsten Bericht de præs. 22. Dec. a. p. zur Genüge ersehen: Gleichwie nun der Appellantin in so ferne allerdings zu vil geschehen seye, daß Commißio dieselbe forderſam so gleich aus ihrer ex Immissione habenden Poßeß jährlich 1133. fl. als Zuschuß zu denen Interessen von ihrem Capital aus denen Beckerthäuser Revenüen zu erheben, gesezet habe; also solle dieselbe dises gegründete Gravamen so fort abstellen, das an den Amtskeller Zörle erlassene Verbot hinwiedernm einziehen, und dasjenige, was der Appellantin dadurch biß dato entzogen worden, ihr restituiren, sie auch bey der ferneren Erhebung dises Quanti, biß bey künfftig erfolgender Publication des Claßifications-Urthels dißfalls sich das weitere ergeben wird, schüzen, nicht weniger

es

es bey derjenigen Vollmacht, die der appellantische Sachwalter Huesgen übergeben, bewenden lassen, übrigens dasjenige rechtliche Verfahren, so zwischen der Appellantin und dem Curatore resp. Litis & Bonorum über dem Punct entstanden: Ob und wie ferne Appellantin die aus Marienborn, vermög antichretischen Contracts, erhobene Einkünffte zu berechnen schuldig oder nicht? und was vor Gerechtsame dieselbe in Ansehung dessen bey gegenwärtigem Concurs zu haben vermeinet, wann die Acta dißfalls geschlossen, in separato, prævia inrotulatione, ad Impartiales versenden, und den darüber einlangenden Speuch behörig publiciren: Inmassen Ihro Kayserliche Maj. wie disem allen ein Genügen geleistet worden, zu seiner Zeit der Commißion allergehorsamsten Bericht gewärtigen wollten.

§. 4.

Lunæ 20. Jul 1767.

1767. 20. Jul. Zu Isenburg-Meerholz Grafen Carl Friderichs Administration und Debitwesen betr. Commissionis: live implorantischen Grafen Wilhelm Anton zu Wartemberg und Consorten Anwald von Middelburg sub præs. 19. Julii 1762. supplicat hum. pro clem. decernendo Rescripto ad S. C. ad Commissionem Cæsaream de non amplius gravando contra possessionem ex immissione obtentam, nec ulterius denegando solutionem pensionum ex bonis specialiter hypothecatis atque immissis debitarum, sed potius juxta tenorem obligationis exsolvendo tam restantes pensiones cum refusione damni & Expensarum quam futuras ex reditibus è bonis speaialiter hypothecatis provenientibus, ad idque compellendo præfectum & receptorem Meerholzianum. cum Adj sub Lit. A. usque K. inclusive in duplo.

In eadem Gräflich Isenburg-Meerholzischer Creditorum Ausschusses Anwald von Pilgram sub præs. 7. Januarii a. præt. stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro clementissime decernenda transcriptione Commissionis Cæsareæ ad modo regnantem D. Principem Wolffgangum Ernestum ab Isenburg-Birstein. appon. Conclusum.

Idem sub præs. 4. Febr. dicti anni legitimando se ad Acta supplicat pro clem. decernenda Mandatorum registratione & communicatione, nec non maturanda Resolutione ad Exhibitum

tum de præſ. 7. Januarii dicti anni impertiendoque petitam renovationem & reſpective tranſcriptionem Commiſſionis Cæſareæ ad D. Principem Wolffgangum Erneſtum ab Iſenburg-Birſtein. appon. Lit. A. & B. nec non ultimum Concluſum.

Idem ſub præſ. 28. Aprilis ejusdem anni ſupplicat pro clem. promovenda tranſcriptione Commiſſionis ad Dominum Principem ab Iſenburg-Birſtein. appon. Concluſum.

Idem ſub præſ. 4. Decembris dicti anni inſtat pro reſolutione. appon. Concluſum.

In eadem Graf Carl Friderich zu Iſenburg und Büdingen ſub dato 18. Octobris & præſ. 5. Decembris 1765. erſtattet per ab Harder allerunterthänigſten Commißions-Bericht, mit Bitte: pro clem. impertienda intus petita renovatione ac reſpective tranſcriptione Commiſſionis Cæſareæ.

Idem ſub præſ. 17. Martii anni præt. ſtellet allerunterthänigſt vor und bittet: pro clem. impertienda retro petita tranſcriptione Commiſſionis Cæſareæ.

In eadem Implorantiſch-Hochfürſtlich Iſenburgiſcher accreditirter geheimer Legationsrath und Anwald von Harder ſub præſ. 12. Novembris dicti anni überreichet allerunterthänigſte Anzeige ſamt Vorſtellung und Bitte: pro clem. ob in mora periculum renovanda & reſpective tranſcribenda Commiſſione Cæſarea, ut intus. appon. ult. Concl.

1. Prævia reſpective renovatione & tranſcriptione Commiſſionis Cæſareæ auf den Grafen Wilhelm Moriz zu Philipps-Eich und Herrn Prinzen Friderich Ernſt zu Iſenburg Birſtein cum incluſione exhibitorum de præſ. 19. Julii 1762. & 7. Jan. a. præt. reſcribatur erſagter Kayſerlicher Commißion, ſo wohl über das Graf Wartenbergiſche Anbringen, als auch, was es mit denen von dem Franckfurter Creditorum-Ausſchuß des Subdelegati Buri halber angeführten Umſtänden vor eine Beſchaffenheit habe, allerunterthänigſt zu berichten: denn aber den in Concluſo de 4. Julii 1761. geforderten Haupt-Bericht zu beſchleunigen, als worzu ſo in ein als dem andern ein zwey Monathlicher Termin hiermit verſtattet werde.
2. Ponantur mandata procuratoria des Franckfurther-Creditoren-Ausſchuſſes ad Acta.

§. 5.

Lunæ 20. Jul. 1768.

20.21. Jul. Von Watteville Frey-Frau gebohrne Gräfin von Zinzendorff contra die Kayſerliche Commißion des Gräflich Yſenburg-Meerholziſchen Debitweſens appellationis & reſcripti nunc novæ appellationis; ſive appellantiſcher Anwald von Schwannaſini ſub præſ. 22. Novembris 1764. introducendo appellationem juncto libello gravaminum ſupplicat hum. pro clem. eandem acceptando, plenarios appellationis proceſſus decernendo, ſed ſuſpenſa eorundem expeditione Reſcriptum arctius ad Commiſſionem Cæſaream de tollendo gravamina & manutenendo partem appellantem in poſſeſſione vel quaſi Jurium ſecundum litteram Contractus benigniſſime relaxando. appon. Num. 1. usque 9. incluſive ac ultimum Concluſum in duplo.

Refertur Exhibitum.

Martis 21. Julii 1767.

Von Watteville Frey-Frau gebohrne Gräfin von Zinzendorff contra die Kayſerliche Commißion des Gräflich Iſenburg-Meerholziſchen Debitweſens Appellationis & Reſcripti nunc novæ Appellationis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Cum incluſione Exhibiti de præſ. 22. Novembr. 1765. reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ hierüber in termino duorum menſium allerunterthänigſt zu berichten.

§. 6.

Lunæ 23. Nov 1767.

23. Nov. Von Watteville Frey-Frau gebohrne Gräfin von Zinzendorff contra die Kayſerliche Commißion des Gräflichen Iſenburg-Meerholziſchen Debitweſens appellationis & Reſcripti, nunc novæ appellationis ſive appellantiſcher Anwald von Schwannaſini ſub præſ. 20. hujus docendo de inſinuato Reſcripto lapſoque termino ſupplicat pro clementiſſime eventualiter communicandis literis informatorialibus, vel ſeveriores ordinationes relaxando. appon. Documentum ſub Sign. ⊙.

1. Ponatur documentatio inſinuati Reſcripti Cæſarei de 21. Julii anni currentis ad Acta.
2. Detur adhuc ex officio Commiſſioni Cæſareæ terminus duorum menſium ad informandum, damit es im Widrigen

drigen schärferer Kayserlichen Verordnung nicht bedürfe.

§. 7.

21. Mart. 1768. 1768.

Zu Ysenburg Meerholz Grafen Carl Friederich Administration und Debitwesen betr. Commissionis; sive implorantischen Friderichs Freyherrn von la Roche Anwald Hermann sub præs. 19. Februar. nuperi überreichet allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeige samt Bitte: Der allerhöchstverordneten Commißion per Rescriptum allergnädigst aufzugeben, die dem Imploranten gehörige und vorhin schon abgegebene Geld- und Frucht-Gefälle im Gericht Meerholz und Heyler pro præterito & futuro verabfolgen zu lassen. appon. num. 1. & 2. & ult. Concluſum in duplo.

In eadem Herr Friederich Ernst Fürst zu Ysenburg Graf zu Büdingen sub dato 29. Januarii & præs. 19. Februarii nuperi, erstattet per ab Harder allerunterthänigsten Commißions-Bericht.

1. Ponatur des Herrn Fürsten Friederichs zu Ysenburg erstatter allerunterthänigster Bericht und Erklärung ad Acta.
2. Detur adhuc ex officio Commissioni Cæsareæ terminus duorum mensium ad satisfaciendum Concluso Cæsareo de 20. Julii anni præterii, damit es im Widrigen anderweiter Kayserlicher Verordnung nicht bedürfe.
3. Cum inclusione Exhibiti de præs. 19. Februarii anni curr. rescribatur Commissioni Cæsareæ, hierüber in termino duorum mensium in separato allerunterthänigst zu berichten.

* * *

Von Ysenburg-Wächtersbach.

§. 8.

Veneris 15. Febr. 1760. 1760.

Ysenburg-Wächtersbachisches Debitwesen betreffend, Com- 15. Febr.
missionis.

Absolvitur Relatio & Concluſum.

1. Ponantur die von dem Kayserlichen Commissario sub præs. 24. Dec. 1759. und 4. Febr. an. curr. erstattete allerunterthänigste Officialberichte ad Acta.
2. Hat es, derer von dem Juden Nathan Aaron Wezlar beschehenen widerrechtlichen Einwendungen ungeachtet, bey voriger Kayserlicher Verordnung nochmals sein unverändertes Bewenden.

3. Cum hujus notificatione, reſcribatur denen ausſchreibenden Herrn Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes: Ihro Kayſerliche Majeſtät wären zwar, denen von dem Juden erlangten Cameral-Judicatis, ſo vil den Debitorem communem und die wider denſelben von beſagtem Juden angeſtellte und bereits beendigte Action betreffe, zu präjudiciren, nicht gemeint: Nachdeme aber die Execution ſothaner Erkenntniß nunmehro, wegen des ex poſt dazwiſchen eingetrettenen Concurſus Creditorum, in præiudicium diſer Tertiorum, ſo bey der vorigen Action nicht intereßirt geweſen, und wider welche alſo die Judicata keinen Effect hätten, nicht weiter vollſtrecket werden könne, das ex Immiſſione erlangte Recht aber, weder ein Jus Separationis involvire, noch auch einem Creditori immiſſo, bey entſtehendem judicio univerſali gegen diejenige Glaubiger, die nachhero durch das Claßifications-Urthel ein Vorrecht vor denen Immiſſis behaupteten, zu ſtatten komme; ſo wollten Ihro Kayſerl. Maj. denen ausſchreibenden Herrn Fürſten hiemit allergnäd. anbefehlen, mit fernerer Executions-Vollſtreckung an ſich zu halten, und den Juden, auf deſſen fernere Inſtanz, lediglich an die Kayſerliche Commißion zu verweiſen, auch, im Fall das Kayſerl. Cammergericht in diſer weiter nicht dahin gehörigen Sache in via Executionis etwas fernerweit verfügen ſollte, ſelbigem gegenwärtige Kayſerl. Verordnung geziemend zu erkennen zu geben, und, wie diſem ein Genügen geſchehen, zu ſeiner Zeit allergehorſamſt zu berichten.

§. 9.

16. Sept. Den 16. Sept. darauf wurde, in ſpecie von Franck betreffend, dem Kayſerl. Commiſſario reſcribirt: Der Kayſer könnte keineswegs billigen, daß Impetranten aus derjenigen würcklichen Perception derer Romburger Pachtgelder, worinnen ſie beſcheinigter maſſen geſtanden, de facto unbilliger Weiſe, dem Kayſerl. Commißionsauftrag entgegen, geſezet worden wären; maßen ſolches weder des Judens nachhero allererſt erfolgte Immißion und der darüber getroffene Commißariſche Vergleich, (als welches beydes eines Tertii wohl hergebrachtem Juri quæſito keinen Nachtheil bringen könnte,) noch auch die übrige in denen Commiſſariſchen Reſolutionen angeführte Urſachen, zu juſtificiren hinlänglich wären;

wären; als solle Commissarius dise gegründete Beschwerden so fort abstellen, mithin Impetranten in die vorher genossene Perception actualiter reimmittiren, das ihnen davon entzogene ersezen, und sie dabey, biß zu künfftiger Claßification, ungestöhrt lassen ꝛc.

§. 10.

Veneris 9. Oct. 1769. 1767.

Ysenburg-Wächtersbachisches Debitwesen betreffend, Commissionis, sive Graf Ferdinand Casimir zu Ysenburg und Büdingen sub præs. 14. Mart. 1765. überreichet per à Moll allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Rescriptum Cæsareum de 4. Junii 1763. cum ultimo Concluso. 9. 16. Oct.

Idem sub dato 4. Novembr. & præs. 9. Decembr. 1765. supplicat per ab Harder pro clementissima confirmatione Commissionis Cæsareæ.

In eadem implorantisch-Hochfürstlich- und Gräflich-Ysenburgischer accreditirter geheimer Legationsrath und Anwald von Harder sub præs. 12. Novembris anni præteriti, übergibt allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung juncto petito humillimo pro clementissime ob in mora periculum renovanda Commission Cæsarea & humillimo petito, ut intus, gratiosissime deferendo. appon. ult. Conclusum.

In eadem innbenannte Grafen und Gräfinnen zu Ysenburg-Wächtersbach sub dato 21. Junii & præs. 24. Julii 1766. stellen per Agentem Stieve allerunterthänigst vor und bitten: pro die allergnädigste Bestättigung und Verordnung für die Hochansehnliche Kayserliche Commißion mit dem Anfügen ut pluribus intus, huldreicheste ergehen zu lassen.

In eadem des Schöffen, Schweizers von Wiederholt & Cons. Anwald von Fernau sub præs. 25. Febr. anni præteriti stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro clem. renovanda & transcribenda Commission in Comitem Hohensolms. appon. ult. Concluf. & Adj. sub Sign. ⊙. in duplo.

In eadem Graf Wilhelm Moriz zu Ysenburg Büdingen sub dato 27. Decembris 1763. & præs 13. Febr. 1764 erstattet per ab Harder allerunterthänigsten Bericht samt Bitte: pro clem. desuper maturanda ordinatione Cæsarea. Cum adjuncto sub Sign. ⊙.

Referuntur Exhibita.

Veneris 16. Octobris 1767.

Yſenburg-Wächtersbachiſches Debitweſen betreffend Commiſſionis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Ponatur der à Commiſſario Cæſareo ſub præſ. 13. Febr. 1764. erſtattete allergehorſamſte Bericht ſamt Beylagen, ingleichen des Grafen Ferdinand Caſimir allerunterthänigſte Befolgungs-Anzeige ad Reſcriptum Cæſareum de 4. Junii 1763. ad Acta.

2. Hat das Schweizer von Wiederholtiſche & Conſortum auf tranſcriptionem Commiſſionis geſtellte Begehren nicht ſtatt; ſed,

3. Prævia renovatione Commiſſionis Cæſareæ, reſcribatur dem Kayſerl. Commiſſario: Kayſerlicher Maj. gereiche der Commißion zeitheriges Verfahren und beſonders die Beendigung des Liquidations-Geſchäffts zur beſondern Zufriedenheit; wie dann Allerhöchſtdieſelben alles dasjenige, was Commiſſio in Vorlegung der ſämtlichen Rechnungen, Beſtellung der Aufſicht über die Wächterbachiſchen Waldungen, Beſezung der bey der Cammer erledigten Stellen, Ueberlaſſung der beyden kleinen Weyher, einiger Aecker zu Tartoffeln, und der Streitberger Wieſe an den debitirenden Grafen, ſo auch in Anſehung der von dem debitirenden Grafen unbillig geforderten Ronneburger Pacht-Jagd-Gelder, in Abſchlagung der Competenz-Vermehrung, und Verweigerung der Salarirung eines Reichs-Hofraths-Agentens, ingleichen die mit dem Haaniſchen und Fränkiſchen Glaubigern getroffene Vergleiche, endlich auch, was Commiſſio in Gefolg der Kayſerlichen Reſcriptorum de 25 Julii 1762. & 4. Junii 1763. gethan und verfüget habe, ausdrücklich hiemit genehmigten. Nachdem aber

a.) unter andern in des Subdelegati Berichte mit vorgekommen, daß die zeithero von der Cammer adminiſtrirten Höfe künfftighin gleichfalls verpachtet werden ſollten; als könnten Ihro Kayſerliche Maj. ſolches, indem die Creditores dagegen nichts eingewendet, zwar geſchehen laſſen: Verſähen ſich aber gleichwohl zu ihme, Kayſerl. Commiſſario, daß ſolche Verpachtung anders nicht, als nach vorgängiger Kundmachung in den Zeitungen,

tungen, mit Bemerckung aller Zubehörden und Gerechtsamen, plus licitanti geschehen werde.

b.) Habe Commissio, so vil die von dem Grafen, zum Ackerbau, Garten, und Heimführung des Deputat-Holzes verlangte Frohnen betreffe, ihm solche zwar zu gestatten, doch ratione der Garten- und Feldbau-Frohnen, mit Einverständniß des debitirenden Grafens, die Anzahl derselben auf ein gewisses, der Nothdurfft angemessenes, Quantum dergestalt zu reguliren, daß er sodann das gewöhnliche Frohn-Geld oder Frohn-Brod von seiner Competenz bestreiten, dagegen ihm die 71. Clafter zu vil empfangenes Deputat-Holz gelassen werden könnten. Und da es auch

c.) gleiche Beschaffenheit mit dem Wittums- und den Deputaten-Rückständen der verwittibten Gräfin und der verstorbenen Gräflichen Vatters Schwester, als mit den Deputaten-Rückständen der Gräflichen Geschwister hat, so habe Commissarius, daferne über diesen Punct die Acta nicht mit ad Impartiales exteros versendet gewesen seyn sollten, auch dise Rückstände deren Gräflichen Geschwistern alsofort nachzutragen, ersagter Gräflichen Geschwister eigene Deputaten-Rückstände aber, in wie fern solches bisher noch nicht geschehen seyn sollte, ohne weitern Verzug zu berichtigen.

d.) Den Juden Nathan Aaron Wezlar betreffend, könnten zwar Ihro Kayserliche Maj. daß Commissio demselben die Gelder ohne Caution hinaus gezahlet habe, keineswegs billigen; nachdeme aber das Debitwesen hierunter nicht leiden könne, als hätten Ihro Kayserliche Maj. unter heutigem dato ersagtem Juden die Aufrechtstellung der ihm mehrmalen à Commissione auferlegten Cautionis, oder Deponirung der bereits erhaltenen Gelder bey der Commißion binnen 2. Monathen, und zwar sub comminatione realis Executionis anbefohlen; Commissio habe also, dafern weder das eine noch das andere binnen gesetzten zweyen Monathen erfolgen sollte, solches sofort bey Kayserlicher Maj. allerunterthänigst anzuzeigen, damit sodann weitere erforderliche Kayserliche Verordnung deßfalls erlassen werden könne. So vil hingegen

e.) der Nathan Epsteinerischen Relicten Forderung anlanget, wollten Kayserliche Maj. aus bewegenden Ursachen biß zu bevor-

vorstehender Publication des Locations-Urthels die zu ertheilende Resolution annoch ausgesetzt seyn lassen: Und gleichwie

f.) die à Commissione vorgeschlagene, mit den Gläubigern zu tentirende Güte das einige Mittel seye, dem ganzen Debitwesen unter die Arme zu greiffen; als habe Commißio noch vor Publication des Locations-Urthels, jedoch ohne dasselbe zu eröffnen, als welches Kayserliche Maj. ausdrücklich hiemit verbotten haben wollten, sämtliche Gläubiger, so ihre Forderungen liquidirt hätten, vorzuladen, und mit Zuziehung des debirenden Grafens allen möglichen Fleiß anzuwenden, dieselben zu einem billigmäßigen und nach der Debit-Massa Umständen abgemessenen Vergleiche zu bewegen. Wie dann auch Ihro Kayserliche Maj. zu dessen Behuff, ihn, Commissarium, angetragener maßen authorisirt haben wollten, das benöthigte Geld, zu Redimirung der auf Wiederkauff veräusserten Wächtersbachischen Güter, ingleichen zu Auslösung des Hofrath Hahns, gegen 4. pro Cent aufzunehmen, und damit besagte Gläubiger abzufinden: Im Fall sich aber die Güte zerschlagen sollte, mit Publication des nunmehro vermuthlich eingelangten Locations-Urthels ohngesäumt vorzuschreiten. Wie nun dises alles befolgt worden, theils auch Commißio solches zu befolgen gedenke, hierüber wären Kayserliche Maj. des Kayserlichen Commissarii allerunterthänigsten Anzeige in termino duorum mensium gewärtig.

4. Rescribatur dem Grafen Ferdinand Casimir zu Ysenburg-Wächtersbach: Ob zwar demselben, nach einmal angeordneter Kayserlichen Administration, vi Juris territorialis die Frohnen zu fordern, keineswegs gebühre; so hätten doch Ihro Kayserliche Maj. dessen, auf die zum Garten-Feldbau, und den Deputat-Holzfuhren benöthigte Frohnen, gestelltem Gesuche in so weit statt gegeben, daß derselbe sich ratione der Garten- und Feldbau-Frohnen mit der Kayserlichen Commißion super certo & determinato quanto annuo verstehe, und denen Frohnern das Frohnbrod oder Frohngeld von seiner Competenz entrichte; dagegen ihme die 71. Claffter zu vil empfangenes Deputat-Holz zu gut giengen: Und nachdem auch Ihro Kayserliche Maj. für dienlich erachtet hätten, noch vor der Publication des Locations-Urthels mit sämtlichen Gläu-

Gläubigern die Güte zu tentiren, und deßhalb ihn Grafen mit zuzuziehen; als versähen sich Allerhöchstdieselben zu demselben, er werde auch seines Orts zu Beförderung eines dergleichen auf des ganzen Creditwesen und des Grafen eigenes Bestes abzielenden Vergleichs, alles nöthige und dienliche beyzutragen beflissen seyn.

5. Nachdem die gütliche Handlung und Publication des Locations-Urthels bevorstünden, als liessen Ihro Kayserliche Maj. die Resolution über der Nathan Epsteinerischen Relicten Forderung annoch, und bis zu ersagter Publication ausgestellt seyn Und da auch

6. dem Juden Nathan Aaron Wezlar per Concluſa Cæsarea so wohl, als à Commissione, mehrmahlen bedeutet worden, wegen der erhaltenen Gelder die erforderliche Caution herzustellen, solches aber bis jetzo unterlassen geblieben, als wird derselbe nochmals von hieraus angewiesen, entweder durch Bürgen diese Caution aufrecht zu stellen, oder die bereits empfangene Gelder bey der Kayserlichen Commißion zu deponiren, als zu welchem dem einem oder dem andern ihm ein terminus duorum mensium, und zwar sub commination realis Executionis verstattet wird.

Einige Zusätze zu dem Ersten Buch.

Zu S. 28.

Jovis 18. Sept. 1766.

Anhalt-Schaumburgisches Debitweseu betreffend, Commissionis, sive der Herr Fürst Carl Ludwig zu Anhalt, sub dato 18. Sept. & præs. 9. Dec. a. pr. überreichet per ab Harder, wegen Unpäßlichkeit seines Herrn Vaters, allerunterthänigstes Memorial pro clem. renovanda Commissione in Dn. Principem Fridericum Ernestum Ysenburgico Büdingensem.

In eadem der Herr Fürst zu Ysenburg Graf zu Büdingen, sub præs. 9. Dec. a. pr. übergibt per ab Harder allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige ad Rescriptum clem. de 28. Jan. d.

a. cum petito hum. pro clem. decernenda ejusdem positione ad Acta. appon. num. 1. 2. 3. 4. & 5.

Idem sub præs. eod erstattet per eundem ab Harder aller-unterthänigst-fernerweiten Commißions-Bericht, cum petito hum. pro clem. desuper reflectendo & maturanda desuper Resolutione Cæsarea. appon. den Subdelegations-Bericht und dessen Beyl. sub num. I. usque VIII. it. Lit. A. usque E. incl.

1. Ponantur die von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg-Büdingen sub datis 16. & 24. Aug. 1765. & præs. 9. Dec. d. a. erstattete allergehorsamste Berichte ad Acta, und hat es dabey, so vil die Befolgung derer in Sachen ergangenen Kayserlichen Verordnungen betrifft, sein Bewenden.
2. Ponantur quoque des Herrn Fürsten Carl Ludwigs zu Anhalt Literæ ad Imperatorem d. d. 18. Dec. ad Acta.
3. Fiat petita renovatio Commissionis auf den Herrn Fürsten Friderich Ernst zu Ysenburg-Büdingen.

Zu S. 81.

Anno 1747. 21. Mart. resolvirte der Reichs-Hofrath ferner unter anderem:

„Rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Rheinfels-Rothenburg: Kayserliche Maj. hätten aus dem mit seiner Fürstl. Frauen Schwieger-Tochter errichteten Contract nicht ungern wahrgenommen, daß derselbe, mittelst Aufnehmung eines Capitals von 70000. fl. auf würckliche Herbeybringung deren zu Hintanfertigung eines guten Theils seiner Creditorum erforderlichen Mittel mit mehrerem Ernst nunmehro, als nicht ehedessen, besorget seye: Nun wären zwar Allerhöchst-Dieselbe, zu Aufrechterhaltung des Fürstlichen Hauses alles immer thunliche beyzutragen, und mit der gebetenen Confirmation zu willfahren, allergnädigst geneigt gewesen: Gleichwie aber in disen Contract einige unschickliche, und mit der Eigenschaft einer Kayserlichen Bestättigung nicht zu vereinbaren seyende Ausdrückungen eingeflossen; vornemlich aber die von denen Fürstl. Agnaten, zu Behuf der von der Frauen Fürstin auf der Nieder-Grafschafft verlangenden Versicherung, vor erst zu gesinnen nöthige Einstimmung dermalen noch abgängig, und nicht einmal angesuchet worden seye; und beynebens Kayserliche Maj. zugleich vorzüglich auf diejenige Creditores allergerechtest mitbedacht seyn müßten,

müßten, welche, (wie insbesondere der Kauffmann Bernus,) durch die erhaltene Executions-Verordnungen ein älteres Recht auf denen Einkünfften besagter nidern Grafschafft vorlängst erworben hätten; als befehleten Sie dem Herrn Landgrafen hiemit allergnädigst, zuforderist um erwehnte Einwilligung seiner Herrn Stammensagnaten sich unverlängt zu bewerben, und, wie es geschehen, oder aus was Ursachen dieselbe verweigert worden, und nicht zu hoffen seyn möchte, gehorsamst anzuzeigen; anbey einen verläßlichen statum und Specification deren samentlichen auf der wiederhohlten nidern Grafschafft versicherten, zumalen auf der würcklichen Execution beruhenden, und aus denen 70000. fl. zu bezahlen vorhabenden Passivorum, tam quoad Capitale, quam Interesse, einzuschicken, und an wen die Creditores mit der würcklichen Zahlungshebung angewisen seyn sollen, sich umständlich vernehmen zu lassen, damit Kayserliche Maj. so wohl dißfalls, als in Ansehung der gebetenen Confirmation, das weitere zu verordnen, desto mehr im Stand seyn mögten: Wo immittelst der - - - um Erneuer- und Fortsetzung der Execution in seinem bekannten Nothstand anruffende Bernus, gegen an die Frau Landgräfin bewürckender Cedirung seiner habenden Rechten, vor allem zu befridigen, und so mit in diser Sache ein werckthätiger Anfang zu machen seye. Kayserliche Maj. erwarteten auch über alles dises sein, des Herrn Landgrafen, Bericht und resp. Vollziehungsanzeige in Zeit zwey Monathen also gewiß, damit im widrigen Sie, auf Anruffen derer Creditorum, mit weiterer Executions-Ertheilung, oder sonsten, fürzuschreiten, nicht bemüßiget seyn möchten."

3. Der Frau Fürstin Sophiä zu Hessen-Rheinfels wurde rescribirt: Der Kayser versehe Sich, sie werde, auch ihres Orts sorgfältigst mitzuwürcken, nicht unterlassen, damit aller Anstand schleunigst gehoben werde, und sollte sie sich in Zeit zweyer Monathe erklären und Vorschläge thun, wie das würckliche Zahlungswerck in die Wege am füglichsten eingeleitet werden könne, womit sothane 70000. fl so vil nöthig, in die Hände derjenigen Creditoren zuverläßig kommen mögen, welche auf die nidere Grafschafft versichert, mithin sie, Fürstin, in deren Recht und Stelle eintretten solle; wo immittelst sie zu Befridigung des in dem bekannten Nothstand befindlichen Kauffmanns Bernus vor allem verhülfflich zu seyn hätte, und dessen Rechte auf sich übertragen lassen könnte.

3. Wurde dem Könige in Schweden, als Landgrafen zu Hessen-Cassel, unter anderem rescribirt: Der Kayser versehe Sich zu Ihme in allewege, daß, zu Aufrechterhaltung eines Ihme so nahe verwandten Fürstlichen Hauses, er seines Orts, mittelst Ertheilung seines Agnatischen Consenses, allen dienlichen Vorschub zu obgedachtem Zweck beyzutragen, nicht ungeneigt seyn werde.

Zu S. 83.

21. Febr. 1653.

Leuchtenbergische Creditores; sive Christian Pfalzgraf und Consortes, contra Graf Ferdinand Ludwigen zu Manderscheid sub præs. den 9. Jan. 1653. exponunt, daß nach Absterben Maximilian Adam Landgrafen zu Leuchtenberg Anno 1646. den 1. Novembr. und Carl Grafs zu Manderscheid er damals ratione seiner Gemahlin und also Uxorio nomine sich vor einen Universal-Erben dargegeben und die Verlassenschafft, wie er vorgewendet, cum beneficio Inventarii angetretten, des verstorbenen Landgrafen Wittib aber, jezo Pfalzgrafen Christians Gemahlin, in Krafft Anno 1627. aufgerichteter Ehe-Pacten ihre bona dotalia auch andere zugebrachte Paraphernal- und Wittums-Güter samt den von den Paraphernalien in währender Ehe aufgehobenen Nuzungen, auf etliche tausend Gulden belaufend, als eine rechtmäßige und privilegirte Glaubigerin, ingleichem andere Concreditores hypothecarii jeder etliche tausend Gulden liquidirlicher Schuld, an der Leuchtenbergischen Verlassenschafft mit Fueg zu prätendiren, und obwohl Pfalzgraf Christian Uxorio nomine und Consortes an Grafen Ferdinand Ludwig von Manderschied, als jezigen Possessoren, verschiedene mahlen geschrieben, das Inventarium herauszugeben und zu ediren, aber bishero in beglaubter Form nit erlangen, vilweniger Richtigkeit erhalten können, sondern vilmehr gesehen, daß ermelter Graf von Manderschied cum prætextu beneficii inventarii die Creditores aufhält, das commodum possessionis mißbraucht und andern Creditoribus nichts folgen läßt, petunt Commissionem auf beede HHerrn Marggrafen von Baden, als Herrn Friderich und Herrn Wilhelm, daß dieselbe oder dero subdelegirte Räthe die Leuchtenbergische Creditores und Prätendenten ad liquidandum debita bescheiden und ermelten Grafen Manderschied als Erben ad edendum documenta, videndum se privari beneficio prætenſi

tenſi inventarii & condemnari ad ſatisfaciendum creditoribus vel in contrarium eventum ad exhibendum bona hæreditaria an einen bequemen Ort als Commiſſarii citiren und darauf ſecundum cujusque prioritatem erkennen, exequiren, und totam cauſam concurſus Creditorum erledigen mögen.

Communicetur ſub termino duorum menſium um Bericht.

23. Apr. 1653.

Leuchtenbergiſche Creditores ſive Ferdinand Ludwig, Graf zu Manderſcheid-Gerholſtein & ipſius nomine Franciſcus Mayr ſub præſ. 7. Aprilis 1653. exponit, daß nach Abſterben des Herrn Landgrafen Maximiliani Adami zu Leuchtenberg deſſen verlaſſene Mannlehen als eröffnet ihren Lehensherrn, die Erb- und Allodial-Güter des Supplicanten Mutter Annä Salome, gebohrner Gräfin zu Manderſcheid-Viernenberg, als des verſtorbenen Landgrafen materteræ, ab inteſtato heimgefallen und was ſie bekommen, ordentlich beſchreiben laſſen. Wann aber die bona allodialia à feudalibus ſeparirt, und was feudalia ſeyn, bewieſen werden müſſen, weil die Allodial-Verlaſſenſchaft gar gering befunden worden, hingegen vil Prätendenten vorhanden, die ihre credita angeben, alſo daß ein groſer Schuldenlaſt zu beſorgen, Anwalds Principal auch ſelber vil tauſend Gulden zu fordern, daß alſo nöthig, die jezige Poſſeſſores der Landgraf- und Herrſchaften, item die Creditores, citiren zu laſſen, petit, weil ex notoria immediatate perſonarum & ex cauſæ continentia jurisdictio fundata, commiſſionem wider Chur-Maynz als Biſchoffen zu Würzburg, ſo die Herrſchafft Grünsfeldt, tanquam feudum, Chur-Bayern die Stadt Pfrimbt in ſimili caſu eingezogen, mit der Landgrafſchafft Leuchtenberg aber Herzog Albrecht in Bayern beliehen, wider diſe Innhabere und Lehensfolgere der Herrſchafften und Appertinentien, 1. citationem ſimplicem ad ſeparandum bona allodialia à feudalibus & ad edendum documenta eo facientia; 2. Gegen die Leuchtenbergiſche Creditores aber citationem per edictum zu Frankfurt, Nürnberg, Würzburg und Nördlingen anzuſchlagen ad liquidandum creditum & videndum jus prælationis deduci aut ſibi perpetuum ſilentium imponi; 3. Gegen Marien Johannen Pfalzgräfin zu Birkenfeld, als des Landgrafen Frau Wittib, citationem ad edendum inventarium der zu ſich genommener Mobi-

lien und anderer in die Verlassenschafft gehörigen Sachen, vel videndum se ad solutionem omnium debitorum condemnari, zu erkennen.

Fiat Commissio auf den Bischoff und Stadt Regensburg und die Ausfertigung Edictalium citationum wie gebetten, auszufertigen und anzuschlagen.

Zu S. 115.

Der Herzog zu **Mecklenburg-Strelitz** liesse Anno 1754. dises bekannt machen:

„Nachdeme Seiner zu Mecklenburg-Strelitz regierenden Herzogl. Durchl. zu Berichtigung des in einiger Unordnung zurückgebliebenen allodial-Nachlasses Dero weyl. Herrn Vettern, Herzogs Adolph Friderich III. als Antecessoris in der Regierung, eine besondere Commißion niedergesetzt; so wird solches allen denen, welche an dise Verlassenschafft ex quocunque capite einige Ansprache zu machen, sich berechtiget halten, hiedurch bekannt gemacht, um sich diserwegen binnen drey Monathen, à dato an, bey gedachter Commißion allhier zu melden, in Entstehung dessen aber eine gänzliche Abweisung zu gewärtigen. Und da man gar zu wahrscheinlich befürchten muß, daß nach Sr. Durchlaucht Tode noch verschiedene Blanquets übrig geblieben; so wird Jedermänniglich gewarnet, sich für dergleichen, und etwa denen darauf ohnehin ausser allem rechtlichen Effect gestellten Obligationen, Verschreibungen und Ceßionen ꝛc. auf das sorgfältigste und fleißigste zu hüten. Neu-Strelitz, den 20. Jun. 1754.

Von Sr. zu Mecklenburg-Strelitz regierenden Herzogl. Durchl. zur Allodial-Verlassenschaffts-Sache weyl. Herrn Herzog Adolph Friderich III. Durchl. p. m. zu Commißariis gnädigst verordnete Räthe.

Anno 1773. lase man in denen Franckfurtischen Zeitungen:

„Demnach von Sr. Römisch Kayserl. Majestät auf allergehorsamstes Ansuchen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrich IV Herzogen zu Mecklenbuburg ꝛc. ꝛc. wir Endes benannte mittelst allerhöchsten Kayserlichen Commissorii sub dato Wien den 18. März a. c. allergnädigst autorisiret und committiret

mittiret worden, vorgedachten unsers gnädigsten Herzogs und Herrn Durchlaucht sämmtliche Cabinets- und Chatoul-Creditores, in einen anzuberahmenden Termino per publica proclamata ad liquidandum & justificandum Credita, sub præjudicio præclusionis vorzuladen; und wir dann, zu allerunterthänigster Befolgung gedachten allerhöchsten Commissorii, zu solchen Geschäften Terminum auf den 12ten October a. c. anberahmet haben: So citiren, heischen und laden wir, Kraft dieses allerhöchsten Kayserl. Commissorii, welches wir in Termino in originali zu produciren nicht ermangeln werden, alle und jede Creditores, welche an dem Cabinet und Chatoul des Durchlauchtigst-regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Streliz, Forderungen und Ansprachen ex quocunque capite vel causa zu haben vermeynen, hiermit peremptorie, in dicto termino coram Commissione zu Neu-Streliz entweder in Person, oder auch durch genugsam Bevollmächtigte, zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen durch Production der in Händen habenden Documenten oder sonsten rechtlicher Art nach zu liquidiren und zu justificiren, sub præjudicio, daß die nicht Erscheinende mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich prächudiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so sollen diese Proclamata den Mecklenburgischen, Altonaischen, Berlinischen, Franckfurtischen, Hamburgischen, Hannöverischen und Leipziger Intelligentien und Zeitungen inseriret werden. Neu-Streliz, den 2. Junii 1773.

Ex speciali Commissione Cæsareæ Majestatis
(L.S.) J. W. Hamm. A. L. Seip. J. W. Gerling.

Zu S. 148.

Im Jahr 1772. ergiengen in dem Nassau-Saarbrückischen Schuldenwesen Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse.

Zu S. 175.

Wahrhaffte und Actenmäßige Belehrung des Publici von denen Ursachen, so den regierenden H. Herzog zu Sachsen-Hildburghausen genöthiget haben, Ihro zeitherigen Geheimen Rath, Ernst

Ernst Ludwig von Lindebom, und ehemaligen Regierungsrath, Philipp Carl Hieronymi, so, wie am 30. nup. geschehen, zu dimittiren. Hildburghausen, den 8. Maji 1770. fol.

Zu S. 210.

Vermuthlich betrifft folgendes Conclusum ein Erbach-Erbachisches Debitwesen:

6. Oct. 1730.

E. E. Debitwesen betreffend.

1. Cum inclusione Exhibiti rescribatur denen ausschreibenden Herrn Fürsten des N. Crayses: Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. zu Erhaltung der alten G. E. Familie, und zu Befriedigung derselben Creditorum, wegen sämtlichen Debitwesens zu dessen Untersuchung bereits unter dem 23. Nov. 1728. eine Kayserliche Commißion auf den G. z. H. angeordnet, welcher sich auch des gethanen Auftrags alsobald unterzogen, und damit bißher beschäfftiget ist; so wollten Ihro Kayserliche Maj. Sich zu denen ausschreibenden Herrn Fürsten des N. Crayses gnädigst versehen, Dieselben würden, Ihro Kayserlichen Maj. zu allerunterthänigsten Ehren, biß auf die in diser Sache weiter zu fassende Kayserliche Verordnung, sich aller Execution gegen die G. z. E. in puncto Debiti künfftighin enthalten; als auch, alldieweilen, ohngeachtet des am Kayserlichen Reichs-Hofrath wegen des E. Schuldenwesens durch die angezogene Kayserliche Verordnung in der That längst vorhandenen und prävenirten Fori generalis, gleichwolen auf das bey dem Kayserl. Cammergericht erst am 6. Jul. vorigen 1729sten Jahrs ergangene Mandatum und darauf gefolgte Paritorian in Sachen: Zollerin contra E. die Immißion in die E. Güter allschon würcklich vollstrecket worden, solche ohngesäumt aufheben, und alles in priorem statum wiederum herstellen, nicht weniger, wie solches geschehen, Kayserlicher Maj. in termino duorum mensium gehorsamst anzeigen.
2. Fiat Votum ad Imperatorem.

Zur S. 264.

16. Dec. 1649.

Hohen-Embs Graf Carl Friderich sub præs. 6. hujus, narrat,

narrat, daß er und sein Bruder Franz Wilhelm, so damals noch kaum von 19. Jahren gewesen, sich Anno 1646. in die väterliche Erbschafft sine beneficio inventarii und andere nothwendige Vorsehung eingemischt, dieweil sich aber nunmehr erzeige, daß die noch von weyl. Herrn Casparn Grafen zu Hohen-Embs Ihrem Anherrn herrührende Herrschafften und Güter mit einem inalienabili fideicommisso verhafftet, und sie solchemnach nicht schuldig zu seyn befinden, daß die von ihrem Herrn Vater und Vaters Brudern seel. contrahirte Schulden sollten und müßten übertragen werden, sondern auch den Creditoren selbsten, wenn sie sich gleich noch hiezu resolviren wollten, hierdurch nichts, sondern allein den Substitutis, zugeben könnte. Bittet disemnach aus angezogenen Ursachen ratione aditionis hæreditatis paternæ sine beneficio inventarii ein Rescriptum restitutorium ihm und seinem Brudern allergnädigst zu ertheilen, dann auch auf Herrn Bischoffen zu Costniz, Herrn Grafen zu Montfort und die Reichs-Statt Ueberlingen sammt und sonders eine Kayserl. Commißion zu erkennen, daß sie die von ihnen angebende Creditores fürfordern, obermeldtes Rescriptum vorhalten, und mit ihnen gütlich oder in eventum rechtlicher Verabschiedungs-weiß durch ein vorgehenden kurzen summarischen Processum verschaffen sollen, daß ihnen ihre jura fideicommissi, voraus aber der Standsgemässe Unterhalt, unturbiret und unangefochten verbleiben mögen.

Fiat Commissio auf die benannte Commissarios sammt und sonders, daß sie die interessirte Creditoren vor sich fordern, und von denenselben, ob sie wider die begehrte Restitution ichtwas erheblichs einzuwenden, solches alsdann Ihro Kayserliche Maj. mit Gutachten berichten sollen.

Zu S. 588.

8. Novembr. 1650.

Zu **Stollberg** Graf Hanß Martin, Commissionis, ad tractandum cum Creditoribus sub præs. 15. Jul. nechsthin, petit solche Commißion dahin zu declariren, daß auch diejenige Creditores, so ihn an der Cammer zu Speyer bereits belangt, oder an andern Gerichten noch belangen möchten, zu diser Commißion gezo-

gen, und sie sich mit einiger Litispendenz nicht zu behelffen haben sollen.

Scribatur Domino Commissario, daß er auch diejenige Creditores, welche mit dem Supplicanten allbereit im Recht verfangen, jedoch salva litispendentia, da die Güte nicht verfangen wolle, zu diser Commißion citiren und erfordern solle.

Zu S. 592. §. 9.

Hieher gehöret das Göttingische Responsum in Herrn Geh. Justizrath PÜTTERS **auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 649.**

Zweytes Buch.
Rechtliche Betrachtungen über diſe Materie.

Erſtes Capitel.
Ueberhaupt davon.

Inhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Drey Hauptfälle. §. 3. Hauptarten, diſe Sachen zu behandlen. §. 4. Zahlungsfonds. §. 5. Gemeinſchaftliches Debitweſen. §. 6. Unterſchid von privat-Concurſen. §. 7. Norm. §. 8. Colliſion der Billigkeit.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Estor (Joh. Ge.) de inſigni Differentia inter Proceſſum Conturbationis Illuſtrium & Privatorum. Marburg, 1758. 4. Iſt mir nicht zu Geſicht gekommen.

Idem de Conturbatione Illuſtrium tentamentum, ſive de cura Imperatoris Auguſti, ut ære diruti Status Imperii exeant illo; vulgo: Adminiſtrations-Commißion, &: Debitweſen; Marburg, 1759. 4. und in ſeiner *Opuſc. Vol.* 1. *Part.* 3. *n.* 19. *p.* 819. Da des Herrn Verfaſſers unangenehme Schreibart bekannt, und doch vil gutes in diſer Schrifft enthalten iſt; ſo wäre zu wünſchen, daß Jemand einen brauchbaren Auszug daraus machte.

Sorge (A. F.) von Kayſerlichen Schuldenkommißionen, im Grundriſſe; in ſeinen Kleinigk. S. 49 - 58.

Verſchidenes, ſo den Cameral-Proceß in Concurſachen betrifft, findet man bey dem Freyherrn von Cramer. (1)

(1) in Proceſs. Imper. §. 974. ſqq. §. 1697. §. 1702. ſqq.

Ingleichem kan man in der Kürze davon nachsehen Herrn Hofraths von SELCHOW *Jur. publ. Tom. 2. Sect. ult.*

Ferner meine **Grundsätze der Reichs-Hofraths-Praxis, 4. Buchs, 6. Cap.** von Debit- und Concurs-Sachen, **S. 99.**

Sittliche Betrachtungen aber über der Teutschen grossen Herrn Reichsherkommliches Schuldenmachen trifft man an **in meines l. Sohnes Teutsch. Hofrecht, 1. Band, S. 145. und in der Vorrede des 2ten Bandes.**

§. 2.

Drey Hauptfälle.

Die Cameral-Schulden, welcher Bezahlung von einem Reichsstand gefordert wird, rühren 1. entweder von einem abgestorbenen dritten Haus her, deme ein Reichsstand in seinen Landen succedirt, oder 2. von einer abgestorbenen Linie oder Agnaten seines eigenen Hauses, oder es seynd 3. selbst gemachte, oder von Eltern und Voreltern ererbte Schulden.

§. 3.

Hauptarten dise Sachen zu behandlen.

Es seyen nun aber die Schulden von der ersten, oder andern, oder dritten Art; so gibt es abermalen dreyerley Wege, selbige zu tilgen:

1. Entweder nemlich machet der Schuldner selbst, ohne Mitbeyziehung derer Creditoren, oder eines Reichsgerichtes, die nöthige Verfügungen deßwegen; oder

2. Er vergleichet sich mit seinen Gläubigern wegen ihrer Befridigung; oder

3. Ein Reichsgericht muß in das Mittel tretten, und dafür besorget seyn, daß die Schulden bezahlet werden.

Uebrigens will ich nichts von dem seltsamen und fatalen Einfall melden, da ein Marckgraf von **Baden** seines Vettern Lande, die Schulden wegen unter einer Kayserlichen Sequestration stunden, mit gewaffneter Hand wegnahme; weil dises, wie es nicht anderst seyn konnte, einen so übeln Ausgang genommen hat, daß nicht so leicht Jemand es ihme wird nachthun wollen. (1)

§. 4

Zahlungs-Fonds.

Von wie vilerley Gattungen eines Reichsstandes Cameral-Schulden in Ansehung des Fonds, aus welchem sie bezahlet werden, seyn können, kan man oben **im 2. Buch, 1. Cap. §. 2.** ein merkwürdiges Beyspil von **Chur-Bayern** sehen. Was

(1) S. mein Badisch. Staatsrecht, S. 72. u. f.

Was aber überhaupt für verschidene Gattungen von Landesherrlichen Gefällen hier und da zum Schuldentilgungs-Fond gezogen worden seyen; davon findet man oben Beyspile unter **Chur-Bayern, Hessen** und **Würtemberg.**

§. 5.

Ordentlicher Weise werden die Debitcommißionen und Concurse nur gegen einzelne Herrn erkannt: Doch kan sich auch der Fall ereignen, daß es Mehrere zugleich betrifft, wann sie nemlich in Gemeinschafft stehen, und gemeinschafftliche vile Schulden haben. Z. E. Gemeinschafftliches Debitwesen

Um das Jahr 1719. besaßen drey Landgrafen zu **Hessen-Homburg** ihre Lande gemeinschafftlich; dahero auch die Kayserliche Debitcommißion gegen alle drey zugleich erkannt wurde.

Doch erstrecket eine solche gemeinschafftliche Debitcommißion sich nur auf die ihnen gemeinsame Schulden, darinn Einer vor Alle und Alle vor Einen zu stehen haben; z. E. wann es um ererbte Väterliche oder sonsten gemeinschafftlich gemachte Schulden zu thun ist:

Wann aber einer oder anderer von solchen Herrn über dises auch noch eigene und privat-Schulden hat, und zwar deren nicht wenige; so kan es auch geschehen, daß die Commißion, so das gemeinschafftliche Schuldenwesen zu besorgen hat, auch auf sein besonderes Debitwesen extendirt wird; wie sich in eben disem Hause zugetragen hat.

So auch, wann ein Creditor an einen derer Interessenten ins besondere eine Schuldforderung hat, wird er nicht zu dem gemeinschafftlichen Concurs gelassen, sondern muß sich an seinen privat-Schuldner halten. s. abermalen unter **Hessen-Homburg.**

§. 6.

Es ist allerdings an deme, daß das Debitwesen eines Teutschen Reichsstandes in vilen wichtigen Stücken ganz anderst behandelt werden muß, als das Schuldenwesen einer privat-Person; wie davon die oben angezeigte eigene Schrifft nachzusehen ist: Und es ist zu wenig, wann der Herr Geh. Justizrath PÜTTER (1) schreibt: In concursu Creditorum *tantum hoc singulare*, ut massa ex reditibus, non ex ipsis Bonis, consistat, adeoque & omnes Creditores pro serie temporis sensim ad solutionem perveniunt: Unterschid von privat-Concursen.

(1) in Jur. privat. Princip. p. m. 124.

Gleichwie auch diſes leztere nicht allgemein iſt, indeme zuweileu ein Herr ſo arg verſchuldet iſt, daß, wann die Glaubiger nicht einen Nachlaß am Capital und Zinſen thäten, ſie, nach Abzug der Competenzien, Deputaten, und derer Regierungs- und Landes-Erogandorum, aus denen noch übrig bleibenden Gefällen in Ewigkeit nicht bezahlt werden könnten; ſo auch, wann die Staats-Erbſchafft und die mit einem Fideicommiß belegte Gefälle, nach Abſterben des Schuldners, nicht auch mit an denen Schulden zahlen helffen ſollen, ſondern alles auf die (offt geringe,) allodial- oder gar nur auf die mobiliar-Verlaſſenſchafft geſchoben werden will oder ſolle.

§. 7.

Norm. Bey dergleichen Concurſen kommen nicht nur in Anſehung der Behandlungsart, ſondern auch bey Claßification derer Schulden, eine Menge Umſtände und Fälle vor, darinnen keine hinlängliche Entſcheidungsgründe aus denen gemeinen geſchribenen Rechten hergenommen werden können; ſondern man theils lediglich dem Herkommen und Stylo derer höchſten Reichsgerichte nachgehen, theils zu der natürlichen Billigkeit ſeine Zuflucht nehmen muß.

§. 8.

Colliſion der Billigkeit. Aber lezteren Falles collidiret die Billigkeit, wie ſie einer Seits in Anſehung des Schuldners, und anderer Seits in Anſehung derer Glaubiger, zu beobachten ſeyn möchte, ſehr ſtarck mit einander.

Ein Herr, der ſelber ſchlecht gehauſet hat, verdienet freylich kein Mitleiden: Wann aber ein rechtſchaffener Regent zahlen ſolle, was ſeine Vorfahren verſchwendet haben, iſt er nicht werth, daß man für ihne thue, was man nur immer kan? Und ſo wehe es thut, wann Glaubiger, die ihr Geld zum Beſten eines Hauſes oder Landes hergegeben haben, nicht zu ihrer Befridigung gelangen können, oder gar an Capital oder Zinſen Nachläſſe thun ſollen; ſo hart iſt es, wann Leute, die einem wiſſentlichen Verthuner Geld vorgeſtreckt und ihne in ſeiner üblen Wirthſchafft dadurch unterſtützet und geſtärcket, ja wohl gar ihne darzu aufgemuthet haben, um nur ihr Geld bey ihme anbringen zu können, oder auf andere Weiſe einen privat-Vortheil davon zu ziehen, bezahlt werden, hingegen der an diſem Unweſen nicht ſchuldige Landesnachfolger, nebſt ſeiner

ner Familie, darüber darben, und ihres Lebens nicht froh werden sollen!

Zwentes Capitel.

Von denen Reichsständischen eigenen Anstalten zu Bezahlung ihrer Schulden.

Innhalt.

1) Schulden eines abgestorbenen dritten Hauses.
§. 1. Beyspil. §. 2. Anlaß. §. 3. Richter. §. 4. Art, zu verfahren.
2) Schulden einer abgestorbenen Linie, oder eines Agnaten des eigenen Hauses.
§. 5. Beyspile. §. 6. Betrachtungen darüber. §. 7. Anlaß. §. 9. Richter. §. 9. Art, zu verfahren.
3) Eigene oder ererbte Schulden.
§. 10 Beyspile. §. 11. Anlaß. §. 12. Arten, sich selber zu helfen. §. 13. Steuerenansezung, §. 14. Des Landes Uebernahm der Schulden. §. 15. Ueberlassung der Lande in der Landstände Administration. §. 16. Ueberlassung gewisser Gefälle an dieselbe. §. 17. Gemeinschafftlicher Zahlungsfond. § 18. Familien-Verträge. §. 19. Ueberlassung gewisser Gefälle an einen Agnaten. §. 20. Vergleich mit der Gemahlin. §. 21. Ueberlassung der Gefälle ꝛc. an einen Dritten. §. 22. Eigener Schuldenzahlungsplan. §. 23. Aufnahm eines hinlänglichen Capitals. §. 24. Veräusser- Verpfändungen, ꝛc. §. 25. Einiges *remissive.*

1.

Schulden eines abgestorbenen dritten Hauses.

§. 1.

Ein Beyspil von Bezahlung eines abgestorbenen dritten Hauses Schulden durch den Landessuccessorem haben wir im 1sten Buch, Beyspil.

Buch, Cap. 10. an denen hinterlassenen Schulden derer abgestorbenen Fürsten zu **Ostfriesland** durch den König in **Preußen** gehabt.

§. 2.

Anlaß. Den Anlaß zu Bezahlung dergleichen Schulden und der deßwegen zu machenden Verfügungen gibt der Abgang eines solchen Hauses von selbsten an die Hand:

Dann ein jeder Landesnachfolger ist für sich so vernünfftig, daß er so gleich nach dem Anfall des Landes von freyen Stücken untersuchen lässet: 1. Ob Schulden vorhanden seyen? 2. Wie vil? 3. Welche auf dem Lande hafften? (von denen hier keine Frage ist;) so dann 4. welche nicht auf dem Lande hafften?

Ja, wann schon der Landesfolger darinn gleichgültig oder saumselig seyn wollte; so würden doch die Glaubigere des abgestorbenen Hauses nicht auch schläferig seyn, sondern ihre an solches Haus zu haben vermeinende Forderungen resp. an Capital und Interesse bald und ernstlich genug betreiben.

§. 3.

Richter. Da entstehet aber so gleich die schwere präjudicial-Frage: Wer ist in dergleichen Fällen Richter?

Wann nun 1. in einem solchen Fall keine Scheidung des Lehens und Eigenthums, wie auch der Staats- und privat-Erbschafft, vonnöthen seyn sollte, oder dises bereits vor Abgang des Hauses auf eine solche Art zum Voraus, wenigstens was die Principia Juris betrifft, in Richtigkeit gestellet wäre, wogegen die Glaubigere mit Bestand nichts einzuwenden hätten; da hat es keinen Anstand, daß der Landesfolger in der Sache selbst erkennen kan: Dann, nach deme, was hier vorausgesezet wird, hat er bey der Sache keinen Nuzen, Schaden, oder sonstiges Interesse; kan also auch von denen Creditoren nicht als partheyisch angesehen, noch aus disem Grunde perhorresciret werden.

Nur müßte die Sache in allen Stücken der Ordnung der Rechten gemäß verhandelt, auch, wann es zu einem Concurs käme, und, nach geschlossenem Proceß, eine Claßifications-Urtheil ergehen sollte, auf Verlangen der Creditoren, die Acten zum Spruch Rechtens an unpartheyische auswärtige Rechtsgelehrte versendet werden.

2. Ferner kan der Landesfolger gar wohl in der Sache selbst erken-

erkennen, wann er sich selbst und freywillig zu Bezahlung aller und jeder hinterlassener rechtmäßiger Schulden des abgestorbenen Hauses erkläret; mithin kein Creditor dabey zu kurz kommen kan, oder doch allenfalls denen, deren Schulden er nicht für zahlbar erkennen will, bevorbleibt, ihne deßwegen gehöriger Orten zu belangen.

3. Kan der Landesfolger selber Richter in der Sache seyn, wann des abgestorbenen Hauses Schulden so gering seynd, und dessen hinterlassene privat-Erbschafft so ausgiebig ist, daß alle Creditoren wahrscheinlich oder gewiß davon bezahlet werden können.

4. Wann der Landesfolger sich erklärt, daß er zu diser Sache eine eigene Commißion oder Deputation, von fremden unpartheyischen Rechtsgelehrten, oder zwar von seinen eigenen, aber, so vil diese Sache betrifft, derer ihme geleisteten Pflichten entlassenen, Räthen, niderseзen, alles in rechtlicher Ordnung verhandlen lassen, auch allenfalls denen durch einen Bescheid oder eine Urtheil sich beschwert zu seyn erachtenden den Recurs an die höchste Reichsgerichte offen lassen wolle, und die Creditores seynd damit zufriden, hat es abermalen seine geweiste Wege.

Wo aber nicht nur keiner diser Fälle vorhanden ist, sondern auch noch 1. das Lehen und Eigenthum, wie auch die Staats- und privat-Erbschafft, erst von einander gesondert werden müssen; so dann 2. erst zu entscheiden ist, welche Schulden dem Landesfolger und welche denen allodial-Erben zuzutheilen seyen? und der Landesfolger mit der privat- oder Allodial-Erbschafft gar nichts zu thun haben, oder sie doch nur cum beneficio legis & Inventarii antretten und die Schulden nur so ferne bezahlen will, als solche privat-Erbschafft reichet; da kan ich nicht davor halten, daß der Landesfolger befugt seye, des abgestorbenen Hauses Glaubigere, wider ihren freyen und guten Willen, zu nöthigen, sich in disen Schuldsachen vor ihme einzulassen.

Thut es aber ein solcher Landesnachfolger dennoch, und will sich denen Creditoren als Richter aufdringen; so hat er entweder ein Privilegium illimitatum de non appellando, oder nicht: Lezteren Falles stehet denen Creditoren frey, ob sie von seiner Citation, oder Spruch, wodurch er sich als competenten Richter erkläret, an ein höchstes Reichsgericht appelliren, oder ihne, in der Eigenschafft eines Landes successoris, in erster Instanz an einem höchsten Reichsgericht belangen, und den Kayser bitten wollen, die

Sache vor einem höchsten Reichsgericht verhandlen zu lassen: Und dises letztere muß ihnen in alle Wege auch gestattet werden, wann er schon mit einem illimitirten Privilegio de non appellando versehen wäre.

Wollte man gleich einwenden: Daß es ja täglich geschehe, daß Reichsstände auch in ihren eigenen Cameralischen oder fiscalischen Sachen vor ihren eigenen Gerichten belanget werden und werden müssen, die Klägere oder Beklagte auch, (wann keine Appellation statt findet,) sich mit denen allda ergangenen Rechtssprüchen begnügen müssen; so kan doch solches keinen Schluß auf solche Sachen abgeben, darinn einem Kläger frey stehet, einen Reichsstand an einem Reichsgericht zu belangen: Da nun die Schuldensachen persönliche Klagen und dise nirgends von der Jurisdiction derer höchsten Reichsgerichte ausgenommen, vilmehr dise in Reichskundigem ruhigem Besitz seynd, in dergleichen Fällen zu erkennen und zu sprechen; so kan dise Rechtswohlthat auch denen Glaubigern eines abgestorbenen Hauses gegen den Dasselbige, (wenigstens biß die Scheidung des Lehens und Eigenthums ꝛc. geschehen ist,) repräsentirenden Landesfolger nicht abgeschnitten werden.

Wann aber auch dergleichen Glaubigere sich vor einer solchen Commißion ꝛc. einlassen wollten, oder müßten; so könnte ihnen doch das Beneficium Transmissionis ad Impartiales nicht abgeschnitten werden; und zwar nicht nur, wann es auf die Claßifications-Urthel ankommt, sondern auch, wann es um den präjudicial-Punct der competentiæ Judicis, oder sonst um den modum procedendi, oder um gravirliche Bescheide in der Hauptsache, oder in Nebenpuncten, ankommt.

Uebrigens müssen die Creditores in einem solchen Fall nicht nur betrachten, was Rechtens, sondern auch, was räthlich, und, bewandten Umständen nach, der Klugheit gemäß seye, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 4.

Art, zu verfahren.

Was nun die Art, in besagten Fällen rechtlicher Ordnung gemäß zu verfahren, anbetrifft; so hat sie vor deme, was hernach folget, nichts besonderes; dahero ich mich hier bloß auf dasselbige bezogen haben will.

2.

Schulden einer abgestorbenen Linie, oder eines Agnatens, des eigenen Hauses.

§. 5.

§. 5.

Von diser Gattung haben wir oben im 1sten Buch allerley Beyspile. Beyspile gehabt; nemlich unter: **Baden, Brandenburg, Mecklenburg** und **Hohenlohe**; in welchen allen das Schuldenwesen der abgestorbenen Linien, oder Agnaten, durch keine Reichsgerichtliche Verfügungen geloffen ist.

Doch verdienet jeder diser Fälle eine besondere Betrachtung.

§. 6.

Als die Fürstlich-**Baden-Badische** Linie ausstarb, hinterliesse sie wenig Schulden und ein grosses Eigenthum; mithin war keine Ursach noch Stoff zu einem Schulden-Zahlungsplan, vil weniger zu einem Concurs, vorhanden; sondern die edictal-Citation derer hinterlassenen Baden-Badischen Creditoren geschahe nur zu dem Ende, damit auf einmal alle Baden-Badische hinterlassene Schulden bekannt würden, und mit denen, so erweisliche rechtmäßige Forderungen hätten, wegen ihrer Befridigung gehandelt und geschlossen werden könnte. Betrachtungen darüber.

Von dem **Brandenburg-Bayreuthischen** Anfall an Brandenburg-Onolzbach ist nur so vil bekannt, daß eine grosse Schuldenlast vorhanden und wegen des Allodii die Sache gar nicht ausser Streit ware: Indessen hat dennoch Br. Onolzbach sich der Gerichtbarkeit in der Sache unterzogen; wogegen sich zwar eine Allodial-Erbin, hingegen, so vil mir wissend ist, Niemand von denen Creditoren, beschweret hat.

Als **Mecklenburg-Güstrau** abgestorben ware, thate zwar M. Schwerin wegen des hinterlassenen Schuldenlasts eine Anzeige am Reichs-Hofrath: Als aber diser sich der Sache nichts annahme, sondern sie, zwar auf eine zweydeutige Art, selber an Schwerin zurückwiese, liesse dises es sich gesagt seyn, sezte eine Commißion nider, und liesse eine Claßifications-Urtheil publiciren; wogegen sich zwar die Allodial-Erbinnin beschwerten: Von denen Creditoren hingegen habe ich nichts dergleichen gefunden.

Als der Fürst zu **Hohenlohe-Ofedelbach** starb, zeigte sein Bruder und Landesfolger beym Reichs-Hofrath bloß an, daß Jener vile Schulden hinterlassen und Diser deßwegen einen Concurs erkannt hätte: Der Reichs-Hofrath ertheilte keine directe Antwort darauf, erkannte es aber dadurch nicht für unrecht, da er einem

Gläubiger des Verstorbenen, bey disen Umständen, die Execution einer ihme bereits zugesprochenen Schuld abschluge: Und nachhero kame, so vil ich finde, nichts mehr von der ganzen Sache bey dem Reichs-Hofrath vor, daß es also vermuthlich bey dem von dem Landesfolger verhängten Concurs verbliben ist.

Noch ist hier des merckwürdigen **Holsteinischen** Falles zu gedencken: Nachdeme nemlich von dem Reichs-Hofrath die präjudicial-Frage: Was für Schulden des verstorbenen Herzogs zu H. **Eutin** nächster Agnat, der Herzog zu H. **Plön**, zu zahlen schuldig seye, oder nicht? entschiden worden ware, und von dem Reichs-Hofrath wegen derer dem Herzogen zu Plön nicht zu zahlen auferlegten Schulden ein Concurs erkannt wurde, übertruge der Reichs-Hofrath dem Herzogen von Plön selbst, disen Concursproceß auf die vorgeschribene Art führen und die Sache enden zu lassen; und dises, ob gleich besagter Herzog zu Plön an die Concursmasse selbsten einige Forderungen machte; wegen welcher aber eben darum der Reichs-Hofrath auch eine eigene Verfügung beliebte, die jedoch die Hauptsache nicht aufhielte.

Daß ich nicht auch des **Würtembergischen** Falles und derer von dem Herrn Herzog Eberhard Ludwig hinterlassener Schulden-Zahlung gedencke, ist dises die Ursach, weil die Abstossung derselbigen von dem Land übernommen worden ist; von welchem Fall ich aber in diser Schrifft nicht zu reden gedencke.

Und so will ich auch hier derer in denen Häusern **Nassau** und **Sachsen** sich ereigneten Fälle von Zahlung derer von verstorbenen Brüdern oder Vettern herrührenden Schulden darum keine Meldung thun, weilen derselbigen Debitwesen bereits an einem Reichsgerichte anhängig ware, als sich der collateral-Succeßions-Fall ereignete.

§. 7.

Anlaß. Der Anlaß zu Verfügungen in solcherley Schuldensachen ist der nemliche, wie in dem obigen ersten Fall. §. 2.

§. 8.

Richter. Aus dem bißhero erzählten ergibt sich nun von selbsten: Ob? wann? und wie fern? ein succedirender Agnat in Schuldensachen eines abgestorbenen Bruders, oder Vetters, oder Linie, sprechen könne oder nicht? Ein Glück für den Landesfolger pflegt zu seyn, daß es gemeiniglich bey den Creditoren zu gehen pflegt, wie bey denen

nen alten Teutschen: Dum pugnant singuli, vincuntur universi; sie stehen nicht zusammen, noch für Einen Mann, oder haben selbsten Händel unter einander, oder der eine will da = der andere dort hinaus; so mögen sie es alsdann haben; zumalen da, wann es nicht offenbar und grob partheyisch zugehet, dise Art dennoch einer Kayserlichen Commißion allemal weit vorzuziehen ist.

Uebrigens findet das §. 3. bey dem ersten Fall gesagte auch hier statt.

§. 9.

Was endlich die Handlungsweise bey diser Gattung von Art, zu verSchuldenzahlungen anbetrifft; so greiffet darinn alles dasjenige fahren. ebenfalls Platz, was gleich jetzo bey dem dritten Fall wird gemeldet werden.

3.
Eigene oder ererbte Schulden.

§. 10.

Dise Art von Schuldenzahlungen ist die allergemeineste, und Beyspile. hieher gehören auch fast alle oben im ersten Buch angeführte Beyspile; daherv ich mich mit deren besonderen Benahmsung nicht aufhalten will.

§. 11.

Den Anlaß zu dergleichen Schulden= Zahlungs= Anstalten ge- Anlaß. ben entweder eines Regentens gute Denckensart, wann er nemlich gut wirthschafften und seinem Nebenmenschen das, was er ihme von Rechtswegen schuldig ist, gerne, und so bald, als es möglich ist, angedeyhen lassen will; oder aber die Noth, wann er sich vor Schulden nicht mehr zu retten weißt, und des Anlauffens der Creditoren, oder exequirens derer Reichsgerichte, müde wird, oder sich nicht mehr erwehren kan, und endlich gar darüber zu Grunde gehen müßte.

§. 12.

Die Mittel nun, in ein= oder dem anderen Fall sich selbsten Arten, sich zu helffen, ohne die Sache an ein Reichsgericht, um Verfügungen selber zu darinnen zu treffen, gelangen zu lassen, bestehen hauptsächlich da- helffen. rinn: 1. Entweder solche Anstalten zu machen, wobey keine Handlungen mit denen Creditoren vorgehen, oder 2. Vergleiche mit der Creditorschafft;

Von disem lezteren will ich in dem nächstfolgenden Capitel, von dem ersten aber in dem gegenwärtigen, reden.

§. 13.

Steurenansetzung.

1. Der kürzeste Weg ist freylich, denen Unterthanen so vile neue Steuren, oder andere Auflagen, aufzubürden, als man zu Bezahlung der Schulden ganz oder zum Theil, nöthig hat: Es ist aber (wie aus dem **Tr von der Landeshoheit in Steuersachen, Cap. 3** mit mehrerem erhellet,) dises Mittel der Grundverfassung unseres Teutschen Reichs ganz entgegen; dahero auch der Reichs-Hofrath in der Erbach-Schönbergischen Debitsache der Kayserlichen Commißion Antrag darauf nicht hat genehmigen wollen.

Wann auch etwa gleich Landstände selber darein bewilliget haben, daß des Landesherrns Schulden auf dise Weise getilget würden, sie haben aber den Einzug solcher Steuren dem Landesherrn selber überlassen; so belehren uns gewisse im Druck vorhandene Landtagsabschide, daß zwar die bewilligte Steuren richtig eingezogen worden, das Geld aber so dann anderwärts verbraucht, und darüber nicht nur die alte Schulden unbezahlt verbliben, sondern auch noch mit neuen gehäuffet worden seynd.

§. 14.

Des Landes Uebernahm der Schulden.

2. Ein anderer, sehr offt versuchter, auch öffters, doch nicht allemal, glücklich getroffener Ausweg ist, wann ein Landesherr seine Landstände, oder andere Unterthanen, dahin disponiren kan, daß sie bald nur die Zinse aus den Schulden, bald nur die Capitalien ohne die Zinse, bald aber auch Zinse und Capitalien mit einander, übernehmen, oder einen Beytrag zu dem Herrschafftlichen Schuldenwesen thun, und sie entweder aus denen bereits üblichen, oder aus neuangelegten, Steuren, Accisen, oder anderen Imposten, bezahlen:

Von welcher Art, sich zu helffen, ich aber schon in meinem **Tr. von der Reichsstände Landen** ꝛc. und **von der Landeshoheit in Cameralsachen** gehandelt habe; dahero auch derselben hier nicht weiter gedencken will: Doch sehe man oben **im 1sten Buch Cap. 12. von Sachsen-Coburg.**

§. 15.

Ueberlassung der Lande in der

3. Haben wir oben aus dem 16den Jahrhundert von **Pfalz-Neuburg**, und S. 7. aus dem 17den Jahrhundert von denen gesamm-

sammten Fürsten zu **Anhalt**, vernommen, daß sie die Verwaltung der völligen Einnahm ihrer sämtlichen Gefälle und Einkommens, (nur mit Vorbehalt einer gewissen jährlichen Summ für sich, zu ihrem Unterhalt und Bestreitung der Regierungskosten,) ihren Landständen, auf eine gewisse Zeit, zu dem Ende überlassen haben, damit ihre Creditores ihrer Bezahlung, (entweder bloß aus disen Landeseinkünfften, oder auch aus denenselbigen und gewissen Steuern ꝛc. zugleich,) um so gewisser versichert seyn, und desto eher von executivischen Klagen an denen Reichsgerichten zurückgehalten werden möchten. Landstände Administration.

Der Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen** liesse ebenfalls unter der Hand darauf antragen, daß die Commißion in seinem Debitwesen seiner Landschafft aufgetragen werden möchte: Es wurde aber nicht beliebt.

Die **Lippe-Detmoldische** Vormundschafft wollte um das Jahr 1729. denen Landständen auch die völlige Administration derer Herrschafftlichen Einkünffte übertragen: Ich kan aber nicht sagen, woran es gehafftet hat, daß nichts daraus worden ist.

Ob nun gleich dises ein an sich nicht zu verachtendes Mittel ist; so werden doch 1. schwerlich vile Regenten Lust haben, sich desselbigen zu bedienen, ob schon dadurch die schwere Kayserliche Commißionsunkosten erspahret würden; 2. belehren besagte Beyspile, daß der Zweck dadurch doch nicht erreichet worden ist, weil a) nicht nur allerley Zufälle dazwischen gekommen seynd, sondern es b) auch an Eingriffen der Landesherrn nicht gemanglet hat, ja c) disen wohl endlich die Zeit gar zu lang worden ist, und sie dahero ihre Gefälle wiederm zurück in die Selbstadministration genommen haben. 3. Stehen gemeiniglich die Creditoren nicht sicher genug dabey; indeme meistens die Landstände zu schwach darzu seynd, sich denen Eingriffen ihres Landesherrns mit benöthigtem Nachdruck zu widersetzen, auch sonsten ihre Bedencklichkeit dabey haben mögen.

§. 16.

4. Ein anderes Mittel ist dises, wann ein Regent nicht seine sämtliche, wohl aber gewisse benahmste, Gefälle seinen Landständen zur Administration dergestalten übergibt, daß sie a) aus denenselben seine Schulden nach und nach bezahlen, jedoch aber b) weder für das Capital selbst, noch auch nur für die Zinsen, selber hafften, sondern c) selbige, nach wie vor, auf dem Landesherrn ver- Ueberlassung gewisser Gefälle an dieselbe.

verbleiben, d) die Landstände aber nur dafür stehen sollen, daß die ihnen zur Administration überlassene Gefälle wohl verwaltet, und zu keinem anderen, als dem bestimmten, Gebrauch, nemlich (nach Abzug derer Administrationskosten,) allein zu Bezahlung derer Landesherrlichen Schulden, verwendet werden.

Dahin gehöret das oben im 1. Buch, Cap. 1. S. 1. angeführte Beyspil von **Chur-Bayern.**

Wann es nun a) einmal bey einem Herrn so weit gediehen ist, daß die Landstände bey seinen Gläubigern mehr Credit haben, als seine Rentcammer, und wann man b) bona fide zu Werck gehen will, mithin c) das Werck Bestand haben, und der Zweck erreichet werden solle; so ist darzu folgendes vonnöthen:

1. Vor allen Dingen muß der Status passivus seine vollständige Richtigkeit haben; und zwar nicht nur in Ansehung derer verzinslichen Schulden und des jährlichen Interessenbetrags, sondern auch derer unverzinslichen, auch currenten und schreyenden, Schulden: Wo dises auſſer Augen gesetzet wird, ist es ein blosses blindermausen und ein Vitium primæ concoctionis, quod non corrigitur in secunda: Ist der Schulden-Etat nicht zuverläßig; so kan auch kein darnach proportionirter Zahlungsplan formirt und keine billigmäßige Norm in Bezahlung der Creditoren beobachtet werden; alles laufft in Confusion; wem man wohl will, der bekommt etwas, oder vil, oder alles; wem man nicht wohl will, der bekommt wenig, oder nichts, u. s. w.

2. Bey der Liquidation der Schulden seynd zwar nicht die Formalitäten, noch die äusserste Strenge, so bey Concursen üblich seynd, zu beobachten; doch muß allerdings das Wesen derselbigen beybehalten, mithin darauf gesehen werden, a) daß die Legitimation ad causam richtig, b) die Schuld erweislich, c) die causa debendi, so vil man derselbigen auf den Grund kommen kan, redlich, d) kein Wucher mit unterloffen, noch e) sonst keine Rechtsbeständige Einwendung gegen die Bezahlung der Schuld vorhanden seye.

3. Der Fond zu Bezahlung der Schulden muß so proportionirt seyn, daß die Zahlung (wann der Herr nicht selber, so bald es nur möglich ist, die Schulden gerne los seyn will,) weder so übertriben werde, daß der Regent und seine Familie, oder andere Regierungs-Ausgaben, darüber Noth leiden, noch auch die Zahlungen,

gen, zum Nachtheil derer Creditoren, allzuweit hinausgesetzet werden.

4. Muß diser Fond auch sicher, und gegen alle mögliche Eingriffe des Landesherrns, oder widerrechtliche Einwendungen derer Beamten, so die Gefälle zu liferen haben, auf eine oder die andere, nach vorligenden Umständen, nöthige oder doch räthliche, Art hinlänglich versichert seyn, ꝛc. ꝛc ꝛc.

5. Weilen sich gar leicht zutragen kan, daß in Mißjahren, Kriegs- oder anderen elenden Zeiten die Herrschafftliche Gefälle sich stecken; so muß ausgemacht werden: Ob a) der alsdann sich ergebende Verlust denen Creditoren zum Nachtheil gereichen, und dise alsdann um so später befridiget werden? oder b) ob der Schaden über den Herrn ergehen, und diser den Abgang aus seinen eigenen übrigen Gefällen ersetzen solle? so dann letzteren Falles: c) ob nur seine andere Einkünffte überhaupt dafür hafften? oder d) ob gewisse besonders benahmste zu solchem Ende würcklich angewisen seyn sollen?

6. Ist ebenfalls dienlich, so gleich auszumachen: Ob, wann die Schulden durch deren Bezahlung sich nach und nach verringeren, a) dennoch der Zahlungsfond einmal wie das andere verbleiben, mithin der Ueberschuß der Debitmasse, oder aber b) dem Landesherrn, zu gutem kommen solle?

7. Schlagen zwar die bey privat-Concursen übliche Rechts-Grundsätze wegen Location deren Creditoren bey Reichsständen nicht ganz, oder allemal, an; zumalen wann der Zahlungsfond in so ferne hinlänglich ist, daß zwar nicht alle Gläubiger auf einmal, doch aber nach und nach, bald in kürzeren, bald in längeren, Fristen, insgesammt bezahlet werden können; indessen kan doch auch die Claßification derer Creditoren, in so ferne sie auf einer natürlichen Billigkeit beruhet, durchaus nicht ganz auf die Seite gesetzet werden.

8. Man kan einem Reichsstand nicht verargen, wann er mit seinen Glaubigern tractirt, daß sie resp. wegen der verfallenen oder künfftigen Zinsen, oder auch an dem Capital selbsten, einen ergiebigen Nachlaß thun; zumalen a) wann sie gleich oder bald baar bezahlet werden; wo hingegen sie ausser deme etwa lange Zeit warten müßten, biß die Reyhe an sie käme, oder sie Stückzahlungen zu gewarten hätten; oder b) wann ihre Schuld so beschaffen ist,

daß sich gegen die causam debendi und die versionem in rem mit Bestand Rechtens allerley Ausstellungen machen liessen:

Indessen müssen doch dergleichen Behandlungen anderen Creditoren a) weder in Ansehung ihrer Forderung und resp. der Zinsen daraus, noch b) auch nur in Rücksicht auf die Zahlungs-Ordnung, oder c) die Zahlungs-Termine, nachtheilig seyn.

9. Ferner ist der Billigkeit gemäß, daß, wo möglich, wenigstens gewisse Gattungen von Schulden zu gleicher Zeit, so weit es thunlich ist, und die Kräfften der Debitmasse reichen, bezahlet werden; nicht aber eine Gattung so lang zuwarten müsse und gar nichts bekomme, biß die andere ganz bezahlt worden ist.

10. Auch in denen gewohnlichen Classen findet bey Reichsständen mancher Unterschid statt, der bey privat-Personen wegfällt: Z. E. bey Arbeitsleuten, Liferanten, Besoldungen, ꝛc. ist doch wohl ein grosser Unterschid a) zwischen denen zu machen, die zum gemeinen Besten sich haben gebrauchen lassen, oder etwas hergegeben haben, und b) denen, deren Schulden durch Wohllust, Pracht, Verschwendung, Lustbarkeiten, Goldmacherey, u. s. w. veranlaßt worden seynd: Ja auch unter denen letzteren ist abermalen ein grosser Unterschid, a) ob solche Personen zu dergleichen Hand- Frohn- oder anderen Diensten, oder Liferungen, u. s. w. durch höheren Gewalt genöthiget worden seynd? oder b) ob sie sich freywillig und wissender Dingen darzu verstanden haben? Ingleichem: a) ob sie gegen anderen ihres Gleichen, und noch mehr gegen anderen wohlverdienten Männern, hoch oder nidrig gedienet haben, und der Ansatz der Waaren oder Naturalien, so sie gelifert haben, gering, mittelmäßig, oder unbillig hoch ist? u. d.

11. Ausser deme, und in Ansehung derer Schulden, die in eine Claß gehören, gibt es dreyerley Arten von Zahlungen; nemlich: a) Stückzahlungen, da alle Glaubiger einer gewissen Claß alle etwas bekommen, so weit die auszutheilende Summ nach Proportion eines Jeden Forderung reichet; oder b) die Creditoren werden nach der Zeit und dem Alter ihrer Forderung bezahlt, und zwar jeder ganz; oder c) man überlässet es, auf einmal, oder von Zeit zu Zeit, einem unpartheyischen Loos, in welcher Ordnung die Creditores von einer gewissen Classe ihre Befridigung nach einander erhalten sollen.

12. Will ein Landesherr alle solche seine Anstalten entweder durch die Miteinwilligung seiner Agnaten und präsumtiven Landesfolgere, oder durch eine Reichsgerichtliche Bestättigung, noch mehrers bekräfftigen lassen, damit die Creditores sich desto eher dabey beruhigen, und das Werck um so vil mehreren Bestand habe, ist es um so vil besser, und die Sache kan ordentlicher Weise bey denen Reichsgerichten keinen Anstand haben; nur kostet der Tax in Wien vil, und steigt darinn immer höher.

Eine zu desto mehrerer Beruhigung derer Creditoren gereichende Anstalt ist es auch, wann denenselben vergönnet wird, einen Ausschuß unter sich zu erwählen, und demselben alsdann, entweder zu gewissen Zeiten, z. E. alle halbe Jahre, oder so offt sie es verlangen, alle Rechnungen und Urkunden der Debitcasse zur Einsicht vorgeleget werden, um sie zu überzeugen, daß in allem Planmäßig verfahren werde.

Ich könnte, aus meiner selbst-eigenen in Herzoglich- und Landschafftlich-Würtembergischen, wie auch in Fürstlich-Hessen-Homburgischen Diensten, erlangten Erfahrung, in manchem von allem disem noch vil mehrers ad speciem gehen: Es hat aber seine erhebliche Ursachen, warum es nicht geschehen kan.

§. 17.

5. Zuweilen tretten in dergleichen Fällen Herr und Land zusammen, und geben jeder Theil etwas gewisses, welches so dann einen gemeinschafftlichen Fond ausmacht, der auch gemeinschafftlich verwaltet, und aus deme die Schulden nach und nach abgetragen werden. Gemeinschafftlicher Zahlungsfond.

Dergleichen Beyspile haben wir **im 1sten Buch, Cap. 11. von Pfalz-Neuburg**, und **Cap. 13. von Würtemberg** gehabt.

Da dißfalls alles lediglich auf eine freywillige Einverständniß zwischen beyden Theilen ankommt, und keiner den andern darinn wider seinen Willen zu etwas nöthigen kan; so ist daraus von selbsten klar, daß sich also keine Reglen davon geben lassen, sondern daß, je nachdeme der eine Theil des anderen mehr oder weniger bedarff, oder auch der eine Theil besser auf seiner Huth stehet als der andere, oder von widrigen und guten Tempo besser zu profitiren und zu schliessen weißt, als der andere, daß, sage ich, also auch,

bald der eine, bald der andere Theil bessere oder schlechtere Bedingungen erhält, mithin mehr oder weniger profitirt, oder verspilet.

Zwey sehr nöthige Cautelen seynd hiebey auch, wann etwa Landstände, oder andere Unterthanen, einen Vorschuß thun, um damit entweder dringende Schulden abzuzahlen, oder ein grösseres Schuldenquantum gegen eine geringere Summe baares Geld an sich zu erhandlen; daß 1. wohl überlegt werde: Ob nicht der zu erhalten vermeinte Profit, sonderlich bey unverzinsenden Schulden, durch den Zins, den man aus dem zu disem Ende vorzuschiessenden Capital geben muß, wieder verschlungen werde? so dann 2. daß ausgemacht werde, woher der Zins aus dem vorgeschossenen Capital bezahlet werden solle? ob von dem Herrn, oder dem Land, oder aus dem gemeinsamen Schuldenzahlungs-Fond?

In dem **Würtembergischen** Fall bediente man sich der aussergerichtlichen Vermittelung des Kayserlichen Reichs-Ministerii, um einen solchen Vergleich zwischen dem Herzog und dem Land zu Stande zu bringen, und, nachdeme der Vergleich geschlossen und beederseits ratificiret ware, liesse man auch die nächste Herzogliche Agnaten darein bewilligen, übergabe ihn so dann dem Reichs-Hofrath, welcher ein Gutachten an Kayserliche Maj. erstattete, worauf Allerhöchstderoselben gerichtliche Confirmation darüber erfolgte.

§. 18.

Familien-Verträge.

6. Tretten zuweilen die Agnaten zusammen, und treffen mit dem Schuldner einen Vergleich, wie dessen Schulden, resp. bey seinem Leben, oder nach seinem Tode, bezahlet werden sollen.

Wann nun dergleichen Verträge so eingerichtet werden, daß die Creditoren nicht dabey zu kurz kommen, seynd sie freylich eines derer bequemesten Mittel, in dergleichen beschwerlichen Fällen Rath zu schaffen; und es hat keinen Anstand, daß der Kayserliche Hof, auf Begehren, die Confirmation darüber ertheile, oder auch eine Manutenenz-Commißion darüber erkenne; ja der Kayserliche Hof hat wohl selbst darauf gedrungen, daß die Agnaten die Hände zu einem solchen Vergleich bieten möchten; wie unter **Erbach-Erbach** zu ersehen ist.

Wann aber ein solcher Vertrag darauf angesehen ist, eines mit keiner männlichen Descendenz versehenen Herrns Schuldenwesen dadurch in das Weite zu spilen, und nach seinem Tode sich so dann

dann der Bezahlung entschütten zu wollen, kan freylich kein Reichsgericht demselbigen seinen Beyfall ertheilen.

Uebrigens findet man oben unter: **Erbach-Erbach**, und **Fugger-Wellenburg** Beyspile von dergleichen Familien-Verträgen über eines Agnatens Schuldenwesen; mit denen es jedoch keinen guten Ausgang gewonnen hat, und die Reichsgerichte doch endlich die Hände darein haben schlagen müssen.

§. 19.

Ueberlassung gewisser Gefälle an einen Agnaten.

7. Gehet es auch gar wohl an, daß ein Reichsstand zwar sich der Verwaltung seiner Cameralgefällen nicht ganz begibt, wohl aber einen hinlänglichen Theil seiner Gefälle zu Bezahlung seiner obhabenden Schulden ausszet, und die genugsam versicherte Administration besagter Gefälle einem Agnaten überträgt, aus dessen Handen so dann die Glaubigere ihre Befridigung erhalten.

Wie der Fürst zu **Nassau-Saarbrücken**, als er zur Regierung gekommen, einen solchen Schuldenzahlungsplan gemacht und versichert, der Kayser auch solches genehmiget habe, siehe oben im 1. Buch, Cap. 9.

§. 20.

Vergleich mit der Gemahlin.

8. Unter **Hessen-Rheinfels** haben wir ein Beyspil, daß eines verschuldeten Herrns Gemahlin in das Mittel tretten und von ihrem eigenthümlichen Vermögen so vil hat herschiessen wollen, daß ihres Gemahl Schulden davon grösten Theils hätten können getilget werden: Nun ware zwar der Kayserliche Hof sehr geneigt, die Sache zu Stande zu bringen: Weil aber der Entwurff des Contracts anstößig, und die Agnaten um ihre Einwilligung nicht befragt worden waren; so konnte damals die Kayserliche Confirmation nicht darüber ertheilet werden: Und ob nachhero doch noch etwas daraus worden seye, weiß ich nicht.

§. 21.

Ueberlassung der Gefälle an einen Dritten.

9. So gar haben schon verschuldete Reichsstände ihre Lande, so vil das Camerale betrifft, freywillig in eines dritten Reichsstandes Administration übergeben. Z. E.

Der Graf zu **Wartemberg** übergabe selber dem Grafen von Leiningen-Heidesheim die Administration seiner Güter, und der Kayser bestättigte es.

§. 22.

Eigener Schulden-

10. Ist der allersimpelste, practicabelste und billigste Weg, wann

Zahlungs-Plan.

wann ein mit Schulden beladener Regent selber einen Zahlungs-plan formirt, mit welchem man zufriden seyn kan.

Und dahin ist zu rechnen, was ich oben **im 1. Buch, Cap. 2. §. 3.** von **Chur-Sachsen** angeführet habe.

Als das **Nassau-Dillenburgische** Anno 1743. dem bißherigen Commissario in dem Dillenburgischen Debitwesen, dem Fürsten von Nassau-Oranien-Diez, selber anfiele, thate er dem Kayser Zahlungsvorschläge, wovon und in welcher Ordnung die Creditores bezahlet, daß auch jährliche Rechnung darüber gethan werden sollte; welches auch von dem Kayser angenommen wurde: Und zwar geschahe es unter grossen Lobeserhebungen, daß der Fürst mehr thue, als ihme zugemuthet werden könne: Indessen gienge doch hernach das Anno 1752. an den Fürsten erlassene Kayserliche Monitorium aus einem ganz andern Thon.

Der Herzog Johann Adolf zu **Sachsen-Weissenfels** hingegen thate, als er seines Bruders Lande ererbte, nicht nur gute Zahlungs-Vorschläge, sondern hielte sie auch gewissenhafft, und thate würcklich mehr, als er versprochen hatte, oder man ihme würde zugemuthet haben.

Der lezte Anno 1713. verstorbene Graf zu **Limpurg** verordnete in seinem Testament (1): Daß der auf seine Erbtöchtern kommende Landesantheil so lang ungetheilt verbleiben sollte, biß aller darauf hafftender Schuldenlast werde gänzlich und gar durch des Landes jährliche Einkünffte getilget und bezahlet seyn; wes Endes dann seine Töchter sich mit ihrer Frau Mutter zu berathen hätten, wie in Oeconomicis und sonsten gute Ordnung eingeführt, unnöthige Auslagen verhindert, und solcher gestalt der Schuldenlast desto ehender abgestossen werden könne: Es scheinet auch, es seye dises würcklich also befolget worden:

Noch weit schöner aber wäre es, wann dergleichen Herrn das, was sie in ihren Testamenten ihren Erben anbefehlen, noch selber bey ihren Lebzeiten, auf eben dise Weise bewerckstelligten.

Dergleichen Zahlungsplans können fast unendlich variiren; daher o sich wohl Beyspile, aber keine Reglen, davon geben lassen.

In einem, den ich zu verfertigen hatte, sezte ich das Hauptwerck darauf, daß ich einem Herrn, der noch eine kleine Familie hatte,

(1) Freyh. von Cramer Nebenst. 19. Theil, S. 17.

hatte, riethe, sich einige Jahre lang mehrers einzuschränken, und mehrers zu bezahlen, als man nach strengen Rechten von ihme fordern, oder ein Reichsgericht ihme sprechen würde; hingegen sollte allemal das, was jährlich an Zinsen nach und nach erspahret würde, ihme zu gut kommen, seine privat-Einnahm dadurch verstärcket, und er also auch seines guten Willens mit der Zeit immer mehreres froh werden.

Das Hauptwerck kommt sonst dabey darauf an, daß ein Regent und sein Ministerium das Zutrauen derer Creditoren und des Publici gewonnen und, so zu sagen, Kauffmannscredit haben; das ist, daß man von ihnen versichert seye, sie halten Wort.

Es gibt aber alsdann zweyerley Gattungen von dergleichen Schuldenzahlungs-Plans: Entweder nemlich behält der Herr denselbigen nur für sich und seine Collegia, und lässet keine besondere Umstände davon in das Publicum kommen; sondern handelt bloß darnach, oder sagt nöthigen Falls ein- oder dem anderem, oder allen Creditoren davon so vil, als ihnen zu ihrer Beruhigung dienen kan:

Oder es wird, wenigstens was die Haupteinrichtung betrifft, das nöthige, oder auch alles, dem Publico vorgelegt, ja gar denen öffentlichen Blättern einverleibt, damit Jedermann sich darnach achten, und daraus, daß man getreulich in der Sache zu Werck gehen wolle, erkennen möge.

Wären aber dennoch einige Creditoren mit dergleichen Anstalten nicht zufriden; so ist auch davon eben das zu sagen, was in dem nächstfolgenden Capitel von disem Fall vorkommen wird.

§. 23.

Aufnahm eines hinlänglichen Capitals.

Ferner will ich auch noch eines Mittels gedencken, welches aber meistens nur einer palliativ-Cur gleicht, das Uebel nicht in der Wurzel hebt, sondern offt noch ärger macht; indessen aber doch darzu dienet, eine Debitcommißion und einen Concurs zu verhindern, oder doch selbige wieder zu sistiren und aufheben zu machen.

Selbiges bestehet darinn, wann der Schuldner ein hinlängliches einiges Capital aufnimmt, davon alle seine einzelne Schulden können bezahlet, oder doch der gröste Theil derselbigen abgestossen werden; welches Capital, nebst denen daraus verfallenen Zinsen, so dann auf die mit dem Hauptglaubiger verglichene Weise wieder heimbezahlt wird.

Merck-

Merckwürdige Beyspile davon haben wir oben unter **Montfort** und **Oettingen-Spilberg**, durch welche dise Materie fein erläutert wird.

§. 24.

Veräusser-Verpfändungen ꝛc.

Endlich so ist ein anderes bekanntes leidiges Mittel, der Schulden los zu werden, wann man Land und Leut, Gerechtsame, Gefälle ꝛc. auf ewig, oder wiederkäufflich, veräussert, oder verpfändet, und aus dem Erlös oder Pfandschilling Schulden bezahlt.

Beyspile davon haben wir oben unter **Leiningen, Westerburg, Montfort** ꝛc.

Weil aber diser Umstand nicht in mein gegenwärtiges Vorhaben eigentlich einschläget; so will ich auch nichts weiter davon melden.

§. 25.

Einiges remissive.

In denen beyden folgenden Capiteln wird noch manches vorkommen, das auch in denen Fällen, davon das gegenwärtige Capitel handelt, genuzet werden kan.

Drittes Capitel.

Von denen Schulden-Vergleichen zwischen Reichsständen und ihren Glaubigern.

Innhalt.

§. 1. **Vergleiche mit den Creditoren.** §. 2. **Beyspile.** §. 3. Anlaß. §. 4. Handlungen darüber. §. 5. Innhalt. §. 6. Abänderung. §. 7. Widerspuch dagegen. §. 8. Consens der Agnaten. §. 9. **Vergleiche währenden Processes.**

§. 1.

Vergleiche mit den Creditoren.

Ich habe bereits gemeldet, daß die zweyte Art, wie sich ein verschuldeter Reichsstand, der sich nicht gern an einem Reichsgericht verklagen, oder es gar zu einem Concurs kommen lassen will,

will, helffen könne, darinn bestehe, daß er mit seinen Creditoren einen gütlichen Vergleich treffe.

§. 2.

Ein vorzügliches Beyspil hievon haben wir an deme, was ich **im 1sten Buch, Cap. 6. von Hessen-Darmstatt** gemeldet habe. Beyspile.

§. 3.

Der Anlaß zu solchen Vergleichen ist abermalen entweder der gute Wille des Regentens, oder die Furcht vor denen Reichsgerichtlichen Processen, mit vilen einzelnen Creditoren, oder endlich gar mit dem ganzen Corpore derselbigen, und deren allerseitige schädliche oder noch schädlichere Folgen, als die Schulden an sich selbsten seynd. Anlaß.

§. 4.

Die Vergleichshandlungen können auf gar sehr verschidene Art angegangen werden. Z. E. Handlungen darüber

Entweder wird nur und unmittelbar zwischen dem Schuldner und seinen Creditoren gehandelt.

Oder man bittet den Kayserlichen oder einen anderen Hof, daß er die Vermittelung zwischen beyden Theilen übernehme, denen Vergleichshandlungen Jemand mit beywohnen lasse und sie zum Ende beförderen helffe.

Oder man concertirt mit dem Kayserlichen oder einem anderen Hof einen Vergleichsplan, und legt denselben so dann, selbst, oder durch solchen Hof, denen Glaubigern vor, und handelt darüber, mit oder ohne Mediation, so lang mit ihnen, biß man entweder eines wird, oder sich die Handlung zerschlägt.

Ferner handelt man entweder gleich Anfangs mit dem ganzen Corpore derer Creditorum, oder doch mit einem Ausschuß derselbigen:

Oder man stosset forderist eine Negotiation mit einzelnen oder einigen Creditoren an, die etwa die stärckeste oder privilegirteste Forderungen, oder bereits an einem Reichsgerichte geklagt, oder gar schon Urtheile, oder Executions-Verfügungen, erhalten haben, oder die sonsten, wegen ihrer Macht, Hypothequen, ꝛc. vor Andern zu förchten seynd; und wann man mit diesen zu Stand gekommen ist, trachtet man, auch die übrige zu einem gleichen zu bewegen.

§. 5.

Innhalt. Auf was für Puncten und Umstände es dabey ankomme, will ich hier nicht berühren; sondern verweise dißfalls den Leser auf den oben wörtlich eingerückten **Hessen-Darmstättischen** Vergleich, der darinn zu einem Muster dienen kan:

Uebrigens können die Bedingungen abermalen fast unendlich variiren; dahero auch hier das schon **Cap. 2. §. 22.** gesagte durchgehends Plaz findet.

§. 6.

Abänderung. Ja es gehet auch wohl an, daß ein dergleichen bereits zu seinem völligen Schluß gediehener Vergleich doch hernach, mit gutem Willen beyder Parthien, auch wohl auf eine gar merckliche Weise, wiederum abgeändert und in eine andere Form gegossen werde.

Z. E. obgedachter **Hessen-Darmstättischer** Vergleich ware Anfangs Anno 1770. ganz anderst gefaßt, und die Oberaufsicht auf die Administration der Debitcasse dem jedesmaligen Kayserlichen Minister bey denen vorderen Reichscrayſen überlassen worden: Weil aber dises allerley beschwerliche Folgen hatte, und die Creditores in die gute Denckensart des jeztregierenden Herrn Landgrafens, wie auch die Redlichkeit seines ersten Ministers, meines l. Sohnes, ein ganzes Vertrauen sezten; so wurde der Vergleich Anno 1772. auf die oben ersichtliche Art abgeändert.

§. 7.

Widerspruch dagegen. Wie aber, wann einige Creditoren einem solchen Vergleich widersprechen? Dabey kommt alles auf den Umstand an: Ob von denenjenigen Creditoren, welche a) so wohl die stärckeste, als auch b) die privilegirteste Forderungen haben, der mehreste Theil in den Vergleich bewilliget habe, oder nicht?

Haben die mehreste darein bewilliget; so ist gemeinen Rechtens und dem Herkommen derer höchsten Reichsgerichte gemäß, daß auch die übrige sich solche Bedingungen mit-gefallen lassen müssen:

Es wären dann bey ein- oder anderem solche sonderbare Umstände vorhanden, welche den Schuldner, oder doch den Richter, bewegen könnten, ex æquo & bono in Ansehung seiner, oder ihrer, eine Ausnahm von der Regel zu machen.

Machen aber die, so den Vertrag annehmen wollen, nicht den grösse-

grösseren Theil derer jenigen aus, welche zugleich den stärksten und privilegirtesten Theil derer Schulden ausmachen; so kan zwar der Vergleich wohl geschlossen werden und bestehen: Aber nur so vil, als es derer daran Theil nehmenden privat-Interesse betrifft; hingegen kan er denen, die sich nicht darzu verstehen wollen, nicht nachtheilig seyn; sondern es müssen entweder mit ihnen ebenfalls eigene und besondere gütliche Tractaten gepflogen werden, oder man muß den Richter darinn sprechen lassen.

§. 8.

Consens der Agnaten ꝛc.

Wann die Agnaten einem solchen Vergleich mit beytretten, oder er von einem Reichsgericht bestättiget wird; dienet es zwar zu der Creditoren Beruhigung, und daß etwa desto eher und besser darüber gehalten wird, oder daß man bey vorgehenden Regierungsveränderungen nicht denen Einwendungen ausgesezet wird, die Lande seyen allodial, oder mit einem Fideicommiß belegt, der nachgefolgte Regent seye nicht seines Vorfahrers Erbe, u. s. w. Nöthig aber ist weder das eine noch das andere; sondern der Vergleich ist auch ohne dieselbige rechtskräfftig und verbindlich; in so weit die Agnaten kein Widerspruchsrecht haben.

§. 9.

Vergleiche während Processes.

Von Vergleichen, die erst getroffen worden seynd, nachdeme das Debitwesen bereits an einem Reichsgerichte anhängig gemacht worden ware, ist das folgende Capitel nachzusehen.

Viertes Capitel.

Von Reichsgerichtlichen Anstalten zu Bezahlung derer Reichsständischen Schulden.

Erster Abschnitt.

Von denen Gerichten, allwo die Reichsständische Schuldensachen anhängig gemacht werden können, oder müssen.

Innhalt.

§. 1. Gerichte, vor welche dise Sachen gehören, oder nicht.

§. 2. Austräge. §. 3. Concurrenz der Reichsgerichte. §. 4. Nothwendigkeit der Commißionen. §. 5. Dreyerley Commißionen. §. 6. Untersuchungs-Commißionen. §. 7. Administrations-Commißionen. §. 8. Concurs-Commißionen. §. 9. Wann der Concurs movirt seye? §. 10. Dessen Folgen. §. 11. Eröffnung des *Fori universalis*. §. 12. Der Remißion an dasselbe Folgen. §. 13. Anderer Meinungen. §. 14. Beyspile. §. 15. Reichs-Vicariats-Hofgerichte. §. 16. Rothweilisches Hofgericht. §. 17. Schwäbisches Landgericht. §. 18. Landesherrn. §. 19. Lehenherrn. §. 20. Andere Reichsstände. §. 21. Reichsstände, so nicht unter den Reichsgerichten stehen. §. 22. Auswärtige Staaten.

§. 1.

Gerichte, vor welche dise Sachen gehören, oder nicht.

Zu allerforderist kommt es darauf an: Wo Reichsstände wegen ihrer Schulden belanget werden können? Da dann öffters die Sache klar ist, öffters aber auch mancher Unterschid statt findet, oder auch wohl Streitigkeiten darüber entstehen, ja die Reichsgerichte selbsten nicht allemal einerley Meinung seynd, oder allezeit nach einerley Grundsäzen zu handlen scheinen.

§. 2.

Austräge.

Daß dergleichen Sachen nicht vor die Austräge, als die sonst ordentliche erste Instanz derer Reichsständ, gehören, ist wohl unstreitig: Und so gerne sonsten die Reichsstände, wann sie an denen höchsten Reichsgerichten belanget werden, zu bitten pflegen, daß der Kläger mit seiner Klage ab- und zuforderst an ihre erste Instanz verwisen werden möge; so habe ich doch niemalen gefunden, daß dergleichen geschehen wäre, wann die Reichsgerichte von Amtswegen, oder auf Verlangen derer Interessenten, in Reichsständischen universal-Schuldensachen Verfügungen gemacht haben.

§. 3.

Concurrenz der Reichsgerichte.

Sondern ordentlicher Weise müssen die Reichsstände, wie in einzelnen Schuldensachen, darinn die Obligationen mit Clausulis executivis versehen seynd, ꝛc. so auch wo vile Schulden zusammen schlagen, vor denen höchsten Reichsgerichten, Recht nehmen und geben.

Wie

Wie nun der Reichs-Hofrath und das Cammergericht ordentlicher Weiſe in allen Sachen eine concurrirende Gerichtbarkeit haben, und diſe Schuldenſachen nirgendswo davon ausgenommen ſeynd; ſo hat es auch keinen Anſtand, 1. daß dergleichen Sachen eben ſo wohl an dem Cammergericht, als an dem Reichs-Hofrath, anhängig gemacht, oder 2. auch von dem Cammergericht Amtshalber, bey zuſammen ſchlagenden vilen Schulden, die nöthige Verfügungen erlaſſen werden können.

Der Freyher von CRAMER behauptet (1) alſo billig: Daß daß Kayſerliche Cammergericht, nicht weniger, als der Reichs-Hofrath, Debitcommißionen zu erkennen befugt ſeye.

Bey allem deme aber ſeynd zwar 1. die Beyſpile überaus häufig, daß Reichsſtände in einzelnen Schuldſachen vor dem Cammergericht belangt worden ſeynd; 2. iſt mir auch bekannt, daß bey dem Cammergericht geſprochen worden iſt, (2) was ein Landgraf von **Heſſen-Rheinfels**, der nicht Allodialerb ware, als Landes-Succeſſor, für hinterlaſſene Schulden ſeines Vorfahren zu bezahlen verbunden ſeye, oder nicht:

Hingegen iſt mir biß dahero noch kein Exempel vorgekommen, da ein ganzes Debitweſen eines Reichsſtandes vor dem Cammergericht völlig und biß zu Ende, oder einer Claßifications-Urthel, verhandelt worden wäre.

Der Gräflich-Welziſchen Töchtern (Miterbinnin an der Grafſchafft **Limburg**) Debitproceß wurde zwar am Cammergericht geführt: (3) Er betraffe aber eigentlich die Frage: Ob die Töchtern ihrer Mutter Schulden zu zahlen ſchuldig ſeyen, oder nicht?

Und ſo haben zwar auch verſchidene Reichsſtände am Cammergericht Edictal-Citationen gegen alle Glaubiger erlangt; theils ware es aber dabey um nichts Concursmäßiges zu thun, theils finde ich wenigſtens nicht, daß es würcklich zum Concurs gediehen, und derſelbige vom Cammergericht definitive entſchiden worden ſeye.

(1) in ſeiner Nebenſt. 3. Theil. S. 18.
(2) Freyh. von CRAMER, Opuſc. Tom. 4. p. 397.
(3) Deſſelben Nebenſt. 21. Theil, S. 127. u. f.

§. 4.

Nothwendigkeit der Commißionen.

Das Schuldenwesen eines Reichsstandes ist, wo nicht allemal, doch meistens, 1. von solcher Weitläufftigkeit, daß es einem Reichsgericht vil zu beschwerlich, und vilen anderen um die Justizadministration seufzenden Parthien vil zu nachtheilig, fallen würde, wann alles unmittelbar vor demselben verhandelt werden wollte: 2. Bedarff viles, sonderlich wo es auf eine Administration des Cameralis ankommt, eine Einsicht und Behandlung der Sache an dem Ort selbst; welches abermalen von keinem Reichsgericht unmittelbar geschehen kan: Dahero ist es in dergleichen Fällen ohnumgänglich nöthig, daß man sich darzu einer von einem Reichsgericht erkannten Commißion bediene.

Von disen Commißionen werde ich unten umständlich handlen; indessen ist hier, (zur Erläuterung der Materie von der Competenz, Concurrenz, Prävention, Litispendenz und Collision derer beyden höchsten Reichsgerichte in dergleichen Fällen,) folgendes anzumerken.

§. 5.

Dreyerley Commißionen.

Ueberhaupt können in weitläufftigerem Verstand, alle in Reichsständischen Schuldensachen von einem Reichsgericht erkannte Commißionen **Kayserliche Debitcommißionen** genannt werden:

In engerem Verstand aber gibt es verschidene mercklich von einander unterschidene Gattungen dererselbigen.

Der Freyherr von CRAMER statuiret, (wie wir hernach sehen werden,) zweyerley Arten, 1. Administrations- und 2. Debit-Commißionen.

Der Sache noch gemässer ist, wann man dreyerley Classen diser Commißionen macht: 1. Blosse Untersuchungs- 2. Administrations- und 3. Concurs-Commißionen.

§. 6.

Untersuchungs-Commission.

Die Untersuchungs-Commißionen bestehen darinn, wann die Commißion erforschen solle: 1. Was der Schuldner für Einkünffte, und 2. für Schulden habe? um 3. so dann daraus von dem ganzen Zustand seines Vermögens, und: Ob, auch allenfalls wie ferne, er im Stand seye, seine Schulden, wo nicht auf einmal, doch nach und nach, zu bezahlen? ein gegründetes Urthäl fällen, auch samtliche interessirte Theile darnach bescheiden und aus einander sezen zu können.

Um

Um dise Commißion ist es also nur etwas vorläuffiges und präparatorisches auf die Hauptsache, und dieselbige hat weder etwas mit einer Administration, noch mit einem Concurs, zu thun; sondern, wann sie die anbefohlene Untersuchung des Status activi & passivi vollendet hat; so ist ihre Commißion damit zu Ende.

Gar offt aber ist eine solche vorläuffige Untersuchungs-Commißion unnöthig, und wird dahero keine angeordnet; wann sich nemlich aus des Schuldners eigenem Geständniß und Gesuch äussert, daß sein Cameralwesen zerrüttet, und er ausser Stand seye, seine Glaubiger auf eine von denenselbigen acceptable Weise zu befridigen.

§. 7.

Administrations-Commißion.

Zeigt sich nun aus der Untersuchungs-Commißion erstatteten Berichten, 1. daß die Einnahmen und Ausgaben in keiner Proportion mit einander stehen, und die Schuldner von der Einnahm nicht in Bälde befridiget werden können; 2. die Glaubigere und das Reichsgericht selbsten haben auch zu dem Schuldner nicht das Vertrauen, daß er den ernstlichen Willen habe, einen annehmlichen Zahlungsplan zu entwerffen, und unverbrüchlich darüber zu halten; oder 3. der Schuldner bittet selbsten um eine Administrations-Commißion, oder cedirt Bonis quoad fructus; so folget darauf eine Administrations-Commißion, welche das völlige Cameräle und Oeconomicum desselbigen besorget.

Wir werden aber unten hören, daß eine solche Administrations-Commißion nicht nothwendig einen Concurs nach sich ziehe, oder veranlasse, sondern daß das ganze Debitwesen auf solche Art zu Ende gehen könne, ohne daß es jemalen zu einem würcklichen Concurs käme.

§. 8.

Concurs-Commission.

Siehet es aber 1. um das Schuldenwesen eines Reichsstandes schlimm aus, und man will 2. dem Schuldner nicht besonders favorisiren; so wird entweder alsobalden eine Administrations-Commission und ein Concurs zugleich erkannt; oder wenigstens geschiehet es mit der Zeit, wann sich währender Administration äussert, daß sich der Zustand des Schuldenwesens verschlimmere, oder doch die Anfangs gehabte Hoffnung, mit denen Creditoren in Güte aus der Sache zu kommen, vergeblich, mithin auch ein formlicher Concurs ohnvermeidlich seye.

Gemei-

Gemeiniglich pfleget so dann die Administration und die Dirigirung des Concurses einerley Commissario aufgetragen zu werden; wiewol beedes auch getheilt werden kan, und schon würcklich getheilet worden ist.

Nun kommt es auf die Anwendung des bißhero gesagten an.

§. 9.

Wann der Concurs movirt seye?

Das erste ist: 1. Wann ein Concurs movirt werde? und 2. ob dises auch bey Reichsständen Plaz greiffe?

Ein Concurs wird nach denen gemeinen Rechten dafür angesehen, 1. wann der Schuldner selbst erkläret, daß er nicht mehr solvendo seye, oder 2. wenigstens öffentlich bekannt wird, daß er nicht mehr zahlen könne; 3. durch Actiones singulares aber wird das Forum generale nicht movirt.

Ich finde gar keinen Anstand, zu sagen, daß eben dises allerdings auch auf die Reichsstände applicabel seye, und sehe keinen Grund, warum es nicht sollte seyn können.

Von welchem Zeitpunct aber fangt dises bey einem Reichsstand an?

1. Erklärt er sich selbst, daß er nicht mehr zahlen könne, bittet mithin selbst um eine Commißion, oder cedirt Bonis; so ist die Sache klar:

2. Geschiehet hingegen dises nicht, sondern er bittet z. E. um ein Moratorium, es wird aber darauf eine Untersuchungs-Commißion erkannt; so ist abzuwarten, wie der Bericht ausfällt: Lautet er so erträglich, daß man Hoffnung haben kan, ohne einen Concurs aus der Sache zu kommen; so ist noch kein Concurs movirt: Findet aber das Reichsgericht eine Administration nöthig; so ist zwar kein formaler Concurs vorhanden, in der That selbsten aber ist es doch einer, und die gelindere Weise, in der Sache zu verfahren, ändert an dem Wesen derselbigen nichts.

3. Kommt ein Reichsstand mit Zahlungsplans aufgezogen, und ein Reichsgericht findet selbige unhinlänglich, erkennet mithin eine Administration, so halte ich den Concurs dadurch movirt.

4. Findet aber ein Reichsgericht für nöthig, zuvor die Creditores darüber zu vernehmen, oder sonst eine Untersuchung vorgehen zu lassen; so halte ich den Concurs so lang nicht movirt, als es zu keiner Administration kommt: So bald aber dises geschiehet, halte ich das Gegentheil dafür.

§. 10.

§. 10.

Wann also zwar das Debitwesen eines Reichsstandes an einem Reichsgericht anhängig gemacht worden, darinn aber noch keine solche Erkenntniß erfolget ist, wodurch besagtes Reichsgericht die würckliche Verfügung eines allgemeinen Mittels zu Bezahlung derer gesammten Schulden für nöthig erkennet, so darff das andere Reichsgericht in denen vor demselbigen anhängig gemachten einzelnen Schuldsachen wohl fortfahren. Dessen Folgen.

§. 11.

Wann aber ein höchstes Reichsgericht in dem gesammten Debitwesen eines Reichsstandes Verfügungen ergehen lässet; so entstehet daraus ein Forum universale: Das ist, es müssen von solcher Zeit an alle und jede in dises Schuldenwesen einschlagende einzelne Sachen nirgend anderst, als allda, verhandelt werden: Mithin muß das andere Reichsgericht die einzelne Schuldsachen, so vor demselben bißanhero verhandelt worden waren, von sich ab- und an das Reichsgericht verweisen, allwo das ganze Debitwesen anhängig gemacht worden ist. Eröffnung des Fori universalis.

Unter denen in gegenwärtigem Jahr 1773. von **Böhmen** und **Oesterreich** bey dem Reichsconvent gethanen Vorschlägen in Justiz-Sachen ware auch dises mit: "Ein per Conclusum, Decretum, oder Sententiam fürnemlich, erkannter Concurs, oder dem gleichlautende, über Reichsständische Lande und Einkünffte, wegen mehrerer Schuldforderungen und Prätensionen, generaliter angeordnete Administration und Debitcommißion, nicht weniger ein von Kayserlicher Maj. gesezmäßig verliehenes Moratorium, hätte, als das Forum universale, alle bey dem andern Reichsgerichte früher prävenirte einzelne Schuld- und Forderungs-Sachen gegen den nemlichen Debitorem und dessen Vermögen, oder Verlassenschafft, jedoch dergestalt, an sich zu ziehen, daß zwar die einzelne Klagen, selbst bey dem andern Reichsgericht biß ad Sententiam fortgeführet, auch die vor dem, berührter massen, förmlich erkannten Concurs, Debitcommißion, oder Moratorio, erlangte cörperliche würckliche Immißion nicht abzuändern, weder derselbe zu einer neuen Liquidation des am andern Reichsgericht zugesprochenen Quanti anzuhalten; sondern nur ein solcher Kläger und Creditor, wann er nicht schon gänzlich mit seiner Forderung bezahlt wäre, und nichts mehr prätendirte, (als welchen Falls derselbe gar

nicht mehr zum Concurs zu ziehen wäre,) zum universal-Foro, ratione Prioritatis & Classificationis, auch in so weit Liquidationis, über das, was er per Immissionem zum Theil etwa bezahlt erhalten, zu erscheinen hätte, und deßhalben zu handlen schuldig wäre.„

Zu der Zeit, da gegenwärtiges in den Druck kommt, ist die Sache bey der Reichsversammlung noch zu keiner Berathschlagung gediehen; dahero das weitere hievon noch zu erwarten stehet.

§. 12.

Der Remission an dasselbe Folgen.

Es wird aber jede einzelne Schuldsache an das Forum universale in demjenigen Zustand verwisen, darinn sie sich zu solcher Zeit befindet, da die Remißion geschichet.

Hat also 1. ein Creditor noch keine Urthel erhalten, daß seine eingeklagte Schuld a) liquid und b) redlich seye; so muß er sich auch in dem Foro universali noch über dise Umstände vor dem Contradictore Massæ einlassen.

2. Ist aber seine Schuld von dem andern Reichsgericht bereits für a) liquid und b) redlich erkannt, und der Schuldner, selbige zu bezahlen, für verbunden erkläret worden; so darff er (ausser einem Fall, wo Restitutio in integrum Plaz griffe,) nicht von neuem liquidiren; sondern wann er bescheiniget, daß der Spruch in pto Liquidi auf besagte Art ergangen seye, muß der Contradictor Massæ es dabey bewenden lassen.

Diser Spruch aber reichet durchaus nicht so weit, daß ein solcher Creditor sich deßwegen gar nicht vor dem Foro universali einlassen dörffte, und nur auf die Execution seines erstrittenen Rechts dringen könnte; sondern er muß allerdings mit seinen Mit-Creditoren sich super Prioritate einlassen, und gewärtig seyn, was er in der Claßifications-Urthel für einen Plaz erhalte.

Wie aber, wann bereits die Execution erkannt, aber noch nicht vollzogen ist? Auch dises schüzet den Creditorem nicht; sondern die Execution wird von dem Gericht, wo das Forum universale fundirt ist, sistirt, und denen von dem andern Reichsgericht zur Execution ernannten Commissarien befohlen, damit inne zu halten; oder das Reichsgericht, wo die Sache bißanhero anhängig gewesen ist, suspendiret auch die Execution selbst.

5. Ist hingegen die Execution bereits vollstreckt; so ist ein Unterschid zu machen: Ob die Execution bereits vollzogen worden ware, ehe der Concurs movirt worden ware, oder nicht? Wa-

Ware sie zuvor vollzogen, und der Glaubiger hat dadurch seine gänzliche Befridigung erhalten; so verbleibet es billig für beständig dabey, es möchte gleich, wann der Creditor länger gewartet hätte, derselbige in dem Concurs zu unterst locirt worden seyn.

6. Ist aber der Creditor durch die vollzogene Execution nur zum Theil befridiget worden, (wie es bey Creditoren geschiehet, die in Gefälle ꝛc. immittiret worden seynd, und selbige noch beziehen;) so verbleibet es zwar 1. bey der Immißion, (wie unten mit mehrerem zu sehen ist,) aber 2. sie müssen in Ansehung des vergangenen und zukünfftigen Rechnung thun; 3. mit denen anderen Creditoren super Prioritate sich einlassen; auch 4. sich zulezt nach der ergehenden Claßifications-Urtheil behandlen lassen.

Nach disen Grundsäzen pfleget der Reichs-Hofrath meistens zu handlen; wie die oben **im 1sten Buch** befindliche Beyspile belehren.

§. 13.

Ich will aber auch melden, was Andere dafür halten, und wie die Sache an dem Kayserlichen und Reichs-Cammergericht angesehen werde. Anderer Meinungen.

Und zwar will ich den Herrn Cammergerichts-Assessorem, Freyherrn von Cramer, reden, alsdann aber jedem Leser zur eigenen Beurtheilung überlassen: Ob seine ertheilte Nachrichten und angenommene Säze allemal mit einander übereinstimmen, oder sich nicht zuweilen in etwas widersprechen?

Ob, wenn bey einem derer höchsten Reichsgerichte Debitcommißionen erkannt worden seynd, derselben ohngehindert, von dem andern Reichsgericht mit der Execution fortgefahren werden könne, oder die Creditores mit ihrem Suchen an nurbesagte Commißionen zu verweisen seyen? davon sagt er (1): "Es ist nicht zu laugnen, -- daß 1. dergleichen in verschidener Fürsten und Stände Schuld- und Debitwesen erkannte Untersuchungs- und Administrations-Commißionen mit einem Judicio Concursus Creditorum universali eine ziemliche Aehnlichkeit haben, mithin bey Fürsten und Ständen dasjenige abgeben, was bey Privatis ein Concursus Creditorum vorstellet; wenigstens bringet 2. die Natur und Eigenschafft einer Debit-Commißion mit sich, daß, wie alle Einkünffte eines solchen mit Schulden beladenen Herrn in eine zu Bezahlung derselben

(1) in seiner Nebenst. 3. Theil, S. 18.

ben gewidmete und aufzurichtende Schuldencasse fliessen müssen, und gleichsam das Corpus Bonorum constituiren, also alle liquidirte Schulden aus selbiger in einer gewissen Ordnung abgetragen und bezahlet werden müssen; woraus dann

3. folget, daß eines Theils keine Güter, noch Aufkünffte, woraus andere Creditores etwan bezahlt werden könnten, vorhanden, noch übrig bleiben können, andern Theils aber die Creditores dadurch genöthiget werden, wann auch schon selbige bey dem Kayserlichen Cammergericht ihre Forderungen quoad Liquiditatem berichtiget und ausgeklaget hätten, sich dennoch, um ihre Bezahlung zu überkommen, bey der angeordneten Schuldencasse zu melden, und wann

4. eine Debitcommißion disen Effect nicht hätte, sondern die Creditores durch besonders vorzunehmende Executiones in ein oder anderes particulares Stück, zu dem ihrigen zu gelangen, bedacht seyn sollten, die mehreste Aufkünffte der gemeinen Debit- oder Schulden-Casse entzogen, kein Status activus & passivus, als der Grund einer guten Einrichtung und Debitcommißion, auf einen gewissen Fuß gestellet werden, noch besagte Commißion selber jemals würde bestehen können; gestalt dann

5. die Erfahrung dasjenige, was so eben ausgeführet worden, bestärcket, und es an Exempeln nicht fehlt, daß Creditores, welche ihre Forderungen biß auf die Execution bey dem Cammergericht ausgeklagt hatten, hiernächst mit ihrem Executionsgesuch an eine inzwischen angeordnete Kayserliche Debit-Commißion sich wenden müssen, und zum Theil dahin verwiesen worden; wie in der Nassau-Dillenburgischen Debitcommißion geschehen: Und ob zwar

6. davor gehalten werden möchte, daß eine Commißion keine förmliche Debit-Commißion, wenigstens noch zur Zeit darzu nicht qualificiret seye, sondern anjezo nur allein die Untersuchung des Status activi & passivi und die Erstattung eines gutachtlichen Berichts zum Endzweck habe, sonsten auch dem Cammergericht nicht zugemuthet werden könne, daß es auf blosses Zuschreiben der Commissarien den völligen Rechtslauff unterbreche, und die Parthien an selbige verweise; so cessiret doch solches, wo das Kayserliche Commissorium klar ausweiset, daß vorgedachten Commissariis nicht eine blosse Untersuchung, sondern annebst eine Administrations-Commißion, aufgetragen, und sie, der zu Folge, angewisen worden,

zu

zu einer ordentlichen Einrichtung und Administration der gesammten Einkünfften alles nöthige vorzukehren, (welches dann das rechte Crimomenon einer Debitcommißion ausmachet;) anderen Theils man schon erfahren haben kan, daß besagte Commißion sich derselben unterzogen, und alle Einkünffte zu ihrer Disposition genommen habe, und dritten Theils nicht bekannt, daß Kayserliche Maj. dem Cammergericht von einer solchen Schuldencommißion Nachricht zu geben, daß Selbiges die vorhin bey Ihm sich angemeldete Creditores dahin verweisen möge, zu verlangen, noch daß das Cammergericht, ehe solches geschehen, die Sachen ad Judicium universale nicht zu remittiren pflege.

Es wäre demnach ein anderes, wenn Güter nicht mit ad Concursum gezogen, sondern expresse ausbehalten worden. Auf Fideicommisse lässet sich auch von andern des Debitoris Gütern kein richtiger Schluß machen, da dieselbe nicht so schlechterdings mit Schulden oneriret werden mögen. Nebst deme kan eine Forderung diese privilegirte Beschaffenheit haben, daß solche ad conservationem totius Fidei commissi gedienet, und wohl schon vor hundert Jahren auf dem Gut gehafftet; mithin vor eine privilegirte Schuld gar wohl angesehen werden mag, in welchem Fall auch so gar iam existente Concursu respectu tertioris Credit eine Gvatification statt finden könnte.

Dergleichen Considerationen walteten in causa Camerali: von Nesselrode Graf contra Grafen von Oettingen-Sötern für, da Lr. Ziegler vorgestellet, daß beklagter Herr Graf in Ansehung der Oettingen-Balderischen Güter Bonis cedirt, solche Cessio auch bey dem Reichs-Hofrath würcklich angenommen und darauf Commission erkannt worden; wo jedoch dieser Vorgang der gegenwärtigen Execution nicht nachtheilig seyn könne, weil seine Forderung auf dem Söterischen Fideicommiß und Dachstuhl haffte: Wie nun- - - Dachstuhl in dem Reichs-Hofraths Concluso expresse ausbehalten worden; also wurde erkannt, daß das vom Herrn Beklagten ergriffene Beneficium Cessionis, und das Forum universale, so Cessio hæc à Judice superiore iam concessa würcke, keine Schwürigkeit in der Sache machen; sondern es ergieng Sententia:

" In entschidenen Sachen weyl. Franz Carl, jezo Carl Franz, Grafen von Nesselrode zu Ereshofen, wider auch weyl. Herrn

Graf Anton Wilhelm, jezo Herrn Joseph Anton, Grafen zu Oettingen und Sötern, Citationis, ad videndum exigi & se condemnari, & Restitutionis in integrum decisæ, nunc Mandati de exequendo, ist - - - die gebetene Transcriptio Mandati de exequendo an des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibende Fürsten, cum Clausula: " Samt und sonders, " erkannt. "

Worab ferner sich ergibt, daß ein gleiches zu statuiren, wann ein Gut so anzusehen, daß es zu den Landen und Aufkünfften des Debitoris weiter nicht gehöre; als wie, wann es quoad Dominium & Possessionem in Anspruch genommen, und Actores pro ejus Dominis, reservata Dn. Reo actione, v. gr ratione annullationis Contractus, erkläret worden: Denn solcher gestalt kan es auch zu dem Corpore Bonorum, oder Schuldencasse, nicht weiter gezogen, mithin, der erkannten Commißion ungehindert, die Execution von dem Kayserl. Cammergericht verhänget und angeordnet worden: Mit Restitution der davon gehobenen Nuzungen aber hat es eine andere Beschaffenheit, weil selbige in Quantitate bestehen, und nicht anders, als aus andern Gütern oder Aufkünfften, einfolglich aus der Schuldencasse, genommen werden können.

Und daß ex parte Cameræ Imp. in einer solchen Sach alles, was ad constituendum Liquidum erfordert wird, verfüget, und mit Paritoriis so lange fortgefahren werden könne, biß die Execution eintritt, ist den 16. Mart. und 4. Maj. 1748. in Pleno, als die Frage: Ob in denen Solms-Braunfelsischen paßiv-Processen die Creditores, wegen Erlangung der Execution, an die Kayserliche Commißion zu verweisen, oder aber Mandata de exequendo zu erkennen seye? vorkam, erkannt, fort in gedachter Sache mit der Paritoria ulteriori fürgefahren worden.

Bey alle dem aber: Ob bey einem Reichsgrafen oder Fürsten, dem seine Reichsgrafschafft, oder Fürstenthümer, per Concursum nicht entzogen werden, sondern Creditores sich befridigen müssen, wenn sie nach und nach ex Reditibus bezahlt werden, ein Concurs eigentlich seye, oder ob nicht vil mehr species quædam Moratorii mit darunter stecke? lasse dahin gestellet seyn.

Als daher in Sachen: Jausen contra Oettingen, ex Protocollo zu ersehen war, daß, da man an die ausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses das Mandatum de exequendo.

auf

auf Anruffen der Wittib Jausen, um sie in Bona hypothecata zu immittiren, ergehen lassen, dise -- die Anzeig thun lassen, was gestalten es mit dem Exequendo ad Concursum gediehen, also, alles dahin zu verweisen, und keine Execution vorzunehmen, von Kayserlicher Maj. befohlen seye; mithin die Creditores bedauert wurden, indem selbige auf solche Art oft biß auf die späteste Zeit das ihrige daran geben müssen, gleichwolen man sich doch nicht ermächtigen konnte, gegen Kayserlicher Maj. Befehl anzugehen, jedoch so vil als möglich helffen wollte, in Hoffnung, daß darauf ein Vergleich erfolgen, oder man certos reditus annuos zur Zahlung anweisen, allenfalls aber, wenn daran nichts geschehen sollte, durch eine Remonstration bey Kayserlicher Maj. zu helffen seyn dörffte; so ergienge m. Apr. 1756. Sententia:

„In Sachen: Marien Elisabethen Jausen contra Herrn Grafen zu Oettingen-Baldern, decisæ Citationis, ad videndum, exigi debitum, vel se immitti in Bona hypothecata, nunc Executorialium, --- wird dessen (D. Rulands,) Principalin dahin, daß sie sich mit ihrer Anforderung, (so in judicato, und also nunmehr in Liquido, beruhet,) an die zu dem Gräflich-Oettingen-Balderischen Debitwesen ernannte Commißion zuforderist wenden, und bey derselben, um ihr zu ihrer in Judicato beruhenden Forderung zu verhelffen, nachsuchen solle, verwisen: Im Fall sie aber darauf ihre Befridigung nicht erhalten sollte; bleibet derselben, ihren weiteren Recurs an dises Kayserl. Cammergericht zu nehmen, unbenommen, sondern hiemit vorbehalten.„

Anderwärts (1) klagt er erstlich, daß die Debitcommißionen so sehr zum Nachtheil der Justizadministration gereichten, und schreibt so dann: „Dahero auch dises höchste Reichsgericht (das Cammergericht,) schon mehrmalen statuirt hat, daß dergleichen Debitwesen (oder Reichs-Hofräthliche Administrationen,) nicht juxta regulas ordinarias eines Processus Concursus könnten beurtheilet werden; sondern mehr als eine Administrations-Commißion zu Verbesserung des Status oeconomici eines solchen obärirten Standes anzusehen seyen; dessen ungehindert, Creditoribus urgentibus & vigilantibus, non obstante obmota Exceptione moti Concursus, vel factæ Cessionis in Consilio Imperiali aulico,

(1) in seiner Nebenst. 11. Theil, S. 11.

aulico, gleichwolen von disem höchsten Gericht Mandata de exequendo erkannt, und die würckliche Execution durchgesetzet werden könne; wovon verschidene Præjudicia contra **Solms-Braunfels**, item Nesselrod contra **Oettingen**, D. Rulandin contra die Statt **Dünckelsbühl** ꝛc. anzuführen stehen.„

Weiter schreibt er (1) von denen Creditoribus immissis: Illi ad Commissionem Concursus causa à Judicio Imperiali aulico constitutam cum Actionibus suis antea in Camera Imperiali motis remitti nequeunt.

Ferner (2): Istiusmodi Commissio, quæ dicitur: Debit-Commißion, ab ea, quæ ad Territorium quoddam administrandam constituitur, diciturque: Administrations-Commißion, probe discernenda, etsi & hæc cum illa concurrere possit. Hæc communem quandam omnium Creditorum ejusdem Dominici Territorii litispendentiam non efficit, nec Actiones eorum antea, velut in Camera Imperiali, specialiter motas, ad se, tanquam à Judicio Imperiali aulico constitutum Judicium universale, trahit. Und eben dises sagt er auch anderwärts. (3)

Endlich meldet er noch (4): Quodsi in Camera Imperiali Debitum ad liquidum perductum, medio vero tempore à Judicio Imp. aulico Commissio constituta, quæ dicitur: Debit-Commißion, Creditor ad eandem ratione Executionis remittendus est, etsi jam Mandatum de exequendo ad Directores Circulorum decretum fuisset; und belegets mit denen obigen Cammergerichts-Urtheilen in Sachen: v. Graß contra Stollberg-Gedern: und: Leiningen-Westerburg contra **Leiningen-Westerburg.**

Ich füge noch dises bey:

Das Cammergericht wiese die **Rheingräflich-Grehweilerische** einzelne Schuldensachen an den Reichs-Hofrath, so bald derselbe wegen dises Debitwesens eine Untersuchungs-Commißion beschlossen hatte, und ehe noch ein formlicher Concurs erkannt ware. (5)

Und

(1) Obs. 449. Tom. 2. Part. 1. p. 22.
(2) l. c. p. 23.
(3) im Proceſs. Imper. §. 1711.
(4) Obs. 605. Tom. 2. Part. 2. p. 52. und in seinem Proceſs. Imper. §. 1704.
(5) Freyh. von Cramer Nebenst. 113. Theil, S. 113. u. f.

Und eine andere notable Cammergerichtliche Remißions-Urthel von 1759. so in das **Stollberg-Gederische** Schuldenwesen einschläget, ist oben S. 590. zu lesen.

§. 14.

Endlich will ich hier nur noch kürzlich anzeigen, wo oben **in dem ersten Buch** hin und her Fälle und Beyspile vorkommen, welche mit in dise Materie einschlagen, und nicht allbereits berühret worden seynd. Beyspile.

Als in dem **Hessen-Homburgischen** Debitwesen zwar eine Kayserliche Commißion, aber kein Concurs, erkannt wurde, resolvirte der Reichs-Hofrath: „Immittelst (biß nach erstattetem Commissarischem Bericht,) haben die Fürstliche Herrn Impetranten, Falls in Dieselbe durante hac Inquisitione mit Executionibus gedrungen werden sollte, sich dagegen mit disem Concluso zu legitimiren."

Der Herzog zu **Mecklenburg-Schwerin** bate, an das Cammergericht zu rescribiren: Daß dasselbe in denen Mecklenburg-Güstrauischen Schuldensachen keine Klage annehme, sondern, wenn dort einige eingebracht würden, selbige zum Kayserl. Reichs-Hofrath verweise: Weil aber der Reichs-Hofrath die ganze Sache an die erste Instanz remittirte; so wurde auf dises Ansuchen keine Resolution ertheilt, sondern dasselbe mit Stillschweigen übergangen.

Von einem in dem **L. Erbachischen** Debitwesen an das Cammergericht genommenen, aber wieder abgestellten, Recurs sehe man des 1. **Buchs, 16 Cap.** §. 8.

Was einem **L. Westerburgischen** Commissario wegen von dem Cammergericht erkannt- und resp. vollzogener Executionen ꝛc. aufgegeben worden, sehe man im 1 **Buch, Cap.** 21. §. 6.

Als ein Graf zu **L. Westerburg** zur Cessione Bonorum zugelassen wurde, ergienge ein Rescript an die Ober-Rheinische Crays-ausschreibende Fürsten: Weil alle Schuldforderungen, wann sie auch schon in judicato & liquido beruheten, wenigstens puncto Classificationis zum Concurs gehörten; als hätten sie mit allem executivischem Verfahren an sich zu halten.

Und in einer Leiningen-Westerburgischen Debitsache ware zwar der Commissarius der beständigen Meinung, daß die Angelegenheiten derer Unterthanen, die sich für ihren Landesherrn verbürget hatten, und deßwegen von ihren Glaubigern einzeln am Cam-

mergericht besprochen waren, auch mit unter ihres Herrns, an dem Reichs-Hofrath anhängiges, Debitwesen gezogen werden sollte: Der Reichs-Hofrath hingegen bliebe anderer Meinung.

In dem **Montfortischen** Debitwesen wurde einem Creditori befohlen: Sich anderweitig-gerichtlicher, zum Abbruch der Reichs-Hofräthlichen Litispendenz gereichender, Klagen zu enthalten.

Was in dem **Oettingen-Balderischen** Debitwesen an die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses reseribiret worden seye, sehe man **im 1. Buch, Cap. 25. §. 5 b.**

In eben disem Debitwesen wurde einem Creditori aufgegeben, von einer bey dem Cammergericht gesuchten extensione Immissionis abzustehen.

Der Dett. Balderischen Commißion wurde endlich befohlen: So bald etwas zum Nachtheil des Fori universalis vorgehe, die unverlängte bescheinigte Anzeige davon bey dem Kayser zu thun.

In dem **Dett. Spilbergischen** Debitwesen geschahe von der Commißion wegen einer am Cammergericht anhängigen Sache eine Anfrage: Weil aber dieselbige mit dem Debitwesen keinen Zusammenhang hatte, wurde sie vom Reichs-Hofrath nicht angenommen.

In disem Debitwesen wurde erst, nach bereits erkanntem Concurs, dem Schwäbischen Craysausschreibaint aufgegeben, mit Executionen an sich zu halten: Und die Dett. Spilbergische Regierung sollte, nach eröffnetem Concurs, das Cammergericht bitten, die Creditores, so allda liquidirt hatten, ad Forum universale Concursus zu remittiren, um sich allda super Prioritate einzulassen.

Als das ganze **Rheingräflich-Grehweilerische** Debitwesen bereits an dem Reichs-Hofrath anhängig ware, giengen vile Creditores, welche an Grehweilerische Communen Forderungen zu haben glaubten, dennoch an das Cammergericht: Weil sich aber äusserte, daß der Graf dise Gelder auf die Communen ohne derselben Wissen und Willen aufgenommen hatte, wurden sie endlich von dem Cammergericht allesammt an den Reichs-Hofrath, als das Forum præventum, verwisen.

Der **Solms-Braunfelsischen** Debit-Commißion wurde reseribirt: Weil der Status activus & passivus bißhero noch nicht so vollkommen eingesehen werden können, daß der Hauptbericht über die Frage: Ob der Concurs ohnvermeidlich seye? erstattet werden

werden können: Immittelst aber die bey dem Kayserl. Cammergericht eingeklagte und liquid gesprochene, auch zur Execution decretirte, von Alters ante Commissionem decretam anhängige, Schulden hierbey einige Hinderniß zu machen geschienen; so werde die Commißion ersagten Bericht möglichst zu beschleunigen wissen: Indessen bewilligte der Kayser dem Fürsten ein Moratorium auf Ein Jahr, und sistirte dadurch alle Executionen.

In dem **Hohenfolmsischen** Schuldenwesen ware zwar kein Concurs, wohl aber eine Debit-Commißion, erkannt: Als nun während derselbigen dennoch einige Creditores an das Cammergericht giengen, und executivische Verordnungen erhielten, erkannte der Reichs-Hofrath deßwegen sowohl an die Creditores, als die Ober-Rheinische Craysausschreibende Fürsten, das, was im 1. **Buch, Cap.** 31. §. 30. zu lesen ist.

Eine merckwürdige Kayserliche Verordnung wegen Sistirung derer vom Cammergericht erkannten Executionen in **Isenburgischen** Debitsachen, nach eingetrettenem Concurs, sehe man **im 1. Buch, Cap.** 35. § 8.

§. 15.

R. Vicariats-Hofgerichte.

Wann der Reichs-Hofrath in einem Zwischenreich stille stehet, können allerdings die vor demselbigen anhängig gewesste Debitsachen derer Reichsstände vor demjenigen Reichs-Vicariats-Hofgericht, in dessen Bezirck der Schuldner gesessen ist, fortgesetzet werden: Und es dienet wenigstens darzu, daß die durch des Kaysers Tod erloschene Debit-Commißion erneuert wird, und ihre Arbeit, auch Administration, fortsetzen kan; wie sie es auch provisorie indessen, biß die Erneuerung der Commißion von dem Vicariats-Hofgericht erfolgen kan, zu thun befugt, und keinesweges schuldig ist, die Administration und Sequestration derer Einkünffte inzwischen dem Schuldner selbst zu überlassen.

Die **Fugger-Wellenburgische** Debitsache kame an das Rheinische Reichs-Vicariat.

Die **L. Bockenheimische** Debit-Commißion wurde auch von dem Rheinischen Reichs-Vicariat erneuert und bestättiget.

Und in dem **Solms-Hohenfolmsischen** Debitwesen machte es ebenfalls Verfügungen.

§. 16.

Rothweilisches Hofgericht.

Vor dem Rothweilischen Hofgericht müssen zwar die gegen dasselbige nicht befreyete Reichsstände auch in Schuldsachen Recht nehmen und geben: Ob aber der Kayser demselbigen gestatten würde, gegen einen Reichsstand eine formliche Debit-Commißion oder Concurs zu erkennen? zweifle ich; wann auch gleich die ganze Debitmassa in dessen District gelegen wäre.

So vil ist hingegen gewiß, daß, wann ein Reichsgericht in eines des Rothweilischen Hofgerichts unterworffenen Reichsstandes Schuldensachen einmal eine allgemeine Verfügung gemacht hat, besagtes Hofgericht schuldig ist, alle vor demselben bißanhero anhängig gewesste einzelne Schuldsachen von nun an an solches Forum universale zu verweisen, es mag auch mit disen Schuldsachen vor dem Hofgericht so weit gekommen seyn, als es will.

§. 17.

Schwäbisches Landgericht.

Was von dem Rothweilischen Hofgericht gemeldet worden ist, das gilt auch von allen vier Mahlstätten des Kayserlichen Landgerichts in Schwaben, in Ansehung derer desselbigen Gerichtbarkeit unterworffenen Reichsstände.

Von Ahndungen wegen des Landgerichts in Schwaben Annahm einer in das F. Wellenburgische Debitwesen einschlagenden Sache sehe man im 1. Buch, 17. Cap. § 3. 14. und 17.

Und was in dem Montfortischen Debitwesen an das Kayserliche Landgericht in Schwaben ergangen seye, findet sich im 1. Buch, Cap. 24. §. 3. 4. 6.

§. 18.

Landesherrn.

Wann ein Reichsstand, der in eine Schuldenlast geräth, Landsäßige Güter unter der Landeshoheit eines Reichsstandes besitzet, welcher unter denen höchsten Reichsgerichten stehet; so können die Einkünffte dergleichen Landsäßigen Güter allerdings mit unter das Forum universale gezogen werden; weil dises die Würckung eines Fori universalis ist, daß alle subalterne Gerichtbarkeiten durch die obristrichterliche Jurisdiction suspendirt, und, so vil dergleichen Fälle betrifft, absorbiret werden.

Eben so wenig stehet auch einem Reichsstand frey, seinen bey dem Debitwesen eines Reichsmitstandes interessirten Unterthanen selbstrichterlich, in Form eines gerichtlichen Processes, oder ausser demselbigen, zu ihren Forderungen zu verhelffen; es geschehe nun

auf

auf was Art es wolle, z. E. durch Arrestir- oder Versilberung oder Ueberlassung des Schuldners in seinem Lande habenden Gefälle, oder sonst darinn anzutreffenden beweg- oder unbeweglichen Güter, oder durch Arrestirung des Schuldners, oder der Seinigen, oder Pfandungen, u. s. w.

Als gegen den Fürsten zu **Anhalt-Schaumburg** eine Kays. Debitcommißion erkannt, und derselbigen aufgegeben wurde, seine sämtliche Einkünffte in Beschlag zu nehmen, ward der Commission zugleich befohlen, wegen der Güter und Herrschafften, die in dem Anhaltischen Territorio gelegen seyen, und womit die Fürsten zu Anhalt-Schaumburg, als eine Nebenlinie der Bernburgischen Hauptlinie, abgefunden seynd, zu communiciren; doch 1. nur allenfalls, und 2. da, (oder, wann, und so weit,) es nöthig seyn möchte.

Als während-**Hohenfolmischem** Debitwesen Hessen-Darmstatt, zum Besten seiner Unterthanen, einige in seinen Landen gelegene Hohenfolmische Gefälle mit Arrest belegte, wurde derselbige, auf Kayserlichen Befehl, wieder aufgehoben, hingegen denen Darmstättischen Unterthanen ansehnliche Capitalien theils würcklich abgetragen, theils auf Termine die Zahlung versprochen:

Als aber H. Darmstatt den Arrest, um anderer seiner Unterthanen willen, erneuerte, befahl der Kayser wieder, solchen aufzuheben, und die Creditoren an das Forum universale zu verweisen, der Commißion aber geschahe die Weisung, welche oben im 1 Buch, Cap. 31. § 29. zu lesen ist.

Wie in dem **Bentinkischen** Schuldenwesen der König in Dänemark, als Graf zu Oldenburg, sich einer Cognition unterziehen, der Kayser aber solches nicht leiden wollen, endlich aber dem Könige eine Kayserliche Commißion darinn aufgetragen worden seye, werde ich künfftig melden.

§. 19.

Eben dise Bewandtniß hat es auch mit denen Lehenherrn, von welchen der Schuldner alle, oder einige, seiner Lande zu Lehen träget: Weilen das Debitwesen eines Reichsstandes keine Lehens- sondern eine solche Sache ist, darinn unmittelbare Reichsstände keine andere, als des Kaysers und Reichs, Gerichtbarkeit über sich zu erkennen haben. Lehenherrn.

Er kan also auch seinen eigenen Landesunterthanen eben so wenig zu ihren Forderungen verhelffen, als von denen Landesherrn gesagt worden ist.

Und eben dises gilt auch von dem Fall, wann gleich bey einem solchen Debitwesen die Lehensunterthanen des Schuldners active mit-interessirt wären; und es stehet einem solchen Lehenherrn nicht frey, einen particular-Concurs ihretwegen zu erregen, u. s. w.

Wohl aber ist ein Lehenherr, nach Beschaffenheit der Umstande, befugt, bey dem Foro universali interveniendo einzukommen, und sein Lehenherrliches Interesse, so weit es mit Bestand Rechtens geschehen kan, zu verwahren und zu besorgen.

Als ein Graf zu **L. Westerburg** in einigen seiner Schuldsachen sich vor einem Reichsständischen Foro einliesse, wurde es ihme von dem Kayser auf das schärfeste verwisen, und ihme aufgegeben, sich fürohin dergleichen, bey schwerer Kayserlicher Ahndung, zu enthalten.

Die L. Westerburgische Commißion sollte auch sämtlichen Creditoren den Kayserlichen Befehl ankündigen, daß selbige, bey Verlust ihres Crediti, bey disem einmal autoritate Cæsarea eröffneten Concurs fremder Stände Hülffe zu imploriren, sich nicht mehr unterfangen sollten.

Dem Grafen **Truchseß zu Waldsee** wurde ebenfalls sein Recurs an den Lehenhof scharff verwisen.

Als in dem **Rheingräflich-Grehweilerischen** Debitwesen die Administration der Kayserlichen Grafschafft Falckenstein ebenfalls einen besonderen Concurs formiren wollte, ergienge die oben **1. Buch 29 Cap.** ersichtliche Verordnung.

Besonders gibt es mit **Chur-Pfalz**, welches eine privilegirte Gerichtbarkeit über seine Vasallen auch in solcherley Fällen zu behaupten vermeinet, und denen Reichsgerichten dißfalls mehrmalen beschwerliche Streitigkeiten, welche zuweilen dem Lauff derer Kayserlichen Debit-Commißionen sehr hinderlich seynd, und es setzet manches durch, welches am Ende, als eine zwar vom Kayser mißbilligt- und geahndete, aber nun einmal geschehene Sache, auf sich beruhet, es mag nun recht oder unrecht seyn.

Als in dem **E. Schönbergischen** Debitwesen einige Creditores den Recurs an den Chur-Pfälzischen Lehenhof nahmen, ahndete der Kayser es zwar scharff gegen dieselbe und Chur Pfalz selbst; indes-

indessen gelangten sie doch auf dise Weise zu ihrer Bezahlung, wobey es auch verbliebe.

Die in einem L. Westerburgischen Debitwesen verhängte Chur-Pfälzische Executionen wurden auf die in dem 1. Buch, Cap. 21. §. 6 befindliche Art geahndet.

In dem Rh. Grehweilerischen Debitwesen wollte Chur-Pfalz in Ansehung des Grafens Chur-Pfälzischer Lehen einen besonderen Concurs anstellen, der Kayser aber wollte solches durchaus nicht leiden. s. 1. Buch, 29. Cap.

§. 20.

Andere R. Stände.

Die Gräfin von Bentinck nahme in ihrem Debitwesen, als es damit am Reichs-Hofrath nicht nach Wunsch gehen wollte, ihren Recurs an den König in Preussen: Von dessen Folgen künfftig ein mehreres.

§. 21.

R. Stände, so nicht unter den R. Gerichten stehen.

Wann ein Reichsstand, so in ein Debitwesen verfället, auch landsäßige Güter unter einem Reichsstand hat, der gegen die Jurisdiction derer höchsten Reichsgerichte befreyet ist; so leidet ein solcher Reichsstand nicht, daß des Schuldners unter seiner Landeshoheit gelegene Güter, ohne sein Wissen und Willen, mit unter die von einem Reichsgericht erkannte Commißion und Sequestration gezogen werden: Wohl aber communiciren sie etwa deßwegen mit einander; ausser deme kan es zwischen ihnen zu Collisionen darüber kommen.

Als der Graf Fuggger zu Wellenburg eine Administration bekame, setzte Oesterreich ebenfalls eine eigene Administration an: Wie sich nun der Reichs-Hofrath dabey bezeuget habe, sehe man im 1. Buch, Cap. 17. §. 5.

Die Hohenemsische in Böhmen gelegene Güter wurden nicht unter die von dem Reichs-Hofrath erkannte Sequestration gezogen.

Wie der Böhmische und andere Lehenhöfe sich bey dem vom Kayser gegen den Grafen von Limburg-Styrum zu Wilhermsdorff erkannten Concurs bezeuget haben, sehe man in des 1. Buchs, 22. Cap §. 2.

Was in dem Montfortischen Debitwesen von dem Reichs-Hofrath an die Oesterreichische Hof-Canzley ergangen ist, findet man in des 1. Buchs 24. Cap. §. 5. 6.

§. 22.

§. 22.

Auswärtige Staaten.

Das allererst gesagte gilt endlich auch von solchen verschuldeten Reichsständen, welche unter auswärtigen unabhängigen Mächten einige Güter besitzen.

Was in dem **Hohenemsischen** Debitwesen wegen des von denen Schweitzer-Cantons Zürch und Bern gegen den Grafen (der einige Güter unter ihrer Hoheit ligen hatte,) vorgegangen ist, sehe man **in des 1. Buchs 18. Cap. §. 6. u. f.**

Zweyter Abschnitt.

Von Veranlassung gerichtlicher Verfügungen in Reichsständischen Schuldensachen.

Innhalt.

§. 1. Ueberhaupt davon. §. 2. Veranlassung durch den Schuldner, §. 3. durch andere Interessirte, §. 4. den Vatter, §. 5. die Kinder, §. 6. den Gemahl, §. 7. eine Wittwe, §. 8. den Landesfolger, §. 9. die Agnaten, §. 10. die Reichs-Ritterschafft, §. 11. die Creditores. §. 12. Von Amts-wegen.

§. 1.

Ueberhaupt davon.

Die Reichsgerichte werden zu Verfügungen in denen Reichsständischen Debitsachen veranlaßt, 1. durch die Schuldnere selbst, 2. durch andere dabey Interessirte, oder auch 3. von tragenden obrist richterlichen Amts wegen.

§. 2.

Veranlassung durch den Schuldner.

Der Schuldner selbst veranlasset eine Reichsgerichtliche Verfügung:

1. Wann er bey dem Reichs-Hofrath oder Cammergericht selber anzeiget, daß er nicht mehr im Stande seye, alle seine Schulden, oder wenigstens diejenige, in welchen Execution gegen ihne erkannt worden ist, auf einmal zu bezahlen, und also bittet, ihne, mit Vorbehalt einer Competenz, zum beneficio Cessionis Bonorum zuzulassen, oder eine Schulden-Commißion zu erkennen, oder die Executionen zu sistiren, u. s. w.

Der

Der Fürst zu **Nassau-Dillenburg** zeigte dem Kayser an: Es seyen in kurzer Zeit so vile Mandata in Schuldsachen gegen ihne erkannt worden, daß es ihme unmöglich falle, alles auf einmal zu bezahlen; der Kayser möchte also ihme, mittelst einiger vorgeschlagener Wege, oder wie er es sonsten für gut befinden würde, zu Hülf kommen.

Herzog Anton Ulrich zu **Sachsen-Meiningen** übergabe dem Kayser einen Schulden-Zahlungsplan, und bate, die gegen ihne erkannte Executionen in Schuldensachen zu sistiren.

Der Graf zu **Leiningen-Bockenheim** bate selbst um eine Debit-Commißion.

Der Graf zu **Leiningen-Hartenburg** suchte ebenfalls selbst um eine Kayserliche Debit-Commißion an.

Zween Grafen von **Leiningen-Westerburg** cedirten Bonis quoad eorum fructus, und es wurde vom Kayser angenommen.

Ein Graf von **Oettingen Baldern** cedirte Bonis.

Der Graf von **Pückler** bate selbst um eine Debitcommißion.

Der **Rheingraf** zu Grehweiler stellte Anno 1768. 17. Sept. dem Kayser seine Schuldennoth vor, und bate, nicht nur ihme zu seiner und seiner Gemahlin und drey Kinder Standesmäßigen Unterhalt ein ehrliches Deputat zu bestimmen, sondern auch zu Auseinandersetzung seines Schuldenwesens und Administrirung seines Cameralis einen Commissarium zu ernennen.

Als der Fürst zu **Stollberg** sahe, daß es mit dem gebetenen Moratorio nicht fortwollte, truge er gleich selber auf eine Concurs-Commißion an.

Der Graf zu **Ysenburg-Büdingen** bate auch selbst, die Administration seiner Güter dem Fürsten zu Ysenburg aufzutragen; und es wurde beliebt.

Der Graf zu **Pappenheim** erbote sich erstlich bey einer gegen ihne erkannten Kayserlichen Executions-Commißion, so dann auch bey dem Kayser selbst, zur Cessione Bonorum.

Als der Graf von **Pappenheim** sich zur Cessione Bonorum anerbote, wurde des Fränckischen Craysausschreibamts Bericht und Gutachten darüber eingeholt.

2. Offt bitten verschuldete Reichsstände um ein Kayserliches Moratorium, oder Indultum Gratiæ, oder deren Erstreckung: Dises veranlasset nun alsdann den Kayser, forderist wegen ihres activ- und passiv-Zustandes Erkundigung einzuziehen.

So gienge es Pfalz-Zweybrücken, Sachsen-Hildburghausen, Berlepsch, Hohenfolms und Oettingen-Wallerstein.

Zuweilen bitten Reichsstände um eine edictal-Citation ihrer Creditoren.

Was Immediati zu beobachten haben, wenn sie in denen höchsten Reichsgerichten Citationem edictalem contra quoscunque Creditores, ad proponendum & deducendum Prætensiones suas impetriren wollen? davon hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt;

So auch von der rechtlichen Beschaffenheit und denen Würckungen einer Edictal-Citation cujusdam immediati. (2)

Anderwärts (3) schreibt er: Citationem edictalem contra quoscunque Creditores impetrare, ad proponendum & deducendum Prærensiones suas, perinde est, ac impetrare Commissionem Cæsaream puncto Concursus Creditorum: Indessen ist doch dises nicht allemal die Absicht. Z. E.

Der Graf von **Leiningen-Güntersblum** bate bey dem Cammergericht um eine Edictal-Citation seiner Creditoren, erhielte sie auch zum zweytenmal, nebst einer Commißion ad liquidandum; quatenus adhuc opus, auf einen Agnaten.

Daß der jetzige Bischoff zu Speyer, als Graf zu **Limburg-Styrum**, bey dem Cammergericht eine solche Edictal-Citation gesucht und erhalten hat, ist wahrscheinlich in der Absicht geschehen, zu erfahren: Ob und was sein Bruder, der Innhaber derer dem Bischoff angefallenen Güter Gemen und Raesfeld, für Schulden hinterlassen habe?

Die **Gett. Wallersteinische** Vormundschafft bate, der verstorbenen Grafen Anton Carls und Johann Friderichs Creditores zu citiren, und zu erkennen, daß besagte Vormundschafft zu Bezahlung keiner weiteren Schulden gehalten seye, als so weit sich besagter Grafen allodial-Verlassenschafft erstrecke: Statt dessen aber wurde eine Debit-Commißion erkannt.

4. Die Grafen von **Montfort** baten um einen Kayserlichen Consens

(1) in seiner Nebenst. 11. Theil, S. 1.
(2) im 21sten Theil, S. 127.
(3) in seinem Proceff. Imper. §. 1708.

Consens ad alienandum zu Abstossung ihrer grossen Schuldenlast; worüber dann das Debitwesen selbst zur Sprache kame.

5. Als der Graf zu **Oettingen-Baldern** nimmer zahlen konnte, bate er allenfalls um Erlaubniß, ein Capital aufnehmen zu dörffen; welches Gesuch seinen Agnaten zu ihrer Erklärung communicaret wurde: ꝛc. Nachhero wurde eine Debit-Commißion erkannt; welche aber keinen Fortgang hatte.

6. Der Graf zu **Erbach-Erbach** bate um Kayserliche Confirmation eines mit seinem Bruder errichteten Vergleichs wegen Schulden; ein Agnat aber widersetzte sich disem Gesuch, und bate, eine Debit-Commißion zu erkennen; wie auch geschahe.

7. Der regierende Graf von **Hohenembs** trate seinem Sohn die Grafschafft ab, wogegen diser die väterliche Schulden zu bezahlen versprach: Der darüber errichtete Receß wurde auch von dem Kayser confirmirt; weil er aber nicht gehalten wurde, zerschluge sich alles wieder.

§. 3.

Durch andere Interessirte.

Oeffters aber geben auch dritte Personen, so bey einem solchen Debitwesen, gegenwärtig, oder in Zukunfft, ein Interesse haben, Gelegenheit zu einer Reichsgerichtlichen Verfügung.

§. 4.

Den Vater.

Ein seltener Fall ist, daß ein Vater selbst ein Reichsgericht veranlaßt, seinem vile Schulden machenden Sohn Einhalt zu thun.

Indessen haben wir doch **im 1. Buch, Cap. 30.** ein solches Beyspil aus dem Hause **Schönborn.**

§. 5.

Die Kinder.

Ein ebenfalls nicht gemeiner Fall ist, wann Kinder bey einem Reichsgerichte die Anzeige thun, ihres Vaters Haushaltung seye nicht darnach beschaffen, daß sie bestehen, oder dessen obhabende Schulden ohne Ruin des Hauses noch höher aufschwellen, oder auch die würcklich vorhandene bezahlt werden könnten:

Dises truge sich aber doch in dem Hause **Solms-Braunfelo** zu. s. **1. Buch, Cap. 31.**

§. 6.

Den Gemahl.

Der Graf von **Bentinck** veranlaßte, daß seiner Gemahlin die Administration ihrer Erb-Güter benommen wurde.

§. 7.

Eine Wittwe.

Wann eine Wittwe, die etwa auch ihres Gemahls mobiliar-

Erbin worden ist, von dessen Creditoren angeloffen wird, thut sie etwa einem Reichsgericht die Anzeige von denen vorhandenen Schulden; welcher Fall aber auch nicht offt vorkommt.

Eine verwittwete Fürstin zu **Nassau-Dillenburg** machte das Schuldenwesen ihres verstorbenen Gemahls am Reichs-Hofrath anhängig. s. 1. **Buch**, 9. **Cap.** §. 1.

§. 8.

Den Landesfolger.

Ein Reichsstand, der einem Vetter in der Regierung folgt, welcher vile Schulden hinterlassen hat, und selbige weder selbst zu bezahlen, noch auch nur einen Richter in der Sache abzugeben gedencket, kan, wann er will, einem höchsten Reichsgericht die Anzeige wegen der vorhandenen Schulden thun.

Nach Absterben der Herzoglich-**Mecklenburg-Güstrauischen** Linie zeigte deren Landesfolger, der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, jener hinterlassenen Schuldenlast bey dem Reichs-Hofrath an.

Der Fürst von **Hohenlohe-Pfedelbach** thate bey dem Reichs-Hofrath bloß die Anzeige, daß er wegen seines verstorbenen Bruders und Regierungs-Vorfahrers hinterlassenen Schulden einen Concurs angeordnet habe; und der Kayser liesse es, so vil ich finden kan, dabey bewenden.

§. 9.

Die Agnaten.

Andere Agnaten können ebenfalls auf allerley Weise Gelegenheit zu Reichsgerichtlichen Verfügungen in Schuldensachen eines Vetters veranlassen. Z. E.

Der verschuldete Graf von **Erbach-Erbach** errichtete, schon gemeldeter massen, mit seinem Bruder zu E. Schönberg einen Vergleich, und bate um dessen Kayserliche Confirmation: E. Fürstenau aber widersezte sich, bate um eine Debit-Commißion, erhielte sie auch.

Der Graf **Fugger** zu **Wellenburg** hatte vile Schulden, machte einen Vergleich deßwegen mit seinen nächsten Agnaten, hielte ihn aber nicht; daher klagten die Vettern am Reichs-Hofrath darüber.

Wegen des Fürstens zu **Löwenstein** Schulden thaten seine Brüder dem Kayser eine Anzeige.

§. 10.

Die R. Ritterschafft.

Wegen eines Grafens zu **Limburg-Styrum** Schuldenwesens

sens thate die Reichsritterschafft (deren er incorporirt ware,) die Anzeige; worauf ein Concurs erkannt wurde.

§. 11.

Die Creditores.

Von denen Creditoren sollte man glauben, daß dise am öffte-sten Gelegenheiten zu Debitcommißionen und Concursen geben: Es ist aber deme nicht so; dann sie gewinnen dabey ordentlicher Weise nichts, sondern müssen offt an Capital und Zinsen einen Nachlaß thun, lang auf ihre Bezahlung warten, u. s. w. daherv klagen sie lieber einzeln, und suchen das ihrige zu erhalten, ehe es noch zu einem Concurs komme.

Indessen geben sie dennoch per indirectum Gelegenheit zu Debit-Commißionen, wann ihrer allzuvile zumal oder zu schnell auf einander klagen, und ihre Forderungen eine so beträchtliche Summ ausmachen, daß der Richter wohl siehet, es könne nimmer gehen, und die vile Executionen würden den Schuldner vollends zu Grunde richten, oder der Schuldner selbst dadurch veranlaßt wird, seinen Cameral-Zustand einem Reichsgericht zu offenbaren.

Des verstorbenen Herzogs zu **Holstein Rethwisch**, (deme die Plönische Succeßion zugesprochen worden, er aber nicht zu deren Besiz gelanget ware,) Creditores klagten gegen den Landesfolger, Herzogen zu H. Plön: Als aber diser von der Klage freygesprochen wurde, veranlaßte solches einen Concurs über die H. Rethwischische Verlassenschafft.

Der Graf von **Hohenembs** versprache, die Väterliche Schulden zu bezahlen, und gelangte dagegen, noch bey des Vaters Lebzeiten, zu dem Besiz der Grafschafft: Als er aber seinem Versprechen nicht nachkame, wurde, auf Andringen seiner Creditoren, eine Debitcommißion erkannt.

§. 12.

Von Amts wegen.

Wann endlich, bereits gemeldeter massen, ein Reichsgericht aus denen eingekommenen Klagen, oder Vorstellungen und Bittschrifften, des Schuldners, seiner Glaubiger, oder Anderer, findet, daß ein Schuldner seine einzelne Glaubiger nicht mehr wohl bezahlen könne; bleibt nichts anderes übrig, als ex officio von seinen activ- und paßiv-Umständen die nöthige Kundschafft einzuziehen, und darauf das weitere zu verfügen.

Dritter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren biß zu Erkennung einer Kayserlichen Administrations-Commißion.

Innhalt.

§. 1. Form des Processes. §. 2. Nichtannehmung der Sache. §. 3. Vorbescheid. §. 4. Resolution in der Hauptsache. §. 5. Erkennung einer Commißion. §. 6. Ihre Absicht. §. 7. Commissarius. §. 8. Resolution auf den Commißionsbericht.

§. 1.

Form des Processes.

Ueberhaupt ist hiebey zu melden, daß in dergleichen Schuldensachen bey beyden höchsten Reichsgerichten keiner der sonst in Sachen erster Instanz üblichen Processe der Citation, oder der Mandaten, cum vel sine clausula, noch auch die am Reichs-Hofrath übliche Gattungen des Rescripten- oder Communications-Processes, gebrauchet werden, oder werden können:

Sondern es wird alles auf einen summarischen Fuß verhandelt, wobey nur das wesentliche eines gerichtlichen Verfahrens beobachtet wird, oder doch werden solle.

§. 2.

Nichtannehmung der Sache.

Zuweilen geschiehet es, daß dergleichen Schuldensachen, wenigstens auf die Weise, wie sie angebracht worden seynd, von einem Reichsgericht nicht angenommen, sondern anderswohin verwiesen werden, oder ein abschlägiger Bescheid ertheilet, oder eine beschehene Anzeige auf sich beruhend gelassen wird. Z. E.

Als der Herzog zu **Mecklenburg-Schwerin** bey dem Reichs-Hofrath bate, ihne zu bescheiden, wie er der abgegangenen M. Güstrauischen Linie hinterlassene Schulden abführen solle, erhielte er zur Resolution: Er werde selber wissen, denen Creditoren, denen Rechten gemäß, die Justiz zu administriren, und die rechtmässige Schulden abzutragen.

Die verwittwete Fürstin zu **Nassau-Dillenburg** wurde mit ihrem Gesuch, keine Klage wegen ihres Gemahls hinterlassenen Schulden gegen sie anzunehmen, abgewisen.

Die

Die Hohenlohe-Pfedelbachische Anzeige, daß der Landesfolger über seines Vorfahrers hinterlassene Schulden einen Concurs veranlasset habe, wurde für bekannt angenommen, und nichts eigentliches darauf verfügt.

§. 3.

Vorbescheid.

Oder das Reichsgericht nimmt die Sache weder an, noch weißt sie die Parthie ab, sondern suspendirt die Resolution in der Hauptsache, und gibt dem ansuchenden Theil auf, forderist dises und jenes noch zu ergänzen, und die Sache dadurch zuzubereiten, daß eine würckliche Verfügung darauf gemacht werden könne. Z. E.

Was dem Herzogen zu **Pfalz-Zweybrücken** Anno 1756. für ein Vorbescheid wegen des Status activi & passivi, auch Zahlungsplans, gegeben worden seye, siehe **im 1. Buch, Cap. 11.**

Als wegen des Fürstens zu **Löwenstein** Schulden eine Anzeige an den Kayser geschahe, wurde dem Fürsten bloß befohlen, sich darüber standhafft vernehmen zu lassen.

Der Graf zu **Oettingen-Baldern** bate um Erlaubniß, ein Capital aufnehmen zu dörffen: Hierüber nun wurden seine Agnaten vernommen.

§. 4

Resolution in der Hauptsache.

Ergehet aber entweder alsogleich auf die erste Supplic, oder, nach einem oder einigen Vorbescheiden, eine Resolution in der Hauptsache; so kan solche auf mancherley Weise ausfallen.

Gar offt suchen sich verschuldete Reichsstände damit zu helffen, daß sie dem Kayser einen Statum activum & passivum ihres Vermögens, nebst einem beygefügten Plan, wie sie ihre Schulden bezahlen wollten, vorlegen, und um dessen Genehmigung bitten: Nachdeme nun solcher beschaffen ist, oder der Referent die Sache ansiehet, nachdeme fället auch die Resolution aus.

Ich haben schon oben einige Beyspile angeführet, da selbige die Kayserliche Approbation erhalten haben: Andere hingegen seynd nicht so glücklich gewesen.

§. 5.

Erkennung einer Commißion.

Solchen Falles nun lauffet es wohl allemal auf eine Art von Commißion hinaus; deren Auftrag aber mancherley seyn kan.

Zuweilen wird befohlen, die Güte zwischen dem Schuldner und seinen Glaubigern, entweder überhaupt, oder auf die vorgeschribene Weise, zu versuchen. In-

Indessen lässet man es doch nie bloß bey disem Versuch der Güte bewenden; sondern hängt allemal so gleich mit an, was auf den Fall, wann die Güte nicht verfangen sollte, zu thun seye; nemlich, entweder zu exequiren, oder über die gethane Vorschläge die Creditores zu vernehmen, oder sonst darüber zu berichten, oder eine Untersuchung vorzunehmen, oder einen Concurs zu veranstalten.

Hessen-Homburg thate einen Vorschlag wegen Befridigung sämtlicher Creditoren: Der Kayser wollte ihn aber noch zur Zeit nicht genehmigen, weil er von langer Hand zu seyn scheine, und die Creditores nicht indessen hülfflos gelassen werden könnten.

Als Landgraf Christian zu **Hessen-Rheinfels** sich weigerte, seines verstorbenen Bruders Schulden zu bezahlen, wurde der in der Sache angevrdneten Commißion befohlen, die Güte zwischen dem Landgrafen und denen Creditoren möglichsten Fleisses zu versuchen, in deren Entstehung aber auf die vorgeschribene Weise zu verfahren, und alsdann zu berichten.

Die erste zu Untersuchung des **Sachsen-Hildburghausischen** Debitwesens angevrdnete Commißion sollte nur summarisch auf die vorgeschribene Weise verfahren.

Als der Herzog zu **Sachsen-Meiningen** einen Schulden-Zahlungsplan übergabe, wurde denen Craysausschreibämtern, so die Commißion hatten, den Herzog zu exequiren, aufgetragen, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung aber die Execution zu vollstrecken.

In dem **Berlepsischen** Debitwesen sollte die Commißion bey entstehender Güte den Vermögens-Zustand untersuchen.

Als das Haus **Montfort** von neuem in einen grossen Schuldenlast verfiele, der Graf aber einen Zahlungsplan übergabe, wurde ihme zwar die Administration seiner Einkünffte einstweilen noch überlassen; doch sollten 1. seine Cameral- und Oeconomie-Bediente in der Conservatoren des Montfortischen Fideicommisses Nebenpflichten genommen werden, auch 2. der Graf jährlich bey disen Conservatoren dociren, wie er disem Plan nachgekommen seye, unter Bedrohung ꝛc.

Als er aber deme doch nicht nachlebte, wurde er von neuem mit einer Administrations-Commißion, so wohl in Oeconomicis, als Jurisdictionalibus, und endlich gar mit dem Reichs-Fiscal, bedrohet.

Die

Die Oet. Wallerstreinische Commißion sollte die Creditores über der Vormundschafft Deduction, daß der Pupill nicht schuldig seye, seines Vaters und Großvaters Schulden zu bezahlen, als in so weit ihre freye allodial-Verlassenschafft reiche, vernehmen, und so dann Bericht erstatten.

In dem Rheingräflich-Grehweilerischen Debitwesen sollte die Untersuchung, so bald immer möglich, geschehen.

Wie in dem Solms-Hohensolmsischen Debitwesen eine Untersuchungs-Commißion angeordnet worden, sehe man in des 1. Buchs 31. Cap. §. 16.

Die Ysenburg-Büdingische Commißion sollte die Creditores über den Schuldenzahlungsplan und des Grafens Competenz vernehmen, und trachten, die Sache in Güte beyzulegen.

In dem Pappenheimischen Debitwesen wurde erstlich von dem Fränkischen Craysausschreibamt Bericht und Gutachten erfordert.

Von Zahlungsplanen, welche erst währender Schuldencommißionen übergeben werden, sehe man unten das mehrere nach.

§. 6.

Ihre Absicht.

Es ist also die Absicht bey Erkennung dergleichen Commißionen nicht allemal einerley, sondern, nach Beschaffenheit der Umstände, gar verschiden.

1. Zuweilen solle sie, wie ich bereits angemercket habe, trachten, einen gütlichen Vergleich zwischen dem Schuldner und seinen Glaubigern zu Stand zu bringen; und zwar

a) entweder einen transitorischen und Interims-Vergleich, wegen tragender Geduld in Ansehung der Zins- oder Capital-Zahlung, u. d. oder

b) in der Hauptsache selbst, wegen Befridigung derer Creditoren.

2. Oder die Commißion solle den statum activum, das ist, des Schuldners Einnahmen und ordentliche Ausgaben, so dann den statum passivum, oder seine Schulden an Capital und Interesse, untersuchen; doch nur summarisch, ohne die gesammte Creditores zu citiren, und so vil man der Sache aus den Rechnungen, oder sonsten, auf den Grund sehen kan, und den Erfund, mit angehängtem Gutachten, berichten; um so dann, nachdeme sich die Activa und Passiva gegen einander verhalten, sich entschlieſſen zu

können: Ob und wie ohne einen Concurs aus der Sache zu kommen seye, oder nicht?

3. Oder die Commißion solle den statum activum & passivum genau untersuchen, um den etwa übergebenen Zahlungsplan darnach beurtheilen, oder allenfalls selber einen formiren zu können.

Bey Briepsch sollte die Commißion 1. die Creditores wegen ihrer Bezahlung zu einiger Nachsicht zu bewegen trachten, 2. in Entstehung dessen den statum activum & passivum untersuchen, 3. darauf aber mit Gutachten berichten.

§. 7.

Commissarius. Zu dergleichen Untersuchungs- und präparatorischen Commißion gebrauchet der Kayser zuweilen die Craysausschreib-Aemter, zuweilen aber auch nicht.

In dem **Pfalz-Zweybrückischen** Creditwesen wurde denen ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses aufgetragen, Bericht davon zu erstatten.

In der **Berlepsischen** Debitsache wurde eine Untersuchungs-Commißion auf das Westphälische Craysausschreibamt, unter der Clausul: „Samt und sonders," erkannt.

In dem **Gett. Wallersteinischen** Debitwesen wurde Anfangs dem Schwäbischen Craysausschreibamt Commißion aufgetragen.

In dem **Pappenheimischen** Debitwesen bekame das Fränckische Crays-Ausschreibamt Anfangs die Commißion.

* * *

Der **Hohenfolmsischen** Untersuchungs-Commißion wurde aufgegeben: Zu Spahrung der Kosten, dises Geschäfft mit einer anderen ohnedem noch obhabenden Commißion zugleich zu verfügen.

§. 8.

Resolution auf den Commißions-Bericht. Wann nun ein Commissarischer Bericht verlanget worden ist, und derselbige einlangt; so wird alsdann in Ansehung der Hauptsache eine vorläuffige Resolution abgefaßt, wie man selbige behandeln wolle.

Lautet der Bericht gut; so sucht man, wie hernach zu sehen ist, ohne Concurs aus der Sache zu kommen.

Lautet aber der Bericht nicht gut; so wird, wann um ein Moratorium oder Indultum Gratiæ angesuchet worden ist, selbiges forderist abgeschlagen; s. S. **Hildburghausen.** Uebri-

Uebrigens ist so dann das nächste die Anordnung einer förmlichen Administrations-Commißion.

Vierter Abschnitt.

Von Erkennung Kayserlicher Administrations- und Concurs-Commißionen.

Innhalt.

§. 1. Der Commißionen Erkennung. §. 2. Ob eine Administrations-Commißion eine neue Commißion? §. 3. Ihre Absicht. §. 4. Kayserliche Hofcommißionen. §. 5. Localcommißionen. §. 6. Craysausschreibämter. §. 7. Der Commissarien Geburtsstand, §. 8. Religion, §. 9. geist- oder weltlicher Stand, §. 10. regierend- und nicht regierende Herrn, §. 11. Conservatores, ꝛc. §. 12. Vormundschafften. §. 13. Verwandte, §. 14. Selbstintereßirte. §. 15. Zahl. §. 16. Selbsterbietung zur Commißion. §. 17. Des Schuldners Vorschlag. §. 18. Anderer Vorschlag. §. 19. Ernennung *ex officio*. §. 20. Der Commißion Instruction. §. 21. Notification der erkannten Commißion. §. 22. Erligen gebliebene Commißion. §. 23. Der Commißion nicht-Erkennung. §. 24. Eines Commissarii Recusirung. §. 25. Der Commißion Abbittung, §. 26. Annehmung, §. 27. Suspension, §. 28. Stillstand, §. 29. Extension, §. 30. Transcription, §. 31. Erneuerung, §. 32. Erlöschung, §. 33. Wiederaufhebug.

§. 1.

Der Commißion Erkennung.

Eine Kayserliche Administrations- oder Concurs-Commißion wird

1. Erkannt, a) entweder auf Ansuchen des Schuldners selbst; s. den 2ten Abschnitt; oder

b) auf Veranlassen eines Drittens; s. eben allda;

c) Der Graf zu Solms-Rödelheim intervenirte bey dem Commißions-Gesuch des Prinzens von Solms-Braunfels und unterstützte dasselbige.

d) Manchmalen werden aber auch dergleichen Commißionen ex officio und von Kayserlichen obrist-richterlichen Amts wegen erkannt; weil voraus zu sehen ist, daß man ohne dieselbige nicht werde aus der Sache kommen können?

2. Die Erkennung geschiehet a) entweder gleichbalden auf die erste eingereichte Schrifft, z. E. wann der Schuldner selber darum bittet, oder Bonis cedirt.

b) Zuweilen aber gehet vor Erkennung der Commißion noch ein- und anderes vorher; davon bereits in dem vorhergehenden Abschnitt geredet worden ist.

3. Muß der Schuldner, wann er nicht selber eine solche Commißion veranlaßt, vor derselbigen Erkennung darüber gehöret werden? Ordentlicher Weise allerdings.

Indessen können doch eines Herrn üble Wirthschaffts-Umstände entweder so Reichskündig, oder in der Klagschrifft so bescheinigt, und die Umstände so dringend, oder sonst darnach beschaffen seyn, daß man glaubt, eine Ausnahm von der Regel statuiren zu können. z. E.

Der Fürst von **Löwenstein** bekame eine Commißion, ehe er es sich versahe.

Gegen den Fürsten zu **Solms-Braunfels** wurde, auf Verlangen eines seiner Söhne und eines Vettern, auch eine Administrations-Commißion erkannt, ehe er noch in der Sache gehöret worden ware.

§. 2.

Ob eine Administrations-Commißion eine neue Commißion?

Wann, nach einer vorgängigen summarischen Untersuchungs-Commißion, die Sequestration und Administration der Einkünffte der vorigen Commißion aufgetragen wird, ob dises eine neue, von der vorigen ganz unterschidene, Commißion seye? wurde bey **S. Hildburghausen** gestritten: Nachdeme der Kayserliche Hof es will und behandelt, ist es eine ganz neue, oder auch eine blosse Fortsetzung der alten; und zwar meistentheils das letztere.

Wird nemlich die Administration nicht der vorigen Commißion aufgetragen; so ist es eine neue Commißion: Bekommen aber die vorige Commissarien nun auch die Administration; so ist es eine Fortsetzung der ersten Commißion.

§. 7.

Ihre Absicht.

Die Absicht einer solchen Commißion ist eigentlich nur, daß a) ei-

a) einige bestimmte, oder aber b) und meistens, daß die sämtliche Einkünffte und Gefälle des Schuldners in Kayserlichem Namen eingezogen und nach der von einem Reichsgericht vorgeschribenen Norm verwaltet werden sollen.

Und zwar ist alles hauptsächlich darauf angesehen, daß durch dises Mittel der vorhandene Schuldenlast getilget werden möge.

Wann neben einer Cameral-Administration zugleich auch ein Concurs erkannt wird, pfleget meistens beyderley Geschäfft einerley Commißion aufgetragen zu werden:

In dem **Schönbornischen** Debitwesen aber wurden zweyerley Commißionen angeordnet, eine zu dem Concurs und Administration der Debitmasse und eine zur Administration des Fideicommisses.

In dem **Truchseß-Waldseeischen** Debitwesen waren auch zweyerley Commißionen: Der Graf von Zeyl hatte die Administration, und der Fürst von Fürstenberg den Concurs zu besorgen.

Ordentlicher Weise hat eine solche Administrations-Commission mit denen eigentlichen Regierungs-Jurisdictions- und Regalien-Sachen nichts zu thun: Es wird auch dises dem Commissoriali zuweilen ausdrücklich einverleibt.

Hinwiederum wird auch mehrmalen dem Schuldner die Weisung gegeben, daß er sich der ihme verblibenen Regierung nicht darzu mißbrauchen solle, um der Kayserlichen Cameral-Administration Eingriffe zu thun.

Wann aber dise Warnung nichts hilfft, wird zuletzt der Commißion aufgetragen, auch die Landes-Regierung in Justiz- und Policey-Sachen, unter Kayserlicher Autorität, in des Schuldners Namen zu verwalten.

So ergienge es dem Grafen Christian Johann zu **Leiningen-Westerburg**.

Als sich bey Untersuchung der **Rh. Grehweilerischen** Schulden ergabe, wie sehr der Graf sich dabey seiner Landeshoheit mißbrauchet habe, wurde ihme gleich bey Erkennung des Concurses auch die Verwaltung der Jurisdictionalien benommen.

Der **Schönbornischen** Commißion wurde aufgegeben: Den Grafen in Administration der Jurisdictionalien keineswegs zu hindern:

Als aber der Graf nachhero einige Güter veräusserte, wurde

er mit dem unvermeidlichen Verlust des Exercitii Jurisdictionali-um bedrohet, falls er sich dergleichen weiter unterfangen würde.

Es werden zuweilen einer solchen Commißion auch noch andere Nebenaufträge gethan, z. E. Inquisitionen gegen den Landesherrn, oder dessen Räthe, Bediente, Unterthanen ꝛc. s. **des 1. Buchs, 29. Cap.**

§. 4.

Kayserliche Hofcommission.

Gleichwie es aber am Kayserlichen Hof zweyerley Gattungen von Commißionen gibt, nemlich 1. Hofcommißionen, und 2. Localcommißionen; also ist auch beeder hier zu gedencken.

Kayserliche Hofcommißionen bestehen bekanntlich aus Mitgliedern des Kayserlichen Reichs-Hofraths-Collegii.

Dergleichen Commißionen werden 1. auf Verlangen einer Parthie, oder von Amtswegen, angeordnet, um einen Vergleich zwischen dem Schuldner und seinen Glaubigern zu bewürcken. s. unter **Hessen-Darmstatt.**

2. Oder die Hofcommißion solle die unmittelbare Direction über das Suldenwesen selber führen; welches aber einer derer raresten Fälle ist.

Dennoch aber findet sich ein dergleichen Beyspil oben unter: **Hohenembs**, da ein Reichs-Hofrathsagent die Debitcasse bey Handen hatte, und vom Reichs-Hofrath Befehl erhielte, was er thun oder lassen sollte.

Währender **Oett. Balderischen** Debitcommißion wurde in Absicht eines mit einem einzelnen Creditore zu stifftenden Vergleichs eine Kayserliche Hofcommißion erkannt.

§. 5.

Local-Commißionen.

Ordentlicher Weise aber bedienen sich die Reichsgerichte in dergleichen Debitsachen einer Kayserlichen Local-Commißion:

Gleichwie aber dise von zweyerley Hauptgattungen seynd, nemlich Untersuchungs- und Executions-Commißionen; also werden die Debitcommißionen zu der ersteren Classe gerechnet: Wiewohl ihnen am Ende dennoch auch die Execution der Claßifications-Urthel verbleibet.

Eigentlich machen sie eine dritte Gattung Kayserlicher Commißionen aus, welche so wohl von denen Untersuchungs- als Executions-Commißionen mercklich unterschiden ist.

§. 6.

§. 6.

Wie nun der Kayserliche Hof in Ansehung derer Untersuchungs-Commißionen in ruhigem Besiz ist, daß Er selbige auftragen kan, wem er will; so bedienet Sich der Kayser auch zwar der Craysausschreibämter zuweilen, hingegen zuweilen aber auch nicht. Craysausschreibämter.

Bey denen präparatorischen Commißionen bedienet man sich der Crays-Ausschreibämter eher, als bey Administrations-Commißionen.

Indessen hat doch das **Westphälische** Craysausschreibamt verschidene, zum Theil auch wiederhohlte, Vorstellungen dagegen gethan, wann in eines in disem Crays gesessenen Reichsstandes ꝛc. Debitsache nicht ihnen, sondern Jemand anderst, Commißion aufgetragen worden ist; wiewol der Kayserliche Hof deßwegen von seinem gefaßten Entschluß dennoch nicht abgegangen ist. S. unter: **Anhalt-Schaumburg**, so auch künfftig unter: **Bentinck**.

In dem **Hessen-Homburgischen** Debitwesen war die Commißion auf das Craysausschreibamt erkannt: Auf die von Hessen-Homburg gethane Vorstellung aber wurde sie wieder aufgehoben, und jemand anders aufgetragen.

§. 7.

Der Kayser bindet sich bey Ernennung eines Debits-Commissarii an keinen gewissen Geburtsstand; ob gleich übrigens freylich darinn gegen regierende Herrn aus hohen Häusern mehr Achtung bezeuget wird, als gegen Andere. Der Commissarien Geburtsstand.

Es kan auch ein Reichsstand aus einer nidrigeren Claß die Commißion über einen Reichsstand aus einer höheren Classe bekommen. Z. E. der Graf von **Hanau** ware Commissarius in dem Fürstlich **Nassau-Dillenburgischen** Schuldenwesen.

Der Fürst zu **Oettingen-Spilberg** hatte auch verschidene **Grafen** zu Debitcommissarien.

Die **Oet. Wallersteinische** Debit-Commißion wurde dem Directorio des Schwäbischen Grafen-Collegii aufgetragen.

Es werden ferner solche Commißionen nicht nur Reichsständen, oder aus dergleichen Häusern entsprossenen Herrn, sondern auch anderen Personen, bald allein, bald mit Anderen, aufgetragen.

Der **Kayserliche Resident** zu Franckfurt, Freyherr zu Wezel,

zel, hatte die Commißion in dem Hessen-Homburgischen Debitwesen allein.

Und der **Reichs-Hofrath** von Barckhausen ware, nebst einem Reichsgrafen, Commissarius in dem Fürstlich-Solms-Braunfelsischen Debitwesen.

Eben diser von Barckhausen hatte auch die Mit-Commißion in dem Hohenfolmsischen Debitwesen.

Dem **Domprobsten** zu Augspurg wurde in dem Fugger-Wellenburgischen Debitwesen mit die Commißion gegeben.

Wegen des Grafen zu **Limburg-Styrum** zu Witherms-dorff Debitwesen erhielte die **Reichsritterschafft** in Francken Orts Steigerwald Commißion: Sie wurde aber hernach transferibirt.

In dem **Wartembergischen** Debitwesen wurde ebenfalls der **Reichsritterschaft** am obern Rheinstrohm Commißion aufgetragen; sie bate sich aber solche ab.

§. 8.

Religion. Der Kayserliche Hof behauptet, es komme in dergleichen Fällen nichts auf die Religion des Commissarii an:

Indessen habe ich doch noch kein Exempel gefunden, daß einem Evangelischen in eines Catholischen Debitsache Commißion wäre aufgetragen worden: Wohl aber wurde in dem **Solms-Braunfelsischen** Debitwesen ein Catholischer Commissarius ernannt; worüber sich so wohl der Fürst, als seine Agnaten, beschwerten.

Das Corpus Evangelicorum thate so gar dem Kayser deßwegen eine eigene Vorstellung: Ob aber gleich Anfangs keine Achtung dagegen bezeuget, sondern vilmehr die Commißion auch nachhero von neuem auf einen Catholischen transferibirt wurde; so ward sie doch endlich einem Evangelischen anvertrauet.

Der Catholisch gewordene Graf zu **L. Bockenheim**, schluge einen Catholischen Commissarium vor; es wurde ihme auch willfahrt, demselbigen aber, auf Ansuchen eines Ev. Agnatens, ein Evangelischer Stand zugegeben.

§. 9.

Geist- oder weltlicher Stand. Ferner macht sich der Kayserliche Hof kein Bedencken, in weltlicher Reichsstände Debitsachen sich geistlicher Commissarien zu bedienen; und zwar bald allein, bald mit weltlichen zugleich.

In

In dem Hessen-Eschwege- und Rheinfelsischen Debitwesen wurde zweyen Bischöffen zu Worms die Commißion allein aufgetragen.

In der Fugger-Wellenburgischen Debitsache hatte Anfangs der Abt zu Elchingen, nachhero aber der Domprobst zu Augspurg, die Mit-Commißion: Bey welch-letzterem Fall aber zu bemercken ist, daß der zeitige Domprobst zu Augspurg allemal einer derer Conservatoren des Fuggerischen Fideicommißes ist.

In dem Gräflich-Hohenemsischen Debitwesen hatte Anfangs der Abt zu Kempten Commißion; hernach der Bischoff zu Costanz.

In dem Plettenbergischen Debitwesen hatte der Churfürst zu Cölln Commißion.

Der Bischoff zu Augspurg erhielte die Commißion in dem Reichs-Erb-Truchseß-Fridbergischen Debitwesen.

In dem Schönbornischen Schuldenwesen wurde dem Churfürsten zu Maynz Commißion aufgetragen; die Administration des Fideicommisses aber dem Churfürsten zu Trier, und einem geistlichen Grafen von Schönborn; als der letztere starb, wurde die Coadministration einem andern geistlichen Grafen von Seinsheim anbefohlen.

In dem Solms-Braunfelsischen Debitwesen hatte der Bischoff zu Worms eine Zeitlang allein die Commißion.

§. 10.

Regierend- und nicht-regierende Herrn.

Ordentlicher Weise versiehet kein Kayserlicher Commissarius von Stand dergleichen Commißion in Person, sondern durch einen oder mehrere Subdelegirte: Weil nun zwar die regierende Herrn mit Räthen, die sie darzu gebrauchen können, versehen seynd, die nicht-regierende aber nicht; so werden auch meistens solcherley Commißionen regierenden Herrn anvertraut.

Doch seynd auch nicht-regierende Herrn zuweilen darzu ernannt worden: Aber nicht so wohl in eigenem Namen, als vilmehr, weil sie zu solcher Zeit die Vormundschafft eines regierenden Herrn über sich, mithin auch eine Canzley unter sich, hatten.

Der nicht-regierende Prinz Friderich Ernst zu Ysenburg bliebe aber Mit-Commissarius in dem Anhalt-Schaumburgischen Debitwesen, als er auch nicht mehr Ysenburg-Birsteinischer Mit-Vormund ware.

Aber auch ausser deme hat man zuweilen zu der Geschicklichkeit, Erfahrung und Ehrlichkeit, eines nicht regierenden Herrns so vil persönliches Vertrauen, daß man ihme in fremder Häuser Schuldsachen die Commißion aufträgt; und zwar bald auf Verlangen der Parthie selbst, bald auch ex officio.

In dem Hessen Homburgischen Debitwesen ware der nichtregierende Graf Carl Otto zu Solms-Utphe Commissarius.

Ein nachgebohrener Graf von Kirchberg bekame eine L. Westerburgische Debitcommißion.

Eben dises geschiehet zuweilen so gar auch in dem Debitwesen solcher Herrn eigenen Hauses. Z. E.

Der nachgebohrene Prinz Joseph Friderich zu Sachsen-Hildburghausen ist Commissarius in dem Sachsen-Coburg Saalfeldund in dem Sachsen-Hildburghausischen Debitwesen.

§. 11.

Conservatores ꝛc. In dem Montfortischen Debitwesen erhielten die Conservatores des Montfortischen Fideicommisses, und absonderlich einer derselbigen, die Commißion.

§. 12.

Vormundschafften. Ich habe bereits gemeldet, daß auch Reichsständischen Vormundschafften Debitcommißionen übertragen werden: s. unter: Anhalt-Schaumburg und: Erbach-Erbach.

Eine L. Westerburgische Debitcommißion wurde gleichfalls einem Grafen von Kirchberg, als Sayn-Hachenburgischen Vormund, aufgetragen.

Auch Dames, so eine Vormundschafftliche Regierung führen, werden zu dergleichen Debitcommißionen gebraucht; (Siehe abermals unter: Anhalt-Schaumburg;) weil man nicht so wohl auf ihre Personen, als auf ihre Räthe, reflectirt: Und wann sie tüchtig seynd, ihrer Kinder eigenes Land zu regieren; so können sie auch ein fremdes administriren.

§. 13.

Verwandte. Daß, um die Arcana Domus nicht ohne Noth in fremde Hände kommen zu lassen, dergleichen Commißionen meistentheils denen nächsten Agnaten aufgetragen werden, ist nicht erweislich: Das Gegentheil belehren häuffige Beyspile oben in dem 1sten Buch: Wohl aber ist es offt geschehen.

In der Herzoglich-Holstein-Rethwischischen Debitsache wurde

wurde die Commißion dem nächsten Agnaten, Herzogen zu Holstein-Plön, aufgetragen.

In dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen führte der Agnat, Fürst von Nassau-Oranien-Diez, von 1738. an die Commißion.

Bey **Sachsen-Coburg-Saalfeld** wurde die Commißion zweyen Agnaten aufgetragen.

In dem **Sachsen-Hildburghausischen** Debitwesen wurde Anfangs zweyen nicht regierenden Prinzen vom Haus Commißion gegeben, deren einer des regierenden Herzogs Groß-Oncle, der andere aber sein leiblicher Bruder ware.

In dem **Sachsen-Weissenfelsischen** Debitwesen hatte der Churfürst zu Sachsen Commißion.

Erbach-Fürstenau truge bey dem Kayser darauf an, gegen Erbach-Erbach eine Debitcommißion zu erkennen, und erhielte doch die Commißion selbst mit, nebst des debitirenden Grafens Brudern zu Schönberg.

In dem **Fugger-Wellenburgischen** Debitwesen waren die beede nächste Agnaten zu Boos und Babenhausen, Anfangs allein, hernach Mit-Commissarii.

Die **Hohensolmsische** Debitcommißion wurde dem Grafen zu Solms-Rödelheim, als nächsten Agnaten, mit-aufgetragen.

Die **L. Hartenburgische** Commißion wurde einem Agnaten aufgetragen; auch hernach auf einen andern Agnaten transscribirt.

Die **Oett. Spilbergische** Debitcommißion wurde Anfangs des Fürstens Schwager, dem Grafen zu Königsegg-Aulendorff, aufgetragen.

In dem **Schönbornischen** Schuldenwesen waren die, so die Commißion in der Administrations- und Concurs-Sache nach und nach überkamen, lauter Anverwandte des Schuldners.

Die **Solms-Braunfelsische** Debitcommißion wurde Anfangs dem Grafen zu Solms-Rödelheim mit-übertragen.

Dem Grafen **Truchseß zu Waldsee**, wurde sein Vetter zu Zeyl zum Administratore gegeben.

Die **Ysenburg-Büdingische** Debitcommißion erhielte der Fürst zu Ysenburg.

In dem **Ysenburg-Meerholzischen** Schuldenwesen hatten ebenfalls zween Agnaten die Commißion.

* * *

Indessen ist man mit dergleichen Commißionen nicht allemal gut gefahren.

In dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen wurde dem Commissario zulezt vorgeworffen, es seye ihme kein rechter Ernst, die Schulden zu bezahlen.

In dem **Sachsen-Hildburghausischen** Debitwesen wurde der eine Prinz einer nicht-Befolgung der Kayserlichen Befehle beschuldiget, wo nicht gar einer Collusion mit dem regierenden Herzog, und ihme endlich die Commißion wieder abgenommen.

Denen Commissarien in der **Erbach Erbachischen** Schuldensache wurde, (wie wir gleich mit mehrerem hören werden,) die Commißion auch wieder abgenommen.

Die **Fugger-Wellenburgische** Agnaten sollen ihres Curandi Gefälle zwar eingezogen, dessen Schulden hingegen nicht nur nicht bezahlt, sondern noch darzu vermehret haben.

Der Fürst von **Oet. Spilberg** erhielte, daß ihme sein Schwager, der Graf von Königsegg-Aulendorff, gegen gewisse Bedingungen, zum Commissario gegeben wurde: Als aber der Fürst die Bedingungen nicht erfüllete, transscribirte der Kayser die Commißion.

Die **Solms-Braunfelsische** Commißion wurde endlich dem Agnaten auch wieder abgenommen.

§. 14.

Selbst-Interessirte.

Ja, unter gewissen Umständen und Cautelen, hat der Kayserliche Hof auch schon eines debitirenden Herrns eventuale- oder würckliche Landesnachfolgere, oder Andere, die ein eigenes Interesse bey dem Schuldenwesen hatten, zu Commissarien darinn ernannt.

In der **Herzoglich-Holstein-Rethwischischen** Debitsache wurde dem Herzogen zu Holstein-Plön die Commißion aufgetragen, ob er gleich selbst 1. einige zu der Rethwischischen Masse gehörige Stücke zu restituiren, auch 2. hinwiederum einige Forderungen an die Masse hatte.

Als Anno 1743. das **Nassau-Dillenburgische** an Oranien selber fiele, behielte der Fürst von Oranien dennoch die Kayserliche Commißion in diser Debitsache; doch mit dem Anhang: Wann sich die Creditores in ein- oder anderem beschweret zu seyn ver-

vermeinten, solle ihnen der Recurs an den Kayser allezeit bevorstehen.

In des verstorbenen Herzogs zu **Pfalz-Zweybrücken** Concurssache wurde des Landesfolgers Vormundschafft die Commißion aufgetragen.

Bey dem **Erbach-Erbachischen** Schuldenwesen waren beede Commissarii wegen des anhoffenden Landesanfalls, der Graf von Schönberg auch sonst auf verschidene Weise, interessirt: Sie machten sich auch zuletzt so verdächtig, daß ihnen ex officio auferleget wurde, sich inner zwey Monathen wegen Bezahlung der Schulden, auf den Fall, wann des Debitoris Land an sie käme, zu erklären; wo nicht, könnten sie nicht mehr Commissarii in diser Sache seyn: Die Commißion wurde ihnen auch darauf würcklich abgenommen.

* * *

In dem **Bentinckischen** Debitwesen wurde zuletzt die Administration der zur Schuldenbezahlung ausgesetzten Güter der debitirenden Gräfin Gemahl anvertraut.

Etwas ganz sonderbares aber ist, daß dem Fürsten zu **Oett. Spilberg** zuletzt, mit Genehmigung seines Haupt-Creditoris, bewilliget wurde, die Administration seiner Lande, als Kayserlicher Commissarius, selber wieder zu übernehmen.

Der Fürst zu **Solms-Braunfels** hingegen schluge zwar auch vor: Zu Erspahrung der Kosten, die Debitcommißion, unter Kayserlicher Autorität, einem seiner Räthe, der zu solchem Ende der herrschafftlichen Pflichten erlassen werden sollte, mit Zuziehung eines, oder etlicher, Fremden anzuvertrauen: Es wurde aber abgeschlagen.

§. 15.

Ob der Kayser einen oder mehrere Commissarien ernennen Zahl. wolle, beruhet in dessen freyem Belieben.

Die **im ersten Buch** vorkommende Beyspile belehren, daß derselben bald nur Einer, bald zween, gewesen.

In dem **Fugger-Wellenburgischen** Debitwesen waren der Commissarien drey: Die Grafen Fugger 1. zu Boos und 2. zu Babenhausen; so dann 3. der Abt zu Elchingen, hernach der Domprobst zu Augsburg.

Auch hat es sich schon zugetragen, daß Anfangs die Commis-

sion nur Einem aufgetragen, hernach aber auf zween, oder, umgekehrt, die Anfangs zween anbefohlene Commißion hernach auf Einen transscribiret worden ist.

Fürst Wolfgang Ernst I. zu Ysenburg hatte die **Anhalt-Schaumburgische** Debit-Commißion allein: Als er aber starb, und sein succedirender Enckel zween Vormünder hatte, seine Mutter und seines Vaters nachgebohrenen Bruder, wurde die Commißion auf dise beede zugleich transcribirt.

In dem **Solms-Braunfelsischen** Debitwesen waren Anfangs zween Commissarien; hernach aber nur Einer.

Die **Hohensolmsische** Debit-Commißion hatte Anfangs der Fürst zu Nassau-Idstein, hernach aber der Fürst zu Nassau-Weilburg und der Graf zu Solms-Rödelheim zusammen, nachhero diser Graf und der Reichs-Hofrath von Barckhausen.

Als in disem **Hohensolmsischen** Debitwesen Nassau-Weilburg die Mit-Commißion abgenommen wurde, wurde die Erspahrung der Kosten als die Ursach davon angegeben.

Als der eine **Solms-Braunfelsische** Commissarius während der Revision starb, wurde ihme ein anderer provisionaliter und ex officio beygesezet.

In dem **Hohensolmischen** Schuldenwesen wurde der Commißion aufgegeben, mit dem Cammer-Richter, Grafen von Hohenlohe-Bartenstein, zu communiciren; disem aber rescribirt: Der Commißion gelegenheitlich mit gutem Rath an die Hand zu gehen; besonders in gewissen benahmsten Stücken.

§. 16.

Selbst-Erbietung zur Comißion.

Man hat Beyspile, daß ein Reichsstand sich schon selber anerboten hat, die Debitcommißion über einen anderen anzunehmen, sie auch würcklich erhalten hat.

Als z.c in dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen bestellt gewesene Kayf. Commissarius, Graf von Hanau, mit Tod abgegangen ware, erbote sich der Fürst zu Nassau-Oranien-Diez, die Commißion, unter Bedingnissen, welche denen Creditoren selbsten nüzlich und vortheilhafftig seyn würden, zu übernehmen, und der Kayser liesse es Sich gefallen.

Als aber der Marckgraf zu Baden-Durlach sich anerbote, die **Oet. Spilbergische** Debitcommißion zu übernehmen und gratis zu führen, wurde es ihme abgeschlagen.

Der

Der Rheingraf zu Grumbach bate auch zwar, ihme die Administration der Grehweilerischen Landesregierung aufzutragen: Es wurde aber ihme Anno 1771. 17. Oct. auch noch zur Zeit abgeschlagen.

§. 17.

Des Schuldners Vorschlag.

Der Schuldner darff aber auch selber einen Commissarium vorschlagen; nur komt es alsdann auf des Reichsgerichts, wo die Sache anhängig ist, Ermessen an, ob es den Vorschlag genehmigen will, oder nicht.

Und zwar kan solcher Vorschlag entweder gleich Anfangs geschehen, ehe das Reichsgericht noch einen Schluß gefaßt hat; sonderlich, wann der Schuldner selbst um eine Commißion bittet, da er dann zugleich einen Commissarium in Vorschlag bringen kan.

Oder der Vorschlag kan auch noch nachhero geschehen, wann bereits ein Erkenntniß ergangen, zumalen wann das resolvirte Commissorium noch nicht expedirt und insinuiret worden ist.

So schluge **Hessen-Homburg**, als bereits die Commißion auf das Craysausschreibamt erkannt ware, einen andern Commissarium, den Kayserlichen Residenten zu Franckfurt, Freyherrn von Wezel, vor, und es wurde beliebt.

Als auch nachhero diser Freyherr von Wezel mit Tod abgienge, und die Commißion auf dessen Sohn, der auch Kayserlicher Resident zu Franckfurt ware, transcribirt worden, schluge Hessen-Homburg dagegen den Grafen Carl Otto zu Solms-Utphe vor, und es wurde wiederum damit willfahrt.

Als der **E. Schönbergische** Debit-Commissarius sich die Commißion abbate, schluge der Graf zu Schönberg einen andern Commissarium vor; und er wurde beliebt.

Der Graf zu **L. Bockenheim** schluge Chur-Pfalz zu seinem Debit-Commissario vor; es wurde auch willfahrt, aber Baden-Durlach die Commißion zugleich aufgetragen.

Der Fürst zu **Stollberg-Gedern** schluge in seiner Debitsache selber den Fürsten zu Nassau-Usingen zum Commissario vor, und es wurde bewilliget.

Doch wird ein dergleichen Vorschlag nicht allemal genehmiget. Z. E.

Der

Der Rheingraf zu Grehweiler schluge seinen nächsten Agnaten, den regierenden Rheingrafen zu Grumbach, (der darzu willig seye,) zum Commissario vor: Der Reichs-Hofrath aber ernannte dagegen den Fürsten von Nassau-Weilburg darzu.

* * *

Der Graf von **Montfort** erklärte sich: Daß er die Administration seines Cameralis, und all-thunlicher Meliorationen, Jemanden, allenfalls auch aus den Creditoren selbsten, welcher dem Geschäfft gewachsen seye, und zu dem man allerseits das Vertrauen sezen könne, abtretten wolle.

§. 18.

Anderer Vorschlag.

Es kan aber auch der Vorschlag, wem eine Debitcommißion übertragen werden solle, von Anderen herrühren.

Erbach-Fürstenau schluge sich selbst und Erbach-Schönberg zu Commissarien in der **Erbach-Erbachischen** Debitsache vor, und der Reichs-Hofrath genehmigte es.

In dem **Solms-Braunfelsischen** Debitwesen truge der Graf zu Solms-Rödelheim auf eine Commißion an, und schluge darzu einen Agnaten, so dann den titular-Reichs-Hofrath von Barckhausen, vor; darauf wurde dise Commißion ihme selbst, nebst dem von Barckhausen, aufgetragen.

In der **Schönbornischen** Administrationssache schluge der erste Commissarius, Churfürst zu Trier, den Grafen von Seinsheim zum Coadministratore vor; es wurde auch beliebt.

§. 19.

Ernennung ex officio.

Endlich habe ich schon angemercket, daß der Kayser sich nicht allemal an dergleichen Vorschläge binde, sondern ex officio Andere zu Commissarien ernannt habe.

Die **Wartembergische** Debitcommißion wurde dem Fürsten zu Nassau-Usingen auch ex officio aufgetragen, und der Graf von Wartemberg zugleich angewisen: Das ex officio erkannte Commissorium behörig zu insinuiren, und, wie solches geschehen, ad Acta zu doceiren.

§. 20.

Der Commission Instruction.

Bey Ernennung eines Debitcommissarii erhält derselbige zugleich von dem Kayser eine Instruction: 1. Was er thun, und 2. wie er bey dem ihme beschehenen Auftrag verfahren solle.

Da

Da wir nun oben gehört haben, daß dergleichen Debitcommißionen gar verschidene Absichten und Arten der Geschäffte zum Vorwurff haben können; so folget daraus von selbsten, daß also auch die Instructionen gar verschiden seyn können.

Die oben im 1sten Buch enthaltene Beyspile erläuteren dises mit mehrerem.

Ferner seynd die Instructionen bald mehr oder weniger ausführlich, doch meistens umständlich und mit specifiquer Vorschrifft abgefaßt.

Zuweilen aber ist die Instruction auch nur ganz kurz, und bestehet z. E. bloß darinn: Es solle 1. die legaleste Art eines Concursprocesses beobachtet, und 2. die Sache möglichst befördert werden. s. unter Holstein. Rethwisch.

Und so enthalten auch die Commissorialien bald gewisse gewöhnliche, bald aber auch nicht so gewohnliche, Clausuln. Z. E.

Die **Sachsen-Hildburghausische** Debitcommißion sollte mit möglichster Kürze und Wirthschafft zu Werck gehen: Dises pflegt ordentlicher Weise allemal eingeschärffet zu werden.

Der **Erbach-Erbachischen** Commißion wurde gleichbalden aufgetragen: 1. Die Administration der Landesrevenüen zu übernehmen, 2. den Statum activum & passivum zu untersuchen, 3. das gesammte Schuldenwesen auf die vorgeschribene Weise zu behandlen, und zu Ende zu bringen. Anbey wurde ihro überlassen, von Zeit zu Zeit alles zu beobachten, was zu Erlangung des abgezilten Endzwecks vonnöthen seye: Welche Art einer Vollmacht nicht offt vorkommt; indessen aber doch in der That in allen Commissionsaufträgen virtualiter enthalten ist.

Die **Oett. Wallerstеinische** Commißion sollte 1. sich einen richtigen Statum activum & passivum vorlegen lassen, 2. trachten, die Creditores zu bewegen, in ein Moratorium zu willigen, 3. in Entstehung dessen aber den Statum bonorum untersuchen, und mit Gutachten berichten.

Eine andere **Oett. Wallerstеinische** Debitcommißion sollte: 1. Die Creditores liquidiren lassen, 2. den Statum der allodial-Verlassenschafft festsezen, und 3. die Creditores darüber vernehmen: Ob und wie weit der Gräfliche Pupill die Schulden zu bezahlen gehalten seye, oder nicht?

Der Stollbergischen Concus-Commißion Instruction sehe man im 1. Buch, Cap. 32. §. 1.

§. 21.

Notification der erkannten Commission.

Wann am Reichs-Hofrath eine Debitcommißion erkannt wird, pflegt gemeiniglich zugleich ein Kayserliches Rescript an den Schuldner zu ergehen, darinn man ihme Nachricht davon ertheilet, und ihne ermahnet, sich darnach zu achten, und sich der Commission zu fügen ꝛc.

Man sehe z. E. unter: **Solms-Braunfels.**

Doch ergehet nicht allemal ein Notifications-Rescript an den Schuldner, sondern es geschiehet auch wohl nur durch ein Conclusum, welches keine weitere Expedition erfordert, die nöthige Erinnerung an ihn. s. unter: **Berlepsch.**

Als gegen **Nassau-Dillenburg** eine Debitcommißion erkannt wurde, ward denen Agnaten Nachricht davon ertheilt, unter verschidenen angehängten Erinnerungen.

§. 22.

Erligen gebliebene Commission.

Selten geschiehet es, daß ein solches Commissoriale entweder gar nicht betriben, dahero auch nicht ausgefertiget oder insinuiret wird, oder sonst erligen bleibt: Doch habe ich einen solchen Fall gefunden; nemlich:

Die gegen **Oettingen-Baldern** Anno 1750. erkannte Debitcommißion hatte keinen Fortgang: Anno 1755. aber wurde auf das neue eine resolvirt.

§. 23.

Der Commißion Nicht-Erkennung.

Einige, so gar kleine, Reichsstände haben es gewagt, daß sie eine gegen sie erkannte Kayserliche Commißion nicht haben erkennen, oder sich derselbigen submittiren wollen: Nun, wann es bey geziemenden, und nicht allzuofft wiederhohlten, Vorstellungen bleibt; so geht es an: Sich widersezen aber ist eine Schwachheit, und es ist mit dem Kayserlichen Ansehen in Teutschland noch nicht so weit herabgekommen, daß der Kayser nicht noch über einen Fürsten oder Grafen Meister werden könnte und würde.

Der Fürst zu **Löwenstein** wollte die gegen ihne wegen seiner Schulden resolvirte Untersuchungs-Commißion nicht erkennen.

Der Fürst zu **Solms-Braunfels** wollte die gegen ihne erkannte Commißion auch nicht erkennen, noch durch die Seinige erkennen lassen; es wurde aber geahndet, und die Commißion dennoch

behar-

beharret: Endlich fügte sich der Fürst; jedoch sub protestatione, und auch dises wurde ihme verwisen.

Dem Grafen **Truchseß zu Waldsee** wurde, auf den Fall er sich der Commißion nicht submittiren würde, mit einer Executions-Commißion auf das Schwäbische Crays-Ausschreibamt gedrohet.

Zuweilen gehet man zwar nicht so weit, daß man die Commißion schlechterdings nicht erkennen wollte; doch thut man etwa Vorstellungen dagegen:

Und dises geschiehet auch wohl von Dritten.

Als die **Nassau-Dillenburgische** Agnaten gegen die Erkennung einer Commißion in disem Debitwesen Vorstellung thaten, erhielten sie die Resolution, welche **im 1. Buch, Cap. 9.** zu lesen ist.

§. 24.

Eines Commissarii Recusirung.

Wann dem debitirenden Herrn der ernannte Commissarius nicht anständig ist, stehet ihme frey, Vorstellung deßwegen zu thun: Es kommt aber so dann auf des Reichsgerichts Ermessen an: Ob und wie ferne es die Ursachen gegründet und erheblich findet oder nicht?

Der Graf **Fugger zu Wellenburg** beschwerte sich lang und offt und sehr gegen zween Agnaten, so in seiner Debitsache Mit-Commissarien waren, ohne etwas gegen sie erhalten zu können: Als aber auch von denen Creditoren gleiche Klagen einkamen, erfolgte endlich gegen die Administratoren die **im 1. Buch, 17. Cap. §. 15** befindliche scharffe Ahndung.

Der Fürst zu **Solms-Braunfels** machte zwar Einwendungen gegen der Commissarien Personen: Sie wurden aber vom Reichs-Hofrath lang nicht als gültig erkannt.

Er recusirte den Grafen zu Solms-Rödelheim auch deßwegen, weil er verschidene Processe mit ihme hätte: Er bekame aber zum Bescheid: Die Commißion habe mit disen Processen nichts zu thun;

Anno 1753. aber wurde endlich, bey dermalig-sich äusserenden besonderen Umständen, die Commißion dennoch auf den Bischoffen zu Worms transscribirt: Doch auch disen Commissarium recusirte der Fürst wegen seiner Religion; wiewol lang vergeblich.

Die **Hohensolmsische** Vormundschafft bate auch, wenigstens dem Grafen zu Solms-Rödelheim die Mit-Commißion ab-

zunehmen; diser hingegen verlangte, in Conformität der Stammverträge, ihme die Commißion allein anzuvertrauen, und ihme den Reichs-Hofrath von Barckhausen zu adjungiren: Dises leztere wurde auch bewilliget.

Als darauf die Hohenfolmische Agnaten beym Reichs-Hofrath eine Vorstellung eingaben, mit dem Erbieten, ihrem Vetter, so vil möglich, selbst an die Hand zu gehen, und mit Bitte, ihren Familien-Verträgen nicht zu präjudiciren, erfolgte die **im 1. Buch, Cap. 31. §. 19.** befindliche Resolution darauf.

Die **Stolbergische** Vormundschafft bate zwar, die Commission in ihres Hauses Debitsache auf einen andern Reichsstand zu transscribiren, erhielte es aber nicht.

§. 25.

Der Commißion Abbittung.

Zuweilen bittet sich ein ernannter Commissarius die ihme aufgetragene Commißion ein- oder auch wohl mehrmalen ab; und es kommt so dann auf des Reichsgerichtes Entscheidung an, wie es die vorgewandte Ursachen ansiehet, und ob es ihne wieder von dem beschehenen Auftrag dispensiren, oder aber selbigen beharren will.

Es können sich auch währenden Commißionsgeschäfftes Umstände ereignen, daß der Commissarius die Commißion selber nicht länger behalten will, oder wohl kan.

Als der junge Fürst zu Ysenburg majorenn wurde, transscribirte der Kayser die seiner Vormundschafft aufgetragen gewesene **Anhalt-Schaumburgische** Debit-Commißion auf ihne mit: Er bate sich aber solche ab, (wie er dann auch gleich darauf des Fürstens zu Anhalt-Schaumburg Prinzeßin heurathete:)

Darauf wurde dem Prinzen Friderich Ernst zu Ysenburg der regierende Graf zu Ysenburg-Büdingen zum Concommissario zugegeben:

Als sich aber auch diser die Commißion abbate, wurde er derselbigen entlassen, und, weil die Debitsache sich zu Ende neigte, Niemand anderes an seine Stelle ernennt.

Der in dem **L. Schönbergischen** Debitwesen verordnete Commissarius bekame selber eine Debitcommißion; darauf bate er sich jene Commißion ab, wurde auch davon dispensirt.

Die Sequestration der Grafschafft **Hohenems** wurde dem Fürsten zu Schwarzenberg aufgetragen: Er bate sich aber dieselbige ab.

Als

Als ein **L. Westerburgischer** Debitcommissarius bate, ihne von diser Commißion zu erlassen, wurde es ihme zwar nicht bewilliget, doch erlaubt, einen anderen nahe gelegenen Reichsstand vorzuschlagen, der sogleich in seine Stelle eintretten könnte.

Der zum **Oe. Balderischen** Schuldenwesen ernannte erste Commissarius bate es sich ab, wurde auch wieder davon dispensirt: Mit dem hernach erwählten Commissario gienge es wieder so.

Anno 1767. bate sich in der **Solms-Braunfelsischen** Debitsache der Churfürst zu Maynz, als Bischoff zu Worms, die fernere Fortführung der Commißion ab.

Die Reichsritterschafft am obern Rhein bate sich die **Wartembergische** Debitcommißion ab, es wurde auch angenommen.

§. 26.

Insgemein aber seynd nicht so wohl die Reichsstände selbst, als vil mehr ihre Räthe, willig und bereit, dergleichen fein lang währende Commißionen zu übernehmen, und ich lase an einem Ort: Sie freueten sich eben so sehr über die Debitcommißionen, als die Glaser über einen Hagel, der vile Fenster zerschmettert, da es ein gutes Stück Arbeit und grossen Verdienst gibt. Anmerkung.

Die **Herzoglich-Sachsen-Hildburghausische** Agnaten sollen sich der Commißion nicht anderst, als mit Vorbewußt und Einwilligung des regierenden Herzogs, unterzogen haben: Das ware aber ihr freyer Wille; nothwendig ist es nicht.

In dem **Hohenemsischen** Debitwesen wurde dem Bischoffen zu Costanz Anno 1729. die Commißion aufgetragen: Als er aber weder sich darauf erklärete, noch die Commißion würcklich übernahme, ergienge Anno 1730. ein Excitatorium an ihne.

Wann nun der ernannte Commissarius die Commißion übernehmen will, erkläret er sich in einem an den Kayser erlassenden Schreiben oder Vorbericht darzu; und lässet es vorerst entweder bloß dabey bewenden, oder er zeigt zugleich vorläuffig an, was er bereits für Anstalten gemacht habe, den Kayserlichen Auftrag zur Vollziehung zu bringen.

§. 27.

Zuweilen träget es sich 1. zu, daß sich währenden Commissionsgeschäffts solche neue wichtige Umstände ereignen, daß der Kayser für gut findet, die Commißion einstweilen zu suspendiren, und zu sistiren; z. E. wann sich eine wahrscheinliche Hoffnung äussert, Suspension.

daß man, ohne disen kostbaren und weitläufftigen Commißionsweg, auf andere gütliche Weise, mit allerseitigem Vergnügen, aus der Sache gelangen kan.

Die **Löwensteinische** Untersuchungs-Commißion wurde wieder suspendirt, weil sich befand, daß der Schuldenlast nicht so groß ware, als man ihn angegeben hatte.

2. Wann der Kayser stirbt, verfället die Commißion in so fern in eine Inactivität, daß sie wieder erneuert werden muß: Das Administrationsgeschäfft aber gehet indessen provisorio modo dennoch fort.

3. Gleiche Bewandtniß hat es damit, wann von mehreren Commissarien einer, auf die eine oder andere Weise, abgehet, wann die Commißion nicht auf sie unter der Clausul: **Samt und sonders** erkannt ist, biß und dann entweder dem noch übrigen Commissario ein neuer Con-Commissarius adjungirt, oder aber ihme das Geschäfft allein übertragen wird.

Wann aber blos die Schuldnere selbst um Suspension der Commißion bitten, schlägt es gemeiniglich fehl.

Der Fürst zu **Ost. Spilberg**, sein Bruder und Agnaten, baten um Suspension der Debitcommißion, erhielten aber nichts.

Der Fürst zu **Solms-Braunfels** bate auch, die gegen ihne erkannte Debitcommißion zu suspendiren: Aber vergeblich.

§. 28.

Stillstand. Ob auch gleich meistens die Creditores, so lange sie nicht befridiget seynd, oder der Commissarius, so lang es noch Diäten gibt, nicht zu ermüden pflegen; so hat man doch auch Beyspile, da dergleichen Debitcommißionen, (zumalen wann das Geschäfft von Haus aus versehen wird,) in einen Schlaf und Stillstand verfallen seynd, biß einige Creditores, und, auf deren Ansuchen, der Kayser die Commißion wieder aufgewecket hat.

Wie sich dergleichen in dem **Hessen-Homburgischen** Debitwesen zugetragen, siehe oben **im 1 Buch, Cap. 6.**

Gegen der **Hohensolmsischen** Debitcommißion wurde auch geahndet, daß selbige fast gänzlich ins Stecken und in die Inactivität gerathen seye.

§. 29.

Extenstion. Debitcommißionen können währenden Geschäfftes auf verschidene Arten extendiret werden; nemlich

1. über

1. über mehrere Personen, oder:

2. über mehrere Geschäfften, z. E. wann zu der anfänglichen Administration derer Cameralien hernach auch die Administration derer Jurisdictionalien kommt; oder

3. auf Nebenpuncten, so sich währender Hauptsache ereignen.

So wurde in dem **Hessen-Homburgischen** Debitwesen die Commißion Anfangs nur auf das väterliche Schuldenwesen gerichtet; nachhero aber auch auf das special-Schuldenwerck jedes deren Herrn Söhne extendirt.

Als während diser Commißion ferner zwischen denen Landgrafen zu H. Homburg und denen Pächtern ihrer Güter Streitigkeiten entstunden, ward die Commißion auch auf dieselbige extendirt.

Die **Hohenfolmische** Commißion wurde extendirt, um gewisser immittirter Creditoren Schulden Beschaffenheit zu untersuchen.

Die **Solms-Braunfelsische** Debitcommißion wurde Anno 1755. auf verschidene Nebensachen extendirt.

Die gegen den Grafen zu **Oettingen-Baldern** erkannte Debitcommißion wurde nach seinem Tode auf seines Sohnes Schuldenwesen extendirt.

In dem Rh. **Grehweilerischen** Debitwesen wurde die Anfangs nur in Ansehung des regierenden Grafens Schulden erkannte Commißion nachhero auch auf seines nachgebohrenen nicht-regierenden Bruders Schulden extendirt; doch so, daß ein eigener Concurs deßwegen veranstaltet wurde.

Die **Solms-Braunfelsische** Debitcommißion wurde, auf Ansuchen des Cammerrath Sames, auf Abrechnung seiner Cammerrechnungen extendirt.

Die gegen den regierenden Fürsten zu **Stolberg** erkannte Debitcommißion wurde hernach auch auf seines verstorbenen Prinzens Carls besonderes Schuldenwesen extendirt.

* * *

In der **Fuggerischen-Wellenburgischen** Debitsache wurde zu Untersuchung der Administratorum Rechnungen gar eine ganz neue Commißion erkannt.

§. 30.

Transcription. Die Transcription einer erkannten Debitcommißion auf jemand Anderen geschiehet:

1. Wann der benahmste Commissarius sich den Auftrag abbittet, und dessen Gesuch statt gegeben wird.

2. Eine Debitcommißion wird, wie andere Commißionen, transcribirt, wann der vorige Commissarius mit Tod abgegangen ist: Und solchen Falles geschiehet die Transcription bald auf den Regierungs-Nachfolger, bald auf einen anderen.

3. Wann eine Vormundschafft, so eine Debitcommißion zu führen hatte, zu Ende gehet, muß die Commißion auch transcribiret werden: Da so dann entweder der majorenn gewordene Reichsstand, oder der von der Vormundschafft abtrettende nicht regierende Herr, oder ein Anderer, darzu ernannt wird.

4. Wann sich eine Commißion nicht zum Vergnügen des Reichsgerichts, wo die Sache anhängig ist, beträget, wird die Commißion auf jemand Anderes transcribirt; so auch

5. Zuweilen auf Ansuchen der Creditoren, die kein Vertrauen zu der Commißion haben.

Die Transscription kan auch entweder bald auf einander geschehen, z. E. wann es sich einer nach dem andern abbittet:

Oder die Transscription geschiehet erst in einiger Zeit, oder über lang, wann z. E. der vorige Commissarius gestorben ist, oder nicht mehr will, oder verdächtig wird, u. s. w.

Ferner geschiehet die Transscription: a) entweder von freyen Stücken und von obristrichterlichen Amtes wegen, z. E. wann das Reichsgericht mit der Commißion unzufriden ist; oder

b) auf Ansuchen des Schuldners, oder derer Creditoren.

Zuweilen wird aber auch die gebetene Transcription abgeschlagen.

In dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen wurde das Begehren des Fürstens und seiner Agnaten puncto transcribendæ Commissionis Anfangs abgeschlagen; weil die meiste Creditoren es nicht zugeben wollten.

Der Graf **Fugger zu Wellenburg** bate zwar um die Transcription der Commißion in seiner Debitsache, erhielte es aber nicht.

Der Fürst zu **Solms-Braunfels** bate, seine Debit-Commißion

mißion von Solms-Rödelheim auf Solms-Laubach zu transscribiren: Er erhielte es aber nicht.

Wann eine Commißion transcribirt wird, verweiset man selbige forderist auf die der vorigen Commißion ertheilte Verhaltungsbefehle.

Wann so dann eine Commißion, nach bereits angefangenem Geschäfft, auf einen ganz andern Stand oder Person transcribirt und solches dem vorigen Commissario, oder dessen Landes- oder Regierungs-Nachfolgern, oder resp. seinen Erben, notificiret wird, pfleget angehänget zu werden, daß der neuen Commißion die vorhandene Acta commissionalia und Protocollen verabfolget werden sollen.

In dem **Hessen-Homburgischen** Debitwesen wollte des vorigen Commissarii Sohn, vor Bezahlung derer rückständigen Commißionskosten, die in Handen gehabte Commißions-Acten nicht herausgeben; der Kayser aber mißbilligte es auf alle Weise, und befahle einer Seits, wann der Rückstand nicht in Güte erfolgen sollte, selbigen vor der Commißion gebührend zu liquidiren, anderer Seits hingegen, daß er durch die neue Commißion so dann, vor allen anderen Creditoribus, befridiget werden sollte.

Als die **Nassau-Dillenburgische** Debitcommißion von Hanau auf Nassau-Oranien-Diez transcribiret wurde, ward es dem Hanauischen Landessuccessori mit dem Anhang notificirt, daß, wann der Fürst von Oranien die in jener Sache verhandelte Commißionsacten durch einen hierzu Bevollmächtigten abfordern lassen würde, er solche, gegen gewöhnlichen Empfangschein, aushändige.

Als sich äusserte, daß die **Erbach-Erbachische** Debitcommißion nicht auf der Creditoren, sondern auf ihr eigenes, Interesse bedacht seye; ward ihr die Commißion abgenommen und auf Hohenlohe-Ingelfingen transferibiret; zugleich ward lezterem aufgegeben: Samtliche Liquidations- und andere zu gegenwärtiger Sache gehörige Acta, ingleichem die über die bißherige Administration geführte Rechnungen und in Cassa verblibene Gelder, der vorigen Commißion, autoritate Commissionis Cæsareæ, abzufordern.

Darauf verlangten die vorige Commissarien, die bißherige Acten zu copiren, und ihnen die Copialien dafür paßieren zu lassen: Es wurde aber abgeschlagen, und sie für verbunden erklärt, samtliche

liche Acta, Rechnungen, Belege, und andere zur Sache gehörige Documenten und Nachrichten, in originali zu extradiren.

Der Oec. Spilbergische erste Commissarius wurde, denen sich geäusserten besonderen Umständen nach, der Commißion entbunden, und selbige auf Jemand anderes transscribirt; davon das mehrere im 1. Buch, Cap. 25. § 16. zu sehen ist.

Die der transscribirten Commißion ertheilte Keyserliche Instruction findet sich auch allda; desgleichen was der abgehende Commissarius in Ansehung seines Amtsnachfolgers für eine Instruction erhalten habe.

Dem entlassenen Commissario und seinem Subdelegirten wurden zween Monathe angesezt, nach deren Verlauff sie sich des Commißionsgeschäffts weiters nicht mehr annehmen sollten.

Als die **Solms-Braunfelsische** Commißion auf den Bischoffen zu Worms transscribiret wurde, thate der Fürst zu S. Braunfels abermals Vorstellung dagegen, wollte aber nicht damit gehöret werden.

Denen bißherigen Commissarien und Agnaten ware dise Transscription auf einen catholischen geistlichen Stand auch anstößig; der Kayser hingegen befahl ihnen zu wiederhohlten malen, derselbigen statt zu geben.

Ferner erhielten die bißherige Commissarii Befehl: Ohngesaumt alle in dise Sache einschlagende Commißionsacten und Schrifften, ohne Ausnahm, der neuen Commißion zu übergeben.

Und als der neue Commissarius vermuthete, daß unter eines verstorbenen Mit-Commissarii hinterlassenen Schrifften sich auch Commißionsacten befinden möchten, erhielte er Anweisung, wie solche allenfalls zu separiren seyen.

In dem **Hohenfolmsischen** Debitwesen hatte der Fürst zu Nassau-Weilburg und der Graf zu Solms-Rödelheim die Commißion zusammen, konnten sich aber, wie es scheinet, nicht wohl mit einander stellen: Hohenfolms bate, dem Grafen die Commission abzunehmen, der Graf hingegen verlangte, anstatt des Fürstens, einen anderen Commissarium: Dises leztere wurde auch beliebt.

Als nun die Commißion transscribirt wurde, ward es der Gräflichen Canzley und Rentcammer durch ein Decret notificirt, mit Befehl, derselbigen zu pariren.

Was

Was so dann dem bißherigen Commissario, Fürsten von Nassau-Weilburg, bey Abnahm der Commißion, wegen Auslifferung der Commißionsacten aufgegeben worden ist, siehe in des 1. Buchs 31. Cap. §. 35.

Als der eine Ysenburg-Meerholzische Commissarius selber eine Debitcommißion bekame, baten die Creditores um Transscription der Commißion, erhielten sie auch:

Denen Ysenburg-Wächtersbachischen Creditoren hingegen wurde die nachgesuchte Transscription der Commißion abgeschlagen.

§. 31.

Die Erneuerung einer Debitcommißion muß 1. allemal geschehen, so offt der Kayser stirbt. Erneuerung.

Währenden Zwischenreichs geschiehet solches, wann die Commißion vom Reichs-Hofrath erkannt ware, von demjenigen Reichs-Vicariats-Hofgericht, in dessen Bezirck der debitirende Reichsstand gehöret: Wäre aber die Commißion vom Cammergericht erkannt worden, müßte die Erneuerung von demselbigen geschehen.

Nach Wieder-Eröffnung des Reichs-Hofraths geschiehet die Erneuerung allemal, es mag die Commißion von einem Reichs-Vicariats-Hofgericht geschehen seyn, oder nicht.

2. Als die Nassau-Dillenburgische Lande an den bißherigen Commissarium, Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez, fielen, wurde die Commißion auf ihne selbst renovirt.

3. Als das Hessen-Homburgische Debit-Commißionsgeschäfft von 1740. an stille stunde, wurde, auf Verlangen einiger Parthien, die Commißion Anno 1742. auf den vorigen Commissarium wieder erneuert.

Als in der Solms-Hohensolmsischen Debitsache bey Kayser Carl VII. um Erneuerung der Commißion angesuchet wurde, ward von der Commißion forderist verlangt, zu berichten: Wie weit solches ihro aufgetragene Geschäfft gekommen, und was dißfalls noch zu expediren übrig seye; mit Beyfügung eines Extracts des Status activi & passivi: Indessen würde doch hernach die Commißion, noch ehe diser Bericht einkame, würcklich erneuert.

Eben dise Debitcommißion wurde Anno 1745. ex officio erneuert.

5. Als in dem Stollbergischen Debitwesen, nach publicir-

ter Claßifications-Urthel sich Todesfälle ereigneten, auch der Landessuccessor nicht verbunden seyn wollte, seines Vorfahrers Schulden zu bezahlen, u. s. w. wurde die vorige Commißion erneuert.

§. 32.

Erlöschung. Die Erlöschung einer Debitcommißion geschiehet,

1. wann der Kayser stirbt;
2. wann der Commissarius stirbt;
3. Wann das Debitwesen auf eine oder die andere Weise zu Ende gehet, und die Commißion so dann ausdrücklich aufgehoben wird:

Beede erstere seynd Arten einer zeitlichen, beede leztere aber einer totalen, Erlöschung.

Die Gräfin von **Hohensolms** meinte: Durch den Tod ihres Gemahls seye die gegen ihne erkannte Debit-Commißion erloschen: Der Kayser schriebe aber an sie: Es habe ihro dises nur von ihren Advocaten ganz irrig und unstatthafft vorgespiegelt werden wollen.

§. 33.

Wiederaufhebung. Als erstgedachter Graf zu **Solms-Hohensolms**, gegen welchen eine Debit-Commißio erkannt worden ware, starb, bate seine Wittwe, als Vormünderin ihrer Kinder, die Commißion, um der untrträglichen Kosten willen, wieder aufzuheben: Es wurde ihro aber noch zur Zeit abgeschlagen.

Sie wiederhohlte zwar unter dem folgenden Kayser dises Gesuch nochmals; es gienge aber wieder so.

Fünffter Abschnitt.

Von denen Commißions-Subdelegirten.

Innhalt.

§. 1. Subdelegirte, wer? §. 2. Ihre Ernennung durch den Kayser, §. 3. oder den Commissarium. §. 4. Zahl. §. 5. Eigenschafften. § 6. Erlassung der pflichten. §. 7. Neue Verpflichtung. §. 8. Aufführung. §. 9. Wer ihnen zu befehlen habe? §. 10. Wie ferne? §. 11. Ihre Beybehaltung. ꝛc. §. 12. Beschwerden über sie, §. 13. und ihrer über Andere. §. 14. Subalternen.

§. 1.

§. 1.

Subdelegirte seynd diejenige Personen, deren sich der von dem Kayser ernannte Commissarius, so das Geschäfft gar nicht, oder doch nicht allein, in eigener Person versiehet, zu Vollstreckung derer ihme aufgetragenen Kayserlichen Befehle gebrauchet. Subdelegirte, wer?

§ 2.

Daß der Kayser, oder, Namens desselbigen, ein Reichsgericht, gleich beym Anfang einer Debit-Commißion gewisse Personen namentlich zu Subdelegirten ernannt, oder zu gebrauchen befohlen habe, davon ist mir kein Beyspil bekannt. Ihre Ernennung durch den Kayser.

Wohl aber ist schon zuweilen befohlen worden, sich gewisser Gattungen von Personen zu Subdelegirten zu bedienen. Z. E.

Dem Herzog zu Holstein-Plön wurde aufgegeben, in dem **Holstein Rethwischischen** Debitwesen zween Räthe aus seinem Regierungs-Collegio zu diser Sache zu ernennen.

Und der **Pfalzgraf zu Zweybrücken** wurde beschieden, oder vil mehr ihme heimgestellt und überlassen, in dem Zweybrückischen Debitwesen Zweybrückische Räthe zu gebrauchen.

Ingleichem geschiehet es bey dem Fortgang des Geschäfftes, wie auch bey Transscribirung derer Commißionen, zuweilen, daß, wann der Kayser mit derer bißherigen Subdelegirten Betragen zufriden ist, Er derselbigen Beybehaltung ausdrücklich anbefiehlet.

Als die **Anhalt-Schaumburgische** Debit-Commißion Anno 1754. transcribirt wurde, ward der neuen Commißion aufgegeben, die bißherige Subdelegirte beyzubehalten.

In der **S. Hildburghausischen** Debitsache befahle der Kayser auch: Sich der Zeithero angestellten Subdelegirten noch fernerhin zu gebrauchen.

Als die **E. Schönbergische** Debit-Commißion auf den Fürsten zu Ysenburg transscribirt wurde, flosse in das Commissoriale ein: Es seye um so mehr geschehen, als der Zeither bey disem Geschäfft gebrauchte und nunmehro in des Fürstens Dienste getrettene Subdelegirte sich durch seinen hiebey bezeugten Fleiß und Geschicklichkeit, wie auch unpartheyisches und ohneigennüziges Verfahren, das Kayserliche Wohlgefallen dergestalt erworben habe, daß der Kayser ihne auch fernerhin beym Vollzug des commissarischen weiteren Auftrags adhibiret wissen wollte.

Als gegen H. Braunfels ein Concurs erkannt und die vorige Commißion fortgesezet wurde, äusserte der Reichs-Hofrath: Es geschehe in der Hoffnung, daß der Subdelegirte, wegen der allschon in dises Hauses Angelegenheiten erworbenen Erfahrung, des Kayfers Augenmerck, dem Haus und denen Creditoren zu helfen, um so würcksamer und geschwinder erreichen werde.

Daß also die Subdelegirte nach ihrem Wesen von dem Commissario, und nicht von dem Reichsgericht, welches die Commission erkannt hat, abhangen, und dahero der Commissarius darzu erwählen könne, wen er wolle, die Subdelegirte verändern, oder ihnen Andere adjungiren oder substituiren könne, ohne daß der Index committens dabey concurrire, ist nicht ganz gegründet.

* * *

Als die **Erbach-Erbachische** Debit-Commißion transscribiret wurde, ward ihr aufgegeben: Dises Geschäfft, zu Erspahrung der Unkosten, durch die bestellte Gräflich-Erbachische Bediente, (die jedoch in Ansehung dessen in Kayserliche Commißions-Pflichten zu nehmen wären, und von derselben zu dependiren hätten,) besorgen zu lassen:

Hernach aber wurde resolvirt: Der Kayser approbire, daß eine nicht in Erbachischen Diensten stehende Person zum Subdelegirten (jedoch mit möglichster Erspahrung derer Kosten,) bestellet werde, und lasse es bey der dißfalls allbereits beschehenen Verfügung bewenden.

§. 3.

Oder dem Commissarium.

Ordentlicher Weise wird lediglich denen Commissariis überlassen, wen sie zu Subdelegirten gebrauchen wollten.

Seynd der Commissarien mehrere, vergleichen sie sich zuweilen eines oder mehrerer gemeinschafftlicher Subdelegirten.

In dem **S. Hildburghausischen** Debitwesen verstunden sich Anfangs beede Commissarien gewisser gemeinschafftlicher Subdelegirten: Nachhero aber wollte der eine schlechterdings eigene Subdelegirte haben und jene weggeschafft wissen; worüber es zu denen **im 1. Buch 12. Cap.** beschribenen Weitläufftigkeiten kame.

In der **Oet. Walkersteinischen** Debitsache sollten sich die Directores des Schwäbischen Grafen-Collegii eines gemeinsamen Subdelegati vergleichen.

Auser

Auſſer deme stehet jedem Commissario frey, seinen Subdelegirten ohne Wissen und Willen seines Mit-Commissarii zu ernennen.

Ein mit einer Canzley versehener Reichsstand bedienet sich meistentheils in dergleichen Fällen seiner eigenen Räthe.

Ein Commissarius kan aber auch fremde Personen zu einer solchen Commißion gebrauchen, wann er will, und ohne Anfrage bey dem Kayser; und dises nicht nur in dem Fall, wann er seine Leute nicht wohl entbehren kan, sondern auch aus anderen Ursachen, z. E. aus besonderem Vertrauen gegen den Subdelegirten, oder, um Jemanden, der eine Person zum Subdelegirten vorschlägt, eine Gnade, oder Gefälligkeit, zu erweisen, u. s. w.

§. 4

Zuweilen, doch selten, wird einem Kayserlichen Commissario ausdrücklich aufgegeben, wie viler Personen er sich zu Subdelegirten bedienen solle. Zahl.

In der **Holstein-Rethwischischen** Debitsache wurde dem Commissario befohlen, zween Subdelegirte zu ernennen.

In dem **Kh. Grehweilerischen** Debitwesen sollte zu der anfänglichen Untersuchung nur Ein Mann gebraucht werden.

Als die **S. Braunfelsische** Commißion auf Worms transscribirt wurde, hieſſe es: Der Bischoff solle **Einen** seiner Räthe als Subdelegatum nach Braunfels senden.

Daß, wann mehrere Commissarien ernannt werden, jeder, nach eigenem Gefallen, einen oder mehrere Subdelegirte und erforderliche Subalternen bestellen könne, ist abermalen nicht ganz richtig; sondern ordentlicher Weise darf jeder nur Einen ernennen; zumalen, wann selbige die gewohnliche grosse Diäten ziehen sollen.

In dem **Sachsen-Hildburghausischen** Debitwesen werden drey Subdelegirte gebraucht; davon aber wenigstens ihrer zween an dem Ort wohnhafft seynd.

§. 5.

Die Haupt-Eigenschafft, wenigstens des einen Suldelegirten, bestehet darinn, daß er ein Rechtsgelehrter seye, welcher verstehe, dergleichen Schuldsachen in legaler Ordnung zu tractiren. Eigenschaften.

Weil aber bey disen Commißionen auch überaus vil von Cameralsachen vor- und auf deren gute Besorgung ankommt; so sollte billig

lig allemal der andere Subdelegirte ein rechtschaffener Cameralis-ste seyn.

Was in der **Holstein-Rethwischischen** Debitsache dem Herzogen zu Holstein-Plön wegen Erwählung zweyer Subdelegirten aufgegeben worden seye, siehe **in des 1sten Buchs 7. Cap. §. 1.** Besonders sollte der Commissarius Subdelegirte ernennen, gegen welche die Creditores nichts einzuwenden hätten: Vermuthlich aber wurde dise Clausul beygefügt, weil der Commissarius selbst bey dem Concurs einiger massen interessiret ware.

Was in dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen dem Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez wegen der Eigenschafften seiner Subdelegirten aufgegeben worden ist, siehe oben **im 1. Buch, Cap. 9.**

In dem **Sachsen-Hildburghausischen** Debitwesen ist ein General-Major mit-Subdelegirter.

Zweyen Subdelegirten in disem Debitwesen wurde vorgeworffen, daß sie, als Herzogliche Diener, ohne ihres Herrns Erlaubniß, sich dem Subdelegationsgeschäffte unterzogen hätten; indessen wird doch selbst gemeldet, daß sie von dem regierenden Herzog, so weit es hierzu nöthig, ihrer Pflicht erlassen worden seyen: Und als der Herzog sie nachmals von ihren Canzley-Aemtern Anfangs suspendirte, und hernach gar erliesse, nahme der Kayser Sich derselbigen auf das nachdrücklichste an, und cassirte des Herzogs Verfahren.

In der **Erbach-Erbachischen** Debitsache sollten die Commissarii gewissenhaffte, geschickte, der Sachen genugsam kundige und fridfertige Räthe gebrauchen

Dem **L. Hartenburgischen** Commissario wurde aufgetragen: Die Untersuchung durch einen seiner verpflichteten Räthe vornehmen zu lassen.

Was einem **Oet. Spilbergischen** Commissario wegen Annehmung eines Subdelegirtens aufgegeben worden ist, sehe man **in des 1. Buchs 25. Cap. §. 16.**

Und was nachhero dem Fürsten selber in Ansehung eines Subdelegirten in seinem eigenen Debitwesen befohlen worden ist, l. c. § 31.

In dem **Rh. Grehweilerischen** Debitwesen sollte ein des Cameralwesens erfahrener Mann zur ersten Untersuchung gebraucht werden. §. 6.

§. 6.

Wann ein Debit-Commissarius die Commißion in fremden Schuldensachen auf sich hat, ist unvonnöthen, daß er seine in der Sache gebrauchende Subdelegirte derer ihme geleisteten Pflichten entlasse: Erlassung der Pflichten.

Wohl aber muß er es thun, wann er bey der Sache ein eigenes Interesse hat.

In der **Holstein-Rethwischischen** Debitsache sollte der Commissarius seine Subdelegirte derer ihme geleisteten Pflichten entlassen: Die Ursach hievon aber ware, weil, bereits gemeldeter massen, der Herr Commissarius selbst mit bey dem Concurs interessirt ware.

Als in dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen der Agnat, Fürst von N. Oranien-Diez, zum Commissario bestellet wurde, ward ihme aufgegeben, seine subdelegirte Räthe zu disem Geschäfft ausdrücklich zu beeydigen, und derer sonsten gegen ihn tragenden Pflichten zu erlassen:

Und als das Dillenburgische Oranien selbst anfiele, wurde nochmals befohlen: Die Subdelegirte quoad hunc actum ihrer Pflichten zu entlassen, übrigens aber keiner neuen Beeydigung gedacht.

Als der Pfalz-Zweybrückischen Vormundschafft in dem **Pfalz-Zweybrückischen** Debitwesen Commißion aufgetragen wurde, sollten die Zweybrückische Räthe, so man dabey gebrauchen wollte, ad hanc causam ihrer Eyd und Pflichten entlassen werden.

§. 7.

Es ist aber in dem berührten Fall nicht nur die Entlassung aus denen vorigen Pflichten vonnöthen, sondern auch, daß die Subdelegirte zu dem vorhabenden Geschäffte absonderlich und ausdrücklich beeydiget werden; wie wir zum Theil bereits gehöret haben. Neue Verpflichtung.

In der **Holstein Rethwischischen** Concurs-Sache wurde dem Commissario aufgegeben: Seine Subdelegirte, autoritate Cæsarea, in præsentia Creditorum, aut eorum Procuratorum, zu disem Concurs-Proceß vereyden zu lassen.

Zween **Sachsen-Hildburghausische** Subdelegirte wurden auch auf das Commißionsgeschäfft verpflichtet, weil sie des Herzogs eigene Räthe waren.

Der Oct. Spilbergische Subdelegirte mußte sich gegen des Fürstens Haupt-Creditoren eydlich reversiren.

Ueber die Verpflichtung der Subdelegirten wird zuweilen ein Notariats-Instrument errichtet; s. bey S. Hildburghausen.

Daß, wann Subdelegirte zu einer Untersuchungs-Commission verpflichtet worden, und dise hernach in eine Debit-Commission und Administration verwandelt wird, jener Pflichten damit eine Endschafft erreichen, kan ich nicht sagen, sondern sie dauern biß zu Endigung des Hauptgeschäfftes fort.

In anderen Fällen aber, wo die Subdelegirte in keiner Verbindung mit dem Administrando oder dessen Debitwesen stehen, halte ich die Erlassung der alten, und eine Ablegung neuer, Pflichten weder für nöthig noch üblich.

In dem Gett Spilbergischen Debitwesen aber, und zwar bey der ersten Commißion, wird dennoch der Pflichtleistung des Subdelegirten gedacht, und der Commissarius wurde erinnert: Es seye nicht zu ersehen, daß der Subdelegirte zu disem Commißionsgeschäfft gebührend vereydet, und solches ad Protocollum registriret worden seye.

§. 8.

Auffüh-rung.

Ein Subdelegirter solle sich

1. gegen den Administrandum und seine Familie nicht im Respect verliehren; so dann

2. sich gegen allerseitigen Interessenten unpartheyisch bezeugen.

In der Bentinckischen Schuldsache solle der Subdelegation wohl eingebunden werden, der debitirenden Gräfin, wann sie auf ihre Güter gehe, nicht nur alle Sicherheit zu verschaffen, sondern auch die einer Gräflichen Person gebührende Achtung, zu erweisen.

§. 9.

Wer ihnen zu befehlen habe?

Wer hat denen Subdelegirten zu befehlen? Der Herr, dessen Debitwesen die Commißion betrifft, nicht das geringste.

Wohl aber kan er sich über sie bey ihren Principalen, oder, wann es nichts hifft, oder die Umstände sonst darnach beschaffen seynd, auch bey dem Reichsgericht, allwo die Sache anhängig ist, beklagen.

Dem Herzogen zu S. Hildburghausen wurde befohlen: Sich einiger Cognition über die Subdelegirte, (welche zugleich seine Räthe waren,) nicht anzumassen. Daß

Daß die Subdelegirte nicht dem Kayser, sondern allein dem Commissario, responsabel seyen, ist ganz und gar falsch: Sie seynd es einem, wie dem andern.

Der **Oettingen-Spilbergische** Commissarius, Graf Truchseß, übersandte seines Subdelegirtens Instruction an den Reichs-Hofrath.

Der Fürst zu **Oet. Spilberg** hingegen sollte seinem Subdelegirten in dem ihme aufgetragenen Commißionsgeschäfft keine, auch die geringste, Hinderung oder Eingriff thun.

Als nachhero die Commißion auf den Fürsten selbsten transcribirt wurde, ward dessen Subdelegirten mit auf seine Verantwortung gegeben, daß denen Kayserlichen Verordnungen nachgelebet werde.

§. 10.

Aber wie ferne hat der Commissarius seinen Subdelegirten zu befehlen? Wie fern?

Daß er ihnen nichts zumuthen könne, was wider den Kayserlichen Auftrag, die Rechte, oder sonsten wider ihre auf das Commißionsgeschäfft habende, zumalen ausdrücklich und eydlich, abgelegte Pflichten lauffe, ist wohl ausser allem Zweifel.

Aber wie, wann der Commissarius und der Subdelegirte in einigem, zumalen was das räthliche Gutachten betrifft, so denen Commißionsberichten angehänget zu werden pfleget, verschidener Meinung seynd? Antwort: Der Commissarius kan den Subdelegirten nicht abhalten, seine Meinung in seinem Bericht nach bestem Wissen und Gewissen zu entdecken, und der Commissarius kan sich nicht entbrechen, selbiges an den Kayser einzuschicken: Wohl aber kan er in dem Begleitungs-Bericht, welchen er seines Commissarii Relation beyfüget, seine eigene Meinung und deren Gründe ebenfalls hinzusezen.

Der **Oet. Spilbergische** Subdelegirte des Grafens Truchsessens sollte dem Commissario in allem referiren, und die Arbeit unter seiner Direction, nach der ihme selbst zu ertheilenden Instruction, versehen.

§. 11.

Ob ein Commissarius seinen oder seine Subdelegirte biß zur Vollendung des Hauptgeschäffts dabey lassen, oder, weil er ihn anderwärts selber gebraucht, oder besser bedienten, oder aus an- Ihre Beybehaltung ꝛc.

deren Ursachen, ihne abberuffen und seine Stelle sonst ersezen wolle? kommt lediglich auf ihne selber an.

Wann derer Subdelegirten Verrichtungen von dem Kayserlichen Hof approbiret werden, ob der Commissarius dennoch von ihnen abgehen könne? wurde bey Sachsen-Hildburghausen gestritten: Wider Willen kan und wird der Kayserliche Hof keinem Commissario die Beybehaltung eines Subdelegirtens aufdringen: Wann aber mehrere Commissarii seynd, und selbige sich wegen Beybehaltung eines oder mehrerer gemeinschafftlicher Subdelegirten entzweyen, kan der Kayser allerdings darinn den Ausschlag geben, wer Recht oder Unrecht habe, oder nicht?

Als hingegen die Oet. Spilbergische Commißion transscribirt wurde, befahl der Kayser zugleich, den bißherigen Subdelegatum ebenfalls des Amts zu entlassen.

Auch muß in dem Fall, wann Subdelegirte ihrer vorigen Pflichten entlassen und mit neuen belegt werden müssen, es in dem Veränderungsfall mit denen neuen Subdelegirten eben so gehalten werden, wie es in Ansehung der ersten befohlen und beobachtet worden ist.

§. 12.

Beschwerden über sie.

Daß Beschwerden über Subdelegirte forderist bey deren Principalen angebracht werden müssen, ist billig, und bereits erinnert worden:

Bewandten Umständen nach, aber kan es auch unmittelbar bey dem Kayser geschehen; welcher doch forderist auch den Commissarium darüber zu vernehmen pflegt.

Die Isenburg-Meerholzische Commißion sollte berichten, was es mit denen von einigen Creditoren des Subdelegirten B. halber angeführten Umständen vor eine Beschaffenheit habe.

Man sehe auch unten den 12ten Abschnitt.

§. 13.

Und ihrer über andere.

Hat hinwiederum, (wie es ebenfalls öffters geschiehet,) die Commißion über den Schuldner, die Seinige, die Creditoren, oder Andere, zu klagen; so findet sich entweder nur die Subdelegation beleidiget, oder der Commissarius selbst.

Hat die Subdelegation über des Schuldners Bediente, u. s. w. zu klagen; ist der ordentliche Weg, daß die Beschwerde forderist bey ihrem Principalen angebracht werde:

Hilfft

Hilfft es aber nichts, oder der Schuldner selbst, oder Dritte, haben die Beschwerden veranlaßt; so hat es die Subdelegation ihrem Committenten zu klagen, welcher so dann, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder dem gravirenden Theil eine Vorstellung thut, oder aber, (gleichwie auch, wann jene Vorstellungen nichts fruchten,) sich unmittelbar an den Kayser wendet, und um Remedur bittet.

Und eben dise beede leztere Wege finden auch statt, wann der Commissarius selbst Klage zu führen hat.

§. 14.

Alle Kayserliche Debit-Commißionen haben auch Subalter- Subalternen;
nen; deren aber, nach Weitläufftigkeit und Wichtigkeit der Sa- nen.
che, bald mehrere, bald wenigere, seynd.

Alle pflegen einen Actuarium zu haben, welcher Secretariats- und Registratoris Dienste versiehet, das Protocoll führt, die Expeditionen, so der Subdelegirte ihme überlässet, concipirt, die Acta verwahrt, u. s. w.

Zuweilen versiehet er auch zugleich Cancelliſten-Dienste, und copiret oder mundiret das nöthige selbst: Zuweilen hingegen hat die Commißion einen eigenen Cancelliſten oder Copiſten, oder lässet das, was zu copiren oder zu mundiren ist, durch eine dritte Hand, gegen das gewohnliche Blattgeld, schreiben.

Ferner haben Subdelegirte, die ein weitläufftiges Geschäffte haben, etwa auch einen Diener, Boten, oder Jungen.

Die Annahm diser lezten Personen pfleget denen Subdelegirten überlassen zu werden, welche auch denselben zu befehlen haben, sie nach Gefallen erlassen, u. s. w.

Als der Herzog zu **S. Hildburghausen** ein Decret an die Commißions-Subalternen erliesse, wurde es vom Kayser caßirt, und dem Herzog befohlen, sich aller Cognition über dieselbige gänzlich zu entschlagen.

Dem **Oet. Wallerſteiniſchen** Subdelegirten wurde ein Actuarius bewilliget.

Der **Oet. Spilbergiſchen** Commißion wurde ein Cancelliſt und ein Canzleyjung paßirt.

Sechster Abschnitt.

Von gerichtlichen Verfügungen in Reichsständischen Schuldensachen, ohne Veranlassung eines formlichen Concurses.

Innhalt.

§. 1. Man sucht, die Concurse zu vermeiden. §. 2. Wie, wann der Schuldner seinen Vermögens-Zustand nicht angezeigt? §. 3. Oder angezeigt? §. 4. Erkennung einer Commißion. §. 5. Fernere Resolutionen. §. 6. Folgen.

§. 1.

Man sucht, die Concurse zu vermeiden.

Wann nicht aus eines bey einem Reichsgerichte supplicirenden Reichsstandes eigenem Angeben und Geständniß, oder aus andern überzeugenden Umständen, ersichtlich ist, daß sein Schuldenwesen nicht ohne einen formlichen Concurs in Ordnung gebracht werden könne; ist man an Seiten besagten Reichsgerichtes auf alle Weise darauf bedacht, daß der Concurs, wo möglich, vermiden werden möge, indeme derselbige allemal vile Kosten verursachet, welche dem ohnehin bedrangten Schuldner so wohl, als seinen Creditoren, äusserst nachtheilig und empfindlich fallen müssen; auch überhaupt ein Concurs eben nicht zu Beförderung des Lustre eines Herrns taugt.

Das **Fugger-Wellenburgische** Debitwesen gienge ohne einen Concurs zu Ende: Der Graf büssete aber dennoch seine Herrschafft Wasserburg und andere Güter dabey ein.

Das **Hohenemsische** Debitwesen wurde auch ohne einen Concurs behandelt.

Die **L. Hartenburgische** Commißion sollte, nach vollendeter Untersuchung des status activi & passivi berichten: Ob und wie weit, ohne zu einem formlichen Concursu Creditorum schreiten zu dörffen, aus der Sache zu kommen seye? Ich finde auch hernach nichts von einem Concurs, wohl aber von einer Administrations-Commißion.

Dem **Montfortischen** Debitwesen suchte man Anfangs einige

ge Jahre lang durch allerley Zahlungs-Vorschläge abzuhelffen; endlich aber wurde dennoch eine Untersuchungs-Commißion erkannt.

Der Graf zu **Oet. Wallerstein** übernahme gewisse Schulden, und wegen der übrigen wollte er sich vor einer Kayf. Commißion vergleichen; welches auch einstweilen angenommen wurde, und es wurde eine Commißion bloß zur Güte auf das Schwäbische Grafen-Directorium erkannt.

Das **Pletenbergische** Debitwesen scheinet nicht auf eine Concursmäßige Art behandelt worden zu seyn.

Als die **Solms-Braunfelsische** Commißion auf Worms transscribiret wurde, erhielte sie Befehl: Allen Fleisses darauf zu sehen: Ob ohne anzustellenden Concurs dem Fürstlichen Hause aufzuhelffen seye?

Die **Solms-Hohensolmsische** Debit-Commißion währete 35. Jahre, und gienge zu Ende, ohne daß es jemals zu einem Concurs gekommen wäre.

Das **Truchseß-Fridbergische** Debitwesen wurde auch nicht Concursmäßig tractirt.

Wie man in dem **Bentinckischen** Schuldenwesen gesuchet habe, ohne Concurs aus der Sache zu kommen, sehe man künfftig in der Fortsezung.

§. 2.

Wie, wenn der Schuldner seinen Vermögens-Zustand nicht angezeigt?

Dises vorausgesezt; so hat der Schuldner entweder selbst umständlich angegeben, wie sein Status activus & passivus beschaffen seye, und wie er seine Schulden nach und nach abzutragen gedencke und im Stande seye, oder nicht.

Hat er es nicht gethan, so wird er forderist angewisen, solches annoch zu bewerckstelligen.

§. 3.

Oder angezeigt?

Hat er es aber gethan, (wie es insgemein zu geschehen pflegt,) und 1. der Vermögens-Zustand ist so bescheiniget, daß kein rechtlicher Zweifel dagegen obwalten kan, 2. der Zahlungsplan ist auch so beschaffen, daß die Glaubiger nichts dagegen einzuwenden haben; so entstehet der Fall, von dem schon oben **Cap. 2.** geredet worden ist, bey dem ich mich also hier nicht weiter aufzuhalten habe.

Beruhet hingegen 1. die Anzeige des Vermögens-Zustandes auf des Schuldners blossem eigenem, oder doch nicht hinlänglich

bescheі-

bescheinigtem, Vorgeben, oder 2. der Zahlungsplan ist Bedencklichkeiten unterworffen; so muß man 1. suchen, der Sache auf den wahren Grund zu kommen, so dann 2. die Güte zwischen denen allerseits interessirten Theilen zu versuchen.

§. 4.

Erkennung einer Commißion.

Beyderley Endzweck zu erreichen, wird entweder eine Kayserliche Hof- oder aber eine Local-Commißion erkannt.

Von beederley Gattungen habe ich bereits überhaupt geredet: Zu gegenwärtigem Zweck aber ist folgendes zu bemercken.

Die Commißion solle entweder die Creditores über des Schuldners angegebenen statum activum und passivum, oder seine Zahlungsvorschläge, vernehmen, und ihre Erklärnng, mit Gutachten, berichten.

Oder die Commißion solle suchen, zwischen dem Schuldner und seinen Glaubigern einen gütlichen Vergleich zuwegen zu bringen.

Diser Versuch der Güte solle entweder nur dahin angesehen seyn, die Creditores auf einige Zeit zur Nachsicht und Gedult zu bewegen:

Oder die Commißion solle trachten, einen völligen Zahlungs-Plan zu Stand zu bringen, und den Erfolg, er falle aus wie er wolle, wiederum berichten.

Der Versuch der Güte muß seine Absicht nicht nur auf das Beste der einen Parthie haben, sondern beyder Theile Bestes bezilen.

Zuweilen läßt man es dabey bewenden, daß der Commißion überhaupt aufgegeben wird, denen Creditoren dienliche Vorstellungen zu thun, oder allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß ein gütlicher Vergleich getroffen werde, u. d.

Oder es werden auch der Commißion namentlich allerley Gründe an die Hand gegeben, welche sie denen Glaubigern vorhalten, und sie dadurch zu einem Vergleich bewegen solle.

Zuweilen geschiehet der Commißion nicht nur einer diser Aufträge, sondern etliche, oder alle zugleich; oder die Aufträge werden auch auf andere Weise eingerichtet.

In dem ⚭ **Coburg-Saalfeldischen** Concurs sollte forderist mit denen Glaubigern wegen des Capitals, Interessen, und eines zu errichtenden Zahlungsfundi halber die Güte versucht, in deren Entstehung aber mit dem Concurs verfahren werden. Der

Der Commißion in dem **Berlepsischen** Debitwesen wurde aufgetragen: 1. Forderist zu trachten, die Creditores zu einiger Nachsicht wegen ihrer Bezahlung in Güte zu bewegen; 2. in dessen Entstehung aber erst den Statum activum & passivum zu untersuchen.

Die **Solms-Braunfelsische** Commißion sollte Vorschläge thun, wie zu Abtragung der Schuldenlast eine ordentliche und sichere Einrichtung zu treffen seye.

Der **Solms-Hohensolmischen Untersuchungs-Commißion** wurde, bey deren Erkennung, aufgegeben: Wann ein- und anderer Creditor auf zulängliche Fristen nicht zu disponiren, auch insbesondere ein gewisser, wenigstens wegen der rückständigen Zinse, nicht zu befridigen wäre, sollte er cum Voto berichten.

Von einer besonderen Art einer Commißion zur Güte in denen **Stolbergischen** Schuldensachen sehe man oben **in des 1sten Buchs Anhang** *n.* 3.

In dem **Wartembergischen** Debitwesen sollte die Commißion einen Plan formiren, wie die Creditores ihre Bezahlung auf eine annehmliche Art erhalten möchten.

Mehreres davon, so auch hieher passet, sehe man hernach **im 11ten Abschnitt.**

§. 5.

Erfolget nun bey der Commißion ein Vergleich zwischen dem Schuldner und seinen Glaubigern; so wird er bestättigt: Meistens aber die Commißion dennoch fortgesezt, um durch dieselbe das verglichene zu Stand zu bringen. Fernere Resolutionen.

Oder wird zwar kein Vergleich erzilet, die Commißion kan aber dem Kayser einen Zahlungsplan vorlegen, gegen welchen nichts erhebliches, vorligenden, Umständen nach, einzuwenden ist; so kan der Kayser denselbigen, auch gegen derer allzuharten Creditorum Willen, von Kayserlichen obrist-richterlichen Amtes wegen, genehmigen, und der Commißion die Vollstreckung desselbigen überlassen.

§. 6.

Folgen.

Wann aber auch also kein Concurs erkannt wird; so verbleibet es dennoch ordentlicher Weise dabey, daß des Schuldners Cameral-Einkünffte sequestriret, von der Kayserlichen Commißion verwaltet, und die Creditoren, ex æquo & bono, nach und nach von derselbigen bezahlet werden.

Solchen Falls geschiehet auch meistens keine formliche edictal-Citation der Creditoren, kein solennes Verfahren super prioritate und keine formliche Claßification der Creditoren; sondern, wie gemeldet, man handelt ex æquo & bono, so wohl bey der Commißion, als an dem Reichsgericht, allwo die Sache anhängig ist.

Indessen belehren die oben im 1sten Buch befindliche Beyspile, daß, wann man gleich auf dise Weise einem Herrn oder Haus zu statten zu kommen gesuchet, auch wohl vile Zeit damit zugebracht und nicht wenige Kosten dadurch verursachet hat, am Ende dennoch die Erkennung eines formlichen Concurses unvermeidlich worden ist, und villeicht besser gewesen wäre, wann man sich bälder, oder gleich Anfangs, darzu entschlossen hätte.

Wie der Kayser dem Fürsten zu **Nassau-Dillenburg** ohne einen Concurs aus seinem Schuldenwesen zu helffen gesuchet habe, sehe man im 1. Buch, 9. Cap. §. 2. Es wurde aber doch hernach ein Concurs erkannt.

Das **Fugger-Wellenburgische** Beyspil leget ins besondere eine ausnehmende Probe dar eines auf allen Seiten vulnerirten, confus geführten, und mit empfindlichem Schaden des Schuldners und der Familie sich geendigten, Debitwesens, worinn kein Concurs erkannt worden ist.

Sibender Abschnitt.

Von gerichtlichen Verfügungen in Reichsständischen Schuldensachen, mittelst eines formlichen Concurses.

Innhalt.

§. 1. Bäldere, §. 2. oder spätere Erkennung eines Concurses, §. 3. auch gegen alte Fürsten. §. 4. Notification

tion an das Craysausschreibamt, §. 5. den Schuldner, §. 6 und Andere. §. 7. Verweisung der Creditoren an die Commißion. §. 8. Ob es eine neue Commißion seye? §. 9. Sistirung des Concurses.

§. 1.

Bäldere Oder der Concurs wird doch auf den ersten von der Untersuchungs-Commißion erstatteten Hauptbericht resolvirt. s. S. 9.

Zuweilen wird gleich auf die erste gerichtlich übergebene Anzeigen von dem Schuldenzustand eines Reichsstandes nicht nur eine Debit-Commißion, sondern auch zugleich ein formlicher Concurs, erkannt.

Oder man schreitet wenigstens sonst ohne Umschweiff darzu.

Wann ein Reichsstand selber Bonis cedirt; so folget die Erkennung eines Concurses meist ebenfalls alsobalden auf dem Fuß nach.

Als der Herzog zu Holstein-Plön durch eine definitiv-Urthel nicht für schuldig erkläret wurde, des verstorbenen Herzogs zu **Holstein-Rethwisch** Schulden zu bezahlen, sondern des lezteren Creditores an seinen freyen allodial-Nachlaß verwisen wurden, und man wohl sahe, daß diser zu Bezahlung derer Schulden nicht hinreichte; so wurde zugleich ein Concurs erkannt.

Gegen Sachsen-Hildburghausen wurde auf den erstatteten ersten Commißionsbericht ein Concurs erkannt:

So auch gegen Sachsen-Saalfeld.

Gegen den Grafen von **Limburg-Styrum** zu Wilhermsdorff wurde auf die erste Anzeige ein Concurs erkannt.

Das **Pückleriſche** Debitwesen sollte, in Entstehung eines gütlichen Vergleichs, gleichbalden als ein Concurs behandelt werden.

In dem **Rh. Grehweileriſchen** Debitwesen wurde Anfangs eine Untersuchungs-Commißion angeordnet: Als aber deren Berichte nicht gut lauteten, erkannte man einen Concurs.

§. 2.

Oder spätere Erkennung eines Concurses.

Offt hingegen versuchet man, allererst ausgeführter massen, zuvor alle nur thunlich scheinende Mittel und Wege, einen Concurs abzuwenden: Wann aber alles nichts helffen will; wird derselbige endlich dennoch zur Hand genommen.

In dem Anhalt-Schaumburgischen Debitwesen suchte man Anfangs ohne Concurs aus der Sache zu kommen: Als es sich aber zeigte, daß es nicht angehe, wurde ein Concurs erkannt.

In dem **Gett. Spilbergischen** Debitwesen wurde der Commißion nach mehreren Jahren aufgegeben: Künfftighin alles zum formlichen Concurs in rechtlicher Ordnung einzuleiten: Dem Fürsten wurde dabey in einem Kayserlichen Rescript mit mehrerem vorgehalten: Er seye selber Schuld daran, daß es in seinem Debitwesen zu einem Concurs gekommen seye.

Als in dem **Solms-Braunfelsischen** Debitwesen bereits Anno 1746. eine Untersuchungs-Commißion erkannt, selbige auch mehrmalen transscribiret worden ware, hiesse es endlich Anno 1760. 7. Mart. Weilen aus dem Commißionsbericht erhelle, daß der Zustand sich dergestalten mercklich verschlimmert, daß weder die behörige Ordnung mehr gehalten werde, noch auch mit dem Credit, wegen viler Umstände, mehr aufzukommen seye; als seye solcher gestalten der Concurs ohnumgänglich nöthig; wobey oben im **1. Buch, Cap. 31. §. 11.** weiter nachzusehen ist, warum der Reichs-Hofrath der Braunfelsischen Regierung und Cammer Gründe, daß der Concurs nicht absolute nöthig seye, für unhinlänglich und ihre gethane Vorschläge für unthunlich, erkläret habe.

§. 3.

Auch gegen alte Fürsten.

Von einem gegen einen weltlichen Churfürsten erkannten Concurs ist mir kein Beyspil bekannt, aber auch keines, daß es mit eines Derselbigen Schuldenwesen so weit an einem Reichsgericht gekommen wäre, daß man zu einem solchen Mittel hätte schreiten müssen.

Hingegen hat man von alten regierenden Reichsfürsten Beyspile von **Sachsen-Weissenfels, Hildburghausen** und nun auch **Saalfeld-Coburg**; von abgetheilten Herrn aus solchen Häusern von **Hessen-Rheinfels** und **Rotenburg** und von **Holstein-Rethmisch**; so dann von neu-Fürstlichen eigene Sitz und Stimme habenden Häusern von **Nassau-Dillenburg**; derer titular-Fürsten und Grafen nicht zu gedencken.

§. 4.

Notification an das

Wann zu einer Zeit, da der Concurs erkannt wird, von eben

disem

disem oder dem andern höchsten Reichsgericht in Schuldsachen gegen solchen Herrn vorhero executivische Verordnungen ergangen, aber noch nicht vollstrecket worden seynd; so wird der beschlossene Concurs denen ausschreibenden Fürsten des- oder dererjenigen Crayse, in welchen des Schuldners Güter gelegen seynd, mit dem Anhang notificirt, daß sie nunmehro mit allen Executionen stillstehen, und, wann von dem andern Reichsgericht dergleichen an sie gesonnen würde, die Anzeige, daß ein Concurs erkannt worden seye, bey demselben thun lassen sollten. Craysausschreibamt.

§. 5.

2. So dann wird auch dem Schuldner der gefaßte Entschluß mit dem Bedeuten notificirt: a) Sich der Kayserlichen Commißion und deren Verfügungen zu unterwerffen, b) sich mit deme, was ihme ausgeworffen worden, oder noch ausgeworffen werden möchte, zu begnügen, und seine Haushaltung so anzustellen, daß er damit auskomme. Den Schuldner.

§. 6.

3. Wird zuweilen auch noch anderen Personen Nachricht davon gegeben. Z. E. Und Andere.

Als gegen **Solms-Braunfels** ein Concurs erkannt wurde, ward es auch dessen Regierungs- und Cammer-Collegio, jedem besonders, durch ein Kayserliches Rescript notificirt, um sich darnach zu achten.

§. 7.

4. Werden alle einzelne Creditoren, welche bißhero gegen den Schuldner geklagt haben, oder künfftig wider ihn einkommen, allesamt von solchem Reichsgericht ab- und an die Kayserliche Debit-Commißion, als das Forum universale Concursus, verwisen, um ihre Forderungen allda anzubringen, zu liquidiren und sich classificiren zu lassen. Verweisung der Creditoren an die Comißion.

§. 8.

Ob der Auftrag, einen Concurs zu formiren, eine neue Commißion seye? lässet sich nicht überhaupt bestimmen. Ob es eine neue Comißion seye?

Wird alsobalden eine Administration und Concurs zugleich erkannt, und einerley Commissarien anvertraut; so ist es auch die erste und einerley Commißion.

Gehet eine Untersuchung- oder Administrations-Commißion vorher, und es wird so dann denen vorigen Commissarien befohlen,

den Concurs zu formiren; so ist es eine blosse Fortsetzung der alten Commißion.

Als gegen S. Braunfels Anfangs eine Administrations-Commißion, endlich aber ein Concurs, erkannt wurde, hiesse es: „Fiat nunc *ulterior Commissio*, zu Berichtigung dises Concurswesens ꝛc.“

Wird hingegen der Concurs und die Administration getheilt, und zu jedem eine besondere Commißion angeordnet; so ist die Concurs-Commißion freylich eine neue Commißion:

Die ganze Frage aber hat lediglich nichts auf sich.

§. 9.

Sistirung des Concurses.

Wann sich nach bereits erkanntem Concurs eine neue wahrscheinliche Hoffnung zeiget, ohne denselbigen aus der Sache kommen zu können, wird er zuweilen wieder sistirt.

So sehr auch der Oet. Spilbergischen Debit-Commißion noch An. 1755. aufgegeben worden, auf keine Vorschläge Acht zu nehmen, oder eine weitere Anfrage, es möchte auch seyn aus was Ursachen es wolle, hierinn zu veranlassen, sondern den Concurs würcklich zu eröffnen; so wurde doch derselbe An. 1756. von dem Kayser selbsten gänzlich sistirt.

Achter Abschnitt.

Von dem Schuldner und seiner Familie.

Innhalt.

§. 1. Des Schuldners person. §. 2. Enthaltung von den Cameralien. §. 3. Verwaltung der Jurisdiction. §. 4. Böse Räthe. §. 5. Competenz. §. 6. Des Schuldners Vorschlag. §. 7. Bestimmung. §. 8. Vernehmung der Creditoren. §. 9. Summa. § 10. Deren Erhöhung, §. 11. und Verminderung. §. 12. Fond. §. 13. Termine. §. 14 Naturalien ꝛc. §. 15. Wohnung. §. 16. Was von der Competenz zu bestreiten? §. 17. Ausserordentliche Fälle. §. 18. Abzug an der Competenz §. 19. Noch einiges davon. §. 20. Moratorium. §. 21. Gemahlin.

§ 22.

§. 22. Gemahlin Verlassenschafft. §. 23. Wittwen. §. 24. Kinder. §. 25. Unrichtige Zahlung. §. 26. Agnaten. §. 27. Interceßionen.

§. 1.

Des Schuldners Person.

Eine Kayserl. Schulden-Commißion hat ordentlicher Weise keinen Einfluß auf des Debitoris Person; er mag auch so schlecht gewirthschafftet haben, als er will.

Wann er aber währender Commißion grobe Excesse macht, auch wohl die vorhergegangene Warnungen und Grade der Correction nichts helffen, kan es dahin kommen, daß er beym Kopf genommen wird.

Wie gegen den Grafen Fugger zu **Wellenburg** zu zweyenmalen ein Arrest erkannt worden seye, sehe man im 1. Buch, 17. Cap. §. 3. u. f.

Und wie gegen einen regierenden Grafen der Kayserl. Administrations-Commißion zugleich eine Criminal-Inquisition aufgetragen worden seye, sehe man im 1. Buch, Cap. 29.

§. 2.

Enthaltung von den Cameralien.

Ein unter der Administration stehender Reichsstand solle sich, weder selbst und unmittelbar, noch durch die Seinige, in das Caralwesen mengen.

Gegen dem Fürsten von **Nassau-Dillenburg** wurde geahndet, daß er der Kayserlichen Commißion in Administration derer Einkünfften und Liquidirung der Schulden hinderlich gewesen seye, mit Befehl, sich dessen zu enthalten.

Als der Herzog zu **S. Hildburghausen**, nach erkanntem Concurs, einiges alienirte und verpachtete, caßierte es der Kayser.

Als auch der Herzog fortfuhre, Verordnungen und Rescripte an die Cammer und Cameral-Bediente zu erlassen, wurden selbige vom Kayser caßirt, und dem Herzog befohlen, sich dergleichen schlechterdings zu enthalten, auch die erhobene Cameralacten zu restituiren.

Als die Vormundschafft eines gewissen Erbprinzens einen Zahlungsplan formirte und der Kayser solchen genehmigte, der Erbprinz aber allerley Eingriffe thate, caßirte es der Kayser, und ordnete eine Manutenenz-Commißion an; welche nachhero auch auf des Commissarii Successorem transcribiret wurde. s. 1. Buch, 14. Cap.

Der

Der Graf Fugger zu Wellenburg sezte die von der Kayserl. Administration angestellte Beamte ab, und andere an, oder hielte sie doch von dem Gehorsam gegen die Commißion ab; worüber es zu vilen Kayserlichen Verfügungen kame. s. 1. Buch, 17. Cap.

Als der Graf zu L. Bockenheim während seiner Debit-Commißion einige Güter verkauffen wollte, verbote es der Kayser, sub pœna nullitatis actus, mahnete auch den Käuffer davon ab.

An den Fürsten zu Oet. Spilberg ergiengen mehrmalen ernstliche Verweise wegen der Eingriffe, so er der in seinem Debitwesen verordneten Commißion gethan.

Was wegen Abstellung der Oet. Spilbergischen Regierung Eingriffe in Ansehung derer Cameralbeamten verfügt worden ist, sehe man im 1. Buch, 25. Cap. §. 16 doch sollte die Commißion, wann Executionen gegen die Rechnungsbeamte vorzunehmen wären, forderist die Fürstliche Regierung dißfalls requiriren.

Dem Fürsten zu Solms-Braunfels wurde befohlen: Seine von ihme allein, ohne der Commißion Aufsicht, bestellte Landesregierungs-Bediente sollten sich in das Camerale quocunque modo nicht einmischen.

In dem Solms-Hohensolmsischen Debitwesen wurde Anno 1726. 17. Apr. ein Reglement entworffen: Weil aber der Graf sich nicht daran kehrete, sondern vile Eingriffe thate; so ergiengen Anno 1728. 1731. 1741. und 1742. mehrmalen Kayserliche und Reichsvicariats-Ahndungen und Verordnungen deßwegen.

Als Kayser Carl VI. starb, glaubte der Graf zu Solms-Hohensolms, von dem Interregno profitiren zu können, und kehrte sich nicht mehr an die vorherige Kayl. Commißions-Verfügungen: Das Reichsvicariat aber faßte darauf den Schluß ab, der im 1. Buch, Cap. 31. §. 24. gelesen werden kan.

§ 3.

Verwaltung der Jurisdiction.

Ordentlicher Weise verbleibet einem Herrn, gegen welchen eine Kayserliche Debit- und Administrations-Commißion, ja ein würcklicher Concurs, erkannt wird, dennoch die Verwaltung der Regierung seines Landes und derer Jurisdictionalien frey und ungesperrt.

Der Erbach-Erbachischen Debit-Commißion wurde ausdrücklich gemeldet: Daß die Administration der Landesrevenüen der dem Schuldner gebührenden Landesregierung ohnbeschadet übernommen werden solle.

Die

Die **E. Erbachische** Vormundschafft bate: Sie bey der Ausübung der Landeshoheit zu schützen.

Dem Grafen **Fugger** wurde besonders auch untersagt: Sich in der Unterthanen Beschwerden cujuscunque generis durch eigenmächtige Anhör- und Untersuchung derselben keinesweges zu ingeriren.

Der Grafschafft **Hohenems** Sequestration wurde angeordnet mit Vorbehalt der Justizadministration, auch des weiteren Exercitii aller übrigen der Grafschafft Hohenems anhängigen Jurium für den Grafen.

Der **Oet. Spilbergischen** Commißion wurden die eigentliche Regierungssachen nicht aufgegeben.

Wann aber der Schuldner sich diser ihme noch in Handen gelassenen Regierung dahin mißbraucht, daß er der Commißion vile Hindernisse in Vollziehung des ihro anbefohlenen macht, oder starcke Eingriffe in die Verwaltung der Cameraleinkünffte thut, oder sonsten allerley Unfug anrichtet; so drohet man ihme forderist, wann er sich nicht eines besseren besinne, werde ihme auch die Regierung gehemmet werden:

Verfangt aber auch dises nichts; so wird ihme endlich auch die Regierung in so fern nidergelegt, daß die Commißion solche eben so wohl, als sein Camerale, administrirt; nur daß in Regierungssachen alles unter des Schuldners Namen ausgefertiget wird.

Dem Grafen **Fugger zu Wellenburg** wurde mit der Zeit auch die Administration derer Jurisdictionalien Kirchen- und politischen Sachen benommen und der Commißion wurde befohlen: Die Präsentati auf Kirchenpfründen in des Grafens Namen zu verrichten.

Einem Grafen zu **L. Westerburg** wurde währender Debit-Commißion auch die Administration der Jurisdictionalien und Regalien, wegen Mißbrauchs, abgenommen, und selbige der Commißion übergeben, sie in seinem Namen zu führen; auch Patenten deßwegen an die Gräfliche Räthe, Bediente und Unterthanen erlassen, mit Vorbehalt des Respects und der Ehrerbietung gegen ihren angebohrenen Herrn:

Der Graf und einige seiner Unterthanen baten, dises wieder aufzuheben; darauf erhielte die Commißion Befehl, die Credito-

res darüber zu vernehmen, als zu deren Favor es geschehen seye.

Der Graf von **Montfort** sollte bey der ihme verbleibenden Jurisdiction und Regalien-Administration keinen besonderen Nuzen und Vortheil suchen, sondern die darab fallende Nuzbarkeiten zum Schulden-Zahlungsfundo geschlagen werden.

Wegen des **Oett. Oettingischen** Archives findet sich eine Verordnung **im 1. Buch, Cap. 29. §. 14.**

Von **Oet. Spilbergischen** Eingriffen unter dem Vorwand der dem Fürsten gebührenden Regierungs-Rechte sehe man l. c. §. 24.

Der Fürst von **Oett. Spilberg** wurde bedroht, daß, wann er dem mit dem Bischoffen zu Speyer getroffenen Contract nicht nachkommen würde, disem aufgetragen werden sollte, auch die Regierung in seinem Namen zu führen.

Was der **Rh. Grehweilerischen** Debit-Commißion in Ansehung der Administration derer Regalien, besonders auch in Ansehung derer Consistorial- auch Reichs- und Crays-Sachen, aufgegeben worden seye, sehe man **im 1. Buch, Cap. 29.**

Dem Grafen **Truchseß zu Fridberg** mußte die Kayserliche Commißion bedeuten: Er solle bey seiner politischen Regierung die gehörige fines nicht überschreiten.

Die **Truchseß-Waldseeische** Commißion sollte verhüten, daß der Graf, unter dem Vorwand der ihme noch überlassenen Jurisdictionalien, die Hände in das Camerale schlage.

§. 4.

Böse Räthe. Weil öffters die Räthe an denen Excessen ihrer Herrn grossen Antheil haben; so ergehen zuweilen Erinnerungen deßwegen an die Herrn.

Der Fürst zu **Solms-Braunfels** wurde mehrmalen vor bösen Rathgebern gewarnet.

In der **Solms-Hohensolmsischen** Debitsache sollte gar gegen die schädliche Unterhändler und Renitenten genau inquiriret, selbige, nach Befinden, arretiret, und wegen deren Bestrafung berichtet werden.

§. 5.

Competenz. Allen und jeden Reichsständen, deren Einkünffte sequestrirt, durch eine Kayserliche Commißion verwaltet, und ihre Schulden davon

davon bezahlet werden, wird dennoch ein gewisses von disen ihren Einkünfften zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt ausgesetzt, welches ihre Competenz genennet wird.

Der Freyherr von CRAMER (1) glaubt: Daß auch bey Unmittelbaren, wann ihnen eine Competenz verwilliget werden solle, erfordert werde, daß die Unglücksfälle, wodurch Debitor in solche Umstände verfallen, gebührend bescheiniget werden: Ich finde aber in der Praxi keine Beyspile: Und da ein Reichsstand mit denen Seinigen doch leben muß; wo solle er es dann sonst herbekommen? zumalen wann er keine Militair-Dienste thun kan.

§. 6.

Des Schuldners Vorschlag.

Es stehet einem Reichsstand, oder Herrn, der sich selbsten als Concursmäßig darstellt, oder doch von einem Reichsgericht dafür erkläret wird, frey, selber Vorschläge zu thun, was ihme zur Competenz bestimmet werden möchte; nur kommt es alsdann auf die Creditores und das Reichsgericht an, ob sie auch so dencken, wie er, und ob sie seine Vorschläge für billig oder unbillig ansehen.

Dem Fürsten zu **Nassau Dillenburg** wurden, seinem Vorschlag gemäß, von 79411. fl. Einkünfften, provisorie, biß zu einlangendem Commissarischem Bericht, wie hoch sich des Fürstens nothwendige Ausgaben zu seiner Hofhaltung belauffen, 51411. fl. jährlich ausgesetzt.

Der Herzog zu **Sachsen-Coburg-Saalfeld** truge auf jährliche 25000. Thl. zur Competenz an: Erhielte aber zur Resolution: Daß es unmöglich seye, und sollte die Commißion ihme so lang, biß mit denen Creditoribus darüber gehandelt werden könne, die nothdürfftige Erforderniß prästiren.

Der Fürst zu **Oet. Spilberg** behielte sich eine gewisse Competenz bevor; welche ihme auch bewilliget wurde.

Der **Rheingraf** zu Grehweiler bate, ihme einstweilen provisorie ein Deputat von ungefähr 6000. fl. an Geld, nebst nöthigen Früchten und Weinen, wie auch Holz, Jagd und Fischereyen, auszusezen: Ich zweifle aber, daß er es erhalten habe.

§. 7.

Bestimmung.

Es thue nun aber der Schuldner selber einen Vorschlag oder nicht; so ist doch allemal, so bald eine Sequestrir- und Admini-

(1) in seiner Nebenst. 11. Theil, S. 3.

stirung seiner Cameral-Einkünffte resolviret wird, das erste, daß man für des Schuldners Competenz beforget ist.

Weil aber meistens, wie wir gleich hören werden, ehe dieselbe mit Grund festgesetzet werden kan, noch allerley vorhergehen muß; so wird gemeiniglich die Competenz vor erst nur provisionaliter, oder einstweilen, bestimmet.

Wann nun das Reichsgericht glaubt, bereits genugsame Nachricht von dem zu solchem Ende erforderlichen zu haben; so setzet es selbsten provisorie an, was zur Competenz gereichet werden solle.

Oder es wird zwar von der Commißion Bericht und Gutachten darüber erfordert; aber das Reichsgericht behält sich bevor, selber, auch nur provisorie, einen Ausspruch darinn zu thun; Absonderlich geschiehet dieses, wann es einen regierenden Reichsfürsten betrifft.

Gar offt hingegen, besonders wann es um eines verschuldeten Grafens Competenz zu thun ist, wird der Kayserlichen Debit-Commißion überlassen, dem Schuldner provisorie eine Competenz anzusetzen.

§. 8.

Vernehmung der Creditoren.

Weil die Competenz aus der Debit-Casse bestritten wird, mithin dieselbe um so mehr geschwächet werden muß, je grösser sie ausfällt, solches aber zu der Creditoren Nachtheil gereichet, auch sonsten billig ist, daß zwischen der Competenz und denen vorhandenen Schulden eine Proportion beobachtet werde; so pflegen ordentlicher Weise die Creditores allemal über disen Umstand mit ihrer Erklärung vernommen zu werden.

Und zwar kan dise Vernehmung geschehen, ehe noch etwas provisorio modo hierinn erkannt wird, oder erst hernach, und wann es um etwas beständiges zu thun ist.

Zuletzt folget alsdann eine endliche Bestimmung der Competenz des Schuldners so lang, biß seine Schulden ganz, oder doch grösten Theils, bezahlt seynd.

Es kommen dabey drey Umstände in Betracht: 1. Des Schuldners Stand, 2. seine Einkünffte, und 3. seine Schulden: Alle drey müssen zusammen genommen und nach selbigen ein Schluß gefasset werden.

Villeicht wäre auch nicht unbillig, darauf zu sehen, 1. Ob die

die Schulden aus Noth, oder ohne Noth, gemacht worden seynd? 2. Ob des, so sie zahlen solle, sie selbst gemacht, oder von Eltern und Voreltern her ererbet hat?

Die endliche Bestimmung der Competenz geschiehet, wenigstens meistentheils, nicht von der Kayserl. Commißion, sondern von dem Reichsgerichte selbst.

Wann aber auch einer Commißion die Ansetzung der Competenz völlig überlassen werden sollte; so muß sie doch berichten, 1. was sie darinn verfüget habe, und 2. aus was für Gründen; wo es alsdann auf das Reichsgericht ankommt, ob dasselbige es dabey, ausdrücklich, oder stillschweigend, bewenden lassen, oder eine Aenderung darinn vornehmen will.

In dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen wurde der Commißion keine provisional-Bestimmung des Fürstens Competenz überlassen, sondern sie sollte deßwegen gutachtlich berichten.

In dem **Sachsen-Hildburghausischen** Debitwesen wurde der Commißion aufgetragen: Vor allen Dingen, provisorie, biß mit den Creditoren darüber gehandelt werden könne, vor den Herzog eine denen Umständen angemessene Fürstliche Competenz auszuwerffen, und über disen Puncten besonders an den Kayser zu berichten: Biß dem Herzog provisorie etwas ausgesetzet worden, solle die Commißion Sorge tragen, daß er mit nothwendigem Standesmäßigem Unterhalt versehen werde.

Nachhero wurden dem Herzog, denen öffentlichen Nachrichten zu Folge, provisorie, und biß mit denen Gläubigern darüber gehandelt werden könne, eine Competenz von jährlichen 12000 fl. Fränckisch bestimmt.

Was der **S. Coburg-Saalfeldischen** Decitcommißion wegen der Herzoglichen Competenz aufgegeben worden ist, sehe man in des 1. Buchs 12. Cap. §. 1 a.

Der **Erbach-Erbachischen** Debit-Commißion wurde überlassen, dem Grafen eine so wohl dem Ertrag seiner Lande, als denen vorhandenen Schulden, proportionirte Competenz auszuwerffen.

In dem **E. Schönbergischen** Debitwesen liesse es der Kayser bey dem über die Competenz des Debitoris communis von der Commißion getroffen Regulativ bewenden.

Dem Grafen zu **L. Bockenheim** sollte die Commißion provisorie so vil, als zu desselben und seiner Familie Lebensnothdurfft erforderlich, ausmachen, so dann Gutachten erstatten, wie hoch, befundenen Umständen nach, die Competenz für beständig zu sezen seye?

Der **L. Hartenburgischen** Untersuchungs-Commißion wurde nichts wegen einer Competenz aufgegeben.

Eine **L. Westerburgische** Commißion sollte die Creditores über das gebetene Competenz-Quantum des Primogeniti so wohl, als über die denen Postgenitis und Schwestern auszuwerffende Apanagia und resp. Deputaten, hören, darüber zwischen denen Interessenten die Güte möglichsten Fleisses tentiren, bey deren Entstehung aber dise Sustentations-Quanta, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, nach denen Kräfften der Masse **provisorie** reguliren.

Die **pücklerische** Commißion sollte dem Grafen einstweilen eine dem Zustand der Massä proportionirte Competenz bestimmen und reichen: so dann aber die Creditores darüber vernehmen.

Der Graf von **Schönborn** verordnete seinem verschuldeten Sohn jährlich 8000. fl. zur Competenz: Auf der Commißion Vorschlag aber wurden ihme nur 4000. fl. gelassen, und die übrige 4000. fl. zur Debitcasse gezogen.

Als gegen **Solms-Braunfels** ein Concurs erkannt wurde, ward der Commißion aufgegeben: Wann bey der allschon geschöpften Competenz etwas zu erinnern seye, die Creditores darüber zu vernehmen.

Was der **Stolbergischen** Commißion wegen des Fürstens Competenz aufgegeben worden seye, sehe man mit mehrerem im 1. **Buch**, Cap. 32. §. 1. und 2.

Ueber des Grafens **Truchseß zu Fridberg** Competenz sollten die Creditoren vernommen, und alsdann mit Gutachten berichtet werden.

In der **Isenburg-Meerholzischen** Debitsache liesse der Kayser es zwar bey der von der Commißion dem Grafen, seiner Gemahlin und Kindern, ausgeworffenen Competenz provilorie bewenden; doch sollten die Creditores darüber vernommen, und alsdann weiter berichtet werden.

§. 9.

§. 9.

Wie hoch die Summ solcher Competenzen in mehreren Fällen gesezet worden seye? davon seynd mir diese Beyspile bekannt. Summ.

Dem Fürsten zu **Anhalt-Schaumburg** wurden jährlich 12000. fl. indessen, biß die Creditoren darüber vernommen würden, ausgeworffen: Da nun dessen Einkünffte jährlich beyläuffig auf 42000. fl. geschäzet wurden; so machten die Competenz $\frac{2}{7}$ derselbigen aus: Und weil die Creditores nichts dagegen einwandten; so sezte der Reichs-Hofrath hernach diese Summ für beständig fest.

Von **Sachsen-Hildburghausen** sehe man §. 8.

Der Herzog zu **Sachsen-Weissenfels** bekame 60000. fl. Meißnisch zu seiner Competenz.

Der Graf **Fugger** zu Wellenburg behielte sich, als er seine Güter freywillig in Administration gabe, 4000. fl. jährlich zu seiner Competenz bevor.

Einem Grafen zu **L. Westerburg** wurde zur Competenz jährlich an Geld 2000. fl. ausgeworffen, auch gewisse Naturalien, biß zu Vernehmung der Creditoren, gelassen.

Einem anderen Grafen von **L. Westerburg** wurden (mit Einschluß derer für den ältesten Sohn abzugebenden 400. fl.) 2000. fl. darunter $\frac{1}{3}$ an Naturalien nach dem Cammertax, von dem Kayser bestimmt; und sollte die Commißion berichten, wie hoch sich des Administrandi von denen Generalstaaten beziehende Gage belauffe. Nachhero wurde noch das nöthige Brennholz hinzugethan, auch dem Erbgrafen für sich und seine Familie noch 1000. fl. jährlich bewilliget.

Der Graf von **Montfort** erhielte eine Competenz von 6000. fl.

Der Graf von **Plettenberg** und seine Gemahlin bekamen jährlich 3000. Thl.

Dem Fürsten von **Solms-Braunfels** wurden die von ihme begehrte 4000. fl. auf die von der Commißion vorgeschlagene Art, provisorie bewilliget.

Dem Grafen zu **Solms-Hohensolms** wurden provisorie zu der Canzley- und Wirthschaffts-Unterhaltung jährlich 7188. fl. bewilliget.

Der

Dem unter der Vormundschafft gestandenen Erbgrafen zu **Hohensolms** aber wurden jährlich 2000. Rthl. ausgesezt.

Der Fürst zu **Stolberg** bekame 5000. fl. nebst etwas weiterem; wie in dem Prioritäts-Urthel zu ersehen ist.

Der Fürstlich-Stolbergischen Vormundschafft wurden 4000. fl. ausgesezt.

Als aber in dem F. Stolbergischen Hause sich nachhero verschidene Todesfälle ereigneten, wurde die Cpmpetenz derer Fürstlichen Personen von dem Reichs-Hofrach Anno 1768. auf das neue so regulirt, wie oben umständlich ersehen werden kan.

Der Graf von **Isenburg-Büdingen** bekame 4000. fl.

§. 10.

Deren Erhöhung.

Zuweilen bittet der Schuldner, gleich Anfangs, oder doch mit der Zeit, nachdeme sich Umstände und Bewegungsgründe darzu ergeben, um Erhöhung der entweder nur provisorie, oder für beständig, festgesezten Competenz.

Dises Gesuch wird nun entweder so gleich abgeschlagen, oder es wird denen Creditoren communicirt, deren darauf ergebene Erklärung an den Kayser berichtet, und von Disem so dann das weitere deßwegen resolvirt.

Als die mehreste Creditores darein bewilliget, wurde dem Fürsten zu **Anhalt-Schaumburg** Anno 1756. seine Competenz, wegen der heranwachsenden vilen Kinder ꝛc. mit jährlichen 1000. fl. vermehrt.

Da aber der Fürst zum zweytenmal um eine Erhöhung bate, bekame er zum Bescheid: Es werde noch zur Zeit bey der vorigen Kayserlichen Verordnung gelassen.

Der unter der Vormundschafft gestandene junge Graf von **Hohensolms** bate, seine Competenz, zum Behuf derer vorhabenden Reisen, zu vermehren: Es wurde aber der Commißion befohlen, die Creditores darüber zu vernehmen.

Als ein Graf von **L. Westerburg** um Vermehrung seiner Competenz bate, wurden die Creditores auch darüber vernommen.

Der Graf **Pückler** bate zwar, das ihme von der Commission gesezte Quantum zu erhöhen: Der Kayser aber liesse es dabey bewenden.

Der Graf von **Schönborn** bate um Vermehrung seiner Competenz: Es wurde ihme aber abgeschlagen.

Als

Als der Graf zu N. **Wächtersbach** einige Gefälle in Abschlag der Competenz-Vermehrung verlangte, schluge es die Commißion ab, und der Kayser liesse es dabey bewenden.

§. 11.

Und Verminderung.

Hingegen geschiehet es auch wohl, daß die Creditores sich über das dem Schuldner, provisorie, oder für beständig, bestimmte Quantum, als, denen Umständen nach, übermäßig, beschweren; welchen Falles es so dann auf des Reichsgerichts Ermessen ankommt, was darauf zu verfügen seye.

Als die meiste **Nassau-Dillenburgische** Creditores sich über das dem Fürsten provisionaliter bestimmte, und durch vile demselben zugelegte Vortheile vergrösserte, Competenz-Quantum beschwereten; wurde denen Agnaten reskribirt, möglichst darauf bedacht zu seyn, den Fürsten in Güte zu bewegen, so lang, biß die meiste Schulden abgetragen seyn würden, sich mit einem geringeren jährlichen Quanto zu begnügen.

Als der Graf zu **Hohensolms** sich verschidene Eingriffe in die Commißions-Administration zu Schulden kommen liesse, wurde ihme mit Verminderung seiner Competenz gedrohet.

Dem Grafen von **Schönborn** wurden von seiner Competenz jährlich 4000. fl. abgezogen und zu Bezahlung der Creditoren angewandt.

§. 12.

Fond.

Der Fond, aus welchem die Competenz bezahlet und erhoben werden solle, ist meistentheils die angeordnete Kayserliche Debit-Casse.

Der Graf zu **Hohensolms** aber sollte seine Competenz aus dem Amt Hohensolms ziehen.

§. 13.

Termine.

Wann es auch nicht ausdrücklich von dem Kayser befohlen wird, verstehet es sich doch von selbsten, daß das Competenz-Quantum Terminweis, ordentlicher Weise alle Quartalien, aus der Commißionscasse an den Schuldner ausbezahlet wird.

Der **Anhalt-Schaumburgischen** Debit-Commißion wurde Anno 1754. aufgegeben: Dem Fürsten seine geordnete Competenz in denen bißher gewöhnlichen Terminen abfolgen zu lassen, daferne dise Termine nicht anticipiret worden seyen: Und A. 1756. wurde ihro nochmals befohlen: Des Fürstens billigem Gesuch

nach, die Competenz-Gelder ordentlich quartaliter jedesmals auszuzahlen.

Die **Isenburg-Meerholzische** Competenz- und Deputaten-Gelder sollten nicht mehr quartaliter, sondern monathlich voraus, bezahlet werden.

§. 14.

Naturalien, ꝛc.

Meistens wird die Competenz auf baares Geld gesetzt, und verordnet, daß, wann der Schuldner einige Naturalien haben wolle, er selbige in dem Marktpreise bezahlen, oder sich an seiner Competenz abziehen lassen solle:

Doch wird zuweilen auch etwas von diser oder jener Art Naturalien, allenfalls in einem gewissen Anschlag, bewilliget, ohne selbige mit in die Competenz zu rechnen.

Als in dem **Anhalt-Schaumburgischen** Debitwesen die Kayserl. Commißion darauf antruge, dem Fürsten durch Abschreibung derer empfangenen Naturalien eine Beyhülffe zu verschaffen; ward ihro zur Resolution ertheilt: Sie sollte denen Creditoren es zu erkennen geben, und allen Fleiß anwenden, sie durch dienliche Vorstellungen darzu zu disponiren.

Dem Fürsten zu **Nassau-Dillenburg** wurden jährlich 200. Claffter Brennholz accordirt, ohne deren Werth von der Competenz abzuziehen.

Was der Herzog von **S. Hildburghausen** an Naturalien nöthig habe, solle baar bezahlt werden.

Der Graf von **Schönborn** bate, ihme über seine Competenz Victualien zu lifern; es wurde ihme aber abgeschlagen.

Der **N. Wächtersbachischen** Commißion beschehene Uebertassung einiger Weyher und Grundstücke an den debitirenden Grafen wurde genehm gehalten.

Und was wegen einiger disem Grafen leistenden Frohndienste verordnet worden, sehe man **im 1. Buch, Cap. 35. §. 10.**

Einiges weiteres hievon ist bereits vorgekommen.

§. 15.

Wohnung.

Endlich so wird dem Schuldner auch allezeit die freye Wohnung in seiner gewöhnlichen Residenz gestattet:

Allein er darf in derselbigen nicht nach Wohlgefallen bauen, und so dann die Kosten auf die Commißionscasse verweisen; sondern, wann eine Reparatur ꝛc. nöthig ist, muß er es bey der Com-

anzei-

anzeigen, und dise dafür sorgen lassen, welche, wann die Sache ein wenig beträchtlich ist, forderist deßwegen am Kayserlichen Hof anfraget, oder auch wohl mit denen Creditoren darüber communicirt.

Dem Fürsten zu **Oet. Spilberg** wurde verwisen, daß er unnöthige Verbesserungen an dem Schloß zu Oettingen eigenmächtig gethan, und die Zahlung zur Debit-Casse angewisen habe.

§. 16.

Was der Schuldner von seiner Competenz bestreiten solle? darinn seynd die Reichsgerichtliche Erkenntnisse gar offt nicht klar genug, absonderlich über den Umstand: Ob der Unterhalt seiner Familie, die Regierungs-Beschwerden, z. E. die Besoldungen des Schuldners Räthe, Beamten und Hofbedienten, u.s.w. auch mit darunter begriffen seyn sollen, oder nicht? Was von der Competenz zu bestreiten?

Bey **Anhalt-Schaumburg** hiesse es: Die Competenz werde ihme zu seinem und seines Fürstlichen Hauses Unterhalt geschöpft: Der Fürst meinte also, die Salarirung seiner Räthe und Bedienten müßte aus der Commißionscasse geschehen; es wurde ihme aber abgeschlagen.

Eben diser Fürst mußte bey kranken Tagen die benöthigte Arzeneyen selbst bezahlen, und als er 400 fl. zu einer Brunnen-Cur empfangen hatte, mußte die Commißion ihme solche an seiner Competenz abziehen.

Dem Fürsten zu **Nassau-Dillenburg** mußte die Kayserliche Commißion Vorstellung thun, daß er sich gewisse Posten an seiner Competenz in Aufrechnung bringen lassen sollte.

Ein Graf von L. **Westerburg** wurde mit seinen nicht zu dem Debitwesen gehörigen Forderungen ad separatum verwisen.

Eine **Limburg-Styrumische** Commißion sollte 6000. fl. zu Bezahlung der Wiener Creditorum verwenden, und solche von denen dem Grafen auszusetzenden Competenzgeldern successive wieder ersetzet werden.

Dem Grafen zu N. **Wächtersbach** wurde die Salarirung eines Reichs-Hofraths-Agentens abgeschlagen.

§. 17.

Ereignen sich ausserordentliche Fälle, zu deren Bestreitung die ordentliche Competenz nicht hinreicht, werden gemeiniglich forderist Ausserordentliche Fälle.

die Creditores darüber vernommen, und alsdann, nach Befinden, eine Kayserliche Verordnung deßwegen erlassen.

In dem E. Schönbergischen Debitwesen liesse es der Kayser bey dem von denen Creditoren bewilligten Beytrag zu des Debitoris Vermählung bewenden.

Als der Graf zu Isenburg-Meerholz zur Vermählung seines Sohnes die nöthige Kosten, und so dann eine eigene Competenz für denselbigen, verlangte, wurde befohlen, die Creditoren darüber zu vernehmen, und alsdann weiter zu berichten.

§. 18.

Abzug an der Competenz.

Machet der Schuldner Excesse, nimmt de facto mehr weg, als ihm gebühret, lässet sich von seinen Cameralbedienten Zahlungen thun, u. s. w. wird es von dem Kayser abgestellt, geahndet, auch das zu vil empfangene an der Competenz nach und nach wieder abgezogen, an die Beamte ꝛc. aber der Befehl erneuert und geschärfft, ihme nichts abfolgen zu lassen.

Als der Fürst von Anhalt-Schaumburg einiges über seine Competenz erhoben hatte, wurde es ihme abgezogen.

Wann der Fürst zu Nassau-Dillenburg vor würcklicher Formirung der Schuldenmasse etwas, so zu derselbigen gehörte, erhoben hätte, sollte es ihme an seiner Competenz abgezogen werden.

Einem F. Wellenburgischen Beamten wurde befohlen: Ohne special-Verordnung derer Kayserl. Administratoren, dem Grafen einiges Geld, ohne desselben nicht gänzlich verlustigt zu seyn, nicht abzugeben.

Als ein Graf von L. Westerburg um Nachlaß derer Præreptorum bate, wurden die Creditores darüber vernommen.

Dem Fürsten zu Ost. Spilberg wurde verwisen, daß er sich, gegen das Verbot, Naturalien ohne genugsame, oder gar einmal, wenigstens behörig, geleistete Zahlung, reichen, auch seine Holzconsumtion ohnentgeltlich veranstalten lassen.

Denen Schönbornischen Cameralbeamten sollte auf das schärffeste eingebunden werden, dem Schuldner nicht das geringste, weder an Geld, noch an Naturalien, ohne Vorwissen der Kayserlichen Administration zukommen zu lassen.

Dem Fürsten zu S Braunfels wurde rescribirt: Gleichwie der Kayser die behörige Vorsehung gethan habe, damit ihme und seinem

seinem Hause, so vil der Casse Zustand leide, an dem nothwendigen nichts abgehe; also seye hingegen ebenfalls billig, daß die zu Beschwerung derer Unterthanen etwa dienende Nebenwege bey der Landcasse völlig unterbleiben.

Der Isenburg-Meerholzischen Commißion wurde aufgegeben: Weil es sich durchaus nicht gebühre, das Competenzquantum, unter was vor Prätext es auch seyn könnte, zu übersteigen; so habe die Commißion den ernsten Bedacht zu nehmen, damit die Restitution des zu vil, mithin zur Ungebühr, bezahlten nach und nach durch Abzug von dem Competenzquanto, so bald möglich, erfolge.

§. 19.

Noch eintiges davon.

Noch will ich einige besondere Anmerckungen von diser Materie beyfügen.

1. Dem Schuldner stehet allerdings frey, seine Oeconomie, nach eigenem Gefallen, so einzurichten, daß er dabey mit seiner Competenz auskommen möge; indessen hat doch der Reichs-Hofrath schon auch darinn Verordnungen ergehen lassen. Z. E.

In mehrbesagtem Anhalt-Schaumburgischen Debitwesen wurde der Kayf. Commißion unter sehr rühmlichen Ausdrücken aufgetragen, eine gewisse Person zu vermögen, daß sie noch ferner die Aufsicht über die Fürstliche Hofhaltung auf sich nehme.

Die Solms-Braunfelsische Debitcommißion liesse wegen Einrichtung der Hofhaltung, wie auch des Hofkellers, an die Fürstliche Cammer Verordnungen ergehen, und der Kayser genehmigte sie vollkommen; so auch was wegen besserer Bedingung derer nöthigen Waaren veranstaltet worden.

2. Dem Fürsten zu Nassau-Dillenburg wurde verboten, auf seine Competenz Geld aufzunehmen, und die darüber verschreibende Hypothequen für krafftlos, null und nichtig erklärt.

§. 20.

Moratorium.

Einige Schuldner haben selbst in der Zeit ihres Debitwesens auf kurze Zeit ein Kayserliches Moratorium erhalten.

Wie, und zu was Ende, währender Solms-Braunfelsischer Debitcommißion von dem Kayser dem Fürsten auf Ein Jahr ein Moratorium ertheilet worden seye? sehe man in des 1. Buchs, 31. Cap. §. 10.

Der Graf zu Solms-Hohensolms genosse auch währender

Debitcommißion einige Zeit ein Moratorium, gegen dessen Mißbrauch aber die Verfügungen gemacht wurden, welche **im 1. Buch, Cap. 31. §. 18.** zu lesen seynd.

Der Graf zu **L. Bockenheim** hingegen bate zwar während der Debitcommißion um ein Moratorium: Er erhielte aber nur einen Vorbescheid, und gleich darauf wurde die Debitcommißion erneuert.

Und als der Graf von **Montfort** während seines Debitwesens um ein Moratorium bate, erfolgte die Verfügung, welche **im 1. Buch, Cap. 24. §. 6.** zu lesen ist.

§. 21.

Gemahlin. Der Gemahlin eines verschuldeten Herrns Competenz wird entweder, (und zwar meistens,) mit unter ihres Gemahls Competenz begriffen; oder es wird ihro ein eigenes Quantum ausgesetzt.

Dergleichen Gemahlinnin pflegen bey deren Concursen auch sonst gar offt mit allerley Forderungen sich zu melden, z. E. wegen ihrer Handgelder, vorgeschossenen Gelder, u. d.

In dem **Erbach-Erbachischen** Debitwesen wurde der Debitcommißion wegen des debitirenden Grafens Gemahlin Forderung eine besondere Instruction ertheilt. **s. 1. Buch, 16. Cap. §. 1.**

Wegen diser nachhero verstorbener Gemahlin Verlassenschafft ergienge eine ausführliche Verordnung. s. l. c. §. 4. 5.

Dem Grafen **Fugger zu Wellenburg** wurde an seiner Competenz abgezogen, was seine von ihme separirt gewesene Gemahlin auf dieselbe erhalten hatte.

Einer regierenden Gräfin zu **L. Westerburg** sollte das von Creditoren bewilligte abgegeben, wann sie aber damit nicht zufriden wäre, sie mit dem weiteren ad Forum concursus verwisen werden.

In dem **Montfortischen** Debitwesen sollten die Glaubigere vornemlich auch wegen des Grafens Gemahlin machender Schuldforderung vernommen werden.

Der **Rheingräfin** zu Grehweiler Ansprache wegen eines angeblich erkaufften silbernen Services wurde vom Reichs-Hofrath zum certamine super Prioritate verwisen.

Als

Als des Grafens von **Schönborn** Gemahlin Spennadel- (Hand-) Gelder forderte, sollte die Commißion die, quorum interest, darüber vernehmen.

Der Fürstin zu S. **Braunfels** wurde, nachdeme ihre Dotalgelder zur Cammer gelifert worden, die ihro in denen Ehepacten mit jährlichen 600. fl. verschribene Morgengabe und Handgelder zugestanden.

In der **Stolbergischen** Prioritäts-Urtheil wurde die Fürstliche Gemahlin mit der prätendirten Wiederlage, Witthum und besonderen Competenz, abgewisen.

§. 22.

Von der Verlassenschafft eines debitirenden Grafens verstorbener Gemahlin, und ob dieselbige zu ihres hinterlassenen Gemahls Debitcasse gezogen werden solle? sehe man oben unter: **Erbach-Erbach.** Gemahlin Verlassenschafft.

Zween **Anhalt-Schaumburgische** Prinzen liquidirten bey der Commißion, was sie an Maternis zu forderen hätten: Der Kayser wollte aber nicht darein bewilligen, daß sie vor eingelangter Locationsurthel befridiget würden.

Viles von des Fürsten zu **Oettingen-Spilberg** verstorbener Gemahlin hinterlassenen Juwelen, auch übrigen Erbschafft, so dann von deren verschafften Legaten, sehe man **in des** 1. Buchs 25. Cap.

Von der Debitcommißion sollte diser verstorbenen Fürstin Vermögen separirt, und deßwegen besonderer Bericht und Gutachten erstattet werden: Nachhero aber wurde auch ihr Silber, (mit Ausnahm einer gewissen Summe,) desgleichen ihre Juwelen, zur Masse gezogen; welch lezteres jedoch Terminweis wieder heimbezahlt werden sollte.

§. 23.

Gleiche Bewandtniß, wie mit einer Gemahlin, hat es mit eines in Concurs verfallenen Herrn hinterlassenen Wittwe, und deren Forderungen in Ansehung ihres Wittums, u. s. w. Wittwen.

Bey dem **Hessen-Homburgischen** Debitwesen meldeten sich einige Dames wegen Großmütterlicher Wittumsgelder.

Was wegen der verwittweten Gräfin **Fugger zu Wellenburg** Witthums beym Reichs-Hofrath vorgekommen ist, sehe man **im 1. Buch, Cap. 17. §. 10. 2c.**

Was

Was der Rh. Grehweilerischen Debitcommißion wegen der verwittweten Rheingräfin zu Dhaun und ihrer Töchter resp. Deputaten und Forderungen aufgegeben worden ist, findet sich im 1. Buch, Cap. 29.

§. 24.

Kinder. Mit denen Kindern des Schuldners wird es auch nach denen gemeinen Rechten gehalten.

Forderist will ich von ihnen überhaupt folgendes melden.

Denen öffentlichen Nachrichten zu Folge sollte die S. Hildburghausische Landschafft 500. fl. Erziehungskosten für die Fürstliche Kinder bezahlen.

Wegen der E. Erbachischen Forderungen sehe man im 1. Buch, Cap 16. §. 5.

Dem Fürsten zu Oet. Spilberg wurde aufgegeben, seine Fürstliche Kinder und die auf sie gehende Kosten selber zu besorgen, auch das zu deren Unterhalt- und Versendung aufgegangene der Casse nach und nach wieder zu bezahlen.

Die Schönbornische Administrations-Commißion sollte einen Vorschlag thun: Ob und was zu Standesmäßiger guter Erziehung des Grafens Kinder etwa auszuwerffen, und welche sichere Wege einzuschlagen seyn möchten, damit dises ausgeworffene Quantum würcklich darzu, und zu nichts anderem, angewendet werde?

Der Solms-Braunfelsischen Debitcommißion wurde befohlen: Ihren Fleiß hauptsächlich mit anzuwenden, daß zwischen dem Fürsten und dessen Kindern, besonders dem ältesten Prinzen, ein gutes Vertrauen wieder hergestellet werde.

Und als dise Commißion auf Worms transferibiret wurde, erhielte dieselbe wegen Beylegung dises Mißverständnisses abermalen Befehl.

Dise Commißion sollte auch Vorschläge thun, wie zu guter Erziehung der vielen noch unmündigen Kinder eine ordentliche und sichere Einrichtung zu treffen seye.

In Ansehung der Söhne habe ich dises angemerckt:

Die Anhalt-Schaumburgische ältere Prinzen bekamen jeder jährlich 300. fl. die jüngere aber weniger: Alles dises aber wurde ihrem Herrn Vater jedesmals an seiner Competenz zugerechnet.

Von

Von derselben Schulden- und Equipirungs-Sachen sehe man hernach.

Als ein nachgebohrener Graf zu **E. Schönberg** um Erlaubniß eines Anlehens bey dem Reichs-Hofrath einkame, wurde befohlen: Die Commißion sollte dessen Begehren seinen Brüdern, und wem es sonsten, nach Beschaffenheit der Umstände, vonnöthen seyn möchte, zu erkennen geben, die darauf folgende Erklärung aber, mit Gutachten, wiederum berichten: Als nun dises geschehen ware, wurde das Gesuch abgeschlagen.

Leiningen-Westerburgischen nachgebohrenen Grafen wurden vom Kayser resp. 600. und 400. fl. ausgesetzt: Einer derselben bate zwar um eine Vermehrung und um eine Vergütung des Abzugs an dem Rückstand; erhielte aber nichts.

In dem **Schönbornischen** Debitwesen wurden, dem Commißions-Gutachten gemäß, drey Güter zur Erziehung des Schuldners Sohnes angewendet; wo hingegen zu solchem Ende weiters nichts ex Massa Concursus abgefolget werden solle: Es waren aber solche Güter dem Sohn des Schuldners eigenthümlich zuständig.

Wegen der **Solms-Braunfelsischen** Prinzen Deputats ꝛc. sehe man umständlicher **im 1. Buch, 31. Cap. §. 9.**

Nach des Vaters Tode baten die 4. jüngere regierende Herrn um Verbesserung ihrer Deputate: Was sie aber erhalten haben, ist mir unbekannt.

Der Prinz Ludwig von **Stollberg** verlangte für sich eine jährliche Competenz von 1000. fl. in der Claßifications-Urtheil aber wurde nichts davon gedacht.

Von denen Töchtern will ich so vil melden.

Herr Canzler Estor hat eine eigene Dissertation geschriben: de Dote Filiæ illustri nuptæ ex Domus Pacto extra Patris Concursum, ut vocant, præ Creditoribus paternis statim numeranda; welche in seiner *Comment. & Opusc. Vol.* 1. *P.* 3. *n.* 15. *p.* 675 zu lesen ist.

Als der Fürst zu **Anhalt-Schaumburg** für seine Prinzeßin Dotal- und Aussteurungs-Gelder begehrte, wurde der Commission anbefohlen, es denen Creditoren zu vernehmen zu geben, und allen Fleiß anzuwenden, dieselbe durch dienliche Vorstellungen dahin zu disponiren, daß sie in dises nicht unbillige Gesuch willigen.

Von einer vermählten Prinzeßin verglichener Alimentgelder Bezahlung, siehe unter M Dillenburg, in des 1. Buchs 9. Cap.

Ueber einer L. Westerburgischen vermählten Erbgräfin Forderungen, sonderlich wegen der in ihren Ehepacten stipulirten Handgelder, sollten forderist die Creditores vernommen werden.

Einer unvermählten Gräfin von L. Westerburg wurde vom Kayser das ausgesetzt, was ihr die Creditores bewilliget hätten, nemlich 200. fl.

Was für die Fürstliche Gebr. Spilbergische Töchtern aus der Commißionscasse verwendet worden, sollte nach und nach wieder ersetzet werden.

Von Bezahlung einer Gräflich-Plettenbergischen Tochter Heurathsgut aus der Debitcassa, sehe man des 1. Buchs 26. Cap. §. 4.

Der Rh. Grehweilerischen Debit-Commißion wurde aufgetragen: Des Grafens unmündigen Töchtern, in hier und da vorkommenden Fällen, wo es die Nothdurfft erheischen sollte, einen Curatorem ad Lites, nach deren selbsteigenen Auswahl, beyzugeben.

Des Grafens Schwester wurden einstweilen jährlich 700. fl. ausgesetzt; es sollten aber ihres Bruders Creditoren, so bald es möglich, darüber vernommen werden.

Denen Schönbornischen Töchtern wurde durch ein gewisses Capital prospicirt; dahero zu ihrer weitern Erziehung nichts ex massa Concursus gereichet werden sollte.

Wegen der Fürstlich-S. Braunfelsischen Töchtern zweyter Ehe Forderungen liesse der Kayser es bey der Commißion gemachten Verfügungen bewenden.

Die Hohensolmsische drey majorenne Töchter kamen bey dem Kayser wegen ihrer Alimenten ein; darauf wurde der Commißion befohlen, die Creditoren darüber zu vernehmen.

In der Stollbergischen Urtheil wurde eine vermählte Fürstliche Tochter mit der Prätension einer besondern Competenz abgewisen.

* * *

Die Montfortische Commißion sollte absonderlich suchen, die hohe Deputate, nach Nothdurfft, und wie es der dermalige Zustand der obärirten Grafschafft erleide, zu restringiren.

§. 25.

§. 25.

Wegen unrichtiger Zahlung derer bißhero berührten Compe- Unrichtige
tenz- und Deputat-Gelder, auch daher entstandener Reste, und Zahlung ꝛc.
gemachter neuer Schulden, kommt oben hin und her einiges vor.

Der Graf **Fugger zu Wellenburg** und seine Gemahlin sollten ihre gemachte neue Schulden von ihrer Competenz selber bezahlen, ohne solche an die Kayserliche Commißion zu verweisen.

Von Klagen über unrichtige Reichung Gräflich-**Plettenbergischer** Competenzgelder sehe man **des 1. Buchs 26. Cap.** §. 4.

Was wegen einiger N. **Wächtersbachischer** Wittums- und Deputats-Ausstände vom Kayser verordnet worden ist, findet sich im 1. Buch, Cap. 35. §. 10.

In dem **Bentinckischen** Schuldenwesen wurde der Commission aufgetragen: Vor die richtige Auszahlung des standesmäßigen Unterhalts der debitirenden Gräfin und die wittibliche Verpflegung ihrer Frau Mutter Sorge zu tragen, und sie vor allem abzuführen.

§. 26.

Denen Agnaten eines verschuldeten Herrns stehet frey, bey Agnaten.
dem Concurs interveniendo einzukommen, und sich, so vil ihr Interesse betrifft, mit solcherley Ansprüchen zu melden, welche mit dem Concurs einen Zusammenhang haben:

Wann sie hingegen sich mit anderen Dingen melden wollen, z. E. daß die Schulden gegen ein vorhandenes Fideicommiß laufen, und sie nicht gehalten seyen, selbige zu bezahlen, u. d. werden sie zwar damit nicht ganz ab-, wohl aber ad separatum verwisen.

Man sehe von **Nassau-Dillenburg** einiger massen das 1. **Buch**, 9. Cap. 4.

In diser Debitsache wurde der Commißion befohlen: Bey Ausfindigmachung derer Mittel zu Tilgung des Schuldenwesens die Agnaten auch zu vernehmen; so auch wegen des wahren Ertrags und Vermehrung des Fürstens Einkünffte. Doch stehet bey dem lezteren die Clausul: Mit denen Agnaten, so sich bey der Commißion melden würden; Denen Agnaten selbsten aber wurde rescribirt: Die Kayserliche Absicht mit beförderen zu helffen.

Nachhero wurde vom Reichs-Hofrath, so wohl des Fürstens zu Dillenburg, als seiner Agnaten, freyen Willkühr überlassen, wegen ihres bey dem Concurs mit versirenden Interesse,

auf ihre eigene Kosten, einen Anwald zu bestellen, um durch denselben bey der Commißion die Nothdurfft besorgen zu lassen.

In der **S. Hildburghausischen** Debitsache wurde vom Kayser erlaubt, denen Fürstlichen Agnaten mit der verlangten Nachricht von denen Landes-Avulsis an die Hand zu gehen.

Der **Erbach-Erbachischen** Commißion wurde aufgegeben, wegen des von dem Grafen zu Erbach-Schönberg interponirten Credits, und der zwischen des debitirenden Grafens Gemahlin und denen Agnaten obwaltenden Streits, einen Vergleich zu bewürcken.

Die **Fuggerische-Wellenburgische** Agnaten sezten sich stark gegen die Veräusserung der Herrschafft Wasserburg; aber vergeblich.

Als der Graf zu **Oettingen-Baldern** um Erlaubniß einkame, ein Capital aufnehmen zu dürffen, wurden die Agnaten darüber vernommen.

Der bey dem **Oe. Spilbergischen** Debitwesen intervenirende Bruder des Fürstens wurde angewisen, das wegen seines Interesse nöthige vor der Commißion zu verhandlen.

Als der regierende **Rheingraf** zu Grehweiler mit seinem nachgebohrenen Bruder wegen des lezteren Schulden einen Vergleich schlosse, wurden jenes Creditores darüber vernommen, in wie weit derselbe bestehen möge oder nicht.

Wie in dem **Schönbornischen** Debitwesen befohlen worden, die Agnaten wegen eines Zahlungsplans zu vernehmen, sehe man **im 1. Buch, Cap. 30.**

Als in dem **Solms-Hohensolmsischen** Debitwesen an Seiten der Agnaten einige Difficultäten besorget wurden, machte der Reichs-Hofrath die Verfügung, welche **in des 1. Buchs, 31. Cap. §. 18.** zu lesen ist.

Von Erwählung der Agnaten endlich zu Commissarien und Administratoren in ihrer Vettern Debitwesen habe ich schon **im 4ten Abschnitt** geredet.

§. 27.

Interceßionen.

Es haben sich auch schon in dem Concurs befangene Herrn von andern hohen Orten Interceßionalien an den Kayser ertheilen lassen; welche aber, wie leicht zu erachten ist, selten etwas fruchten können: Wiewohl doch auch Fälle vorkommen, da eine Reflexion darauf genommen worden ist. Die

Der Churfürst in Bayern intercedirte für den Grafen Fugger zu Wellenburg; worauf dem Churfürsten rescribirt wurde, wie im 1. Buch, Cap. 17. §. 12. zu sehen ist.

Neunter Abschnitt.

Von denen Creditoren.

Innhalt.

§. 1. Verschidene Gattungen. §. 2. Creditoren, so sich nicht einlassen dörffen; §. 3. so sich nicht einlassen wollen; §. 4. so man nicht annimmt; §. 5. so man annimmt. §. 6. Immittirte Glaubiger. §. 7. Glaubiger, so etwas in Handen haben. §. 8. Andere Creditorsachen. §. 9. Arme Parthien. §. 10. Cessionen.

§. 1.

Verschidene Gattungen.

Bey denen Concursen und anderen Debitcommißionen verschulder Reichsstände kommen verschidene Gattungen von Creditoren vor; nemlich

1. Solche, so sich nicht einlassen dörffen;
2. Solche, so sich nicht einlassen wollen;
3. Solche, die man nicht annimmt; und
4. Solche, die sich angeben, auch zugelassen werden.

Deme, was schon oben im 1sten Abschnitt vorgekommen ist, und hieher mit-einschläget, füge ich folgendes bey.

§. 2.

Creditoren, so sich nicht einlassen dörffen.

Was für Creditores nicht nöthig haben, sich bey dem Concurs einzulassen, sondern iure Separationis das ihrige von der Debitmasse hinwegnehmen können? belehren die gemeine Rechte; auch kan oben das rechtliche Gutachten in der **Mecklenburg-Güstrauischen** Debitsache davon nachgesehen werden.

Als der **Rheingraf** zu Grumbach verlangte, daß die auf die ihme und Grehweiler angefallene Dhaunische Gefälle gemeinschafftlich versicherte Creditores in separato ausserhalb des Grehweilerischen Concurses zu befridigen wären, wurde ihme freygestellet, solches mit denen übrigen Grehweilerischen Creditoren vor der Kayf.

Commißion in dem Grehweilerischen Debitwesen auszuführen: Der Commißion aber wurde anbefohlen, nach instruirten Acten eine Urthel deßwegen ab **Impartialibus** einzuhohlen, und zu publiciren.

Wann einige Creditores vor dem Concurs durch Alienirung einiger Güter oder Gefälle würcklich befridiget worden seynd, können dieselbige nicht mit zum Concurs citiret werden; sondern der Landesfolger muß sie allenfalls gehöriger Orten deßwegen belangen. s. **im 1. Buch, Cap. 8 §. 8.**

§. 3.

So sich nicht einlassen wollen.

Es gibt aber auch ferner Glaubigere, die sich bey einem Concurs nicht einlassen wollen, weil sie vermeinen, gleich denen vorhin besagten, es nicht nöthig zu haben; denen es aber von denen andern Glaubigern und dem Reichsgerichte nicht zugestanden wird, sondern die sich entweder einlassen und am Ende mit dem ergehenden Spruch vergnügen müssen, oder, wann sie auf die ergangene edictal-Citation, oder Citation ad Domum, dennoch aussenbleiben, in contumaciam ihrer Forderung, oder auch wohl ihres schon erstrittenen Rechtens, verlustigt erkläret werden.

Dergleichen seynd ins gemein Creditoren, die 1. schon in gewisse Gefälle immittiret seynd, oder 2. doch sonst einen Rechtsspruch in Ansehung der Liquidität ihrer Schuld, oder 3. eine executivische Verordnung für sich haben, oder die 4. Faustpfänder in Handen haben

Als Nassau-Oranien bey dem **Anhalt-Schaumburgischen** Debitwesen um separirte Befridigung, und was deme anhängig, bate, erhielte es zur Resolution: Das Begehren habe, gestalten Umständen nach, bey bereits eröffnetem Concursu Creditorum, nicht statt, und es werde mit seiner Forderung zur Kayserl. Commißion verwisen.

In dem **Hessen-Homburgischen** Debitwesen sollten nur diejenige Creditores vorgeladen werden, welche ihre Forderungen nicht ausgeklagt, und deßfalls würckliche Executions-Verordnungen erlangt haben.

In dem **Oettingen-Balderischen** Debitwesen sollte der Abt von Kayersheim, seines ohnerheblichen Einwendens puncto Separationis ohngehindert, angewisen werden, sich bey dem Foro universali einzulassen; widrigen Falles solle man gegen ihne in contumaciam verfahren.

Bey

Bey dem Stolbergischen Concurs wollte zwar der teutsche Orden sich nicht in den Concurs einlassen; er erhielte aber nichts.

§. 4.

Ferner gibt es Creditoren, die sich gerne bey dem Concurs einlassen wollten, die man aber dabey nicht annimmt; welches verschidene Ursachen haben kan. Z. E. So man nicht annimmt.

1. Wann der Glaubiger an dise Debitmasse keine Ansprache zu machen hat.

2. Wann ein Concurs über eine gemeinschafftliche Debitmasse entstehet, und sich ein Creditor mit einer Schuld meldet, die nicht auf der gemeinschafftlichen Masse hafftet, sondern wofür einer derer gemeinschafftlichen Schuldner für seine Person hafften muß; kan er bey dem gemeinschafftlichen Schuldenproceß nicht zugelassen werden.

Man sehe oben unter: **Hessen-Homburg, im 1. Buch, Cap. 6.**

Als der Landgraf zu H. **Rheinfels** verlangte, gewisse Creditores, so ihne belangt, ad Forum Concursus seines Bruders zu verweisen, und sie allenfalls zu präcludiren, bekame er den oben **im 1. Buch, 6. Cap.** § 16 ersichtlichen Vorbescheid.

Als sich einige Creditores des verstorbenen Fürstens zu **Oettingen-Oettingen** bey dem Fürstlich-**Oettingen-Spilbergischen** Debitwesen meldeten, wurden sie abgewisen; weil über jenes Fürstens hinterlassene Schulden ein eigener Concurs erkannt wäre, bey welchem sie also ihre Forderungen suchen mußten, und nicht bey dem lezteren.

Was überhaupt für Prätendenten von disem Debitwesen haben abgewisen werden sollen? sehe man **in des 1. Buchs, 25. Cap.** §. 24.

Besonders wurde eine gewisse Forderung zu wiederhohlten malen von der Masse ab- und allenfalls an den Fürsten selbst verwisen.

§. 5.

Alle übrige Creditoren, so sich bey einer Schuldencommißion oder Concurs angeben, werden dabey in so weit zugelassen; doch müssen sie bey der Commißion beweisen, daß 1. sie ein Recht zu der forderenden Schuld haben, 2. daß die Schuld, an Capital und Interesse, liquid und 3. redlich seye; alsdann aber haben sie So man annimmt.

zu

zu warten, daß am Ende darüber gesprochen werde, ob und wie ferne ihr geführter Beweis hinlänglich seye, oder nicht?

§. 6.

Immittirte Glaubiger.

Was nun ins besondere die immittirte Glaubiger anbelangt; so ist die Immißion 1. entweder zuvor oder 2. erst hernach geschehen, a) als der Concurs ausgebrochen, obgleich noch nicht erkannt, oder b) gar schon erkannt worden ist:

Wann die Immißion vor dem Ausbruch eines Concurses geschehen ist, behält sie ihre Rechtskrafft:

So auch, wann sie nach movirtem Concurs von einem Reichsgericht geschehen ist: Nicht aber, wann der Schuldner sie, zum Nachtheil anderer Glaubigere, selbst verfüget hätte.

Nach erkannter Administration oder Concurs endlich werden alle Immißionen abgeschlagen, oder seynd doch nichtig.

Ferner ist die Immißion der ersten entweder durch Kayserliche obrist-richterliche Autorität geschehen, oder bloß durch den Schuldner selbst verfüget worden:

Indessen seynd beyde, wann nur die Immißion vor movirtem Concurs geschehen ist, von einerley rechtlicher Würkung.

Der Freyherr von Cramer hat (1) die Anmerckung gemacht: Commissio Cæsarea, Concursus Creditorum causa constituta, Creditores immissos exmittere nequit. - - - Pro immissis vero non habendi, nisi Creditores, qui in actuali possessione perceptionis redituum ex Bonis Debitoris sunt; minime ii, qui tantum hypothecam cum constituto Possessorio constitutam habent, & propterea in casum non solutionis Mandata immissorialia - - petunt.

Creditoren, welche von einem Reichsgericht die Immißion in ihres Schuldners Gefälle, biß zu ihrer Befriedigung, würcklich erlanget haben, ehe ein Concurs moviret worden ist, müssen in dem Besitz der Erhebung solcher Gefälle gelassen werden; und wann die Kayserliche Debitcommißion sie deren entsetzt, wird es von dem Kayser mißbilliget, alles wieder in den vorigen Stand gestellet, und ihnen die von der Commißion eingezogene Gefälle, nach beschehener Berechnung, wieder ersetzt; so lang, biß sie entweder befridiget seyn, oder ihrer Priorität halber ein anderes erkannt worden ist.

Auch

(1) Obs. 449. Tom. 2. Part. 1. p. 22.

Auch kan man sie, wann ihre Schuld bereits von einem Reichsgericht a) für liquid und b) redlich erkannt worden ist, nicht anhalten, ihre Forderung nochmals zu liquidiren und zu justificiren; sondern sie dörffen bloß den Beweis, daß jenes erkannt worden seye, in beglaubter Form zu denen Commißionsacten geben.

Wohl aber müssen 1. dise Creditores mit denen übrigen Creditoren sich vor der Commißion super Prioritate einlassen, und zufriden seyn, wie sie am Ende des Processes in der Claßification derer samtlichen Creditoren lociret werden.

2. Können dergleichen Creditores angehalten werden, daß sie über die bezogene und künfftig beziehende Gefälle, resp. jährlich, richtige und beglaubte Rechnung ablegen; da dann dasjenige, was sie an Capital oder Zinsen zu vil empfangen haben, der Debitmasse zuwächset, oder sonst an jener Creditoren Forderungen abgehet: Wann auch die Creditoren sich dergleichen Rechnungen weigern wollten; können sie durch Strafgebote darzu genöthiget werden; oder sie werden mit dem Verlust ihres erlangten Immißionsrechts, auf den Unterlassungsfall, bedrohet.

In der Anhalt-Schaumburgischen Debitsache resolvirte der Reichs-Hofrath Anfangs Anno 1752. 17. Sept. Daß gewisse Creditoren, welche bereits ante motum Concursum durch das Cammergericht in einige Güter und Gefälle immittiret worden waren, des beschehenen Einwendens ohngeachtet, nochmals zu Liquidirung ihrer völligen Forderung bey dem Foro universali angewisen werden sollten: Auf fernere Vorstellung derer Creditoren aber wurde es Anno 1754. 17. Sept. dahin eingelencket: Daß sie das Quantum ihrer Forderung, an Capital, Interesse und Unkosten, welches sie bey der vorgewesenen Execution ad liquidum gebracht, und worauf sie immittiret worden, inner zwey Monathen glaubwürdig ad acta Concursus anzeigen sollen.

Wie sonst dise Glaubiger bey ihrem Besiz geschüzet, doch zur Rechnung angehalten worden seyen, findet sich in des 1. Buchs 3. Cap.

Dise immittirte Glaubiger verlangten ferner, daß ihr Rentmeister aus der Debitcasse besoldet werden sollte: Der Kayser hingegen resolvirte: Wann sie gemeinet seyen, einen solchen Mann beyzubehalten, sollten sie ihne aus ihren eigenen Mitteln salariren.

Auch befahle der Kayser, daß dergleichen Creditoren Einneh-

mere und Beamte zugleich der Commißion, und besonders zu pflegs licher Administration derer innehabenden Güter und Holzungen, verpflichtet werden sollten.

Als der Fürst bey der Creditoren Rechnungen allerley Erinnerungen machte, entschiede der Reichs-Hofrath eine einige davon; die übrige hingegen sezte er auf einen künfftigen Rechtsspruch aus.

In dem **Erbach-Erbachischen** Debitwesen wurde gesprochen: Nachdeme es sich nicht gebühret, diejenige Creditores hypothecarios, so sich in actuali perceptione derer ihnen specialiter verschribenen Einkünfften und Revenüen, auch in der Possess, solche durch einen eigenen, ihnen besonders verpflichteten, Gefällneh mer erheben zu lassen, befunden, daraus de facto zu sezen; so seyen dieselbige dißfalls in vorigen Stand dergestalten zu restituiren, daß sie sothane Revenüen fernerhin percipiren, und solche nach wie vor durch einen ihnen verpflichteten Rechnungsbedienten erheben mögen.

Als ein **L. Westerburgischer** Commissarius berichette, daß der Marckgraf zu B. Durlach ante motum concursum nicht in actuali perceptione gewisser Gefälle gewesen; so wurde ihme befohlen, denselben mit seinem Gesuch abzuweisen: Als aber der Marckgraf das Gegentheil erwiese, erhielte die Commißion Befehl, ihn zu reimmittiren, und biß zu Ausgang des Concurses dabey ruhig zu belassen.

Nachdeme auch andere Creditores beygebracht hatten, daß sie in ihre Unterpfande immittirt gewesen seyen, wurde der Commißion anbefohlen, sie einsweilen dabey, (jedoch einen nicht anderst, als gegen Caution,) dabey zu belassen, auch in Ansehung des Vergangenen zu indemnisiren; doch hätten selbige sich bey der Commißion ratione Prioritatis einzulassen, auch jährlich der Commißion über die fructus perceptos Rechnung zu thun.

Wie hingegen ein Creditor mit einer erst gesuchten Immißion abgewisen worden, sehe man **im 1. Buch, 21. Cap. § 6.**

In dem **Limburg-Welzischen** Concurs sprache das Cammergericht, daß die sich im Besiz der Zinserhebung befindende Creditores währenden Concurses darinn zu belassen seyen. (1)

Von der **Oet. Wallersteinischen** immittirten Creditoren Kla-

(1) Freyh. von Cramer Nebenst. 21. Theil, S. 132. u. f.

Klagen] über Turbationen, sehe man des 1. Buchs Cap. 26. §. 43.

Der **Stolbergischen** Commißion wurde aufgegeben: Noch zur Zeit diejenige Creditoren, so sich in actuali perceptione einiger Gefälle befinden, darinn zu lassen.

Als eine **Isenburg-Meerholzische** Creditrix von der Commißion aus dem Besiz ihrer genossenen Gefälle gesezet wurde, redreßirte es der Reichs-Hofrath.

So wurde auch in dem **Isenburg-Wächtersbachischen** Debitwesen die von der Commißion beschehene Exmißion eines immittirten Creditoris mißbilliget. s. *l. c.* §. 9.

* * *

Eine merckwürdige Kayserliche Resolution wegen der immittirten Creditoren habend- oder nicht habenden Rechten in der **Isenburg-Wächtersbachischen** Debitsache sehe man in des 1. Buchs 35. Cap. §. 8.

§. 7.

Mit denen Creditoren, welche etwas von Mobilien, so zu der Concursmasse gehören, in Handen haben, wird es nach Anleitung der gemeinen Rechte gehalten. Glaubigere, so etwas in Handen haben.

Der Herzog zu Holstein-Plön hatte zwar einige zur **Holstein-Rethwischischen** Concursmassa gehörige Stücke in Handen, hingegen aber auch Forderungen an die Concursmasse: Dessen ohnerachtet wurde er schuldig erkläret, die erstere heraus zu geben, und zur Masse zu liefern; hingegen könnte er seine Forderungen an die Masse bey dem Concurs in rechtlicher Ordnung anbringen:

Und nachhero wurde nochmals erklärt, wie dises zu verstehen seye. s. 1. Buch, 7. Cap.

§. 8.

Von anderen die Creditoren betreffenden Sachen, so hieher gehören möchten, kan dises zu Beyspilen dienen. Andere Creditorsachen.

Was wegen der von einigen **E. Schönbergischen** Creditoren prätendirten Bonification des Münzvalors vom Kayser resolviret worden seye, sehe man in des 1. Buchs, 16. Cap. §. 13.

Und was wegen eines Reichs-Hofraths-Agentens Forderungen vom Kayser resolviret worden ist, §. 14.

In dem **Montfortischen** Debitwesen befahle der Kayser ei-

nem starcken und sehr auf seine Bezahlung andringenden Creditori, sich einstweilen mit richtiger Abführung derer Interessen zu begnügen.

Von einem, der währenden Debitwesens dem Grafen von Montfort Geld vorgestreckt, sehe man des 1. Buchs, 24. Cap. §. 8.

Was der Oet. Balderischen Commißion wegen eines Debiti diu per Judicatum liquidi, und worüber der Schuldner transigirt, auch bereits ante Concursum darauf bezahlt, aufgegeben worden, findet sich im 1. Buch, Cap. 25. § 9.

In disem Debitwesen sollte wegen einer gewissen Schuld besondere Handlung gepflogen, und unter einer eigenen Rubric in separato Bericht und Gutachten deßwegen erstattet werden. *l. c.* §. 15.

Auch kame bey eben disem Debitwesen wegen der usurariæ pravitatis einiger Creditorum allerley vor.

Was wegen der Pücklerischen auf Kauff und Wiederkauff vorhandenen Creditoren resolvirt worden, sehe man im 1. Buch, Cap. 27. §. 3.

Eines Rh. Grehweilerischen Secretarii Ansprache wegen seiner Caution wurde zum Certamine super Prioritate verwisen.

Als ein Chur-Pfälzischer Beamter, so einen Antheil an einer Schuldforderung an den Rheingrafen zu Grehweiler hatte, sich eigenmächtig aus gewissen Gefällen bezahlt machen wollte, erliesse der Kayser deßwegen an Chur-Pfalz die nöthige Verordnungen.

In eben disem Debitwesen entstunde ein Streit zwischen denen auf die Dhaunische Gefälle versicherten und denen übrigen Creditoren. s. 1. Buch, 29. Cap

Was wegen einzeler Creditoren, so sich währender Schönbornischer Debitcommißion an den Reichs-Hofrath gewandt, verordnet worden seye, sehe man im 1. Buch, 30. Cap.

Die Solms Hohensolmsische Commißion sollte wegen des von Bodeck: Wie disem nun vile Jahre des Seinigen entratheнen Creditori, auf eine oder andere Art, seinem vilfältigen Gesuch nach, zu helffen seye? gründlich untersuchen.

Als hingegen der Fürst von Taxis währender Debit-Commißion auf vorzügliche und baldige Abtragung 13666. fl. Zinse drunge, erhielte die Commißion Befehl: Dafern hiebey, und über-

überhaupt des Solmischen Debitwesens halber kein in denen Rechten gegründetes Bedencken obhanden seye, das nöthige zu veranstalten, oder, im Fall dißfalls einige Bedencklichkeit obwaltete, solche unverweilt zu berichten.

In dem **Ysenburg-Meerholzischen** Debitwesen sollte darüber: Ob und wie ferne eine Creditrix die aus einem Gut, vermöge antichretischen Contracts, erhobene Einkünffte zu berechnen schuldig seye, oder nicht? und was vor Gerechtsame dieselbe in Ansehung dessen bey dem Concurs habe? zwischen derselben und dem Curatore litis rechtlich verfahren, so dann eine eigene Urtheil darüber von Impartialibus eingehohlet werden.

§. 9.

Arme Parthlen.

Wie ein einzelner Creditor vom Reichs-Hofrath ad jura Paupertatis zugelassen, und ihme darauf ein Reichs-Hofraths-Agent ex officio zum Anwald zugegeben, auch was sonsten seinetwegen an die Debit-Commißion rescribiret worden ist, siehe unter: **Anhalt-Schaumburg.**

Als aber die Commißion darauf antruge, dises Mannes Forderung noch vor eingelangter Locations-Urthel zu bezahlen, wollte der Kayser nicht darein bewilligen.

§. 10.

Cessionen.

In Ansehung derer Cessionen der Schulden an Mächtigere verbleibt es bey der Verordnung der gemeinen Rechte.

Der **Erbach-Erbachischen** Debit-Commißion wurde rescribirt: Gleichwie die Cessionen, so an Potentiores, oder sonst zum Präjudiz anderer Glaubiger, geschehen, ohnedem in denen Rechten verboten und ungültig wären; also werde der Contradictor, seinem Amt gemäß, bey der Liquidation darauf Acht haben, und, wo dergleichen vorhanden, deßhalben das nöthige zu excipiren, anzuweisen seyn.

Zehender Abschnitt.

Von des Schuldners Vermögens-Zustand.

Innhalt.

§. 1. Des Schuldners Vermögens Zustand. §. 2. Dessen Vor-

Vorlegung, §. 3. und Rectification. §. 4 *Status activus.* §. 5. Dessen Erkundigung. §. 6. Geld- und Naturalien, ꝛc. Vorrath. §. 7. Cameral-Einkünffte. §. 8. Landschafftgefälle. §. 9. Deputate. §. 10. Activa ꝛc. §. 11. Andere Einkünffte. §. 12. Faustpfande. §. 13. Fideicommißstücke. §. 14. Veräusserliche Grundstücke. §. 15. Veräusserte Stücke. §. 16. Codominialsachen. §. 17. Mobilien. § 18. Offenbahrungseyd. §. 19. Gemahlin Verlassenschafft. §. 20. Was nicht zur Massa gehöre? ꝛc. §. 21. Zweyerley Debitmassen. §. 22. *Status passivus.*

§. 1.

Des Schuldners Vermögens-Zustand.

Was des Schuldners Vermögens-Zustand anbelangt; so bestehet derselbige auch hier in der Einnahme und Ausgabe, einschlüßig unter letzterer derer vorhandenen Schulden, oder aus dem Statu activo & passivo.

§. 2.

Dessen Vorlegung.

Gar offt berichten die Schuldnere von freyen Stücken dem Kayser, wie ihr Status activus & passivus beschaffen seye.

Der **Rheingraf zu Grehweiler** legte gleich seiner ersten Supplic seinen Statum activum & passivum bey.

Wo nicht; so wird zuweilen gleich bey Erkennung einer Debit-Commißion dem Schuldner befohlen, derselbigen den erforderlichen Statum activum & passivum vorzulegen. *s. unter:* **Berlepsch.**

§. 3.

Und Rectification.

Weil aber gar offt derer Schuldnere Angeben weder in Ansehung ihres Status activi & passivi zu trauen ist, oder doch die Creditores Schwürigkeit dabey machen, wenigstens Kenntniß davon haben wollen; als ist das Reichsgericht, allwo das Schuldenwesen anhängig ist, meistens auf dessen Versicherung und allenfallsige Rectification bedacht.

Eine merckwürdige Instruction, wie die **Montfortische** Untersuchungs-Commißion den Statum activum & passivum eruiren solle, findet man **in dem 1. Buch, Cap. 24. § 6.**

Besonders sollte der Status activus in Gegenwart des Grafens, und mit Wissen derer Glaubigere, gründlich untersuchet werden.

Der

Der **Oet. Wallersteinische** allodial-Vermögens-Zustand sollte, mit allerseitiger Parthien Zuziehung, auf das genaueste erkundiget und eine vollständige legale Designation darüber verfasset werden.

Die genaue Untersuchung des **Rh. Erehweilerischen** Status activi & passivi sollte mit Zuziehung derer dermalen bekannten und in des Grafens Supplic benannten Creditoren, oder derer Mandatarien, nach seiner durchgängigen Beschaffenheit, geschehen und ergänzet werden.

Als in dem **Solms-Hohensolmsischen** Debitwesen der von der Commißion einberichtete status activus, und ein bey dem Reichs-Hofrath übergebener, weit von einander abgiengen, machte der Kayser, um auf den wahren Grund der Sache zu kommen, die Verordnung, welche **im 1. Buch, Cap. 31. §. 17.** zu lesen ist.

Was man der **Isenburg-Meerholzischen** Commißion wegen des von ihr unrichtig angegeben worden seyn sollenden Status activi rescribiret, sehe man **im 1. Buch, 35. Cap. §. 3.**

§. 4.

Der Status activus bestehet in vorligendem Fall überhaupt aus deme, was 1. baares Geld ist, oder 2. einträget, oder 3. zu baarem Geld gemachet werden kan und darff. Status activus.

Zuweilen werden, nach Beschaffenheit des Schuldenwesens, nicht des oder derer Schuldnere samtliche Einkünffte, sondern nur gewisse Stücke, zur Concursmasse gezogen.

So bestunde die **Hessen-Homburgische** Concurs-Masse bloß aus denen jährlich von Hessen-Darmstatt zu erheben gehabten Deputat-Geldern:

Als aber nachhero dise Commißion auch auf der Söhne Schulden extendiret wurde, erhielte die Commißion Befehl, sich aller zu Tilgung sothaner Schulden erforderlichen Mediorum zu versicheren.

Wann nun zu Zahlung derer Schulden nur ein gewisser Fond und Theil derer Einkünffte ausgesezet wird; so bedarff es sich auch keiner Erkundigung um den Zustand des ganzen Vermögens, sondern nur desjenigen Theils derer Einkünffte, aus welchem die Schulden bezahlet werden sollen:

Ausser deme und meistens aber werden alle Einnahmen des Schuldners mit zur Debitmasse gezogen.

§. 5.

§. 5.

Dessen Erkundigung.

Wie kommt man nun auf den Grund der Sache?

Forderist übergibt der Schuldner gemeiniglich selber ein Verzeichniß seiner Einkünfften: Nachdeme nun solches bewandt ist, läßt es auch das Reichsgericht dabey bewenden, oder nicht.

Hat man aber einen Anstand dabey; so wird der Commißion aufgetragen, die Sache zu untersuchen, und zu solchem Ende alle Arten von Cameral-Rechnungen über des Schuldners gesammte Einnahmen und Ausgaben sich einhändigen zu lassen, einzusehen, und sich allenfalls die benöthigte Erläuterung darüber geben zu lassen.

Was in dem **Hessen-Rheinfelsischen** Debitwesen der Kayserlichen Commißion wegen Herbeybring- und Abhörung derer Beamten Rechnungen aufgegeben worden seye, siehe **im 1. Buch, Cap. 6. §. 16.**

Als der **Fürst zu Nassau-Dillenburg** seine Einkünffte weit geringer angab, als seine Agnaten und Creditoren, wurde der Commißion die Untersuchung darinn aufgetragen; ihme selbsten aber wurde anbefohlen, der Kayserl. Commißion alles getreulich vorzulegen.

Dem Grafen zu **Erbach-Erbach** wurde aufgegeben, den Zustand seiner Sachen und die in Handen habende Documenten nicht zu verheimlichen, noch sonsten damit an sich zu halten.

Doch ist auch schon denen Creditoren (aus mir unbekannten Ursachen,) die Communication des Status activi versagt worden.

Als nemlich einige Nassau-Dillenburgische Creditores um Communication des an den Kayser eingeschickten Status activi baten, erhielten sie zur Resolution: Ihr Begehren habe, gestalten Umständen nach, und zu Abschneidung aller (auch denen Creditoribus selbst,) nachtheilig- ohnnöthiger Weitläufftigkeiten, nicht statt.

§. 6.

Geld- und Naturalien- ꝛc. Vorrath.

Vor allen Dingen nun nimmt die Kayserliche Debit-Commißion allen in des debitirenden Herrns Cassen, und auf dessen Kästen, wie auch in seinen Kellern, befindlichen Vorrath, an Geld, Wein, Bier, Früchten von allerley Art, auch sonstige Naturalien, Producten, ingleichem von etwa in Herrschafftlichen Fabriquen, Eisen- und Hammerwerckern, vorhandenen Manufacturen,

cturen, u. d. in Beschlag und zu Handen, um sie resp. zu Geld zu machen, oder auf Verlangen, und, so weit es erlaubt ist, dem Schuldner auf Abschlag seiner Competenz, oder den Creditoren auf Abschlag ihrer Forderungen, abfolgen zu lassen.

§. 7.

So denn gehören hieher alle künfftige Einnahmen und Gefälle, welche in des debitirenden Reichsstandes Rentcammer fliessen, sie bestehen, worinn sie wollen, in Geld, oder Naturalien, ꝛc. Cameral-Einkünffte.

Wann auch gleich dem Schuldner die eigentliche Regierung nicht gehemmet wird; so gehören doch alle Jurisdictional-Gefälle zur Debit-Casse.

In dem **Schönbornischen** Debitwesen sollten auch die fructus Jurisdictionis zu Handen der Kayserlichen Administration, keineswegs aber des Grafens, eingelifert werden.

Hätte auch ein Reichsstand verschidene Gattungen von Cammergütern und Cassen, z. E. von ordinari-Rentcammer- so dann Chatoulle- u. d. Gefällen; so müssen auch die letztere, wann sie gleich sonsten in des Schuldners privat- oder Hand-Casse fallen, mit herbeygezogen werden.

§ 8.

Bekommt ein Herr von seinen Landständen einen beständig- oder unbeständigen Cammerbeytrag, Dons gratuits, Donativgelder, u. d. die nicht ihren Bezug auf gewisse einzelne zufällige Umstände haben, müssen sie auch die Debit-Casse verstärken helffen. Landschafft-Gefälle.

Steuren, welche nicht zum Reich, Crays, an Collegia, ꝛc. gelifert werden, oder ihre Bestimmung haben, gewisse Regierungs-Beschwerden davon zu bestreiten, sondern in des Regentens Beutel fallen, gehören auch dahin.

Die Schatzungsziler derer **Nassau-Dillenburgischen** Unterthanen sollten, gleichwie die übrige Præstanda derer Unterthanen, zu der Schulden-Cassa gezogen werden.

Als dise Unterthanen dem Fürsten Anno 1728. Geld vorgeschossen hatten, welches sie nach und nach durch durch Zurückbehaltung derer Schatzungsziler wieder bekommen sollten, wurde es zwar vom Reichs-Hofrath in Ansehung des vergangenen genehmiget, für das zukünfftige aber verboten.

In dem **Sachsen-Coburg-Saalfeldischen** Debitwesen

solle der Landschafft zugesprochen werden, einen freywilligen ergiebigen Beytrag zur Schuldenzahlung zu thun.

In der S. **Hildburghausischen** Debitsache wurde der Commißion befohlen: Sich auch die Gelder, welche dem Herzog von der Landschafft entrichtet werden, zahlen zu lassen; wie dann auch ein Decret deßwegen an die Landschafft ergienge.

Die **Oet. Spilbergische** Contributions- oder Steuercasse sollte allerdings auch der Kayserlichen Commißion untergeben werden, und es wurde derselbigen eine besondere Vorschrifft deßwegen ertheilt.

Auch wurden alle unbefugte Exemtionen und Immunitäten abgestellt; wegen gewisser Räthe aber die **im 1. Buch, Cap. 25.** §. 14. befindliche Verfügung gemacht.

Von dem einigen **Kh. Grehweilerischen** Gemeinden vom Reichs-Hofrath bewilligten Nachlaß sehe man **in des 1. Buchs 29. Cap.**

Dem Fürsten zu **Solms-Braunfels** wurde befohlen: Seiner Debitcommißion in Besorgung der Landescasse keine Hinderung zu machen: Der Fürst wollte zwar die Landescasse doch noch zurückbehalten; der Kayser hingegen schriebe der Commißion die Mittel vor, wie sie dieselbige zu Handen bringen sollte.

§. 9.

Deputate. Wann ein mit Landen abgefundener Herr zugleich auch noch ein Geld-Deputat von dem regierenden Haus geniesset, wird dasselbige ebenfalls mit zur Debitmasse gezogen.

Zu Tilgung des **Hessen-Homburgischen** Debitwesens wurden die 12000. fl. so dasselbige jährlich von Hessen-Darmstatt als ein Deputat zu empfangen hatte, gewidmet, und zu solchem Ende an Hessen-Darmstatt rescribirt: Das Deputat, so man denen Landgrafen zu H. Homburg schuldig seye, künfftig, biß auf fernere Kayserliche Verordnung, an den Kays. Commissarium zu bezahlen, besagten Landgrafen aber nichts davon abfolgen zu lassen, noch auch einige von ihnen darauf gestellte Aßignationen anzunehmen.

Als aber keine Zahlung diser Deputatgelder an die Commission erfolgte, wurde sie vom Kayser mit dem Anhang beharret, daß widrigen Falles Hessen-Darmstatt dise Gelder abermals zu entrichten haben würde.

§. 10.

§. 10.

Hat der Schuldner activ-Capitalien, und ziehet Interessen daraus, oder Cammerlehen, welche jährlich etwas abwerffen, müssen dise ebenfalls herbey. Activa. ꝛc.

Was der Kayserlichen Commißion in dem **Anhalt-Schaumburgischen** Debitwesen wegen eines gewissen Vergütungs-Capitals und Ziehung derer Interessen daraus zur Concursmasse befohlen worden ist, siehe oben **im 1. Buch, Cap. 3.**

Zu dem **Hohenemsischen** Schuldenfond wurden auch die Gelder gezogen, welche das Haus Lichtenstein an Hohenems wegen aberkauffter Herrschafften noch zu zahlen hatte.

Der Fürst zu **Oct. Spilberg** wurde zu Ausliferung eines activ-Capitalbrieffs von 100000. fl. zur Commißion angehalten, und wollte der Kayser über das Capital disponiren.

§. 11.

Ja ich habe in gewissen Concurs-Acten gefunden, daß man so gar die auf der Person des Schuldners hafftende Einkünffte, als z. E. Generals- oder andere Officiers-Gagen, Canonicate, u. d. in so ferne mit in Betracht genommen hat, um dem debitirenden Herrn, wann er anderwärts her einen Beytrag zu einem standesmäßigen Unterhalt hat, desto weniger aus seinen Landesgefällen ꝛc. zur Competenz bestimmen zu können. Andere Einkünffte.

§. 12.

Daß Creditores, die etwas zur Concurs-Masse gehöriges in Handen haben, solches an dieselbe abgeben, ihre Forderungen aber bey dem Concurs anbringen müssen, siehe zuvor **im 9. Abschn.** Faustpfande.

§. 13.

Auch nicht alle Fideicommiß-Stücke können sich dagegen schützen, daß sie nicht ein Opfer der Debit-Casse werden müßten. Fideicomiß-Stücke.

In dem **Fugger-Wellenburgischen** Debitwesen befahle der Kayser: Nicht nur verschidene Häuser und Güter, sondern auch die Herrschafft Wasserburg, zu verkauffen, und ertheilte, weil sie Reichslehenbar ist, schien Consens darzu, supplirte auch der Agnaten Consens, im Fall und so weit solcher erforderlich seye: Ohnerachtet sich nun die Fuggerische Familie äusserst dagegen sezte, auch so gar die vier Reichsgräfliche Collegia interveniendo davi-

der einkamen; so verbliebe es dennoch dabey, und, nach langem hin und wieder handlen, kauffte Oesterreich dieselbe selbst:

Was bey anderer Güter Verkauff der Commißion aufgegeben worden seye, sehe man im 1. Buch, 17. Cap. §. 16.

Die Oe. Balder.sche Commißion sollte untersuchen, wie es mit der Herrschafft Dachstuhl und dem Fideicommiß stehe, die Monita Creditorum bey dem Statu activo hören, auch selbsten auf bessere und schicklichere Einrichtungen bey demselbigen bedacht seyn.

In dem **Plettenbergischen** Debitwesen wurde, alles Widerspruchs ohnerachtet, auch das neuere Fideicommiß mit zur Massa gezogen, weil vile Schulden von demselbigen herrühreten.

§. 14.

Veräusserliche Grundstücke.

Ferner muß, wo der Schulden vil, und die Einnahme nicht darnach beschaffen ist, daß sie in nicht gar zu langer Zeit daraus getilget werden könnten, die Commißion auch untersuchen: Ob und was für einzelne Grundstücke, Gefälle, Gerechtsamen, ꝛc. oder auch ganze Ort- und Herrschafften des Schuldners freyes und mit keinem Fideicommiß belegtes Eigenthum seyen, die mithin im Nothfall verpfändet oder verkauffet werden könnten, um den Pfand- oder Kauffschilling mit zu Tilgung derer Schulden anzuwenden.

In dem **E. Schönbergischen** Debitwesen liesse es der Kayser bey dem von der Commißion resolvirten und resp. zum Vollzug gebrachten Verkauff einiger alienablen Grundstücke bewenden.

Was dißfalls bey **Fuggger-Wellenburg** vorgekommen ist, sehe man im 1. Buch, Cap. 17.

Wegen Verkauffung der ohnnöthigen **Oettingen-Spilbergischen** Häuser sehe man im 1. Buch, Cap. 25. §. 24.

Die **Rh. Grehweilerische** Commißion sollte die allenfalls statt findende Veräusserungen sorgfältig beleuchten.

§. 15.

Veräusserte Stücke.

Wann einiges würcklich auf eine schädliche Weise veräussert worden ist, und wodurch, wenn es wieder herbeygebracht werden könnte, der Zahlungsfond dadurch verbessert würde, sucht man die Wiedereinlösung zu bewerckstelligen; wie unten mit mehrerem vorkommen wird.

§. 16.

Condominialsachen.

Hat der Schuldner einiges mit andern Herren gemein; so tritt

tritt abermalen die Schuldencasse in jenes Stelle ein, beziehet seine Einkünffte, verwaltet seine Rechte, u. s. w.

Der Graf von **E. Schönberg** besizet mit dem Fürsten von Löwenstein gewisse Waldungen gemeinschafftlich: Was nun wegen deren Behauung der Schönbergischen Debitcommißion aufgegeben worden ist, sehe man in des **1. Buchs 16. Cap. §. 13.**

§. 17.

Endlich werden auch des Schuldners entbehrliche Mobilien, sie bestehen worinn sie wollen, zu Handen der Commißion genommen, und, nach bekannt gemachten, auch wohl denen Zeitungen einverleibten, Anzeigen des vorhabenden Verkauffs, öffentlich versteigert, oder sonsten zu Geld gemacht, oder denen Creditoren in solutum überlassen. Mobilien.

Als der Fürst zu **Nassau-Dillenburg**, währender Debit-Commißion, ohne Descendenz verstarb, wurde befohlen, seine mobiliar-Verlassenschafft mit zu Bezahlung der Schulden zu verwenden, und vorgeschriben, wie sich der Beschaffenheit besagter Verlassenschafft zu versicheren seye.

Die **Oet. Spilbergische** Commißion wurde angewisen, alles Silber, Juwelen, Mobilien, und überflüßiges Jagdzeug, des Fürstens zu Geld zu machen, und den Erlös zur Casse zu bringen; doch mit Ausnahm des Silbers und der Juwelen, so denen Fürstl. Kindern (von der verstorbenen Mutter her,) gehören: Als aber von disem lezteren denen Fürstlichen Kindern einige zum Gebrauch gestattet, desgleichen von dem Fürsten zu Handen genommen worden; wurde wegen des ersteren Bericht erfordert, und der lezteren Wiederherbeyschaffung anbefohlen.

Alles obige sollte so dann im Aufstreich verkaufft, oder denen Creditoren in solutum überlassen werden; doch mit Ausnahm gewisser Stücke ꝛc. s. 1. **Buch, 25. Cap. §. 14.**

Der Commißion wurde ferner aufgegeben: Sich nicht an die Einwendung zu kehren, daß eines oder anderes zu wohlfeil weggehen könnte, oder wann eine nur zum Vorwand dienende Nothwendigkeit vorgeschüzet würde.

Als der Fürst einige Juwelen versezte, sollte er die Unkosten, so auf deren Wiederherbeybringung gegangen, der Debitcasse vergüten.

Von Versteigerung derer **Rheingräflich-Grehweileri-schen** Mobilien sehe man **des 1. Buchs 29. Cap.**

Im Jahr 1771. lase man in denen Franckfurter Zeitungen ein Avertissement wegen diser Versteigerung.

Die **Schönbornische** Administrations-Commißion sollte alle vorräthige Weine und Früchten, samt übrigen zum Fideicommiß nicht gehörigen Effecten, ohne einigen Zeitverlust, auf das vortheilhaffteste versilbern.

Als der Fürst zu **Stolberg** währender Debitcommißion starb, wurde wegen Versteigerung seiner mobiliar-Verlassenschafft die Kayserliche Verordnung gemacht, wie **im 1. Buch, Cap. 32. §. 6.** zu ersehen ist.

* * *

Die **Schönbornische** Administrations-Commißion sollte die zu dem Fideicommiß gehörige Pretiosa und Mobilien in Verwahrung nehmen.

§. 18.

Offenbahrungseyd.

Endlich so kan es auch in Ansehung des activ-Zustandes dahin kommen, daß ein- oder andere hohe oder andere Person zu Ablegung eines Manifestationseydes angehalten wird.

Wie eine verwittwete Landgräfin zu **Hessen-Rheinfels** zu einem Offenbahrungseyd angehalten, und darauf von allen, wegen ihres verstorbenen Gemahls mobiliar-Verlassenschafft, an sie gemachten Forderungen losgesprochen worden, siehe **im 1. Buch, Cap. 6. §. 16.**

Und wie man einen Canonicum zu Ablegung eines gleichen Eydes vor der Commißion in Person genöthiget, auch allda.

§. 19.

Gemahlin Verlassenschafft.

Von eines Schuldners verstorbener Gemahlin Verlassenschafft, sehe man zuvor **im 8ten Abschnitt.**

§. 20.

Was nicht zur Massa gehöre.

Was sonst entweder gewiß nicht zu einer Debitmasse gezogen werden könne, oder worüber doch Zweifel entstanden ist: Ob, und allenfalls wie ferne, es darzu gehöre? habe ich folgendes bemercket.

Was nicht zu der **Montfortischen** Debitmasse gezogen werden sollen, sehe man **im 1. Buch, Cap. 24. §. 8.**

Wie

Wie und warum in dem **Oe. Balderischen** Debitwesen die Herrschafft Dachstuhl nicht in die Debitmasse gekommen, sehe man **in des 1. Buchs 25. Cap. § 7.**

Als der **Rh. Grehweilerische** Agnat zu Grumbach nicht zugeben wollte, daß des debitirenden Grafens Antheil an denen ihnen angefallenen Dhaunischen Landen mit in die Administration der Debit-Commißion gezogen würde, verwarff es der Kayser, und beharrete es nachhero nochmals: Doch sollte ihme unbenommen seyn, sein prätendirtes Recht ꝛc. vor der Kayserlichen Commißion auszuführen.

In dem **Schönbornischen** Debitwesen wurden 3. Güter von der Massa concursus separirt, und zur Erziehung des Schuldners Sohnes gewidmet, deme solche eigenthümlich zustunden.

§. 21.

Zweyerley Debitmassen.

Ordentlicher Weise fliessen alle vorhin gemeldete Einkünffte in eine einige Haupt-Debit- oder Concurs-Casse:

Doch habe ich ein Beyspil gefunden, da zweyerley Debit-Cassen waren.

Nach dem Tode des lezten Fürsten zu **Nassau-Dillenburg** nemlich ordnete der Kayser zwey Debitmassen an, welche nicht mit einander vermenget werden sollten; deren eine aus den Landeseinkünfften, die andere aber aus des Fürstens mobiliar-Verlassenschafft, bestunde: Ohne Zweiffel sollten aus der lezteren forderist diejenige befridiget werden, welche an dieselbige eine besondere Ansprache hatten.

§. 22.

Status passivus.

Was oben davon gemeldet worden ist, wie man zu einer Gewißheit in Ansehung des Status activi gelange, eben dasselbige ist auch davon zu sagen, wie man zu einer verläßigen Verzeichniß derer Schulden gelangen könne.

In dem **Fugger-Wellenburgischen** Debitwesen wurde erst nach 13 jähriger Administration befohlen, den Statum passivum richtig zu stellen.

In dem **Hessen-Homburgischen** Debitwesen liesse der Reichs-Hofrath es dabey bewenden, daß der Commißion eine getreue Designation derer Creditorum überreichet werde:

Als es sich aber mit des jüngeren Landgrafens Anzeige verzoge, wurde ihme befohlen, ohne weiteren Zeitverlust die vollständige

ge Specification seiner Passivorum der Kayserlichen Commißion zu behändigen.

Als des Fürsten zu **Nassau-Dillenburg** Creditores seinen Schuldenlast grösser angaben, als er, der Fürst selbst, bekame die Commißion eine besondere Instruction deßwegen.

Der **Montfortische** Status Passivorum sollte so wohl überhaupt, als, nach Eigenschafft der unterschidenen, theils vor Errichtung des Fideicommisses auf der Grafschafft schon gehaffteten, theils nach Maaß und Ordnung sothanen Fideicommisses qualificirten, oder sonst anderst beschaffenen, Schulden in vollkommene Richtigkeit gesezet werden.

Was dem Fürsten von **Waldeck** bey seiner dem Kayser übergebenen Schuldenspecification für Ausstellungen gemacht, und wie er zu deren Ergänzung angewisen worden, auch was dißfalls für ein Decret an die Landstände ergangen seye, sehe man im 1. Buch, Cap. 35. §. 1.

Und eine andere nachhero ebenfalls an einen Fürsten von Waldeck ergangene dergleichen Weisung findet man allda §. 2. add. *l. c.* §. 3.

Eilfter Abschnitt.

Von Verwaltung der Debitmassä.

Innhalt.

§. 1. Errichtung einer Schuldencasse. §. 2. Administration derselben. §. 3. Norm der Verwaltung. §. 4. Einrichtung des Cameralwesens. §. 5. Vorläuffige Verfügungen. §. 6. Sequestrirung der Gefälle. §. 7. Verfügung wegen der Cameralbedienten. §. 8. Deren Rechnungen. §. 9. Verbesserung der Einnahm. §. 10. Verpachtungen. §. 11. Waldungen. §. 12. Veräusserte Stucke. §. 13. Verminderung der Ausgaben. §. 14. Ordentliche Ausgaben. §. 15. Ausserordentliche Ausgaben. §. 16. Cautelen. §. 17. Ueberschuß. §. 18. Cassavorrath. §. 19. Austheilung des Vorraths. §. 20. Cassiers Pflichten.

§. 21.

§. 21. Andere Cassasachen. §. 22. Aufnahm eines Capitals. §. 23. Cassarechnung. §. 24. Cassabanquerotte. §. 25. Eingriffe des Schuldners. §. 26. Beschwerden über Subalternen ꝛc.

§. 1.

Errichtung einer Schulden-Casse.

So bald nun eine Kayserliche Debit-Commißion ernannt, oder ein formlicher Concurs erkannt wird, ist gleich das erste, daß die Commißion eine Schulden-Casse anordnet.

Was darzu gehöre, nemlich, ordentlicher Weise, alle Einkünffte des Schuldners, u. s. w. haben wir bereits vernommen.

In dem Nassau-Dillenburgischen Debitwesen wurde die Anrichtung einer Schulden-Cassa, unter Kayserlicher Autorität, befohlen, ehe noch der Status passivus ganz bekannt ware.

Was zu diser Schulden-Caß hat gezogen werden sollen, siehe **im 1. Buch, Cap. 9. §. 3.**

Die von dem Fürsten Anfangs zu solcher Casse anerbotene 55000. fl. ꝛc. wollten nachhero von denen Creditoren, bey veränderten Umständen, nicht mehr angenommen werden: Als er aber nochmals, von 79411. fl. Einkünfften, jährlich 28000. fl. samt allen Verbesserungsmitteln, hergeben wollte, liesse es der Reichs-Hofrath provisorie dabey bewenden.

§. 2.

Administration derselben.

Die Administration der Schulden-Casse und die Besorgung des Concurses seynd ordentlicher Weise mit einander verbunden, und pflegen einerley Commissarien übertragen zu werden.

Bey dem **Schönbornischen** Debitwesen aber seynd sie von einander getrennet worden. s. **1. Buch, 30. Cap.**

Die Kayserliche Commißion hat die Administration der Schulden-Casse unmittelbar, und ganz allein, ohne eine andere Person, zu besorgen; so vil nemlich die Haupt-Casse und Oberaufsicht betrifft:

Die subalterne Verwaltung aber verbleibt dem Cammer-Collegio, wo eines vorhanden ist, so dann denen Rechnungs-Beamten iedem in seinem Theil.

Nach Beschaffenheit der Umstände nimmt die Commißion, zumalen wo kein ordentliches Cammer-Collegium vorhanden ist, auch wohl eine eigene Person an, die, unter ihrer Direction, das Commißions-Cassawesen besorget:

Man nennet dieselbige einen Curatorem Bonorum, oder Receptorem, General-Receptorn, Cassa-Directorem, u. s. w.

Eine solche Person wird von der Commißion ernannt, und von dem Kayser bestättiget.

Der Curator Bonorum muß zu disem Amt verpflichtet werden.

Wann hingegen keine Sequestration vorgenommen wird, welche eine Curam Bonorum erfordert; so fället auch die Bestellung eines Curatoris Bonorum hinweg.

Wann eine Commißion auf einen ganz anderen Stand transscribiret wird, befiehlet man denen vorigen Commissarien, die Commißions-Casse der neuen Commißion zu übergeben.

Dem Schuldner ist zwar erlaubt, von allem Notiz zu nehmen, und zu dem Ende die nöthige Acten und Urkunden einzusehen, auch Erinnerungen dabey zu machen: Aber sonst nichts; sondern, wann er etwas weiter vorzustellen hätte, muß er es bey der Commißion, oder dem Kayser selbsten, thun.

In der **Anhalt-Schaumburgischen** Debitsache wurde der Commißion überlassen, entweder dem Contradictori auf vorige Pflicht die Curam Bonorum zugleich mit aufzutragen, oder aber einen besonderen Curatorem Bonorum zu sezen.

Disem Curatori Bonorum wurden jährlich 150. fl. als eine Besoldung ausgeworffen.

Weil bey dem **Hessen-Homburgischen** Debitwesen das von Darmstatt jährlich zu bezahlende Deputat allein die Concursmasse ausmachte, und solche Deputatgelder von der Commißion unmittelbar erhoben wurden; so bedurffte es sich keines Curatoris Bonorum.

Von Bestellung eines General-Receptoris, oder Cassa-Directoris, bey dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesens, und dessen Verrichtungen, sehe man mit mehrerem **im 1. Buch, 9. Cap. §. 3.**

Als der Fürst sich über disen Cassedirectorem beschwerte, wurde der Commißion eine Instruction deßwegen ertheilt.

In dem **F. Wellenburgischen** Debitwesen sollten die Gefälle derer sequestrirten Herrschafften nur einem von denen dreyen Commissarien zu Handen gestellet werden; derselbe aber dennoch in alle Wege, wegen besserer Einrichtung der Hauswirthschafft, Abführung

rung derer Schulden, Abgebung derer Deputaten und Befridigung derer Bedienten, mit denen übrigen beeden Administratoren communiciren.

Als der Graf zu **L. Bockenheim** bate, einem gewissen Rath die Administration seiner Güter zu lassen, resolvirte der Kayser: Es würde der Commissarien Ermessen lediglich anheim gegeben: Ob und wie weit er beyzubehalten, und bey der Güteradministration, oder sonst, zu gebrauchen seye?

Einen sonderbaren Auftrag, wie in dem **Montfortischen** Debitwesen provisorie das Camerale, unter Direction der Kayserlichen Commißion, durch ein enges Consilium camerale œconomicum zu besorgen seye, sehe man in des 1. Buchs, 24. Cap. §. 8.

Uebrigens sollte disem Grafen die blosse Wissenschafft, wie hausgehalten werde, und die Freyheit, ein und andere nöthig findende Erinnerung, jedoch ohne allen Zwang und Hinderniß, zu thun, offen und übrig bleiben.

§. 3.

Norm der Verwaltung.

Die Regel, wornach sich die Commißion bey Verwaltung der Schuldencasse zu richten hat, ist die ihro von dem Kayser diß-falls ertheilte Instruction.

Worinn eine Kayserliche Debit-Commißion keine klare Vorschrifft, oder das Herkommen in dergleichen Fällen für sich hat; da thut sie wohl, und gehet am sichersten, wann sie dergleichen Puncten auf speciale Kayserliche Resolution ausstellet, und deßwegen anfragt.

§. 4.

Einrichtung des Cameralwesens.

Ueberhaupt pfleget denen Debit-Commißionen allemal aufgegeben zu werden, des Schuldners Cameralwesen behörig, und auf das bestmöglichste einzurichten.

Wie in dem **Sachsen-Hildburghausischen** Debitwesen der Kayf. Commißion die Administration des Cameralis und Oeconomici aufgetragen worden seye, siehe in des 1. Buchs 12. Cap.

Von **Erbach-Erbach** sehe man des 1. Buchs, 16. Cap.

Die **Montfortische** Commißion sollte genau und sorgfältig überlegen, wie die Gräfliche Haushaltung und Administration der Grafschafft, nach Maaßgab des Fideicommisses, ꝛc. fürs künfftige besser einzurichten, die vile ohnnöthige Beamte und Bediente aber

abzustellen wären, und dabey derer Creditoren nüzliche Erinnerungen und gute Vorschläge in billigmäßige Consideration ziehen, auch so fort, was mit allseitiger Genehmung nüzlich und thunlich befunden werden würde, alsobalden ins Werck richten.

Wie auch die Creditores bey Einrichtung der Cameral-Administration bey dem Montfortischen Debitwesen haben mit beygezogen werden sollen, sehe man in des 1. Buchs 24. Cap. §. 8.

Der **Solms-Braunfelsischen** Debit-Commißion wurde aufgegeben: Zu einer ordentlichen Einrichtung der Administration der gesammten Einkünffte alles nöthige vorzukehren:

Als dise Commißion auf Worms transferibiret wurde, ward derselben auf das neue befohlen: Den alldasigen verwirrten Cameral-Zustand zu untersuchen, die Landes- und Cammer-Cassen in sichere Verwahrung zu bringen, die Beamte und Diener in Pflicht zu nehmen, deren ehemalige Administration genau zu durchforschen ꝛc.

Die **Stolbergische** Commißion sollte alle möglichste Sorgfalt nehmen, daß die gesammte Landwirthschafft auf das beste und ordentlichste, mit Einverständniß derer Creditoren, eingerichtet werde.

§. 5.

Vorläufftige Verfügungen.

Die erste und vorläuffige Verfügungen, so die Debitcommißion dißfalls zu machen hat, bestehen 1. in Sequestrirung aller, obgedachter massen, zu der Schuldencasse gehöriger Gefälle; sodann 2. in denen zu solchem Ende an des Debitoris Cameral-Bediente ergehenden Verordnungen.

§. 6.

Sequestrirung der Gefälle.

Die Sequestrirung derer Gefälle geschiehet eben dadurch, indeme die Commißion, autoritate Cæsarea, durch Decrete, so resp. an die Cammer und Rechnungs-Beamte erlassen werden, befiehlt, ihro, der Commißion, oder dem Curatori Bonorum, 1. allen gegenwärtigen Vorrath, und 2. alle künfftig eingehende Geld- und Natural-Gefälle, zu Handen zu lifern.

Die **Hohenemsische** Rechnungs-Beamte sollten angewisen werden, daß selbige alle Einkünffte insgesammt, (jedoch nach beschehener Entrichtung derer der Geistlichkeit und sämtlichen Hohenemsischen Beamten zustehenden Gebührnisse,) an die Commißion ausiifern sollten.

§. 7.

§. 7.

Ordentlicher Weise werden alle des Schuldners Cameral-Bediente, an Räthen, Einnehmern, Beamten, ꝛc. bey ihren Diensten und Verrichtungen gelassen. Verfügungen wegen der Cameralbedienten.

Hingegen muß der Debitor sie der ihme in Ansehung dises ihres Cameralamtes geleisteter Pflichten erlassen, und sie an die Kayſ. Commißion verweisen, derselbigen Pflichten zu erstatten, und ihren Befehlen zu gehorchen; wie dann bey Erkennung einer Debitcommißion geneiniglich dem Schuldner durch ein Kayserliches Reſcript anbefohlen wird, dises also zu bewerckstelligen.

Wann nun besagte Personen ihrer vorigen Pflichten entlediget seynd; so werden sie darauf von der Commißion in Kayserliche und Commißions-Pflichten genommen.

Wann überflüßige Cameralbediente vorhanden seynd, oder gleich Anfangs, oder hernach, an einiger Geschicklichkeit oder Redlichkeit, ein beträchtlicher Mangel erscheinet, oder vacante Stellen zu ersezen seynd, haben zuweilen die Commissarii sich darinn, ohne Rückfrage bey dem Kayser, viles herausgenommen, und es ist dabey gelassen, oder auch gebilliget worden:

Zuweilen aber hat es auch Ahndungen nach sich gezogen, und wann es nicht um eine Geldstrafe, u. d. zu thun ist, auch keine grosse Gefahr auf dem Verzug hafftet; thut die Commißion allemal besser, sie erstatte Bericht und Gutachten deßwegen.

Gewissen Anh. Schaumburgischen Cameralbedienten, so eigenmächtige Zahlungen gethan, sollte solches nachdrücklichst verwisen, und, bey Straf eigenen Ersazes, untersagt werden, dergleichen vors künfftige zu unternehmen.

Dem Commissario in dem **Hessen-Homburgischen** Debitwesen wurde erlaubt: Da er es nöthig erachten würde, sich derer-jenigen, die dem Werck einige Facilität beytragen könnten, zu bedienen.

Auch sollte die Kayſ. Commißion die Pachtere derer Homburgischen Güter, in præsentia Creditorum, würcklich vereiden, daß sie das an sie überwisene jährliche Quantum richtig an die Kayſ. Commißion abgeben wollten.

Von Verpflichtung der **Nassau-Dillenburgischen** Beamten sehe man **des 1. Buchs, Cap. 9. §. 3.**

Disem Fürsten wurde aufgegeben: Seine Regierung, Rent-

Cammer und Oberforstamt, zum Gehorsam gegen die Kayſ. Commißion anzuweiſen, und daß ſie denen von ihr an ſie zu Vollziehung derer Kayſerlichen Verordnungen ergehenden Befehlen in allem nachleben, auch, auf erforderten Fall, der Kayſ. Commißion mit denen nöthigen Zwangsmitteln an die Hand gehen; widrigen Falles, da, aus nicht genugſamer Hülffe an Seiten des Fürſtens, ausſtehende Gelder nicht beygebracht werden könnten, die Billigkeit erforderen würde, zu Schadloshaltung derer Creditoren, ihme ſolche von ſeiner Competenz abzuziehen.

Ferner wurde ihme befohlen, ſeine Räthe und Bediente dahin anzuweiſen, daß ſie, ohne einen ſpecial-Befehl von ihme abzuwarten, jederzeit und alſobalden, auf Verlangen der Kayſerlichen Commißion, ihre pflichtmäßige Berichte an dieſelbige erſtatten ſollen.

Dem Herzogen zu **Sachſen-Hildburghauſen** wurde befohlen: 1. Seine Cammer- und Rechnungs-Beamte, auch alle diejenige, welche die Kayſerl. Commißion zu Beförderung diſes Auftrags nöthig erachten werde, anzuweiſen, daß ſolche der Commiſſion in allen Stücken treulich an die Hand gehen; 2. er ſelbſten auch ſolle die Commißion in Befolgung ihres Auftrags nicht hindern, noch 3. durch Andere hinderen laſſen.

Als hernach ein Concurs erkannt ward, wurde diſes nicht nur wiederhohlt, ſondern auch noch hinzugethan, daß der Herzog die Cammer, ſamt denen Rechnungs-Beamten und Dienern, ſo vil das Oeconomicum und Camerale betrifft, ſeiner Pflichten entlaſſen und an die Kayſ. Commißion verweiſen ſolle.

Als aber der Herzog nicht nur die Pflichtsentlaſſung verſagte, ſondern auch der Cammer, nebſt allen Rechnungsbeamten und Dienern, bey Straf, verbote, von der Kayſ. Commißion Befehle anzunehmen, oder derſelben Pflicht zu thun, wurde ihme die Parition ſcharff befohlen:

Als der Herzog doch nicht parirte, wurde der Commißion aufgegeben, auf fernere Verweigerung, dieſelbe autoritate Cæſarea der Herzoglichen Pflichten zu entlaſſen, und in Kayſerl. Commiſſionspflichten zu nehmen.

Wie hingegen, als der Cammerpräſident und ein Cammerrath doch ſich nicht bequemen wollen, gegen ſie, und Andere ihres gleichen, zu verfahren, befohlen worden ſeye, ſiehe im des 1. Buchs, 12. Cap.

Von

Von Verpflichtung ꝛc. des Erbachischen Canzleydirectors Byck sehe man des 1. Buchs, 16. Cap. §. 5.

Wegen Beybehaltung eines E. Schönbergischen Forstraths ex capite misericordiæ und dessen allenfallsiger Cassation sehe man des 1. Buchs, 16 Cap. §. 13. so auch von denen Diäten und Accidentien der Forstbedienten.

Als zween derer F. Wellenburgischen Commissarien einige Canzley-Bediente absezten, dieselbe aber, nebst dem Grafen, bey dem Kayser darüber Klage führten, ward dem dritten Commissario befohlen, die Sache zu untersuchen, und darüber mit Gutachten zu berichten; wegen eines Landbeamtens aber wurde die Restitution anbefohlen.

Die Hohenemsische Rechnungs-Beamte sollten in behörige Kayserliche Pflicht, mit Suspension der vorigen, genommen werden.

Es wurde auch ein Kayserliches Decret an die Hohenemsische Rechnungsbeamte resolvirt: Denen von dem Kayserlichen Commissario, Innhalts des an ihn gestellten Kayserlichen Commissorii, an sie ergehenden Commissarischen Verordnungen allenthalben, bey Vermeidung schwerer Strafe, geziemende Folge zu leisten.

In dem Montfortischen Debitwesen sollte gegen die Gräfliche Beamte, so gegen die ihnen ertheilte commissarische Instruction handelten, auf abermalen befindenden Uebertrettungsfall, nicht so grosse Milde gebraucht, sondern nach aller Strenge und Schärffe, wie es der Sachen Zustand und die Rechte erforderen, verfahren werden.

Die Oct. Spilbergische Commißion sollte auch den verpflichten, so die Berechnung über die Contributions- oder Steuer-Casse besorge.

Die Commißion sollte weiter der Cammer und denen Beamten autoritate Cæsarea bedeuten: Wo Jemand dem Fürsten etwas ohne Commißionsbefehl abfolgen lasse, solle er es nicht allein ex proprio ersezen, sondern auch dabey suspendirt, oder, seiner Remotion halber, der Sache Gelegenheit und Umständen nach, an den Kayser berichtet werden:

Und wie scharff und umständlich dises der Commißion nochmals aufgegeben worden, sehe man in des 1. Buchs, 25. Cap. §. 21.

Was

Was endlich der Commißion auch nachhero wegen bezeugenden mehreren Ernstes gegen die strafmäßige Beamte aufgegeben worden ist, findet man *l. c.* §. 24.

Von würcklicher Caßierung ꝛc. eines Beamtens, Anderen zum Abscheu und Exempel, trifft man *ibid.* §. 14. etwas an.

Was der Rh. Grehweilerischen Commißion wegen resp. Erlaß- und Beybehaltung des Grafens bißheriger Räthe und Bedienten aufgegeben und überlassen worden seye, ist im 1. Buch, Cap 29. zu lesen.

Die Schönbornische Administrations-Commißion sollte besondere Cameralbediente zu Versehung des Oeconomici bestellen und besonders verpflichten: Was ihnen auch ferner eingeschärffet werden solle, habe ich schon vorhin gemeldet.

Als gegen einige Solms-Braunfelsische Cameral-Bediente währender Administration Klagen am Reichs-Hofrath eingegeben wurden, erhielte die Commißion Befehl, selbige des förderlichsten, zu Vorkommung alles Schadens, gründlich zu untersuchen, wofern das Anbringen gegründet, den einen zur Verantwortung und richtiger Rechnungsablegung, allenfalls durch erforderliche Zwangsmittel, anzuhalten, und der Casse hierunter gebührend zu prospiciren.

Als hernach ein Concurs erkannt wurde, erhielte die Commißion von neuem Befehl: Die sämtliche Cammer- und Oeconomie-Bediente in Kayserliche alleinige Commißionspflichten zu nehmen, die Administration autoritate Cæsarea zu veranstalten, fort zu suchen, den dortigen zerrütteten Zustand möglichst zu verbessern.

Was wegen einer Solms Hohensolmsischen vacant gewordenen Rathsstelle vom Reichs-Vicariat verfüget worden ist, sehe man im 1. Buch, Cap. 31. §. 24. so auch wegen derer von dem Grafen theils erlassenen, theils angenommenen, Canzley-Bedienten.

Was diser Commißion ferner wegen eines von dem Grafen erlassenen Bedientens aufgegeben worden seye, findet sich *l. c.* §. 37.

Der F Stolbergischen Commißion wurde aufgegeben: Alle Aufmercksamkeit darauf zu verwenden, daß dem unter Kayserlicher Administration stehenden Camerali von denen Rentey- und anderen Bedienten, bey Straf des doppelten Ersazes, auf keine Weise eingegriffen, keine neue heimliche Schulden gemacht, oder überhaupt

haupt der ohnehin schwache Zahlungs-Fond vorsezlich geschwächet werde; sondern bey Wahrnehmung dergleichen Mißbräuche und Eingriffe von dem von der Commißion aufgestellten Cammerrath an die Commißion die unverweilte pflichtmäßige Anzeige geschehe; welche Commißion solche schleunigst abzustellen, und an den Kayser, zu allenfalls treffender ernstlicher Verfügung, zu berichten hätte.

Der Isenburg-Wächtersbachischen Commißion geschehene Besezung der bey der Cammer erledigten Stellen wurde gebilliget.

§. 8.

Wo und wie nun dise Beamte ihre Rechnungen ablegen und justificiren lassen, davon ist mir dises bekannt. Deren Rechnungen.

Von der Hessen-Rheinfelsischen Beamten Rechnungen Abhör sehe man des 1. Buchs, 6. Cap. §. 16.

Die N. Dillenburgische Beamte sollten ihre Rechnungen, in des Kayf. General-Receptoris Gegenwart, vor der Fürstlichen Rentcammer ablegen.

Von einigen Resten E. Schönbergischer Beamten sehe man des 1. Buchs, 16. Cap § 13.

Was der Oet. Spilbergischen Commißion wegen der rückständigen Revision gegen 400. Cameral-Rechnungen aufgegeben worden seye, findet sich in des 1. Buchs, 25. Cap §. 31.

Der S. Braunfelsischen Commißion sorgfältige Verordnung wegen der Rechnungen wurde von dem Kayser gebilliget.

Was wegen Einreichung der Solms-Hohensolmsischen Rechnungen an die Kayf. Commißion zu Abhör derselbigen verordnet worden ist, sehe man in des 1. Buchs, 31. Cap. §. 31. und 32.

§. 9.

Vile Kayserliche Instructionen enthalten, die Commißion sollte trachten, des Schuldners Wirthschafft zu verbesseren. Verbesserung der Einnahm.

Dem Befehl, zu trachten, die Einkünffte zu erhöhen, wird etwa auch die Clausul angehängt: „So weit es thunlich.„

Die in dem Nassau-Dillenburgischen Debitwesen angeordnete Commißion wurde angewisen, gutachtlich zu berichten: Ob allenfalls in einem oder anderem etwas zu verbesseren seyn möchte?

Was derselben wegen der von dem Cassadirectore angegebe-

nen Verbesserungsmittel, deren Eröffnung, und des C. Directoris dagegen geforderten Recompenses, vom Reichs-Hofrath beschlossen worden ist, siehe im 1. Buch, Cap. 9. §. 2.

Der **Erbach-Erbachischen** Commißion wurde aufgegeben: Wegen Vermehrung der Landesrevenüen Vorschläge zu entwerfen, mit dem Debitore deßwegen die nöthige Communication zu pflegen, und darüber erforderlichen Falls umständlich zu berichten.

Die **L. Hartenburgische** Commißion sollte genau überlegen lassen, was zu Verbesserung der Oeconomie etwa vorträglich seyn möchte.

Einer **L. Westerburgischen** Commißion wurde wiederholster aufgetragen, auf die Melioration derer Revenüen allen möglichsten Bedacht zu nehmen.

Wie die **Gett. Spilbergische** Commißion sich zu verhalten habe, wann die Creditoren zu Verbesserung der Massä einige Vorschläge thun sollten, sehe man **in des 1. Buchs, 26. Cap.** §. 23.

Der **Kh. Grehweilerischen** Commißion wurden gewisse Media juvandi namentlich vorgeschriben, und alsdann überhaupt angehängt: Daß sie auch die sonstige Zahlungs- und Befridigungs-Vorschläge sorgfältig beleuchten solle: Und zwar die nöthige und thunliche Verbesserungen in loco selbsten.

In der **S. Braunfelsischen** Debitsache lobte der Kayser, daß die Commißion die Landeseinkünffte um ein merckliches, ohne der Unterthanen Beschwerde, erhöhet habe.

§. 10.

Verpachtungen.

Als besondere Mittel, die Wirthschafft zu verbesseren, werden zuweilen der Commißion vorgeschlagen die Verpachtung des Schuldners samtlicher, oder doch gewisser, Gefälle; wobey es so dann manchmalen allerley zu erinnern gibt.

Die **Nassau-Dillenburgische** Gefälle sollten jederzeit 1. denen Mehrbietenden, und die 2. zugleich zulängliche Caution leisten können, überlassen werden, auch 3. der Cassadirector sich in denen Verpachtungen keine Partheylichkeit gegen seine Anverwandte zu Schulden kommen lassen.

Dem Fürsten wurde erlaubt, gewisse verpachtete unbeständige Gefälle um den verpachteten Preis zu übernehmen, und den Abgang der Schulden aus anderen bißanhero zur Competenz genossenen Renten zu ersezen.

Der

Der Fürst beschwerte sich nachhero wegen ausgeübter Excesse in denen verpachteten Jagden; worauf die Commißion Befehl erhielte, gewisse Jagden nicht weiter zu verpachten.

Von Verpachtung der **E. Schönbergischen** Waldungen sehe man **des 1. Buchs, 16. Cap. §. 13.**

Der Graf **Fugger zu Wellenburg** bate, ihme den Bestand seines Brauhofes, Brauhauses und Sennerey zu Wellenburg vorzüglich angedeyhen zu lassen: Es wurde ihme aber abgeschlagen.

Die **Oet. Spilbergische** Commißion sollte die Fürstliche Domainen verpachten; wegen einer Salzniderlage aber über gewisse Umstände berichten.

Der von des Fürstens Cammerdirectore gewissen Beständern gethane Nachlaß wurde vom Kayser caßirt.

Die von der **S. Braunfelsischen** Commißion beschehene Verleyhung der Mühlen und Höfe wurde von dem Kayser genehmiget.

Die Verpachtung gewisser **R. Wächtersbachischer** Höfe wurde, weilen die Creditores nichts dagegen eingewendet, gebilliget; doch sollte sie zuvor in den Zeitungen, mit Bemerckung aller Zugehörden und Gerechtsamen, bekannt gemacht, und alsdann plus licitanti überlassen werden.

§. 11.

Besonders pflegt auch für die vorhandene Waldungen Sorge getragen zu werden. Waldungen.

Deme, was dißfalls bereits vorgekommen ist, füge ich noch folgendes bey.

Denen **Fugger-Wellenburgischen** Administratoren wurde befohlen: Sich alles ferneren Holzschlags und Verkauffs des etwa gefällten Holzes zu enthalten, und dißfalls zu gegründeten Beschwerden nicht Anlaß zu geben.

Von der Obsicht über die **Oet. Spilbergische** Waldungen sehe man **des 1. Buchs 25. Cap. §. 24.**

Die **S. Braunfelsische** Commißion machte wegen Abmessung der Wälder und Versilberung des überständigen Holzes Verordnungen, welche von dem Kayser gebilliget wurden.

Der **R. Wächtersbachischen** Commißion gemachte Verfügung wegen der Aufsicht über die Waldungen wurde auch genehmiget.

§. 12.

Veräusserte Stücke.

Wann einige Stücke von dem Schuldner versezt, oder wiederkäufflich veräussert worden seynd, durch deren Wiederherbeybringung der Schuldencässe ein Vortheil zugehen könnte, und es kan mit Nuzen aus der Casse, oder durch eine anderweite Aufnahm, geschehen, solle die Commißion es auch nicht ausser Achlassen.

Der in dem S. Hildburghausischen Debitwesen erkannten Commißion wurde aufgegeben, zu seiner Zeit zu rechtlicher Recuperirung derer Landes-Avulsorum den erforderlichen Bedacht zu nehmen.

Eine L. Westerburgische Commißion sollte berichten: Wie die Alienata wieder zu Handen gebracht werden könnten? und was derselben hernach noch weiter deßwegen aufgegeben worden, sehe man in des 1. Buchs, 20. Cap. §. 5. Es sollte so gar zu Wiederherbeybringung der veräusserten Güter ein Capital aufgenommen werden; zu welchem Ende der Commißion wiederhohlte Befehle zugiengen.

Von Wiedereinlösung der von der Grafschafft Montfort versezten Stücke sehe man des 1. Buchs, 24. Cap. §. 6. und 8.

Von Wiederherbeybringung einiger verpfändeter Ger. Spilbergischen Zehenden kan im 1. Buch Cap. 25. §. 24. nachgesehen werden.

§. 13.

Verminderung der Ausgaben.

Ein weiteres Hülfsmittel, wodurch die Debitcommißion der Schuldencasse zu statten kommen solle, ist dises, daß ihro aufgegeben wird, überhaupt alle Ausgaben, so vil möglich, zu verringeren.

Zuweilen erhält sie auch in einigen dergleichen Stücken ausdrücklichen Befehl:

Oder sie verfüget selbsten etwas provisorie, berichtet es, und lässet es ratificiren: Oder sie thut forderist nur Vorschläge, und erwartet darauf die Kayserliche Resolution, ehe sie die Sache in das Werck stellet.

Dem Herzog zu S. Hildburghausen wurde, denen offentlichen Nachrichten zu Folge, befohlen, seine kostbare Garde an Officiers und Gemeinen gänzlich zu entlassen.

Von der Montfortischen Beamten Cautionsgelder Ersaz

ohne

ohne der Debitcasse Concurrenz sehe man des 1. Buchs 24. Cap. §. 8.

Die Rh. Grehweilerische Commißion sollte die nöthige und thunliche Erspahrnisse in loco sorgfältig beleuchten.

Der Isenburg-Meerholzischen Commißion wurde aufgegeben: Sorgfältig zu vermeiden, daß die Einkünffte, und sonst etwa vorhandene Zahlungsmittel, durch ohnnöthige oder überflüßige Ausgaben und Abzüge nicht zur Ungebühr gemindert, oder der Creditorschafft entzogen werden.

§. 14.

Die Debitcasse hat gewisse ordentliche Ausgaben, die ihren gewohnlichen Gang gehen, und worüber nicht angefragt werden darff. Dahin gehören

Ordentliche Ausgaben.

1. Die sämtliche Commißionskosten, wann selbige einmal regulirt seynd; biß dahin aber provisorie.

2. Die Competenz, auf gleiche Weise.

3. Die Salarirung samtlicher Räthe und Bedienten des Schuldners von allen Gattungen, welche er nicht von seiner Competenz bestreiten muß.

4. Samtliche der Landesregierung anklebende ordentliche Beschwerden, (milde Stifftungen, Almosen, u. d. mit eingeschlossen,) ohne Uebermaaß.

5. Die Reichs-Crays- und Collegial-Prästationen, welche aus denen Landesherrlichen Cassen bestritten zu werden pflegen.

Von Erhaltung der Fundationen für beederley Religions-Verwandte und den Almosen in dem Oett. Spilbergischen Debitwesen sehe man des 1. Buchs, 25. Cap. §. 14 gleichwie hingegen auch, warum die Erfüllung gewisser Legaten der Debitcasse nicht zugemuthet werden könnten.

Von anderen Almosen- und Hospitalien-Sachen aber findet sich etwas *l. c.* §. 44.

Von gesuchter Besoldungs-Vermehr- und Verbesserung, auch Gnadengehalten, sehe man auch allda; Und sollte der Subdelegirte sich aller Gratialien enthalten.

Der Rh. Grehweilerischen Commißion wurde, unter gewissen Cautelen, erlaubt, Gratialien, die sich nicht höher, als auf einige Gulden, belauffen, ohne Anfrage, zu bewilligen.

Was der Reichs-Hofrath ihro wegen eines reducirten Se-

cretarii Besoldungs-Termins ad quem, wie auch abgeschlagener Vermehrung der Besoldungen derer beybehaltenen Beamten ꝛc. aufgegeben habe, findet sich im 1. Buch, Cap. 29.

Von allerley Besoldungs- u. d. Sachen derer S. Braunfelsischen Räthe und Bediente sehe man des 1. Buchs 31. Cap. §. 9.

Die Solms-Hohensolmsische Debitcommißion sollte über die Einrichtung der künfftigen Haushaltung und ratione des zu Bestreitung der ohnvermeidlichen allseglichen Nothwendigkeiten erforderlichen jährlichen Quanti ausführlich berichten.

In der Ysenburg-Meerholzischen Debitsache liesse der Kayser es zwar bey denen von der Commißion specificirten jährlichen Erogandis provisorie bewenden; doch sollten die Creditores darüber vernommen, und alsdann weiterer Bericht erstattet werden.

§. 15.

Ausserordentliche Ausgaben.

Es verstehet sich von selbsten, wird aber zuweilen denen Debitcommissarien auch ausdrücklich aufgegeben, so vil möglich, sich aller ausserordentlichen Ausgaben zu enthalten:

Wann sich aber dennoch unvermeidliche ausserordentliche Ausgaben ereignen; muß die Commißion jedesmals deßwegen bey dem Kayser anfragen, mithin einen Bericht mit räthlichem Gutachten darinn erstatten, und vor erfolgender Resolution mit der Bezahlung an sich halten: Geschiehet dises nicht, sezet es Verweise, auch wohl Vergütungen.

In dem Anhalt-Schaumburgischen Debitwesen wurde der Kayſ. Commißion verboten, aus gewissen Einkünfften eine besondere Casse zu ausserordentlichen Ausgaben zu machen.

In eben diser Debitsache wurde erlaubt: 1. Gewisse vor einen Prinzen bezahlte Schulden vor diesmal in Rechnung paßieren auch 2. einem Reutknecht etwas, auf Abschlag seines Liedlohns, zu seiner einstweiligen Abfertigung, bezahlen zu lassen; welche beede Posten aber zu seiner Zeit von des Prinzen Maternis wieder zur Masse ersezet werden sollten. 3. Sollte einem Prinzen zu seiner Reise und Equipirung 500. fl. bezahlt werden. 4. Durffte eine Apothekerrechnung für den Fürsten vor diesmal ex Massa abgethan werden.

Wie ferner die Kayserliche Commißion zwar vorgeschlagen, noch währenden Processes einige Zahlungen zu thun, auch würcklich

lich einiges bezahlet, der Reichs-Hofrath aber solches durchaus mißbilliget und schlechterdings verboten habe, siehe oben.

Der **Hohenfolmsischen** Debitcommißion wurde aufgegeben, gestalten Umständen nach, die Unkosten zu Auslösung der Expedition gewisser Kayserlicher Verordnungen ex massa communi der Hohenfolmsischen Renten dermalen vorzuschiessen.

Dem Fürsten zu Oet. **Spilberg** wurde verwisen, daß er der Debitcasse Zahlungen vor seiner verstorbenen Gemahlin Erbschafftsmassa anmaßlich auf halsen wollen.

Von Concurrenz diser Debitmasse zu der Wegbesserung sehe man **des 1. Buchs 25. Cap. §. 23.**

Die von der Commißion angefangene Ausmessung und Grundriß des ganzen Landes aber wurde von dem Kayser mißbilligt.

Der **Solms-Braunfelsischen** Debitcommißion wurde befohlen: Alle billiger Weise zu Führung gewisser Processe benöthigte Gelder, ohne einige Weigerung oder Aufenthalt, aus der Debitcasse folgen zu lassen.

§. 16.

Der Kayſ. Commißion in dem **Anhalt-Schaumburgischen** Debitwesen wurde befohlen, die Einrichtung zu machen, daß die Competenzgelder und bewilligte ausserordentliche Ausgaben auch zu dem verwilligten Endzweck verwendet werden. Cautelen.

Und was in dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen für Verfügungen gemacht worden, um versichert zu seyn, daß die, vermöge derer Quartalrechnungen, in der Casse seyn sollende Gelder würcklich vorhanden seyen, sehe man **im 1. Buch, 9. Cap. §. 5.**

§. 17.

Der Fürst zu **Anhalt-Schaumburg** meinte, wann seine Einkünffte ein- oder anderes Jahr mehr ertrügen, als der darüber gemachte beyläuffige Anschlag besage, sollte der Ueberschuß ihme zu seiner Competenz zu statten kommen: Es wurde ihme aber abgeschlagen, und sollte vilmehr solcher Ueberschuß zum Besten des Debitwesens und zu Bestreitung des ausserordentlichen Aufwands angewendet werden. Ueberschuß.

§. 18.

Was nun über die von dem Kayser befohlene oder genehmigte Cassa-Aus- Vor-rath.

Ausgaben baar in der Cassa übrig verbleibt, und von Zeit zu Zeit weiter eingehet, dißfalls gehet offt die Kayserliche Anweisung dahin: Es solle die Commißion solches, biß auf fernerweite Kayserliche Verordnung, sorgfältig beysammen behalten.

Der **Oett. Spilbergischen** Commißion wurde befohlen, den Fundum activum præsentem auf alle Art zu berichtigen und beysammen zu behalten, ihro verwisen, daß sie dafür in manchen specificirten Stücken nicht genugsame Sorge getragen, und ihro, mit Vorbehalt der Restitution aus eigenen Mitteln, aufgegeben, den Fundum activum besser, als geschehen, zu behandlen, mithin gewisse benahmste Stücke zu unterlassen.

Die **Schönbornische** Debitcommißion sollte die eingehende Gelder, biß zu völliger Berichtigung der Claßification und darauf erhaltenen Kayserlichen Erkenntniß, in deposito behalten.

§. 19.

Austheilung des Vorraths.

Mehrmalen hingegen wird auch, während einer Debitcommißion, ja eines formlichen Concurses, erlaubt, den baaren Cassen-Vorrath, unter gewissen Cautelen, denen Creditoren zukommen zu lassen: Und zwar bald nur die Zinse, bald auch das Capital.

Oder es wird auch für die Befridigung ein- oder des anderen Creditoris vorzüglich gesorget.

Hinwiederum ist auch der Commißion Vorschlag, die Gelder auf dise Weise auszutheilen, zuweilen nicht genehmiget, und denen um ihre Befridigung bittenden Creditoren ihr Gesuch abgeschlagen worden.

Wie einer armen Parthie ihre vorzügliche Befridigung abgeschlagen worden seye, haben wir schon vernommen:

Und so seynd auch andere einzelne Creditoren, welche ein gleiches gesucht, angewisen worden, zuforderst die künfftige Locationsurthel zu erwarten.

Eine Commißion hat dahero mit Zahlungen, die nicht ihren gewohnlichen Gang gehen, oder von dem Kayser besonders erlaubt seynd, behutsam zu verfahren, wann sie sich nicht Verweise und Verantwortung zuziehen will.

Als in der **Anhalt-Schaumburgischen** Debitsache die Commißion auf vorzügliche particular-Abzahlung gewisser Posten antruge, bekame sie zur Resolution: Der Kayser trage, ohnerach-

tet

tet derer anscheinenden dringenden Umstände, noch zur Zeit Bedenken, darein zu willigen; behalte sich aber bevor, nach eingelangter Locations-Urtheil hierunter das weitere zu verordnen.

In dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen wurde von der Commißion Bericht erfordert, wie die bereits vorhandene Gelder zu Befridigung einiger Creditoren anzuwenden seyen.

Hernach verlangten sämtliche Creditores, daß, weil sie nach und nach alle befridiget werden sollten, die in der Cassa vorräthige Gelder unter sie ausgetheilet werden möchten: Es wurde auch erlaubt, denen Creditoren, so liquidirt, und ein Prioritätsrecht deducirt, aus dem Cassavorrath, gegen zulängliche Caution, Geld abfolgen zu lassen:

Auch sollten die am meisten nachlassende Creditores vorzügliche Bezahlung erhalten.

Hingegen sollten bey Bezahlung derer Creditoren 2. von 100. zurückbehalten werden, biß gewisse ausbezahlte Summen der Schuldencasse wiederum ersezet seyen.

Von Bezahlung der lauffenden Zinsen aus einem Capital, welches, instructa causa, geringer zu seyn, befunden werden könnte, siehe ebenfalls unter **N. Dillenburg, in des 1. Buchs 9 Cap.**

Der **S. Coburg-Saalfeldischen** Commißion wurde aufgegeben: Vor allen Dingen vor die Obligationsmäßige Wiederheimzahlung eines zum Vortheil des gesammten Debitwesens aufgenommenen Capitals Sorge zu tragen.

Von Befridigung eines anderen Creditoris, der zu Beförderung der Concurssache selbsten einen Vorschuß gethan hat, siehe unter **Sachsen-Weissenfels.**

Wie überhaupt die Creditores, theils ohne Caution, theils gegen Caution, aus dem Schulden-Zahlungs-Fond haben befridiget werden sollen, siehe **im 1. Buch, Cap. 12. § 17.**

Als der Herzog sich mit einigen privilegirten Creditoren, gegen einem freywilligen Nachlaß, in Güte abfande, genehmigte es der Kayser.

Die **E. Schönbergische** Creditoren bewilligten, daß das, was nach Bezahlung der lauffenden Zinse in der Debitcasse übrig bleibe, auf die Capitalien bezahlet werde: Auch liesse der Kayser es bey denen zu Minderung des status passivi beschehenen Zahlungen und Ablösungen gewisser Capitalien bewenden.

Die F. Wellenburgische Administratores sollten das Augenmerck sonderbar dahin nehmen, damit die Liedlohne und Bediente bezahlt, ingleichem denen Creditoribus ihre Schuld an Capital und Interesse nach und nach abgeführet werde.

In dem Hohenemsischen Debitwesen befahle der Reichs-Hofrath von Zeit zu Zeit, wer von denen nach und nach eingegangenen Geldern bezahlt werden sollte.

Und zwar sollte der Abbt zu Kempten vorzüglich bezahlt werden. s. 1. Buch, 18. Cap. §. 2.

Die Oet. Spilbergische Commißion erhielte Befehl, wie der Cassa-Vorrath zu Bezahlung derer Zinse und Capitalien, auch anderer Forderungen, abschläglich angewandt werden sollte. s. 1. Buch, Cap. 25. §. 14.

Eine wiederhohlte scharffe Erinnerung an dise Commißion, wegen Bezahlung derer lauffenden Zinse an die Glaubiger, sehe man allda §. 22. und fernere Kayserliche Verordnungen, wie die vorräthige Gelder ausbezahlet werden sollen, findet man §. 23.

Die Commißion sollte aber etwa 4000. fl. zu denen auffstossenden eilfertigen Bedürfnissen, in der Casse zuruck behalten.

Hingegen sollte sie sich alles eigenmächtigen Verfügens und Auszahlung enthalten, auch keine etwaige Eingriffe in die Commissionscasse zugeben, wann schon die Erstattung so gleich wieder geschähe: Ingleichem sollte sie specificiren, wozu gewisse eigenmächtig verfügte Zahlungen verwendet worden, und auf was Weise dieselbe zu des Debitwesens Nuzen gekommen seyen.

In dem Rh. Grehweilerischen Debitwesen wurde erlaubt, gewisse Lied- und Taglöhner, prævia Liquidatione, vor der Hand zu bezahlen, hingegen wurde Handwercksleuten so wohl dises abgeschlagen, als auch, daß sie ihre Landes-Præstanda mit ihren Förderungen compensiren mögen.

Der Schönbornischen Commißion wurde befohlen: Das vorhandene baare Geld, wann es von denen Creditoren, auf Abschlag des eventualiter getroffenen Vergleichs, angenommen werden sollte, nach der von dem Concurs-Commissario machenden Repartition und Anweisung, zu distribuiren.

In dem S. Braunfelsischen Debitwesen genehmigte der Kayser, daß die Commißion durch gute Anordnung verschidene Schulden abgezahlet oder behandelt habe.

Als

Als die die N. Wächtersbachische Commißion einem Creditori etwas ohne Caution ausbezahlt, wurde es vom Kayser mißbilliget, und eine Verfügung dagegen gemacht. s. 1. Buch, 35. Cap. §. 10.

§. 20

Am allerwenigsten darff ein der Commißion subordinirter Cassier eigenmächtig Zahlungen thun, oder aufhalten. Cassiers Pflichten.

Der Nassau-Dillenburgische Cassendirector sollte sich des Austheilens oder Zurückhaltens der vorhandenen Gelder ohne Vorwissen der Kayserlichen Commißion enthalten.

§. 21.

Von anderen Cassasachen will ich dises melden. Andere Cassasachen.

In dem Anhalt-Schaumburgischen Debitwesen wurde bey dem Reichs-Hofrath angefragt:

1. Ob die Interessen in eben denen Sorten, wie die Capitalien, zu bezahlen seyen? und

2. Ob dieselbe ultra alterum tantum lauffen sollten?

Darauf wurde zur Resolution errheilt: Es habe dißfalls bey dem Innhalt derer ausgestellten Obligationen und der Disposition der gemeinen Rechten allerdings sein Verbleiben.

Was wegen der von den meisten E. Schönbergischen Creditoren auf die erste 10. Jahre bewilligten 3. von 100. Zinse, auch Nachlaß der vorbehaltenen Zinse, vom Kayser verfüget worden ist, sehe man des 1. Buchs 16. Cap §. 13.

§. 22.

Zuweilen wird dem Schuldner vom Kayser erlaubt, ein einiges grosses Capital aufzunehmen, um damit die meiste, oder alle, einzelne Schuldposten abzustossen. Aufnahm eines Capitals.

Von Hessen-Rheinfels sehe man im Buch, Cap. 6.

Was denen Nassau-Dillenburgischen Agnaten währenden Concursus wegen Aufnehmung eines Capitals von 100000. fl. zu Einlösung einiger verhypothecirten Stücke, oder zu Befridigung gewisser Creditorum, referibiret worden seye, liset man oben im 1. Buch, Cap. 9. §. 5.

Wie so gar dem Commissario erlaubt worden, zu Befridigung deren Creditoren, so liquidiret hatten, selber ein grosses Capital vorzuschiessen, s. unter N. Dillenburg

Der Erbach-Erbachischen Debit-Commißion wurde überlassen,

lassen, zu Abstossung dringender Posten Capitalien aufzunehmen, und solche zu Abstossung der Schuldenlast pflichtmäßig und gewissenhafft gebührend anzuwenden.

In dem **Hohenemsischen** Debitwesen wurde der Commißion aufgegeben, eine bestimmte Summ, gegen Ueberlassung des antichretischen Genusses gewisser Gefälle, zu Befridigung einiger Creditoren, aufzubringen.

Eine **L. Westerburgische** Commißion sollte ernstlich suchen, ein nahmhafftes Capital gegen geringere Zinsen aufzunehmen.

Von Aufnahm eines Capitals zu Tilgung derer **Montfortischen** Schulden und dessen Verwendung sehe man umständlich des 1. Buchs 24. Cap.

Als der Fürst zu **Oet. Spilberg** von Baden-Durlach 300000. fl. entlehnen wollte, seine Schulden damit abzustossen, ware der Kayser nicht zur Genehmigung des darüber entworffenen Contracts zu bewegen:

Nachhero aber wurde der Commißion erlaubt, einen dergleichen Accord zu schliessen, wann die Creditores damit zufriden seyen, und er innerhalb zweyer Monathen zu Stand gebracht werden könne: Doch wurde ein halb Jahr hernach befohlen, mit dem Concurs ohne weitere Rückfrage fortzufahren; und solches hernach nochmals wiederhohlt.

Indessen wurde doch hernach ein *Bischofflich-Speyerisches* Anlehen von 300000. fl. angenommen, ja der Bischoff vermocht, noch weitere 30000. fl. herzuschiessen. *s. l. c* §. 24.

Der Graf von **Oettingen-Wallerstein** thate einen Vorschlag wegen Aufnehmung 300000. fl.; worüber die Creditores vernommen wurden.

In dem **S. Braunfelsischen** Debitwesen genehmigte der Kayser die geschehene nüzliche Aufnahm einiger geringen Capitalien; mit dem Anhang: Sollte sich Gelegenheit zeigen, mit Erborgung eines grössern Capitals, gegen billige Interessen, einige Forderungen nüzlich zu behandlen, sollte es erlaubt seyn.

Wie der Kayser dem Grafen zu **Solms-Hohensolms** bewilliget, 150000. fl. zu Bezahlung der Schulden aufzunehmen, und unter was für Bedingungen, sehe man im 1. **Buch, Cap.** 31. §. 17.

Der **R. Wächtersbachischen** Commißion wurde erlaubt,

Geld

Geld zu 4. von 100. aufzunehmen, um gewisse Güter damit ein- und einen Creditoren auszulösen.

Als in dem **Hohenemsischen** Debitwesen, mit Kayserlicher Bewilligung, ein Capital aufgenommen, selbiges aber nicht darzu angewendet wurde, worzu der Kayser es bestimmet hatte, ergienge die im 1. Buch, Cap. 18. §. 17. befindliche Verordnung deßwegen.

Der Graf von **Schönborn** hingegen bate zwar währenden Concurses, Geld auf das Familien-Fideicommiß, zu Tilgung derer Schulden, aufnehmen zu dörffen: Es wurde ihme aber abgeschlagen.

Mehreres davon kommt hernach vor.

§. 23.

Die Commißion solle jährlich, oder sonst von Zeit zu Zeit, die Rechnung über sämtliche Einnahme und Ausgabe 1. denen Creditoren, an dem Ort der Commißion, zur Einsicht vorlegen; 2. disen aber ist erlaubt, Erinnerungen dabey zu machen; 3. wann solches geschehen ist, muß die Commißion beydes an den Kayser einsenden. Cassa-Rechnung.

Blosse Rechnungs-Extracte aber werden sogleich unmittelbar an den Kayser eingesandt.

Der Kayserl. Commißion in dem **Anhalt-Schaumburgischen** Debitwesen wurde Anno 1759. 9. Mart. vorgeschriben, wie die jährlich an den Kayser einzusendende Administrations-Rechnungen eingerichtet werden sollten.

In der **Hessen-Homburgischen** Debitsache erhielte die Commißion, nachdeme solche lange gedauert hatte, und endlich gar stille gestanden ware, Befehl: Zu berichten, wie die Cassa-Rechnungen, und der sich auf selbige gründende Status activus & passivus beschaffen seye, auch einen richtigen Cassa-Extract an den Kayser einzusenden.

Von Communication derer **Nassau-Dillenburgischen** Administrations-Rechnungen 1. an den Schuldner selbst, 2. ja auch an dessen Stammensagnaten, 3. der zu Formirung derer Notaminum zu gestattenden Zeit, 4. der Abhörung der Rechnungen, 5. dem Ort, 6. denen Deputirten, um denselbigen beyzuwohnen, und 7. denen durch Verzögerung der Sache verursachten Unkosten, sehe man mit mehrerem **des 1. Buchs, 9. Cap. §. 5.**

Diser Casse Director sollte von halb- zu halb- Jahren die Rechnung über die eingegangene Gelder coram Commissione und zweyen N. Dillenburgischen Räthen ablegen.

Eine L. Westerburgische Commißion sollte jährlich, mittelst Renners, die Administrations- Rechnungen einschicken.

Der Oet. Spilbergische Commissarius sollte jährlich Rechnungs- Extracte einsenden: Es wurde aber bey seiner Erlassung geahndet, daß es nicht geschehen seye.

Eine andere Oet. Spilbergische Commißion sollte alle drey Monathe kurze Extracte der Einnahme und Ausgabe, ingleichem specifique Nachrichten wegen der Restanten, so dann alle Jahre die völlige Rechnungen, überschicken.

Was auch nachhero dem abgegangenen Commissario wegen Uebergebung der Commißions-Rechnungen, und des von ihme verlangten Absolutorii halber, zu erkennen gegeben worden ist, sehe man in des 1. Buchs 25. Cap. §. 22. so auch die Verordnung wegen Communicirung diser Rechnungen an die Creditoren.

Was endlich dem Fürsten zu Oet. Spilberg wegen Einsendung seiner eigenen Administrations- und Cassavorraths- Rennere aufgegeben worden ist, findet sich im 1. Buch, Cap. 25. § 34.

Was der Plettenbergischen Debit- Commißion wegen Einsendung der Administrations- Rechnungs- Extracte befohlen worden ist, sehe man in des 1. Buchs 26. Cap. § 4.

In dem Schönbornischen Debitwesen sollte der Commissarius das vollständige Inventarium vom samtlichen Schönbornischen Vermögen, wie auch den Cassavorrath und darüber gehaltene Berechnung, ohnverzüglich an den Kayser einschicken.

Ferner wurde befohlen, des Administratoris Rechnungen, denen Creditoren, auf ihr Verlangen, ad inspiciendum vorzulegen.

§. 24.

Cassa-Banquerotte.

Was es in dem Hessen-Homburgischen Debitwesen mit der Commißionscasse für ein betrübtes Ende genommen habe, kan im 1. Buch, Cap. 6. §. 14. zur Warnung Anderer, ersehen werden.

§. 25.

Eingriffe des Schuldners.

Wann der Schuldner der Administration der Schuldencasse unbefugte Eingriffe auf eine oder die andere Art thut, wird es, nach Beschaffenheit der Umstände, caßirt, ein Verweis ertheilt, fürs

fürs künfftige verboten, das präripirte an der Competenz abgezogen, oder gar eine Manutenenz-Commißion erkannt.

Mehreres davon sehe man **in dem 8ten Abschnitt.**

§. 26.

Wann der Administrandus Beschwerden in Schuldencassa-Sachen nicht gegen die Commißion selbsten, sondern gegen deren Subalterne, oder Pachtere, Cameralbeamte, u. s. w. hat, müssen selbige nicht sogleich bey dem Kayser, sondern vor erst bey der Commißion angebracht, und deren Bescheides erwartet werden. Beschwerden über Subalternen. ꝛc.

Als der Fürst zu Nassau-Dillenburg sich über den Cassadirectoren und die Pachtere deren unbeständigen Gefälle beschwerte, wurde er angewiesen, selbige bey Abhörung derer Rechnungen der Kayserl. Commißion anzuzeigen; welche solche, wann sie gegründet seyen, alsobalden abstellen, wegen der übrigen aber mit Gutachten berichten sollte.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Verfahren in der Hauptsache bey der Commißion.

Innhalt.

§. 1. Versehung der Commißion in Person. §. 2. Gemeinschafftlich- oder einseitiges Verfahren. § 3. Streitigkeiten unter den Commissarien. §. 4. Der Commissarien Respect. §. 5. Widersezlichkeit gegen sie. §. 6. Beschwerden gegen die Subdelegirte. §. 7. Moroser Commissarius. §. 8. Verfahren von Haus aus. §. 9. Ort. §. 10. Norm. §. 11. Eröffnung der Commißion. §. 12. Art zu verfahren, überhaupt. §. 13. Protocolle. §. 14. Hauptgeschäffte der Commißion. §. 15. Der Glaubiger Citirung. §. 16. Der Creditoren Erscheinen. §. 17. Versuch der Güte. §. 18 Zahlungsplan. §. 19. Liquidation. §. 20. Angenommene, oder recusirte Posten. §. 21. Verfahren über der Priorität. §. 22. Termin zu Beendigung des Geschäffts. §. 23. Insinuationen. §. 24. Commissionsberichte. §. 25. Commißionsacta. §. 26. Excesse

der

der Commissarien. §. 27. Mißtrauen gegen die Commission. §. 28. Beschwerden über sie. §. 29. Rechtsmittel.

§. 1.

Versetzung der Commißion in Person.

Daß einem Commissario unverwehrt seye, sich des Auftrags in Person zu unterziehen, kan man wohl zugeben:

Daß aber Fürstliche Personen, so eine dergleichen Commission erhalten, derselben würcklich in Person beywohnen, ist etwas rares; doch habe ich ein solches Commißions-Protocoll in der **Sachsen-Hildburghausischen** Debitsache angetroffen, dessen Eingang lautet:

Actum Hildburghausen, den 29. Jul. 1769. in dem Kayserlichen Commißions-Zimmer, in allhiesiger Fürstlicher Residenz.

Præsentibus.

Sermis Dnis Commissariis Cæsareis

Dn. Duce, Josepho Friderico,

&

— — Frid. Wilh. Eugenio,

& Subdelegatis:

Der KK. Herr Gen. Major von Friese.

Herr S. Hildb. Geh. Rath von Lindeboom.

— S. Hildb. Reg. Rath Hieronymi.

Der zu dem **Oet. Spilbergischen** Debitwesen verordnete Graf Truchseß ware auch eine Zeitlang selber in loco.

Noch eher geschiehet es, wann ein nicht-regierender Graf eine solche Commißion erhält, daß er beständig dem Commißionsgeschäfft abwartet; wie mir z. E. dergleichen von dem Grafen zu **Solms-Utphe** bekannt ist: Und stehet es solchen Falles in dessen Belieben: Ob er noch eine Rechts- oder des Cameral-Wesens verständige Person mit beyziehen will?

So auch, wann eine dergleichen Commißion einem würklichen oder titular-Reichs-Hofrath, oder einem Kayserlichen Residenten, u. d. aufgetragen wird, versiehet der Commissarius das Geschäfft allezeit in selbsteigener Person.

§. 2.

§. 2.

Gemeinschafftlich- oder einseitiges Verfahren.

Ist eine Debitcommißion auf Einige zugleich erkannt worden; so kan kein Commissarius allein in der Sache verfahren, sondern alle zur Commißion Ernannte müssen es zugleich verrichten.

Ist aber die Commißion unter der Clausul: **Samt und sonders** erkannt worden; so muß dennoch forderist abgewartet werden: Ob sie Alle Theil daran nehmen können und wollen? zuvor aber kan sich keiner der Commissarien der Sache allein unterziehen.

Kan oder will so dann einer oder der andere nichts mit der Commißion zu thun haben; so fahren die übrige mit der Commission allein fort: Berichten aber disen Vorgang und dessen Ursachen an das Reichsgericht, von welchem sie den Auftrag erhalten haben.

Doch machet der Kayser zuweilen selbsten die Verordnung, oder gibt es wenigstens zu, daß gewisse Geschäffte nicht von allen Commissarien gesammter Hand behandelt werden.

Die **Berlepsische** Debitcommißion wurde unter der Clausul: **Samt und sonders**, erkannt.

Denen Commissarien in dem **Erbach-Erbachischen** Debitwesen wurde ausdrücklich aufgetragen, daß sie sich beyde der Sache coniunctim unterziehen sollten.

In der **Fugger-Wellenburgischen** Debitsache waren drey Commissarien: Es ergiengen aber zuweilen an zween derselben zusammen besondere Kayserliche Rescripte, und an den dritten ebenfalls ein eigenes.

Als die **L. Bockenheimische** Debitcommißion auf Churpfalz und Baden-Durlach zugleich erneuert wurde, Churpfalz aber dennoch einseitig verfuhre, mißbilligte es der Kayser.

In dem **Schönbornischen** Debitwesen sollte der Churfürst zu Trier die Administration der Fideicommiß-Güter, mit Zuziehung des Grafens Melchior Friderichs von Schönborn, übernehmen: Das eigentliche Commissoriale ergienge dahero auch an den Churfürsten allein, und dem Mitcommissario wurde nur durch ein Rescript notificirt, was der Kayser verfüget habe: Indessen führte doch der Coadministrator würcklich die Administration eigentlich: Als nachhero der Graf starb, wurde der Graf von Seinsheim Coadministrator, und als diser Bischoff zu Würzburg wurde, und der Churfürst zu Trier ebenfalls mit Tod abgieng, behielte er die Administration allein; doch wurde selbige hernach auf einen Grafen von Ingelheim transcribirt.

In dem Solms-Braunfelsischen Debitwesen resolvirte der Kayser: Wann der erste Commissarius, Graf von Solms-Rödelheim, villeicht, ein und anderer, nach Beschaffenheit gegenwärtigen Commißions-Geschäffts, vorfallender Expeditionen sich zu unterziehen, gestalten Sachen nach, selbst Bedenken tragen sollte; so sollte der adjungirte Commissarius, Graf zu Solms-Laubach, dergleichen Vorfallenheiten allein unternehmen und vollziehen.

Die Solms-Hohensolmsische Debitcommißion wurde auf Solms-Rödelheim und den Reichs-Hofrath von Barckhausen, unter der Clausel: **Samt und sonders**, transcribirt.

§. 3.

Streitigkeiten unter den Commissarien.

Wann sich unter mehreren Commissarien selbsten Streitigkeiten erheben, worüber sie sich nicht unter sich in Güte vergleichen können, muß das Reichsgericht, so ihnen den Auftrag gethan hat, den Ausschlag darinn geben.

Daß dergleichen unter denen Commissarien entstehende Streitigkeiten auf eine processualische Art müßten behandelt werden, ja gar ein Recurs an den Reichsconvent erlaubt seye, ist ein seltsamer Gedanck.

Als in dem S. **Hildburghausischen** Debitwesen beede Commissarii sich entzweyeten und jeder besonders an den Kayser berichtete, bate der eine um Communication des andern Berichte zur Handlung; es wurde ihme aber abgeschlagen:

Hingegen wurde dem zweyten Commissario freygestellt, wann er in etwas anderer Meinung wäre, als der erste, stehe ihme allemal frey, in denen gemeinsamen Berichten seine Meinung, mit Anführung der Gründe, zu äussern, und Kayf. Entscheidung darüber abzuwarten.

Als nachhero der zweyte Commissarius den ersten in einer offentlichen Schrifft angriffe, ergienge die Verfügung, so oben im **1. Buch, Cap. 12.** zu ersehen ist.

§. 4.

Der Commißion Respect.

Einer Kayserlichen Debitcommißion, oder deren Subdelegirten, solle von dem Schuldner, denen Seinigen, und Jedermann, resp. mit gebührender Ehrerbietung, Achtung und Bescheidenheit, begegnet werden: Widrigen Falles wird es, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine oder die andere Weise, geahndet.

Dem

Dem Fürsten zu **Nassau-Dillenburg** wurde zu erkennen gegeben: Der Kayser versehe Sich gegen ihn, er werde die ungebührliche Schreibart eines seiner Regierungsräthe an die Kayſ. Commißion mißbilliget haben, und nicht unterlassen, ihme, samt denen übrigen Räthen, auch denen von der Rentcammerr und Oberforstamt, aufzutragen, daß sie jederzeit der Kayſ. Commißion die gebührende Ehrerbietigkeit beweisen.

Als der Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen** in einer gedruckten Schrifft die Kayserliche Conclusa, die Commißion und die Subdelegirte angriffe, wurde ihm befohlen, den Verfasser anzuzeigen, oder widrigen Falles einer Commißion ad inquirendum zu gewärtigen:

Endlich wurde auch würcklich eine Commißion auf **S. Coburg** erkannt: Auf den Verfasser einer zweyten Druckschrifft, wie auch die, so dem Herzog in seiner Widersezlichkeit an die Hand gehen, genau und scharff zu inquiriren ꝛc.

Die **Oet. Spilbergische** Regierung mußte, wegen ihres respectlosen Betragens gegen der Kayserlichen Commißion, derselbigen schlechterdings eine Abbitte thun, und sollten die Schuldige noch über dises bestrafet werden.

Der **Solms-Hohensolmsischen** Vormundschafft wurde anbefohlen: Ihrem Advocaten alle ohnanständige Expreßionen gegen die Kayserliche Commißion überhaupt, oder einen von denen Commissariis ins besondere, ein- vor allemal gänzlich zu untersagen; und was der Reichs-Hofrath gegen ihren Schrifftensteller dißfalls vor eine Ahndung verfüget habe, sehe man in des 1. Buchs 31. Cap. §. 32.

§. 5.

Noch vil weniger gestatten die Reichsgerichte, daß man dergleichen Commißionen ungehorsam seye, oder sich gar widerseze. Widersezlichkeit gegen sie.

Als der Herzog zu **S. Hildburghausen** der Kayſ. Commission nicht pariren wollte, wurde ihme Anfangs mit einer Manutenenz-Commißion auf einen benachbarten Reichsfürsten gedrohet: Nachdeme aber dises nichts gefruchtet, wurde würcklich eine Manutenenz-Commißion auf S. Coburg, S. Meiningen, und eventualiter auf S. Weymar, samt und sonders, erkannt, mit Befehl, der Debitcommißion manu forti zu aßistiren.

Als der Herzog so dann Anstalten machte, sich der Commission thätlich zu widersezen, ergiengen die im 1. Buch, Cap. 12. §. 9. ersichtliche Kayserliche nähere Verordnungen deßwegen.

Da der Graf **Fugger zu Wellenburg** der Kayserl. Commißion den Acceß zu seiner Canzley und Archiv und den Gebrauch derer darinn befindlichen Acten nicht gestatten wollte, machte man die im 1. Buch, Cap. 17. §. 8. befindliche Verordnung.

Als die **Solms-Braunfelsische** Räthe der gegen ihren Herrn erkannten Commißion nicht pariren wollten, wurde das im 1. Buch, Cap. 31. enthaltene Kayserliche Decret gegen sie erlassen, und der Commißion ein Auftrag deßwegen gethan.

Wie der Graf zu **Solms-Hohensolms** keine Commißionscasse mehr erkennen wollte, die Renteybediente auser aller Commißionspflicht sezte, und die, so ihren Recurs an die Commißion nahmen, ihrer Dienste erliesse, wurde es vom Reichs-Hofrath auf die Art geahndet, wie im 1. Buch, Cap. 31. §. 37. zu ersehen ist.

Der **Oet. Spilbergische** Commissarius wurde versichert: Er solle sich der Kayserlichen Unterstüzung in allen Gelegenheiten zu getrösten haben.

§. 6.

Beschwerden gegen die Subdelegirte.

Wann ein Commissarius sich über seines Mit-Commissarien Subdelegirte zu beschweren hat, muß er es forderist an deren Principalen bringen, und erst alsdann, wann er dort nicht hinlängliche Verfügung erhält, kan es an den Kayser gebracht werden.

Als der eine Commissarius in dem **S. Hildburghausischen** Debitwesen sich beklagte, daß die Subdelegirte mit ihme nicht alles communicirten, ward befohlen, wann die Klage gegründet seye, sie zu gleichförmiger Communication anzuweisen; auch sollte gegen beyde gleicher Respect beobachtet werden.

§. 7.

Moroser Commissarius.

Wann der eine Commissarius sich denen Kayserlichen Verordnungen nicht fügen will, oder mit seinem Collegen nicht stellen kan, wird Gradweis gegen ihme verfahren, und, wann dises nichts hilfft, er der Commißion entlediget.

Als in dem **S. Hildburghausischen** Debitwesen der eine Commissarius die an ihne ergangene Kayserliche Befehle nicht befolgte, ward dem anderen aufgegeben, wann jener sich ferner nicht dar-

darzu bequemen würde, provisorie allein in der Sache fortzufahren, und als auch dises nichts verfienge, wurde ihm endlich die Commißion gar wieder abgenommen.

§ 8.

Wo des Schuldners Umstände sehr schlecht beschaffen seynd, und der Commissarius in dessen Nähe wohnet, wird etwa befohlen, das ganze Geschäfft, wenigstens so vil es thunlich ist, von Haus aus zu versehen: Verfahren von Haus aus.

Oder es wird auch der Commißion aufgegeben, wenigstens gewisse Geschäffte von Haus aus verrichten zu lassen. s. unter **Hessen-Rheinfels, im 1. Buch Cap.** 6.

Die **Solms-Braunfelsische** Concurscommißion sollte, so vil möglich, von Haus aus versehen werden.

Die **Stolbergische** Concurs-Commißion sollte auch, so vil thunlich, von Haus aus geführet werden.

Der **Wartembergischen** Debitcommißion wurde gleichfalls rescribirt: Das mehreste würde ganz wohl von Haus aus verrichtet werden können.

§. 9.

Auser deme wird die Commißion bald in der Residenz des Schuldners, bald in einer nahe gelegenen Reichs- oder andern Stadt, eröffnet und gehalten. Ort.

Meistens wird der Commißion freygelassen, was für einen Ort sie erwählen will; Zuweilen aber schreibet man ihro auch den Ort vor.

Die **L. Hartenburgische** Untersuchung sollte **in loco** geschehen.

Die **Oe. Balderische** Commißion sollte auch in loco gehalten werden.

Die **Oet. Spilbergische** Commißion sollte sich in Oettingen aufhalten.

Die **Oet. Wallersteinische** Debitcommißion sollte zu Nördlingen gehalten werden.

Die Untersuchung des **Rh. Grehweilerischen** Status activi & passivi sollte in loco Grehweiler geschehen.

Dem neuen Commissario in dem **S. Braunfelsischen** Debitwesen wurde aufgegeben: Seinen Subdelegirten nach Braunfels zu senden.

§. 10.

Norm. Zur Norm in dem commissarischen Verfahren dienen 1. forderist die der Commißion von dem Reichsgericht, wo die Sache anhängig ist, ertheilte speciale Instructionen, 2. wo dise aufhören, das in dergleichen Fällen im Teutschen Reich übliche Herkommen, und 3. endlich die gemeine Rechte.

§. 11.

Eröffnung der Commißion. Die Eröffnung der Commißion geschiehet dadurch, daß der Commissarius, oder, wann er die Commißion durch Andere versehen lässet, der oder die Subdelegirte, vorläuffig dem Schuldner, oder auch anderen Interessenten, forderist zu wissen thut, was für einen Auftrag er von dem Kayser und resp. von seinem Principalen erhalten habe, auch wo und wann mit dem Geschäffte der Anfang gemacht werden wolle.

Auf dise Zeit nun wird denen Interessenten 1. das Kayserliche Commissorial-Rescript, und 2. wann Subdelegirte das Geschäfft versehen, des Commissarii denenselben ertheilte Vollmacht, in Originali vorgelegt, und, auf Begehren, Copie davon mitgetheilt.

§. 12.

Art, zu verfahren, überhaupt. Die Weise, in Debitcommißions-Sachen zu verfahren, ist von gedoppelter Art:

1. Summarisch, so lang es noch um keinen formlichen Concurs zu thun ist;

2. nach dem gewohnlichen ordentlichen Rechtsgang, so bald es zum würcklichen Concurs kommt.

Das Hessen-Homburgische Concurswesen wurde ganz summarisch tractirt, weder ein Curator Bonorum noch Contradictor bestellt, noch die Transmissio Actorum anbefohlen, sondern alles lediglich dem Commissario überlassen; nur sollte er am Ende Bericht, cum rationibus, zur Kayserlichen Ratification erstatten.

Der Erbach-Erbachischen Debitcommißion, (welche aus Agnaten bestunde,) wurde aufgegeben, alles unpartheyisch zu tractiren.

Uebrigens sollten die von mir einem Anhang gewidmete Actenstücke Beyspile an die Hand geben, wie in ein- und anderem bey Kayserlichen Debitcommißionen verfahren werde: Ich muß sie aber weglassen.

In dem bey des Herrn von Neumanns *Principiis Processus Judi-*

Judicii Imperialis aulici befindlichen Formularbuch findet sich auch allerley hiebey brauchbares.

§. 13.

Ueber alles, was bey der Commißion vorgehet, muß der Commissarius oder Subdelegirte ein ordentliches, deutliches und zuverläßiges Protocoll entweder selbst führen, oder durch den Commissions-Actuarium führen lassen; welchem die einkommende Actenstücke als Beylagen beygefüget werden: Protocolle.

Es seynd aber zuweilen verschidene Gattungen von Protocollen vonnöthen.

§. 14.

Das Hauptgeschäffte einer solchen Commißion kommt auf zween Puncten an; nemlich: Hauptgeschäffte der Commission.

1. Auf die Verwaltung der Debitmasse und Schuldencasse; davon ich aber schon geredet habe; so dann

2. auf die Befridigung derer Creditoren.

In dem **Oett. Spilbergischen** Debitwesen liesse der Kayser es bey der von der Commißion verfügten Haupteintheilung, Aemter-Instruction, Abstellung der Mißbräuche, Reduction und Suspension einiger Bedienten, der Bedienten Besoldungen, Erspahrungen bey denen Gnadengeldern, und sonsten, auch allen anderen zur Haupteinrichtung gehörigen, oder das Cameralwesen angehenden, Vorschlägen und Einrichtungen, in so weit bewenden, als nicht durch die darauf erfolgte Kayserliche Resolution etwas ins besondere abgeändert worden seye.

§. 15.

Die Creditores eines Reichsstandes werden Der Glaubiger Citirung.

1. entweder auf dessen eigenes Ansuchen citirt; davon oben im 1sten Absch. nachzusehen ist:

2. Oder es wird vom Kayser der von ihme angevrdneten Debitcommißion anbefohlen, sie zu citiren.

Wann nur eine summarische Untersuchung des Status activi & passivi vorgenommen wird; ist nicht nöthig, samtliche Creditoren öffentlich zu citiren; sondern man läßt es entweder bey der von dem Schuldner oder denen Creditoren übergebenen Verzeichniß, oder deme, was man aus denen Rechnungen ersehen kan, bewenden, oder citirt nur die bekannte Creditoren, ad Domum einzeln, oder durch einen Umlauff.

Wann

Wann hingegen die Güte zwischen dem Schuldner und seinen Glaubigern versuchet werden solle, müssen freylich dise alle, so vil ihrer bekannt seynd, vorgefordert werden; doch nicht auf eine solenne Weise. s. unter **Berlepsch.**

Von Citirung derer **Montfortischen** Creditoren sehe man des 1. Buchs 24. Cap. §. 6. und 8.

Von Citirung derer **Oet. Spilbergischen** Creditoren aber des 1. Buchs 25. Cap. §. 21.

Gegen **Oet. Wallerstein** ware kein Concurs erkannt, und doch sollten die Creditores edictaliter, sub pœna præclusi, zur Liquidation citiret werden.

Wann aber ein Concurs erkannt ist, müssen samtliche, wissende und unwissende, Creditoren citiret werden.

Die edictal-Citation derer **Oet. Spilbergischen** Creditoren wurde nach einigen Jahren nochmals befohlen.

Es werden solchen Falles alle diejenige citirt, welche an den Schuldner oder die Debitmasse, eine rechtmäßige Anforderung zu haben vermeinen.

In dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen sollten die Creditores Anfangs nicht samtlich besonders zur Commißion citiret werden: Nachhero aber wurde die Edictalcitation anbefohlen.

Ja, weil sich immer mehr Creditores angaben; so wurde der Commißion befohlen, eine zweyte Edictalcitation, *sub pœna præclusi*, ausgehen zu lassen.

In dem **Erbach-Erbachischen** Debitwesen, welches summarisch behandelt wurde, ward der Commißion aufgegeben, diejenige Creditores vorzuladen, mit welchem über dem Beweis ihrer Forderungen *super liquido* rechtliche Handlung vonnöthen seye:

Wann also z. E. eines Creditoris Forderung aus denen Cameral-Rechnungen, oder sonst, als liquid und anerkannt zu ersehen ware, hatte die Commißion nicht nöthig, ihne zu citiren, und zu einer weiteren Liquidation anzuhalten.

Wann über eines ohne männliche Descendenz verstorbenen Herrns Verlassenschafft ein Concurs erkannt wird, müssen auch dessen allodial-Erben darzu citiret werden?

In dem **Mrcklenburg-Güstrauischen** Successionsfall hielten es die Hallische Rechtsgelehrte, sub pœna nullitatis, für nöthig. s. 1. Buch, 8. Cap. §. 3.

Mich

Mich deucht, es seye mit Unterschid hierauf zu antworten; und entweder ist die präjudicial-Frage: Wer die Schulden bezahlen helffen müsse? richtig gestellt, und ausgemacht, oder nicht: Ist sie ausgemacht, und die allodial-Erben sollen mit zahlen, müssen sie freylich auch citirt werden; widrigen Falles hingegen nicht, weil sie kein Interesse bey der Sache haben: Ist aber obiger präjudicial-Punct noch unerörtert; muß man sie allerdings auf allen Fall auch citiren.

Von einer unmittelbar durch den Reichs-Hofrath verfügten Citation derer **Hessen-Darmstättischen** Creditoren sehe man **im 1. Buch, Cap. 6. §. 1.** Dises ist aber etwas ganz ausserordentliches:

Sondern insgemein geschehen die Citationen von der Commißion, und in derselbigen Namen.

Der Herr Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen** verlangte, daß die Vorladung derer Creditoren in seinem Namen beschehen möchte; indeme noch kein Exempel vorhanden seye, daß bey einem Reichsfürsten dergleichen durch die Commißion geschehen wäre: Man hielte aber die in denen Häusern **Nassau** und **Solms** vorhandene Beyspile entgegen.

Ist eine doppelte Citation nöthig, eine ad Domum Creditorum, von denen man weißt, daß sie ein Interesse bey der Sache haben, und eine edictalis, in Ansehung derer Creditoren, die man nicht weißt? Die Hallische Rechtsgelehrte sagten Ja, und daß dergleichen bey dem Cammergericht üblich seye, hielten auch deswegen, weil solches unterlassen worden, das Verfahren in der **Mecklenburg-Güstrauischen** Concursache für widerrechtlich und null. s. **1. Buch, Cap. 8. §. 3.**

Daß es aber wenigstens nicht allemal ein Fehler seye, wann die Creditores certi nicht ad domum citiret worden, sehe man bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

Ferner macht der Freyherr von CRAMER (2) die Anmerckung: Citatio edictalis Creditorum cuiusdam Immediati in supremis Imperii Tribunalibus locum habet, etsi illi certi sint.

Der-

(1) in der Nebenst. 21. Theil, S. 127.
(2) Obs. 227. Part. 1. p. 520.

Dergleichen Edictal-Citationen pflegen jezo auch häuffig solchen Zeitungen, welche in denen Gegenden, davon die Frage ist, coursiren, oder die sonst einen weiten Lauff haben, z. E. denen zu Frankfurt am Mayn, mit eingerücket zu werden.

In der **S. Hildburghausischen** Debitsache wurde vom Reichs-Hofrath befohlen, die Edictal-Citation der Creditoren auch in den Zeitungen publiciren zu lassen, weil der Herzog denenselben eine denen Kayserlichen Verfügungen ungemässe Nachricht hatte einrücken lassen.

In dem **Nassau Dillenburgischen** Debitwesen ahndete der Kayser, daß zur Liquidation Termine von drey zu drey Monathen angesezet worden seyen, und befahl, Termine nur von Einem Monath anzuberaumen:

Doch sollte sowohl dem Fürsten, als denen Creditoren, freystehen, die ihnen ertheilte Termine zu prävecupiren.

Die **Oe. Balderische** Creditoren sollten unter einem hinlänglichen, auf drey Fristen eingerichteten, termino præclusivo, citiret werden.

In der Citation müssen die Commissarii meistens melden, daß die Creditoren vorgeladen werden, um 1. forderist die Güte zu versuchen, und in deren Entstehung aber, in Ansehung a) des Schuldners, und b) ihrer Mitcreditoren, in rechtlicher Ordnung zu verfahren.

In dem **L. Güntersblumischen** Debitwesen erkannte das Cammergericht eine Commißion ad liquidandum, quatenus adhuc opus.

Endlich wird der Citation die Warnung einverleibt, daß diejenige, so in denen angesezten Fristen nicht erscheinen würden, mit ihren Forderungen nicht mehr gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Der **Erbach-Erbachischen** Commißion wurde aufgegeben: Die Creditores unter gewöhnlichen præiudiciis, auch, nach Befinden, bey Verlust ihrer Forderung, vorzuladen.

In einigen Kayserlichen Commißions-Instructionen heißt es nur: Die Edictal-Citation der Creditoren solle in drey verschidenen Orten angehänget werden:

Sonsten meinet man auch, es müsse nothwendig in dreyer verschidener Herrn Landen geschehen.

Die

Die edictal-Citation derer sich etwa finden mögenden **Limburg-Styrum**-Gehmischer Creditoren wurde an sechs Orten affigirt, und eine Nachricht davon denen Frankfurter Zeitungen eingerückt.

Ueber die Aff- und Refixion derer Patenten werden Instrumente oder Documente verfertiget, und zu denen Commißionsacten gelegt.

Die vom Reichs-Hofrath erkannte Citation derer **Hessen-Darmstättischen** Creditoren wurde zu Maynz, Frankfurt und Nürnberg angeschlagen.

In dem Gräflich-**Limburg-Welzischen** Debitwesen ware die Edictal-Citation zu Schweinfurt, Schwäbisch Hall und Rotenburg an der Tauber affigirt:

Als aber diese Reichsstätte, darinn die Edictal-Citationen angeschlagen waren, nicht de refixione derselben dociret hatten, wurde von dem Cammergericht nicht nur derselbigen Anwalden aufgegeben, solches fordersamst zu ergänzen; sondern auch zugleich beschlossen, daß, weilen sich diser Anstand bey denen Edictal-Citationen mehr ereignen möchte, bey der Expedition jedesmal eine Verordnung an solche Reichsstätte, um effluxo termino de refixione zu dociren, und des Endes die angeschlagen gewesene Citation zu remittiren, beygefügt, und dises bey der Cammergerichts-Canzley künfftig beobachtet werden solle. (1)

Die Edictal-Citation der **Oe. Balderischen** Creditorum sollte, nach behöriger Publication und Refixion, ad Acta genommen werden.

§. 16.

Die Creditoren können, wie sie wollen, entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, der mit einer hinlänglichen Vollmacht versehen ist, jeder ins besondere erscheinen: Der Creditoren Erscheinen.

Sie können auch, wann sie wollen, einen Ausschuß aus ihnen selbst erwählen, oder sonst Jemand den Auftrag thun, ihr gemeinsames Interesse zu beobachten: Nur wird abermalen so in dem einen als anderen Fall eine genugsame Vollmacht erfordrrt.

So stehet auch dem Schuldner, dessen Gemahlin, Wittwe, Kindern, Agnaten, und wer sonsten ein Interesse bey der Sache

(1) Freyh. von Cramer Nebenst. 21. Theil, S. 129.

erweislich machen kan, frey, einen eigenen Anwald zu dessen Besorgung zu bestellen und zu bevollmächtigen.

Wann gegen nicht erschienene Creditoren in contumaciam verfahren werden solle, muß erwisen seyn, daß die Edictal-Citation behörig affi- und refigiret worden seye.

In dem Oet. Spilbergischen Debitwesen wurden die nicht erscheinende Creditores für eo ipso in contumaciam für präcludirt erklärt.

§. 17.

Versuch der Güte.

Wann nun das Geschäfft selbst angegriffen wird, ist der Commißion erste Bemühung, daß selbige die Güte zwischen dem Schuldner und seinen Creditoren versuchen, und möglichst trachten solle, die Sache so einzuleiten, daß man, mit allerseitiger Zufridenheit, ohne Weitläufftigkeit, durch einen Vergleich daraus kommen könne.

Die gütliche Handlung betrifft 1. entweder nur etwas temporelles, z. E. daß die Creditoren wegen ihrer Bezahlung zu einiger Nachsicht gebracht werden möchten; s. unter Verlepsch.

Oder 2. und meistens suchet man beede Theile ganz und gar aus einander zu sezen.

Hat die Commißion schon vorhin dem Kayser Vorschläge gethan, wie in Güte aus der Sache zu kommen seyn möchte; so werden selbige zuweilen ausdrücklich gebilliget, und der Commission befohlen, daß sie trachten solle, die Creditoren zu Annehmung derselbigen zu bewegen: (Siehe unter **Anhalt-Schaumburg.**)

Wo nicht; so thut die Commißion, entweder gleich Anfangs, oder doch hernach, selber Vorschläge zur Güte, oder sie äussert sich dahin, daß sie dergleichen von der einen oder andern Hauptparthie, oder auch von Beyden, erwarte.

Diese gütliche Handlungen muß die Commißion weder zu bald und über das Knie abbrechen, noch auch, unter disem Vorwand, das Geschäfft, ohne wahrscheinliche Hoffnung, den Zweck zu erhalten, in die Länge ausdehnen.

Wann der erste Versuch der Güte fruchtlos abgeloffen ist, trägt der Reichs-Hofrath zuweilen Bedenken, bey vorligenden Umständen, selbigen nochmals zu wiederholen; sondern befiehlt,

zu Beschleunig- und Beendigung der Sache, in derselbigen weiter fortzufahren. s. unter **Anhalt-Schaumburg.**

Ist gar der Versuch der Güte zu wiederhohltenmalen fruchtlos gewesen; so will der Kayser noch weniger leiden, daß der Concurs damit ferner anfgehalten werde; sondern befiehlt etwa, wann ja noch einige Creditores mit dergleichen Erklärungen einkommen sollten, solche einstweilen ad Acta zu nehmen, und künfftig darüber zu berichten, indessen aber in der Hauptsache fortzufahren.

Zuweilen aber findet man doch über kurz oder lang, ja noch so gar an dem Ende des Concursprocesses, für gut, die Güte nochmals, auch wohl mehr als einmal, versuchen zu lassen; oder die Creditoren selbsten tragen darauf an.

Ob gleich in der **Anhalt-Schaumburgischen** Debitsache der Kayss. Commißion ernstlich eingebunden ware, sich nicht länger mit gütlichen Tractaten aufzuhalten; so wurde ihro doch nachhero befohlen: Nach eingelangter Locations-Urthel, dem ehemaligen Vorschlage gemäß, die Güte nochmals zu versuchen; aber sich nicht über die vorgeschribene Zeit damit aufzuhalten: Es kame auch würcklich noch zum Vergleich.

Als in dem **H. Dillenburgischen** Debitwesen die Commission nach geraumer Zeit transferibirt wurde, gabe man derselben auf, zuforderist zu versuchen: Ob sich nicht durch den Weg der Güte mit den Creditoren herauskommen lasse?

Als hernach das Dillenburgische an Oranien selber fiele, und die Commißion in dem Debitwesen auf disen Prinzen erneuert wurde, ward abermals befohlen, mit denen Creditoren, so noch zu liquidiren hätten, gütliche Handlung zu pflegen.

Der **Erbach-Erbachischen** Commißion wurde überlassen, mit denen Creditoren zu transigiren.

Als die meiste **E. Schönbergische** Creditoren sich wegen eines gewissen Zahlungsplans verglichen, machte der Kayser wegen derer übrigen die Verfügung, welche **in des 1. Buchs 16. Cap §. 13.** zu lesen ist.

Wie denen **Fugger-Wellenburgischen** Creditoren wegen eines Nachlasses hat zugesprochen werden sollen, sehe man im **1. Buch, 17. Cap. §. 18.**

Was einer L. Westerburgischen Commißion wegen zu erhalten suchender Moderation derer Zinse aufgegeben worden ist, findet man in des 1. Buchs 21. Cap §. 16.

Eine weitläufftige Instruction, was die Montfortische Commißion nach berichtigtem Statu activo und passivo mit denen Glaubigern handlen solle, ist im 1. Buch, Cap. 24. §. 6. zu lesen: Als aber solches ohne Frucht gewesen, wurde der Commission der §. 8. zu befindende umständliche Auftrag gethan.

Bey diser zu versuchenden Güte sollte sorgfältig vorgesehen werden, daß dadurch keinem Dritten ein Nachtheil oder Schade zugezogen werde.

Die Oet. Balderische Commißion sollte noch vor Formirung des Status activi und passivi die Güte auf die vorgeschribene Weise versuchen: Als aber in disem Debitwesen die Güte bey einem (vermuthlich starken) Glaubiger nicht verfangen wollte, wurde die Commißion beschieden, wie im 1. Buch, Cap. 25. §. 8 zu sehen ist.

Die in dem Oett. Spilbergischen Debitwesen vergeblich versuchte Güte wurde, aus angezeigten Ursachen, vors erste ausgestellt.

Die von der Commißion gethane Vorschläge zu Erhaltung der Güte wurden von dem Kayser ebenfalls nicht genehmiget.

Als aber die Commißion transscribiret wurde, liesse der Kayser Sich nicht entgegen seyn, die Güte nochmals zu versuchen; doch mit dem Anhang, sich nicht lang damit aufzuhalten.

Eine ausführliche Instruction, wie dise Commißion denen Creditoren einen gütlichen Vergleich anrathen, auch sich sonst dabey bezeugen solle, findet man in dem 1. Buch Cap. 25. §. 21.

Ueber der Frage: Ob die mit dem in diser Debitsache getroffenen Vergleich nicht einverstandene Creditores schuldig seyen, dem Pacto remissorio unter der nehmlichen Condition beyzutretten? wurde ein eigenes rechtliches Verfahren veranlaßt; Sie verglichen sich aber hernach auch.

Was die Oet. Wallersteinische Commißion denen Creditoren, deren Schulden nicht Fideicommißmäßig waren, vorstellen sollte, findet man im 1. Buch, 25. Cap. §. 42.

Der Schönbornischen Debitcommißion geschahe der Auftrag: Wann die Kayserliche Administration ihro das Inventarium

rium, samt dem Cassavorrath, werde communicirt haben, solle die vorgeschlagene Güte (vor Publication der Classificationsurthel) tentrirt, und, wie der Vergleich zu Stande gekommen, berichtet werden: Im Fall sich aber hierunter allzuvile Weitläufftigkeit und Anstand äusserte, sollte sie sich nicht allzulang damit aufhalten.

Es schlosse auch die Commißion mit dem grösten Theil derer Creditoren einen Vergleich: Weil aber indessen beym Reichs-Hofrath andere Zahlungsvorschläge geschehen waren; so wurde dessen Confirmation suspendirt, und dasjenige befohlen, was im 1. Buch, Cap. 30. zu lesen ist.

Als gegen **Solms-Braunfels** ein Concurs erkannt wurde, ward der Commißion rescribirt: Wann sie binnen der Zeit, (ehe der Concurs zu Ende gehe,) ein Mittel finde, um, unaufhaltlich dises, consensu omnium, aut majoris partis in quanto & quali, Creditorum, einen annehmlichen Vergleich zu treffen, und dadurch dise Concurssache ehender zum Ende zu beförderen, bleibe ihr solches unbenommen.

Was der **Stollbergischen** Commißion wegen eines, unter ihrer Vermittelung, mit dem mehresten Theil der Creditoren, errichteten, aber nicht an den Kayser berichteten, gütlichen Vergleichs nachhero aufgegeben worden seye, siehe im 1. Buch, 32. Cap. §. 6.

Der **Isenburg-Meerholzischen** Commißion wurde rescribirt: Daß das Liquidations- und Classifications-Werk, unter dem Vorwand einer obhandenen gütlichen Handlung, ohne ausdrückliches Begehren der Creditorschaft, durchaus nicht aufgehalten werden solle: Doch sollte sie auch berichten, was die Creditores auf die ihnen beschehene gütliche Vorschläge und communicirten Zahlungsplan vor Erklärungen von sich gegeben.

Die von der **N. Wächtersbachischen** Commißion mit einigen Glaubigern getroffene Vergleiche wurden vom Kayser gebilliget.

§. 17.

Bey dem Versuch der Güte kommt es hauptsächlich auf Vorlegung eines Zahlungsplans an, mit welchem beede Theile, bewandten Umständen nach, und zu Verhütung eines grösseren Zahlungsplan.

Scha-

Schadens, zufriden zu seyn Ursach haben, wann sie vernünftig denken und handlen wollen.

Will es mit dem einen Zahlungsplan nicht gehen, so macht man einen anderen.

Dergleichen Zahlungsplane können am besten unmittelbar bey der Commißion übergeben werden; die auch ordentlicher Weise keinen Anstand zu nehmen hat, die Creditores darüber zu vernehmen.

Will man sie aber lieber bey dem Kayserlichen Hof einreichen, damit, wann sie allda Beyfall fanden, es hernach bey der Commißion desto leichter gehe, so kan man es auch thun.

Wann ein verschuldeter Herr, um die gegen ihne erkannte Executionen aufzuhalten, Zahlungs-Vorschläge bey einem Reichsgerichte thut, welche allzugeneral befunden werden, erhält er etwa einen solchen Vorbescheid, wie im 1. Buch, 6. Cap. §. 18. unter Hessen-Rheinfels zu ersehen ist.

Wäre aber der Vorschlag zwar an sich nicht unthunlich, enthielte aber ein- oder andere sonst bedenkliche Stellen oder Umstände, muß der Schuldner sich einer solchen Resolution gewärtigen, wie eben allda §. 19. mit mehrerem zu ersehen ist.

Aus welcher Resolution zugleich erhellet, was wegen des Consenses der Agnaten vom Kayserlichen Hof theils für nöthig, theils für billig, erachtet werde.

Hessen-Homburg schluge vor, daß die Bezahlung derer väterlichen Creditoren aus denen jährlichen Darmstättischen Deputatgeldern nach und nach geschehen solle: Und der Reichs-Hofrath nahme es an:

Als aber nachhero die 3. Herrn Landgrafen einen Vorschlag thaten, wie auch ihre eigene Schulden innerhalb zehen Jahren, an Capital und Interessen, ohne den geringsten Abbruch, bezahlet werden könnten, nahme der Reichs-Hofrath selbigen nicht schlechterdings an, sondern befahle nur der Commißion, daß sie trachten sollte, die Creditores zu dessen Genehmigung zu disponiren.

Als währenden Nassau-Dillenburgischen Concurses der debitirende Fürst und dessen Stammensagnaten wegen dises Schuldenwesens einen Vergleich schlossen, wurde dessen gesuchte Kayserliche Confirmation abgeschlagen; wie im 1. Buch, Cap. 9. §. 5. mit mehrerem zu ersehen ist: Weil aber der Fürst glaubte, daß annoch

annoch die meiste Creditores disem Vergleich beytretten würden; so sollte die Commißion das thun, was *l. c.* zu lesen ist.

Die **Sachsen-Hildburghausische** Debit-Commißion sollte sich befleißigen, daß mit den Glaubigern ein Zahlungsplan zu Stand gebracht werde.

Als aber der Herzog, nach bereits erkanntem Concurs, eigenmächtig einen Zahlungsplan und Cameral-Arrangement entwerffen und bekannt machen liesse, auch durchzusezen suchte, caßierte es der Kayser.

Als währenden **Sachsen-Weissenfelsischen** Concurses ein anderer Herzog zur Regierung kame, sistirte er gewisser massen den Concurs durch einen entworffenen und von dem Kayser angenommenen Zahlungsplan; zu dessen Execution er eine besondere, quoad hoc negotium ihrer Pflichten entlassene, Deputation niderszte: Indessen mußten doch die Acten zum Spruch Rechtens verschickt werden.

Von einem unbenahmsten Fürstlichen Hause sehe man **im 1. Buch, Cap** 14. §. 4.

Als die **Erbach-Erbachische** Debit-Commißion transferiret wurde, ward ihro befohlen: Die von dem Grafen neuerlich übergebene Zahlungsvorschläge denen Creditoribus zu übergeben, und, wie etwa mit selbigen darüber ein Abkommen zu treffen, möglichsten Fleiß anzuwenden.

Derer **Fugger-Wellenburgischen** Administratoren Zahlungsvorschläge wurden vom Reichs-Hofrath verworffen: Und eben so gienge es auch der Fuggerischen Familie mit den ihrigen.

Nachhero thate die Kayserin-Königin zu Befridigung der Creditoren und Tilgung des gesammten Schuldenwesens Vorschläge, welche durch ein Kayserliches Decret dem Reichs-Hofrath **zu dessen Nachachtung** mitgetheilet wurden.

Einer **L. Westerburgischen** Commißion gethane samtliche Vorschlöge wurden vom Kayser nicht genehmiget: Hingegen sollte die Commißion, nach berichtigtem Liquidations-Geschäffte, suchen, die Creditores über einen Zahlungsplan zu vergleichen; in dessen Entstehung aber dieselbe super prior tate verfahren lassen.

Wie der gegen den Grafen von **Limburg-Styrum** erkannte Concurs durch den Verkauf gewisser Güter sistiret werden wollen, derselbige aber von dem Kayser nicht genehmiget, son-

dern der Concurs beharret worden, darüber aber einige Lehenhöfe einigen Aufenthalt in der Sache gemacht, sehe man **in des 1. Buchs 22. Cap. § 2.**

Die von denen **Montfortischen** Conservatoren vorgeschlagene Zahlungsmittel wollten von dem Kayser nicht genehmiget werden: Sie sollten aber auf andere (thunliche) und nüzliche Vorschläge mit allem Fleiß bedacht seyn ꝛc. Es ergienge auch hernach ex officio ein Excitatorium deßwegen an sie: Als aber auch dieses nichts fruchtete, wurde es ernstlich geahndet.

Ferner wurden denen Gräfen vom Kayser die von der Reichsritterschafft gethane Vorschläge wegen Bezahlung ihrer Schulden zu ihrer Erklärung communicirt; so auch denen Conservatoren dises Gräflichen Hauses.

Wie auch hernach der Kayser einen neuen Zahlungsplan auf das nachdrücklichste secundirt habe, sehe **man im 1. Buch, Cap. 24. § 8.**

Als der Fürst zu **Oet. Spilberg**, nebst seinem Bruder und sämtlichen Agnaten, dem Kayser einen Zahlungsplan vorlegten, und um Suspendirung der Debitcommißion baten, wurde das leztere abgeschlagen, und sie mit dem ersteren an die Commißion verwisen; welcher zugleich aufgegeben wurde, wie sie sich dabey zu verhalten habe.

Als die Commißion transscribirt wurde, überliesse der Kayser derselbigen, unter gewissen vorgeschribenen Bedingungen, einen Zahlungsplan zu entwerffen.

Wie ferner die Commißion sich betragen solle, wann einige Creditores gütliche Vorschläge währenden Concurses thäten, sehe man **im 1. Buch, Cap. 25. §. 23.**

In dem **Solms-Braunfelsischen** Debitwesen übergaben die vier jüngere regierende Fürsten währenden Concurs-Processes einen Zahlungsplan, welcher aber nicht angenommen worden seyn muß, weil der Proceß auch noch nachhero fortgienge.

Als die **Solms-Hohensolmsische** Vormundschafft währender Commißion dem Kayser Zahlungsvorschläge thate, erhielte die Commißion Befehl: Forderſamst die Creditores darüber zu vernehmen.

In dem **Pappenheimischen** Debitwesen sollte die Commission des Grafens Zahlungsplan denen Creditoren vorlegen, und

trach-

trachten, sie zu dessen Annehmung zu vermögen: Als nun die Meiste ihn annahmen, erklärte der Kayser auch den von Münch schuldig, sich demselbigen zu fügen, ob er gleich eine Executions-Commißion erhalten hatte, dieselbige auch bereits ausgeruckt ware.

§. 18.

Liquidationen.

Ein jeder, so an die Debitmasse eine Forderung zu machen vermeinet, muß erweisen, daß er dergleichen habe; und dises heißt die Liquidation.

Sie bestehet aus folgenden Stücken:

1. Muß erwisen werden, daß er ein Recht zu diser Schuldforderung habe;

2. wie vil er an Capital und Zinsen zu fordern habe?

3. Aus was für einem Grund?

Liquidiren müssen alle, so aus der Debitcasse bezahlt werden wollen, die Sache mag summarisch, oder durch den Weg eines Concurses, tractiret werden.

Ordentlicher Weise werden auch alle Creditoren zur Liquidation zugelassen, ihre Schulden mögen so alt oder neu, auch sonsten beschaffen seyn, wie sie wollen:

Wann eine Debitsache summarisch tractirt wird, kan ein Creditor sich bey der Commißion melden und liquidiren, wann er will, oder von der Commißion darzu ad Domum citiret wird:

Wann aber die Sache durch einen formlichen Concurs laufft, muß es innerhalb derer in der Edictal-Citation darzu angesezten Termine geschehen.

Wann sich das Commißionswerk gestecket hat, und das Liquidationsgeschäfft reassumiret werden muß, bestimmet der Reichs-Hofrath auch wohl die Art, wie die Creditoren wieder vorgeladen werden sollen; nemlich nicht durch eine neue Edictalcitation, sondern durch einen Umlauff.

Die Liquidationen, oder die Forderungen, samt deren Beweisen, werden meistens schrifftlich bey der Commißion übergeben:

Wann aber einige Creditoren, besonders bey kleinen Forderungen, mündlich liquidiren wollen, müssen selbige zum Protocoll vernommen werden.

Wann Schulden aus der Debitcasse ihre Befridigung erhalten wollen, muß nicht nur die Summ liquidirt, sondern auch

erwisen werden, daß die Schuld in quali & quanto redlich seye: In quali, daß sie von nichts herrühre, 1. so in denen Rechten verbotten ist, oder 2. das den Schuldner, oder 3. doch dise Debitmasse nichts angehet; in quanto, daß kein unerlaubter Wucher, oder dergleichen etwas, mit unterloffen seye.

Der Beweis in dergleichen Schuldensachen wird auf eben die Art geführt, wie in andern Rechtshändeln auch.

Um des Schuldners und der Debitmasse Bestes zu besorgen, wird eine Person bestellt, welche man den Contradictorem, oder Curatorem litis, zu nennen pfleget.

Vor die Bestellung dises Contradictoris hat die Commißion von Amtswegen zu sorgen; doch kan auch der Schuldner Jemanden darzu in Vorschlag bringen.

Der Contradictor wird wegen dises seines Amtes in besondere Pflichten genommen.

Zuweilen wird die Commißion erinnert, daß selbige das Liquidationswerk, so vil möglich, ferners befördern möchte:

Oder es wird der Commißion aufgegeben, durch der Creditoren Einwendungen, den legalen Fortgang der Sache, allenfalls in contumaciam, nicht weiter aufhalten zu lassen.

Oder der Kayser befiehlt auch sonst, die samtliche Creditores und den Contradictorem zu schleuniger Beendigung des rechtlichen Verfahrens super Liquido und resp. Prioritate mit Nachdruck anzuhalten.

Der Kayser schreibt gar zuweilen einen Termin vor, inner welchem, nach zerschlagener Güte, ad certandum super Liquido & Prioritate verfahren werden solle.

§. 19.

Angenommene, oder recusirte Posten.

Wann nun der Contradictor gegen einen Posten nichts mit Bestand Rechtens zu erinnern hat, erkläret er sich, daß er solchen als ein Liquidum paßiren lassen könne:

Findet aber der Contradictor einen Anstand, er bestehe, worinn er wolle; so gibt er denselbigen zum Protocoll, wo sodann der Creditor und er vor der Commißion darüber kürzlich, münd- oder schrifftlich, mit einander verfahren.

Wird die Debitsache summarisch tractirt; werden die Posten, gegen welche etwas erinnert worden ist, entweder in den Commißions-Hauptbericht eingetragen, oder von Zeit zu Zeit über

über einige solche Posten, oder auch über einzelne Posten, mit Gutachten an den Kayser berichtet.

Gehet aber die Sache durch einen Concurs, wird alles dergleichen auf die Haupt- und Endurtheil in der ganzen Sache ausgesezt.

Wegen der Creditoren, welche in termino auf die erlassene Edictal-Citation nicht erschienen, jedoch ihre Forderung vorhero ad Acta liquidirt haben, oder selbige sonst bekannt gewesen seynd, verordnete der Reichs-Hofrath: Daß, daferne an deren Richtigkeit kein Zweifel obwalte, selbige, bewandten Umständen nach, ihre Befridigung, nebst anderen Gläubigern, suo loco & ordine erhalten sollten.

Gegen andere, nach legaler Citation nicht erscheinende, Creditoren aber wird zulezt, angedroheter maßen, in contumaciam verfahren, sie mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

In dem oben **im 1sten Buch Cap. 2 und 6. § 4.** enthaltenen resp. Avertissement und Vergleich findet sich auch allerley, so zur Nachricht in Liquidationsfällen dienen kan.

In denen **im 1sten Buch** befindlichen Reichs-Hofräthlichen Erkenntnissen ist ferner unter: **Anhalt, Holstein** und **Nassau** ꝛc. viles von Liquidationssachen enthalten: Ich gedenke hier folgender Fälle.

Wegen einer in der **Anhalt-Schaumburgischen** Debitsache von denen Hanauischen Erben gemachten Besoldungs-Rückstands-Forderung wurde der Commißion aufgegeben, in denen Rechnungen nachsehen, und den Befund ad Acta registriren zu lassen.

In dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen wollten einige Creditores, wegen eines gewissen Umstandes, glauben, daß nicht mehr nöthig seye, ihre Forderungen bey der Kayſ. Commission zu liquidiren: Der Reichs-Hofrath aber beharrete die Liquidation.

Wie die Kayſ. Commißion in disem Debitwesen von dem Fürsten und Creditoren in dem Liquidationsgeschäffte aufgehalten worden, derselben aber befohlen worden seye, sich auf keine Weise hindern zu lassen, siehe oben **im 1. Buch, Cap. 9.**

Wie Reichs-Hofraths-Agenten vor erhaltener Befridigung ihr Deservit liquidiren sollen, s. auch allda.

Wie einigen Creditoren auferlegt worden, eydlich zu erhärten, daß ihre Forderungen älter, als von einer gewissen Zeit, seyen und warum? sehe man *l. c.* §. 5.

In disem Debitwesen seynd mehrere Contradictores bestellt gewesen: Der Fürst beschwerte sich über dieselbe; der Reichs-Hofrath hingegen zeigte ihme, wie er sich zu verhalten habe, daß solche Beschwerden von sich selbst wegfallen.

Von Bestellung eines General-Contradictoris, siehe **das 1. Buch, Cap. 9. §. 2.**

Als einige privilegirte Creditores nicht zu Liquidirung ihrer Forderungen gelangen konnten, weil dem Contradictori verweigert wurde, die Bestallungsbriefe derer Bedienten einzusehen; wurde dem Fürsten befohlen, ihnen solche Einsicht zu gestatten.

Ferner wurde dem Fürsten aufgegeben: Denen Contradictoribus jederzeit die gehörige Schrifften, deren sie zu Verrichtung ihres Amtes bedürftig seyen, abfolgen zu lassen.

Von Posten, welche an Seiten des Debitoris anfangs als liquid erkannt, nachhero aber behauptet worden, daß es sub conditione geschehen seye, siehe **in dem cit. 9. Cap.**

In disem Debitwesen hebte der Reichs-Hofrath, aus gewissen Ursachen, die in contumaciam ergangene *Præclusiones* wieder auf, und befahle, sowohl dem Fürsten, als denen Creditoren, neue Termine zu Beybringung ihrer Nothdürfft anzusezen.

Allerley Kayserliche Resolutionen über die noch vor vollendetem Liquidationsgeschäfft eingesandte liquidirte Posten siehe **cit. Cap. 9.**

Dem von dem Herzog zu S. Hildburghausen aufgestellten Contradictori wurde auferlegt, eine verbesserte, auf die Umstände des Debitgeschäffts eingerichtete, Vollmacht beyzubringen.

Als derselbe währenden Concurses um Inspection der Untersuchungsacten anhielte, ward es ihme abgeschlagen, weil es dermalen nicht mehr um eine Untersuchung zu thun seye: Doch wurde hernach erlaubt, dem Contradictori mit denen benöthigten Extracten derer Commißionsacten, so weit es das Liquidationsgeschäfft der Creditoren erfordere, an die Hand zu gehen.

Was

Was für Creditoren in dem **Erbach** Erbachischen Debitwesen nicht zur Liquidation angehalten werden durfften, habe ich schon oben gemeldet.

Der Commißion wurde aufgegeben: Die Creditoren zur Production ihrer Originalien, und was sonst nach Erforderung derer Umstände vonnöthen, anzuhalten.

Der transscribirten Commißion wurde befohlen: Den von der vorigen Administration bestellten Curatorem litis & Bonorum, noch zur Zeit, und bis auf weitere Verordnung, mit dem ihme ausgesezten Salario, beyzubehalten.

In dem **Hohenemsischen** Debitwesen wurde ein Reichs-Hofraths-Agent zum Curatore Litis ernannt.

Die **Montfortische** Creditoren sollten die original-Schuldverschreibungen, auch der Agnaten und des (Gräflichen Hauses Fideicommiß-) Conservatoris Consensbrieffe, oder, nach Beschaffenheit der unterschidenen Schuldforderungen, andere Urkunden und Beweise, produciren.

Die **Oet. Spilbergische** Commißion sollte die Creditoren, so bey dem Cammergericht bereits liquidiret hatten, nur super prioritate verfahren lassen.

Auch sollten der Contributionscasse Anforderungen, gegen der Commißion Meinung, mit zu dem Liquidations- und Prioritäts-Verfahren, auf die vorgeschribene Weise, gezogen werden:

Als angegeben wurde, daß die Oet. Spilbergische Unterthanen ihrem Herrn das, was er aus der Steuercasse in seinen privat-Nuzen verwendet hatte, erlassen wollten, wurde vom Reichs-Hofrath die im 1. Buch, Cap. 25. §. 24. befindliche Verfügung deßwegen gemacht.

In dem **Schönbornischen** Debitwesen sollte der Commissarius die zwischen verschidenen Creditoribus entstandene in das Liquidationswesen einschlagende particular-Streitigkeiten gründlich untersuchen.

Nachdeme die **Solms-Hohensolmsische** Debitcommißion von 1719. biß 1747. 28. Jahr gewähret hatte, wurde abermals befohlen, mit denen Creditoren zu liquidiren, und so dann zu berichten, wie der Status activus und passivus beschaffen seye.

Wie die sämtliche immittirte Creditoren ihre Schulden vor der Debitcommißion untersuchen lassen müssen, siehe im 1. Buch, 31. Cap. §. 17.

Der **Stollbergischen** Commißion wurde rescribirt: Es habe, gestalten Sachen nach, bey der laudabiliter vorgeschlagenen Erspahrung eines Curatoris Litis sein Bewenden: Es wurde nemlich dem Curatori Bonorum das Amt eines Contradictoris zugleich aufgetragen: Selbiger ware des Commissarii Regierungs-Advocat.

§. 20.

Verfahren über der Priorität.

Wann eine Debitsache nur summarisch tractiret wird, wartet man nicht allemal, biß das ganze Liquidationsgeschäfft zu Ende ist, sondern behandelt etwa auch das Prioritäts-Geschäfft gewisser massen zugleich mit.

Wo aber die Sache nach dem gewöhnlichen Rechtsgang derer Concurse behandelt wird; da muß ordentlicher Weise das Liquidationswesen forderist ganz zu Ende seyn, alsdann macht man sich erst an die Priorität.

Der Contradictor hat mit der Prioritäts-Sache nichts zu thun, und in der **Anhalt-Schaumburgischen** Debitsache wurde ihme vom Reichs-Hofrath ausdrücklich befohlen, sich in dises ihne nichts angehendes Geschäffte nicht zu mischen:

Sondern die Creditores streiten allein *unter sich mit einander* vor der Commißion, welcher eine mehr oder weniger privilegirte Forderung habe, als der andere und die übrige.

In dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen forderte der Reichs-Hofrath von der Commißion Bericht wegen des prätendirenden juris Prælationis einiger Creditoren.

Es durfften auch einige Creditores, so bereits liquidirt hatten, noch vor gänzlich vollendetem Liquidationsgeschäfft ihr vor denen übrigen zu haben vermeinendes Prioritätsrecht ausführen.

In des **S Coburg-Saalfeldischen** Commissarii Instruction wird des Prioritäts-Streites unter denen Glaubigern nicht gedacht: Es verstehet sich aber von selbsten.

Wie die **Solms-Braunfelsische** Creditoren zum Verfahren super prioritate vorgeladen worden seyen, siehe im 1. Buch, Cap. 31. §. 13.

Zuwei-

§. 21.

Zuweilen wird der Commißion vorgeschriben, wie lange Zeit sie denen Creditoren und dem Contradictori verstatten solle, resp. zu liquidiren und wegen der Priorität zu verfahren. Termin zu Beendigung des Geschäffts.

In dem **Anhalt-Schaumburgischen** Debitwesen sollte die Commißion zu beydem eine Frist höchstens von zwey Monathen verstatten.

Zuweilen wird der Commißion ein Termin also angesezt: Innerhalb demselben, wie sie, nach Ergebniß derer Sachen Umstände, das anbefohlene entweder vollzogen, oder darzu allenfalls die Anstalt vorgekehret, zu berichten.

§. 22.

Wann einer Kayserl. Commißion etwas in Originali ad insinuandum zugeschicket wird, verrichtet sie solches, nach Beschaffenheit der Umstände, mündlich durch den Commißions-Actuarium, oder durch einen Notarium, oder durch ein Schreiben: Allemal aber lässet sie ein Document über die beschehene Insinuation errichten, und selbiges zu denen Acten legen. Insinuationen.

Wann also der Commißion etwas zur Insinuation zugeschicket worden ist, muß sie nachhero, nach Beschaffenheit derer Umstände, entweder in einem eigenen deßwegen zu erstattenden Bericht, oder, wann sonst ein Bericht über mehrere Sachen erstattet wird, bescheinigen, daß die ihro anbefohlene Insinuation würklich geschehen seye.

§. 23.

Ferner muß eine Debitcommißion wegen des ihro beschehenen Auftrags von Zeit zu Zeit an das Reichsgericht, von welchem sie denselbigen erhalten hat, Bericht erstatten: Commissions-Berichte.

Es seynd aber dise Commißionsberichte von gar verschidener Gattung.

Forderist wird bald nach eingelifertem Kayserlichen Commissoriali und gefaßtem Entschluß, die Commißion zu übernehmen, ein Vorbericht erstattet, daß man solches thun wolle, und was man zu solchem Ende bereits für vorläuffige Anstalten gemacht habe.

Währenden Geschäffts erhält die Commißion öffters neue Befehle, über disen oder jenen Umstand zu berichten, oder sie findet selbsten räthlich oder nöthig, über den Fortgang und der-

maligen Zustand des Geschäfftes und der Schuldencasse Relation zu erstatten, oder sie muß die Cassarechnungen einschicken, u. s. w.

Diſes alles nun seynd lauter Interims-Berichte, welche die Hauptsache nicht erschöpfen.

Endlich erfolget sodann der Hauptbericht, darinn der ganze Hergang des Geschäffts, was die erledigte Puncten betrifft, kürzlich, die unerledigte aber umständlich, vorgeleget wird.

Zuweilen wird der Commißion ausdrücklich aufgegeben, oder sie findet es von freyen Stücken räthlich oder nöthig, über gewisse Nebenpuncten oder Umstände besondere Berichte zu erstatten.

In Ansehung der Form derer Berichte ist diſer Unterschid zu bemercken.

Ordentlicher Weise berichten Subdelegirte nicht unmittelbar an das Reichsgericht, von welchem sie den Auftrag haben, sondern an den, der sie zu diſem Geschäffte subdelegirt hat.

Der Commissarius selbsten aber erstattet seine Berichte unmittelbar an besagtes Reichsgericht; und zwar an den Reichs-Hofrath in Form eines Schreibens an den Kayser, an das Cammergericht aber in Form eines Schreibens an den Cammerrichter.

Ferner beruffet sich der Commissarius entweder bloß auf der Subdelegation Bericht, welchen er seinem Schreiben in originali oder Copia beylegt; oder er läſſet sich in seinem eigenen Berichtschreiben auf die Merita causæ selbsten ein, und legt sodann den Subdelegationsbericht demnoch bey, oder läſſet ihn hinweg.

Die Hauptstücke eines Commissarischen Berichts bestehen in folgendem:

1. Wird gemeldet, was zu dem Bericht Anlaß gegeben habe.

2. Wird das Factum vorgetragen, und zwar, wann es weitläufftig ist, oder mehrere Membra in sich begreifft, billig unter deutlichen Abschnitten und eigenen Rubriquen, welche entweder in den Text selbst so eingerückt werden, daß sie in die Augen fallen, oder sie werden an den Rand gesezt, oder beedes zugleich. Auch ist sehr gut, wann es, nach Beschaffenheit der Umstände, in ordentliche §§. abgetheilet wird.

3. Gar

3. Gar offt muß über allerley Puncten angefragt, und speciale Instruction darüber eingehohlet werden; da es dann abermalen schicklich ist, daß solche deutlich von einander unterschiden und auf einander numeriret werden.

5. Was nicht blosse Anzeigen seynd, denen muß ein räthliches Gutachten beygefüget werden: Und dises kan entweder sogleich bey jedem besonderem Puncten, oder auch am Ende des Berichts zumal, doch auch über jeden Puncten insbesondere, geschehen: Allemal aber so, daß das Votum von dem Facto getrennet werden kan; in welcher Absicht dienlich ist, allezeit, wo das Votum anfangt, in der Mitte des Textes zu sezen:

Votum.

Denen Commißions-Berichten müssen allezeit die zu deren Bestärck- und Erläuterung dienende Protocollen mit beygeleget werden.

Dises wird denen Commissarien öffters, bald zu Anfang ihres Commißionsgeschäfftes, bald während desselbigen, anbefohlen.

Nachdeme nun ein Bericht entweder die Hauptsache, oder Nebenpuncten, betrifft, wird auch entweder das ganze Haupt-Protocoll, oder ein Auszug daraus, oder das über eine Sache geführte separate Protocoll, mit beygelegt.

Es verstehet sich dabey von selbsten, daß die Commißion entweder das Original-Protocoll einschickt, und solchen Falles eine Copie davon für sich machen lässet, oder daß sie das Original in Handen behält, und dem Bericht eine Copie beylegt.

Was aber die Beylagen derer Protocollen anbelangt; kommt es auf der Commißion selbsteigenes vernünfftiges Ermessen an, von welchen schicklicher seye, das Original, oder eine Copie davon, einsenden.

Ob gleich sonsten in Parthiesachen bey denen höchsten Reichsgerichten alles zweyfach übergeben werden muß; so werden doch alle Commißionsberichte, samt deren Protocollen und Beylagen, nur einfach ausgefertiget.

Die Uebersendung derer Berichte geschiehet, auf der Schuldencasse Kosten, durch die reutende oder fahrende Post, entweder unmittelbar an den Kayser, oder den Cammerrichter; oder es wird des Commissarii Agenten oder Procuratori zugeschickt, der sie dann gehöriger Orten übergibt.

In der Holstein-Rethwischischen Concurssache sollte der Commissarius über den Anfang der Sache innerhalb zweyer Monathe einen Vorbericht erstatten.

Die Oet. Balderische Commißion sollte forderist wegen Anfangs der Commißion, sodann von Zeit zu Zeit wegen des Fortgangs, und was einzuberichten nöthig seyn werde, berichten:

Auch sollte sie die samtliche Protocollen dem Hauptbericht beylegen.

Die Oet. Spilbergische Commißion sollte von 2. zu 2. Monathen berichten, wie das Geschäfft fortgehe, besonders in denen benahmsten Stücken.

Auch wurde ihr vorgeschriben, in was für einer Ordnung ihre Berichte und Anfragen geschehen sollten.

Gegen den Commissarium wurde geahndet, daß dessen Berichten die Protocollen und deren Adjuncten nicht beygelegt gewesen seyen, und bemercket, was solches für Anstände verursacht.

Ferner wurde ihme aufgegeben: Keine fernere Rückfrage zu veranlassen, wann gleich der Fürst, oder dessen Räthe, etwa neue oder nähere Vorschläge thun, und die Sache damit weiter aufzuhalten suchen möchten.

In dem Solms-Braunfelsischen Debitwesen erwartete der Kayser der Commissarien (resp. samt und sonders) zu erstattenden Bericht; weil nemlich erlaubt worden ware, daß allenfalls der eine Commissarius in gewissen Fällen des Geschäffts sich alleine unterziehen möge.

Die samtliche Commißionsacten müssen ordentlich registrirt, Directoria oder Designationen darüber verfertiget, und alles wohl verwahret werden.

Da die Commißionsacten nicht des Commissarii Eigenthum seynd; so muß er selbige am Ende des Geschäffts insgesammt an das Reichsgericht, von welchem er den Auftrag bekommen hat, einsenden, und zwar in originali, und ganz.

Oder wird ihme vor Endigung des Geschäffts die Commission abgenommen, und die Commißion auf Jemand andern transscribirt, müssen die Acta dem neuen Commissario verabfolget werden; wie schon oben gemeldet worden ist.

Als in dem S. Hildburghausischen Debitwesen der zweyte Commissarius verlangte, ihme die Copirung der Untersuchungsacten durch einen darzu verpflichteten Cancellisten zu verstatten, ward es ihme zugestanden, so lang er bey der Commißion concurrirte: Aber auf seine eigene Kosten.

§. 25.

Eine Kayserliche Debitcommißion solle nicht weiter gehen, als der ihro beschehene Kayserliche Auftrag wörtlich lautet, oder doch, nach der Analogie der gemeinen Rechte, oder dem Reichsherkommen, sich erstrecken kan: Excesse der Commißion.

Geschiehet es aber dennoch, wird es von dem Kayser mißbilliget, oder gar geahndet, und dessen Wiederabstellung befohlen.

Dahin gehöret z. E. 1. was oben wegen Exmißion derer ante motum concursum immittirter Creditorum vorkommt.

2. Wann die Commißion sich über die Debitcasse eines mehreren anmasset, als ihro vergönnet oder befohlen ist.

Gegen die Solms-Hohensolmsische Debitcommißion beschwerte sich Solms-Laubach, und bate, ihr zu befehlen, daß sie die Schranken ihrer Commißion nicht überschreiten solle ꝛc. siehe 1. Buch, Cap. 31. §. 22.

§. 26.

Es ist nichts neues, daß gegen Kayserliche Debitcommißionen zuweilen ein Mißtrauen geäussert wird, und zwar 1. entweder an Seiten des Schuldners, oder 2. derer Creditoren: Und bald geschichet solche Aeusserung 1. gegen die Commißion selbst, bald 2. gegen den Kayser. Mißtrauen gegen die Commission.

Der Erbach-Erbachischen Commißion wurde beditten: Durch der Sache möglichste Beschleunigung sowohl, als durch Ausarbeitung solider und auf die Billigkeit gegründeter Zahlungs-Vorschläge, würde dieselbe das von einigen Creditoren geäusserte Mißtrauen und die von ihnen geschehene Vorrückungen, (welche jedoch der Kayser in alle Wege mißbillige,) auf die löblichste Art widerlegen, und zu Schanden machen.

§. 27.

Noch öffters entstehen würckliche Beschwerden 1. gegen die Commißion, oder 2. deren Subdelegirte: Beschwerden über sie.

Lezteren Falles bringt man sie, schon oben berührter maßen, forderist bey der Subdelegirten Principalen an, ersteren Falles aber bey dem Kayser.

Die Beschwerden selbst betreffen entweder den modum agendi, Nachläßigkeit, u. d.

Oder die Beschwerden betreffen die Sache selbst, z. E. wann sich die Commißion für den einen oder andern Theil partheyisch erzeigt, illegal verfährt, u. s. w.

Dem Herzogen zu **S. Hildburghausen** wurde befohlen, wann er Beschwerden gegen die Kayf. Commißion zu haben vermeine, selbige 1 bey Kayserlicher Majestät anzubringen und 2. Kayserliche Entscheidung abzuwarten, 3. indessen aber alle eigenthätige Widersezlichkeit bey Seit zu sezen, und 4. die Parition der Kayserl. Commißion an ihne ergehenden Verfügungen nicht aufzuhalten.

Der debitirende Graf zu **Erbach, Erbach** beschwerte sich selbst bey dem Kayser über der Commißion Verzögerung in dem ihro aufgetragenen Geschäffte; die Commißion bekame auch einen nachdrücklichen Verweis wegen ihrer unverantwortlichen Nachläßigkeit.

Ferner wurde ihr von dem Kayser Selbst vorgehalten: Durch ihr Betragen werde jedermänniglich auf die Vermuthung gebracht, daß sie, bloß Zeit zu gewinnen, und die Sache so lang in das Weite zu spilen trachte, biß etwa ein dazwischen kommender Todesfall, (des Debitoris, welcher keine Söhne hatte,) ihrer, der Commissarien, und der Agnaten Meinung nach, der Sache eine andere Gestalt geben möge: Des Kayfers Intention seye aber bey der ihnen aufgetragenen Commißion keinesweges auf der Agnaten künfftige Succeßions-Vortheile, sondern auf das Beste der Creditoren, zu desto geschwinderer Bewürckung ihrer Befridigung, gerichtet.

Hernach wurde dem neuen Commissario aufgegeben, den Grafen und den Commissarium wegen ihrer Streitigkeiten gegen einander handlen zu lassen, alsdann aber die Acten zum Spruch Rechtens zu verschicken.

Was der Oet. Spilbergischen Commißion für Vorwürffe gemacht worden, sehe man **im 1. Buch, Cap. 25. §. 24.**

In

In einem anderen Concluso wird gemeldet: Daß beständige Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und der Commißion, auch beyderseitigen Collegiis und Bedienten, obgewaltet hätten.

§. 28.

Rechtsmittel.

Wann eine bey dergleichen Debitwesen interessirte Parthie glaubt, daß sie durch Interlocute oder Definitiv-Aussprüche der Kayserlichen Commißion in etwas beschweret worden seye, stehet ihro frey, sich eines Reichsconstitutionsmäßigen Rechtsmittels dagegen zu bedienen:

Ja sie muß es thun, oder die Commissarische Erkenntnisse ergreiffen die Krafft Rechtens.

Ordentlicher Weise sollte man sich darinn der Appellation à Commissario ad Committentem bedienen; wie auch vilfältig geschichet.

Solchen Falles nun wird es mit der Appellation auch hierinn, wie in allen anderen an ein höchstes Reichsgericht interponirten und erwachsenen Appellationssachen gehalten: Nur mercke ich noch in das besondere an.

1. Man hat nicht die Wahl, an welches Reichsgericht man appelliren wolle; sondern man muß sich nothwendig an dasjenige wenden, welches die Commißion erkannt hat.

2. Der Reichs-Hofrath erkennet öffters in dergleichen Fällen zwar plenos Appellationis Processus, b) befiehlet aber, die Expedition derselbigen zu suspendiren, und c) rescribiret an die Commißion: Die eingeklagte und bescheinigte Beschwerde auf die vorgeschribene Weise abzuthun.

Oder der Reichs-Hofrath macht auch, ohne Appellations-Processe zu erkennen, die nöthige Verfügungen, mit dem Anhang: Daß solchergestalten überflüßig seye, der gebetenen Appellationsprocesse halber etwas zu verfügen.

Weil aber die Appellationen mit vilen gerichtlichen Fatalien und Formalitäten verbunden seynd, die Debitsachen derer Reichsstände hingegen summarisch tractiret werden; so nimmt der Reichs-Hofrath auch Beschwerden über die Commißion an, welche in keine formliche Appellationen eingekleidet, sondern auf den Fuß simpler Klagen oder Vorstellungen abgefasset, seynd.

Wann eine Parthie, aus blossem Muthwillen, um die Sache in das Weite zu spilen, Rechtsmittel ergreifft, wird die

Com-

Commißion zuweilen von dem obristen Richter selbsten angewiesen, keine Rücksicht darauf zu nehmen.

In der S. Hildburghausischen Debitsache wurde der Commißion befohlen, sich an keine Herzogliche Vorstellung, Protestation, oder Appellation, zu kehren:

Als aber der Herzog dennoch appellirte, unter dem Vorwand, die Commißion habe ihren Auftrag überschritten, wurde die Appellation vom Reichs-Hofrath, als frivol, verworffen.

Der Solms-Braunfelsischen Commißion wurde aufgegeben: In dem ihr beschehenen Auftrag sich durch nichts irre machen zu lassen.

In dem Isenburg-Meerholzischen Debitwesen wurde auch von einem Commißionsbescheid appelliret, sodann Appellations-Processe erkannt, mit deren Suspendirung aber das nöthige verordnet.

Dreyzehender Abschnitt.

Von dem Verfahren in der Hauptsache an dem Reichsgerichte.

Innhalt.

§. 1. Vorerinnerung. §. 2. Hauptgeschäffte des Reichsgerichts. §. 3. Excitatorien an die Commißion. §. 4. Legitimirung des Agentens. §. 5. Resolution auf die Commißionsberichte. §. 6. Communication der Berichte. §. 7. Sonstige Verordnungen an die Commißion. §. 8. Worüber ferner zu berichten? §. 9. Beyschlüsse an die Commißion. §. 10. Genehmigung der Commißion Verfügungen §. 11. Lob der Commißion. §. 12. Mißbilligung der Commißion Verfahrens, §. 13. und der Commißionsgutachten. §. 14. Termine. §. 15. Verfügungen an den Schuldner; §. 16. an die Gläubiger; §. 17. an Dritte. §. 18. Paritionsanzeigen. §. 19. Reichshofraths-Gutachten. §. 20. Rechtsmittel.

§. 1.

Vorerinnerung.

Bekanntlich ist die Behandlungsart derer Rechtssachen an dem Kayserl. Reichs-Hofrath und an dem Kayserl. Reichs-Cammergericht gar sehr von einander unterschiden: Weil ich aber noch kein Beyspil habe antreffen können, da eines Reichsstandes ganzes Debitwesen würcklich und biß zum Ende an dem Cammergericht verhandelt worden wäre; so kan ich auch nur melden, wie in dergleichen Sachen am Reichs-Hofrath verfahren werde.

§. 2.

Hauptgeschäffte des Reichsgerichts.

Eigentlich und hauptsächlich hat der Reichs-Hofrath in allen solchen Schuldensachen mit der von ihme erkannten Debitcommißion zu thun: Dise ist sein Auge, wodurch er siehet, und sich der Beschaffenheit der Sache erkundiget; und dise ist seine Hand, wodurch er dasjenige vollstrecket, was er beschlossen hat.

Doch fallen mehrmalen auch Umstände vor, da der Reichs-Hofrath unmittelbar 1. mit dem Schuldner, 2. mit denen Creditoren, 3. mit Dritten, oder 4. auch mit dem Kayser Selbsten, etwas zu thun bekommt.

Alles hievon ist bereits oben, sonderlich in dem nächstvorhergehenden Abschnitt, vorgekommen; daherv ich mich hier desto kürzer werde fassen können.

§. 3.

Excitatorien an die Commission.

Forderist kommen mehrmalen Kayserliche Excitatorien an die Commißion vor; und zwar bald zu Anfang des Geschäfftes, bald während desselbigen.

Wann nemlich eine Debitcommißion erkannt wird, der ernannte Commissarius aber sich nicht darauf erkläret, ob er die Commißion übernehmen wolle, oder nicht? oder wann er sich zwar willig darzu erkläret, aber mit dem würcklichen Anfang zaudert; ergehet in beeden Fällen ein Excitatorium an ihne.

Eben so gehet es auch, wann in währender Commißion dieselbe allzulangsam verfähret, in langer Zeit von dem Fortgang des Geschäfftes nichts berichtet, u. s. w. Da alsdann, entweder, und meistens, auf der Creditoren, oder auch des Schuldners, oder Beyder, Ansuchen, oder von obrist-richterlichen Amtes wegen, Excitatorien an die Commißion erlassen werden.

Und zwar geschiehet dise Excitirung bald durch eigene Rescripte; bald wird selbige denen sonst an die Commißion ergehenden Verfügungen vorangesezt, oder angehängt.

Zuweilen bekommet die Commißion auch ernstliche Excitatorien: Das anbefohlene eyferigst, und ohne zum Verschleiff der Sache dienenden Zeitverlust, zu bewerkstelligen, und was bey der Commißion vorgegangen ꝛc. anzuzeigen. Man sehe oben unter: **Hessen-Homburg, Hessen-Rheinfels. ꝛc.**

Oder es wird einer Kayserlichen Commißion zu Erstattung ihres Hauptberichts ꝛc. ein Termin mit dem Anhang angesezt: Daß es im widrigen schärfferer Kayserlicher Verordnung nicht bedörffe.

Unter **Leiningen-Westerburg** haben wir oben ein Beyspil, daß ein Kayß. Debitcommissarius, wegen verzögerter Erstattung der Commißions-Berichte, endlich um 3. Marck Goldes gestraft worden ist, wiewol dise Strafe ihme nachmals wieder erlassen wurde.

Die **Oet. Balderische** Commißion sollte sich allenfalls wegen des so langen Aufenthalts in einer ihro anbefohlenen Sache verantworten.

Ein an die **Hohenfolmsische** Debitcommißion ergangenes Excitatorium findet sich **im 1. Buch, Cap. 31. §. 19.**

§. 4.

Legitimirung des Agentens.

Wann die Commissarii etwas bey dem Reichsgericht durch einen Agenten desselben übergeben oder sonst versehen lassen wollen, müssen sie selbigen auf die gewöhnliche Art darzu legitimiren.

§. 5.

Resolution auf die Commissionsberichte.

Wann nun, entweder zu Anfang des Geschäffts, oder während desselbigen, ein Commißionsbericht an den Kayser erstattet, und sodann in dem Reichs-Hofrath daraus referiret wird; so wird forderist allemal der Bericht ad Acta decretirt: Doch mit Unterschid.

Wann eine Commißion bloß docirt, daß sie etwas anbefohlenes, z. E. eine Insinuation, verrichtet habe, worauf es keiner weiteren Resolution bedarff, wird der Bericht, mit Bemerckung sowohl dessen Dati als Präsentati, oder des Tages, da er erstattet

stattet und des Tages, da er bey dem Reichs-Hofrath übergeben worden ist, bloß, ohne weiteren Anhang, ad Acta decretirt.

Enthält aber der Bericht Realien; so wird entweder die Resolution darauf aufgeschoben, und forderist dessen Communication an die Interessenten bewilliget; davon gleich ein mehreres vorkommen wird.

Oder es ergehet eine Resolution auf die in dem Bericht enthaltene Sachen selbst; die nun, nach Beschaffenheit der Sachen, verschidentlich ausfallen kan und muß.

In Ansehung dessen, was bey der Commißion vorgegangen ist, wird derselben Verfahren entweder schlechterdings, ausdrücklich oder stillschweigend, genehmiget oder mißbilliget, oder es bey einigem gelassen, bey anderem aber nicht, oder sonsten von Amtswegen Weisungen oder Erinnerungen gegeben.

Hat die Kayserliche Commißion über gewisse Umstände und Puncten Anfrage gethan, oder selbige auf Kayserliche Resolution ausgestellt; so wird sie darauf ordentlicher Weise sogleich beschiden; z. E.

Allerley Kayserliche Resolutionen auf Commissarische oder andere Anfragen und Umstände bey verschidenen Einnahms- und Ausgabs-Posten findet man **im 1. Buch, Cap. 9. §. 5.**

Zuweilen aber wird die Kayserliche Resolution auf einen Bericht in suspenso gelassen, und zuvor noch über ein- oder andern Umstand nähere Erläuterung erfordert. s. unter **Rheingrafen.**

Oder es wird eine Commißion darauf vertröstet, daß auf die noch unresolvirte Commißionsberichte nächstens Resolution erfolgen solle; unterdessen aber wird einstweilen wegen eines oder andern pressanten Umstandes eine Interims-Resolution ertheilt, z. E. die Commißion transferibirt.

Als die in dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen angeordnete Commißion berichtete, daß sie, wegen gewisser neuer geänderter Umstände, bewogen worden seye, mit der ferneren Untersuchung in dem ganzen Geschäfft inne zu halten; ertheilte der Kayser ihro neue Instruction, und hiesse sie, derselbigen gemäß, fortfahren.

§. 6.

Communication der Berichte.

Oeffters wird denen auf die Commißionsberichte ergehenden Resolutionen beygefügt: Erstgedachte Berichte sollen Jemanden communiciret werden; nemlich a) entweder dem debitirenden Reichsstand selbst, b) oder aber dessen Creditoren.

c) Zuweilen werden, auf Ansuchen, auch dritten Interessenten gewisse Commißionsberichte ganz, oder auch einige benahmste Stücke daraus, communicirt. s. bey **Anhalt-Schaumburg 1754. 17 Sept.**

Es hat nemlich ein- oder der andere Theil etwa selbst darum gebeten, um zu sehen: Was die Commißion berichtet habe? und ob sich alles in facto angegebener maßen verhalte? Solchen Falles wird in dem Concluso gesezt: Die Communication solle **gebetener maßen** geschehen:

Oder es heißt: Die Commißionsrelation könne, **auf Anmelden** eines oder des andern Creditoris ꝛc. denselben è Cancellaria verabfolget werden.

Oder der Reichs-Hofrath erkennet auch die Communication von Amtswegen.

Es pfleget aber der Bewilligung der Communication insgemein angehängt zu werden, daß es remoto Voto geschehen solle; das ist: Das einem Commißionsbericht bey einem oder mehreren Puncten beygefügte räthliche Gutachten *solle in der bey der* Reichscanzley gefertigten Abschrifft auffengelassen werden. s. S. 9.

Doch trifft man auch Reichs-Hofrathsconclusa an, darinn nichts davon gemeldet wird, daß das Gutachten solle removirt und nicht mit communiciret werden: Villeicht ware keines dabey; oder man hatte, zur Ehre und Legitimirung der Commißion, oder zur Ueberzeugung des Theils, dem die Communication geschiehet, oder um hernach desto sicherer einen Schluß darauf fassen zu können, bewandten Umständen nach, kein Bedenken, auch das Gutachten mit zu communiciren.

Wann auch ein Commissarischer Bericht blosse Facta, so den Verlauff der Sache und die gemachte Verfügungen betreffen, ohne ein angehängtes räthliches Gutachten, enhält; so fället auch die Vorsicht wegen Removirung des Voti von sich selber hinweg.

Die

Die Communication geschiehet allemal è Cancellaria, das ist: weil die Commißionsberichte, samt ihren Beylagen, nur einfach eingesandt werden; so müssen sie in der Reichscanzley copirt, und die Gebühren für dise Copien von der Parthie, so die Communication erhält, bezahlet werden.

Der Zweck, um deßwillen die Communication beschiehet, ist meistens bloß ad notitiam. s. §. 9.

Dem Herzogen zu Sachsen-Hildburghausen wurden Anfangs die Commissarische Berichte é Cancellaria in Copia, remoto tamen Voto & remotis rationibus, verabfolgt: Von denen nachherigen Berichten aber wurden nur einige communicirt, und ausdrücklich gemeldet, daß die remotio Voti & Rationum nach Innhalt des Kays. Decrets an den Reichs-Hofrath vom Jahr 1714. §. 2. geschehen solle.

§. 7.

Sonstige Verordnungen an die Commission.

Aber nicht nur, wann eine Commißion durch ihre erstattete Berichte selber Anlaß darzu gibt, sondern auch ausser demselbigen, ergehen mehrmalen Kayserliche Verordnungen an die Commission.

Wann nemlich über einer Commißion Verfahren Beschwerden eingebracht werden, pfleget man solche der Commißion beyzuschliessen, und selbige darüber zu vernehmen, oder ihro auch das nöthige deßwegen aufzugeben.

Wann über Incident-Puncten etwas übergeben wird, worüber die Commißion vernommen werden muß, oder darinn sonst eine Verfügung an dieselbe ergehet, werden ihro abermalen die Duplicate solcher übergebenen Schrifften zugesandt.

Oder der Reichs-Hofrath findet auch sonst, vorkommenden Umständen nach, für nöthig, von freyen Stücken, oder auf Veranlassen des Schuldners, oder der Seinigen, oder derer Creditoren, oder Dritter, der Commißion etwas aufzugeben.

§. 8.

Worüber ferner zu berichten?

Währenden einmal eröffneten Commißionsgeschäffts wird der Commißion gemeiniglich zum öfteren befohlen, noch fernere Berichte zu erstatten, und zwar 1. entweder überhaupt, wie das ihro bald Anfangs, oder hernach von Zeit zu Zeit, aufgegebene vollstrecket worden seye, oder was die Sache für einen Fortgang gewonnen, oder für Anstände erlitten habe? u. s. w.

So wird etwa namentlich verlangt, zu berichten: Wie die Güte angeschlagen habe? was vor Anstalten wegen Administration der Intraden getroffen worden? worzu sich die Creditoren in Ansehung des Schuldners Competenz erkläret? wie der Cassa-Zustand beschaffen seye? was eingenommen und ausgegeben worden? ꝛc.

§. 9.

Beyschlüsse an die Commißion.

Gar offt werden denen an die Commißion ergehenden Kayserlichen Rescripten ein- und andere, oder auch vilerley, Stücke beygeschlossen; nemlich:

1. Die von dem Schuldner, oder denen Creditoren, oder Dritten, unmittelbar bey dem Reichs-Hofrath übergebene Schrifften, welche in das Commißionswesen einschlagen.

Diser Beyschluß geschiehet a) entweder bloß zur Notiz, oder b) um darauf zu berichten, oder c) sich darüber zu verantworten, oder d) das deßhalber in dem Rescript anbefohlene zu verfügen.

2. Wann an den Schuldner, oder auch an Andere, zugleich Kayserliche Verfügungen, Rescripte, Patenten, Decreten, u. s. w. erlassen werden, schliesset man solche dem an die Kayserliche Commißion ergehenden Rescript mit bey; und zwar a) im Original, und b) eine Copie davon: Das Original, damit die Commißion solches gehöriger Orten insinuire; und die Copie, damit die Kays. Commißion Wissenschafft habe, was das Original enthalte, und sich darnach achten könne.

Wann der Commißion eine Schrifft zugefertiget werden solle, welche nur einfach übergeben worden ist, (z. E. Schreiben, so an Kayserliche Maj. erlassen worden seynd, wird eine Copie in der Reichscanzley davon (auf der Cassa, oder auch der Parthie, Kosten,) gemacht, und der Commißion übersandt.

§. 10.

Genehmigung der Verfügungen.

Schon berührter maßen, werden in denen auf die Commissionsberichte ergehenden Kayserlichen Resolutionen, der Commission bisherige Handlungen i. offt genehmigt.

Diser Genehmigung geschiehet entweder überhaupt, ohne sich in die besondere Stücke der gemachten Verfügungen einzulassen:

Oder

Oder es werden auch einige dergleichen gemachte Commissarische Anstalten namentlich genehmiget. Man sehe unter: **Anhalt-Schaumburg** 1754. 17. Sept.

Was für ökonomische Anstalten des **Oct. Spilbergischen** Debitcommissarii der Kayser gebilliget habe, sehe man **im 1. Buch, Cap.** 25. §. 21.

Oder es werden auch die Commissarische Verfügungen Stück vor Stück, entweder nur kurz, und Rubriquenweis benahmset, oder auch umständlich erzählet und approbiret.

§. 11.

Lob der Commission.

Ja Kayserliche Maj. pflegen zum öfftern Dero Kayserlichen Commißion Dero allerhöchstes und allergnädigstes Wohlgefallen, auf eine mehr oder weniger eindringende Weise, zu bezeugen:

1. Und forderist, wann der Commissarius sich erkläret hat, daß er die Commißion übernehmen wolle, und dißfalls bereits die nöthige Anstalten verfüget habe, oder nächstens machen werde.

2. Wann die Commißion angetretten worden ist, und vorläuffige gute Veranstaltungen in dem Debitwesen gemacht hat, bekommt sie auch ein Lob. s. S. 9.

3. Bezeugen Kayserliche Maj. Ihr Wohlgefallen darüber, wann sich in dem Fortgang der Sache äussert, daß die Commission a) das Werk, so vil thunlich ist, beschleunige, b) unpartheyisch verfahre, c) wenig oder gar keine Kosten verursache, d) auch sonst alles, einer Seits zu des Schuldners, und anderer Seits zu der Creditoren, Nuzen und Besten einrichte.

Aber nicht nur die Commißion selbst, sondern auch namentlich die Subdelegirte derselben, erhalten zuweilen ein Lob.

Man sehe forderist oben **im 5ten Abschn.** deme ich hier noch dieses beyfüge.

Die in dem S. **Hildburghausischen** Debitwesen gebrauchte Subdelegirte erhielten mehrmalen ein grosses Lob.

Die **Schönbornische** Debitcommißion wurde verschidenemal gelobt, erstlich, daß sie dises verworrene Schuldenwesen in die Wege eingeleitet, daß zu dessen baldiger Beendigung in kurzem zu gelangen seye; hernach, daß sie durchaus in der ganzen Sache mit Legalität und Ordnung zu Werck gegangen seye.

Die Solms-Hohensolmsische Debitcommißion erhielte auch das Lob, daß das Geschäfft mit Fleiß, Ordnung und Nuzen verhandelt worden, auch der Bericht fleißig und wohl verhandelt seye.

§. 12.

Mißbilligung des Commissions-Verfahrens.

Hinwiederum aber fehlet es auch nicht an manchen Kayserlichen Verweisen, und Aeusserungen eines Mißvergnügens über Langsamkeit, Partheylichkeit, Eigennüzigkeit, Widerrechtlichkeit, ja Caßirung einiger Commissarischen Handlungen, z. E. wann sie immitirte Creditores ihres Besizes entsezet, u. d.

Viles dergleichen ist schon in denen vorhergehenden Abschnitten vorgekommen.

In dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen sollte der Commissarius seine Subdelegirten anhalten, in Vollziehung gewisser Kayserlicher Befehle mit mehrerem Ernst, als bisanhero geschehen, zu verfahren.

In dem **Rh. Grehweilerischen** Debitwesen bekame die Commißion einen Verweis, daß sie unnöthige Anfragen gethan hätte, die nur zu Verlängerung der Sache dieneten.

Doch ist mir auch ein Beyspil bekannt, da der Commißionshof selbst, nebst dessen Subdelegirten, den erhaltenen Verweis durchaus nicht verdient zu haben geglaubt hat, Vorstellungen deßwegen gethan, und geäusseret hat, auf dise Art lieber des ganzen Geschäffts sich entschlagen zu wollen.

§. 13.

Und der Commißions-Gutachten.

Eben so werden auch öffters die Commissarische räthliche Gutachten, Zahlungsplane, u. d. von dem Reichs-Hofrath, bald überhaupt, bald wenigstens zum Theil und in ein- und anderem, verworffen.

§. 14.

Termine.

Ob gleich der Reichs-Hofrath insgemein zu Vollziehung seiner Erkenntnisse zwey Monathe anzusezen pfleget; so gehet doch solches bey Debitcommißionen, was die Hauptsache betrifft, nicht an; wohl aber, um z. E. zu berichten, daß das Geschäfft angefangen, oder diser oder jener besondere Auftrag vollstrecket worden seye, oder dises und jenes z. E. die Administrations-Rechnungen, oder deren Extracte, einzuschicken.

Doch ist auch schon nur Ein Monath angesezet worden;

s. unter **Solms-Braunfels.**

Oder

Oder es werden überhaupt ein- für allemal Termine angesezt, z. E. von 2. oder 3. zu 2. oder 3. Monathen, um inner solchen von dem Fortgang des Geschäffts, oder von Einnahm und Ausgab, und dem Zustand der Schuldencasse, ꝛc. Bericht zu erstatten.

Zuweilen aber wird kein Termin angesezt, statt dessen aber befohlen, den Bericht des förderſamſten zu erstatten; oder auch von Zeit zu Zeit zu berichten.

§. 15.

Nach erkanntem Concurs, und während desselbigen, kommen öffters auch Kayserliche Verfügungen an den Schuldner selber vor. Z. E. Verfügungen an den Schuldner.

1. Wird ihme die geschehene Einleitung seines Debitwesens notificirt, und er ermahnt, sich der Kayserlichen Commißion zu submittiren, derselben keine Eingriffe zu thun, sich mit seiner Competenz zu begnügen, gut zu wirthschafften, seine Cameralbediente an die Kayſ. Commißion zu verweisen, und überhaupt alles beyzutragen, daß diſes Debitwesen, so bald als möglich, zu Ende gehen möge.

Oder es geschiehet ihme die Weisung: Der Kayſ. Commißion, zu fruchtbarer Bewürckung des derselben aufgetragenen Geschäffts, mit allem dienlichen Vorschub an die Hand zu gehen, und darunter die Erspahrung selbsteigener Kosten in Absicht zu ziehen.

Diſem Reſcript werden Copien von deme, was an die Commißion und etwa auch an die Craysausschreibämter ergangen ist, beygelegt.

Dabey pflegt ihme ein Termin von zweyen Monathen angesezet zu werden, innerhalb welchem er anzeigen solle, wie er dem ihme anbefohlenen theils würcklich nachgekommen seye, theils ins künfftige nachzuleben gedencke.

Die an den Schuldner ergehende Verfügungen werden, bereits gemeldter maßen, der Commißion in Originali zur Insinuation, und eine Copie zur Nachricht beygeschlossen.

Und zwar müssen diſe Paritionsanzeigen ordentlicher Weise bey dem Reichsgericht geschehen, wo die Debitsache anhängig ist:

Zuweilen aber muß der Schuldner auch über einen oder anderen benahmsten Puncten bey der Kayserlichen Commißion Parition doeiren.

2. Auch währenden Concurses ergehen öffters an den Schuldner wiederholte Kayserliche Ermahnungen, Befehle, Drohungen ꝛc.

3. Als der Graf zu **Hohenfolms** gewisse Expeditionen lange Zeit nicht erheben oder insinuiren liesse, ergienge die **im 1 Buch, Cap. 31. §. 18** ersichtliche Verordnung.

4. Kommt der Schuldner währender Commißion offt in Ansehung seiner Competenz, deren Festsezung, Erhöhung, Extension auf Naturalien, unrichtiger Bezahlung derselben, gestattenden Genusses gewisser Güter ꝛc. ein; worauf eine Resolution erfolgen muß.

5. Beschweret er sich etwa über die Commißion, oder deren Subdelegirte.

6. Der Fürst zu **Nassau-Dillenburg** stellte vor, daß gewisse Reichs-Hofräthliche Verfügungen, so in das Frohnwesen der Unterthanen einschlugen, denen Landesfürstlichen Gerechtsamen zum Nachtheil gereichen möchten; worauf eine Abänderung erfolgte.

7. Des Schuldners Gemahlin, Wittwen, Kinder, Agnaten, Räthe, Bediente ꝛc. bringen öffters allerley Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden an, und begehren eine Verfügung darauf.

§. 16.

An die Glaubiger.

In Ansehung derer Creditoren werden, sogleich nach erkannter Commißion, alle Glaubiger, so sich bishero gegen den debitirenden Stand bey dem Reichs-Hofrath gemeldet hatten, von demselbigen ab- und an die angeordnete Untersuchungs- Administrations- oder Concurs-Commißion verwisen:

Und eben dises geschiehet, wann währender Commißion sich ein Creditor doch noch von neuem, oder auch erstmals, bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath melden.

Der Freyherr von CRAMER hat auch (1) die Anmerckung gemacht: Si, Commissione Cæsarea, puncto Concursus Creditorum

(1) Obs. 1301. Tom. 5. p. 65.

rorum alicujus Immediati, conſtituta, Creditor ſingularis ad Judicium ſupremunt recurrit, ſupplicando pro Mandato aut Reſcripto, de ſolvendo, ad Commiſſionem remitti debet.

In dem **Anhalt Schaumburgiſchen** Debitweſen wurden die vor dem Reichs-Hofrath verhandelte Acta wegen einer Pauliſchen Forderung der Commißion zugeſchickt, damit, nachdeme diſe Sache ad Forum univerſale verwiſen worden, bey Einhohlung einer Locationsurtheil zugleich mit darüber rechtlich erkannt werden möge.

2. Bitten die Creditoren mehrmalen um Communication derer Commißions-Berichte; oder

3. um Kayſerliche Verfügungen an die Commißion, oder den Schuldner, oder ihre Mitglaubigere, oder Dritte; da ſie dann ſo in ein- als anderem Fall beſchiden werden müſſen.

Der Freyherr von CRAMER ſchreibt (1): Si Commiſſio Cæſarea puncto Concurſus Creditorum conſtituta, minime ſufficit, ſi Agens nomine Creditorum, producto ab illis Procuratorio, ſeſe legitimat; ſed nomine Curatoris Maſſæ ſe legitimare debet; cum ipſius nomine in cauſa agere debeat. Ita in cauſa: Das **Naſſau-Dieziſche** Debitweſen betreffend, d. 6. Sept. 1742. concluſum: Ponatur die von dem Reichs-Hofraths-Agenten Bell nomine des in diſem Debitweſen conſtituirten Curatoris producirte Legitimation ad Acta.

Ich zweifle aber, daß der Herr von CRAMER recht habe: Wann der Curator Maſſæ etwas übergeben will, (welches doch wohl ſelten oder nie geſchiehet, indeme er vilmehr unter der Commißion ſtehet, und diſe ſo dann das von ihme bey ihro angebrachte beſorget;) ſo muß er freylich ſeinen Agenten legitimiren:

Aber wann die geſammte Creditoren, oder ein Ausſchuß derſelben, oder einzelne Glaubigere, bey dem Reichs-Hofrath einkommen wollen, bedienen ſie ſich eines Agentens, welches ſie wollen, und bevollmächtigen ſolchen ſelbſt.

§. 17.

Welter bekommt der Reichs-Hofrath in Debitſachen es auch nicht ſelten mit allerley dritten Perſonen zu thun; und zwar An Dritte.

1. mit dem Kayſ. und Reichs-Cammergericht: a) Wann daſſelbige nach erkannter bloſſer Unterſuchungs- oder Adminiſtra-

(1) in Proceſſ. Imper. §. 1705.

tions-Commißion in denen vor Ihme anhängigen einzelnen Schuldsachen dennoch fortfähret: Da zwar der Reichs-Hofrath mit Demselbigen nicht unmittelbar communicirt, oder an Dasselbige etwas ergehen lässet; wohl aber denen Craysausschreibämtern, oder dem Schuldner, oder dessen Regierung, das nöthige aufgibt.

b) Wann währender Debitcommißion ein Creditor an das Cammergericht recurrirt, wird es eben so gehalten.

2. Ein gleiches kan sich in Ansehung des Kayserl. Landgerichts in Schwaben zutragen.

3. Ist schon oben erinneret worden, daß öffters denen Craysausschreibämtern Notiz davon gegeben werde, daß eine Debitcommißion erkannt worden seye, mit dem Gesinnen, in allen den debitirenden Reichsstand betreffenden einzelnen Schuldsachen mit allen Executionen an sich zu halten.

Wann nun die Craysausschreibende Fürsten sich darauf willig erklären, werden ihre Schreiben bloß ad Acta decretirt:

Wann sie hingegen Vorstellungen wider des Reichsgerichts Verfahren thun, legt man selbige zwar auch ad Acta, verfüget aber auch zugleich das weitere darauf, und beharret insgemein den gefaßten Entschluß. Man sehe unter: **Anhalt-Schaumburg.**

4. Müssen zuweilen a) gegen die Landes- oder b) Lehenherren, welche der Kayf. Debitcommißion hinderlich fallen, Verfügungen erlassen werden.

5. So auch Antworten an Reichsstände, so sich des Schuldners intercedendo, oder auf andere Weise, annehmen. Man sehe unter: **Fugger-Wellenburg** und künfftig unter: **Bentink.**

6. Wann dritte Reichsstände Vorschüsse thun wollen, um dadurch das Debit- und Concursiwesen in eine bequemere Ordnung einzuleiten, gibt es manchmalen viles mit ihnen zu schaffen.

7. Wann andere Reichsstände etwas mit dem Schuldner gemeinschafftlich besizen, kan es auch zu Kayserlichen Verordnungen Anlaß geben:

8. Desgleichen, wann Andere dem Schuldner währender Commißion Güter abkauffen, oder ihme darauf leihen wollen.

9. Wann

9. Wann Pfandschafften und wiederkäufflich veräusserte Güter wieder herbeygebracht werden wollen, lässet man mit deren Besizern durch die Commißion darüber handlen.

10. In dem **Fugger-Wellenburgischen** Debitwesen ergienge eine Verordnung an die Reichsstatt Augsburg in Ansehung des Grafens allda befindlicher Canz'ey:

Und in dem **Oet. Spilbergischen** Debitwesen wurde an einige Reichsstätte reseribirt: Wie sie sich wegen verschidener darein mit-einschlagender Umstände zu verhalten hätten.

11. Mit der Kayserlichen Hofcammer, Böhmen und Oesterreich, die nicht unter denen Reichsgerichten stehen, hat es mehrmalen Handlungen in Reichsständischen Debitsachen gegeben; man sehe unter **Fugger-Wellenburg, Hohenembs, Limburg-Styrum, Montfort** ꝛc.

12. Auch mit einigen Schweizercantons bekame der Reichs-Hofrath über dem **Hohenembsischen** Debitwesen zu thun.

§. 18.

Die anbefohlene Paritions-Anzeige solle bald bey dem Reichs-Hofrath, bald bey der Kayserlichen Commißion, geschehen. Paritions-Anzeigen.

§. 19.

Auch in dergleichen Debitsachen resolviret zuweilen der Reichs-Hofrath ein Votum ad Imperatorem: R. Hofraths-Gutachten.

Und zwar bald nur ein notificatorium, damit der Kayser und dessen Ministri wissen, was in diser oder jener Sache verfüget worden seye, um, vorkommenden Umständen nach, guten Gebrauch davon machen zu können:

Bald aber auch ein würckliches Gutachten, darinn, wegen mit-einschlagender beträchtlicher und wichtiger Bedencklichkeiten, die Reichs-Hofräthliche würckliche Verfügungen in sulpenso gelassen werden, und alles auf die Kayserliche Resolution ausgesezet wird; welche sodann den Ausschlag gibt, und wobey es verbleibt, sie mag dem Reichs-Hofräthlichen Antrag gemäß seyn, oder nicht.

§. 20.

Auch gegen Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse und Kayserliche Resolutionen in Reichsständischen Debitsachen haben die Reichsconstitutionsmäßige Rechtsmittel statt. Rechtsmittel.

Die **Fugger-Wellenburgische** Agnaten suchten Revision, welche ihnen auch zwar gestattet wurde, am Ende aber doch nichts fruchtete.

Die dem Vergleich, so in dem **Oet. Spilbergischen** Debitwesen getroffen worden, contradicirende Creditores suchten Anfangs Revision, begaben sich aber nachhero derselbigen wieder.

Der Fürst zu **Solms Braunfels** ergriffe gegen die in seiner Debitsache ergangene Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse die Revision, erhielte sie auch:

Dennoch aber wurde der Commißion aufgegeben: Biß zu dem in Revisorio erfolgenden Ausspruch, den vorigen Kayserlichen Auftrag zu vollziehen, und nach selbigem die Administration der Fürstlichen Einkünfte, zu Jedermänniglichs Besten, gewissenhafft zu besorgen.

Der Graf von **Solms-Hohensolms** ergriffe die Revision wegen eines seinen Creditorem von Bodeck betreffenden Reichs-Hofräthlichen Erkenntnisses; er verziehe sich aber hernach derselbigen.

Die Gräfin **von Bentinck** bediente sich in ihrem Schuldenwesen ebenfalls der Revision: Der Reichs-Hofrath erstattete Gutachten deßwegen an den Kayser, und, demselben gemäß, wurde die Revision, als frivol angesucht, abgeschlagen.

* * *

In dem gegen den Grafen von **Limburg-Styrum** zu Wilhermsdorff erkannten Concurs bedienete ein Interessent sich des Remedii Restitutionis in integrum.

* * *

Der Herzog zu **Sachsen-Meinungen** Anton Ulrich nahme den Recurs an den Reichsconvent, als er Schulden wegen exequirt werden sollte, und klagte, daß der Reichs-Hofrath auf seine Schulden-Zahlungsvorschläge keine Reflexion mache: Der Kayser hielte ihme aber vor, es seye ihme kein Ernst, seine Schulden zu bezahlen, und sein Recurs hatte nicht den geringsten Nutzen.

In dem **Sachsen-Hildburghausischen** Debitwesen machte selbst einer derer Kayserlichen Commissarien, als der Reichs-Hof-

Hofrath nicht sprechen wollte, wie er es gerne gesehen hätte, Mine, disen Weg ebenfalls zu ergreiffen: Er ware aber übel berathen, und wagte es doch nicht würcklich.

Vierzehender Abschnitt.

Von Nebensachen und Incidentpuncten.

Innhalt.

§. 1. **Einiges** *remissive.* §. 2. **Mehrere Beyspile.** §. 3. **Verweisung** *ad separatum.*

§. 1.

Es ist schon oben **in dem 4ten Abschnitt** angemercket worden, daß nach erkannter Kayserlicher Debitcommißion jezuweilen allerley dahin einschlagende Nebensachen vorkommen, und die Commißion auf selbige extendirt werde, oder doch sonsten Resolution darinn ergehen müsse. Einiges remissive.

§. 2.

Dem allda gesagten will ich hier nun folgendes beyfügen. Mehrere Beyspile.

Als der Fürst zu **Anhalt-Schaumburg** (wie es scheinet,) nach bereits eröffneter Kayserlicher Debitcommißion einige Pachte prorogiret hatte, wurde der Commißion befohlen, 1. denen Creditoren freyzustellen, ob sie etwas dagegen einzuwenden hätten? 2. wann solches geschähe, sollten sie es denen Pachtern zu ihrer Verantwortung communiciren: Da nun die Creditores nichts dagegen einwandten, liesse es der Reichs-Hofrath dabey, und was die Commißion dißfalls verfügt hatte, bewenden.

Während den **Hessen-Homburgischen** Debitwesens bekamen die Herrn Landgrafen mit denen Pachtern ihrer Güter Streitigkeiten; und dise wurden der in der Hauptsache erkannten Commißion zur Untersuchung aufgetragen.

2. Kame etwas von der Pachter gesuchten Erlaß wegen erlittenen Viehsterbens vor.

3. Gabe es wegen der immittirten Creditoren verschidene Neben-Anfragen.

In

In dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen kamen auch einige Nebenpuncte vor, 1. wegen eines Amtmanns Beschwerden, 2. wegen derer von denen Unterthanen in solutum zurückbehalten wollenden Ziler ꝛc.

In dem **Rheingräflich-Grehweilerischen** Debitwesen wurde wegen verschidener Forderungen befohlen, keine besondere Urthel einzuhohlen, sondern selbige auf die allgemeine Claßifications-Urtheil zu verspahren.

Was diser Debitcommißion in Ansehung einer Inquisition gegen den Grafen selbst, und Consorten, aufgegeben worden ist, kommt oben in des 1. Buchs 29. Cap. vor.

Chur-Maynz wollte in eben diser Sache der Debitcommission gewisse arrestirte Grehweilerische Unterthanen nicht abfolgen lassen, um die ihro, aus Gelegenheit dises Debitwesens, aufgetragene Inquisition vollstrecken zu können: Was aber deßwegen vom Kayser an Chur-Maynz rescribiret worden seye, siehe in des 1. Buchs 29. Cap.

Bey der **Solms-Braunfelsischen** Debitcommißion kame die Abnahm derer vorherigen Cammerrechnungen als ein Nebenpunct vor:

Auch wurden diser Commißion An. 1755. sonst noch verschidene Nebensachen zur Berichtigung aufgegeben.

In das **Solms-Hohensolmsische** Debitwesen ware des Gräflichen Creditoris von Bodeck Debitwesen so stark eingeflochten, daß der Reichs-Hofrath mehrere Verordnungen deßwegen an die Hohensolmsische Debitcommißion ergehen lassen mußte.

In eben disem Hohensolmsischen Debitwesen machte der Nebenpunct wegen Dimittir- und Arrestirung eines Gräflichen Bedientens vile Jahre ein Neben-Commißions-Geschäffte aus.

Als nach publicirter Endurtheil in dem **Stolbergischen** Debitwesen der Landesfolger nicht an Bezahlung der Schulden gehalten seyn wollte, befahl der Reichs-Hofrath: Daß vor der Commißion zwischen demselben und denen Creditoren darüber gehandelt, so dann eine Urtheil von Impartialibus eingehohlet werden sollte.

§. 3.

Endlich werden auch zuweilen einige Sachen ad separatum verwisen; doch mit einem gewissen Unterschid: Verweisung ad separatum.

Einige nemlich werden schlechterdings ganz ab- und allenfalls zu Anstellung einer eigenen Rechtsklage verwisen:

Andere Sachen hingegen sollten zwar nicht mit dem eigentlichen Debitwesen vermenget, doch aber vor eben diser Commißion besonders verhandelt werden; wie zum Theil bereits angemerket worden ist.

Als die **Erbach-Erbachische** Agnaten sich mit dem Fideicommiß gegen die eventuale Bezahlung der Schulden schüzen wollten, auch sonsten an den debitirenden Grafen Ansprüche machten, wurden sie zu dessen rechtlicher Ausführung ad separatum verwisen, der Commißion aber aufgegeben, die Parthien darüber zu vernehmen, und die geschlossene Acten zum Spruch Rechtens zu verschicken.

Fünfzehender Abschnitt.

Von denen Unkosten.

Innhalt.

§. 1. *Gratis* §. 2. Spahrung der Kosten. §. 3. Diäten des Commissarii, §. 4. der Subdelegirten ꝛc. §. 5. Nebenunkosten §. 6. Fond. §. 7. Rechnung darüber. §. 8. Rückstände.

§. 1.

Nach Beschaffenheit der Umstände gesinnet der Kayser an die Commißion, daß sie ein dergleichen Geschäfft, 1. Kayserlicher Maj. zu Ehren, und 2. in Betrachtung des Schuldners oder der Creditoren bedrangten Umstände, umsonst übernehmen möchte: Gratis.

Doch passieren solchen Falles die nöthige baare Auslagen:

Hingegen hat man auch schon das Anerbieten, eine solche Commißion gratis zu führen, nicht angenommen.

Der Herzog zu Holstein-Plön sollte den **Holstein-Rethwischischen** Concurs gratis besorgen, mit alleiniger Berechnung derer zum Concurs nöthigen baaren Auslagen.

Die **Erbach-Erbachische** Debitcommißion sollte, ihrem Erbieten nach, alles ohnentgeltlich, und ohne die mindeste Beschwerung 1. des Landes, 2. derer Cassen, oder 3. auch derer Creditorum, bewerckstelligen.

Als nachhero diese Commißion denen vorigen Commissarien abgenommen wurde, ward ihnen die begehrte Vergütung der Commissarischen Arbeit abgeschlagen; und es ergienge die Resolution: Es habe das Begehren wegen Remuneration derer vorigen Subdelegirten und Bezahlung derer ihnen (wider den ausdrücklichen Innhalt derer vorigen Kayserlichen Resolutionen,) zur Ungebühr verwilligten Diäten nicht statt: Es bleibe aber denenselben bevor, die baare Auslagen und erweislich gehabten Aufwand nunmehro bey der (neuen) Commißion behörig zu liquidiren, und dißfalls ferneren Bescheids zu gewärtigen.

Des Herzogs zu **Sachsen-Hildburghausen** Bruder erbote sich, er wolle, wenn ihm ein eigener Subdelegatus gestattet würde, solchen selbst bezahlen: Er fande aber kein Gehör damit.

Die **Leiningen-Bockenheimische** Debitcommißion sollte, Ihro Kayserlichen Maj. zu Ehren, in Ansehung des Schuldners äussersten Nothstandes, gratis übernommen werden.

Der L. **Hartenburgische** Commissarius wurde auch ermahnt, die Commißion gratis zu übernehmen.

Der Marckgraf zu Baden-Durlach wollte die **Oettingen-Spilbergische** Commißion umsonst übernehmen: Es wurde aber nicht beliebt.

Der Graf zu Solms-Rödelheim erbote sich, in dem **Solms-Hohensolmsischen** Debitwesen die Commißion gratis zu übernehmen: Was nun darauf wegen seiner baaren Auslagen, auch sonstigen Gesuchs, vom Reichs-Hofrath beschlossen worden seye, sehe man **in des 1. Buchs, 31. Cap. §. 36.**

§. 2.

Spahrung der Kosten. Weil die Debitcommißionen allemal vil kosten, und zuweilen noch oben darauf Mißbräuche vorgehen, daß das Geschäfft, um der Diäten desto länger zu geniessen, ohne Noth ausgedehnet wird, durch beedes aber sowohl dem Schuldner, als seinen Creditoren,

ditoren, ein beträchtlicher Schade entstehet; so wird meistens gleich in dem ersten Commissoriali die Erinnerung beygefügt, daß die Kosten, so vil möglich, gespahret werden sollen; deme zuweilen noch einige besondere Gründe hinzugethan werden.

In der **Berlepschen** Debitsache wurden die Commissarii erinnert: In Ansehung des äusserst kundbaren Nothstandes des Hauses, mit möglichster Erspahrung der Kosten zu Werk zu gehen.

Es wird der Commißion wohl auch während ihres Geschäffts wiederhohlt eingeschärffet, daß ihre Subdelegirte allenthalben mit möglichster Erspahrung der Kosten zu Werk gehen sollen.

In der **Solms-Braunfelsischen** Concurssache sollte die Commißion in derjenigen Mäßigung der Kosten geführet werden, die der Kayser bey des Commissarii Vorfahren und dessen Subdelegirten, zu seinem Gefallen, allschon befunden hätte.

§. 3.

In einer das **Hessen-Homburgische** Debitwesen betreffenden Nebensache sezte der Commissarius, Graf von Solms-Utphe, so dem Geschäffte selber abwartete, täglich 30. Rthl. Diätengelder an: Man beschwerte sich aber darüber und erbote sich zu 10. Rthl. nebst 2. Thl. für den Actuarium, und der Reichs-Hofrath liesse es dabey bewenden; beharrete es auch nachmals, beschehenen Einwendens unerachtet, nochmals. Diäten des Commissarii.

§. 4.

Die Subdelegirte und der Actuarius sezen gemeiniglich die Diäten eben so an, wie bey andern Kayserlichen Commißionen: Der Subdelegirten. ꝛc.

Weil aber dise Debitcommißionen offt vile Jahre währen, auch öffters etwas von Haus aus versehen werden kan; so sezen auch wohl der Kayser, oder die Commißion selbst, ein wenigeres, oder überhaupt jährlich ein gewisses, an.

Als die **Nassau-Dillenburgische** Debitcommißion von Hanau auf Nassau-Oranien-Diez transscribiret wurde, sezte der Kayser die bißherige Commißions-Unkosten auf die Helffte herab: Und dem Cassadirectori wurde befohlen, die Ausgabe wegen eines Canzleydieners u. d. in die abgeforderte Specification derer Commißionskosten einzutragen.

In dem **Sachsen-Hildburghausischen** Debitwesen wurden von der Commißions-Subdelegation ihren Subalternen pro-

visional-ter jährlich ausgeworffen: 1. Dem Secretario 400 Thl. 2) dem Cancelisten 100. Rthl. (weil er ohnehin als Cancellist Besoldung habe,) 3. dem Copisten 182. Thl. 4. dem Boten 52. Thl.

Ein Oet. Spilbergischer Subdelegirter sollte jährlich 1500. fl. ohne weitere Diäten, nebst freyer Wohnung, auf der Casse Kosten, erhalten.

In dem E. Schönbergischen Debitwesen liesse der Kayser es bey dem vor die Subdelegation und Secretarium ausgeworfenen mäßigen jährlichen Honorario bewenden.

Als die Hohenemsische Commißion von gewissen Geldern Commißionskosten abzoge, wollte es der Kayser nicht gestatten; mit dem Anhang: Er, der Kayser, wollte wegen derer aufgelossenen Commißions- und anderer nöthigen Kosten, wann selbige zuforderst gebührend specificirt und eingeschickt seyn würden, das behörige seiner Zeit zu verordnen, nicht ermanglen.

Der Fürst zu Oettingen-Spilberg versprache für den Subdelegirten, und zu anderer Nothdurfft, jährlich 2000. fl. herzuschiessen.

Der Subdelegirte in dem Oet. Wallersteinischen Debitwesen sollte täglich 6. Rthl. der Actuarius aber die Helffte haben.

Bey der Rh. Grehweilerischen Debit-Commißion wurde es Anfangs bey dem Ansaz derer von denen Subdelegirten für sich à 5. Rthl. und den Actuarium à 3. Rthl. bestimmten Diätengelder gelassen:

Was aber nachhero disen Subdelegirten jährlich überhaupt (doch in Ansehung eines gewissen Geschäffts mit Vorbehaltung derer Diäten,) ausgeworffen worden seye, siehe in des 1. Buchs 29. Cap.

In der Isenburg-Meerholzischen Debitsache liesse der Kayser es zwar provisorie bey dem Ansaz derer bißhero genossenen Commißionsgebühren bewenden; doch sollten die Creditores darüber vernommen, und alsdenn weiterer Bericht erstattet werden.

§. 5.

Neben-Unkosten.

Von anderen Nebenunkosten habe ich dises angemerckt.

Reichs-Hofraths-agenten, welche dem Schuldner, oder der Commißion, bedient seynd, erhalten ihre Befridigung aus der De-

Debitcassa; und wann solche nicht erfolget, wird die Kayſ. Commißion angewiſen, dißfalls die nöthige Verfügung zu treffen. Siehe unter: **Anhalt-Schaumburg**

In dem **Naſſau-Dillenburgiſchen** Debitweſen wurde befohlen: Denen Contradictoribus keine jährliche Beſtallung zu machen; ſondern ihnen künfftig, nach der ſich aus denen Acten erzeigenden Arbeit, eine billigmäßige Belohnung auszuwerffen, worüber die Commißion in Anſehung der Summ Gutachten einſenden ſolle.

Als der Caſſadirector Reiſekoſten in Rechnung brachte, befahl der Kayſer, ſelbige, prævia Moderatione, paßieren zu laſſen; weil denen Subdelegirten bekannt ſeye, daß ſelbige zu Beförderung der Commißion verwandt worden wären.

Ferner wurde ihme erlaubt, zu ſeiner Schadloshaltung das Zählgeld anzurechnen; jedoch nicht mehr, als ein halbes von hundert:

Auch wurde das angeſezte Botenlohn paßirt.

Der **Oet. Spilbergiſche** Commiſſarius ſollte die zu Brieffporto, Verſchickungen, Affixionskoſten, und ſonſten, ohnumgänglich nöthige Gelder, nebſt denen Copialien, aus der Caſſa beſtreiten.

Bey dem **Rh. Grehweileriſchen** Debitweſen lieſſe der Reichs-Hofrath an Copial- und Protocollar-Gebühren, über die Diäten, 12. Kr. vom Bogen paßieren.

§. 6.

Ordentlicher Weiſe macht ſich die Commißion aus der unter Handen habenden Commißionscaſſe ſelber bezahlt. Fond.

Die **Schönborniſche** Debitcommißion hatte keine Caſſa unter Handen, aus welcher ſie ſich ſelber bezahlen konnte; dahero währenden Concursweſens der Adminiſtrationscommißion aufgetragen wurde, jenen Subdelegirten, bis zu Ausgang der Sache, einſtweilen etwas auf Abſchlag zu bezahlen.

§. 7.

Zuweilen wird, nach ganz geendigtem Geſchäfft, oder auch, wann mit der Commißion eine Veränderung vorgehet, der bißherigen Kayſ. Commißion aufgegeben, innerhalb eines angeſezten Termins, eine authentiſche Specification aller bey diſem Geſchäffte aufgeloffenen Commißionskoſten einzuſenden; um ſodann Rechnung darüber.

auch hierüber, wann es allenfalls nöthig seyn sollte, fernerweite Kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen.

Wann es aber auch nicht in das besondere befohlen wird, versteht es sich dennoch von selbst, daß bey dem Beschluß samtliche Commißionskosten specificiret werden müssen, und alsdann die Kayserliche Resolution darauf abzuwarten ist.

Als in der Nassau-Dillenburgischen Debitsache die Commißionskosten nur in solle in Rechnung gebracht wurden, befahl der Kayser: Der Commissarius sollte seine Subdelegirte anhalten, die Diätengelder specifice zu übergeben; worauf der Kayser sodann fernere Verordnung deßwegen würde ergehen lassen.

§. 8.

Rückstände. Von Rückständen an Commißionsgebühren kommt im 1sten Buch dises vor:

Ein zu entlassen befohlener Subdelegirter in dem Oet. Spilbergischen Debitwesen sollte seinen Rückstand an den Fürsten fordern, der versprochen hatte, die Commißionskosten zu bezahlen:

Es wurde auch nachhero dem abgegangene Commissario bedütten: Daß ihme nicht gebühret habe, seinen Subdelegirten wegen des Vorschusses seines Salarii, ohne Kayserliche Erlaubniß, auf die Commißionscasse anzuweisen; wie dann auch befohlen wurde, sowohl den Fürsten, als die Creditores, über den geforderten Rückstand zu vernehmen.

Was in der Solms-Braunfelsischen Debitsache wegen eines von der vorigen Commißion geforderten Diätenrückstandes von 5500. fl. vom Kayser für ein Vorbescheid erfolget seye, sehe man im 1. Buch, Cap. 31. §. 9.

Als die Solms-Hohensolmsische Debitcommißion Nassau-Weilburg abgenommen wurde, flosse in das deßwegen an den Fürsten erlassene Kayserliche Rescript ein: Er sollte von denen noch rückständigen Commißionskosten eine Specification, (zu deren, nach vorgängiger Liquidation, aus der Debitcasse zu erfolgender Berichtigung,) einsenden.

Sech-

Sechzehender Abschnitt.

Vom Ausgang derer gerichtlichen Verfügungen in Reichsständischen Schuldensachen.

Innhalt.

§. 1. Dauer diser Processe. §. 2. Endigung eines Debitwesens, §. 3. besonders eines Concurses. §. 4. Einsendung der Acten. §. 5. Selbstabfassung einer Urtheil. §. 6. Verschickung der Acten. §. 7. Nochmaliger Versuch der Güte. §. 8. Publication der Urthel. §. 9. Claßificirung der Creditoren. §. 10. Allerley abgeurtheilte Fälle. §. 11. Rechtsmittel. §. 12. Vollstreckung der Urtheil. §. 13. Unterschid von privat-Concursen. §. 14. Ende.

§. 1.

Dauer dieser Processe.

Die Administrations- und Concurs-Commißionen derer Reichsstände pflegen, zum Schaden des Schuldners und der Glaubigere, meistens lang zu dauren.

Die Ursachen, warum selbige nicht eher zu Ende gehen, rühren öffters mehr als von Einer Seite her.

Doch hat man auch einige wenige Beyspile, da sie in nicht allzulanger Zeit zu Ende gegangen seynd.

Der älteste **Anhalt-Schaumburgische** Prinz thate zwar dem Kayser eine Vorstellung: Daß die Creditoren successive befridiget, das Debitwesen aber nicht auf die späteste Zeiten hinausgesezt, sondern das Fürstliche Haus doch endlich davon befreyet werden möge: Die Resolution darauf aber lautete: Das Suchen habe noch zur Zeit nicht statt.

Das **Leiningen-Dachsburgische** Debitwesen fienge An. 1745. an, und gienge An. 1766. zu Ende.

Des schon An. 1731. verstorbenen Fürstens zu **Oettingen** Debitcommißion dauert noch, schläft aber schon lang; zum Verderben der armen Interessenten, welche die Kosten nicht aufzubringen vermögen, selbige wieder zu erwecken.

In

In dem **Solms-Braunfelsischen** Debitwesen wurde An. 1746. eine Untersuchungs-Commißion, und An. 1760. der Concurs erkannt, An. 1773 aber wurden die Creditores erst vorgeladen, super Prioritate gegen einander zu verfahren.

Der **Stollberg-Gederische** Concurs hingegen wurde erst An. 1758. erkannt, und schon An. 1764. die Prioritäts-Urtheil publicirt

§. 2.

Endigung eines Debitwesens.

Eine Reichsständische Debitcommißion kan auf mancherley Weise zu Ende gehen; nemlich:

1. Wann es zu keinem Concurs gekommen ist, und die meiste, oder alle, Creditores befridiget worden seynd, mithin die Commißion wieder aufgehoben werden kan.

Nachdeme der Graf **Fugger zu Wellenburg** genöthiget worden ware, seine Herrschafft Wasserburg und andere Güter zu verkauffen, wurde die Debitcommißion aufgehoben, und wegen Vertheilung des Kauffschillings unter seine Creditores eine Verfügung gemacht; doch solches nachhero wieder suspendirt, und dem Grafen, daß er die Reimmißion nicht abgewartet, sondern sich selbst wieder in den Besiz gesezt, bedrohlich verwisen.

Nachdeme der Graf von **Hohensolms** sich endlich mit seinen Creditoren gesezt, dieselbe theils bezahlt, theils ihnen Aßignationen gegeben, womit sie zufriden gewesen, sich auch keine weitere Creditoren gemeldet, der Kayser aber aus des Grafens übergebenen neuen Statu activo & passivo ersehen, daß seine Cameral-Umstände auf einem ziemlichen Fuß stünden; so wurde die Debitcommißion nach 35 Jahren wieder aufgehoben, und sollte die Commißion solches denen, so in dem Proceß verfangen gewesen, durch eine Signatur wissend machen.

2. Wann der Schuldner, mittelst Aufnehmung eines einigen starcken Capitals, seine einzelne Glaubiger von demselbigen befridiget, hingegen mit seinem neuen Creditore einen solchen Vergleich wegen Heimbezahlung des Capitals getroffen hat, wobey es sich keiner fremden Commißion eines Dritten bedarff, wird die Commißion auch aufgehoben.

Dem **Montfortischen** älteren Schuldenwesen wurde endlich ohne einen Concurs, durch Aufnehmung eines starcken Capitals, von welchem die meiste Glaubiger befridiget wurden, auf eine Zeitlang abgeholffen.

Als

Als dem Fürsten zu **Oett. Spilberg** die selbst-Administration seines Cameralis, vi Commissionis Cæsareæ, wieder eingeraumt wurde, hebte der Kayser die bißherige Debitcommißion zugleich wieder auf, und sollte zwischen derselben und dem Fürsten noch etwas auszumachen übrig bleiben, wurde es ad separatum verwisen:

Es thate zwar des Fürstens Bruder eine Vorstellung dagegen; er erhielte aber nichts: Und so ergienge es auch **Oett. Wallerstein.**

* * *

Bey Herrn Geh. Just. Rath Pütter (1) findet sich diser von mir kürzer zusammengezogene Fall: Eines alt-Gräflichen Hauses Lande bestehen in Stammgütern, welche mit einem Fideicommiß belegt seynd: Grafens A. zweyter Sohn B. bekommt seinen Antheil ohne Schulden, geräth aber in einen grossen Schuldenlast, und sowohl seine Söhne, als die Agnaten, bewilligen in mehrere derselben: Endlich bekommt B. eine Kayserliche Administrations-Commißion: Nach B. Tode fällt die Succeßion auf seinen unmündigen Enkel C. dessen Vormundschafft sich erklärt, daß C. die Succeßion nur ex Pacto & Providentia Maiorum antrette: Da aber die Kayf. Administrations-Commißion noch immer im Gang ist, und nach der Locations-Urthel das Land in Mannsalter nicht von Schulden frey würde; so entstehet die Frage: Ob Graf C. sich nicht der Großväterlichen Schulden entschlagen, mithin den weiteren Fortgang der Kayf Administrations-Commißion verbitten könne? Die Juristen-Facultät zu Göttingen sagte: Ja. Weil aber diser Fall in die Frage von der Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers, seines Vorfahrers Schulden zu bezahlen, einschläget, von welcher ich hier nicht handle; so will ich auch nichts weiter davon melden.

§. 3.

Besonders eines Concurses.

Wann aber die Sache zu einem würcklichen Concurs gedihen ist; endiget sich derselbe gemeiniglich mit einer Claßifications- oder Locations-Urtheil, durch welche bestimmet wird: 1. In welcher Ordnung die Creditoren nach und nach befridiget werden sollen? 2. wie? und 3. wie fern?

Dabey kommen nun folgende Umstände vor.

(1) in seiner Rechtsfäll. 2. Band, S. 648.

§. 4.

Einsendung der Acten.

Zuweilen, aber sehr selten, behält sich der Kayser bevor, daß Er die Urthel Selber abfassen wolle.

Als die **Nassau-Dillenburgische** Debit-Commißion auf Nassau-Diez-Oranien transseribiret wurde, ward befohlen: Die Acta instructa, nebst räthlichem Gutachten, sowohl über die Beschaffenheit jeder Forderung, als auch über die Mittel und Wege, wie dieselbe gleichfalls befridiget, und, was der Kayser daran vor liquid erkennen würde, an Capital und Interesse, baar bezahlt und abgeführt werden könne, an den Kayser einzuschicken.

§. 5.

Selbstabfassung einer Urthel.

Zuweilen hingegen überlässet der Kayser dem Commissario, (zumalen wann derselbige ein wohlbestelltes Regierungscollegium hat,) selbst, eine Urthel abzufassen:

Diser solle sodenn a) entweder die Urthel forderist an den Kayser einschicken, oder aber b) sie, salva Appellatione, sogleich publiciren.

In dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen wurde der ersten Commißion die Abfassung einer rechtlichen Claßification-Urtheil überlassen, und ihr, selbige an den Kayser einzuschicken, befohlen.

Der **Erbach-Erbachischen** Commißion wurde Anfangs überlassen, die Creditores zu claßificiren, und ihnen Zahlungsfristen anzusezen; nach erkanntem Concurs aber wurde befohlen, die Acten zu verschicken.

Die **L. Bockenheimische** Commißion sollte eine Claßification, in welcher die Creditores denen Rechten nach zu befridigen, fertigen lassen, und sodann berichten.

In dem **Schönbornischen** Debitwesen wurde der Commission überlassen, nach vollendetem Liquidations- und Prioritätswesen, eine förmliche Claßifications-Urtheil eventualiter abzufassen, sodann selbige, mit denen Commißionsacten, und ihrem räthlichen Gutachten ad singula puncta, dem Kayser zu seiner weiteren Verordnung einzuschicken: Nachhero aber wurde von Einsendung der Acten und Urthel abstrahirt, und der Commißion aufgegeben, die leztere zu publiciren.

Der **Stolbergischen** Commißion wurde überlassen, eine Claßifications-Urthel entweder selbst zu entwerffen, oder bey einer

ner Juristen-Facultät, mit Transmißion sämtlicher Acten, prævia inrotulatione, einzuhohlen, und solche, salva Appellatione, zu publiciren.

§. 16.

Meistens aber wird befohlen, nach geschlossenem Proceß die Acten in gehöriger Ordnung zu inrotuliren, sodann selbige an unpartheyische Rechtsgelehrte zu verschicken, und durch sie eine Urthel abfassen zu lassen, dise aber sodann 1. entweder vor deren Eröffnung an den Kayser einzuschicken, oder 2. sogleich zu publiciren. Verschickung der Acten.

Zuweilen wird beygefügt: Die Acta sollen an eine Juristen-Facultät verschicket werden, wogegen von allerseitigen Interessenten sich kein erheblicher Einwand ereigne; Es verstehet sich aber auch ohne dises von selbsten.

Die **Anhalt-Schaumburgische** Debitcommißion sollte die eingelangte Locations-Urthel nicht an Kayserlichen Hof einschicken.

In der **Hessen-Rheinfelsischen** Debitsache wurde der Commißion befohlen, die in der Hauptsache eingegangen seyn sollende Claßifications-Urtheil einzusenden.

Was dem Herzoge zu Holstein-Plön wegen des **Holstein-Rethwischischen** Concurses aufgegeben worden seye, sehe man im 1. **Buch, Cap 7.**

In dem **Pfalz-Zweybrückischen** Debitwesen sollte die ab Impartialibus eingehohlte Urthel verschlossen an den Kayser eingesandt werden.

Die **S. Coburg-Saalfeldische** Commißion sollte die Acta instructa ad Impartiales Exteros zu Fassung eines Claßifications-Urthels versenden, und solches (salva cuique Appellatione an Kayserl. Maj.) publiciren.

Die **Oett. Balderische** Commißion sollte per Impartiales ein rechtliches Informat ertheilen lassen, und alsdann alles an den Kayser einschicken.

In dem **Oett. Spilbergischen** Debitwesen sollte 1. die Inrotulation legal, in præsentia Partium, geschehen.

2. Die Commißion sollte denen zu verschickenden Acten auch die zu Berichtigung dises Debitwesens ergangene Kayserliche Re-

solutionen beylegen, und 3. die Acta an die nahe gelegene Universität Altorff verschicken.

4. Die eingelangte Urthel sollte, samt denen rationibus decidendi Facultatis Juridicæ, verschlossen an den Kayser eingesandt werden.

Die **Solms-Braunfelsische** Concurssache sollte zum Spruch Rechtens per Impartiales instruiret werden.

Die **Ysenburg-Meerholzische** Commißion sollte die Acten auch ad Impartiales verschicken.

* * *

Die **Sachsen-Weissenfelsische** Concursacten sollte an eine **Sächsische** Juristenfacultät zum Spruch Rechtens verschickt werden.

Ferner wurde dem Commissario reseribirt: Seine Subdelegirte nachdrücklich anzuweisen, daß sie die Acten baldmöglichst zum Spruch Rechtens verschicken, auch sodann den Haupt-Bericht, (als wovon die Kayserliche Entscheidung des ganzen Debitwesens abhange,) auf alle immer mögliche Weise beschleunigen.

§. 7.

Nochmaliger Versuch der Güte.

Zuweilen lässet der Kayser, so gar nach bereits eingelangter Urtheil, nochmals die Güte versuchen.

In dem **Anhalt-Schaumburgischen** Debitwesen thaten vor Publication der Locationsurtheil die Creditores hypothecarii majores Vergleichs-Vorschläge; welche auch vom Reichs-Hofrath als billig und allen übrigen Glaubigern verträglich angenommen und dergestalten bestättiget wurden, daß es dabey lediglich sein Bewenden haben solle: Der Commißion aber wurde aufgegeben: Alles behörig zu verfügen, was zu Vollbringung dises Vergleiches erforderlich seye, und, autoritate Commissionis Cæsareæ, fortwährende nöthige Aufsicht zu tragen, daß demselben in Zukunfft die gebührende Folge geleistet werde.

Der **Ysenburg-Meerholzischen** Commißion wurde aufgegeben: Mit Publication der eingeholten Urthel, so lang noch Hoffnung eines gütlichen Vergleichs vorhanden seye, und biß zu der darüber zuforderst einzuholenden Kayserlichen Verordnung, anzustehen.

Wie in dem **Ysenburg-Wächtersbachischen** Debitwesen befohlen worden, nach eingelangter Locations-Urtheil, jedoch

ohne

ohne dieselbige zu eröffnen, nochmals die Güte zu versuchen, findet man mit mehrerem in des 1. Buchs, 35. Cap. §. 10.

Man hat auch schon der Kayserl. Commißion befohlen, bey Einsendung der Claßifications-Urthel ihr räthliches Gutachten beyzufügen:

In einem solchen Fall nun verstehet es sich von selbsten, daß der Commißion, (wann die Acten verschickt worden seynd,) erlaubt seyn muß, die zurückgekommene Acten zu eröffnen, und die Urthel zu lesen; sonst wäre sie ja nicht in dem Stand, ihr Gutachten darüber zu geben.

§. 8.

Von Publicirung der Urthel will ich, über das bißherige, noch folgendes bemercken. Publication der Urthel.

Der **Anhalt-Schaumburgischen** Debitcommißion wurde aufgegeben: Weil vermuthlich das eingehohlte Locations-Urthel vorlängst eingegangen seyn müßte; so sollte die Commißion denen Creditoren zu dessen Publication einen Termin von zweyen Monathen durch Umlauff ansetzen.

In der **Holstein-Rethwischischen** Sache sollte die eingehohlte Claßifications-Urtheil sogleich publicirt werden.

Wann die Urthel ohne Einsendung publiciret werden solle, wird der Commißion aufgegeben: 1. sie solle zuvor das Sigill recognoscirен lassen.

2. Sie solle die Urthel publiciren, wie sie eingekommen seye.

3. Die Publication solle autoritate Cæsarea geschehen.

Haben die Acten an den Kayser zu Selbsteigener Abfassung einer Urthel, oder die von Impartialibus eingehohlte Urthel an den Reichs-Hofrath, eingesendet werden müssen; so wird im ersten Fall die Urthel der Commißion ad publicandum zugeschickt; im lezteren Fall aber 1. selbige entweder approbirt an die Commission zurückgesandt, und zu publiciren befohlen, oder 2. in einigen abgeändert: In ein- oder anderem Fall darff sich die Commißion dabey nichts herausnehmen.

§. 9.

Von Location der Creditoren in der Claßifications-Urthel eines Reichsstandes handelt Herrn Geh. Rath Estors *Diss. de Conturbatione Illustrium* gröſten Theils, und finden sich darinn eine Claßification der Creditoren.

ne Menge besonderer Fälle; welche aber allhier anzuführen meinem Vorhaben nicht gemäß ist.

Einer **Mecklenburg-Schwerinischen** Commißion ausführliches Gutachten, wegen Claßificirung derer hinterlassenen **Meckl. Güstrowischen** Schulden, ist oben im 1. **Buch, Cap. 8.** §. 2. zu lesen.

Die in der **Stollberg-Gederischen** Concurssache abgefaßte Prioritäts-Urthel erläutert viles in diser Materie: Ich will sie dahero doch noch im Anhang mittheilen.

§. 10.

Allerley abgeurtheilte Fälle.

Von allerley special-Fällen, welche oben **im 1sten Buch** vorkommen, will ich folgende anmercken:

Unter **Nassau-Dillenburg**, **im 9ten Cap.** findet man dise Bescheide, welche vom Reichs-Hofrath selbst, auf commissarische Anfragen, entschiden worden sind.

1. Creditoren, welche zu Bezahlung derer Commißionskosten baare Gelder vorgeschossen haben, sollen die Reichsübliche Zinsen gestattet werden.

2. Von Bezahlung eines Creditoris, der ein Unterpfand in Handen gehabt.

3. Von Befridigung derer Creditorum, so an die bey der Debitmasse interessirte Creditores Forderungen haben.

4. Von Interessen, so das als liquid erkannte Capital übersteigen.

5. Von Paßier- oder nicht-Paßierung einer über die Zinsen genossenen Douceur.

6. Von eines dem Debitori bedienten Comitialgesandtens Forderung.

7. Von eines Hofmahlers Forderung.

8. Von eines Sprachmeisters Forderung.

9. Von Zinsen aus Fleischliferungen, Waarenliferungen, u. s. w.

10. Von Personen, so Trauer-Waaren und Monturen gelifert.

11. Von Wechselschulden.

§. 11.

§. 11.

Zuweilen wird in denen Reichs-Hofräthlichen Rescripten an die Commißion keiner Appellation von dergleichen Urthel gedacht; tel. s. unter **Holstein-Rechwisch**; **Erbach-Erbach**: Sie verbleibt aber denen allerseitigen Interessenten dennoch frey. Rechtsmittel.

Meistens hingegen wird denen sich durch die Urthel beschwert achtenden die Apellation davon, auf allen Fall, ausdrücklich vorbehalten. Siehe z. E. unter **Oettingen-Baldern.**

Die Urthel in der **Schönbornischen** Concurssache sollte auch salva Appellatione publiciret werden.

In der **S. Braunfelsischen** Debitsache wurde ebenfalls die Appellation von der definitiv-Urtheil vorbehalten.

Wie aber, wann eine Urthel verschlossen an den Kayser eingesandt und von Demselbigen vor der Publication ratificiret wird, hat dennoch, nach deren denen Parthien von der Commißion geschehenen Eröffnung, ein Rechtsmittel dagegen statt? Allerdings; so gar, wann die Sache durch ein Reichs-Hofraths-Gutachten und darauf erfolgte Kayserliche Resolution geloffen wäre: Nur hätte alsdann keine Appellation statt, sondern die Revision.

Wie von der Claßifications-Urthel in dem **Stollbergischen** Debitwesen mehrere Parthien appelliret haben, sehe man in des **1. Buchs, 32. Cap.**

Alsdann aber wird das übrige, (so offt noch lange Jahre währen kan,) gegen ein der Arbeit gemäßes jährliches Honorarium, ordentlicher Weise von Haus aus versehen; und nur, wann es besondere Umstände erforderen, begibt sich die Subdelegation, auf kurze Zeit, an den Ort.

§. 12.

Wann es nun endlich auf die Vollstreckung der Claßifications-Urtheil ankommt; so wird auch dieselbige von der bißherigen Kayserlichen Debitcommißion verfüget; doch mit einigem Unterschid. Vollstreckung der Urthell.

Anfangs nemlich wird meistens die Anwesenheit der Subdelegation an dem Ort selbsten erfordert, um 1. so wohl den gegenwärtigen Geldvorrath unter die Creditoren Urthels-mäßig auszutheilen, als auch 2. wegen künfftiger Verwaltung der Debitmasse, und 3. gleichmäßiger Austheilung derer eingehender Gelder die nöthige Veranstaltung zu machen.

Geschehen aber in der Folge der Zeit von dem Schuldner Eingriffe, oder das Zahlungswesen stecket sich sonst, oder geräth in Unordnung, oder es ereignen sich andere wichtige Umstände; so muß allerdings dem Reichsgerichte, wo die Sache anhängig ist, die Anzeige davon gethan, und nöthigen Falles um weitere Instruction gebeten werde.

Es ceßiren auch so dann ordentlicher Weise die Commißions-Berichte; ausser daß bald Anfangs berichtet wird, wie die Urthel theils würcklich vollstreckt, theils in Ansehung des zukünfftigen die Veranstaltung gemacht worden ist.

In dem **Nassau-Dillenburgischen** Debitwesen ward dem Commissario angekündigt, daß er selbst davor zu stehen habe, wie das, was der Kayser als liquid erkennen würde, an Capital und Interesse baar bezahlet werde.

In der **Schönbornischen** Concurssache sollte, nach Publication der Claßificationsurthel, der Commißion Vorschlag gemäß, denenjenigen Creditoren, deren Forderungen liquid und ihnen bereits zuerkannt seyen, erga idoneam cautionem, eine beglaubte Urkund ertheilet werden, damit sie sich dadurch bey der Kayserlichen Administration legitimiren, und allda, dem Claßifications-Urtheil gemäß, ihre Befridigung erlangen mögen.

Als das **Pappenheimische** Debitwesen durch einen Vergleich mit denen Creditoren zu Ende gienge, befahle der Kayser: Die bißherige Debitcommißion sollte, auctoritate Cæsarea, davor Sorge tragen, daß der Zahlungsplan behörig zur Execution gebracht, und über dessen durchgängige Erfüllung gehalten werde; worüber der Kayser von Zeit zu Zeit ferneren Commissarischen Bericht gewärtigen wollte.

§. 13.

Unterschid von privat-Concursen.

Es äussert sich übrigens darinn ein sehr grosser Unterschid zwischen manchen Reichsständischen und privat-Concursen: In denen letzteren ist allemal die Schuldencaß nicht solvendo; sonst wäre kein Concurs erkannt worden, und der Concurs gehet auf einmal zu Ende: Bey Reichsständen ꝛc. hingegen ist die Schuldencaß öffters wohl solvendo, nemlich in so fern, daß die Glaubiger nach und nach alle bezahlt werden können, und, ausser deme, was sie ex capite consilii nachgeben, nichts verliehren: Aber die Bezahlung kan, wie gemeldet, nur nach und nach geschehen, und also

kommt

kommt es solchen Falles nur darauf an, wer seine Befridigung eher oder später erhalten solle, als der andere.

§. 14.

Gehet dann leztlich das ganze Concurswesen zu Ende; so be- Ende.
richten es so wohl die Commißion, als der Schuldner, an das Reichsgericht, wo die Sache verhandelt worden ist.

Wann nun nichts dabey zu erinnern ist, werden bey dem Reichs-Hofrath dise Anzeigen ad Acta decretirt, die bißherige Commißion dises Auftrages entlediget, und derselbigen für ihre Bemühung gedancket, auch wohl noch ihr, oder der Subdelegation, dabey bewiesener Fleiß, gerühmt, und wegen der Unkosten-Rechnung ein Schluß gefaßt.

Noch einige Zusäze.

Aus denen währenden Drucks diser Schrifft mir weiters zu Handen gekommenen Reichs-Hofraths-Conclusis und anderen Nachrichten will ich einstweilen nur noch folgende besonders merckwürdige anführen:

Zu *pag.* 115. und 630.

Nachdem von Sr. Röm. Kayserl. Majestät, auf allergehorsamstes Ansuchen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Fridrich IV. Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. wir Endes benannte Allerhöchst verordnete Commissarii vorgedachten unsers gnädigsten Herzogs und Herrn Durchlaucht, sämtliche Cabinets-Chatoul-Creditores per publica proclamata ad profitendum & justificandum Credita auf den 12ten Octobris a. c. peremtorie & sub præjudicio præclusionis vorgeladen, und durch die Mecklenburgischen, Altonaischen, Berlinischen, Franckfurtischen, Hamburgischen, Hannöverschen und Leipziger Intelligenzien und Zeitungen bekannt machen lassen; in Termino sich auch verschiedene Creditores ad Protocollum ad Acta gemeldet; so wird, da sämtliche Proclamata ad Acta reproduciret, nunmehro vi Commissionis Cæsareæ das comminirte Præjudicium hiedurch purificiret, mithin alle und jede Serenissimi Regnantis Cabinets- und Chatoul-Gläubigere, die sich in Termino den 12ten Octobris a. c.

und bißanhero mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet, hiemit gänzlich abgewiesen, und ihnen solcherwegen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Von Rechtswegen. Datum Neu Strelitz den 28ten Octobris 1773.

Ex speciali Commissione Cæsareæ Majestatis,

(L. S.) J. W. Hamm. A. L. Seip. F. W. Gerling.

Zu S. 140.

Jovis 19. Apr. 1736.

Nassau-Dillenburgisches Debitwesen betr.

Absolvitur Relatio & conclusum: Cum inclusione Exhibitorum sub præs. 10. & 13. Apr.

1. Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg, des Innhalts: Ihro Kayserliche Maj. hätten sehr mißfällig vernommen, was maßen derselbe, auf erhaltene Nachricht vom erfolgten Todesfall des im Nassau-Dillenburgischen Debitwesen verordneten Kayserlichen Commissarii, weyl. Johann Reinhards Grafens von Hanau, nicht nur an die in Dillenburg befindliche Schuldencassa, sondern auch an seine Landbeamte, den Befehl dahin ergehen lassen, daß sie an den Cassä-Directorem Reichmann nicht den mindesten Heller, biß auf weitere höhere Verordnung, bey Verlust und Ersezung der ausgezahlten Gelder, fortzuliefern sich unterfangen sollen; wodurch eben der Herr Fürst zu erkennen gegeben, daß er, all dasjenige, was Ihro Kayserliche Maj. wegen bemeldter Schuldencassa zu Sicherstellung und dereinstiger Befridigung derer Creditoren so heilsam verordnet haben, wiederum in eine Unrichtigkeit und weitere Confusion zu sezen, beflissentlich angetragen habe: Gleichwie nun ihme, Herrn Fürsten, keineswegs gebühret hätte, mit der gnädigst angeordneten Schuldencassa, welche vorlängst schon, samt dem Cassadirectore, in Kayserlichen Schuz genommen worden, weder directe noch indirecte willkührlich zu disponiren, noch weniger, zum Abbruch und Hemmung derselben, mit Entziehung derer hierzu gewidmeten Gelder und Renten das

min-

mindeste vorzunehmen; als wollten Allerhöchst-Dieselbe das bereits von ihme unbefugt ergangene Verbott hiemit caßieren und annulliren, auch zugleich dem Herrn Fürsten gnädigst anbefehlen, daß er, gleich nach Empfang dises, nicht nur die würcklich angethane Obsignation der Schuldencasse wiederum abnehme, sondern auch, bey Vermeidung schärferen Einsehens, alle seine erlassene widrige Verordnungen, durch andere schrifftliche oder per Parentes übliche Befehle widerruffe, und gänzlich aufhebe, auch die Landeinnehmer und Pächter gehörig dahin anweise, damit sie die sonst zur Schuldencassa abzulifern gehabte Gelder in rechter Zeit abführen sollen; wodurch alles in den Stand, wie es von Zeit der erloschenen Commißion unterlassen worden, wiederum gesezt, auch die Forttreibung des Hüttenwesens nicht gehemmet werden möge, und, wie all dises schleunig befolget worden, Ihro Kayserliche Maj. die gehorsamste Anzeige sub termino duorum mensium gewärtigen wollen.

2. Fiat Votum ad Imperatorem.

Mercurii d. 9. Maji 1736.

Nassau-Dillenburgisches Debitwesen betr.

1. Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt: In conformitate hujus Fiat transcriptio Commissionis Cæsareæ auf den Kayserlichen Reichs-Hofrath von Binder dahin: Daß er immittelst den statum Commissionis also, wie er hinterlassen worden, wiederum antrette, forderist aber, wie in dem Commissorio de 10. Jan. 1730. laut Beylag hiebey, enthalten ist, zwischen dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg und denen Creditoren die Güte, oder ob von ihnen bey baarer Bezahlung, (gleichwie in der unterm 5. Apr. 1732. zu Idstein errichteten, nachgehends den 9. Oct. 1734. zu Dillenburg erneuerten Convention mit mehreren Umständen anerboten worden,) einiger Nachlaß zu hoffen seye, versuche, allenfalls über gemeldte Convention gesammte Creditores ad

Protocollum vernehme, und derselben schrifftliche Erklärung abfordere; jedoch, daß dadurch kein Aufenthalt oder Verzögerung in der schon weit gekommenen und dermalen erligen geblibenen ferneren Liquidation aller ihrer Forderungen geschehen möge; dessentwegen er auch die erforderliche Information, wie weit es mit dem Liquidations- und ganzen Liquidationsgeschäfft bereits gelanget seye? annoch allhier aus denen Actis genugsam einholen könne, damit er um so schleuniger im Stand seye, die ihm aufgetragene Commission in loco, wo es am füglichsten befunden werde, wiederum eröffnen zu können. Hiernächst er vor allem mit besonderer Obsicht zu besorgen haben wird, damit nicht nur die Dillenburgische Schuldencassa in gehöriger Sicherheit, zufolge lezthin ergangenen Rescripti, erhalten, und die von denen Pächtern oder Beamten dahin abzulifern schuldige Gelder in rechter Zeit und Ordnung abgeführet, sondern auch der Cassädirector zu Verfass- und Schliessung seiner obhabenden Rechnungen ohne einzige Nachsicht angewisen werden möge; wie dann Ihro Kayserliche Maj. von allem disem, und was zu Beförderung und baldigen Ende dises Geschäffts er, von Binder, sonst als nüzlich, nach Beschaffenheit derer Umstände, vorzukehren befinden werde, damit auch hierüber die fernere Verhaltungsbefehle ergehen können, desselben gründlich- und gutächtlichen Bericht fordersamst gewärtigen wollen.

2. Cum notificatione hujus rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg, des Innhalts: Nachdeme durch zeitlichen Hintritt des in dem Dillenburgischen Debitwesen verordneten Kayserlichen Commissarii, weyl. Johann Reinhard Grafen von Hanau, die vorgewesene Commißion erloschen und der Zustand der Sache also beschaffen ist, daß ohne Transcribirung der Commißion nicht wohl fortzukommen, sondern, zu selbsteigenem Nuzen des Herrn Fürstens und dessen Fürstlichen Hauses, das ganze Werk bald zum Ende zu bringen seye, dessen Creditores es auch, zu ihrer Befridigung einsmals zu gelangen, innständigst gebeten, und deßhalben um Transcribirung der Commißion allerunterthänigst angesuchet

suchet haben; als hätten Ihro Kayserliche Maj. nach Ausweis hiebey verwahrter Anlage, sich gnädigst entschlossen, dem Kayserl. Reichs-Hofrath von Binder die Kayserliche Commißion aufzutragen, damit er zuforderist sich angelegen seyn lasse, wie zwischen dem Herrn Fürsten und dessen Creditoren, durch Güte, oder andere zulängliche Mittel, dem ganzen Werk, mit Erspahrung viler Kosten, so bald möglich, abgeholffen werden möge; derhalben Allerhöchstdieselbe Sich auch gegen den Herrn Fürsten versehen, er werde seiner Seits zu Beschleunigung der Sach ebenfalls mitwürcken, und zu allem, was zu Vollziehung deren an gemeldten Commissarium erlassenen Verordnungen erforderlich seyn wird, die mögliche Beyhülff und Beförderung geben.

Lunæ 1. Sept. 1738.

Nassau-Dillenburgisches Debitwesen betreffend, sive des Cassädirectoris Reichmann Anwald von Klerff sub præs. 20. Maji nup. supplicat hum. pro clem. relaxando arresto, decernenda Satisfactione legitima & injungenda per Impartiales Rationum examine, nec non solutione Debitorum, ac manutenentia in Officio. appon. Lit. A. usque T. incl. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 11. Jun. nup. supplicat hum. pro clem. maturanda relaxatione Arresti. appon. Lit. G. H. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 16. ej. überreichet allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro clem. relaxando Arresto, injungendaque Commissario Cæsareo celerrima Rationum exhibitarum examinatione. appon. Lit. I K. L. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 3 Jul. nup. instat hum pro ulterius in perseverantissimam contumaciam procedendo, nec non relaxando Arresto. appon Lit. M. & ult. Concl.

Idem sub præs. 10 ej. überreichet allerunterthänigste wiederhohlte Vorstellung, mit gehorsamster Bitte pro clem. relaxatione Arresti per meras calumnias impetrati. appon. Lit. N. & ult. Concl. in duplo.

In eadem, der Herr Fürst zu Nassau-Diez in Lit. ad Imperat. sub dato 10. Maji & præs. 4. Jun. nup. per a Fabrice

exhibitis, includit Dero Subdelegati Relationem, una cum Protocollo commissionali, ad Rescriptum Cæsareum de 1. Apr. nup.

In eadem Herr Wilhelm Landgraf zu Hessen-Cassel in Lit. ad Imperat. sub dato 30. Maj. & præs. 29. Jun. nup. erstattet allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 2. Apr. nup.

1. Ponantur die eingelangte Berichte ad Acta.
2. Rescribatur Commissioni Cæsareæ, des Innhalts: Ihro Kayserliche Maj. hätten mißfällig vernommen, was maßen die Dillenburgische Rentcammer über die bereits abgelegte und von dem Cassæ-Directore verfertigte Rechnungen die sonst gewöhnliche und in vorigen Verordnungen auferlegte Notamina bißanhero dem Rechnungsführer nicht communiciret, und, auf sein beständiges sollicitiren, er nur mit leeren und aufzüglichen Antworten verbeschеidet worden: Wann nun aus solchen Verzögerungen klar abzunehmen, daß nicht nur zu keiner Rechnungsabnahm geschritten, sondern auch das ganze Debitwesen, zum grösten Schaden und Nachtheil derer Creditorum, in beständiger Verwirrung und Unrichtigkeit erhalten, und hierdurch allein der Cassæ-Director nur in Mißcredit gesezt werden wolle; als hätte er, Herr Commissarius, die Verfügung dahin zu machen, damit die Rentcammer die besonders anbefohlene Notamina über die abgelegte Rechnungen alsogleich dem Rechnungsführer aushändige und der Rechnungen Abnahm und Verhör beschleuniget und hiemit in seine Richtigkeit gebracht werden, auf daß die Creditores zu weiterem Mißtrauen und billiger Beschwerde keinen Anlaß nehmen, sondern vilmehr der einsmaligen Befridigung sich erfreuen mögen: Wie nun solches befolget worden, wollen Ihro Kayserliche Maj. die Anzeige längst in Zeit zweyer Monathe gewärtigen.

Zu S. 530.

Die Franckfurter Zeitungen liferten kürzlich folgenden Articul:

Demnach bey Seiner Kayserlichen Majestät des Kayserl. Herrn geheimen Raths, Grafen Hugo Damian Erwein von Schön-

Schönborn, Buchheim, Wolfsthal und Reichelsberg Excellenz allerunterthänigst vorgestellet, daß, ob er gleich zu Bezahlung der von weyl. seinem Herrn Vater, dem Herrn Grafen Joseph Franz von Schönborn, Buchheim, Wolfsthal und Reichelsberg, hinterlassenen Personal-Schulden, nach dem in dem Gräflichen Haus von Schönborn vorhandenen Fidei-Commisso, und der mit dem Vorbehalt des Beneficii Legis & Inventarii angetrettenen väterlichen wenigen Verlassenschafft, nicht verbunden wäre, er gleichwohl, mit einsweiliger Beseitigung der in Ansehung des Fidei-Commissi, und Beneficii Legis & Inventarii ihm zuständigen Rechts-Befügnissen, aus blosser kindlicher Verehrung, sich, die väterliche rechtmäßige Glaubigere nach und nach zu befridigen gutwillig versehen wollte, dafern sie sich mit ihm der Billigkeit nach verstehen würden, sofort zu Untersuchung der väterlichen Schulden um eine Kayserl. Commißion aus eigener Bewegung selbsten allerunterthänigst angesuchet hat, hierauf auch Se. Kayserliche Majestät die gebettene Commißion Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Würzburg dergestalten allergnädigst aufgetragen haben, daß Höchstdieselbe Authoritate Commissionis Cæsareæ alle jene des verstorbenen Herrn Grafen Joseph Franz Bonaventura von Schönborn ruckgelassene Glaubigere, mit welchen sich der dermalige Herr Graf Hugo Damian Erwein entweder bey Lebzeiten seines Herrn Vaters, oder nach dessen Tod, in Ansehung ihrer Forderungen nicht bereits verglichen, oder solche anerkannt habe, in einer anzuberaumenden hinlänglichen Frist edictaliter sub pœna perpetui silentii vorladen, die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen untersuchen, hierauf zwischen ihnen und dem dermaligen Herrn Grafen Hugo Damian Erwein von Schönborn, Buchheim, Wolfsthal und Reichelsberg, einen billigen Vergleich zu erwürcken trachten, in dessen Entstehung aber nach geschlossenen rechtlichen Säzen den endlichen Spruch, mit der einem jeden Theil an Seine Kayserliche Majestät vorbehaltenen Appellation, ertheilen sollen: Als werden, zur allergehorsamsten Befolgung des allerhöchsten Auftrages, hiermit alle und jede, sowohl bekannte als unbekannte, Glaubigere weyland des verstorbenen Herrn Grafen Joseph Franz Bonaventura von Schönborn, Buchheim, Wolfsthal und Reichelsberg, mit welchen sich sein Sohn, der Herr Graf Hugo Damian Erwein, wie

ob-

obgemeldet, nicht verglichen, auf den 1. Martii des bevorstehenden 1774sten Jahres, welcher Terminus ihnen für den ersten, zweyten, dritten und peremptorischen anberaumet wird, edictaliter vorgeladen, ihre habende Forderungen vor der von Sr. Hochfürstl. Gnaden in höchst Ihro Residenzstadt Würzburg gnädigst subdelegirten Commißion zu liquidiren, und alles übrige nach dem obangeführten allerhöchsten Kayserlichen Auftrage anzugehen, oder in Entstehung dessen zu gewärtigen, daß alle diejenige Glanbigere, welche auf dem ausgeschriebenen peremtorischen Termin ihre Forderungen bey der Kayserlichen Subdelegations-Commißion nicht anbringen, damit zu keiner Zeit mehr gehöret, sondern ein für allemal damit abgewiesen und ausgeschlossen seyn sollen. Decretum Würzburg den 9ten Novembris 1773.

Kayserl. subdelegirte Commißion.

Franz Gallus Heinrich Sartorius,

Fürstl. Würzburgischer Hofrath und Lehenprobst.

* * *

Ich will doch die **Stollberg, Gederische** Claßifications-Urthel, als ein seltenes, aber nüzliches Stück, hier noch mit anfügen: Und da verschidene alte Fürstliche Häuser kein Bedenken getragen haben, ihren Statum passivum, (resp. mit Benahmsung derer einzelnen Creditoren und ihrer Forderungen 1) Selbsten in offentlichen Druck zu geben; so wird auch die Kundmachung diser Urthel dem jezigen Herrn Fürsten zu Stollberg um so weniger zum Nachtheil gereichen, als Er dise Schulden nicht Selbst gemacht, sondern ererbet hat.

Prioritäts-Urthel.

In Debitsachen sich haltend zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. des regierenden Herrn Fürsten Friederich Carls zu Stollberg-Gedern sämtlichen Schuld-Glaubigern, in Actis ernannt, Imploranten, an einem: Sodann dem Fürstlichen Curatore, und zumahligen Curatore ad lites und resp. Contradictore, Herrn Ober-Schultheisen und Fürstlich-Nassauischen Regierungs-Advocaten

vocaten zu Wißbaden Johann Philipp Siegfried, Imploraten, am andern Theil, erkennen Wir von GOttes Gnaden Carl, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idstein, des Königl. Pohlnischen weissen Adler Ordens Ritter, als von Sr. Röm. Kayf. Maj. hierzu allergnädigst verordneter Commissarius, auf eingebrachte Schuld-Forderungen und alles übrige gerichtliche Vor- und Anbringen, nach geschehenem Hintersaz, auf genommenen Bedacht und gehabten Rath auswärtiger unpartheyischer Rechsgelehrten, hiemit durch Urthel zu Recht: Daß vorderist des Fürstl. Herrn Debitoris Frau Gemahlin, Frau Louise, gebohrner Prinzeßin von Nassau-Saarbrücken Fürstl. Durchl. derer angeruffenen weiblichen Freyheiten in denen ab initio nicht mitcontrahirten Schulden Ihres Fürstl. Herrn Gemahls fähig zu achten, mithin all dasjenige, was von Deroselben Zubringen in natura noch vorhanden, vor allen andern Schuldglaubigern wegzunehmen, das consumirte hingegen suo loco & tempore zu erheben befugt: sofort der Fürstl. Herr Debitor zu Edirung des Testamenti paterni und anderer zu der Theilung derer Stollberg-Schwarzauischen Landen gehörigen Acten, oder, im Fall der Fürstl. Herr Debitor Sich schon vormahls hierüber mit Stollberg-Wernigerode verglichen, wenigstens zu Edirung des Theilungs-Recesses, schuldig und gehalten seyn, und endlich es bey dem provisionaliter ausgesezten Fürstlichen Competenz-Quanto derer 5000 fl. sein endliches Verbleiben haben, doch so, daß dem Fürstl. Herrn Debitori der Garten samt 100 fl. Dienstgeldern darzu gelassen, hierauf die Creditores aus denen von Jahr zu Jahr fallenden übrigen Revenüen in folgender Ordnung bezahlet werden sollen:

I.) Die sämtliche Concurs- Administrations- Commißions- und Consulenten-Gebühren. Claff. I.

II.) Johannes Nagold zu Hanau mit dem Trauer-Kleid
à 15. fl.
und über die bezahlte 80. fl. mit dem Liedlohns-Rest
à 111. fl. 52. kr. 3. hlr.
ohne Zinß: Es wäre dann, daß er mehr Liedlohns-Rest erweisen könnte.

Sodann die sämtliche Hof = Dienerschafft sub Nro. XIII. Creditorum mit denen rückständigen Besoldungen, Liedlöhnen und Kostgeldern, nach Abzug des par avance auf die liquidirte 10110. fl. bezahlten.

Welche alle pro rata von Jahr zu Jahr zu concurriren.

Claff. II. III.) Die Fürstliche Frau Gemahlin, Frau Louise, mit Ihrem Dote und dessen Augmento à = 10000 fl. wann alles besser liquidiret wird.

IV.) Der jüngere Herr Graf Henrich Ernst zu Stollberg-Wernigerode mit der Helffte seiner ersten Forderung à 550 fl. und Zinß daraus à = 101. fl. 14. alb. 2$\frac{3}{4}$. pf. Die andere Helffte Capitals und Zinses wird an die Fürstl. Frau Gemahlin gewiesen.

Nach disen ex ordine temporis

Claff. III. V.) Herr Wilhelm Mauritius Graf von Ysenburg-Philippsaich, welcher sich aber noch erst zu legitimiren hat, mit 303 fl.

Capital und Zinsen vom 25. April 1754. an.

Desgleichen die Erben der verwittibten Frau Gräfin von Ysenburg-Wächtersbach, wann sie sich erst ad causam werden legitimiret haben, mit = = 189. fl.
Capital und Zinß = = 28. fl. 10. alb. 4. pf.
welche beyde Posten in denen auf sie fallenden Revenüen pro rata concurriren.

VI.) Die Fürstliche Frau Gemahlin mit der Morgengab à = 2000 fl.
und 12jährigen Zinß zu 5. pro Cento à = 1200. fl.

VII.) Herr Hofrath Menco Henrich Mettingh, uxorio nomine, & Cons. mit = = 4300 fl.
Capital und dreyjährigen Zinß, nach Abzug des 6ten Zinß-Guldens, so lang er von denen Prätendenten bezogen worden, wann sie sich besser quoad personas & ad causam werden legitimiret haben.

VIII.) Die Fürstliche Frau Gemahlin mit denen in dem Responso sub Nro. Creditorum XI. in Lit. α. liquidirten 1500 fl.
Paraphernalien, als dem ersten Theil derer 4454 fl. 10 kr.

IX.)

IX.) Der Herzogl. Holstein-Sonderburgische Hofmeister, Herr Henrich Ludwig von Lersner mit = 7000 fl. Capital und 3jährigen Zinß.

X.) Die Fürstliche Frau Gemahlin mit = 1300 fl. Capital samt 20jährigen Zinß à = 1300 fl. nach Abzug des 6ten Zinß-Guldens, so lang er seit anno 1724. bezogen worden.

XI.) Eben dieselbe mit dem im Responso sub Nro. Creditorum XI. in Lit. β angegebenen Paraphernal-Posten à 1500 fl. welche aber besser zu liquidiren sind.

XII.) Jacob Oberheim mit = = 160 fl. Capital und Zinß = = = 64 fl. nach Abzug des bezogenen 6ten Zinß-Gulden. Wie Nrus. Act. XXIII. Beyl. XVIII. nebst andern dergleichen ausweiset.

XIII) Johann Henrich Krafft mit = 400 fl. Capital, und Zinß, so viel von dem aus 2. Capitalien berechneten Zinß hieher gehört.

XIV.) Frau geheime Räthin und Canzlerin zu Fulda, Adelheid von Schildeck, mit = = = 10000 fl. Capital und dreyjährigen Zinß à 4. pro Cento, salvo jure contra Dominum fundationis.

XV.) Die Fürstliche Frau Gemahlin mit denen in Responso sub No. Creditorum XI. Lit. γ. ε. liquidirten Paraphernal-Posten à = 11039 fl. 1. alb. 7. pf.
à = 5000. fl. = =
à = 42500. fl. = =
58539. fl. 1. alb. 7. pf.

XVI.) Herr Hof-Medicus D Carl mit = 200 fl. Capital, und bis zur Urthel lauffenden Zinß, hat sich aber erst noch zu legitimiren und in forma Capital und Zinß zu liquidiren.

XVII.) Elisabetha Krafftin mit = 1200. fl. Capital, und Zinß = = 255. fl. 9. alb. 4. pf. nach Abzug des 6ten Zinß-Gulden.

XVIII) Die Fürstliche Frau Gemahlin mit dem Rest derer im Responso sub Nro. Creditorum XI. in Lit. «. liquidirten 4454. fl. 10. kr. à = = 2954. fl. 10. kr.

XIX.) Der regierende Herr Graf Ludwig von Hohenlohe-Langenburg mit = = 772. fl. 55. kr.
und Zinß = = 115. fl. 56. kr. 1. hlr.

XX.) Der jüngere Herr Graf von Stolberg-Wernigerode mit der zweyten Prätension à = 500. fl.
Capital und Zinß = 125. fl. 24. ald. $5\frac{3}{4}$ pf.

XXI.) Jud Joseph zu Windeck und Mardochai mit 6000 fl. Capital, und so vil es Zinß nach der Abrechnung disem Posten trifft.

XXII.) Johann Balthasar Schuchard Land-Lieutenant zu Roßdorff im Darmstädtischen mit = 3500. fl.
Capital, und Zinß = = 525. fl.

XXIII.) Die Fürstliche Frau Gemahlin mit 3000 fl.
Capital d. d. 12. Dec. 1738. No. Creditorum XI. Beyl. Z.
Desgleichen mit = = = 2000. fl.
Capital d. d. 4. Aug. 1739. ibid. Beyl. Ab. und dem nach der Abrechnung aus beyden Posten verfallenen Zinß.

XXIV. Der Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische Cammerherr, Herr von Reibniz, wann er sich legitimiret haben wird, mit so vil Capital und liquidirenden Zinß, als von 6000 fl. noch übrig ist, da zu erweisen ist, auf welches von beyden liquidirten Capitalien 2000 fl. bezahlet worden.

XXV.) Die verwittibte Frau Caroline Henriette von Mogen, gebohrne von Berckfeld, mit = 150. fl.
Capital, und Zinsen vom 24. Oct. 1756. an, nach Abzug des 6ten Zinß-Guldens.

XXVI.) Die Fürstl. Frau Gemahlin mit 3000. fl.
Capital d. d. 1. Sept. 1741. No. Creditorum XI. Beyl. Aa. samt denen nach der Ausrechnung darzu gehörigen Zinsen.

Desgleichen der Fürstl. Herr Hofmeister von Berckfeld mit 350. fl.
Capital, und Zinsen vom 1sten Sept. 1757. an; welche beyde Posten pro rata concurriren.

XXVII.) Herr Cammerrath Warttich mit 400 fl.
Capital, welcher sich aber erst legitimiren, und Capital und Zinse in forma liquidiren muß.

XXVIII.) Der jüngere Herr Graf von Stollberg-Wernigerode mit der Helffte seiner 3ten Prätension à = 1000 fl.

Ca-

Capital an alten Louisd'or à 5. Thlr. zahlbar, und Zinß 239. fl. $13\frac{1}{2}$. alb $2\frac{3}{4}$. pf.
Die andere Helffte wird an die Fürstliche Frau Gemahlin verwiesen.

XXIX.) Der Fürstl. Hessen-Casselische Ober-Cammerrath Herr de Vultée & Conf. wann sie sich besser werden legitimiret haben, mit = = = 18000. fl.
Capital und Zinß vom 1. May 1756. an.

XXX. Jud Joseph zu Windeck und Mardochai mit 4000 fl. Capital, samt dem nach der Abrechnung daraus verfallenen Zinß: und mit = = = 1300 fl.
Capital samt Zinsen nach der Abrechnung, aber nur aus dem Capital, nicht aus denen zu Capital geschlagenen Zinsen, als welche retrò abzuziehen.

XXXI.) Der regierende Herr Graf von Hohenlohe-Langenburg mit = = = 2000. fl.
Capital, samt denen nach der Ausrechnung daraus verfallenen Zinsen.

XXXII.) Das Closter Ilbenstadt mit = 6000 fl.
Capital, und $\frac{1}{4}$telsährigen Zinß, nach Abzug des an Holz von Zeit zu Zeit zu viel empfangenen.

XXXIII.) Frau Anna Salome von Kersner & Conf. wann sie sich besser quoad personas & ad causam legitimiret haben werden, mit = = = 60000 fl.
Capital, und dreyjährigen Zinsen: Es wäre dann, daß eine von Azenheimische Quittung vor 100 Thlr. Zinß produciret würde, und nach Abzug des bezogenen 6ten Zinß-Guldens.

XXXIV.) Anna Catharina Hergelin, welche sich aber erst noch besser zu legitimiren hat, mit = 1000. fl.
Capital, und Zinsen vom 30sten May Novemb. 1757. an.

XXXV.) Johann Peter Birx mit = 300. fl.
Capital, und = = 7. fl.
Zinß: Nach Abzug des 6sten Zinß-Guldens.

XXXVI.) Die Erben weyl. Herrn Stadt-Pfarrers Keipff von Friedberg, welche sich aber vorher noch quoad personas & ad causam legitimiren müssen, mit = 1000 fl.
Capital, und Zinß vom 16ten Januarii 1756. an, nach Abzug des erhaltenen 6ten Zinß-Guldens von anno 1746. an biß 1749.

XXXVII.) Jacob Oberheim mit = 50. fl.
Capital, und = = 17. fl. 15. alb.
Zinß, muß sich aber den 6sten Zinß-Gulden, so lang er ihn bezogen, abziehen lassen.

XXXVIII.) Herr Hofrath Haan mit = 13000 fl.
Capital, und Zinß vom 10ten Junii 1755. an, wann anderst die Zahlung von 9. fl. 7. alb. 4. pf. durch Frucht bewiesen wird, und den Hrn. Creditorem angehet.

XXXIX.) Die Fürstliche Frau Gemahlin mit = 3500. fl.
Capital, samt dem Zinß, so vil es disem Capital nach der Ausrechnung trifft.

XL.) Der Fürstl. Hofmeister Herr von Berckfeld mit 150 fl.
samt Zinsen vom 24. Mart. 1758. an.

XLI.) Die verwittibte Frau General-Lieutenantin von Schade, wann ihre Kinder als proprietarii sich quoad personas & ad causam mit legitimiren und beyde liquidiren, mit 20000 fl.
Capital, und Zinß-Rest à = = 900. fl.
ad annum 1756. & seqq. nach Abzug des bezogenen 6ten Zinß-Guldens.

XLII.) Der regierende Herr Graf von Hohenlohe-Langenburg mit = = = 250. fl.
Capital, und Zinsen, so viel auf dises Capital nach der Ausrechnung kommt.

XLIII.) Der regierende Herr Graf von Stollberg-Wernigerode mit = = = 4225. fl.
Capital samt Zinsen vom 6ten Martii 1751. an.

XLIV.) Obiger Herr Cammerherr von Leibniz sub priori conditione legitimationis, mit so viel Capital und zu liquidirenden Zinsen, als von 300 fl. noch übrig ist, wann bewiesen wird, auf welches von beyden liquidirten Capitalien 2000 fl. abgelößt worden.

XLV.) Die Herren Gebrüdere von Minnigerode, deren usufructuarii samt dem jungen Roth als fideicommissario sich erst noch quoad causam zu legitimiren haben, mit 20000 fl.
Capital und zu liquidirenden Zinsen.

XLVI.)

XLVI) Der jüngere Herr Graf von Stollberg-Wernigerode mit seiner 4ten Prätension à = 2000. fl.
an alten Louisd'or nach dem Wehrt de Anno 1748. samt Zinsen = 273. fl. 13. alb. $6\frac{3}{4}$. pf.

XLVII.) Christoph Jung von Grimberg, wann er sich quoad personam & ad causam legitimiret und liquidiret haben wird, mit = = = 80. fl.
und Zinsen vom 22ten Apr. 1755. an.

XLVIII.) Der Chur-Maynzische Cammerherr Freyherr von Groschlag & Cons., welche sich aber vorher quoad personas & ad causam zu legitimiren haben, mit = 24000. fl.
Capital und 3. jährigem Zinß.

Deßgleichen ermelter Herr von Groschlag allein, welcher neben dem obigen puncto legitimationis personarum & ad causam bey diesem Posten auch die Liquidation nachzuholen hat,
mit = = = 14000 fl.
Capital, und Zinsen vom 1ten Maji 1756. an. Diese beyde Posten concurriren pro rata.

XLIX.) Herr Schweizer Edler Herr von Wiederhold und Cons. sub conditione melioris legitimationis, mit = 21000. fl.
Capital und 3. jährigen Zinsen;

Deßgleichen Anna Maria de Campoing, unter gleicher Beding, mit = = = 1500. fl.
Capital und Zinsen vom 20ten Maji 1756. an. Und concurriren wiederum diese beyde Posten pro rata.

L.) Der jüngere Herr Graf von Stollberg-Wernigerode
mit seiner 5ten Prätension à = 1000. fl.
samt Zinsen = = 177. fl. 6. alb. 5. pf.
mit der 6ten Forderung à = 100. fl. =
und Zinß = = = 36. fl. 4. alb. $4\frac{12}{13}$. pf.
mit dem 7ten Posten à = = 600. fl. =
und Zinß = = 155. fl. 20. alb. $4\frac{29}{91}$. pf.
mit dem 8ten à = = 20000. fl. =
samt Zinß = = 4673. fl. 2. alb. $2\frac{1}{3}$. pf.
mit dem 9ten à = = = 7595. fl. 22. alb. =
und Zinß = = = 1751. fl. 10. alb. $7\frac{9}{13}$. pf.
mit dem 10ten à = = 7035. fl. =
und Zinß = = 1643. fl. 12. alb. $7\frac{3}{4}$. pf.

mit dem 11ten à " " 3300. fl. "
und Zinß " " 481. fl. 20. alb. $1\frac{1}{2}$. pf.
mit der Helffte des 12ten à " " 962. fl. $26\frac{1}{2}$. alb. "
und Zinß " " 161. fl. $26\frac{1}{2}$. alb. $3\frac{1}{2}$. pf.
mit der Helffte des 13ten à " 15000. fl. "
und Zinß " " 3412 fl. 1. alb. 1. pf.
mit der Helffte des 14ten à " 2650. fl. "
und Zinß " " 456. fl. 1. alb. "
mit der Helffte des 30ten Posten à " 1000. fl. "
mit der Helffte des 15ten à " 2025. fl. "
und Zinß " " 508. fl. 22. alb. $3\frac{1}{4}$. pf.
mit der Helffte des 24ten à " 921. fl. 10. alb. $1\frac{1}{4}$. pf.

Die andere Helffte obiger 6. Posten wird an die Fürstl Frau Gemahlin gewiesen.

LI) Der ältere regierende Herr Graf von Stollberg-Wernigerode mit 2000. fl. Capital, samt Zinß vom 22. Jan. 1758. an.

LII.) Herr Commercien-Rath Johann Christian Riese mit 2500. fl. Capital, in Carolins à 9. fl. 45. kr. zahlbar, samt 3jährigem Zinß à " " 312. fl. 30. kr. muß sich aber vorher besser legitimiren.

LIII) Der jüngere Graf von Stollberg-Wernigerode mit der Helffte seines 16ten Posten à " 3750. fl. und Zinsen à " " 854. fl. 17. alb. $\frac{1}{8}$. pf. mit der andern Helffte hat es obige Beschaffenheit.

LIV) Der regierende Herr Graf von Hohenlohe-Langenburg mit " " " 667. fl. Capital und dem nach der Ausrechnung daraus verfallenen Zinß.

LV) Der jüngere Herr Graf von Stollberg-Wernigerode mit der Helffte des 17ten Posten à " 4500. fl. samt Zinsen à " " 1167. fl. $19\frac{1}{2}$ alb. $\frac{1}{4}$. pf. mit der Helffte des 18ten à " 150. fl. und Zinß " " " 30. fl. mit der Helffte des 19ten à " " 4250. fl. und Zinsen à " " 970. fl. 25. alb. $2\frac{3}{4}$. pf. mit der Helffte des 20ten à " 3215. fl. und Zinsen " " 587. fl. $15\frac{1}{2}$. alb. $3\frac{3}{4}$. pf.

Die

Die andere Helffte dieser 4. Posten fällt wiederum auf die Fürstl. Frau Gemahlin.

LVI.) Die Fürstl. Frau Gemahlin mit = 1000. fl. Capital und dem nach der Ausrechnung daraus verfallenen Zinß.

LVII.) Der jüngere Herr Graf von Stollberg-Wernigerode mit der Helffte seiner 21ten Prätension à = 3375. fl.
und Zinß = = 869. fl. 7. alb. $3\frac{1}{2}$. pf.
mit der Helffte seines 25ten Posten à = 1061. fl. 28. alb. $1\frac{1}{4}$. pf.
Deßgleichen mit der Helffte des 1ten Posten, so weit das erkaufte $\frac{1}{4}$tel des Vigelischen Freyguths nicht reicht. Mit der andern Helffte hat es vorige Bewandniß.

Ferner mit dem 22ten ganzen Posten à = 6000. fl.
und Zinsen = = 1551. fl. 2. alb $7\frac{1}{2}$. pf.

Nicht weniger mit der Helffte des 26ten Posten à = = 1307. fl. 16. alb. $2\frac{3}{4}$. pf.
Mit dessen andern Helffte es vorige Beschaffenheit hat.
Endlich mit dem 23ten Posten ganz à = 1563. fl. 15. alb.
und Zinß = = 382. fl. 21. alb. $3\frac{1}{4}$. pf.

LVIII.) Der regierende Herr Graf von Hohenlohe-Langenburg mit = = 2083. fl. Capital, samt dem nach der Ausrechnung daraus gebührenden Zinß.

LIX.) Der jüngere Herr Graf von Stollberg-Wernigerode mit der Helffte seiner 27ten Prätension à = 1308. fl. 18. alb. Die andere Helffte ist wiederum bey der Fürstl. Frau Gemahlin zu suchen.

LX.) Der Frau Princesse Henriette von Nassau Durchl. mit = = = = 6500. fl. Capital, und 5. jährigem Zinß à = = = 1625. fl.

LXI.) Der jüngere Herr Graf von Stollberg-Wernigerode mit der Helffte der 28ten Forderung à = 1614. fl. $20\frac{1}{2}$. alb. $3\frac{3}{4}$ pf. Die andere Helffte fällt wiederum auf die Fürstl. Frau Gemahlin.

LXII.) Herr Hofrath Haan mit = = 3043. fl. Capital, und Zinsen à = = 460. fl. 45. kr.

LXIII.) Herr Obrist von Graß, wann er liquidiret, mit der Helffte seiner hieher gehörigen Forderung à = 750. fl. und Zinß vom 19. Sept. 1756. an.

Die andere Helffte nebst der weitern Forderung ist an die Fürstl. Frau Gemahlin zu suchen.

LXIV) Der jüngere Herr Graf von Stollberg-Wernigerode mit der Helffte seines 29ten Posten à 1794. fl. 10. alb. 3½. pf. Mit der andern Helffte hat es obige Beschaffenheit.

LXV.) Der hohe teutsche Orden und dessen Balleyen Alten-Biesen und Hessen, sub conditione legitimationis novæ,
mit = = = 107500. fl.
Capital samt Zinß-Rest auf den 13ten Nov. 1757. = 960. fl.
sodann denen Zinsen 1758. seqq. jährlich = 4520. fl.

Es wäre dann, daß der Recess des Herrn Mandatarii einen Anstand erwecken möchte, welcher zu erläutern ist, nebst denen zu liquidirenden ohnumgänglich nöthigen Unkosten.

LXVI) Herr Hofrath Haan mit = = 1060. fl.
Capital, und Zinsen vom 16ten Apr. 1757. an.

LXVII) Der regierende ältere Herr Graf von Stollberg-Wernigerode mit = = = 400. fl.
Capital vom 9ten Julii 1757. an.

LXVIII.) Die verwittibte Catharina Margaretha Kuhnlein
mit = = = 1700. fl.
Capital, welches aber biß an ihren Tod vor die Masse in Zinß zu legen ist.

Nachdem aber vorstehende hypothecirte
Classis IV. Capitalien und Zinse befriediget seyn werden, so concurriren folgende Creditores simplices ohne Unterschied in die auf sie fallende Revenüen miteinander pro rata.

LXIX) Der gemeinschafftliche Frucht-Schreiber der Herrschafft Ortenberg, Hebbel, mit = = 300. fl.
welcher sich aber vorher zu legitimiren, und in forma Capital und Zinß zu liquidiren hat.

LXX.) Die sämtliche Pächter derer Fürstlichen Höfe, welche vor dem Concurs mit dem Fürstl. Herrn Debitore contrahirt haben, mit ihren inter Nrum 2. & 3. Creditorum specificirten
Cautions-Geldern à = = 4550. fl.
und zu liquidirenden Zinsen; wann sie sich vorher werden legitimiret und liquidiret haben. Es wäre dann, daß sie fundamenta melioris prærogativæ beybrächten.

LXXI.)

LXXI.) Johannes Magold zu Hanau mit 96. fl. 57½. kr. samt zu liquidirenden Zinsen, wann er anderst keinen Grund zu besserer Prärogativ ohne Zinß beweisen kan.

LXXII. Die Fürstliche Frau Gemahlin mit Hand- und Spiel-Geldern à = = = 6000. fl.

LXXIII.) Jud Joseph zu Windeck und Mardochai
mit = = = 151. fl. 10. alb.
und = = = 200. fl.
Capital, samt denen durch Abrechnung zu liquirenden Zinsen.

LXXIV.) Jud Salomon mit = 1786. fl. 37. kr. 3. hlr. Capital, und Zinß aus = 300. fl. von der Frankfurter Herbstmeß 1755. an biß zur Urthel, aus 300. fl. von der Ostermeß 1756 an: aus 300. fl. von der Herbstmeß 1756. an, und so weiter, biß obige 1786. fl. 37. kr. 3. hlr. bezahlt sind.

Ferner mit = = 350. fl.
Capital, samt Zinsen aus = = 175. fl. von Johannis Baptista 1755. an, und aus denen übrigen 175. fl. von Weyhnachten ejusd. anni.

Ferner mit = = = 60. fl.
Capital, dessen causa debendi aber vorher zu erweisen, samt Zinsen vom 1ten Aug. 1757. an.

Ferner mit = = 250. fl.
Capital, samt Zinsen von der Herbstmeß-Woche 1757. an.

Endlich mit = = 504. fl. 49. kr. 2. hlr.

LXXV.) Die sämtliche Gederische Handwercks-Leute in Nro. XXI. Creditorum mit = 2242. fl. 2. alb. ½. pf.

LXXVI.) Weitere Gederische Creditores in Nro. Credd. XXII. mit = = 902. fl. 16. alb. 4. pf.
Capital und liquidirten Zinsen: Wovon aber der bezogene 6te Zinß-Gulden abzuziehen ist.

LXXVII.) Weitere Gederische Creditores in Nro. Creditorum XIII. Creditorum: Nach Abzug derer hieoben locirten Creditorum hypothecariorum mit = 2258. fl.
Capital und denen liquidirten Zinsen, nach Abzug des 6ten Zinß-Guldens.

LXXVIII.) Die Hof-Eßwaaren-Lifranten in Nro. XXIII. Creditorum mit = = = 1083. fl.

LXXIX. Jud Amschel Moses Kinder, wann sie sich werden legitimiret haben, mit = = 800. fl.
Capital samt Zinsen vom 18. Sept. 1747. an.
Ferner mit = = = 300. fl.
Capital samt Zinsen, vom 28. Jul. ejusd. anni.
Ferner mit = = = 90. fl.
Capital, samt Zinsen vom 28. Jul. ejusd. anni.

LXXX.) Die verwittibte Frau Agentin d'Ahna, wann sie sich ad causam legitimiret haben wird, mit = 500. fl.
Capital samt Zinsen vom 27. April 1747. an, mit = 327. fl.
Capital samt Zinsen vom 2. Dec. 1747. an,
und mit = = = 1000. fl.
Capital samt Zinsen vom 15ten Jun. 1748. an:
und mit = = = 249. Rthlr. 1. kr.

LXXXI.) Der regierende ältere Herr Graf von Stollberg-Wernigerode mit = = 21000. fl.
welche aber besser zu liquidiren sind, mit Vorbehalt des Regresses an die Rochefortische Lande.

LXXXII.) Jud Moses Benedict Beysus zu Franckfurt mit der Helffte der ersten, zweyten und dritten Forderung à 450 fl.
Capital samt Zinsen vom 4ten April 1758. an à = 159. fl.
Capital samt Zinsen vom 28ten Sept. 1758. an à 190. fl. 30. kr.
samt Zinsen vom 29sten May 1757. an. Die andere Helffte dieser 3. Posten wird an die Fürst. Frau Gemahlin verwiesen.
Endlich mit = = = 242. fl.
samt Zinsen vom 12ten April 1757. an: wann die causa debendi bewiesen seyn wird.

LXXXIII.) Jud Abrahams Kinder in Büdingen, sub conditione melioris legitimationis, mit = 400. fl.
Capital, samt Zinß von der Herbst-Meß 1746. an.

LXXXIV.) Johann Jacob Haan, Handelsmann in Franckfurt, mit = = = 1925. fl. 11. kr.
wann er sich wird legitimiret haben.

LXXXV.

LXXXV.) Der Chur-Maynzische Hof-Factor Moses, und Bär Löw Isaacs Erben, welche sich aber quoad personas & ad causam zu legitimiren und besser zu liquidiren haben, mit 3958. fl. 20. kr.
samt Zinsen, so vil nach der Abrechnung über das Holz übrig bleibet und liquidiret wird.

LXXXVI.) Ludwig Wolffgang Rapp, Kauffmann zu Büdingen, mit " " 2146. fl. 17. kr.
und " " " 425. fl. 10. kr.
wann er sich legitimiret und liquidiret.

LXXXVII.) Vesseaux und Rustische Erben von Franckfurt, sub pari conditione, mit " 215. fl. 27. kr.

LXXXVIII.) Jud Nathan Moses Leydesdorff zu Hildesheim, jezo zu Hannover, und Mayer Moses in Copenhagen, deren jener sich ad causam legitimiren muß, mit " 1650. fl.
und Zinsen vom 25ten April 1744. an, mit " 1500. fl.
nebst Zinsen vom 25. May 1744. an, mit " 1500. fl.
nebst Zinsen vom 25. May 1744. an, mit " 1650. fl.
nebst Zinsen vom 2ten Aug. 1744. an.
Die übrige 4449$\frac{3}{4}$. Rthlr. werden von der Masse abe an den eigentlichen Debitorem Herrn Prinzen Louis verwiesen.

LXXXIX.) Die verwittibte Anna Maria Stockin, welche sich vorher noch quoad personam & ad causam zu legitimiren hat, mit " " " " 150. fl.
samt Zinsen von anno 1755. an: Es wäre dann, daß ein fundamentum melioris prærogativæ bewiesen würde.

XC.) Christian Ludwig Träger, Handelsmann in Franckfurt, mit " " " 322. fl. 56. kr.
sub pari conditione legitimationis.

XCI.) Die Erben weyl. Herrn Johann Friederich Hoffmann, Hessen-Homburgischen Cammerraths, wann sie sich ad causam werden legitimiret haben, mit " 1000. fl.
Capital und Zinß vom 1ten April 1759. an.

XCII.) Friederich Oberheim, Canzley-Bott zu Gedern; welcher sich aber vorher legitimiren muß, mit 54. fl. 22. alb. 5. pf.

Hingegen wird der Herr Graf von Solms-Laubach von der Masse ab- und an seine Frau Debitricem, die Fürstl. Frau Gemahlin, der obige Jud Beyfus zu Franckfurt aber mit 10220. fl. an Ducaten, sodann der regierende ältere Herr Graf von Stollberg-Wernigerode mit seiner zweyten, dritten und vierten Forderung an die Rochefortische Revenüen verwiesen:

Und endlich die Fürstliche Frau Gemahlin mit der prätendirten Wiederlag, Wittum und besondern Competenz, nebst Ihrer Frau Tochter, Prinzeßin Caroline, vermählter Gräfin von Hohenlohe-Langenburg, mit der Prätension einer besondern Competenz, samt allen aussengebliebenen Creditoribus simpliciter, so lang und vil, biß die erschienene bezahlt worden, von der gegenwärtigen Administrations-Masse abgewiesen.

Von Rechtswegen.

Publicatum Wißbaden den 26ten Novemb. 1764. Nachmittags gegen 1. Uhr.

In fidem Copiæ
J. C. Eydmann.
qua Actuarius Commissionis.

* * *

Zu S. 64.

Bey dem Schluß des Drucks erhalte ich noch dise Reichs-Hofraths-Conclusa:

Martis 28. Sept. 1773.

Zu Hessen-Darmstatt Herrn Landgrafens Debitwesen betreffend; sive Ihro Kayserliche Maj. machen Dero Reichs-Hofrath sub præs. hest. Allerhöchst- Ihre gefaßte Entschliessung mittels

tels Kayserlichen Hofdecrets vom 25. huj zur weiteren behörigen Verfügung zu wissen.

Legitur Decretum Cæsareum, & concluſum: Fiat Votum ad Imperatorem.

Veneris 8. Oct. 1773.

Zu Hessen-Darmstatt Herrn Landgrafens Debitwesen betr.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Zu deren allergehorsamsten Befolgung:

1. Fiat petita Confirmatio Cælarea des von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt mit dem mehresten Theil seiner Rentcammer- und Kriegscassa-Glaubiger unterm 21. Aug. 1772. getroffenen Vergleichs und Schuldentilgungsplans; mit ausdrücklicher Einverleibung der von dem Herrn Landgrafen unterm 16. Jul. nup. schrifftlich beschehenen und von Ihro Kayserlichen Maj. allergnädigst genehmigten Fürstlichen Zusagen und Bedingnissen; nach welchen

a) von demselben längstens binnen einer Jahresfrist der ebenmäßige Beytritt der übrigen Rentcammer- und Kriegscassa-Glaubiger, welche den Vergleich noch nicht subscribiret, beygebracht, und

b) der Empfang, Verausgebung und Berechnung sämtlicher unverzinslicher Schulden, mit der mehresten Creditoren Einwilligung, aufzunehmenden 500000. fl. von denen zu disem ganzen Schuldengeschäfft bestellten, in Kayserlichen allerhöchsten Pflichten bereits sizenden und bleibenden Fürstlichen Räthen geschehen solle: Im übrigen aber

c) der Herr Landgraf zu gütlicher Behandlung der Großväterlichen Cabinetsglaubiger sich erbietet, und, in Entstehung gütlicher Handlung, den richterlichen Ausspruch gewärtigen will.

2. Detur petitus consensus Cæsareus in die auf den Schuldenzahlungs-Fond zu Tilgung sämtlicher unverzinslicher Schulden zu bewürckende Aufnahme eines Capitals von 500000. fl.

3. Cum

3. Cum horum notificatione, rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt: Ihro Kayserliche Maj. übertrügen dem Herrn Landgrafen die von den Creditoribus per §. 3. des unter heutigem dato allergnädigst confirmirten Vergleichs bewilligte Selbstadministration dergestalt, daß Er dieselbe, sub auspicus & autoritate Cæsarea, planmäßig zu verwalten, in diser Qualität die Direction über die vorhin in allerhöchste Kayserliche Pflichten genommene, und darinn verbleibende, Administrations-Räthe, entweder Selbst, oder per Subdelegatum, zu führen, und Ihro Kayserlichen Majestät alljährlich die Befolgung des Zahlungsplans, mit Beylegung derer von gesammter in Kayserlichen Pflichten stehenden Administrations-Deputation eigenhändig unterschriebenen, Rechnungen, anzuzeigen habe.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Register.

Register.

A.

Abbittung, einer Debit-Commißion. 708.
Abfassung, einer Concursurthel 858.
Abgestorbenes Haus. Bezahlung dessen Schulden 639. Abgest. Linie 642.
Absicht der Debit-Commißionen 689.
Abzug, an der Competenz 748.
Acta (Commißions-) 828. deren Einsendung 858. Verschickung 859.
Activa, eines verschuldeten Reichsstandes 767. u. f.
Administration der Schuldencasse 777.
Administrations-Commißion, Kayserliche; 662. f. auch: **Commißion.** ob es eine neue Commißion? 692.
Agentens Legitimation 834.
Agnaten, verstorbenens Schuldenwesen 642. veranlassen eine Untersuchung ꝛc. 684. bekommen Commißion in Debitsachen 698. Betragen bey solchen Commißionen 755.
Amts (von) wegen angestellte Untersuchungen ꝛc. 685. Ernennung eines Commissarii 704.
Anhalt. Schuldensachen. Gesammthaus. 7. Schaumburg 8. 625.
Anlaß; f. **Veranlassung.**
Annehmung, einer Debitcommißion 709. Annehm- und nicht Annehmung der Creditoren bey einem Concurs 759. Annehm- oder nicht- Annehmung der liquidirten Posten 820.
Anstalten, Reichsständische eigene zu Bezahlung der Schulden 639.
Arme Parthien 765.
Arten, das Schuldenwesen zu behandlen 636. besonders eines abgestorbenen Hauses 642. oder Linie 645. Art bey Debit-Commißionen zu verfahren 806.

Aufhebung, einer Debitcommission 716.
Auffährung der Subdelegirten 722.
Aufnehmung eines Capitals zur Schuldencasse 795.
Ausgaben, der Schuldencaß; deren Verminderung 788. ordentliche 789. ausserordentliche 790.
Ausgang, der gerichtlichen Verfügungen in Reichsständischen Schuldensachen 855.
Ausserordentliche, Fälle, so dem Schuldner aufstossen 747. Ausgaben der Schuldencaß 790.
Austheilung, des Cassavorraths 792.
Austräge 660.
Auswärtiger Staaten Betragen in R. St. Schuldensachen 680.

B.

Baden. Schuldensachen 28.
Banquerotte, der Schuldencasse 798.
Bayern (Chur-) Schuldensachen 1.
Bediente; s. Cameralbediente.
Befehlen, wer den Subdelegirten könne? 722.
Berichte; s. Commißionsberichte.
Berlepsch. Schuldensachen 209.
Beschwerden, über die Subdelegirte 724. 805. 829. und ihrer über Andere 724. über die Cameralbediente 799. über die Commission 829.
Bestimmung, der Competenz 739.
Beybehaltung der Subdelegirten 723.
Beylagen; s. Beyschlüsse.
Beyschlüsse, an die Commißion 838.
Billigkeit. Deren Collision in disen Schuldsachen 637.
Böse Rathgebere 738.
Brandenburg-Bayreuth. Schuldensachen 30.

C.

Cameralbediente; deren Subordination unter die Debitcommißion 781. Beschwerden über sie 799.
Camerale. Enthaltung des Schuldners davon 735. dessen Einrichtung 779.

Cameraleinkünffte, gehören zur Concurscasse 769.
Capitalien; active gehören zur Concurscasse 771.
Capitals Aufnahm zur Schuldencaß 795.
Cassa; s. Schuldencasse.
Cassa-Rechnung, 797.
Cassa-Vorrath, 791. dessen Austheilung 792.
Caßiers, der Schuldencasse Pflichten 795. s. auch: *Curator.*
Cautelen, bey den Ausgaben der Schuldencaß 791.
Ceßionen, der Schulden 765.
Citirung der Creditoren 807.
Claßificirung, der Creditoren 861.
Commissarien, in Debitsachen; deren Eigenschafften 690 u. f. ernennen ihre Subdelegirte 718. Streitigkeiten unter ihnen 802. Diäten 851.
Commißionen, Kayserliche in R. Ständischen Schuldensachen, deren Nothwendigkeit 662. Gattungen, ib. was vorhergehe 686. Ihre Erkennung 687. 691. Selbsterbietung darzu 702. Folgen der Erkennung 729. 730. Verfahren bey derselben 799.
Commißionsacta; s. Acta.
Commißionsberichte, in Debitsachen 690. 825. Resolution darauf 834. deren Communication 836. worüber ferner zu berichten 837.
Communication, der Commißionsberichte 836.
Competenz, des Schuldners 738.
Concurrenz der R. Gerichte 660.
Concurs. Wenn er movirt seye? 664. dessen Folgen 665. dessen suchende Vermeidung bey Reichsständen 726. dessen Erkennung 731. Sistirung 734. Dauer 855. Endigung 857.
Concurs-Commißion; 663. Ob es eine neue Commißion seye? 733. s. auch: Commißion.
Concurs-Massa; s. Debitmassa.
Concurse (privat-). Der R. Stände Debitwesens Unterschid davon 637. 864.
Condominialsachen, bey Concursen 772.
Conservatoren, zugleich Debitcommissarien 698.
Craysausschreibämter, ob zu denen Debitcommißionen nothwendig zu nehmen? 695. Notification eines erkannten Concurs an sie 733.

Creditoren; veranlassen eine Untersuchung ꝛc. 685. ihre Verweisung an die Concurscommißion 733. ihre Vernehmung wegen des Schuldners Competenz 738. Verfügungen in Ansehung ihrer bey Debitcommißionen 757. ihre Gattungen ib. Curirung 807. Erscheinen 811. Verfügungen an sie 842. Classification 861.
Curator Bonorum 778.

D.

Dauer, der Debitcommißionen ꝛc. 855.
Debitcommißion; s. Commißion.
Debitmassa, was darzu gehöre? 768. u. f. was nicht? 774. zweyerley Debitmassen 785. deren Verwaltung 776.
Deputate, gehören zur Concursmasse 770.
Diäten, des Commissarii 851. der Subdelegirten ib.
Dritte. Kayserliche Verfügungen an sie 843.

E.

Eigene, Anstalten zu Bezahlung der Schulden 639. Schulden 645.
Eigenschafften, der Debitcommissarien 690 u. f. der Subdelegirten 719 u. f.
Einkünffte, so zur Concursmasse gehören 771.
Einlassen, in den Concurs, wer sich müsse oder nicht? 757 u. f.
Einnahm; deren Verbesserung 785.
Einseitiges Verfahren bey Debitcommißionen 801.
Einsendung, der Concursacten 858.
Ende, des Debitwesens 856, besonders eines Concurses 857. 865.
Enthaltung, des Schuldners von den Cameralien 735.
Erbach. Erbach; Schuldensachen 210. 632. Schönberg; desgleichen 219.
Erbschafft; s. Verlassenschafft.
Ererbte Schulden 645.
Erhöhung, der Competenz 744.
Erkennung, einer Kayserl. Debitcommißion 687. 691. 728. nicht Erkennung derselben 706. Folgen der Erkennung 729. 730. Erkennung eines Concurses 731.

Erligengebliebene Debitcommißion 706.
Erlöschung, einer Debitcommißion 716.
Ernennung der Subdelegirten 717 u. f.
Erneurung, einer Debitcommißion 715.
Eröffnung, der Debitcommißionen 806.
Erscheinen, der Creditoren 809.
Excesse, der Commißion 829.
Excitatorien, an die Commißion 833.
Execution der Urtheile in Concurssachen 863.
Extension, einer Debitcommißion 710.
Eyd; s. Offenbahrungseyd.

F.

Fälle, in Schuldensachen weltlicher Reichsstände 636. abgeurtheilte in Concurssachen 862.
Familie, des Schuldners; s. Schuldner.
Faustpfande, der Creditoren 763. so zur Concursmasse gehören 771.
Fideicommißstücke, welche zur Concursmasse gehören? 771.
Fond, zu des Schuldners Competenz 745. zu den Commißionskosten 853. s. auch: Zahlung ꝛc.
Form; s. Proceß.
Forum; s. Gerichte. Universale; dessen Eröffnung 665.
Fugger. Nordorff. Schuldensachen 229. Wellenburg; desgleichen. Allda.
Fürsten, alte; ihre Concurse 732.
Fürstliches Haus, unbenahmstes. Dessen Schuldensachen 199.

G.

Geburtsstand, der Commissarien 695.
Gefälle, des Schuldners; deren Sequestrirung 780. s. auch: Activa.
Geistliche, seynd Weltlicher Debitcommissarien 696.
Geld-Vorrath, gehört zur Concursmasse 768.
Gemahl, veranlaßt eine Untersuchung ꝛc. 683.
Gemahlin, des Schuldners, 750. ihre Verlassenschafft 751. 774.

Gemeinschaffliches, Debitwesen 637. Verfahren bey Debitcommißionen 801.
Genehmigung, der commissarischen Verfügungen 838.
Gerichte, wo die Reichsständische Schulden anhängig gemacht werden, oder müssen 659. Gerichtliches Verfahren, biß zu Erkennung einer Kayserl. Administrations-Commißion 686. Verfügungen ohne Veranlassung eines Concurses 726. Ausgang solcher gerichtlichen Verfügungen 855. s. auch: Reichsgerichte.
Glaubiger; s. Creditoren.
Gratis-Führung der Debit-Commißionen 849.
Grundstücke, veräusserte; ob sie zur Concursmasse gehören? 772.
Güte, deren Versuch 812. 860.
Gutachten, commissarische 827. deren Genehmigung 838. oder Mißbilligung 840. des R. Hofraths 845.

H.

Handelsweise; s. Verfahren.
Hauptgeschäffte, der Debit-Commißionen 807. des R. Gerichts, wo die Sache anhängig ist 833.
Haus; abgestorbenen drittens Schulden 639.
Haus (von) aus, Besorgung der Debit-Commißionen 805.
Hessen. Schuldensachen von Darmstatt 32. 886. Homburg 65. Rheinfels und Rotenburg 76. 626.
Hofcommißion, Kayserliche in Schuldensachen 694.
Hohenembs. Schuldensachen 264. 632.
Hohenlohe-Pfedelbach. Schuldensachen 275.
Holstein-Rethwisch. Schuldensachen 81.

J.

Immittirte Glaubiger 752.
Incidentpuncten, bey Kayserl. Debit-Commißionen 847.
Insinuationen, der Commißion 825.
Instruction, eines Commissarii 704.
Interceßionen, bey Debit-Commißionen 756.
Intereßirte, veranlassen eine Untersuchung ꝛc. 683. s. auch: Selbst ꝛc.

Jura-

Juramentum ꝛc. ſ. Offenbahrungseyd.
Jurisdiction, deren Verwaltung 736.

K.

Kayſer; ernennt Subdelegirte 717.
Kayſerliche Commißionen in R. Ständiſchen Schuldenſachen. ſ. Commißion; Concurscommißion; Hofcommißion.
Kinder; ſ. auch: Familie. Veranlaſſen eine Unterſuchung 683. K. eines Schuldners 752.
Koſten; ſ. Unkoſten.

L.

Landesfolger, veranlaßt eine Unterſuchung ꝛc. 684.
Landesherrn, Forum in Schuldenſachen 676.
Landgericht; ſ. Schwäbiſches.
Landſchafftgefälle; welche zur Concursmaſſe gehören? 769.
Legitimation, des Agentens 834.
Lehenherrn, Forum in Schuldenſachen 677.
Leiningen. Schuldenſachen von Bockenheim 275. Güntersblum 282. Hartenburg 283.
Leiningen-Weſterburg. Schuldenſachen von der Chriſtophoriſchen Linie, 286. von der Georgiſchen 295.
Leuchtenberg. Schuldenſachen 628.
Limburg-Styrum. Schuldenſachen von Gehmen, 308. von Wilhermsdorff 308.
Linie, abgeſtorbener, Schulden 642.
Liquidationen. 819.
Lob, der Commißion 839.
Localcommißionen. 694.
Locationsurthel; ſ. Urthel.
Löwenſtein. Fürſtliche Schuldenſachen 310.

M.

Maſſa; ſ. Debitmaſſa.
Mecklenburg. Schuldenſachen, von Güſtrau, 83. Schwerin, 111. Strelitz 630. 865.
Meubles; ſ. Mobilien.

Mißbilligung, der Commißion Verfahren und Gutachten 840.
Mißtrauen, gegen die Commißion 829.
Mobilien; so zur Concursmasse gehören 773.
Modus procedendi; s. Verfahren.
Montfort. Schuldensachen 311.
Moratorien, währenden Concurses 749.

N.

Nassau. Schuldensachen; von Dillenburg 115. 867. u. f. Saarbrücken 148. 630.
Naturalien; bey der Competenz 745. Naturalien-Vorrath, gehöret zur Concursmasse 768.
Nebensachen, bey Kayserl. Debitcommißionen 847.
Nebenunkosten 852.
Nicht-Annehmung ꝛc. s. Annehmung.
Nicht-Erkennung; s. Erkennung.
Nicht-regierende; s. regierende.
Norm, in Reichsständischen Debitsachen 638. der Verwaltung der Schuldencasse 779. des commissarischen Verfahrens 806.
Notification der erkannten Commißion 706. des erkannten Concurses 733.

O.

Oettingen. Schuldensachen Fürstliche 358. von Baldern 358. von Spilberg 369. von Wallerstein 428.
Offenbahrungseyd, bey Concursen 774.
Officio (ex) s. Amts.
Ordentliche Ausgaben, der Schuldencaß 789.
Ort, der Debitcommißionen 805.
Ostfrießland. Schuldensachen 148.

P.

Partitionsanzeigen 845.
Passiva, eines verschuldeten Reichsstandes 765. 775.
Persönliche Versehung der Commißion 800.
Person, des Schuldners 735.
Pfalz Schuldensachen, von Neuburg, 153. von Zweybrücken 154.

Pflichten, Erlassung der Subdelegirten 721.
Plan, zu Bezahlung der Schulden 815.
Plettenberg. Schuldensachen 437.
Priorität. Verfahren darüber 824.
Privat-Concurse. Deren Unterschid von der Reichsstände ihren 637.
Proceß, in Reichsständischen Debitsachen; dessen Form 686. Dauer 855.
Protocolle, der Commißion 807.
Pückler. Schuldensachen 455.

R.

Rathgebere, böse 738.
Rechnungen, der Cameralbeamten 785. über die Schuldencaß 797. über die Commißionskosten 853.
Rechtsmittel, gegen das commissarische Verfahren 829. gegen der R. Gerichte Erkenntnisse 845. gegen die Claßifications-Urtheile 863.
Rectification, des Schuldners Vermögens-Zustandes 766.
Recusirung eines Commissarii 707.
Regierende und nicht regierende Herrn seynd Debitcommissarii 97.
Reichs-Erbtruchsessen. Schuldensachen. Von Fridberg 472. Waldsee 474.
Reichsgerichte. Deren Anstalten zu Bezahlung derer Reichsständischen Schulden 659. ihre Concurrenz darinn 660. Verfahren derselben währender Debitcommißionen 832. s. auch: Gerichte.
Reichs-Hofrath; s. auch: Reichsgerichte. Dessen Gutachten in Debitsachen 845.
Reichsritterschafft, veranlaßt eine Untersuchung ꝛc. 684.
Reichsstände, Dritte, ob sie etwas thun können? 677. Reichsstände, so nicht unter den R. Gerichten stehen 679.
Reichs-Vicariats-Hofgerichte 675.
Religion, der Commissarien 696.
Remedia Juris; s. Rechtsmittel.
Remißion, an das Forum universale; dessen Folgen 666.
Resolution, auf die Commißionsberichte 834.

Respect, der Debitcommißionen 802.
Rheingrafen, zu Grehweiler. Schuldenwesen 479.
Richter. In Debitsachen eines abgestorbenen Hauses 640. oder Linie ꝛc. 644. s. auch: Gerichte.
Rothweilisches Hofgericht 676.
Rückstände, der Commißionskosten 854.

S.

Sachsen. Schuldensachen, von der Churlinie, 3. von Coburg, Saalfeld, 156. von Hildburghausen, 160. 631. von Meiningen, 188. von Weissenfels 191.
Schönborn. Schuldenwesen 517. 870.
Schrifften, von den Schuldenwesen der Reichsstände 635.
Schuldencassa; deren Errichtung 777. und Administration 777. s. auch: Debitcasse.
Schuldenwesen ꝛc. Ueberhaupt davon 635.
Schuldenzahlungsplan 815.
Schuldner und dessen Familie. Veranlaßt eine Untersuchung ꝛc. 680. Darff einen Commissarium vorschlagen 703. Notification des wider ihn erkannten Concurses 733. Vermögenszustand 765. Verfügungen in Ansehung ihrer, während ihres Debitwesens 734. Vorschlag seiner Competenz 739. Verfügungen an ihn 841.
Schwäbisches Landgericht 676.
Selbstabfassung, einer Concursurthel 858.
Selbsterbietung zu einer Debitcommißion 702.
Selbst-Interessirte; werden Debitcommissarien 700.
Separatum (ad) Verweisung 849.
Sequestrirung der Gefälle 780.
Sistirung eines Concurses 734.
Solms, Schuldensachen. Braunfels 530. Hohensolms 556. Rödelheim 587.
Stand, der Commissarien 696.
Status, activus & passivus; s. *activa*; *passiva*; Vermögens-Zustand.
Stillstand einer Debitcommißion 710.
Stollberg. Fürstens zu Gedern Schuldenwesen 588. 634. 857. 872. Grafens 633.

Streitigkeiten, unter den Commissarien 802.
Subalternen, der Subdelegirten 725. ihre Diäten 851.
Subdelegirte, bey Kayserl. Debitcommißionen 716. Beschwerden über sie 804. ihre Diäten 851.
Suspension einer Debitcommißion 709.

T.

Termine, zu Zahlung der Competenz 745. zu Beendigung des Liquidations- und Prioritäts-Geschäffts 825. der Commißion gegeben 840.
Transscription, einer Debitcommißion 712.

V.

Vater, veranlaßt eine Untersuchung ꝛc. 683.
Veräusserte Stücke, so zur Concursmasse gehören? 772. deren Wiederherbeybringung 788.
Veranlassung Reichsgerichtlicher Verfügungen in Reichsständischen Schuldensachen 680.
Verbesserung, der Einnahm 785.
Verfahren, in Debitsachen, bey der Debitcommißion 799. 804. bey dem Reichsgericht, wo die Sache anhängig ist 832. Mißbilligung des commissarischen Verfahrens 840.
Vergleiche aussergerichtliche in Schuldensachen 656.
Verlassenschaft, eines Schuldners Gemahlin 751. 774.
Vermeidung, möglichste der Concurse 726.
Verminderung, der Competenz 745. der Ausgaben bey der Schuldencasse 782.
Vermögens-Zustand, eines debitirenden Reichsstandes 765. dessen Anzeigung 727.
Vernehmung, der Creditoren; s. Creditoren.
Verordnungen, Kayserliche an die Commißion 837. an den Schuldner 841. an die Glaubigere 842. an Dritte 843.
Verpachtungen, bey Debitcommißionen 786.
Verpflichtung der Subdelegirten 721.
Verschickung, der Concursacten 859.
Versehung, der Commißion in Person 800.
Versuch der Güte 812 860.
Verwaltung, der Jurisdiction 736. der Debitmasse 776.
Verwandte; s. Agnaten.
Ueberschuß, bey der Schuldencaß 791.

Vicariats-Hofgerichte; s. Reichsvicariats ꝛc.
Unkosten, der Debitcommißionen 849. deren Spahrung 850. Nebenunkosten 852.
Untersuchungs-Commißionen 662.
Vollstreckung; s. Execution.
Von Haus ꝛc. s. Haus.
Vorbereitungen, zu einer Kayserl. Debitcommißion 686.
Vorbescheid, in Schuldensachen 687.
Vorläufftige Verfügungen bey Errichtung einer Schuldencasse 780
Vorlegung, des Schuldners Vermögens-Zustands 766.
Vormundschafften, bekommen Debitcommißionen 698.
Vorrath; Cassa; s. Geld; Naturalien.
Vorschlagung, eines Debitcommissarii 703. 704. der Competenz 739.
Urthel, in Concurssachen; deren Selbstabfassung 857. Einhohlung 859. Publication 861. Execution 863.

W.

Waldeck. Schuldensachen 602.
Waldungen; deren Besorgung bey Debitcommißionen 787.
Wartenberg. Schuldensachen 604.
Widersezlichkeit, gegen die Debitcommißionen 803.
Wiederaufhebung; s. Aufhebung.
Wittwe; veranlaßt eine Untersuchung ꝛc. 683. Wittwen, eines Schuldners 751.
Wohnung, des Schuldners 746.
Würtemberg. Schuldensachen 195.

Y.

Ysenburg. Schuldensachen, von Büdingen 610. von Meerholz 612. von Wächtersbach 619.

Z.

Zahl, der Debitcommissarien 701. der Subdelegirten 719.
Zahlung, unrichtige der Competenz 755.
Zahlungsfonds 636. s. auch: Fonds.

Corrigendum.

S. 592. ist der §. 7. nun auszulassen, nachdeme das §. 9. befindliche Conclusum noch zu Handen gebracht worden ist.

Staatsbibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Könniglich-Dänischer Staats-Rath, von dem Reichs-Stä
ndischen Schuldenwesen So vil es derer Weltlichen Churfürsten, auch
Regierender Reichsfürsten und Grafen, Cameral-Schulden, und die Art,
selbige abzustossen und zu bezahlen, betrifft; Besonders nach der wü
Bd.: [1]

Frankfurt und Leipzig 1774

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.pr.q.57(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707814-0
VD18 80159214